DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band VIII

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

TRANSSKRIPTION

א *ʾ* über dem entsprechenden Vokal; ב *b* (*bh*); ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k* (*kh*); ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע *ʿ* über dem entsprechenden Vokal; פ *p* (*ph*); צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t* (*th*). Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Årakhin
Az. Åboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiå
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilåjim
Lev. Leviticus
Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Ůqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania

III.

מסכת בבא בתרא

DER TRAKTAT BABA BATHRA

LETZTE PFORTE

ERSTER ABSCHNITT

Wenn Gemeinschafter im [gemeinsamen] Hofe[1] eine Abteilung I
machen[2] wollen, so bauen sie die Wand in der Mitte[3], und
zwar wie es im Orte zu bauen üblich ist, aus Bruchsteinen,
Quadern, Halbziegeln oder Ziegeln; alles nach dem Landesbrauche[4].
Bei einer aus Bruchsteinen gibt der eine drei Handbreiten und der
andere drei Handbreiten[5]; bei einer aus Quadern gibt der eine zwei-
einhalb Handbreiten und der andere zweieinhalb Handbreiten; bei
einer aus Halbziegeln gibt der eine zwei Handbreiten und der an-
dere zwei Handbreiten; und bei einer aus Ziegeln gibt der eine an-
derthalb Handbreiten und der andere anderthalb Handbreiten. Da-
her gehören, wenn die Wand[6] einstürzt, der Platz und die Steine
beiden. Ebenso auch bei einem Garten: wo es üblich ist, einen Zaun II
zu errichten, verpflichte man ihn[7] dazu. Bei einer Ebene[8] aber kann
man ihn, wo es üblich ist, keinen Zaun zu errichten, dazu nicht ver-
pflichten; wenn aber einer[9] es[10] will, so rücke er ein, baue [die Wand]
auf seinem [Gebiete] und mache von aussen ein Kennzeichen[11]. Daher
gehören, wenn die Wand einstürzt, der Platz und die Steine ihm al-
lein. Errichten sie sie mit der Übereinstimmung beider, so bauen sie
die Wand in der Mitte und machen Kennzeichen an der einen und an
der anderen Seite. Daher gehören, wenn die Wand einstürzt, der
Platz und die Steine beiden.

GEMARA. Sie glaubten, unter Abteilung sei eine Wand[12] zu verstehen, wie gelehrt wird: Wenn die Abteilung[13] eines Weinberges[14] durchbrochen

1. Der zu 2 verschiedenen Häusern gehört u. bisher von beiden Besitzern gemeinsam benutzt wurde. 2. Daß jeder die Hälfte als unbeschränktes Eigentum erhalte. Hier wird von einem sehr kleinen Hofe gesprochen, der nur mit beiderseitiger Einwilligung geteilt werden darf. 3. Jeder hat die Hälfte des Raumes für die Wand herzugeben. 4. Eine Abweichung darf nur mit beiderseitiger Zustimmung erfolgen. 5. Eine Wand aus solchen Steinen ist wegen der Ungleichmäßigkeit der Steine am stärksten 6 Handbreiten dick. 6. Die einen Hof teilt, von der man nicht mehr weiß, ob beide Besitzer sie gebaut haben. 7. Den einen Nachbar, der vom anderen aufgefordert wird, eine solche auf gemeinsame Kosten zu errichten. 8. Auf der Saatfelder sich befinden. 9. Der beiden Nachbarn. 10. Eine Zwischenwand zu errichten. 11. Durch welches später festgestellt werden kann, daß die Wand sein Eigentum ist. 12. Wenn also die Teilhaber übereingekommen sind, eine Wand zu errichten. 13. Hier ist eine richtige Wand

wurde, so fordere er ihn[15] zur Herstellung auf; wurde sie wiederum durch-
Col.b brochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich davon losgesagt und sie nicht hergestellt, so hat er es verboten gemacht[16] und ist ersatzpflichtig. Nur[17] wenn beide es wollen, wenn aber nicht beide[18] es wollen, so verpflichte man ihn dazu nicht; demnach[19] gilt die Schädigung durch das Hineinsehen[20] nicht als Schädigung. – Vielleicht ist unter Abteilung eine Teilung[21] zu verstehen, wie es heißt:[22] *und ein Teil*[23] *der Gemeinde war*, und sobald sie übereingekommen[24] sind, müssen sie die Wand auch gegen den Willen des einen bauen; demnach gilt die Schädigung durch das Hineinsehen wohl als Schädigung!? – Wieso heißt es demnach: eine Abteilung machen wollen, es sollte ja heißen: teilen wollen. – Wieso heißt es, wenn darunter eine Wand zu verstehen ist: so bauen sie die Wand, es sollte ja heißen: so bauen sie sie!? – Hieße es: so bauen sie sie, so könnte man glauben, nur ein Gitter[25], so lehrt er uns.

So BAUEN SIE DIE WAND IN DER MITTE. Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn einer an den anderen herangetreten ist und ihn dazu geneigt gemacht hat; man könnte glauben, dieser könne zu ihm sagen, er habe ihm seine Einwilligung nur hinsichtlich des Luftraumes gegeben, nicht hinsichtlich des Benutzungsraumes[26], so lehrt er uns.

Gilt denn die Schädigung durch das Hineinsehen nicht als Schädigung, komm und höre: ebenso auch bei einem Garten[27]!? – Anders verhält es sich bei einem Garten. Dies nach R. Abba, denn R. Abba sagte im Namen R. Honas im Namen Rabhs, man dürfe nicht neben dem Felde seines Nächsten stehen, wenn [das Getreide] in den Halmen steht[28]. – Es heißt

zu verstehen. 14. Zwischen einem Weinberge und einem Saatfelde. Ein Weinberg muß von einem Saatfelde mindestens 4 Ellen entfernt sein, es sei denn, daß die durch eine Wand getrennt sind; cf. supra Fol. 26a. 15. Der Eigentümer des Feldes den Eigentümer des Weinberges, da die 4 Ellen wegen der Bearbeitung des Weinberges erforderlich sind. 16. Das Getreide ist dann Mischsaat und zum Genusse verboten; cf. Dt. 22,9. 17. Dann müssen sie eine Wand nach dem Ortsbrauche bauen. 18. Wenn sie nur übereingekommen sind, den Hof zu teilen, u. einer nachher sagt, er wolle sich an den Ausgaben für eine massive Wand nicht beteiligen, für ihn genüge auch ein Lattenzaun. 19. Da er den anderen zur Beteiligung an der Errichtung einer massiven Wand nicht zwingen kann. 20. Wenn jemand in der Benutzung seines Raumes dadurch beschränkt ist, weil ein anderer alles sehen kann. 21. Wenn beide übereingekommen sind, den Hof zu teilen. 22. Num. 31,43. 23. Hier wird dasselbe Wort gebraucht, wie in unserer Mišna. 24. Den Hof zu teilen. 25. Das W. מחיצה bedeutet auch Teilung, man könnte daher die Mišna auf den Fall beziehen, wenn sie nur übereingekommen sind, den Hof zu teilen. 26. Er habe seine Einwilligung nur zu einer Teilung gegeben, wodurch aber keine Reduktion seines Raumes eintreten darf, zBs. durch eine ganz dünne Bretterwand od. daß die ganze Wand auf dem Gebiete des anderen gebaut wird. 27. Muß eine Wand errichtet werden; doch wohl wegen des Hineinsehens. 28. Weil ein böser Blick dem Getreide schäd-

ja aber: ebenso[29]!? – Dies bezieht sich auf Bruchsteine und Quadern[30]. – Komm und höre: Wenn die Zwischenwand eines Hofes eingestürzt ist, so verpflichtet man jeden, sie bis zu vier Ellen aufzubauen[31]!? – Anders ist es, wenn sie eingestürzt[32] ist. – Was dachte denn der Fragende[33]!? – [Er glaubte,] dies[34] sei wegen des Schlußsatzes nötig: über vier Ellen kann man keinen verpflichten. – Komm und höre: Man hält ihn[35] an, zum Bau eines Torhäuschens und einer Tür zum Hofe beizutragen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß die Schädigung durch das Hineinsehen als Schädigung gilt!? – Anders verhält es sich bei einer Schädigung durch das Publikum[36]. – Gilt dies etwa nicht auch von einem einzelnen, komm und höre: Man braucht einen Hof nur dann[37] zu teilen, wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen zurückbleiben. Wenn aber dies sowohl für den einen als auch für den anderen zurückbleibt, müssen sie teilen; doch wohl durch eine Wand!? – Nein, nur durch ein Gitter. – Komm und höre: vor den Fenstern[38] müssen sowohl nach oben als auch nach unten[39] als auch gegenüber vier Ellen vorhanden sein. Hierzu wird gelehrt: nach oben, damit er nicht hinabschaue und[40] hineinsehe, nach unten, damit er sich nicht aufrichte und hineinsehe, gegenüber, damit er nicht verdunkle[41]!? – Anders verhält es sich bei der Schädigung eines Wohnhauses[42]. – Komm und höre: R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Ist das Dach des einen nahe dem Hofe des anderen, so muß er[43] an diesem ein vier Ellen hohes Geländer errichten!? – Anders ist es hierbei; der Eigentümer des Hofes kann zum Eigentümer des Daches sagen: meine Benutzungszeit ist festgesetzt, du aber hast keine festgesetzte Benutzungszeit, um wissen zu können, wann du hinaufsteigst, um Fol. 3
vor dir geschützt zu sein[44].

Eine andere Lesart: Sie glaubten, unter Abteilung sei eine Teilung zu verstehen, wie es heißt: *und ein Teil der Gemeinde war*, und da sie, wenn sie es[45] wünschen, eine Wand auch gegen ihren Willen bauen müs-

lich sein kann. 29. Wegen desselben Grundes, des Hineinsehens. 30. Auf die Art der Ausführung u. nicht auf den Grund der Errichtung der Wand. 31. Also auch gegen seinen Willen. 32. Da beide mit der Errichtung derselben einverstanden waren. 33. Auch er sollte ja wissen, daß es sich bei einer eingestürzten Wand anders verhalte. 34. Dies von einer eingestürzten Wand zu lehren, während es in Wirklichkeit auch von einer neu zu errichtenden gilt. 35. Jeden, der am Hofe beteiligt ist. 36. Hier handelt es sich um das Tor vor der Straße. 37. Auf Wunsch des einen Gemeinschafters, wenn der andere es nicht will. 38. Wenn jemand von den am Hofe Beteiligten eine Wand gegenüber den Fenstern des anderen baut. 39. Über den Fenstern bezw. unter den Fenstern. 40. In das Haus des anderen. 41. Die Fenster des anderen. 42. Ein Wohnhaus muß entschieden dagegen geschützt sein. 43. Der Eigentümer des Daches, damit er nicht in den Hof des anderen hineinsehen könne. 44. Der Eigentümer des Hofes ist gegenüber dem Eigentümer des Daches im Nachteil; bei 2 Hofnachbarn aber wird die

sen, so gilt die Schädigung durch das Hineinsehen als Schädigung. — Vielleicht ist unter Abteilung eine Wand zu verstehen, wie gelehrt wird: Wenn die Abteilung eines Weinberges durchbrochen wurde, so fordere er ihn zur Herstellung auf; wurde sie wiederum durchbrochen, so fordere er ihn wiederum zur Herstellung auf; hat er sich losgesagt und sie nicht hergestellt, so hat er es verboten gemacht und ist ersatzpflichtig. Also nur, wenn beide es wollten, wenn aber nicht beide es wollten, so verpflichtet man ihn[46] dazu nicht; somit gilt die Schädigung durch das Hineinsehen nicht als Schädigung!? — Wieso heißt es demnach: so bauen sie die Wand, es sollte ja heißen: so bauen sie sie!? — Wieso heißt es, wenn darunter eine Teilung zu verstehen ist: eine Abteilung machen wollen, es sollte ja heißen: teilen wollen!? — Wie die Leute zu sprechen pflegen: komm, wir wollen eine Teilung machen. — Wieso lehrt er es, wenn die Schädigung durch das Hineinsehen als Schädigung gilt, von dem Falle, wenn beide es wollen, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn nicht beide es wollen!? R. Asi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung[47] hat, dies nur dann, wenn beide es wollen. — Er lehrt uns also, daß, wenn beide es wollen, sie teilen müssen, und dies haben wir ja bereits gelernt: dies[48] nur dann, wenn nicht beide es wollen, wenn aber beide es wollen, so teilen sie, auch wenn er kleiner ist!? — Hieraus wäre zu entnehmen, daß, wenn er kleiner ist, auch ein Gitter ausreiche, daher lehrt er uns, daß es eine richtige Wand sein müsse. — Sollte er doch nur dies und nicht jenes lehren!? — Nötig ist der Schlußsatz[49]: heilige Schriften aber dürfen sie, auch wenn beide[50] es wollen, nicht teilen. — Was ist denn dabei, daß beide es wollen, er[51] kann ja zurücktreten!? R. Asi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn er[52] es ihm zugeeignet hat. Weshalb lehrt er es von dem Falle, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, wenn beide es wollen, sollte er es doch von dem Falle lehren, wenn dabei das Gesetz von der Teilung Geltung hat, auch wenn nicht beide es wollen!? — Hätte er es von dem Falle gelehrt, wenn dabei das Gesetz von der Teilung Geltung hat, auch wenn nicht beide es wollen, so [könnte man glauben,] wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, sei dies nicht nötig, auch wenn beide es wollen. — Wieso kannst du dies sagen, im Schlußsatze lehrt er ja: dies nur dann, wenn nicht beide es wollen, wenn aber beide es wollen, so teilen sie. Doch wohl durch eine

Schädigung gegenseitig aufgewogen. 45. Den Hof teilen. 46. Denjenigen, der es nicht will. 47. Wenn der Hof klein ist, sodaß für jeden keine 4 Ellen zurückbleiben. 48. Daß zu einer Teilung der Hof 8 Ellen groß sein müsse. 49. Jener, hier angezogenen Lehre. 50. Besitzer desselben. 51. Derjenige, der zu den Kosten einer massiven Wand nicht beitragen will. 52. Das Abkommen über die Teilung,

Wand[53]!? – Nein, nur durch ein Gitter. – Sollte er doch nur dies lehren und nicht jenes!? – Der Schlußsatz ist nötig: heilige Schriften aber dürfen sie, auch wenn beide es wollen, nicht teilen. – Du hast unsere Mišna auf den Fall bezogen, wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, und wenn dabei das Gesetz von der Teilung keine Geltung hat, ist ja nichts dabei, daß beide es wollten, sie können ja zurücktreten!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Wenn er es ihm zugeeignet hat. – Was ist denn dabei, daß er es ihm zugeeignet hat, dies ist ja nur eine Zueignung durch Worte!? – Wenn sie durch Zueignung auch die Richtungen festgesetzt[54] haben. R. Aši erklärte: Wenn der eine auf seinem Teile umhergegangen ist und ihn in Besitz genommen[55] hat, und der andere auf seinem Teile umhergegangen ist und ihn in Besitz genommen hat.

Wie es im Orte zu bauen üblich ist &c. G e v i l[56] sind unbehauene Steine; g a z i t h sind behauene Steine, wie es heißt:[57] *alles aus kostbaren Steinen, nach Maßen gehauen [gazith].* K e p h i s i n sind halbe Ziegel; l e b e n i n sind [ganze] Ziegel. Rabba, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Woher, daß unter g e v i l unbehauene Steine zu verstehen sind, und die überragende Handbreite[58] auf die hervorstehenden Ecken zu rechnen ist, vielleicht sind darunter halbe Quadern zu verstehen, und die überragende Handbreite entfällt auf die Zwischenfuge[59], wie wir auch erklärt haben, unter k e p h i s i n seien halbe Ziegel und unter l e b e n i n seien [ganze] Ziegel zu verstehen, und die überragende Handbreite entfällt auf die Zwischenfuge!? Dieser erwiderte: Woher wissen wir, auch nach deiner Auffassung, daß unter k e p h i s i n halbe Ziegel zu verstehen sind? Du mußt also sagen, dies sei eine Überlieferung, ebenso ist es auch eine Überlieferung, daß unter g e v i l unbehauene Steine zu verstehen sind. Manche lesen: R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Woher, daß unter k e p h i s i n halbe Ziegel zu verstehen sind, und die überragende Handbreite auf die Zwischenfuge entfällt, vielleicht sind unter k e p h i s i n unbehauene Steine zu verstehen, und die überragende Handbreite entfällt auf die hervorstehenden Ecken, wie wir auch erklärt haben, unter g e v i l seien unbehauene Steine und unter g a z i t h seien behauene Steine zu verstehen, und die überragende Handbreite entfällt auf die hervorstehenden Ecken!? Dieser erwiderte: Woher wissen wir, auch nach

durch irgend einen Akt der Zueignung. 53. Der Satz: dies nur etc. bezieht sich auf die Teilung durch eine Wand, falls das Gesetz der Teilung keine Geltung hat, aber beide dies wünschen; demnach ist auch in diesem Falle eine Teilung durch eine massive Wand erforderlich. 54. Jeder hat seinen Teil geeignet. 55. Cf. Bq. Fol. 9a. 56. Hier folgt eine sprachliche Erklärung der in der Mišna gebrauchten Wörter. 57. iReg. 7,9. 58. Um welche nach unserer Mišna גויל breiter als גזית ist. 59. Zwischen den halben Steinen, die mit Mörtel aus-

deiner Auffassung, daß unter gevil unbehauene Steine zu verstehen sind? Du mußt also erklären, es sei eine Überlieferung, ebenso ist auch dies eine Überlieferung.

Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Zwischenfuge eine Handbreite hat. Dies gilt nur von Ton[60], wenn aber Kies dabei ist, so ist mehr erforderlich. – Demnach kann eine vier Ellen hohe Quader-[wand] nur dann stehen, wenn sie fünf [Handbreiten] stark ist, sonst aber nicht; aber die eine Elle starke Zwischenwand[61] war ja dreißig Ellen hoch und nur sechs Handbreiten stark, und sie stand dennoch!? – Da sie eine Handbreite stärker war, so stand sie. – Weshalb war im zweiten Tempel die eine Elle starke Zwischenwand nicht vorhanden? – Sie konnte nur bei dreißig Ellen stehen[62]. – Woher, daß dieser höher war? – Es heißt:[63] *größer wird die Herrlichkeit dieses anderen Hauses sein als die des ersteren.* Rabh und Šemuél, manche sagen, R. Johanan und R. Eleázar [streiten hierüber]; einer erklärt, an Umfang, und einer erklärt,
Col.b an Jahren[64]. Und er war es an beidem. – Sollte man doch dreißig Ellen Bauwerk und für das übrige einen Vorhang errichtet haben!? – Auch bei dreißig Ellen konnte sie nur mittelst des Gebälkes und des Estrichs stehen, ohne Gebälk und Estrich würde sie nicht gestanden haben. – Sollte man doch soweit möglich ein Bauwerk und für das übrige einen Vorhang errichtet haben!? Abajje erwiderte: Es ist überliefert, daß sie[65] entweder ganz aus einem Bauwerke oder ganz aus einem Vorhange bestehen muß; entweder ganz aus einem Bauwerke, wie im [ersten] Tempel, oder ganz aus einem Vorhange, wie in der Stiftshütte[66].

Sie fragten: Gilt dies[67] von diesen samt dem Kalkanstriche oder von diesen außer dem Kalkanstriche? R. Nahman b. Jiçhaq erwiderte: Es ist einleuchtend, daß dies von diesen samt dem Kalkanstriche gilt, denn wenn man sagen wollte, von diesen außer dem Kalkanstriche, so sollte er doch die Stärke desselben angeben; wahrscheinlich also von diesen samt dem Kalkanstriche. – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt dies von diesen außer dem Kalkanstriche, nur lehrt er [die Stärke desselben] deshalb nicht, weil sie keine Handbreite beträgt. – Er lehrt ja aber, daß bei Ziegeln der eine anderthalb Handbreiten und der andere anderthalb Handbreiten gebe!? – Diese sind zur Vereinigung geeignet[68]. –

gefüllt wird u. eine Handbreite mißt. 60. Wenn die Fuge damit ausgefüllt wird. 61. Im Tempel, vor dem Allerheiligsten. Diese war nur im 1. (salomonischen) Tempel vorhanden, im 2. waren an deren Stelle 2 Vorhänge vorhanden; cf. Jom. Fol. 51b. 62. Während der 2. Tempel 100 Ellen hoch war. 63. Hag. 2,9. 64. Der 1. Tempel bestand 410 u. der 2. 420 Jahre. 65. Die Teilung zwischen dem Tempelschiffe u. dem Allerheiligsten. 66. Die ganz aus Vorhängen bestand. 67. Die in der Mišna angegebenen Maße. 68. Beide halbe Handbreiten geben zu-

Komm und höre: Der Balken, von dem sie sprechen[69], muß so breit sein, um einen Halbziegel aufnehmen zu können; der Halbziegel hat die Hälfte eines drei Handbreiten großen Ziegels[70]!? – Da wird von großen gesprochen. Dies ist auch zu beweisen; er lehrt: von drei Handbreiten, demnach gibt es auch kleinere. Schließe hieraus.

R. Ḥisda sagte: Man darf kein Bethaus niederreißen, bevor man ein anderes gebaut hat. Manche sagen, wegen einer etwaigen Fahrlässigkeit[71], und manche sagen, wegen des Betens[72]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn noch ein anderes Bethaus vorhanden ist. Meremar und Mar Zuṭra rissen nieder und bauten ein für den Sommer bestimmtes im Winter[73], und ein für den Winter bestimmtes im Sommer[73]. Rabina fragte R. Aši: Wie ist es, wenn [das Geld][74]eingefordert und niedergelegt ist? Dieser erwiderte: Es könnte der Fall eintreten, daß man es zur Auslösung von Gefangenen braucht und dafür ausgibt. – Wie ist es, wenn die Ziegelsteine aufgestapelt und die Sparren fertig sind? Dieser erwiderte: Es könnte der Fall eintreten, daß man [Geld] zur Auslösung von Gefangenen braucht, diese verkauft und den Erlös dafür ausgibt. – Demnach sollte dies auch dann berücksichtigt werden, wenn man es bereits gebaut hat!? Dieser erwiderte: Niemand pflegt seine Wohnung zu verkaufen. Dies[75]jedoch nur dann, wenn an diesem keine Baufälligkeit bemerkt wird, wenn aber an diesem Baufälligkeit bemerkt wird, so darf man es niederreißen und erst nachher bauen. So bemerkte einst R. Aši Baufälligkeit am Bethause von Matha Meḥasja; da riß er es nieder und brachte da sein Bett[76]hinein, das er nicht eher entfernte, als bis die Dachrinnen fertig waren. – Wieso erteilte Baba b. Buṭa dem Herodes den Rat, den Tempel niederzureißen[77], R. Ḥisda sagte ja, man dürfe kein Bethaus niederreißen, bevor man ein anderes gebaut hat!? – Wenn du willst, sage ich: er bemerkte an diesem Baufälligkeit, und wenn du willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem Könige, der nicht zurücktritt. Šemuél sagte nämlich: sagt der König, er wolle einen Berg ausreißen, so reißt er den Berg aus und tritt nicht zurück.

Herodes war ein Sklave im Hause der Ḥasmonäer und hatte seine Augen auf eine Jungfrau[78]gerichtet. Eines Tages hörte er jemand sagen: Jeder Sklave, der jetzt meutert, wird Glück haben. Da machte er sich

sammen eine ganze. 69. Zur Errichtung eines Durchganges, cf. Er. Fol. 13b. 70. Demnach sind die in der Mišna genannten Maße außer dem Kalkanstriche zu verstehen. 71. Es könnte aus irgend einem Grunde der Bau des neuen vernachlässigt werden. 72. Während der Zeit bis zur Fertigstellung des neuen. 73. Während es nicht benutzt wurde. 74. Zum Bau des neuen Bethauses. 75. Daß man ein Bethaus nicht niederreißen darf, bevor man das neue gebaut hat. 76. Um nicht das Bauen zu vernachlässigen. 77. Und einen neuen zu bauen; ausführl.

auf und tötete seine ganze Herrschaft; nur diese Jungfrau ließ er zurück. Als diese sah, daß er sie heiraten wolle, stieg sie auf ein Dach, erhob ihre Stimme und sprach: Kommt jemand und sagt, er entstamme dem Hause der Ḥasmonäer, so ist er ein Sklave; von diesem war nur eine einzige Jungfrau zurückgeblieben, und diese stürzte sich von einem Dache auf die Erde. Hierauf konservierte er sie sieben Jahre in Honig. Manche sagen, er beschlief sie, und manche sagen, er beschlief sie nicht. Manche sagen, er beschlief sie, und er konservierte sie deshalb, um seine Leidenschaft zu befriedigen. Manche sagen, er beschlief sie nicht, und er konservierte sie deshalb, damit man sage, er habe die Tochter des Königs geheiratet. Alsdann sprach er: Die Rabbanan sind es, welche sagen:[79]*einen von deinen Volksgenossen sollst du über dich zum Könige setzen*; da machte er sich auf und tötete alle Rabba-
Fol. 4 nan bis auf Baba b. Buṭa, um sich von ihm Rates zu holen. Diesem setzte er dann einen Kranz aus Igel[haut] auf und stach ihm damit die Augen aus. Eines Tages kam er heran, setzte sich neben ihn und sprach zu ihm: Hat der Meister gesehen, was dieser böse Sklave getan hat!? Dieser erwiderte: Was kann ich gegen ihn tun!? Jener sprach: Mag der Meister ihn verfluchen. Dieser erwiderte:[80]*Auch in deinen Gedanken fluche dem Könige nicht.* Jener entgegnete: Er ist ja kein König. Dieser erwiderte: Mag er nicht mehr als sonst ein Reicher sein, und es heißt:[80]*und in deinen Schlafgemächern fluche nicht einem Reichen.* Mag er nicht mehr als ein Fürst sein, und es heißt:[81]*einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen.* Jener entgegnete: Nur wenn er nach den Werken deines Volkes handelt und dieser handelt ja nicht nach den Werken deines Volkes. Dieser erwiderte: Ich fürchte mich vor ihm. Jener sprach: Es ist niemand hier, der gehen und es ihm sagen könnte; nur ich und du sind hier anwesend. Dieser erwiderte: Es heißt:[80]*denn der Vogel unter dem Himmel entführt den Laut und der Geflügelte verrät das Wort.* Hierauf sprach er: Ich bin es. Hätte ich gewußt, daß die Rabbanan so vorsichtig sind, so würde ich sie nicht getötet haben. Wie kann ich es nun wieder gut machen? Dieser erwiderte: Du hast das Licht der Welt[82]ausgelöscht, wie es heißt:[83]*denn eine Leuchte ist das Gebot und das Gesetz ein Licht,* geh und befasse dich nun mit dem Lichte[84]der Welt, wie es heißt:[85]*und strömen[86]werden zu ihm alle Völker.* Manche sagen, er habe ihm wie folgt erwidert: Du hast das Auge der Welt geblendet, wie es heißt: [87]*wenn von den Augen[88]der Gemeinde,* geh nun und befasse dich mit dem

weiter. 78. Die Mariamne. 79. Dt. 17,15. 80. Ecc. 10,20. 81. Ex. 22,27. 82. Die Gesetzeskunde, durch die Ermordung der Gelehrten. 83. Pr. 6,23. 84. Den Tempel. 85. Jes. 2,2. 86. Das W. נהר wird vom aram. נהורא Licht, abgeleitet. 87. Num. 15,24. 88. Darunter werden die Ältesten verstanden. 89. Ez.

Auge der Welt, wie es heißt:[89]*fürwahr, ich entweihe mein Heiligtum, den Gegenstand eurer stolzen Hoffahrt, die Lust eurer Augen.* Hierauf sprach jener: Ich fürchte mich vor der Regierung[08]. Dieser erwiderte: Sende einen Boten; dieser wird ein Jahr hingehen, ein Jahr sich da aufhalten und ein Jahr zurückkehren; währenddessen hast du [den Tempel] niedergerissen und wieder aufgebaut. Da tat er dies. Hierauf erwiderte man ihm: Hast du ihn noch nicht niedergerissen, so reiße ihn nicht nieder; hast du ihn bereits niedergerissen, so baue ihn nicht wieder auf; hast du ihn bereits niedergerissen und wieder aufgebaut, so sind es schlechte Sklaven, die erst dann um Rat fragen, nachdem sie etwas bereits getan haben. Wenn du auch deine Waffen[09]hast, so liegt deine Matrikel hier: Herodes ist weder Rakha[90]noch Sohn eines Rakha; er hat sich selber zum Freien gemacht[91]. – Was heißt Rakha? – Ein König, wie es heißt:[92]*ich bin heute jung [rakh], obwohl zum Könige gesalbt.* Wenn du willst, entnehme ich dies aus folgendem:[93]*und sie riefen vor ihm: abrekh.* Man sagt, wer den Bau des Herodes nicht gesehen hat, habe keinen schönen Bau gesehen. – Woraus baute er ihn? Rabba erwiderte: Aus Alabaster- und Marmorstein. Manche sagen, aus Stibium-, Alabaster- und Marmorstein; eine Reihe hervorstehend und eine Reihe einwärts, damit der Kalk halte. Er wollte ihn auch mit Gold verkleiden, da sprachen die Gelehrten zu ihm: Laß dies, so ist es schöner, denn es sieht wie die Wellen des Meeres aus.

Wieso tat dies[94]Baba b. Buṭa, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, nach anderen, des R. Jehošuá b. Levi, Daniél sei nur deshalb bestraft worden, weil er Nebukhadneçar einen Rat erteilte!? Es heißt nämlich:[95]*darum, o König, laß dir meinen Rat gefallen und mache deine Sünden gut durch Frömmigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein &c.* Darauf heißt es: [96]*all dies erfüllte sich an dem Könige Nebukhadneçar.* Ferner: *nach Verlauf von zwölf Monaten &c.* – Wenn du willst, sage ich, anders verhalte es sich bei einem Sklaven[97], der den Geboten unterworfen ist, und wenn du willst, sage ich, anders verhielt es sich beim Tempel, der, wenn nicht der König, nicht renoviert worden wäre. – Woher, daß Daniél bestraft worden ist: wollte man sagen, weil es heißt:[98]*da rief Ester den Hathakh,* und Rabh erklärte, Hathakh sei Daniél, so stimmt dies allerdings nach demjenigen, welcher erklärt: weil man ihn seiner Größe[99]entriß, wie

24,21. 08. Der Römer, der die Judäer unterworfen waren. 09. Dh. stolz u. siegesbewußt bist. 90. Wahrscheinl. rex; nach anderen ἀρχός, bezw. altpers. aryaka. 91. Er ist ein geborener Sklave. 92. iiSam. 3,39. 93. Gen. 41,43. 94. Dem Herodes einen Rat erteilen. 95. Dan. 4,24. 96. Ib. VV. 25,26. 97. Dem Könige Herodes, während Nebukhadneçar Nichtjude war. 98. Est. 4,5. 99. חתך

ist dies aber nach demjenigen zu erklären, welcher erklärt: weil alle Angelegenheiten der Regierung durch ihn erledigt[99] wurden!? — Man warf ihn in die Löwengrube.

ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE. Was schließt das 'alles' ein? — Dies schließt ein den Ortsbrauch, [die Wand] aus Dattel- oder Lorbeerzweigen zu errichten.

DAHER GEHÖREN, WENN DIE WAND EINSTÜRZT, DER PLATZ UND DIE STEINE BEIDEN. Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn sie in das Gebiet des einen von ihnen gefallen ist, oder wenn einer sie in sein Gebiet geschafft hat; man könnte glauben, der andere sei dann Kläger und habe den Beweis zu erbringen, so lehrt er uns.

EBENSO AUCH BEI EINEM GARTEN: WO ES ÜBLICH IST, EINEN ZAUN ZU ERRICHTEN, VERPFLICHTE MAN IHN DAZU. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, ebenso verhalte es sich bei einem Garten, wo es üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichte man ihn dazu, demnach verpflichte man ihn nicht dazu, wenn es keinen [festen Brauch] gibt, dagegen heißt es im Schlußsatze, daß man bei einer Ebene, wo es üblich ist, keinen Zaun zu errichten, ihn dazu nicht verpflichte, wonach man ihn dazu verpflichte, wenn es keinen [festen Brauch] gibt; wenn man ihn, falls es keinen [festen Brauch] gibt, sogar bei einem Garten nicht dazu verpflichtet, um wieviel weniger bei einer Ebene[100]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: ebenso verhält es sich bei einem Garten, wo es keinen [festen Brauch] gibt; und wo es bei einer Ebene üblich ist, einen Zaun zu errichten, verpflichte[101] man ihn dazu. Raba sprach zu ihm: Welchen Sinn hat demnach das 'aber'!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: ebenso gilt bei einem Garten ein Ort ohne [festen Brauch] als Ort mit dem Brauche, einen Zaun zu errichten, und man verpflichte ihn dazu; bei einer Ebene aber gilt ein Ort ohne [festen Brauch] als Ort, wo dies nicht üblich ist, und man verpflichte ihn dazu nicht.

WENN ABER EINER ES WILL, SO RÜCKE ER EIN, BAUE [DIE WAND] AUF SEINEM [GEBIETE] UND MACHE VON AUSSEN EIN KENNZEICHEN. Was ist dies für ein Kennzeichen? R. Hona erwiderte: Er biege die Enden[102] nach außen. — Soll er sie doch nach innen biegen!? — Der andere könnte ebenfalls solche von außen machen und sagen: sie gehört mir und ihm. — Demnach kann ja der andere auch jetzt [die Enden] abschneiden und sagen: sie gehört mir[103] und ihm!? — Das Abgeschnittene ist zu merken. Manche

v. חתך *schneiden, teilen,* der von seiner Würde abgeschnitten wurde, bezw. durch den alles zerschnitten, dh. geordnet, verwaltet wurde. 100. Bei der die Schädigung durch das Hineinsehen weniger empfindlich ist. 101. Beide angeführten Fälle beziehen sich auf eine Ebene. 102. Den Sims der Wand. 103. Und

lesen: R. Hona erwiderte: Die Enden werden nach innen gebogen. – Soll er sie doch nach außen biegen!? – Der andere könnte sie abschneiden und sagen: sie gehört mir und ihm. – Demnach kann ja der andere auch jetzt solche anbringen und sagen: sie gehört mir und ihm!? – Das Angeheftete ist zu merken. – Es heißt ja aber: nach außen!? – Dies ist ein Einwand. R. Joḥanan erklärte: Er übertünche eine Elle von Col.b außen. – Soll er es doch von innen tun!? – Der andere könnte es von außen tun, und sagen: sie gehört mir und ihm. – Demnach kann ja der andere auch jetzt es abkratzen und sagen: sie gehört mir und ihm!? – Das Abgekratzte ist zu merken. Bei einer Wand aus Zweigen biege er, wie R. Naḥman sagte, die Enden nach außen. – Soll er sie doch nach innen biegen!? – Der andere könnte ebenfalls solche von außen machen und sagen: sie gehört mir und ihm. – Demnach kann er sie ja auch jetzt entfernen und sagen: sie gehört mir und ihm!? – Er überstreiche sie mit Lehm. – Der andere kann es ja abkratzen!? – Das Abgekratzte ist kenntlich. Abajje sagt, bei einer aus Zweigen gibt es kein anderes Mittel als einen Schein.

ERRICHTETEN SIE SIE MIT DER ÜBEREINSTIMMUNG BEIDER. Raba aus Parziqa sprach zu R. Aši: Sollte es[104] weder der eine noch der andere machen!? Dieser erwiderte: In dem Falle, wenn einer zuvorgekommen ist und seines gemacht hat; wenn der andere keines machen würde, könnte dieser sagen, sie gehöre ihm. – Der Autor lehrt also nur ein Mittel gegen Betrüger!? Dieser erwiderte: Lehrt er etwa im Anfangsatze nicht ein Mittel gegen Betrüger!? Jener entgegnete: Erklärlich ist der Anfangsatz, denn in diesem lehrt er das Gesetz, und wegen des Gesetzes lehrt er auch das Mittel, aber lehrt er etwa auch im Schlußsatze ein Gesetz, dessentwegen er das Mittel lehrt!? Rabina erklärte: Dieser spricht von einer Zweigenwand, und zwar schließt dies die Ansicht Abajjes aus; dieser sagt, bei einer Zweigenwand gebe es kein anderes Mittel als einen Schein, so lehrt er uns, daß ein Kennzeichen ausreiche.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN VON DREI SEITEN ANGRENZT[105] UND EINEN iii ZAUN AN DER EINEN, AN DER ZWEITEN UND AN DER DRITTEN SEITE ERRICHTET[106], SO VERPFLICHTET MAN DIESEN[107] NICHT. R. JOSE SAGT, WENN ER SICH AUFMACHT UND AUCH AN DER VIERTEN SEITE EINEN ZAUN ERRICHTET, SO WIRD IHM ALLES[108] AUFERLEGT.

an beiden Seiten sei kein Kennzeichen gemacht worden. 104. Ein Kennzeichen an seiner Seite machen. 105. Dh. dessen Grundstück mit seinen Grundstücken. 106. Sodaß nun auch das in der Mitte befindliche Grundstück an 3 Seiten umzäunt wird. 107. Den Besitzer des in der Mitte befindlichen Grundstückes, zu den Kosten des Zaunes beizutragen. 108. Auch zu den Kosten der anderen 3 Wände

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, je nach der Umzäunung[109]; Ḥija b. Rabh sagt, nur nach dem billigen Rohrwerte[110]. – Wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten von drei Seiten angrenzt und einen Zaun an der einen, an der zweiten und an der dritten Seite errichtet, so verpflichtet man diesen nicht. Demnach verpflichtet man ihn, wenn jener auch an der vierten [Seite einen Zaun] errichtet[111]; dagegen heißt es im Schlußsatze: R. Jose sagt, wenn er sich aufmacht und auch an der vierten Seite einen Zaun errichtet, so wird ihm alles[112] auferlegt. Allerdings besteht nach R. Hona, welcher sagt, je nach der Umzäunung, zwischen dem ersten Autor und R. Jose folgender Unterschied: der erste Autor ist der Ansicht, nur nach dem billigen Rohrwerte, nicht aber je nach der Umzäunung[113], während R. Jose der Ansicht ist, je nach der Umzäunung; welchen Unterschied aber gibt es nach Ḥija b. Rabh, welcher sagt, nur nach billigem Rohrwerte, zwischen dem ersten Autor und R. Jose; was zahlt er ihm, wenn er[114] ihm nicht einmal nach billigem Rohrwerte zahlt!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der ersten, zweiten und dritten [Seite]; der erste Autor ist der Ansicht, er trage[115] nur zur vierten Wand bei, nicht aber zur ersten, zweiten und dritten, und R. Jose ist der Ansicht, er müsse auch zur ersten, zweiten und dritten beitragen. Wenn du willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Umgebenden und Umgebenen; der erste Autor ist der Ansicht, nur wenn es[116] der Umgebene tut, werde ihm alles auferlegt, wenn aber der Umgebende, so trage er nur zur vierten bei, und R. Jose ist der Ansicht, es werde ihm alles auferlegt, einerlei ob der Umgebene oder der Umgebende [die vierte Wand] errichtet. Wenn du willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich des Umgebenden und Umgebenen; der erste Autor ist der Ansicht, er habe beizutragen, auch wenn der Umgebende die vierte Wand errichtet, und R. Jose ist der Ansicht, nur wenn der Umgebene die vierte Wand errichtet, habe er beizutragen, denn er bekundet, daß dies ihm erwünscht ist, wenn aber der Umgebende sie errichtet, braucht er nichts beizutragen. Wenn du aber willst, sage ich: ein Unterschied besteht zwischen

beizutragen. 109. Der Besitzer des einen Grundstückes hat dem anderen die Hälfte sämtlicher Ausgaben für den Zaun zu ersetzen. 110. Auch wenn der andere einen teuren Steinzaun errichtet hat, braucht dieser ihm nur die Hälfte eines einfachen Rohrzauns, u. zwar mit Zugrundelegung des billigsten Rohrpreises, zu ersetzen, da er sagen kann, für ihn sei auch ein solcher Zaun ausreichend. 111. Da er erst in diesem Falle von der Umzäunung einen Nutzen hat. 112. Demnach hat er nach dem ersten Autor auch in diesem Falle nichts beizutragen. 113. Hat er beizutragen, wenn der andere alle 4 Seiten umzäunt hat. 114. Nach dem ersten Autor. 115. Wenn er auch an der 4. Seite einen Zaun errichtet hat. 116. Die Wand an der 4. Seite errichtet. 117. Wenn er auch zu den Kosten des

ihnen hinsichtlich des Bewachungslohnes; der erste Autor ist der Ansicht, er habe ihm nur den Bewachungslohn[117] zu ersetzen, nicht aber [den Zaun] nach dem billigen Rohrwerte, und R. Jose ist der Ansicht, [den Zaun] nach dem billigen Rohrwerte.

Rabina umgab Ronja von allen vier Seiten; da sprach er[118] zu ihm: Er- Fol. 5
setze mir[119] gemäß der Umzäunung. Dieser ersetzte ihm aber nichts. — Ersetze mir den billigen Rohrwert. Dieser aber ersetzte ihm nichts. — Ersetze mir nach dem Bewachungslohne. Dieser aber ersetzte ihm nichts. Eines Tages pflückte er Datteln; da sprach jener zu seinem Pächter: Geh, hole einen Dattelkamm. Als dieser ihn holen wollte, schrie er ihn an. Darauf sprach jener zu ihm: Du hast nun bekundet, daß dies[120] dir lieb ist; sollten es auch nur die Ziegen[121] sein. Dieser erwiderte: Ziegen braucht man nur anzuschreien. Jener entgegnete: Müßtest du etwa nicht jemand haben, der sie anschreit!? Du brauchtest also eine Bewachung. Als sie darauf vor Raba kamen, sprach er zu ihm: Geh, befriedige ihn damit, womit er sich für befriedigt erklärt, sonst verurteile ich dich nach der Ansicht R. Joses, gemäß der Auslegung R. Honas[122].

Einst kaufte Ronja Ackerland an der Grenze Rabinas, und Rabina wollte ihn fern halten auf Grund des Retraktrechtes; da sprach R. Saphra, Sohn des R. Jeba, zu Rabina: Die Leute pflegen zu sagen: vier für das Fell und vier für den Gerber[123].

WENN DIE ZWISCHENWAND EINES HOFES[124] EINSTÜRZT, SO VERPFLICHTET iv
MAN JEDEN, SIE BIS VIER ELLEN[125] AUFZUBAUEN; [VON JEDEM] WIRD ANGENOMMEN, DASS ER BEIGETRAGEN HAT, BIS DER ANDERE[126] DEN BEWEIS ERBRINGT, DASS ER NICHT BEIGETRAGEN HAT. ÜBER VIER ELLEN KANN MAN KEINEN[127] VERPFLICHTEN; WENN ABER DER ANDERE[128] DANEBEN EBENFALLS[129] EINE

Zaunes nicht beizutragen braucht, so hat er immerhin das zu ersetzen, was er durch die Umzäunung an Bewachungskosten während der Erntezeit erspart. 118. Als er an allen 4 Seiten einen Zaun errichtet hatte. 119. Die Hälfte der Kosten. 120. Die Umzäunung seines Grundstückes, da er darauf achtete, daß ihm aus diesem nichts fortkomme. 121. Vor welchen der Zaun einen Schutz gewährt. 122. Die Hälfte sämtlicher Ausgaben zu ersetzen. 123. Der Arbeiter erhält ebensoviel wie der Besitzer der Sache. Dies war auch bei Rabina u. Ronja hinsichtlich des Retraktrechtes anwendbar; letzterer war der Pflanzer des ersteren (cf. Bm. Fol. 109a), somit war der eine Besitzer u. der andere Bearbeiter des Grundstückes u. beide konnten auf dieses Recht Anspruch erheben. So nach einer von den Tosaphoth zitierten Erklärung; alle übrigen Erklärungen sind nicht befriedigend. 124. Zwischen 2 Hausbesitzern. 125. In der Höhe, damit nicht der eine durch das Hineinsehen des anderen belästigt werde. 126. Der nach der Herstellung der Wand behauptet, er habe sie auf seine Kosten hergestellt, u. von jenem die Hälfte verlangt. 127. Wenn einer sie höher gebaut hat, so braucht der andere nichts dazu beizutragen. 128. Nachdem der eine die Wand auf seine Kosten höher gebaut hat. 129. In gleicher Höhe, um darüber ein Dach zu

WAND GEBAUT HAT, AUCH WENN ER DARÜBER NOCH KEINE BALKEN GELEGT HAT, SO WIRD IHM ALLES AUFERLEGT; ES WIRD ANGENOMMEN, DASS ER NICHT BEIGETRAGEN[130] HAT, BIS ER DEN BEWEIS ERBRINGT, DASS ER BEIGETRAGEN HAT.

GEMARA. Reš Laqiš sagte: Wenn jemand einem eine Frist festgesetzt[131] hat und dieser darauf sagt, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt, so ist er nicht glaubhaft; daß er doch zur Frist bezahlen möchte! Abajje und Raba aber sagen beide, man pflege auch innerhalb der Frist zu bezahlen, denn es kann vorkommen, daß man gerade Geld hat und
Col.b sagt: ich will gehen und ihm bezahlen, damit er mich nicht belästige. — Wir haben gelernt: [Von jedem] wird angenommen, daß er beigetragen hat, bis der andere den Beweis erbringt, daß er nicht beigetragen hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er sagt, er habe zur Frist bezahlt[132], so ist ja selbstverständlich anzunehmen, daß er beigetragen habe, doch wohl, wenn er sagt, er habe innerhalb der Frist[133] bezahlt; demnach pflegt man auch innerhalb der Frist zu bezahlen!? — Anders ist es hierbei, wo bei jeder Mauerschicht die Frist[134] eintritt. — Komm und höre: Es wird angenommen, daß er nicht beigetragen hat, bis er den Beweis erbringt, daß er beigetragen hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er sagt, er habe zur Frist bezahlt, weshalb sollte dies nicht [wahr] sein; doch wohl, wenn er sagt, er habe innerhalb der Frist bezahlt; demnach pflegt man nicht innerhalb der Frist zu bezahlen!? — Anders ist es hierbei, denn er denkt: wer sagt, daß die Rabbanan mich dazu verpflichten werden. R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, entschieden nach Abajje und Raba; Mar, Sohn des R. Aši, entschied nach Reš Laqiš. Die Halakha ist wie Reš Laqiš, selbst wenn es sich um Waisen[135] handelt. Obgleich der Meister gesagt hat, wer Zahlung vom Vermögen der Waisen haben will, könne sie nur gegen Eid erhalten, so gilt es dagegen als feststehend, daß niemand seine Schuld innerhalb der Frist bezahle.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihn nach Ablauf der Frist mahnt, und dieser ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt: sa-
Fol. 6 gen wir trotz der Präsumtion[136], er habe keinen Grund[137] zu lügen, oder sagen wir wegen der Präsumtion nicht, er habe keinen Grund zu lügen?

bauen. 130. Da er sich ursprünglich beizutragen geweigert hat, also überhaupt nicht wußte, daß er dazu verpflichtet ist. 131. Für die Rückzahlung eines Darlehens. 132. Bei Fertigstellung der Wand. 133. Vor Fertigstellung der Wand. 134. Beide sind hierzu gleichmäßig verpflichtet und niemand braucht für den anderen vorzuschießen. 135. Wenn der Schuldner innerhalb der Frist gestorben ist; der Gläubiger kann die Schuld einfordern u. es wird nicht berücksichtigt, der Schuldner habe die Schuld vielleicht innerhalb der Frist bezahlt. 136. Daß niemand seine Schuld vor der Frist bezahlt. 137. Wenn er lügen wollte, könnte er

— Komm und höre: So wird angenommen, daß er beigetragen hat, bis der andere den Beweis erbringt, daß er nicht beigetragen hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn er ihn nach der Frist mahnt und er ihm erwidert, er habe ihm zur Frist bezahlt, so ist dies ja selbstverständlich; doch wohl, wenn er ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt, somit sagen wir auch gegen die Präsumtion, er habe keinen Grund zu lügen. — Anders ist es hierbei, denn bei jeder Mauerschicht tritt die Frist ein. — Komm und höre: Über vier Ellen kann man keinen verpflichten; wenn aber der andere eine Wand &c. bis er den Beweis erbringt, daß er beigetragen hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jener ihn nach Ablauf der Frist mahnt und er ihm erwidert, er habe ihm zur Frist bezahlt, weshalb ist er nicht glaubhaft; doch wohl, wenn er ihm erwidert, er habe ihm innerhalb der Frist bezahlt; somit sagen wir wegen der Präsumtion nicht, er habe keinen Grund zu lügen. — Anders ist es hierbei, denn er denkt: wer sagt, daß die Rabbanan mich dazu verpflichten werden. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Komm und höre: [Wenn jemand zu einem sagte:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwiderte: jawohl, und am folgenden Tage jener zu ihm sagt: gib sie mir, und er ihm erwidert: ich habe sie dir bereits gegeben, so ist er frei; wenn aber: du hast nichts bei mir, so ist er schuldig. Unter 'ich habe sie dir bereits gegeben' ist wohl zu verstehen, wenn er zu ihm sagt: ich habe sie dir zur Frist bezahlt; und unter 'du hast nichts bei mir', wenn er zu ihm sagt: ich habe sie dir innerhalb der Frist bezahlt, und er lehrt, daß er schuldig sei; hieraus also, daß wir wegen der Präsumtion nicht sagen, er habe keinen Grund zu lügen. — Nein, unter 'du hast nichts bei mir' ist zu verstehen, wenn er ihm erwidert: dies[138]ist überhaupt nicht wahr. Der Meister sagte nämlich: sagt jemand, er habe nicht geborgt, so ist es ebenso, als würde er sagen, er habe nicht bezahlt[139].

WENN ABER DER ANDERE DANEBEN EBENFALLS EINE WAND GEBAUT HAT, SO WIRD IHM ALLES AUFERLEGT &c. R. Hona sagte: Hat er nur eine halbe[140]gebaut, so ist es ebenso als würde er eine ganze gebaut haben; R. Naḥman aber sagte, nur entsprechend dem, was er gebaut[141]hat, nicht aber, was er nicht gebaut hat. Jedoch pflichtet R. Hona bei einem Winkel[142]und einem Anschlusse[143]bei, und ebenso pflichtet R. Naḥman bei in

sagen, er habe ihm die Schuld zur Frist bezahlt. 138. Daß du Geld bei mir hast. 139. Und in diesem Falle sind Zeugen vorhanden, daß er die Schuld zugegeben hat. 140. Wand, gegenüber od. an der ersten; es ist anzunehmen, daß er sie später bis zur erforderlichen Höhe ergänzen wird. 141. Nur bis zur Höhe, bezw. Größe der von ihm gebauten Wand hat er zur ersten Wand beizutragen. 142. Wenn der 2. eine kürzere Wand gebaut u. sie mit einem nach der ersten Wand gezogenen Winkel abgeschlossen hat; es ist also ersichtlich, daß er die 2. Wand nicht mehr verlängern, sondern an dieser Stelle die 3. Wand bauen will. 143.

dem Falle, wenn er einen Balken gelegt[144] oder Balkenlöcher[145] gemacht hat.

R. Hona sagte: Die Wandlöcher[146] gelten nicht als Zeichen des Besitzrechtes, selbst wenn Holzeinlagen[147] sich in diesen befinden, denn dieser kann sagen: damit[148], wenn du mich befriedigst, meine Mauer nicht beschädigt[149] werde.

R. Naḥman sagte: Hat jemand[150] Lattenrecht[151], so hat er kein Balkenrecht[152], hat er Balkenrecht, so hat er auch Lattenrecht. R. Joseph aber sagte: Hat er Lattenrecht, so hat er auch Balkenrecht, hat er Balkenrecht, so hat er kein Lattenrecht[153]. Manche lesen: R. Naḥman sagte: Hat jemand Lattenrecht, so hat er auch Balkenrecht, hat er Balkenrecht, so hat er auch Lattenrecht.

Ferner sagte R. Naḥman: Hat jemand Regenwasserrecht[154], so hat er Rinnenrecht[155], hat er Rinnenrecht, so hat er kein Regenwasserrecht. R. Joseph aber sagte: Hat er Rinnenrecht, so hat er auch Regenwasserrecht. Manche lesen: R. Naḥman sagte: Hat jemand Rinnenrecht, so hat er auch Regenwasserrecht, hat er Regenwasserrecht, so hat er auch Rinnenrecht, nicht aber für ein Weidengeflecht[156]. R. Joseph aber sagte, auch für ein Weidengeflecht. R. Joseph traf eine Entscheidung auch hinsichtlich eines Weidengeflechtes.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn jemand seinem
Col.b Nächsten eine Wohnung in einem großen Gebäude vermietet, so darf dieser die Vorsprünge und die Wände bis vier Ellen[157] benutzen, und wo

Wenn er eine bereits vorhandene niedrigere Wand verlängert; es ist ersichtlich, daß er sie nicht erhöhen will. In diesen Fällen braucht er auch nach RH. nur entsprechend der von ihm gebauten Wand beizutragen. 144. Über die von ihm gebaute niedrigere Mauerwand, in welcher sich Löcher zum Einlassen anderer Balken befinden; es ist ersichtlich, daß er die Wand erhöhen will. 145. In der Mauer, zum Einlassen von Balken. In diesen Fällen muß er die Hälfte der ganzen Wand ersetzen. 146. Wenn einer von den beiden Nachbarn die Zwischenwand über 4 Ellen auf seine Rechnung gebaut u. auf der Seite seines Nachbars Löcher zum späteren Einsetzen von Balken gemacht hat; der andere kann später das Vorhandensein der Löcher auf seiner Seite nicht als Beweis anführen, daß er zum Bau der Wand beigetragen habe. 147. Zum Schutze der Balken, damit sie durch die Feuchtigkeit der Mauer nicht leiden. 148. Er habe auf der anderen Seite die Löcher deshalb gemacht. 149. Durch das nachträgliche Bohren. 150. An der Wand eines anderen. 151. Wenn er mit Zustimmung des Eigentümers solche in die Wand steckt; es ist anzunehmen, daß er das Recht dazu erworben habe. 152. Diese sind schwerer u. die Wand leidet dadurch mehr. 153. Dieser Satz ist logisch nicht zu rechtfertigen u. wird daher von manchen gestrichen. 154. Wenn er das Recht hat, das Regenwasser von seinem Dache in den Hof des anderen laufen zu lassen. 155. Eine solche im Hofe des anderen zu machen, da dadurch der Hof geschont wird. 156. Eine Vorrichtung, daß das Wasser schnell vom Dach abfließe. 157. Um die von ihm gemieteten Räume. 158. Auf dem flachen Da-

es üblich ist, auch die Dicke der Wände[158], nicht aber den Vorgarten[159] eines Palastes. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman, auch den Vorgarten eines Palastes, nicht aber den Platz hinter den Häusern. Raba aber sagte, auch den Platz hinter den Häusern.

Rabina sagte: Für Balken zu einer Laube[160] hat man in dreißig Tagen[161] kein Recht[162] erworben, nach dreißig Tagen das Recht darauf erworben[163]; ist es eine Festhütte, so hat man in sieben Tagen[164] kein Recht darauf erworben, nach sieben Tagen das Recht darauf erworben; hat er sie[165] mit Lehm befestigt, so tritt das Recht sofort ein.

Abajje sagte: Befinden sich zwei Häuser an beiden Seiten[166] des öffentlichen Gebietes, so mache der eine ein Geländer[167] für die Hälfte seines Daches und der andere ein Geländer für die Hälfte seines Daches, einer nicht gegenüber dem anderen, und etwas darüber[168]. — Wieso gerade des öffentlichen Gebietes, dies gilt ja auch vom Privatgebiete!? — Von öffentlichem Gebiete ist dies zu lehren nötig; man könnte glauben, der eine könne zum anderen sagen: immerhin mußt du dich doch vor dem Straßenpublikum[169] schützen, so lehrt er uns, daß er ihm erwidern könne: das [Straßen]publikum kann mich am Tage beobachten, nachts aber nicht, du aber kannst mich sowohl am Tage als auch nachts beobachten. Oder auch: das [Straßen]publikum kann mich beobachten, wenn ich stehe, nicht aber, wenn ich sitze, du aber kannst mich beobachten, einerlei ob ich stehe oder sitze. Das [Straßen]publikum kann mich beobachten, wenn es genau hinschaut, nicht aber, wenn es nicht genau hinschaut, du aber kannst mich auch unbeabsichtigt beobachten[170].

Der Meister sagte: So mache der eine ein Geländer für die Hälfte seines Daches und der andere ein Geländer für die Hälfte seines Daches, und etwas darüber. Selbstverständlich[171]!? — In dem Falle, wenn einer von ihnen zuvorgekommen ist und die [Hälfte des Geländers] gemacht hat; man könnte glauben, der andere könne zu ihm sagen: da hast du die Auslagen und mache den ganzen, so lehrt er uns, daß dieser ihm erwidern

che. 159. Dieser ist nicht zur Benutzung, sondern zur Verschönerung des ganzen Gebäudes bestimmt. 160. Wenn man einen solchen an die Wand eines anderen befestigt. 161. Wenn der Besitzer innerhalb dieser Zeit nicht protestiert hat. 162. Der Eigentümer der Wand glaubt, er wolle die Wand nur eine kurze Zeit benutzen u. die Laube dann entfernen. 163. Es wird angenommen, daß er dem Eigentümer für die Benutzung bezahlt hat. 164. Während der Dauer des Hüttenfestes. 165. An die Wand des anderen. 166. Gegenüber, sodaß bei der Benutzung des Daches einer beim anderen hineinsehen kann. 167. Eine Schutzwand, um beim anderen nicht hinübersehen zu können. 168. Sodaß auch im Mittelpunkte jeder vor dem Hineinsehen des anderen geschützt sei. 169. Durch das Geländer des einen ist der andere nicht geschützt. 170. Wegen des Straßenpublikums ist ein Geländer überhaupt nicht nötig. 171. Daß jeder die Hälfte

könne: du willst es deshalb nicht machen, weil dadurch deine Mauer leidet, dadurch leidet auch meine Mauer.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Befindet sich ein Dach in der Nähe des Hofes eines anderen, so muß [der Eigentümer] ein vier Ellen hohes Geländer[172] machen; nicht aber zwischen zwei Dächern[173]. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman, es seien keine vier Ellen erforderlich, wohl aber ist ein Geländer von zehn [Handbreiten] erforderlich. — Wozu, wenn [als Schutz] gegen Schädigung durch das Hineinsehen, so sind ja vier Ellen erforderlich, wenn den anderen als Dieb[174] abzufassen, so ist ja ein Gitter ausreichend, und wenn [als Schutz] gegen Ziegen und Lämmer, so ist ja [ein Gitter] ausreichend, durch das diese nicht mit dem Kopfe hindurch können!? — Tatsächlich, um den anderen als Dieb abfassen zu können, denn bei einem Gitter kann er eine Ausrede[175] haben, bei einem zehn [Handbreiten hohen] Zaun aber hat er keine Ausrede. Man wandte ein: Liegt aber sein Hof höher[176] als das Dach des anderen, so verpflichtet man ihn dazu[177] nicht[178]. Wahrscheinlich verpflichtet man ihn überhaupt nicht!? — Nein, man verpflichtet ihn nicht zu einer Wand von vier Ellen, wohl aber zu einer von zehn [Handbreiten].

Es wurde gelehrt: Wenn sich zwei Höfe übereinander[179] befinden, so muß, wie R. Hona sagt, der untere [die Wand] ihm gegenüber nach oben[180] und der obere ihm gegenüber nach oben[181] bauen. R. Ḥisda aber sagt, der obere müsse auch zum Bau des unteren[182] beitragen. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird gelehrt: Wenn zwei Höfe sich übereinander befinden, so kann der obere nicht sagen, er baue nur ihm gegenüber nach oben, vielmehr muß er auch zur unteren [Wand] beitragen. Liegt aber sein Hof höher als das Dach des anderen, so ist er dazu nicht verpflichtet.

Einst waren zwei Leute, die zusammen[183] wohnten, einer wohnte im Obergeschosse und der andere wohnte im Erdgeschosse, und das Erdgeschoß senkte[184] sich. Da sprach der andere [zum ersten]: Wollen wir [das Haus] niederreißen und neu bauen. Dieser erwiderte: Ich wohne bequem; wenn du nicht bequem wohnst, so grabe eine Vertiefung in den

zu machen habe. 172. Damit er nicht in den Hof des anderen hineinsehen könne. 173. Weil das Dach weniger benutzt wird als der Hof; cf. supra Fol. 2b. 174. Wenn er innerhalb des Zaunes angetroffen wird. 175. Er kann sagen, es sei ihm etwas durchgefallen und er wollte es holen. 176. Wenn das Haus sich in einer Vertiefung befindet. 177. Den Eigentümer des Hofes, zur Errichtung eines Zaunes, um nicht auf das Dach hinaufsehen zu können. 178. Weil das Dach weniger benutzt wird als der Hof. 179. Wenn der eine hoch u. der andere tief liegt; mit einer 4 Ellen hohen Wand ist in diesem Falle nicht gedient. 180. Bis zum Erdboden des oberen Hofes. 181. Bis zu einer Höhe von 4 Ellen; jeder baut seinen Teil auf eigene Kosten. 182. Weil die Hauptpflicht dem oberen obliegt, der in den unteren Hof leichter hineinsehen kann. 183. Im selben Hause. 184. Sodaß der untere die Wohnung nur gebückt benutzen konnte. 185. Nach

Boden, [oder] krieche auf deinem Bauche[185] und geh hinein, krieche auf deinem Bauche und geh hinaus. Jener sprach: So will ich es niederreißen Fol. 7 und neu bauen. Dieser erwiderte: Ich habe dann keinen Raum zum Wohnen. Jener sprach: Ich will dir einen Raum mieten. Dieser erwiderte: Ich will mich nicht bemühen[186]. — Ich kann da nicht wohnen. — Krieche auf deinem Bauche und geh hinein, krieche auf deinem Bauche und geh hinaus. Hierauf sprach R. Ḥama: Er hindert dies mit Recht. Dies jedoch nur dann, wenn die Balken[187] sich nicht bis unter zehn [Handbreiten][188] gesenkt haben, wenn sich aber die Balken unter zehn [Handbreiten] gesenkt haben, so kann er[189] sagen: der Raum unter zehn [Handbreiten] gehört mir[190] und du hast kein Anrecht darauf. Ferner nur dann, wenn sie nichts vereinbart haben, wenn sie es[191] aber vereinbart haben, so müssen sie es niederreißen und neu bauen. — Wieviel[192], wenn sie es vereinbart haben? Die Jünger erklärten vor Rabba im Namen Mar Zuṭras, des Sohnes R. Naḥmans, der es im Namen R. Naḥmans sagte: Wie wir gelernt haben: die Höhe[193] gleich der Hälfte der Länge und [der Hälfte] der Breite[194]. Da sprach Rabba zu ihnen: Ich habe euch bereits gesagt, daß ihr R. Naḥman keine leeren Krüge anhängen sollt; R. Naḥman sagte: wie Menschen zu wohnen pflegen[195]. — Wieviel ist dies? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Daß man die Rohrbunde von Maḥoza hineinbringen und umdrehen[196] kann.

Einst baute jemand eine Wand vor den Fenstern eines anderen. Da sprach dieser zu ihm: Du verdunkelst mir. Jener erwiderte: Ich will dir die Fenster an dieser Stelle verbauen und andere über meiner Wand machen. Dieser entgegnete: Du gefährdest mir dann meine Wand[197]. Jener erwiderte: Ich will deine Wand bis zu den Fenstern niederreißen und neu bauen, und in dieser über meiner Wand Fenster machen. Dieser entgegnete: Ist die Wand unten alt und oben neu, so hält sie nicht. Jener erwiderte: So will ich sie dir bis zur Erde niederreißen, sie wieder aufbauen und Fenster machen. Dieser entgegnete: Eine einzelne neue Wand an einem alten Hause hält nicht. Jener erwiderte: So will ich dir dein

Raschi bücke dich bis zum Bauche. 186. Mit dem Umzuge. 187. Die Decke des Erdgeschosses. 188. Von der ebenen Erde. 189. Der Bewohner des Erdgeschosses. 190. Der obere wohnt dann im Gebiete des unteren. 191. Bei der Teilung, daß, wenn das Haus sich senken sollte, es niedergerissen u. neu gebaut werden soll. 192. Muß sich das Haus gesenkt haben, daß es auf Wunsch des einen Bewohners niedergerissen u. neu gebaut werden muß. 193. Eines Hauses, daß jemand zu bauen kontraktlich verpflichtet ist, muß betragen. 194. Dieses Verhältnis wird von der Dimension des Tempels gefolgert; dieser war 40 Ellen lang, 20 breit u. 30 hoch. 195. Falls das Erdgeschoß nicht die normale Höhe hat, kann der Bewohner darauf bestehen, daß das Haus niedergerissen u. neu gebaut werde. 196. In jeder Richtung; nach der Lesart unseres Textes: herausbringen. 197. Durch das Durchbrechen der neuen Fenster. 198. Das juridische

ganzes Haus niederreißen und neu mit Fenstern bauen. Dieser entgegnete: Ich habe dann keinen Raum zum Wohnen. Jener erwiderte: Ich will dir einen Raum mieten. Dieser entgegnete: Ich will mich nicht bemühen[186]. Hierauf entschied R. Ḥama: Er hindert dies mit Recht. — Dies[198]ist ja dasselbe, wozu ist dies wiederum nötig!? — Folgendes lehrt er uns: selbst wenn er es nur für Stroh und Holz benutzt[199].

Einst teilten zwei Brüder; einer erhielt den Saal und der andere erhielt den Vorgarten. Da ging derjenige, der den Vorgarten erhielt und baute eine Wand am Eingange des Saales. Da sprach jener: Du verdunkelst mir. Der andere erwiderte: Ich baue auf meinem Gebiete. Hierauf entschied R. Ḥama: Er hat Recht mit seiner Erwiderung. Rabina sprach zu R. Aši: Womit ist es hierbei anders als bei der folgenden Lehre: Wenn zwei Brüder geteilt haben, einer nahm den Weinberg und einer das Saatfeld, so erhält der Besitzer des Weinberges vier Ellen[200] vom Saatfelde, denn nur unter dieser Bedingung haben sie geteilt[201]!? Dieser erwiderte: Dies in dem Falle, wenn sie einander[202]herausgezahlt haben. — Haben sie etwa hierbei nicht einander herausgezahlt, wird hier denn von Dummen gesprochen, der eine sollte den Saal und der andere den Vorgarten genommen haben, ohne daß sie einander herausgezahlt[203] haben!? Dieser erwiderte: Zugegeben, daß sie einander den Wert der Ziegel, der Balken und der Latten herausgezahlt haben, aber den Wert des Luftraumes[204]haben sie einander nicht herausgezahlt. — Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe für meinen Teil einen Saal genommen und du machst mir aus diesem eine [dunkle] Kammer!? R. Šimi b. Aši erwiderte: Sie haben nur dem Namen nach[205]geteilt; es wird ja auch gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten gesagt hat, er verkaufe ihm eine Korfläche Ackerland, so hat dieser es erstanden, auch wenn es nur ein Lethekh faßt, denn er hat es ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn es Korfläche genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Obstgarten, so hat dieser ihn erstanden, auch wenn in diesem keine Granatäpfel sind, denn er hat ihn ihm nur dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn er Obstgarten genannt wird. [Sagte er,] er verkaufe ihm einen Weinberg, so hat dieser ihn erstanden, auch wenn in diesem keine Weinstöcke sind, denn er hat ihn ihm nur

Ergebnis dieser Erzählung ist genau dasselbe wie das der vorangehenden. 199. Dagegen handelte es sich in der vorangehenden Erzählung um ein Wohnhaus. 200. Als Raum für das Bearbeitungsgespann. 201. Dies ist bei der Teilung vorausgesetzt worden, auch wenn sie es nicht vereinbart haben. 202. Der Besitzer des Weinberges dem Besitzer des Saatfeldes; darin war auch die Entschädigung für die 4 Ellen einbegriffen. 203. Der Saal ist ja bedeutend mehr wert. 204. Das Licht vor dem Saale, das der Besitzer des Gartens nicht beeinträchtigen soll. 205. Der Saal behält seinen Namen, auch wenn er die Eigenschaften eines solchen

dem Namen nach verkauft; jedoch nur dann, wenn er Weinberg genannt wird. — Ist es denn gleich: da kann der Verkäufer zum Käufer sagen, er habe es ihm nur dem Namen nach verkauft, hierbei aber kann ihm ja der andere erwidern, ich habe geteilt unter der Bedingung, daß ich in diesem ebenso wohnen kann, wie unsere Eltern in diesem gewohnt[206] haben!? Mar Januqa und Mar Qašiša, die Söhne R. Ḥisdas, sprachen zu Col.b R. Aši: Die Nehardeènser[207] vertreten hierbei ihre Ansicht, denn R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls[208]: Wenn Brüder geteilt haben, so hat einer an den anderen keinen Anspruch hinsichtlich der Wege, der Fenster[209], der Leitern[210] und der Wasserläufe[211]. Seid damit achtsam, denn es sind festgesetzte Lehren. Raba aber sagt, sie haben ihn wohl.

Einst wurde auf einen Schuldschein, der Waisen gehörte, eine Quittung präsentiert. Da sprach R. Ḥama: Man kann mit diesem [die Schuld] nicht einfordern und ihn auch nicht zerreißen. Man kann mit ihm [die Schuld] nicht einfordern, denn es wurde auf ihn eine Quittung präsentiert, und zerreißen kann man ihn ebenfalls nicht, denn die Waisen könnten, wenn sie großjährig sind, den Beweis erbringen, daß sie gefälscht ist. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu Rabina: Wie ist die Halakha zu entscheiden? Dieser erwiderte: Bei allen[212] ist die Halakha wie R. Ḥama, ausgenommen der Fall von der Quittung, denn wir halten die Zeugen[213] nicht für lügenhaft. Mar Zuṭra, Sohn des R. Mari, sagte: Auch hierbei ist die Halakha wie R. Ḥama, denn wäre die Quittung echt, so sollte er[214] sie bei Lebzeiten des Vaters präsentiert haben, und da er sie dann nicht präsentiert hat, so ist sie wohl gefälscht.

MAN HÄLT IHN[215] AN, ZUM BAU EINES TORHÄUSCHENS[216] UND EINER TÜR ZUM v HOFE BEIZUTRAGEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, NICHT JEDER HOF BRAUCHT EIN TORHÄUSCHEN. MAN HÄLT IHN[217] AN, ZUM BAU EINER MAUER UND VON TOREN UND RIEGELN FÜR DIE STADT BEIZUTRAGEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, NICHT JEDE STADT BRAUCHT EINE MAUER. WIE LANGE MUSS MAN IN DER STADT GEWOHNT HABEN, UM DEN BÜRGERN DER STADT[218] ZU GLEICHEN? ZWÖLF MONATE. HAT MAN DA EIN WOHNHAUS GEKAUFT, SO GLEICHT MAN SOFORT DEN ÜBRIGEN BÜRGERN DER STADT.

verloren hat. 206. Mit unbeschränktem Lichte. 207. Zu welchen auch R. Ḥama gehört, der die obige Entscheidung traf, nach der der Besitzer der Halle diesen Einspruch nicht erheben kann. 208. Der ebenfalls aus Nehardeå war. 209. Derjenige, dem sie zugefallen sind, kann dem anderen nicht verbieten, vor diesen eine Wand zu bauen. 210. Wenn einer das Obergeschoß u. der andere den Hof genommen hat, so darf jener in diesem keine Leiter aufstellen. 211. Sie durch das Gebiet des anderen zu leiten. 212. Oben angeführten Entscheidungen RḤ.s. 213. Die auf der Quittung unterschrieben sind. 214. Der Besitzer derselben. 215. Jeden Hausbesitzer des gemeinsamen Hofes. 216. Eine Art Pförtner- od. Wächterloge. 217. Jeden Einwohner der Stadt. 218. Um an den städtischen

GEMARA. Demnach ist ein Torhäuschen vorteilhaft; aber einst war ja ein Frommer, mit dem Elijahu sich zu unterhalten pflegte, und als er ein Torhäuschen errichtete, hörte er auf, sich mit ihm zu unterhalten[219]!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn es sich von innen befindet, und eines, wenn es sich von außen[220] befindet. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn es sich von außen befindet, dennoch ist dies kein Einwand; eines, wenn es eine Tür[221] hat, und eines, wenn es keine Tür hat. Wenn du willst, sage ich: beides, wenn es eine Tür hat, dennoch ist dies kein Einwand; eines, wenn [die Tür] einen Drücker hat, und eines, wenn sie keinen Drücker hat[221]. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn sie einen Drücker hat, dennoch ist dies kein Einwand; eines, wenn der Drücker sich von innen befindet, und eines, wenn der Drücker sich von außen befindet.

Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau eines Torhäuschens und einer Tür für den Hof beizutragen. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht jeder Hof braucht ein Torhäuschen; ein Hof, der an der Straße liegt, braucht ein Torhäuschen, und der nicht an der Straße liegt, braucht kein Torhäuschen. – Und die Rabbanan[222]!? – Es kommt vor, daß auf der Straße ein Gedränge herrscht und Leute da hineingehen.

Man hält ihn an, zum Bau &c. für die Stadt beizutragen. Die Rabbanan lehrten: Man hält ihn an, zum Bau von Toren und Riegeln für die Stadt beizutragen. R. Šimón b. Gamliél sagt, nicht jede Stadt braucht eine Mauer; eine Stadt, die an der Grenze liegt, braucht eine Mauer, und die nicht an der Grenze liegt, braucht keine Mauer. – Und die Rabbanan[223]!? – Es kommt vor, daß auch da ein Streifzug kommt.

R. Eleázar fragte R. Johanan: Wird die Beisteuer nach den Personen oder nach dem Vermögen erhoben? Dieser erwiderte: Sie wird nach dem Vermögen erhoben, und mein Sohn Eleázar hat in dieser Sache Pflöcke[224] eingeschlagen. Manche lesen: Wird sie nach der Lage des Hauses[225] erhoben oder nach dem Vermögen? Dieser erwiderte: Sie wird nach dem Vermögen erhoben, und mein Sohn Eleázar hat in dieser Sache Pflöcke eingeschlagen.

R. Jehuda der Fürst hatte einst [die Kosten] für die Stadtmauer [auch] den Gelehrten auferlegt; da sprach Reš Laqiš: Die Gelehrten brauchen keine Bewachung. Es heißt nämlich:[226] *wollte ich sie zählen, sie würden*

Lasten mittragen zu müssen. 219. Weil durch dieses die Armen nicht direkt ins Haus gelangen konnten. 220. Wenn das Torhäuschen sich von innen befindet u. der Arme draußen an der Tür pocht, so hört man es drinnen nicht; wenn es sich aber von außen befindet, so sieht er es u. geht hinein. 221. Der Arme kann dann nicht hinein. 222. Wozu braucht ein solches ein Torhäuschen. 223. Wozu braucht eine solche Stadt eine Mauer. 224. Dh. dies zum Gesetze bestimmt. 225. Je näher das Haus der Grenze ist, um so höher wird es besteuert. 226. Ps. 139,18.

mehr sein als der Sand; wen, wollte man sagen, die Frommen, so heißt es ja von ganz Jisraél:[227]*gleich dem Sande am Ufer des Meeres,* wieso könnten nun die Frommen mehr als der Sand sein!? Vielmehr meint er es wie folgt: wollte man die Werke der Frommen zählen, so würden sie mehr als der Sand sein. Nun ist [ein Schluß] vom Geringeren auf das Wichtigere zu folgern: wenn der Sand, der weniger ist, das Meer beschützt, um wieviel mehr beschützen die Werke der Frommen, die mehr sind, die Frommen. Als er zu R. Johanan kam, sprach dieser zu ihm: Weshalb hast du es ihm nicht aus folgendem Schriftverse gedeutet? [228]*Ich bin eine Mauer und meine Brüste Türmen gleich. Ich bin eine Mauer,* das ist die Tora; *und meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Fol. 8
Schriftgelehrten[229]. Reš Laqiš aber hielt es mit folgender Auslegung Rabas: *Ich bin eine Mauer,* das ist die Gemeinschaft Jisraél; *und meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Bet- und Lehrhäuser.

R. Ḥanan b. R. Ḥisda belegte einst die Gelehrten mit der Kopfsteuer; da sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu ihm: Du hast übertreten die Tora, die Propheten und die Hagiographen. Die Tora, denn es heißt:[230]*auch liebte er die Völker, all seine Heiligen in deiner Hand.* Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, auch zur Zeit, wenn du die Völker[231]liebest, mögen all seine Heiligen in deiner Hand[232]sein.[230]*Und sie zertrümmerten zu deinen Füßen.* R. Joseph lehrte: Das sind die Schriftgelehrten, die von Stadt zu Stadt und von Land zu Land wandernd ihre Füße zertrümmern, um die Tora zu lernen;[230]*erheben deine Worte,* um über die Worte Gottes zu verhandeln. Die Propheten, denn es heißt: [233]*auch wenn sie unter den Völkern lernen*[234]*, nun will ich sie sammeln; sie werden sich ein wenig erholen von der Last der Könige und Fürsten.* Hierzu sagte Ůla: Dieser Schriftvers ist aramäisch[235]abgefaßt; lernen sie alle, so will ich sie sofort sammeln, wenn aber nur wenige von ihnen, so werden sie sich erholen von der Last der Könige und Fürsten. Die Hagiographen, denn es heißt:[236]*Tribut, Steuer und Wegegeld ihnen aufzuerlegen, soll niemand berechtigt sein.* R. Jehuda sagte: T r i b u t, das sind die Abgaben für den König, S t e u e r, das ist die Kopfsteuer, W e g e g e l d, das sind die Naturalabgaben.

R. Papa belegte einst Waisen mit einem Beitrage zu einem neuen Brunnen; da sprach R. Šiša, Sohn des R. Idi, zu R. Papa: Vielleicht wird nichts zu schöpfen[237]sein? Dieser erwiderte: Zunächst nehme ich von

227. Gen. 22,17. 228. Cant. 8,10. 229. Sie brauchen keine Mauer, da sie die Tora haben. 230. Dt. 23,3. 231. Die Nichtjuden, dh. wenn diese die Herrschaft über Jisraél haben. 232. Unter deinem Schutze. 233. Hos. 8,10. 234. Sich mit dem Studium der Tora befassen; so nach der Auslegung des T. 235. Das W. יתנו in diesem Schriftverse ist vom aram. תני *wiederholen, lernen* abzuleiten. 236. Ezr. 7,24. 237. Wird an dieser Stelle kein Wasser zu finden sein; er würde dann

ihnen; wird zu schöpfen sein, so ist es recht, wenn aber nicht, so gebe ich es ihnen zurück.

R. Jehuda sagte: Jeder wird [zum Beitrage] für die Stadttore herangezogen, selbst Waisen; die Gelehrten aber brauchen keine Bewachung[238]. Jeder wird zum Brunnengraben herangezogen, selbst die Gelehrten; dies jedoch nur wenn keine Massen[239] ausziehen, nicht aber, wenn Massen ausziehen, weil die Gelehrten nicht mit den Massen mitzugehen brauchen.

Rabbi öffnete seine Speicher in den Jahren der Hungersnot und sprach: Mögen Schrift-, Mišna-, Talmud-, Halakha- und Agadakundige eintreten, Leute aus dem gemeinen Volke[240] aber sollen nicht eintreten. Da drängte sich R. Jonathan b. Åmram vor und trat ein, indem er zu ihm sprach: Meister, speise mich. Jener fragte: Hast du die Schrift gelesen? — Nein. — Hast du die Mišna gelernt? — Nein. — Wenn dem so ist, woraufhin soll ich dich speisen!? — Speise mich wie einen Hund oder wie einen Raben. Als er fort war, saß Rabbi und grämte sich, indem er sprach: Wehe mir, daß ich mein Brot einem Menschen aus dem gemeinen Volke verabreicht habe! Da sprach R. Šimȯn b. Rabbi zu ihm: Vielleicht ist es dein Schüler Jonathan b. Åmram, der von der Ehre der Tora nicht genießen will? Hierauf untersuchten sie und es stellte sich heraus. Alsdann sprach Rabbi: Mag jeder eintreten. Rabbi vertrat hierbei seine Ansicht, denn Rabbi sagte: Ein Strafgericht kommt über die Welt nur wegen der Leute aus dem gemeinen Volke. So wurde einst der Stadt Tiberjas[010] das Geld zu einer Krone auferlegt. Als darauf [die Einwohner] zu Rabbi kamen und verlangten, daß auch die Gelehrten beitragen sollen, erwiderte er ihnen: Nein. Jene sprachen: So laufen wir fort. — Lauft. Als dann die Hälfte von ihnen fortgelaufen war, wurde es der anderen Hälfte[241] auferlegt. Hierauf kam die andere Hälfte zu Rabbi und verlangte von ihm, daß die Gelehrten beitragen sollen; er aber erwiderte ihnen: Nein. — So laufen wir fort. — Lauft. Da lief auch die andere Hälfte fort und nur ein Wäscher blieb zurück. Als man es dann dem Wäscher auferlegte und auch er fortlief, wurde [das Geld für] die Krone erlassen. Darauf sprach Rabbi: Ihr seht nun, daß ein Strafgericht über die Welt nur wegen der Leute aus dem gemeinen Volke kommt[242].

WIE LANGE MUSS MAN IN DER STADT GEWOHNT HABEN, UM DEN BÜRGERN

den Waisen zwecklos das Geld abgenommen haben. 238. Sie brauchen hierfür keinen Beitrag zu zahlen. 239. Zum Graben der Brunnen, sondern Brunnenbauer gemietet werden. 240. Leute, die in der Tora unkundig sind u. die Gebote vernachlässigen, besonders aber die Reinheitsgesetze nicht beobachten (cf. Pes. 49b u. Sot. 22a); den Gelehrten (חברים, Genossen) gegenüber gelten sie als verunreinigend; cf. Hg. 18b. 040. Seitens der Regierung. 241. Statt פלגא ist mit manchen Texten אפלגא zu lesen; nach Raschi: und es wurde ihnen die Hälfte [des Betrages] erlassen. 242. Da es den zurückgebliebenen Gelehrten nicht auferlegt

DER STADT ZU GLEICHEN &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine von Ort zu Ort ziehende Karawane Eseltreiber oder Kamelführer da[243] übernachtet hat und mit abtrünnig geworden ist, so werden sie durch Steinigung bingerichtet[244] und ihr Vermögen wird gerettet; wenn sie da dreißig Tage verweilt haben, so werden sie durch das Schwert hingerichtet und ihr Vermögen wird vernichtet[245]!? Raba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von der Stadtbürgerschaft[246] und eines gilt von der Stadteinwohnerschaft[247]. Es wird auch gelehrt: Wer sich den Genuß von den Bürgern der Stadt abgelobt hat, darf von einem, der da zwölf Monate wohnt, nichts genießen, wenn weniger, so darf er von ihm wohl genießen; wenn von den Einwohnern der Stadt, so darf er von einem, der da dreißig Tage wohnt, nichts genießen, wenn weniger, so darf er von ihm wohl genießen. – Sind denn in jeder Hinsicht zwölf Monate erforderlich, es wird ja gelehrt: Dreißig Tage hinsichtlich des Armenkessels[248], drei Monate hinsichtlich der Almosenkasse, sechs hinsichtlich der [Armen]bekleidung, neun hinsichtlich des Begräbnisses[249] und zwölf hinsichtlich der Stadtpfähle[250]!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Die Lehre unserer Mišna, daß zwölf Monate erforderlich sind, spricht eben von den Stadtpfählen.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Von jedem wird ein Beitrag zu den Stadtpfählen erhoben, selbst von Waisen; von den Gelehrten aber nicht, denn die Gelehrten brauchen keine Bewachung. R. Papa sagte: Für die Stadtmauer, den Reiter und den Waffenhüter müssen auch Waisen beitragen. Die Regel hierbei ist: für jede Sache, von der sie einen Nutzen haben, müssen auch Waisen beitragen. Raba belegte die Waisen des Bar Marjon mit einem Almosenbeitrage, da sprach Abajje zu ihm: R. Šemuél b. Jehuda lehrte ja, man belege Waisen nicht mit einem Almosenbeitrage, nicht einmal zur Gefangenenauslösung!? Dieser erwiderte: Ich tue dies zu ihrer Ehrung.

Einst sandte Iphra Hormez[251], die Mutter des Königs Sapor, einen Beu-

worden war. 243. In einer sogenannten abtrünnigen Stadt, die sich dem Götzendienste hingegeben hat; die Einwohner müssen sämtlich durch das Schwert getötet u. das ganze Vermögen durch Feuer vernichtet werden; cf. Dt. 13,13ff. 244. Gleich einem einzelnen, der Götzendienst treibt (Dt. 13,11), da sie zur Stadt nicht gehören. 245. Da sie nach 30 Tagen zu den Einwohnern der Stadt gehören, dagegen heißt es hier, daß dies erst nach 12 Monaten erfolge. 246. Diese erlangt man erst nach 12 Monaten. 247. Als Einwohner der Stadt gilt man schon nach 30 Tagen; beim Götzendienste wird von den Bewohnern (יושבי, Dt. 13,16) gesprochen. 248. Wer so lange in der Stadt wohnt, muß den Beitrag dazu zahlen. 249. Für die Armen. 250. Wahrscheinl. zur Befestigung der Stadt. 251. הורמיז wird im T. oft für das pers. Ormuzd gebraucht (nicht 'Ερμής). Nach Rapoport (ערך מילין p. 182) ist hier Sapor II., Sohn des Königs Hormisdas, gemeint; gewagt ist jed. seine Erklärung des W.es איפרא mit 'Frau', das aus dem Persischen stam-

tel Denare zu R. Joseph, mit dem Auftrage, es solle zu einem besonders guten Werke verwandt werden. Da saß R. Joseph und dachte darüber nach, was wohl ein besonders gutes Werk sei. Hierauf sprach Abajje zu ihm: R. Šemuél b. Jehuda lehrte, man belege Waisen nicht mit Almosen-
Col.b beiträgen, nicht einmal zur Gefangenenauslösung; demnach ist die Gefangenenauslösung ein besonders gutes Werk.

Raba fragte Rabba b. Mari: Woher ist das zu entnehmen, was die Rabbanan gesagt haben, die Gefangenenauslösung sei ein besonders gutes Werk? Dieser erwiderte: Es heißt:[252]*und wenn sie zu dir sprechen: wohin sollen wir gehen? so sage zu ihnen: So spricht der Herr: wer zum Sterben, zum Sterben, wer zum Schwerte, zum Schwerte, wer zum Hunger, zum Hunger, und wer zur Gefangenschaft, zur Gefangenschaft.* Hierzu sagte R. Joḥanan, was in diesem Schriftverse später genannt wird, sei schlimmer als das vorhergenannte. Das Schwert ist schlimmer als das Sterben. Wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftverse, und wenn du willst, begründe ich dies. Wenn du willst, begründe ich dies: durch das eine wird er verunstaltet, durch das andere aber wird er nicht verunstaltet. Wenn du willst, aus einem Schriftverse:[253]*kostbar ist in den Augen des Herrn das Sterben seiner Frommen.* Der Hunger ist schlimmer als das Schwert. Wenn du willst, begründe ich dies: durch das eine hat er Qual, durch das andere aber hat er keine Qual. Wenn du willst, entnehme ich dies aus einem Schriftverse:[254]*glücklicher waren, die durch das Schwert fielen, als die durch Hunger fielen.* Bei der Gefangenschaft ist alles vorhanden[255].

Die Rabbanan lehrten: Die [Beiträge für die] Armenkasse werden durch zwei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt. Sie werden durch zwei eingezogen, denn man darf über die Gemeinde nicht weniger als zwei Beamte[256]einsetzen; sie werden durch drei verteilt, wie bei Gerichtsverhandlungen in Geldsachen[257]. [Die Beiträge] für den Armenkessel werden durch drei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt; bei diesen ist die Einziehung und die Verteilung[258]gleich. Der Armenkessel wird jeden Tag [verteilt], die Armenkasse nur an jedem Vorabende des Šabbaths. Vom Armenkessel erhalten die Armen der ganzen Welt, von der Armenkasse nur die Armen der Stadt. Die Bürger der Stadt dürfen die [Beiträge der] Armenkasse für den Armenkessel und die des Armenkessels für die Armenkasse bestimmen und nach Belieben abändern. Fer-

men soll. 252. Jer. 15,2. 253. Ps. 116,15. 254. Thr. 4,9. 255. Der Gefangene ist der Willkür des Siegers ausgesetzt, der mit ihm alles machen kann. 256. Zur Verwaltung von Gemeindegeldern. 257. Solche werden vor 3 Richtern verhandelt; cf. Syn. Fol. 3b. 258. Diese Beiträge werden jeden Tag verteilt, u. damit man zur Verteilung nicht den 3. zu suchen brauche, wurde bestimmt, daß schon bei der

ner dürfen die Leute der Stadt Bestimmungen treffen über die Masse, die Marktpreise[259] und die Arbeitslöhne, und wegen dieser Bestimmungen bestrafen[260].

Der Meister sagte: Man darf über die Gemeinde nicht weniger als zwei Beamte einsetzen. Woher dies? R. Naḥman erwiderte: Die Schrift sagt: [261]*sie sollen das Gold nehmen &c.* Zur Amtsausübung ist [einer] nicht zulässig, glaubwürdig[262] aber ist er wohl. Dies ist eine Stütze für R. Ḥanina, denn R. Ḥanina erzählte, Rabbi habe einst zwei Brüder über die Armenkasse gesetzt. – Welche Herrschaft gibt es hierbei[263]? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Weil man wegen der Almosenbeiträge pfändet, selbst am Vorabende des Šabbaths[264]!? – Dem ist ja aber nicht so, es heißt doch: [265]*alle seine Bedränger will ich heimsuchen,* und R. Jiçḥaq b. Šemuél b. Martha sagte im Namen Rabhs, selbst Almoseneinnehmer[266]!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn er reich ist, und eines, wenn er nicht reich[267] ist. So wandte Raba einst Zwang an und nahm R. Nathan b. Ami vierhundert Zuz als Almosen ab.

[268]*Und die Einsichtigen werden glänzen wie der Glanz des Himmels &c.*; dies ist ein Richter, der ein gerechtes Urteil gemäß der Wahrheit fällt.[268]*Und die, die die Menge zur Gerechtigkeit geführt haben, wie die Sterne auf immer und ewig*; dies sind die Almoseneinnehmer. In einer Barajtha wurde gelehrt: *Und die Einsichtigen werden glänzen wie der Glanz des Himmels*; dies sind ein Richter, der ein gerechtes Urteil gemäß der Wahrheit fällt, und die Almoseneinnehmer. *Und die, die die Menge zur Gerechtigkeit geführt haben, wie die Sterne auf immer und ewig*; dies sind die Kinderlehrer. – Wie wer zum Beispiel? Rabh erwiderte: Wie zum Beispiel R. Šemuél b. Šilath. Rabh traf nämlich einst R. Šemuél b. Šilath in seinem Garten stehen; da sprach er zu ihm: Du hast wohl dein Handwerk[269] verlassen? Dieser erwiderte: Es sind bereits dreizehn Jahre, daß ich ihn nicht gesehen habe, und auch jetzt denke ich an sie[270]. – Und wie ist es mit den Gelehrten? Rabina erwiderte: [271]*Und die ihn lieb haben, sind wie der Aufgang der Sonne in ihrer Pracht.*

Einziehung alle 3 vorhanden sein sollen. 259. Die bereits bestehenden abändern. 260. Die sie übertreten. Nach manchen Erklärern: ihre Bestimmungen zu ändern; jed. weiter Fol. 9a nicht angebracht. 261. Ex. 28,5. 262. Die Einziehung der Gelder muß durch 2 Beamte erfolgen, anvertrauen aber kann man sie auch einem. 263. Das im Texte gebrauchte Wort für Amt (שררות) bedeutet eigentlich Herrschaft. 264. Wo jeder eine Ausrede hat, er sei mit den Vorbereitungen zum S. beschäftigt u. habe keine Zeit. 265. Jer. 30,20. 266. Demnach dürfen sie nicht pfänden. 267. Und die Beiträge nicht zahlen kann; in diesem Falle ist die Pfändung verboten. 268. Dan. 12,3. 269. Den Unterricht der Kinder; nach der Lesart der kursierenden Ausgaben: deine Treue, da er den Unterricht unterbrach. 270. Die zu unterrichtenden Kinder. 271. Jud. 5,31. 272. Um gegenseitige Verdäch-

Die Rabbanan lehrten: Die Almoseneinnehmer dürfen sich von einander nicht[272] trennen, wohl aber darf der eine zum Tore und der andere in den Laden[273] gehen. Hat einer Geld auf der Straße gefunden, so darf er es nicht in seine Tasche[274] tun, sondern in den Almosenbeutel, und wenn er nach Hause kommt, nehme er es wieder heraus. Desgleichen darf er, wenn er von seinem Nächsten eine Mine zu erhalten hat und dieser sie ihm auf der Straße bezahlt, sie nicht in seine Tasche[274] tun, sondern in den Almosenbeutel, und wenn er nach Hause kommt, nehme er sie wieder heraus.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Almoseneinnehmer keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie nur bei Fremden einwechseln[275], nicht aber bei sich selber. Wenn die Einnehmer des Armenkessels keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber. Almosengeld darf man nicht je zwei[276] zählen, sondern nur einzeln.

Abajje sagte: Früher pflegte der Meister[277] nicht auf den Matten[278] im Bethause zu sitzen; nachdem er aber von der Lehre hörte, [die Gemeinde] dürfe es nach ihrem Belieben ändern, setzte er sich auf diese. Ferner sagte Abajje: Früher hatte der Meister zwei verschiedene Beutel, einen für die Armen der ganzen Welt und einen für die Armen der Stadt; nachdem er aber das hörte, was Šemuél zu R. Taḥlipha b. Evdämi sagte,
Fol. 9 daß er nämlich einen Beutel mache und darüber eine Vereinbarung[279] treffe, machte er ebenfalls einen Beutel und traf eine Vereinbarung. R. Aši sagte: Ich brauche nicht einmal eine Vereinbarung zu treffen, denn wer zu mir[280] kommt, verläßt sich auf mich, und ich verteile nach meinem Gutdünken.

Einst vereinbarten[281] Schlächter, daß, wenn einer am Tage eines anderen arbeiten werde, man ihm das Fell[282] zerreißen solle. Hierauf ging einer und arbeitete am Tage eines anderen, und man zerriß ihm das Fell. Als sie vor Raba kamen, verurteilte er sie, Ersatz zu leisten. R. Jemar b. Šelemja wandte gegen Raba ein: Und wegen ihrer Vereinbarung[283] zu bestrafen!? Raba erwiderte ihm aber nichts. R. Papa sagte: Er hatte recht, daß er ihm nichts erwiderte; dies[284] gilt nur von dem Falle, wenn da

tigungen zu vermeiden. 273. Die sich nebeneinander befinden. 274. Damit er nicht in den Verdacht komme, er stehle vom Almosengelde. 275. Kleine Münze in Courant, das bequem zum Aufbewahren ist. 276. Münzen, weil man ihn des falschen Zählens verdächtigen könnte. 277. Rabba, der Pflegevater u. Lehrer A.s. 278. Die für Geld aus der Armenkasse gekauft zu werden pflegten. 279. Mit der Gemeinde, die Almosengelder nach eigenem Gutdünken verteilen zu dürfen. 280. Und Geld für die Armenkasse einzahlt. 281. Die W.e בי תרי, die in fast allen Texten fehlen, sind zu streichen. 282. Des von ihm geschlachteten Tieres. 283. Der Gemeinde; cf. supra Fol. 8b; die Vereinbarung bestand also zu recht. 284.

kein würdiger Mann[285] vorhanden ist, wenn da aber ein würdiger Mann vorhanden ist, sind sie zu einer solchen Bestimmung nicht berechtigt.

Die Rabbanan lehrten: Man rechnet mit den Almoseneinnehmern nicht über die Almosen ab, und ebensowenig mit den Schatzmeistern über die Tempelspenden. Und obgleich es hierfür keinen eigentlichen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[286] *und man rechnete nicht ab mit den Männern, denen man das Geld übergab, damit sie es den Arbeitern aushändigen, denn sie walteten mit Treue.*

R. Eleázar sagte: Auch wenn man einen treuen Verwalter in seinem Hause hat, binde man [das Geld][287] ein und zähle es, denn es heißt:[288] *sie banden es ein und zählten es.*

R. Hona sagte: Man stellt eine Untersuchung[289] an hinsichtlich der Nahrung, nicht aber hinsichtlich der Kleidung. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift, und wenn du willst, begründe ich es. Wenn du willst, begründe ich es: der eine ist der Schande[290] ausgesetzt und der andere ist nicht der Schande ausgesetzt. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift; [von dem einen heißt es:][291] *daß du dem Hungrigen dein Brot brichst;* es[292] ist mit einem Šin geschrieben: forsche[293] nach und dann gib ihm. Vom anderen aber heißt es: *wenn du einen Nackten siehst, so bekleide ihn,* sobald du ihn siehst. R. Jehuda aber sagte: Man stelle eine Untersuchung an hinsichtlich der Kleidung, nicht aber hinsichtlich der Nahrung. Wenn du willst, begründe ich es, und wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift. Wenn du willst, begründe ich es: von dem einen hängt die Erhaltung des Lebens ab und vom anderen hängt nicht die Erhaltung des Lebens ab. Wenn du willst, entnehme ich es aus der Schrift; von dem einen heißt es: *daß du dem Hungrigen dein Brot brichst,* brich es sofort, wie wir es lesen[294]; vom anderen aber heißt es: *wenn du einen Nackten siehst, so bekleide ihn,* erst wenn du es einsiehst[295]. Übereinstimmend mit R. Jehuda wird gelehrt: Sagt er: bekleidet mich, so stelle man eine Untersuchung über ihn an, wenn aber: gebt mir Nahrung, so stelle man keine Untersuchung an.

Daß man ohne weiteres eine solche Bestimmung treffen u. die Übertretung mit einer Strafe belegen könne. 285. Vor dem sie die Bestimmung treffen sollten. 286. iiReg. 12,16. 287. Das man dem Verwalter übergibt. 288. iiReg. 12,11. 289. Über den Armen, ob er wirklich der Unterstützung bedarf. 290. Durch den Mangel an Kleidern, daher muß man ihm solche sofort geben. 291. Jes. 58,7. 292. Das W. פרש im angezogenen Schriftverse; der masor. Text hat פרס, u. obgleich eine große Anzahl von Handschriften bei Kennicott פרש haben, so gibt die Masora zu Num. 4,7 ausdrücklich an, daß es an dieser Stelle פרס heißen müsse. 293. Von פרש *aufdecken, aufrollen,* trop. *nachforschen.* 294. פרש mit einem ש, gleich פרס *brechen,* woraus die obige Auslegung nicht zu entnehmen ist. 295. Das W. תראה ist trop. aufzufassen: wenn du einsiehst, überzeugt bist, daß er nackt ist, so bekleide ihn. 296. Man braucht ihm von der Armenkasse nichts zu geben,

Dort haben wir gelernt: Man gebe einem von Ort zu Ort wandernden Armen nicht weniger als ein Pondionbrot, wenn vier Seá [Getreide] um einen Selá [verkauft werden]. Übernachtet er, so gebe man ihm das Erforderliche für ein Nachtlager. – Was ist das Erforderliche für ein Nachtlager? R. Papa erwiderte: Bett und Polster. Am Šabbath gebe man ihm Speise für drei Mahlzeiten. Es wird gelehrt: Geht er an den Türen [betteln], so befasse man sich nicht[296] mit ihm. Einst kam ein Armer, der an den Türen [betteln] ging, zu R. Papa; dieser aber gab ihm nichts. Da sprach R. Sama, Sohn des R. Jeba, zu R. Papa: Wenn der Meister ihm nichts gibt und ein anderer ihm ebenfalls nichts gibt, so kann er ja sterben! – Es wird ja aber gelehrt, daß man sich mit einem Armen, der an den Türen [betteln] geht, nicht befasse!? Dieser erwiderte: Man gebe ihm keine große Gabe, wohl aber gebe man ihm eine kleine Gabe.

R. Asi sagte: Man unterlasse es nicht, wenigstens ein Drittel Šeqel jährlich [zu geben], denn es heißt:[297] *wir legten uns ein Gesetz auf, jährlich ein Drittel Šeqel für den Dienst am Tempel unseres Gottes zu geben.* Ferner sagte R. Asi: Die Wohltätigkeit wiegt alle Gesetze auf, denn es heißt: *wir legten uns ein Gesetz [miçvoth] auf*, es heißt nicht m i ç v a, sondern m i ç v o t h[298].

R. Eleázar sagte: Größer ist, wer die Tat[299] veranlaßt, als der sie ausübt, denn es heißt:[300] *und die Wirkung*[301] *der Wohltätigkeit wird Friede sein, und der Dienst der Wohltätigkeit Ruhe und Sicherheit für immer.* Ist es ihm beschieden, so [heißt es]: *daß du dem Hungrigen*[302] *dein Brot brichst,* ist es ihm nicht beschieden, so [heißt es]: *und irrende Elende*[303] *ins Haus bringst.* Raba sprach zu den Einwohnern von Maḥoza: Ich bitte euch, veranlaßt einander zur Tat, damit ihr Frieden im Reiche habt.

Ferner sagte R. Eleázar: Als der Tempel bestand, entrichtete ein Mensch[304] seinen Šeqel und erlangte Sühne; jetzt aber, wo der Tempel nicht mehr besteht: übt man Wohltätigkeit, so ist es recht, wenn aber nicht, so kommen die weltlichen Völker und nehmen mit Gewalt. Aber immerhin wird ihnen[305] auch dies als Wohltätigkeit angerechnet, denn es heißt:[306] *und deine Bedränger – Wohltätigkeit.*

Col.b Raba sagte: Folgendes sagte mir ein Jüngling, der den Anstand seiner Mutter verwirrte[307], im Namen R. Eleázars: Es heißt:[308] *er legte Wohl-*

da er zu betteln sich nicht schämt. 297. Neh. 10,33. 298. Im Texte wird hier die Mehrzahl gebraucht: die Gebote. 299. Die Ausübung guter Werke. 300. Jes. 32,17. 301. Die Verursachung derselben. 302. Daß er seine Wohltat an einen Würdigen wendet. 303. Darunter werden hier nach den Kommentaren die römischen Regierungsbeamten verstanden, die ihm Geld abnehmen. 304. Der eine Sünde begangen hatte. 305. Denen auf diese Weise Geld abgenommen wird. 306. Jes. 60,17. 307. Diese sonderbare Bezeichnung wird durch eine weiter folgende Erzählung erklärt, jedoch geht aus dieser Erzählung, in der von 2 Personen

tätigkeit an wie einen Panzer; dies besagt folgendes: wie bei einem Panzer die einzelnen Schuppen zusammen zu einem großen Panzer vereinigt werden, ebenso werden bei der Wohltätigkeit die einzelnen Peruṭas zu einem großen Betrage vereinigt. R. Ḥanina entnimmt dies aus folgendem:[309]*und wie ein besudeltes Gewand sind all unsere Wohltaten;* wie bei einem Gewande die einzelnen Härchen zusammen zu einem großen Gewande vereinigt werden, ebenso werden bei der Wohltätigkeit die einzelnen Peruṭas zu einem großen Betrage vereinigt.

Weshalb heißt er ein Jüngling, der den Anstand seiner Mutter verwirrte? — Einst fragte R. Aḥadboj b. Ami den R. Šešeth, woher es zu entnehmen sei, daß ein Aussätziger während seiner Zähltage[310]einen Menschen verunreinige. Dieser erwiderte: Wenn er seine Kleider unrein[311] macht, so macht er auch Menschen unrein. Jener entgegnete: Vielleicht ist es bei anhaftenden Dingen[312]anders? So erfolgt auch beim Aase[313] durch das Schütteln eine Verunreinigung der Kleider, nicht aber eine Verunreinigung eines Menschen[314]. Dieser erwiderte: Daß ein Kriechtier einen Menschen unrein[315]macht, ist ja wahrscheinlich nur aus dem Umstande zu entnehmen, daß es die Kleider unrein[316]macht. Jener entgegnete: Von einem Kriechtiere heißt es ausdrücklich:[317]*oder wer irgend ein Kriechtier berührt hat.* — Aber daß der Samen[318]einen Menschen unrein macht, ist ja wahrscheinlich zu entnehmen aus dem Umstande, daß er die Kleider unrein macht. Jener entgegnete: Auch vom Samen heißt es ausdrücklich:[319]*oder ein Mann,* und dies schließt den Berührenden ein. Dies entgegnete er ihm spottend[320]. Da wurde R. Šešeth verlegen. Hierauf wurde R. Aḥadboj b. Ami stumm und vergaß sein ganzes Studium. Da kam seine Mutter zu ihm und weinte und schrie; er aber beachtete sie nicht. Da sprach sie zu ihm: Sieh doch diese Brüste, aus

gesprochen wird, nicht hervor, wer von beiden gemeint ist. 308. Jes. 59,17. 309. Jes. 64,5. 310. Der Aussätzige, der levitisch alles verunreinigt, womit er in Berührung kommt, wird nach seiner Genesung mit dem Blute eines Vogels besprengt u. nimmt ein Tauchbad, wodurch er von seiner Unreinheit befreit wird; völlige Reinheit erlangt er jedoch erst durch die Darbringung des Reinheitsopfers nach 8 Tagen (cf. Lev. Kap.14); diese heißen Zähltage. 311. Da er sich nach Ablauf dieser Tage waschen muß; cf. Lev. 14,9. 312. Die Kleider hat er am Körper an u. gleichen somit seinem Körper selber. 313. Cf. Lev. 11,40. 314. Der auf diese Weise Verunreinigte überträgt seine Unreinheit auf die Kleider, die er anhat, nicht aber auf Menschen. 315. Durch Berührung. 316. Ebenso macht der Aussätzige während seiner Zähltage, da er durch seine Berührung Kleider unrein macht, auch Menschen unrein. Diese Erwiderung ist, wie schon die Tosaphot bemerken, nicht stichhaltig, da RA. von angehabten Kleidern spricht, die dem Körper selber gleichen. 317. Lev. 22,5. 318. Eines Menschen. 319. Lev. 22,4. 320. Da dieser keine stichhaltige Antwort zu geben wußte. 321. Nach

welchen du gesogen[321] hast! Hierauf bat er für ihn um Erbarmen, und er genas.

Da wir nun dabei sind: woher ist dies[322] zu entnehmen? – Wie gelehrt wird: R. Šimón b. Joḥaj sagte: [Nach Ablauf der] Zähltage ist ihm das Waschen der Kleider vorgeschrieben, und [nach Ablauf der] absoluten [Unreinheit] ist ihm das Waschen der Kleider vorgeschrieben; wie er nun während dieser Menschen verunreinigt, ebenso verunreinigt er Menschen auch während jener.

R. Eleázar sagte: Wer heimlich Wohltätigkeit übt, ist größer als unser Meister Moše. Von unserem Meister Moše heißt es:[323] *mir war bange vor dem Zorne und dem Grimme,* und von dem, der heimlich Wohltätigkeit übt, heißt es:[324] *heimliche Gabe bezwingt den Zorn und ein Geschenk im Stillen heftigen Grimm.* Er streitet somit gegen R. Jiçḥaq, denn R. Jiçḥaq sagte: Er bezwingt nur den Zorn, nicht aber den Grimm, denn es heißt: *ein Geschenk im Stillen heftigen Grimm,* obgleich er ein Geschenk im Stillen [gegeben hat], so gibt es dennoch heftigen Grimm. Manche sagen, R. Jiçḥaq sagte: Ein Richter, der Geschenke annimmt, bringt heftigen Grimm über die Welt.

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Wer einem Armen eine Peruṭa gibt, wird mit sechs Segnungen bedacht, und wer ihn mit Worten tröstet, wird mit elf Segnungen bedacht. Wer einem Armen eine Peruṭa gibt, wird mit sechs Segnungen bedacht, denn es heißt: *daß du brichst &c. und irrende Elende ins Haus bringst &c. wenn du einen Nackten siehst &c*[325]. Wer ihn mit Worten tröstet, wird mit elf Segnungen bedacht, denn es heißt:[326] *Spendest deine Seele dem Hungrigen*[327] *und labst das gebeugte Gemüt, so wird dein Licht in der Finsternis aufstrahlen und deine Dunkelheit wird wie die Mittagshelle werden; und der Herr wird dich beständig leiten und in der Dürre deine Seele sättigen &c. Und aufgebaut werden durch dich die Trümmer der Vorzeit, und die Grundmauern vergangener Geschlechter wirst du wieder aufrichten &c.*

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Es heißt:[328] *wer Wohltätigkeit und Milde nachjagt, findet Leben, Wohltätigkeit und Ehre.* Sollte er etwa, weil er Wohltätigkeit nachjagt, Wohltätigkeit[329] finden? Dies besagt vielmehr, daß, wenn jemand nach Wohltätigkeit jagt, der Heilige, gepriesen sei er, ihm Geld zukommen läßt, um damit Wohltätigkeit zu üben. R. Naḥman

der Annahme, es handle sich um die Mutter RA.s, wird sie wohl auch die Amme RŠ.s gewesen sein; RA. hatte also verursacht, daß seine Mutter ihre Brüste vor einem fremden Manne entblößen mußte. 322. Daß der Aussätzige während seiner Zähltage Menschen unrein mache. 323. Dt. 9,19. 324. Pr. 21,14. 325. Weiter folgen die Segnungen. 326. Jes. 58,10,11,12. 327. Dh. ihm gut zuredet. 328. Pr. 21,21. 329. Dies ist so zu verstehen, daß er der Wohltätigkeit bedürftig

b. Jiçḥaq sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, läßt ihn würdige Menschen finden, an ihnen Wohltätigkeit zu üben, damit er dieserhalb Belohnung erhalte. Dies schließt das aus, was Rabba vorgetragen hat, denn Rabba trug vor: Es heißt:[330]*sie sollen vor dir straucheln, zur Zeit deines Zornes handle wider sie.* Jirmeja sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, selbst zur Zeit, wenn sie ihren bösen Trieb beugen und deinethalben Wohltätigkeit üben wollen, laß sie durch unwürdige Leute straucheln, damit sie dieserhalb keine Belohnung erhalten.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer Wohltätigkeit zu üben pflegt, dem sind weise, reiche und gelehrte[331]Kinder beschieden. Weise, denn es heißt: *er findet Leben*; reiche, denn es heißt: *Wohltätigkeit*; gelehrte, denn Fol. 10
es heißt: *und Ehre.* Hier heißt es *Ehre,* und dort heißt es:[332]*Ehre werden die Weisen erben.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Wenn ein Ankläger den Einwand erheben und zu dir sagen sollte: wenn euer Gott die Armen liebt, weshalb ernährt er sie nicht? so antworte ihm: damit wir dadurch[333]von dem Höllengerichte errettet werden. Diese Frage richtete auch der ruchlose Tyrannos Rufus an R. Áqiba: Wenn euer Gott die Armen liebt, weshalb ernährt er sie nicht? Dieser erwiderte ihm: Damit wir dadurch vom Gerichte des Fegefeuers errettet werden. Jener entgegnete: Im Gegenteil, dies macht euch des Gerichtes des Fegefeuers schuldig. Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut zürnt seinem Knecht, sperrt ihn ins Gefängnis und befiehlt, daß man ihm weder Speise noch Trank verabreiche, jemand aber geht und verabreicht ihm Speise und Trank. Wenn nun der König dies erfährt, gerät er etwa nicht über ihn in Zorn!? Und auch ihr werdet Knechte genannt, denn es heißt:[334]*denn meine Knechte sind die Jisraéliten.* Da erwiderte ihm R. Áqiba: Auch ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Ein König aus Fleisch und Blut zürnt seinem Sohne, sperrt ihn ins Gefängnis und befiehlt, daß man ihm weder Speise noch Trank verabreiche, jemand aber geht und verabreicht ihm Speise und Trank. Wenn der König dies erfährt, übersendet er ihm etwa nicht ein Geschenk? Und auch wir werden Kinder genannt, denn es heißt:[335]*ihr seid Kinder des Herrn, eures Gottes.* Jener entgegnete ihm: Ihr werdet Kinder genannt und ihr werdet Knechte genannt; tut ihr den Willen Gottes, so werdet ihr Kinder genannt, tut ihr nicht den Willen Gottes, so werdet ihr Knechte genannt; jetzt aber tut ihr nicht den Willen Gottes.

werden u. diese finden wird. 330. Jer. 18,23. 331. Wörtl. Agadakundige. 332. Pr. 3,35. 333. Durch die Wohltätigkeit; deshalb muß es auch Arme geben. 334.

Dieser erwiderte: es heißt:[336] *daß du dem Hungrigen dein Brot brichst, und irrende Elende ins Haus bringst;* jetzt gehen [die Worte:] *und irrende Elende ins Haus bringst,* in Erfüllung[337], und dennoch heißt es: *daß du dem Armen dein Brot brichst.*

R. Jehuda b. Šallum trug vor: Wie die Nahrung des Menschen am Neujahrstage festgesetzt wird, so werden auch die Ausgaben[338] des Menschen am Neujahrstage festgesetzt; ist es ihm beschieden, dann: *daß du dem Armen dein Brot brichst,* ist es ihm nicht beschieden, dann: *und irrende Elende ins Haus bringst.* So sah einst R. Johanan b. Zakkaj im Traume, daß seinen Schwestersöhnen siebenhundert Denare fehlen[339] werden; da nötigte er sie und nahm es von ihnen für wohltätige Zwecke ab; siebzehn Denare aber blieben bei ihnen zurück. Als der Vorabend des Versöhnungstages[340] heranreichte, sandte der Kaiser und ließ es ihnen wegnehmen[341]. Da sprach R. Johanan b. Zakkaj zu ihnen: Fürchtet euch[342] nicht, siebzehn Denare waren bei euch zurückgeblieben, und diese wurden euch abgenommen. Sie fragten ihn: Woher weißt du dies? Er erwiderte ihnen: Ich habe darüber ein Traumgesicht gehabt. Sie sprachen zu ihm: Weshalb hast du es uns nicht gesagt[343]? Er erwiderte ihnen: Ich wollte, daß ihr gute Werke um ihrer selbst willen ausübet.

Einst stieg R. Papa auf eine Leiter; da glitt er mit einem Fuße aus und fiel fast herunter. Da sprach er: Fast könnte mein Feind[344] so bestraft werden, wie Šabbathschänder und Götzenanbeter[345]. Hierauf sprach Hija b. Rabh aus Diphte zu R. Papa: Vielleicht ist dir ein Armer zur Hand gekommen und hast du ihm keine Nahrung verabreicht? Es wird nämlich gelehrt: R. Jehošuȧ b. Qorha sagte: Wenn jemand seine Augen von der Wohltätigkeit abwendet, so ist es ebenso, als würde er Götzendienst getrieben haben. Hierbei[346] heißt es: *hüte dich, daß nicht in deinem Herzen ein n i c h t s w ü r d i g e r Gedanke aufsteige,* und dort[347] heißt es: *es sind n i c h t s w ü r d i g e Leute aufgetreten;* wie dort Götzendienst zu verstehen ist, ebenso ist auch hierbei Götzendienst zu verstehen.

Lev. 25,55. 335. Dt. 14,1. 336. Jes. 58,7. 337. Vgl. S. 32 Anm. 303. 338. Eigentl. das Fehlende, der Abgang seines Vermögens. 339. Im Laufe des Jahres, an dessen Beginn er dies geträumt hatte. 340. Am Schlusse der 1. Woche des folgenden Jahres. 341. Dieser Betrag wurde ihnen von Regierungsbeamten abgenommen. 342. Daß dies sich etwa wiederholen würde. 343. Sie würden dann den ganzen Betrag zu wohltätigen Zwecken hergegeben haben. 344. Umschriebene Ausdrucksweise für sich selber. 345. Diese werden durch Steinigung hingerichtet, die dadurch erfolgte, daß man den Delinquenten von einer 2 Mann hohen Mauer herabstieß; die Todesstrafen werden nach der Aufhebung der jüdischen Jurisdiktion durch göttliche Fügung verhängt; cf. Ket. Fol. 30a, Sot. Fol. 8b. 346. Bei der Wohltätigkeit; Dt. 15,9. 347. Beim Götzendienste; ib. 13,14. 348. Jer. 16,5.

Es wurde gelehrt: R. Eleázar b. R. Jose sagte: All die Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die Jisraéliten auf dieser Welt üben, sind große Friedens[vermittler] und bedeutende Fürsprecher zwischen den Jisraéliten und ihrem Vater im Himmel, denn es heißt:[348]*so spricht der Herr: Tritt nicht in das Haus des Jammers ein, und gehe nicht, um die Totenklage zu halten, und bezeuge ihnen kein Beileid, denn ich habe meinen Frieden von diesem Volke genommen &c. die Liebe und das Erbarmen;* die Liebe, das sind die Liebeswerke, das Erbarmen, das ist die Wohltätigkeit.

Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Groß ist die Wohltätigkeit, denn sie beschleunigt die Erlösung, wie es heißt:[349]*so spricht der Herr: Wahret das Recht und übt Wohltätigkeit, denn mein Heil ist nahe daran, herbeizukommen, und meine Gerechtigkeit, sich zu offenbaren.*

Derselbe sagte ferner: Zehn starke[350]Dinge sind in der Welt erschaffen worden: ein Berg ist stark, das Eisen aber zerschneidet ihn; das Eisen ist stark, das Feuer aber erweicht es; das Feuer ist stark, das Wasser aber lischt es; das Wasser ist stark, die Wolken aber tragen es; die Wolken sind stark, der Wind aber zerstreut sie; der Wind ist stark, der Körper aber trägt[351]ihn; der Körper ist stark, die Angst aber bricht ihn; die Angst ist stark, der Wein aber verscheucht sie; der Wein ist stark, der Schlaf aber vertreibt ihn. Der Tod[352]aber ist stärker als sie alle, und dennoch heißt es:[353]*Wohltätigkeit errettet vom Tode.*

R. Dostaj b. Jannaj trug vor: Komm und sieh, wie die Art eines [Menschen aus] Fleisch und Blut anders ist als die Art des Heiligen, gepriesen sei er. Wenn jemand einem König ein bedeutendes Geschenk überbringt, so ist es zweifelhaft, ob er es von ihm annimmt oder er es von ihm nicht annimmt, und es ist zweifelhaft, ob er das Gesicht des Königs zu sehen bekommt oder er das Gesicht des Königs nicht zu sehen bekommt. Anders aber der Heilige, gepriesen sei er; wenn jemand einem Armen eine Peruṭa gibt, so ist es ihm beschieden, das Gesicht der Göttlichkeit zu empfangen, denn es heißt:[354]*ich aber werde durch Wohltätigkeit dein Gesicht schauen, werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen.*

R. Eleázar pflegte vorher einem Armen eine Peruṭa zu geben und nachher das Gebet zu verrichten, denn er sagte, es heißt: *ich werde durch Wohltätigkeit dein Gesicht schauen, werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen.* – Was heißt: *werde mich beim Erwachen an deiner Gestalt sättigen?* R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies bezieht sich auf die Schriftgelehrten, die auf dieser Welt den Schlaf von ihren Augen[355]

349. Jes. 56,1. 350. Wörtl. harte. 351. Der Körper ist mit Luft gefüllt. Für Luft u. Wind wird dasselbe Wort gebraucht. 352. Von dem der Schlaf nur eine kleine Probe gibt. 353. Pr. 10,2. 354. Ps. 17,15. 355. Sie befassen sich die

verscheuchen; der Heilige, gepriesen sei er, wird sie aber in der zukünftigen Welt mit dem Glanze der Göttlichkeit sättigen.

R. Johanan sagte: Es heißt:[356]*wer sich des Geringen erbarmt, leiht dem Herrn.* Wenn dies nicht ein geschriebener Schriftvers wäre, könnte man es gar nicht sagen; – als ob dies denkbar wäre – der Schuldner ist ein Knecht des Gläubigers.

R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Es heißt:[357]*es nützt kein Vermögen am Tage des Zornes, aber Wohltätigkeit errettet vom Tode,* und ferner heißt es:[358]*es helfen keine ungerechten Schätze, aber Wohltätigkeit errettet vom Tode.* Wozu dies zweimal von der Wohltätigkeit? Eine, die ihn von einem unnatürlichen Tode errettet, und eine, die ihn vom Gerichte des Fegefeuers errettet. – Welche ist es, die ihn vom Gerichte des Fegefeuers errettet? Von der es heißt:[359]*ein Tag des Zornes ist dieser Tag*[360]. – Und welche ist es, die ihn von einem unna-
Col.b türlichen Tode errettet? Wenn der Gebende nicht weiß, wem er gibt, und der Nehmende nicht weiß, von wem er es erhält. Wenn der Gebende nicht weiß, wem er es gibt, dies schließt das Verfahren Mar Ụqabas[361]aus; wenn der Nehmende nicht weiß, von wem er es erhält, dies schließt das Verfahren R. Abbas[362]aus. – Wie mache man es nun? – Man gebe es in die Armenkasse. Man wandte ein: R. Eliězer sagte: Was tue man, um Kinder zu erhalten? Man verstreue sein Geld unter die Armen; R. Jehošuá sagt, man erfreue seine Frau mit einer gottgefälligen Sache. R. Eliězer b. Jáqob sagte: Man tue seine Peruṭa nur dann in die Armenkasse, wenn ein Mann wie R. Ḥanina b. Teradjon sie verwaltet!? – Wir sprechen eben von dem Falle, wenn ein Mann wie R. Ḥanina b. Teradjon sie verwaltet.

R. Abahu sagte: Moše sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, wodurch soll das Horn[363]Jisraéls hoch erhoben werden? Er erwiderte: Durch das Erheben[364].

Ferner sagte R. Abahu: Man fragte Šelomo, den Sohn Davids, wie weit die Kraft der Wohltätigkeit reiche. Da erwiderte er ihnen: Geht und seht, was mein Vater David darüber sagt:[365]*er hat ausgestreut, den Armen gegeben, seine Wohltätigkeit besteht für immer; sein Horn wird*

Nächte mit dem Studium der Gesetzeskunde. 356. Pr. 19,17. 357. Ib. 11,4. 358. Ib. 10,2. 359. Zeph. 1,15. 360. Unter Zorn wird, wie weiter folgt, die Hölle verstanden. Der Sinn ist nicht recht klar; Raschi erklärt: welche Schriftstelle spricht vom Höllengerichte. 361. Er steckte einem in seiner Nachbarschaft wohnenden Armen Geld in die Tür; cf. Ket. Fol. 67b. 362. Dieser ging unter die Armen u. warf Geld hinter sich. 363. Biblische Bezeichnung für Ruhm, Glanz, Macht. 364. Von Beiträgen für gottgefällige Zwecke. Wörtl. durch 'wenn du erhebst', es sind dies die Anfangsworte des Abschnittes von den Beiträgen zum Bau der Stiftshütte, Ex. 30,11ff. 365. Ps. 112,9. 366. Jes. 33,16.

hoch erhoben sein mit Ehren. R. Abba sagte: Hieraus:[366]*er wird auf Höhen wohnen, Felsfesten sind seine Burg; sein Brot wird ihm gereicht, sein Wasser ist zuverlässig.* Er wird deshalb auf Höhen wohnen, und Felsfesten deshalb seine Burg, weil er sein Brot gereicht hat und sein Wasser zuverlässig war.

Ferner sagte R. Abahu: Man fragte Šelomo, wer der zukünftigen Welt teilhaftig sei, und er erwiderte ihnen:[367]*Wer seines Alters*[368]*wegen Ehre hat.* So erkrankte einst Joseph, Sohn des R. Jehošuá, und verfiel in eine Lethargie. Darauf fragte ihn sein Vater, was er gesehen habe, und dieser erwiderte: Ich habe eine verkehrte Welt gesehen; die oberen unten und die unteren oben. Jener entgegnete: Du hast eine lautere Welt gesehen. Wie hast du uns[369]gesehen? — Wie wir hier geachtet sind, so sind wir dort geachtet. Ferner hörte ich da sagen: Heil dem, der hier mit seinem Studium in der Hand ankommt. Und ferner hörte ich da sagen: Niemand vermag in die Friedigung der Hingerichteten der Regierung zu gelangen. — Wer sind es, wollte man sagen, R. Áqiba[370]und seine Genossen, so ist dies ja selbstverständlich, [sie haben ja auch andere Verdienste] außer Hingerichtete der Regierung zu sein!? — Vielmehr, es sind die Märtyrer[371]von Lud.

Es wird gelehrt: R. Joḥanan b. Zakkaj sprach zu seinen Schülern: Meine Kinder, was bedeutet der Schriftvers:[372]*Wohltätigkeit erhöht ein Volk, und die Liebe der Nationen ist Sünde*? Da ergriff R. Eleázar das Wort und sprach: *Wohltätigkeit erhöht ein Volk,* das sind die Jisraéliten, denn es heißt:[373]*und wer gleicht deinem Volke Jisraél, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde,* alle Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun dies nur deshalb, um dadurch Größe zu erlangen, wie es heißt:[374]*damit sie dem Gott des Himmels Wohlgerüche darbringen, und für das Leben des Königs und seiner Söhne beten.* — Ist denn, wenn jemand so verfährt, dies keine richtige Wohltätigkeit, es wird ja gelehrt, wenn jemand sagt, er gebe diesen Selá als Almosenspende, damit seine Kinder leben bleiben, oder damit er der zukünftigen Welt teilhaftig werde, sei er ein wahrhaft Frommer!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Jisraéliten und eines gilt von den weltlichen Völkern. Hierauf ergriff R. Jehošuá das Wort und sprach: *Wohltätigkeit*

367. Ib. 24,23. 368. In der Bedeutung von Weisheit, Erfahrung; dh. wer hienieden Ansehen genießt. 369. Die Gelehrten. 370. Er gehörte zu den Märtyrern zur Zeit des Bar Kochba-Aufstandes. 371. Wörtl. Erschlagene. Nach den Kommentaren zwei Brüder (nach Raschi ident. mit den Tan. Fol. 18b, erwähnten Julianus u. Papos), die sich fälschlich der Ermordung einer Prinzessin bezichtigten, um die in Verdacht geratenen Juden zu retten. 372. Pr. 14,34. 373.

erhöht ein Volk, das sind die Jisraéliten, denn es heißt: *wer gleicht deinem Volke Jisraél, es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde,* alle Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun dies nur deshalb, damit ihre Regierung von Dauer sei, wie es heißt:[375]*darum, o König, laß dir meinen Rat gefallen, und mache deine Sünden gut durch Wohltätigkeit und deine Missetaten durch Barmherzigkeit gegen die Armen; vielleicht wird dein Frieden von Dauer sein.* Hierauf folgt:[376]*dies alles erfüllte sich am Könige Nebukhadneçar;* ferner:[377]*nach Verlauf von zwölf Monaten &c.* Hierauf ergriff R. Gamliél das Wort und sprach: *Wohltätigkeit erhöht ein Volk,* das sind die Jisraéliten, denn es heißt: *wer gleicht deinem Volke Jisraél &c. es ist ein einziges Volk auf Erden. Und die Liebe der Nationen ist Sünde,* alle Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun es nur deshalb, um damit zu prahlen. Wer aber prahlt, verfällt dem Fegefeuer, denn es heißt:[378]*der Übermütige und Prahlende heißt ein Spötter, er handelt mit frechem Zorne;* und unter Zorn ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt:[379]*ein Tag des Zornes ist jener Tag.* R. Gamliél sagte: Wir brauchen immer noch des Modäers, denn R. Eleázar aus Modaím sagte: *Wohltätigkeit erhöht ein Volk,* das sind die Jisraéliten, denn es heißt: *Wer gleicht deinem Volke Jisraél, es ist ein einziges Volk. Und die Liebe der Nationen ist Sünde,* alle Wohltätigkeiten und Liebeswerke, die die weltlichen Völker üben, gereicht ihnen zur Sünde, denn sie tun es nur deshalb, um uns zu beschimpfen, denn es heißt:[380]*der Herr hat herbeigeführt und getan, wie er angedroht hatte; denn ihr habt gesündigt wider den Herrn und auf seinen Befehl nicht gehorcht: und so geschah euch diese Sache.* Alsdann ergriff R. Neḥunja b. Haqana das Wort und sprach: *Wohltätigkeit erhöht ein Volk und die Liebe,* die Jisraéliten; *der Nationen ist Sünde*[381]. Hierauf sprach R. Joḥanan b. Zakkaj zu seinen Schülern: Die Worte des R. Neḥunja b. Haqana sind einleuchtender als meine und eure Worte, weil er Wohltätigkeit und Liebe den Jisraéliten und Sünde den Völkern zuteilt. — Demnach[382]sagte er es ebenfalls; wo dies? — Es wird gelehrt: R. Joḥanan b. Zakkaj sagte: Wie das Sündopfer den Jisraéliten Sühne verschafft, ebenso verschafft die Wohltätigkeit Sühne den weltlichen Völkern[383].

Einst sandte Iphra Hormez, die Mutter des Königs Sapor, vierhundert Denar[384]an R. Ami; dieser aber nahm sie nicht an. Hierauf sandte sie sie

iiSam. 7,23. 374. Ezr. 6,10. 375. Dan. 4,24. 376. Ib. V. 25. 377. Ib. V. 26. 378. Pr. 21,24. 379. Zeph. 1,15. 380. Jer. 40,3. 381. Das W. וחסד gehört zum vorangehenden Absatze. 382. Da ihm diese Auslegung am besten gefiel. 383. Sie gereicht ihnen also nicht zur Sünde. 384. Zur Verteilung an die Armen. 385.

an Raba, und dieser nahm sie an. Als R. Ami dies hörte, zürnte er, indem er sprach: Hält er nichts von:[385] *wenn ihre Schnittlinge trocken sind, werden sie abgebrochen, Frauen kommen und pflücken*[386] *sie*[387]? – Und Raba!? – Des Friedens wegen mit der Regierung. Und auch R. Ami sollte sie des Friedens wegen mit der Regierung an Arme der weltlichen Völker verteilen. Ebenso verteilte sie auch Raba an Arme der weltlichen Völker; R. Ami aber war dies nicht berichtet worden, und darum zürnte er. Fol. 11

Es wird gelehrt: Man erzählt von Binjamin dem Gerechten, der über die Armenkasse gesetzt war, daß einmal in den Jahren der Hungersnot eine Frau zu ihm kam und zu ihm sprach: Meister, gib mir Nahrung. Er erwiderte ihr: Beim Kult, in der Armenkasse ist nichts da. Sie sprach zu ihm: Meister, wenn du mir keine Nahrung gibst, so stirbt eine Frau mit ihren sieben Kindern. Da stand er auf und gab ihr Nahrung von seinem. Nach Verlauf von Tagen erkrankte er und war dem Tode nahe. Da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, du sagtest, wenn jemand eine Seele von Jisraél erhält, sei es ebenso, als erhielte er die ganze Welt, nun aber soll Binjamin der Gerechte, der eine Frau mit ihren sieben Kindern am Leben erhalten hat, nach wenigen Jahren sterben!? Hierauf zerriß man sofort seinen Gerichtsbeschluß. Es wird gelehrt: Man fügte ihm noch zweiundzwanzig Jahre zu seinen Lebensjahren hinzu.

Die Rabbanan lehrten: Einst verschwendete[388] der König Monobaz all seine Schätze und die Schätze seiner Vorfahren. Da taten sich seine Brüder und seine Familienangehörigen zusammen und sprachen zu ihm: Deine Vorfahren haben [Schätze] aufbewahrt und zu denen ihrer Väter gefügt, und du verschwendest sie! Er erwiderte ihnen: Meine Vorfahren haben sie hienieden aufbewahrt, ich aber habe sie droben aufbewahrt. Wie es heißt:[389] *Wahrheit sproßt aus der Erde hervor, und Wohltätigkeit schaut vom Himmel hernieder.* Meine Vorfahren haben aufbewahrt an einem Orte, wo die Hand Gewalt hat, ich aber habe aufbewahrt an einem Orte, wo die Hand keine Gewalt hat, wie es heißt:[390] *Wohltätigkeit und Recht ist die Grundfeste deines Thrones.* Meine Vorfahren haben aufbewahrt eine Sache, die keine Früchte trägt, ich aber habe aufbewahrt eine Sache, die Früchte trägt, wie es heißt:[391] *sprechet zum Gerechten, daß es ihm gut gehen wird, denn die Frucht ihrer Werke werden sie essen.* Meine

Jes. 27,11. 386. So nach manchen Erklärern, von ארה *pflücken, rupfen*; besser als die übliche Übersetzung: zünden sie an. 387. Dies wird auf die Nichtjuden bezogen, die, wenn sie verdorrt sind, gar keine Verdienste haben, niedergebrochen werden; R. sollte ihr keine verdienstliche Handlung zukommen lassen. 388. Für wohltätige Zwecke. 389. Ps. 85,12. 390. Ib. 89,15. 391. Jes. 3,10. 392. Pr.

Vorfahren haben Geldschätze gesammelt, ich aber habe Seelenschätze gesammelt, wie es heißt:[392]*die Frucht des Gerechten ist ein Lebensbaum, und Seelen gewinnt der Weise.* Meine Vorfahren haben für andere aufbewahrt, ich aber habe für mich selber aufbewahrt, wie es heißt:[393]*dir wird es zur Wohltätigkeit sein.* Meine Vorfahren haben für diese Welt aufbewahrt, ich aber habe für die zukünftige Welt aufbewahrt, wie es heißt:[394]*deine Wohltätigkeit wird vor dir hergehen, die Herrlichkeit des Herrn deinen Zug beschließen.*

HAT MAN DA EIN WOHNHAUS GEKAUFT, SO GLEICHT MAN SOFORT DEN ÜBRIGEN BÜRGERN DER STADT. Die Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn man da irgend ein Stück Land gekauft hat, gleiche man den übrigen Bürgern der Stadt. – Es wird ja aber gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt, wenn man da ein zum Bau eines Wohnhauses geeignetes Stück Land gekauft hat, gleiche man den übrigen Bürgern der Stadt!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél.

vi MAN BRAUCHT EINEN HOF NUR DANN ZU TEILEN, WENN VIER ELLEN[395]FÜR DEN EINEN UND VIER ELLEN FÜR DEN ANDEREN VERBLEIBEN; EIN FELD NUR DANN, WENN NEUN KAB[396]FÜR DEN EINEN UND NEUN KAB FÜR DEN ANDEREN VERBLEIBEN. R. JEHUDA SAGT, WENN NEUN HALBE KAB FÜR DEN EINEN UND NEUN HALBE KAB FÜR DEN ANDEREN VERBLEIBEN. EINEN GARTEN NUR DANN, WENN EIN HALBER KAB[396]FÜR DEN EINEN UND EIN HALBER KAB FÜR DEN ANDEREN VERBLEIBT. R. ÁQIBA SAGT, EIN VIERTEL [KAB]. EINEN SAAL[397], EINE VORRATSKAMMER[398], EINEN TAUBENSCHLAG, EIN GEWAND, EIN BADEHAUS, ODER EINE ÖLPRESSE NUR DANN, WENN SOWOHL FÜR DEN EINEN ALS AUCH FÜR DEN ANDEREN HINREICHEND ZURÜCKBLEIBT. DIE REGEL HIERBEI IST: WENN NACH DER TEILUNG DER NAME BEIBEHALTEN WIRD, SO TEILEN SIE, WENN ABER NICHT, SO BRAUCHEN SIE NICHT ZU TEILEN. DIES NUR, WENN NICHT BEIDE ES[399]WOLLEN, WENN ABER BEIDE ES WOLLEN, SO TEILEN SIE, AUCH WENN ES WENIGER IST. HEILIGE SCHRIFTEN[400]ABER DARF MAN NICHT TEILEN, AUCH WENN BEIDE ES WOLLEN.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Die vier Ellen, von denen sie sprechen[401], sind außer den Türen[402]zu verstehen. Ebenso wird

11,30. 393. Dt. 24,13. 394. Jes. 58,8. 395. In der Länge u. in der Breite, also 16 Quadratellen. 396. Raum für dieses Quantum Aussaat. 397. *Τρικλινος*, Triclinium, eigentl. Speisesaal; im T. stets in der Bedeutung großer Prunksaal, nach einer weiter (Fol. 98b) folgenden Angabe 10×10 Ellen groß. 398. מרון bezw. מורן, nach den Kommentaren und Lexikographen ganz falsch: Palast od. Turm; in Wirklichkeit nichts weiter als das syr. מרנא, 'ein Raum, in dem Weizen, Hülsenfrüchte u. Wein aufbewahrt werden'; cf. Payne Smith, *Thes. syr.* col. 2227. 399. Die Teilung. 400. Die biblischen Bücher, wenn sie auf einer Rolle geschrieben sind. 401. Bei der Teilung eines Hofes. 402. Für die Tür,

auch gelehrt: Man braucht einen Hof nur dann zu teilen, wenn acht Ellen für den einen und acht Ellen für den anderen verbleiben. Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen!? Wahrscheinlich ist dies nach der Lehre R. Asis zu erklären. Schließe hieraus. Manche führen dies als Widerspruch an: Wir haben gelernt, man brauche einen Hof nur dann zu teilen, wenn vier Ellen für den einen und vier Ellen für den anderen verbleiben, und dem widersprechend wird gelehrt: acht Ellen für den einen und acht Ellen für den anderen!? R. Asi erwiderte im Namen R. Johanans: Die vier Ellen, von denen sie sprechen, sind außer den Türen zu verstehen.

R. Hona sagte, ein Hof werde nach den Türen[403] geteilt; R. Ḥisda aber sagte, man lasse vier Ellen für jede Tür, und das übrige teilen sie gleichmäßig. Übereinstimmend mit R. Ḥisda wird auch gelehrt: Zu jeder der nach dem Hofe führenden Türen gehören[404] vier Ellen; wenn der eine eine Tür und der andere zwei Türen hat, so erhält der, der eine Tür hat, vier Ellen, und der, der zwei Türen hat, acht Ellen, und den Rest teilen sie gleichmäßig. Wenn einer eine acht Ellen breite Tür hat, so erhält er acht Ellen gegenüber der Tür und vier Ellen vom Hofe. – Welches Bewenden hat es mit den vier Ellen vom Hofe? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: er erhält acht Ellen in der Länge des Hofes[405] und vier Ellen in der Breite des Hofes[406].

Amemar sagte: Zur Futtergrube[407] gehören vier Ellen nach jeder Seite. Dies jedoch nur dann, wenn er keine besondere Tür zu dieser hat, wenn Col. b er aber eine besondere Tür zu dieser hat, so erhält er nur vier Ellen vor seiner Tür.

R. Hona sagte: Zu einer Halle gehören nicht die vier Ellen; diese sind wegen der Abladung einer Last[408] nötig, in eine solche aber kann man[409] hineingehen und da abladen. R. Šešeth wandte ein: Sowohl zu den Toren von Häusern als auch zu den Toren von Hallen gehören vier Ellen!? – Diese Lehre spricht von einer Schulhalle[410]. – Von einer Schulhalle ist dies ja selbstverständlich, eine solche ist ja eine richtige Stube!? – Vielmehr, von einer römischen Halle[411].

die in den Hof mündet, ist außerdem ein Raum von 4 Ellen erforderlich. 403. Wenn das eine Haus 2 Türen u. das andere nur eine Tür hat, so gehört zum ersteren auch $^2/_3$ des Hofes. Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand gestorben ist u. einem Sohne das eine u. dem anderen das andere Haus hinterlassen hat. 404. Vom Hofe. 405. Dh. die Breite der Tür. 406. Er erhält einen Raum von 8×4 Ellen. 407. Eigentl. Kernengrube; eine Grube im Hofe, in der Dattelkerne u. anderes Viehfutter verwahrt wurden. 408. Da der Eigentümer nicht mit dem beladenen Esel ins Haus kann. 409. Da sie keine Wände hat u. von allen Seiten offen ist. 410. Eine solche hatte Wände, mit großen Fenstern versehen. 411. Die Wände einer solchen reichten nicht bis zum Dache. 412. Im

Die Rabbanan lehrten: Zu einem Torhäuschen, einer Halle und einer Galerie gehören vier Ellen. Wenn fünf Häuser nach einer Galerie geöffnet sind, so erhalten sie alle nur vier Ellen[412].

R. Johanan fragte R. Jannaj: Gehören zu einem Hühnerstalle die vier Ellen oder nicht? Dieser erwiderte: Nötig sind sie ja zur Abladung der Last, diese[413] aber können klettern und hinaufsteigen, klettern und herabsteigen[414].

Raba fragte R. Naḥman: Gehören zu einem Hause, das zur Hälfte überdacht und zur Hälfte nicht überdacht ist, die vier Ellen oder nicht? Dieser erwiderte: Zu einem solchen gehören die vier Ellen nicht. Selbstverständlich ist dies von dem Falle, wenn die Überdachung sich nach innen[415] befindet, denn er kann ja innen hineingehen und da die Last ablegen; aber auch wenn die Überdachung sich nach außen befindet, kann er hineingehen und da die Last ablegen.

R. Hona fragte R. Ami: Wie ist es, wenn einer von den Anwohnern der Durchgangsgasse seine Tür nach einer anderen Durchgangsgasse[416] verlegen will: können die übrigen Anwohner der Durchgangsgasse ihm dies verwehren[417] oder nicht? Dieser erwiderte: Die Anwohner der Durchgangsgasse können ihm dies verwehren. — Wird die Einquartierung[418] nach den Personen[419] oder nach den Türen[420] berechnet? Dieser erwiderte: Sie wird nach den Personen berechnet. Ebenso wird auch gelehrt: Der Mist in einem Hofe[421] wird nach den Türen verteilt; die Einquartierung wird nach den Personen berechnet.

R. Hona sagte: Wenn einer von den Anwohnern der Durchgangsgasse seine Tür verbauen[422] will, so können die übrigen Anwohner dieser Durchgangsgasse ihm dies verwehren, weil er ihnen dadurch den Weg ausdehnt[423]. Man wandte ein: Wenn fünf Höfe in eine Durchgangsgasse[424] münden, so benutzen sie sie alle[425] mit dem äußersten[426], der äußerste

Hofe, an der Tür, durch die man zu dieser gelangt. 413. Die Hühner. 414. Es ist also kein besonderer Raum vor dem Stalle nötig. 415. Und die Hälfte nach dem Hofe nicht überdacht ist; ein solcher Raum wird nicht zur Aufbewahrung benutzt. 416. Wenn das Haus zwischen 2 Durchgangsgassen liegt. 417. Er war bisher an ihrer Durchgangsgasse nicht beteiligt u. die Anwohner wollen keine neuen Nachbarn haben. 418. Der vorüberziehenden Regierungstruppen, denen die Hausbewohner freie Wohnung u. Verpflegung geben mußten. 419. Die im Hause wohnen. 420. Ein Haus, das 2 Türen hat, zählt doppelt. 421. Den die Anwohner zum Düngen ihrer Felder verwenden. 422. Dh. die zu seiner Tür gehörenden 4 Ellen umzäunen. 423. Beim Durchschreiten der Durchgangsgasse muß dann um den Zaun eine Biegung gemacht werden. 424. Die Durchgangsgasse bildet eine Art Sackgasse, sodaß der Besitzer des letzten Hofes auch den Raum vor allen übrigen benutzen muß, um nach der Straße zu gelangen, während die Besitzer der mehr nach der Straße zu liegenden Höfe nur den Raum benutzen müssen, den sie beim Verlassen der Durchgangsgasse zu passieren haben. 425. Die Bewohner

aber nur [seinen Teil][427] allein; ferner alle[428] mit dem zweiten, der zweite aber nur seinen und den des äußersten; der innerste aber benutzt seinen und den aller[429] anderen!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn einer von den Anwohnern der Durchgangsgasse seine Tür nach einer anderen Durchgangsgasse verlegen will, so können die übrigen Anwohner dieser Durchgangsgasse ihm dies verwehren; wenn sie geschlossen ist und er sie öffnen will, so können die übrigen Anwohner dieser Durchgangsgasse ihm dies nicht verwehren – so Rabbi; R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn fünf Höfe in eine Durchgangsgasse münden, so dürfen sie alle die Durchgangsgasse benutzen. Wer spricht hier von Höfen[430]? Vielmehr ist diese Lehre lückenhaft und sie muß wie folgt lauten: ebenso dürfen, wenn fünf Höfe in eine Durchgangsgasse münden, alle sie mit dem äußersten benutzen, der äußerste aber nur seinen &c. so Rabbi; R. Šimón b. Eleázar sagt, wenn fünf Höfe in eine Durchgangsgasse münden, so dürfen sie alle die Durchgangsgasse benutzen.

«Wenn sie geschlossen ist und er sie öffnen will, so können die übrigen Anwohner der Durchgangsgasse es ihm nicht verwehren.» Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er den Türrahmen nicht herausgebrochen[431] hat, wenn er aber den Türrahmen herausgebrochen[432] hat, so können die übrigen Anwohner der Durchgangsgasse es[433] ihm verwehren. Abajje sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Zu Fol. 12 einem geschlossenen Hause[434] gehören die vier Ellen[435]; hat er den Türrahmen herausgebrochen[436], so gehören zu diesem nicht mehr die vier Ellen. Ein Grab, dessen Tür geschlossen ist, ist nicht von allen Seiten[437] verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen und es geschlossen, so ist es von allen Seiten[348] verunreinigend. Ein geschlossenes Haus[439] ist nicht von allen Seiten[437] verunreinigend; hat man den Türrahmen herausgebrochen, so ist es von allen Seiten verunreinigend[440].

der Höfe. 426. Dh. alle benutzen den Teil der Durchgangsgasse, der zum äußersten Hofe gehört, da sie diesen passieren müssen. 427. Da er den Raum vor den übrigen Höfen nicht zu passieren braucht. 428. Natürl. mit Ausnahme des äußersten. 429. Da er den ganzen Durchgang passieren muß. Hier heißt es, daß die Anwohner der äußeren Teile der Durchgangsgasse die inneren nicht benutzen dürfen, an diesen also nicht beteiligt sind, während RH. lehrt, daß alle verwehren können, also auch die Besitzer der innerhalb liegenden Höfe. 430. Der 1. Autor erwähnt ja überhaupt nichts von Höfen; worauf beziehen sich nun die Worte RŠ.s. 431. Es ist ersichtlich, daß er sie nur provisorisch schließen u. später wieder öffnen wollte. 432. Und die Tür vollständig verbaut hat. 433. Eine neue Tür zu bauen. 434. Wenn die nach dem Hofe führende Tür verbaut worden ist. 435. Vom Hofe, die bei einer Teilung zu jeder Tür gehören; ob. Fol. 11a. 436. Es ist ersichtlich, daß die Tür dauernd verbaut bleiben soll. 437. Sondern nur vor der Tür. 438. Die Unreinheit wird dann auf das Grab selbst übertragen u. es ist im Umkreise von 4 Ellen verunreinigend. 439. In dem eine Leiche sich befindet.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Wenn die Bürger einer Stadt, deren Durchgangsgassen in eine andere Stadt[441] münden, diese schließen wollen, so können die Bürger der anderen Stadt ihnen dies verwehren. Selbstverständlich können sie es ihnen verwehren, wenn ein anderer Weg nicht vorhanden ist, aber auch wenn ein anderer Weg vorhanden ist, können sie es ihnen verwehren. Dies wegen einer Lehre, die R. Jehuda im Namen Rabhs lehrte, man dürfe einen Rain, den das Publikum in Besitz genommen[442] hat, nicht zerstören. (Dies auch nach R. Gidel, denn R. Gidel sagte: Hat das Publikum einen Weg[443] ausgesucht, so ist er ausgesucht.)

R. Ånan sagte im Namen Šemuéls: Wenn Durchgangsgassen in eine öffentliche Straße münden und die Anwohner der Durchgangsgassen Türen einsetzen[444] wollen, so können die Leute der Straße es ihnen verwehren[445]. Man wollte erklären, nur von vier Ellen[446], und zwar nach R. Zera, der im Namen R. Naḥmans sagte, die vier Ellen an der Straße gehören zur Straße; dem ist aber nicht so, dies gilt nur hinsichtlich der Unreinheit[447], hierbei aber[448] kann es vorkommen, daß im Publikum ein Gedränge entsteht und es weiter hineingehen muß[449].

Ein Feld nur dann, wenn neun Kab für den einen und neun Kab für den anderen verbleiben &c. Sie[450] streiten aber nicht; einer spricht von seiner Ortschaft und einer spricht von seiner Ortschaft[451]. — Wie ist es in Babylonien? R. Joseph erwiderte: Der Pflug eines Tages[452]. — Was heißt 'der Pflug eines Tages': wenn der Saatpflug[453] eines Tages, so entspricht er ja nicht zwei Tagen[454] des Lockerungspfluges, und wenn der

440. Wie jedes andere Grab. 441. Dh. wenn die Bewohner der anderen Stadt diese Durchgänge benutzen, um in ihre Nachbarstadt zu gelangen. 442. Auch wenn dies von vornherein zu unrecht geschah. 443. Auf fremdem Gebiete, wie weiter (Fol. 100a) erklärt wird, wenn dazu Veranlassung vorhanden war. Dieser Passus fehlt in vielen Texten u. ist nach den Kommentaren auch in unserem Texte zu streichen. 444. Um diese abschließen zu können. 445. Weil das Publikum bei einem Straßengedränge diese Durchgangsgasse benutzen kann. 446. Am Anfang der Durchgangsgasse, vor der Straße; diese gehören in mancher Hinsicht noch zur Straße. 447. Wenn Zweifel hinsichtlich der Unreinheit obwaltet, so ist, wenn die Sache sich auf öffentlichem Gebiete befindet, erleichternd, u. wenn auf Privatgebiet, erschwerend zu entscheiden. 448. Wo diese Bestimmung nur wegen der Entlastung der Straße getroffen worden ist. 449. In die Durchgangsgasse; das Publikum kann daher das Einsetzen von Türen verwehren, selbst wenn die Anwohner der Durchgangsgasse sie 4 Ellen einziehen wollen. 450. Der erste Autor u. RJ., der das Maß auf die Hälfte reduziert. 451. Dies war der Brauch seiner Ortschaft. 452. Es muß für jeden soviel zurückbleiben, daß er zum Pflügen einen Menschen einen ganzen Tag beschäftigen kann, da er den Arbeiter für den ganzen Tag bezahlen muß, auch wenn er den ganzen Tag nicht ausfüllt. 453. Der Saatpflug dauert bedeutend weniger als der Lockerungspflug, da die Erde bereits

Lockerungspflug eines Tages, so ist es ja kein Tag[454] des Saatpfluges!? – Wenn du willst, sage ich: ein[455] Tag des Saatpfluges entspricht zwei Tagen des Lockerungspfluges, denn der Lockerungspflug wird wiederholt[456]; wenn du aber willst, sage ich: der Lockerungspflug eines Tages bei unebenem Boden[457].

Eine Bewässerungsgrube [teile man], wie R. Naḥman sagte, wenn [für jeden] ein Tag zum Schöpfen verbleibt. Einen Weinberg [teile man], wie der Vater Šemuéls sagte, wenn [für jeden] drei Kab verbleiben. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er verkaufe ihm einen Teil vom Weinberge, so darf er ihm, wie Symmachos sagt, nicht weniger als drei Kab geben. R. Jose sagte: Das ist nichts weiter als Prophetenworte[458]. – Wie verhält es sich in Babylonien? Raba b. Qisana erwiderte: Drei Reihen je zwölf Weinstöcke; soviel, daß ein Mensch sie an einem Tage bearbeiten kann[459].

R. Evdämi aus Hajpha sagte: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, ist die Prophetie den Propheten genommen und den Weisen gegeben worden. – Kann denn ein Weiser nicht auch Prophet sein!? – Er meint es wie folgt: Wenn sie auch den Propheten genommen worden ist, den Weisen aber ist sie nicht genommen worden. Amemar sagte: Ein Weiser ist bedeutender als ein Prophet, denn es heißt:[460] *dem Propheten*[461] *ein Herz der Weisheit*; wer beruft sich auf wen? Doch wohl der kleinere auf den größeren. Abajje sagte: Dies ist auch zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und übereinstimmend mit ihm wird es auch im Namen eines anderen bedeutenden Mannes[462] gesagt. Raba entgegnete: Was beweist dies denn, vielleicht sind sie beide Kinder desselben Geschickes[463]!? Vielmehr, sagte Raba, ist dies aus folgendem zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und dasselbe wird auch im Namen Col.b des R. Áqiba b. Joseph[464] gesagt. R. Aši entgegnete: Was beweist dies denn, vielleicht sind sie in dieser Sache Kinder desselben Geschickes!? Vielmehr, sagte R. Aši, ist dies aus folgendem zu beweisen: ein bedeutender Mann sagt etwas, und dasselbe wurde auch Moše am Sinaj überliefert. – Vielleicht wie ein Blinder an die Luke[465]!? – Begründet er es etwa nicht[466]!?

aufgelockert ist, jedoch nicht im Verhältnisse von 1 zu 2. 454. Er kann keinen Arbeiter für volle Tage mieten. 455. Die W.e יומא כרבא sind zu streichen. 456. Sofort nach dem ersten Pflügen wird das Feld wiederum umgepflügt; diese Wiederholung füllt den Tag aus. 457. Wenn der Boden sehr hart ist u. der Saatpflug ebensolange dauert. 458. Worte ohne irgend welche Begründung. 459. Soviel muß für jeden verbleiben. 460. Ps. 90,12. 461. So nach der Auslegung des T. 462. Sie treffen einander zu, was wahrscheinlich die Folge einer göttlichen Eingebung ist. 463. Die unter dem Einflusse desselben Sterns geboren sind. 464. Der auf einer bedeutend höheren Stufe steht. 465. Der an diese zufällig ge-

R. Johanan sagte: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört worden ist, ist die Prophetie den Propheten genommen und Narren und Kindern gegeben worden. – Welches Bewenden hat es damit? Wie in folgendem Falle. Einst stand Mar b. R. Aši auf dem Vorplatze von Mahoza und hörte einen Narren sagen: Der jetzt in Matha Mehasja zum Schuloberhaupte eingesetzt wird, unterzeichnet sich Tabjomi. Da sprach er: Der sich unter den Rabbanan Tabjomi unterzeichnet, bin ich; es scheint also, daß mir die Zeit günstig ist. Da machte er sich auf und ging dahin. Während er hinging, stimmten die Rabbanan gerade ab, R. Aha aus Diphte zum Oberhaupte einzusetzen, und als sie hörten, daß jener kommt, sandten sie ein Gelehrtenpaar zu ihm, um sich mit ihm zu beraten; er aber hielt sie zurück. Hierauf sandten sie zu ihm ein anderes Gelehrtenpaar, und er hielt auch dieses bei sich zurück, bis sie ihrer zehn waren. Als zehn anwesend waren, begann er und hielt vor ihnen einen Vortrag. Man eröffnet nämlich keinen Vortrag, wenn nicht wenigstens zehn Personen anwesend sind. Hierauf[066] las R. Aha über sich: Wem es schlecht geht, dem geht es nicht so schnell gut, und wem es gut geht, dem geht es nicht so schnell schlecht. – Welches Bewenden hat es mit den Kindern? – Wie in folgendem Falle. Das Töchterchen R. Hisdas saß auf dem Rockschoße ihres Vaters und Raba und Rami b. Hama saßen vor ihm. Da fragte er sie: Wen von ihnen willst du haben? Sie erwiderte: Beide. Da sprach Raba: mich nachher[467].

R. Evdämi aus Hajpha sagte: Bevor ein Mensch gegessen und getrunken hat, hat er zwei[468] Herzen, nachdem er aber gegessen und getrunken hat, hat er nur ein Herz, denn es heißt:[469] *ein Mensch, der nabub ist, hat Herzen*[470], und[471] *nebub luhoth* wird übersetzt: hohle[472] Tafeln. R. Hona sagte im Namen R. Jehošuás: Wenn jemand an Wein gewöhnt ist, so öffnet der Wein sein Herz, selbst wenn es jungfräulich verschlossen ist, denn es heißt:[473] *der Most macht die Jungfrauen offen*[470].

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Selbstverständlich ist es, daß man ihm[474] den Erstgeborenenanteil und den Verhältnisanteil[475] zusammenliegend[476] gibt, wie verhält es sich aber mit einem Schwager[477]? Abajje erwi-

langt, ohne es beabsichtigt zu haben; ebenso kann ihm auch der Gelehrte zufällig zugetroffen haben. 466. Dies ist also kein Zufall. 066. Nachdem sie Mar selbst zum Oberhaupte gewählt hatten. 467. Dies traf später auch ein; sie heiratete zuerst den einen u. nachher den anderen. 468. Er ist unruhig und kann sich zu nichts entschließen. 469. Ij. 11,12. 470. So nach der Auslegung des T. 471. Ex. 27,8. 472. Der angezogene Schriftvers ist demnach zu übersetzen: der hohle Mensch, dh. der nichts gegessen hat. 473. Zch. 9,17. 474. Dem erstgeborenen Sohne, der vom Nachlasse einen doppelten Anteil erhält. 475. Den er gleich allen übrigen Brüdern erhält. 476. Wenn der Vater Grundstücke in verschiedenen Orten hin-

derte: Es ist dasselbe, denn auch ihn nennt der Allbarmherzige einen Erstgeborenen. Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[478] *es soll der Erstgeborene,* **er** gleicht dem Erstgeborenen[479], nicht aber gleicht die Teilung der des Erstgeborenen.

Einst kaufte jemand Ackerland an der Grenze seiner Schwiegereltern, und als sie[480] später teilen sollten, sprach er: Gebt mir meinen Anteil an meiner Grenze. Da entschied Rabba: In einem solchen Falle übt man einen Zwang aus gegen sedomitische[481] Art. R. Joseph wandte ein: Die anderen können ja sagen: Wir berechnen es ihm mit einem hohen Preise, gleich dem der Güter des Bar Marjon[482]!? Die Halakha ist wie R. Joseph.

In dem Falle, wenn zwei Grundstücke sich an zwei Gräben[483] befinden, sagte Rabba, übe man Zwang aus gegen sedomitische Art. R. Joseph wandte ein: Es kann ja vorkommen, daß der eine austrocknet[484] und der andere nicht!? Die Halakha ist wie R. Joseph. Wenn zwei sich an einem Graben[485] befinden, so übe man, wie R. Joseph sagte, Zwang aus gegen sedomitische Art. Abajje wandte ein: Der andere kann ja sagen, er wünsche, daß es mehr Pächter[486] sind!? Die Halakha ist aber wie R. Joseph, denn mit der Vermehrung [der Pächter] ist es nichts. Wenn an der einen Fol. 13
Seite ein Graben und an der anderen Seite ein Strom sich befindet, so teilen sie diagonal[487].

EINEN SAAL &C. Wie ist es, wenn nicht genügend für den einen und für den anderen verbleibt? — R. Jehuda sagt, hierbei gelte die Norm 'nimm[488] oder ich nehme'; R. Naḥman sagt, hierbei gelte nicht die Norm 'nimm oder ich nehme'. Raba sprach zu R. Naḥman: Wie machen, nach deiner Auffassung, die Norm 'nimm oder ich nehme', habe keine Geltung, der Erstgeborene und sein Bruder, wenn ihr Vater ihnen einen

terlassen hat. 477. Der, wenn sein Bruder kinderlos gestorben ist, dessen Frau heiraten u. sein Erbe antreten muß. 478. Dt. 25,6. 479. Indem er ebenfalls doppelten Anteil erhält. 480. Die Erben der Schwiegereltern, zu welchen auch er gehörte. 481. Als solche gilt die Verweigerung einer Gefälligkeit, durch die man keinen Schaden erleidet. 482. Seine Güter standen sehr hoch im Preise. 483. Jedes von ihnen hat seine eigene Bewässerungsanlage, u. bei der Teilung einer der Brüder eines aussucht, weil es an das seinige grenzt. 484. Der andere Bruder kann darauf bestehen, daß jedes der Felder geteilt werde. 485. Das eine auf der einen u. das andere auf der anderen Seite, u. einer der Brüder eines haben will, weil dieses an seine Güter grenzt. 486. Wenn jener Grundstücke an beiden Seiten des Grabens hat, so muß er mehr Hüter anstellen, wodurch auch sein Grundstück besser bewacht wird. Er hat also von der Verweigerung der Gefälligkeit einen Nutzen. 487. Wenn Graben u. Strom zusammen einen Winkel bilden, so teilen sie **auch** diagonal, damit auf jeden ein Teil des Grabens u. ein Teil des Stromes entfalle. 488. Wahrscheinl. v. נגד *ziehen, an sich ziehen*; nach anderen v. גדד *schneiden, [einen Preis] festsetzen.* Derjenige, der teilen will, kann zum anderen sagen, er wolle keine gemeinsame Benutzung, u. den anderen auffordern, entweder das ganze zu behalten u. ihm die Hälfte herauszuzahlen od. ihm

Sklaven oder ein unreines Vieh[489] hinterlassen[490] hat? Dieser erwiderte: Ich sage, er diene einen Tag diesem und zwei Tage jenem. Man wandte ein: Der Halbsklave diene einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selber — so die Schule Hillels. Die Schule Šammajs erwiderte: Ihr habt allerdings eine Vorsorge für seinen Herrn getroffen, nicht aber für ihn; eine Sklavin heiraten darf er nicht, eine Freie heiraten darf er nicht, und [die Heirat] ganz unterlassen [ebenfalls nicht], da die Welt zur Fortpflanzung erschaffen wurde, denn es heißt:[491] *nicht zur Einöde hat er sie erschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* Vielmehr zwinge man seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein[492] über die Hälfte seines Wertes. Darauf trat die Schule Hillels zurück und pflichtete der Schule Šammajs bei!? — Anders verhält es sich hierbei, wo nur 'ich nehme', nicht aber 'nimm du' erfolgen[493] kann. — Komm und höre: Wenn zwei Brüdern, einer reich und einer arm, ihr Vater ein Badehaus oder eine Ölpresse hinterlassen hat, so ist, wenn er sie zum Vermieten errichtet hat, der Mietzins zu teilen; wenn aber für den
Col.b eigenen Gebrauch, so kann der reiche zum armen sagen: halte dir Sklaven, die dir im Bade Dienste leisten, kaufe dir Oliven und verarbeite sie in der Ölpresse[494]!? — Auch hierbei kann nur 'nimm du', nicht aber 'ich nehme' erfolgen[495]. — Komm und höre: Wenn nach der Teilung der Name beibehalten[496] wird, so teilen sie, wenn aber nicht, so ist der Wert herauszuzahlen[497]!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: [Sagt einer:] nimm du das erforderliche Maß[498] und ich nehme weniger, so höre man auf ihn; R. Šimón b. Gamliél sagt, man höre auf ihn nicht. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, was ist demnach der Grund des R. Šimón b. Gamliél[499]? Wahrscheinlich ist diese Lehre lückenhaft und muß wie folgt lauten: [Sagt er:] nimm du das erforderliche Maß und ich nehme weniger, so höre man auf ihn, und ebenso höre man auf ihn, wenn er 'nimm oder ich nehme'[500] sagt; und hierzu[501] sagte R. Šimón b. Gamliél, daß man auf ihn nicht höre. — Nein, tatsächlich

das ganze abzutreten u. die Herauszahlung der Hälfte anzunehmen. 489. Zum Essen verbotenes; Güter, die sich nicht teilen lassen. 490. Eine gemeinsame Benutzung ist nicht gut möglich, da der eine einen doppelten Anteil zu erhalten hat. 491. Jes. 45,15. 492. Da er als Sklave nichts besitzt. 493. Der Sklave kann wohl seinem Herrn die Hälfte herauszahlen, nicht aber der Herr seinem Sklaven, da der Sklave dann samt seinem Vermögen im Besitze des Herrn verbleiben u. nichts erhalten würde. 494. Der andere kann also nicht darauf bestehen, daß der reiche ihm die Hälfte herauszahle. 495. Da der arme dem anderen nichts herauszahlen kann. 496. Wenn die Sache so groß ist, daß auch die Hälfte diesen Namen tragen würde. 497. Jeder kann sagen 'nimm od. ich nehme'. 498. Wenn die betreffende Sache nicht so groß ist, daß die Teilung auch auf Verlangen des einen erfolgen muß. 499. Wenn der andere die erforderliche Größe erhält, so hat er ja keine Berechtigung zur Weigerung. 500. Wenn er von seinem Teile nichts schenken

wie gelehrt wird, wenn du aber einwendest, was denn der Grund des R. Šimón b. Gamliél sei, [so ist es folgendes:] jener kann ihm erwidern: willst du[502] einen Ersatz, so habe ich kein Geld, ihn dir zu zahlen, und Geschenktes will ich ebenfalls nicht haben, denn es heißt:[503] *wer Geschenke haßt, wird leben.*

Abajje sprach zu R. Joseph: Die Lehre R. Jehudas[504] ist von Šemuél. Wir haben nämlich gelernt: Heilige Schriften aber darf man nicht teilen, auch wenn beide es wollen. Hierzu sagte Šemuél, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie in einem Bande[505] sind, wenn aber in zwei Bänden, so teilen sie. Wenn man nun sagen wollte, er halte nichts von der Norm 'nimm oder ich nehme', so sollte dies doch nicht nur von einem Bande gelten, sondern auch von zwei Bänden. R. Šalman erwiderte: Wenn beide es wollen[506].

Amemar sagte: Die Halakha ist: es gilt die Norm 'nimm oder ich nehme'. R. Aši sprach zu Amemar: Wie ist es mit [der Lehre] R. Naḥmans[507]? Dieser erwiderte: Ich hörte es nicht. Das heißt: ich halte nichts davon. — Wieso denn nicht, der Vater des Rabin b. Ḥenana und des R. Dimi b. Ḥenana hinterließ ihnen zwei Mägde, von denen eine kochen und backen und eine spinnen und wirken konnte, und als sie darauf vor Raba kamen, entschied er, die Norm 'nimm oder ich nehme' gelte nicht[508]!? — Anders verhielt es sich hierbei, wo der eine beide gebrauchen konnte und der andere beide gebrauchen[509] konnte; er konnte nicht sagen: nimm du die eine und ich die andere, wenn aber nicht, so nimm du [beide] oder ich nehme sie[510]. — Aber auch bei den heiligen Schriften kann ja jeder beide [Teile][511] gebrauchen, dennoch sagte Šemuél, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie in einem Bande sind, wenn aber in zwei Bänden, so teilen sie!? — R. Šalman erklärte ja: wenn beide es wollen.

Die Rabbanan lehrten: Man hefte die Tora, die Propheten und die Hagiographen zusammen — so R. Meír: R. Jehuda sagt, die Tora besonders, die Propheten besonders und die Hagiographen besonders; die Weisen sagen, jedes [Buch] besonders. R. Jehuda sprach: Boëthos b.

will. 501. Zum 2. Falle. 502. Für die Überlassung der größeren Hälfte. 503. Pr. 15,27. 504. Daß jeder 'nimm od. ich nehme' sagen könne. 505. Die Bücher waren in Rollen geschrieben u. die Teilung einer solchen Rolle galt als Mißachtung. 506. Nur in diesem Falle darf man eine solche teilen, wenn sie in 2 Bänden geschrieben sind, nicht aber, wenn nur einer es wünscht. 507. Dieser lehrt ja entgegengesetzt. 508. Einer kann den anderen nicht zwingen, die Mägde zu behalten u. ihm herauszuzahlen od. umgekehrt. Die Erklärung Raschis zu dieser Stelle ist nach unserem Texte nicht zutreffend. 509. Eine konnte die Arbeit der anderen nicht verrichten, somit konnte keine Teilung erfolgen. 510. Und da eine Teilung ausgeschlossen war, so konnte der andere auf gemeinsamer Benutzung bestehen. 511. Der eine Teil ersetzt den anderen nicht; nach der obigen Ausführung sollte

Zonin hatte auf Veranlassung des R. Eleȧzar b. Ȧzarja die acht Propheten zusammengeheftet. Manche sagen, er hatte sie jeden besonders. Rabbi erzählte: Einst brachte man vor uns Tora, Propheten und Hagiographen zusammengeheftet, und wir erklärten sie als tauglich. Zwischen dem einen und dem anderen Buche der Tora müssen vier Zeilen frei bleiben, und ebenso zwischen einem Propheten und dem anderen; bei den zwölf [kleinen] Propheten nur drei Zeilen. Schließt [ein Buch] unten, so beginne man [das nächste] oben[512].

Die Rabbanan lehrten: Wenn man die Tora, die Propheten und die Hagiographen zusammenheften will, so darf man dies; man lasse am Anfang so viel frei, um die Walze[513] umwickeln zu können, und am Ende soviel, um den Umfang[514] umwickeln zu können. Schließt [ein Buch] Fol. 14 unten, so beginne man [das nächste] oben; will man [die Rolle] durchschneiden[515], so darf man dies. — Wie meint er es[516]? — Er meint es wie folgt: denn wenn man [die Rolle] durchschneiden will, darf man dies[517]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am Beginn und am Ende des Buches [lasse man soviel frei], um umwickeln[518] zu können. Was umwickeln: wenn die Walze, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Umfanges, und wenn den Umfang, so besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich der Walze[519]!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er lehrt dies je nachdem[520]. R. Aši erwiderte: Diese Lehre bezieht sich auf die Torarolle[521], denn es wird gelehrt: Alle Bücher werden vom Anfang zum Schlusse aufgerollt, die Torarolle aber wird bis zur Mitte gerollt, und man lasse je eine Kolumne auf beiden Seiten frei. R. Eliëzer b. R. Çadoq sagte: So machten es die Bücherschreiber in Jerušalem mit ihren Büchern.

Die Rabbanan lehrten: Die Höhe der Torarolle darf nicht größer sein als der Umfang[522] und der Umfang darf nicht größer sein als die Höhe. Man fragte Rabbi: Welches ist das festgesetzte Maß für eine Tora-

auch hierbei keine Teilung erfolgen können. 512. Mit der 1. Zeile der neuen Kolumne, in diesem Falle sind die 4 freien Zeilen nicht erforderlich. 513. Am Beginn der Bücherrolle, um die diese gewickelt wird. 514. Der ganzen umwickelten Rolle. 515. Die Bücher einzeln teilen. 516. Alle stimmen ja überein, daß es bevorzugter sei die Bücher einzeln zu teilen. 517. Aus diesem Grunde beginne man das nächste Buch, wenn das vorangehende mit dem Ende der Kolumne abschließt, mit der 1. Zeile der Kolumne; es sieht schöner aus, wenn die 1. Seite des Buches mit den übrigen konform ist. 518. Demnach ist für beide Enden der Rolle dasselbe Maß vorgeschrieben. 519. In der vorangehenden Lehre heißt es, daß am Beginne des Buches nur soviel frei bleiben müsse, um die Walze, u. am Schlusse soviel, um den Umfang der ganzen Rolle umwickeln zu können. 520. Am Beginne, um die Walze umwickeln zu können, und am Schlusse, um die ganze Rolle umwickeln zu können. 521. Die zur liturgischen Rezitation gebraucht wird; diese hat Walzen an beiden Enden. 522. Der ganzen Rolle, wenn sie

rolle[523]? Er erwiderte: Bei ungeschabtem Pergamente sechs [Handbreiten], bei geschabtem Pergamente weiß ich es nicht. R. Hona schrieb siebzig Torarollen, und dies[524] gelang ihm nur bei einer. R. Aḥa b. Jáqob schrieb eine auf Kalbfell, und es gelang ihm. Da richteten die Jünger ihre Augen auf ihn und er starb[525].

Die Jünger sprachen zu R. Hamnuna: R. Ami schrieb vierhundert Torarollen. Er erwiderte ihnen: Er wird wohl geschrieben haben [den Schriftvers]:[527] *Das Gesetz hat uns Moše geboten.* Raba sprach zu R. Zera: R. Jannaj pflanzte vierhundert Weinberge. Dieser erwiderte ihm: Wahrscheinlich zwei [Weinstöcke] gegenüber zweien und einer schwanzartig auslaufend[528]. Man wandte ein: Die Lade, die Moše gefertigt hatte, war zweieinhalb Ellen lang, anderthalb Ellen breit und anderthalb Ellen hoch, die Elle zu sechs[529] Handbreiten. Die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick und lagen längs der Lade. Die Tafeln nahmen also zwölf Handbreiten von der Lade ein und drei Handbreiten blieben zurück, und wenn man von diesen noch eine Handbreite abzieht, eine halbe für die eine Wand und eine halbe für die andere Wand, so blieben zwei Handbreiten zurück, wo die Torarolle lag. Es heißt nämlich:[530] *in der Lade war nichts, nur die zwei Steintafeln, die Moše hineingelegt hatte;* [die Worte] *in der Lade war n i c h t s, n u r* sind eine Ausschließung nach einer Ausschließung, und eine Ausschließung nach einer Ausschließung[531] ist einschließend, [dies schließt] die Torarolle ein, die ebenfalls in der Lade war. Du hast die Länge der Lade verteilt, verteile nun die Breite. Die Tafeln nahmen sechs Handbreiten von der Lade ein und drei Handbreiten blieben zurück, und wenn man von diesen noch eine Handbreite abzieht, eine halbe für die eine Wand und eine halbe für die andere Wand, so blieben zwei Handbreiten zurück, damit die Torarolle beim Hineinlegen und Herausnehmen nicht gedrückt werden sollte — so R. Meír. R. Jehuda sagte: Die Elle zu fünf Handbreiten. Die Tafeln waren sechs [Handbreiten] lang, sechs breit und drei dick und lagen längs der Bundeslade. Die Tafeln nahmen also zwölf Handbreiten von der Lade ein und eine halbe Handbreite blieb zurück; eine Fingerbreite[532] für die eine Wand und eine Fingerbreite für die andere Wand. Du hast die Länge der Lade verteilt, verteile nun die Breite. Die Tafeln nahmen sechs Handbreiten von der Lade ein

zusammengerollt ist. 523. Wie hoch muß eine solche sein. 524. Daß die Höhe der Schriftkolumne mit dem Umfange der Rolle übereinstimmten. 525. Durch einen bösen Blick. 527. Dt. 33,4. 528. Eine solche Zusammenstellung gilt in mancher halakhischen Hinsicht als vollständiger Weinberg; cf. Kil. IV,6. 529. Die große Elle hat 6, die kleine hat 5 Handbreiten; über die im Tempel verwandte Elle besteht ein Streit; cf. Suk. Fol. 5b. 530. iReg. 8,9. 531. Die 2. hebt die 1. auf. 532. Die Handbreite hat vier Fingerbreiten. 533. Das in manchen Texten

und anderthalb Handbreiten blieben zurück, und wenn man von diesen eine halbe Handbreite abzieht, eine[533] Fingerbreite für die eine Wand und eine Fingerbreite für die andere Wand, so blieb eine Handbreite zurück, da die Säulen[534] gestanden haben, denn es heißt:[535] *ein Ruhebett ließ sich der König Šelomo fertigen aus Holz vom Lebanon; seine Säulen ließ er aus Silber fertigen, seine Lehne aus Gold und den Sitz aus Purpur &c.* Neben dieser stand der Kasten, den die Pelištim als Geschenk für den Gott Jisraéls sandten, wie es heißt[536] *die goldenen Gegenstände, die ihr als Sühne erstattet habt, legt in den Kasten an ihrer Seite, dann laßt sie ihres Weges ziehen.* Auf diesem lag die Torarolle, denn es heißt: [537] *nehmet dieses Buch der Lehre und legt es neben die Bundeslade des Herrn, eures Gottes*; diese lag an der Seite[538] und nicht darin. Worauf Col.b aber deuten [die Worte] *in der Lade war n i c h t s, n u r*[539]? Dies schließt die Bruchstücke der Tafeln[540] ein, die ebenfalls in der Lade lagen. Wieso kann man nun sagen, der Umfang einer Torarolle betrage sechs Handbreiten: merke, was einen Umfang von drei Handbreiten hat, hat ja einen Durchmesser von einer[541] Handbreite, und da die Torarolle auf die Mitte zusammengerollt wird, nimmt sie ja durch die Teilung mehr als zwei Handbreiten ein, wieso konnte sie nun in einem Raume von zwei Handbreiten liegen!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Die Torarolle des Tempelhofes[542] war auf die Anfangs[walze] gerollt[543]. – Aber wieso konnten auch zwei in zwei liegen!? R. Aši erwiderte: Etwas war abgerollt[544] und oben zusammengerollt. – Wo lag nach R. Jehuda die Torarolle, bevor der Kasten[545] da war!? – Ein Brett ragte hervor[546] und auf diesem lag die Torarolle. – Wofür verwendet R. Meír[547] [die Worte:] *an der Seite der Lade*!? – Tatsächlich innerhalb, aber an der Seite[548]. – Wo standen nach R. Meír die Säulen!? – Außerhalb. – Woher entnimmt R. Meír, daß auch die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen!? – Dies entnimmt er aus einer Lehre R. Honas, denn R. Hona sagte: Es heißt: [549] *die nach dem Namen, dem Namen des Herrn der Heerscharen genannt war, der über den Kherubim thront*; dies[550] lehrt, daß die Tafeln und die

fehlende W. ומחצה ist zu streichen; andere dagegen haben beide Male אצבע ומחצה, demnach hat die Faustbreite 6 Fingerbreiten, mit dem kleinen Finger gerechnet. 534. An beiden Seiten der Tafeln. 535. Cant. 3,9. 536. iSam. 6,8. 537. Dt. 31,26. 538. Der Bundeslade. 539. Die nach der oben angeführten Regel noch etwas anderes einschließen. 540. Die Moše in seinem Zorne über die Fertigung des goldenen Kalbes zerbrach; cf. Ex. 32,19. 541. Demnach hat die Torarolle, deren Umfang der Höhe gleichen muß, wenn sie auf eine Walze gerollt wird, einen Durchmesser von 2 Handbreiten. 542. Die in der Lade lag. 543. Sie hatte einen Durchmesser von genau 2 Handbreiten. 544. Sodaß der Durchmesser weniger als 2 Handbreiten betrug. 545. Den die Pelištim den Jisraéliten sandten. 546. Aus der Lade. 547. Nach dem die Torarolle in der Lade lag. 548. Sie lag nicht zwischen den Tafeln, sondern neben diesen. 549. iiSam. 6,2. 550. Die Wie-

Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen. – Und jener[551]!? – Dies verwendet er für eine Lehre R. Johanans. R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Johaj, dies[550]lehre, daß der Gottesname und all seine Attribute in der Lade lagen. – Und der andere, dies ist ja wirklich hierfür nötig, woher entnimmt er nun, daß die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen!? – Dies entnimmt er aus einer Lehre R. Josephs, denn R. Joseph lehrte:[552]*Die du zerbrochen hast, und sollst sie legen*, dies lehrt, daß die Tafeln und die Bruchstücke der Tafeln in der Lade lagen. – Und jener[551]!? – Dies verwendet er für eine Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš lehrte: *Die du zerbrochen hast*; der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Dank[553]dir, daß du sie zerbrochen hast.

Die Rabbanan lehrten: Die Reihenfolge der Propheten ist wie folgt: Jehošuá, Richter, Šemuél, Könige, Jirmeja, Jeḥezqel, Ješája und die zwölf [kleinen Propheten]. – Merke, Hošeá war ja früher, denn es heißt: [554]*Anfang der Worte des Herrn mit Hošeá*, und da er nicht zuerst mit Hošeá redete, denn von Moše bis Hošeá waren es viele Propheten, so erklärte R. Johanan, er war der erste von den vier Propheten, die zu jener Zeit geweissagt haben, nämlich Hošeá, Ješája, Ámos und Mikha, somit sollte er doch Hošeá an die Spitze setzen!? – Da seine Prophetie zusammen mit der des Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi geschrieben ist, und diese die letzten der Propheten waren, so nennt er ihn mit diesen zusammen. – Sollte sie doch besonders geschrieben und vorangesetzt werden!? – Da sie klein ist, könnte sie sich verlieren. – Merke, Ješája war ja früher als Jirmeja und Jeḥezqel, so sollte er doch Ješája an die Spitze setzen!? – [Das Buch] der Könige schließt mit Zerstörung[555], Jirmeja enthält nur Zerstörung, Jeḥezqel beginnt mit Zerstörung und schließt mit Trostverheißung, und Ješája enthält nur Trostverheißungen; wir schließen daher Zerstörung an Zerstörung und Trostverheißung an Trostverheißung.

Die Reihenfolge der Hagiographen ist wie folgt: Ruth, Psalmen, Ijob, Sprüche, Qoheleth, Lied der Lieder, Klagelieder, Daniél, die Esterrolle, Ézra und die Chronik. – Sollte er doch nach demjenigen, welcher sagt, Ijob lebte zur Zeit Mošes, Ijob an die Spitze setzen!? – Wir beginnen nicht mit einem Strafgerichte[556]. – Ruth handelt ja ebenfalls von einem Strafgerichte[557]!? – Es war ein Strafgericht, das aber [gut] endete. R. Johanan sagte nämlich, sie heiße deshalb Ruth, weil von ihr David entstammte, der den Heiligen, gepriesen sei er, mit Lob- und Dankliedern sättigte [rivah].

derholung des W.es Namen. 551. Wofür verwendet er diesen Schriftvers. 552. Dt. 10,2. 553. Cf. Bd. I S. 691 Anm. 79. 554. Hos. 1,2. 555. Des jisraél. Reiches u. des Tempels. 556. Das Buch Ijob beginnt mit den Leiden desselben.

Wer schrieb sie? — Moše schrieb sein Buch, den Abschnitt von Bileåm[558] und Ijob. Jehošuå schrieb sein Buch und die [letzten] acht Verse[559] der Tora. Šemuél schrieb sein Buch, Richter und Ruth. David schrieb die Psalmen nach zehn Altvorderen: Adam dem Urmenschen, Malki Çedeq,
Fol. 15 Abraham, Moše, Heman, Jeduthun, Asaph, und den drei Söhnen Qoraḥs. Jirmeja schrieb sein Buch, Könige und Klagelieder. Ḥizqija und sein Kollegium schrieben Ješåja, Sprüche, das Lied der Lieder und Qoheleth. Die Männer der Großsynode schrieben Jeḥezqel, die zwölf [kleinen Propheten], Daniél und die Esterrolle. Ézra schrieb sein Buch und die Genealogie der Chronik bis auf seine eigene[560]. Dies ist eine Stütze für Rabh, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, Ézra sei erst dann aus Babylonien heraufgezogen, nachdem er seine Genealogie festgestellt hatte. — Wer führte es[561] zu Ende? — Neḥemja, der Sohn Ḥakhaljas.

Der Meister sagte: Jehošuå schrieb sein Buch und die [letzten] acht Verse der Tora. Wir haben also eine Lehre übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, die [letzten] acht Verse der Tora habe Jehošuå geschrieben. Es wird nämlich gelehrt:[562] *Und es starb daselbst Moše, der Knecht des Herrn.* Ist es denn möglich, daß Moše tot war und geschrieben hat: *und es starb daselbst Moše*? Vielmehr, bis da schrieb Moše, von da ab schrieb Jehošuå — so R. Jehuda, manche sagen, R. Neḥemja. R. Šimôn sprach zu ihm: Ist es denn möglich, daß in der Tora auch nur ein Buchstabe fehlte, und es heißt[563] *nimm dieses Buch der Lehre*[564]? Vielmehr, bis da sprach der Heilige, gepriesen sei er, und Moše sprach nach und schrieb nieder, von da ab sprach der Heilige, gepriesen sei er, und Moše schrieb mit Tränen[565] nieder. So heißt es auch dort:[566] *Baruch sprach zu ihnen: Er sagte mir mündlich all diese Worte vor, und ich schrieb sie mit Tinte in das Buch.* — Die Lehre des R. Jehošuå b. Abba im Namen R. Gidels im Namen Rabhs, daß nämlich die [letzten] acht Verse der Tora e i n e r lesen[567] müsse, vertritt also die Ansicht R. Jehudas und nicht die des R. Šimôn? — Du kannst auch sagen, die des R. Šimôn, denn da mit diesen eine Änderung eingetreten[568] ist, so ist mit ihnen eine Ausnahme gemacht worden.

557. Hungersnot u. Auswanderung. 558. Num. Kapp. 23 u. 24; dieser gehört eigentl. nicht in den Pentateuch. 559. Die vom Tode Mošes handeln. 560. Die er nicht angibt; diese Stelle ist sprachlich u. sachlich nicht ganz klar u. wird von den Kommentaren verschiedenartig erklärt. 561. Das Buch Ézra. 562. Dt. 34,5. 563. Dt. 31,26. 564. Es war schon damals bis auf den letzten Buchstaben vollständig. 565. Er sprach es nicht nach, weil dies noch nicht eingetreten war; auch schrieb er es nicht mit Tinte, sondern mit Tränen. 566. Jer. 36,18. 567. Bei der Rezitation des Wochenabschnittes, die auf mehrere Personen verteilt wird. 568. Sie sind zwar von Moše selbst niedergeschrieben worden, jedoch auf andere Weise.

«Jehošuá schrieb sein Buch.» Es heißt ja aber:[569]*und es starb Jehošuá, der Sohn Nuns, der Knecht Gottes*!? – Eleázar führte es fort. – Es heißt ja aber:[570]*und es starb Eleázar, der Sohn Ahrons*!? – Pinḥas führte es fort.

«Šemuél schrieb sein Buch.» Es heißt ja aber:[571]*und Šemuél starb*!? – Der Seher Gad und der Prophet Nathan führten es fort.

«David schrieb die Psalmen nach zehn Altvorderen.» Sollte er auch Ethan den Ezraḥiten[572]mitrechnen!? Rabh erwiderte: Ethan der Ezraḥite ist Abraham; hier heißt es Ethan der Ezraḥite, und dort[573]heißt es: *wer hat vom Osten [mizraḥ] her erweckt, dem Recht &c.* – Er zählt ja aber auch Heman besonders und Moše besonders auf, obgleich Rabh gesagt hat, Heman sei Moše; hier heißt es Heman und dort[574]heißt es: *in meinem ganzen Hause war er treu [néman]*!? – Es gab zwei [Personen namens] Heman.

«Moše schrieb sein Buch und den Abschnitt von Bileám.» Dies wäre also eine Stütze für R. Levi b. Laḥma, denn R. Levi b. Laḥma sagte, Ijob habe zur Zeit Mošes gelebt, denn da[575]heißt es: *daß doch wohl meine Worte aufgeschrieben würden*, und dort[576]heißt es: *woran soll es wohl erkannt werden.* – Vielleicht zur Zeit Jiçḥaqs, denn es heißt:[577]*wer ist es wohl, der ein Wild erjagt*!? Vielleicht zur Zeit Jáqobs, denn es heißt: [578]*nun wohl, so tut dies*!? Und vielleicht zur Zeit Josephs, denn es heißt: [579]*wo sie wohl weiden*!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: [580]*daß sie doch in ein Buch gezeichnet würden*, und Moše wird Zeichner[581]genannt, denn es heißt:[582]*er ersah sich das erste, denn dort lag ein Anteil des Zeichners.* Raba sagte: Ijob lebte zur Zeit der Kundschafter, denn von diesem heißt es:[583]*ein Mann war im Lande Úç, Ijob war sein Name*, und dort[584]heißt es: *ob Bäume [éç] da sind.* – Ist es denn gleich: da heißt es Úç, dort aber heißt es éç!? – Moše sprach zu den Jisraéliten wie folgt: Ob da jener Mann ist, dessen Lebensjahre lang sind, wie die eines Baumes, und der gleich einem Baume seine Zeitgenossen beschützt[585]?

Einst saß ein Jünger vor R. Šemuél b. Naḥmani und trug vor: Ijob hat nie existiert und war nie erschaffen worden; dies ist nur eine Allegorie. Da sprach dieser zu ihm: Deinetwegen sagt die Schrift: *ein Mann war im Lande Úç, Ijob war sein Name.* – Es heißt ja aber auch:[586]*der*

569. Jos. 24,29. 570. Ib. V. 35. 571. iSam. 28,3. 572. Cf. Ps. 89,1. 573. Jes. 41,2; dieser Schriftvers wird auf Abraham bezogen; cf. Syn. 108b. 574. Num. 12,7. 575. Ij. 19,23. 576. Ex. 33,16. 577. Gen. 27,33. 578. Ib. 43,11. 579. Ib. 37,16. 580. Ij. 19,23. 581. In der späteren Bedeutung Gesetzgeber, da diese sich der Schriftzeichen bedienten. 582. Dt. 33,21. 583. Ij. 1,1. 584. Bei den Kundschaftern, Num. 13,20. 585. Damit meinte er Ijob. 586. iiSam. 12,3.

Arme besaß nichts außer einem einzigen kleinen Lämmchen, das er sich gekauft und aufgezogen hatte &c. Dies hatte sich ja nicht ereignet, vielmehr war es nur eine Allegorie, ebenso war auch jenes nur eine Allegorie. — Wozu demnach sein Name und der Name seiner Stadt?

R. Johanan und R. Eleázar sagten beide, Ijob sei einer von den Exulanten gewesen und sein Lehrhaus habe sich in Tiberjas befunden. Man wandte ein: Ijob lebte seit dem Einzuge der Jisraéliten in Miçrajim bis
Col.b zu ihrem Auszuge!? — Lies: solange, wie seit dem Einzuge der Jisraéliten in Miçrajim bis zu ihrem Auszuge[587]. Man wandte ein: Sieben Propheten weissagten über die weltlichen Völker, und zwar: Bileám, dessen Vater, Ijob, Eliphaz der Temanite, Bildad der Šuhite, Çophar der Naámite und Elijahu, der Sohn Barakhéls, der Buzite[588]!? Man erwiderte: War etwa, nach deiner Auffassung, Elijahu, der Sohn Barakhéls, nicht aus Jisraél!? Du mußt also erklären, er weissagte nur über die weltlichen Völker, ebenso weissagte auch Ijob nur über diese. Weissagten etwa alle übrigen Propheten nicht auch über die weltlichen Völker!? — Diese weissagten hauptsächlich über Jisraél, jene aber weissagten hauptsächlich über die weltlichen Völker. Man wandte ein: Einen Frommen gab es unter den weltlichen Völkern, Ijob war sein Name, und er kam auf die Welt, nur um seinen Lohn zu empfangen. Als der Heilige, gepriesen sei er, Züchtigungen über ihn brachte, begann er zu lästern und zu schmähen; da verdoppelte ihm der Heilige, gepriesen sei er, seinen Lohn auf dieser Welt, um ihn aus der zukünftigen Welt zu verdrängen!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagte, Ijob lebte zur Zeit der Richter, denn es heißt:[589]*ihr alle habt es ja gesehen, warum ergebt ihr euch eitlem Wahne,* und das Zeitalter, das ganz eitel war, ist das Zeitalter der Richter. R. Jehošuá b. Qorha sagte, Ijob lebte zur Zeit des Ahašveroš, denn es heißt:[590]*und im ganzen Lande fand man keine so schöne Frauen wie die Töchter Ijobs,* und das Zeitalter, in dem schöne Frauen gesucht wurden, ist das Zeitalter des Ahašveroš. — Vielleicht zur Zeit Davids, denn es heißt:[591]*und sie suchten nach einem schönen Mädchen*!? — Da geschah dies in ganz Jisraél, dort aber in der ganzen Welt. R. Nathan sagte, Ijob lebte zur Zeit der Königin von Šeba, denn es heißt:[592]*da machte Šeba einen Überfall und raubte sie.* Die Weisen sagen, Ijob lebte zur Zeit der Khaldäer, denn es heißt:[593]*die Khaldäer stellten drei Heerhaufen auf.* Manche sagen: Ijob lebte zur Zeit Jáqobs,

587. Die Jisraéliten hielten sich in Miçrajim 210 Jahre auf (nach rabb. Berechnung), u. ebensolange lebte Ijob. (Ij. 42,10 heißt es, daß Gott Ijob alles doppelt wieder gab, also auch seine Lebensjahre, u. da er nachher 140 Jahre lebte (ib. V. 16), so war er wahrscheinl. vorher 70 Jahre alt.) 588. Demnach war Ijob Nichtjude. 589. Ij. 27,12. 590. Ib. 42,15. 591. iReg. 1,3. 592. Ij. 1,15. 593. Ib. V.

und er hatte die Dina, die Tochter Jáqobs, geheiratet, denn hier[594]heißt es: *du sprichst wie eine Schändliche,* und dort[595]heißt es: *denn eine Schändlichkeit hat er an Jisraél verübt.* All diese Tannaím sind der Ansicht, daß Ijob aus Jisraél war, mit Ausnahme der 'manchen'; wieso könnte man sagen, er war von den weltlichen Völkern, nach dem Tode Mošes hat ja die Göttlichkeit nicht mehr auf den weltlichen Völkern geruht. Der Meister sagte nämlich: Moše bat, daß die Göttlichkeit auf den weltlichen Völkern nicht ruhe, und es wurde ihm gewährt, denn es heißt:[596]*wir wollen ausgezeichnet sein, ich und dein Volk.*

R. Johanan sagte: Das Zeitalter Ijobs war der Unzucht ergeben, denn es heißt:[589]*ihr alle habt es ja gesehen, warum ergebt ihr euch eitlem Wahne,* und es heißt:[597]*kehre zurück, kehre zurück, o Šulamith, kehre zurück; daß wir dich ansehen*[598]. – Vielleicht ist darunter die Prophetie zu verstehen, denn es heißt:[599]*das Gesicht des Ješája, des Sohnes des Amoç!?* – Wieso heißt es, wenn dem so wäre: *warum ergebt ihr euch eitlem Wahne.*

Ferner sagte R. Johanan: Es heißt:[600]*es war zur Zeit als die Richter richteten;* ein Zeitalter, das seine Richter richtete. Wenn jemand zu einem sagte: nimm fort den Splitter zwischen deinen Augen[601], so erwiderte ihm dieser: nimm fort den Balken zwischen deinen Augen. Sagte jemand zu einem:[602]*dein Silber ist zu Schlacke geworden,* so erwiderte ihm dieser:[602]*dein Wein ist mit Wasser verschnitten.*

R. Šemuél b. Nahmani sagte im Namen R. Jonathans: Wenn jemand sagt, unter 'Königin Šeba' sei eine Frau zu verstehen, so ist er im Irrtum; unter 'Königin Šeba' ist das Königreich Šeba zu verstehen.

[603]*Es geschah eines Tages, daß die Gottessöhne kamen, sich vor den Herrn zu stellen, und auch der Satan kam unter ihnen. Da fragte der Herr den Satan: Woher kommst du? Der Satan antwortete &c.* Er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich bin durch die ganze Welt gestreift, und fand keinen, der treu wäre, wie dein Knecht Abraham. Du sagtest zu ihm: [604]*mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es geben,* doch trug er deiner Handlungsweise nichts nach, als er keine Stätte fand, seine Frau Sara zu begraben.

[605]*Da sprach der Herr zum Satan: Hast du acht gegeben auf meinen Knecht Ijob, seinesgleichen gibt es niemand auf Erden &c.* R. Johanan sagte: Bedeutender ist das, was von Ijob gesagt wird, als das, was von Abraham gesagt wird; von Abraham heißt es:[606]*denn nun weiß ich, daß*

17. 594. Ib. V. 10. 595. Gen. 34,7. 596. Ex. 33,16. 597. Cant. 7,1. 598. Der Ausdruck 'sehen' hat also eine erotische Bedeutung. 599. Jes. 1,1. 600. Rut. 1,1. 601. Statt עיניך haben manche Texte שניך, Zähne; vgl. jed. Matth. 7,3ff. 602. Jes. 1,22. 603. Ij. 1,6,7. 604. Gen. 13,17. 605. Ij. 1,8. 606. Gen. 22,12.

du Gott fürchtest, und von Ijob heißt es:[607]*ein frommer Mann, rechtschaffen und gottesfürchtig.*

[607]*Und das Böse meidend.* R. Abba b. Šemuél sagte: Ijob war freigebig mit seinem Gelde. Der gewöhnliche Brauch der Welt ist es, eine halbe Peruṭa dem Krämer[608]zu geben, Ijob aber schenkte seines.

[609]*Der Satan erwiderte dem Herrn und sprach: Ist Ijob etwa umsonst gottesfürchtig, du hast ja umhegt ihn und sein Haus &c.* Was heißt: *und sein Händewerk hast du gesegnet*!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Wer von Ijob eine Peruṭa erhielt, wurde gesegnet. Was heißt: *und sein Viehstand breitete*[610]*sich im Lande aus*? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Das Vieh Ijobs durchbrach den Zaun der Weltordnung; es ist die Weltordnung, daß Wölfe Ziegen töten, beim Vieh Ijobs aber töteten Ziegen Wölfe.

[611]*Aber recke nur einmal deine Hand aus und taste an alles, was ihm gehört, ob er dir nicht ins Angesicht fluchen wird. Da sprach der Herr zum Satan: Wohlan, alles was ihm gehört, sei in deiner Gewalt, nur nach ihm selbst strecke nicht deine Hand &c. Eines Tages nun, als die Söhne und die Töchter Ijobs im Hause des ältesten Bruders aßen und Wein tranken, kam ein Bote zu Ijob und meldete: Die Rinder waren beim Pflügen &c.* Was heißt: *die Rinder waren beim Pflügen und die Eselinnen weideten daneben*[612]? R. Joḥanan erwiderte: Dies lehrt, daß der Heilige, ge-
Fol. 16 priesen sei er, Ijob ein wenig von der zukünftigen Welt[613]kosten ließ.

[614]*Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Ein Feuer Gottes &c. Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Die Khaldäer stellten drei Heerhaufen auf, fielen über die Kamele her und raubten sie &c. Noch redete dieser, da kam ein anderer und sprach: Deine Söhne und deine Töchter aßen und tranken Wein im Hause ihres ältesten Bruders, da kam plötzlich ein gewaltiger Sturmwind über die Wüste herüber und erfaßte das Haus an seinen vier Ecken, daß es auf die jungen Leute stürzte &c. Da stand Ijob auf, zerriß sein Gewand und schor sein Haupt &c. Und er sprach: Nackt ging ich hervor aus meiner Mutter Schoß und nackt werde ich dorthin zurückkehren. Der Herr hat gegeben und der Herr hat genommen; es sei der Name des Herrn gepriesen! Bei alledem sündigte Ijob nicht und lästerte nicht gegen Gott.*[615]*Nun geschah*

607. Ij. 1,1. 608. Die P. ist die kleinste Scheidemünze, u. wenn jemand für irgend eine leichte Dienstleistung nur eine halbe P. zu zahlen hat, kauft er etwas für eine P. und zahlt mit der Hälfte. 609. Ij. 1,9,10. 610. Wörtl. durchbrach, worauf sich die folgende Auslegung stützt. 611. Ij. 1,11,12,13,14. 612. Der Ausdruck על יד bedeutet im t.schen Sprachgebrauch durch, demnach wäre aus diesem Verse zu entnehmen, daß schon beim Pflügen Futter hervorsproßte, das die Eselinnen fraßen. 613. Wo dies tatsächlich der Fall sein wird; cf. Am. 9,13. 614. Ij. 1,16–22. 615. Ib. 2,1,2. 616. Ib. V. 3. 617. Ib. VV. 4,5,6,7.

es eines Tages, daß die Gottessöhne kamen, sich vor den Herrn zu stellen &c. Da fragte der Herr den Satan: Woher kommst du? Der Satan antwortete dem Herrn und sprach: Von einem Streifzuge auf der Erde. Er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich bin in der ganzen Welt umhergestreift und fand keinen, der so treu wäre, wie dein Knecht Abraham. Du sagtest zu ihm: *mache dich auf und durchziehe das Land nach seiner Länge und Breite, denn dir will ich es geben,* dennoch trug er deiner Handlungsweise nichts nach, als er keine Stätte fand, seine Frau Sara zu begraben.[616]*Da sprach der Herr zum Satan: Hast du acht gehabt auf meinen Knecht Ijob, denn seinesgleichen gibt es niemand auf Erden &c. Noch hält er fest an seiner Frömmigkeit, und du hast mich verleitet, ihn ohne Grund zu verderben.* R. Johanan sagte, wenn dies kein geschriebener Schriftvers wäre, dürfte man es nicht sagen; gleich einem Menschen, den man verleitet und er sich verleiten läßt.

[617]*Der Satan antwortete dem Herrn und sprach: Haut um Haut, und alles, was ein Mensch hat, gibt er für sein Leben hin. Aber recke nur einmal deine Hand aus und taste sein Gebein und Fleisch an, ob er dir nicht ins*[618]*Gesicht fluchen wird. Da sprach der Herr zum Satan: Wohlan, er sei in deiner Hand, nur*[618]*schone sein Leben. Da ging der Satan von dem Herrn hinweg und schlug Ijob &c.* R. Jiçhaq sagte: Größer war der Schmerz des Satan als der des Ijob; dies war ebenso, als wenn ein Herr zu seinem Knechte sagen würde: zerbrich das Faß, aber hüte den Wein.

Reš Laqiš sagte: Der Satan, der böse Trieb und der Todesengel sind identisch. Vom Satan heißt es: *da ging der Satan vom Herrn hinweg.* Er ist der böse Trieb, denn von diesem heißt es:[619]*nur Böses den ganzen Tag,* und hierbei heißt es: *nur schone sein Leben.* Er ist der Todesengel, denn es heißt: *nur schone sein Leben,* demnach hängt es von ihm ab. In einer Barajtha wird gelehrt: Er steigt herab und verführt, steigt hinauf und klagt an, holt sich Vollmacht und nimmt die Seele.

R.Levi sagte: Der Satan und Penina handelten beide im Namen des Himmels[620]. Der Satan sah, daß der Heilige, gepriesen sei er, Ijob zugetan war, da sprach er: Er hat, behüte und bewahre, seine Liebe zu Abraham vergessen. Penina, wie es heißt:[621]*und ihre Nebenbuhlerin kränkte sie, um sie zum Klagen zu reizen.* R. Aha b. Jáqob trug dies in Paponja vor, da kam der Satan und küßte ihm den Fuß.

618. Die Lesarten על פניך u. רק את נפשו finden sich auch in vielen Handschriften bei Kennicott. Daß der T. tatsächlich die Lesart רק hatte, geht aus der weiter folgenden Auslegung aus diesem Worte hervor; in den kursierenden Ausgaben ist diese Stelle nach dem masor. Texte geändert u. weiter statt dieses Verses der Vers 1,12 gesetzt worden. 619. Gen. 6,5. 620. Sie hatten mit ihren bösen Handlungen eine gute Absicht. 621. iSam. 1,6. 622. Damit sie zu Gott bete, was später auch

[622]*Bei alledem sündigte Ijob nicht mit seinen Lippen.* Raba sagte: Mit seinen Lippen sündigte er nicht, im Herzen aber sündigte er. – Was sagte er? – [623]*Die Erde ist in die Hand des Frevlers gegeben, die Augen ihrer Richter hält er zu, wenn nicht er, wer denn sonst.* Raba sagte: Ijob wollte die Schüssel auf ihre Mündung[624]umstülpen. Abajje sprach zu ihm: Ijob sprach dies nur über den Satan. Hierüber streiten auch Tannaím; *Die Erde ist in die Hand des Frevlers gegeben*; R. Eliêzer sagte: Ijob wollte die Schüssel auf ihre Mündung umstülpen. Da sprach R. Jehošuâ zu ihm: Ijob sprach es nur über den Satan.

[625]*Wenn du auch weißt, daß ich nicht schuldig bin, so ist doch keine Rettung aus deiner Hand.* Raba sagte: Ijob wollte die ganze Welt vom Strafgerichte befreien; er sprach nämlich vor ihm: Herr der Welt, du hast den Ochsen erschaffen und seine Hufe sind gespalten[626], du hast den Esel erschaffen und seine Hufe sind ungeteilt; du hast den Édengarten erschaffen und du hast die Hölle erschaffen; du hast Fromme erschaffen und du hast Frevler erschaffen; wer kann dich zurückhalten[627]!? – Was erwiderten ihm seine Genossen? – [628]*Du zerstörst die Gottesfurcht und mißbrauchst die Sprache vor Gott.* Der Heilige, gepriesen sei er, hat den bösen Trieb erschaffen, aber auch die Tora als Gegenmittel[629].

Raba trug vor: Es heißt:[630]*der Segen des Verlorenen kam über mich, und das Herz der Witwe machte ich jubeln. Der Segen des Verlorenen kam über mich*; dies lehrt, daß er Waisen ein Feld zu rauben, es zu meliorieren und es ihnen dann zurückzugeben pflegte. *Und das Herz der Witwe machte ich jubeln*; wenn irgendwo eine Witwe war, die niemand heiraten wollte, ging er hin und legte ihr seinen Namen[631]bei, sodaß Leute kamen und sie heirateten.[632]*Könnte doch mein Unmut gewogen werden, könnte man mein Leid auf die Wagschale heben.* Rabh sagte: Erde in den Mund Ijobs; Kameradschaft[633]dem Himmel gegenüber![634]*Gäbe es einen Schiedsmann zwischen uns, der seine Hand auf uns beide legte.* Rabba[635]sagte: Erde in den Mund Ijobs, gibt es etwa einen Knecht, der mit seinem Herrn rechtet!?[636]*Einen Bund habe ich mit meinen Augen*

geschah u. von Erfolg war. 622. Ij. 2,10. 623. Ib. 9,24. 624. Den ganzen Inhalt ausschütten, dh. sich in Schmähworte gegen Gott ergehen. 625. Ij. 10,7. 626. Dies gilt bei den Haustieren als Zeichen der Reinheit; cf. Lev. Kap. 11. 627. Der Mensch ist für seine Handlungen nicht verantwortlich, da sie durch den Willen Gottes geschehen. 628. Ij. 15,4. 629. Es ist die eigene Schuld des Menschen, wenn er dieses Gegenmittel nicht benutzt. 630. Ij. 29,13. 631. Er gab sich als Verwandter von ihr aus und deckte sie mit seinem Reichtume u. Ansehen. 632. Ij. 6,2. 633. Er wollte durch eine Wage feststellen lassen, daß seine Klage gegen Gott berechtigt sei. 634. Ij. 9,33. 635. Die Namen Rabh, Raba u. Rabba wech-

geschlossen, wieso sollte ich eine Jungfrau betrachten. Raba sagte: Erde in den Mund Ijobs; er wollte fremde Frauen [sehen], während Abraham nicht einmal seine [Frau] angesehen hatte, denn es heißt:[637]*jetzt weiß ich nun, daß du eine Frau von schönem Aussehen bist*; demnach hatte er es bis dahin nicht gewußt.[638]*Wie die Wolke schwindet und dahingeht, so kehrt nicht wieder, wer in die Unterwelt hinabstieg.* Rabba sagte: Hieraus, daß Ijob die Auferstehung der Toten leugnete.

[639]*Der mich im Sturme*[640]*zertreten hat und meine Wunden ohne Schuld vermehrt.* Rabba sagte: Ijob lästerte mit '*Sturm*'[640]und mit '*Sturm*' erwiderte man ihm. Mit '*Sturm*' lästerte er, denn es heißt: *der mich im Sturme zertreten hat*; er sprach vor ihm: Herr der Welt, vielleicht zog ein Sturmwind vor dir vorüber, und du verwechseltest zwischen Ijob und ojeb [Feind]? Und mit '*Sturm*' erwiderte man ihm, denn es heißt: [641]*da antwortete der Herr Ijob aus dem Sturme und sprach &c. Auf, gürte deine Lenden wie ein Mann, so will ich dich fragen und du belehre mich.* Er sprach zu ihm: Viele Haare habe ich am Menschen geschaffen, und für jedes Haar besonders habe ich ein besonderes Grübchen[642]geschaffen, damit nicht zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen; denn würden zwei ihre Nahrung aus einem Grübchen ziehen, so würden sie das Augenlicht des Menschen blenden. Zwischen einem Grübchen und einem anderen Grübchen verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?[643]*Wer hat die Flut der Kanäle geteilt &c.* Viele Tropfen habe ich in den Wolken geschaffen, und eine besondere Form für sich für jeden Tropfen; denn würden zwei Tropfen aus einer Form kommen, so würden sie die Erde zerweichen, sodaß sie keine Früchte hervorbringen würde. Zwischen einem Tropfen und einem anderen Tropfen verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!? – Woher ist es erwiesen, daß unter 'Kanal' eine Form[644]zu verstehen ist? Rabba b. Šila erwiderte: Es heißt:[645]*er zog ringsum einen Kanal, der ungefähr einen Raum von zwei Seá Aussaat einnahm.*[646]*Und einen Weg dem donnernden Blitze.* Viele [Donner]stimmen habe ich in den Wolken geschaffen, und für jede [Donner]stimme einen besonderen Weg, damit nicht zwei [Donner]stimmen aus einem Wege hervorgehen; denn würden zwei [Donner]stimmen aus einem Wege hervorgehen, so würden sie die ganze Welt

seln hier u. variieren auch in manchen Texten; wahrscheinl. Schreibfehler. 636. Ij. 31,1. 637. Gen. 12,11. 638. Ij. 7,9. 639. Ib. 9,17. 640. Der T. übersetzt, wie aus der weiter folgenden Auslegung hervorgeht, שערה bezw. סערה mit Haar (שַׂעֲרָה); viell. aber wird nur auf die Ähnlichkeit dieser Worte hingedeutet. 641. Ij. 38,1,2. 642. Wahrscheinl. Haarbalg. 643. Ij. 38,25. 644. Ein Behälter für Wasser. 645. iReg. 18,32. 646. Ij. 38,25. 647. Ib. 39,1. 648. Ib. 34,35. 649. Ib.

zerstören. Zwischen einer [Donner]stimme und einer anderen [Donner]stimme verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?[647]*Kennst du die Geburtszeit der Felsgemsen, beobachtest du das Kreißen der Hinden*? Die Hinde ist grausam gegen ihre Jungen,
Col.b und muß sie zum Werfen niederkauern, so steigt sie auf eine Bergspitze, damit das Junge herabfalle und umkomme; ich aber halte ihr einen Adler bereit, der es mit seinen Flügeln auffängt und es vor sie hinlegt. Würde er aber einen Augenblick zu früh oder einen Augenblick zu spät kommen, so würde es umkommen. Zwischen einem Augenblicke und einem anderen Augenblicke verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!? *Beobachtest du das Kreißen der Hinden.* Die Hinde hat einen engen Muttermund; ich aber halte ihr, wenn sie zum Werfen niederkauert, eine Schlange bereit, die sie am Muttermunde beißt, wodurch dieser bei der Geburt sich dehnt. Würde diese aber einen Augenblick zu früh oder zu spät kommen, so würde jene umkommen. Zwischen einem Augenblicke und einem anderen Augenblicke verwechsle ich nicht, und zwischen Ijob und ojeb sollte ich verwechselt haben!?

Es heißt:[648]*Ijob redet ohne Verstand und seine Worte sind ohne Einsicht,* und dagegen heißt es:[649]*ihr habt nicht recht zu mir geredet wie mein Knecht Ijob*? Raba erklärte: Hieraus, daß ein Mensch [für Äußerungen] in seinem Schmerze nicht verantwortlich gemacht werden könne.

[650]*Als die drei Freunde Ijobs von all dem Unglücke hörten, das ihn betroffen hatte, machten sie sich auf, ein jeder von seinem Wohnorte, Eliphaz der Temanite, Bildad der Šuḥite und Çophar der Naámite, und sie verabredeten sich miteinander, hinzugehen, um ihn zu bemitleiden und ihn zu trösten.* Was heißt: *sie verabredeten sich miteinander*? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies lehrt, daß sie alle durch e i n Tor gekommen waren, obgleich sie, wie gelehrt wird, einer vom anderen dreihundert Parasangen entfernt waren. — Woher erfuhren sie es? — Manche erklären, sie hatten Kronen[651], und manche erklären, sie hatten Bäume, und wenn diese verdorrten, so wußten sie es. Raba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: entweder einen Freund gleich den Freunden Ijobs oder den Tod.

[652]*Als nun die Menschen anfingen, sich auf der Erde zu vermehren und ihnen Töchter geboren wurden.* R. Joḥanan sagte: Eine Vermehrung[653] kam über die Welt. Reš Laqiš sagte: Zank kam über die Welt. Reš La-

42,7. 650. Ib. 2,11. 651. Von magischer Wirkung, aus welcher jeder das Schicksal des anderen sehen konnte. 652. Gen. 6,1. 653. Weil die Töchter früher heiraten als die Söhne. Diese Auslegung stützt sich auf die aramäische Bezeichnung für T o c h t e r רביתא, ריבה (Mädchen, Jungfrau), die dem W.e רביה, Vermehrung,

qiš sprach zu R. Johanan: Weshalb wurden, nach deiner Erklärung, es sei eine Vermehrung über die Welt gekommen, die Töchter Ijobs nicht verdoppelt[654]!? Dieser erwiderte: Zugegeben, daß sie an Namen nicht verdoppelt wurden, aber an Schönheit wurden sie verdoppelt, denn es heißt: [655]*es wurden ihm sieben Söhne und drei Töchter geboren; die eine nannte er Jemima, die andere nannte er Qeçiá und die dritte nannte er Qeren hapukh.* J e m i m a, weil sie dem Tage [jom] glich; Q e ç i á, weil sie einen Duft gleich dem der Kassia [qeçiá] verbreitete; Q e r e n h a p u k h erklärten sie in der Schule R. Šilas: weil sie dem Horn [qeren] des Einhorns[656] glich. Im Westen lachten sie darüber: dies ist ja eine Verunstaltung!? Vielmehr erklärte R. Ḥisda, weil sie der besten Schminke im Horn[657] glich.

Einst wurde R. Šimón b. Rabbi eine Tochter geboren, und er war darüber betrübt. Da sprach sein Vater zu ihm: Eine Vermehrung ist in die Welt gekommen. Darauf sprach Bar Kappara zu ihm: Mit eitlem Troste beschwichtigte dich dein Vater. Die Welt kann weder ohne Männer noch ohne Frauen bestehen, aber wohl dem, dessen Kinder männlich sind, und wehe dem, dessen Kinder weiblich sind. Die Welt kann weder ohne Parfümeure noch ohne Gerber bestehen, aber wohl dem, dessen Gewerbe die Parfümerie ist, und wehe dem, dessen Gewerbe die Gerberei ist.

Hierüber [streiten auch folgende] Tannaím:[658]*Und der Herr segnete Abraham mit allem.* Was heißt mit allem? R. Meír erklärte: Daß er keine Tochter hatte. R. Jehuda erklärte: Daß er eine Tochter hatte. Manche erklärten: Abraham hatte eine Tochter namens Bakol [mit allem]. R. Eleázar aus Modaím erklärte: Die Sternkunde wohnte im Herzen unseres Vaters Abraham, und alle Könige des Morgenlandes und des Abendlandes wandten sich in aller Frühe an seine Tür. R. Šimón b. Johaj sagte: Ein Edelstein hing am Halse unseres Vaters Abraham, und jeder Kranke, der ihn ansah, genas sofort. Als unser Vater Abraham aus der Welt schied, hing ihn der Heilige, gepriesen sei er, an das Sonnenrad. Abajje sagte: Das ist es, was die Leute sagen: hebt der Tag an, so hebt sich die Krankheit[659]. Eine andere Erklärung: Ésav artete bei seinen Lebzeiten nicht aus. Eine andere Erklärung: Jišmáél tat bei seinen Lebzeiten Buße. — Woher, daß Ésav bei seinen Lebzeiten nicht ausartete? — Es heißt:

bezw. מריבה, Zank, ähnlich ist. 654. Alles andere wurde ihm doppelt wiedergegeben (cf. Ij. 42,10), während ihm Töchter nur in der vorherigen Anzahl (cf. ib. 1,4 u. 42,13) geboren wurden. 655. Ij. 42,13,14. 656. Der T. scheint קרן הפוך, das gewundene Horn (so auch Ephraem Syrus (*Explanatio in Job* 42,8 קרנפוך דין 'קרנא הפיכתא) gelesen zu haben, wie es das Horn dieses Tieres ist. 657. Nach der richtigen Bedeutung des W.es קרן הפוך (Schminkhorn); so nach Handschriften. Nach unserem Texte: weil sie der besten Art des Gartensafrans glich. 658. Gen. 24,1. 659. Dh. wenn die Sonne aufgeht, lindert sich die Krankheit durch diesen

[660]*da kam Ésav vom Felde und war müde,* und hierzu wird gelehrt: An jenem Tage starb unser Vater Abraham, und unser Vater Jáqob kochte ein Linsengericht, um seinem Vater Jiçḥaq ein Trauermahl zu bereiten. Im Westen erklärten sie im Namen des Rabba b. Mari: Wie eine Linse keinen Mund[661] hat, ebenso hat auch der Leidtragende keinen Mund. Eine andere Erklärung: Wie eine Linse kreisförmig ist, ebenso kreist die Trauer umher und kommt zu allen Weltbürgern. – Welchen Unterschied gibt es zwischen beiden? – Hinsichtlich der Verwendung von Eiern für das Trauermahl[662].

R. Joḥanan sagte: Fünf Verbote übertrat dieser Frevler an jenem[663] Tage: er beschlief eine verlobte Jungfrau, er beging einen Mord, er verleugnete Gott, er verleugnete die Auferstehung der Toten und er verachtete die Erstgeburt. Er beschlief eine verlobte Jungfrau, denn hier heißt es: *da kam Ésav vom Felde,* und dort[664] heißt es: *denn auf dem Felde traf er sie.* Er beging einen Mord, denn hier heißt es: *müde,* und dort heißt es:[665]*wehe mir, denn meine Seele ist müde durch die Mörder.* Er verleugnete Gott, denn hier heißt es:[666]*wozu mir diese,* und dort[667] heißt es: *dieser ist mein Gott, den will ich verherrlichen.* Er verleugnete die Auferstehung der Toten, denn es heißt:[666]*ich gehe dem Tode entgegen.* Er verachtete die Erstgeburt, denn es heißt:[668]*und Ésav verachtete die Erstgeburt.*

Woher, daß Jišmáél bei seinen Lebzeiten Buße tat? – Aus folgendem. Einst saßen Rabina und R. Ḥama b. Buzi vor Raba, der eingeschlummert war; da sprach Rabina zu R. Ḥama b. Buzi: Ist es wahr, daß ihr gesagt habt, der Tod, bei dem [das Wort] ‘verscheiden’ gebraucht[669] wird, sei der Tod der Frommen? Dieser erwiderte: Jawohl. – Da ist ja das Zeitalter der Sintflut[670]!? Dieser erwiderte: Wir sagten es nur von den Fällen, wo es ‘verscheiden’ und ‘einsammeln’ heißt. – Bei Jišmáél heißt es ja ebenfalls ‘verscheiden’ und ‘einsammeln’!? Währenddessen erwachte Raba und sprach zu ihnen: Kinder, folgendes sagte R. Joḥanan: Jišmáél tat Buße bei Lebzeiten seines Vaters, denn es heißt:[671]*und es begruben ihn seine Söhne Jiçḥaq und Jišmáél*[672]. – Vielleicht zählt er sie nach dem Grade ihrer Weisheit auf!? – Es heißt ja auch:[673]*und es begruben ihn seine Söhne Ésav und Jáqob,* weshalb zählt er demnach nicht

Stein. 660. Gen. 25,29. 661. Andere Hülsenfrüchte, Bohnen od. Erbsen, haben an einer Seite eine Narbe, die Linse aber hat keine. 662. Diese haben zwar keine Narbe, sind aber nicht rund. 663. Ésav, am Todestage seines Vaters. 664. Dt. 22,27. 665. Jer. 4,31. 666. Gen. 25,32. 667. Ex. 15,2. 668. Gen. 25,34. 669. In der Schrift. 670. Auch beim Tode durch die Sintflut wird dieser Ausdruck (גוע) gebraucht; cf. Gen. 7,21. 671. Gen. 25,9. 672. Jišmaél war älter, dennoch wird er später genannt, wohl deshalb, weil er aus Bußfertigkeit Jiçḥaq Ehre erwies u. ihm den Vortritt gab. 673. Gen. 25,29. 674. Cf. Gen. 24,1, 27,33 u.

auch diese nach dem Grade ihrer Weisheit auf!? Vielmehr wird er deshalb zuerst genannt, weil er [Jiçḥaq] den Vortritt gab, und da er ihm den Vortritt gab, so hatte er wahrscheinlich Buße getan.

Die Rabbanan lehrten: Drei ließ der Heilige, gepriesen sei er, einen Vorgeschmack der zukünftigen Welt kosten, und zwar: Abraham, Jiçḥaq und Jâqob. Abraham, denn bei ihm heißt es: *mit allem*; Jiçḥaq, denn bei ihm heißt es: *von allem*; Jâqob, denn bei ihm heißt es: *alles*[674]. Über drei hatte der böse Trieb keine Gewalt, und zwar: Abraham, Jiçḥaq und Jâqob, denn bei diesen heißt es: *mit allem, von allem* und *alles*. Manche sagen, auch David, denn es heißt: *mein Herz*[675]*ist in meinem Innern erschlagen*. — Und der andere!? — Er erwähnt nur seinen Schmerz[676]. Fol. 17

Die Rabbanan lehrten: Über sechs hatte der Todesengel keine Gewalt, und zwar: Abraham, Jiçḥaq, Jâqob, Moše, Ahron und Mirjam. Abraham, Jiçḥaq und Jâqob, denn bei ihnen heißt es: *mit allem, von allem* und *alles*. Moše, Ahron und Mirjam, denn bei ihnen heißt es: *durch den Mund des Herrn*[677]. — Bei Mirjam heißt es ja aber nicht: *durch den Mund des Herrn*!? R. Eleâzar erwiderte: Mirjam starb ebenfalls durch einen Kuß[678], denn dies ist aus [dem Worte] *dort*[679]zu folgern, das auch bei Moše gebraucht wird, nur wird dies von ihr nicht ausdrücklich gesagt, weil dies unpassend klingt.

Die Rabbanan lehrten: Über sieben hatten Gewürm und Geschmeiß keine Gewalt, und zwar: Abraham, Jiçḥaq, Jâqob, Moše, Ahron, Mirjam und Binjamin, den Sohn Jâqobs. Abraham, Jiçḥaq und Jâqob, denn bei ihnen heißt es: *mit allem, von allem* und *alles*. Moše, Ahron und Mirjam, denn bei ihnen heißt es: *durch den Mund Gottes*; und Binjamin, den Sohn Jâqobs, denn es heißt:[680]*über Binjamin sprach er: der Liebling des Herrn ist er, in Sicherheit wird er ruhen*. Manche sagen, auch über David, denn es heißt:[681]*auch mein Fleisch soll in Sicherheit ruhen*. — Und jener!? — Dies war nur ein Gebet von ihm.

Die Rabbanan lehrten: Vier starben infolge der Verleitung[682]der Schlange, und zwar: Binjamin, der Sohn Jâqobs, Amram, der Vater Mošes, Jišaj, der Vater Davids, und Kiláb, der Sohn Davids. Von allen ist dies eine Überlieferung, außer von Jišaj, dem Vater Davids, von dem dies sich ausdrücklich in der Schrift befindet, denn es heißt:[683]*an Stelle Joábs setzte Abšalom Ámasa an die Spitze: Ámasa war der Sohn eines*

33,11. 675. Nämlich der böse Trieb im Herzen. 676. David sprach nicht vom bösen Triebe, sondern von seinem Herzeleid. 677. Also nicht durch den Todesengel. 678. Einen sanften Tod, durch die Vereinigung mit Gott. 679. Das auch bei ihrem Tode gebraucht wird; cf. Num. 20,1 u. Dt. 34,5. 680. Dt. 33,12. 681. Ps. 16,9. 682. Wodurch der Tod über die Menschen verhängt wurde; sie selber waren ganz sündenrein. 683. iiSam. 17,25. 684. iChr. 2,16.

Mannes, namens Jithra der Jisraélit: er hatte Umgang gepflogen mit Abigajil, der Tochter Naḥaš', der Schwester Çerujas, der Mutter Joábs. Sie war ja nicht die Tochter Naḥaš', sondern die Tochter Jišajs, denn es heißt:[684] *und ihre Schwestern waren Çeruja und Abigajil*? Vielmehr: die Tochter dessen, der infolge der Verleitung der Schlange [naḥaš] gestorben war.

ZWEITER ABSCHNITT

1 MAN DARF KEINE ZISTERNE NEBEN DER ZISTERNE EINES ANDEREN GRABEN, AUCH KEINEN GRABEN, KEINE HÖHLE[1], KEINEN WASSERKANAL UND KEIN WÄSCHERBECKEN[2], ES SEI DENN, DASS MAN DIESE VON DER WAND DES ANDEREN DREI HANDBREITEN ENTFERNT UND [SEINE WAND] MIT KALK VERPUTZT HAT. MAN ENTFERNE ÖLTRESTER, DÜNGER, SALZ, KALK UND FEUERSTEINE[3] VON DER WAND EINES ANDEREN DREI HANDBREITEN, ODER MAN VERPUTZE SIE MIT KALK. MAN ENTFERNE SAATEN, DEN PFLUG UND URIN DREI HANDBREITEN VON EINER [FREMDEN] WAND. EINE MÜHLE ENTFERNE MAN DREI [HANDBREITEN] VOM MÜHLSTEINE AUS, DAS SIND VIER VOM MAHLSTEINE; EINEN BACKOFEN [ENTFERNE MAN] DREI VOM SOCKEL AUS, DAS SIND VIER VOM RANDE.

Col.b GEMARA. Er beginnt mit 'Zisterne' und schließt mit 'Wand'!? (Er sollte doch lehren: es sei denn, daß man diese drei Handbreiten von der Zisterne des anderen entfernt hat.) Abajje, nach anderen R. Jehuda, erwiderte: Er lehrt dies von der Zisternenwand. – Sollte er doch lehren: es sei denn, daß man diese von der Zisterne des anderen drei Handbreiten entfernt hat[4]!? – Folgendes lehrt er uns: die Zisternenwand hat drei Handbreiten. Dies ist von Bedeutung bei Kauf und Verkauf. Es wird nämlich gelehrt: Sagt jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm eine Zisterne mit den Wänden, so müssen die Wände drei Handbreiten stark sein.

Es wurde gelehrt: Wer nahe der Grenze[5] [eine Zisterne] graben will, darf dies, wie Abajje sagt; Raba sagt, er dürfe es nicht. Nahe einem Felde, das auf Zisternen angewiesen[6] ist, ist dies nach aller Ansicht verboten[7],

1. Cf. Bq. Fol. 50b. 2. Eine viereckige Vertiefung, in der das Regenwasser zum Waschen angesammelt wurde; zum Waschen bediente man sich zweier Gruben, in einer wurde die Wäsche in Beizwasser geweicht und in der anderen gespült. 3. Dinge, die durch ihre Wärmeausstrahlung der Wand schädlich sind. 4. Da zur Zisterne selbstverständlich auch die Wandung gehört. 5. Eines fremden Grundstückes. 6. Wenn die Lage des Feldes eine künstliche Bewässerung erfordert. 7. Da vielleicht der Eigentümer später an der äußersten Grenze seines

sie streiten nur über ein Feld, das nicht auf Zisternen angewiesen ist. Abajje sagt, er dürfe es, denn es ist nicht auf Zisternen angewiesen; Raba sagt, er dürfe es nicht, denn jener kann zu ihm sagen: wie du dir überlegt hast und [eine Zisterne] gräbst, so kann ich es mir ebenfalls überlegen und eine graben[8]. Manche lesen: Nahe einem Felde, das nicht auf Zisternen angewiesen ist, ist dies aller Ansicht nach erlaubt, sie streiten nur über ein Feld, das auf Zisternen angewiesen ist. Abajje sagt, er dürfe es, denn selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man müsse einen Baum von einer [fremden] Zisterne fünfundzwanzig Ellen entfernen[9], gilt dies nur von diesem Falle, wo beim Pflanzen die Zisterne schon vorhanden ist, hierbei aber ist ja beim Graben keine Zisterne vorhanden. Raba aber sagt, er dürfe es nicht, denn selbst R. Jose, welcher sagt, der eine grabe auf seinem Gebiete und der andere grabe auf seinem Gebiete[10], gilt dies nur von diesem Falle, wo beim Pflanzen noch keine Wurzeln vorhanden sind, die die Zisterne beschädigen können, hierbei aber kann jener zu ihm sagen: mit jedem Spatenstiche lockerst du mein Grundstück. — Wir haben gelernt: Man darf keine Zisterne neben der Zisterne eines anderen graben. Nur wenn da[11] eine Zisterne vorhanden ist, wenn da aber keine Zisterne vorhanden ist, darf man es. Allerdings ist nach der Lesart, nach der es neben einem Felde, das auf Zisternen nicht angewiesen ist, nach aller Ansicht erlaubt ist, unsere Mišna auf ein Feld zu beziehen, das auf Zisternen nicht angewiesen ist, nach der Lesart aber, nach der sie über ein Feld streiten, das nicht auf Zisternen angewiesen ist, ist dies zwar nach Abajje richtig, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[12]!? Raba kann dir erwidern: hierzu wurde ja gelehrt: Abajje, nach anderen R. Jehuda, erklärte, wir haben dies von der Wand der Zisterne[13] gelernt. Manche lesen: Und hierzu[14] wurde gelehrt: Abajje, nach anderen R. Jehuda, erklärte, wir haben dies von der Wand der Zisterne[13] gelernt. Allerdings ist nach der Lesart, nach der über ein Feld, das auf Zisternen angewiesen ist, alle übereinstimmen, daß man es nicht dürfe, unsere Mišna auf ein Feld zu beziehen, das auf Zisternen angewiesen ist, nach der Lesart aber, nach der sie über ein Feld streiten, das auf Zisternen angewiesen ist, ist dies zwar nach Raba richtig, gegen Abajje aber ist dies ja ein Einwand[15]!? — Abajje kann dir erwidern: unsere Mišna

Feldes ebenfalls eine Zisterne graben will. 8. Obgleich vorläufig keine Veranlassung vorliegt. 9. Damit die Wurzeln die Zisterne nicht beschädigen. 10. Man brauche einen Baum von einer fremden Zisterne nicht zu entfernen. 11. Auf dem Gebiete des anderen. 12. Nach ihm ist dies verboten, auch wenn da keine Zisterne vorhanden war. 13. Demnach mußte auch der erstere 3 Handbreiten entfernen, obgleich auf dem Gebiete des anderen keine Zisterne vorhanden war. 14. Zu der Lehre unserer Mišna, man müsse eine Zisterne von der eines anderen 3 Handbreiten entfernen. 15. Nach ihm darf man dies dennoch, wenn

spricht von dem Falle, wenn beide gleichzeitig zu graben beginnen[16]. – Komm und höre: Wenn die Erdmasse[17] mit den Händen zusammengetragen[18] ist, so grabe der eine seine Zisterne auf der einen Seite[19] und der andere grabe seine Zisterne auf der anderen Seite; der eine entferne sie drei Handbreiten und verputze mit Kalk, und der andere entferne sie drei Handbreiten und verputze mit Kalk[20]!? – Anders ist es, wenn sie mit den Händen zusammengetragen[21] ist. – Was dachte denn der Fragende[22]!? – Daß der Autor den Fall hervorheben wollte, wenn [die Erdmasse] mit den Händen zusammengetragen ist; man könnte glauben, da sie mit den Händen zusammengetragen ist, sei eine noch größere Entfernung nötig, so lehrt er uns[23]. – Komm und höre: Man entferne Öl-
Fol. 18 trester, Dünger, Salz, Kalk und Feuersteine von der Wand eines anderen drei Handbreiten oder man verputze sie mit Kalk. Nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, so ist es[24] auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. – Was lehrt er uns demnach? – Er lehrt uns, daß diese der Wand schädlich sind. – Komm und höre: Man entferne Saaten, den Pflug und Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand. Nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. – Was lehrt er uns demnach!? – Er lehrt uns, daß die Feuchtigkeit der Wand schädlich ist. – Komm und höre: Eine Mühle entferne man drei [Handbreiten] vom Mühlsteine aus, das sind vier vom Mahlsteine. Nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. – Was lehrt er uns demnach!? – Er lehrt uns, daß die Erschütterung der Wand schädlich ist. – Komm und höre: Einen Backofen entferne man drei vom Sockel aus, das sind vier vom Rande. Nur wenn eine Wand vorhanden ist, wenn aber keine Wand vorhanden ist, ist es auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Wand vorhanden ist, ist dies verboten. – Was lehrt er uns demnach!? – Daß die Hitze der Wand schädlich ist. – Komm und höre: Man darf unter dem Speicher eines anderen keinen Bäcker- oder Fär-

auf dem Gebiete des Nachbars keine Zisterne vorhanden ist, während nach seiner eigenen Auslegung der Mišna dies verboten ist. 16. Nur in diesem Falle muß jeder 3 Handbreiten entfernen, sonst aber nur der andere. 17. Wo die Zisterne gegraben wird. 18. Od. unter den Händen zusammenfällt, wenn es ganz locker ist. 19. Der Grenze. 20. Also auch der erstere, obgleich bei seinem Nachbar keine Zisterne vorhanden ist. 21. Die Erde ist ganz locker und die Wand muß daher stärker sein. 22. Die angezogene Lehre spricht ja ausdrücklich von einem lockeren Boden. 23. In Wirklichkeit aber ist es einerlei, ob die Erde hart od. locker ist. 24. Das Hinlegen dieser Dinge neben der fremden

berladen[25] eröffnen, auch keinen Rinderstall [anlegen][26]. Nur wenn ein Speicher vorhanden ist, wenn aber kein Speicher vorhanden ist, ist dies erlaubt!? – Anders verhält es sich bei einem Wohnraume[27]. Dies ist auch zu beweisen, denn hierzu wird gelehrt: Wenn aber der Rinderstall früher da war, als der Speicher, so ist es erlaubt. – Komm und höre: Man darf einen Baum neben dem Felde [eines anderen] nur dann pflanzen, wenn man ihn vier Ellen entfernt. Hierzu wird gelehrt: Die vier Ellen, von denen sie sprechen, sind zur Bearbeitung des Weinberges[28] erforderlich. Nur wegen der Bearbeitung des Weinberges, wenn aber nicht die Bearbeitung des Weinberges zu berücksichtigen wäre, würde es erlaubt sein, obgleich die Wurzeln Schaden anrichten[29]!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn sie durch einen Felsen[30] getrennt sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: Befindet sich dazwischen eine Mauer, so darf dieser an der einen Seite bis an die Mauer heranrücken und der andere an der anderen Seite bis an die Mauer heranrücken[31]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Ragen die Wurzeln in das Gebiet des anderen hinein, so darf dieser sie bis zur Tiefe von drei Handbreiten entfernen, damit sie dem Pfluge nicht hinderlich seien. Wieso können [die Wurzeln] hineinragen, wenn sie durch einen Felsen getrennt sind!? – Er meint es wie folgt: wenn sie aber nicht durch einen Felsen [getrennt sind] und die Wurzeln in das Gebiet des anderen hineinragen, so darf dieser sie bis zu einer Tiefe von drei Handbreiten entfernen, damit sie dem Pfluge nicht hinderlich seien. – Komm und höre: Man muß einen Baum fünfundzwanzig Ellen von einer Zisterne entfernen. Nur wenn eine Zisterne vorhanden ist, wenn aber keine Zisterne vorhanden ist, so ist dies[32] auch nahe erlaubt!? – Nein, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist, ist dies verboten, nur lehrt er uns, daß die Wurzeln fünfundzwanzig Ellen reichen und die Zisterne beschädigen können. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: war aber der Baum früher da, so fälle man ihn nicht; wieso kann dies nun vorkommen, wenn man es[33] in der Nähe nicht darf!? – Wie R. Papa erklärt hat, wenn er es gekauft hat, ebenso auch hierbei, wenn er es[34] gekauft hat. – Komm und höre: Man entferne die Flachsbeize von Kräutern, den Lauch von Zwiebeln und den Senf von Bienen[35]. Nur wenn

Wand. 25. In diesen wird viel geheizt und die Hitze schadet den aufgespeicherten Genußmitteln. 26. Wegen des schlechten Geruches. 27. Den er zum Wohnen benutzt; man darf ihm hierüber keine Schwierigkeiten machen. 28. In diesem Falle, des Obstgartens; cf. Dt. 22,9. 29. Wenn der Besitzer des Feldes an der Grenze eine Zisterne graben oder pflügen will. 30. Durch den die Wurzeln nicht dringen können. 31. Wahrscheinlich in dem Falle, wenn die Wurzeln nicht durchdringen. 32. Das Pflanzen des Baumes. 33. Den Baum pflanzen, auch wenn keine Zisterne vorhanden ist. 34. Das Land nahe dem

Kräuter vorhanden sind, wenn aber keine Kräuter vorhanden sind, so ist dies[36] erlaubt!? — Nein, auch wenn keine Kräuter vorhanden sind, ist dies verboten, nur lehrt er uns, daß diese einander schädlich sind. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jose erlaubt es beim Senf, weil er zu ihm sagen kann: während du von mir verlangst, meinen Senf von deinen Bienen zu entfernen, entferne du deine Bienen von meinem Senf, denn sie kommen und fressen mir die Blüten von meinem Senf
Col.b ab. Wieso kann dies nun vorkommen, wenn man es[37] in der Nähe nicht darf!? R. Papa erwiderte: Wenn er es[38] gekauft hat. — Was ist, wenn er es gekauft hat, der Grund der Rabbanan!? Und was ist ferner der Grund R. Joses[39], dies sollte doch auch von Flachsbeize und Kräutern gelten!? Rabina erwiderte: Die Rabbanan sind der Ansicht, der Schädiger müsse sich [vom Geschädigten] entfernen. — Demnach ist R. Jose der Ansicht, der Geschädigte müsse sich [vom Schädiger] entfernen, und wenn der Geschädigte sich entfernen muß, so sollte dies auch von Flachsbeize und Kräutern gelten!? — Vielmehr, tatsächlich ist R. Jose ebenfalls der Ansicht, der Schädiger müsse es[40], und R. Jose sprach zu den Rabbanan wie folgt: einleuchtend ist dies von Flachsbeize und Kräutern, denn jene beschädigen diese, diese aber beschädigen nicht jene, aber Senf und Bienen beschädigen ja einander gegenseitig. — Und die Rabbanan!? — Die Bienen beschädigen den Senf nicht; wenn etwa die Saatkörner, so finden sie sie nicht, und wenn die Blätter, so wachsen sie nach. — Ist R. Jose denn der Ansicht, der Schädiger müsse sich [vom Geschädigten] entfernen, wir haben ja gelernt: R. Jose sagt, auch wenn die Zisterne früher da war[41] als der Baum, fälle man diesen nicht, denn der eine gräbt auf seinem Gebiete und der andere pflanzt auf seinem Gebiete!? — Vielmehr, tatsächlich ist R. Jose der Ansicht, der Geschädigte müsse es, nur sagte er es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht muß der Geschädigte sich entfernen, und nicht einmal Flachsbeize von Kräutern braucht man zu entfernen, aber auch nach euerer Ansicht, der Schädiger müsse sich entfernen, ist dies allerdings bei Flachsbeize und Kräutern einleuchtend, wo jene diese beschädigen, nicht aber diese jene, aber Senf und Bienen beschädigen ja einander gegenseitig!? — Und die Rabbanan!? — Die Bienen beschädigen den Senf nicht; wenn die Saat-
Fol. 19 körner, so finden sie sie nicht, und wenn die Blätter, so wachsen sie nach.

UND KEIN WÄSCHERBECKEN &c. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba

Baume, auf dem er die Zisterne graben will. 35. Wenn letztere einem anderen gehören. 36. Erstere an der Grenze eines fremden Grundstückes zu pflanzen. 37. Da die schadenbringende Sache bringen, auch wenn die zu beschädigende Sache nicht vorhanden ist. 38. Das Grundstück, als die in Rede stehenden Pflanzungen bereits vorhanden waren. 39. Der es nur bei Senf u. Bienen erlaubt. 40. Sich entfernen, damit kein Schaden entstehe. 41. Cf. infra Fol.

b. Abuha: Dies gilt nur vom Beizebecken[42], das Spülbecken aber muß vier Ellen [entfernt werden][43]. Ebenso wird auch gelehrt: Ein Wäscherbecken muß man vier Ellen [entfernen]. Wir haben ja aber gelernt: drei Handbreiten? Wahrscheinlich ist dies nach R. Naḥman zu erklären. Manche weisen auf diesen Widerspruch hin. Wir haben gelernt, man müsse ein Wäscherbecken drei Handbreiten [entfernen], und dem widersprechend wird gelehrt: vier Ellen? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Beizebecken und eines gilt vom Spülbecken. R. Ḥija, Sohn des R. Ivja, lehrte es ausdrücklich: es sei denn, daß man den Rand des Beizebeckens drei Handbreiten von der Wand entfernt.

UND MIT KALK VERPUTZT. Sie fragten: Heißt es: und mit Kalk verputzt, oder heißt es: oder mit Kalk verputzt? – Es ist selbstverständlich, daß es heißt: und mit Kalk verputzt, denn wenn man sagen wollte, es heiße: oder mit Kalk verputzt, so sollte er sie[44] doch zusammen lehren[45]. – Vielleicht deshalb[46], weil der Schaden in dem einen Falle nicht dem Schaden im anderen Falle gleicht; im Anfangsatze erfolgt er durch die Feuchtigkeit, im Schlußsatze erfolgt er durch die Hitze. – Komm und höre: R. Jehuda sagte: Wenn die Erdmasse mit den Händen zusammengetragen ist, so grabe der eine seine Zisterne auf der einen Seite und der andere grabe seine Zisterne auf der anderen Seite, der eine entferne sie drei Handbreiten und verputze mit Kalk, und der andere entferne sie drei Handbreiten und verputze mit Kalk. Nur wenn sie mit den Händen zusammengetragen[47] ist, sonst aber nicht. – Auch wenn sie nicht mit den Händen zusammengetragen ist, muß man ebenfalls mit Kalk verputzen, nur ist dies von dem Falle nötig, wenn sie mit den Händen zusammengetragen ist; man könnte glauben, da sie mit den Händen zusammengetragen ist, sei eine größere Entfernung erforderlich, so lehrt er uns[48].

MAN ENTFERNE ÖLTRESTER, DÜNGER, SALZ, FEUERSTEINE &C. Dort haben wir gelernt: Worin man warmstellen[49] darf, und worin man nicht warmstellen darf. Man darf nicht warmstellen in Öltrester, nicht in Dung, nicht in Salz, nicht in Kalk, nicht in Sand, ob feucht oder trocken. Weshalb lehrt er es hier von Feuersteinen und nicht vom Sande, und weshalb lehrt er es dort vom Sande und nicht von Feuersteinen? R. Joseph erwiderte: Weil man [keine Speisen] in Feuersteine warmzustellen pflegt. Abajje sprach zu ihm: Man pflegt ja auch nicht in Wollbüschel

25b. 42. Vgl. S. 68 Anm. 2. 43. Wegen des Spritzens beim Waschen. 44. Alle Fälle der Mišna, in welchen eine Entfernung von 3 Handbreiten vorgeschrieben ist. 45. Und da sie geteilt gelehrt werden, so muß es im 1. Passus und u. im 2. oder heißen 46. Werden sie geteilt gelehrt. 47. Ist beides erforderlich. 48. In Wirklichkeit aber ist in jedem Falle beides erforderlich. 49. Speise am Šabbath; man

und Purpurstreifen warmzustellen, dennoch wird gelehrt, man dürfe in Wollbüschel, in Wollflieden, in Purpurstreifen oder in Watte warmstellen, man dürfe sie aber nicht fortbewegen[50]!? Vielmehr, erklärte Abajje, der Gefährte bekundet[51]dies; er lehrt es[52]hier von Feuersteinen, und dies gilt auch vom Sande, und er lehrt es dort vom Sande, und dies gilt auch von Feuersteinen. Raba sprach zu ihm: Sollte er doch, wenn der Gefährte es bekundet, es an einer Stelle von allen[53]lehren, und dasselbe sollte auch von der anderen gelten!? Vielmehr, erklärte Raba, dort lehrt er es nicht von Feuersteinen, weil sie den Topf rostig[54]machen, und hier lehrt er es nicht vom Sande, weil er sowohl wärmt als auch kühlt[55]. – Aber R. Ošâja lehrt es ja auch vom Sande[56]!? – Er lehrt es von feuchtem[57]. – Sollte der Autor unserer Mišna es ebenfalls von diesem lehren, wegen der Feuchtigkeit? – Er lehrt es[58]vom Wasserkanal[59]. – Er lehrt es ja auch vom Wäschebecken, obgleich er es vom Wasserkanal lehrt!? – Dies ist nötig. Würde er es nur vom Wasserkanal gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil darin [das Wasser] dauernd ist, nicht aber gilt es vom Wäscherbecken, worin es nicht dauernd[60]ist. Und würde er es nur vom Wäscherbecken gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es in diesem angesammelt[61]verbleibt, nicht aber gilt dies von einem Wasserkanal[62]. Daher ist beides nötig.

MAN ENTFERNE SAATEN, DEN PFLUG. Bei Saaten erfolgt dies[63]ja schon durch den Pflug!? – Beim Handwurf[64]. – Beim Pfluge erfolgt dies ja schon durch die Saaten[65]!? – Wenn man um Bäume pflügt[66]. – Dies erfolgt ja schon durch das Wasser[67]!? – Der Autor spricht vom Jisraéllande, von dem es heißt:[68]*vom Regen des Himmels trinkt es Wasser*[69].
Col.b – Demnach entwickeln sich die Wurzeln von Saaten nach der Seite, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, wenn man eine Wein-

darf sie nicht in Dinge warmstellen, in welchen sie an Wärme zunehmen, da dann das Kochen verboten ist. 50. Da es Dinge sind, die zu einer für den Šabbath verbotenen Arbeit verwendet werden. 51. Dh. aus der einen Stelle entnehme man dasselbe auch bezüglich der anderen Stelle. 52. Daß diese Dinge Wärme ausstrahlen. 53. In beiden Lehren aufgezählten Dingen. 54. Nach Raschi zerbrechen. 55. Je nachdem, ob er mit heißen od. mit kalten Gegenständen in Verbindung gebracht wird. 56. Daß man ihn nicht neben eine fremde Wand legen dürfe. 57. Er zählt ihn mit den in der Mišna genannten feuchten Dingen mit; die Schädigung erfolgt durch Feuchtigkeit und nicht durch Hitze. 58. Die Schädigung durch Feuchtigkeit. 59. Und dies gilt auch von anderen feuchten Dingen. 60. Sondern größtenteils ganz leer ist. 61. Das Wasser verdirbt u. ist für die Wand viel schädlicher. 62. In dem das Wasser immer frisch ist; solches Wasser ist für die Wand weniger schädlich. 63. Die Beschädigung der Wand. 64. Wenn das Säen mit der Hand erfolgt. 65. Das Pflügen erfolgt ja zum Zwecke des Säens. 66. Um die Erde aufzulockern, damit die Bäume besser wachsen. 67. Da man die Pflanzen oft bewässern muß, wodurch die fremde Wand leidet. 68. Dt. 11,11. 69. Es braucht keiner Bewässerung. 70. Damit nicht die Pflanzen ihre Nahrung

rebe durch die Erde senkt, dürfe man, falls darüber keine drei Handbreiten Erde vorhanden sind, darüber keine Saaten säen[70], und hierzu wird gelehrt, jedoch dürfe man daneben säen, auf der einen oder auf der anderen Seite!? R. Ḥaga erwiderte im Namen R. Joses: Weil sie den Boden zersetzen und die Erde auflockern[71].

UND URIN DREI HANDBREITEN VON EINER [FREMDEN] WAND. Rabba b. Bar Ḥana sagte: Man darf neben der Wand eines anderen Wasser ablassen, denn es heißt:[72]*ich will ausrotten von Aḥáb alles, was an die Wand pißt; Unmündige und Mündige in Jisraél.* — Wir haben ja aber gelernt: Urin drei Handbreiten von einer [fremden] Wand!? — Dies gilt vom Ausguß[73]. — Komm und höre: Man darf neben der Wand eines anderen kein Wasser ausschütten, sondern nur in einer Entfernung von drei Handbreiten!? — Hier wird ebenfalls vom Ausguß gesprochen. — Komm und höre: Man darf nicht neben der Wand eines anderen Wasser ablassen, sondern nur in einer Entfernung von drei Handbreiten; dies gilt nur von einer Ziegelwand, bei einer Steinwand[74]aber, daß man keinen Schaden anrichtet, nämlich eine Handbreite; bei einem Felsboden ist dies überhaupt erlaubt!? Dies ist eine Widerlegung des Rabba b. Bar Ḥana. Eine Widerlegung. — Aber Rabba b. Bar Ḥana stützt sich ja auf einen Schriftvers!? — Dieser ist wie folgt zu verstehen: selbst das, dessen Art es ist, an die Wand zu pissen, nämlich einen Hund, werde ich ihm nicht zurücklassen.

R. Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Ein Fladen reduziert das Fenster nicht[75]. — Weshalb gerade ein Fladen, dies gilt ja auch von einem dicken [Brote]!? — Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich ist dies von einem dicken [Brote], denn da es noch brauchbar[76]ist, so verliert es seine Eigenheit[77]nicht; man könnte aber glauben, ein Fladen verliere, wenn er schmutzig wird, seine Eigenheit[78], so lehrt er uns. — Sollte doch schon der Umstand ausreichen, daß er eine Sache ist, die für Unreinheit empfänglich ist, und eine für Unreinheit empfängliche Sache hält die Unreinheit nicht zurück[79]!? — Wenn er mit Obstsaft ge-

vom Weinstocke ziehen. 71. Aus diesem Grunde ist das Säen in unmittelbarer Nähe einer fremden Wand verboten. 72. iReg. 21,21. 73. Aus einem Gefäße. 74. Muß man sich so weit entfernen. 75. Hinsichtlich des Gesetzes von der Verunreinigung. Wenn 2 Räume durch eine faustgroße Öffnung verbunden sind u. in einem derselben eine Leiche sich befindet, wodurch er levitisch unrein wird, so dringt die Unreinheit auch in den anderen Raum, ist sie kleiner, so bleibt dieser rein; befindet in der Öffnung sich ein Fladen, so wird sie dadurch nicht reduziert, da ihm als Speise die Eigenschaft als Wand fehlt. 76. Wenn es durch die Feuchtigkeit der Wand schmutzig wird, kann die schmutzige Stelle fortgeschält werden. 77. Als Speise, die nicht als Wand gelten kann. 78. Da man ihn nicht schälen kann; er ist dann zum Essen nicht mehr geeignet. 79. Die Re-

knetet[80] ist. Man wandte ein: Wenn ein Korb voll Stroh oder ein Faß voll Dörrfeigen im Fenster[81] liegen, so erwäge man wie folgt: würden, wenn diese fortgenommen werden würden, das Stroh oder die Dörrfeigen allein stehen bleiben, so bilden sie eine Trennung[75], wenn aber nicht, so bilden sie keine Trennung[82]. Das Stroh ist ja als Viehfutter verwendbar[83]!? – Wenn es verfault ist. – Es ist ja zu Lehm verwendbar!? – Wenn Dornen darin sind[84]. – Es ist ja zum Heizen verwendbar!? – Wenn es feucht ist. – Es ist ja zu einer großen Flamme verwendbar!? – Eine große Flamme ist selten. – Dörrfeigen sind ja brauchbar!? Šemuél erwiderte: Wenn sie madig sind. Ebenso lehrte auch Rabba b. Abuha: wenn sie madig sind. – Von welchem Falle wird hier hinsichtlich eines Fasses
Fol. 20 gesprochen: befindet sich die Mündung nach außen[85], so sollte es selbst eine Trennung bilden, denn ein Tongefäß ist ja von der Außenseite[86] nicht verunreinigungsfähig[87]!? – Vielmehr, wenn die Mündung sich nach innen befindet. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn die Mündung sich nach außen befindet, nur wird hier von einem Metallfasse[88] gesprochen. Man wandte ein: Wenn in einem Fenster[89] gepflücktes und niedergelegtes oder von selbst hervorgesproßtes Gras[90] sich befindet, oder Lappen, die keine drei zu drei [Fingerbreiten] haben, oder nachhängende Glieder oder Fleischfetzen von einem [lebenden] Vieh oder Tiere, oder wenn sich da ein Vogel oder ein Nichtjude[91] niedergesetzt hat, oder wenn da ein acht Tage altes Kind, Salz, ein Tongefäß oder eine Torarolle liegt, so reduzieren sie das Fenster[92]; aber Schnee, Hagel, Eis, Reif und Wasser reduzieren das Fenster nicht[93]. Gras ist ja für ein Vieh verwendbar!? – Wenn es Aphrazta[94] ist. – Das, was selbst hervorgewachsen ist, wird ja fortgenommen, weil es für die Wand schädlich[95] ist!? Rabba erwiderte:

duktion der Öffnung kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht. 80. Speisen werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie mit einer der hierfür geeigneten Flüssigkeiten befeuchtet worden sind, zu denen Fruchtsaft nicht gehört. 81. Das 2 Räume verbindet u. in einem derselben eine Leiche sich befindet. 82. Der Korb u. das Faß sind als Gefäße verunreinigungsfähig u. daher nicht als Wand geeignet. 83. Dennoch gilt es als Trennung, während nach S. das zum Essen geeignete nicht als Trennung gilt. 84. Der Lehm wurde mit den Füßen geknetet. 85. Außerhalb des Raumes, in dem die Leiche sich befindet. 86. Wenn es von dieser Seite mit der verunreinigenden Sache in Berührung kommt. 87. Und was nicht verunreinigungsfähig ist, gilt als Scheidewand. 88. Das auch von der Außenseite verunreinigungsfähig ist. 89. Zwischen 2 Räumen u. in einem eine Leiche sich befindet. 90. Die hier aufgezählten Dinge sind für levit. Unreinheit nicht empfänglich u. bilden daher eine Scheidewand. 91. Er ist den Vorschriften der levit. Reinheitsgesetze nicht unterworfen u. daher auch nicht verunreinigungsfähig. 92. Wenn es so groß ist, daß es die beiden Räume hinsichtlich der Unreinheit verbindet u. diese den Hohlraum vermindern. 93. Weil sie von selbst zerfließen; ebenso würde Wasser ohne Gefäß nicht stehen bleiben. 94. Eine giftige Pflanze; vgl. Bd. VII S. 160 Anm. 25. 95. Und was nicht bleibend ist, gilt

Wenn es die Wand einer Ruine ist. R. Papa erklärte: Dies kann auch bei der Wand eines bewohnten [Hauses] vorkommen, wenn es in einer Entfernung von drei Handbreiten[96] ins Fenster hineinwächst. – Lappen sind ja zu einem Risse an einem Gewande[97] verwendbar!? – Wenn sie grob sind. – Sie sind ja für einen Bader[98] verwendbar!? – Solche aus Sackzeug[99]. – Wieso heißt es demnach: drei zu drei [Fingerbreiten], es sollte ja heißen: vier zu vier [Handbreiten][100]!? – Wenn sie wie Sackzeug sind. – Wieso gilt dies von nachhängenden Gliedern und Fleischfetzen von einem [lebenden] Vieh oder Tiere, es kann ja fortlaufen!? – Wenn es angebunden ist. – Man kann es ja schlachten[101]!? – Wenn es ein unreines ist. – Man kann es ja einem Nichtjuden verkaufen!? Wenn es sehr mager ist. – Man kann sie ja abschneiden und Hunden vorwerfen!? – Da dies eine Tierquälerei ist, so tut man dies nicht. – Ein Vogel, der im Fenster sitzt, kann ja fortfliegen!? – Wenn er angebunden ist. – Man kann ihn ja schlachten!? – Wenn es ein unreiner ist. – Man kann ihn ja einem Nichtjuden verkaufen!? – Wenn es ein Qalnitha[102] ist. – Man kann ihn ja einem Kinde[103] geben!? – Wenn er kratzt. – Ein Qalnitha kratzt ja nicht!? – Wenn er einem Qalnitha ähnlich ist. – Ein Nichtjude, der am Fenster sitzt, kann ja aufstehen und fortgehen!? – Wenn er gefesselt ist. – Sein Genosse kann ja kommen und ihn befreien!? – Wenn er aussätzig ist. – Sein aussätziger Genosse kann ja kommen und ihn befreien!? – Vielmehr, ein von der Regierung gefesselter. – Ein Kind von acht Tagen, das im Fenster liegt, kann ja die Mutter forttragen!? – Am Šabbath, und es wird gelehrt, ein acht Tage altes Kind gleiche einem Steine und man dürfe es am Šabbath nicht umhertragen, wohl aber dürfe die Mutter, wegen der Lebensgefahr, sich über dieses niederbeugen und es säugen. – Salz ist ja brauchbar!? – Wenn es bitter ist. – Es ist ja für Häute[104] brauchbar!? – Wenn Dornen darin sind. – Es ist ja für die Wand schädlich und wird entfernt!? – Wenn es sich auf einer Scherbe befindet. – Soll doch die Scherbe selber als Trennung gelten!? – Wenn sie die erforderliche Größe nicht hat; Col.b
wie wir gelernt haben: eine Scherbe[105] [in der Größe], daß man sie zwischen Bretter legen kann. – Ein Tongefäß ist ja verwendbar!? – Wenn es schmutzig ist. – Es ist ja für einen Bader verwendbar!? – Wenn es ein Loch hat. – Eine Torarolle ist ja zum Lesen verwendbar!? – Wenn

nicht als Scheidewand. 96. Von der Wand. 97. Zum Flicken. 98. Zum Abwischen einer Wunde. 99. Es ist rauh u. zum Abwischen einer Wunde nicht geeignet. 100. Dies ist in dieser Hinsicht das Mindestmaß für Sackzeug. 101. Die nachhängenden Fetzen sind dann eßbar. 102. Name eines sehr magern Vogels, der zum Schlachten nicht geeignet ist. 103. Zum Spielen. 104. Zum Gerben. 105. Gilt als Sache, die man am Sabbath nicht fortbewegen darf. 005. Hinsichtlich

sie morsch ist. – So muß sie ja versteckt werden!? – Wenn sie da versteckt worden ist.

Rabh sagte: Mit allem kann man eine Wand[005]herstellen, nur nicht mit Salz und einer Fettmasse[106]. Šemuél aber sagte, auch mit Salz. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht; einer spricht von Feinsalz und einer spricht von Grobsalz[107]. Da nun Rabba aber gesagt hat, man mache zwei Salzhaufen und lege auf diese einen Balken, denn das Salz hält den Balken und der Balken hält das Salz, so gilt dies auch von Grobsalz, dennoch streiten sie nicht, denn der eine spricht von dem Falle, wenn ein Balken vorhanden ist, und einer spricht von dem Falle, wenn kein Balken vorhanden ist.

EINE MÜHLE ENTFERNE MAN DREI [HANDBREITEN] VOM MÜHLSTEINE AUS, DAS SIND VIER VOM MAHLSTEINE. Aus welchem Grunde? – Wegen der Erschütterung. – Es wird ja aber gelehrt: eine [Mühle] mit Eselbetrieb [entferne man] drei [Handbreiten] vom Untersatze, das sind vier vom Trichter; welche Erschütterung gibt es denn hierbei!? – Vielmehr, wegen des Geräusches.

EINEN BACKOFEN [ENTFERNE MAN] DREI VOM SOCKEL AUS, DAS SIND VIER VOM RANDE. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Sockel eines Backofens eine Handbreite vorsteht. Dies ist von Bedeutung bei Kauf und Verkauf.

ii MAN DARF EINEN BACKOFEN NUR DANN IN EINEM HAUSE AUFSTELLEN, WENN
DARÜBER VIER ELLEN [FREIER RAUM] VORHANDEN[108]IST; IN EINEM OBER-
GEMACHE DARF MAN EINEN SOLCHEN NUR DANN AUFSTELLEN, WENN DARUNTER
EIN ESTRICH VON DREI HANDBREITEN VORHANDEN IST; FÜR EINEN KOCHHERD
GENÜGT EINE HANDBREITE. HAT MAN SCHADEN ANGERICHTET, SO MUSS MAN
DEN SCHADEN ERSETZEN. R. ŠIMÓN SAGT, DIESE MASSE SEIEN NUR DESHALB
FESTGESETZT WORDEN, DAMIT MAN ERSATZFREI SEI, WENN MAN SCHADEN AN-
iii,1 RICHTET. MAN DARF UNTER DEM SPEICHER EINES ANDEREN KEINEN BÄCKER-
ODER FÄRBERLADEN ERÖFFNEN, AUCH KEINEN RINDERSTALL [ANLEGEN]. AL-
LERDINGS HAT MAN DIES BEIM WEINE[109]ERLAUBT, ABER IMMERHIN KEINEN
RINDERSTALL[110].

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt: bei einem Backofen vier und bei einem Kochherde drei[111]!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die der Bäcker; unser Backofen gleicht einem Herde der Bäcker[112].

des Šabbathgesetzes, wenn man einen geschlossenen Raum herstellen will, um in diesem alles unbeschränkt umhertragen zu dürfen. 106. Da sie von selber zerschmilzt. 107. Durch das grobe Salz darf eine Wand hergestellt werden, durch das feine nicht; vgl. Bd. III S. 523 Anm. 53. 108. Damit die Decke nicht Feuer fange. 109. Wenn er im Speicher verwahrt wird, da ihm der Rauch nicht schadet. 110. Weil der Geruch auch dem Weine schadet. 111. Handbreiten muß der

KEINEN LADEN ERÖFFNEN &c. Es wird gelehrt: War der Laden früher da als der Speicher, so ist es erlaubt. Abajje fragte: Wie ist es, wenn er zum Speichern gefegt und gesprengt[012]hat? Wie ist es, wenn er die Fenster vermehrt[113]hat? Wie ist es, wenn er einen Söller[114]auf seinem Hause gebaut hat? — Dies bleibt unentschieden. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, fragte: Wie verhält es sich bei Datteln und Granatäpfeln[115]? — Dies bleibt unentschieden.

ALLERDINGS HAT MAN ES BEIM WEINE ERLAUBT &c. Es wird gelehrt: Beim Weine hat man es erlaubt, weil er dadurch besser wird. Aber immerhin keinen Rinderstall, weil er ihn übelriechend macht. R. Joseph sagte: Unserem [Wein] schadet auch der Rauch einer Kerze. R. Šešeth sagte: Futtergras[116]gleicht einem Rinderstalle.

EINEN LADEN IN EINEM [GEMEINSCHAFTLICHEN] HOFE [ZU ERÖFFNEN], KANN III,2
[DER ANDERE] VERWEHREN UND SAGEN: ICH KANN WEGEN DES LÄRMS DER EIN- UND AUSGEHENDEN NICHT SCHLAFEN. WER GERÄTE FERTIGT, MUSS HINAUSGEHEN UND SIE AUF DEM MARKTE VERKAUFEN; JEDOCH KANN MAN EINEM [DAS ARBEITEN] NICHT VERWEHREN UND ZU IHM SAGEN: ICH KANN NICHT SCHLAFEN WEGEN DES GERÄUSCHES DES HAMMERS, DES GERÄUSCHES DER MÜHLE ODER DES LÄRMS DER KINDER[117].

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[118]!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einem fremden Hofe[119]. Raba sprach zu ihm: Demnach sollte er doch lehren: in einem fremden Hofe ist es erlaubt!? Vielmehr, erklärte Raba, der Schlußsatz spricht von Schulkindern[120], und zwar nach der Bestim- Fol. 21
mung des R. Jehošuá b. Gamla. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wahrlich, es sei jenes Mannes, namens R. Jehošuá b. Gamla, zum Guten gedacht, denn wenn nicht er, würde die Tora in Jisraél in Vergessenheit geraten sein. Anfangs pflegte nämlich, wer einen Vater hatte, von ihm in der Tora unterrichtet zu werden, und wer keinen Vater hatte, lernte die Tora nicht. Sie folgerten dies aus dem Schriftverse:[121]*ihr*

Estrich des Obergemachs stark sein. 112. Da er oft u. stark geheizt wird. 012. Ob auch dann der Speicher als bereits vorhanden gilt. 113. Um den Raum als Speicher zu benutzen; ein solcher braucht gute Ventilation. 114. Den er zum Speicher bestimmt. 115. Wenn er diese in den Speicher hineingebracht hat; hier wird von einem Speicher gesprochen, in dem Getreide, Wein od. Öl verwahrt wird. 116. Das leicht verdirbt und übelriechend wird. 117. Der Lehrlinge bei der Arbeit; nach der weiterfolgenden Erklärung: der Kinder, die zum Einkaufe kommen. 118. Im ersteren heißt es, daß der Mitbewohner die Eröffnung eines Ladens wegen des Geräusches der Ein- u. Ausgehenden verwehren kann, dagegen heißt es im letzteren, daß der Lärm der Kinder kein Grund zum Verwehren sei. 119. Jeder kann nur in dem von ihm bewohnten Hofe ein Geräusch verbieten. 120. Der Hofnachbar kann die Errichtung einer Kinderschule nicht verbieten, ob-

sollt sie lehren: ihr selber[122] sollt sie lehren. Später aber ordnete man an, in Jerušalem Kinderlehrer anzustellen. Dies eruierten sie aus folgendem Schriftverse:[123] *denn aus Çijon wird die Lehre ausgehen*. Aber immer noch pflegte den, der einen Vater hatte, dieser hinzubringen und lehren zu lassen, wer aber keinen Vater hatte, kam nicht hin und lernte auch nichts; da ordnete man an, solche in jedem Bezirke anzustellen. Man führte ihnen [die Kinder im Alter] von sechzehn oder siebzehn Jahren zu, wenn aber der Lehrer über einen in Zorn geriet, schlug er aus und lief fort. Alsdann trat R. Jehošuá b. Gamla auf und ordnete an, daß man Kinderlehrer in jeder Provinz und in jeder Stadt anstelle, denen man [die Kinder im Alter] von sechs oder sieben Jahren zuführe.

Rabh sprach zu R. Šemuél b. Šilath: Unter sechs Jahren nimm keinen [Schüler] auf, von diesem [Alter] an nimm ihn auf und stopfe in ihn wie in einen Ochsen. Ferner sagte Rabh zu R. Šemuél b. Šilath: Wenn du ein Kind züchtigst, so züchtige es nur mit einem Schuhriemen; wenn es dann lernt, so ist es recht, wenn aber nicht, so mag es den anderen zur Gesellschaft dienen[124].

Man wandte ein: Wenn einer von den Bewohnern des Hofes Wundarzt, Bader, Walker oder Kinderlehrer werden will, so können es ihm die übrigen Bewohner des Hofes verwehren!? – Hier wird von nichtjüdischen Kindern gesprochen. – Komm und höre: Wenn zwei in einem Hofe wohnen und einer von ihnen Wundarzt, Bader, Walker und Kinderlehrer werden will, so kann der andere es ihm verwehren!? – Hier wird ebenfalls von nichtjüdischen Kindern gesprochen. – Komm und höre: Wenn jemand in einem gemeinsamen Hofe ein Haus hat, so darf er es weder an einen Wundarzt noch an einen Bader noch an einen Walker noch an einen jüdischen Schriftkundigen[125] noch an einen aramäischen Schriftkundigen vermieten!? – Hier wird von einem städtischen Schriftkundigen[126] gesprochen.

Raba sagte: Seit der Verordnung des R. Jehošuá b. Gamla bringe man kein Kind[127] aus einer Stadt nach einer anderen, wohl aber bringe man es aus einem Lehrhause nach einem anderen[128]. Sind sie aber durch einen Strom getrennt, so bringe man es nicht; ist aber eine Brücke vorhanden, so bringe man es; wenn aber nur ein Steg, so bringe man es nicht.

gleich er durch den Lärm der Kinder belästigt wird. 121. Dt. 11,19. 122. Das W. אֹתָם wurde אַתֶּם gelesen, wonach das Gebot des Lehrens nur dem Vater obliegt. 123. Jes. 2,3. 124. Man züchtige es nicht übermäßig und man gebe auch die Hoffnung nicht auf. 125. Einen Kinderlehrer. 126. Der noch angestellte Lehrer hält. So Raschi; nach anderen, סופר in der üblichen Bedeutung, Stadtschreiber. 127. Zum Unterrichte, um das Kind nicht Reisefährnissen auszusetzen; der Vater kann vielmehr von der Gemeinde verlangen, daß in derselben Stadt eine Schule errichtet werde. 128. Dh. aus einem Stadtviertel nach dem Lehrhause eines an-

Ferner sagte Raba: Die Anzahl der Kinder bei einem Lehrer beträgt fünfundzwanzig, sind es fünfzig, so stelle man zwei an; sind es vierzig, so stelle man einen Gehilfen an, und man gewähre ihm eine Unterstützung von städtischen [Mitteln].

Ferner sagte Raba: Wenn ein Kinderlehrer [nur mäßig] lehrt und ein anderer besser lehrt, so setze man jenen nicht ab, denn der andere könnte dann[129] lässig werden. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Er würde dann um so besser lehren, denn die Eifersucht der Lehrer mehrt die Weisheit[130].

Ferner sagte Raba: Wenn von zwei Kinderlehrern einer [viel] unterrichtet, aber nicht gründlich ist, und einer gründlich ist, aber nicht [viel] lehrt, so stelle man den an, der [viel] lehrt und nicht gründlich ist, denn ein Fehler verliert sich von selbst. R. Dimi aus Nehardeá aber sagte, man stelle den an, der gründlich ist und nicht [viel] lehrt, denn ein Fehler, der einmal da ist, erhält sich. So heißt es:[131] *denn sechs Monate verweilten da Joab und ganz Jisraél, bis er jeden Mann in Edom ausgerottet hatte.* Als er zu David kam, fragte er ihn: Weshalb hast du dies[132] Col.b getan? Dieser erwiderte: Es heißt:[133] *du sollst auslöschen alles Männliche [zakhar] in Ámaleq.* Jener entgegnete: Wir lesen ja *zekher* [jede Erinnerung]! Dieser erwiderte: Mich hat man *zakhar* gelehrt: Hierauf ging er zu seinem Lehrer und fragte ihn, wie er ihn gelehrt habe, und dieser erwiderte *zakhar.* Da zog er seinen Degen und wollte ihn töten. Dieser fragte: Weshalb dies? – Es heißt:[134] *verflucht sei, wer das Werk des Herrn lässig ausführt.* Da sprach er: Laß mich den Fluch auf mich nehmen. Jener erwiderte: Es heißt:[134] *und verflucht sei, wer seinem Schwerte das Blut vorenthält.* Hierauf tötete er ihn.

Ferner sagte Raba: Ein Kinderlehrer, ein Pflanzer, ein Schlächter, ein Bader und ein städtischer Schreiber[135] gelten stets als verwarnt[136]. Die Regel hierbei ist: ist der Schaden nicht mehr gut zu machen, so gilt er als verwarnt.

R. Hona sagte: Wenn ein Anwohner der Durchgangsgasse eine Mühle aufgestellt hat und ein anderer in derselben Durchgangsgasse kommt und ebenfalls eine solche aufstellt, so hat jener das Recht, es ihm zu verwehren, denn er kann zu ihm sagen: du schneidest mir meinen Lebensunterhalt ab. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man entferne das Fischnetz vom Fische[137] so viel, als der Fisch entschlüpfen kann. – Wieviel ist dies? Rabba b. R. Hona erwiderte: Bis zu einer Parasange. – Anders ver-

deren Stadtviertels. 129. Wenn er sieht, daß er ganz allein u. die Stadt auf ihn angewiesen ist. 130. Er sieht dann, daß sein Eifer beobachtet u. gewürdigt wird. 131. iReg. 11,16. 132. Nur die Männer u. nicht auch die Frauen ausgerottet. 133. Dt. 25,19. 134. Jer. 48,10. 135. Profaner Schriften, als Urkunden, Scheine udgl. 136. Richten sie Schaden an, so können sie ohne weiteres entlassen werden.

hält es sich bei Fischen, für die Schlingen[138] ausgeworfen[139] werden. Rabina sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, daß R. Hona der Ansicht R. Jehudas ist, denn wir haben gelernt: R. Jehuda sagt, ein Krämer dürfe keine Rostähren und Nüsse an Kinder verteilen, weil er sie dadurch zu ihm zu kommen anlockt; die Weisen erlauben dies. – Du kannst auch sagen, daß er der Ansicht der Rabbanan ist, denn die Rabbanan streiten gegen R. Jehuda nur in jenem Falle, weil er zum anderen sagen kann: ich verteile Nüsse, verteile du Pflaumen, hierbei aber pflichten auch die Rabbanan[140] bei, denn dieser kann sagen: du schneidest mir meinen Lebensunterhalt ab. Man wandte ein: Jeder darf einen Laden neben dem Laden eines anderen oder eine Badeanstalt neben der Badeanstalt eines anderen eröffnen; dieser kann es ihm nicht verbieten, denn jener kann zu ihm sagen: du tust dies auf deinem Gebiete und ich tue es auf meinem Gebiete!? – Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Die Anwohner der Durchgangsgasse können einander zwingen, keinen Schneider, keinen Gerber und keinen anderen Handwerker[141] sich in ihrer Mitte niederlassen[142] zu lassen; seinem Nachbar aber[143] kann man es[144] nicht verwehren. R. Šimón b. Gamliél sagt, jeder könne es auch seinem Nachbar verwehren.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Entschieden ist es mir, daß ein Einwohner der Stadt einem aus einer anderen Stadt es[145] verwehren könne, und daß, wenn dieser hinsichtlich der Kopfsteuer zu dieser gehört, er es ihm nicht verwehren könne; und daß ferner ein Bewohner der Durchgangsgasse einem Bewohner derselben Durchgangsgasse es nicht verwehren[146] könne. Aber folgendes fragte R. Hona: Kann ein Bewohner dieser Durchgangsgasse es einem Bewohner einer anderen Durchgangsgasse verwehren? – Dies bleibt unentschieden.

R. Joseph sagte: R. Hona[147] pflichtet jedoch bei, daß man es[148] einem

137. Auf den ein anderer bereits Jagd hält. 138. Über das hier gebrauchte W. מיאדא wurde seitens der Kommentare u. Lexicographen recht viel Unsinn zusammengeschrieben. Nach einigen soll es (auf Umwegen über das Arabische) Zeichen bedeuten, die Fische geben einander Zeichen, wo Futter zu finden ist od. wo Netze ausgebreitet sind; nach anderen soll es von מור *untersuchen*(?), oder gar תור *ausspähen* abzuleiten sein, die Fische haben einen Leiter, der sie führt. In Wirklichkeit ist es nichts anderes als das im Syrischen sehr bekannte סירא (gr. *σειρά*) Fangstrick, Schlinge, Netz. 139. Der erste Fischer hat sich bereits um den Fisch bemüht u. ihn als sein Eigentum betrachtet. 140. Daß man in unmittelbarer Nähe eines anderen kein Konkurrenzgeschäft eröffnen dürfe. 141. Wenn einer von den Anwohnern bereits einen solchen Beruf ausübt. 142. Niemand von den Anwohnern darf ihm eine Wohnung vermieten. 143. Der bereits im Hofe wohnt. 144. Einen Berufszweig zu ergreifen, den bereits ein Nachbar ergriffen hat. 145. Ihm in der Stadt Konkurrenz zu machen. 146. Nach den Rabbanan in der oben angeführten Lehre. 147. Welcher lehrt, daß man einem

Kinderlehrer nicht verwehren könne, denn der Meister sagte: Ézra ordnete in Jisraél an, daß man einen Lehrer neben einem Lehrer setze. – Es ist ja zu befürchten, er könnte lässig[149] werden!? Man erwiderte: Die Eifersucht der Lehrer mehrt die Weisheit. Fol. 22

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: R. Hona, Sohn des R. Jehošuá[150], pflichtet bei, daß man es den in den Städten umherziehenden Gewürzkrämern nicht verbieten könne, denn der Meister sagte, Ézra ordnete an, daß Gewürzkrämer in den Städten umherziehen, damit die Töchter Jisraéls Putzmittel in Bereitschaft haben. Jedoch dürfen sie nur umherziehen, nicht aber sich niederlassen; ist es aber ein Gelehrter, so darf er sich auch niederlassen[151]. So erlaubte Raba, gegen die Halakha, R. Jošija und R. Óbadja, sich niederzulassen, denn sie sind Gelehrte, und könnten dadurch von ihrem Studium abgehalten werden.

Einst brachten Korbflechter Körbe nach Babel; da kamen die Leute der Stadt und verwehrten es[152] ihnen. Als sie hierauf vor Rabina kamen, sprach er: Fremde kommen[153] und an Fremde verkaufen sie. Dies gilt jedoch nur von einem Markttage, nicht aber von einem anderen Tage. Auch an einem Markttage gilt dies nur vom Verkaufe auf dem Markte, umherziehen aber dürfen sie nicht.

Einst brachten Wollhändler Wolle nach Pum Nahara; da kamen die Leute der Stadt und verwehrten es ihnen. Als sie darauf vor R. Kahana kamen, sprach er zu ihnen: Sie haben das Recht, es euch zu verwehren. Da sprachen sie zu ihm: Wir haben Außenstände[154] in der Stadt. Er erwiderte ihnen: Verkauft so viel als ihr zum Unterhalte braucht, bis ihr eure Außenstände eingezogen habt, dann aber geht fort.

Einst brachte R. Dimi aus Nehardeá einen Kahn mit Dörrfeigen[155]. Da sprach der Exilarch zu Raba: Geh und sieh nach; ist es ein Gelehrter, so halte für ihn den Markt[156] frei. Hierauf sprach Raba zu R. Ada b. Abba: Geh, rieche an seinem Kruge[157]. Da ging er hin und richtete an ihn folgende Frage: Wie ist es, wenn ein Elefant einen Weidenkorb verschlungen und ihn durch den After ausgeworfen[158] hat? Er wußte es nicht. Alsdann fragte er ihn: Ist der Meister nicht Raba? Da klappste ihn dieser mit

in derselben Durchgangsgasse Konkurrenz machen dürfe. 148. Eine Schule zu errichten, wenn eine andere in derselben Durchgangsgasse bereits vorhanden ist. 149. Durch die Herabdrückung des Lohnes wird auch die Arbeitsleistung eine geringere. 150. Welcher lehrt, man könne einem aus einer anderen Stadt die Konkurrenz verbieten. 151. Da das Umherziehen unter seiner Würde ist. 152. Diese da zu verkaufen. 153. Es war ein Markttag, an dem sowohl die Lieferanten als auch die Konsumenten aus Fremden bestanden. 154. Sie mußten bis zur Einziehung ihrer Außenstände ihren Unterhalt verdienen. 155. Nach einer fremden Stadt zum Verkaufe. 156. Man erteile ihm das Recht zum alleinigen Verkaufe dieser Waren. 157. Dh. untersuche, wie es mit seiner Gelehrsamkeit steht. 158.

seiner Sandale und sprach zu ihm: Von mir bis Raba ist sehr weit, aber immerhin kann ich noch dein Lehrer sein, und Raba ist der Lehrer deines Lehrers. Da gab man ihm den Markt nicht frei, und er erlitt Verlust an seinen Dörrfeigen. Hierauf kam er zu R. Joseph und sprach zu ihm: Sehe doch der Meister, was sie mir getan haben! Da sprach dieser, wer die Beschämung des Königs von Edom nicht ungesühnt ließ, der lasse auch deine Kränkung nicht ungesühnt. Es heißt nämlich:[159]*So sprach der Herr: Wegen der drei, ja der vier Vergehen Moábs will ich es nicht rückgängig machen, weil sie die Gebeine des Königs von Edom zu Kalk verbrannt haben.* Da kehrte die Seele des R. Ada b. Ahaba zur Ruhe ein. R. Joseph sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt, denn ich habe ihm geflucht. R. Dimi aus Neharděá sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt, denn durch ihn habe ich Verlust an meinen Dörrfeigen erlitten. Abajje sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt, denn er pflegte zu den Jüngern zu sagen: Anstatt daß ihr bei Abajje Knochen abnagt, geht zu Raba Fleisch[160]essen. Raba sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt, denn er pflegte zu den Schlächtern[161]zu sagen: Ich habe das Fleisch früher zu bekommen als der Diener Rabas, denn ich bin bedeutender. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich habe seine Bestrafung veranlaßt. R. Naḥman war nämlich Vortragender bei den Festvorträgen, und jeden Tag pflegte R. Ada b. Abba mit ihm das vorzutragende Thema zu präparieren, und erst dann ging er zum Vortrage. Eines Tages hielten R. Papa und R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, R. Ada b. Abba zurück, denn sie waren beim Schlusse[162]nicht anwesend, und fragten ihn, was Raba über die Lehren vom Viehzehnten gesagt habe, und er erwiderte ihnen, Raba habe dies gesagt, Raba habe jenes gesagt. Mittlerweile wurde es spät, und R. Ada b. Abba kam nicht. Die Jünger aber sprachen zu R. Naḥman b. Jiçḥaq: Auf, es ist schon spät, worauf wartet der Meister? Er erwiderte ihnen: Ich sitze und warte auf die Bahre[163]des R. Ada b. Abba. Inzwischen ging ein Ruf aus, die Seele des R. Ada b. Abba sei zur Ruhe eingekehrt. Es ist einleuchtend, das R. Naḥman b. Jiçḥaq seine Bestrafung veranlaßt habe.

iv WER EINE WAND NEBEN DER WAND EINES ANDEREN HAT, DARF NEBEN DIESER NOCH EINE ANDERE NUR DANN AUFSTELLEN, WENN ER SIE VIER ELLEN VON DER WAND DES ANDEREN ENTFERNT. DIE FENSTER MÜSSEN OBEN, UNTEN UND GEGENÜBER VIER ELLEN ENTFERNT SEIN[164].

Ob der Korb noch als Gefäß gilt u. levitisch verunreinigungsfähig ist od. er als Kot zu betrachten ist. 159. Am. 2,1. 160. Dh. sie sollten lieber zu den Vorträgen Rabas gehen, von dem sie mehr lernen könnten. 161. Wenn er bei diesen mit dem Diener Rabas zusammentraf u. früher abgefertigt sein wollte. 162. Der Vorlesung Rabas. 163. Er war durch dessen Ausbleiben in Verlegenheit geraten,

GEMARA. Wieso hatte er die erste so nahe[165] herangerückt? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wer eine Wand neben [der Wand eines Col.b anderen] bauen will, darf es nur dann, wenn er sie vier Ellen abrückt. Raba wandte ein: Es heißt ja aber: wer eine Wand neben der Wand eines anderen hat!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: wer eine Wand vier Ellen von der Wand eines anderen hatte und sie eingestürzt ist, darf eine neue Wand nur dann bauen, wenn er sie vier Ellen entfernt. — Aus welchem Grunde? — Das Umhertreten an der einen Stelle ist dienlich für die andere Stelle[166].

Rabh sagte: Dies gilt nur von der Wand eines Gartens[167], die Wand eines Hofes aber darf man auch in der Nähe bauen. R. Ošája aber sagt, einerlei ob eine Gartenwand oder eine Hofwand, in der Nähe darf man sie nicht bauen. R. Jose b. Ḥanina sagte: Sie streiten aber nicht; einer spricht von einer alten Stadt und einer spricht von einer neuen Stadt[168]. — Wir haben gelernt: Die Fenster müssen oben, unter und gegenüber vier Ellen entfernt sein. Hierzu wird gelehrt: Oben, damit er nicht hinabschauen und hineinsehen könne, unten, damit er nicht aufgerichtet hineinsehen könne, gegenüber, damit er nicht verdunkle[169]. Also nur damit er nicht verdunkle, nicht aber wegen des Umhertretens!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie quer[170] baut. — Wieviel[171]? Jeba, der Schwiegervater des Ašjan b. Nidbakh erwiderte im Namen Rabhs: Die Breite des Fensters. — Er kann ja hineinschauen[172]!? R. Zebid erwiderte: Wenn er die Wand abschrägt[173]. — Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von einer Seite und eines gilt von zwei Seiten[174]. — Komm und höre: Eine Wand von einer [fremden] Dachrinne[175] vier Ellen, damit dieser eine Leiter aufstellen[176] könne. Nur wegen der Leiter, aber nicht wegen des Umhertretens!? — Hier handelt es sich um eine vorstehende Dachrinne, die das Umhertreten [nicht stört], da man ja unten[177] geht.

da er den Vortrag nicht halten konnte. 164. Von den Fenstern des Nachbars. 165. In der Mišna wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand eine Wand neben der Wand eines anderen hat. 166. Wenn zwischen den beiden Wänden herumgetreten wird, so wird der Boden dadurch fester und die Wand haltbarer. 167. Da der Boden auf der Seite des Gartens locker ist, so muß er wenigstens auf der anderen Seite festgetreten werden. 168. In der der Boden noch locker ist u. ausgetreten werden muß. 169. Die Fenster des anderen. 170. Und nicht parallel mit der ersten Wand, sodaß es nur mit der Schmalseite das Fenster des anderen verdunkelt; der Raum an beiden Seiten der Wand ist frei u. kann von den Passanten ausgetreten werden. 171. Muß in diesem Falle die Wand vom Fenster entfernt werden. 172. In das Fenster des anderen, wenn er auf der Wand steht, da sie nur wenig entfernt ist. 173. Die obere Kante, damit man auf dieser nicht stehen könne. 174. Wenn er zwei Wände baut, an beiden Seiten des Fensters, so müssen sie vier Ellen entfernt werden. 175. Muß man entfernen. 176. Wenn

v,1 MAN ENTFERNE EINE LEITER VON EINEM [FREMDEN] TAUBENSCHLAGE VIER ELLEN, DAMIT NICHT EIN MARDER HINAUFSPRINGEN KÖNNE; EINE WAND VON EINER [FREMDEN] DACHRINNE VIER ELLEN, DAMIT DIESER EINE LEITER AUFSTELLEN KÖNNE.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Joses vertritt, denn R. Jose sagt, der eine gräbt auf seinem Gebiete und der andere pflanzt auf seinem Gebiete[178]. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Joses, denn R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er, R. Jose pflichte bei[179] in dem Falle, wenn seine Pfeile[180] es veranlassen; auch hierbei kann es vorkommen, daß [der Marder] in einem Loche sitzt und beim Aufstellen der Leiter hineinspringt[181]. — Dies ist ja aber nur eine Veranlassung!? R. Ṭobi b. Mathna erwiderte: Dies besagt, daß bei Schädigungen auch die Veranlassung verboten sei[182].
Fol. 23 R. Joseph hatte Dattelpalmen, unter denen Bader sich niederzulassen pflegten, da Raben kamen und vom Blute fraßen, dann auf die Bäume flogen und die Datteln[183] beschädigten. Da sprach R. Joseph zu ihnen: Schafft mir die Krächzenden von hier fort. Abajje sprach zu ihm: dies ist ja nur eine Veranlassung!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R. Tobi b. Mathna: Dies besagt, daß bei Beschädigungen auch die Veranlassung verboten sei. — Sie hatten ja aber Gewohnheitsrecht[184] darauf!? — R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha, es gebe keine Ersitzung durch Beschädigung. — Hierzu wurde ja aber gelehrt, R. Mari sagte, dies gelte nur vom Rauche, und R. Zebid sagte, dies gelte nur von einem Aborte[185]!? Dieser erwiderte: Für mich, der ich empfindlich bin, sind diese wie Rauch und Abort.

v,2 MAN ENTFERNE EINEN TAUBENSCHLAG FÜNFZIG ELLEN VON DER STADT[186]. AUF EIGENEM GEBIETE DARF MAN EINEN TAUBENSCHLAG NUR DANN ERRICHTEN, WENN FÜNFZIG ELLEN NACH JEDER SEITE[187] IHM GEHÖREN; R. JEHUDA SAGT: EINE FLÄCHE VON VIER KOR [AUSSAAT], DIE AUSDEHNUNG DES TAUBENFLUGES. HAT MAN EINEN GEKAUFT, SO BLEIBT ER IN SEINEM BESITZ-

der Eigentümer der Dachrinne sie reinigen will. 177. Sie ist beim Umhertreten nicht störend u. die Entfernung ist nur wegen der Aufstellung der Leiter erforderlich. 178. Cf. infra Fol. 25b; niemand braucht sich in der Benutzung seines Gebietes von seinem Nachbar beschränken zu lassen. 179. Daß man auf die Beschädigung des anderen Rücksicht nehmen müsse. 180. Wenn der Schaden direkt durch ihn kommt. 181. In den Taubenschlag; der Schaden entsteht also direkt durch den Besitzer der Leiter. 182. Wenn man auch wegen der Veranlassung eines Schadens nicht haftbar ist, ist immerhin der vom Schaden Bedrohte berechtigt, die Veranlassung zu verhindern. 183. Sie waren von den Badern angelockt worden. 184. Durch die eingeführte Benutzung. 185. Davor muß jedes Nachbargrundstück geschützt werden, da die Belästigung eine übermäßig große ist. 186. Damit die Tauben nicht die Saaten in den Gärten der Stadt beschädigen. 187. Da-

RECHTE, AUCH WENN NUR EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTELKAB VORHANDEN IST[188].

GEMARA. Nur fünfzig Ellen und nicht mehr; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf keine Taubenschlingen legen, es sei denn, dreißig Ris[189]fern von einer bewohnten Gegend[190]!? Abajje erwiderte: Sie fliegen auch weiter, Futter aber suchen sie nur innerhalb fünfzig Ellen. – Fliegen sie denn nur dreißig Ris und nicht weiter, es wird ja gelehrt, daß man in einer bebauten Gegend auch in [einer Entfernung von] hundert Mil keine Schlingen legen dürfe!? R. Joseph erwiderte: Wenn sie mit Weinbergen bebaut[191]ist. Raba erklärte: Wenn sie mit Taubenschlägen bebaut[191]ist. Sollte es schon wegen der Taubenschläge selber verboten[192] sein!? – Wenn du willst, sage ich: wenn sie ihm gehören; wenn du willst, sage ich: wenn sie einem Nichtjuden gehören; und wenn du willst, sage ich: wenn sie herrenlos sind[193].

R. JEHUDA SAGT: EINE FLÄCHE VON VIER &C. R. Papa, nach anderen R. Zebid, sagte: Dies[194]besagt, daß man sowohl für einen Käufer als auch für einen Erben eintrete[195]. – Hinsichtlich eines Erben ist dies ja bereits gelehrt worden: wer sich auf eine Erbschaft beruft, braucht weiter keiner Begründung[196]!? – Nötig ist dies wegen des Käufers. – Aber auch hinsichtlich des Käufers ist dies ja bereits gelehrt worden: wenn jemand einen Hof gekauft hat und Vorsprünge und Altane[197]an diesem vorhanden sind, so bleibe es[198]dabei!? – Beides ist nötig. Würde er es nur da gelehrt haben, hinsichtlich des öffentlichen Gebietes, [so könnte man glauben,] er kann es nach innen[199]eingezogen, oder das Publikum es ihm gestattet haben, nicht aber gilt dies hierbei. Und würde er es nur hierbei gelehrt haben, [so könnte man glauben,] dies gelte nur bei einem Priva-

mit die Tauben nicht die Felder des Nachbars beschädigen. 188. Da angenommen wird, daß bei der Errichtung des Taubenschlages der Verkäufer dazu berechtigt war. 189. 1 R. hat 166 Ellen. 190. Damit man keine fremden Tauben einfange. 191. Die Tauben fliegen von Weinberg zu Weinberg, bezw. von Schlag zu Schlag u. kommen auch weiter. 192. Damit man die Tauben aus diesen fremden Taubenschlägen nicht einfange, ohne Rücksicht auf die Entfernung von der Stadt. 193. Es ist also nicht auf diese Taubenschläge, sondern nur auf die Entfernung von der Stadt Rücksicht zu nehmen. 194. Die Lehre der Mišna, daß, wenn jemand einen Taubenschlag gekauft hat u. dieser vom Nachbargebiete nicht genügend entfernt ist, anzunehmen sei, daß der Verkäufer dazu berechtigt war. 195. Das Gericht hat den Käufer, bezw. den Erben zu vertreten, u. derjenige, der ihm das Besitzrecht streitig machen will, hat den Beweis zu erbringen. 196. Wenn jemand bei der Geltendmachung seiner Rechte auf seine Sache sich darauf beruft, daß sie im Besitze seines Vaters war, so braucht er nicht zu beweisen, daß der Besitz seines Vaters berechtigt war. 197. Die in das öffentliche Gebiet hineinragen u. das Publikum belästigen. Von vornherein dürfen solche nicht gebaut werden. 198. Er braucht sie nicht zu entfernen, da angenommen wird, daß der Erbauer dazu berechtigt war. 199. Der Erbauer hat das Haus nach innen eingerückt, sodaß die

ten[200], da er ihn befriedigt und dieser es ihm gestattet haben kann, nicht aber gelte dies von einer Gemeinschaft[201], denn wen sollte er befriedigt und wer sollte es ihm gestattet haben? Daher ist beides nötig.

SO BLEIBT ER IN SEINEM BESITZRECHTE. R. Naḥman sagte ja aber im Namen des Rabba b. Abuha, bei Schädigungen gebe es kein Besitzrecht!? R. Mari erwiderte: Nur beim Rauche. R. Zebid erwiderte: Nur bei einem Aborte[202].

Col.b vi WIRD EIN JUNGES TÄUBCHEN INNERHALB DER FÜNFZIG ELLEN[203] GEFUNDEN, SO GEHÖRT ES DEM EIGENTÜMER DES TAUBENSCHLAGES, UND WENN AUSSERHALB DER FÜNFZIG ELLEN, SO GEHÖRT ES DEM FINDER. WIRD ES ZWISCHEN ZWEI TAUBENSCHLÄGEN[204] GEFUNDEN, SO GEHÖRT ES, WENN ES DIESEM NÄHER IST, DIESEM, UND WENN ES JENEM NÄHER IST, JENEM; WENN BEIDEN GLEICHMÄSSIG, SO TEILEN SIE.

GEMARA. R. Ḥanina sagte: Von Mehrheit und Nähe[205] richte man sich nach der Mehrheit; und obgleich sowohl die Mehrheit als auch die Nähe nach der Tora ausschlaggebend ist, so ist die Mehrheit zu bevorzugen. R. Zera wandte ein:[206] *So soll die Stadt, die dem Erschlagenen zunächst*[207] *liegt*; also auch wenn andere vorhanden sind, die größer[208] sind!? – Wenn keine [größeren] vorhanden sind. – Sollte man sich nach der Mehrheit allgemein[209] richten!? – Wenn sie zwischen Bergen liegt[210]. – Wir haben gelernt: Wird ein junges Täubchen innerhalb der fünfzig Ellen gefunden, so gehört es dem Eigentümer des Taubenschlages. Also auch wenn andere da sind, die mehr [Tauben][211] haben!? – Wenn keine da sind. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und wenn außerhalb der fünfzig Ellen, so gehört es dem Finder. Wenn keine anderen da sind, ist es ja entschieden aus dessen [Taubenschlag][212]!? – Hier handelt es

Vorsprünge sich auf seinem Gebiete befinden, was später nicht mehr zu merken ist. 200. Dem Besitzer des Nachbargrundstückes, der durch die unmittelbare Nähe des Taubenschlages geschädigt werden kann. 201. Bei der 2. Lehre, in der von der Beeinträchtigung des öffentlichen Gebietes gesprochen wird. 202. Bei besonders schweren Belästigungen des Nachbars. 203. Eines Taubenschlages. 204. Und von beiden keine 50 Ellen vorhanden sind. 205. Wenn bei einer Sache ein Zweifel obwaltet, u. wenn man sich nach der Mehrheit richten wollte, die Sache nach der einen Seite, u. wenn man sich nach der Nähe (wie zBs. im Falle der Mišna) richten wollte, die Sache nach der anderen Seite zu entscheiden wäre. 206. Dt. 21,3. 207. Diese Stadt hat das Opfer zu bringen, da angenommen wird, daß ein Einwohner dieser Stadt den Mord begangen habe. 208. Je mehr Einwohner die Stadt hat, desto eher ist anzunehmen, daß der Mörder in dieser zu suchen sei. 209. Man sollte annehmen, daß jemand von den Vorüberreisenden den Mord begangen hat. 210. Ganz abgeschlossen vom Verkehr. 211. Man hat sich hierbei trotz der Mehrheit nach der Nähe zu richten. 212. Auch wenn es außerhalb der

sich um den Fall, wenn es nur hüpfen kann, und R. Úqaba b. Ḥama sagte, was nur hüpfen kann, hüpfe nicht weiter als fünfzig Ellen[213].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es mit einem Fuße innerhalb der fünfzig Ellen und mit einem Fuße außerhalb der fünfzig Ellen steht? Dieserhalb[214] jagten sie R. Jirmeja aus dem Lehrhause hinaus.

Komm und höre: Wird es zwischen zwei Taubenschlägen gefunden, so gehört es, wenn es diesem näher ist, diesem, und wenn es jenem näher ist, jenem. Auch wenn einer mehr hat als der andere!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn beide eine gleiche [Anzahl] haben. – Sollte man sich nach dem Mehrbesitz anderer Leute[215] richten!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es auf einem Wege zwischen Weinbergen gefunden wurde; dieses kann nicht von anderwärts gekommen sein, denn auch was hüpfen kann, tut dies nur dann, wenn es sich umwenden und sein Nest sehen kann, sonst aber nicht. Fol. 24

Abajje sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn über das Blut, das im Eingange[216] bemerkt wird, ein Zweifel[217] obwaltet, so ist es unrein, denn es ist anzunehmen, daß es aus dem Eierstocke[218] herrührt. Obgleich doch der Oberteil[219] näher[220] ist[221]. Raba entgegnete ihm: Von dem Falle, wo Mehrheit und Häufigkeit[222] zu berücksichtigen sind, ist nichts zu beweisen; über einen solchen Fall streitet niemand. R. Ḥija lehrte nämlich: Wegen des im Eingange bemerkten Blutes ist man wegen Eintretens in den Tempel[223] schuldig, und man verbrennt dessentwegen die Hebe[224].

Raba sagte: Aus der Lehre R. Ḥijas ist dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß man sich bei Mehrheit und Nähe nach der Mehrheit

50 Ellen gefunden wird. 213. Und da es außerhalb der 50 Ellen gefunden wurde, so hat es entschieden ein Durchreisender verloren. 214. Er pflegte die babylonischen Gelehrten ihrer kasuistischen Lehrweise wegen mit ganz unsinnigen u. ausgefallenen Fragen zu verhöhnen u. nannte sie sogar 'törichte Babylonier' (cf. Pes. Fol. 34b, Jom. Fol. 57a); später brachte er ihnen besondere Ehrerbietung entgegen u. wurde wieder aufgenommen; cf. infra Fol. 165b. Nach den Tosaphisten wurde er deshalb hinausgejagt, weil durch seine Frage die oben angegebene Norm, daß ein unflügges Täubchen überhaupt nicht weiter als 50 Ellen hüpfen könne, angezweifelt wird. 215. Es sollte angenommen werden, daß es aus einem fremden Taubenschlage gekommen ist u. sollte dem Finder gehören. 216. Der weiblichen Geschlechtsorgane; im Ostium od. in der Scheide. 217. Ob es Menstrualblut ist, in welchem Falle das Weib levit. unrein ist (cf. Lev. 15,19ff.), od. es aus einer Verletzung od. durch eine Abnormität herrührt. 218. Wörtl. der Quelle, woher das Menstrualblut kommt. 219. Wörtl. Söller; nach Beschreibung der Kommentare ein über dem ovarium u. der vagina liegendes Organ, aus dem das Blut ebenfalls kommen kann, das aber rein ist. 220. Zur Scheide. 221. Doch wohl aus dem Grunde, weil im Eierstocke mehr Blut vorhanden ist. 222. Menstrualblut aus dem Eierstocke kommt häufig vor, aus anderen inneren Organen nur in seltenen, abnormen Fällen. 223. Es ist verboten, levit. unrein in den Tempel einzutreten; hat man dies getan, so muß man ein Opfer darbringen. 224.

richte; es ist zu entnehmen, daß die Mehrheit eine Norm der Tora[225]ist; und es ist zu entnehmen, daß die Lehre R. Zeras Geltung habe. R. Zera lehrte nämlich: Obgleich die Türen in der Provinz[226]geschlossen[227]sind. Bei einem Weibe verhält es sich ja ebenso wie bei geschlossenen Türen in der Provinz[228], dennoch richtet man sich nach der Mehrheit. – Aber Raba ist es ja selber, welcher sagte, wenn Mehrheit und Häufigkeit zu berücksichtigen[229]sind, streite niemand!? – Raba ist von jener Lehre abgekommen.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Faß [Wein] auf einem Strome schwimmt, so ist es, wie Rabh sagt, wenn es in einer Stadt gefunden wird, in der die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, [zum Genusse] erlaubt, und wenn in einer Stadt, in der die Mehrheit aus Nichtjuden besteht, verboten[230]; Šemuél aber sagt, selbst wenn in einer Stadt, in der die Mehrheit aus Jisraéliten besteht, sei es verboten, denn es kann aus Ihideqara[231]gekommen sein. Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre R. Ḥaninas[232] streiten, einer hält von der Lehre R. Ḥaninas, und einer hält nichts von der Lehre R. Ḥaninas. – Nein, alle halten sie von der Lehre R. Ḥaninas, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, wenn man sagen wollte, es komme aus Ihideqara, so müßte es durch die Krümmungen[233]und die Schmelzungen[234]untergegangen sein, und einer ist der Ansicht, es sei durch die reißende Strömung herangekommen.

Einst wurde ein Krug Wein in einem Garten von Ungeweihtem[235]gefunden, und Rabina[236]erlaubte ihn [zum Genusse]. Wohl aus dem Grunde, weil er der Ansicht R. Ḥaninas war[237]!? – Anders verhielt es sich in diesem Falle; wenn er aus diesem [Garten] gestohlen worden wäre, würde er nicht in diesem verwahrt worden sein. Dies gilt jedoch nur vom Weine, Trauben aber verwahrt man wohl[238].

Einst wurden Schläuche mit Wein zwischen Weinstöcken gefunden, und Raba erlaubte sie [zum Genusse]. Es wäre also anzunehmen, daß er nichts

Die, wenn sie levit. unrein wird, verbrannt werden muß. 225. Da man sich darauf stützend heilige Speisen verbrennen muß. 226. Der übrigen Städte in der Provinz. 227. Wenn nur eine Majorität, die Majorität der betreffenden Stadt, zu berücksichtigen ist. 228. Da hierbei ebenfalls nur eine Majorität zu berücksichtigen ist. 229. Dies ist bei der Lehre RH.s der Fall, somit ist von dieser auf die Lehre RZ.s nicht zu schließen. 230. Wein, der von einem Nichtjuden berührt wurde, gilt als den Götzen geweiht (Libationswein) u. ist zum Genusse verboten. 231. Stadt am Euphrat, in der die meisten Einwohner Nichtjuden waren; im Altertum bekannt unter dem Namen Idikara od. Diakara; nach manchen identisch mit dem heutigen Hit od. Hella. 232. Ob. Fol. 23b. 233. Des Flusses. 234. Der Eis- u. Schneemassen. 235. Fruchtbäume in den ersten 3 Jahren. 236. Obgleich zu befürchten war, daß der Wein von diesem Garten herrühre. 237. Und die meisten Gärten waren älter als 4 Jahre. 238. Der Dieb kann sie da provisorisch zurückgelassen haben, in der Absicht, sie bei der nächsten Gelegenheit zu holen.

von der Lehre R. Ḥaninas halte[239]? — Anders verhielt es sich hierbei, wo die meisten Weinküfer Jisraéliten waren. Dies gilt jedoch nur von Col.b großen[240], kleine aber können von den Durchreisenden verloren worden sein. Wenn aber auch große sich unter ihnen befinden, so können jene[241] als Gegenlast[242] hingelegt worden sein.

MAN ENTFERNE EINEN BAUM FÜNFUNDZWANZIG ELLEN VON DER STADT, vii EINEN JOHANNISBROTBAUM ODER EINE SYKOMORE[243] FÜNFZIG ELLEN. ABBA ŠAÚL SAGT: JEDEN LEEREN BAUM[244] FÜNFZIG ELLEN. WAR DIE STADT FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT NICHT; WAR DER BAUM FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT; IST ES ZWEIFELHAFT, WER VON BEIDEN FRÜHER DA WAR, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT NICHT.

GEMARA. Aus welchem Grunde? Ûla erwiderte: Wegen der Verschönerung der Stadt[245]. — Es sollte doch der Umstand ausreichen, daß man ein Feld nicht zum Vorplatze und einen Vorplatz nicht zum Felde machen dürfe[246]!? — Dies ist wegen der Ansicht R. Eleázars nötig, welcher sagt, man dürfe ein Feld zum Vorplatze und einen Vorplatz zum Felde machen; hierbei aber ist dies verboten wegen der Verschönerung der Stadt. Und selbst nach den Rabbanan, welche sagen, man dürfe ein Feld nicht zum Vorplatze und einen Vorplatz nicht zum Felde machen, gilt dies nur von Saaten, nicht aber von Bäumen; hierbei aber ist dies verboten, wegen der Verschönerung der Stadt. — Woher entnimmst du, daß zwischen Saaten und Bäumen zu unterscheiden sei? — Es wird gelehrt: Wenn ein umzäuntes Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das der Wohnung angeschlossen wurde, in seiner größeren Hälfte besäet wird, so gleicht es einem Garten, und [das Umhertragen] ist in diesem[247] verboten, und wenn es in einer größeren Hälfte [mit Bäumen] bepflanzt wird, so gleicht es einem Vorhofe, und [das Umhertragen] ist in diesem erlaubt.

WAR DIE STADT FRÜHER DA, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT NICHT &c. Weshalb heißt es hinsichtlich einer Zisterne[248], daß man [den

239. Der nächstliegende Garten, in dem die Schläuche gefunden worden waren, gehörte zwar einem Jisraéliten, die meisten aber gehörten Nichtjuden; er entschied also gegen die Ansicht RḤ.s, während er selbst aber lehrt, daß nach RḤ. zu entscheiden sei. 240. Fässern, die wahrscheinl. jemand aus der Stadt verloren hat. 241. Die kleinen Fässer. 242. Um die Last an beiden Seiten des Lasttieres auszugleichen. In einem solchen Falle, wenn es große u. kleine Fässer sind, sind nach einer Ansicht alle erlaubt u. nach einer anderen Ansicht alle verboten. 243. Die sehr breite Zweige haben u. zuviel Schatten verbreiten. 244. Solche bringen nur Schaden u. keinen Nutzen. 245. Muß der Raum um die Stadt freibleiben. 246. Was durch die Bepflanzung des Platzes mit Bäumen der Fall ist. 247. Am Sabbath, an dem das Umhertragen von beweglichen Sachen nur in einem geschlosse-

Baum] fälle und den Wert ersetze, und hierbei, daß man ihn fälle und den Wert nicht ersetze!? R. Kahana erwiderte: Ein gemeinsamer Topf ist nicht warm und nicht kalt[249]. – Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht ist zwischen der Schädigung des Publikums und der Schädigung eines Privaten zu unterscheiden[250]!? – Vielmehr, wenn die Erklärung R. Kahanas gelehrt worden ist, so wird sie sich auf den Schlußsatz beziehen: war der Baum früher da, so fälle man ihn und ersetze den Wert. Sollte er[251] doch sagen können: zahlt mir zuerst den Ersatz, nachher werde ich ihn fällen!? R. Kahana erwiderte: Ein gemeinsamer Topf ist nicht warm und nicht kalt.

IST ES ZWEIFELHAFT, WER VON BEIDEN FRÜHER DA WAR, SO FÄLLE MAN IHN UND ERSETZE DEN WERT NICHT. Womit ist es hierbei anders als bei einer Zisterne[248], hinsichtlich welcher du sagst, daß man ihn nicht[252] fälle!? – Da, wo [der Baum], wenn dies[253] entschieden ist, nicht zu fällen ist, verlangt man in einem Zweifel [vom Eigentümer] nicht, daß er ihn fälle[254], hierbei aber, wo er auf jeden Fall[255] zu fällen ist, verlangt man von ihm, daß er ihn auch im Falle des Zweifels fälle, und wenn er Ersatz beansprucht, sage man zu ihm: erbringe den Beweis, so erhältst du ihn.

viii MAN ENTFERNE EINE PERMANENTE TENNE[256] FÜNFZIG ELLEN VON DER STADT[257]. AUF EIGENEM GEBIETE DARF MAN EINE PERMANENTE TENNE NUR DANN ERRICHTEN, WENN FÜNFZIG ELLEN NACH JEDER RICHTUNG IHM GEHÖREN. MAN ENTFERNE SIE VON DEN PFLANZUNGEN UND DEM ACKER EINES ANDEREN SOVIEL, DASS SIE KEINEN SCHADEN ANRICHTE.

GEMARA. Wodurch unterscheidet sich der Anfangsatz vom Schlußsatze[258]? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz spricht von einer provisorischen Tenne. – Welche heißt eine provisorische Tenne? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Wenn ohne Wurfschaufel geworfelt[259] wird. R. Aši er-

nen Raume erlaubt ist. 248. Neben einem Baume; cf. infra Fol. 25b. 249. Da sich einer auf den anderen verläßt. Ebenso auch hierbei; wenn Ersatz zu zahlen wäre, so würde keiner der Stadtbürger die Sache in die Hand nehmen, sondern einer auf den anderen schieben wollen. 250. Bei der Lehre von der Zisterne handelt es sich um die Schädigung eines Privaten; die Antwort RK.s ist also ganz überflüssig. 251. Der Eigentümer des Baumes zu den Einwohnern der Stadt. 252. Wenn es zweifelhaft ist, wer von beiden früher da war. 253. Daß der Baum früher da war. 254. Sondern erst dann, wenn der Eigentümer der Zisterne den Beweis erbracht hat, daß die Zisterne früher da war. 255. Auch wenn der Baum früher da war. 256. Wo Getreide in größeren Quantitäten geworfelt wird; ausführl. weiter. 257. Weil die Spreu Menschen u. Pflanzen schädlich ist. 258. Hinsichtlich fremder Pflanzungen, von welchen die Tenne nur soviel entfernt zu werden braucht, daß kein Schaden angerichtet werde, also weniger als 50 Ellen. 259. Wenn der Getreidehaufen so klein ist, daß die Spreu durch den Wind ent-

klärte: Dies[260] ist eine Begründung: eine permanente Tenne muß man aus dem Grunde fünfzig Ellen von der Stadt entfernen, damit kein Schaden angerichtet werde. Man wandte ein: Man entferne eine permanente Tenne fünfzig Ellen von der Stadt, und wie man sie von einer Stadt fünfzig Ellen entfernen muß, so muß man sie auch von den Kürbissen, den Gurken, den Pflanzungen und dem Acker eines anderen fünfzig Ellen entfernen, damit sie keinen Schaden anrichte. Richtig ist dies nach R. Aši[261], aber gegen Abajje ist ja einzuwenden: einleuchtend ist dies von Gurken und Kürbissen, denn [die Spreu] legt sich auf die Blüten und macht sie verdorren, weshalb aber[262] vom Acker!? R. Abba b. Zabda, nach anderen R. Abba b. Zuṭra, erwiderte: Weil er sie in Dung Fol. 25
verwandelt[263].

MAN ENTFERNE ABDECKEREIEN, GRÄBER UND GERBEREIEN FÜNFZIG ELLEN ix
VON DER STADT. MAN DARF EINE GERBEREI NUR IN DER OSTSEITE[264] DER STADT ERRICHTEN. R. ÅQIBA SAGT, MAN DÜRFE ES IN JEDER SEITE, NUR NICHT IN DER WESTSEITE. MAN ENTFERNE DIE BEIZE VON KRÄUTERN, x
LAUCH UND ZWIEBELN[265], UND SENF VON BIENEN. R. JOSE ERLAUBT ES BEIM SENF[266].

GEMARA. Sie fragten: Wie meint es R. Åqiba: daß man sie an jeder Seite nahe anlegen dürfe, mit Ausnahme der Westseite, an der man sie fünfzig Ellen entfernen muß, oder aber: daß man sie in jeder Seite in einer Entfernung von fünfzig Ellen anlegen dürfe, mit Ausnahme der Westseite, in der man sie überhaupt nicht anlegen darf? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Åqiba sagt, man dürfe sie in jeder Seite in einer Entfernung von fünfzig Ellen anlegen, mit Ausnahme der Westseite, in der man sie überhaupt nicht anlegen dürfe, weil diese beständig ist. Raba sprach zu R. Naḥman: Was heißt 'beständig', wollte man sagen, beständig an Winden[267], so sagte ja R. Ḥanan b. Abba im Namen Rabhs: Vier Winde[268] wehen jeden Tag, und mit allen auch der Nordwind, denn, wenn dem nicht so wäre, so würde die Welt auch nicht eine Stunde bestehen können. Am unerträglichsten unter allen ist der Südwind, und wenn der Habicht[engel][269] ihn nicht zurückhalten würde, würde er die Welt zerstören, denn es heißt:[270] *durch deine Einsicht hebt*

fernt wird. 260. Der Schlußsatz; dieser ist nur eine begründende Ergänzung des Vorangehenden u. keine besondere Lehre. 261. Nach dem für alles ein Maß festgesetzt ist. 262. Ist die Entfernung von 50 Ellen erforderlich. 263. Die Spreu dringt in den Boden u. geht in Verwesung über. 264. Der Wind an dieser Seite ist milde u. trägt den schlechten Geruch nicht in die Stadt. 265. Wenn sie einem anderen gehören. 266. Diesen neben einem Bienenstocke zu säen; cf. infra Fol. 25b. 267. Weil an dieser Seite der Wind öfter als an anderen Seiten weht. 268. Dh. aus allen 4 Himmelsrichtungen. 269. Vgl. Bd. VI S. 298 Anm.

der Habicht seine Schwingen, breitet seine Fittige aus nach dem Süden hin!? – Vielmehr, unter 'beständig' ist die Beständigkeit der Göttlichkeit[271] zu verstehen. R. Jehošuá b. Levi sagte nämlich: Wohlan, wir wollen unseren Vorfahren danken, daß sie uns den Ort des Gebetes mitgeteilt haben, denn es heißt:[272] *das Heer des Himmels verneigt sich*[273] *vor dir*. R. Aḥa b. Jâqob wandte ein: Vielleicht gleich einem Diener, der von seinem Herrn eine Belohnung empfängt, rückwärts zurücktritt und sich verneigt[274]!? – Ein Einwand.

R. Ošâja aber ist der Ansicht, die Göttlichkeit sei überall, denn R. Ošâja sagte: Es heißt:[272] *du, Herr bist es allein, du hast geschaffen den Himmel &c.* Deine Boten gleichen nicht den Boten aus Fleisch und Blut; Boten aus Fleisch und Blut bringen ihre Botschaft zurück nach dem Orte, woher sie entsandt worden[275] sind, deine Boten aber bleiben da, wohin sie mit ihrer Botschaft entsandt worden[276] sind, denn es heißt:[277] *entsendest du Blitze, daß sie gehen und zu dir sagen: Hier sind wir*? Es heißt nicht: sie kommen und sagen, sondern: sie gehen und sagen, dies lehrt, daß die Göttlichkeit überall ist. Und auch R. Jišmáél ist der Ansicht, die Göttlichkeit sei überall, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Woher, daß die Göttlichkeit überall ist? Es heißt:[278] *und siehe, der Engel, der mit mir redete, ging hinaus, und ein anderer Engel kam ihm entgegen*; es heißt nicht: hinter ihm, sondern: ihm entgegen, dies lehrt, daß die Göttlichkeit überall[279] ist. Und auch R. Šešeth ist der Ansicht, die Göttlichkeit sei überall, denn R. Šešeth[280] sagte zu seinem Diener: Nach allen Richtungen kannst du mich stellen[281], nur nicht nach der östlichen Richtung, weil die Minäer (des Jesus)[282] diese wählen. R. Abahu aber ist der Ansicht, die Göttlichkeit befinde sich in der Westseite, denn R. Abahu sagte: Sie heißt deshalb avarja[283], weil da die Luft Gottes [avir ja] ist.

R. Jehuda sagte: Es heißt:[284] *es ergieße sich [jaároph] meine Lehre wie Regen*, das ist der Westwind[285], der von der Nackenseite [órpo][286]

208. 270. Ij. 39,26. 271. Die in dieser Seite weilt. 272. Neh. 9,6. 273. Diese kommen aus dem Osten u. verneigen sich gegen Westen. 274. Ebenso verneigen sich auch die Himmelskörper gegen Osten u. treten nach Westen zurück. 275. Sie müssen ihrem Absender Bericht erstatten; vorher weiß er nicht, ob sein Auftrag ausgeführt worden ist. 276. Ihr Absender, die Göttlichkeit, ist überall. 277. Ij. 38,35. 278. Zach. 2,7. 279. Beide Engel waren von Gott abgesandt worden u. kamen von entgegengesetzter Richtung. 280. Dieser war blind u. kannte die Himmelsrichtung nicht. 281. Beim Verrichten des Gebetes, da die Göttlichkeit überall ist. 282. Das W. ישו fehlt in Handschriften u. den kursierenden Ausgaben. Daß die Christen in früherer Zeit sich beim Gebete gegen Osten wandten, bezeugen manche alte Schriftsteller; cf. Grünbaum, *gesamm. Schriften* p. 450ff. 283. Nach den älteren Kommentaren Benennung der Westseite. 284. Dt. 32,2. 285. Die Gesetzeskunde wird mit den 4 Winden verglichen, die zur Erhaltung des

der Welt kommt.[284]*Es träufle [tizal] meine Rede wie der Tau,* das ist der Nordwind, der das Gold wohlfeil [mazeleth][287]macht, denn so heißt es:[288]*die Gold aus dem Beutel verschwenden.*[284]*Wie Regenschauer [seírim] auf junges Grün,* das ist der Ostwind, der wie ein Gespenst [saír] die ganze Welt erzittern macht.[284]*Wie Wassertropfen auf das Gras,* das ist der Südwind, der Wassertropfen bringt und das Gras wachsen macht.

Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Die Welt gleicht einer Halle[289]und Col. b die Nordseite ist nicht geschlossen, und sobald die Sonne[290]die nordwestliche Ecke erreicht, biegt sie ab und steigt über den Himmel[291]. R. Jehošuá sagte: Die Welt gleicht einem geschlossenen Zelte und auch die Nordseite ist geschlossen, und sobald die Sonne die nordwestliche Ecke erreicht, schwenkt sie ab und kreist über die Rückseite der Wölbung[292], wie es heißt:[293]*sie geht gegen Süden und kreist gegen Norden &c.* Sie geht gegen Süden, am Tage, und kreist gegen Norden, in der Nacht.[293]*Immerfort kreisend geht der Wind, und zu seinen Kreisen kehrt er zurück;* das sind die Ostseite und die Westseite, zuweilen umgeht sie [die Sonne] und zuweilen geht sie an ihnen entlang. Er sagte: [Folgende Lehre][294]vertritt die Ansicht R. Eliézers.[295]*Aus der Kammer kommt der Sturm,* das ist der Südwind;[295]*und von der Nordsterngruppe die Kälte,* das ist der Nordwind;[295]*durch Gottes Odem gibt es Eis,* das ist der Westwind;[295]*und des Wassers Weite in Enge,* das ist der Ostwind. – Der Meister sagte ja aber, der Südwind bringe Wassertropfen und mache das Gras wachsen[296]!? – Das ist kein Einwand; aus der einen [Seite] kommt der Regen gemächlich, aus der anderen kommt er heftig[297].

R. Ḥisda sagte: Es heißt:[298]*aus dem Norden kommt das Gold,* das ist der Nordwind, der das Gold wohlfeil macht, denn es heißt:[288]*die Gold aus dem Beutel verschwenden.*

Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört wurde, kommt mit dem Südwinde[299]kein Regen,

Weltalls erforderlich sind. 286. Dh. von der Rückseite; der Osten gilt als Vorderseite. 287. Dieser ist der schädlichste Wind; er beschädigt das Getreide, wodurch es im Preise steigt u. das Zahlungsmittel, das Gold, im Preise fällt. 288. Jes. 46,6; dieser Schriftvers wird als Beleg dafür angezogen, daß beim Golde der Ausdruck זול gebraucht wird. 289. Die an der Vorderseite offen ist. 290. Die sich von Osten rückwärts nach Westen bewegt. 291. Und geht über Nacht weiter, bis sie morgens die nordöstliche Ecke erreicht u. dann unter dem Himmel wandert. 292. Sie wandert dann über Nacht weiter, bis sie morgens an die nordöstliche Ecke gelangt u. zurück in den Innenraum der Wölbung tritt. 293. Ecc. 1,6. 294. Nach der die Kälte aus der Nordseite kommt; nach RE. ist diese Seite ungeschützt. 295. Ij. 37,9. 296. Und hier heißt es, daß dieser Sturm u. der Ostwind Wasser [Regen] bringe. 297. Der erstere ist für die Pflanzen dienlich, der andere schädlich. 298. Ij. 37,22. 299. Der guten, milden Regen bringt. 300.

denn es heißt:[300]*sie rissen rechts und blieben hungrig, fraßen links und waren nicht satt,* und es heißt:[301]*Nord und Süd, du hast sie erschaffen*[302].

Ferner sagte Raphram b. Papa im Namen R. Ḥisdas: Seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört wurde, kommt kein Regen aus der guten Schatzkammer hernieder, denn es heißt:[303]*der Herr wird dir seine gute Schatzkammer auftun.* Zur Zeit, wenn die Jisraéliten den Willen Gottes tun und in ihrem Lande weilen, kommt der Regen aus der guten Schatzkammer hernieder, zur Zeit aber, wenn die Jisraéliten nicht in ihrem Lande weilen, kommt der Regen nicht aus der guten Schatzkammer hernieder.

R. Jiçḥaq sagte: Wer weise werden will, wende sich[304]gegen Süden; wer reich werden will, wende sich gegen Norden. Als Merkzeichen diene dir: der Tisch[305]nördlich und die Leuchte südlich. R. Jehošuá b. Levi aber sagt, man wende sich stets gegen Süden, denn wer weise ist, wird auch reich, denn es heißt:[306]*langes Leben in ihrer Rechten, in ihrer Linken Reichtum und Ehre.* — R. Jehošuá b. Levi sagte ja aber, die Göttlichkeit befinde sich im Westen!? — Man neige sich nur hinüber[307].

R. Ḥanina sagte zu R. Aši: Ihr, die ihr nördlich vom Jisraéllande wohnt, müßt euch gegen Süden wenden. — Woher, daß Babylonien nördlich vom Jisraéllande liegt? — Es heißt:[308]*vom Norden her wird das Unheil über alle Bewohner des Landes hereinbrechen.*

MAN ENTFERNE DIE BEIZE VON KRÄUTERN &C. Es wird gelehrt: R. Jose erlaubt dies beim Senf, weil er zu ihm[309]sagen kann: während du von mir verlangst, meinen Senf von deinen Bienen zu entfernen, entferne du deine Bienen von meinem Senf, denn sie kommen und fressen die Blüten von meinem Senf ab[310].

xi MAN ENTFERNE EINEN BAUM FÜNFUNDZWANZIG ELLEN VON EINER ZISTERNE[311]; EINEN JOHANNISBROTBAUM UND EINE SYKOMORE[312]FÜNFZIG ELLEN, EINERLEI OB ER OBERHALB[313]ODER DANEBEN. WAR DIE ZISTERNE FRÜHER DA, SO FÄLLE ER[314]IHN UND ERSETZE DEN WERT; WAR DER BAUM FRÜHER DA, SO FÄLLE ER IHN NICHT; IST ES ZWEIFELHAFT, WER VON BEIDEN FRÜHER DA WAR, SO FÄLLE ER IHN NICHT. R. JOSE SAGT, AUCH WENN

Jes. 9,16. 301. Ps. 89,13. 302. Für Süd wird im Texte der Ausdruck Rechts gebraucht, u. im vorangehenden Schriftverse wird dieses Wort mit dem Hunger in Verbindung gebracht. 303. Dt. 28,12. 304. Nach Raschi beim Verrichten des Gebetes. 305. Sc. stand im Tempel. 306. Pr. 3,16. 307. Man richte das Gesicht gegen Westen u. neige sich ein wenig südlich. 308. Jer. 1,14. 309. Der Eigentümer des Senfs zum Eigentümer der Bienen. 310. Der Schaden ist ein gegenseitiger, u. wer sich mehr geschädigt fühlt, hat sich zu entfernen. 311. Damit die Wurzeln nicht die Zisterne beschädigen. 312. Die weit verzweigte Wurzeln haben. 313. Auf einer Erhöhung über dem Brunnen. 314. Der Eigen-

DIE ZISTERNE FRÜHER DA WAR ALS DER BAUM, FÄLLE ER IHN NICHT, DENN DER EINE GRÄBT AUF SEINEM GEBIETE UND DER ANDERE PFLANZT AUF SEINEM GEBIETE[315].

GEMARA. Es wird gelehrt: Einerlei ob die Zisterne unten und der Baum oben oder die Zisterne oben und der Baum unten sich befindet. – Erklärlich ist dies von dem Falle, wenn die Zisterne unten und der Baum oben sich befindet, die Wurzeln erweitern sich dann und beschädigen die Zisterne, aus welchem Grunde aber in dem Falle, wenn die Zisterne oben und der Baum unten sich befindet? R. Ḥaga erwiderte im Namen R. Joses: Weil sie die Erde zersetzen und den Boden der Zisterne beschädigen.

R. JOSE SAGT, AUCH WENN DIE ZISTERNE FRÜHER DA WAR ALS DER BAUM, FÄLLE ER IHN NICHT, DENN DER EINE GRÄBT AUF SEINEM GEBIETE UND DER ANDERE PFLANZT AUF SEINEM GEBIETE. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose. R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir: R. Jose pflichtet bei[316] in dem Falle, wenn es seine Pfeile sind[317].

Papi aus Jonien, der arm war und reich wurde, baute einen Palast, und wenn die Ölpresser, die in seiner Nachbarschaft waren, ihren Mohn preßten, erschütterte sein Palast. Da kam er zu R. Aši und dieser sprach zu ihm: Als wir bei R. Kahana waren, sagten wir: R. Jose pflichtet bei in dem Falle, wenn es seine Pfeile sind. – Wieviel[318]? – Wenn der Deckel auf der Mündung eines Kruges[319] sich bewegt. Fol. 26

Wenn sie bei Bar Marjon, dem Sohne Rabins, Flachs klopften, flogen die Schäben und beschädigten die Leute. Als sie darauf vor Rabina kamen, sprach er zu ihnen: Das, was wir sagen, R. Jose pflichte bei in dem Falle, wenn es seine Pfeile sind, gilt nur von dem Falle, wenn [die Beschädigung] durch seine[320] Kraft erfolgt, hierbei aber ist es ja der Wind, der sie trägt. Mar b. R. Aši wandte ein: Womit ist es hierbei anders als in dem Falle, wenn jemand worfelt[321] und der Wind ihm hilft!? Als sie dies Meremar berichteten, sprach er zu ihnen: Dies gleicht eben dem Falle, wenn jemand worfelt und der Wind ihm hilft. – Womit ist es nach Rabina hierbei anders als in dem Falle, wenn ein Funke unter dem Hammer hervorkommt und Schaden anrichtet, wobei er[322] ersatzpflichtig[323]

tümer der Zisterne. 315. Da der Schaden erst später entsteht, so darf jeder sein Gebiet unbeschränkt benutzen. 316. Daß der Schädiger sich vom Geschädigten entfernen müsse. 317. Wenn der Schaden direkt durch den Schädiger entsteht; cf. Bm. Fol. 117a. 318. Wie stark muß die Erschütterung sein, um die Entfernung der Ölmühle verlangen zu können. 319. Wenn man ihn auf die Mauer stellt. 320. Des Schädigers. 321. Am Sabbath, an dem die Arbeit verboten ist. 322. Der Urheber des Schadens. 323. Obgleich der Funke durch den Wind getra-

ist!? – In jenem Falle ist es[324]ihm erwünscht, in diesem Falle ist es ihm nicht erwünscht.

xii MAN DARF EINEN BAUM NEBEN DEM FELDE EINES ANDEREN NUR DANN PFLANZEN, WENN MAN IHN VIER ELLEN ENTFERNT[325], EINERLEI OB WEINSTÖCKE ODER IRGEND ANDERE BÄUME. BEFINDET SICH EINE MAUER DAZWISCHEN, SO DARF DER EINE AN DER EINEN SEITE BIS AN DIE MAUER HERANRÜCKEN UND DER ANDERE AN DER ANDEREN SEITE BIS AN DIE MAUER HERANRÜCKEN. RAGEN DIE WURZELN IN DAS GEBIET DES ANDEREN HINEIN, SO DARF DIESER SIE BIS ZUR TIEFE VON DREI HANDBREITEN ENTFERNEN, DAMIT SIE DEM PFLUGE NICHT HINDERLICH SEIEN. GRÄBT ER[326]EINE ZISTERNE, EINEN GRABEN ODER EINE HÖHLE, SO DARF ER SIE[327]BIS HINAB[328]ABSCHNEIDEN UND DAS HOLZ GEHÖRT IHM.

GEMARA. Es wird gelehrt: Die vier Ellen von denen sie sprechen, sind zur Bearbeitung des Weinberges erforderlich. Šemuél sagte: Dies wurde nur vom Jisraéllande gelehrt, in Babylonien aber[329]sind zwei Ellen erforderlich. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf einen Baum neben dem Felde eines anderen nur dann pflanzen, wenn man ihn zwei Ellen entfernt. Wir haben ja aber gelernt: vier Ellen? Wahrscheinlich ist dies nach Šemuél zu erklären. Schließe hieraus. Manche weisen auf den Widerspruch hin. Wir haben gelernt, man dürfe einen Baum neben dem Felde eines anderen nur dann pflanzen, wenn man ihn vier Ellen entfernt, und dem widersprechend wird gelehrt: zwei Ellen? Šemuél erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Babylonien und eines gilt vom Jisraéllande.

Raba b. R. Ḥanan hatte Dattelpalmen an der Grenze des Obstgartens R. Josephs, und die Vögel kamen und setzten sich auf die Dattelpalmen und ließen sich dann in dem Obstgarten nieder und richteten da Schaden an. Da sprach er zu ihm: Geh, fälle sie. Dieser erwiderte: Ich habe sie ja entfernt[330]. Jener entgegnete: Dies[331]gilt nur von Bäumen, bei Weinstöcken aber ist mehr erforderlich. – Wir haben ja aber gelernt: einerlei, ob Weinstöcke oder irgend andere Bäume!? Jener entgegnete: Dies gilt nur von einem Baume neben einem Baume und Weinstöcken neben Weinstöcken, bei einem Baume aber neben Weinstöcken ist mehr erforderlich. Dieser erwiderte: Ich fälle sie nicht, denn Rabh sagte, man dürfe keine Dattelpalme fällen, die einen Kab [Früchte] trägt. Ferner sagte R.

gen wird. 324. Die Beihilfe des Windes. 325. Damit der Nachbar Raum zur Bearbeitung seines Feldes habe. 326. Einer der Nachbarn, auf seinem Grundstücke. 327. Die Wurzeln des anderen, die in sein Gebiet hineinragen u. beim Graben störend sind. 328. Soweit dies erforderlich ist. 329. Im Jisraéllande pflügten sie mit Rindern, in Babylonien dagegen mit Eseln. 330. Sie waren 4 Ellen vom Garten entfernt. 331. Daß eine Entfernung von 4 Ellen ausreiche. 333. Belege da-

Ḥanina, sein Sohn Šikḥath sei nur deshalb gestorben, weil er einen Feigenbaum vorzeitig gefällt hat. Wenn aber der Meister will, mag er sie fällen.

R. Papa hatte Dattelpalmen an der Grenze R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, und bemerkte einst, daß dieser grub und seine Wurzeln abschnitt. Da sprach er zu ihm: Was soll dies!? Dieser erwiderte: wir haben gelernt, wenn die Wurzeln in das Gebiet des anderen hineinragen, dürfe dieser sie bis zur Tiefe von drei Handbreiten entfernen, damit sie dem Pfluge nicht hinderlich seien. Jener entgegnete: Nur drei, der Meister aber gräbt ja tiefer. Dieser erwiderte: Ich grabe Zisternen, Graben und Höhlen, und es wird gelehrt, wenn man Zisternen, Graben und Höhlen gräbt, dürfe man sie bis hinab[328] abschneiden und das Holz gehöre ihm. R. Papa erzählte: Ich führte ihm alles[333] an, konnte ihm aber nicht beikommen, bis ich ihm folgende Lehre R. Jehudas anführte: Einen Rain, Col. b den das Publikum in Besitz genommen hat, darf man nicht[334] zerstören. Nachdem dieser[335] hinausgegangen war, sprach jener: Ich sollte ihm erwidert haben, das eine gelte von dem Falle, wenn [der Baum] sich innerhalb[336] sechzehn Ellen, und das andere, wenn er sich außerhalb sechzehn Ellen befindet[337].

GRÄBT ER EINE ZISTERNE, EINEN GRABEN ODER EINE HÖHLE, SO DARF ER SIE BIS HINAB ABSCHNEIDEN UND DAS HOLZ GEHÖRT IHM. R. Jáqob aus Hadiabene fragte R. Ḥisda: Wem gehört[338] das Holz? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn die Wurzeln eines einem Gemeinen gehörenden Baumes in das Gebiet des Heiligtums hineinragen, so darf man sie[339] nicht nießbrauchen, jedoch begeht man an ihnen keine Veruntreuung[341]. Einleuchtend ist es, daß man an ihnen keine Veruntreuung begeht, wenn du sagst, man richte sich nach dem Baume, weshalb aber begeht man an ihnen keine Veruntreuung, wenn du sagst, man richte sich nach dem Boden[342]!? — Wie ist, wenn man sich nach dem Baume richtet, der Schlußsatz zu erklären: wenn die des Heiligtums in das Gebiet eines Gemeinen hineinragen, so darf man sie nicht nießbrauchen, jedoch begeht

für, daß er die Wurzeln nicht abschneiden durfte. 334. Auch nicht der Eigentümer, auf dessen Gebiet er sich befindet, da durch die bisherige Benutzung ein Gewohnheitsrecht erfolgt ist. 335. R. Papa, dem RH. später beigepflichtet hatte. 336. Von der Grenze des Nachbargrundstückes. 337. Im 1. Falle darf der Nachbar die Wurzeln abschneiden, im 2. Falle nicht, da der Baum, wie weiter folgt, sich in vorschriftsmäßiger Entfernung befindet. 338. In der Mišna heißt es, das Holz gehöre 'ihm'. 339. Da sie in das Gebiet des Heiligtums hineinragen u. von diesem ihre Nahrung ziehen. 341. Ein Gemeiner, der Heiliges genießt, begeht eine Veruntreuung und muß dieserhalb ein Opfer darbringen; cf. Lev. 5,15ff. 342. Aus dieser Lehre ist also zu entnehmen, daß die Wurzeln zum Baume gehören, u. wenn sie vom Eigentümer des Bodens abgeschnitten werden, so hat er

man an ihnen keine Veruntreuung; weshalb begeht man an ihnen keine Veruntreuung, wenn man sich nach dem Baume richtet!? Hieraus ist also nichts zu entnehmen, denn hier wird von später[343] nachgewachsenen [Wurzeln] gesprochen, und er ist der Ansicht, an nachgewachsenen begehe man keine Veruntreuung[344]. Rabina erklärte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von dem Falle, wenn [der Baum] sich innerhalb sechzehn Ellen befindet, und eines von dem Falle, wenn er sich außerhalb sechzehn Ellen befindet[345].

Úla sagte: Ein Baum innerhalb sechzehn Ellen von der Grenze[346] ist ein Räuber[347] und man bringe von diesem die Erstlinge nicht dar. — Woher entnimmt dies Úla: wollte man sagen aus dem, was wir gelernt haben: Wenn zehn Setzlinge sich auf einer Seáfläche zerstreut befinden, so darf man wegen dieser die ganze Seáfläche bis zum Neujahrsfeste[348] pflügen. Aber da sind es ja zweitausendfünfhundert[349] Ellen, somit kommen auf jeden [Setzling] zweihundertfünfzig Ellen, also nicht soviel wie nach der Lehre Úlas[350]. Wollte man sagen, aus dem was wir gelernt haben: Drei Bäume, die drei Personen gehören, werden vereinigt[351], und man darf wegen
Fol. 27 dieser die ganze Seáfläche pflügen[352]. Aber da sind es ja zweitausendfünfhundert Ellen, somit kommen auf jeden [Baum] achthundertdreiunddreißig und ein Drittel, und nach Úla sind es ja mehr. — Er nahm es nicht genau[353]. — Wir sagen ja nur erschwerend, daß man es nicht genau nehme, sagen wir etwa auch erleichternd, daß man es nicht genau[354] nehme!? — Glaubst du etwa, daß wir vom Quadrate sprechen, wir sprechen vom Kreise[355]. — Merke, ein Quadrat ist ja um ein Viertel größer als ein Kreis[356], demnach sind es siebenhundertachtundsechzig[357] [Ellen], somit besteht ja eine Differenz von einer halben Elle[358]!? — Das ist es, was wir gesagt haben, er habe es nicht genau genommen,

sie an den Eigentümer des Baumes abzuliefern. 343. Nachdem der Baum dem Heiligtume gespendet worden ist. 344. Nach mancher Ansicht nicht einmal in dem Falle, wenn der Baum u. der Boden dem Heiligtume gehören. 345. Im 1. Falle gehören die Wurzeln zum Baume, im 2. Falle gehören sie zum Boden. 346. Eines fremden Grundstückes. 347. Er zieht seine Nahrung von einem fremden Grundstücke. 348. Des Siebentjahres, also das ganze 6. Jahr des Septenniums; Saatfelder, auf welchen keine Bäume sind, dürfen nur die 1. Hälfte des Jahres, bis zum Pesahfeste, gepflügt werden. 349. Die Seáfläche mißt 50 Ellen im Quadrat. 350. Nach Ú. gehören zum Baume 16 Ellen nach jeder Seite, das sind also $32 \times 32 = 1024$ Ellen. 351. Wenn auf einer Seáfläche 3 Bäume gleichmäßig verteilt sich befinden, so gilt die ganze Fläche als Baumfeld u. sie darf bis zum Neujahr gepflügt werden, wenn aber weniger, so gilt sie als Saatfeld. 352. Bis zum Neujahr des Septenniums. 353. Mit der Normierung auf 16 Ellen. 354. Ú. lehrt dies erleichternd, daß man nämlich in einem solchen Falle die Erstlinge nicht darbringe. 355. Zum Baume gehören 16 Ellen nach jeder Richtung im Umkreis u. nicht ein Quadrat von 32×32 Ellen. 356. Vom gleichen Durchmesser. 357. Die nach der Norm Ú.s zu einem Baume gehören. 358. Nach der

und zwar hat er es erschwerend nicht genau genommen[359]. – Komm und höre: Wer einen Baum mit dem Boden gekauft hat, bringe [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt][360]. Doch wohl irgend ein Quantum!? – Nein, sechzehn Ellen. – Komm und höre: Wer zwei Bäume auf [dem Felde] seines Nächsten gekauft hat, bringe [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt] nicht. Demnach[361] muß er, wenn drei, sie darbringen und lesen; doch irgend ein Quantum!? – Nein, ebenfalls sechzehn Ellen. – Komm und höre: R. Áqiba sagte: Eine Bodenfläche irgendwie [groß] ist pflichtig für den Eckenlaß und für die Erstlinge[362], man schreibe darüber einen Prosbul[363] und man kann damit Güter, die keine Sicherheit[364] gewähren, eignen!? – Hier handelt es sich um ein Getreide[feld]. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: irgendwie [groß]. Schließe hieraus. – Komm und höre: Wenn ein Baum teilweise im [Jisraél]lande und teilweise außerhalb des [Jisraél]landes sich befindet, so sind Zehntpflichtiges[365] und Profanes[366] miteinander vermischt – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, was im Gebiete der Pflicht wächst, sei pflichtig, und was im Gebiete der Freiheit wächst, sei frei. Ihr Streit besteht also nur darin, indem einer der Ansicht ist, es gebe eine fiktive Sonderung[367], und einer der Ansicht ist, es gebe keine fiktive Sonderung, was aber im Gebiete der Pflicht wächst, ist nach aller Ansicht pflichtig[368]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie[369] durch einen Felsen getrennt[370] sind. – Was ist demnach der Grund Rabbis!? – Weil sie vereinigt[371] werden. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, die Luft[372] vereinige

Col. b

oben angezogenen Lehre gehören zu einem Baume 833 $^1/_3$ Ellen, u. wenn aus diesen eine Kreisfläche (um den Baum) gebildet wird, so hat diese Fläche einen Durchmesser von etwas mehr als 33 Ellen, ist also an jeder Seite des Baumes um ca $^1/_2$ Elle größer. 359. Nach der angezogenen Lehre sollten von einem Baume, der sich innerhalb 16 $^1/_2$ Ellen von der Grenze des Nachbargrundstückes befindet, keine Erstlinge dargebracht werden, er aber ist erschwerend u. befreit ihn erst bei einer Entfernung von 16 Ellen. 360. Aus der Schrift, der bei der Darbringung zu lesen ist; cf. Dt. 26,5ff. 361. Wer 3 Bäume auf einem fremden Felde gekauft hat, hat stillschweigend auch den Boden miterworben, nicht aber wenn nur 2 Bäume; cf. infra Fol. 81a. 362. Nach der Auffassung des Fragenden, von den Baumfrüchten. 263. Dazu muß der Schuldner Grundbesitz haben. 364. Mobilien; diese werden durch die Besitznahme der mit diesen gekauften Immobilien mitgeeignet. 365. Wörtl. Unverzehntetes. 366. Von Früchten, die im Jisraéllande wachsen, sind der Zehnt u. die übrigen priesterlichen Abgaben zu entrichten; die außerhalb des Jisraéllandes wachsen, sind profan u. brauchen nicht verzehntet zu werden. 367. Der Baum gilt als geteilt, obgleich dies materiell nicht der Fall ist. 368. Ebenso gilt er auf nichtjisraélitischem Boden als profan, obgleich er keine 16 Ellen von der Grenze entfernt ist. 369. Die beiden Gebiete. 370. In diesem Falle zieht der Baum nicht seine Nahrung vom anderen Gebiete. 371. Die Wurzeln sind zwar unterirdisch getrennt, sie werden aber durch den Baumstamm vereinigt. 372. Dh. der Teil, der sich im Luftraume befindet. 373.

sie, und einer ist der Ansicht, der eine [Teil] bestehe für sich gesondert und der andere bestehe für sich gesondert. — Wieso nur sechzehn Ellen und nicht mehr, wir haben ja gelernt, man müsse einen Baum von einer Zisterne fünfundzwanzig Ellen entfernen!? Abajje erwiderte: [Die Wurzeln] ragen auch weiter[373], ihre Nahrung aber ziehen sie bis sechzehn Ellen und nicht mehr.

Als R. Dimi kam, erzählte er, Reš Laqiš habe R. Johanan gefragt, wie es sich mit einem Baume, der sich innerhalb sechzehn Ellen von der Grenze befindet, verhalte, und dieser habe ihm erwidert, er gelte als Räuber und man bringe von diesem die Erstlinge nicht dar. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Sowohl von einem nahe der Grenze[374] stehenden Baume als auch von einem sich hinüberneigenden[374] Baume bringe man [die Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt], denn unter dieser Bestimmung[375] verteilte Jehošuá das Land an Jisraél.

xiii WENN EIN BAUM SICH IN DAS FELD EINES ANDEREN HINÜBERNEIGT, SO DARF DIESER [DIE ZWEIGE] IN DER LÄNGE DES OCHSENSTACHELS ÜBER DEM PFLUGE WEGSCHNEIDEN; VON EINEM JOHANNISBROTBAUME UND EINER SYKOMORE GENAU NACH DEM SENKBLEI[376]; AN EINEM RIESELFELDE[377] VON JEDEM BAUME GENAU NACH DEM SENKBLEI: ABBA ŠAÚL SAGT, VON JEDEM LEEREN BAUME GENAU NACH DEM SENKBLEI.

GEMARA. Sie fragten: Bezieht Abba Šaúl sich auf den Anfangsatz[378] oder bezieht er sich auf den Schlußsatz[379]? — Komm und höre: Es wird gelehrt: An einem Rieselfelde darf man, wie Abba Šaúl sagt, jeden Baum genau nach dem Senkblei [wegschneiden], weil die Beschattung einem Rieselfelde nachteilig ist. Schließe hieraus, daß er sich auf den Anfangsatz bezieht. Schließe hieraus. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt: von jedem leeren Baume; erklärlich sind [die Worte] ‘von jedem Baume’; wenn du sagst, er beziehe sich auf den Anfangsatz[380], wenn du sagst, er beziehe sich auf den Schlußsatz, so sollte es doch heißen: leere[381] Bäume! Schließe hieraus, daß er sich auf den Anfangsatz bezieht. Schließe hieraus.

Mehr als 16 Ellen. 374. Wenn die Wurzeln, bezw. die Zweige des Baumes in ein fremdes Feld hineinragen. 375. Daß man es in solchen Fällen mit seinem Nachbar nicht genau nehme. 376. Alles, was über den Grenzpunkt hinüberragt. 377. Dem die Beschattung der Bäume schädlich ist. 378. Der von einem natürlich bewässerten Felde spricht; nach dem 1. Autor dürfen, mit Ausnahme von Johannisbrotbäumen und Sykomoren, die Zweige nur bis zu einer Höhe in der Länge des Ochsenstachels abgeschnitten werden, nach A.-S. dagegen genau nach dem Senkblei. 379. Der von einem Rieselfelde spricht; nach dem 1. Autor gilt dies auch von Fruchtbäumen, nach A.-S. dagegen nur von leeren Bäumen. 380. Der 1. Autor lehrt dies nur von den beiden genannten Bäumen, er aber fügt noch jeden leeren Baum hinzu. 381. Dies wäre eine Einschränkung. 382. Ohne sich

WENN EIN BAUM SICH IN ÖFFENTLICHES GEBIET HINÜBERNEIGT, SO SCHNEIDE MAN [VON DEN ZWEIGEN] SOVIEL WEG, DASS EIN KAMEL MIT SEINEM REITER HINDURCH[382] KANN; R. JEHUDA SAGT, EIN MIT FLACHS ODER REISIGBÜNDELN BELADENES KAMEL; R. ŠIMÓN SAGT, VOM GANZEN BAUME NACH DEM SENKBLEI, WEGEN DER UNREINHEIT[383]. xiv

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß man sich bei Schädigungen nach der gegenwärtigen[384] Schätzung richte? Reš Laqiš erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, und es ist[385] R. Eliêzer, denn wir haben gelernt: Man darf unter öffentlichem Gebiete keine Höhlung[386] machen, keine Gruben, keine Gräben und keine Höhlen. R. Eliêzer erlaubt es in der Weise, daß ein mit Steinen beladener Wagen darüber fahren[387] kann. R. Johanan entgegnete: Du kannst auch sagen, daß es die Rabbanan sind, denn in jenem Falle kann eine Beschädigung entstehen, ohne daß man es merkt[388], hierbei aber kann man ja jeden [Zweig] einzeln abschneiden[389].

R. JEHUDA SAGT, EIN MIT FLACHS ODER REISIGBÜNDELN BELADENES KAMEL. Sie fragten: Ist die Maßangabe R. Jehudas eine größere oder ist die Maßangabe der Rabbanan eine größere? – Selbstverständlich ist die Maßangabe der Rabbanan eine größere, denn was sollten die Rabbanan, wenn man sagen wollte, die Maßangabe R. Jehudas sei eine größere, mit der Maßangabe R. Jehudas[390] anfangen!? – Was kann, wenn man sagen wollte, die Maßangabe der Rabbanan sei eine größere, R. Jehuda mit der Maßangabe der Rabbanan[391] anfangen!? – Er[392] kann sich bücken und durchkommen.

R. ŠIMÓN SAGT, VOM GANZEN BAUME NACH DEM SENKBLEI, WEGEN DER UNREINHEIT. Es wird gelehrt: Wegen der Unreinheit durch Bezeltung[393]. – Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: wegen der Unreinheit!? – Aus der Mišna könnte man entnehmen, es sei zu berücksichtigen, ein Rabe

bücken zu müssen. 383. Wird weiter erklärt. 384. Man berücksichtige nicht, daß nach den später sich ändernden Verhältnissen die Schätzung eine falsche ist. So lehrt zBs. unsere Mišna, daß man die Zweige bis zu einer bestimmten Höhe abschneide, berücksichtigt aber nicht die Tatsache, daß die abgeschnittenen Zweige stets nachwachsen. 385. Der dieser Ansicht ist. 386. Weil man es dadurch gefährdet. 387. Wenn das Gebälk über der Höhlung genügend stark ist. Auch hierbei wird das Gebälk im Laufe der Zeit abgebraucht u. ist nicht mehr genügend tragfähig. 388. Deshalb ist es nach den Rabbanan verboten. 389. Sobald er nachgewachsen u. der erforderliche Raum nicht mehr vorhanden ist. 390. In einem Falle, den RJ. als Maßangabe nennt; ein mit Flachs beladenes Kamel könnte ja nicht hindurch. 391. Cf. Anm. 390 mut. mut. 392. Ein Reiter, wenn die Zweige niedrig hängen. 393. Die Zweige des Baumes bilden ein Zelt, u. alles, was sich mit einer Leiche od. dem Teil einer solchen in einem Zelte be-

könnte etwas Unreines holen und da[394]hinaufwerfen, somit würde es ausreichen, wenn nur ein wenig gelichtet[395]wird, so lehrt er uns[396].

DRITTER ABSCHNITT

Fol. 28 i DIE ERSITZUNG[1] VON HÄUSERN, ZISTERNEN, GRÄBEN, HÖHLEN, TAUBENSCHLÄGEN, BADEANSTALTEN, ÖLPRESSEN, RIESELFELDERN, SKLAVEN UND ALLEM ANDEREN, DAS BESTÄNDIG FRÜCHTE TRÄGT, ERFOLGT IN DREI JAHREN[2], VON TAG ZU TAG[3]. BEI EINEM NATÜRLICH BEWÄSSERTEN FELDE[4] ERFOLGT DIE ERSITZUNG IN DREI JAHREN, JEDOCH NICHT VON TAG ZU TAG[5]. R. JIŠMÅÉL SAGT, DREI MONATE[6] VOM ERSTEN, DREI[6] VOM LETZTEN UND ZWÖLF[7] MONATE VOM MITTELSTEN, DAS SIND ACHTZEHN MONATE. R. ÅQIBA SAGT, EINEN MONAT VOM ERSTEN, EINEN MONAT[8] VOM LETZTEN UND ZWÖLF MONATE VOM MITTELSTEN, DAS SIND VIERZEHN MONATE. R. JIŠMÅÉL SAGTE: DIES GILT NUR VON EINEM SAATFELDE, BEI EINEM BAUMFELDE[9] ABER IST ES, WENN ER DEN ERTRAG[10]EINGEBRACHT, DIE OLIVEN GEPFLÜCKT, UND DIE FEIGEN EINGESAMMELT HAT, EBENSO ALS WÄREN DREI JAHRE VERSTRICHEN[11].

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Von den nach Uša Ausgewanderten[12]hörte ich folgendes sagen: Woher, daß die Ersitzung in drei Jahren erfolge? Dies ist vom verwarnten Ochsen[13]zu folgern: wenn ein Ochs dreimal gestoßen hat, so kommt er aus dem Zustande des Nichtverwarntseins heraus und gelangt in den Zustand des Verwarntseins, ebenso kommt es[14]auch hierbei, sobald er es drei Jahre genießbraucht hat, aus dem Besitze des Verkäufers und gelangt in den Besitz des Käufers. – Demnach sollte es

findet, ist unrein. 394. Auf die Zweige. 395. Wenn wenige Zweige abgeschnitten werden, damit nichts hängen bleibe. 396. Daß hierbei die Unreinheit durch Bezeltung berücksichtigt wird, u. eine solche ist vorhanden, auch wenn nur ein Ast zurückbleibt.

1. Usucapio, die Aneignung einer Sache durch den während einer hierfür bestimmten Zeit ununterbrochenen Nießbrauch derselben. 2. Wenn der frühere Eigentümer während dieser Zeit dagegen nicht Einspruch eingelegt hat. 3. Drei volle Kalenderjahre. 4. Das vom Regen bewässert wird u. daher nur einmal jährlich Früchte trägt. 5. Das 1. u. das letzte brauchen nicht vollständig zu sein, da manche besonders früh u. manche besonders spät säen. 6. Die letzten, bezw. die ersten, da manche Frucht in drei Monaten gesäet u. geerntet werden kann. 7. Da keine Unterbrechung eintreten darf. 8. Man kann das Feld für Viehfutter verwenden, u. solches wächst in einem Monate. 9. In dem verschiedenartige Bäume wachsen, deren Früchte zu verschiedenen Zeiten eingebracht werden. 10. Der Weinstöcke. 11. Auch wenn diese 3 Ernten in einem Jahre erfolgt sind. 12. Den Mitgliedern des höchsten Gerichtes. 13. Der 3mal gestoßen hat; vgl. Bd. VII S. 5 Anm. 22. 14. Das Grundstück, das jemand 3 Jahre in seinem Besitze hat.

doch, wie bei einem verwarnten Ochsen [der Eigentümer] erst beim vierten Stoßen ersatzpflichtig[15]ist, auch hierbei erst im vierten Jahre in seinen Besitz übergehen!? — Was soll dies: dieser gilt, sobald er dreimal gestoßen hat, als verwarnt, und solange er nicht weiter stößt, ist nichts[16] Col.b zu ersetzen, hierbei aber geht es in seinen Besitz über, sobald er es drei Jahre genießbraucht hat. — Demnach[17]sollte doch die Ersitzung auch ohne rechtmäßige Begründung[18]gültig sein, während wir gelernt haben, eine Ersitzung ohne rechtmäßige Begründung sei ungültig!? — Der Grund[19]ist ja der, weil wir sagen, jener habe vielleicht recht[20], und wenn er selbst es nicht begründet, wie sollten wir es für ihn tun[21]!? R. Ávira wandte ein: Demnach sollte doch der Einspruch in absentia[22]ungültig sein, wie bei einem verwarnten Ochsen; wie bei einem verwarnten Ochsen [die Warnung] in Gegenwart [des Eigentümers] erfolgen muß, ebenso sollte es auch hierbei in seiner Gegenwart[23]erfolgen müssen!? — Bei diesem heißt es:[24]*und es seinem Eigentümer angezeigt wird*[25], hierbei aber [sagen wir:] dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freundes hat einen Freund[26]. — Sollte es doch nach R. Meír, welcher sagt, wenn dies[27]von dem Falle gilt, wenn er in größeren Zwischenräumen gestoßen[28]hat, gelte es um so mehr, wenn er in kleineren Zwischenräumen gestoßen[29]hat, als Ersitzung gelten, wenn er die Früchte dreimal an einem Tage gegessen[30]hat, beispielsweise Feigen[31]!? — Nur wenn es dem gewarn-

15. Den Schaden vollständig zu ersetzen, während er die ersten 3 Male nur die Hälfte zu ersetzen hat; cf. Bq. Fol. 16b. 16. Wenn der Ochs auch mit der 3. Schädigung als verwarnt gilt, so können die Folgen der Verwarnung dennoch erst bei der 4. Schädigung eintreten. 17. Wenn schon der Nießbrauch von 3 Jahren die Sache aus dem Besitze des ersten Eigentümers in den Besitz dessen bringt, bei dem sie sich befindet. 18. Die Sache wird durch die Ersitzung nur dann Eigentum des Besitzers, wenn sie durch eine rechtsgültige Handlung in seinen Besitz gekommen ist. 19. Weshalb eine Sache nach 3 Jahren Eigentum des Besitzers wird. 20. Wenn der frühere Besitzer behauptet, der jetzige Besitzer habe sich der Sache auf unrechtmäßige Weise bemächtigt, u. der jetzige behauptet, er habe sie auf rechtmäßige Weise erworben; in diesem Falle wird entschieden, daß der letztere sie durch die Ersitzung erworben habe. 21. Die Ersitzung ist daher nur dann von Erfolg, wenn der Besitzer auch angibt, durch welche rechtliche Handlung die Sache in seinen Besitz gekommen ist. 22. Wenn der Eigentümer sich anderweitig befindet u. vor Zeugen gegen die Benutzung seines Grundstückes seitens des Benutzers Einspruch erhebt: in diesem Falle erfolgt keine Aneignung durch die Ersitzung. 23. Des Benutzenden. 24. Ex. 21,19. 25. Es ist eine Bestimmung der Schrift, daß es in Gegenwart des Eigentümers erfolgen müsse. 26. Der Besitzer erfährt dies, auch wenn der Einspruch in seiner Abwesenheit erfolgt ist. 27. Daß der Ochs als verwarnt gilt. 28. Nach R. Jehuda gilt der Ochs nur dann als verwarnt, wenn er an drei verschiedenen Tagen gestoßen hat u. der Eigentümer verwarnt worden ist, nicht aber, wenn an einem Tage; cf. Bq. Fol. 23b. 29. Dreimal an einem Tage. 30. Wenn die Früchte an 3 verschiedenen Tageszeiten reif geworden sind u. er sie 3mal geerntet hat. 31. Die nicht alle gleichzeitig

ten Ochsen gleicht; wie beim gewarnten Ochsen zur Zeit des einen Stoßens das andere Stoßen nicht vorhanden ist, ebenso dürfen auch hierbei, wenn diese Früchte[32]vorhanden sind, die anderen Früchte nicht vorhanden sein. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten an drei Tagen gegessen hat, beispielsweise Kapern[33], dies als Ersitzung gelten!? — In diesem Falle war die Frucht[34]schon früher[35]da, nur wurde sie erst später fertig. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten in dreißig Tagen eingesammelt hat, beispielsweise Futtergras[36], dies als Ersitzung gelten!? — Dies kann ja nur in dem Falle vorkommen, wenn es hervorsproßt und er es abmäht, es hervorsproßt und er es abmäht, und dies ist eine Beiseiteschaffung[37]. — Sollte doch, wenn er drei Fruchternten in drei Monaten gemäht hat, beispielsweise Futtergras, dies als Ersitzung gelten[38]!? — Unter ‘die nach Uša Ausgewanderten’ ist R. Jišmáél zu verstehen, und nach R. Jišmáél ist dem auch so; denn wir haben gelernt: R. Jišmáél sagte: Dies gilt nur von einem Saatfelde, bei einem Baumfelde aber ist es, wenn er den Ertrag eingebracht, die Oliven gepflückt und die Feigen eingesammelt hat, ebenso als wären drei Jahre verstrichen. — Wie ist es nach den Rabbanan[07]? R. Joseph erwiderte: Die Schrift sagt:[08]*Felder für Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben und siegeln*; der Prophet stand im zehnten [Jahre][39]und warnte für das elfte[40]. Abajje sprach zu ihm: Viel-
Fol. 29 leicht war es nur ein guter Rat[41]!? Es heißt auch:[42]*baut Häuser und wohnt darin, pflanzt Gärten und genießt ihre Früchte*; welche Bedeutung hätte dies, wenn dem nicht so wäre!? Dies ist vielmehr ein guter Rat, ebenso ist auch jenes ein guter Rat. Dies[43]ist sogar zu beweisen, denn es heißt: [44]*ihr sollt sie in irdene Gefäße legen, damit sie geraume Zeit erhalten bleiben.* Vielmehr, erklärte Rabba, das erste Jahr verzichtet man[45], das zweite Jahr verzichtet man ebenfalls, das dritte Jahr verzichtet man nicht mehr. Abajje sprach zu ihm: Demnach[46]sollte doch das Grundstück, wenn es zurückgegeben[47]wird, ohne die Früchte zurückgegeben werden,

reif werden. 32. Die Früchte der einen Ernte. 33. Die Frucht, die heute reif ist, war gestern noch ganz unkenntlich. 34. Der anderen Ernte. 35. Bei der 1. Ernte. 36. Nach dem Mähen der einen Ernte wird die andere gesäet. 37. In 10 Tagen sproßt zwar das Futtergras hervor u. kann gemäht werden, aber es ist noch nicht ganz ausgewachsen u. er genießt somit nur einen Teil des Ertrages. 38. In einem Monate ist das Gras ganz ausgewachsen. 07. Die gegen RJ. streiten; woher entnehmen sie, daß die Ersitzung in 3 Jahren erfolge. 08. Jer. 32,44. 39. Des Königs Çidqijahu. 40. Er hieß wegen zweier Jahre Kaufbriefe schreiben, wahrscheinl. erfolgt die Ersitzung im 3. Jahre. 41. Um gegen jede Anfechtung geschützt zu sein, obgleich die Ersitzung schon im 1. Jahre erfolgt. 42. Jer. 29,5. 43. Daß es sich hierbei nur um einen guten Rat handle. 44. Jer. 32,14. 45. Auf den Ertrag seines Grundstückes, wenn ihn ein Fremder nießbraucht. 46. Wenn der rechtmäßige Eigentümer auf die Früchte der ersten zwei Jahre verzichtet. 47. An den rechtmäßigen Eigentümer, wenn er rechtzeitig Ein-

wieso sagte nun R. Naḥman, daß sowohl das Grundstück als auch die Früchte zurückzugeben seien!? Vielmehr, erklärte Rabba, im ersten Jahre nimmt man es nicht genau[48], im zweiten Jahre nimmt man es ebenfalls nicht genau, im dritten nimmt man es genau[49]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch bei Leuten gleich denen des Bar Eljašib, die einem zürnen, wenn er über ihre Grenze tritt, die Ersitzung sofort[50] erfolgen!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so hast du es ja nach Klassen[51] geteilt!? Vielmehr, erklärte Rabba, im ersten Jahre ist man mit dem [Kauf]scheine behutsam, im zweiten und dritten Jahre ist man ebenfalls behutsam, mehr aber ist man nicht behutsam[52]. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte doch der in absentia eingelegte Einspruch[53] ungültig sein, denn er kann zu ihm[54] sagen: wenn du in meiner Gegenwart Einspruch eingelegt hättest, so wäre ich vorsichtiger mit meinem Scheine!? – Jener kann ihm erwidern: dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freundes hat einen Freund[55].

R. Hona sagte: Die drei Jahre, von denen sie sprechen, sind zu verstehen, wenn er sie ununterbrochen genießbraucht hat. – Was neues lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt, die Ersitzung erfolge in drei Jahren, von Tag zu Tag!? – Man könnte glauben, [die Worte] von Tag zu Tag schließen unvollständige [Jahre] aus, während getrennte[56] [gültig sind], so lehrt er uns. R. Ḥama sagte: R. Hona pflichtet jedoch bei[57] hinsichtlich Orten, wo man die Wiesen brach liegen läßt[58]. – Selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn manche [ihre Felder] brach liegen lassen und manche sie nicht brach liegen lassen, und dieser sie brach liegen ließ; man könnte glauben, jener könne zu ihm sagen: wenn [das Feld] dir gehörte, so würdest du es bestellt haben, so lehrt er uns, daß dieser ihm erwidern kann: ich kann nicht ein Feld auf der ganzen

spruch erhoben hat. 48. Wenn ein Fremder sein Grundstück nießbraucht, ohne jedoch auf die Früchte zu verzichten. 49. Und wenn er trotzdem nicht Einspruch erhoben hat, so war er wahrscheinl. nicht mehr Besitzer. 50. Sobald jemand ein solchen Leuten gehörendes Grundstück nießbraucht u. der Eigentümer keine Verwahrung eingelegt hat. 51. Für die Ersitzung fehlt demnach eine feste Norm, vielmehr ist sie vom individuellen Charakter des Eigentümers abhängig. 52. In den ersten 3 Jahren hat der Besitzer sein Besitzrecht durch den Kaufschein nachzuweisen, länger aber braucht er den Schein nicht zu verwahren. 53. Seitens des rechtmäßigen Eigentümers gegen die Benutzung seines Grundstückes. 54. Der Besitzer zum früheren Eigentümer. 55. Der Besitzer erfährt dies, auch wenn es in seiner Abwesenheit erfolgt ist. 56. Wenn er das Grundstück 1 Jahr nicht nießbraucht, u. es dann weiter nießbraucht, bis die 3 Jahre vollendet sind. 57. Daß eine Ersitzung auch bei einer Unterbrechung erfolge. 58. In manchen Jahren, um sie zu kräftigen; wenn der Besitzer das Grundstück in einem solchen Jahre brach liegen ließ, so gilt dies nicht als Unterbrechung, jedoch wird dieses Jahr

Wiese[59] bewachen; oder auch: dies ist mir lieber, da es mir so mehr bringt[60]. – Wir haben gelernt: Die Ersitzung von Häusern. Bei Häusern weiß man es[61] ja nur am Tage und nicht nachts[62]!? – Abajje erwiderte: Bei Häusern sind es ja die Nachbarn, die es bezeugen, und Nachbarn wissen es am Tage und nachts. Rabba erwiderte: Wenn zwei kommen und bekunden, sie hätten es von ihm[63] gemietet und darin drei Jahre am Tage und nachts gewohnt. R. Jemar sprach zu R. Aši: Diese sind ja bei ihrer Zeugenaussage parteiisch, denn wenn dem[64] nicht so ist, so fordert man sie auf, an jenen die Wohnungsmiete zu zahlen!? Dieser erwiderte: Nur untergeordnete Richter können so[65] urteilen; wir sprechen von dem Falle, wenn sie das Mietsgeld bereit halten und fragen, wem sie es zu geben haben.

Mar Zuṭra sagte: Wenn jener aber verlangt, daß zwei Zeugen kommen und bekunden sollen, daß dieser darin drei Jahre am Tage und nachts
Col.b gewohnt hat, so ist sein Verlangen berechtigt. Jedoch pflichtet Mar Zuṭra[66] bei, daß [das Gericht] für Gewürzkrämer, die in den Städten umherziehen, diese Aufforderung stelle, auch wenn sie selber es nicht tun[67]. Ferner pflichtet R. Hona bei[68] hinsichtlich der Läden von Maḥoza, die nur für den Tag und nicht für die Nacht bestimmt sind[69].

Rami b. Ḥama und R. Úqaba b. Ḥama kauften einst zusammen eine Magd; einer hielt sie das erste, dritte und fünfte Jahr und der andere hielt sie das zweite, vierte und sechste Jahr in Dienst[70]. Hierauf wurden auf sie Rechtsansprüche erhoben. Als sie vor Raba kamen, sprach er zu ihnen: Ihr habt dies deshalb getan, damit ihr gegeneinander kein Besitzrecht habt, und wie ihr gegeneinander kein Besitzrecht habt, ebenso habt ihr auch anderen gegenüber kein Besitzrecht. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn kein Teilungsvertrag geschrieben worden ist, wenn aber ein Teilungsvertrag geschrieben worden ist, so ist dies bekannt[71].

Raba sagte: Hat er das ganze [Feld] genießbraucht mit Ausnahme einer Viertelkab-Fläche, so hat er das ganze mit Ausnahme der Viertelkab-

nicht mitgezählt. 59. Wenn alle Eigentümer ihre Felder bestellen, so mieten sie gemeinsam einen Wächter. 60. Im folgenden Jahre. 61. Daß der Besitzer sie benutzt. 62. Und da der Besitzer nicht nachweisen kann, daß er das Haus auch nachts benutzt hat, so sollten nach RH. die Nächte als Unterbrechung gelten u. keine Ersitzung eintreten. 63. Dem jetzigen Besitzer. 64. Daß das Haus dem Vermieter gehört. 65. In einem Falle, wenn die Mieter das Mietsgeld bereits gezahlt haben, sie als Zeugen zu vernehmen. 66. Welcher lehrt, daß dies nur auf Verlangen des Anfechters zu erfolgen habe. 67. Diese Leute kommen nur selten nachhause u. wußten vielleicht nicht von der Besitznahme ihres Grundstückes. 68. Daß die Unterbrechung der Benutzung die Ersitzung nicht aufhebe. 69. Eine Ersitzung erfolgt, auch wenn er sie nur am Tage u. nicht nachts benutzt hat. 70. Damit keiner von beiden sie durch Ersitzung eigne. 71. Beim Kaufe derselben,

Fläche geeignet[72]. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie zur Bebauung geeignet ist, wenn sie aber zur Bebauung nicht geeignet ist, so hat er sie mit dem übrigen erworben. R. Bebaj b. Abajje entgegnete: Einen felsigen Boden[73] eignet man wohl dadurch, indem man da sein Vieh hinbringt und seine Früchte[74] ausstreut, ebenso sollte auch dieser da sein Vieh hingebracht oder seine Früchte ausgestreut haben[75].

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Hause? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Jener entgegnete: Ich wohnte in den inneren Räumen[76]. Als sie hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er [zum Käufer]: Geh, beweise deinen Nießbrauch[77]. Raba sprach zu ihm: Ist so das Gesetz, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen[78]!? — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem Raba sich mit sich selber befindet, und auf einen Widerspruch, in dem R. Naḥman sich mit sich selber befindet. Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: alle Güter des Fol. 30
Bar Sisin[79] sollen dir verkauft sein. Später fand sich noch ein Grundstück vor, das den Namen des Bar Sisin[80] trug. Da sprach er zu ihm: Dieses gehörte nicht Bar Sisin, es trägt nur den Namen des Bar Sisin. Als sie hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er es dem Käufer zu. Da sprach Raba zu ihm: Ist so das Gesetz, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen!? Somit befindet sich ja Raba in einem Widerspruche mit sich selber, und ebenso befindet sich R. Naḥman in einem Widerspruche[81] mit sich selber!? — Raba befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn in dem einen Falle befand sich der Verkäufer im Besitze der Güter und im anderen Falle befand sich der Käufer im Besitze der Güter[82]. R. Naḥman befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selber; [in diesem Falle] sprach er zu ihm von Gütern des Bar Sisin, und auch dieses trug den Namen des Bar Sisin, somit hatte [der Verkäufer] zu beweisen, daß es nicht Bar

daß sie beiden dienen soll. 72. Die Nichtbenutzung dieser Fläche beweist, daß er sie nicht mitgeeignet hat. 73. Der zur Bebauung nicht geeignet ist. 74. Zum Trocknen. 75. Er erwirbt die unbebaute Fläche, auch wenn sie zur Bebauung nicht geeignet ist, nur dann, wenn er sie auf irgend eine Weise benutzt hat, nicht aber durch den Erwerb des übrigen Teiles. 76. Er hatte beim Durchgehen die äußeren Räume mitbenutzt u. daher gegen die Benutzung seitens des anderen keinen Einspruch erhoben. 77. Daß du es ganz allein benutzt hast; nur in diesem Falle erfolgt eine Ersitzung. 78. In diesem Falle war es der Verkäufer. 79. Dh. die ich von B.-S. gekauft habe. 80. Das der Käufer nicht mit erhalten hatte. 81. Im oben angeführten Falle sprach RN. das strittige Grundstück dem Verkäufer zu, u. R. war entgegengesetzter Ansicht, u. in diesem Falle sprach RN. es dem Käufer zu u. R. war ebenfalls entgegengesetzter Ansicht. 82. Die strittige Sache ist dem Besitzer zuzusprechen, einerlei ob es der Käufer od der Verkäufer ist. 83.

Sisin gehörte; in jenem Falle aber konnte dies[83] ja höchstens als Besitz eines [Kauf]scheines gelten, und auch in einem solchen Falle[84] würde man zu ihm gesagt haben: bestätige den Schein[85], und du gelangst in den Besitz des Grundstückes.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Hause? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Jener entgegnete: Ich war auf auswärtigen Märkten[86]. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, daß du jedes Jahr dreißig Tage zu kommen pflegtest. Jener entgegnete: Während dieser dreißig Tage war ich mit meinen Märkten beschäftigt[87]. Hierauf entschied Raba, ein Mensch pflege dreißig Tage mit seinem Markte beschäftigt zu sein.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft, der mir sagte, er habe es von dir gekauft. Der andere entgegnete: Du gibst also zu,
Col.b daß das Grundstück meines ist und du es von mir nicht gekauft hast; fort, ich habe mit dir nichts zu tun. Hierauf entschied Raba, er habe recht.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Jener ist ein Räuber[88]. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, daß ich zu dir kam, es[89] mit dir beriet und du zu mir gesagt hast, daß ich gehen und es kaufen soll. Der andere entgegnete: Jeder andere war mir[90] lieber, denn jener war schlimmer. Hierauf entschied Raba, er habe recht. — Also nach Admon[91]? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand Anspruch auf ein Feld[92] erhebt und er selbst als Zeuge unterschrieben[93] ist, so war ihm, wie Admon sagt, der andere lieber, denn der erste war schlimmer als dieser; die Weisen sagen, er habe seinen Anspruch verloren. — Du kannst auch sagen, er vertrete die Ansicht der Rabbanan, denn in jenem Falle[94] hat er eine Handlung begangen[95], hierbei aber waren es nur Worte, und es kommt vor, daß jemand etwas beiläufig spricht.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem

Die Ersitzung. 84. Wenn der Käufer einen Kaufschein besitzt u. der Verkäufer die Echtheit desselben bestreitet. 85. Durch die Zeugen, die ihn mitunterschrieben haben. 86. Und wußte nichts von der Besitznahme u. legte daher keinen Einspruch ein. 87. Mit dem Ankauf von Waren für die Märkte. 88. Er hatte es sich widerrechtlich angeeignet u. der Verkauf ist somit ungültig. 89. Ob er das Grundstück kaufen soll. 90. Als Prozeßgegner; er riet ihm absichtlich zu, das Grundstück zu kaufen, um ihn auf Herausgabe verklagen zu können. 91. Während die Halakha nach den Weisen entschieden wird. 92. Das ein anderer gekauft hat. 93. Auf dem Kaufschein. 94. Wenn er den Schein als Zeuge unterschrieben hat. 95. Dadurch hat er nach den Rabbanan seine Rechte verloren. 96.

Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Jener ist ein Räuber. Dieser erwiderte: Ich habe Zeugen, daß du abends zu mir gekommen bist und verlangt hast, es dir zu verkaufen. Der andere entgegnete: Ich wollte mein Recht[96] kaufen. Hierauf entschied Raba, ein Mensch pflege sein Recht zu kaufen.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von jenem gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Der andere entgegnete: Ich habe einen Schein, daß ich es von ihm vor vier Jahren[97] gekauft habe. Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, daß ich unter 'Ersitzungsjahre' drei Jahre verstehe, ich verstehe unter 'Ersitzungsjahre' viele Jahre[98]. Hierauf entschied Raba, die Leute pflegen viele Jahre mit 'Ersitzungsjahre' zu bezeichnen. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn er es sieben Jahre genießbraucht hat, wo die Ersitzung des einen älter ist als der Schein des anderen[99], wenn aber nur sechs, so gibt es keinen wirksameren Einspruch Fol. 31 als dies[100].

Einst sagte jemand, es[101] gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagte, es gehörte seinen Vorfahren; einer brachte Zeugen, daß es seinen Vorfahren gehörte, und der andere brachte Zeugen, daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht habe. Hierauf entschied Raba, er[102] habe keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Abajje sprach zu ihm: Wo Zeugen[103] vorhanden sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen[104]. Später sagte er: Es gehörte zwar deinen Vorfahren, ich habe es aber von dir gekauft; nur sagte ich deshalb, daß es meinen Vorfahren gehörte, weil es mir so sicher war, als gehörte es meinen Vorfahren. — Kann jemand, der [bei Gericht] eine Behauptung aufgestellt hat, diese abändern oder nicht? — Úla sagt, er könne seine Behauptung abändern, die Nehardeénser sagen, er könne seine Behauptung nicht abändern. Jedoch pflichtet Úla bei, daß, wenn er gesagt hat: es gehörte meinen Vorfahren und nicht deinen Vorfahren, er seine Behauptung nicht mehr abändern[105] könne. Und daß er, falls er, solange

Er wollte es für eine Kleinigkeit kaufen, was ihm lieber war als einen Prozeß führen. 97. Um ein Jahr früher; der 2. Verkauf war also ungültig. 98. Er hatte es noch früher gekauft als der Anfechter. 99. Beim 2. Verkaufe hatte der Besitzer das Grundstück bereits durch Ersitzung erworben. 100. Den Verkauf an einen anderen vor Ablauf der Ersitzungsjahre. 101. Das strittige Grundstück. 102. Derjenige, der Zeugen hatte, daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht habe. 103. Die bekunden, daß es den Vorfahren des anderen gehörte. 104. Und da seine Behauptung falsch ist, so ist auch seine Ersitzung ungültig, da das Grundstück auf unrechtmäßige Weise in seinen Besitz gekommen ist. 105. Und behaupten, es habe

er vor Gericht stand, es[106] nicht behauptet hat, wenn er draußen war und zurückkommt, es nicht mehr behaupten könne, denn man hat es ihn[107] gelehrt. Ferner pflichten die Nehardeënser bei, daß, wenn er [nachher] sagt: es gehörte meinen Vorfahren, die es von deinen Vorfahren gekauft haben, dies eine zulässige Abänderung[108] sei. Und daß er, falls er außerhalb [des Gerichtes] über diese Angelegenheit gesprochen und dies[109] nicht behauptet hat, wenn er vor Gericht kommt, dies[110] behaupten könne, denn man pflegt seine Behauptungen nur dem Gerichte anzuvertrauen. Amemar sagte: Ich bin Nehardeënser, dennoch bin ich der Ansicht, man könne seine Behauptung abändern. Die Halakha ist: man kann seine Behauptung abändern.

Einst sagte jemand, es[101] gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagte, es gehörte seinen Vorfahren; einer brachte Zeugen, daß es seinen Vorfahren gehörte und daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht habe, und der andere brachte Zeugen, daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht[111] habe. Da entschied R. Naḥman, daß man Nießbrauch gegen Nießbrauch[112] stelle und das Grundstück im Besitze der Vorfahren belasse. Raba sprach zu ihm: Diese sind ja lügnerische[113] Zeugen. Jener erwiderte: Zugegeben, daß das Zeugnis hinsichtlich des Nießbrauches
Col.b bestritten worden ist, aber ist etwa auch das Zeugnis hinsichtlich der Vorfahren bestritten[114] worden!? — Es wäre anzunehmen, daß Raba und R. Naḥman denselben Streit führen wie R. Hona und R. Ḥisda. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn zwei Zeugenpartien einander widersprechen, so darf, wie R. Hona sagt, die eine besonders[115] Zeugnis ablegen und die andere besonders Zeugnis ablegen. R. Ḥisda aber sagt, was sollen mir lügnerische Zeugen. Es wäre also anzunehmen, daß R. Naḥman der Ansicht R. Honas und Raba der Ansicht R. Ḥisdas ist. — Über R. Ḥisda

tatsächlich den Vorfahren des anderen gehört, nur habe er es gekauft; dies ist keine Abänderung mehr, sondern eine vollständige Aufhebung der vorherigen Behauptung. 106. Seine Behauptung, wodurch er die erste abänderte. 107. Von anderen Personen, die er außerhalb des Gerichtes traf. 108. Dies widerspricht nicht seiner vorherigen Behauptung, daß es seinen Vorfahren gehörte, sondern erweitert u. erklärt sie nur. 109. Das, was er später vor Gericht behauptet. 110. Obgleich dies seiner außergerichtlichen Behauptung widerspricht. 111. Während derselben Zeit; die Zeugen widersprachen also einander. 112. Die Aussagen hinsichtlich des Nießbrauches gelten als aufgehoben, da die Zeugen einander widersprechen; dagegen bleibt die Aussage der einen Zeugenpartie, daß das Grundstück seinen Vorfahren gehörte, bestehen, da diese Aussage von der anderen Zeugenpartie nicht bestritten wird. 113. Eine Zeugenpartie ist entschieden eine lügnerische, die auch hinsichtlich anderer Aussagen unglaubwürdig ist, u. da nicht festzustellen ist, wer von beiden falsch aussagt, so sind beide unzulässig, auch hinsichtlich der anderen Aussage. 114. Und da dies nicht bestritten wird, so stütze man sich darauf. 115. In einer anderen Sache, bei der ihr Zeugnis nicht bestrit-

streiten sie entschieden nicht[116], sie streiten nur über R. Hona; R. Naḥman ist entschieden der Ansicht R. Honas, aber auch Raba [kann erwidern]: R. Hona sagt es nur von einer anderen Aussage[117], nicht aber von derselben Aussage[118]. Später brachte [der andere] Zeugen, daß es seinen Vorfahren gehörte. Da sprach R. Naḥman: Wir haben es jenem zugesprochen und wir nehmen es ihm[119] ab; Herabsetzung des Gerichtes[120] berücksichtigen wir nicht. Raba, nach anderen R. Zeéra, wandte ein: Wenn zwei bekunden, er[121] sei gestorben, und zwei bekunden, er sei nicht gestorben, oder zwei bekunden, sie sei geschieden, und zwei bekunden, sie sei nicht geschieden, so darf sie nicht heiraten; hat sie geheiratet, so ist sie nicht zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sagt, sie sei zu entfernen. R. Menaḥem b. R. Jose sprach: Nur in dem Falle, wenn zuerst die Zeugen[122] gekommen sind und sie nachher geheiratet hat, sage ich, sie sei zu entfernen, wenn sie aber zuerst geheiratet hat und die Zeugen nachher gekommen sind, so ist sie nicht zu entfernen[123]. Dieser erwiderte: Ich wollte eine Entscheidung treffen, du aber hast einen Einwand gegen mich erhoben, und ebenso hat R. Hamnuna aus Sura einen Einwand gegen mich erhoben; wir können also keine Entscheidung treffen. Hierauf ging er hinaus und traf eine Entscheidung[124]. Wer dies sah, glaubte, dies sei ein Irrtum von ihm; das war es aber nicht, vielmehr hing er an festen Seilen[125]. Wir haben nämlich gelernt: R. Jehuda sagte: Auf die Aussage eines Zeugen[126] erhebe man nicht in den Priesterstand. R. Eléazar sagte: Nur dann, wenn dagegen Anfechtung erhoben[127] wird, wenn aber dagegen keine Anfechtung erhoben wird, erhebe man auch auf die Aussage eines Zeugen hin in den Priesterstand. R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Šimóns, des Sohnes des Priestervorstehers, man erhebe auf die Aussage eines Zeugen in den Priesterstand. R. Šimón

ten wird. 116. Dh. RN. muß zugeben, daß RḤ. nicht seiner Ansicht ist, denn nach diesem sind in einem solchen Falle die Zeugen auch für jede andere Aussage unglaubwürdig. 117. Die mit der Sache, bei welcher sie widersprochen wurden, in gar keiner Verbindung steht; nur bei einer solchen sind die Zeugen zulässig. 118. In dem Falle, über welchen RN. u. R. streiten, handelt es sich um dasselbe Grundstück u. um eine Zeugenaussage, die zum Teil von der anderen Zeugenpartie bestritten wird. 119. Dh. beide stehen sich nun gleich gegenüber, da jeder Zeugen hat, daß es seinen Vorfahren gehörte. 120. Durch die Aufhebung des 1. Urteils. 121. Jemand, der nach fernen Ländern verreist ist u. verschollen bleibt; solange nicht bekannt wird, daß er gestorben ist, darf seine Frau nicht heiraten. 122. Die bekunden, daß der Mann nicht gestorben sei. 123. Demnach wird ein einmal gefälltes Urteil nicht widerrufen. 124. Er hob das erste Urteil auf. 125. Er stützte sich auf andere bedeutende Männer, die ebenfalls der Ansicht sind, daß das Gericht ein bereits gefälltes Urteil aufhebe, ohne Herabsetzung des Gerichts zu berücksichtigen. 126. Daß dieser von makellosen Priestern abstamme. 127. Wenn andere Zeugen die Zulässigkeit zum Priesterstande

b. Gamliél sagt ja dasselbe, was der erste Autor!? Wolltest du erwidern, ein Unterschied bestehe zwischen ihnen hinsichtlich der Anfechtung eines einzelnen, R. Eleázar sei der Ansicht, es genüge die Anfechtung eines
Fol. 32 einzelnen, und R. Šimón b. Gamliél sei der Ansicht, es sei die Anfechtung von zweien erforderlich, so sagte ja R. Joḥanan, eine solche müsse durch mindestens zwei erfolgen. Vielmehr ist hier die Anfechtung durch zwei zu verstehen, und zwar handelt es sich um den Fall, wenn der Vater von diesem als Priester galt und über ihn ein Ruf ausging, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder Ḥaluça sei[128], und man ihn ausgestoßen hat, dann aber ein Zeuge gekommen ist und bekundet hat, daß er [makelloser] Priester sei, und man ihn erhoben hat, darauf zwei gekommen sind und bekundet haben, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder Ḥaluça sei, und man ihn ausgestoßen hat, und darauf ein Zeuge kommt und bekundet, daß er Priester sei. Alle sind der Ansicht, die Zeugenaussagen[130] werden vereinigt, und sie streiten, ob eine Herabsetzung des Gerichtes zu berücksichtigen sei. R. Eleázar ist der Ansicht, da man ihn einmal ausgestoßen hat, erhebe man ihn nicht mehr, weil man eine Herabsetzung des Gerichtes berücksichtige, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wir haben ihn ausgestoßen und wir erheben ihn, und man berücksichtige keine Herabsetzung des Gerichtes. R. Aši wandte ein: Wozu wird dies demnach vom einzelnen gelehrt, dies sollte doch auch von zweien gelten!? Vielmehr, erklärte R. Aši, sind alle der Ansicht, eine Herabsetzung des Gerichtes sei nicht zu berücksichtigen, und sie streiten über die Vereinigung der Zeugenaussagen. Sie führen denselben Streit wie die Autoren der folgenden Lehre: Ihre Aussagen[131] werden nur dann vereinigt, wenn sie es[132] gleichzeitig gesehen haben; R. Jehošuá b. Qorḥa sagt, auch wenn nacheinander. Ihre Aussage vor Gericht ist nur dann entscheidend, wenn beide gleichzeitig bekunden; R. Nathan sagt, man dürfe heute die Worte des einen hören, und wenn der andere am folgenden Tage kommt, seine Worte hören.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft, und hier
Col. b ist der [Kauf]schein. Jener entgegnete: Der Schein ist gefälscht. Hierauf bückte sich der andere zu Rabba und raunte ihm zu: Allerdings ist der Schein gefälscht, ich hatte aber einen echten Schein, der verloren ging, und nahm diesen, damit ich etwas in der Hand habe. Hierauf entschied Rabba: Er hat keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte,

streitig machen. 128. Kinder solcher Frauen sind für die Priesterschaft unzulässig. 130. Der beiden einzelnen Zeugen; nur auf Grund der Aussage zweier Zeugen darf eine gerichtliche Entscheidung getroffen werden. 131. Von 2 Zeugen, die ihre Aussage getrennt machen. 132. Worüber sie bekunden. 133. Der

könnte er dabei bleiben, daß der Schein echt ist. R. Joseph sprach zu ihm: Du stützt dich wohl auf den Schein, und der Schein ist nichts weiter als ein Fetzen.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Gib mir die hundert Zuz, die ich von dir zu erhalten habe, und da ist dein Schein. Dieser erwiderte: Der Schein ist gefälscht. Hierauf bückte sich der andere zu Rabba und raunte ihm zu: Allerdings ist der Schein gefälscht, ich hatte aber einen echten Schein, der verloren ging, und nahm diesen, damit ich etwas in der Hand habe. Da entschied Rabba: Er hat keine Ursache zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er dabei verbleiben, daß der Schein echt ist. R. Joseph sprach zu ihm: Du stützt dich wohl auf den Schein, und der Schein ist nichts weiter als ein Fetzen. R. Idi b. Abin sagte: Die Halakha ist beim Grundstücke wie Rabba und beim Gelde wie R. Joseph. Die Halakha ist beim Grundstücke wie Rabba, denn das Grundstück verbleibe im Besitze, in dem es sich befindet; und die Halakha ist beim Gelde wie R. Joseph, denn das Geld verbleibe ebenfalls im Besitze, in dem es sich befindet[133].

Einst sagte ein Bürge zum Schuldner: Gib mir die hundert Zuz, die ich für dich an den Gläubiger gezahlt habe, und da ist dein Schein. Dieser erwiderte: Habe ich sie dir etwa nicht bereits bezahlt? Jener entgegnete: Hast du sie etwa nicht von mir zurückgenommen? Da ließ R. Idi b. Abin Abajje fragen: Wie ist es in einem solchen Falle? Abajje ließ ihm erwidern: Was ist ihm da fraglich, er selbst sagte ja, die Halakha sei beim Grundstücke wie Rabba und beim Gelde wie R. Joseph; das Geld verbleibe da, wo es sich befindet. Dies jedoch nur dann, wenn er ihm erwidert: du hast sie von mir zurückgeborgt[134], wenn er ihm aber erwidert: ich habe sie dir zurückgegeben, weil sie abgerieben und rot waren, so besteht noch die Rechtskraft des Schuldscheines[135].

Einst ging über Raba b. Šaršum ein Ruf aus, daß er Grundstücke der Waisen aufzehre. Da sprach Abajje zu ihm: Erzähle mir doch, wie die Sache sich verhält. Dieser erwiderte: Ich erhielt vom Vater der Waisen ein Grundstück[136] als Pfand, und außerdem hatte ich noch anderes Fol. 33
Geld bei ihm, und nachdem ich es die Jahre der Verpfändung[136] genießbraucht[137] hatte, dachte ich: gebe ich den Waisen das Grundstück zurück und sage zu ihnen, daß ich noch anderes Geld bei ihrem Vater habe,

Beklagte ist immer im Vorteil, da der andere den Beweis zu erbringen hat. 134. Der Bürge gibt zu, daß der Schuldschein bezahlt ist, u. das 2. Darlehen wird vom Gläubiger bestritten; der Kläger hat den Beweis zu erbringen. 135. In diesem Falle gilt die Schuld als nicht bezahlt. 136. Durch dessen Nutznießung sollte die Schuld amortisiert, u. das Grundstück dann an den Schuldner zurückgegeben werden; cf. infra Fol. 35b. 137. Sodaß die eine Schuld gedeckt war. 138. Daß die

so sagen die Rabbanan, wer eine Schuld vom Vermögen der Waisen einfordern will, könne sie nur gegen Eid[138] einfordern; lieber will ich den Verpfändungschein verstecken und [das Grundstück] noch weiter im Betrage meines Geldes nießbrauchen. Da ich glaubhaft[139] wäre, wenn ich gesagt hätte, es sei durch Kauf in meinen Besitz gekommen, so bin ich auch glaubhaft, wenn ich sage, ich habe bei euch Geld. Da sprach jener zu ihm: Du könntest nicht sagen, es sei durch Kauf in deinen Besitz gekommen, denn es ist bekannt, daß es den Waisen gehört; geh und gib es ihnen zurück, und wenn die Waisen groß sind, verklage sie[140].

Ein Verwandter des R. Idi b. Abin starb und hinterließ eine Dattelpalme; R. Idi b. Abin sagte, er sei näher verwandt, und ein anderer sagte, er sei näher[141] verwandt. Später gestand jener ein, daß [R. Idi] näher verwandt sei. Da sprach sie ihm R. Ḥisda zu. Hierauf verlangte er, daß jener ihm auch die Früchte zurückerstatte, die er seit jenem Tage bis dann[142] genossen hatte. Da sprach dieser: Der ist es, von dem man sagt, er sei ein bedeutender Mann!? Der Meister beruft sich ja[143] auf jenen, und jener sagte, er sei näher verwandt[144]. Abajje und Raba sind
Col.b nicht der Ansicht R. Ḥisdas, denn da er es einmal eingestanden hat, hat er es eingestanden[145].

Über den Fall, wenn einer sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der eine Zeugen bringt, daß es seinen Vorfahren gehörte, und der andere Zeugen bringt, daß er es die Ersitzungsjahre genießbraucht habe, sagte R. Ḥisda, er[146] habe keinen Grund zu lügen, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Abajje und Raba sind nicht der Ansicht R. Ḥisdas, denn wo Zeugen vorhanden[147] sind, sagen wir nicht, er habe keinen Grund zu lügen.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Hierauf brachte er Zeugen, daß er es zwei Jahre genießbraucht habe. Da entschied R. Naḥman, er müsse das Grundstück samt den Früchten zurückgeben. R. Zebid sagte: Wenn er aber

Schuld noch nicht bezahlt ist, selbst wenn er einen Schuldschein besitzt. 139. Da er das Grundstück 3 Jahre in seinem Besitze hatte. 140. Auf Zahlung der anderen Schuld. 141. Und dieser hatte auch die Palme in seinem Besitze. 142. Seit dem Tode des Verwandten bis zur Entscheidung. 143. Bei seinem Anspruch auf die Palme, die bisher im Besitze des anderen belassen werden mußte. 144. Da der Anspruch RI.s vollständig vom Zugeständnisse des anderen abhing, so begannen auch seine Ansprüche erst mit dem Zeitpunkte dieses Zugeständnisses. 145. Wenn er eingestanden hat, daß die Dattelpalme nicht ihm zukomme, so hat er auch eingestanden, daß er sie bisher widerrechtlich genießbraucht habe. 146. Der Zeugen bringt, daß er es genießbraucht habe. 147. Die das Entgegenge-

einwendet und sagt, er habe den Besitz zum Nießbrauch der Früchte[149] angetreten, so ist er glaubhaft. R. Jehuda sagte, wer eine Sichel und einen Strick[150] hält und sagt, er wolle gehen und die Dattelpalme von jenem pflücken, denn er habe sie von jenem gekauft, sei glaubhaft[151], weil niemand so unverschämt ist, eine fremde Dattelpalme zu pflücken, ebenso ist auch hierbei niemand so unverschämt, fremde Früchte zu genießen. – Demnach sollte dies auch vom Grundstücke selbst[152] gelten!? – Bei einem Grundstücke kann man von ihm verlangen, daß er den [Kauf]schein vorzeige. – Demnach sollte dies auch von den Früchten gelten!? – Für Früchte pflegen die Leute keinen [Kauf]schein [zu schreiben].

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du auf diesem Grundstücke? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre genießbraucht. Hierauf brachte er einen Zeugen, daß er es drei Jahre genießbraucht habe. Da wollten die Jünger vor Abajje sagen, dies gleiche dem Falle vom Barren R. Abbas. Einst entriß nämlich jemand seinem Nächsten einen Barren. Da kam die Sache vor R. Ami, vor dem R. Abba saß, und jener brachte einen Zeugen, daß er ihn ihm entrissen habe. Der andere erwiderte: Freilich habe ich ihn ihm entrissen, er gehört aber mir. Da sprach R. Ami: Wie sollen nun die Richter Fol. 34 in dieser Sache urteilen: wollte man ihn zur Zahlung verurteilen, so sind ja keine zwei Zeugen[153] vorhanden; wollte man ihn freisprechen, so ist ja ein Zeuge vorhanden[154]; und wollte man ihn schwören lassen, so gibt er ja zu, daß er ihn ihm entrissen habe, und gleicht einem Räuber[155]. R. Abba erwiderte ihm: Er ist also zu einem Eide verpflichtet und kann ihn nicht leisten, und wer zu einem Eide verpflichtet ist und ihn nicht leisten kann, muß zahlen. Abajje entgegnete: Es ist ja nicht gleich; in diesem Falle ist der eine Zeuge zu seiner Belastung vorhanden, und wenn noch ein Zeuge kommt, wird er ihm abgenommen, in unserem Falle aber unterstützt er ihn, und wenn noch einer kommt, läßt man es in seinem Besitze. Wenn man aber den Fall R. Abbas vergleichen will, so ist er zu vergleichen mit dem Falle von einem Zeugen, der über zwei Jahre oder den Fruchtgenuß [bekundet][156].

setzte bekunden. 149. Er habe den Fruchterwerb gepachtet. 150. Eine Strickleiter zum Besteigen der Bäume; nach anderer Erklärung Korb od. Matte. 151. Wenn der Eigentümer nachher Einspruch einlegt, so ist dies erfolglos. 152. Er sollte glaubhaft sein, wenn er sagt, er habe es gekauft, da niemand so unverschämt ist, sich eines fremden Grundstückes zu bemächtigen u. die Früchte zu nießbrauchen. 153. Er könnte die ganze Sache abstreiten, u. da er es nicht tat, so sollte man ihm Glauben schenken. 154. Und da ein einzelner Zeuge den Beklagten zum Eide verpflichtet, so ist das Geständnis kein freiwilliges mehr. 155. Der nicht eidesfähig ist. 156. Wenn ein Zeuge bekundet, daß das Grundstück sich

Col.b Einst stritten zwei Leute über ein Schiff; einer sagte, es gehöre ihm, und der andere sagte, es gehöre ihm. Da erschien einer bei Gericht und bat, daß man es mit Beschlag[157] belege, bis er Zeugen gebracht hat, daß es ihm gehöre. Belege man es mit Beschlag oder belege man es nicht mit Beschlag? — R. Hona sagte, man belege es mit Beschlag, und R. Jehuda sagte, man belege es nicht mit Beschlag. Nachdem er fortgegangen war und keine Zeugen fand, sprach er zu ihnen: Gebt es heraus, und wer kräftiger[158] ist, obsiege. — Gebe man es heraus oder gebe man es nicht[159] heraus? — R. Jehuda sagte, man gebe es nicht heraus, und R. Papa sagte, man gebe es heraus. Die Halakha ist, man belege es nicht mit Beschlag, hat man es aber mit Beschlag belegt, so gebe man es nicht heraus.

Wenn einer sagt, es gehörte seinen Vorfahren, und der andere sagt, es gehörte seinen Vorfahren, so hat, wie R. Naḥman sagt, wer kräftiger ist, obsiegt. — Womit ist dies anders als der Fall, wenn zwei Urkunden[160]
Fol. 35 am selben Tage ausgestellt worden[161] sind, bezüglich dessen Rabh sagte, sie teilen, und Šemuél sagte, nach Ermessen[162] der Richter!? — Da kann die Sache nicht festgestellt werden, hierbei aber kann sie festgestellt werden[163]. — Womit ist es hierbei anders als bei folgender Lehre!? Wenn jemand eine Kuh auf einen Esel getauscht[164] und sie geworfen hat, oder eine Magd verkauft und sie geboren hat, und der eine sagt, dies sei erfolgt, bevor er sie verkauft hat, und der andere sagt, dies sei erfolgt,
Col.b nachdem er sie gekauft[165] hat, so teilen sie[166]. — Da ist ein Streitobjekt[167] vorhanden sowohl für den einen als auch für den anderen[168], hierbei aber gehört es, wenn es des einen ist, nicht dem anderen, und wenn es des anderen ist, nicht jenem[169]. Die Nehardeénser sagten: Kommt jemand von der Straße und eignet es sich an, so nimmt man es ihm nicht[170]

nur 2 Jahre beim Besitzer befinde, od. daß er nur den Fruchtgenuß gepachtet habe; in diesem Falle widerspricht der Zeuge den Behauptungen des beklagten Besitzers. 157. Damit der andere es nicht in seinen Besitz nehme u. veräußere. 158. Da der rechtmäßige Besitzer für sein Eigentum seine ganze Kraft einsetzt; möglicherweise bildlich: wer in der Beweisführung kräftiger ist. 159. Das Gericht behält es solange, bis einer von ihnen den Beweis erbracht hat, daß es ihm gehöre. 160. Verkaufsscheine od. Schenkungsurkunden über ein Grundstück. 161. Gültig ist nur einer von beiden. 162. Vgl. Bd. V S. 275 Anm. 80. 163. Wessen Vorfahren das Grundstück gehörte. 164. Vgl. Bd. VII S. 787 Anm. 169. 165. Im 1. Falle gehört das Kind dem Verkäufer, im 2. Falle gehört es dem Käufer. 166. Auch hier läßt sich die Sache feststellen. 167. Vgl. Bd. V S. 70 Anm. 214. 168. Die Kuh, bezw. die Magd war vorher Eigentum des einen u. ist nachher Eigentum des anderen, u. jeder glaubt, daß das Streitobjekt sein Eigentum sei; über das Streitobjekt besteht ein Zweifel, u. da beide sich gleichmäßig gegenüberstehen, so teilen sie. 169. Die strittige Sache kann nur einem gehören, wovon der andere auch überzeugt ist; eine Teilung ist daher nicht angebracht. 170. Da keiner von beiden sein Eigentumsrecht nachweisen kann. 171.

ab, denn R. Ḥija lehrte, wer das Publikum beraubt, heiße[171] nicht Räuber. R. Aši sagte: Tatsächlich heißt er ein Räuber, und [die Worte] 'heiße nicht Räuber' sind zu verstehen, er könne es nicht zurückerstatten[172].

DIE ERSITZUNG ERFOLGT IN DREI JAHREN, VON TAG ZU TAG &c. R. Abba sagte: Wenn er selber für ihn[173] einen Korb mit Früchten hochgehoben hat, so tritt die Ersitzung sofort[174] ein. R. Zebid sagte: Wenn er aber sagt, er habe ihm nur den Fruchtgenuß [verpachtet], so ist er glaubhaft. Dies jedoch nur innerhalb der drei Jahre, nicht aber nach Ablauf[175] der drei Jahre. R. Aši sprach zu R. Kahana: Was mache er, wenn er ihm nur den Fruchtgenuß [verpachtet]? Dieser erwiderte: Er muß Einspruch einlegen. Wenn dem nicht so wäre, so wäre er[176] ja bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wobei geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre gehe das Grundstück ohne Zahlung zurück[177], glaubhaft, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft; sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch die jemand geschädigt werden kann!? Du mußt also erklären, er habe Einspruch einzulegen, ebenso muß er auch hierbei Einspruch einlegen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Kommt ein Jisraélit als Rechtsnachfolger eines Nichjuden[178], so gleicht er dem Nichtjuden; wie ein Nichtjude nur durch eine Urkunde ersitzen[179] kann, ebenso kann es auch der als Rechtsnachfolger eines Nichtjuden kommende Jisraélit nur durch eine Urkunde ersitzen. Raba sagte: Wenn aber der Jisraélit sagt, der Nichtjude sagte mir, er habe es von dir gekauft, so ist er glaubhaft[180]. Fol. 36
— Ist denn der Fall möglich, daß, wenn ein Nichtjude es sagt, er nicht glaubhaft ist, und wenn ein Jisraélit es im Namen des Nichtjuden sagt, er glaubhaft ist!? Vielmehr, sagte Raba, wenn der Jisraélit sagt: der Nichtjude hat es in meiner Gegenwart von dir gekauft und mir verkauft, so ist er glaubhaft, denn wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir gekauft.

Ferner sagte R. Jehuda: Wer eine Sichel und einen Strick hält und

Das Gericht kann ihn nicht zwingen, die geraubte Sache herauszugeben. 172. Um Sühne zu erlangen, da man die geraubte Sache dem Eigentümer zurückgeben muß, u. dieser den Eigentümer nicht kennt. 173. Der frühere Eigentümer für den Besitzer. 174. Er hat durch die Hilfeleistung bekundet, daß er gegen das Eigentumsrecht des Besitzers nichts einzuwenden habe. 175. Da die Ersitzung bereits erfolgt ist. 176. Der Gläubiger, der das verpfändete Grundstück in seinem Besitze hat u. nießbraucht. 177. In den Besitz des Schuldners, da die Schuld durch den Nießbrauch amortisiert wird. 178. Wenn der Nichtjude das Grundstück von einem Jisraéliten gekauft u. es 3 Jahre in seinem Besitze gehalten u. es darauf an einen Jisraéliten verkauft hat. 179. Er eignet nicht durch die Ersitzungsjahre, weil ein Nichtjude als gewalttätig gilt, u. der beraubte Jisraélit fürchtet, gegen ihn Einspruch einzulegen. 180. Weil er, wenn er wollte, sagen könnte, er habe es direkt vom Jisraéliten gekauft u. die Ersitzungsjahre genieß-

sagt, er wolle gehen und die Dattelpalme von jenem pflücken, denn er habe sie von jenem gekauft, ist glaubhaft, denn niemand ist so unverschämt, eine Palme, die nicht ihm gehört, zu pflücken.

Ferner sagte R. Jehuda: Wenn jemand den für die Waldtiere außerhalb des Zaunes bestimmten Platz[181] in Besitz genommen hat, so erfolgt dadurch keine Ersitzung, denn jener kann sagen, alles, was hier gesäet wird, fressen ja die Waldtiere ab[182].

Ferner sagte R. Jehuda: Hat er es ungeweiht[183] genießbraucht, so erfolgt keine[184] Ersitzung. Ebenso wird auch gelehrt: Hat er es ungeweiht, im Siebentjahre[185] oder als Mischsaat genießbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. R. Joseph sagte: Hat er [das Getreide] als Futtergras[186] genießbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Raba sagte: In der Ebene von Mahoza[187] erfolgt dadurch wohl eine Ersitzung. R. Naḥman sagte: Bei einem minderwertigen Felde[188] erfolgt keine Ersitzung. Hat er einen Kor ausgesäet und einen Kor eingebracht, so erfolgt keine Ersitzung. Die Leute vom Hause des Exilarchen können unsere [Grundstücke] nicht ersitzen[189], auch können wir ihre nicht ersitzen[190].

Sklaven &c. Gibt es denn bei Sklaven eine Ersitzung[191], Reš Laqiš sagte ja, beim Kleinvieh gebe es keine Ersitzung[192]!? Raba erwiderte: Bei diesen erfolgt keine Ersitzung sofort, wohl aber nach drei Jahren. Raba sagte: Ist es ein noch in der Wiege liegendes Kind[193], so erfolgt bei diesem die Ersitzung sofort. — Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn es eine Mutter hat; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, die Mutter habe es vielleicht hingebracht[194], so lehrt er uns, daß eine Mutter ihr Kind nicht vergißt.

Einst fraßen Ziegen in Nehardeá fremde Graupen, und der Eigentümer

braucht. 181. Wenn jemand ein Feld in unmittelbarer Nähe eines Waldes hatte, so zog er den Zaun ein wenig einwärts ein u. ließ einen Streifen vom Felde als Futterplatz für die Waldtiere, damit sie nicht in das Feld einbrechen. 182. Und da er dadurch keinen Schaden erlitt, so hat er auch keinen Einspruch eingelegt. 183. Ein Baumfeld in den ersten 3 Jahren; cf. Lev. 19,23ff. 184. In korrekten Handschriften u. in der Parallelstelle Ket. Fol. 80a: הרי זו חזקה, u. von den Kommentaren daselbst bevorzugt. 185. In dem der Eigentümer ohnehin das Feld brach liegen lassen muß. 186. Wenn er das Getreide nicht heranwachsen ließ, sondern gleich beim Hervorsprossen als Futtergras gemäht hat; dies beweist, daß er einen Einspruch des rechtmäßigen Eigentümers fürchtete. 187. Da war es üblich, junges Getreide als Futtergras zu mähen. 188. Das zur Bebauung nicht geeignet ist; der Eigentümer hatte nichts gegen die Benutzung u. legte daher keinen Einspruch ein. 189. Aus Furcht vor ihnen legt man keinen Einspruch ein. 190. Da sie sehr reich sind, achten sie nicht darauf, gegen die Benutzung ihrer Grundstücke Einspruch einzulegen. 191. Eine Aneignung durch die Ersitzung. 192. Bei einer lebenden Sache ist der Besitz kein Beweis des Eigentumsrechtes, da es möglich ist, daß sie ganz von selbst zum Besitzer gekommen ist. 193. Das weder selbst gekommen noch verliehen od. vermietet worden sein kann. 194.

der Graupen kam und pfändete sie und verlangte mehr[195]. Hierauf entschied der Vater Šemuéls, daß er bis zu ihrem Werte verlangen könne, denn wenn er wollte, könnte er sagen, er habe sie gekauft. — Reš Laqiš sagte ja aber, bei Kleinvieh gebe es keine Ersitzung[196]!? — Anders verhält es sich bei Ziegen, die einem Hirten anvertraut werden müssen[197]. — Es gibt ja noch den Morgen und den Abend[198]!? — In Nehardeá sind Araber[199] vorhanden, und sie werden aus einer Hand in die andere Hand abgeliefert[200].

R. JIŠMÁÉL SAGT, DREI MONATE &c. Es wäre anzunehmen, daß ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich des Pflügens besteht; R. Jišmáél ist der Ansicht, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung[201], und R. Áqiba ist der Ansicht, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung[202]. — Glaubst du: wieso ist demnach nach R. Áqiba ein Monat erforderlich, es sollte Col.b doch ein Tag ausreichen[203]!? Vielmehr sind alle der Ansicht, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung, und ein Unterschied besteht zwischen ihnen hinsichtlich der großen und der kleinen Frucht[204].

Die Rabbanan lehrten: Durch das Pflügen erfolgt keine Ersitzung; manche sagen, dadurch erfolge wohl eine Ersitzung. — Wer sind die manchen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Aḥa, denn es wird gelehrt: Wenn er es ein Jahr gepflügt und zwei Jahre gesäet oder zwei Jahre gepflügt und ein Jahr gesäet hat, so erfolgt keine Ersitzung; R. Aḥa sagt, es erfolge wohl eine Ersitzung. R. Aši sagte: Ich fragte alle Großen des Zeitalters und sie sagten mir, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung. R. Bebaj sprach zu R. Naḥman: Was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung? — Weil niemand schweigend zusieht, wie andere sein Grundstück[205] pflügen. Und was ist der Grund desjenigen, welcher sagt, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung? — Weil er sagt: je mehr Pflugstiche hineindringen desto besser[206].

Die [Jünger] aus Pum Nahara sandten folgendes an R. Naḥman b. R.

Und vergessentlich liegen lassen. 195. Als der angerichtete Schaden betrug. 196. Er konnte demnach nicht sagen, daß er sie gekauft habe. 197. Es ist also nicht anzunehmen, daß sie selber hingelaufen sind. 198. Morgens u. abends gehen sie ganz allein von ihrem Eigentümer zum Hirten, bezw. vom Hirten zurück zu ihrem Eigentümer. 199. Die das unbewachte Vieh zu stehlen pflegten. 200. Aus Furcht vor den Dieben ließ man das Vieh nicht allein auf die Weide gehen, vielmehr wurden sie vom Hirten abgeholt u. abgeliefert. 201. Sondern erst wenn die Früchte reif werden, daher sind 3 Monate erforderlich. 202. Daher ist beim ersten u. letzten Jahre je ein Monat ausreichend. 203. Da das Pflügen in einem Tage erfolgen kann. 204. Die große Frucht, dh. richtiges Getreide, ist erst in 3 Monaten fertig, für die kleine Frucht, dh. Futtergras od. Kräuter, ist auch 1 Monat ausreichend. 205. Und da der frühere Eigentümer keinen Einspruch eingelegt hat, so gab er zu, daß es dem anderen gehöre. 206. Ihm ist es sogar lieb,

Ḥisda: Lehre uns doch der Meister, ob durch das Pflügen eine Ersitzung erfolge oder nicht? Er ließ ihnen erwidern: R. Aḥa und alle Großen des Zeitalters sagten, durch das Pflügen erfolge eine Ersitzung. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Ist es etwa eine Großtat, Männer aufzuzählen[207]!? Da sind ja Rabh und Šemuél in Babylonien und R. Jišmáél und R. Áqiba im Jisraéllande, welche sagen, durch das Pflügen erfolge keine Ersitzung. — R. Jišmáél und R. Áqiba lehren dies in unserer Mišna[208], wo lehrt dies Rabh? — R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies[209] sei die Ansicht von R. Jišmáél und R. Áqiba, die Weisen aber sagen, die Ersitzung erfolge in drei Jahren, von Tag zu Tag, und dies schließt wahrscheinlich das Pflügen[210] aus, wodurch sie nicht erfolgt. — Wo lehrt dies Šemuél? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, dies sei die Ansicht von R. Jišmáél und R. Áqiba, die Weisen aber sagen, erst wenn er dreimal gepflückt, gewinzert oder abgelesen hat. — Welchen Unterschied[211] gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einer abschüttelnden[212] Dattelpalme, (die dreimal jährlich Früchte trägt).

R. JIŠMÁÉL SAGTE: DIES GILT NUR VON EINEM SAATFELDE. Abajje sagte: Von R. Jišmáél ist auf die Rabbanan zu schließen, daß, wenn es dreißig Bäume sind, im Verhältnisse von zehn auf die Séafläche[213], und er zehn im ersten, zehn im zweiten und zehn im dritten Jahre genießbraucht hat,
Fol. 37 dies als Ersitzung gelte. Nach R. Jišmáél erstreckt sich[214] die Ersitzung der einen Fruchtart auch auf die übrigen Fruchtarten, ebenso erstreckt sich auch hierbei die Ersitzung von diesen auf jene und die Ersitzung von jenen auf diese. Dies jedoch nur dann, wenn die übrigen keine [Früchte] hervorgebracht haben, wenn sie aber hervorgebracht haben und er sie nicht genießbraucht[215] hat, so erfolgt keine Ersitzung. Ferner auch nur dann, wenn sie verteilt sind[216].

Wenn der eine die Bäume und der andere den Boden in Besitz genommen hat, so hat, wie R. Zebid sagt, der eine die Bäume und der andere den Boden geeignet. R. Papa wandte ein: Demnach besitzt der Eigentümer der Bäume nichts vom Boden, somit kann ja der Eigen-

daß andere sein Feld pflügen. 207. Die dieser Ansicht sind. 208. Sie lehren, daß für das erste u. das letzte Jahr 3 Monate ausreichen, u. wenn durch das Pflügen eine Ersitzung erfolgen könnte, würde auch 1 Tag ausgereicht haben. 209. Daß das erste u. das letzte Jahr nicht voll zu sein brauchen. 210. Wenn nicht einmal die Reife der Früchte ausreicht, um so weniger reicht das Pflügen aus. 211. Demnach sind ja nach beiden 3 volle Jahre erforderlich. 212. Die früh reif wird u. die Früchte selbst abwirft; nach anderer Erkl. junge Palme, die sehr kräftig ist u. mehr als einmal im Jahre Früchte trägt. Der folgende Satz (die 3mal jährlich etc.) fehlt in den Handschriften. 213. In diesem Verhältnisse gilt es als Baumfeld; cf. supra Fol. 26b. 214. Da nach ihm die Ernte einer Fruchtart als Ersitzungsjahr gilt. 215. Wenn er nur einen Teil der Früchte nießbraucht, so bekundet er damit, daß er nicht Besitzer des Grundstückes ist. 216. Die 10

tümer des Bodens zum Eigentümer der Bäume sagen: entwurzle deine Bäume, nimm sie fort und gehe[217]!? – Vielmehr, sagte R. Papa, hat der eine die Bäume und die Hälfte[218] des Bodens und der andere die Hälfte des Bodens geeignet.

Entschieden ist es, daß, wenn jemand den Boden verkauft und die Bäume für sich behalten hat, ihm auch ein Teil vom Boden[219] gehört; und selbst nach R. Áqiba, welcher sagt, wer etwas verkauft, verkaufe es mit gönnendem[220] Auge, gilt dies nur von Brunnen und Zisternen[221], die den Boden nicht abmagern[222], bei Bäumen aber, die den Boden abmagern, Col.b läßt man etwas zurück, denn wenn dies nicht der Fall wäre, so könnte jener sagen: entwurzle deine Bäume[223] und gehe. Wenn er aber die Bäume verkauft und den Boden für sich behalten hat, so besteht darüber ein Streit zwischen R. Áqiba und den Rabbanan; nach R. Áqiba, welcher sagt, wer etwas verkauft, verkaufe es mit gönnendem Auge, erhält[224] er, und nach den Rabbanan erhält er nichts. Nach R. Áqiba erhält er, denn selbst nach R. Zebid, welcher sagt, er erhalte[225] nichts, gilt dies nur von zwei Käufern, denn der eine kann zum anderen sagen: wie ich nichts von den Bäumen erhalte, so erhältst du auch nichts vom Boden, hierbei aber verkaufte er es mit gönnendem Auge. Nach den Rabbanan erhält er nichts, denn selbst nach R. Papa, welcher sagt, er erhalte wohl, gilt dies nur von zwei Käufern, denn der eine kann zum anderen sagen: wie er dir mit gönnendem Auge [verkauft] hat, ebenso hat er auch mir mit gönnendem Auge [verkauft], hierbei aber[226] hat er es mit mißgönnendem Auge verkauft[227].

Die Nehardeénser sagten: Hat er sie[228] zusammengedrängt[229] genießbraucht, so erfolgt keine Ersitzung. Raba wandte ein: Wodurch eignet man demnach ein Futtergrasfeld[230]!? Vielmehr, sagte Raba, hat man sie zusammengedrängt verkauft, so erhält [der Käufer] nichts vom Boden[231]. R. Zera sagte: Hierüber streiten Tannaím: Ein Weinberg, der in

fruchttragenden Bäume auf dem 30 Bäume fassenden Felde. 217. Da sie ihre Nahrung vom Grundstücke ziehen. 218. Dh. ein Teil des Bodens, das, was für die Bäume erforderlich ist. 219. Soviel er für seine Bäume braucht. 220. Dh. er lasse nichts zurück; cf. infra Fol. 64a. 221. Wenn jemand den Platz ringsum verkauft u. diese für sich zurückbehalten hat. 222. Der Käufer kann den Platz bis zum äußersten Rande ausnutzen und erleidet durch den Brunnen keinerlei Schaden. 223. Und da er die Bäume für sich behalten hat, so hat er auch den zu diesen gehörenden Boden behalten. 224. Den zu den gekauften Bäumen nötigen Boden. 225. Wenn einer den Boden u. der andere die Bäume gekauft hat. 226. Wo er den Boden für sich behält. 227. Nur die Bäume u. nichts vom Boden. 228. Die 30 Bäume, von welchen oben gesprochen wird. 229. Wenn die Bäume nicht richtig verteilt waren (10 in der Seafläche), sondern eng zusammengepreßt; die Bäume müssen entwurzelt u. in richt. Verteilung umgepflanzt werden. 230. Auch ein solches ist ganz dicht bepflanzt. 231. Da die Bäume zum Entwurzeln

[Zwischenräumen von] weniger als vier Ellen[232]gepflanzt ist, ist, wie R. Šimón sagt, kein Weinberg; die Weisen sagen, er sei wohl ein Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden [Stöcke] als nicht vorhanden[233].

Die Nehardeénser sagten: Wenn jemand an seinen Nächsten eine Dattelpalme verkauft, so eignet dieser [den Boden][234]von der Basis bis zum
Fol. 38 Abgrunde[245]. Raba wandte ein: Sollte er doch zu ihm sagen: ich habe dir Gartensafran[246]verkauft, pflücke deinen Gartensafran und gehe!? Vielmehr, sagte Raba, wenn er sein Recht darauf geltend[247]macht. Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Was kann er machen, wenn er ihm nur den Gartensafran verkauft[248]!? – Er kann Einspruch[249]einlegen. Wenn dem nicht so wäre, so wäre er[250]ja bei einer in Sura üblichen Verpfändung, wobei geschrieben wird: nach Ablauf dieser Jahre gehe das Grundstück ohne Zahlung zurück, glaubhaft, wenn er den Schein versteckt und sagt, er habe es gekauft; sollten denn die Rabbanan eine Bestimmung getroffen haben, durch die jemand geschädigt werden kann!? Du mußt also erklären, jener habe Einspruch einzulegen, ebenso muß er auch hierbei Einspruch einlegen.

ii ES GIBT DREI LANDGEBIETE[251]HINSICHTLICH DER ERSITZUNG: JUDÄA, TRANSJARDEN UND GALILÄA. WENN ER[252]SICH IN JUDÄA BEFINDET UND JEMAND [SEIN GRUNDSTÜCK] IN GALILÄA IN BESITZ GENOMMEN HAT, ODER IN GALILÄA UND JEMAND [SEIN GRUNDSTÜCK] IN JUDÄA IN BESITZ GENOMMEN HAT, SO ERFOLGT KEINE ERSITZUNG; NUR WENN ER SICH MIT IHM ZUSAMMEN[253]IM SELBEN LANDGEBIETE BEFINDET. R. JEHUDA SAGTE: SIE HABEN NUR DESHALB DREI JAHRE FESTGESETZT, DAMIT MAN, WENN ER SICH IN SPANIEN[254]BEFIN-

u. Umpflanzen bestimmt sind. 232. Die Reihen müssen mindestens 4 Ellen von einander entfernt sein. 233. Es wird nur ein Beet über das andere zum Weinberge gezählt, die demnach von einander 6 Ellen entfernt sind; dieser Streit ist auch auf unseren Fall anzuwenden, wenn ein Baumfeld zu dicht bepflanzt ist. 234. Auf dem der Baum sich befindet, u. wenn der Baum verdorrt, darf er einen anderen pflanzen. Den Platz um den Baum eignet man nur beim Kaufe von 3 Bäumen. 245. Der Eigentümer hat kein Recht mehr auf diese Stelle, auch tief unter dem Baume. 246. Diesen pflegten sie noch wachsend zu verkaufen u. der Käufer hatte keinerlei Anrecht auf den Boden; dasselbe sollte auch hierbei gelten, da er ihm nur den Baum verkauft hat. 247. Wenn er nach Ablauf der Ersitzungsfrist behauptet, ausdrücklich den Baum samt dem Boden gekauft zu haben. 248. Dh. nur den Baum ohne Boden; nach Ablauf der Ersitzungsfrist kann der Käufer sagen, er habe auch den Boden gekauft. 249. Vor Ablauf der Ersitzungsfrist; wenn er dies nicht tut, so ist es seine eigene Schuld. 250. Der Gläubiger; vgl. S. 119 Anmm. 176 u. 177. 251. Im jisraélitischen Reiche; eine Ersitzung tritt nur dann ein, wenn der Eigentümer sich im selben Landgebiete befunden u. gegen den Nießbrauch seines Grundstückes durch einen Fremden keinen Einspruch eingelegt hat. 252. Der Eigentümer des Grundstückes. 253. Der Eigentümer mit

DET UND JEMAND [SEIN GRUNDSTÜCK] EIN JAHR IN BESITZ HÄLT, EIN JAHR ZU IHM HINGEHEN UND ES IHM MITTEILEN UND ER EIN JAHR ZURÜCKKEHREN KÖNNE.

GEMARA. Welcher Ansicht ist der erste Autor: ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, so sollte dies auch von Judäa und Galiläa[255]gelten, und ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei ungültig, so sollte dies auch von Judäa und Judäa[256]nicht gelten!? R. Abba b. Mamal erwiderte im Namen Rabhs: Tatsächlich ist er der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, nur spricht unsere Mišna von einer Zeit der Anarchie[257]. — Weshalb gerade Judäa und Galiläa[258]!? — Bei Judäa und Col.b Galiläa ist es ebenso wie zu einer Zeit der Anarchie[259].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Güter eines Flüchtlings[260]kann man nicht ersitzen[261]. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Braucht er denn den Einspruch in seiner Gegenwart[262]einzulegen!? — Rabh lehrt uns demnach, daß der Einspruch in absentia ungültig sei, und dem widersprechend sagte ja[263]Rabh, der Einspruch in absentia sei gültig!? — Rabh erklärte nur den Grund unseres Autors, ohne dessen Ansicht zu sein. Manche lesen: R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man kann die Güter eines Flüchtlings ersitzen. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Selbstverständlich, braucht er denn den Einspruch in seiner Gegenwart einzulegen!? — Rabh lehrt uns demnach, daß der Einspruch in absentia gültig sei, und dies lehrte ja Rabh bereits einmal!? — Vielmehr, folgendes lehrt er uns: selbst wenn man Einspruch einlegt vor zweien, die es jenem[264]nicht berichten[265]können, ist der Einspruch gültig. R. Ánan sagte nämlich, ihm sei von Meister Šemuél erklärt worden, wenn man Einspruch einlegt vor zwei Personen, die es jenem mitteilen können, sei der Einspruch gültig, und wenn vor zwei Personen, die es jenem nicht mitteilen können, sei der Einspruch ungültig[266]. — Und Rabh!? — Dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freun-

dem Besitzenden. 254. Dh. in einer sehr weiten Gegend. 255. Wenn von Eigentümer u. Besitzer einer in Judäa u. der andere in Galiläa sich befindet. 256. Wenn beide sich in Judäa od. Galiläa befinden. 257. Wenn der Verkehr zwischen beiden Ländern eingestellt ist; in diesem Falle müßte der Einspruch dem Besitzer unbekannt bleiben u. daher tritt auch keine Ersitzung ein. 258. Wenn der Verkehr unterbrochen ist, müßte diese Bestimmung auch von derselben Provinz gelten. 259. Zwischen diesen Provinzen besteht kein regelmäßiger Karawanenverkehr, wie zwischen anderen Provinzen zur Zeit der Anarchie. 260. Der seine Güter in Stich ließ. 261. Bei diesen hat das Ersitzungsrecht keine Geltung u. sie werden dadurch nicht geeignet. 262. Der Eigentümer kann den Einspruch auch in seinem Aufenthaltsorte einlegen, u. wenn er dies unterläßt, tritt das Ersitzungsrecht in Kraft. 263. Bei der obigen Auslegung der Mišna. 264. Dem Besitzenden. 265. Wenn sie zu ihm nicht gelangen können; wenn dieser trotzdem keinen Einspruch eingelegt hat, so tritt das Ersitzungsrecht ein. 266. Rabh geht

des hat einen Freund[267]. Raba sagte: Die Halakha ist: man kann die Güter eines Flüchtlings nicht ersitzen, und der Einspruch in absentia ist gültig. — Beides[268]!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn er wegen einer Geldsache geflüchtet ist, und eines, wenn er wegen eines Mordes geflüchtet ist[269].

Was heißt Einspruch[270]? R. Zebid erwiderte: [Sagt er:] jener ist ein Räuber, so ist dies kein Einspruch[271], wenn aber: jener ist ein Räuber,
Fol. 39 denn er hält mein Grundstück in räuberischer Art, und morgen will ich ihn vor Gericht fordern, so ist dies ein Einspruch[272]. — Wie ist es, wenn er gesagt[273] hat: ihr sollt es jenem nicht sagen? R. Zebid erwiderte: Er hat ja gesagt, daß sie es ihm nicht sagen[274] sollen. R. Papa erwiderte: Er sagte nur, daß sie es jenem nicht sagen, wohl aber sollten sie es anderen sagen, und dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freundes hat einen Freund[275]. — Wie ist es, wenn sie zu ihm[276] gesagt haben: wir werden es jenem nicht sagen? R. Zebid erwiderte: Sie sagten ihm ja, daß sie es jenem nicht sagen[277] werden. R. Papa erwiderte: Wir werden es jenem nicht sagen, wohl aber anderen, und dein Freund hat einen Freund, und der Freund deines Freundes hat einen Freund. — Wie ist es, wenn er zu ihnen gesagt hat, daß sie darüber nicht sprechen[278] sollen? R. Zebid erwiderte: Er sagte ja, daß sie darüber nicht sprechen sollen. — Wie ist es, wenn sie zu ihm[276] gesagt haben, daß sie darüber nicht sprechen werden? R. Papa erwiderte: Sie sagten ihm ja, daß sie darüber nicht sprechen[279] werden. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Was einem nicht obliegt, spricht man hin, ohne es sich zu merken[280].

R. Naḥman sagte: Der Einspruch in absentia ist gültig. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: R. Jehuda sagte: Sie haben nur deshalb drei Jahre festgesetzt, damit man, wenn er sich in Spanien befindet, und jemand [sein Grundstück] ein Jahr in Besitz hält, ein Jahr zu ihm hingehen und

also noch weiter über die Ansicht Šemuéls hinaus. 267. Der Besitzer erfährt es, auch wenn die Zeugen, vor welchen der Einspruch eingelegt worden ist, es ihm nicht mitteilen können. 268. Diese beiden Lehren widersprechen ja einander. 269. Im 2. Falle fürchtet er seinen Aufenthaltsort zu verraten u. legt keinen Einspruch ein; in diesem Falle erfolgt keine Ersitzung. 270. Wie muß die Erklärung lauten, wenn sie in absentia erfolgt. 271. Da der Besitzer, wenn er es erfährt, dies nur als Beleidigung auffaßt, u. denkt nicht daran, den Kaufschein aufzubewahren. 272. Der Besitzer hat dann den Kaufschein zu verwahren. 273. Der Anfechter zu den Zeugen, vor welchen er den Einspruch einlegt. 274. Wenn der Besitzer es nicht erfahren soll, so gilt dies nicht als Einspruch. 275. Er weiß, daß der Besitzer es erfahren muß u. dies gilt daher als Einspruch. 276. Ohne von ihm dazu aufgefordert worden zu sein. 277. Dieser Einspruch ist ungültig. 278. Es auch anderen nicht erzählen, sodaß der Besitzer es nicht erfahren kann. 279. Bei diesem Falle pflichtet auch RP. bei, daß der Einspruch ungültig sei. 280. Die Zeugen nahmen es mit ihrer Antwort, daß sie darüber nicht sprechen werden, nicht

es ihm mitteilen und er ein Jahr zurückkehren könne. Wozu braucht er zurückzukehren, wenn man sagen wollte, der Einspruch in absentia sei gültig, mag er doch dableiben und da Einspruch einlegen!? – Er lehrt uns einen guten Rat, daß er nämlich komme und ihm das Grundstück samt den Früchten abnehme[281]. – Wenn Raba einen Einwand gegen R. Naḥman erhebt, so ist ja zu entnehmen, er sei nicht der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, und [dem widersprechend] sagte[282] ja Raba, der Einspruch in absentia sei gültig!? – Nachdem er dies von R. Naḥman hörte, schloß er sich dieser Ansicht an.

Einst traf R. Jose b. R. Ḥanina die Schüler R. Joḥanans und fragte sie, ob R. Joḥanan gesagt habe, vor wieviel [Zeugen] der Einspruch einzulegen sei. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, der Einspruch sei vor zweien einzulegen. R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans, der Einspruch sei vor dreien einzulegen. Es wäre anzunehmen, daß sie über die Lehre des Rabba b. R. Hona streiten, denn Rabba b. R. Hona sagte: Was[283] vor dreien gesagt wird, gilt nicht als Zwischenträgerei[284]. Der vor zweien Col.b sagt, hält nichts von der Lehre des Rabba b. R. Hona, und der vor dreien sagt, hält wohl von der Lehre des Rabba b. R. Hona. – Nein, alle halten sie wohl von der Lehre des Rabba b. R. Hona, und ihr Streit besteht in folgendem: der vor zweien sagt, ist der Ansicht, der Einspruch in absentia sei ungültig[285], und der vor dreien sagt, ist der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig[286]. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Einspruch in absentia sei gültig, und ihr Streit besteht in folgendem: der vor zweien sagt, ist der Ansicht, hierbei sei eine Zeugenaussage[287] erforderlich, und der vor dreien sagt, ist der Ansicht, hierbei sei eine Kundgebung erforderlich[288].

Einst hatte Gidel b. Minjomi einen Einspruch[289] einzulegen, da traf er R. Hona, Ḥija b. Rabh und R. Ḥilqija b. Ṭobi sitzen und legte den Einspruch vor ihnen ein. Als er darauf im folgenden Jahre wiederum Einspruch einlegen wollte, sprachen sie zu ihm: Du brauchst dies nicht mehr,

genau; der Anfechter durfte vielmehr glauben, daß sie es trotzdem weiter erzählen werden, u. der Einspruch ist daher gültig. 281. Wenn er erst später kommt, so kann er die bereits verzehrten Früchte nur mit großen Schwierigkeiten ersetzt erhalten. 282. Cf. supra Fol. 38b. 283. Irgend eine beleidigende Äußerung über einen Dritten. 284. Wenn diese es dem Beleidigten wiedererzählen, weil alles, was vor 3 Personen erzählt wird, ohnehin bekannt werden muß u. der Beleidigende hatte damit gerechnet. 285. Dies muß also in Gegenwart des Besitzers erfolgen, u. es sind nur 2 Zeugen erforderlich, die den Einspruch bekunden sollen. 286. Es sind daher 3 Personen erforderlich, damit dies dem Besitzer bekannt werde. 287. Wofür 2 Personen ausreichend sind, die event. vor Gericht bekunden sollen, daß er Einspruch eingelegt habe. 288. Alle Welt soll erfahren, daß er gegen die Benutzung Einspruch eingelegt habe; dies kann nur durch 3 Personen erfolgen. 289. Gegen die Benutzung seines Grundstückes durch einen anderen. 290.

denn Rabh sagte, wenn man einmal Einspruch eingelegt hat, brauche man es nicht mehr. Manche lesen: Da sprach Ḥija b. Rabh zu ihm: Wir haben gelernt, hat man im ersten Jahre Einspruch eingelegt, so braucht man es nicht mehr. Reš Laqiš sagte im Namen Bar Qapparas: Jedoch muß man am Ende jedes Trienniums Einspruch[290] einlegen. R. Joḥanan staunte darüber: gibt es denn bei einem Räuber[291] eine Ersitzung!? – 'Räuber', wie kommst du darauf!? – Vielmehr, gleich einem Räuber[292]; gibt es bei ihm denn eine Ersitzung!? Raba sagte: Die Halakha ist: er muß am Schlusse jedes Trienniums Einspruch einlegen.

Bar Qappara lehrte: Wenn er Einspruch einlegt, wiederum Einspruch einlegt und wiederum Einspruch[293] einlegt, so tritt, wenn der Einspruch sich auf die erste Einwendung stützt, keine Ersitzung ein, wenn aber nicht[294], so tritt eine Ersitzung ein.

Fol. 40 R. Naḥman sagte: Der Einspruch muß vor zweien erfolgen, und er braucht sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben[295]. Die Erklärung[296] muß vor zweien erfolgen, und er braucht sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben. Ein Geständnis[297] muß vor zweien erfolgen, und er muß sie auffordern, es niederzuschreiben[298]. Eine Zueignung[299] muß vor zweien erfolgen, und er braucht sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben. Die Beglaubigung einer Urkunde[300] muß vor dreien[301] erfolgen. Raba sagte: Wollte ich etwas dagegen einwenden, so würde ich folgendes einwenden: als was gilt die Zueignung: gilt sie als gerichtlicher Akt, so sollten doch drei erforderlich sein, und gilt sie nicht als gerichtlicher Akt, wieso

Wenn 3 Jahre ohne Einspruch verstreichen, so tritt eine Ersitzung ein. 291. Wenn er einmal Einspruch eingelegt hat, u. dies bekannt geworden ist, so kann ja keine Ersitzung mehr eintreten. 292. Da er den Besitz auf unrechtmäßige Weise angetreten hat. 293. Am Ende eines jeden Trienniums. 294. Wenn er immer andere Einwendungen macht, zBs. einmal, der Besitzer habe ihm das Grundstück geraubt, das andere Mal, er habe es von ihm als Pfand erhalten; es ist ersichtlich, daß sein Einspruch ungerechtfertigt ist. 295. Die Zeugen bescheinigen ihm dies, auch wenn er sie dazu nicht auffordert. 296. Wenn jemand gezwungen wird, eine Handlung (zBs. einen Verkauf od. eine Schenkung) gegen seinen Willen zu begehen, so kann er vorher vor 2 Zeugen erklären, daß dies gegen seinen Willen erfolgen werde u. nachher die Gültigkeit dieser Handlung anfechten. 297. Wenn einer vor Zeugen erklärt, daß er jemandem Geld schuldet. 298. Die Zeugen dürfen dem Gläubiger nur dann eine Bescheinigung ausstellen, wenn der Schuldner sie dazu auffordert, da die Schuld dann eine schriftliche wird, wodurch der Gläubiger besondere Rechte erzielt, während der Schuldner vielleicht nur die mündliche Schuld eingestehen wollte. Die Zeugen dürfen eigenmächtig nur das bescheinigen, was zu Gunsten des Erklärenden erfolgt, nicht aber das, was zu seinen Ungunsten erfolgt. 299. Durch ein Sudarium, vgl. Bd. VII S. 589 Anm. 57. 300. Wenn jemand fürchtet, die auf seiner Urkunde unterschriebenen Zeugen könnten verreisen od. sterben, so kann er ihre Unterschriften beglaubigen lassen. 301. 3 Personen bilden ein Gerichtskollegium. 302. Zeugen dürfen unaufgefordert

braucht er sie nicht aufzufordern, es niederzuschreiben[302]!? Nachdem er diesen Einwand erhoben hatte, erklärte er es. Tatsächlich gilt sie nicht als gerichtlicher Akt, nur braucht er sie deshalb nicht aufzufordern, es niederzuschreiben, weil jede Zueignung zum Niederschreiben bestimmt ist.

Rabba und R. Joseph sagten beide, man schreibe eine Erklärung nur wegen eines solchen, der dem Gerichte nicht gehorcht[303]. Abajje und Raba sagten beide, selbst über mich und dich[304].

Die Nehardeénser sagten: Eine Erklärung, in der nicht geschrieben Col.b steht: uns ist der auf diesen [ausgeübte] Zwang bekannt, gilt nicht als Erklärung[305]. — Welche Erklärung: wollte man sagen, inbetreff eines Scheidebriefes[306] oder einer Schenkung[307], so ist dies ja nur eine Kundgebung[308], und wenn inbetreff eines Kaufes[309], so sagte ja Raba, daß man keine Erklärung inbetreff eines Kaufes schreibe!? — Tatsächlich inbetreff eines Kaufes, denn Raba pflichtet bei[310] im Falle eines Zwanges, wie bei folgendem Ereignisse mit einem Obstgarten. Einst verpfändete jemand seinem Nächsten einen Obstgarten auf drei Jahre, und nachdem dieser ihn die drei Jahre der Ersitzung genießbraucht hatte, sprach er zu jenem: Wenn du ihn mir verkaufst, so ist es recht, wenn aber nicht, so verstecke ich den Verpfändungsschein und sage, ich habe ihn gekauft. In einem solchen Falle schreibe man eine Erklärung.

R. Jehuda sagte: Mit einer verborgenen Schenkungsurkunde kann man nichts einfordern[311]. — Was heißt eine verborgene Schenkungsurkunde? R. Joseph erwiderte: Wenn er zu den Zeugen gesagt hat: geht, versteckt euch[312] und schreibt sie ihm. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Wenn er zu ihnen nicht gesagt hat: geht auf den Markt oder den Freiplatz und schreibt sie ihm. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen

die Erklärung nur dann schriftlich bestätigen, wenn sie zu Gunsten des Erklärenden erfolgt, während es hierbei zu Gunsten seines Kontrahenten, also zu seinen Ungunsten erfolgt. 303. Einen, der dem Gerichte gehorcht, kann man wegen einer erzwungenen Handlung verklagen u. man braucht dieserhalb keine Erklärung zu schreiben. 304. Man schreibe jedem eine Erklärung, da es vorkommen kann, daß er kein Gericht zur Verfügung hat. 305. Den Zeugen muß die Art des Zwanges bekannt sein, daß er nämlich wirklich unabwendbar war; die den Zeugen gemachte Mitteilung, daß ein Zwang vorlag, ist nicht ausreichend. 306. Wenn jemand gezwungen wird, seiner Frau einen Scheidebrief zu geben u. er diese Handlung durch vorherige Erklärung ungültig machen will. 307. Daß sie erzwungen ist. 308. Seiner Unzufriedenheit; schon die Erklärung an sich beweist, daß hierbei ein wirklicher Zwang vorliegt, da es Handlungen sind, die niemand ohne Zwang gegen seinen Willen begeht. 309. Die Erklärung erfolgt viell. nur zu dem Zwecke, um event. später den Kauf rückgängig machen zu können. 310. Daß man eine Erklärung schreibe. 311. Er kann die Sache bereits einem anderen geschenkt haben. 312. Dh. sie sollen dies heimlich tun. 313. Eine solche nicht

Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn er nichts gesagt hat. Raba sagte: Sie[313] gilt aber als Erklärung für eine andere[314]. R. Papa sagte: Raba lehrte dies nicht ausdrücklich, vielmehr ist dies durch einen Schluß gefolgert worden. Einst ging jemand sich eine Frau antrauen, und sie sprach zu ihm: Verschreibst du mir dein ganzes Vermögen, so will ich dir angehören, wenn aber nicht, so will ich dir nicht angehören. Hierauf ging er und verschrieb ihr sein ganzes Vermögen. Da kam sein alter Sohn[315] und sprach zu ihm: Was soll aus mir werden!? Daraufhin sprach er zu den Zeugen: Geht, versteckt euch in Éber Jamina und verschreibt es ihm. Als sie hierauf zu Raba kamen, sprach er: Weder der eine noch die andere[316] hat es geeignet. Wer dies sah, glaubte, weil die eine [Urkunde] als Erklärung für die andere galt. Dies war es aber nicht. In diesem Falle war es ersichtlich, daß er es ihr nur aus Zwang verschrieben[317] hatte, in anderen Fällen aber kann es sein Wille sein, daß dieser es
Fol. 41 eigne und jener[318] es nicht eigne. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nichts gesagt[319] hat? Rabina sagte, man beanstande sie nicht[320]. R. Aši sagte, man beanstande sie wohl. Die Halakha ist, man beanstande sie wohl.

iii,1 EINE ERSITZUNG, DIE NICHT AUF EINER BEGRÜNDUNG[321] BERUHT, IST UNGÜLTIG. ZUM BEISPIEL: WENN ER ZU IHM SAGT: WAS SUCHST DU AUF MEINEM GEBIETE? UND DIESER IHM ERWIDERT: NIE SAGTE MIR JEMAND ETWAS DAGEGEN, SO IST DIES KEINE [GÜLTIGE] ERSITZUNG; WENN ABER: DU HAST ES MIR VERKAUFT, DU HAST ES MIR GESCHENKT, DEIN VATER HAT ES MIR VERKAUFT, DEIN VATER HAT ES MIR GESCHENKT, SO IST DIES EINE [GÜLTIGE] ERSITZUNG. WER SICH AUF EINE ERBSCHAFT[322] BERUFT, BRAUCHT WEITER KEINER BEGRÜNDUNG.

GEMARA. Dies[323] ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dieser habe tatsächlich das Grundstück gekauft und hatte auch einen [Kauf]schein, den er verloren hat, und denkt daher wie folgt: sage ich: ich habe das Grundstück gekauft, so verlangt man von mir die Vorzei-

öffentlich geschriebene Urkunde. 314. Schenkungsurkunde, die er später schreiben läßt; die vorher heimlich ausgestellte Schenkungsurkunde gilt als Erklärung dafür, daß die spätere ungültig sein solle. 315. Bevor er sein Vermögen der Frau verschrieb. 316. Die 1. Schenkungsurkunde war ungültig, weil sie heimlich geschrieben worden war, u. ebenso war die 2. ungültig, weil die vorangehende als Erklärung dafür galt, daß die spätere ungültig sein solle. 317. Die vorangehende Urkunde galt daher als Ungültigkeitserklärung. 318. Wird die 2. Urkunde nicht aus Zwang geschrieben, so will er mit dieser die Gültigkeit der 1. aufheben. 319. Weder daß man die Schenkungsurkunde heimlich noch daß man sie öffentlich schreibe. 320. Eine solche ist gültig. 321. Durch welchen rechtsgültigen Akt die Sache in seinen Besitz gekommen ist. 322. Wenn er die Sache durch Erbschaft geeignet u. sie die Ersitzungsjahre genießbraucht hat. 323. Daß die Sache rechts-

gung[324] des [Kauf]scheines, somit sollten wir[325] für ihn vorbringen: vielleicht hast du einen Schein gehabt und ihn verloren, denn über einen solchen Fall heiße es:[326] *öffne deinen Mund für den Stummen,* so lehrt er uns[327].

Einst trat ein Strom aus[328] über das Grundstück R. Ánans, und er erneuerte den Zaun auf dem Grundstücke seines Nachbars[329]. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach dieser zu ihm: Geh, gib es[330] zurück. – Ich habe[331] es ja ersessen!? Dieser erwiderte: Wohl nach R. Jehuda und R. Jišmáél, welche sagen, wenn es[332] in seiner[333] Gegenwart erfolgt ist, trete die Ersitzung sofort ein, aber die Halakha wird nicht nach ihnen entschieden. Jener entgegnete: Er hat ja darauf verzichtet, denn er selber kam und half mir bei [der Errichtung] des Zaunes!? Dieser erwiderte: Dies war ein auf Irrtum beruhender[334] Verzicht. Hättest du es[335] gewußt, so würdest du es nicht getan haben, und wie du es nicht gewußt hast, ebenso wußte er es nicht.

Einst trat ein Strom aus über das Gebiet R. Kahanas, und er erneuerte den Zaun auf einem fremden Grundstücke. Hierauf kam er vor R. Jehuda, und der andere brachte zwei Zeugen; einer bekundete, er habe zwei Beete eingerückt, und einer bekundete, er habe drei Beete eingerückt. Da sprach er zu ihm: Geh, bezahle zwei von drei. Dies nach R. Šimón b. Eleázar, denn es wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht über zwei Zeugenpartien, von denen die eine eine Mine und die andere zweihundert [Zuz] sagt, ob in zweihundert [Zuz] eine Mine enthalten[336] sei, sie streiten nur über eine Zeugenpartie, von der ein [Zeuge] eine Mine und der andere zweihundert [Zuz] sagt; die Schule Šammajs sagt, die Zeugenaussage sei dann gesprengt, und die Schule Hillels sagt, in zweihundert [Zuz] sei eine Mine enthalten[337]. Jener erwiderte: Ich will dir einen Brief aus dem Westen bringen, daß die Halakha nicht wie R. Šimón b. Eleázar[338] sei. Dieser entgegnete: Wenn du ihn gebracht hast.

Col.b

mäßig in seinen Besitz gekommen sein muß. 324. Da er nicht weiß, daß in 3 Jahren das Grundstück durch die Ersitzung erworben werde. 325. Das Gericht. 326. Pr. 31,8. 327. Daß das Gericht für ihn nicht eintrete, vielmehr ist die Ersitzung nur dann gültig, wenn er selber sich auf den Kauf beruft. 328. Der den Zaun fortriß u. die Grenze verwischte. 329. Er erweiterte seine Grenze auf Kosten seines Nachbars. 330. Das Gebiet des Nachbars. 331. Er hatte, wie weiter berichtet wird, den Zaun mit Wissen u. Beihilfe des Nachbars errichtet. 332. Die Besitznahme. 333. Des Eigentümers. 334. Der Nachbar wußte nicht, daß er den Zaun zu weit hinausgeschoben hatte. 335. Daß das betreffende Gebiet einem fremden gehört. 336. Dh. alle pflichten bei, daß das Zeugnis hinsichtlich einer Mine gültig sei. 337. Nach RS. ist die Schule H.s dieser Ansicht u. die Halakha wird stets nach der Schule H.s entschieden. 338. Vielmehr ist auch die Schule H.s der Ansicht, daß in einem solchen Falle das ganze Zeugnis un-

Einst wohnte ein Mann in Qašta vier Jahre in einem Söller, und als darauf der Hausbesitzer kam und fragte, was er in diesem Hause zu suchen habe, erwiderte er: Ich habe es von jenem gekauft, der es von dir gekauft hat. Hierauf kam er vor R. Ḥija und dieser sprach zu ihm: Wenn du Zeugen hast, daß der, von dem du es gekauft hast, darin auch nur einen Tag gewohnt hat, so will ich es in deinem Besitze lassen, sonst aber nicht. Rabh erzählte: Ich saß dann vor meinem Oheim[339] und sprach zu ihm· Kommt es denn nicht vor, daß jemand etwas kauft und in derselben Nacht verkauft!? Ich sah es ihm an, daß, wenn jener gesagt hätte: er hat es von dir in meiner Gegenwart gekauft, er glaubhaft wäre, denn wenn er wollte, könnte er[340] sagen: ich habe es von dir gekauft. Raba sagte: Die Ansicht R. Ḥijas ist einleuchtend, denn er[341] lehrt, wer sich auf eine Erbschaft beruft, brauche weiter keiner Begründung; er braucht nur keiner Begründung, wohl aber muß er den Beweis erbringen[342]. — Vielleicht braucht er weder einer Begründung noch eines Beweises. Wenn du aber willst, sage ich: anders verhält es sich bei einem Käufer, denn niemand wirft Geld umsonst[343] hinaus. Sie fragten: Wie ist es, wenn er da gesehen worden[344] ist? Abajje erwiderte: Das ist ja dasselbe[345]. Raba erwiderte: Es kommt vor, daß jemand ein Grundstück besichtigt und es nicht kauft[346].

Drei Käufer werden vereinigt[347]. Rabh sagte: Alle durch eine Urkunde[348]. — Demnach wäre Rabh der Ansicht, durch eine Urkunde werde es bekannt, durch Zeugen aber werde es nicht bekannt[349], und [dem widersprechend] sagte Rabh, wenn jemand ein Feld vor Zeugen verkauft hat, könne jener[350] von verkauften Gütern einfordern[351]!? — Hierbei haben
Fol. 42 die Käufer sich selbst den Schaden zugefügt[352]. — Kann Rabh dies[353] denn gesagt haben, wir haben ja gelernt, wer seinem Nächsten [Geld] auf einen

gültig sei. 339. Eigentl. Freund, dh. RḤ. 340. Da er es die Ersitzungsjahre benutzt hatte. 341. Der Autor unserer Mišna. 342. Daß es Eigentum des Erblassers war. 343. Selbst wenn man entscheiden wollte, der Erbe müsse den Beweis erbringen, daß die Sache Eigentum des Erblassers war, braucht es der Käufer nicht, da niemand etwas kauft, wenn er nicht sicher weiß, daß es dem Verkäufer gehört. 344. Wenn Zeugen gesehen haben, daß der Verkäufer sich auf dem Grundstücke zu schaffen machte, aber nicht wissen, ob er wirklich Eigentümer desselben war. 345. Es ist ebenso, als würden sie bekunden, er habe da einen Tag gewohnt. 346. Dies ist kein Beweis, daß es sein Eigentum war. 347. Wenn das Grundstück in 3 Jahren 3mal verkauft worden ist, so kann der ursprüngliche Eigentümer keine Eigentumsrechte mehr geltend machen. 348. Nur wenn die letzten Käufer das Grundstück durch einen Kaufschein erworben haben. 349. Und daher hatte der Eigentümer keinen Einspruch eingelegt. 350. Der Käufer, wenn ihm das Feld von einem Gläubiger abgenommen wird. 351. Ersatz für seinen Schaden. 352. Sie sollten sich vorher erkundigen, ob der Verkäufer nicht andere Verpflichtungen hat; in jenem Falle aber braucht der erste Eigentümer keinen Schaden zu erleiden, da ihm, wenn keine Verkaufscheine ge-

Schein geliehen hat, könne von veräußerten Gütern einfordern, und wenn vor Zeugen, könne er nur von freien Gütern einfordern!? Wolltest du erwidern, Rabh sei selber Tanna[354]und streite dagegen, so sagten ja Rabh und Šemuél, daß man wegen eines mündlichen Darlehens[355]weder von Erben noch von Käufern [Grundstücke] abnehmen könne!? – Du weisest auf einen Widerspruch zwischen Darlehen und Kauf hin!? Wer Geld leiht, tut dies heimlich, damit seine Güter nicht im Preise sinken, wer aber Grundstücke verkauft, tut dies öffentlich, damit dies bekannt werde[356].

Die Rabbanan lehrten: Wenn es der Vater ein Jahr und der Sohn zwei Jahre, der Vater zwei Jahre und der Sohn ein Jahr, der Vater ein Jahr, der Sohn ein Jahr und der Käufer[357]ein Jahr genießbraucht hat, so gilt dies als Ersitzung. – Demnach wird es durch den Käufer bekannt; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat er es ein Jahr vor dem Vater, und zwei Jahre vor dem Sohne, oder zwei Jahre vor dem Vater und ein Jahr vor dem Sohne, oder ein Jahr vor dem Vater, ein Jahr vor dem Sohne und ein Jahr vor dem Käufer genießbraucht, so ist die Ersitzung gültig[358]. Wenn man nun sagen wollte, durch den Käufer werde es bekannt, so gibt es ja keinen wirksameren Einspruch als diesen[359]!? R. Papa erwiderte: Diese Lehre spricht vom Gesamtverkaufe seiner Felder[360].

HANDWERKER[361], GEMEINSCHAFTER[362], QUOTENPÄCHTER UND VORMÜNDE HABEN KEIN ERSITZUNGSRECHT. DER MANN HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT AN DEN GÜTERN SEINER FRAU, NOCH DIE FRAU AN DEN GÜTERN IHRES MANNES, NOCH EIN VATER AN DEN GÜTERN SEINES SOHNES, NOCH EIN SOHN AN DEN GÜTERN SEINES VATERS. DIES[363]GILT NUR VON DER ERSITZUNG[364], WENN ABER iii,2

schrieben worden sind, die Verkäufe unbekannt geblieben waren. 353. Daß der Käufer, wenn er nur Zeugen u. keinen Kaufschein hat, sich an verkauften Gütern schadlos halten könne. 354. Autor der Mišna. 355. Auch wenn Zeugen vorhanden sind. 356. Und Käufer sich bewerben; wenn die späteren Käufer sich erkundigt hätten, würden sie erfahren haben, daß der Verkäufer bereits Grundstücke unter Bürgschaft verkauft hat; haben sie dies unterlassen, so müssen sie auch den Schaden tragen. 357. An den der Sohn es verkauft u. einen Verkaufschein geschrieben hat. 358. Der Besitzer kann sagen, ihm sei der Verkauf unbekannt geblieben u. er hatte deshalb den Kaufschein nicht aufbewahrt. 359. Den Verkauf an einen anderen; der Besitzer sollte daher den Kaufschein aufbewahren. 360. Wenn der Sohn all seine Felder verkauft hat; der Besitzer braucht nicht gewußt zu haben, daß dieses Feld mit einbegriffen war. 361. Die eine Sache zur Reparatur erhalten; sie ersitzen sie nicht durch Verjährung. 362. Die zusammen ein Feld gekauft haben; es ist üblich, daß der eine es eine Reihe von Jahren nießbraucht u. dann ebenso der andere. 363. Daß ein Nießbrauch von 3 Jahren erforderlich sei u. daß in manchen Fällen keine Ersitzung erfolge. 364. Wenn der eine behauptet, er habe die Sache ersessen u. der andere ihm dies

JEMAND ETWAS GESCHENKT ERHALTEN HAT, ODER WENN BRÜDER GETEILT HABEN, ODER WENN JEMAND VON DEN GÜTERN EINES PROSELYTEN[365] BESITZ ERGRIFFEN[366] HAT, SO IST, WENN MAN DA ETWAS ABGESCHLOSSEN, UMZÄUNT ODER NIEDERGERISSEN HAT, DIES EINE BESITZNAHME[367].

Col.b GEMARA. Der Vater Šemuéls und Levi lehrten[368]: Ein Gemeinschafter hat kein Ersitzungsrecht; und um so weniger ein Handwerker[369]. Šemuél lehrte: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; ein Gemeinschafter aber hat wohl Ersitzungsrecht. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Gemeinschafter können von einander Besitz[370] ergreifen, für einander Zeugnis ablegen[371] und sie gelten für einander als Lohnhüter[372]. R. Abba wies R. Jehuda im Keller R. Zakkajs auf einen Widerspruch hin: Kann Šemuél denn gesagt haben, ein Gemeinschafter habe Ersitzungsrecht, Šemuél sagte ja, ein Gemeinschafter gleiche einem mit Ermächtigung[373] Eintretenden, und dies besagt ja, daß ein Gemeinschafter kein Ersitzungsrecht habe!? – Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er den Besitz des Ganzen[374] angetreten hat, und eines in dem Falle, wenn er nur den Besitz der Hälfte angetreten[375] hat. Manche erklären es nach der einen Seite, und manche erklären es nach der anderen[376] Seite. Rabina erwiderte: Beides in dem Falle, wenn er den Besitz des Ganzen angetreten hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn dabei das Gesetz von der Teilung[377] gilt und eines in dem Falle, wenn dabei das Gesetz von der Teilung nicht gilt[378].

Der Text. Šemuél sagte: Der Gemeinschafter gleicht einem mit Er-

streitig macht. 365. Der ohne Erben verstorben ist; er hat keine Verwandten u. sein Vermögen ist Freigut. 366. Dh. in Fällen, wenn niemand die Rechtmäßigkeit der Besitzergreifung anficht. 367. Der Betreffende hat durch diese Handlung die Sache für immer geeignet. 368. In unserer Mišna. 369. Sie lehrten dies vom Handwerker nicht, da dies selbstverständlich ist. 370. Wenn einer außer seinem Teile auch den Teil des anderen die Ersitzungsjahre genießbraucht hat, so hat er ihn durch Ersitzung erworben. 371. Über den Anteil des anderen; er gilt nicht als befangen. 372. Wenn während der Bewachung des einen eine beiden gehörige Sache gestohlen worden ist, so ist er ersatzpflichtig, gleich einem Lohnhüter, da der andere auch für ihn bewacht. 373. Des Eigentümers, als Angestellter od. Pächter, der kein Ersitzungsrecht hat. 374. Wenn sie ursprünglich das Feld zusammen gekauft haben, u. später einer sagt, es gehöre ihm nun ganz. 375. Wenn einer die bessere Hälfte in Besitz hält und sagt, sie hätten geteilt u. diese Hälfte gehöre ihm, u. der andere sagt, sie hätten nicht geteilt, sondern jeder habe diese Hälfte eine Reihe von Jahren zu nießbrauchen. 376. Nach der einen Erklärung hat er im 1. Falle Ersitzungsrecht, weil es nicht üblich ist, daß das Feld von einem Teilhaber volle 3 Jahre genießbraucht wird; es ist also anzunehmen, daß er auch den Anteil des anderen gekauft hat; nach der 2. Erklärung hat er im 2. Falle Ersitzungsrecht, weil anzunehmen ist, daß sie das Feld geteilt haben, denn sonst würde sich nicht jeder eine Hälfte ausgesucht, vielmehr würden sie es gemeinsam bearbeitet u. den Ertrag geteilt haben. 377. Cf. supra Fol. 11a. 378. Im letz-

mächtigung Eintretenden. Er lehrt uns also, der Gemeinschafter habe kein Ersitzungsrecht; sollte er doch sagen: der Gemeinschafter hat kein Ersitzungsrecht!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß er auch von einem Felde, das nicht zum Bepflanzen bestimmt[379] ist, vom bis zu den Schultern reichenden Gewinne[380] erhält, ebenso wie von einem Felde, das zum Bepflanzen bestimmt ist.

«Für einander Zeugnis ablegen.» Weshalb denn, sie sind ja bei ihrer Fol. 43
Zeugenaussage befangen[381]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er ihm[382] geschrieben hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld[383]. — Was ist denn dabei, daß er ihm dies geschrieben hat, es wird ja gelehrt, wer zu seinem Nächsten[384] gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun, ich habe meine Hände davon genommen, habe nichts gesagt[385]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es ihm aus der Hand zugeeignet[386] hat. — Was ist denn dabei, daß er es ihm aus der Hand zugeeignet hat, er stellt es ja seinem Gläubiger zur Verfügung[086]!? Rabin b. Šemuél sagte nämlich im Namen Šemuéls, wer seinem Nächsten ein Feld ohne Haftung verkauft hat, könne für ihn über dieses kein Zeugnis ablegen, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung stellt. — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er[387] Haftung übernommen hat. — Welche Haftung, wollte man sagen, allgemeine[388] Haftung, so ist dies[389] ihm ja um so lieber!? — Vielmehr, Haftung für Fälle, die durch ihn eintreten[390]. — Ist es denn gültig[391], wenn er sich davon lossagt, es wird ja gelehrt: Wenn den Leuten einer Stadt eine Torarolle gestohlen worden ist, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten[392] und die Einwohner derselben nicht Zeugen[392] sein. Wenn dem nun so wäre, so sollten doch zwei[393] sich davon los-

teren Falle ist es üblich, da das Feld wenig Ertrag bringt, daß jeder der Gemeinschafter das Feld eine Reihe von Jahren nießbraucht. 379. Sondern nur zum Besäen u. er es bepflanzt hat. 380. Vgl. Bd. VII S. 331 Anm. 63. 381. Da sie nicht vollständig geteilt haben. 382. Der Zeuge dem anderen. 383. Er hat dann keine Veranlassung, hinsichtlich dieses Feldes befangen zu sein. 384. Einem Gemeinschafter. 385. Er sagte nicht, daß er auf seinen Anteil verzichte, sondern daß er daran keinen Anteil habe, u. dies ist nicht wahr. 386. Durch ein Sudarium; vgl. Bd. VII S. 589 Anm. 57. 086. Auch wenn er seinem Gemeinschafter seinen Anteil zugeeignet hat, hat sein Gläubiger Anspruch darauf, u. da es ihm lieb ist, daß sein Gläubiger befriedigt werde, so ist er befangen. 387. Seinem Gemeinschafter gegenüber. 388. Nicht gegen Wegnahme durch einen Gläubiger, sondern Haftung gegen anderweitige Ansprüche auf dasselbe. 389. Daß das Feld beim Gemeinschafter verbleibe; er ist erst recht parteiisch, da er für das Feld Haftung geleistet hat. 390. Durch anderweitige Verpflichtungen; ihm ist es gleich, wer durch ihn Schaden erleidet, u. er ist daher nicht parteiisch. 391. Auch hinsichtlich der Zeugenaussage, daß er nicht mehr als parteiisch gilt. 392. In dieser Sache, wenn zBs. der Dieb sagt, er habe es auf rechtmäßige Weise erworben. 393. Von den Einwohnern der Stadt. 394. Zur Rezitation beim Gottesdienste;

sagen und richten!? — Anders verhält es sich bei einer Torarolle, die nur zum Zuhören[394] bestimmt ist. — Komm und höre: Wenn jemand verfügt hat, daß man für ihn eine Mine für die Leute seiner Stadt[395] gebe, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten[396] und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein. Weshalb denn, sollten doch zwei sich davon lossagen und richten!? — Hier wird ebenfalls von einer Torarolle gesprochen[397]. — Komm und höre: Wenn jemand verfügt hat, daß man für ihn den Armen der Stadt eine Mine gebe, so dürfen die Richter dieser Stadt nicht richten und die Einwohner derselben nicht Zeugen sein. — Glaubst du etwa, daß die Armen erhalten und die Richter abgelehnt[398] werden!? — Lies vielmehr: die Richter von den Armen dieser Stadt dürfen nicht richten und die Armen derselben dürfen nicht Zeugen sein. — Weshalb denn, sollten doch zwei sich davon lossagen und richten!? — Hier wird ebenfalls von einer Torarolle gesprochen, und er spricht deshalb von Armen, weil bezüglich einer Torarolle jeder als Armer[399] gilt. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich wie gelehrt wird, von wirklichen Armen, und zwar von Armen, deren Unterhalt ihnen obliegt[400]. — In welchem Falle: ist es festgesetzt[401], so sollten doch zwei entrichten, was ihnen auferlegt ist, und richten!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn es nicht festgesetzt[402] ist. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn es festgesetzt ist, dennoch ist es ihnen lieb, daß mehr [Geld] vorhanden ist.

Col.b «Und sie gelten für einander als Lohnhüter.» Weshalb denn, dies ist ja eine Bewachung im Beisein des Eigentümers[403]!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: hüte du mir heute, ich hüte dir morgen[404].

Die Rabbanan lehrten: Hat er ihm ein Haus verkauft, hat er ihm ein Feld verkauft, so darf er für ihn darüber kein Zeugnis[405] ablegen, weil er haftbar ist; hat er ihm eine Kuh verkauft, hat er ihm ein Gewand verkauft, so darf er für ihn darüber Zeugnis ablegen, weil er nicht haftbar ist. — Welchen Unterschied gibt es denn zwischen dem Anfang-

es kann sich also kein Einwohner der Stadt davon lossagen, es sei denn, daß er die Stadt verläßt. 395. Dh. er spende eine Mine für kommunale Bedürfnisse der Stadt. 396. In dieser Sache, wenn er zurücktreten will od. gestorben ist u. die Erben es nicht zahlen wollen. 397. Wenn er die Mine zum Ankauf einer Torarolle spendete. 398. Wenn es sich um einen Vorteil der Armen handelt, so können ja nicht die Richter u. die übrigen Bürger der Stadt als befangen gelten. 399. Wenn der Stadt eine solche fehlt, so heißen die Einwohner arm. 400. Aus diesem Grunde sind sie parteiisch. 401. Wieviel jeder Bürger für die Armen zu zahlen hat. 402. Ist weniger Geld vorhanden, so müssen die Bürger mehr Beiträge zahlen. 403. In einem solchen Falle ist auch der Lohnhüter ersatzfrei; cf. Bm. Fol. 94a. 404. Für den Hütetag des einen gilt der andere als abwesend. 405. In Verbindung mit einem anderen Zeugen, wenn jemand darauf Eigentumsrechte gel-

satze und dem Schlußsatze[406]? R. Šešeth erwiderte: Der Anfangsatz spricht von dem Falle, wenn Reúben ein Feld von Šimón geraubt und es an Levi verkauft hat, und darauf Jehuda kommt und auf dieses Eigentumsrechte geltend macht; Šimón kann dann nicht für Levi Zeugnis[407] ablegen, denn ihm ist es erwünscht, daß es zurück zu ihm gelange. — Wieso kann er, wenn er für Levi Zeugnis ablegt, es ihm abnehmen[408]!? — Wenn er sagt, er wisse, daß dieses Grundstück nicht Jehuda gehöre[409]. — Sollte er doch mit demselben Rechte, mit dem er es Levi abnehmen will, Jehuda abnehmen[410]!? — Wenn er sagt, der andere sei ihm lieber, denn jener war schlimmer[411] als dieser. Wenn du aber willst, sage ich: wenn der eine Zeugen hat und der andere Zeugen hat, und die Rabbanan bestimmten, daß [in einem solchen Falle] das Grundstück bei dem bleibe, bei dem es sich befindet[412]. — Sollte er es doch auf einen Räuber[413] beziehen!? — Da er im Schlußsatz den Fall lehren will, wenn er ihm eine Kuh verkauft hat, wenn er ihm ein Gewand verkauft hat, also nur vom Verkaufe, wo Lossagung[414] und Besitzwechsel eingetreten ist, nicht aber, wenn er es nicht verkauft hat, da er es zurückerhält, daher lehrt er es auch im Anfangsatze vom Verkaufe. — Zugegeben, daß er sich im Falle des Schlußsatzes von der Sache selbst losgesagt[415] hat, vom Ersatze aber hat er sich ja nicht losgesagt!? — In dem Falle, wenn der Räuber gestorben ist. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand etwas geraubt und es seinen Kindern zum Verzehren gegeben oder ihnen hinterlassen hat, so sind sie ersatzfrei[416]. — Sollte er es doch auf einen Erben[417] beziehen!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz des Erben gleiche nicht dem Besitze[418] des Käufers, wie ist es aber zu erklären nach demjenigen, welcher sagt, der Besitz des Erben gleiche dem Besitze des Käufers!? Ferner wandte Abajje ein: Wieso heißt es: weil er haftbar ist, beziehungsweise nicht haftbar ist, es sollte ja heißen: weil es wie- Fol. 44

tend macht. 406. Hat er keine Haftung übernommen, so sollte er in beiden Fällen als Zeuge zulässig sein, u. hat er Haftung übernommen, so sollte er es in beiden Fällen nicht sein. 407. Daß es nicht Jehuda gehöre. 408. Das Grundstück bleibt ja im Besitze Levis. 409. Ohne sein Eigentumsrecht fallen zu lassen. 410. Seine Zeugenaussage ist ja für ihn selbst belanglos. 411. Wenn Jehuda für ihn ein schlechterer Prozeßgegner ist. 412. Wird es Jehuda zugesprochen, so kann er es ihm nicht abnehmen, von Levi aber kann er es wohl abnehmen, da dieser es von einem Räuber gekauft hat. 413. Es ist nicht nötig auf den Fall zu beziehen, wenn der Räuber das Feld weiter verkauft hat, sondern wenn der Beraubte (Šimón) Zeugnis gegen einen dritten (Jehuda) ablegen will; er gilt als parteiisch, da er es nachher dem Räuber (Reúben) abnehmen kann; die angezogene Lehre sollte nicht vom Verkaufe, sondern vom Raube sprechen. 414. Seitens des Eigentümers. 415. Da die Sache bereits verkauft worden ist. 416. Da der Eigentümer sich davon losgesagt hat u. sie nichts geraubt haben. 417. Nicht wenn der Räuber das Feld verkauft, sondern wenn er gestorben ist u. es einem Erben hinter-

der in seinen Besitz gelangt, beziehungsweise: nicht in seinen Besitz gelangt[419]!? – Dies ist vielmehr nach Rabin b. Šemuél zu erklären, denn Rabin b. Šemuél sagte im Namen Šemuéls: Wer seinem Nächsten ein Feld ohne Haftung verkauft[420] hat, kann für ihn über dieses kein Zeugnis ablegen, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung[421] stellt. Dies gilt nur von einem Hause[422] oder einem Felde, bei einer Kuh oder einem
Col.b Gewande aber ist es selbstverständlich von dem Falle, wenn er nichts vereinbart hat, daß [der Gläubiger] darauf keinen Anspruch hat, denn es sind Mobilien, und auf Mobilien hat ein Gläubiger keinen Anspruch, und obgleich er ihm schreibt: vom Gewande auf seiner Schulter[423], gilt dies nur von dem Falle, wenn es vorhanden ist, nicht aber wenn es nicht vorhanden ist, aber nicht einmal in dem Falle, wenn er es verhypotheziert[424] hat. Dies nach Raba, denn Raba sagte: Hat jemand seinen Sklaven verhypotheziert und ihn verkauft, so kann der Gläubiger von ihm einfordern, wenn er aber seinen Ochsen oder seinen Esel verhypotheziert und verkauft hat, so kann der Gläubiger von ihnen nicht einfordern, denn in dem einen Falle ist es bekannt[425] und im anderen ist es nicht bekannt. – Sollte doch berücksichtigt werden, er könnte ihm[426] die Mobilien in Verbindung mit Immobilien zugeeignet[427] haben, denn Raba sagte, wenn jemand einem Mobilien in Verbindung mit Immobilien zueignet, dieser, sobald er die Immobilien geeignet[428] hat, auch die Mobilien geeignet[429] habe, und hierzu sagte R. Ḥisda: wenn er ihm geschrieben[430] hat: nicht als bloße Zusage und nicht als Formularschein[431]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie gekauft und sofort verkauft[432] hat. – Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht [hat er ihm auch das zugeeignet], was er kaufen[433] wird; oder hieraus wäre zu entscheiden, daß,

lassen hat. 418. Cf. Bq. Fol. 111b. 419. Dies ist ja nach RS. der eigentliche Grund der Befangenheit. 420. Die angezogene Lehre spricht nicht vom Raube, sondern von einem gewöhnlichen Verkaufe, u. wenn ein Fremder auf das Verkaufte Eigentumsrechte geltend macht. 421. Dem Verkäufer ist es erwünscht, daß das Feld beim Käufer verbleibe, damit sein Gläubiger es später abnehmen könne. 422. Weil der Gläubiger des Verkäufers darauf Anspruch hat. 423. Soll der Gläubiger seine Schuld einfordern können. 424. Hat der Gläubiger des Verkäufers Anspruch darauf. 425. Der Sklave erzählt es jedem, somit sollte der Käufer es wissen u. den Kauf unterlassen. 426. Der Verkäufer seinem Gläubiger. 427. Als Deckung für seine Schuld, falls er sie ihm nicht bezahlt. 428. Durch einen Akt, durch den nur Immobilien geeignet werden. 429. Dies gilt nicht nur vom gewöhnlichen Verkaufe, sondern auch von der Verpfändung der Eigentumsrechte an einen Gläubiger. 430. Im Verpfändungscheine. 431. Der nur als Vorlage für den eigentlichen Schein benutzt wird; der Verpfändungschein muß vielmehr nach den hierfür bestimmten Vorschriften geschrieben sein. In diesem Falle hat der Gläubiger des Verkäufers Anrecht auch auf Mobilien, u. letzterer sollte bei seiner Zeugenaussage als parteiisch gelten. 432. In dieser kurzen Zeit kann er sie nicht verpfändet haben. 433. Der Gläubiger des Verkäufers erhielt An-

[wenn jemand gesagt hat:] was ich kaufen werde, und darauf gekauft und verkauft, oder gekauft und vererbt hat, es nicht verpfändet werde!? — In dem Falle, wenn Zeugen bekunden, daß sie von diesem wissen, daß er niemals Grundstücke besaß[434]. — Aber R. Papa sagte ja, obgleich die Rabbanan gesagt haben, wenn jemand seinem Nächsten ein Feld ohne Haftung verkauft und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm weggenommen hat, habe jener an ihn keine Ansprüche, so kann er sich dennoch an ihn[435] halten, wenn es sich herausstellt, daß es nicht ihm gehörte[436]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er anerkennt, daß er[437] von dessen Eselin geworfen[438] ist. R. Zebid aber sagte, auch wenn es sich herausstellt, daß es nicht ihm gehörte, kann jener sich nicht an ihn halten, denn er kann ihm erwidern: deshalb habe ich es dir ohne Haftung verkauft.

Der Text. Rabin b. Šemuél sagte im Namen Šemuéls: Wer seinem Nächsten ein Feld ohne Haftung verkauft hat, kann für ihn über dieses kein Zeugnis ablegen, weil er es seinem Gläubiger zur Verfügung stellt. Von welchem Falle wird hier gesprochen: hat er noch anderes Fol. 45
Ackerland, so wendet er sich ja an ihn[439], und hat er kein anderes Ackerland, so ist es ja für ihn belanglos[440]!? — Tatsächlich, wenn er kein anderes Ackerland hat, aber es ist ihm nicht lieb, daß es von ihm heiße: [441]*der Frevler borgt und bezahlt nicht*[442]. — Aber schließlich heißt es ja von ihm dem anderen gegenüber ebenfalls: *der Frevler borgt und bezahlt nicht*[443]!? — Diesem kann er sagen: daher habe ich es dir ohne Haftung verkauft.

Raba, nach anderen R. Papa, ließ bekannt machen: Die nach oben hinaufsteigen und die nach unten hinabgehen[444] [sollen es wissen:] wenn ein Jisraélit an einen anderen Jisraéliten einen Esel verkauft hat und ein Nichtjude kommt und ihn ihm wegnimmt[445], so heischt das Recht, daß jener[446] ihn frei bekommen müsse. Dies jedoch nur dann, wenn [der Käufer] nicht weiß, daß er von seiner Eselin geworfen[447] ist, nicht aber,

spruch darauf sofort nachdem dieser es gekauft hat. 434. Er kann niemandem die Mobilien mittelst Immobilien verpfändet haben. 435. Der Käufer an den Verkäufer. 436. Der Kauf war ungültig u. er kann sein Geld zurück verlangen; dies gilt auch von Mobilien, u. aus diesem Grunde ist der Verkäufer parteiisch. 437. Der verkaufte Esel. 438. Er kann also nicht geraubt sein, u. der Verkauf ist gültig. 439. Wenn der Schuldner noch unverkaufte Felder hat, so kann der Gläubiger seine Schuld nur von diesen u. nicht von den verkauften einziehen. 440. Ob der Gläubiger od. der Verkäufer das Grundstück behält. 441. Ps. 37,21. 442. Er wünscht daher, daß der Gläubiger das Grundstück wegnehmen könne. 443. Der Käufer erleidet durch ihn Schaden. 444. Von Babylonien nach Palästina, bezw. entgegengesetzt. 445. Wenn er behauptet, er sei sein Eigentum. 446. Der Verkäufer; er muß ihn vom Nichtjuden einklagen. 447. Es ist also möglich, daß

wenn er weiß, daß er von seiner Eselin geworfen[448]ist. Ferner nur dann, wenn er ihn nicht samt dem Sattel wegnimmt[447], nicht aber, wenn er ihn samt dem Sattel wegnimmt[448]. Amemar sagte: Auch dann nicht, wenn all diese Bedingungen nicht vorhanden sind, denn es ist bekannt, daß ein Nichtjude gewöhnlich ein Räuber[449]ist, wie es heißt: [450]*deren Mund Falschheit redet und deren Rechte eine trügerische Rechte ist.*

DER[451]HANDWERKER HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT. Rabba sagte: Dies wurde nur von dem Falle gelehrt, wenn er es ihm[452]vor Zeugen übergeben hat, wenn er es ihm aber ohne Zeugen übergeben hat, ist er, da er sagen könnte, dies[453]sei überhaupt nicht wahr, glaubhaft, wenn er sagt, er habe es gekauft. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollte er doch, auch wenn Zeugen vorhanden sind, glaubhaft sein, wenn er sagt, er habe es gekauft, da er sagen könnte, er habe es bereits zurückgegeben!? Rabba
Col.b erwiderte: Du glaubst wohl, wenn jemand seinem Nächsten etwas vor Zeugen zur Verwahrung gegeben hat, brauche dieser bei der Rückgabe keine Zeugen? Abajje wandte ein: Wenn jemand seinen Sklaven bei einem Handwerker[454]oder sein Gewand bei einem Wäscher sieht und zu ihm sagt: wie kommt es zu dir? [und dieser ihm erwidert:] du hast es mir verkauft, du hast es mir geschenkt, so sind seine Worte nichtig[455]; wenn aber: in meiner Gegenwart sagtest du jenem, daß er es mir verkaufe, daß er es mir schenke, so sind seine Worte gültig[456]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Raba erwiderte: Der Schlußsatz gilt von dem Falle, wenn es sich bei einem anderen[457]befindet, und dieser andere zu ihm sagt: in meiner Gegenwart sagtest du ihm[458], daß er es mir verkaufe, daß er es mir schenke. Da er sagen könnte: ich habe es von dir gekauft, so ist er glaubhaft, wenn er sagt: du hast es ihm verkauft, und er hat es mir verkauft. Der Anfangsatz lehrt also den Fall, wenn er sieht[459]; in welchem Falle: sind Zeugen[460]vorhanden, so braucht er es ja nicht zu sehen, mag

er wirklich dem Nichtjuden gehört. 448. Es ist ersichtlich, daß es ein Gewaltakt des Nichtjuden ist, also ein Mißgeschick des Käufers. 449. Es ist in jedem Falle als Mißgeschick des Käufers zu betrachten, wofür der Verkäufer nicht verantwortlich ist. 450. Ps. 144,8. 451. In unserer Mišna befindet sich ein Passus in dieser Fassung nicht, wohl aber scheint er sich in der ursprünglichen Fassung der Mišna befunden zu haben; cf. supra Fol. 42b. Das W. האומנין am Beginne der Mišna fehlt im jer. Talmud. 452. Der Eigentümer dem Handwerker. 453. Daß er die Sache vom Kläger erhalten habe. 454. Der ihn ein Handwerk lehrt, u. zwar in dem Falle, wenn er ihn 3 Jahre hielt; cf. supra Fol. 36a. 455. Da ein Handwerker kein Ersitzungsrecht hat. 456. Der Handwerker ist dann glaubhaft. 457. Der es vom Handwerker gekauft haben will. 458. Dem Handwerker. 459. Seine Sache beim Handwerker. 460. Daß er die Sache dem Handwer-

er doch Zeugen bringen und [seine Sache] erhalten[461]; doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden sind, dennoch kann er es abnehmen, sobald er es sieht[462]!? — Nein, tatsächlich wenn Zeugen vorhanden sind, dennoch nur dann, wenn er es sieht[463]. — Du selbst sagt ja aber, wenn jemand einem etwas vor Zeugen zur Verwahrung gegeben hat, dieser es ihm vor Zeugen zurückgeben müsse[464]!? Dieser erwiderte: Ich bin davon abgekommen. Raba erhob folgenden Einwand[465] als Stütze für Rabba: Wenn jemand einem Handwerker ein Gewand übergeben hat, und der Handwerker sagt: du hast mir[466] zwei versprochen, und der andere sagt: ich habe dir nur eines versprochen, so hat, so lange das Gewand beim Handwerker sich befindet, der Eigentümer den Beweis zu erbringen; hat er es ihm aber bereits abgeliefert, so kann er, wenn dies[467] zur Zeit[468] erfolgt, schwören und es erhalten, wenn aber die Zeit verstrichen ist, so hat, wer vom anderen fordert[469], den Beweis zu erbringen. In welchem Falle: sind Zeugen[470] vorhanden, so sollte man doch sehen, was die Zeugen sagen, doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, der Handwerker sei glaubhaft; da er sagen könnte, er habe [die Sache] gekauft, so ist er auch hinsichtlich seines Lohnes glaubhaft!? — Fol. 46 Nein, tatsächlich, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er es nicht[471] sah. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht. Nur ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht, wohl ober hat jeder andere Ersitzungsrecht. In welchem Falle: sind Zeugen[472] vorhanden, wieso hat jeder andere Ersitzungsrecht, doch wohl, wenn keine Zeugen vorhanden sind, und er lehrt, ein Handwerker habe kein Ersitzungsrecht. Dies ist eine Widerlegung Rabbas. Eine Widerlegung.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einem beim Handwerker Sachen vertauscht worden sind, so darf er sie[473] benutzen, bis der andere kommt und seine holt; wenn aber im Hause eines Leidtragenden oder bei einem Gastmahle, so darf er sie nicht benutzen, bis der andere kommt und seine holt. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze? Rabh erwiderte: Ich saß vor meinem Oheim[339], und er

ker übergeben hat. 461. Auch wenn er sie bei ihm nicht sieht, da die Rückgabe nach R. vor Zeugen erfolgen muß. 462. Während nach R. in einem solchen Falle der Handwerker glaubhaft ist. 463. Nur in diesem Falle kann er die Sache zurückverlangen. 464. Solange der Depositar keine Zeugen bringt, daß er die Sache zurückgegeben hat, kann sie der Depositor zurückverlangen, auch wenn er sie bei ihm nicht sieht. 465. Gegen Abajje. 466. Als Arbeitslohn. 467. Die Forderung seines Arbeitslohnes. 468. Vor Sonnenuntergang; cf. Bm. Fol. 110b. 469. Der Handwerker. 470. Die bei der Übergabe anwesend waren, die wahrscheinl. auch gehört haben, welcher Preis vereinbart wurde. 471. Wenn der Eigentümer die Sache verlangt, ohne sie bei ihm gesehen zu haben, so ist der Handwerker nach aller Ansicht glaubhaft, da er, wenn er lügen wollte, sagen könnte, er habe von ihm nichts erhalten. 472. Daß der Eigentümer ihm die Sache

sprach zu mir: pflegt man etwa nicht zu einem Handwerker zu sagen: verkaufe mir mein Gewand[474]? R. Ḥija, Sohn des R. Naḥman, sagte: Dies lehrten sie nur vom Handwerker selber, nicht aber von seiner Frau oder seinen Kindern[475]. Und auch von ihm selbst gilt dies nur in dem Falle, wenn er zu ihm '[da hast du] das Gewand' gesagt hat, nicht aber, wenn 'dein Gewand', denn dieses ist nicht sein Gewand[476].

Abajje sprach zu Raba: Komm, ich will dir zeigen, wie es die Betrüger von Pumbeditha[477] machen. Jemand sagt zu einem: Gib mir mein Gewand. – Ich weiß von nichts[478]. – Ich habe ja Zeugen, die es[479] bei dir gesehen haben. Dieser erwidert: Dieses war ein anderes. – Hole es hervor und wir wollen es sehen. Dieser erwidert: Wieso, ich hole es nicht[480] hervor. Da sprach Raba: Er hat[481] recht; es[482] wird ja nur von dem
Col. b Falle gelehrt, wenn er es sieht. R. Aši sagte: Ist jener aber schlau, so bringe er es dazu, daß er es sehe. Er spräche nämlich zu ihm wie folgt: Du hältst es wohl deshalb zurück, weil du Geld bei mir hast; hole es hervor und wir lassen es schätzen[483], sodann erhältst du deines und du gibst mir meines[484]. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Jener kann ihm erwidern: ich brauche deine Schätzung nicht; andere vor dir haben es bereits geschätzt.

Der Quotenpächter hat kein Ersitzungsrecht. Weshalb denn, bisher hatte er die Hälfte und jetzt alles[485]!? R. Joḥanan erwiderte: Dies gilt von Familien-Quotenpächtern[486].

R. Naḥman sagte: Setzt der Quotenpächter an seiner Stelle andere Quotenpächter ein[487], so hat er Ersitzungsrecht, denn niemand sieht schweigend zu, wie fremde Quotenpächter in sein Grundstück eingesetzt werden.

zur Verwahrung übergeben hat. 473. Die fremden Sachen, die er irrtümlich erhalten hat. 474. Der Eigentümer der fremden Sache beauftragte viell. den Handwerker, seine Sache zu verkaufen, u. dieser verkaufte irrtümlich seines; der Handwerker gab ihm das andere wissentlich, was aber bei einer Verwechslung in einem fremden Hause nicht der Fall ist. 475. Diese gaben es ihm jedenfalls irrtümlich u. nicht wissentlich. 476. Es ist also ersichtlich, daß hierbei ein Irrtum vorliegt. 477. Die Bürger dieser Stadt waren als Betrüger bekannt; cf. Hul. Fol. 127a. 478. Vgl. Bd. III S. 243 Anm. 273. 479. Sein Gewand, sie wissen aber nicht bestimmt, ob es dasselbe war. 480. Er lehnt das Hervorholen ab unter dem Vorwande, er wolle fremde Sachen nicht zeigen. 481. Der Betrug ist ersichtlich, doch ist rechtlich dagegen nichts zu machen. 482. Daß der Eigentümer glaubhaft ist. 483. Um wieviel es die angebliche Schuld übersteigt. 484. Wenn er darauf eingeht u. der Eigentümer es in Gegenwart von Zeugen sieht, so ist er glaubhaft. 485. Und wenn er dazu nicht berechtigt wäre, so sollte der Eigentümer Einspruch einlegen. 486. Die das Feld schon seit Jahren in Pacht haben; solche halten es abwechselnd eine Reihe von Jahren auch für sich allein. 487. Ohne sich selbst an der Bestellung zu beteiligen. 488. Ein Familien-Quoten-

R. Johanan sagte: Verteilt der Quotenpächter[488] das Feld unter andere Quotenpächter[489], so hat er kein Ersitzungsrecht, denn er hat vielleicht nur die Erlaubnis dazu erhalten.

R. Nahman b. R. Hisda ließ R. Nahman b. Jâqob fragen: Mag uns der Meister lehren, ob ein Quotenpächter Zeugnis ablegen[490] dürfe oder nicht. Da sprach R. Joseph, der vor ihm saß, zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: ein Quotenpächter darf Zeugnis ablegen. – Es wird ja aber gelehrt, er dürfe kein Zeugnis ablegen!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn Früchte noch auf dem Grundstücke vorhanden sind, und eines, wenn keine Früchte mehr auf dem Grundstücke vorhanden sind[491].

Die Rabbanan lehrten: Der Bürge darf Zeugnis ablegen für den Schuldner[492]; dies jedoch nur dann, wenn er noch anderes Ackerland[493] hat. Der Gläubiger darf Zeugnis ablegen für den Schuldner; dies jedoch nur dann, wenn er noch anderes Ackerland hat. Der erste Käufer darf Zeugnis ablegen für den zweiten[494] Käufer; dies jedoch nur dann, wenn er noch anderes Ackerland[495] hat. Der Empfänger[496] darf, wie manche sagen, Zeugnis[497] ablegen, und wie manche sagen, kein Zeugnis ablegen. Fol. 47 Manche sagen, er dürfe Zeugnis ablegen, gleich einem Bürgen, und manche sagen, er dürfe kein Zeugnis ablegen, denn er sagt, wenn er beide hat, so kann der Gläubiger, wenn er kommt, das nehmen, das ihm gefällt[498].

R. Johanan sagte: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Handwerkers hat Ersitzungsrecht. Ein Quotenpächter hat kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Quotenpächters hat Ersitzungsrecht. Ein Räu-

pächter, der durch den alleinigen Nießbrauch kein Ersitzungsrecht hat. 489. Und sich auch selber an der Arbeit beteiligt. 490. Zugunsten des Verpächters, in Bezug auf das verpachtete Feld. 491. Im 1. Falle ist er als Zeuge nicht zulässig, da durch die Anfechtung auch sein Anteil am Ertrage gefährdet ist, im 2. Falle, wenn er seinen Anteil bereits erhalten hat, ist er zulässig. 492. Wenn jemand Eigentumsrechte auf ein ihm gehöriges Grundstück geltend macht. 493. An welchen der Gläubiger sich schadlos halten kann, sodaß der Bürge nicht herangezogen zu werden braucht. 494. Wenn jemand 2mal Grundstücke verkauft hat u. ein anderer auf das später verkaufte Grundstück Eigentumsrechte geltend macht. 495. Der 2. Käufer, die er vom selben Verkäufer hat, Wenn aber der 2. Käufer kein anderes Ackerland vom Verkäufer gekauft hat, so kann der 1. Käufer für ihn kein Zeugnis ablegen, denn der Gläubiger des Verkäufers hat das Recht, sich an den zuletzt verkauften Grundstücken schadlos zu halten, u. wenn diese die Schuld nicht decken, so hat er Anspruch auf die vorher verkauften. 496. Der Bürge, der das Geld vom Gläubiger in Empfang nimmt u. es dem Schuldner gibt; der Gläubiger kann die Schuld nach Belieben von dem einen od. dem anderen einfordern. 497. Für den Schuldner, wenn er außer dem strittigen Felde noch ein anderes hat. 498. Wenn er bessere u. schlechtere Felder besitzt; bei einem gewöhnlichen Bürgen ist dies nicht zu berücksichtigen, denn an einen solchen darf der Gläubiger sich erst dann wenden, wenn er vom Schuldner überhaupt keine

ber und der Sohn des Räubers haben kein Ersitzungsrecht; der Sohn des Sohnes des Räubers hat Ersitzungsrecht. — In welchem Falle: berufen sie sich auf den Anspruch[499] ihres Vaters, so sollten auch diese keines haben, und berufen sie sich nicht auf den Anspruch[500] ihres Vaters, so sollte es auch der Sohn des Räubers haben!? — In dem Falle, wenn die Zeugen bekunden: er hat es[501] vor uns eingestanden; von allen ist anzunehmen, daß sie die Wahrheit[502] sagen, dieser aber[503] ist nicht glaubhaft, auch wenn er es eingestanden[504] hat. Dies[505] nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Hätte er es ihm[506] nicht eingestanden, so würde er ihn samt seinem Esel zum Fronbeamten gebracht haben. Raba sagte: Zuweilen kann es vorkommen, daß auch der Sohn des Sohnes des Räubers kein Ersitzungsrecht hat, und zwar in dem Falle, wenn er sich auf den Anspruch des Vaters seines Vaters beruft. — Wer heißt ein Räuber[507]? R. Johanan erwiderte: Wenn er dieses Feld in räuberischer Weise in Besitz genommen hat. R. Ḥisda erklärte: Wie zum Beispiel die Leute jener Familie, die wegen einer Geldsache einen Mord begehen[508].

Die Rabbanan lehrten: Ein Handwerker hat kein Ersitzungsrecht; hat er sein Handwerk aufgegeben[509], so hat er Ersitzungsrecht. Ein Quotenpächter hat kein Ersitzungsrecht; hat er die Quotenpacht aufgegeben, so hat er Ersitzungsrecht. Wenn ein Sohn sich trennt[510] oder eine Frau geschieden wird, so gleichen sie jedem anderen Menschen[511]. — Allerdings muß dies von einem Sohne, der sich trennt, gelehrt werden, denn man könnte glauben, er habe ihm gegenüber verzichtet[512], so lehrte er uns, daß dies nicht anzunehmen sei, aber von einer Frau, die geschieden wird, ist dies ja selbstverständlich!? — Dies ist hinsichtlich des Falles
Col.b nötig, wenn sie geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden[513] ist. Dies nach R. Zera, denn R. Zera sagte im Namen des R. Jirmeja b. Abba im Namen Šemuéls: In allen Fällen, von denen die Weisen gesagt haben, sie

Zahlung erhält. 499. Wenn sie das betreffende Grundstück von ihrem Vater geerbt haben. 500. Wenn sie es selber gekauft haben wollen. 501. Daß das Grundstück dem Besitzer gehöre; hier wird also von dem Falle gesprochen, wenn sie sich auf den Anspruch ihres Vaters berufen. 502. Daß es ihr Vater gekauft hat, da jener es eingestanden hat. 503. Der Sohn des Räubers. 504. Da er es aus Angst eingestanden haben kann; sein Sohn aber (der Enkel des Räubers) hat Ersitzungsrecht, da er das Grundstück nicht von einem Räuber hat. 505. Daß der Beraubte oft aus Angst eingesteht, auch wenn es nicht wahr ist. 506. Der Beraubte dem Räuber. 507. Hinsichtlich des strittigen Grundstückes, wobei er kein Ersitzungsrecht hat. 508. Solche haben überhaupt kein Ersitzungsrecht. 509. Und die Sache befindet sich noch in seinem Besitze. 510. Von seinem Vater u. ein eigenes Haus führt. 511. Hinsichtlich des Ersitzungsrechtes, sie gelten als fremd. 512. Auf den Nießbrauch der Früchte u. legte daher keinen Einspruch ein. 513. Wenn die Scheidung noch schwebt. 514. Man könnte also glauben, daß er ihr den Nießbrauch des Grundstückes zu ihrem Unterhalte eingeräumt habe.

sei geschieden, aber nicht [effektiv] geschieden, ist der Ehemann zu ihrem Unterhalte verpflichtet[514].

R. Naḥman sagte: Hona sagte mir: wenn diese alle[515] einen Beweis erbracht[516] haben, so ist der Beweis gültig und man läßt das Feld in ihrem Besitze; wenn aber ein Räuber einen Beweis erbracht hat, so ist sein Beweis ungültig, und man läßt das Feld nicht in seinem Besitze[517]. – Was lehrt er uns da, wir haben ja bereits gelernt, wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer und es dann wiederum vom Eigentümer gekauft[518] hat, sei der Kauf ungültig!? – Dies schließt die Ansicht Rabhs aus: Rabh sagte, dies haben sie nur von dem Falle gelehrt, wenn er zu ihm[519] gesagt hat: geh, tritt den Besitz an und eigne es, durch einen [Kauf]-schein[520] aber eigne er es wohl, so lehrt er uns nach Šemuél, welcher sagt, daß er es auch durch einen [Kauf]schein nicht[521] eigne, es sei denn, daß er ihm Güterhaftung[522] verschrieben hat. R. Bebaj ergänzte es im Namen R. Naḥmans wie folgt: das Grundstück erhält er[523] nicht, wohl aber das Geld[524] zurück. Dies gilt nur von dem Falle, wenn Zeugen bekunden, daß er es ihm in ihrer Gegenwart aufgezählt hat, nicht aber, wenn Zeugen bekunden, daß jener ihm in ihrer Gegenwart eingestanden[525] hat. Dies nach R. Kahana, denn R. Kahana sagte: Hätte er es ihm nicht eingestanden, würde er ihn samt seinem Esel zum Fronbeamten gebracht haben.

R. Hona sagte: Wenn man einen hängt[526] und er verkauft, so ist der Kauf gültig, denn auch sonst würde niemand, wenn er dazu nicht gezwungen wäre, etwas verkauft[527] haben, dennoch ist der Verkauf gültig. – Vielleicht ist der eigene Zwang anders als der Zwang durch einen anderen[528]!? – Vielmehr, dies ist aus folgender Lehre zu erklären:[529] *Soll* Fol. 48
er es darbringen, dies lehrt, daß man ihn dazu[530] zwinge. Man könnte glauben, man wende Gewalt an, so heißt es: *nach seinem Wunsche.* Wie mache man es? Man nötige ihn, bis er sagt, er wünsche es[531]. – Vielleicht ist es da anders, denn er will Sühne erlangen!? Wollte man

515. Von denen es heißt, daß sie kein Ersitzungsrecht haben. 516. Daß sie das strittige Grundstück rechtsgültig erworben haben. 517. Aus dem oben angegebenen Grunde, der Räuber könnte das Geständnis erpreßt haben. 518. Dh. wenn der Eigentümer nachher dem Kaufe zugestimmt hat, ohne jedoch Zahlung erhalten zu haben; es wird angenommen, daß er dies aus Angst getan habe. 519. Der Eigentümer zu dem, der es vom Plünderer gekauft hat. 520. Wenn der Eigentümer dem Käufer einen solchen ausgestellt hat. 521. Denn auch dieser kann vom Räuber erpreßt sein. 522. Für das gekaufte Grundstück. 523. Der Räuber. 524. Das er für das Grundstück gezahlt hat. 525. Daß er das Geld erhalten habe; das Geständnis kann erpreßt sein. 526. Dh. wenn man ihn zum Verkaufe zwingt. 527. Wenn jemand etwas verkauft, so tut er dies aus Not, weil er des Geldes bedarf. 528. Im 1. Falle ist man zum Verkaufe entschlossen u. tritt den Besitz ab. 529. Lev. 1,3. 530. Zur Darbringung des Opfers. 531. Die münd-

sagen, dies sei aus dem Schlußsatze zu entnehmen: ebenso verhält es sich bei der Scheidung[532] einer Frau, man nötige ihn, bis er sagt, er wünsche es, so ist es vielleicht auch da anders, weil es Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören[533]!? – Vielmehr, dies ist einleuchtend; wegen des Zwanges beschließt er, den Besitz[534] zuzueignen. R. Jehuda wandte ein: Der erzwungene Scheidebrief[535] ist, wenn es durch Jisraéliten erfolgt, gültig, und wenn durch Nichtjuden, ungültig; soll es aber durch einen Nichtjuden erfolgen, so prügle man ihn und sage ihm: tu, was der Jisraélit dir sagt. Weshalb nun, sollte man auch hierbei[536] sagen, durch den Zwang beschließe er auf die Scheidung einzugehen!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Mešaršeja sagte: Nach der Tora ist er gültig, auch wenn es durch Nichtjuden erfolgt, nur sagten sie deshalb, wenn es durch Nichtjuden erfolgt, sei er ungültig, damit nicht jede sich in die Hand eines Nichtjuden begebe[537] und sich dadurch von ihrem Manne befreie. R. Hamnuna wandte ein: Wenn jemand [ein Feld] von einem Plünderer und es nachher wiederum vom Eigentümer gekauft hat, so ist der Kauf ungültig. Weshalb denn, sollte man doch hierbei sagen, durch den Zwang beschließe er, den Besitz zuzueignen!? – Hierzu wurde ja gelehrt: Rabh sagte, dies gelte nur von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, nimm es in Besitz und eigne es, durch einen Schein aber eigne er es wohl. – Wie ist es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, er eigne es auch nicht durch einen Schein!? – Šemuél pflichtet bei in dem Falle, wenn er den Preis bezahlt hat[543]. – Wie ist es aber nach R. Bebaj zu erklären, der im Namen R. Naḥmans ergänzte: er erhalte das Grundstück nicht, wohl aber das Geld zurück[544]!? – Das, was R. Bebaj sagte, ist nur eine Ansicht[545], und R. Hona ist nicht dieser Ansicht.

Raba sagte: Die Halakha ist: Wenn man einen hängt und er verkauft, Col.b so ist der Verkauf gültig. Dies gilt nur von einem unbestimmten[546] Felde, nicht aber von einem bestimmten Felde; und auch von einem bestimmten Felde gilt dies nur in dem Falle, wenn er das Geld nicht gezählt[547] hat, nicht aber, wenn er das Geld gezählt[548] hat. Ferner gilt dies

liche Zustimmung gilt als freier Wille. 532. Die Scheidung muß freiwillig erfolgen, es gibt jed. Fälle, in denen der Ehemann dazu gezwungen wird. 533. Da in jenen Fällen die Scheidung nach dem Gesetze zu erfolgen hat; seine Zustimmung erfolgt daher mit ganzem Herzen. 534. Da dies von dem Falle gilt, wenn er Zahlung erhält. 535. In Fällen, in welchen das Gericht einen zwingt, sich von seiner Frau scheiden zu lassen. 536. Wenn der Zwang durch einen Nichtjuden erfolgt. 537. Ihn veranlasse, daß er ihren Mann zur Scheidung zwinge. 543. Daß er es dann wohl geeignet hat; auch RH. spricht von einem solchen Falle. 544. Er eignet es also auch nicht in dem Falle, wenn er den Preis bezahlt hat. 545. Es ist keine fixierte Lehre. 546. Wenn man jemand zwingt, eines seiner Felder zu verkaufen, u. er selber eines aussucht. 547. Er hat es nur gezwungen angenommen. 548. Dadurch bekundete er, daß er schließlich doch einverstanden

nur von dem Falle, wenn er dem nicht entgehen konnte, nicht aber, wenn er dem entgehen konnte. Die Halakha ist: in allen Fällen ist der Kauf gültig, sogar bei einem bestimmten Felde. Bei einer Frau[549] ist es ja ebenso wie bei einem bestimmten Felde, dennoch sagte Amemar, wenn er sie hängt[550] und die Antrauung vollzieht, sei die Antrauung gültig. Mar b. R. Aši sagte: Die Antrauung ist entschieden ungültig; er hat ungehörig gehandelt, daher hat man auch an ihm ungehörig[551] gehandelt, und die Rabbanan haben seine Antrauung aufgehoben. Rabina sprach zu R. Aši: Allerdings, wenn er die Antrauung durch Geld vollzogen[552] hat, wie ist es aber, wenn er sie durch den Beischlaf vollzogen[553] hat!? Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben seinen Beischlaf zum unehelichen gemacht.

Ṭabi zwang[554] Papi wegen einer Artischoke und er verkaufte sie ihm, und Rabba b. Bar Ḥana war auf der Erklärung[555] und der Verkaufsurkunde unterzeichnet. Da sprach R. Hona: Wer die Erklärung unterzeichnet hat, hat recht[556] getan, und wer die Verkaufsurkunde unterzeichnet hat, hat recht getan. – Wie du es nimmst: wenn die Erklärung, nicht die Verkaufsurkunde, und wenn die Verkaufsurkunde, nicht die Erklärung[557]!? – Er meint es wie folgt: wenn nicht die Erklärung, so würde derjenige, der die Verkaufsurkunde unterzeichnet hat, recht getan haben. R. Hona vertrat hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte: Wenn man jemand hängt und er verkauft, so ist der Verkauf gültig. – Dem ist ja aber nicht so, R. Naḥman sagte ja, wenn die Zeugen[558] sagen, sie haben einen Vertrauensschuldschein[559] unterschrieben, seien sie nicht glaubhaft, sie haben eine Erklärung[560] unterschrieben, seien sie nicht glaubhaft[561]!? – Dies nur, wenn es mündlich erfolgt[562] ist, denn die mündliche Fol. 49

war. 549. Wenn die Antrauung gezwungen erfolgt. 550. Cf. Anm. 526 mut mut. 551. Nach dem Gesetze sollte in diesem Falle die Antrauung gültig sein. 552. Wenn er ihr einen Wertgegenstand gegeben hat; dies gehört zu den 3 Arten, durch die die Antrauung vollzogen werden kann. 553. Dieser Akt kann ja nicht rückgängig gemacht werden. 554. Wörtl. hängte; nach einer anderen Erklärung band er ihn daran, bis er ihm sein Grundstück verkaufte. 555. Die der Verkäufer vorher schreiben ließ, daß der Verkauf durch Zwang erfolgen werde, um ihn später ungültig zu machen; cf. supra Fol. 40a. 556. Wenn vorher eine Erklärung erfolgt ist, ist der erzwungene Kauf ungültig. 557. Eine hebt die andere auf u. nur die Unterschrift der einen kann Gültigkeit haben. 558. Die auf einer Urkunde unterzeichnet sind. 559. Wenn die Zeugen bekunden, daß der Schuldner auf den Schuldschein kein Geld erhalten, sondern der Gläubiger ihm versprochen habe, ihm nötigenfalls das Geld zu geben u. vorher vom Schuldscheine keinen Gebrauch zu machen. 560. Wenn es sich um einen Verkaufsschein handelt u. die Zeugen bekunden, daß der Verkäufer ihnen vorher erklärt habe, daß der Verkauf erzwungen sei. 561. Ebenso sollte hierbei die Verkaufsurkunde gültig u. die Erklärung ungültig sein. 562. Die Erklärung vor dem Verkaufe. 563.

Erklärung kann die Urkunde nicht aufheben, bei einer Urkunde aber kann diese Urkunde jene Urkunde aufheben.

Der Text. R. Hona sagte: Wenn die Zeugen sagen, sie haben einen Vertrauensschuldschein unterschrieben, so sind sie nicht glaubhaft, sie haben eine Erklärung unterschrieben, so sind sie nicht glaubhaft. Mar b. R. Aši aber sagt, wenn [sie sagen], sie haben einen Vertrauensschuldschein unterschrieben, seien sie nicht glaubhaft, wenn aber: sie haben eine Erklärung unterschrieben, seien sie glaubhaft, denn diese darf geschrieben werden, jene aber darf nicht geschrieben werden[563].

DER MANN HAT KEIN ERSITZUNGSRECHT AN DEN GÜTERN SEINER FRAU &c. Selbstverständlich; da ihm die Früchte gehören, so hat er ja die Früchte genießbraucht[564]!? — In dem Falle, wenn er ihr geschrieben hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf deine Güter[565]. — Was ist denn dabei, daß er es ihr geschrieben hat, es wird ja gelehrt, wer zu seinem Nächsten gesagt hat: ich habe kein Recht und keinen Anspruch auf dieses Feld, ich habe damit nichts zu tun, ich habe meine Hände davon genommen, habe nichts gesagt!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn er ihr es noch als Verlobte geschrieben[566] hat. Dies[567] nach R. Ka-
Col.b hana, denn R. Kahana sagte, man könne über eine aus anderer Stelle kommende Erbschaft vereinbaren, sie nicht zu erben. Ferner auch nach Raba, denn Raba sagte: Wenn jemand sagt, er verzichte auf die von den Weisen für ihn getroffene Vorsorge, wie beispielsweise in diesem Falle, so höre man auf ihn[568]. — Was heißt: wie in diesem Falle? — Dies bezieht sich auf die Lehre R. Honas im Namen Rabhs. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, eine Frau könne zu ihrem Ehemanne sagen, sie wolle weder Unterhalt noch arbeiten[569]. — Ist aber ein Beweis[570] vorhanden, so hat er es[571] wohl; aber sie kann ja sagen, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen[572] erwiesen!? Haben wir ja auch gelernt: Wenn

Ein Schuldschein darf in einem solchen Falle überhaupt nicht geschrieben werden (durch einen vordatierten Schuldschein können andere geschädigt werden, da der Gläubiger event. inzwischen vom Schuldner verkaufte Grundstücke widerrechtlich abnehmen kann), die Zeugen sind daher nicht glaubhaft, wenn sie behaupten, einen solchen unterschrieben zu haben; dagegen ist die Entgegennahme einer Erklärung vor dem Abschlusse eines erzwungenen Verkaufes ein gutes Werk, u. wenn die Zeugen behaupten, daß dies der Fall war, sind sie glaubhaft. 564. Ein Einspruch ist ja hierbei ausgeschlossen. 565. Wenn er also kein Recht zum Nießbrauche der Früchte hat. 566. Bevor noch sein Recht in Kraft getreten war. 567. Daß der Verzicht auf das noch nicht eingetretene Recht gültig sei. 568. Der Verzicht ist gültig. 569. Die Bestimmung, daß die Frau für den Ehemann arbeiten u. er ihr Unterhalt gewähren muß, ist im Interesse der Frau getroffen worden, weil in der Regel ihre Arbeit weniger wert ist; sie ist daher berechtigt, auf diese Bestimmung zu verzichten. 570. Daß sie ihm ihre Güter verkauft hat. 571. Das Ersitzungsrecht. 572. Durch den Verkauf, ohne

er es[573] vom Ehemanne und nachher von der Frau gekauft[574] hat, so ist sein Kauf ungültig[575]. Sie kann demnach sagen, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen erwiesen, ebenso sollte sie auch hierbei sagen können, sie habe nur ihrem Ehemanne einen Gefallen erwiesen!? — Hierzu wird ja gelehrt: Rabba b. R. Hona sagte, dies gelte nur von folgenden drei[576] Feldern: das er ihr für ihre Morgengabe verschrieben[577] hat, das er ihr für ihre Morgengabe bestimmt[578] hat, und das sie als ihr Eigentum eingeschätzt mitgebracht hat[579]. — Was schließt dies aus; wollte man sagen, dies schließe andere Güter[580] aus, so könnte ja um so mehr eine Feindschaft hervorgerufen[581] werden, denn er könnte[582] zu ihr sagen: du hast deine Augen auf die Scheidung oder [meinen] Tod[583] gerichtet!? Vielmehr, dies schließt Nießbrauchgüter[584] aus. — Amemar sagte ja aber, wenn der Ehemann oder die Frau Nießbrauchgüter verkauft hat, sei dies ungültig!? — Die Lehre Amemars bezieht sich auf den Fall, wenn er verkauft hat und gestorben ist, daß sie dann kommen kann und es abnehmen, oder wenn sie verkauft hat und gestorben ist, daß er dann kommen kann und es abnehmen, und zwar auf Grund der Anordnung der Rabbanan. Dies nach R. Jose b. Ḥanina, denn R. Jose b. Ḥanina sagte: In Uša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau Nießbrauchgüter verkauft hat und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern abnehmen könne. Wenn sie aber beide zusammen an einen Fremden verkauft[585] haben, oder wenn sie an ihn verkauft hat, so ist der Verkauf gültig. Wenn du aber willst, sage ich: Amemar ist der Ansicht R. Eleâzars, denn es wird gelehrt: Wenn jemand einem seinen Sklaven verkauft und mit ihm vereinbart, daß er noch dreißig Tage in seinen Diensten verbleibe, so hat, wie R. Meír sagt, beim ersten [Eigentümer] das Gesetz von einem oder zwei Tagen[586] Geltung, weil er in seinem Besitze ist, und beim zweiten hat das Gesetz von einem oder zwei Tagen keine Geltung, weil er nicht in seinem

Fol. 50

in Wirklichkeit damit einverstanden gewesen zu sein. 573. Ein der Frau für ihre Morgengabe zugesichertes Grundstück. 574. Dh. sie für die Abtretung ihres Rechtes befriedigt. 575. Die Frau hat ihre Rechte auf das Grundstück nicht eingebüßt; wenn sie geschieden wird, kann sie es dem Käufer abnehmen. 576. Auf die sie besonderen Anspruch hat. 577. Das in der Urkunde über ihre Morgengabe besonders genannt wurde, obgleich sie ihre Morgengabe von seinem ganzen Vermögen einfordern kann. 578. Nach der Hochzeit, also in der Urkunde nicht besonders bezeichnet wurde. 579. Von ihren Eisernen-Bestand-Gütern. 580. Des Ehemannes, daß bei diesen der Verkauf gültig sei. 581. Wenn sie den Verkauf nicht billigt; sie kann also erst recht sagen, sie sei mit dem Verkaufe nicht einverstanden gewesen u. wollte nur ihrem Ehemanne gefällig sein. 582. Wenn sie den Verkauf nicht gebilligt hätte. 583. Denn nur in diesen Fällen erhält sie ihre Morgengabe. 584. Die ihr gehören. 585. Sie das Kapital u. er den Fruchtgenuß. 586. Hinsichtlich der Züchtigung mit tötlichem Ausgange; vgl.

Besitze ist; er ist der Ansicht, der Besitz der Früchte[587] gleiche dem Besitze des Kapitals. R. Jehuda sagt, beim zweiten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen Geltung, weil er sein Eigentum ist, und beim ersten habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen keine Geltung, weil er nicht sein Eigentum ist; er ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche
Col.b nicht dem Besitze des Kapitals. R. Jose sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen Geltung, bei dem einen, weil er in seinem Besitze ist, und beim anderen, weil er sein Eigentum ist; ihm ist es zweifelhaft, ob der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleiche oder nicht, und in einem Zweifel bei Todesstrafsachen[588] ist erleichternd zu entscheiden. R. Eleázar sagt, bei beiden habe das Gesetz von einem oder zwei Tagen keine Geltung, bei dem einen, weil er nicht in seinem Besitze ist, und bei dem anderen, weil er nicht sein Eigentum ist. Hierzu sagte Raba: Was ist der Grund R. Eleázars? Die Schrift sagt:[589] *er soll nicht bestraft werden, denn er ist sein Eigentum,* sein Eigentum, das ausschließlich ihm gehört.

Hat denn der Mann kein Ersitzungsrecht an den Gütern seiner Frau, Rabh sagte ja, eine Ehefrau müsse Einspruch einlegen; gegen wen, wollte man sagen gegen einen Fremden[590], so sagte ja Rabh, man könne die Güter einer Ehefrau nicht ersitzen, doch wohl gegen ihren Mann!? Raba erwiderte: Tatsächlich gegen ihren Mann, und zwar in dem Falle, wenn er da Gruben, Graben und Höhlen gegraben hat[591]. – R. Naḥman sagte ja aber im Namen des Rabba b. Abuha, es gebe keine Ersitzung durch Beschädigung[592]!? – Lies: bei Beschädigung hat das Gesetz von der Ersitzung[593] keine Geltung. Wenn du aber willst, sage ich: hierzu wurde ja gelehrt: R. Mari erklärte, dies gelte nur vom Rauche, und R. Zebid erklärte, nur von einem Aborte[594]. – R. Joseph erwiderte: Tatsächlich gegen einen Fremden, und zwar wenn er es einen Teil der Ersitzungsjahre bei Lebzeiten des Ehemannes und drei nach dem Tode des Ehemannes genießbraucht[595] hat. Wenn er wollte, könnte er sagen: ich habe es von dir[596]

Ex. 21,21 u. Bd. VII S. 307 Anm. 163. 587. Für diese Zeit gehört ihm die Arbeit des Sklaven, u. es ist ebenso als würde ihm seine Person gehören. 588. Auf die Tötung des Sklaven ist die Todesstrafe gesetzt. 589. Ex. 21,21. 590. Der widerrechtlich ihre Güter ersitzen will. 591. In diesem Falle hat sie Einspruch einzulegen, da er nur zum Nießbrauche ihrer Grundstücke berechtigt ist, nicht aber zum Vernichten derselben; hat sie dies unterlassen, so beweist dies, daß sie sein Eigentum sind. 592. Da die Ersitzung auf gewöhnliche Art des Nießbrauches erfolgen muß. 593. Die Ersitzung erfolgt nicht erst nach 3 Jahren, sondern sofort. 594. Durch schwere Belästigungen des Nachbars, selbst auf eigenem Gebiete. 595. In diesem Falle muß sie Einspruch einlegen, sonst tritt Ersitzung ein; nur bei Lebzeiten des Ehemannes kann man die Güter der Frau nicht ersitzen.

gekauft, somit ist er auch glaubhaft, wenn er sagt: du hast es ihm[597] und er hat es mir verkauft.

Der Text. Rabh sagte: Die Güter einer Ehefrau kann man nicht ersitzen; die Richter des Exils[598] aber sagten, man könne sie wohl ersitzen. Fol. 51
Rabh sagte: Die Halakha ist wie die Richter des Exils. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Ist der Meister von seiner Lehre zurückgetreten? Dieser erwiderte: Nein, ich sagte, [ihre Auslegung][599] sei einleuchtend, nach der Erklärung R. Josephs[600].

NOCH DIE FRAU AN DEN GÜTERN IHRES MANNES &c. Selbstverständlich; da sie Unterhalt zu erhalten hat, so genießt sie ja ihren Unterhalt[601]!? — In dem Falle, wenn er ihr ein anderes Grundstück zu ihrem Unterhalte überwiesen hat. — Ist aber ein Beweis vorhanden[602], so hat sie es[603] wohl; aber er kann ja sagen, er wollte nur sein Geld haben[604]!? Oder hieraus wäre zu entnehmen, wenn jemand seiner Frau ein Feld verkauft, eigne sie es, und wir sagen nicht, er wollte nur sein Geld haben[605]. — Nein, wenn sie einen Beweis hat, hat sie es wohl, wenn sie nämlich eine Schenkungsurkunde hat[606].

R. Naḥman sprach zu R. Hona: Weshalb war der Meister abends nicht bei uns im Lehrhause, wir erörterten da schöne Dinge. Dieser fragte: Was sind es für schöne Dinge, die ihr erörtert habt? — Wenn jemand seiner Frau ein Feld verkauft hat, so hat sie es geeignet, und wir sagen nicht, er wollte nur sein Geld haben. Dieser entgegnete: Selbstverständlich, wenn du das Geld ausscheidest, hat sie es ja durch den [Kauf]schein erworben, denn wir haben gelernt: Güter, die Sicherheit[507] gewähren, werden durch Urkunde, Geld und Besitznahme geeignet!? Jener erwiderte: Hierzu wurde ja gelehrt: Šemuél sagte: Dies lehrten sie nur von einer Schenkungsurkunde, bei einer Verkaufsurkunde erfolgt eine Aneignung erst dann, wenn er das Geld gezahlt hat. — Aber R. Hamnuna wandte ja dagegen[608] ein: Durch Urkunde[609] wie folgt: wenn er ihm auf Papier oder auf einen Fetzen, auch wenn sie keine Peruṭa wert sind, ge-

596. Nach dem Tode des Ehemannes. 597. Deinem Ehemanne. 598. Šemuél u. Qarna; cf. Syn. Fol. 17b. 599. Daß man die Güter einer Ehefrau ersitzen könne, wenn man sie einige Zeit bei Lebzeiten des Ehemannes u. 3 Jahre nach seinem Tode im Besitze hatte. 600. Wie er oben die Mišna übereinstimmend mit der Lehre Rabhs erklärt. 601. Wenn sie seine Güter nießbraucht. 602. Daß sie es von ihrem Manne gekauft hat. 603. Das Ersitzungsrecht, wenn er keinen Einspruch eingelegt hat. 604. Wörtl. aufdecken, entdecken; sie hat viell. ihm gehöriges Geld versteckt, u. um zu diesem zu gelangen, verkaufte er ihr scheinbar das Grundstück, ohne an einen ernsten Verkauf gedacht zu haben, da er sein eigenes Geld in Zahlung erhielt. 605. Hierüber besteht weiter ein Streit. 606. Er kann die Schenkung nicht annullieren. 607. Immobilien. 608. Gegen die Lehre Šemuéls. 609. Erfolgt die Aneignung. 610. Hier wird also ausdrücklich

schrieben hat: mein Feld sei dir verkauft, mein Feld sei dir geschenkt, so ist es verkauft, beziehungsweise verschenkt[610]. – Er erhob diesen Einwand, und er selbst erklärte es auch: wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit[611] verkauft. R. Bebaj ergänzte noch im Namen R. Naḥmans: Und R. Aši erklärte: Er wollte es ihm als Geschenk geben, nur schrieb er ihm [die Urkunde] deshalb in Form eines Verkaufes, um seine Rechtskraft[612] zu steigern. Man wandte ein: Wenn jemand [Geld] von seinem Sklaven geborgt und ihn darauf freigelassen hat, von seiner Frau und sich von ihr geschieden hat, so haben sie von ihm nichts mehr zu[613] beanspruchen. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, er wollte nur sein Geld[614] haben!? – Anders ist es hierbei, es will niemand, daß es von ihm heiße:[615] *der Schuldner ist ein Sklave des Gläubigers*[616].

R. Hona b. Abin ließ folgendes[617] sagen: Wenn jemand ein Feld an seine Col.b Frau verkauft hat, so hat sie es geeignet, und der Ehemann nießbraucht die Früchte. Aber R. Abba, R. Abahu und alle Großen des Zeitalters sagten, er wollte es ihr als Geschenk[618] geben, nur deshalb schrieb er ihr [die Urkunde] in Form eines Verkaufes, um ihre Rechtskraft zu steigern. Man wandte ein: Wenn jemand [Geld] von seinem Sklaven geborgt und ihn darauf freigelassen hat, von seiner Frau und sich von ihr geschieden hat, so haben sie von ihm nichts zu beanspruchen. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, er wollte nur sein Geld haben!? – Anders ist es hierbei, es will niemand, daß es von ihm heiße: *der Schuldner ist ein Sklave des Gläubigers.*

Rabh sagte: Wenn jemand ein Feld an seine Frau verkauft hat, so hat sie es geeignet und der Ehemann nießbraucht die Früchte; hat er es ihr als Geschenk gegeben, so hat sie es geeignet und der Ehemann nießbraucht die Früchte nicht. R. Eleázar aber sagte, in beiden Fällen habe sie es geeignet und der Ehemann nießbrauche die Früchte nicht. R. Ḥisda traf eine Entscheidung nach der Ansicht R. Eleázars. Da sprachen R. Úqaba und R. Neḥemja, die Söhne der Tochter Rabhs, zu R. Ḥisda: Der Meister läßt die Großen[619] und entscheidet nach

auch von einem Verkaufscheine gesprochen. 611. In diesem Falle tritt der Verkäufer den Besitz sofort ab, noch bevor er das Geld erhalten hat. 612. Die oben als Einwand gegen S. angezogene Lehre spricht nicht von einem Verkaufe, sondern von einer Schenkung, wenn er ihm nämlich statt der Verkaufsurkunde eine Schenkungsurkunde geschrieben hat. 613. Obgleich er ihnen im Schuldscheine seine Güter verpfändet hat. 614. Das sie beiseite geschafft haben, u. nahm es ihnen in Form eines Darlehens ab. 615. Pr. 22,7. 616. Durch die Schuld wird der Herr ein Sklave seines Sklaven; es ist daher anzunehmen, daß das Darlehen fingiert war u. er in Wirklichkeit nur sein Geld haben wollte; bei einem Verkaufe dagegen ist anzunehmen, daß er ernst gemeint war. 617. Den Jüngern im Lehrhause. 618. Die Früchte gehören demnach ebenfalls der Frau. 619. Rabh, der

den Kleinen!? Dieser erwiderte: Ich entscheide auch nach den Großen, denn als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans[620], sowohl in dem einen Falle als auch in dem anderen Falle habe sie es geeignet und der Ehemann nießbrauche die Früchte nicht. Raba sagte: Die Halakha ist: hat jemand ein Feld an seine Frau verkauft, so hat sie es nicht geeignet, und der Ehemann nießbraucht die Früchte; hat er es ihr als Geschenk gegeben, so hat sie es geeignet, und der Ehemann nießbraucht die Früchte nicht. – Beides[621]!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn für verborgenes Geld, und eines, wenn für nicht verborgenes Geld. R. Jehuda sagte nämlich, wenn für verborgenes Geld, habe sie es nicht[622] geeignet, und wenn für nicht verborgenes Geld, habe sie es geeignet.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nichts in Verwahrung nehmen von Frauen, von Sklaven oder von Kindern. Hat man etwas von einer Frau genommen, so gebe man es der Frau zurück; ist sie gestorben, so gebe man es ihrem Ehemanne zurück. Hat man etwas von einem Sklaven genommen, so gebe man es dem Sklaven zurück; ist er gestorben, so gebe man es seinem Herrn zurück. Hat man etwas von einem Kinde genom- Fol. 52
men, so mache man ihm etwas Liebes; [ist es gestorben, so gebe man es seinen Erben]. Wenn diese bei ihrem Tode gesagt haben, es gehöre jenem, so handle man nach ihrer Erklärung[623]; sonst aber[624] mache man eine Erklärung zu ihrer Erklärung[625].

Als die Frau des Rabba b. Bar Ḥana im Sterben lag, sagte sie: diese Ohrringe gehören Martha[626] und den Söhnen seiner Tochter. Als er darauf vor Rabh kam, sprach er zu ihm: Wenn sie dir glaubhaft ist, so handle nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht, so mache eine Erklärung zu ihrer Erklärung. Manche sagen, er habe zu ihm wie folgt gesagt: Wenn jene dir als reich bekannt sind, so handle nach ihrer Erklärung, wenn aber nicht, so mache eine Erklärung zu ihrer Erklärung.

«Hat man etwas von einem Kinde genommen, so mache man ihm etwas Liebes.» Was ist unter Liebes zu verstehen? R. Ḥisda erklärte: Eine Torarolle. Raba b. Hona erklärte: Eine Dattelpalme, von der es die Datteln nießbraucht.

früher u. bedeutender war. 620. Dieser war ein Kollege Rabhs. 621. In der 1. Lehre Rabas ist ein Widerspruch enthalten; zuerst heißt es, daß sie es nicht geeignet habe, nachher aber, daß der Ehemann die Früchte nießbrauche, woraus zu schließen ist, daß sie es geeignet habe. 622. Das Geld war wahrscheinlich Eigentum des Ehemannes, u. er wollte ihr nicht den Besitz des Grundstückes abtreten, sondern sein Geld erlangen. 623. Man gebe es den von ihnen genannten. 624. Wenn man den Eindruck hat, daß sie nicht die Wahrheit sagen. 625. Man gebe es dem zurück, dem es wahrscheinlich gehört, dem Herrn, bezw. dem Ehemanne. 626. Viell. identisch mit dem Syn. Fol. 5a genannten. 627. Einen ge-

Noch ein Vater an den Gütern seines Sohnes, noch ein Sohn an den Gütern seines Vaters. R. Joseph sagte, selbst wenn sie sich getrennt[627] haben; Raba aber sagte, nicht[628] wenn sie sich getrennt haben. R. Jehuda sagte: R. Papi traf eine Entscheidung, daß dies nicht von dem Falle gelte, wenn sie sich getrennt haben, nach Raba. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Mir erzählte R. Ḥija aus Hormez-Ardašir, ihm habe R. Aḥa b. Jáqob im Namen des R. Naḥman b. Jáqob gesagt, dies gelte nicht von dem Falle, wenn sie sich getrennt haben. Die Halakha ist: dies gilt nicht von dem Falle, wenn sie sich getrennt haben. Ebenso wird auch gelehrt: Wenn ein Sohn sich getrennt[629] hat oder eine Frau geschieden worden[629] ist, so gleichen sie jedem anderen Menschen[630].

Es wurde gelehrt: Wenn einer von den Brüdern[631] die Geschäfte des Hauses führt, und Kaufbriefe oder Scheine auf seinen Namen im Umlauf sind, von welchen er behauptet, sie[632] seien sein Eigentum, das ihm vom Vater seiner Mutter zugefallen ist, so muß er, wie Rabh sagt, den Beweis[633] erbringen; Šemuél aber sagt, die Brüder müssen den Beweis[634] erbringen. Šemuél sagte: Abba[635] pflichtet mir jedoch bei, daß, wenn er gestorben[636] ist, die Brüder den Beweis erbringen müssen. R. Papa wandte ein: Treten wir denn für die Waisen ein mit einer Einwendung, die ihr Vater selber nicht gemacht[637] hätte!? So ließ auch Raba von Waisen eine Kleiderschere und ein Agadabuch ohne Beweis[638] wegnehmen, weil es Din-
Col.b ge sind, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt. R. Hona b. Abin ließ nämlich sagen: Wenn jemand[639] von Dingen, die man zu verleihen und zu vermieten pflegt, behauptet, er habe sie gekauft, so ist er nicht glaubhaft. — Ein Einwand[640].

R. Ḥisda sagte: Dies[641] gilt nur von dem Falle, wenn sie in ihrem Teige[642] nicht getrennt sind, wenn sie aber in ihrem Teige getrennt sind, so

trennten Haushalt führen, dennoch haben sie gegen einander kein Ersitzungsrecht. 628. Von diesem Falle spricht unsere Mišna nicht, vielmehr haben sie in einem solchen Falle wohl Ersitzungsrecht. 629. Von seinem Vater, bezw. ihrem Ehemanne. 630. Hinsichtlich des Ersitzungsrechtes. 631. Der älteste Sohn nach dem Tode des Vaters. 632. Die Werte dieser Scheine. 633. Daß es sein Eigentum ist; solange dies nicht geschieht, gelten sie als Hinterlassenschaft des Vaters. 634. Da die Scheine seinen Namen tragen; solange dies nicht geschieht, gelten sie als sein Eigentum. 635. Dies war sein eigentlicher Name; Rabh (Meister) wurde er par excellence genannt. 636. Und minderjährige Waisen hinterlassen hat, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können. 637. Wenn der Vater lebte, würde man sie im Besitze der Brüder belassen haben. 638. Daß der Vater der Waisen sie vom Eigentümer leihweise erhalten hatte; er entschied nicht, daß wegen des Todes des Vaters der Eigentümer den Beweis zu erbringen habe. 639. Bei dem sich eine fremde Sache befindet. 640. Gegen das angebliche Zugeständnis Rabhs. 641. Daß nach R. der die Geschäfte führende Bruder den Beweis zu erbringen habe. 642. Zu ihrem Brot, dh. einen gemeinsamen Haushalt

kann er es von seinem Teige gespart haben[643]. – Wodurch hat er es[644] zu beweisen? Rabba sagte, er habe es durch Zeugen zu beweisen; R. Šešeth sagte, er habe es durch die Beglaubigung des Scheines[645] zu beweisen. Raba sprach zu R. Naḥman: Da ist Rabh und da ist Šemuél[646], da ist Rabba und da ist R. Šešeth[647], wessen Ansicht ist der Meister!? – Ich kenne folgende Lehre: Wenn einer von den Brüdern die Geschäfte des Hauses führt, und Kaufbriefe und Scheine auf seinen Namen im Umlauf sind, von welchen er behauptet, sie seien sein Eigentum, das ihm vom Vater seiner Mutter zugefallen ist, so muß er den Beweis erbringen. Ebenso muß, wenn eine Frau[648] die Geschäfte des Hauses führt, und Kaufbriefe und Scheine auf ihren Namen im Umlauf sind, von welchen sie behauptet, es sei ihr Eigentum, das ihr vom Vater ihres Vaters oder vom Vater ihrer Mutter zugefallen ist, sie den Beweis erbringen[649]. – Wozu das ebenso[650]? – Man könnte glauben, eine Frau brauche die Waisen nicht, da es ihr zur Ehre gereicht, wenn man von ihr sagt, sie bemühe sich um die Waisen, so lehrt er uns[651].

DIES GILT NUR VON DER ERSITZUNG, WENN ABER JEMAND ETWAS GESCHENKT ERHALTEN HAT, ODER WENN BRÜDER GETEILT HABEN &C. Haben denn diese alle, von denen wir sprechen, kein Ersitzungsrecht[652]!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies[653] gilt nur von einer Ersitzung, bei der es einen Rechtsstreit gibt, wenn beispielsweise der Verkäufer sagt, er habe es nicht verkauft, und der Käufer sagt, er habe es gekauft, bei einer Ersitzung aber, bei der es keinen Rechtsstreit gibt, wenn beispielsweise jemand ein Geschenk erhalten hat, wenn Brüder geteilt haben, oder wenn jemand die Güter eines Proselyten in Besitz genommen hat, wobei nur eine Besitznahme[654] erforderlich ist, erfolgt eine Ersitzung, wenn er etwas abgeschlossen, umzäunt oder niedergerissen hat.

R. Hošája lehrte im [Traktat von der] Antrauung nach der Schule Levis: Wenn er [das Grundstück] in seiner[655] Gegenwart abgeschlossen, umzäunt oder etwas niedergerissen hat, so ist dies eine Besitznahme. – Nur wenn in seiner Gegenwart, nicht aber, wenn in seiner Abwesenheit!?

führen. 643. Wenn sie einen getrennten Haushalt führen, so ist anzunehmen, daß er sich die strittigen Objekte erspart hat, u. er braucht keinen Beweis anzutreten, daß sie sein Eigentum sind. 644. Daß es sein Eigentum ist. 645. Daß der Inhalt auf Wahrheit beruhe, u. in diesem heißt es, daß es sein Eigentum sei. 646. Die über den oben angeführten Fall verschiedener Ansicht sind. 647. Die über die Ansicht Rabhs streiten. 648. Nach dem Tode ihres Mannes. 649. Solange dies nicht geschieht, gelten sie als Eigentum der Waisen. 650. Dieser Fall gleicht ja vollständig dem vorangehenden. 651. Daß sie trotzdem den Beweis erbringen muß. 652. Wie dies aus dem Wortlaute der Mišna zu entnehmen ist. 653. Daß die Ersitzung erst nach 3 Jahren erfolgt. 654. Wodurch die Sache in seinen Besitz übergeht u. niemand ihm den Besitz streitig macht. 655. Des

Raba erwiderte: Er meint es wie folgt: erfolgt es in seiner Gegenwart, so braucht er zu ihm nicht zu sagen: geh, tritt den Besitz an und eigne
Fol. 53 es; erfolgt es aber in seiner Abwesenheit, so muß er zu ihm sagen: geh, tritt den Besitz an und eigne es. Rabh fragte: Wie verhält es sich bei der Schenkung[654]? Šemuél sprach: Was ist da Abba fraglich, wenn er bei einem Kaufe, wo er dem anderen Geld zahlt, nur dann eignet, wenn der andere zu ihm sagt: geh, tritt den Besitz an und eigne es, sonst aber nicht, um wieviel mehr gilt dies von einer Schenkung. Rabh aber ist der Ansicht, wer ein Geschenk gibt, tut dies mit gönnendem Auge[655]. — Wieviel[656]? — Etwas. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn er einen Zaun bis auf zehn [Handbreiten] ergänzt hat oder eine Lücke gerissen, durch die man hineingehen und herauskommen kann, so ist dies eine Besitznahme. — Von welchem Zaune wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn man vorher über diesen nicht steigen konnte[657] und nachher ebenfalls über diesen nicht steigen kann, so hat er ja nichts getan, und wenn man vorher über diesen steigen konnte und nachher über diesen nicht steigen kann, so hat er ja sehr viel getan[658]!? — In dem Falle, wenn man vorher über diesen bequem steigen konnte und nachher nur schwer. — Von welcher Lücke wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn man vorher durch diese gehen konnte und nachher ebenfalls durch diese gehen kann, so hat er ja nichts getan, und wenn man vorher durch diese nicht gehen konnte, und nachher durch diese gehen kann, so hat er ja sehr viel getan!? — In dem Falle, wenn man vorher nur schwer durchgehen konnte und nachher bequem durchgehen kann.

R. Asi sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er einen Span hineingesteckt[659] und dadurch etwas erwirkt hat, einen Span fortgenommen und dadurch etwas erwirkt hat, so ist dies eine Besitznahme[660]. — Was ist unter hineinstecken und fortnehmen zu verstehen: wollte man sagen, wenn er einen Span hineinsteckt und das Wasser zurückgehalten[661] hat, einen Span fortgenommen und das Wasser herausgelassen[662] hat, so ist dies ja ebenso, als würde man einen Löwen von fremden Gütern verscheuchen[663]!? — Vielmehr, wenn er einen Span hineingesteckt und das

früheren Besitzers. 654. Ob der Schenkende zum Empfänger sagen muß, daß er gehe u. den Besitz antrete; die obige Lehre spricht vom Verkaufe. 655. Er eignet ihm den Besitz zu, auch wenn er ihn zur Besitznahme nicht auffordert. 656. Muß man niedergerissen, bezw. gebaut haben, damit eine Besitznahme erfolge. 657. Wenn er zBs. schräg od. auf einer Anhöhe gebaut ist. 658. Der Zaun erhält dadurch seinen eigentlichen Wert u. dies ist nicht mit 'etwas' zu bezeichnen. 659. In ein am Zaun des Grundstückes befindliches Loch. 660. Beim Kaufe od. der Aneignung eines herrenlosen Grundstückes. 661. Das sonst das Grundstück überschwemmt haben würde. 662. Und dadurch das Grundstück vor Schaden geschützt. 663. Er hat nur ein gutes Werk ausgeübt, u. dadurch erfolgt

Wasser festgehalten hat, wenn er einen Span fortgenommen und das Wasser hineingelassen hat[664].

Ferner sagte R. Asi im Namen R. Joḥanans: Wenn es zwei Felder sind und zwischen beiden sich ein Rain befindet, so hat er, wenn er von einem Besitz genommen hat, um es zu eignen, dieses geeignet, wenn um dieses Col.b und das andere zu eignen, nur dieses und nicht das andere geeignet, und wenn um das andere zu eignen, auch dieses nicht geeignet. R. Zera fragte: Wie ist es, wenn er Besitz genommen hat von einem, um dieses, den Rain und das andere zu eignen: sagen wir, der Rain gehöre zu beiden Grundstücken, somit hat er sie erworben, oder aber sind sie von einander[665]getrennt? – Dies bleibt unentschieden. R. Eleázar fragte: Wie ist es, wenn er den Rain in Besitz genommen hat, um beide zu eignen: sagen wir, der Rain sei der Halfter[666]des Grundstückes, somit hat er sie geeignet[667], oder aber sind sie von einander getrennt? – Dies bleibt unentschieden.

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wenn von zwei Häusern eines hinter dem anderen liegt und jemand vom vorderen Besitz genommen hat, um es zu eignen, so hat er es geeignet, wenn um dieses und das hintere zu eignen, so hat er das vordere geeignet und das hintere[668]nicht geeignet, und wenn um das hintere zu eignen, so hat er auch das vordere nicht geeignet. Hat er vom hinteren Besitz genommen, um es zu eignen, so hat er es geeignet, wenn um dieses und das vordere zu eignen, so hat er beide geeignet, und wenn um das vordere zu eignen, so hat er auch das hintere nicht geeignet.

R. Naḥman sagte im Namen Rabbas: Wenn jemand auf dem Grundstücke eines Proselyten[669]große Paläste gebaut und ein anderer gekommen ist und da Türen eingesetzt hat, so hat dieser sie geeignet, denn der erste hat nur Ziegel umgelegt[670].

R. Dimi b. Joseph sagte im Namen R. Eleázars: Wer auf dem Grundstücke eines Proselyten [fertige] Paläste vorfindet und in diesen nur einen Kalkstrich oder eine Täfelung anbringt, hat sie geeignet. – Wieviel[671]? R. Joseph erwiderte: Eine Elle. R. Ḥisda sagte: Gegenüber der Tür[672].

keine Ersitzung. 664. Und dadurch das Feld bewässert; es ist ebenso als würde er es gepflügt od. den Zaun ausgebessert haben. 665. Durch eben diesen Rain, der in einer Erhöhung od. Vertiefung besteht. 666. Da er das Grundstück bezeichnet u. begrenzt. 667. Ebenso wie man mehrere Tiere eignet, wenn man sie an e i n e m Halfter führt. 668. Zum vordern braucht das hintere nicht mitbenutzt zu werden, wohl aber das vordere zum hintern. 669. Der ohne Erben gestorben ist. 670. Die Gebäude erlangen ihren Wert durch die Vollendung. 671. Wie groß muß der Kalkstrich od. die Täfelung sein. 672. Wo dies sofort zu merken ist;

R. Ámram sagte: Folgendes sagte uns R. Šešeth und erleuchtete uns die Augen in einer Barajtha: Wer auf dem Grundstücke eines Proselyten Polster ausbreitet, hat es geeignet[673]. – Welches Bewenden hat es mit dem Erleuchten der Augen in einer Barajtha? – Es wird gelehrt: Durch Besitznahme[674] auf folgende Weise: wenn er ihm den Schuh anzieht, den Schuh löst, ihm die Sachen nach dem Badehause trägt, ihn auszieht, wäscht, schmiert, frottiert, anzieht und anschuht, oder wenn er ihn hochhebt, so hat er ihn geeignet. R. Šimón sagte: Die Besitznahme ist nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben eignet man immer[675]. – Wie meint er es[676]? – Er meint es wie folgt: hebt er den Herrn hoch[677], so hat er ihn geeignet, hebt der Herr ihn hoch, so hat er ihn nicht geeignet; hierzu sagte R. Šimón; die Besitznahme sei nicht wirksamer als das Hochheben, denn durch das Hochheben eigne man immer.

Fol. 54 R. Jirmeja Biraá sagte im Namen R. Jehudas: Wenn jemand Rübensaat in die Furchen des Grundstückes eines Proselyten[669] gestreut hat, so ist dies keine Besitznahme, denn zur Zeit, wo er sie gestreut hat, erfolgt kein Nutzen, und wenn der Nutzen erfolgt, kommt er von selber.

Šemuél sagte: Wer eine Dattelpalme beschneidet zunutzen der Dattelpalme, eignet sie, und wenn für sein Vieh[678], so eignet er sie nicht. – Wieso ist dies festzustellen? – Nimmt er [Zweige] von der einen Seite und von der anderen Seite, so erfolgt es zunutzen der Dattelpalme, und wenn alles von einer Seite, so erfolgt es für sein Vieh.

Ferner sagte Šemuél: Wer die Späne absucht zunutzen des Grundstückes, eignet es, und wenn wegen des Holzes[679], so eignet er es nicht. – Wieso ist dies festzustellen? – Wenn er große und kleine [Stücke] fortnimmt, so erfolgt es zunutzen des Grundstückes, und wenn er große fortnimmt und kleine zurückläßt, so erfolgt es wegen des Holzes.

Ferner sagte Šemuél: Wer die Hindernisse entfernt[680] zunutzen des Grundstückes, eignet es, wenn aber, um da eine Tenne [zu errichten], so eignet er es nicht. – Wieso ist dies festzustellen? – Wenn er einen Hügel fortnimmt und in eine Vertiefung wirft, so erfolgt es zunutzen des Grundstückes, und wenn er einen Hügel neben einen Hügel und eine Vertiefung neben eine Vertiefung[681] bringt, so erfolgt es wegen der Tenne.

an einer anderen Stelle ist mehr erforderlich. 673. Wenn er sich auf diese hinlegt, da er dadurch einen Nutzen hat. 674. Erfolgt die Aneignung eines nichtjüdischen Sklaven. 675. Auch andere bewegliche Sachen. 676. Ob das Hochheben aktiv od. passiv zu verstehen ist. 677. Wenn er ihm dadurch beim Hochsteigen behilflich ist. Dieser Nutzen gleicht dem Nutzen in der obigen Lehre, wenn jemand Polster auf dem Boden ausbreitet u. sich auf diese hinlegt. 678. Wenn er die abgeschnittenen Reiser als Viehfutter verwendet. 679. Wenn er das abgefegte Holz verwenden will. 680. Den Boden des Feldes ebnet. 681. Dh. wenn er nur die Böschung an der einen Stelle ebnet, ohne die andere Stelle

Ferner sagte Šemuél: Wer Wasser auf ein Grundstück leitet zunutzen des Grundstückes, eignet es, wenn aber wegen der Fische[682], so eignet er es dadurch nicht. — Wieso ist dies festzustellen? — Wenn er zwei Öffnungen errichtet, die eine, durch die es hereinkommt, und die andere, durch die es abfließt, so erfolgt es wegen der Fische, und wenn eine Öffnung, so erfolgt es wegen des Grundstückes.

Einst nießbrauchte eine Frau eine Dattelpalme dreizehn Jahre durch Beschneiden[683]; alsdann kam jemand und grub unten ein[684]wenig. Als er darauf vor Levi kam, manche sagen, vor Mar Ũqaba, beließ er sie in seinem Besitze. Hierauf kam jene und klagte vor ihm. Da sprach er zu ihr: Was kann ich dir helfen; du hast sie nicht so ersessen, wie Leute zu ersitzen pflegen[685].

Rabh sagte: Wer auf Gütern eines Proselyten eine Figur[686]malt, eignet sie. Rabh hatte nämlich den Garten seines Lehrhauses[687]durch [das Hinmalen] einer Figur geeignet.

Es wurde gelehrt: Wenn ein Feld an jeder Grenzseite gezeichnet[688]ist, so hat man, wie R. Hona im Namen Rabhs sagte, wenn man auf diesem einen Spatenstich gestochen hat, das ganze geeignet; Šemuél sagt, man habe nur die Stelle des Stiches geeignet[689]. — Wieviel[690]bei einem Felde, Col.b das an den Grenzen nicht gezeichnet ist? R. Papa erwiderte: Soweit der Ochsentreiber[691]mit den Rindern geht und zurückkehrt[692].

Šemuél sagte: Die Güter der Nichtjuden gleichen[693]der Wüste, und wer Besitz von ihnen nimmt, eignet[694]sie. Der Nichtjude sagt sich von ihnen los, sobald er das Geld erhalten hat, und der Jisraélit eignet sie erst dann, wenn er den Schein erhalten hat; somit gleichen sie[695]der Wüste, und wer sie in Besitz nimmt, eignet sie. Abajje sprach zu R. Joseph: Kann Šemuél dies denn gesagt haben, Šemuél sagte ja, das Staatsgesetz sei Gesetz, und das Staatsgesetz lautet ja, daß man ein Grundstück nur durch einen Schein eignen[696]könne!? Dieser erwiderte: Das weiß

zu berücksichtigen. 682. Die beim Abfließen des Wassers auf dem Grundstücke zurückbleiben sollen. 683. Der Reiser, u. zwar auf einer Seite, wodurch sie nach der obigen Lehre nicht geeignet wird. 684. Dadurch hatte er die Palme in Besitz genommen. 685. Nach der hierfür bestimmten Vorschrift. 686. Eines Lebewesens. 687. Der vorher einem Proselyten gehörte, der ohne Erben starb. 688. Mit bemerkbaren Grenzzeichen, sodaß dieses Feld ganz abgeschlossen liegt. 689. Wahrscheinl. bis zur Stelle des Stiches. 690. Muß man auf dem Felde gegraben haben, um das ganze zu eignen. 691. Die Erkl. v. תיירא mit Paar hat keinen sprachlichen Hintergrund; richt. haben die Handschriften תוורא Ochsentreiber. 692. Wenn er also 2 über das ganze Feld laufende Furchen gegraben hat. 693. Hinsichtlich der Aneignung; wenn er sie an einen Jisraéliten verkauft u. das Geld erhalten hat, so gelten sie, solange der Käufer sie nicht durch Besitznahme geeignet hat, als herrenlos. 694. Obgleich sie ein anderer bereits gekauft hat. 695. Während der Zeit zwischen Verkauf u. Besitznahme. 696. So-

ich nicht, ich kenne nur folgendes Ereignis. Einst kaufte ein Jisraélit in Dura Dereûta ein Grundstück von einem Nichtjuden, und darauf kam ein anderer Jisraélit und grub da ein wenig; als sie darauf vor R. Jehuda kamen, beließ er es im Besitze des zweiten. Jener entgegnete: Von Dura Dereûta ist nichts zu beweisen; da waren es verheimlichte[697] Felder, von welchen sie selber[698] die Grundstücksteuer an die Regierung nicht zahlten, und der König bestimmt, wer die Grundstücksteuer zahlt, dürfe auch das Grundstück nießbrauchen[699].

Einst kaufte R. Hona ein Grundstück von einem Nichtjuden und ein anderer Jisraélit kam und grub da ein wenig. Als er darauf vor R. Naḥman kam, beließ er es in seinem Besitze. Jener entgegnete: Du stützt dich wohl auf die Lehre Šemuéls, daß die Güter eines Nichtjuden der
Fol. 55 Wüste gleichen, und wer sie in Besitz nimmt, eigne sie; entscheide mir doch der Meister nach der anderen Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte, er[700] habe nur die Stelle des Spatenstiches geeignet. Dieser erwiderte: Diesbezüglich stimme ich überein mit deiner eigenen Lehre. R. Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, wenn er da nur einen Spatenstich gestochen hat, habe er das ganze erworben.

R. Hona b. Abin ließ sagen: Wenn ein Jisraélit ein Feld von einem Nichtjuden gekauft hat und ein anderer Jisraélit kommt und es in Besitz nimmt, so nehme man es ihm nicht ab. Und auch R. Abin, R. Ileá und all unsere Meister stimmen darin überein.

Rabba sagte: Folgende drei Dinge sagte mir der Exilarch Ûqaban b. Neḥemja im Namen Šemuéls: Das Staatsgesetz ist Gesetz. Die persische Ersitzungsfrist dauert vierzig Jahre. Wenn die Steuerbeamten Grundstücke wegen der Grundstücksteuer verkaufen, so ist der Verkauf gültig. Jedoch nur dann, wenn es wegen der Grundstücksteuer erfolgt ist, nicht aber, wenn wegen der Kopfsteuer, denn die Kopfsteuer lastet auf dem Kopfe[701] der Person. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagt, selbst die Gerste im Kruge sei für die Kopfsteuer[702] verpfändet. R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, Amemar habe dagegen folgenden Einwand erhoben: wenn dem so[703] ist, so hast du ja das Erbrecht des erstgeborenen Sohnes[704] aufgehoben, denn demnach ist ja [die Hinterlassenschaft] nur Anwart-

mit kann sie ja, der sie unbefugt in Besitz nimmt, nicht eignen. 697. Die bei den Staatsbehörden nicht angemeldet waren. 698. Die nichtjüdischen Besitzer. 699. Der frühere Besitzer hatte überhaupt kein Recht, es zu verkaufen; wenn der Besitznehmende die Steuer bezahlte, war er Besitzer. 700. Wer ein herrenloses Feld durch einen Spatenstich in Besitz nehmen will. 701. Und steht in keiner Verbindung mit dem Grundstücke, das im Besitze des Eigentümers verbleibt. 702. Und um so mehr Grundstücke. 703. Daß die Belastung durch die Steuer das Eigentumsrecht aufhebe. 704. Dieser erhält nach biblischem Gesetze einen

schaftliches[705], und der Erstgeborene erhält ja nicht[706] vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen. Ich entgegnete ihm: Demnach sollte dies auch von der Grundstücksteuer[707] gelten!? Du mußt also erklären, wenn er die Grundstücksteuer gezahlt hat und gestorben ist, ebenso ist auch hierbei zu erklären, wenn er die Kopfsteuer gezahlt hat und gestorben ist.

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir, er habe die Schreiber Rabas gefragt, und diese sagten ihm, die Halakha sei wie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá[708]. Dem ist aber nicht so; sie sagten es nur, um ihre Handlungen aufrecht zu erhalten[709].

Ferner sagte R. Aši: Der Beschäftigungslose[710] muß zu den Lasten der Stadt beitragen. Dies jedoch nur dann, wenn die Stadt ihn geschützt[711] hat, wenn aber die Steuereinnehmer[712], so ist dies eine Hilfe des Himmels.

R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Der Rain und der Epheu[713] gelten als Teilung bei Gütern eines Proselyten[714], nicht aber beim Eckenlasse[715] und bei der Unreinheit[716]. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: auch beim Eckenlasse und bei der Unreinheit. — Wieso beim Eckenlasse? — Wir haben gelernt: Folgendes gilt als Teilung beim Eckenlasse: der Fluß, der Strom, der öffentliche Weg, der Privatweg, der Col.b
öffentliche Steg und der im Sommer in der Regenzeit benutzte Privatsteg. — Wieso bei der Unreinheit? — Wir haben gelernt: Wenn jemand in der Regenzeit[717] in einem Tale[718] war, auf dessen einem Felde Unreines sich befindet, und sagt, er sei zwar in diesem Tale umhergegangen, wisse aber nicht, ob er auf jener Stelle war oder nicht, so ist er nach R. Eliézer rein und nach den Weisen unrein. R. Eliézer sagte nämlich, bei einem Zweifel des Hineingehens sei er rein und bei einem Zweifel der Berührung mit dem Unreinen sei er unrein. Dies[719] gilt aber nicht beim Šabbathgesetze. Raba aber sagt, auch beim Šabbathgesetze. Es wird nämlich ge-

doppelten Anteil. 705. Da sie vor der Bezahlung der Steuern nicht Eigentum der Erben ist. 706. Doppelten Anteil. 707. Von der nach aller Ansicht der Besitz des Grundstückes abhängig ist; der Erstgeborene sollte demnach vom Grundbesitze nur einfachen Anteil erhalten. 708. Daß alles der Kopfsteuer verpfändet sei. 709. Sie hatten in solchen Fällen Verkaufscheine geschrieben, u. um diese nicht ungültig zu machen, sagten sie, diese Verkäufe seien gültig. 710. Der keine Einkünfte in der Stadt hat u. daher auch keine Steuern an die Regierung zahlt. 711. Wenn er durch Vermittlung der Stadtleute von der Steuerzahlung befreit worden ist. 712. Wenn sie von ihm keine Steuern verlangt od. ihn übersehen haben. 713. Zwischen 2 Feldern. 714. Bei herrenlosen Grundstücken; hat man das eine in Besitz genommen, so hat man das andere nicht geeignet. 715. Den man von jedem Felde zurücklassen muß; cf. Lev. 19,9. 716. Wenn sich in einem der Felder eine levit. unreine Sache befindet. 717. Zu dieser Zeit gelten die Felder als richtiges Privatgebiet, da sie dann besäet sind u. das Publikum auf ihnen nicht verkehrt. 718. Das aus mehreren Feldern besteht. 719. Daß die

lehrt: Wer [etwas im Quantum] einer halben Dörrfeige auf öffentliches Gebiet hinausgetragen und da niedergelegt hat, dann wiederum [im Quantum] einer halben Dörrfeige hinausgetragen und da niedergelegt hat, ist, wenn bei einem Entfallen[720] schuldig[721], und wenn bei zweimaligem Entfallen frei. R. Jose sagt, auch bei einem Entfallen sei er, wenn in
Fol. 56 dasselbe Gebiet, schuldig, und wenn in zwei verschiedene Gebiete, frei. Rabba sagte: Dies nur, wenn dazwischen ein zum Opfer verpflichtendes Gebiet[722] liegt, nicht aber, wenn ein Neutralgebiet[723]. Abajje sagte: Auch wenn ein Neutralgebiet, nicht aber, wenn nur eine Latte[724]. Raba sagte: Auch wenn eine Latte. Raba vertritt hierbei eine Ansicht, denn Raba sagte: die Gebietsbestimmungen beim Šabbathgesetze gleichen den Gebietsbestimmungen bei der Scheidung[725]. — Wie ist es, wenn da weder ein Rain noch Epheu vorhanden[726] ist? R. Marinus erklärte in dessen[727] Namen: Alles, was seinen Namen trägt. — Zum Beispiel? R. Papa erwiderte: Wenn man es nennt 'das Brunnengebiet[728] des N.'

R. Aḥa b. Ȧvja saß vor R. Asi und trug im Namen des R. Asi b. Ḥanina vor: Der Epheu gilt als Teilung bei den Gütern eines Proselyten. — Was ist Epheu? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Womit Jehošuȧ den Jisraéliten das Land[729] abgrenzte.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Jehošuȧ zählte[730] nur die an den Grenzen liegenden Städte auf.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles, was der Heilige, gepriesen sei er, Moše[731] zeigte, unterliegt dem Gesetze von der Verzehntung. — Was schließt dies aus? — Dies schließt Qeni, Qenizi und Qadmoni[732] aus. Es wird gelehrt: R. Meír erklärte: Nabatäa, Arabien und Salamis. R. Jehuda erklärte: Der Berg Seír, Ȧmmon und Moáb. R. Šimȯn erklärte: Ȧrdisqis[733], Asien und Spanien.

Felder dadurch als getrennt gelten. 720. Beide Male gelten dann als eine Handlung; das Umtragen einer feigengroßen Sache am Šabbath aus einem Gebiete in ein anderes ist strafbar. 721. Er ist zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet. 722. Dh. wenn das Tragen in dieses Gebiet zum Opfer verpflichtet, ein Privatgebiet zwischen 2 öffentlichen. 723. Das kein Gebiet für sich bildet, sondern zum angrenzenden gehört. 724. Oder Pfahl; solche gelten bei beschränkter Höhe u. Breite als Freigebiet; cf. Sab. Fol. 6a. 725. Wenn der Hof der Frau gehört, nicht aber die in diesem befindliche Latte, u. der Scheidebrief, den ihr Ehemann ihr zuwirft, auf die Latte fällt, so ist sie nicht geschieden. 726. Wie weit erwirbt man das von einem Proselyten hinterlassene Grundstück nach R. Joḥanan. 727. Im Namen RJ.s. 728. Alles, was der Proselyt aus demselben Brunnen zu bewässern pflegte. 729. Bei der Aufteilung desselben. 730. In den geographischen Aufzählungen im Buche Josua. 731. Vor seinem Tode; cf. Dt. 34,1ff. 732. Cf. Gen. 15,19. 733. Dieser Name variiert sehr in den Hand-

WENN ZWEI BEKUNDET HABEN, ER HABE ES[734] DREI JAHRE GENIESSBRAUCHT, iv
UND ALS FALSCHZEUGEN ÜBERFÜHRT WERDEN, SO MÜSSEN SIE ALLES[735] BEZAHLEN; WENN ZWEI ÜBER DAS ERSTE, ZWEI ÜBER DAS ZWEITE UND ZWEI ÜBER DAS DRITTE, SO WIRD ES[736] UNTER IHNEN GEDREITEILT. WENN ES DREI Col.b
BRÜDER SIND UND MIT IHNEN NOCH EIN FREMDER VERBUNDEN[736] IST, SO SIND ES DREI[737] ZEUGENPARTIEN, UND SIE ERGEBEN ZUSAMMEN EINE ZEUGENAUSSAGE[738].

GEMARA. Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Åqibas, denn es wird gelehrt: R. Jose erzählte: Als mein Vater Halaphta zu R. Joḥanan b. Nuri kam, um [bei ihm] die Tora zu studieren – manche lesen: R. Joḥanan b. Nuri zu meinem Vater Halaphta, um [bei ihm] die Tora zu studieren – fragte er ihn: Wie ist es, wenn zwei Zeugen bekunden, daß er es das erste, zwei, daß er es das zweite, und zwei, daß er es das dritte Jahr genießbraucht hat? Dieser erwiderte: Dies ist eine Ersitzung. Jener entgegnete: Auch ich bin dieser Ansicht, R. Åqiba aber streitet dagegen, denn R. Åqiba sagte:[739] *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache[740]. – Wie erklären die Rabbanan [die Einschränkung]: *eine Sache*, nicht aber eine halbe Sache; wollte man sagen, dies schließe den Fall aus, wenn einer[741] das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite und einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite[742] bekundet, so ist dies ja eine halbe Sache und ein halbes[743] Zeugnis!? – Vielmehr, dies schließt den Fall aus, wenn zwei das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite und zwei das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite bekunden.

R. Jehuda sagte: Wenn einer bekundet, er habe von diesem[744] Weizen genießbraucht, und einer bekundet, er habe von diesem Gerste genießbraucht, so ist die Ersitzung erwiesen. R. Naḥman wandte ein: Demnach sollte doch, wenn einer bekundet, er habe es das erste, dritte und fünfte, und der andere bekundet, er habe es das zweite, vierte und sechste Jahr genießbraucht, ebenfalls die Ersitzung erwiesen sein!? R. Je-

schriften u. Parallelstellen u. daher ganz unsicher. 734. Das in seinem Besitze befindliche Grundstück. 735. Die überführten Falschzeugen verfallen, einerlei ob bei Straf- od. Zivilsachen, der Strafe, die sie dem Beschuldigten zugedacht hatten; cf. Dt. 19,19. 736. Die von ihnen zu leistende Zahlung. 736. Wenn jeder der Brüder den Nießbrauch eines Jahres bekundet u. ein anderer mit jedem der Brüder als 2. Zeuge auftritt. 737. Hierbei liegt keine Verwandtschaft der Zeugen vor, da jede Zeugenpartie über ein anderes Jahr bekundet. 738. Hinsichtlich der Überführung als Falschzeugen, wie im obigen Falle. 739. Dt. 19,15. 740. Der Nießbrauch aller 3 Jahre ist eine Handlung u. das Zeugnis ist nur dann gültig, wenn die Zeugen über die ganze Handlung bekunden. 741. Der beiden Zeugen. 742. 2 Haare an intimer Körperstelle sind ein Zeichen der Geschlechtsreife u. die Person gilt als volljährig; cf. Bd. VII S. 242 Anm. 164. 743. Die Aussage eines einzelnen Zeugen ist ungültig. 744. Dem strittigen Felde. 745.

huda erwiderte ihm: Dies ist ja kein Vergleich; in diesem Falle bekundet über das Jahr, über welches der eine bekundet, nicht der andere, in jenem aber bekunden sie über dasselbe Jahr, und wenn man auf [den Widerspruch] zwischen Weizen und Gerste hinweist, so merken sich die Leute solches nicht.

Wenn es drei Brüder sind und mit ihnen noch ein Fremder verbunden ist, so sind es drei Zeugenpartien, und sie ergeben zusammen eine
Fol. 57 Zeugenaussage. Einst waren zwei Personen auf einer Urkunde unterschrieben und einer von ihnen starb; hierauf kam der Bruder des Lebenden und noch jemand, um über die Unterschrift des anderen Zeugnis abzulegen. Rabina wollte entscheiden, dies sei der Fall unserer Mišna: wenn es drei Brüder sind und ein Fremder mit ihnen verbunden ist; da sprach R. Aši zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da kommen nicht drei Viertel des Betrages[745] auf die Aussage der Brüder, hierbei aber kommen drei Viertel des Betrages auf die Aussage der Brüder[746].

v Folgende sind die Fälle, bei welchen das Ersitzungsrecht Geltung hat, und andere wieder, bei welchen das Ersitzungsrecht keine Geltung hat. Hat jemand Vieh in einen Hof gebracht, da einen Ofen, eine Handmühle oder einen Herd aufgestellt, Hühner gezüchtet oder seinen Dünger[747] gebracht, so erfolgt keine Ersitzung. Wenn er da aber für sein Vieh eine zehn Handbreiten hohe Wand errichtet hat, ebenso für einen Ofen, einen Herd oder eine Handmühle, oder wenn er Hühner in das Haus gebracht oder da einen drei [Handbreiten] tiefen oder hohen Platz für seinen Dünger errichtet hat, so erfolgt dadurch eine Ersitzung[748].

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Anfangsatze und dem Schlußsatze[749]? Úla erwiderte: Wodurch man die Güter eines Proselyten eignet[750], eignet man auch die Güter seines Nächsten, und wodurch man die Güter eines Proselyten nicht eignet, eignet man auch nicht die Güter seines Nächsten. R. Šešeth wandte ein: Ist dies denn eine [stich-

Sondern nur die Hälfte; die 3 Brüder bekunden zusammen über die 3 Jahre u. der Fremde bekundet ebenfalls über die 3 Jahre, zusammen erwirken sie also den Nachweis der Ersitzung, sodaß alle 3 Brüder, die zusammen als ein Zeuge gelten, zur Entscheidung nicht mehr beitragen als der andere Zeuge. 746. Der eine der Brüder bestätigte seine Unterschrift u. der andere bestätigte zur Hälfte die Unterschrift des anderen, sodaß auf die Brüder $^3/_4$ der Entscheidung entfiel. 747. Wenn er dies 3 Jahre fortsetzt, ohne daß der Eigentümer dagegen Einspruch einlegt. 748. Nach Ablauf von 3 Jahren, wenn der Eigentümer keinen Einspruch einlegt. 749. Die Ersitzung kann ja nicht von der Errichtung des Zaunes abhängen, vielmehr ist der Umstand maßgebend, daß niemand die unbeschränkte Benutzung seines Hofes durch einen anderen zuläßt, u. dies sollte auch im 1. Falle der Mišna berücksichtigt werden. 750. Wenn man am Grundstücke irgend

haltige] Regel, durch das Pflügen eignet man ja die Güter eines Proselyten, nicht aber die Güter seines Nächsten, und durch den Fruchtgenuß eignet man die Güter seines Nächsten, nicht aber die Güter eines Proselyten!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, hier wird von einem gemeinschaftlichen Hofe gesprochen, bei dem Col.b man auf das Aufstellen allein nicht achtet, wohl aber auf die Errichtung einer Wand[751]. – Achtet man denn nicht auf das Aufstellen allein, wir haben ja gelernt, Gemeinschafter, die einander den Genuß abgelobt haben, dürfen nicht [ihren gemeinschaftlichen] Hof betreten[752]!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, hier wird vom Platze hinter den Häusern gesprochen, bei dem man auf das Aufstellen allein nicht achtet, wohl aber auf die Errichtung einer Wand. R. Papa erklärte: Beide[753] sprechen von einem gemeinschaftlichen Hofe, und da manche es in einem solchen Falle genau nehmen und manche nicht, so entscheide man bei geldlichen Angelegenheiten erleichternd[754] und bei kanonischen Angelegenheiten erschwerend. Rabina erklärte: Tatsächlich nimmt man es in einem solchen Falle nicht[755] genau, nur ist dort die Ansicht R. Eliézers vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagt, für einen durch Gelübde des Genusses Entzogenen ist auch das Wertlose[756] verboten.

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Banaá: Gemeinschafter können einander bei allem[757] hindern, nur nicht beim Waschen, denn es ist nicht die Art der jisraélitischen Töchter, sich bei der Wäsche dem Unglimpfe[758] auszusetzen.

[759]*Und seine Augen verschließt, um nicht Böses zu schauen.* R. Ḥija b. Abba erklärte: Der nicht Frauen betrachtet, wenn sie beim Waschen stehen. – In welchem Falle: gibt es einen anderen Weg, so ist er[760] ja ein Frevler, und gibt es keinen anderen Weg, so ist er ja dazu gezwungen!? – Tatsächlich, wenn es keinen anderen Weg gibt, dennoch muß man sich bezwingen[761].

eine Änderung vornimmt. 751. Keiner der Gemeinschafter hat etwas dagegen, wenn der andere den Hof auf die im 1. Falle der Mišna genannte Weise benutzt, jedoch gestattet er nicht die Errichtung eines Zaunes. 752. Und wenn das bloße Hineingehen als Nutzen betrachtet wird, so achtet man ja darauf. 753. Unsere Mišna u. die angezogene Mišna vom Gelübde. 754. Daß man es wohl gestatte. 755. Daher erfolgt keine Ersitzung. 756. Vgl. Bd. IV S. 290 Anm. 164. 757. Wenn einer den gemeinschaftlichen Hof zu einem den anderen belästigenden Gebrauche benutzen will. 758. Die Frauen müssen beim Waschen manche Körperteile entblößen, u. da sie bei der Wäsche am Flusse den Blicken fremder Männer preisgegeben sind, so sind sie berechtigt, diese Arbeit im gemeinschaftlichen Hofe zu verrichten. 759. Jes. 33,15. 760. Wer gerade den Weg wählt, wo die Frauen entblößt stehen. 761. Nicht hinzuschauen. 762. Mit einer Decke,

R. Johanan fragte R. Banaá: Wie muß das Hemd eines Schriftgelehrten sein? — Daß unten sein Leib nicht zu sehen sei. — Wie muß das Obergewand eines Schriftgelehrten sein? — Daß unten keine Handbreite von seinem Hemde zu sehen sei. — Wie muß der Tisch eines Schriftgelehrten sein? — Zwei Drittel bedeckt[762] und ein Drittel unbedeckt, wo die Schüsseln und Kräuter stehen; der Henkel[763] muß nach außen sein. — Es wird ja aber gelehrt, der Henkel müsse nach innen sein!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn ein Kind anwesend ist, und eines, wenn kein Kind anwesend[764] ist. Wenn du willst, sage ich: beides wenn ein Kind anwesend ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines, wenn ein Diener vorhanden ist, und eines, wenn kein Diener vorhanden[765] ist. Wenn du aber willst, sage ich: beides wenn ein Diener vorhanden ist, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt am Tage und eines gilt nachts[766]. Der [Tisch] eines Menschen aus dem gemeinen Volke gleicht
Fol. 58 einem von Töpfen umgebenen Herdfeuer[767]. — Wie muß das Bett eines Schriftgelehrten sein? — Unter diesem dürfen sich im Sommer nur die Sandalen und in der Regenzeit nur die Schuhe befinden. Das eines Menschen aus dem gemeinen Volke gleicht einem vollgestopften Speicher.

Einst zeichnete[768] R. Banaá die Grüfte, und als er an die Gruft Abrahams herankam, traf er Eliézer, den Knecht Abrahams, vor der Tür stehen. Da fragte er ihn, was Abraham tue. Dieser erwiderte: Er liegt am Busen der Sara und sie untersucht ihm das Haupt. Da sprach er zu ihm: Geh, melde ihm, Banaá stehe an der Tür. Jener sprach: Er mag eintreten; es ist ja bekannt, daß in dieser Welt der böse Trieb nicht vorhanden[769] ist. Da ging er hinein, sah sich um und kam heraus. Hierauf gelangte er zur Gruft Adams, des Urmenschen. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Du hast das Abbild meines Ebenbildes geschaut, mein Ebenbild selbst darfst du aber nicht schauen. — Ich muß ja aber die Gruft messen!? — Das Maß der inneren[770] gleicht dem Maße der äußeren. Und nach demjenigen, welcher sagt, es waren zwei[770] Stöcke, einer über dem anderen: das Maß des unteren gleicht dem Maße des oberen. R. Banaá erzählte: Ich schaute seine beiden Fersen, und sie glichen zwei Sonnenkugeln. Jeder andere erscheint vor Sara wie ein Affe vor einem Menschen; Sara vor Ḥava wie ein Affe vor einem Menschen;

auf der die Speisen liegen. 763. An dem der Tisch, aus einer einfachen Platte bestehend, aufgehängt wurde. 764. Wenn das Kind neben seinem Vater sitzt, muß der Henkel nach außen sein, damit das Kind den Tisch nicht umstoße. 765. Wenn der Henkel sich nach außen befindet, kann der Tischdiener den Tisch umstoßen. 766. In letzterem Falle muß er sich nach innen befinden, damit der Diener nicht anstoße. 767. Alles durcheinander. 768. Vgl. Bd. VII S. 731 Anm 88. 769. Dh. er braucht sich durch die Anwesenheit der Sara nicht zu genieren.

Ḥava vor Adam wie ein Affe vor einem Menschen; Adam vor der Göttlichkeit wie ein Affe vor einem Menschen.

Die Schönheit R. Kahanas hatte etwas von der Schönheit R. Abahus; die Schönheit R. Abahus hatte etwas von der Schönheit unseres Vaters Jâqob; die Schönheit unseres Vaters Jâqob hatte etwas von der Schönheit Adams, des Urmenschen.

Einst war ein Magier, der die Toten ausgrub[771], und als er an die Gruft des R. Ṭobi b. Mathna herankam, erfaßte ihn dieser beim Barte. Da kam Abajje und sprach zu ihm: Ich bitte dich, laß ihn. Im folgenden Jahre kam er wieder, und er erfaßte ihn wiederum beim Barte, und auch als Abajje herankam, ließ er ihn nicht los, bis er eine Schere holte und ihm den Bart abschnitt.

Einst sagte[772] jemand: Meinem einen Sohne ein Faß mit Erde, meinem anderen Sohne ein Faß mit Knochen und meinem dritten Sohne ein Faß mit Werg. Da wußten sie nicht, was er ihnen sagte. Als sie darauf zu R. Banaâ kamen, fragte er sie: Habt ihr Grundbesitz? Sie erwiderten ihm: Jawohl. – Habt ihr Vieh? – Jawohl. – Garderobe? – Jawohl. – Wenn dem so ist, so hat er dies[773] gemeint.

Einst hörte jemand seine Frau zu ihrer Tochter sprechen: Weshalb bist du nicht diskret[774] genug? Ich habe zehn Söhne, und nur einer ist von deinem Vater. Als er im Sterben lag, sprach er: Mein ganzes Vermögen soll meinem einen Sohne gehören. Da wußten sie nicht, welchem von ihnen, und als sie sich an R. Banaâ wandten, sprach er zu ihnen: Geht, schlaget auf das Grab eures Vaters, bis er aufsteht und euch offenbart, wem von euch er es hinterlassen hat. Hierauf gingen sie alle hin, der eine aber, der sein wirklicher Sohn war, ging nicht. Da sprach er zu ihnen: Das ganze Vermögen gehört diesem[775]. Hierauf gingen sie und zeigten ihn bei der Regierung an, indem sie sprachen: Es gibt einen Mann bei den Juden, der ohne Zeugen und ohne Beweisführung den Leuten Geld abnimmt. Daraufhin holte man ihn und sperrte ihn ein. Da ging seine Frau hin[776] und klagte vor ihnen: Ich hatte einen Knecht und man schlug ihm den Kopf ab, zog ihm die Haut ab, aß sein Fleisch und schöpfte mit ihm Wasser, das man den Genossen zu trinken gab; mir aber zahlte man keinen Ersatz und keinen Lohn. Sie verstanden nicht, was sie zu ihnen sprach, und sagten daher: Wir wollen den Weisen der Juden holen, und er soll es uns sagen. Alsdann ließen sie R. Banaâ kommen und

770. Cf. Er. Fol. 53a. 771. Um sie zu berauben od. zu magischen Zwecken. 772. Beim Sterben, als letztwillige Bestimmung. 773. Daß seine Hinterlassenschaft auf diese Weise an seine Kinder verteilt werde. 774. Beim Ehebruche. 775. Da er soviel Pietät vor seinem Vater besaß, so war er wahrscheinl. sein wirklicher Sohn. 776. Zu den Regierungsbeamten, um sie von der Weisheit ihres Mannes zu über-

er sprach zu ihnen: Sie spricht zu euch von einem Schlauche[777]. Hierauf sprachen sie: Da er so weise ist, mag er am Tore sitzen und Recht sprechen. Er sah, daß am Stadttore geschrieben stand: Ein Richter, der vor Gericht geladen wird, ist kein Richter[778]. Da sprach er zu ihnen: Dem-
Col.b nach könnte irgend jemand kommen, den Richter vor Gericht laden und ihn unzulässig machen!? Vielmehr, ein Richter, der vor Gericht geladen und zur Zahlung verurteilt[779] wird, ist kein Richter. Hierauf schrieben sie wie folgt: Aber die Ältesten der Juden sagen: Ein Richter, der vor Gericht geladen und zur Zahlung verurteilt wird, ist kein Richter. Ferner sah er wie folgt geschrieben: An der Spitze alles Todes stehe ich, Blut; an der Spitze alles Lebens stehe ich, Wein. – Demnach hat, wenn jemand von einem Dache herunterfällt und stirbt, wenn jemand von einer Palme herunterfällt und stirbt, das Blut ihn getötet!? Ebenso könnte man, wenn jemand dem Sterben nahe ist, ihm Wein zu trinken geben, und er wird genesen!? Vielmehr muß es wie folgt heißen: An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, Blut; an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, Wein. Da schrieben sie wie folgt: Aber die Ältesten der Juden sagen: An der Spitze aller Krankheiten stehe ich, Blut; an der Spitze aller Heilmittel stehe ich, Wein. An Orten, wo kein Wein vorhanden ist, wird nach Arzneien verlangt. Am Stadttore von Kappadokien steht geschrieben: Anpaq, Anbag, Antal[780]. Antal ist das Viertel[log] der Tora.

vi,1 FÜR DIE RINNENTRAUFE[781] GIBT ES KEINE ERSITZUNG[782], WOHL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DEREN RAUM. FÜR DIE DACHRINNE[783] GIBT ES EINE ERSITZUNG. FÜR DIE ÄGYPTISCHE LEITER[784] GIBT ES KEINE ERSITZUNG, WOHL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DIE TYRISCHE[785]. FÜR DAS ÄGYPTISCHE FENSTER[786] GIBT ES KEINE ERSITZUNG, WOHL ABER GIBT ES EINE ERSITZUNG FÜR DAS TYRISCHE. WELCHES HEISST EIN ÄGYPTISCHES FENSTER? DURCH DAS EIN MENSCH DEN KOPF NICHT STECKEN KANN. R. JEHUDA SAGT: HAT ES

zeugen. 777. Unter Sklaven verstand sie einen Bock, der geschlachtet, u. dessen Fell als Schlauch verwandt wurde. 778. Er ist als Richter unzulässig, da er sich wegen eines Geldbetrages verklagen läßt u. demnach verdächtig ist, auch Bestechung anzunehmen. 779. Er sollte dies vorher wissen u. die Zahlung nicht ablehnen. 780. Diese 3 Namen eines Flüssigkeitsmaßes sind identisch. 781. Kleines verstellbares Rohr an der Dachrinne, um das Rinnenwasser nach einer beliebigen Stelle abzuleiten. 782. Wenn diese in einen fremden Hof mündet, so kann der Eigentümer derselben nicht behaupten, er habe das Recht dazu ersessen. 783. Die sich längs des ganzen Daches hinzieht u. sich im Luftraume des Nachbars befindet. 784. Die man in einen fremden Hof gestellt hat, um zu seinem Dache od. Taubenschlage gelangen zu können; vgl. Bd. II S. 229 Anm. 23. 785. Diese ist ziemlich groß, u. wenn der Eigentümer derselben kein Recht dazu hätte, würde der Eigentümer des Hofes dagegen Einspruch eingelegt haben. 786. Das nach einem fremden Hofe liegt; der Eigentümer des letzteren darf gegen dasselbe

EINEN FENSTERRAHMEN[787], SO GIBT ES DAFÜR EINE ERSITZUNG, AUCH WENN EIN MENSCH DURCH DASSELBE DEN KOPF NICHT STECKEN KANN.

GEMARA. Was heißt: für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wohl aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Er meint es wie folgt: für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung für eine Seite, wohl aber für eine der beiden[788]Seiten. R. Ḥanina erklärte: Für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn sie lang[789]ist, kann er[790]sie kürzen; wohl aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum, wenn er sie ganz entfernen will, darf er dies nicht. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Für die Rinnentraufe gibt es keine Ersitzung, wenn er[790]unter dieser bauen will, darf er dies; wohl aber gibt es eine Ersitzung für deren Raum, wenn er sie ganz entfernen will, darf er es nicht. — Wir haben gelernt: Für die Dachrinne gibt es keine Ersitzung. Fol. 59
Einleuchtend ist dies[791]nach den beiden ersten Erklärungen[792], welchen Unterschied aber gibt es hierbei nach der Erklärung, wenn er unten bauen will, dürfe er bauen[793]!? — Hier wird von einer angebauten Dachrinne gesprochen, denn er kann zu ihm sagen: ich wünsche nicht, daß meine Wand[794]beschädigt werde.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn aus einem Rohr[795]Wasser in einen Hof abfließt und der Eigentümer desselben es absperren will, so kann der Eigentümer des Hofes[796]ihm dies verwehren, denn er kann zu ihm sagen: wie du das Recht auf meinen Hof erworben hast, um das Wasser abfließen zu lassen, ebenso habe ich das Recht auf das Wasser deines Daches[797]erworben. Es wurde gelehrt: R. Ošâja sagte, er könne es ihm verwehren; R. Ḥama sagte, er könne es ihm nicht[798]verwehren. Sie gingen zu R. Bisa und fragten ihn, und er erwiderte ihnen, er könne es ihm verwehren. Da las Rami b. Ḥama darüber:[799]*Und die dreifache Schnur ist nicht sobald zu zerreißen,* das ist R. Ošâja, Sohn des R. Ḥama, Sohn des R. Bisa[800].

eine Wand bauen. 787. Es ist ein richtiges Fenster u. nicht bloß eine Luke. 788. Wenn der Eigentümer des Hofes die Stelle braucht, an der die Rinnentraufe sich befindet, so kann er sie an eine andere Stelle setzen, ganz entfernen aber darf er sie nicht. 789. Und zuviel Raum im Hofe einnimmt. 790. Der Eigentümer des Hofes. 791. Die Unterscheidung zwischen beiden Rinnen. 792. Nach diesen Erklärungen läßt sich die eine verstellen, bezw. kürzen u. die andere nicht. 793. Dem Eigentümer der Dachrinne kann ja das Bauen unter seiner Dachrinne gleichgültig sein. 794. An welcher die Dachrinne angebaut ist; die Rinnentraufe dagegen steht von der Wand ab u. ist aus leichterem Material. 795. Von einer Dachrinne od. einem Abflusse. 796. Wenn er das Wasser nötig hat. 797. Die ursprüngliche Erlaubnis, das Rohr in seinen Hof hineinleiten zu dürfen, gilt als Vertrag u. keiner von beiden kann zurücktreten. 798. Da er ihm nur das Wasser, das in den Hof abfließt, abgetreten hat. 799. Ecc. 4,2. 800. Es ist daher

FÜR DIE ÄGYPTISCHE LEITER GIBT ES KEINE ERSITZUNG. Welche ist eine ägyptische Leiter? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die keine vier Sprossen hat.

FÜR DAS ÄGYPTISCHE FENSTER GIBT ES KEINE ERSITZUNG. Weshalb wird es[801] bei einer Leiter nicht erklärt und bei einem Fenster wohl? – Weil weiter R. Jehuda dagegen[802] streitet.

R. Zera sagte: Befindet sich [das Fenster] unterhalb vier Ellen[803], so hat er Ersitzungsrecht und man kann dies[804] verwehren; wenn aber oberhalb vier Ellen, so hat er kein Ersitzungsrecht, und man kann dies nicht verwehren. R. Ileâ aber sagte, auch wenn es sich oberhalb vier Ellen befindet, hat er kein Ersitzungsrecht, und man kann dies verwehren. – Es wäre anzunehmen, daß sie über die Ausübung eines Zwanges gegen sedomitische Art streiten; einer ist der Ansicht, man übe Zwang[806] aus, und einer ist der Ansicht, man übe keinen Zwang aus. – Nein, alle sind der Ansicht, man übe Zwang aus, nur ist es hierbei anders, denn er kann zu ihm sagen: du könntest eine Bank holen, auf diese steigen und hereinsehen[807].

Einst kam jemand[808] vor R. Ami und dieser schickte ihn zu R. Abba b. Mamal; da sprach dieser zu ihm: Entscheide ihm nach R. Ileâ. Šemuél sagte: Ist es wegen des Lichtes vorhanden, so hat er Ersitzungsrecht auch für das kleinste[809].

vi,2 FÜR EINEN VORSPRUNG[810] VON MINDESTENS EINER HANDBREITE GIBT ES EINE
Col.b ERSITZUNG[811] UND MAN KANN ES[812] VERWEHREN; IST ER SCHMÄLER ALS EINE HANDBREITE, SO GIBT ES DAFÜR KEINE ERSITZUNG UND MAN KANN ES NICHT VERWEHREN[813].

nach seiner Ansicht zu entscheiden. 801. Der Unterschied zwischen einer ägyptischen u. einer tyrischen. 802. Gegen den hinsichtlich eines Fensters angegebenen Unterschied. 803. Innerhalb der 4 Ellen vom Erdboden; durch ein solches kann man in den Hof des Nachbars hineinsehen, u. wenn der Nachbar es ihm trotzdem gestattet hat, so hat er wahrscheinl. das Recht darauf erworben. 804. Wenn einer der Nachbarn ein Fenster bauen will, kann der andere es ihm verwehren. 806. Da der Nachbar durch ein Fenster oberhalb 4 Ellen keinen Schaden erleidet, denn der andere kann nicht hineinsehen, so kann er dies nicht verbieten. 807. Der Nachbar fühlt sich belästigt auch durch ein Fenster oberhalb 4 Ellen. 808. Der ein großes Fenster oberhalb 4 Ellen machen wollte, was aber sein Nachbar nicht gestatten wollte. 809. Die Unterscheidung in der Mišna gilt nur von einem Luftloche, wenn aber das Fenster wegen des Lichtes nötig ist, so hat der Eigentümer es für die Dauer errichtet, u. der Nachbar sollte sofort Einspruch einlegen. 810. An einer Wand, der in den Hof des Nachbars hineinragt. 811. Wenn der Eigentümer des Hofes den Raum braucht, darf er ihn nicht entfernen, da angenommen wird, daß der Eigentümer desselben das Recht dazu erworben hat. 812. Wenn jemand von vornherein einen solchen bauen will. 813. Solange man den Raum nicht nötig hat. 814. Daß man es nicht verwehren

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Manis, und wie manche sagen, sagte es R. Jáqob im Namen R. Manis: Hat er es auf eine Handbreite ersessen, so hat er Ersitzung auf vier. — Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: hat er ersessen auf einen, der eine Handbreite breit und vier lang ist, so hat er Ersitzung auf vier [Handbreiten] auch in der Breite.

IST ER SCHMÄLER ALS EINE HANDBREITE, SO GIBT ES DAFÜR KEINE ERSITZUNG UND MAN KANN ES NICHT VERWEHREN. R. Hona sagte: Dies[814] gilt nur vom Eigentümer des Daches gegenüber dem Eigentümer des Hofes[815], der Eigentümer des Hofes aber kann es[816] dem Eigentümer des Daches wohl verwehren. R. Jehuda aber sagte, auch der Eigentümer des Hofes könne es dem Eigentümer des Daches nicht verwehren. — Es wäre anzunehmen, daß sie über die Schädigung durch das Hineinsehen streiten; einer ist der Ansicht, dies gelte als Schädigung, und einer ist der Ansicht, dies gelte nicht als Schädigung. — Nein, alle sind der Ansicht, dies gelte als Schädigung, nur ist es hierbei anders, denn er kann zu ihm sagen: zur Benutzung ist er[817] nicht geeignet, zu gebrauchen ist er nur, um daran etwas aufzuhängen, und wenn ich daran etwas aufhängen sollte, werde ich mein Gesicht abwenden[818]. — Und jener!? — Der andere kann ihm erwidern: es kann vorkommen, daß du dich fürchtest[819].

MAN DARF KEINE FENSTER NACH DEM GEMEINSCHAFTLICHEN HOFE MACHEN. KAUFT JEMAND EIN HAUS IN EINEM FREMDEN HOFE, SO DARF ER KEINE TÜR NACH DEM GEMEINSCHAFTLICHEN HOFE[820] MACHEN. BAUT JEMAND EINEN SÖLLER AUF SEINEM HAUSE, SO DARF ER KEINE TÜR NACH DEM GEMEINSCHAFTLICHEN HOFE MACHEN; WENN ER ABER WILL, BAUE ER EIN ZIMMER INNERHALB SEINES HAUSES ODER BAUE DEN SÖLLER AUF SEINEM HAUSE UND MACHE DIE TÜR NACH SEINEM HAUSE. vii,1

GEMARA. Wieso gerade nach einem gemeinschaftlichen Hofe, dies ist ja auch nach dem Hofe eines anderen verboten!? — Dies ist selbstverständlich; selbstverständlich ist dies nach dem Hofe eines anderen verboten, man könnte aber glauben, dies gelte nicht von einem gemeinschaftlichen Hofe, weil er sagen kann: du mußt dich ja ohnehin im Hofe vor mir[821] vorsehen, so lehrt er uns, daß jener ihm erwidern könne: bis jetzt mußte ich mich im Hofe vor dir vorsehen, jetzt aber[822] werde ich mich vor dir auch im Hause vorsehen müssen.

kann. 815. Der Eigentümer des Vorsprunges kann dem Eigentümer des Hofes die Benutzung nicht verwehren. 816. Das Bauen eines Vorsprunges, bezw. die Benutzung desselben, da er dabei in den Hof hineinsehen kann. 817. Ein so schmaler Vorsprung. 818. Und in den Hof nicht hineinsehen. 819. Mit abgewandtem Gesichte heranzukommen. 820. An dem er ebenfalls beteiligt ist, da er die anderen Beteiligten belästigt. 821. Da beide Häuser Türen nach dem

Die Rabbanan lehrten: Einst machte jemand seine Fenster nach einem gemeinschaftlichen Hofe, und als er vor R. Jišmáél b. R. Jose kam, sprach er zu ihm: Du hast es ersessen, mein Sohn, du hast es ersessen[823]. Als er darauf vor R. Ḥija kam, sprach er zu ihm: Du hast dich bemüht und
Fol. 60 sie geöffnet, bemühe dich nun und schließe sie. R. Naḥman sagte: Hinsichtlich des Verschließens[824] tritt die Ersitzung sofort[825] ein, denn niemand sieht schweigend zu, wie man ihm in seiner Gegenwart das Licht absperrt.

Kauft jemand ein Haus in einem fremden Hofe, so darf er keine Tür nach dem gemeinschaftlichen Hofe machen. Aus welchem Grunde? – Weil er ihnen[826] den Weg ausdehnt[827]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn er aber will, baue er ein Zimmer innerhalb seines Hauses oder baue den Söller auf seinem Hause. Er dehnt ihnen ja den Weg[828] aus!? R. Hona erwiderte: Unter Zimmer ist eine Teilung in zwei[829] und unter Söller ist eine Galerie[830] zu verstehen.

vii,2 Man darf in einem gemeinschaftlichen Hofe keine Tür gegenüber einer Tür und kein Fenster gegenüber einem Fenster[831] machen; aus einer kleinen [Tür] darf man keine grosse und aus einer darf man nicht zwei machen. Nach öffentlichem Gebiete aber darf man eine Tür gegenüber einer Tür und ein Fenster gegenüber einem Fenster machen; aus einer kleinen darf man eine grosse und aus einer darf man zwei machen.

GEMARA. Woher dies? R. Johanan erwiderte: Die Schrift sagt:[832] *da erhob Bileám seine Augen und sah Jisraél, wie es nach seinen Stämmen lagerte.* Was sah er? Er sah, daß die Türen ihrer Zelte nicht gegenüber gerichtet waren, da sprach er: Diese sind würdig, daß die Göttlichkeit auf ihnen ruhe.

Aus einer kleinen [Tür] darf man keine grosse machen. Rami b. Ḥama wollte erklären, wenn sie vier [Ellen] groß ist, darf man sie nicht auf acht vergrößern, weil man dann acht [Ellen] vom Hofe[833] wegnimmt, wenn sie aber zwei groß ist, dürfe man sie auf vier[834] vergrößern, da

Hofe haben. 822. Wenn Fenster nach dem Hofe vorhanden sind. 823. Der Nachbar sollte sofort Einspruch einlegen. 824. Wenn der Hofnachbar gegen das Fenster des anderen eine Wand gebaut hat. 825. Wenn er nicht sofort Einspruch eingelegt hat, kann er die Entfernung der Wand nicht mehr verlangen. 826. Den übrigen Mitbeteiligten des Hofes. 827. Durch die größere Frequenz müssen sie oft einen Umweg machen. 828. Wenn das Haus vergrößert wird, ziehen mehr Leute ein u. der Hof wird mehr benutzt 829. Er darf ein Zimmer in zwei teilen. 830. Innerhalb des Hauses, sodaß der äußere Umfang des Hauses nicht vergrößert wird. 831. Sie müssen etwas seitwärts sein, damit die Nachbarn sich nicht gegenseitig in die Fenster hineinschauen können. 832. Num. 24,2. 833. Da zu einer solchen Tür 8 Ellen vom Hofe gehören; cf. supra Fol. 11a. 834. Da zur kleinsten Tür 4 Ellen vom Hofe gehören. 835. In

sprach Raba zu ihm: Der andere kann zu ihm sagen: bei einer kleinen Tür konnte ich mich vor dir vorsehen, bei einer großen kann ich mich vor dir nicht vorsehen.

AUS EINER DARF MAN NICHT ZWEI MACHEN. Rami b. Ḥama wollte erklären: Wenn sie vier [Ellen] groß ist, darf man aus dieser nicht zwei je zwei machen, weil man dann acht [Ellen] vom Hofe[834] wegnimmt, wenn sie aber acht groß ist, dürfe man aus dieser zwei je vier[835] machen, da sprach Raba zu ihm: Der andere kann zu ihm sagen: bei einer Tür kann ich mich vor dir vorsehen, bei zwei kann ich mich vor dir nicht vorsehen.

NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE ABER DARF MAN EINE TÜR GEGENÜBER EINER TÜR MACHEN. Weil er zu ihm sagen kann: du mußt dich ja ohnehin vor den Leuten der Straße vorsehen.

MAN DARF UNTER ÖFFENTLICHEM GEBIETE KEINE HÖHLUNG[836] MACHEN, KEINE GRUBEN, KEINE GRÄBEN UND KEINE HÖHLEN. R. ELIÉZER ERLAUBT ES IN DER WEISE, DASS EIN MIT STEINEN BELADENER WAGEN DARÜBER FAHREN[837] KANN. MAN DARF KEINE VORSPRÜNGE UND KEINE ALTANE NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE HINAUSRAGEND BAUEN; WENN MAN DIES ABER WILL, SO RÜCKE MAN [DIE WAND] NACH EINWÄRTS[838] UND LASSE SIE HERVORRAGEN. HAT MAN EINEN HOF GEKAUFT, IN DEM VORSPRÜNGE UND ALTANE SIND, SO BLEIBE ES DABEI[839]. viii

GEMARA. Und die Rabbanan[840]!? – Es kann eine Beschädigung entstehen, ohne daß man es merkt.

MAN DARF KEINE VORSPRÜNGE UND KEINE ALTANE NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE HINAUSRAGEND BAUEN. R. Ami hatte einen Vorsprung, der nach einer Durchgangsgasse hinausragte, und noch jemand hatte einen Vorsprung, der nach öffentlichem Gebiete hinausragte, und die Leute vom öffentlichen Gebiete verwehrten es ihm. Als er vor R. Ami kam, sprach dieser zu ihm: Geh, entferne ihn. Da sprach dieser: Der Meister hat ja ebenfalls einen solchen! – Meiner ragt nach einer Durchgangsgasse hinaus, und die Leute der Durchgangsgasse gestatten es mir, deiner aber ragt nach öffentlichem Gebiete hinaus und niemand kann es dir gestatten.

R. Jannaj hatte einen Baum, der in das öffentliche Gebiet hineinragte, und noch jemand hatte ebenfalls einen Baum, der in das öffentliche Gebiet hineinragte; da kamen die Leute vom öffentlichen Gebiete

beiden Fällen erhält er 8 Ellen vom Hofe. 836. Da man es dadurch gefährdet. 837. Wenn das Gebälk genügend stark ist. 838. In der Länge des zu bauenden Altans. 839. Es ist anzunehmen, daß der Erbauer das Recht dazu hatte. 840. Wes-

und verwehrten es[841] diesem. Als er darauf vor R. Jannaj kam, sprach Col.b dieser zu ihm: Geh jetzt und komm morgen wieder. Nachts ließ er seinen fällen. Am folgenden Tage kam jener, und er sprach zu ihm: Geh, fälle ihn. Jener sprach: Der Meister hat ja ebenfalls einen solchen! Dieser erwiderte: Geh, sieh nach, ist meiner nicht gefällt worden, so fälle auch deinen nicht. — Welcher Ansicht war er vorher, und welcher Ansicht war er nachher? — Vorher dachte er, die Leute vom öffentlichen Gebiete seien damit einverstanden, weil sie unter dem Schatten sitzen können, als er aber sah, daß sie dies verwehren, ließ er ihn fällen. — Sollte er ihm doch erwidert haben: fälle du deinen, dann fälle ich meinen!? — Wegen einer Lehre des Reš Laqiš, denn dieser sagte:[842] *Sammelt euch und sammelt andere,* zuerst schmücke[843] dich selbst und nachher schmücke andere.

WENN MAN DIES ABER WILL, SO RÜCKE MAN [DIE WAND] NACH EINWÄRTS UND LASSE SIE HERVORRAGEN. Sie fragten: Darf man, wenn man [seine Wand] eingerückt hat und solche nicht hervorragen ließ, später solche hervorragen[844] lassen? R. Johanan sagt, wenn man eingerückt hat, dürfe man sie [später] hervorragen lassen, und Reš Laqiš sagt, auch wenn man eingerückt hat, dürfe man sie [später] nicht hervorragen lassen. R. Jáqob sprach zu R. Jirmeja b. Tahlipha: Ich will es dir erklären: niemand streitet, ob er sie hervorragen lassen[845] darf, sie streiten nur darüber, ob er die Wand zurück nach der [ersten] Stelle schieben darf, und zwar wurde es entgegengesetzt gelehrt: R. Johanan sagt, er dürfe es nicht, und Reš Laqiš sagt, er dürfe es wohl. R. Johanan sagt, er dürfe es nicht, wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, einen Rain, den das Publikum in Besitz genommen hat, dürfe man nicht zerstören; Reš Laqiš sagt, er dürfe es wohl, denn dies[846] gilt nur von dem Falle, wenn kein Platz[847] zurückbleibt, während in diesem Falle Platz zurückbleibt.

HAT MAN EINEN HOF GEKAUFT, IN DEM VORSPRÜNGE UND ALTANE SIND, SO BLEIBE ES DABEI. R. Hona sagte: Sind sie eingestürzt, so darf man sie wieder aufbauen. Man wandte ein: Man darf in der Jetztzeit[848] [die Räume] weder kalken[849] noch täfeln noch bemalen; hat man einen gekalkten, getäfelten oder bemalten Hof gekauft, so verbleibe es dabei; ist er eingestürzt, so darf man ihn nicht wieder aufbauen!? — Anders verhält es sich bei einem [religiösen] Verbote.

halb ist es bei genügend starkem Gebälk verboten. 841. Da die Zweige den Passanten belästigten. 842. Zeph 2,1. 843. Das W. התקוששו wird wahrscheinl. als Derivatum von קש, *Stroh*, das Stroh entfernen, aufgefaßt; viell. aber mit קשט in Zusammenhang gebracht. 844. Oder aber ist dieser Raum in den Besitz des Publikums übergegangen. 845. Dies ist nach aller Ansicht erlaubt, da der Raum ihm gehört. 846. Daß man dem Publikum einen von ihm in Besitz genommenen Platz nicht mehr entziehen dürfe. 847. Für das Publikum. 848. Nach der Zerstörung

Die Rabbanan lehrten: Man darf sein Haus nicht mit Kalk bestreichen; hat man Sand oder Stroh beigemischt, so ist es erlaubt. R. Jehuda sagte: Wenn man Sand beigemischt hat, so ist dies ein Sandkalk[850], und es ist verboten, wenn aber Stroh, so ist es erlaubt.

Die Rabbanan lehrten: Als der Tempel zerstört wurde, mehrten sich die Enthaltsamen in Jisraél, die weder Fleisch aßen noch Wein tranken. Da gesellte sich R. Jehošuá zu ihnen und sprach: Kinder, weshalb esset ihr kein Fleisch und trinket keinen Wein? Sie erwiderten ihm: Wie sollten wir Fleisch essen, das auf dem Altar dargebracht wurde, was nun aufgehört hat; wie sollten wir Wein trinken, der auf den Altar gegossen wurde, was nun aufgehört hat!? Er erwiderte ihnen: Demnach sollten wir auch kein Brot essen, weil die Speisopfer aufgehört haben. — Man kann mit Früchten auskommen[851]. — Wir sollten auch keine Früchte essen, weil die [Darbringung der] Erstlinge[852] aufgehört hat. — Man kann mit anderen Früchten[853] auskommen. — Wir sollten auch kein Wasser trinken, da die Wasserprozession[854] aufgehört hat. Da schwiegen sie. Darauf sprach er zu ihnen: Kinder, kommt, ich will euch sagen; überhaupt nicht zu trauern ist nicht angängig, wo doch das Unglück verhängt worden ist; aber auch übermäßig trauern ist nicht angängig, denn man darf der Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung auferlegen, wenn die Mehrheit derselben sie ertragen kann, denn es heißt:[855] *mit dem Fluche seid ihr belegt, mich betrügt ihr, das ganze*[856] *Volk*. Vielmehr sagten die Weisen, man bestreiche sein Haus mit Kalk und lasse etwas zurück[857]. — Wieviel? R. Joseph erwiderte: Eine Elle im Geviert. R. Ḥisda sagte: Gegenüber der Tür[858]. Man genieße bei der Mahlzeit alles, was zu dieser gehört, und lasse etwas zurück. — Was ist dies? R. Papa erwiderte: Die Fischspeise[859]. Eine Frau schmücke sich mit allen kosmetischen Mitteln und lasse etwas zurück. — Was ist dies? Rabh erwiderte: Die Stelle an den Schläfen[860]. Denn es heißt:[861] *wenn ich deiner vergesse, Jerušalem, so versage meine Rechte. Es klebe meine Zunge an meinem Gaumen &c.* Was heißt: *auf dem Haupte meiner Freude*? R. Jiçḥaq erwiderte: Das ist die Herdasche auf dem Haupte des

des Tempels. 849. Als Zeichen der Trauer. 850. Nach den Kommentaren: guter, fester Kalk. 851. Dh. du hast recht, wir wollen auch kein Brot essen. 852. Cf. Dt. 26,1ff. 853. Von welchen die Erstlinge nicht dargebracht werden. 854. Am Hüttenfeste; cf. Suk. Fol. 42b. 855. Mal. 3,9. 856. Die Bestimmung wird durch die Auferlegung eines Fluches auf den Übertretenden festgesetzt u. zwar nur dann, wenn das ganze Volk die Bestimmung ertragen kann. 857. Eine kleine Fläche, die man als Zeichen der Trauer nicht bestreiche. 858. Wo dies ausfällt. 859. Eine Art gebratener od. eingelegter Fische, in der t.schen Zeit sehr verbreitet. 860. Die sie nicht mit Kalk bestreichen darf. Die Frauen pflegten die Haut mit einem Kalke zu bestreichen, um sie geschmeidig zu machen u. das Haar zu ent-

Bräutigams. R. Papa fragte Abajje: Auf welche Stelle lege man sie? – Da, wo die Tephillin angelegt werden, denn es heißt:[862] *daß er den Trauernden Çijions zulege, ihnen Schmuck statt Asche zu verleihen.* Wer über Jerušalem trauert, dem ist es beschieden, an ihrer Freude teilzunehmen, denn es heißt:[863] *freut euch mit Jerušalem &c.*

Es wird gelehrt: R. Jišmâél b. Eliša sagte: Eigentlich wäre es billig, daß wir über uns verhängen, seit dem Tage, an dem der Tempel zerstört wurde, kein Fleisch zu essen und keinen Wein zu trinken; aber man darf über die Gemeinde nur dann eine erschwerende Bestimmung verhängen, wenn die Mehrheit derselben sie ertragen kann. Und eigentlich sollten wir, seitdem die ruchlose Regierung sich über Jisraél ausgedehnt hat, über uns schwere Bestimmungen verhängt, uns von der Tora und [der Ausübung der] Religionsvorschriften zurückhält und uns auch die Beschneidung[864] verbietet, über uns verhängen, keine Frauen zu nehmen und keine Kinder zu zeugen, und dann würde die Nachkommenschaft Abrahams von selber eingehen. Aber man lasse Jisraél gewähren; lieber mögen sie unvorsätzlich fehlen, als vorsätzlich freveln[865].

VIERTER ABSCHNITT

Fol. 61 i WER EIN HAUS VERKAUFT HAT, HAT DEN ANBAU NICHT MITVERKAUFT, OBGLEICH ER IN DASSELBE MÜNDET, AUCH NICHT DIE KAMMER HINTER DIESEM, UND AUCH NICHT DAS DACH, WENN ES EIN ZEHN HANDBREITEN HOHES GELÄNDER HAT. R. JEHUDA SAGT, WENN ES EINE ART TÜR[1] HAT, SEI ES NICHT MITVERKAUFT, AUCH WENN ES KEINE ZEHN HANDBREITEN HOCH IST.

GEMARA. Was heißt Jaçiá[2]? – Hier erklärten sie: Anbau. R. Joseph erklärte: eine durchbrochene Veranda. Nach demjenigen, welcher sagt, der Anbau sei nicht mitverkauft, ist um so weniger die Veranda mitverkauft[3], und nach demjenigen, welcher sagt, die Veranda sei nicht mitverkauft, ist der Anbau wohl[4] mitverkauft.

fernen; cf. Sab. Fol. 80b. 861. Ps. 137,5,6. 862. Jes. 61,3. 863. Ib. 66,10. 864. Wörtl. keine Kinderwoche (dh. Beschneidungsfeier, die nach einer Woche stattfindet) besuchen läßt. Die kursierenden Ausgaben haben fälschlich (nach Bq. Fol. 80a) den Zusatz: manche sagen: zu einem Geburtsfeste (od. Auslösungsfeste). 865. Da eine solche Bestimmung für das ganze Volk nicht durchführbar ist, so führe man sie überhaupt nicht ein.

1. Die auf das Dach führt. 2. Das in der Mišna gebrauchte Wort für Anbau. 3. Diese ist nur ein Luxusbau und die Benutzung derselben gleicht nicht der Benutzung des Hauses. 4. Er dient zur Entlastung des Hauses und gilt

R. Joseph lehrte: Es hat drei Namen: Anbau, Seitengemach und Nische. Anbau, denn es heißt: [5] *der unterste Anbau war fünf Ellen breit.* Seitengemach, denn es heißt: [6] *und die Seitengemächer, Gemach an Gemach, dreiunddreißigmal.* Nische, denn es heißt: [7] *und die Nische eine Rute in der Länge und eine Rute in der Breite, und zwischen den Nischen fünf Ellen.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: [7] *die Wand des Tempels war sechs, die Nische sechs und die Wand der Nische fünf [Ellen breit].*

Mar Zuṭra sagte: Dies[8] nur, wenn er vier Ellen mißt. Rabina sprach zu Mar Zuṭra: Hinsichtlich eines Brunnens haben wir ja gelernt: nicht den Brunnen[9] und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben[10] hat: Tiefe und Höhe, und nach deiner Ansicht, dies gelte nur von dem Falle, wenn er vier Ellen mißt, sollte es auch hinsichtlich dieser nur von dem Falle gelten, wenn sie vier Ellen messen, sonst aber nicht[11]!? – Was soll dies: da erfolgt die Benutzung des einen[12] auf eine Art und die Benutzung der anderen[13] auf eine andere Art, hierbei aber ist es ja dieselbe Benutzung; mißt er vier Ellen, so ist er selbständig, wenn aber nicht, so ist er nicht selbständig.

AUCH NICHT DIE KAMMER HINTER DIESEM. Wenn der Anbau nicht mitverkauft ist, so ist es ja von der Kammer[14] selbstverständlich!? – Auch in Col.b dem Falle, wenn er ihm die äußersten Grenzen[15] bezeichnet hat. Dies nach R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Wer seinem Nächsten ein Haus in einem großen Gebäude[16] verkauft hat, hat ihm, obgleich er ihm die äußersten Grenzen bezeichnet hat, die Grenzen nur erweitert[17]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man ein Haus 'Haus' und ein Gebäude 'Gebäude' nennt, so ist es ja selbstverständlich, denn er hat ihm ja ein Haus verkauft und nicht ein Gebäude, und wenn man auch ein Gebäude 'Haus' nennt, so hat er ihm ja alles verkauft!? – In dem Falle, wenn die meisten ein Haus 'Haus' und ein Gebäude 'Gebäude' nennen, und manche auch ein Gebäude 'Haus' nennen; man könnte glauben, er habe ihm alles verkauft, so lehrt er uns, daß er, da er schreiben[10] sollte: ich habe bei diesem Verkaufe nichts für mich zurückbehalten, und es nicht geschrieben hat, wohl zurückbehalten habe.

als Erweiterung desselben. 5. iReg. 6,6. 6. Ez. 41,6. 7. Ib. 40,7. 8. Daß der Anbau nicht mitverkauft sei. 9. Habe man mitverkauft. 10. Der Verkäufer dem Käufer, im Verkaufscheine. 11. Und ein Brunnen ist ja in der Regel viel kleiner. 12. Des Hauses. 13. Des Brunnens und der Zisterne. 14. Die nicht als Wohnraum, sondern nur als Vorratskammer benutzt wird. 15. Und die Kammer sich innerhalb der Grenze befindet. 16. Ein Komplex von vielen Häusern, die zusammen eine Halle umschließen. 17. Wenn sich das ganze Gebäude innerhalb der bezeichneten Grenze befindet, so hat er ihm nicht etwa

Ferner sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Wer seinem Nächsten ein Feld auf einer großen Ebene[18] verkauft hat, hat ihm, obgleich er ihm die äußersten Grenzen[19] bezeichnet hat, nur die Grenzen erweitert. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man ein Feld 'Feld' und eine Ebene 'Ebene' nennt, so ist dies ja selbstverständlich, er hat ihm ja ein Feld verkauft und nicht eine Ebene, und wenn man auch eine Ebene 'Feld' nennt, so hat er ihm ja alles verkauft!? – In dem Falle, wenn manche ein Feld 'Feld' und eine Ebene 'Ebene' nennen, und manche auch eine Ebene 'Feld' nennen; man könnte glauben, er habe ihm alles verkauft, so lehrt er uns, daß er, da er ihm schreiben sollte: ich habe bei diesem Verkaufe nichts für mich zurückbehalten, und es nicht geschrieben hat, wohl zurückbehalten habe. Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem Hause gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei dem einen die Benutzung auf die eine Weise und beim anderen auf eine andere Weise[20] erfolgt, bei einer Ebene aber, wobei die Benutzung auf dieselbe Weise erfolgt, habe er ihm alles verkauft. Und würde er es nur von einer Ebene gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil er es[24] ihm nicht genau bezeichnen konnte, bei einem Hause aber, bei dem er es ihm genau bezeichnen konnte und es nicht getan hat, habe er ihm alles verkauft. Daher ist beides nötig. Das, was R. Mari, Sohn der Tochter des Šemuél b. Šilath, im Namen Abajjes lehrte, daß nämlich, wer etwas seinem Nächsten verkauft, ihm schreiben müsse: ich habe bei diesem Verkaufe nichts für mich zurückbehalten, vertritt also die Ansicht R. Naḥmans, die er im Namen des Rabba b. Abuha lehrte.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm das Grundstück des Be Ḥija, und er hatte zwei Grundstücke, die den Namen Be Ḥija[22] trugen. Da entschied R. Aši: Er sprach zu ihm nur von einem und nicht von zwei. Wenn jemand aber von Grundstücken gesprochen hat, so sind darunter mindestens zwei zu verstehen. Und wenn jemand von allen Grundstücken gesprochen hat, so sind darunter alle Grundstücke, die er besitzt, zu verstehen, mit Ausnahme von Obst- und Gemüsegärten[23]. Und wenn jemand von Grundbesitz gesprochen hat, so sind auch Obst- und Gemüsegärten einbegriffen, mit Ausnahme von Häusern und
Fol. 62 Sklaven. Und wenn jemand von Gütern gesprochen hat, so sind auch Häuser und Sklaven einbegriffen.

das ganze Gebäude verkauft, vielmehr wollte er ihm nur die äußersten Grenzen angeben. 18. Auf der er viele Felder hat. 19. Innerhalb welcher die ganze Ebene sich befindet. 20. Das Haus ist zum Wohnen bestimmt, nicht aber der sich anschließende Raum. 21. Die Stelle, wo das Feld liegt, er gab ihm daher die äußersten Nachbargrenzen an. 22. Wahrscheinl. die er von diesem gekauft hatte. 23. Nach anderer Erkl. Weingärten. 24. Der Verkäufer dem Käufer.

Wenn er ihm[24][an der einen Seite] eine lange Grenze und [an der anderen Seite] eine kurze Grenze bezeichnet[25]hat, so hat er, wie Rabh sagte, nur entsprechend der kürzeren[26]geeignet. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Sollte er doch schräg[27]eignen!? Da schwieg Rabh. Rabh pflichtet jedoch bei, daß, wenn es an der einen Seite an [Grundstücke von] Reúben und Šimón und an der anderen Seite an solche von Levi und Jehuda grenzt[28], er es schräg meinte, denn er sollte ihm geschrieben haben: von der Grenze Reúbens bis zur gegenüberliegenden Grenze Levis und von der Grenze Šimóns bis zur gegenüberliegenden Grenze Jehudas, und hat es ihm nicht geschrieben. Wenn Reúben in der Ost- und der Westseite angrenzt und Šimón in der Nord- und der Südseite angrenzt, so muß er ihm schreiben: bis zu beiden Seiten Reúbens und bis zu beiden Seiten Šimóns[29]. Sie fragten: Wie ist es, wenn er ihm nur die Ecken angegeben hat? Wie ist es, wenn er sie ihm in der Form eines Gamma[30]bezeichnet hat[31]!? Wie ist es, wenn er sie ihm überspringend[32]bezeichnet hat? — Dies Col.b bleibt unentschieden.

Wenn er ihm die Grenze an der einen Seite, an der zweiten Seite und an der dritten Seite bezeichnet und an der vierten Seite nicht bezeichnet hat, so hat er, wie Rabh sagt, alles mit Ausnahme der vierten Seite[33] geeignet, und wie Šemuél sagt, auch die vierte Seite. R. Asi aber sagt, er habe nur ein Beet um das ganze [Feld][34]geeignet. Er ist der Ansicht Rabhs, daß er einen Teil zurückbehalten habe, und da er die eine Grenzseite zurückbehalten hat, so hat er auch alles übrige[35]zurückbehalten. Raba sagte: Die Halakha ist, er habe alles geeignet mit Ausnahme der vierten Seite. Dies nur in dem Falle, wenn diese nicht eingeschlossen[36]ist, wenn sie aber eingeschlossen ist, so hat er sie geeignet. Und auch

25. Wenn jemand ein rechteckiges Feld verkauft u. dem Käufer die gegenüberliegenden Grenzen in ungleichmäßiger Länge bezeichnet, wenn zBs. die östliche Grenzseite länger als die westliche ist. 26. Wenn zBs. die längere Grenzseite 100 u. die kürzere nur 50 Ellen mißt, so hat er das ganze Feld in der Breite von 50 Ellen erworben. 27. Ein Trapez in der Größe der bezeichneten Länge. 28. Und der Verkäufer an der einen Seite die Grundstücke beider Nachbarn u. an der anderen Seite das Grundstück des einen Nachbars als Grenze bezeichnete. 29. Wenn er ihm aber schreibt: das Feld, das an die Grundstücke Reúbens u. Šimóns grenzt, so braucht er ihm nur die quer durchschnittene Hälfte des ganzen Feldes zu geben. 30. Wenn er ihm die südöstliche Ecke u. die nordwestliche Ecke als Grenze bezeichnet hat. 31. Ob der Käufer dann Anspruch auf das ganze Feld od nur auf einen schrägen Strich zwischen den bezeichneten Ecken hat. 32. Wenn an den 4 Seiten je 2 Nachbarn angrenzen u. er ihm nur je einen als Grenze bezeichnet hat. 33. Des einen Beetes an der 4. Seite. 34. An allen 3 bezeichneten Seiten. 35. Was er nicht ausdrücklich bezeichnet hat, auch die ganze Mitte des Feldes. 36. Wenn die Beete der 1. u. der 3. Seite nicht bis zur äußersten Grenze, sondern nur bis zum 4. Beete reichen, während dieses isoliert über

wenn sie eingeschlossen[37]ist, gilt dies[38]nur von dem Falle, wenn auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden ist und sie keine[37] neun Kab groß ist, wenn aber auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden ist oder[37]sie neun Kab groß[39]ist, so hat er sie nicht geeignet. Manche lesen: Raba sagte: Die Halakha ist, er habe alles geeignet, auch die vierte Seite. Dies jedoch nur dann, wenn sie eingeschlossen ist, nicht aber, wenn sie nicht eingeschlossen ist. Und auch wenn sie nicht eingeschlossen ist, nur dann, wenn auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden ist oder wenn sie neun Kab groß ist, wenn aber auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden ist und sie keine neun Kab groß ist, so hat er sie geeignet. Aus den beiden Lesarten Rabas ist zu entnehmen, daß man vom Felde selber[40]nichts zurückbehalte. Ferner ist zu entnehmen, daß, wenn sie eingeschlossen ist und auf dieser keine Reihe Palmen vorhanden und sie keine neun Kab groß ist, er sie geeignet habe, wenn sie aber nicht eingeschlossen ist und auf dieser eine Reihe Palmen vorhanden oder sie neun Kab groß ist, er sie nicht geeignet habe. Wenn sie eingeschlossen ist und auf dieser [eine Reihe Palmen] vorhanden ist, oder sie nicht eingeschlossen ist und auf dieser keine vorhanden ist, so ist, wie gelehrt wurde, nach der einen Seite, und wie gelehrt wurde, nach der anderen Seite zu entscheiden; also nach Ermessen der Richter.

Rabba sagte: 'Die[41]Hälfte, die ich am Grundstücke habe', so ist die Hälfte[42]zu verstehen, wenn aber: 'die Hälfte vom Grundstücke, das ich habe', so ist ein Viertel zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Welchen Unterschied gibt es zwischen der einen Fassung und der anderen? Da schwieg er. Abajje sagte: Ich glaubte, daß er, da er geschwiegen hat, dies anerkannt habe, dem ist aber nicht so, denn ich sah Urkunden, die beim Meister ausgestellt waren, in denen geschrieben war: die Hälfte, die ich am Grundstücke habe, und es war die Hälfte, und [in welchen geschrieben war:] die Hälfte vom Grundstücke, das ich habe, und es war ein Viertel.

Raba sagte (ferner): 'Die[43]eine Seite des Grundstückes, die abzuteilen ist', so ist die Hälfte[44]zu verstehen; wenn aber: 'die eine Seite des Grundstückes, die abzutrennen ist', so sind neun Kab[45]zu verstehen. Abajje sprach zu ihm: Welchen Unterschied gibt es zwischen der einen Fassung

das ganze Feld reicht. 37. So richt. nach vielen Texten; unser Text ist korrumpiert, die kursierenden verballhornisiert. 38. Daß er die 4. Seite miteigne. 39. In diesen Fällen gilt das Beet als besonderes Feld für sich; cf. supra Fol. 11a. 40. In dem Falle, wenn der Verkäufer 3 Grenzseiten bezeichnet hat. 41. Wenn ein Gemeinschafter seinen Anteil an einem Felde verkauft u. dies in den Kaufschein geschrieben hat. 42. Des ganzen Grundstückes, der ganze Teil des Teilhabers. 43. Wenn jemand einen Teil seines Grundstückes verkauft u. dies in den Kaufschein geschrieben ist. 44. Des ganzen Grundstückes. 45. Ein Beet in der Breite von 9 Kab, das Mindestmaß, das ein selbständiges Feld haben muß; cf. supra Fol.

und der anderen? Da schwieg er. Er glaubte hieraus zu entnehmen, daß in beiden Fällen die Hälfte zu verstehen sei, dem ist aber nicht so, denn Fol. 63 R. Jemar b. Šelemja sagte, ihm sei von Abajje erklärt worden, einerlei ob er gesagt hat: die Seite des Grundstückes, die abzuteilen ist, oder er gesagt hat: die Seite des Grundstückes, die abzutrennen ist; sagte er: das sind die Grenzen, so ist die Hälfte zu verstehen, und sagte er nicht: das sind die Grenzen, so sind neun Kab zu verstehen.

Selbstverständlich ist es, daß, wenn jemand[46] gesagt hat: N. soll an meinem Vermögen teilen, die Hälfte zu verstehen sei, wie ist es aber, wenn er gesagt hat: gebt N. einen Teil von meinem Vermögen? Rabina b. Qisi erwiderte: Komm und höre, es wird gelehrt: Wenn jemand gesagt hat: gebt N. einen Anteil von meinem Brunnen[47], so [erhält er], wie Symmachos sagt, nicht weniger als ein Viertel; wenn: für ein Faß[48], nicht weniger als ein Achtel; wenn: für einen Topf, nicht weniger als ein Zwölftel; wenn: für ein Krüglein, nicht weniger als ein Sechzehntel[49].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Levite ein Feld an einen Jisraéliten verkauft und zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, daß der erste Zehnt mir gehöre, so gehört der erste Zehnt ihm, und wenn er gesagt hat: mir und meinen Kindern, so gebe er ihn, wenn er gestorben ist, seinen Kindern. Hat er aber zu ihm gesagt: solange das Feld sich in deinem Besitze befindet, so hat er, wenn dieser es verkauft und zurückgekauft hat, an ihn keine Ansprüche[50] mehr. Weshalb denn, niemand kann ja das verkaufen, was noch nicht auf die Welt gekommen[51] ist!? — Dadurch, daß er zu ihm gesagt hat: mit der Bedingung, daß der erste Zehnt mir gehöre, hat er den Platz des ersten Zehnten[52] zurückbehalten. Reš Laqiš sagte: Dies besagt, daß, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm sagt: mit der Bedingung, daß das obere Bauwerk[53] mein bleibe, das obere Bauwerk ihm gehört. — In welcher Hinsicht[54]? R. Zebid erwiderte: Will Col.b er da Vorsprünge anbauen, so darf er dies. R. Papa erwiderte: Will er auf diesem einen Söller bauen, so darf er dies. — Erklärlich sind [die Worte] 'dies besagt' nach R. Zebid[55], welchen Sinn aber haben [die Worte] 'dies besagt' nach R. Papa? — Ein Einwand.

R. Dimi aus Nehardeá sagte: Wer seinem Nächsten ein Haus verkauft,

11a. 46. Ein Sterbender als letztwillige Bestimmung. 47. Nach anderer Erklärung Weinkufe, -behälter. 48. Um ein Faß füllen zu können. 49. Ohne nähere Bezeichnung ist es also ein Viertel. 50. Er hat vom 2. Käufer alle Rechte erworben, dazu gehört auch das Recht, den Zehnten nicht an diesen Leviten entrichten zu müssen. 51. Demnach kann der Levite auch nicht den Zehnten eignen. 52. Vom verkauften Felde. 53. Das Dach mit einem 10 Handbreiten hohen Geländer. 54. Ein solches Dach bleibt ja nach unserer Mišna ohnehin im Besitze des Verkäufers. 55. Nach dessen Erklärung der Verkäufer den Raum der hervorragenden Vorsprünge vom verkauften Hofe für sich zurückbehält; dies ist tatsäch-

muß, obgleich er ihm[56] schreibt: Tiefe und Höhe, noch schreiben: eigne vom Abgrunde des Erdbodens bis zur Höhe des Himmels[57]. Auch Tiefe und Höhe[58] eignet er nicht, wenn dies nicht angegeben wird, somit dient die Spezifizierung Tiefe und Höhe, um Tiefe und Höhe zu eignen, und die Spezifizierung vom Abgrunde des Erdbodens bis zur Höhe des Himmels, um auch Brunnen, Zisternen und Höhlen zu eignen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Nicht den Brunnen und nicht die Zisterne, obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. Wenn man sagen wollte, er eigne Tiefe und Höhe, auch wenn dies nicht angegeben ist, so sollte er doch durch die Spezifizierung Tiefe und Höhe auch Brunnen, Gruben und Höhlen eignen. — Wenn er es ihm nicht geschrieben hat. — Es heißt ja aber: obgleich er ihm geschrieben hat!? — Er meint es wie folgt: hinsichtlich der Aneignung von Tiefe und Höhe ist es, auch wenn er es ihm nicht geschrieben hat, ebenso als hätte er es ihm geschrieben; Brunnen, Zisternen und Höhlen eignet er aber nur dann, wenn er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. — Komm und höre: Auch nicht das Dach,
Fol. 64 wenn es ein zehn Handbreiten hohes Geländer hat. Was ist denn dabei, wenn man sagen wollte, er eigne Tiefe und Höhe auch ohne Nennung, daß es zehn Handbreiten hoch ist!? — Ist es zehn Handbreiten hoch, so ist es selbständig[59]. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Reš Laqiš sagte: Dies besagt, daß, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm sagt: mit der Bedingung, daß das obere Bauwerk mein bleibe, das obere Bauwerk ihm gehört; und auf unsere Frage, in welcher Hinsicht, erwiderte R. Zebid, wenn er da Vorsprünge anbauen will, dürfe er dies, und R. Papa erwiderte, wenn er auf diesem einen Söller bauen will, dürfe er dies. Wozu ist nun die Bedingung nötig, wenn man sagen wollte, ohne Nennung eigne er es ohnehin nicht!? — Dies hat den Erfolg, daß er es, wenn es einstürzt, wieder aufbauen dürfe.

ii Nicht den Brunnen und nicht die Zisterne[60], obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe. Er[61] muss sich aber einen Weg zu diesen erkaufen — so R. Åqiba; die Weisen sagen, er brauche sich keinen Weg zu diesen zu erkaufen. Jedoch pflichtet R. Åqiba bei, dass, wenn er gesagt hat: ausser diesen[62], er sich keinen Weg zu diesen zu erkaufen brauche[63]. Hat jemand diese[62] (an einen anderen) ver-

lich aus der oben angeführten Lehre zu entnehmen. 56. Im Verkaufschein. 57. Nur in diesem Falle eignet der Käufer auch Brunnen, Zisternen udgl. 58. Beispielsweise das Dach mit einem 10 Handbreiten hohen Geländer; cf. supra Fol. 61a. 59. Es ist ein Gebäude für sich u. gehört nicht mit zum verkauften Hause. 60. Hat er mitverkauft. 61. Der Verkäufer, in dessen Besitz Brunnen u. Zisterne verbleiben, nicht aber der Platz um diese. 62. Zisterne u. Brunnen. 63. Dieser Vorbehalt war überflüssig, u. der Verkäufer wollte damit auch einen

KAUFT, SO BRAUCHT DIESER, WIE R. ÅQIBA SAGT, SICH KEINEN WEG ZU DIESEN ZU ERKAUFEN; DIE WEISEN SAGEN, ER MÜSSE SICH EINEN WEG ZU DIESEN ERKAUFEN.

GEMARA. Rabina saß und warf folgende Frage auf: Welches heißt Brunnen und welches heißt Zisterne? Da sprach Raba Tospaá zu Rabina: Komm und höre, es wird gelehrt: Sowohl der Brunnen als auch die Zisterne befinden sich in der Erde, nur ist der Brunnen gegraben und die Zisterne gebaut. R. Aši saß und erhob folgenden Einwand: Brunnen und Zisterne sind ja dasselbe[64]!? Da sprach Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, zu R. Aši: Komm und höre, es wird gelehrt: Sowohl der Brunnen als auch die Zisterne befinden sich in der Erde, nur ist der Brunnen gegraben und die Zisterne gebaut.

ER MUSS SICH ABER EINEN WEG ERKAUFEN — SO R. ÅQIBA; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE SICH KEINEN &C. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: R. Åqiba ist der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit Col.b gönnendem[65] Auge, und die Rabbanan sind der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem[66] Auge. Und wo es sonst heißt, R. Åqiba vertrete seine Ansicht, daß wer etwas verkauft, dies mit gönnendem Auge tue, wird hierauf Bezug genommen. — Woher dies, vielleicht ist R. Åqiba der Ansicht, niemand will Geld [für ein Grundstück] ausgeben, daß andere es zertreten[67], und sind die Rabbanan der Ansicht, niemand will Geld nehmen, daß er durch die Luft fliege[68]!? — Dies ist vielmehr aus dem Schlußsatze zu entnehmen: Hat jemand diese [an einen anderen] verkauft, so braucht er, wie R. Åqiba sagt, sich keinen Weg zu erkaufen; die Weisen sagen, er müsse es. — Vielleicht besteht ihr Streit in folgendem: R. Åqiba ist der Ansicht, man richte sich nach der Auffassung des Käufers, und die Rabbanan sind der Ansicht, man richte sich nach der Auffassung des Verkäufers[69]. — Dies ist vielmehr aus folgendem zu entnehmen: Nicht den Brunnen, nicht die Kelter und nicht den Taubenschlag[70], einerlei ob sie zerstört sind oder benutzt werden. Er muß sich aber einen Weg zu diesen erkaufen — so R. Åqiba; die Weisen sagen, er brauche es nicht. Da nun diese Wiederholung nicht nötig[71] ist, so lehrt er

Weg zu diesen zurückbehalten. 64. Und es braucht nicht von beiden besonders gelehrt zu werden. 65. Er behalte nichts für sich zurück, in diesem Falle auch keinen Weg zum Brunnen. 66. Der Verkäufer hat also den Weg zum Brunnen zurückbehalten. 67. Und nur aus diesem Grunde muß der Verkäufer des Hauses sich einen Weg zum Brunnen erkaufen, nicht aber, weil ein Verkäufer alles mit gönnendem Auge verkaufe. 68. Er hat daher einen Weg für sich zurückbehalten und nicht aus dem Grunde, weil ein Verkäufer stets mit mißgönnendem Auge verkaufe. 69. Der Käufer dachte beim Kaufe auch an den Weg, der Verkäufer aber nicht. 70. Hat der Verkäufer eines Feldes mitverkauft. 71. Dies geht schon aus der Lehre hinsichtlich des Verkaufes eines

uns wahrscheinlich folgendes: R. Áqiba ist der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und die Rabbanan sind der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem Auge. – Vielleicht will er es uns von einem Hause besonders und von einem Felde besonders lehren!? Und beides ist nötig. Würde er es nur von einem Hause gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei diesem Ungeniertheit erwünscht[72] ist, nicht aber gelte dies von einem Felde. Und würde er es von einem Felde gelehrt haben, [so könnte man glauben], weil diesem das Betreten schädlich[73] ist, nicht aber gelte dies von einem Hause. – Dies ist vielmehr aus dem Schlußsatze[74] zu entnehmen: Hat jemand diese (an einen anderen) verkauft, so braucht dieser, wie R. Áqiba sagt, sich keinen Weg zu erkaufen; die Weisen sagen, er müsse dies. Dies ist ja nicht nötig, denn es ist doch dasselbe; wahrscheinlich lehrt er uns folgendes: R. Áqiba ist der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und die Weisen sind der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem Auge. Schließe hieraus.

Fol. 65 Es wurde gelehrt: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie die Weisen, und R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Áqiba. R. Jirmeja b. Abba sprach zu R. Hona: Wiederholt sagte ich vor Rabh, die Halakha sei wie R. Áqiba, und er sagte mir nichts dagegen. Dieser fragte: Wie hast du es gelernt? Jener erwiderte: Ich habe es entgegengesetzt gelernt[75]. – Deshalb sagte er dir nichts dagegen.

Rabina sprach zu R. Aši: Es wäre anzunehmen, daß sie[76] hierbei ihre Ansichten vertreten, denn R. Naḥman sagte nämlich im Namen Šemuéls: Wenn Brüder geteilt haben, so hat einer an den anderen keinen Anspruch hinsichtlich der Wege[77], der Leitern, der Fenster und der Wasserläufe. Sei damit behutsam, denn es sind festgesetzte Lehren. Rabh aber sagt, sie haben ihn wohl[78]. – Und beides ist nötig[79]. Würde er nur die eine[80] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Rabh vertrete seine An-

Hauses hervor. 72. Deshalb hat er nach RA. das Recht, dem Verkäufer den Zugang zu dem nichtverkauften Brunnen zu verweigern. 73. Aus diesem Grunde ist RA. der Ansicht, daß der Verkäufer sich den Weg zurückkaufen müsse. 74. Der angezogenen Lehre hinsichtlich eines Feldes. 75. RA. sei der Ansicht, wenn jemand etwas verkauft, tue er dies mit mißgönnendem Auge. 76. Rabh u. Šemuél. 77. Vgl. S. 23 Anm. 209–211. 78. Die Teilung der Brüder gleicht einem Verkaufe, da jeder für das Empfangene ein Äquivalent gibt; nach S. haben sie an einander keinen Anspruch auf Benutzung der Wege udgl., weil die Teilung mit gönnendem Auge erfolgt ist u. keiner irgend ein Benutzungsrecht für sich zurückbehalten hat, nach Rabh dagegen ist sie mit mißgönnendem Auge erfolgt, u. jeder hat das Benutzungsrecht für sich zurückbehalten. 79. Dh. bei beiden Lehren sind ganz verschiedene Gründe zu berücksichtigen. 80. Von der Tei-

sicht nur hierbei, weil jeder sagen kann, er wolle da ebenso wohnen, wie seine Vorfahren da gewohnt[81] haben, denn so heißt es auch:[82] *an deiner Väter Stelle werden deine Söhne treten*, da aber pflichte er Šemuél bei. Und würde er nur das andere[83] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél vertrete seine Ansicht nur da, hierbei aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. R. Naḥman fragte R. Hona: ist die Halakha nach unserer[84] oder nach euerer Ansicht zu entscheiden? Dieser erwiderte: Die Halakha ist nach euerer Ansicht zu entscheiden, denn ihr seid näher der Tür des Exilarchen, bei dem die Richter anwesend sind[85].

Es wurde gelehrt: Wenn von zwei Häusern sich eines hinter dem anderen befindet, so haben [die Besitzer], einerlei ob sie sie durch Kauf oder durch Schenkung [erworben[86] haben], an einander keinen Anspruch auf den Weg[87], und um so weniger, wenn der vordere durch Schenkung und der hintere durch Kauf[88]. Man könnte hieraus entnehmen, wenn der vordere durch Kauf und der hintere durch Schenkung, habe er ebenfalls keinen Anspruch auf den Durchgang[89], dem ist aber nicht so, denn wir haben gelernt: Dies[90] gilt nur vom Verkaufe, wer aber etwas verschenkt, verschenkt alles. Wir sehen also, daß, wer etwas verschenkt, dies mit gönnendem Auge tue, ebenso sagen wir auch hierbei, wer etwas verschenkt, tue dies mit gönnendem Auge[91].

WER EIN HAUS VERKAUFT[92] HAT, HAT AUCH DIE TÜR MITVERKAUFT, NICHT iii ABER DEN SCHLÜSSEL. ER HAT DEN BEFESTIGTEN MÖRSER[93] MITVERKAUFT, NICHT ABER DEN BEWEGLICHEN; ER HAT DEN MÜHLENUNTERSATZ MITVERKAUFT, NICHT ABER DEN TRICHTER. FERNER AUCH NICHT DEN OFEN UND NICHT DEN HERD. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. Col.b

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Meírs vertritt, denn R. Meír sagt ja, wer einen Weinberg verkauft hat, habe auch die Geräte des Weinberges mitverkauft. — Du kannst auch

lung. 81. Er habe nur unter der Bedingung geteilt, daß er nötigenfalls auch das Gebiet des anderen benutzen dürfe. 82. Ps. 45,17. 83. Den Streit über RA. u. die Rabbanan. 84. RN. war ein Schüler S.s. 85. Sie hatten Gelegenheit, richterlichen Entscheidungen beizuwohnen. 86. Von ein u. derselben Person. 87. Den der Besitzer des hinteren durch das Gebiet des vorderen nehmen muß, um nach der Straße zu gelangen. 88. Da eine Schenkung auf jeden Fall mit gönnenderem Auge erfolgt als ein Verkauf; die Schenkung war also eine vollständige, ohne Vorbehalt eines Benutzungsrechtes für den Besitzer des hinteren Hauses. 89. Da der erste Besitzer beider Häuser beiden gleich gewogen war. 90. Daß der Verkäufer einer Zisterne udgl. den Zugang zu dieser nicht mitverkauft habe. 91. Mit der Schenkung des hinteren Hauses schenkte er auch das Recht des Zuganges zur Straße durch das vordere Haus. 92. Ohne besondere Vereinbarung über die dazu gehörenden Dinge. 93. Zum Zerstoßen von Getreidekörnern, wie

sagen, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, denn da sind sie befestigt[94], hierbei aber sind sie nicht befestigt. – Er lehrt es ja aber von einem Schlüssel gleichlautend wie von einer Tür, und wie eine Tür befestigt ist, so handelt es sich ja auch um einen befestigten Schlüssel[95]!? – Das richtigste ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R. Meírs.

Die Rabbanan lehrten: Wer ein Haus verkauft hat, hat auch die Tür, den Riegel und das Schloß mitverkauft, nicht aber den Schlüssel; er hat den eingegrabenen Mörser[96]mitverkauft, nicht aber den befestigten; er hat den Mühlenuntersatz mitverkauft, nicht aber den Trichter. Ferner nicht den Ofen, nicht den Herd und nicht die Handmühle. R. Eliézer sagt, was am Boden befestigt ist, gleiche dem Boden. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: es und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er nicht den Brunnen, nicht die Zisterne und nicht den Anbau mitverkauft.

Die Rabbanan lehrten: Eine Rinne, die man zuerst ausgehöhlt und nachher eingesetzt hat, macht das Tauchbad[97]untauglich, und die man zuerst eingesetzt und nachher ausgehöhlt hat, macht das Tauchbad nicht untauglich. Hier ist also weder die Ansicht der Rabbanan noch die des R. Eliézer vertreten!? – Welche Lehre R. Eliézers ist hier[98]gemeint? Wollte man sagen, die Lehre R. Eliézers hinsichtlich eines Hauses[99], so ist vielleicht hierbei folgendes der Grund: R. Eliézer ist der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und die Rabbanan sind der Ansicht, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem[100]Auge. Wollte man sagen, die Lehre R. Eliézers hinsichtlich eines Bienenstockes, denn es wird gelehrt: Ein Bienenstock gleicht, wie R. Eliézer sagt, einem
Fol. 66 Grundstücke; man schreibe darüber[101]einen Prosbul, er nimmt auf seinem Platze keine Unreinheit[102]an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, ist ein Sündopfer[103]schuldig. Die Weisen sagen, er gleiche nicht einem Grundstücke; man schreibe darüber keinen Prosbul, er nehme auf seinem Platze Unreinheit an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, sei frei. Hierzu aber sagte R. Eleázar, folgendes sei der Grund R. Eliézers. Es heißt:[104]*und er tauchte es in eine Honigwabe [jaár]*; wie man

solche in den Häusern eingebaut waren. 94. Die Lehre RM.s kann auf solche Geräte bezogen werden, die im Garten befestigt sind. 95. Der aus der Tür nicht entfernt wird. 96. Der in einem vorragenden Steine eingelassen ist. 97. Vgl. Bd. VII S. 231 Anm. 97. 98. Wo gelehrt wird, daß das Gefäß durch die Einlassung in die Erde seine Eigenschaft als solches nicht verliere. 99. In der angezogenen Lehre, wo er lehrt, was mit dem Erdboden befestigt ist, gleiche dem Erdboden. 100. Beim Reinheitsgesetze dagegen pflichtet er dem Autor der angezogenen Lehre bei. 101. Cf. Git. Fol. 37b. 102. Nur ein bewegliches Gerät ist levitisch verunreinigungsfähig. 103. Da dieses als Grundstück gilt, so ist es ebenso, als würde er Gewächse pflücken. Hier lehrt RE., was am Grundstücke befestigt

ein Sündopfer schuldig ist, wenn man etwas am Šabbath in einem Walde [jaâr] pflückt, ebenso ist man ein Sündopfer schuldig, wenn man am Šabbath Honig ausnimmt. – Vielmehr, es ist die Lehre R. Eliêzers hinsichtlich eines Brettes. Wir haben gelernt: Hat man ein Bäckerbrett in eine Wand eingelassen, so ist es nach R. Eliêzer nicht verunreinigungsfähig und nach den Weisen verunreinigungsfähig[105]. Wessen Ansicht vertritt sie nun: wenn die des R. Eliêzer, so sollte dies[106] auch dann gelten, wenn man [die Rinne] zuerst ausgehöhlt und nachher eingelassen hat, und wenn die der Rabbanan, auch[107] wenn man sie zuerst eingelassen und nachher ausgehöhlt hat!? – Tatsächlich die des R. Eliêzer, denn anders verhält es sich bei flachen Holzgeräten, bei denen die Unreinheit nur rabbanitisch ist[108]. – Demnach wäre die Bestimmung vom Geschöpften[109] aus der Tora, und uns ist es ja bekannt, daß sie rabbanitisch ist!? Ferner sagte Col.b ja R. Jose b. Ḥanina, daß sie über ein Brett aus Metall[110] streiten!? – Tatsächlich die der Rabbanan, denn anders verhält es sich bei der Bestimmung vom Geschöpften, die nur rabbanitisch[111] ist. – Demnach sollte dies auch dann gelten, wenn [die Rinne] zuerst ausgehöhlt und nachher eingelassen wurde!? – Anders verhält es sich bei dieser, die getrennt als Gefäß gilt.

R. Joseph fragte: Wie verhält es sich mit dem Regenwasser, das zum Abspülen des Mühlenuntersatzes erwünscht war, bei den Saaten[112]? Nach R. Eliêzer, welcher sagt, was am Boden befestigt ist, gleiche dem Boden, ist dies nicht[113] fraglich, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, welche sagen, es gleiche nicht dem Boden. Wie ist es nun? – Dies bleibt unentschieden.

ist, gehöre zum Grundstücke. 104. iSam. 14,27. 105. RE. ist also der Ansicht, das eingelassene Brett gehöre zum Grundstücke. 106. Daß das durch die Rinne fließende Wasser das Tauchbad nicht untauglich mache. 107. Dann sollte es das Tauchbad untauglich machen. 108. Das eingelassene Bäckerbrett ist nach RE. aus dem Grunde auf jeden Fall nicht verunreinigungsfähig, weil die Verunreinigungsfähigkeit eines solchen flachen Holzgerätes auch getrennt nur rabbanitisch ist u. nicht nach der Schrift; bei der Lehre von der Rinne dagegen, wo es sich um ein Gesetz der Schrift handelt, ist zu unterscheiden, ob sie schon vor dem Einlassen ein fertiges Gerät war od. nicht. 109. Daß das geschöpfte Wasser das Tauchbad untauglich mache. 110. Und ein solches ist nach der Tora verunreinigungsfähig. 111. Aus dem Grunde macht die Rinne, wenn sie zuerst eingelassen und nachher ausgehöhlt wurde, das Tauchbad nicht untauglich. 112. Wenn es vom Mühlenuntersatz auf die Saaten fließt. Saaten werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn eine Flüssigkeit auf sie gekommen ist (cf. Lev. 11,38), u. dies dem Eigentümer erwünscht war. In diesem Falle war der Regen dem Eigentümer anfangs erwünscht, damit der Untersatz abgespült werde, später aber nicht, da das Wasser die Früchte verunreinigungsfähig macht. 113. Nach ihm gehört er zum Boden, u. der Wunsch hinsichtl. der Befeuchtung des Bodens oder des an diesem Haftenden hat nicht zur Folge, daß dadurch auch die befeuchteten

R. Neḥemja, der Sohn des R. Joseph, sandte an Rabba, den Sohn R. Hona des Kleinen, in Neharde‘á folgende Mitteilung: Wenn jene Frau
Fol. 67 zu dir kommt, so laß sie das Zehntel vom Vermögen[114] einfordern, selbst vom Mühlenuntersatze[115]. R. Aši sagte: Als wir bei R. Kahana waren, ließen wir dies einfordern sogar vom Ertrage der Häuser[116].

iv WER EINEN HOF VERKAUFT HAT, HAT AUCH BRUNNEN, GRABEN UND HÖHLEN MITVERKAUFT, NICHT ABER DIE BEWEGLICHEN SACHEN; WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: IHN UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. OB SO ODER SO[117] HAT ER WEDER DAS BADEHAUS NOCH DIE ÖLPRESSE, DIE SICH DARIN BEFINDEN, MITVERKAUFT. R. ELIÉZER SAGT, WER EINEN HOF VERKAUFT HAT, HABE NUR DEN LUFTRAUM DESSELBEN VERKAUFT[118].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer einen Hof verkauft hat, hat die äußeren Häuser, die inneren Häuser und den Kiesschuppen[119] mitverkauft. Läden, die nach diesem geöffnet sind, sind mitverkauft, und die nicht nach diesem geöffnet sind, sind nicht mitverkauft; sind sie nach der einen Seite und der anderen Seite geöffnet, so sind sie mitverkauft. R. Eliézer sagt, wer einen Hof verkauft hat, hat nur den Luftraum desselben verkauft.

Der Meister sagte: Sind sie nach der einen Seite und nach der anderen Seite geöffnet, so sind sie mitverkauft. R. Ḥija lehrte ja aber, sie seien nicht mitverkauft!? – Das ist kein Einwand; eines in dem Falle, wenn sie meist von der Innenseite, und eines in dem Falle, wenn sie meist von der Außenseite[120] benutzt werden.

R. ELIÉZER SAGT, WER EINEN HOF VERKAUFT HAT, HABE NUR DEN LUFTRAUM DESSELBEN VERKAUFT. Rabba sagte: Hat er mit ihm von einer Wohnung gesprochen, so stimmen alle überein, daß darunter auch die Häuser zu verstehen sind; sie streiten nur über den Fall, wenn er mit ihm von einem Anwesen[121] gesprochen hat; nach der einen Ansicht ist darunter das Gehöft zu verstehen, und nach der anderen Ansicht sind darunter die Häuser zu verstehen. Manche lesen: Rabba sagte: Hat er mit ihm von

Früchte verunreinigungsfähig werden. 114. Von der Hinterlassenschaft des verstorbenen Vaters. Eine Tochter erhält ein Zehntel der Erbschaft, u. zwar hat sie Anspruch nur auf Grundstücke. 115. Weil dieser ebenfalls zum Grundstücke gehört. 116. Der Ertrag des Grundstückes gehört ebenfalls zu diesem. 117. Ob er ihm dies gesagt hat oder nicht. 118. Nicht aber Brunnen und Gebäude, die sich auf diesem befinden. 119. Nach anderen: Schächte, aus denen feiner Sand ausgegraben wird; die Etymologie dieses Wortes ist nicht geklärt. 120. Dh. die innere, nach dem Hofe führende Tür, bezw. die äußere Tür. 121. Das im Texte gebrauchte Wort läßt sich in der Übersetzung nicht genau wiedergeben; etymologisch ist es ungefähr dasselbe was דירה, sprachlich hat es die Bedeutung Hof,

einem Anwesen gesprochen, so stimmen alle überein, daß darunter auch Häuser zu verstehen sind, sie streiten nur über den Fall, wenn er mit ihm von einem Hofe gesprochen hat; nach der einen Ansicht ist unter Hof nur der Luftraum zu verstehen, und nach der anderen Ansicht ist es gleich dem Hofe der Stiftshütte[122] zu verstehen.

Raba sagte (ferner) im Namen R. Naḥmans: Hat er einen Kiesplatz und eine Tiefung[123] verkauft, so hat [der Käufer], wenn er den Kiesplatz in Besitz genommen hat, die Tiefung nicht geeignet, und wenn er die Tiefung in Besitz genommen hat, den Kiesplatz nicht geeignet[124]. — Dem ist ja aber nicht so, Šemuél sagte ja, wenn jemand zehn Felder in zehn Provinzen verkauft hat, habe [der Käufer], sobald er eines in Besitz genommen hat, alle geeignet!? — Da erfolgt dies aus dem Grunde, weil der ganze Erdball ein Komplex[126] ist, hierbei aber wird das eine auf diese Weise und das andere auf eine andere Weise benutzt. Manche lesen: Rabba sagte im Namen R. Naḥmans: Hat er den Kies- Col.b platz in Besitz genommen, so hat er auch die Tiefung geeignet. — Selbstverständlich, Šemuél sagte ja, wenn jemand zehn Felder verkauft hat &c.!? — Man könnte glauben, da erfolge dies aus dem Grunde, weil der ganze Erdball ein Komplex ist, hierbei aber wird das eine auf diese Weise und das andere auf eine andere Weise benutzt, so lehrt er uns.

WER EINE ÖLMÜHLE VERKAUFT HAT, HAT AUCH DAS BASSIN, DEN STEIN v UND DIE PFÄHLE[127] MITVERKAUFT, NICHT ABER HAT ER DIE PRESSBRETTER, DAS RAD UND DEN BALKEN MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: SIE UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. R. ELIÉZER SAGT, WER EINE ÖLMÜHLE VERKAUFT HAT, HABE AUCH DEN BALKEN VERKAUFT.

GEMARA. Bassin, das ist der linsenförmige Behälter. Stein erklärte R. Abba b. Mamal: der Reibestein. Pfähle erklärte R. Joḥanan: Pfähle aus Zedern, auf die der Preßbalken gelegt wird. Bretter, die Preßbretter. Das Rad, der Windestein. Balken, der Preßbalken.

Die Rabbanan lehrten: Wer eine Ölmühle verkauft hat, hat auch die Bretter, die Bassins und die Reibesteine mitverkauft; ferner auch den unteren Mahlstein, nicht aber den oberen. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: sie und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft. Ob so oder so hat er nicht die Preßbretter, nicht die Säcke und nicht die Beutel mitverkauft. R. Eliézer sagt, wer eine Ölmühle verkauft hat,

Gehöft. 122. Diese wird in der Schrift 'Hof' genannt. 123. Aus dem Edelmetalle gewonnen werden; so nach der Erklärung der Kommentare. 124. Die Benutzung von beiden ist zwar eine ähnliche, doch nicht dieselbe. 126. Die Benutzung der Felder auf eine u. dieselbe Weise. 127. Alle befestigten Gegenstände. 128.

habe auch den Balken mitverkauft; denn sie heißt ja Ölmühle nur wegen des Balkens[128].

vi WER EIN BADEHAUS VERKAUFT HAT, HAT DIE BRETTER[129], DIE BÄNKE[130] UND DIE BADETÜCHER[131] NICHT MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. OB SO ODER SO HAT ER NICHT DIE WASSERBEHÄLTER UND DIE HOLZSCHEUNEN MITVERKAUFT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wer ein Badehaus verkauft hat, hat auch die Bretterkammer, die Beckenkammer, die Bänkekammer und die Badetücherkammer mitverkauft, nicht aber die Bretter, die Becken, die Bänke und die Badetücher selbst. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: dieses und alles, was sich darin befindet, so ist dies alles mitverkauft.
Fol. 68 Ob so oder so hat er ihm die Wasserbäche, die im Sommer und in der Regenzeit Wasser versorgen, und die Holzscheune nicht mitverkauft. Wenn er aber zu ihm gesagt hat: ich verkaufe dir das Badehaus samt all seinen Benutzungseinrichtungen, so ist dies alles mitverkauft.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm die Ölmühle samt all ihren Benutzungseinrichtungen, und es waren da noch zwei Läden außerhalb[132], in welchen Mohn getrocknet wurde. Als sie hierauf zu R. Joseph kamen, sprach er: Wir haben gelernt: Ich verkaufe dir eine Ölmühle samt all ihren Benutzungseinrichtungen, so ist dies alles mitverkauft[133]. Da sprach Abajje zu ihm: R. Ḥija lehrte ja aber, dies alles sei nicht mitverkauft!? Vielmehr, sagte R. Aši, wir sehen, sagte er zu ihm: die Ölmühle samt all ihren Benutzungseinrichtungen, und das sind ihre Grenzen, so hat er sie mitgekauft, wenn aber nicht, so hat er sie nicht mitgekauft.

vii WER EINE STADT VERKAUFT HAT, HAT HÄUSER, GRUBEN, GRABEN, HÖHLEN, BÄDER, TAUBENSCHLÄGE, ÖLMÜHLEN UND BEWÄSSERTE ANLAGEN MITVERKAUFT, NICHT ABER DIE BEWEGLICHEN SACHEN. HAT ER ABER ZU IHM GESAGT: SIE UND ALLES, WAS SICH IN DIESER BEFINDET, SO IST ALLES, SOGAR WENN VIEH UND SKLAVEN DARIN SIND, MITVERKAUFT. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, WER EINE STADT VERKAUFT HAT, HABE AUCH DEN SYNTER MITVERKAUFT.

GEMARA. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Hieraus ist zu entnehmen, daß Sklaven Mobilien gleichen, denn wenn sie Immobilien

Dieser ist der Hauptbestandteil der ganzen Ölpresse. 129. Die im innern Baderaume zum Sitzen benutzt werden. 130. Die im Vorraume benutzt werden. Statt ספלין haben andere Codices richt. ספסלין. 131. Nach anderer Erklärung die Vorhänge. 132. Der Ölmühle, die als Verkaufsräume für Nahrungsmittel bestimmt waren. 133. Auch die Läden waren für die Ölmühle benutzt worden. 134. Od.

glichen, sollten sie doch mit der Stadt mitverkauft werden. – Welchen Sinn hat [das Wort] ‘sogar’, wenn Sklaven Mobilien gleichen!? Du mußt also erklären, es sei zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Mobilien und zwischen sich nicht bewegenden Mobilien, somit kannst du auch sagen, Sklaven gleichen Immobilien, denn es ist zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Immobilien und sich nicht bewegenden Immobilien.

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, WER EINE STADT VERKAUFT HAT, HABE AUCH DEN SYNTER MITVERKAUFT. Was ist Synter? – Hier erklärten sie: der Grenzmesser[134]. Šimón b. Abšalom erklärte: [die umliegenden] Wiesen. Wer Grenzmesser erklärt, nach dem sind um so mehr die umliegenden Wiesen[135] mitverkauft, und wer umliegende Wiesen erklärt, nach dem ist der Grenzmesser nicht mitverkauft. – Wir haben gelernt: Ölmühlen und bewässerte Anlagen. Sie glaubten unter ‘bewässerte[136] Anlagen’ seien die umliegenden Wiesen zu verstehen, denn es heißt:[137] *und Wasser über die Fluren sendet.* Einleuchtend ist dies nun nach dem, der Grenzmesser erklärt; der erste Autor sagt, die umliegenden Wiesen seien mitverkauft und der Grenzmesser sei nicht mitverkauft, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, auch der Grenzmesser sei mitverkauft; nach dem aber, der umliegende Wiesen erklärt, ist ja auch der erste Autor derselben Ansicht!? – Du glaubst, unter ‘bewässerte Anlagen’ seien die umliegenden Wiesen zu verstehen, nein, unter ‘bewässerte Anlagen’ sind die Gärten zu verstehen, denn es heißt:[138] *deine Schößlinge*[139] *sind ein Granatengarten;* die umliegenden Wiesen aber sind nicht mitverkauft, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, auch die umliegenden Wiesen seien mitverkauft. Manche lesen: Sie glaubten, unter ‘bewässerte Anlagen’ seien die Gärten zu verstehen. Einleuchtend ist dies nun nach dem, der umliegende Wiesen erklärt; der erste Autor sagt, die Gärten seien mitverkauft und die umliegenden Wiesen seien nicht mitverkauft, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, auch die umliegenden Wiesen seien mitverkauft; nach Col.b
dem aber, der Grenzmesser erklärt, [ist ja einzuwenden:] der erste Autor spricht von Gärten, und R. Šimón b. Gamliél entgegnet ihm hinsichtlich des Grenzmessers[140]!? – Du glaubst, unter ‘bewässerte Anlagen’ seien die Gärten zu verstehen, nein, unter ‘bewässerte Anlagen’ sind die um-

Grenzaufseher, Grenzangeber; nach anderer Erklärung: Stadtwächter; wahrscheinl. vom griech. *συντηρέω*, beobachten, bewachen. 135. Da diese immobil sind. 136. Das hierfür gebrauchte W. בית השלחין wird von שלח, *senden,* abgeleitet, u. dieser Ausdruck wird in den weiter angezogenen Schriftversen gebraucht, woraus entnommen wird, daß darunter das zu verstehen ist, was in diesen Schriftversen genannt wird. 137. Ij. 5,10. 138. Cant. 4,13. 139. Dieses Wort entstammt ebenfalls der Wurzel שלח, *senden.* 140. Wenn der 1. Autor lehrt, daß nur die Gärten mitverkauft seien, nicht aber die umliegenden Wiesen, so müßte

liegenden Wiesen zu verstehen, denn es heißt: *und Wasser über die Fluren sendet*; der Grenzmesser aber ist nicht mitverkauft, und hierzu sagt R. Šimón b. Gamliél, auch der Grenzmesser sei mitverkauft. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, der Synter sei nicht mitverkauft, der Anqolmos[141] sei mitverkauft; wenn nun Anqolmos ein Mensch ist, so ist ja auch Synter ein Mensch!? – Wieso denn, eines so und das andere anders. – Wieso kannst du es so erklären, im Schlußsatze lehrt er ja: nicht aber[142] den Anhang, die Umgegend, die dieser zugewandten Wälder[143] und die Gehege für Tiere, Geflügel und Fische[144]. Anhang erklärten wir: Abgetrenntes, und Abgetrenntes erklärte R. Abba: das Abgetrennte der Wiesen[145]. Also nur das Abgetrennte der Wiesen ist nicht mitverkauft, wohl aber die Wiesen selbst!? – Wende es um: R. Jehuda sagt, der Synter sei mitverkauft, der Anqolmos sei nicht mitverkauft. – Wieso kannst du sagen, R. Jehuda sei der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, R. Jehuda ist ja der Ansicht der Rabbanan, denn der Schlußsatz lehrt: nicht aber den Anhang und die Umgegend, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wer eine Stadt verkauft hat, habe die Umgegend mitverkauft!? – R. Jehuda ist seiner Ansicht in der einen Hinsicht und streitet gegen ihn in der anderen Hinsicht.

«Und die Gehege für Tiere, Geflügel und Fische.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat sie eine Umgegend, so ist diese nicht mitverkauft; hat sie einen Anteil am Meere, einen Anteil am Festlande, oder Gehege für Tiere, Geflügel und Fische, so sind diese mitverkauft!? – Das ist kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn sie den Eingang nach einwärts[146] haben, und eines in dem Falle, wenn sie den Eingang nach auswärts haben[147]. – Er lehrt ja aber: nicht die dieser zugewandten Wälder!? – Lies: nicht die von dieser abgewandten Wälder[148].

viii WER EIN FELD VERKAUFT HAT, HAT AUCH DIE DAZU GEHÖRIGEN STEINE MITVERKAUFT, EBENSO AUCH DIE ZUM WEINBERGE NÖTIGEN ROHRSTÄBE; FERNER AUCH DAS AM BODEN HAFTENDE GETREIDE, DAS ROHRGEBÜSCH, DAS KEINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT] EINNIMMT, DIE NICHT MIT LEHM HERGERICHTETE WÄCHTERHÜTTE, DEN NOCH UNGE-
ix,1 PFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM[149] UND DIE JUNGFRÄULICHE SYKOMORE[150]. ER

ja RŠ. hinsichtlich dieser entgegnen. 141. Wahrscheinl. verderbt v. איקונומוס, wie richt. in manchen Texten, Ökonom, Verwalter. 142. Hat man beim Verkaufe einer Stadt mitverkauft. 143. Die den Zugang nach der Stadt haben. 144. Die Erstausgabe hat hier fälschlich den Zusatz: diese sind mitverkauft. 145. Die durch Felsen udgl. von der Stadt getrennt sind. 146. Nach der Stadt. 147. In letzterem Falle sind sie nicht mitverkauft. 148. Wenn der Eingang sich nach auswärts befindet. 149. Wenn er noch jung ist u. keinen bedeutenden Wert hat; ausgewachsene Bäume dieser Art werden gepfropft. 150. Die noch nicht aus-

HAT ABER NICHT MITVERKAUFT DIE NICHT DAZU GEHÖRIGEN STEINE, NICHT DIE ZUM WEINBERGE NICHT NÖTIGEN ROHRSTÄBE UND NICHT DAS VOM BODEN GETRENNTE GETREIDE. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT. OB SO ODER SO HAT ER NICHT MITVERKAUFT DAS ROHRGEBÜSCH, DAS EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT] EINNIMMT, DIE MIT LEHM HERGERICHTETE WÄCHTERHÜTTE, DEN GEPFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM.

GEMARA. Welche sind die dazu gehörigen Steine? — Hier erklärten sie: die Garbensteine[151]. Úla erklärte: die Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind. — R. Ḥija lehrte ja aber: die Steine, die für die Steinwand zusammengehäuft sind!? — Lies: aufgereiht. Fol. 69

«Hier erklärten sie: die Garbensteine.» Nach R. Meír[152], wenn sie zugerichtet[153] sind, auch wenn sie da nicht liegen; nach den Rabbanan, nur wenn sie da liegen. Nach Úla aber, welcher erklärt: Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind, gilt dies nach R. Meír, wenn sie zugerichtet sind, auch wenn sie nicht aufgereiht sind, und nach den Rabbanan nur dann, wenn sie aufgereiht sind.

EBENSO AUCH DIE ZUM WEINBERGE NÖTIGEN ROHRSTÄBE. Wie kommen da Rohrstäbe!? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Die geglätteten Stäbe, die man unter die Weinstöcke[154] aufstellt. Nach R. Meír, wenn sie geglättet sind, auch wenn sie nicht aufgestellt sind, und nach den Rabbanan nur dann, wenn sie aufgestellt sind.

DAS AM BODEN HAFTENDE GETREIDE. Selbst wenn es zur Ernte herangereift ist.

DAS ROHRGEBÜSCH, DAS KEINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT] EINNIMMT. Selbst wenn [das Rohr] stark ist.

DIE NICHT MIT LEHM HERGERICHTETE WÄCHTERHÜTTE. Selbst wenn sie nicht am Boden befestigt ist.

DEN NOCH UNGEPFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM UND DIE JUNGFRÄULICHE SYKOMORE. Selbst wenn sie stark sind.

ER HAT ABER NICHT MITVERKAUFT DIE NICHT DAZU GEHÖRIGEN STEINE. Nach R. Meír, wenn sie nicht zugerichtet sind, und nach den Rabbanan, wenn sie nicht niedergelegt sind. Nach Úla aber, welcher erklärt: Steine, die für die Steinwand aufgereiht sind, gilt dies nach R. Meír, wenn sie nicht zugerichtet sind, und nach den Rabbanan, wenn sie nicht aufgereiht sind.

gewachsen und daher noch nicht beschnitten worden ist. 151. Die auf die zum Trocknen ausgelegten Garben gelegt werden, damit der Wind sie nicht fortwehe. 152. Nach dem auch Benutzungsgegenstände mitverkauft sind, die es nach den Rabbanan nicht sind; cf. infra Fol. 78b. 153. Zu diesem Zwecke, selbst wenn sie sich noch außerhalb des Feldes befinden. 154. Damit die Reben nicht

NICHT DIE ZUM WEINBERGE NICHT NÖTIGEN ROHRSTÄBE. Nach R. Meír, wenn sie nicht geglättet sind, und nach den Rabbanan, wenn sie nicht aufgestellt sind.

UND NICHT DAS VOM BODEN GEPFLÜCKTE GETREIDE. Selbst wenn es noch [des Bodens] benötigt.

NICHT DAS ROHRGEBÜSCH, DAS EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTEL[KAB AUSSAAT] EINNIMMT. Selbst wenn [das Rohr] dünn ist. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Nicht nur ein Rohrgebüsch, sondern auch ein kleines Spezereienbeet, das aber einen besonderen Namen trägt, ist nicht mitverkauft. Dies jedoch nur dann, wenn man es 'Rosenbeet[155] des N.' nennt.

DIE MIT LEHM HERGERICHTETE WÄCHTERHÜTTE. Selbst wenn sie am Boden befestigt ist.

(DEN GEPFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM. Selbst wenn sie klein sind.)

R. Eleázar fragte: Wie verhält es sich mit den Türrahmen[156]? Sind sie mit Lehm befestigt, so ist es nicht fraglich, denn sie sind ja befestigt, fraglich ist es nur, wie es denn sei, wenn sie mit Pflöcken angeheftet sind. – Dies bleibt unentschieden.

R. Zera fragte: Wie verhält es sich mit den Fensterrahmen; sagen wir, sie dienen nur zur Verzierung, oder aber gehören sie [zum Hause], da sie befestigt sind? – Dies bleibt unentschieden.

R. Jirmeja fragte: Wie verhält es sich mit dem Rahmen der Bettfüße[157]? Wird er mit [dem Bette] zusammen[158] bewegt, so ist dies nicht fraglich, fraglich ist es nur, wie es denn sei, wenn er nicht mitbewegt wird? – Dies bleibt unentschieden.

Col.b DEN GEPFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM. Woher dies[159]? – R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: [160]*so wurde bestätigt das Feld Éphrons bei Makhpela &c.* Nur wenn es[161] einer Grenze ringsum[162] benötigt, ausgenommen diese[163], die keiner Grenze ringsum benötigen. R. Mešaršeja sagte: Hieraus, daß das Gesetz von den Grenzen[164] aus der Tora ist.

R. Jehuda sagte: Wer seinem Nächsten ein Grundstück verkauft, muß

auf die Erde herabhängen. 155. Es trägt dann einen besonderen Namen u. gehört nicht zum verkauften Felde. 156. Ob sie beim Verkaufe des Hauses mitverkauft sind. 157. Ob sie beim Verkaufe des Bettes mitverkauft sind. Die Betten wurden auf Rahmen gestellt, damit die Füße sich nicht in den Fußboden eingraben. 158. Wenn er befestigt ist. 159. Daß beim Verkaufe eines Feldes diese Bäume nicht mitverkauft sind. 160. Gen. 23,17. 161. Das verkaufte Feld. 162. Im angezogenen Schriftverse heißt es weiter: im ganzen Grenzgebiete ringsum. 163. Große ausgewachsene Bäume, von denen jedermann weiß, wem sie gehören. 164. Daß der Käufer auch den Raum der Grenze u. alles, was auf diesem wächst,

ihm schreiben: eigne die Palmen, die jungen Palmen, die Schößlinge und die Steinpalmen. Und obgleich er sie eignet, auch wenn er ihm dies nicht geschrieben hat, so ist dies dennoch eine Kräftigung des Verkaufsscheines. Wenn er zu ihm gesagt hat: Grundstück und Dattelpalmen, so sehen wir: hat er Dattelpalmen, so gebe er ihm zwei[165] Dattelpalmen, und hat er keine, so kaufe er ihm zwei Dattelpalmen; sind sie belastet, so muß er ihm zwei Dattelpalmen auslösen. [Sagte er:] ein Grundstück mit Dattelpalmen, so sehen wir: sind da Dattelpalmen vorhanden, so gebe er sie ihm, wenn aber nicht, so ist dies ein auf Irrtum beruhender[166] Kauf. [Sagte er:] ein Grundstück für Dattelpalmen, so meinte er, falls da keine Dattelpalmen vorhanden sind, eines, das für Dattelpalmen geeignet ist. Sagte er: mit Ausnahme jener Dattelpalme, so sehen wir: ist es eine gute Dattelpalme, so hat er sie zurückbehalten, und ist es eine schlechte Dattelpalme, so sind die anderen um so weniger[167] [mitverkauft]. Wenn er zu ihm gesagt hat: mit Ausnahme der Bäume, [so meinte er,] wenn er Bäume hat, mit Ausnahme der Bäume, wenn er Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Dattelpalmen, wenn er Weinstöcke hat, mit Ausnahme der Weinstöcke, wenn er Bäume und Weinstöcke hat, mit Ausnahme der Bäume, wenn er Bäume und Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Bäume, und wenn er Weinstöcke und Dattelpalmen hat, mit Ausnahme der Weinstöcke.

Rabh sagte: Muß man auf ihn mit einer Strickleiter[168] hinaufsteigen, so heißt dies eine Zurücklassung[169], wenn man aber auf ihn ohne Strickleiter hinaufsteigen kann, so heißt dies keine Zurücklassung[170]. Die Richter des Exils[171] aber sagen: Wenn das Joch[172] ihn niederdrückt, so ist dies keine Zurücklassung, wenn das Joch ihn aber nicht[173] niederdrückt, so ist dies eine Zurücklassung. Sie streiten aber nicht; eines gilt von Dattelpalmen und eines gilt von anderen Bäumen[174]. Fol. 70

R. Aḥa b. Hona fragte R. Šešeth: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] mit Ausnahme von jenem Johannisbrotbaume, mit Ausnahme von jenem Baumstamme: hat er nur jenen Johannisbrotbaum nicht geeignet, wohl aber die übrigen Johannisbrotbäume, oder hat er auch die übrigen Johannisbrotbäume nicht geeignet? Dieser erwiderte: Er hat sie nicht geeignet. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] mit Ausnahme von jenem

mitgekauft habe. 165. Das mindeste der Mehrzahl. 166. Der Käufer kann zurücktreten. 167. Er wollte damit sagen, daß er nicht einmal diese Palme mitverkaufe. 168. Wenn der Fruchtbaum (die Dattelpalme) so groß ist, daß man, um die Früchte pflücken zu können, eine Strickleiter benutzen muß. 169. Wenn man das Feld ohne Bäume verkauft, so ist ein solcher Baum nicht mitverkauft. 170. Der Baum ist dann nicht von besonderer Bedeutung u. mitverkauft. 171. Cf. Syn. Fol. 17b. 172. Beim Pflügen um den Baum. 173. Wenn der Baum so groß ist, daß das pflügende Rind ihm ausweichen muß. 174. Strickleitern werden

Johannisbrotbaume, mit Ausnahme von jenem Baumstamme, so hat er nicht geeignet. Doch wohl nur jenen Johannisbrotbaum nicht geeignet, wohl aber hat er die übrigen Johannisbrotbäume geeignet!? Dieser erwiderte: Nein, er hat auch die übrigen Johannisbrotbäume nicht geeignet. Dies ist auch zu beweisen. Wenn er zu ihm gesagt hat: mein Feld sei dir mit Ausnahme von jenem Felde verkauft, so hat er ja nicht nur jenes nicht geeignet, wohl aber die übrigen, sondern keines[175] geeignet, ebenso hat er sie auch hierbei nicht geeignet. Manche lesen: R. Aḥa b. Hona fragte R. Šešeth: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] mit Ausnahme von jenem halben Johannisbrotbaume, mit Ausnahme von jenem halben Baumstamme: die übrigen Johannisbrotbäume hat er entschieden nicht geeignet, hat er aber das geeignet, was er an jenem Johannisbrotbaume zurückgelassen hat, oder hat er auch das nicht geeignet, was er an jenem Johannisbrotbaume zurückgelassen hat? Dieser erwiderte: Er hat es nicht geeignet. Er wandte gegen ihn ein: [Sagte er:] mit Ausnahme von jenem halben Johannisbrotbaume, mit Ausnahme von jenem halben Baumstamme, so hat er die übrigen Johannisbrotbäume nicht geeignet. Doch wohl nur die übrigen Johannisbrotbäume nicht geeignet, wohl aber hat er das geeignet, was er an jenem Johannisbrotbaume zurückgelassen hat!? Dieser erwiderte: Nein, auch was er an jenem Johannisbrotbaume zurückgelassen hat, hat er nicht geeignet. Dies ist auch zu beweisen. Wenn er zu ihm gesagt hat: mein Feld sei dir mit Ausnahme von jenem halben Felde verkauft, so hat er ja nicht nur jenes nicht geeignet, wohl aber die übrigen, sondern keines geeignet, ebenso hat er es auch hierbei nicht geeignet.

R. Ámram fragte R. Ḥisda: Wie ist es, wenn jemand einem etwas gegen einen Schein in Verwahrung gegeben hat, und dieser ihm erwidert, er habe es ihm zurückgegeben: ist er glaubhaft, da er, wenn er wollte, sagen könnte, es sei damit ein Unfall[176] geschehen, oder aber kann der andere ihm erwidern: wie kommt dein Schein[177] bei mir!? Dieser erwiderte: Er ist glaubhaft. — Jener kann ihm ja erwidern: wie kommt dein Schein bei mir!? Dieser erwiderte: Könnte jener denn, wenn er gesagt hätte, es sei damit ein Unfall passiert, ihm erwidern: wie kommt
Col.b dein Schein bei mir!? Jener entgegnete: Muß er denn nicht, wenn er sagt, es sei damit ein Unfall geschehen, einen Eid leisten!? — Unter glaubhaft ist eben zu verstehen, wenn er einen Eid leistet. — Es wäre anzunehmen, daß hierüber ein Streit besteht: Wer einen Handelsschuld-

nur für Dattelpalmen benutzt. 175. Da er ihm nur ein Feld verkauft hat. 176. Es sei ihm durch ein vis major fortgekommen; er ist in diesem Falle ersatzfrei. 177. Hätte er es zurückgegeben, so sollte er den Schein zurückverlangt ha-

schein[178] auf Waisen präsentiert, muß, wie die Richter des Exils[171] sagen, schwören und er fordert dann alles ein; die Richter des Jisraéllandes[171] aber sagen, er schwöre und fordere die Hälfte[179] ein. Alle sind sie wahrscheinlich der Ansicht der Nehardeénser, denn die Nehardeénser sagen, Handelsbeteiligung sei zur Hälfte ein Darlehen und zur Hälfte ein Depositum, und ihr Streit besteht wohl in folgendem: die einen sind der Ansicht, er könne zu ihm sagen: wie kommt dein Schein bei mir, und die anderen sind der Ansicht, er könne dies nicht sagen. – Nein, alle sind der Ansicht R. Ḥisdas[180], und ihr Streit besteht in folgendem: die einen sind der Ansicht, wenn er es bezahlt hätte, würde er es gesagt haben, und die anderen sind der Ansicht, der Todesengel kann ihn überrascht haben[181].

R. Hona b. Abin ließ mitteilen: Wenn jemand einem etwas gegen einen Schein in Verwahrung gegeben hat, und dieser nachher sagt, er habe es zurückgegeben, so ist er glaubhaft. Wenn jemand einen Handelsschuldschein auf Waisen präsentiert, so hat er zu schwören und fordert alles ein. – Beides[182]!? – Anders ist es da[183]; wenn er bezahlt hätte, würde er es gesagt haben. Raba sagte: Die Halakha ist, er schwöre und fordere die Hälfte ein. Mar Zuṭra sagte: Die Halakha ist nach den Richtern des Exils[184] zu entscheiden. Rabina sprach zu Mar Zuṭra: Raba sagte ja, er schwöre und fordere die Hälfte ein!? Dieser erwiderte: Wir haben die Lehre der Richter des Exils entgegengesetzt gelernt[185]. Fol. 71

FERNER[186] NICHT DEN BRUNNEN, NICHT DIE KELTER, NICHT DEN TAUBENSCHLAG, EINERLEI OB SIE VERFALLEN SIND ODER BENUTZT WERDEN. ER[187] MUSS SICH ABER EINEN WEG ERKAUFEN – SO R. ÅQIBA; DIE WEISEN SAGEN, ER BRAUCHE ES NICHT. JEDOCH PFLICHTET R. ÅQIBA BEI, DASS, WENN ER ZU IHM GESAGT HAT: MIT AUSNAHME VON DIESEN, ER SICH KEINEN WEG ZU ERKAUFEN BRAUCHE. HAT JEMAND DIESE (AN EINEN ANDEREN) VERKAUFT[188], SO BRAUCHT ER SICH, WIE R. ÅQIBA SAGT, KEINEN WEG ZU ERKAUFEN; DIE WEISEN SAGEN, ER MÜSSE SICH EINEN WEG ERKAUFEN. DIES[189] GILT NUR VOM VER- ix,2

ben. 178. Wenn jemand einem gegen einen Schein Geld gegeben hat, um damit Handel zu treiben, u. dieser darauf gestorben ist; dieses Geld ist zur Hälfte ein Darlehen u. zur Hälfte ein Depositum. Ein gewöhnliches Darlehen kann der Inhaber des Schuldscheines gegen Eidesleistung, daß die Schuld nicht bezahlt sei, von den Waisen einfordern. 179. Die als Darlehen geltende Hälfte. 180. Daß der Depositar sonst in einem solchen Falle glaubhaft sei. 181. Sie streiten also nur über Waisen, nicht aber über den Fall, wenn der Depositar noch lebt. 182. Nach der 1. Lehre ist der Depositar u. nach der 2. ist der Depositor glaubhaft. 183. In der 2. Lehre, bei einem Handelsschuldschein. 184. Daß er alles einfordere. 185. Daß er nach diesen nur die Hälfte einfordere. 186. Hat man mit dem Felde mitverkauft. 187. Der Verkäufer, in dessen Besitz die hier aufgezählten Sachen bleiben, da ihm der Raum um sie nicht gehört. 188. Und das Feld selbst für sich behalten. 189. Daß die hier genannten Dinge nicht mitverkauft sind.

KAUFE, WER ABER ETWAS VERSCHENKT, VERSCHENKT DIES ALLES. WENN BRÜDER TEILEN[190], SO HAT, WER EIN FELD ERLANGT, AUCH DIES ALLES ERLANGT. WER DIE GÜTER EINES PROSELYTEN[191] IN BESITZ NIMMT, HAT, WENN ER EIN FELD IN BESITZ NIMMT, DIES ALLES MITGEEIGNET. WER EIN FELD GEWEIHT HAT, HAT DIES ALLES MITGEWEIHT; R. ŠIMÓN SAGT, WER EIN FELD GEWEIHT HAT, HABE NUR DEN GEPFROPFTEN JOHANNISBROTBAUM UND DEN SYKOMORENSTAMM[192] MITGEWEIHT.

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen Verkauf und Schenkung? Jehuda b. Neqosa erklärte vor Rabbi: Der eine hat es[193] ausdrücklich gesagt und der andere hat es nicht ausdrücklich gesagt. – Wieso hat es der eine ausdrücklich gesagt und der andere nicht, beide haben es ja nicht ausdrücklich gesagt!? – Vielmehr, der eine sollte es ausdrücklich gesagt haben, und der andere braucht es nicht ausdrücklich gesagt zu haben[194].

Einst sagte jemand, daß man jenem sein Haus gebe, das hundert Fässer faßt, und es stellte sich heraus, daß es hundertundzwanzig faßte. Hierauf entschied Mar Zuṭra: Er hat ihm nur hundert gesagt und nicht hundertundzwanzig[195]. Da sprach R. Aši zu ihm: wir haben ja gelernt, dies gelte nur vom Verkaufe, wer aber etwas verschenkt, verschenkt dies alles. Wer etwas verschenkt, tut es also mit gönnendem Auge, ebenso hat es auch jener mit gönnendem Auge verschenkt[196].

WER EIN FELD GEWEIHT HAT &C. MITGEWEIHT. R. Hona sagte: Obgleich die Rabbanan gesagt haben, wer zwei Bäume im Gebiete seines Nächsten gekauft hat, habe keinen Boden[197] mitgekauft, so hat, wer den Boden verkauft und zwei Bäume zurückbehalten hat, dennoch Boden zurückbehalten. Und selbst nach R. Áqiba, welcher sagt, wer etwas verkauft, tue es mit gönnendem Auge, gilt dies nur von Brunnen und Zisterne[198], die den Boden nicht abmagern[199], bei Bäumen aber, die den Boden
Col.b abmagern, könnte ja, wenn man sagen wollte, er habe nichts zurückbe-

190. Die Hinterlassenschaft ihres Vaters. 191. Der keine Erben hinterlassen hat. 192. Obgleich bei einem Verkaufe auch diese nicht mit einbegriffen sind. 193. Daß die hier genannten, auf dem Felde befindlichen Sachen nicht einbegriffen sind. 194. Bei einer Schenkung, die gewöhnlich freiwillig erfolgt, ist anzunehmen, daß er alles mitgeschenkt habe, u. falls er nur das Feld allein schenken wollte, würde er dies ausdrücklich gesagt haben; bei einem Verkaufe aber ist anzunehmen, er habe nur das gemeint, wovon gesprochen wurde. 195. Er habe nur $^5/_6$ des Hauses zu erhalten. 196. Das ganze Haus, nur hatte er sich hinsichtlich des Rauminhalts geirrt. 197. Um die Bäume u. zwischen denselben; wenn die Bäume absterben od. entwurzelt werden, so ist er nicht befugt, an deren Stelle andere zu pflanzen. 198. Wenn man diese verkauft u. den Platz ringsum zurückbehält. 199. Der Käufer kann den Platz bis zum äußersten Rande benutzen, ohne durch

halten, der andere zu ihm sagen: entwurzle deine Bäume und gehe[200]. — Wir haben gelernt: R. Šimón sagt, wer ein Feld geweiht hat, habe nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm mitgeweiht. Hierzu wird gelehrt: Reš Laqiš sagte: Aus dem Grunde, weil sie ihre Nahrung vom Felde des Heiligtums ziehen. Wenn man nun sagen wollte, er habe [den Boden] für sich zurückbehalten, so ziehen sie ja ihre Nahrung von seinem!? — R. Šimón ist der Ansicht R. Áqibas[201] und R. Hona lehrt dies nach den Rabbanan. — Nach den Rabbanan ist dies ja selbstverständlich[202]!? — Er lehrt uns, daß, wenn sie entwurzelt werden, er andere pflanzen dürfe. — Wieso kann R. Šimón die Ansicht R. Fol. 72 Áqibas vertreten, es wird ja gelehrt: Wer zehn Bäume in der Verteilung von zehn auf einer Séafläche[203] geweiht hat, hat das ganze Grundstück samt den zwischen diesen befindlichen Bäumen[204] geweiht; daher muß er, wenn er sie auslöst, die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Silberšeqel[205] auslösen[206]. Sind es weniger oder mehr[207], oder wenn er sie nacheinander[208] geweiht[209] hat, so sind weder das Grundstück noch die dazwischen befindlichen Bäume mitgeweiht; daher braucht er, wenn er sie auslöst, nur die Bäume nach ihrem Werte auszulösen. Und noch mehr, selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume für ihren richtigen Wert und das Grundstück besonders, die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Silberšeqel, auslösen. Wer [ist der Autor dieser Lehre]: wenn R. Áqiba, so sagt er ja, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und um so mehr, wer etwas weiht; wenn die Rabbanan, so sagen sie ja, nur, wer etwas verkauft, tue dies mit mißgönnendem Auge, nicht aber, wer etwas weiht; doch wohl R. Šimón[210]. Wessen Ansicht vertritt nun R. Šimón: wenn die des R. Áqiba, so sagt er ja, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge, und um so mehr gilt dies von der Weihung; doch wohl die der Rabbanan, und R. Šimón ist der Ansicht, wie der Verkaufende es mit mißgönnendem Auge tut, eben-

den Brunnen irgend welchen Schaden zu erleiden. 200. Und um sich davor zu schützen, hat er den für diesen erforderlichen Boden zurückbehalten. 201. Daß der Verkäufer nichts für sich zurückbehalten habe. 202. Nach ihnen hat ja der Verkäufer sogar einen Weg zum Brunnen zurückbehalten, u. um so mehr den Boden für einen Baum, da er sonst der Willkür des Käufers ausgesetzt wäre. 203. Cf. supra Fol. 26b. 204. Jungen Setzlingen, die nicht mitzählen. 205. Cf. Lev. 27,16. 206. Die Bäume werden nicht besonders berechnet, da sie zum Felde gehören. 207. Wenn sie eine kleinere od. größere Fläche einnehmen; im 1. Falle werden die Bäume später entwurzelt u. umgepflanzt, im 2. Falle ist das Grundstück nicht wegen der Bäume vorhanden. 208. Zuerst die Bäume u. nachher das Grundstück. 209. Wodurch er bekundet, daß er nur das eine u. nicht das andere weihen wollte. 210. Der die Weihung mit dem Verkaufe vergleicht. 211. RS.

so tue es auch der Weihende, und er behielt das Grundstück zurück[211]!?
Col.b — Demnach ist ja einzuwenden: [er sagt ja:] weil sie ihre Nahrung vom Felde des Heiligtums ziehen[212]!? Vielmehr sagte es R. Šimón nach der Ansicht der Rabbanan; nach meiner Ansicht tut der Weihende es mit mißgönnendem Auge, ebenso wie der Verkaufende es mit mißgönnendem Auge tut, somit behielt er [den Boden] zurück, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß er nur den gepfropften Johannisbrotbaum und den Sykomorenstamm geweiht habe. Darauf erwiderten ihm die Rabbanan, es gebe hierbei keinen Unterschied. — Wie ist, wenn du sie[213] R. Šimón addizierst, der Schlußsatz zu erklären: und noch mehr, selbst wenn er zuerst die Bäume und nachher das Grundstück geweiht hat, muß er, wenn er sie auslöst, die Bäume für ihren richtigen Wert und das Grundstück besonders, die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Silberšeqel, auslösen. Nach R. Šimón sollte man sich doch nach der Auslösung[214] richten und [die Bäume] zusammen mit dem Grundstücke auslösen!? Wir wissen nämlich von R. Šimón, daß er sich nach der Auslösung richtet, denn es wird gelehrt: Woher, daß, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und es geweiht hat, und sein Vater darauf gestorben ist, dieses als Erbbesitzfeld[215] gilt!? Es heißt:[216] *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz[217] sein würde, ausgenommen ist ein solches, das sein erblicher Grundbesitz sein würde — so R. Jehuda und R. Šimón. R. Meír sagte: Woher, daß, wenn jemand ein Feld von seinem Vater gekauft und, nachdem sein Vater gestorben ist, es geweiht[218] hat, dieses als Erbbesitzfeld gilt!? Es heißt: *wenn aber ein von ihm gekauftes Feld, das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört*; ein Feld, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, ausgenommen ein solches, daß sein erblicher Grundbesitz ist. Woher wissen es nun R. Jehuda und R. Šimón, die den Schriftvers nicht auf den Fall beziehen, wenn der Vater zuerst gestorben ist und er es nachher geweiht hat, von dem Falle, wenn er es zuerst geweiht hat und der Vater nachher gestorben ist; wenn etwa aus diesem Schriftverse, so kann er ja auf die Lehre R. Meírs[219] deuten? Wahrscheinlich sind sie der Ansicht, man richte sich nach der Auslösung[220]. R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich sind R. Jehuda und

muß also die Ansicht der Rabbanan u. nicht die des RA. vertreten. 212. Demnach behält der Weihende nichts für sich zurück. 213. Die oben angezogene Lehre von der Weihung von 10 Bäumen. 214. Zu dieser Zeit war beides heilig, u. die Bäume gehören zum Grundstücke. 215. Hinsichtlich der Auslösung; cf. Lev. 27,16ff. 216. Lev. 27,22. 217. Das er von einem Fremden gekauft hat. 218. Also nur in dem Falle, wenn bei der Weihung das Feld nicht nur durch Kauf, sondern auch durch Erbschaft in seinem Besitze war. 219. Wenn der Vater vorher gestorben ist u. er es nachher geweiht hat. 220. Es ist also einerlei, ob die

R. Šimón sonst der Ansicht, man richte sich nicht nach der Auslösung, hierbei aber fanden sie einen Schriftvers und legten ihn aus. Der Schriftvers könnte ja lauten: wenn es ein von ihm gekauftes Feld ist, das nicht sein erblicher Grundbesitz ist, oder: sein Feld erblichen Grundbesitzes, wenn es aber heißt: das nicht zu seinem erblichen Grundbesitze gehört, so heißt dies: das nicht geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein, ausgenommen ein solches, das geeignet war, sein erblicher Grundbesitz zu sein.

R. Hona sagte: Bei einem gepfropften Johannisbrotbaume und bei einem Sykomorenstamm gilt sowohl das Gesetz vom Baume als auch das Gesetz vom Grundstücke. Bei ihnen gilt das Gesetz vom Baume, indem, wenn man zwei Bäume und diese geweiht oder verkauft hat, zu diesen auch der Boden[220] gehört; und bei ihnen gilt das Gesetz vom Grundstücke, indem sie nicht mit dem Grundstücke mitverkauft werden.

Ferner sagte R. Hona: Bei einer zwei Seá fassenden Garbe gilt sowohl das Gesetz von der Garbe als auch das Gesetz von der Tenne. Bei dieser gilt das Gesetz von der Garbe, denn zwei Garben gelten als Vergessenes[221], und zwei Garben und eine solche gelten nicht als Vergessenes; und bei dieser gilt das Gesetz von der Tenne, denn wir haben gelernt, wenn man eine zwei Seá fassende Garbe vergessen hat, gelte sie nicht als Vergessenes.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš: Bei einem gepfropften Johannisbrotbaum und einem Sykomorenstamme[222] kommen wir zum Streite zwischen R. Menaḥem b. Jose und den Rabbanan[223]. — Sollte er doch sagen: zum Streite zwischen R. Šimón und den Rabbanan[223]. — Folgendes lehrt er uns: daß R. Menaḥem b. Jose der Ansicht R. Šimóns ist. Fol. 73

Weihung vor od. nach dem Tode des Vaters erfolgt ist. 220. Wie beim Verkaufe von drei Bäumen. 221. Wenn einzelne Garben od. zwei zusammen bei der Ernte vergessen werden, so müssen sie für die Armen zurückgelassen u. dürfen nicht geholt werden. 222. Ob sie mit dem Felde mitgeweiht werden. 223. Der erstere ist der Ansicht, sie seien nicht mitgeweiht, da der Weihende sogar den Boden, auf dem diese sich befinden, zurückbehalten hat, während letztere der Ansicht sind, der Weihende tue dies mit gönnendem Auge, u. auch diese sind mitgeweiht. 224. In unserer Mišna, u. zwar nach der obigen (Fol. 72a) Auslegung, sie seien nach RS. nicht mitgeweiht.

FÜNFTER ABSCHNITT

i,1 WER EIN SCHIFF VERKAUFT HAT, HAT AUCH DEN MASTBAUM, DAS SEGEL, DIE ANKER UND ALLES, WAS ZUR FÜHRUNG NÖTIG IST, MITVERKAUFT; NICHT ABER HAT ER DIE BESATZUNG, DIE SÄCKE UND DIE LADUNG MITVERKAUFT. WENN ER ABER ZU IHM GESAGT HAT: ES UND ALLES, WAS SICH DARIN BEFINDET, SO IST DIES ALLES MITVERKAUFT.

GEMARA. Toren[1], das ist der Mast, denn so heißt es: [2]*Zedern aus dem Lebanon nahmen sie, um den Mast [toren] auf dir anzufertigen.* Nes, das ist das Segel, wie es heißt: [3]*Byssus mit Buntstickerei aus Miçrajim wurde für dich ausgebreitet, daß er dir als Segel [nes] diene.* Ógin, das sind, wie R. Ḥija erklärte, die Anker, denn so heißt es: [4]*solltet ihr denn warten, bis sie erwachsen wären? Solltet ihr euch darum einschließen [teágena]*[5] *und nicht eines Mannes werden?* Was zur Führung nötig ist, das sind, wie R. Abba erklärte, die Ruder, denn so heißt es: [6]*aus Eichen von Bašan machten sie deine Ruder.* Wenn du aber willst, entnehme ich es aus folgendem: [7]*da werden dann alle, die das Ruder in der Hand haben, von ihren Schiffen herabsteigen.*

Die Rabbanan lehrten: Wer ein Schiff verkauft hat, hat auch die Leiter[8] und den Wasserbehälter mitverkauft. R. Nathan sagt, wer ein Schiff verkauft hat, habe auch das Boot[9] mitverkauft. Symmachos sagt, wer ein Schiff verkauft hat, habe auch das Fischerboot[10] mitverkauft. Raba sagte: Boot und Fischerboot sind dasselbe; R. Nathan war Babylonier und nannte es Boot, wie die Leute auch von den Mesan-Booten zu sprechen pflegen; Symmachos aber war Palästinenser und nannte es Fischerboot, wie es heißt: [11]*und euren Nachwuchs in Fischerbooten.*

Rabba sagte: Die Seefahrer erzählten mir folgendes. Die Woge, die das Schiff zum Sinken bringt, erscheint an der Spitze wie ein weißer Feuerstrahl, und wenn wir darauf mit einem Stabe schlagen, auf dem geschrieben steht: 'ich werde sein, der ich sein[12] werde. Jah, der Herr der Heerscharen, Amen, Amen, Sela', so wird sie ruhig.

1. Hier werden die in der Mišna gebrauchten hebr. Wörter erklärt. 2. Ez. 27,5. 3. Ib. V. 7. 4. Rut. 1,13. 5. Gegen die etymolog. Erklärung des T. (v. עגן *einschließen, zurückhalten*) läßt sich nichts einwenden; die Lesart הוגין des jerušalemischen T. ist mit der palästinensischen gutturalen Aussprache des ע zu erklären. 6. Ez. 27,6. 7. Ib. V. 29. 8. Zum Besteigen des Schiffes. 9. Das zu jedem größeren Schiffe gehört u. an diesem befestigt ist. 10. ביצית u. דוגית sind jedenfalls von ביצה (das eiförmige, ovale), bezw. דוג *fischen* abzuleiten. 11.

Rabba erzählte [ferner]: Die Seefahrer sagten mir folgendes. Zwischen einer Woge und der anderen sind es dreihundert Parasangen und die Höhe der Woge beträgt ebenfalls dreihundert [Parasangen]. Einmal befanden wir uns auf der Reise und eine Woge hob uns so hoch, daß wir die Lagerstätte eines Sternes sahen, und sie hatte den Umfang einer Saatfläche von vierzig Maß Senfkörner; hätte sie uns noch höher hochgehoben, so würden wir durch seine Wärme verbrannt worden sein. Da rief eine Woge ihrer Gefährtin zu: Gefährtin, hast du etwas auf Erden zurückgelassen, ohne überschwemmt zu haben? Ich will gehen und es vernichten. Diese erwiderte: Geh, sieh doch die Macht deines Herrn; nicht einen Faden breit darf ich über den [Ufer]sand austreten, wie es heißt:[13]*Mich wollt ihr nicht fürchten, Spruch des Herrn, vor mir wollt ihr nicht erbeben? Ich habe dem Meere den Sand als Grenze gesetzt, ein ewiges Gesetz, das es nicht übertreten darf.*

Rabba erzählte [ferner]: Einst sah ich Ahriman[14], den Sohn der Lilith, wie er auf der Kante der Mauer von Maḥoza lief; unten ritt ein Reiter auf einem Tiere und konnte ihn nicht einholen. Einmal sattelte man ihm zwei Tiere auf zwei Brücken über den Rognag, und er sprang von Col.b
diesem auf jenen und von jenem auf diesen; er hielt in den Händen zwei Becher mit Wein und schüttete ihn aus dem einen in den anderen und aus dem anderen in den einen, und doch fiel kein Tropfen zur Erde. Dabei war es ein Tag [von dem es heißt:][15]*sie steigen himmelan und sinken in die Tiefe.* Als die Regierung[16]dies erfuhr, ließ sie ihn töten.

Rabba erzählte [ferner:] Einst sah ich ein junges Einhorn[17], das so groß wie der Berg Tabor war. – Wie groß ist der Berg Tabor? – Vier Parasangen. – Der Umfang seines Halses hatte drei Parasangen und sein Kopf nahm anderthalb Parasangen ein. Als es Kot auswarf, verstopfte er den Jarden.

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst sah ich einen Frosch, der so groß wie die Burg von Hagronja war. – Wie groß ist die Burg von Hagronja? – Sechzig Häuser. – Da kam eine Schlange und verschlang den Frosch; hierauf kam eine Rabin, verschlang die Schlange und ließ sich auf einem Baume nieder. Komm nun und sieh, wie stark dieser Baum war. R. Papa b. Šemuél sagte: Wäre ich nicht dabei, so würde ich es nicht geglaubt haben.

Am. 4,2. 12. Cf. Ex. 3,14. 13. Jer. 5,22. 14. Manche Texte haben הורמיז, Ormuzd, jed. ist hier offenbar das böse Prinzip gemeint. 15. Ps. 107,26. 16. Nach den Kommentaren, die Regierung der Gespenster, die wegen seines Verkehrs bei den Menschen Verrat fürchteten. 17. So nach der Lesart der Tosaphisten. Unter ראם bezw. רימא ist (trotz Fleischer in Levis *targ. Wörterb.* I p. 418), wie aus manchen Stellen der rabbinischen Literatur hervorgeht, das Ein-

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Fisch, dem ein nagender Wurm in die Nase[18] gekommen war; hierauf spülte ihn das Wasser hinaus und warf ihn ans Ufer. Durch ihn wurden sechzig Städte zerstört, sechzig Städte aßen von ihm und sechzig Städte salzten von [seinem Fleische] ein, und aus einem Augapfel wurden dreihundert Faß Öl abgefüllt. Als wir nach einem Jahre von zwölf Monaten zurückkehrten, sahen wir, wie aus seinem Gerippe Balken gesägt wurden, um jene Städte wieder aufzubauen.

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Fisch, auf dessen Rücken sich Sand angesetzt hatte, worauf Gras hervorgewachsen war. Da wir nun glaubten, es sei Land, stiegen wir auf ihn ab und backten und kochten auf seinem Rücken. Als ihm aber heiß wurde, drehte er sich um, und wenn das Schiff nicht in unserer Nähe wäre, würden wir ertrunken sein.

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiffe und das Schiff ging zwischen der einen Floßfeder und der anderen Floßfeder eines Fisches drei Tage und drei Nächte, und dabei schwamm er aufwärts und wir abwärts. Wenn du aber glaubst, das Schiff habe sich nicht schnell genug bewegt, so erzählte R. Dimi, als er kam, daß es in einer Zeit, während welcher man einen Kessel Wasser wärmt, sechzig Parasangen zurücklegte. Wenn ein Jäger einen Pfeil abschoß, überholte ihn [das Schiff]. R. Aši sagte: Es war einer der kleinen Seefische, die nur zwei Flossen haben.

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Vogel, der bis zu den Knöcheln im Wasser stand und dessen Kopf bis zum Firmamente reichte. Wir glaubten, das Wasser sei da nicht [tief], und wollten aussteigen, um uns [im Wasser] abzukühlen, da ertönte eine Hallstimme und sprach zu uns: Steigt hier nicht aus; vor sieben Jahren entfiel an dieser Stelle einem Zimmermann eine Axt, und noch immer hat sie den Grund nicht erreicht. Und nicht etwa, weil das Wasser nur tief ist, sondern weil das Wasser auch reißend ist. R. Aši sagte: Es war [der Vogel] Feld-Ziz[19], denn es heißt:[20] *und der Feld-Ziz ist bei mir.*

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir in der Wüste und sahen Gänse, denen vor Fettigkeit die Federn ausfielen, und unter ihnen flossen Ströme Fett. Da sprach ich zu ihnen: Haben wir in der zukünftigen Welt einen Anteil an euch? Da hob eine einen Flügel und eine andere einen Schenkel[21] hoch. Als ich zu R. Eleázar kam, sprach

horn zu verstehen. 18. Infolgedessen er verendet war. 19. Nach der Erklärung des Targum zur angezogenen Schriftstelle: der wilde Hahn (תרנגול ברא). 20. Ps.

er zu mir: Die Jisraéliten werden dereinst ihretwegen Rechenschaft ablegen müssen[22].

Ferner erzählte Rabba b. Bar Ḥana: Einst reisten wir in der Wüste und mit uns war auch ein Araber, der, wenn er etwas Erde nahm und daran roch, uns sagte: das ist der Weg nach dieser Ortschaft, und das ist der Weg nach jener Ortschaft. Einst fragten wir ihn, wie weit wir noch von einem Gewässer entfernt sind; da sprach er zu uns: Gebt mir etwas Erde. Als wir sie ihm gaben, sprach er: Noch acht Parasangen. Später wiederholten wir es, und er sagte uns, daß wir noch drei Parasangen entfernt sind. Wir vertauschten[23] sie, aber wir vermochten nichts gegen ihn. Dieser sprach zu mir: Komm, ich will dir die Toten der Wüste[24] zeigen. Ich ging mit ihm und sah sie; sie sahen aus, als wären sie angeheitert und schliefen sie auf dem Rücken. Einer von ihnen hielt das Fol. 74
Knie aufrecht, und der Araber ging durch das Knie auf seinem Kamel reitend und mit aufgepflanzter Lanze, ohne ihn berührt zu haben. Da schnitt ich einem von ihnen einen Zipfel der Purpurfäden[04] ab, und wir konnten nicht vorwärts. Hierauf sprach er zu mir: Du hast vielleicht etwas von ihnen genommen, geh, bringe es zurück; es ist uns überliefert, daß, wenn jemand etwas von ihnen nimmt, er von hier nicht fortkommen könne. Da ging ich hin und legte es zurück, und wir konnten weiter gehen. Als ich hierauf zu den Rabbanan kam, sprachen sie zu mir: Jeder Abba[25] ist ein Esel, und jeder Sohn des Bar Ḥana ist ein Tor. Du tatest es wohl deshalb, um festzustellen, ob die Halakha wie die Schule Šammajs oder wie die Schule Hillels[26] sei; da solltest du lieber die Fäden und die Knotenglieder zählen.

Hierauf sprach er zu mir: Komm, ich will dir den Berg Sinaj zeigen. Als ich hinkam, sah ich, daß er von Skorpionen umgeben war, und sie standen wie weiße Esel. Alsdann hörte ich eine Hallstimme sprechen: Wehe mir, daß ich geschworen habe, und wer kann mir nun, wo ich geschworen[27] habe, [meinen Schwur] aufheben!? Als ich zu den Rabbanan kam, sprachen sie zu mir: Jeder Abba ist ein Esel, und jeder Sohn des Bar Ḥana ist ein Tor; du solltest sagen: es sei dir aufgehoben. Er aber dachte, es sei vielleicht der Schwur inbetreff der Sintflut[28]. —

50,11. 21. Als seinen Anteil in der zukünftigen Welt. 22. Weil die Jisraéliten durch ihre Sünden die Ankunft des Messias verzögern, u. jene Gänse bis dahin das ihnen zur Last fallende Leben ertragen müssen. 23. Die Erde aus einer Stelle mit solcher aus einer anderen Stelle, um ihn durch Irreführung auf die Probe zu stellen. 24. Die während der Wanderung der Jisraéliten in der Wüste ausstarben. 04. Eine Ecke des Gewandes mit den Çiçith. 25. Der Name Rabba ist aus R. Abba kontrahiert. 26. Die über das Einknoten u. die Anzahl der Fäden streiten; cf. Men. Fol. 41b. 27. Die Jisraéliten in die Verbannung zu führen. 28. Keine mehr eintreten zu lassen; cf. Jes. 54,9. 29. Syr. בלועא Schlucht,

Und die Rabbanan!? – Wieso würde er demnach 'wehe mir' gesagt haben!?

Ferner sprach er zu mir: Komm, ich will dir die Qoraḥ-Schluchten[29] zeigen. Ich sah da zwei Spalte, aus denen Rauch aufstieg. Da nahm er ein Büschel Wolle, tauchte es in Wasser, steckte es auf die Spitze seiner Lanze und hielt sie da hin; als er sie heranholte, war sie angesengt. Hierauf sprach er zu mir: Horch, was du da hören wirst. Da hörte ich sie sprechen: Moše und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner. Alsdann sprach er zu mir: Alle dreißig Tage bringt das Fegefeuer sie hierher, wie das Fleisch in einem Kessel[30], und sie sprechen: Moše und seine Lehre sind Wahrheit und wir sind Lügner.

Ferner sprach er zu mir: Komm, ich will dir zeigen, wo Erde und Himmel einander berühren[00]. Ich nahm meinen Brotkorb mit und stellte ihn an das Fenster des Himmels. Nachdem ich mein Gebet verrichtet hatte, suchte ich ihn und fand ihn nicht mehr; da sprach ich zu ihm: Sind hier Diebe anwesend? Er erwiderte mir: Das Himmelsrad drehte sich um; warte hier bis morgen, und du wirst ihn finden.

R. Joḥanan erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Fisch, der seinen Kopf aus dem Wasser hervorstreckte; seine Augen waren wie zwei Monde und seine beiden Nasenlöcher spritzten Wasser wie die beiden Ströme von Sura.

R. Saphra erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Fisch, der seinen Kopf aus dem Wasser hervorstreckte. Er hatte zwei Hörner, auf denen eingegraben war: Ich bin ein winziges Geschöpf des Meeres und messe dreihundert Parasangen; ich gehe jetzt in den Rachen des Leviathan[31]. R. Aši sagte: Es war eine Meerziege, sie sucht[32] und hat Hörner.

R. Joḥanan erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen eine Kiste, die mit Edelsteinen und Perlen besetzt war, und sie war von
Col.b einer Fischart umgeben, die Karsa[02] heißt. Da stieg ein Taucher hinab und wollte sie holen, [ein Fisch] merkte es aber und wollte ihn in den

Spalt (vgl. auch בלועא דגדר Syn. 108a); dieser Hinweis wäre kaum nötig, wenn nicht die Lexikographen auf die blöde Übersetzung 'Verschlungene Qoraḥs' gekommen wären. 30. Der umgerührt wird u. so das Fleisch bei jeder Drehung an eine bestimmte Stelle gelangt. 00. Nach der Erklärung der Kommentare war es ein hoher Berg, der bis zum Himmel ragte u. nicht 'das Ende der Welt', da die Durchquerung der Erdscheibe nach dem T. 500 Jahre dauert; sie haben aber übersehen, daß die Reise von der Erde bis zum Himmel ebenfalls 500 Jahre dauert (cf. Hg. Fol. 13a), wonach der Berg eine ebensolche Höhe haben müßte. 31. Dh. diene ihm heute als Futter. 32. Nach Nahrung. Besser ist die Lesart einer Handschrift: דאית לה קרני דבחישא, sie hat [Fühl]hörner, mit welchen sie [nach Nahrung] sucht. 02. Nach manchen Sonnenfisch. 33. Sie war sehr arm, den-

Schenkel beißen; da warf er nach ihm einen Schlauch Essig, und er sank hinab. Hierauf ertönte eine Hallstimme und sprach zu uns: Was wollt ihr von der Kiste der Frau des R. Ḥanina b. Dosa[33]; sie wird dereinst in diese die Purpurfäden für die Frommen legen.

R. Jehuda der Inder erzählte: Einst reisten wir auf einem Schiffe und sahen einen Edelstein, der von einem Seetiere umkreist wurde. Ein Taucher stieg hinab, um ihn zu holen, aber das Seetier kam heran und wollte das Schiff verschlingen. Da kam eine Rabin und biß ihm den Kopf ab, und das Wasser wurde in Blut verwandelt. Hierauf kam ein anderes Seetier und hing ihn[34] jenem an, und es wurde lebendig. Alsdann kam es abermals heran und wollte das Schiff verschlingen, da kam ein Vogel und biß ihm den Kopf ab; hierauf nahm jener den Edelstein und warf ihn in das Schiff. Wir hatten bei uns eingepökelte Vögel, und als wir ihn auf diese legten, nahmen sie ihn mit und flogen fort.

Die Rabbanan lehrten: Einst reisten R. Eliézer und R. Jehošuá auf einem Schiffe; R. Eliézer schlief und R. Jehošuá war wach; da erbebte R. Jehošuá, infolgedessen R. Eliézer erwachte. Dieser fragte: Was gibt es, Jehošuá, weshalb erbebtest du? Jener erwiderte: Ich habe ein großes Licht im Meere gesehen. Dieser entgegnete: Du hast wahrscheinlich die Augen des Leviathan gesehen, von dem es heißt:[35] *seine Augen gleichen den Wimpern der Morgenröte.*

R. Aši sagte: Hona b. Nathan erzählte mir folgendes. Einst reisten wir in der Wüste, und wir hatten bei uns eine Keule, die wir zerlegten und aufs Gras legten; während wir Holz holten, wurde die Keule wieder ganz. Nach einem Jahre von zwölf Monaten kehrten wir da zurück, und wir sahen die Kohlen[36] noch glimmen. Als ich später zu Amemar kam, sprach er zu mir: Jenes Gras war das Gesundheitsgras[37], und jene Kohlen waren von Ginsterholz.

[38] *Und Gott erschuf die großen Seetiere.* Hier erklärten sie: das Seeeinhorn; R. Joḥanan erklärte: den Leviathan-Riegelschlange, und den Leviathan-Windeschlange[39], denn es heißt:[40] *an jenem Tage wird der Herr heimsuchen &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Von allem, was der Heilige, gepriesen sei er, in seiner Welt erschaffen hat, erschuf er ein Männchen und ein Weibchen, und auch den Leviathan-Riegelschlange, und den Leviathan-Windeschlange, erschuf er als Männchen und Weibchen. Hätten

noch wollte sie nichts von ihrem Anteile an der zukünftigen Welt genießen; cf. Tan. Fol. 25a. 34. Nach einer Handschrift, den abgebissenen Kopf, nach einer anderen hingegen, den Edelstein, der eine belebende Wirkung hatte. 35. Ij. 41,10. 36. Auf welchen sie auf ihrer Hinreise die Keule brieten. 37. So nach den Kommentaren, die Etymologie ist dunkel. 38. Gen. 1,21. 39. Den männlichen und

sie sich miteinander begattet, so würden sie die ganze Welt zerstört haben. Was tat daher der Heilige, gepriesen sei er? Er kastrierte das Männchen, das Weibchen aber tötete er und pökelte es für die Frommen in der zukünftigen Welt ein, denn es heißt:[40]*und das Seetier im Meere töten.* Und auch vom Behemoth[41]auf dem Tausendgebirge[42]erschuf er ein Männchen und ein Weibchen. Hätten sie sich miteinander begattet, so würden sie die ganze Welt zerstört haben. Was tat daher der Heilige, gepriesen sei er? Er kastrierte das Männchen, das Weibchen aber machte er steril und verwahrte es für die Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[43]*sieh nur seine Kraft in seinen Lenden,* das ist das Männchen, *und seine Stärke in den Muskeln seines Leibes,* das ist das Weibchen. – Sollte er doch auch bei jenen das Männchen kastriert und das Weibchen steril gemacht haben!? – Fische sind brünstig[44]. – Sollte er es umgekehrt gemacht[45]haben!? – Wenn du willst, sage ich, das Weibchen schmeckt eingepökelt besser. Wenn du aber willst, sage ich: es heißt:[46]*der Leviathan, den du geschaffen hast, um mit ihm zu spielen,* und mit einem Weibchen ist dies nicht passend. – Sollte er doch auch bei diesen[47]das Weibchen eingepökelt haben!? – Ein gepökelter Fisch schmeckt gut, gepökeltes Fleisch schmeckt nicht gut.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Als der Heilige, gepriesen sei er, die Welt erschaffen wollte, sprach er zum Meeresfürsten: Öffne deinen Mund und verschlinge alle Gewässer der Welt[48]! Da sprach dieser vor ihm: Herr der Welt, es ist genug, daß ich bei meinem verbleibe. Da versetzte er ihm einen Fußtritt und tötete ihn, denn es heißt:[49]*durch seine Macht erregt er das Meer und durch seine Einsicht zerschmettert er Rahab.* R. Jiçḥaq sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß der Meeresfürst Rahab heiße. Würde das Wasser ihn nicht zudecken, so könnte kein Geschöpf vor seinem [üblen] Geruche aushalten, denn es heißt:[50]*sie werden keinen Schaden und kein Verderben zufügen auf meinem ganzen heiligen Berge &c.,* und man lese nicht: *wie das Wasser das Meer zudeckt,* sondern: den Meeresfürsten zudeckt.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Der Jarden entspringt aus der Höhle von Paneas. Ebenso wird auch gelehrt: Der Jarden entspringt aus der Höhle von Paneas und mündet in das Meer von Sibki und in das Meer von Tiberias. Dann schlängelt er sich fort und gelangt in das große Meer, und schlängelt sich weiter fort und gelangt in den Rachen des Le-

den weiblichen Leviathan. 40. Jes. 27,1. 41. Fabeltier, mit Bezugnahme auf Ij. 40,15, wo offenbar das Nilpferd gemeint. 42. Cf. Ps. 50,10. 43. Ij. 40,16. 44. Das Sterilmachen würde beim weiblichen Leviathan nichts genutzt haben. 45. Das Männchen getötet u. das Weibchen am Leben erhalten haben. 46. Ps. 104,26. 47. Den Behemoth. 48. Damit das Festland zum Vorschein komme. 49.

viathan, denn es heißt:[51]*er ist ruhig, wenn der Jarden in seinen Rachen dringt.* Raba b. Úla wandte ein: Dieser Schriftvers spricht ja vom Behemoth auf dem Tausendgebirge!? Vielmehr, erklärte Raba b. Úla: Der Behemoth auf dem Tausendgebirge bleibt ruhig, wenn der Jarden in den Rachen des Leviathan dringt[52].

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Es heißt:[53]*er hat es*[54]*auf Meeren gegründet und auf Strömen befestigt.* Das sind die sieben Meere und die vier Ströme, die das Jisraélland umgeben. Folgende sind die sieben Meere: das Meer von Tiberias, das Meer von Sedom, das Meer von Šaḥlath, das Meer von Ḥilta, das Meer von Sibki, das Meer von Paneas und das große Meer. Folgende sind die vier Ströme: der Jarden, der Jarmukh, der Qirmejon und der Piga.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jonathans: Dereinst wird Gabriél eine Jagd auf den Leviathan veranstalten, denn es heißt:[55]*kannst* Fol. 75
du den Leviathan mit der Angel ziehen und mit einer Schnur seine Zunge niederdrücken? Und wenn der Heilige, gepriesen sei er, ihm nicht helfen würde, würde er ihm nicht beikommen können, denn es heißt:[56]*der ihn schuf, naht mit seinem Schwerte.*

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Johanans: Wenn der Leviathan hungrig ist, haucht er eine Hitze aus seinem Maule aus, daß das ganze Wasser in der Tiefe siedet, denn es heißt:[57]*er macht die Tiefe siedend wie einen Topf.* Und würde er nicht seinen Kopf in den Édengarten stecken, so könnte kein Geschöpf vor seinem [üblen] Geruche aushalten, denn es heißt:[57]*er macht das Meer wie einen Salbenkessel*[58]. Wenn er durstig ist, macht er Furchen über Furchen[59]im Meere, denn es heißt:[60]*hinter ihm leuchtet ein Pfad.* R. Aḥa b. Jáqob sagte: Der Abgrund erholt sich erst nach siebzig Jahren, denn es heißt:[60]*er hält die Tiefe für greisenalt,* und es gibt kein Greisenalter unter siebzig [Jahren].

Rabba sagte im Namen R. Johanans: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, vom Fleische des Leviathan eine Mahlzeit für die Frommen veranstalten, denn es heißt:[61]*die Genossen hielten über ihn Gelage*[62]*ab.* Unter G e l a g e ist eine Mahlzeit zu verstehen, denn es heißt:[63]*er bereitete ihnen ein großes Gelage und sie aßen und sie tranken;* und unter G e n o s s e n sind die Schriftgelehrten zu verstehen, denn es heißt:[64]*die du*

Ij. 26,12. 50. Jes. 11,9. 51. Ij. 40,23. 52. Solange der Leviathan am Leben bleibt, bleibt auch der Behemoth am Leben. 53. Ps. 24,2. 54. Das jisraélitische Gebiet, auf das dieser Schriftvers bezogen wird. 55. Ij. 40,25. 56. Ib. V. 19. 57. Ib. 41,23. 58. Durch die Aufnahme von Wohlgerüchen im Édengarten. 59. Da er ungeheure Mengen Wasser austrinkt. 60. Ij. 41,24. 61. Ib. 40,30. 62. Die Übersetzung der hier angezogenen Schriftverse schließt sich der talmudischen Auslegung an. 63. iiReg. 6,23. 64. Cant. 8,13. 65. Der Tora; das ganze Hohe-

in den Gärten wohnst, die Genossen lauschen auf deine[65]*Stimme, laß sie mich hören.* Das Zurückbleibende werden sie unter sich verteilen und damit auf dem Markte von Jerušalem Handel treiben, denn es heißt: [61]*ihn verteilen unter die Kenaániter,* und unter Kenaániter sind Kaufleute zu verstehen, denn es heißt:[66]*eine falsche Wagschale hat Kenaán in der Hand, er liebt zu übervorteilen.* Wenn du aber willst, entnehme ich es hieraus:[67]*seine Kaufleute sind Fürsten, seine Händler [Kenaáneha] sind Angesehene der Erde.*

Ferner sagte Rabba im Namen R. Johanans: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, aus der Haut des Leviathan eine Laube für die Frommen machen, denn es heißt:[68]*mit seiner Haut Hütten füllen.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm eine Laube, ist es einem nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Schattendach, denn es heißt:[68]*Fische-Schatten für sein Haupt.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm ein Schattendach, ist einem auch dies nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Halsband, denn es heißt:[69]*und Halsbänder für deinen Hals.* Ist es einem beschieden, so macht man ihm ein Halsband, ist einem auch dies nicht beschieden, so macht man ihm nur ein Angebinde, denn es heißt:[70]*du wirst ihn anbinden für deine Mädchen.* Das Zurückbleibende wird der Heilige, gepriesen sei er, über die Mauern von Jerušalem ausbreiten, und sein Glanz wird von einem Ende der Welt bis zum anderen Ende leuchten, denn es heißt:[71]*und die Völker werden hinwallen zu deinem Lichte, und Könige zu deinem Glanze.*

[72]*Jch will deine Zinnen aus Kadkodstein machen.* R. Šemuél b. Naḥmani sagte: Hierüber streiten zwei Engel im Himmel, Gabriél und Mikhaél, manche sagen, zwei Amoräer im Westen, das sind Jehuda und Ḥizqija, die Söhne R. Ḥijas; einer sagt, es sei der Šohamstein, und einer sagt, es sei der Jaspis. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihnen: Wie der eine und wie der andere[73].

[72]*Und deine Tore aus Karfunkeln.* Einst saß R. Johanan und trug vor: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, dreißig [zu dreißig Ellen] große Edelsteine und Perlen holen, in diese zehn zu zwanzig [Ellen große Öffnungen] bohren und sie vor den Toren von Jerušalem aufstellen. Da spottete ein Schüler über ihn: wenn es solche in der Größe eines Reihereies nicht gibt, wie sollte es solche in dieser Größe geben!? Nach Verlauf von Tagen reiste er zu Schiff auf dem Meere und sah Dienstengel Edelsteine und Perlen sägen; da fragte er sie, für wen diese bestimmt seien, und sie erwiderten ihm, der Heilige, gepriesen sei er,

lied wird auf Gott, Jisraél u. die Tora bezogen. 66. Hos. 12,8. 67. Jes. 23,8. 68. Ij. 40,31. 69. Pr. 1,9. 70. Ij. 40,29. 71. Jes. 60,3. 72. Ib. 54,12. 73. Im W.ei

werde sie dereinst an den Toren von Jerušalem aufstellen. Hierauf kam er zu R. Joḥanan und sprach zu ihm: Trage vor, Meister, dir geziemt es vorzutragen; was du gesagt hast, habe ich auch gesehen. Dieser entgegnete: Wicht, wenn du es nicht gesehen hättest, würdest du es nicht gegeglaubt haben; du spottest also über die Worte der Weisen. Da richtete er auf ihn seine Augen, und er wurde zu einem Knochenhaufen. Man wandte ein:[74]*Ich führe euch aufrecht*; R. Meír sagte, zweihundert Ellen hoch, die zweifache Höhe[75]Adams des Urmenschen[76]; R. Jehuda sagte, hundert Ellen hoch, entsprechend [der Höhe] des Tempels und seiner Wände, denn es heißt:[77]*unsere Söhne sind in der Jugend wie sorgsam gezogene Pflanzen, unsere Töchter wie Ecksäulen, die nach Tempelart ausgehauen sind*[78]!? — R. Joḥanan spricht nur von den Lüftungsfenstern.

Ferner sagte Rabba im Namen R. Joḥanans: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, für jeden Frommen sieben Baldachine machen, denn es heißt:[79]*und der Herr wird erschaffen über der ganzen Stätte des Berges Çijon und über seinen Versammlungsstätten am Tage Gewölk, und Rauch, Glanz von Feuer und Flammen nachts; über aller Würde ein Baldachin.* Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, jedem einen Baldachin nach seiner Würde machen werde. — Wozu der Rauch beim Baldachin? R. Ḥanina erwiderte: Wer auf dieser Welt mißgünstig gegen die Schriftgelehrten ist, dessen Augen werden in der zukünftigen Welt voll Rauch sein. — Wozu das Feuer beim Baldachin? R. Ḥanina erwiderte: Dies lehrt, daß jeder sich am Baldachin des anderen verbrennen[80] werde. Wehe ob dieser Schande, wehe ob dieser Schmach[81]! Desgleichen heißt es:[82]*du sollst von deiner Hoheit auf ihn legen,* nicht aber deine ganze Hoheit. Die Ältesten jenes Zeitalters sagten: Das Gesicht Mošes gleicht der Sonne, das Gesicht Jehošuás gleicht dem Monde. Wehe ob dieser Schande, wehe ob dieser Schmach[83].

R. Ḥama b. Ḥanina sagte: Zehn Baldachine machte der Heilige, gepriesen sei er, für Adam den Urmenschen, im Édengarten, denn es heißt: [84]*im Éden, dem Garten Gottes, warst du, alle Edelsteine &c*[85]. Mar Zuṭra

כדכד ist zweimal die Vergleichspartikel כד, wie, enthalten. 74. Lev. 26,13. 75. Das W. קוממיות wird als Plural v. קומה, Höhe, Statur, aufgefaßt. 76. Dessen Höhe 100 Ellen betrug; so in einer Handschrift Hg. 12a. 77. Ps. 144,12. 78. Demnach sind Tore von 20 Ellen Höhe viel zu niedrig. 79. Jes. 4,5. 80. Dh. vor Neid über den schöneren Baldachin des anderen in Hitze geraten wird. 81. Daß auch da Neid herrschen wird. 82. Num. 27,20. 83. Daß die Würde des jisraél. Volkes so sehr abnahm; beide waren Leiter des Volkes, dennoch war der andere viel unbedeutender. 84. Ez. 28,13. 85. Weiter werden 10 Arten Edelsteine aufgezählt u. aus jeder Art war ihm ein Baldachin errichtet worden. Dieser Schriftvers spricht von Ḥiram, dem Könige von Çor, dem vorgeworfen wird, er wolle sich

sagte, elf, denn es heißt: *alle Edelsteine*[86]. R. Johanan sagte: Das geringste unter allen war das Gold, denn dieses wird zuletzt genannt. – Was heißt:[84]*die Arbeit deiner Pauken und Höhlungen*? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Ḥiram, dem Könige von Çor: Ich schaute auf dich[87]und erschuf am Menschen Löcher über Löcher[88]. Manche sagen, er habe zu ihm wie folgt gesagt: Ich schaute
Col.b auf dich und verhängte über Adam den Urmenschen den Tod. – Was heißt:[79]*seinen Versammlungsstätten*? Raba erklärte im Namen R. Joḥanans: Das Jerušalem der zukünftigen Welt gleicht nicht dem Jerušalem dieser Welt; nach Jerušalem dieser Welt kann jeder hinaufziehen, der dies will, aber nach Jerušalem der zukünftigen Welt können nur diejenigen hinaufziehen, die ausersehen[89]sind.

Ferner sagte Rabba im Namen R. Joḥanans: Dereinst werden die Frommen nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt werden, denn es heißt:[90]*jeden, der sich nach meinem Namen nennt, und den ich zu meiner Ehre geschaffen, gebildet und gemacht habe.*

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Joḥanans: Drei werden nach dem Namen des Heiligen, gepriesen sei er, benannt, und zwar: die Frommen, der Messias und Jerušalem. Die Frommen, wie wir bereits gesagt[91]haben. Der Messias, denn es heißt:[92]*und dies wird sein Name sein, mit dem man ihn benennen wird: der Herr ist unsere Gerechtigkeit.* Jerušalem, denn es heißt:[93]*ringsum achtzehntausend, und heißen wird die Stadt fortan: daselbst [šama] der Herr*, und man lese nicht *šama*, sondern *šema* [ihr Name].

R. Eleázar sagte: Dereinst wird man vor den Frommen 'heilig' rufen, wie man dies vor dem Heiligen, gepriesen sei er, tut, denn es heißt:[94]*und die in Çijon zurückbleiben und die in Jerušalem zurückbleiben, sollen heilig heißen.*

Ferner sagte Rabba im Namen R. Joḥanans: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, Jerušalem um drei Parasangen erhöhen, denn es heißt:[95]*und sie wird erhöht werden an ihrem Orte*, wie an ihrem Orte[96]. – Woher, daß ihr Ort drei Parasangen einnimmt? Rabba erwiderte: Ein Greis sagte mir, er sah das alte Jerušalem, und es hatte eine Ausdehnung von drei Parasangen. Vielleicht glaubst du, das Hinaufsteigen werde beschwerlich sein, so heißt es:[97]*wer sind diese da, die gleich einer Wolke*

mit Adam vergleichen; demnach hatte Adam dies alles. 86. Dies fügt noch anderes hinzu. 87. Auf deinen Hochmut. 88. Zum Auswurf der Sekretionen, damit der Mensch sich nicht überhebe. 89. מקראה v. קרא *rufen, laden*, die Geladenen. 90. Jes. 43,7 91. Im oben angezogenen Schriftverse. 92. Jer. 23,6. 93. Ez. 48,35. 94. Jes. 4,3. 95. Zach. 14,10. 96. Dh. in der Höhe ihrer Ausdehnung. 97. Jes.

daherfliegen, und wie Tauben nach ihren Schlägen? R. Papa sagte: Hieraus, daß die Wolke sich drei Parasangen erhebt.

R. Ḥanina b. Papa sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, wollte Jerušalem mit einem Maße begrenzen[98], denn es heißt:[99]*ich fragte: Wohin willst du gehen? Und er erwiderte mir, Jerušalem zu messen, um zu sehen, wieviel seine Breite und wieviel seine Länge beträgt.* Da sprachen die Dienstengel vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, viele Städte hast du in deiner Welt für die weltlichen Völker erschaffen, und du hast das Maß ihrer Länge und das Maß ihrer Breite nicht beschränkt, für Jerušalem aber, das deinen Namen trägt, in dem dein Heiligtum und deine Frommen sich befinden, willst du ein Maß begrenzen! Hierauf:[100]*da sprach er zu ihm: Lauf und sprich zu jenem Jünglinge also: Offen soll Jerušalem daliegen, wegen der darin befindlichen Menge von Menschen und Vieh.*

Reš Laqiš sagte: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, zu Jerušalem tausend Gärten[101], tausend Türme, tausend Burgen und tausend Zugänge hinzufügen, und sie alle sind einzeln so groß wie Sepphoris zur Zeit seines Friedens. Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Ich sah Sepphoris zur Zeit seines Friedens, und es hatte hundertundachtzigtausend Marktplätze der Topfspeisenhändler.

[102]*Und die Seitengemächer, Gemach an Gemach, dreiunddreißigmal.* Was heißt dreiunddreißigmal? R. Levi erwiderte im Namen R. Papis im Namen des R. Jehošuá aus Sikni: Werden es drei Jerušalem[103]sein, so wird jedes [Haus] dreißig Stockwerke übereinander haben, und werden es dreißig Jerušalem sein, so wird jedes [Haus] drei Stockwerke übereinander haben.

Es wurde gelehrt: Ein Schiff eignet man, wie Rabh sagt, sobald man es ein wenig gezogen hat; Šemuél sagt, man habe es nur dann geeignet, wenn man es seine ganze [Länge][104]gezogen hat. Es wäre anzunehmen, daß sie den Streit der folgenden Tannaím führen: Wieso[105]durch Über-

60,8. 98. Daß es sich nicht weiter ausdehne. 99. Zach. 2,6. 100. Ib. V. 8. 101. Hier folgen einige ganz unverständliche, wahrscheinl. korrumpierte Worte, die gar keinen Sinn ergeben; nach den rabbin. Kommentaren haben diese Worte überhaupt keinen sprachlichen Sinn, sondern nur Zahlenwerte, die mit 1000 zu multiplizieren sind; die versuchten Erklärungen der Lexikographen sind als ganz mißglückt anzusehen. Aus dem Umstande, daß jedem dieser Worte ein bekanntes hebräisches Wort folgt, wäre zu schließen, daß letztere erklärende Glossen der ersteren (wahrscheinl. griech. od. pers. Verstümmelungen) sind; ganz korrupt sind die letzten Worte, die in allen Texten variieren. Eine Parallelstelle im Midraš Tehillim (ed. Buber S. 276) hat statt der unverständlichen Worte Zahlenbuchstaben übereinstimmend mit der rabbin. Auslegung. 102. Ez. 41,6. 103. Dh. wenn es in der zukünftigen Welt räumlich dreifach vergrößert werden wird. 104. Eine Strecke

gabe? Wenn er es am Fuße, am Haare, am Sattel, den es auf hat, am Futtersacke, den es auf hat, an der Kandare, die es im Maule hat, oder an der Schelle, die es am Halse hat, anfaßt, so eignet er es. Wieso durch Ansichziehen? Wenn er es ruft und es herankommt, oder wenn er es mit einem Stocke antreibt und es vor ihm herläuft, so eignet er es, sobald es einen Vorder- oder einen Hinterfuß in Bewegung gesetzt hat. R. Aḥi, manche sagen, R. Aḥa, sagt, wenn es eine Strecke in seiner Größe gegangen ist. Es wäre also anzunehmen, daß Rabh der Ansicht des ersten Autors und Šemuél der Ansicht R. Aḥas ist. – Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Aḥa, denn R. Aḥa sagt es nur von Lebewesen, die, auch wenn sie den Vorder- oder Hinterfuß in Bewegung gesetzt haben, sich noch auf derselben Stelle befinden, ein Schiff aber bewegt sich vollständig, sobald es sich nur etwas bewegt. Und auch Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach dem ersten Autor, denn der erste Autor sagt es nur von Lebewesen, die, sobald sie einen Vorder- oder Hinterfuß in Bewegung setzen, dies auch mit dem anderen tun müssen, bei einem Schiffe aber gilt dies nur von dem Falle, wenn man es seine ganze [Länge] gezogen hat, sonst aber nicht. – Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie die Autoren der folgenden Lehre: Ein Schiff wird durch das Ziehen geeignet; R. Nathan
Fol. 76 sagt, ein Schiff und Schriftstücke[106] werden durch das Ziehen und durch die Urkunde geeignet. Da nun niemand vorher Schriftstücke genannt hat, so ist wohl [diese Lehre] lückenhaft und muß wie folgt lauten: ein Schiff wird durch das Ziehen und Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet; R. Nathan sagt, ein Schiff und Schriftstücke werden durch das Ziehen und durch die Urkunde geeignet. Und da ferner bei einem Schiffe keine Urkunde erforderlich ist, denn es ist ja beweglich, so muß wohl diese Lehre wie folgt lauten: ein Schiff wird durch das Ziehen und Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet; R. Nathan sagt, ein Schiff werde durch das Ziehen und Schriftstücke werden [auch] durch die Urkunde geeignet. Und da nun der erste Autor ebenfalls der Ansicht ist, ein Schiff werde durch das Ziehen geeignet, so führen sie wahrscheinlich denselben Streit wie Rabh und Šemuél[107]. – Nein, beide sind sie entweder der Ansicht Rabhs oder der Ansicht Šemuéls, denn sie streiten nicht über ein Schiff, sondern nur über Schriftstücke; R. Nathan sprach zum ersten Autor wie folgt: Hinsichtlich eines Schiffes pflichte ich dir entschieden[108] bei, Schriftstücke aber eignet man nur dann, wenn

in der ganzen Länge des Schiffes. 105. Wird ein Vieh geeignet. 106. Ein Schuldschein, den man einem anderen abtritt. 107. Nach dem ersten Autor eignet man ein Schiff, wenn man es eine Strecke in seiner Länge zieht, u. nach RN. schon bei der kleinsten Strecke. 108. Daß man es durch das Ziehen allein eigne. 109. Daß

auch eine Urkunde vorhanden ist, sonst aber nicht. Sie führen also denselben Streit, wie die Autoren der folgenden Lehre: Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet – so Rabbi. Die Weisen sagen: Wenn jener ihm [eine Urkunde][109] geschrieben und sie ihm nicht übergeben oder sie ihm übergeben und ihm keine [Urkunde] geschrieben hat, so hat er sie nicht geeignet; nur wenn jener [eine Urkunde] geschrieben und sie übergeben hat. – Du hast es[110] also Rabbi addiziert, demnach sollte man[111] auch ein Schiff durch die Übergabe[112] eignen, denn es wird gelehrt: Ein Schiff wird durch die Übergabe geeignet – so Rabbi; die Weisen sagen, man habe es nur dann geeignet, wenn man es gezogen oder Col.b den Platz gemietet hat!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von einem öffentlichen Gebiete[113] und eines gilt von einer Seitengasse. – Du hast also die zweite [Lehre] auf den Fall bezogen, wenn es sich auf öffentlichem Gebiete befindet; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen sagen, man habe es nur dann geeignet, wenn man es gezogen hat. Erfolgt denn auf öffentlichem Gebiete eine Aneignung durch das Ansichziehen, Abajje und Raba sagten ja beide, man eigne durch die Übergabe auf öffentlichem Gebiete und in einem beiden nicht gehörenden Hofe, durch das Ziehen in einer Seitengasse und einem beiden gehörenden Hofe, und durch das Hochheben überall!? – Unter 'gezogen hat', das er lehrt, ist zu verstehen, wenn man es vom öffentlichen Gebiete nach einer Seitengasse zieht. – Wieso heißt es demnach: oder den Platz gemietet hat, von wem sollte man denn das öffentliche Gebiet gemietet haben!? – Er meint es wie folgt: wenn es sich im Gebiete des Eigentümers befindet, so eignet man es nur dann, wenn man den Platz gemietet hat. – Demnach lehren Abajje und Raba nach der Ansicht Rabbis[114]!? R. Aši erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat: geh, tritt den Besitz an und eigne es, so ist dem auch so[115], hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, ziehe es an und eigne es. Einer ist der Ansicht, er habe darauf geachtet, und einer ist der Ansicht, er habe ihm nur die Stelle zeigen wollen.

R. Papa sagte: Wer seinem Nächsten eine Urkunde verkauft, muß ihm schreiben: eigne sie und alle in ihr enthaltenen Rechte. R. Aši sagte: Ich trug diese Lehre R. Kahana vor und sprach zu ihm: Also nur, wenn er

er ihm die Schriftstücke verkauft. 110. Die Ansicht des ersten Autors, daß man Schriftstücke durch Übergabe allein eigne. 111. Nach der Ansicht dieses Autors, der mit Rabbi übereinstimmt. 112. Des Strickes, an dem das Schiff gezogen wird; auch wenn der Käufer es nicht gezogen hat. 113. In einem solchen Falle ist das Ziehen zwecklos u. man eignet es durch die Übergabe allein. 114. Daß eine Sache auf öffentlichem Gebiete durch die Einhändigung geeignet werde, während die Halakha nach den Rabbanan zu entscheiden ist. 115. Daß man durch

ihm dies geschrieben hat, wenn er es ihm aber nicht geschrieben hat, eignet dieser sie nicht; braucht er sie denn, um damit eine Flasche zu verpfropfen[116]!? Er erwiderte mir: Freilich, zum Verpfropfen[117].

Fol. 77 Amemar sagte: Die Halakha ist, Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet, nach Rabbi. R. Aši sprach zu Amemar: Ist dies eine Überlieferung oder ist dies nur einleuchtend? Dieser erwiderte: Es ist eine Überlieferung. R. Aši sagte: Dies ist auch einleuchtend, denn Schriftstücke sind nur Worte, und Worte können nicht durch Worte[118] geeignet werden. – Etwa nicht, Rabba b. Jiçḥaq sagte ja im Namen Rabhs: Es gibt zweierlei Urkunden[119]; [sagte er:] erwerbet dieses Feld[120] für jenen und schreibt ihm den Schein[121], so kann er[122] hinsichtlich des Scheines zurücktreten, nicht aber hinsichtlich des Feldes; wenn aber: mit der Bedingung, daß ihr ihm den Schein[123] schreibt, so kann er zurücktreten sowohl hinsichtlich des Scheines als auch hinsichtlich des Feldes. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Ḥonas, es gebe dreierlei Urkunden; zwei, von denen wir gesprochen haben, und eine in dem Falle, wenn der
Col.b Verkäufer die Urkunde im voraus geschrieben[124] hat, wie wir gelernt haben: Man schreibe dem Verkäufer einen Schein, auch wenn der Käufer nicht zugegen ist; sobald [der Käufer] das Grundstück in Besitz nimmt, wird die Urkunde miterworben, wo sie sich auch befindet. Das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit[125] gewähren, werden mit Gütern geeignet, die Sicherheit[126] gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme[127]!? – Anders ist es, wenn es in Verbindung erfolgt. So wird auch eine Münze durch Tausch nicht[128] geeignet, in Verbindung mit einem Grundstücke aber wird sie dadurch wohl geeignet. So hatte R. Papa zwölftausend Zuz von den Hozäern zu erhalten, und er eignete sie R. Šemuél b. Aḥa zu in Verbindung mit seiner Stubenschwelle[129]. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

die Übergabe allein eignet, auch nach der Ansicht der Rabbanan. 116. Das Papier an sich ist wertlos u. der Käufer wollte selbstverständlich nur die in der Urkunde enthaltenen Rechte kaufen. 117. Und da der Preis für das Papier zu hoch ist, so ist dies ein auf Irrtum beruhender Kauf, u. der Käufer kann gegen Rückgabe des Schriftstückes sein Geld zurückerhalten. 118. Durch einen Schein, vielmehr ist eine Übergabe erforderlich. 119. Die halakhisch von einander verschieden sind. 120. Das er den Leuten, zu denen er dies sagt, durch Handschlag zueignet. 121. Die Schenkungsurkunde, durch die die Rechte des Beschenkten gesteigert werden. 122. Solange die Urkunde dem Empfänger nicht eingehändigt worden ist. 123. Erst dann soll er das Feld erhalten. 124. Bevor er noch einen Käufer für sein Feld hatte. 125. Mobilien, die veräußert werden können. 126. Immobilien, die stets im Besitze dessen verbleiben, der Rechte auf sie hat. 127. Hier heißt es also, daß der Käufer die Urkunde eigne, noch bevor sie ihm eingehändigt worden ist, also durch die mündliche Vereinbarung. 128. Cf. Bm. Fol. 44a. 129. Er trat ihm diese ab u. damit auch das bei seinen Schuldnern befindliche

NICHT ABER HAT ER DIE BESATZUNG, DIE SÄCKE UND DIE LADUNG MITVERKAUFT. Was heißt Ladung? R. Papa erwiderte: Die in diesem sich befindliche Ware.

WER EINEN WAGEN VERKAUFT HAT, HAT NICHT DIE MAULTIERE MITVERKAUFT, UND WER DIE MAULTIERE VERKAUFT HAT, HAT NICHT DEN WAGEN MITVERKAUFT. WER EIN JOCH VERKAUFT HAT, HAT NICHT DIE RINDER MITVERKAUFT; WER DIE RINDER VERKAUFT HAT, HAT NICHT DAS JOCH MITVERKAUFT. R. JEHUDA SAGT, DER KAUFPREIS ENTSCHEIDET; WENN ER BEISPIELSWEISE ZU IHM GESAGT HAT: VERKAUFE MIR DEIN JOCH FÜR ZWEIHUNDERT ZUZ, SO IST ES KLAR, DASS DAS JOCH ALLEIN NICHT ZWEIHUNDERT ZUZ WERT IST. DIE WEISEN ABER SAGEN, DER KAUFPREIS BEWEISE NICHTS. i,2

GEMARA. R. Taḥlipha b. Abimi rezitierte vor R. Abahu: Wer den Wagen verkauft hat, hat auch die Maultiere mitverkauft. — Wir haben ja aber gelernt: hat nicht mitverkauft!? Jener fragte: Soll ich es streichen!? Dieser erwiderte: Nein, beziehe deine Lehre auf den Fall, wenn sie[130] angespannt waren.

WER EIN JOCH VERKAUFT HAT, HAT NICHT DIE RINDER MITVERKAUFT &C. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man das Joch 'Joch' und die Rinder 'Rinder' nennt, so ist dies ja selbstverständlich, er hat ihm ja nur ein Joch verkauft und keine Rinder, und wenn man auch die Rinder 'Joch' nennt, so hat er ihm ja alles verkauft!? — In dem Falle, wenn man gewöhnlich das Joch 'Joch' und die Rinder 'Rinder' nennt, und manche auch die Rinder 'Joch' nennen; R. Jehuda sagt, der Kaufpreis entscheide, und die Weisen sagen, der Kaufpreis beweise nichts. — Wenn der Kaufpreis auch nichts beweist, aber immerhin sollte doch der Kauf aufgehoben[131] werden!? Wolltest du erwidern, die Rabbanan seien nicht Fol. 78 der Ansicht, daß der Kauf aufgehoben[132] werde, so haben wir ja gelernt: R. Jehuda sagt, wenn jemand eine Torarolle, ein Vieh oder eine Perle verkauft, gebe es hierbei keine Übervorteilung. Jene erwiderten ihm: Sie sagten es nur von diesen[133]. — Unter 'der Kaufpreis beweise nichts' ist eben zu verstehen, der Kauf sei aufgehoben. Wenn du aber willst, sage ich: nur in dem Falle, wo ein Irrtum[134] möglich ist, sagen die Rabbanan, daß eine Übervorteilung vorliege[132] oder der Kauf aufgehoben sei, nicht aber, wenn ein Irrtum nicht möglich[135] ist, und er es ihm wahrscheinlich als Geschenk gegeben hat.

Geld. 130. Die Maultiere an dem Wagen. 131. Wenn der Käufer einen um ein Sechstel zu hohen Preis bezahlt hat; cf. Bm. Fol. 49b. 132. Und nur die Differenz herauszuzahlen sei. 133. Den in jener Lehre (cf. Bm. Fol. 56a) aufgezählten Dingen; bei allem anderen gilt das Gesetz von der Übervorteilung, nach dem in manchen Fällen der Verkauf aufgehoben u. in manchen die Differenz herauszubezahlen ist. 134. Im Werte der verkauften Sache. 135. Im Falle unserer

II Wer einen Esel verkauft hat, hat das Schirrzeug nicht mitverkauft; Naḥum der Meder sagt, er habe auch das Schirrzeug mitverkauft. R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft, und zwar: wenn der Esel vor ihm stand und sein Schirrzeug anhatte, und er zu ihm sagte: verkaufe mir diesen deinen Esel, so ist das Schirrzeug mitverkauft, wenn aber: ist das dein Esel[136]? so ist das Schirrzeug nicht mitverkauft.

GEMARA. Úla sagte: Sie streiten nur über Sack, Satteltasche und Kumani[137]; der erste Autor ist der Ansicht, ein Esel sei allgemein zum Reiten bestimmt[138], und Naḥum der Meder ist der Ansicht, ein Esel sei allgemein zum Lasttragen bestimmt; Sattel, Decke, Gurt und Brustriemen sind aber nach aller Ansicht mitverkauft. Man wandte ein: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir einen Esel samt dem Schirrzeug, so hat er Sattel, Decke, Gurt und Brustriemen mitverkauft, nicht aber hat er Sack, Satteltasche und Kumani mitverkauft; sagte er aber zu ihm: ihn und alles, was sich auf ihm befindet, so hat er dies alles mitverkauft. Also nur wenn er zu ihm 'den Esel samt dem Schirrzeug' gesagt hat, hat er Sattel und Decke mitgeeignet, nicht aber, wenn er es zu ihm nicht gesagt hat!? — Auch wenn er zu ihm nicht 'den Esel samt dem Schirrzeug' gesagt hat, hat er Sattel und Decke geeignet, nur lehrt er uns folgendes: selbst wenn er zu ihm 'den Esel samt dem Schirrzeug' gesagt hat, hat er Sack, Satteltasche und Kumani nicht mitgeeignet. — Was ist Kumani? R. Papi b. Šemuél erwiderte: Ein Frauensitz[139].

Sie fragten: Streiten sie nur über den Fall, wenn sie sich auf ihm[140] befunden hatten, während in dem Falle, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, Naḥum der Meder ihnen beipflichtet[141], oder streiten sie über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, während in dem Falle, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, die Rabbanan Naḥum beipflichten? — Komm und höre: Hat er aber zu ihm gesagt: ihn und alles, was sich auf ihm befindet, so ist dies alles mitverkauft. Allerdings ist hier, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, die Ansicht der Rabbanan vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, sie streiten über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, während in dem Falle, wenn sie sich auf ihm befunden hatten, alle übereinstimmen, daß alles

Mišna ist ein Irrtum im Werte der Sache ausgeschlossen, da das Joch im Vergleich zu den Rindern einen ganz minimalen Wert hat. 136. So verkaufe ihn mir. 137. Wird weiter erklärt. 138. Und diese Dinge sind beim Reiten nicht erforderlich, sondern nur beim Lastführen. 139. Eine Art Sattel mit Zelt, wie er noch jetzt im Orient im Gebrauche ist. 140. Die oben genannten Gegenstände auf dem Esel beim Verkaufe. 141. Daß diese Dinge nicht mitverkauft sind. 142.

mitverkauft[142] sei!? – Tatsächlich streiten sie über den Fall, wenn sie sich auf ihm nicht befunden hatten, und zwar ist hier die Ansicht der Rabbanan vertreten, nur lese man wie folgt: wenn er aber zu ihm gesagt hat: ihn und alles, was auf ihn zu legen ist. – Komm und höre: R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft. R. Jehuda bezieht sich ja wahrscheinlich auf das, wovon der erste Autor spricht[143]. – Nein, R. Jehuda spricht von einem ganz anderen Col.b Falle. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wer einen Wagen verkauft hat, hat die Maultiere nicht mitverkauft. R. Taḥlipha aus dem Westen[144] rezitierte aber vor R. Abahu: wer einen Wagen verkauft hat, hat auch die Maultiere mitverkauft. Hierauf erwiderte ihm dieser, wir haben gelernt: nicht mitverkauft. Als jener dann fragte, ob er dies streichen solle, erwiderte ihm dieser: nein, beziehe diese Lehre auf den Fall, wenn sie angespannt waren. Demnach spricht die Mišna von dem Falle, wenn sie nicht angespannt waren, und wenn die erstere von dem Falle spricht, wenn sie[145] nicht dabei waren, so spricht ja auch die andere von dem Falle, wenn sie nicht dabei waren. – Im Gegenteil; wie ist die vorangehende Lehre zu erklären: nicht aber hat er die Besatzung und die Ladung mitverkauft, und auf unsere Frage, was unter Ladung zu verstehen sei, erwiderte R. Papa: die darin befindliche Ware. Wenn nun die vorangehende von dem Falle spricht, wenn sie[145] dabei waren, so spricht ja die folgende ebenfalls von dem Falle, wenn sie dabei waren. Vielmehr lehrt es der Autor von verschiedenen Fällen[146].

Abajje sagte: R. Eliêzer, R. Šimôn b. Gamliél, R. Meír, R. Nathan, Symmachos und Naḥum der Meder sind alle der Ansicht, daß, wenn jemand etwas verkauft, er auch alle dazu gehörenden Benutzungsgeräte mitverkaufe. R. Eliêzer, denn wir haben gelernt: R. Eliêzer sagt, wer eine Ölmühle verkauft hat, habe auch den Preßbalken mitverkauft. R. Šimôn b. Gamliél, denn wir haben gelernt: R. Šimôn b. Gamliél sagt, wer eine Stadt verkauft hat, habe auch den Synter mitverkauft. R. Meír, denn es wird gelehrt: R. Meír sagt, wer einen Weinberg verkauft hat, habe auch die Gebrauchsgegenstände des Weinberges mitverkauft. R. Nathan und Symmachos lehrten dies vom Boot und vom Fischerboot[147]. Naḥum der Meder lehrte das, was wir eben gesagt haben[148].

Diese Lehre spricht ausdrücklich von dem Falle, wenn die Gegenstände sich auf dem Esel befunden hatten, u. im 1. Falle heißt es, sie seien nicht mitverkauft. 143. Und RJ. spricht ausdrücklich von dem Falle, wenn das Schirrzeug sich auf dem Esel befindet. 144. Unser Text hat oben 'b. Abimi'; cf. Bd. II S. 167 Anm. 69. 145. Die strittigen Gegenstände beim Verkaufe. 146. Aus den hier angezogenen Lehren ist also weder das eine noch das andere zu entnehmen. 147. Daß diese beim Verkaufe eines Schiffes mitverkauft sind; cf. supra Fol. 73a. 148.

R. Jehuda sagt, zuweilen sei es mitverkauft und zuweilen sei es nicht mitverkauft &c. Welchen Unterschied gibt es zwischen dem Falle, wenn er sagte: diesen deinen Esel, und dem Falle, wenn er sagte: ist es dein Esel? Raba erwiderte: [Sagte er:] diesen deinen Esel, so sagte er es ihm, da er doch wußte, daß es sein Esel ist, nur wegen des Schirrzeuges, [sagte er aber:] ist es dein Esel? so wußte er nicht, daß es sein Esel ist, und meinte es wie folgt: ist es dein Esel, so verkaufe ihn mir.

iii,1 Wer eine Eselin verkauft hat, hat das Füllen mitverkauft; wer eine Kuh verkauft hat, hat das Kalb nicht mitverkauft. Wer einen Mistplatz verkauft hat, hat den Mist mitverkauft. Wer einen Brunnen verkauft hat, hat das Wasser mitverkauft. Wer einen Bienenstock verkauft hat, hat die Bienen mitverkauft. Wer einen Taubenschlag verkauft hat, hat die Tauben mitverkauft.

GEMARA. In welchem Falle, sagte er zu ihm: sie und ihr Kalb, so sollte dies[149] auch von Kuh und Kalb gelten, und sagte er nicht: sie und ihr Kalb, so sollte es auch nicht von Eselin und Füllen gelten!? R. Papa erwiderte: Wenn er zu ihm gesagt hat, er verkaufe ihm eine säugende Eselin, oder eine säugende Kuh; allerdings ist bei einer Kuh anzunehmen, er habe es ihm wegen der Milch[150] gesagt, wozu brauchte er es aber von einer Eselin zu sagen? Wahrscheinlich meinte er, er verkaufe ihm diese mit ihrem Füllen. – Weshalb heißt es seja̱ḥ[151]? – Weil es einem Lockrufe [siḥa] folgt[152].

R. Šemuél b. Naḥman sagte im Namen R. Joḥanans: Es heißt:[153] *daher sagen die Herrschenden*[154] *&c.* Unter Herrschenden sind diejenigen zu verstehen, die ihren Trieb beherrschen. *Kommt nach Ḥešbon*; kommt, wir wollen die Rechnung [ḥešbon] der Welt aufstellen: den Verlust[155] durch das Gebot im Vergleich zum Gewinne[156], und den Gewinn[155] durch die Übertretung im Vergleich zum Verluste[156]. *Ausgebaut und errichtet*; wenn du so handelst, so wirst du ausgebaut in dieser Welt und errichtet in der zukünftigen Welt sein. *Die Stadt Siḥon*; wenn ein Mensch sich als Eselfüllen betrachtet, das einem Lockrufe [siḥa] folgt, so heißt es über ihn: [157] *denn ein Feuer ging aus von Ḥešbon &c.*, ein Feuer geht aus von denen, die rechnen, und verzehrt diejenigen, die nicht rechnen. *Und eine Flamme von der Stadt Siḥon*; von der Stadt der Frommen und verbrennt die Frevler, die Siḥon[153] genannt werden.[157] *Sie verzehrt Ár Moab*; darunter ist

Daß beim Verkaufe eines Esels auch das Schirrzeug mitverkauft sei. 149. Daß das Kalb mitverkauft sei. 150. Daß er ihm eine Milchkuh verkaufe. 151. Das hebr. Wort für Füllen. 152. Während für ein ausgewachsenes Tier eine Peitsche erforderlich ist. 153. Num. 21,27. 154. So nach der t.schen Auslegung; richt. die Spruchdichter. 155. Auf dieser Welt. 156. In der zukünftigen Welt. 157.

derjenige zu verstehen, der seinem Triebe folgt, gleich einem Eselfüllen [åjir], das einem Lockrufe folgt.[157]*Die Bewohner der Höhen des Arnon*; das sind die Hochmütigen.[159]*Wir beschossen sie [niram]*; der Frevler sagt, es gebe keinen Höchsten [en ram].[159]*Verloren ist Ḥešbon*; verloren ist die Rechnung[160]der Welt. *Bis Dibon*; warte bis das Gericht kommt [bo din].[159]*Wir verwüsteten bis Nophaḥ*; bis ein Feuer kommt, das des Anfachens [nipuaḥ] nicht braucht.[159]*Bis Medba*; bis ihre Seele verschmachten [daáb] wird. Manche erklären: Bis er[161]seinen Wunsch [maj debaí] erfüllt hat. Fol. 79

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer sich von den Worten der Tora trennt, den verzehrt ein Feuer, denn es heißt:[162]*ich will mein Angesicht wider sie richten, dem Feuer*[163]*sind sie entgangen und das Feuer soll sie verzehren.* Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Jonathans: Wer sich von den Worten der Tora trennt, stürzt ins Fegefeuer, denn es heißt: [164]*ein Mensch, der vom Wege der Klugheit abirrt, wird in der Versammlung der Schatten ruhen,* und unter Schatten ist das Fegefeuer zu verstehen, denn es heißt:[165]*und er weiß nicht, daß die Schatten dort sind, in den Tiefen der Unterwelt ihre Geladenen.*

WER EINEN MISTPLATZ VERKAUFT HAT, HAT DEN MIST MITVERKAUFT &C. Dort haben wir gelernt: An allem [Geheiligten], was für den Altar und nicht für den Tempelreparaturfonds[166], für den Tempelreparaturfonds und nicht für den Altar[167]oder weder für den Altar noch für den Tempelreparaturfonds[168]geeignet ist, begeht man eine Veruntreuung, und auch an dem, was sich darin befindet. Zum Beispiel: wenn jemand einen mit Wasser gefüllten Brunnen, einen Mistplatz voll Mist, einen Taubenschlag voll Tauben, ein Feld voll Kräuter oder einen mit Früchten beladenen Baum dem Heiligtume geweiht hat, so begeht man eine Veruntreuung an diesen und an dem, was sich in ihnen befindet. Wenn aber jemand einen Brunnen geweiht hat und er nachher mit Wasser gefüllt worden ist, einen Mistplatz und er nachher mit Mist gefüllt worden ist, einen Taubenschlag und er nachher mit Tauben gefüllt worden ist, einen Baum und er nachher mit Früchten beladen worden ist, oder ein Feld und es nachher mit Kräutern gefüllt worden ist, so begeht man eine Veruntreuung nur an diesen, nicht aber an dem, was sich in diesen be-

Num. 21,28. 158. Wahrscheinl. weil sie dem Lockrufe (siḥa) ihres bösen Triebes folgen. Eine ganz andere Lesart haben hier die kursierenden Ausgaben. 159. Num. 21,30. 160. Dh. es gibt keinen, der den Menschen zur Rechenschaft zieht. 161. Gott, der die Frevler bestrafen will. 162. Ez. 15,7. 163. Darunter wird die Gesetzeskunde verstanden; cf. Jer. 23,29. 164. Pr. 21,16. 165. Ib. 9,18. 166. Tiere od. Speisen, die auf dem Altar als Opfer dargebracht werden. 167. ZBs. Edle Metalle udgl. 168. Produkte, die im Tempel überhaupt nicht verwend-

findet[169]– so R. Jehuda. R. Jose sagt, wenn jemand ein Feld oder einen Baum geweiht hat, so begeht man eine Veruntreuung an diesen und an dem, was auf diesen nachwächst, weil es Erzeugnisse von Heiligem sind. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Die Worte R. Jehudas sind einleuchtend bei einem Brunnen und einem Taubenschlage[170] und die Worte R. Joses sind einleuchtend bei einem Felde und einem Baume. – Was soll dies: allerdings heißt es, die Worte R. Jehudas seien einleuchtend bei einem Brunnen und einem Taubenschlage, denn er streitet auch hinsichtlich eines Feldes und eines Baumes; wieso aber heißt es, die Worte R. Joses seien einleuchtend bei einem Felde und einem Baume, wonach er auch hinsichtlich eines Brunnens und eines Taubenschlages streitet, R. Jose spricht ja nur von einem Felde und einem Baume[171]!? Wolltest du erwidern, er sage es nach der Ansicht R. Jehudas[172], so wird ja gelehrt: R. Jose sagte: Bei einem Felde und einem Baume erkenne ich die Worte R. Jehudas nicht an, denn es sind Erzeugnisse von Heiligem. Also nur bei einem Felde und einem Baume erkennt er sie nicht an, wohl aber erkennt er sie an bei einem Brunnen und einem Taubenschlage. – Er meint es wie folgt: die Worte R. Jehudas leuchten R. Jose ein bei einem Brunnen und einem Taubenschlage, denn R. Jose streitet gegen ihn nur hinsichtlich eines Feldes und eines Baumes, während er ihm bei einem Brunnen und einem Taubenschlage beipflichtet.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er sie[173] leer geweiht hat und sie nachher gefüllt worden sind, so begeht man an ihnen eine Veruntreuung, nicht aber an dem, was sich in ihnen befindet. R. Eleázar b. Šimón sagt, man begehe eine Veruntreuung auch an dem, was sich in ihnen befindet. Rabba sagte: Sie streiten nur über ein Feld und einen Baum; der erste Autor ist der Ansicht R. Jehudas, und R. Eleázar b. R. Šimón ist der Ansicht R. Joses, bei einem Brunnen und einem Taubenschlage aber stimmen alle überein, daß man nur an diesen eine Veruntreuung begehe, nicht aber an dem, was sich in ihnen befindet[174]. Abajje sprach zu ihm: Wie ist demnach folgende Lehre zu erklären: Hat man sie voll geweiht, so begeht man eine Veruntreuung an ihnen und an dem, was sich in ihnen befindet. R. Eleázar b. R. Šimón ist hierbei entgegengesetzter[175] Ansicht.

bar sind: solche werden verkauft u. der Erlös kommt in die Tempelkasse. 169. Da es zur Zeit der Weihung nicht vorhanden war. 170. Die nach der Weihung gefüllt worden sind, daß an dem Inhalt keine Veruntreuung begangen werde. 171. Demnach pflichtet er R. Jehuda bei bei einem Brunnen u. einem Taubenschlage. 172. Dieser sollte ihm wenigstens bezüglich dieser beiden Dinge beipflichten. 173. Worauf dies sich bezieht, wird weiter erklärt. 174. Da darüber auch R. Jehuda u. R. Jose nicht streiten. 175. Daß man nämlich an dem, was sich in diesen

Wieso ist er hierbei entgegengesetzter Ansicht, wenn man sagen wollte, Col.b daß sie über ein Feld und einen Baum[176] streiten. Vielmehr, sagte Rabba, sie streiten nur über einen Brunnen und einen Taubenschlag, bei einem Felde und einem Baume aber stimmen alle überein, daß man an diesen und an dem, was sich in ihnen befindet, eine Veruntreuung begehe. — Worin besteht ihr Streit bei einem Brunnen und einem Taubenschlage, wenn sie[177] leer waren, und in dem Falle, wenn sie voll waren[178]? — Über leere führen sie denselben Streit wie R. Meír und die Rabbanan. Der erste Autor ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, man könne nicht das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[179] ist, und R. Eleázar b. R. Šimón ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[180] ist. — Aber R. Meír sagt es ja nur von den Früchten einer Dattelpalme, die bestimmt kommen, von diesen aber weiß man ja nicht, ob sie kommen!? Raba erwiderte: Dies kann in dem Falle vorkommen, wenn das Wasser über seinen Hof in den Brunnen[181] gelangt, oder wenn die Tauben aus seinem Schlage[182] in diesen Schlag gelangen. — Worin besteht ihr Streit über volle? Raba erwiderte: Wenn er einen Brunnen ohne Angabe[183] geweiht hat; R. Eleázar b. R. Šimón ist der Ansicht seines Vaters, daß es sich bei Heiligem ebenso verhalte wie bei Profanem[184]; wie bei Profanem [der Verkäufer] sagen kann: ich habe dir nur den Brunnen verkauft, aber nicht das Wasser, ebenso hat er auch beim Heiligen nur den Brunnen geweiht, aber nicht das Wasser. Der erste Autor aber ist der Ansicht, man vergleiche nicht das Heilige mit dem Profanen. — Gilt dies[185] etwa nicht auch von Profanem, wir haben ja gelernt, wer einen Brunnen verkauft hat, habe das Wasser mitverkauft!? Raba erwiderte: Diese Lehre vertritt die Ansicht eines einzelnen, denn es wird gelehrt: Wer einen Brunnen verkauft hat, hat das Wasser nicht mitverkauft; R. Nathan sagt, wer einen Brunnen verkauft hat, habe auch das Wasser mitverkauft.

befindet, keine Veruntreuung begehe. 176. Was auf dem Felde od. dem Baume wächst, ist ein richtiges Erzeugnis von Heiligem u. man sollte daran eine Veruntreuung begehen. 177. Zur Zeit der Weihung, u. nachher gefüllt worden sind. 178. Bei den Früchten eines Baumes od. eines Feldes ist der Grund klar, denn es sind Erzeugnisse von Heiligem. 179. Der Inhalt, der nach der Weihung zugekommen ist, gehört nicht dem Heiligtume, u. man begeht daran keine Veruntreuung. 180. Die Weihung erstreckte sich auch auf die erst später hinzugekommene Füllung. 181. Und der Brunnen sich auf einer abschüssigen Stelle befindet, sodaß das Wasser in diesen abfließen muß. 182. In welchem Tauben ausgebrütet werden. 183. Ob er auch den Inhalt mitweiht. 184. Cf. supra Fol. 71a. 185. Daß beim Verkaufe des Brunnens das Wasser einbegriffen ist. 186.

Fol. 80 iii,2 Wer von seinem Nächsten die Frucht eines Taubenschlages[186] kauft, muss die erste Brut[187] zurücklassen. Wenn die Frucht eines Bienenstockes[188], so erhält er drei Schwärme, sodann mache [der Verkäufer die Bienen] unfruchtbar[189]. Wenn die Honigwaben, so muss er zwei Waben[190] zurücklassen; wenn Olivenbäume zum Fällen, so lasse er zwei Reiser zurück[191].

GEMARA. Es wird ja aber gelehrt, die erste und die zweite Brut!? R. Kahana erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von dieser selber[192] und eines gilt von der Mutter[193]. — Bei der Mutter erfolgt dies[194] wohl aus dem Grunde, weil sie sich anschließt der Tochter und dem Männchen, die ihr zurückbleiben, ebenso schließt sich ja auch diese der Mutter und dem Männchen an, die man ihr zurückläßt[195]!? — Die Mutter schließt sich der Tochter an, nicht aber schließt sich die Tochter der Mutter an.

Wenn die Frucht eines Bienenstockes, so erhält er drei Schwärme, sodann mache [der Verkäufer die Bienen] unfruchtbar. Womit macht man sie unfruchtbar? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuêls: Mit Senf. Im Westen sagten sie im Namen des R. Jose b. Ḥanina: Nicht unfruchtbar macht sie der Senf, vielmehr macht er ihnen den Mund bitter, und sie beginnen ihren Honig zu essen[198]. R. Joḥanan erklärte: Er erhält drei Bienenschwärme abwechselnd[199]. In einer Barajtha wurde gelehrt: Er erhält drei Bienenschwärme hintereinander, sodann erhält er einen und einer bleibt[200].

Wenn die Honigwaben, so muss er zwei Waben zurücklassen &c. R. Kahana sagte: Der Honig im Bienenstocke verliert niemals seine Eigenschaft als Speise. Er ist also der Ansicht, eine Bestimmung[201] sei nicht er-

Alles, was das Taubenpaar in diesem Jahre ausbrütet, während das Elternpaar im Besitze des Verkäufers bleibt. 187. Das zuerst ausgebrütete Täubchenpaar, damit die Eltern nicht aus dem Schlage fortfliegen. 188. Die Schwärme, die im Laufe des Jahres ausgebrütet werden, während der Bienenstock u. der Honig Eigentum des Verkäufers bleiben. 189. Damit sie sich ganz der Arbeit widmen, die sie durch die Brut vernachlässigen. 190. Zur Nahrung für die überwinternden Bienen. 191. Die der Verkäufer wiederum pflanzen od. pfropfen kann. 192. Von der ersten Brut, auch von dieser muß der Käufer die erste Brut zurücklassen. 193. Das sind also 2: die erste Brut des Elternpaars u. die 1. Brut der 1. Brut. 194. Daß man ihr nur eine Brut zurücklasse. 195. Sie fliegt nicht fort, auch wenn man ihr die 1. Brut nicht zurückläßt. 198. Sie stellen die Brut ein u. wenden sich wiederum der Arbeit zu. 199. Einen Schwarm erhält der Käufer u. den anderen der Eigentümer, bis jener 3 Schwärme erhalten hat; das in der Mišna gebrauchte W. סרס hat nicht nur die Bedeutung kastrieren, unfruchtbar machen, sondern auch die übertragene Bedeutung überspringen. Die Mišna spricht überhaupt nicht von einer Unfruchtbarmachung der Bienen. 200. So ist auch die Mišna zu verstehen; er erhalte 3 Schwärme hintereinander, sodann abwechselnd. 201. Wofür der Eigentümer ihn verwenden will, da er sowohl als Speise als auch als Getränk od. gar als Nahrung für die Bienen verwend-

forderlich. Man wandte ein: Der Honig im Bienenstocke ist weder eine Speise noch ein Getränk[202]!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf die zwei Waben[203]. Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Eliëzers vertreten, denn wir haben gelernt: Ein Bienenstock gleicht, wie R. Eliëzer sagt, Col.b einem Grundstücke; man schreibe darüber[204] einen Prosbul, er nimmt auf seinem Platze keine Unreinheit[205] an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, ist ein Sündopfer[206] schuldig. Die Weisen sagen, man schreibe darüber keinen Prosbul, er gleiche nicht einem Grundstücke, er nehme auf seinem Platze Unreinheit an, und wer daraus am Šabbath Honig nimmt, sei frei. R. Eleázar sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliëzers. Es heißt:[207] *und er tauchte es in eine Honigwabe [jaár]*; welche Gemeinschaft besteht zwischen dem Honig und einem Walde [jaár]? Dies lehrt dich, daß man, wie man ein Sündopfer schuldig ist, wenn man am Šabbath etwas in einem Walde pflückt, ebenso ein Sündopfer schuldig sei, wenn man am Šabbath Honig ausnimmt. Man wandte ein: Der Honig, der aus dem Bienenstocke fließt, ist weder eine Speise noch ein Getränk. Erklärlich ist dies nach Abajje[208], gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[209]!? R. Zebid erwiderte: Wenn er in ein schmutziges Gefäß[210] fließt. R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Wenn er auf Streusel[211] fließt. Man wandte ein: Der Honig im Bienenstocke ist weder eine Speise noch ein Getränk; hat man ihn zur Speise bestimmt, so ist er als Speise verunreinigungsfähig, hat man ihn zum Getränke bestimmt, so ist er als Getränk verunreinigungsfähig. Erklärlich ist dies nach Abajje, gegen Raba aber ist dies ja ein Einwand[212]!? – Raba kann dir erwidern: korrigiere es wie folgt: hat man ihn zur Speise bestimmt, so ist er als Speise nicht verunreinigungsfähig, und wenn zum Getränke, so ist er als Getränk nicht verunreinigungsfähig. Übereinstimmend mit R. Kahana wird auch gelehrt: Der Honig im Bienenstocke ist als Speise verunreinigungsfähig, auch wenn man darüber nichts bestimmt hat.

WENN OLIVENBÄUME ZUM FÄLLEN, SO LASSE ER ZWEI REISER ZURÜCK. Die Rabbanan lehrten: Wer von seinem Nächsten einen Baum zum Fäl-

bar ist. 202. Hinsichtlich der levit. Verunreinigungsfähigkeit, wobei bestimmte Normen hinsichtlich der Quantums bestehen. 203. Die für die Bienen zur Nahrung während des Winters zurückgelassen werden. 204. Cf. Git. Fol. 37a. 205. Nur Mobilien sind levit. verunreinigungsfähig. 206. Es ist ebenso als würde man etwas am Š. pflücken. 207. iSam. 14,27. 208. Nach seiner Erklärung handelt auch diese Lehre von den 2 Waben, die für die Bienen zurückbleiben. 209. Selbst nach RE. kann ja der ausgeflossene Honig nicht mehr einem Grundstücke gleichen. 210. Er ist nicht genußfähig. 211. Und nicht aufgefangen wird. 212. Hier kann die Ansicht RE.s nicht vertreten sein, denn auch nach ihm kann die bloße Bestimmung nicht seine Eigenschaft als Grundstück aufheben u. den Honig

len gekauft hat, lasse eine Handbreite über dem Erdboden zurück[213] und fälle ihn; von einer jungfräulichen Sykomore[214] lasse man drei Handbreiten; von einem Sykomorenstamme[215] lasse man zwei Handbreiten; Röhricht und Weinstöcke vom Knoten ab; Dattelpalmen und Zedern darf man ausgraben und entwurzeln, weil sie ihren Stamm[216] nicht wechseln. — Sind denn bei einer jungfräulichen Sykomore drei Handbreiten erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man fälle im Siebentjahre keine jungfräuliche Sykomore, weil dies eine [Feld]arbeit ist. R. Jehuda sagt, auf gewöhnliche Weise sei es verboten, vielmehr lasse man zehn Handbreiten zurück oder schneide sie dicht an der Erde ab. Also nur dicht an der Erde ist es schädlich, sonst aber ist es dienlich!? Abajje erwiderte: Drei Handbreiten[217] ist es dienlich, dicht an der Erde ist es entschieden schädlich, und auf andere Weise[218] ist es weder schädlich noch dienlich[219]. Im Siebentjahre[220] ist eine Handlung erlaubt, die entschieden schädlich ist, und bei Kauf und Verkauf ist eine Handlung erlaubt, die entschieden dienlich ist. — «Dattelpalmen und Zedern darf man ausgraben und entwurzeln, weil sie ihren Stamm nicht wechseln.» Wechselt denn die Zeder nicht ihren Stamm, R. Ḥija b. Luljani trug ja vor: Es heißt:[221] *der Fromme sproßt wie die Palme, er wächst wie die Zeder auf dem Lebanon.* Wenn es schon Palme heißt, wozu Zeder, und wenn es schon Zeder heißt, wozu Palme? Hieße es nur Zeder und nicht Palme, so könnte man sagen, wie die Zeder keine Früchte hervorbringt, ebenso bringe auch der Fromme keine Früchte hervor; daher heißt es Palme. Und hieße es nur Palme und nicht Zeder, so könnte man sagen, wie die Palme ihren Stamm nicht wechselt, ebenso wechsle auch der Fromme seinen Stamm nicht; daher heißt es auch Zeder!? — Vielmehr, hier handelt es sich um andere Arten von Zedern. Dies nach Rabba b. R. Hona, denn Rabba b. R. Hona sagte im Namen der Schule Rabhs: Es gibt zehn Arten von Zedern, denn es heißt:[222] *ich will die Wüste besetzen mit Zedern, Akazien, Myrten und Ölbäumen &c.* (Zeder heißt Arza[223]; Akazie, Turnitha; Myrte, Asa; Ölbaum, Balsam; Zypresse, Brotha; Ulme, Saga; Buchsbaum, Surbina.) — Es sind ja aber nur sieben!? — Als R. Dimi kam, sagte er, man habe zu diesen noch hinzugefügt die Eiche, die Terebinthe und die Koralle. (Eiche, Buṭani;

levit. verunreinigungsfähig machen. 213. Damit der Stumpf neue Triebe hervorbringe. 214. Die noch nicht behauen worden ist. 215. Der bereits einmal gefällt worden war u. wiederum hervorgewachsen ist. 216. Wenn sie einmal gefällt worden sind. 217. Über dem Erdboden. 218. Vom Erdboden bis unter 3 Handbreiten u. über 3 bis unter 10 Handbreiten. 219. Dh. der Erfog ist unsicher, zuweilen ist es dienlich u. zuweilen schädlich. 220. In dem jede dienliche Landarbeit verboten ist. 221. Ps. 92,13. 222. Jes. 41,19. 223. Aramäische

Terebinthe, Baluṭi; Koralle, Kesitha.) Manche sagen: Den Lorbeer, die Fol. 81
Platane und die Koralle. (Lorbeer, Ári; Platane, Dulbi; Koralle, Kesitha.)

WER ZWEI BÄUME IM FELDE EINES ANDEREN GEKAUFT HAT, HAT DEN iv
BODEN[224] NICHT MITGEKAUFT; R. MEÍR SAGT, ER HABE AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT. SIND SIE[225] AUSGEWACHSEN, SO DARF JENER[226] SIE NICHT STUTZEN[227]. WAS VOM STAMME HERVORWÄCHST, GEHÖRT IHM, UND WAS VON DEN WURZELN HERVORWÄCHST, GEHÖRT DEM EIGENTÜMER DES GRUNDSTÜCKES; STERBEN SIE AB, SO ERHÄLT ER NICHTS VOM BODEN. WER DREI GEKAUFT HAT, HAT AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT; SIND SIE AUSGEWACHSEN, SO DARF[228] JENER SIE BESTUTZEN. WAS VOM STAMME HERVORWÄCHST, UND WAS VON DEN WURZELN HERVORWÄCHST, GEHÖRT IHM; STERBEN SIE AB, SO GEHÖRT DER BODEN IHM.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wer zwei Bäume auf [dem Felde] seines Nächsten gekauft hat, bringe die [Erstlinge] dar und lese [den Abschnitt][229] nicht; R. Meír sagt, er bringe sie dar und lese ihn auch. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: R. Meír verpflichtet dazu auch in dem Falle, wenn jemand Früchte auf der Straße[230] gekauft hat. Dies ist aus dieser überflüssigen Lehre zu entnehmen. Merke, er lehrt ja bereits, daß er[231] den Boden mitgeeignet habe, somit ist es ja selbstverständlich, daß er darbringen und lesen müsse; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er dazu auch in dem Falle verpflichtet, wenn jemand Früchte auf der Straße gekauft hat. — Es heißt ja aber:[232] *die du von deinem Lande einbringst*!? — Dies schließt das Ausland aus. — Es heißt ja aber:[233] *dein Boden*!? — Dies schließt den Boden eines Nichtjuden[234] aus. — Es heißt ja aber:[235] *das du mir gegeben hast*!? — Du hast mir Geld gegeben, wofür ich sie gekauft habe. Rabba wandte ein: Wer einen Baum auf [dem Felde] seines Nächsten gekauft hat, bringe sie dar und lese ihn nicht, weil er den Boden nicht mitgeeignet hat — so R. Meír!? — Eine Widerlegung.

R. Šimón b. Eljaqim fragte R. Eleázar: Was ist der Grund R. Meírs Col.b
bei einem Baume, und was ist der Grund der Rabbanan bei zwei[236] Bäu-

Benennungen der im angezogenen Schriftverse genannten Bäume. 224. Unter u. zwischen den Bäumen; dieser bleibt Eigentum des Verkäufers. 225. Die Zweige solcher Bäume. 226. Der Eigentümer des Grundstückes, auch wenn sie ihm lästig sind. 227. Da der Käufer der Bäume den Boden nicht miteignet, so hat er sie unter der Voraussetzung gekauft, daß ihm das Grundstück des Verkäufers zur Verfügung stehe. 228. Da er ihm mit den Bäumen auch den Boden mitverkauft hat, so hat er ihm von seinem Grundstücke nichts zur Verfügung gestellt. 229. Vgl. S. 101 Anm. 360. 230. Selbst wenn die Bäume nicht ihm gehören. 231. Wer 2 Bäume im Felde eines anderen gekauft hat. 232. Dt. 26,2. 233. Ex. 23,19. 234. Obgleich es sich im Jisraéllande befindet. 235. Dt. 26,10. 236.

men? Dieser erwiderte: Über eine Sache, zu der auch die Altvorderen keinen Grund angegeben haben, befragst du mich im Lehrhause, um mich zu beschämen! Rabba sprach: Was ist dies für eine Frage, vielleicht ist es R. Meír bei einem Baume zweifelhaft, und ebenso den Rabbanan bei zwei Bäumen zweifelhaft[237]? — Ist es ihm denn zweifelhaft, es heißt ja: weil er den Boden nicht mitgeeignet hat — so R. Meír!? — Lies: er hat vielleicht den Boden nicht mitgeeignet. — Sollte doch[238] berücksichtigt werden, vielleicht sind es keine Erstlinge, sodann bringt er[239] Profanes in den Tempelhof!? — Er weihe[240] sie. — Sie werden ja gegessen!? — Er löse sie nachher aus. — Vielleicht sind es keine Erstlinge[241], sodann entzieht er sie dadurch [der Entrichtung] der Hebe und der Verzehntung[242]!? — Er entrichte sie. — Allerdings kann er die große Hebe[243] einem Priester und den Armenzehnten einem armen Priester geben, wem aber kann er den ersten Zehnten geben, der ja einem Leviten[244] gehört!? — Er gebe ihn ebenfalls einem Priester. Dies nach R. Eleázar b. Ázarja, denn es wird gelehrt: Die große Hebe gehört dem Priester, und der erste Zehnt dem Leviten — so R. Áqiba; R. Eleázar b. Ázarja sagt, auch der erste Zehnt gehöre dem Priester. — Vielleicht sind es Erstlinge und benötigen das Lesen!? — [Die Darbringung] ist vom Lesen nicht abhängig. — Etwa nicht, R. Zera sagte ja, was zum Umrühren[245] geeignet ist, sei vom Umrühren nicht abhängig, und was zum Umrühren nicht geeignet ist, sei vom Umrühren abhängig[246]!? — Er verfahre hierbei nach R. Jose b. R. Ḥanina, denn er sagte: Wenn jemand [die Erstlinge] gepflückt und sie durch einen Boten gesandt hat, oder wenn der Bote auf der Reise gestorben ist, so bringe er sie und lese [den Abschnitt]
Fol. 82 nicht, denn es heißt:[247] *du sollst nehmen*[248] *und bringen*, nur wenn das Nehmen und das Bringen[249] durch dieselbe Person erfolgt, was hierbei nicht der Fall ist. R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Merke, es

Wenn die Schrift in einem solchen Falle das Lesen des Abschnittes ausschließt, so müßte ja auch die Darbringung der Erstlinge ausgeschlossen sein. 237. Ob der Käufer in einem solchen Falle den Boden mitgeeignet hat; man belasse ihn daher im Besitze des Verkäufers, dagegen ist der Käufer zur Darbringung der Erstlinge verpflichtet. 238. Wenn dies zweifelhaft ist. 239. Wenn er von solchen Früchten die Erstlinge darbringt. 240. Bedingungsweise: falls von diesen die Erstlinge nicht darzubringen sind, soll der Wert der Tempelkasse zufallen. 241. Dh. hat bei ihnen dieses Gesetz keine Geltung. 242. Die von profanen Früchten zu entrichten sind. 243. Die an einen Priester zu entrichten ist. 244. Und ein solcher darf die Erstlinge nicht essen, sondern nur ein Priester. 245. Für die Speisopfer ist ein bestimmtes Quantum Öl u. Mehl erforderlich, um den Teig gut umrühren zu können; cf. Men. Fol. 103b. 246. Wenn die Masse das erforderliche Quantum nicht hat, ist das Opfer untauglich. Ebenso sollte es auch hierbei vom Lesen des Abschnittes abhängig sein, da sie vielleicht zum Lesen überhaupt nicht geeignet sind. 247. Dt. 26,2. 248. Cf. Bd. VI S. 336 Anm. 536. 249. Dh. das

sind ja nur Schriftverse, mag er sie doch lesen[250]!? Dieser erwiderte: Weil es den Anschein einer Lüge[251] hat. R. Mešaršeja, Sohn des R. Ḥija, erklärte: Er könnte sie dann [der Entrichtung] der Hebe und der Verzehntung entziehen[252].

SIND SIE AUSGEWACHSEN, SO DARF JENER SIE NICHT STUTZEN &C. Was gehört zum Stamme und was gehört zu den Wurzeln? R. Johanan erwiderte: Was die Sonne sieht, gehört zum Stamme, und was die Sonne nicht[253] sieht, gehört zu den Wurzeln. — Sollte doch berücksichtigt werden, vielleicht bringt die Erde einen Hügel[254] hervor, sodann könnte er[255] sagen: du hast mir drei verkauft, somit gehört mir auch der Boden!? Vielmehr, sagte R. Naḥman, muß er es[256] abhauen. Ebenso sagte auch R. Joḥanan, er müsse es abhauen.

R. Naḥman sagte: Es ist uns überliefert, daß er von einer Dattelpalme das, was vom Stamme hervorwächst, nicht erhalte. R. Zebid wollte erklären, der Eigentümer der Dattelpalme erhalte nicht das, was vom Stamme hervorwächst, denn da er zum Ausgraben und Entwurzeln bestimmt ist, sage er sich davon los; dagegen aber wandte R. Papa ein: Auch wenn jemand zwei Bäume kauft, sind diese ja zum Ausgraben und Entwurzeln[257] bestimmt, dennoch lehrt er, was vom Stamme hervorwächst, gehöre ihm!? Vielmehr, erklärte R. Papa, der Eigentümer der Dattelpalme erhält nichts vom Stamme, weil bei dieser der Stamm[258] nichts hervorbringt. — Gegen R. Zebid ist ja aber aus unserer Mišna einzuwenden!? — Wenn er sie auf fünf Jahre gekauft hat[259].

WER DREI GEKAUFT HAT, HAT AUCH DEN BODEN MITGEKAUFT. Wieviel? R. Ḥija b. Abba erwiderte im Namen R. Johanans: Er hat mitgekauft [den Boden] unter diesen, zwischen diesen, und im Umfang des Pflückenden Col.b samt seinem Korbe um diese. R. Eleázar wandte ein: Wenn er nicht einmal einen Weg zu diesen hat, denn es ist das Grundstück eines anderen,

Pflücken u. die Überbringung in den Tempel zu Jerušalem. 250. Bei der Darbringung, auch wenn er dazu nicht verpflichtet ist, denn es ist ebenso, als würde er einen Abschnitt aus der Schrift lesen. 251. In diesem Abschnitte wird von der Darbringung der Erstlinge aus dem eigenen Grundstücke gesprochen. 252. Er könnte ganz vergessen, daß über sie ein Zweifel obwaltet. 253. Die Schößlinge, die unter der Erde hervorkommen. 254. Um den Baum. 255. Wenn Schößlinge aus dem Stamme hervorwachsen u. durch die über die Basis ragende Erde als 3 besondere Bäume erscheinen; diese Bäume wären dann Eigentum des Käufers, u. da es 3 sind, eignet er auch den Boden, der ihm rechtlich nicht gehört. 256. Alles, was vom Stamme hervorwächst, wenn sie auch ihm gehören. 257. Da dem Käufer der Boden nicht gehört; in dieser Lehre wird von Bäumen allgemein gesprochen, u. auch Dattelpalmen sind einbegriffen. 258. Unterhalb der Krone. 259. In einem solchen Falle sagt sich der Käufer von den nachwachsenden Zweigen nicht los, da für die vereinbarte Zeit ihm auch der Boden gehört, u. wenn die Bäume entwurzelt werden, ist er andere nachzupflanzen berechtigt.

wieso sollte ihm der Umfang des Pflückenden samt seinem Korbe gehören!? R. Zera sagte: Aus den Worten unseres Meisters[260] lernen wir, daß er nur bei drei [Bäumen] keinen Weg zu diesen hat, wohl aber bei zweien, denn er kann zu ihm[261] sagen: auch diese stehen auf deinem Boden[262]. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, daß R. Eleázar nichts von der Lehre seines Meisters Šemuél halte, denn Šemuél sagte, die Halakha sei nach R. Áqiba zu entscheiden, welcher sagt, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem[263] Auge. Dieser erwiderte: Unsere Mišna ist nicht R. Áqiba zu addizieren[264]. – Woher dies? – Er lehrt, daß wenn sie ausgewachsen sind, jener sie stutzen dürfe; wieso darf jener sie stutzen, wenn man sagen wollte, hier sei die Ansicht R. Áqibas vertreten, er sagt ja, wer etwas verkauft, tue dies mit gönnendem Auge. Jener entgegnete: R. Áqiba sagt dies ja nur von Brunnen und Zisterne, die den Boden nicht abmagern, sagte er dies etwa auch von einem Baume[265]!? Pflichtet R. Áqiba etwa nicht bei, daß, wenn ein Baum in das Feld eines anderen hineinragt, dieser [die Zweige] in der Länge des Ochsenstachels über dem Pfluge wegschneiden[266] dürfe!? Übereinstimmend mit R. Ḥija b. Abba wird auch gelehrt: Er hat [den Boden] unter ihnen, zwischen ihnen und im Umfang des Pflückenden samt seinem Korbe um sie mitgekauft.

Abajje fragte R. Joseph: Wer darf diesen Raum im Umfang des Pflückenden samt seinem Korbe besäen? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: der äußere[267] besäe den Weg. Jener entgegnete: Es ist ja nicht gleich; da hat ja der Käufer[268] keinen Schaden[269], hierbei aber kann er ja zu ihm[270] sagen: meine Früchte werden schmutzig[271]!? Dies gleicht eher dem Schlußsatz[272]: und beide dürfen ihn nicht besäen. Übereinstimmend mit Abajje wird gelehrt: Er hat [den Boden] unter ihnen, zwischen ihnen und im Umfange des Pflückenden samt seinem Korbe um sie miterworben;

260. Des RE., welcher begründet: denn es ist das Grundstück eines anderen. 261. Der Käufer zum Verkäufer. 262. Beim Verkaufe ist also stillschweigend vorausgesetzt worden, daß das Grundstück dem Käufer zur Verfügung stehe. 263. Während RE. hier lehrt, daß der Käufer der Bäume einen Weg zu diesen nicht mitgeeignet habe. 264. RJ. erklärt sie nach den Rabbanan, nach welchen der Weg zu den Bäumen nicht mitverkauft ist, u. auf diese Erklärung beziehen sich die Worte RE.s. 265. Daß der Käufer sogar berechtigt sei, durch die sich ausbreitenden Zweige seiner Bäume das Grundstück des anderen zu beeinträchtigen. 266. Cf. supra Fol. 27b. 267. Wenn jemand einen Garten hinter dem Garten eines anderen hat, dem ein Weg durch den Garten des äußern zusteht. 268. Der Besitzer des hinteren Gartens. 269. Dadurch, daß der Besitzer des äußern den Weg besäet. 270. Der Besitzer der Bäume zum Besitzer des umliegenden Grundstückes. 271. Wenn sie nach der Reife auf die unten ausgestreute Saat fallen. 272. Der hier angezogenen Lehre, in dem Falle, wenn das Gericht dem Besitzer

und beide dürfen [diese Stelle] nicht besäen. – Wieviel müssen sie[273] voneinander entfernt sein? R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, von vier bis acht Ellen; Raba sagte im Namen R. Naḥmans im Namen Šemuéls, von acht bis sechzehn Ellen. Abajje sprach zu R. Joseph: Streite nicht gegen R. Naḥman, denn es gibt eine Lehre übereinstimmend mit ihm. Wir haben nämlich gelernt: Wer seinen Weinberg in Zwischenräumen von je sechzehn Ellen[274] bepflanzt, darf da[275] Sämereien säen. R. Jehuda sagte: Einst bepflanzte jemand in Çalmon seinen Weinberg in Entfernungen von je sechzehn Ellen und neigte die Zweige von je zwei Reihen nach einem Zwischenraume[276] und besäete den anderen, und im folgenden Jahre wandte er sie nach dem besäeten Zwischenraume und besäete jenen[277]; und als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie[278] es. Dieser erwiderte: Ich weiß dies nicht, ich kenne nur einen Fall, der sich in Dura Dereúta ereignet[279] hatte, und als sie vor R. Jehuda kamen, sagte er zu ihm: geh, gib ihm soviel [Raum], wie das Rinderpaar samt den Pfluggeräten einnimmt. Ich wußte nicht, wieviel unter einem Raume für das Rinderpaar und die Pfluggeräte zu verstehen ist, als ich aber hörte die Lehre, man dürfe nicht einen Baum nahe dem Felde eines anderen pflanzen, es sei denn, daß man ihn vier Ellen entfernt hat, zu welcher noch gelehrt wird, die vier Ellen, von denen sie sprechen, seien zur Bearbeitung des Weinberges erforderlich, sagte ich, hieraus sei zu entnehmen, unter einem Raume für das Rinderpaar und die Pfluggeräte seien vier Ellen zu verstehen. – Haben wir etwa nicht gelernt übereinstimmend mit R. Joseph, wir haben ja gelernt: R. Meír und R. Šimón sagen, wer seinen Weinberg in Zwischenräumen von je acht Ellen bepflanzt, dürfe da Saaten hineinbringen!? – Immerhin ist ein Ereignis[280] bevorzugter. – Allerdings wissen wir nach R. Joseph, daß R. Šimón dieser Ansicht[281] ist sowohl bei zerstreut als auch bei zusammen[282] liegenden; bei zerstreut liegenden, wie wir bereits

Fol. 83 (in the margin beside "ereignet hatte, und")

des hinteren Gartens einen Weg an der Seite des äußeren zuerkannt hat. 273. Die gekauften Bäume, um den zwischen ihnen liegenden Raum mitzueignen; sind sie zu nahe aneinander, so sind sie zum Umpflanzen bestimmt, u. sind sie zu weit von einander entfernt, so gehören sie nicht zusammen. 274. Wenn die Beete von einander soviel entfernt sind. 275. In den Zwischenräumen, da sie bei dieser Entfernung nicht mehr zum Weinberge gehören; sonst ist es verboten, Sämereien zwischen den Weinstöcken zu säen; cf. Dt. 22,9. 276. Damit die übersprungenen Zwischenräume in ihrer Breite nicht durch die Zweige der Weinstöcke reduziert werden. 277. Der im vorigen Jahre in seiner Breite reduziert u. daher nicht besäet worden war. 278. Weil er die Zweige umgebogen hatte, sonst wäre es verboten, weil eine Breite von 16 Ellen erforderlich ist. 279. Daß jemand 3 Bäume verkaufte, die von einander keine 8 Ellen entfernt waren. 280. Die Lehre, auf die A. sich berief, erzählt einen sich ereigneten Fall. 281. Daß hierbei ein Zwischenraum von 4 bis 8 Ellen erforderlich ist. 282.

gesagt[283]haben, und bei zusammen liegenden, denn wir haben gelernt: Wenn ein Weinberg in Zwischenräumen von weniger als vier Ellen gepflanzt ist, so gilt er, wie R. Šimón sagt, nicht als Weinberg; die Weisen sagen, er gelte wohl als Weinberg und man betrachte die zwischen liegenden als nicht vorhanden[284]. Nach R. Naḥman aber wissen wir zwar, daß die Rabbanan dieser Ansicht[285]sind bei zerstreut[286]liegenden, woher dies aber von zusammen liegenden[287]!? — Dies ist einleuchtend; wenn es[288]nach R. Šimón die Hälfte ist, so ist es auch nach den Rabbanan die Hälfte. Raba sagte: Die Halakha ist: von vier bis sechzehn Ellen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Raba: Wie nahe dürfen sie sein? Vier Ellen. Wieviel dürfen sie entfernt sein? Sechzehn Ellen; er[289]hat dann den Boden und die zwischenliegenden Bäume[290]mitgeeignet. Daher gehört, wenn der Baum verdorrt oder gefällt worden ist, der Boden ihm. Ist [der Zwischenraum] kleiner oder größer, oder wenn er [die Bäume] nacheinander gekauft hat, so hat er weder den Boden noch die zwischenliegenden Bäume mitgeeignet. Daher gehört, wenn der Baum verdorrt oder gefällt worden ist, der Boden nicht ihm.

R. Jirmeja fragte: Wird von der dünnen Stelle oder von der dicken Stelle[291]gemessen? R. Gebiha aus Be Kethil sprach zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: bei einem Senker eines Weinstockes messe man von der zweiten Wurzel[292].

R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn er ihm drei Äste[293]von einem Baume verkauft hat? R. Gebiha aus Be Kethil sprach zu R. Aši: Komm und höre, wir haben gelernt: Wenn jemand drei Weinstöcke senkt[294]und ihre Wurzeln sichtbar[295]bleiben, so werden sie, wie R. Eleázar b. R. Çadoq sagt, wenn sie von einander vier bis acht Ellen entfernt sind, vereinigt[296], wenn aber nicht, werden sie nicht vereinigt.

Dh. wenn die Bäume ganze 8 Ellen oder nur 4 von einander entfernt sind. 283. Die angezogene Lehre spricht von dem Falle, wenn sie von einander 8 Ellen entfernt sind. 284. Es wird nur ein Beet über das andere zum Weinberge gerechnet u. diese sind von einander mehr als 4 Ellen entfernt. 285. Daß eine Entfernung von 8 bis 16 Ellen erforderlich ist. 286. Bei einer Entfernung von 16 Ellen, von welchem Falle die oben angezogene Lehre spricht. 287. Wenn die Bäume von einander nur 8 Ellen entfernt sind. 288. Die mindest zulässige Entfernung. 289. Der Käufer der Bäume. 290. Kleine Setzlinge, die nicht besonders mitzählen. 291. Des Baumes, bei der Messung der hierbei bestimmten Entfernung. 292. Vom Stamme des Senkers, der dünner ist als der Stamm, in dem er gepfropft ist. 293. Die von einander je 4 Ellen entfernt sind; in dem Fall, wenn die Erde um den Baum sich gehoben hat u. die Äste wie besondere Bäume erscheinen. 294. Die Stöcke werden umgebogen u. die Mitte mit Erde bedeckt, alsdann wird diese Stelle durchschnitten, sodaß es nunmehr 6 Stöcke sind. 295. Wenn die Senker bereits eigene Wurzeln haben. 296. Zu

R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er ihm zwei [Bäume] auf seinem Felde und einen auf dem Raine[297] verkauft hat? Wie ist es, wenn er ihm zwei auf seinem Felde und einen auf dem Felde eines anderen verkauft hat? — Dies bleibt unentschieden.

R. Aši fragte: Gilt ein Brunnen als Teilung[298]? Gilt ein Teich als Col.b Teilung? Gilt ein öffentlicher Weg als Teilung? Gilt eine Palmenreihe als Teilung? — Dies bleibt unentschieden.

Hillel fragte Rabbi: Wie ist es, wenn eine Zeder zwischen ihnen hervorgewachsen[299] ist? — Wenn sie hervorgewachsen ist, ist dies ja auf seinem Gebiete[300] erfolgt! — Vielmehr, wie ist es, wenn zwischen ihnen eine Zeder sich befindet? Dieser erwiderte: Er hat alles mitgekauft[301].

Wie müssen sie[302] stehen? Rabh sagt, reihenartig. Šemuél sagt, dreifußartig. Wer reihenartig sagt, nach dem können sie um so mehr dreifußartig[303] stehen, und wer dreifußartig sagt, nach dem dürfen sie reihenartig nicht stehen, weil der Zwischenraum besäet werden kann. R. Hamnuna wandte ein: Der dreifußartig sagt, ist wohl dieser Ansicht aus dem Grunde, weil der Zwischenraum nicht besäet werden kann, demnach sollte doch, wenn jemand drei römische Disteln gekauft hat, zwischen welchen man nicht säen kann, [dem Käufer] auch der Boden gehören!? Dieser erwiderte: Diese sind nicht von Wert, jene[304] aber sind von Wert.

WER DEN KOPF VON EINEM GROSSVIEH VERKAUFT HAT, HAT DIE FÜSSE v NICHT MITVERKAUFT, WER DIE FÜSSE VERKAUFT HAT, HAT DEN KOPF NICHT MITVERKAUFT. WER DIE LUNGE VERKAUFT HAT, HAT DIE LEBER NICHT MITVERKAUFT, WER DIE LEBER VERKAUFT HAT, HAT DIE LUNGE NICHT MITVERKAUFT. BEI EINEM KLEINVIEH ABER HAT, WER DEN KOPF VERKAUFT HAT, AUCH DIE FÜSSE MITVERKAUFT, UND WER DIE FÜSSE VERKAUFT HAT, DEN KOPF NICHT MITVERKAUFT; WER DIE LUNGE VERKAUFT HAT, AUCH DIE LEBER MITVERKAUFT, UND WER DIE LEBER VERKAUFT HAT, DIE LUNGE NICHT MITVERKAUFT[305].

VIER NORMEN GIBT ES BEIM VERKAUFE. WENN ER IHM DEN WEIZEN ALS vi GUT VERKAUFT HAT UND ER SICH ALS SCHLECHT HERAUSSTELLT, SO KANN DER KÄUFER ZURÜCKTRETEN; WENN ALS SCHLECHT UND ER SICH ALS GUT HERAUSSTELLT, SO KANN DER VERKÄUFER ZURÜCKTRETEN; WENN ALS SCHLECHT UND ER SICH ALS SCHLECHT HERAUSSTELLT, ODER ALS GUT UND ER SICH ALS GUT

einem Weinberge; zu einem solchen sind mindestens 5 Stöcke erforderlich. 297. Ob die Bäume noch zusammen gehören. 298. Wenn sich ein solcher zwischen den 3 verkauften Bäumen befindet. 299. Ob diese als Teilung gilt. 300. Sogar die Zeder selbst gehört dann dem Käufer der Bäume, da der Boden ihm gehört. 301. Auch die Zeder. 302. Die verkauften Bäume, um den Boden mitzueignen. 303. Der Zwischenraum kann dann nicht ausgenutzt werden. 304. Fruchtbäume, denen gegenüber der Boden von geringerem Werte ist. 305. Dies gilt von Orten,

HERAUSSTELLT, SO KANN KEINER VON IHNEN ZURÜCKTRETEN; WENN ALS DUNKEL UND ER SICH ALS WEISS HERAUSSTELLT, ODER ALS WEISS UND ER SICH ALS DUNKEL HERAUSSTELLT, ODER OLIVENHOLZ UND ES SICH ALS SYKOMORENHOLZ HERAUSSTELLT, ODER SYKOMORENHOLZ UND ES SICH ALS OLIVENHOLZ HERAUSSTELLT, ODER WEIN UND ER SICH ALS ESSIG HERAUSSTELLT, ODER ESSIG UND ER SICH ALS WEIN HERAUSSTELLT, SO KÖNNEN BEIDE ZURÜCKTRETEN.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Wenn jemand einem etwas im Werte von fünf für sechs verkauft hat und es später im Preise auf acht gestiegen ist, so kann der Käufer, da er übervorteilt worden ist, zurücktreten, Fol. 84 und nicht der Verkäufer, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du mich nicht übervorteilt hättest, könntest du nicht[306] zurücktreten, und nun, wo du mich übervorteilt hast, willst du zurücktreten!? Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: wenn als gut und er sich als schlecht herausstellt, so kann der Käufer[307] zurücktreten, und nicht der Verkäufer. Ferner sagte R. Ḥisda: Wenn jemand einem etwas im Werte von sechs für fünf verkauft hat und es im Werte auf drei gesunken ist, so kann der Verkäufer, da er übervorteilt worden ist, zurücktreten, und nicht der Käufer, denn jener kann zu ihm sagen: wenn du mich nicht übervorteilt hättest, könntest du nicht[308] zurücktreten, und jetzt willst du zurücktreten!? Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: wenn als schlecht, und er sich als gut herausstellt, so kann der Verkäufer zurücktreten, und nicht der Käufer[309]. — Was lehrt er uns da, dies geht ja aus der Mišna hervor!? — Wenn man dies aus der Mišna entnehmen wollte, so könnte man glauben, daß in dem von R. Ḥisda gelehrten Falle beide zurücktreten[310] können, und die Mišna lehre, daß nur der Verkäufer zurücktreten könne, denn es heißt:[311] *schlecht, schlecht sagt der Käufer*[312].

Wenn als dunkel und er sich als weiss herausstellt &c. R. Papa sagte: Hieraus[313] ist zu entnehmen, daß die Sonne rot ist. Dies ist auch zu beweisen, denn sie ist morgens und abends rot, und daß wir dies den ganzen Tag nicht merken, geschieht daher, weil unsere Sehkraft nicht

wo kein fester Ortsbrauch herrscht. 306. Obgleich die Sache im Preise gestiegen ist, da dies nachher erfolgt ist. 307. Auch in dem Falle, wenn der Weizen nachher im Preise gestiegen ist, denn sonst wäre diese Lehre nicht nötig. 308. Da die Preissenkung erst später eingetreten ist. 309. Cf. Anm. 307 mut. mut. 310. Da der eine beim Kaufe übervorteilt worden u. der andere nachher im Vorteil ist. 311. Pr. 20,14. 312. In dem Falle, wenn der Weizen als gut gekauft worden ist u. sich als schlecht herausstellt, später aber im Preise steigt, kann der Käufer sagen, hierbei liege gar keine Täuschung vor, denn es ist bekannt, daß bei jedem Verkaufe die Ware vom Verkäufer stets als gut u. vom Käufer stets als schlecht bezeichnet wird. 313. Aus dem in der Mišna gebrauchten Worte für dunkel, dunkelrot (שמחמית), das von חמה (Sonne, sonnenfarbig)

stark genug ist. Man wandte ein:[314] *Und er erscheint tiefer als die Haut,* wie eine besonnte [Stelle] tiefer erscheint als eine beschattete; und dieser[315] ist ja weiß!? – Wie die Sonne und nicht wie die Sonne; wie die Sonne, indem er tiefer erscheint, und nicht wie die Sonne, denn jener ist weiß und diese ist rot. – Wieso ist sie nach unserer früheren Auffassung[316] morgens und abends rot!? – Morgens, weil sie an den Rosen des Édengartens vorübergeht, und abends, weil sie an der Tür des Fegefeuers vorübergeht. Manche erklären es entgegengesetzt.

ODER WEIN UND ER SICH ALS ESSIG HERAUSSTELLT, SO KÖNNEN BEIDE ZURÜCKTRETEN. Es wäre also anzunehmen, daß unsere Mišna die Ansicht Rabbis vertritt und nicht die der Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wein Col.b und Essig sind eine Art; Rabbi sagt, zwei verschiedene[317] Arten!? – Du kannst auch sagen, daß sie die Ansicht der Rabbanan vertritt, denn die Rabbanan streiten gegen Rabbi nur hinsichtlich des Zehnten und der Hebe[318]. Dies nach R. Ileá, denn R. Ileá sagte: Woher, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist? Es heißt:[319] *ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt*; und wenn es nicht heilig[320] wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden. Hieraus also, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist. Bei Kauf und Verkauf aber sind alle derselben[321] Ansicht, denn mancher wünscht Wein und keinen Essig, und mancher wünscht Essig und keinen Wein.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT, SO HAT SIE DIESER, vii SOBALD ER SIE AN SICH GEZOGEN HAT, GEEIGNET, OBGLEICH JENER SIE IHM NICHT ZUGEMESSEN[322] HAT; WENN JENER SIE IHM ZUGEMESSEN UND ER SIE NICHT AN SICH GEZOGEN HAT, SO HAT ER SIE NICHT GEEIGNET; IST ER ABER KLUG, SO MIETE ER DEN PLATZ[323]. WER VON SEINEM NÄCHSTEN FLACHS KAUFT, EIGNET IHN ERST DANN, WENN ER IHN VON EINEM ORTE NACH EINEM ANDEREN GETRAGEN HAT; WENN DIESER NOCH AM BODEN HAFTET UND ER ETWAS DAVON PFLÜCKT, SO HAT ER IHN GEEIGNET.

GEMARA. R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Hat er sie ihm zuge-

abgeleitet wird. 314. Lev. 13,25. 315. Der Aussatzfleck, von dem der angezogene Schriftvers spricht. 316. Daß sie weiß ist, wie aus der angezogenen Lehre entnommen werden sollte. 317. Während die Halakha nach der Mehrheit, also nach den Rabbanan zu entscheiden ist. 318. Die von jeder Getreideart besonders zu entrichten sind. 319. Num. 18,32. 320. Dh. wenn die sündhafte Abhebung, vom Schlechten für das Gute, ungültig wäre. 321. Daß Wein u. Essig als 2 verschiedene Arten gelten. 322. Natürlich nur in dem Falle, wenn sie einen Preis vereinbart haben, denn vor der Preisvereinbarung betrachtet keiner von beiden den Kauf als perfekt. 323. Auf dem die Früchte sich befinden; der Käufer eignet sie dann, auch wenn er sie nicht an sich gezogen hat, da sie sich auf

messen und in eine Seitengasse[324] gestellt, so hat dieser sie geeignet[325]. R. Zera sprach zu R. Asi: Vielleicht hat der Meister es nur von dem Falle gehört, wenn er sie ihm in seinen[326] Korb hineingemessen hat? Dieser entgegnete: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt. Braucht dies denn von dem Falle gelehrt zu werden, wenn er sie ihm in seinen Korb hineingemessen hat!? — Hat er dies anerkannt oder hat er es nicht anerkannt? — Komm und höre: R. Jannaj[327] sagte im Namen Rabbis, Gemeinschafter eines Hofes können in diesem von einander eignen. Doch wohl in dem Falle, wenn auf die Erde[328]. — Nein, wenn er sie in seinen Korb hineingemessen hat. Dies ist auch einleuchtend. R. Jâqob sagte im Namen R. Johanans, wenn er sie ihm zugemessen und in eine Seitengasse gestellt hat, eigne jener sie nicht, und da [beide Lehren] einander widersprechen, so handelt wahrscheinlich eine von dem Falle, wenn er sie ihm in seinen Korb hineingemessen hat, und eine von dem Falle, wenn er sie ihm auf die Erde zugemessen[329] hat. Schließe hieraus. — Komm und höre: Wenn jener sie ihm zugemessen und er sie nicht an sich gezogen hat, so hat er sie nicht geeignet. Doch wohl in einer Seitengasse[330]!? — Nein, auf öffentlichem Gebiete. — Wie ist demnach der Anfangsatz zu erklären: so hat sie dieser, sobald er sie an sich gezogen hat, geeignet, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat. Erfolgt denn auf öffentlichem Gebiete eine Aneignung durch das Ansichziehen, Abajje und Raba sagten ja beide, man eigne[331] durch die Übergabe auf öffentlichem Gebiete und in einem beiden nicht gehörenden Hofe, durch das Ansichziehen in einer Seitengasse und in einem beiden gehörenden Hofe, und durch das Hochheben überall!? — Unter 'gezogen', das er lehrt, ist zu verstehen, wenn er sie vom öffentlichen Gebiete nach einer Seitengasse gezogen hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: ist er aber klug, so miete er den Platz; von wem sollte er ihn denn mieten, wenn es ein öffentliches Gebiet ist!? — Er meint es wie folgt: befinden sie sich aber im Gebiete des Eigentümers, so miete er, wenn er klug ist, den Platz.

Fol. 85 Rabh und Šemuél sagen beide, die Gefäße eines Menschen eignen für ihn[332] überall, nur nicht auf öffentlichem Gebiete. R. Johanan und R.

seinem Gebiete befinden. 324. Ein nicht für den Verkehr bestimmter Durchgang, der nicht als öffentliches, sondern als gemeinsames Gebiet gilt. 325. Auch wenn das Gefäß dem Verkäufer gehört. 326. Des Käufers. 327. Dieser war ein Lehrer R. Johanans, in dessen Namen RA. die obige Lehre vortrug. 328. Wenn einer vom anderen Früchte gekauft u. dieser sie ihm zugemessen u. auf die Erde gelegt hat; der gemeinsame Hof gleicht einer Seitengasse. 329. Im 2. Falle eignet er sie nicht; RA. hatte sich also geirrt. 330. Dies ist ebenfalls ein Einwand gegen RA. 331. Die gekauften Sachen. 332. Wenn der Verkäufer die Früchte in das Gefäß des Käufers legt, so eignet dieser sie, falls ein Preis ver-

Šimón b. Laqiš sagen beide, auch auf öffentlichem Gebiete. R. Papa sagte: Sie streiten aber nicht; eines gilt von einem öffentlichen Gebiete und eines gilt von einer Seitengasse, nur heißt es deshalb öffentliches Gebiet, weil es nicht Privatgebiet ist. Dies ist auch einleuchtend, denn R. Abahu sagte im Namen R. Johanans, die Gefäße eines Menschen eignen für ihn überall, wo er sie hinzustellen das Recht hat. Nur wo er das Recht dazu hat, nicht aber, wo er nicht das Recht dazu hat[333]. Schließe hieraus. — Komm und höre: Vier Normen gibt es beim Verkaufe: bevor das Maß gefüllt worden ist, gehört es dem Verkäufer[334]; ist das Maß gefüllt worden, so gehört es dem Käufer[335], jedoch nur dann, wenn das Maß beiden nicht gehört, wenn es aber einem von ihnen gehört, so hat er jedes einzeln[336] geeignet. Dies gilt nur von dem Falle, wenn es sich auf öffentlichem Gebiete oder in einem beiden nicht gehörenden Hofe befindet, wenn aber im Gebiete des Verkäufers, so eignet [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiete hinausgebracht hat, und wenn im Gebiete des Käufers, so hat der Käufer, sobald der Verkäufer einverstanden[337] ist, es geeignet, und wenn im Gebiete dessen, bei dem es verwahrt ist, so hat [der Käufer] es nur dann geeignet, wenn dieser den Auftrag[338] übernommen oder jener den Platz gemietet hat. Hier wird also vom öffentlichen Gebiete und von einem beiden nicht gehörenden Hofe gelehrt, doch wohl von einem Col.b
wirklich öffentlichen Gebiete!? — Nein, von einer Seitengasse. — Er lehrt es ja aber gleichlautend wie von einem Hofe, der beiden nicht gehört[339]!? — Unter 'beiden nicht gehörender Hof' ist zu verstehen, der weder ganz dem einen noch ganz dem anderen gehört, sondern beiden.

R. Šešeth fragte R. Hona: Wie ist es, wenn das Gefäß[340] des Käufers sich im Gebiete des Verkäufers befindet; hat der Käufer sie geeignet oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Hat er ihn[341] ihr[342] in den Schoß oder in ihr Körbchen geworfen, so ist sie[343] geschieden. R. Nahman sprach zu ihm: Weshalb entscheidest du es ihm aus einer Lehre, auf die

einbart worden ist, auch wenn das Gefäß sich im Gebiete des Verkäufers befindet. 333. Dies schließt das öffentliche Gebiet aus. 334. Dieser kann noch zurücktreten, ebenso hat er auch das Risiko zu tragen. 335. Dh. es befindet sich in seinem Gebiete, wenn er will, eignet er die Sache. 336. Gehört das Maß dem Käufer, so hat er jedes Maß einzeln geeignet, noch bevor es in sein Gefäß geschüttet worden ist; gehört es aber dem Verkäufer, so bleibt es bis dahin in seinem Besitze. 337. Wenn sie sich über den Preis geeinigt haben. 338. Die verkaufte Sache an den Käufer abzuliefern. 339. Während eine Seitengasse als beiden gehöriges Gebiet gilt. 340. In welches der Verkäufer die verkauften Früchte geschüttet hat. 341. Den Scheidebrief. 342. Seiner Ehefrau, von der er sich scheiden lassen will. 343. Obgleich das Körbchen sich im Gebiete des

bereits hundertmal mit einem Hammer[344] geschlagen[345] wurde!? R. Jehuda erklärte im Namen Šemuéls, dies gelte nur von dem Falle, wenn das Körbchen an ihrem [Körper] hängt. Reš Laqiš erklärte, wenn es angebunden ist, auch wenn es nicht an ihrem [Körper] hängt. R. Ada b. Ahaba erklärte, wenn das Körbchen sich zwischen ihren Hüften[346] befindet. R. Mešaršeja erklärte im Namen der Schule R. Amis, wenn ihr Mann Korbhändler[347] ist. R. Johanan erklärte, der Raum ihres Schoßes, der Raum ihres Körbchens sei ihr überlassen. Hierzu sagte Raba: folgendes ist der Grund R. Johanans: niemand nimmt es mit dem Raume ihres Schoßes oder dem Raume ihres Körbchens[348] genau. Vielmehr entscheide man es aus folgendem: Wenn[349] aber im Gebiete des Verkäufers, so eignet [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiete hinausgebracht hat. Doch wohl in dem Falle, wenn sie sich im Gefäße des Käufers befinden. — Nein, wenn im Gefäße des Verkäufers. — Wenn nun der Anfangsatz vom Gefäße des Verkäufers handelt, so handelt ja auch der Schlußsatz vom Gefäße des Verkäufers, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn im Gebiete des Käufers, so hat der Käufer, sobald der Verkäufer einverstanden[337] ist, es geeignet; wieso hat es nun der Käufer geeignet, wenn es sich im Gefäße des Verkäufers[350] befindet!? — Der Schlußsatz handelt vom Gefäße des Käufers. — Wieso ist dies ausgemacht[351]? — Dies ist das gewöhnliche; beim Verkäufer befinden sich die Gefäße des Verkäufers und beim Käufer befinden sich die Gefäße des Käufers. Raba sagte: Komm und höre: Hat er seine Eseltreiber oder seine[352] Löhner[353] herangezogen und in sein Haus geführt, so können, einerlei ob sie zuerst den Preis vereinbart haben und er ihm nachher zugemessen hat, oder er ihm zuerst zugemessen hat und sie nachher den Preis vereinbart[354] haben, beide zurücktreten. Hat er sie aber [die
Fol. 86 Früchte] abladen lassen und sie in sein Haus gebracht, so können, wenn sie den Preis vereinbart haben, auch wenn er sie ihm noch nicht zugemessen hat, beide nicht mehr zurücktreten; wenn er ihm aber vor der

Ehemannes befindet. 344. Od. Keule; vgl. Bd. V S. 164 Anm. 337. 345. Dh. gegen die viele Einwände erhoben worden sind, u. die daher, wie weiter erklärt, auf einen ganz besonderen Fall bezogen wird, von dem nichts zu folgern ist. 346. Auf der Erde gegenüber ihrem Körper, da ihr Mann ihr den Platz ihres Körpers überläßt. 347. Der sich aus dem Raume für die Körbe nichts macht und ihn ihr daher abgetreten hat. 348. Aus der angezogenen Lehre ist also die obige Frage nicht zu entscheiden. 349. Die verkauften Früchte sich befinden. 350. Wo doch das Gefäß u. nicht das Gebiet entscheidend ist. 351. Daß der Fall des Anfangsatzes vom Gefäß des Verkäufers u. der andere vom Gefäß des Käufers handelt. 352. Der Käufer die des Verkäufers. 353. Die die zu verkaufenden Früchte führen. 354. Wenn nur eines von beiden, das Zumessen od. die Preis-

Preisvereinbarung zugemessen[355] hat, so können beide zurücktreten. Wenn er nun nicht eignet, falls das Gefäß des Verkäufers sich im Gebiete des Käufers[356] befindet, so eignet er es auch nicht, falls das Gefäß des Käufers sich im Gebiete des Verkäufers befindet. R. Naḥman b. Jiçḥaq entgegnete: Wenn er sie ausgeschüttet[357] hat. Da zürnte Raba: heißt es denn: ausgeschüttet, es heißt ja: abladen lassen!? Vielmehr, erwiderte Mar b. R. Aši, hier wird von Knoblauchbündeln[358] gesprochen. Hon, Sohn des Mar Zuṭra, sprach zu Rabina: Merke, er lehrt ja von dem Falle, wenn er sie abladen ließ, somit ist es ja einerlei, ob er einen Preis vereinbart hat oder keinen Preis vereinbart[359] hat!? Dieser erwiderte: Wenn ein Preis vereinbart worden ist, so verließ er sich darauf, ist kein Preis vereinbart worden, so verließ er sich darauf[360] nicht. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Rabh und Šemuél sagten beide, die Gefäße eines Menschen eignen für ihn überall, und dies schließt ja wahrscheinlich das Gebiet des Verkäufers ein!? — Dies gilt von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: geh und eigne es[361].

Dort haben wir gelernt: Güter, die Sicherheit[362] gewähren, werden durch Geld, Urkunde und Besitznahme geeignet, und die keine Sicherheit[362] gewähren, werden nur durch das Ansichziehen geeignet. Folgendes lehrten sie in Sura im Namen R. Ḥisdas, und in Pumbeditha lehrten sie es im Namen R. Kahanas, und wie manche sagen, im Namen Rabas: Dies lehrten sie nur von Dingen, die man nicht hochzuheben[363] pflegt, Dinge aber, die man hochzuheben pflegt, [eignet man] nur durch das Hochheben und nicht durch das Ansichziehen. Abajje saß und trug diese Lehre vor, da wandte R. Ada b. Mathna gegen Abajje ein: Wer einen Geldbeutel am Šabbath gestohlen hat, ist ersatzpflichtig, denn bevor er noch das Šabbathgesetz übertreten hatte, war er bereits wegen des Diebstahls schuldig; hat er ihn aber schleppend herangezogen, so ist er frei, weil die Šabbathentweihung[364] und der Diebstahl gleichzeitig ausgeübt worden[365] sind[366]!? Dieser erwiderte: An einer Schnur. — Ich spreche ja ebenfalls

vereinbarung, erfolgt ist. 355. Dh. wenn sie noch keinen Preis vereinbart haben. 356. Vor der Preisvereinbarung, von welchem Falle der 2. Satz der angezogenen Lehre spricht. 357. Auf die Erde; von diesem Falle spricht die angezogene Lehre, u. nicht von dem Falle, wenn die Früchte sich noch im Gefäße des Verkäufers befinden. 358. Die überhaupt nicht in Gefäße od. in Säcke geschüttet werden. 359. Der Käufer hat sie ja dadurch geeignet, daß sie sich in seinem Gebiete befinden. 360. Der Käufer muß damit rechnen, daß der Verkäufer einen ganz unannehmbaren Preis verlangen kann; der Kauf gilt daher nicht als abgeschlossen. 361. Es ist ebenso, als würde er ihm den Platz abgetreten haben. 362. Immobilien, bezw. Mobilien. 363. Wegen ihrer Schwere. 364. Auf die die Todesstrafe gesetzt ist. 365. Wer durch eine Handlung sich zweier Strafarten schuldig macht (Idealkonkurrenz), verfällt nur der schwereren. 366. Hier wird von

von einer Schnur!? Dieser erwiderte: Dies gilt von einem, bei dem eine Schnur erforderlich ist[367]. – Komm und höre: Wenn aber im Gebiete des Verkäufers, so eignet [der Käufer] es nur dann, wenn er es hochgehoben oder aus seinem Gebiete hinausgebracht hat. Man kann also eine Sache, die man hochheben kann, wenn man will, durch Hochheben, und wenn man will, durch Ansichziehen eignen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er lehrt dies je nachdem: was man hochzuheben pflegt, durch das Hochheben, und was man zu ziehen pflegt, durch das Ansichziehen. –
Col.b Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft, so hat sie dieser, sobald er sie an sich gezogen hat, geeignet, obgleich jener sie ihm nicht zugemessen hat. Früchte sind ja Dinge, die man hochheben kann, und er lehrt, man eigne sie durch das Ansichziehen!? – Hier wird von großen Säcken gesprochen. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer von seinem Nächsten Flachs kauft, eignet ihn erst dann, wenn er ihn von einem Orte nach einem anderen getragen hat. Wird denn Flachs nicht auch in große Säcke gepackt!? – Anders verhält es sich beim Flachs, da er sich zerteilen[368] läßt. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Ein Großvieh wird durch Übergabe und ein Kleinvieh wird durch Hochheben geeignet – so R. Meír und R. Šimón b. Eleázar; die Weisen sagen, ein Kleinvieh durch das Ansichziehen. Ein Kleinvieh kann man ja hochheben, und er lehrt, daß es durch das Ansichziehen geeignet werde!? – Anders verhält es sich bei einem Vieh, denn es ist störrisch[369].

Rabh und Šemuél sagten beide: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreißig [Selá], so kann er noch bei der letzten Seá[370] zurücktreten; wenn aber: ich verkaufe dir einen Kor für dreißig, die Seá für einen Selá, so hat er jede[371] einzeln geeignet. – Komm und höre: Wenn aber das Maß einem von ihnen gehört, so hat er jedes einzeln geeignet, also auch wenn das Quantum noch nicht voll ist!? – Wenn er zu ihm gesagt hat, er verkaufe ihm einen Hin für zwölf Selá, das Log für einen Selá. Dies nach R. Kahana, denn er sagte, das Hin [im Tempel] hatte Maßzeichen, ebenso auch hierbei, wenn am Hin Maßzeichen sind[372]. – Komm und höre: Wenn jemand einen Löhner mietet, bei ihm
Fol. 87 in der Erntezeit für einen Denar täglich zu arbeiten, während er in der

dem Falle gesprochen, wenn er den Beutel schleppend an sich zieht, u. er lehrt, daß er strafbar sei, ihn also geeignet habe. 367. Wenn der Beutel so groß ist, daß man ihn nicht hochheben kann, sondern an einer Schnur ziehen muß. 368. Er kann packweise umgetragen werden, was bei Früchten nicht der Fall ist. 369. Es läßt sich nur schwer hochheben. 370. Solange der Verkäufer ihm nicht alle 30 zugemessen hat. 371. Die er ihm zugemessen hat. 372. Jedes bereits zugemessene Maß geht in den Besitz des Käufers über, auch wenn das vereinbarte

Erntezeit einen Selá wert[373]ist, so ist dies verboten[374]; wenn aber [von jetzt ab] für einen Denar täglich, und er zur Erntezeit einen Selá wert ist, so ist dies erlaubt. Wenn man nun sagen wollte, er habe jedes [Maß] einzeln geeignet, so sollte doch auch hierbei jeder Tag[375]getrennt werden; wieso ist es demnach erlaubt, wenn er ihn für einen Denar täglich mietet und er zur Erntezeit einen Selá wert ist, dies ist ja eine Belohnung für das Warten[376]!? Raba erwiderte: Glaubst du etwa, bei der Löhnung sei die Preissenkung verboten[377]!? — Welchen Unterschied gibt es demnach zwischen dem Anfangsatze[378]und dem Schlußsatze? Im Anfangsatze, wenn er nicht sofort bei ihm zu arbeiten anfängt, hat dies den Anschein des Wartelohnes, im Schlußsatze, wenn er sofort bei ihm zu arbeiten anfängt, hat dies nicht den Anschein des Wartelohnes.

WENN DIESER NOCH AM BODEN HAFTET UND ER ETWAS DAVON PFLÜCKT, SO HAT ER IHN GEEIGNET. Hat er ihn deshalb geeignet, weil er davon etwas gepflückt hat!? R. Šešeth erwiderte: Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm gesagt hat: geh, suche dir etwas vom Boden aus und eigne alles, was sich darauf[379]befindet.

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN WEIN ODER ÖL VERKAUFT HAT UND SIE IM PREISE GESTIEGEN ODER GEFALLEN SIND, SO ERFOLGT DIES, WENN BEVOR DAS MASS GEFÜLLT WORDEN IST, FÜR DEN VERKÄUFER[380], UND WENN NACHDEM DAS MASS GEFÜLLT WORDEN IST, FÜR DEN KÄUFER. WENN SIE EINEN MAKLER HABEN UND DAS FASS ZERBRICHT, SO TRÄGT DER MAKLER [DEN SCHADEN]. ER MUSS IHM DREI TROPFEN[381]NACHTRIEFEN LASSEN. HATTE ER [DAS GEFÄSS] UMGEBOGEN, SO GEHÖRT DIE NEIGE[382]DEM VERKÄUFER. DER KRÄMER[383]BRAUCHT DIE DREI TROPFEN NICHT NACHTRIEFEN ZU LASSEN. R. JEHUDA SAGT, AM VORABEND DES ŠABBATHS BEI EINBRECHENDER DUNKELHEIT[384]SEI ER DAVON BEFREIT. viii

GEMARA. Wem gehört das Maß: wollte man sagen, wenn es dem Käufer gehört, wieso erfolgt es, wenn bevor das Maß gefüllt worden ist, für

Quantum noch nicht zugemessen ist. 373. Der Arbeiter vermietet sich ihm billiger, weil jener ihm das Geld im voraus bezahlt. 374. Weil dies als Wucher gilt. 375. Den er bereits gearbeitet hat. 376. Dh. dafür, daß jener ihm das Geld im voraus zahlt; dies ist also Wucher. 377. Dies gilt überhaupt nicht als Wucher, da der Arbeiter sich nicht deshalb billiger vermietet hat, weil er das Geld im voraus erhielt, sondern weil er Beschäftigung haben wollte. 378. In welchem dies als Wucher erklärt u. verboten wird. 379. Hinsichtlich des Bodens gilt das Pflücken als Besitznahme, u. mit der Besitznahme des Bodens eignet er auch den Flachs. 380. Ihm gehört der Gewinn u. er hat den Verlust zu tragen. 381. Der Verkäufer dem Käufer, beim Leeren eines Flüssigkeitsmaßes. 382. Die, nachdem er 3 Tropfen nachtriefen ließ, sich angesammelt hat. 383. Der durch den Kleinhandel mehr beschäftigt ist. 384. Wo jeder es sehr eilig hat. 385. Und durch das Maß eignet er auch

den Verkäufer, das Maß gehört ja[385] dem Käufer; und wenn das Maß dem Verkäufer gehört, wieso erfolgt es, wenn nachdem das Maß gefüllt worden ist, für den Käufer, das Maß gehört ja dem Verkäufer!? R. Ileá erwiderte: Wenn das Maß dem Makler gehört. — Wenn es aber im Schlußsatze heißt, wenn sie einen Makler haben und das Faß zerbricht, trage der Makler [den Schaden], so spricht ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn sie keinen Makler haben!? — Der Anfangsatz spricht vom Maße ohne Makler, und der Schlußsatz vom Makler selber.

Hat er [das Gefäss] umgebogen, so gehört die Neige dem Verkäufer. Als R. Eleázar hinaufging[386] und Zeéri traf, fragte er ihn: Gibt es hier einen Gelehrten, den Rabh die Vorschriften über die Maße lehrte? Da zeigte er ihm R. Jiçḥaq b. Evdämi. Dieser sprach zu ihm: Was ist dir fraglich? — Wir haben gelernt, wenn er [das Gefäß] umgebogen hat, ge-
Col.b höre die Neige dem Verkäufer, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, wenn er es[387] umgebogen hat, sei die Neige Hebe[388]!? Dieser erwiderte: Hierzu wird gelehrt: R. Abahu erklärte, hier wurde das Gesetz von der Lossagung des Eigentümers berührt[389].

Er muss ihm drei Tropfen nachtriefen lassen. Sie fragten: Bezieht sich R. Jehuda auf den Anfangsatz[390], erleichternd, oder bezieht er sich auf den Schlußsatz[391], erschwerend? — Komm und höre: R. Jehuda sagt, am Vorabend des Šabbaths braucht es der Krämer nicht, weil er dann in Anspruch genommen ist.

ix Wenn jemand sein Kind mit einem Pondion in der Hand zu einem Krämer schickt, und dieser ihm für einen Assar Öl zumisst und einen Assar[392] herausgibt, und es die Flasche zerbricht und den Assar verliert, so ist der Krämer haftbar. R. Jehuda befreit ihn, denn auf diese Gefahr hin hat jener es geschickt. Die Weisen pflichten R. Jehuda bei, dass, wenn das Kind die Flasche in der Hand gehalten und der Krämer ihm in diese hineingemessen hat, der Krämer frei sei.

GEMARA. Erklärlich ist ihr Streit über den Assar und das Öl, die Rabbanan sind der Ansicht, er habe ihn zur Bestellung[393] geschickt, R. Jehuda ist der Ansicht, er habe ihn zum Holen geschickt; bei der Flasche aber ist dies ja ein selbstverschuldeter[394] Verlust!? R. Ošája erwiderte:

den Inhalt; cf. supra Fol. 85a. 386. Nach Palästina, das höher lag als Babylonien. 387. Ein Gefäß, in dem vorher eine Flüssigkeit von Hebe war. 388. Sie gehört nicht dem Eigentümer, ebenso sollte sie auch hierbei nicht dem Verkäufer gehören. 389. Der Käufer sagt sich davon los, da es ihm nicht lohnt, darauf zu warten; bei der Hebe aber wird dies nicht berücksichtigt. 390. Der von einem Großhändler spricht, der nach dem 1. Autor dazu stets verpflichtet ist. 391. Der von einem Krämer spricht, der nach dem 1. Autor niemals dazu verpflichtet ist. 392. Ein P. = 2 Assar. 393. Damit er es ihm durch einen Erwachsenen schicke.

Hier handelt es sich um einen Hausherrn, der Flaschenhändler ist, wenn der Krämer sie zur Besichtigung in Empfang genommen hat. Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte: Wenn jemand von einem Handwerker ein Gerät zur Besichtigung genommen[395] hat und es bei ihm von einem Unfall betroffen worden ist, so ist er haftbar. — Demnach streiten Tannaím über die Lehre Šemuéls? — Vielmehr, Rabba und R. Joseph erklärten beide, hier handle es sich um einen Krämer, der Flaschen[396] verkauft, und R. Jehuda und die Rabbanan vertreten hierbei ihre Ansichten[397]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen pflichten R. Jehuda bei, daß, wenn das Kind die Flasche in der Hand gehalten und der Krämer ihm in diese hineingemessen hat, der Krämer frei sei; du sagst ja, jener habe ihn nur zur Bestellung geschickt[398]!? — Vielmehr, Abajje b. Abin und R. Ḥanina b. Abin erklärten beide, hier handle es sich um den Fall, wenn er sie genommen[399] hat, um in diese hineinzumessen. Dies nach Fol. 88
Rabba, denn Rabba sagte, hat er es[400] angetrieben, sei er dazu verpflichtet. — Aber Rabba sagte es ja nur von Lebewesen, die man zum Gehen veranlaßt[401] hat, sagte er es etwa auch von einem solchen[402] Falle!? Vielmehr, sagte Rabba, ich und der Löwe des Kollegiums, das ist R. Zera, erklärten es; hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie genommen hat, um mit dieser für andere zu messen. Sie streiten also über das Entleihen ohne Wissen des Eigentümers; einer ist der Ansicht, er gelte als Entleiher[403], und einer ist der Ansicht, er gelte als Räuber[404].

Der Text. Šemuél sagte: Wenn jemand von einem Handwerker ein Gerät zur Besichtigung genommen hat und es bei ihm von einem Unfall betroffen worden ist, so ist er haftbar. Dies jedoch nur dann, wenn es einen festen Preis hat[405].

Einst kam jemand zu einem Schlächter und hob eine Keule[406] hoch, und während er sie hochhob, kam ein Reiter und schnappte sie ihm fort. Als er hierauf vor R. Jemar kam, verurteilte er ihn, Ersatz zu leisten; jedoch nur dann, wenn sie einen festen Preis hatte.

394. Der Vater hat sie ihm selbst eingehändigt. 395. Wodurch sie in seinen Besitz übergegangen ist. 396. Wenn die Flasche dem Krämer gehört. 397. Nach der einen Ansicht sandte der Vater es zur Bestellung, nach der anderen Ansicht zum Holen. 398. Der Krämer sollte ja auch in diesem Falle haftbar sein. 399. Dadurch hat er die Verantwortung übernommen. 400. Ein gefundenes Vieh, wenn er zur Rückbringung gesetzlich nicht verpflichtet ist; cf. Bm. Fol. 30a. 401. Durch das Antreiben, u. da das Vieh sich dadurch noch weiter verlaufen kann, so ist er zur Rückbringung verpflichtet. 402. Wo er durch das Anfassen nichts getan hat. 403. Und sobald er sie dem Kinde zurückgibt, ist er nicht mehr haftbar. 404. Durch den Raub geht die Sache in seinen Besitz über u. er ist von dann ab haftbar. 405. Durch die Besichtigung geht es in seinen Besitz über; wenn aber nicht, so hängt der Besitzwechsel noch von der Vereinbarung des Prei-

Einst brachte jemand Kürbisse nach Pum Nahara und die Leute kamen und nahmen einzeln die Kürbisse fort. Da sprach er zu ihnen: Sie sollen dem Himmel geweiht[407] sein. Als sie hierauf vor R. Kahana kamen, sprach er zu ihnen: Niemand kann das weihen, was nicht ihm[408] gehört. Dies jedoch nur dann, wenn sie einen festen Preis haben, wenn sie aber keinen festen Preis haben, so befanden sie sich[409] im Besitze ihres Eigentümers und die Weihung ist gültig.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand Kräuter[410] auf der Straße kauft, und aussucht und fortlegt, selbst den ganzen Tag, so hat er[411] sie nicht geeignet, und er ist zur Verzehntung nicht verpflichtet. Hat er im Herzen sie zu kaufen beschlossen, so hat er sie geeignet und er ist zur Verzehntung verpflichtet. Zurückgeben kann er sie nicht mehr, da er bereits zur Verzehntung verpflichtet[412] ist, verzehnten kann er sie ebenfalls nicht, da er sie dadurch[413] in ihrem Werte beeinträchtigt. Was mache er nun? Er entrichte den Zehnten und ersetze ihm[414] den Wert des Zehnten. — Sollte er denn, weil er in seinem Herzen sie zu kaufen beschlossen hat, sie geeignet haben und zur Verzehntung verpflichtet[415] sein!? R. Hošája erwiderte: Hier wird von einem gottesfürchtigen Manne gesprochen, wie zum Beispiel R. Saphra, der an sich in Erfüllung gehen ließ:[416] *und Wahrheit in seinem Herzen spricht*[417].

x DER GROSSHÄNDLER MUSS SEINE MASSE[418] EINMAL IN DREISSIG TAGEN REINIGEN; DER HAUSHERR[419] EINMAL IN ZWÖLF MONATEN; R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, DIE SACHE VERHALTE SICH ENTGEGENGESETZT[420]. DER KRÄMER[421] REINIGE SEINE MASSE ZWEIMAL IN DER WOCHE, REIBE SEINE GEWICHTE[422] EINMAL IN DER WOCHE AB UND REINIGE DIE WAGE[423] BEI JEDESMALIGEM WÄGEN.
xi R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: DIES GILT NUR VON FLÜSSIGKEITS[MASSEN], BEI
Col.b TROCKEN[MASSEN] ABER IST DIES NICHT NÖTIG. ER MUSS IHM[424] EIN ÜBERGEWICHT VON EINER HANDBREITE[425] GEBEN; HAT ER IHM ABER GENAU GEWO-

ses ab. 406. Um sie zu besichtigen u. event. zu kaufen. 407. Weil er nicht wußte, wer sie genommen u. von wem er Bezahlung zu verlangen hatte. 408. Die Leute hatten bereits die Kürbisse geeignet. 409. Zur Zeit der Weihung. 410. Von denen der Zehnt noch nicht entrichtet worden ist. 411. Solange er noch nicht beschlossen hat, sie zu kaufen. 412. Wer die gesetzlichen Vorschriften beobachtet, darf kein Unverzehntetes aus seiner Hand lassen. 413. Wenn er den Zehnten abhebt u. dadurch das Quantum vermindert. 414. Dem Verkäufer. 415. Dadurch ist ja der Verkauf nicht perfekt. 416. Ps. 15,2. 417. Von ihm wird berichtet, daß er durch seinen eigenen Entschluß sich für gebunden hielt, obgleich der andere es nicht wußte; cf. Seéltoth Absch. 36. 418. Flüssigkeitsmaße, deren Inhalt durch den klebenbleibenden Satz reduziert wird. 419. Der solche seltener benutzt. 420. Da beim häufigeren Gebrauche der Maße die Flüssigkeit weniger kleben bleibt. 421. Der die Maße noch häufiger als der Großhändler benutzt. 422. Die Schmutz ansetzen. 423. Die Wagschalen, die eine Vertiefung haben u. daher mehr Schmutz aufnehmen. 424. Der Händler dem Käufer. 425.

GEN, SO GEBE ER IHM EINEN ZUSCHUSS, EINES ZU ZEHN BEI FLÜSSIGEM UND EINES ZU ZWANZIG BEI TROCKENEM. IN ORTEN, WO ES ÜBLICH IST, MIT KLEINEN [MASSEN] ZU MESSEN, MESSE MAN NICHT MIT GROSSEN, UND WO MIT GROSSEN, MESSE MAN NICHT MIT KLEINEN; ZU STREICHEN, GEBE MAN NICHT GEHÄUFT, GEHÄUFT ZU GEBEN, STREICHE MAN NICHT.

GEMARA. Woher dies[426]? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt:[427]*einen vollen und gerechten [Gewichts]stein,* sei gerecht und gib ihm von deinem. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er ihm aber genau gewogen, so gebe er ihm einen Zuschuß. Wieso darf er ihm genau wägen, wenn man sagen wollte, das Übergewicht sei Vorschrift der Tora!? — Vielmehr, der Anfangsatz[428]spricht von einem Ortsbrauche[429], und die Lehre des Reš Laqiš bezieht sich auf den Schlußsatz: hat er ihm aber genau gewogen, so gebe er ihm einen Zuschuß. Woher dies? Reš Laqiš erwiderte: Die Schrift sagt: *und gerechten,* sei gerecht und gib ihm von deinem. — Wieviel beträgt der Zuschuß? R. Abba b. Mamal erwiderte im Namen Rabhs: Bei Flüssigem ein Zehntel Litra bei zehn Litra.

EINES ZU ZEHN BEI FLÜSSIGEM UND EINES ZU ZWANZIG BEI TROCKENEM &c. Sie fragten: Meint er es: eines zu zehn bei Flüssigem, bei zehn Maß von Flüssigem, und eines zu zwanzig bei Trockenem, bei zwanzig Maß von Trockenem, oder aber: eines zu zehn bei zehn Maß von Flüssigem und bei zwanzig Maß von Trockenem[430]? — Dies bleibt unentschieden.

R. Levi sagte: Die Bestrafung für [falsche] Maße ist schwerer als die Bestrafung für Inzestvergehen[431], denn bei diesen heißt es *el*[432]und bei jenen heißt es *elle*[432]. — Woher ist es erwiesen, daß *el* die Bedeutung ‘schwer’ hat? — Es heißt:[433]*die Mächtigen [ele] des Landes nahm er mit.* — Bei der Unzucht heißt es ja ebenfalls *elle*[434]!? — Dies schließt [die Sünde hinsichtlich der] Maße von der Ausrottungsstrafe aus. — Wieso ist sie demnach schwerer? — Bei jener[435]ist eine Buße möglich, bei diesen aber ist eine Buße nicht möglich.

Ferner sagte R. Levi: Schwerer ist die Beraubung eines Gemeinen als die Beraubung des Heiligen, denn bei der einen wird ‘Sünde’ vor ‘Ver-

Die Schale, auf welcher die Ware sich befindet, muß soviel herabhängen. 426. Daß man mit einem Übergewichte wäge. 427. Dt. 25,15. 428. Die Vorschrift, daß man ein Übergewicht gebe. 429. Dh. das Wägen mit einem Übergewichte ist keine Vorschrift der Tora, sondern ein Ortsbrauch. 430. Im 1. Falle $1/4$, im 2. Falle $1/2$ von Hundert. 431. Unter עריות (Inzest, Unzucht) ist jeder in der Schrift (cf. Lev. Kap. 18) verbotene Beischlaf zu verstehen, zu denen der T. noch die zweitgrädig Inzestuösen hinzufügt; cf. Jab. Fol. 21a. 432. Ein Pron. demonst. Pl. von derselben Bedeutung (diese), jed. ist letztere eine verstärkte Form der ersteren; cf. Lev. 18,27 u. Dt. 25,16. 433. Ez. 17,13. 434. Cf. Lev. 18,29. 435. Der Unzucht. 436. Cf. Lev. 5,21; die Handlung wird also sofort Sünde ge-

untreuung'[436]und bei der anderen wird 'Veruntreuung' vor 'Sünde' genannt[437].

Ferner sagte R. Levi: Komm und sieh, daß nicht wie die Eigenart des Heiligen, gepriesen sei er, die Eigenart eines [Menschen aus] Fleisch und Blut ist. Der Heilige, gepriesen sei er, segnete Jisraél mit zweiundzwanzig [Buchstaben][438]und verfluchte sie mit acht[438]; er segnete sie mit zweiundzwanzig, von:[439]*wenn meine Gesetze,* bis:[440]*hocherhoben;* und er verfluchte sie mit acht, von:[441]*wenn ihr meine Gesetze mißachten werdet,* bis: [442]*und meine Gesetze habt ihr verabscheut.* Unser Meister Moše aber segnete sie mit acht und verfluchte sie mit zweiundzwanzig[443]. Er segnete
Fol. 89 sie mit acht, von:[444]*wenn ihr hören werdet,* bis:[445]*zu dienen;* und er verfluchte sie mit zweiundzwanzig, von:[446]*wenn ihr nicht hören werdet,* bis: [447]*und niemand wird kaufen.*

Wo es üblich ist, mit einem grossen zu messen &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man in Orten, wo das Häufen üblich ist, nicht abstreiche, und in Orten, wo das Abstreichen üblich ist, nicht häufe? Es heißt: *volle.* Woher, daß, wenn er in einer Ortschaft, wo das Häufen üblich ist, sagt, er wolle abstreichen und dies vom Preise abziehen, oder in einer Ortschaft, wo das Abstreichen üblich ist, sagt, er wolle häufen und dies auf den Preis aufschlagen, man auf ihn nicht höre? Es heißt:[448]*eine volle und gerechte Epha sollst du haben.*

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man in Orten, wo es üblich ist, mit Übergewicht zu wägen, nicht genau wäge, und in Orten, wo es üblich ist, genau zu wägen, nicht mit Übergewicht wäge? Es heißt: *einen vollen [Gewichts]stein.* Woher ferner, daß, wenn jemand in einer Ortschaft, wo es üblich ist, mit Übergewicht zu wägen, sagt, er wolle genau wägen und dies vom Preise abziehen, oder in einer Ortschaft, wo es üblich ist, genau zu wägen, sagt, er wolle mit Übergewicht wägen und dies auf den Preis aufschlagen, man auf ihn nicht höre? Es heißt: *einen vollen und richtigen [Gewichts]stein.*

R. Jehuda aus Sura erklärte:[449]*Du wirst*[450]*in deinem Hause nichts haben,* wegen: *zweierlei Epha; du wirst in deinem Beutel nichts haben,* wegen: *zweierlei [Gewichts]steine.* Wenn aber: *einen vollen und richtigen*

nannt, bevor noch die Veruntreuung erfolgt ist. 437. Cf. Ib. V. 15. 438. Der Abschnitt vom Segen beginnt mit dem ersten Buchstaben des Alphabets u. schließt mit dem letzten; der Abschnitt vom Fluche dagegen beginnt mit dem 6. Buchstaben (ו) und schließt mit dem 13. (מ). 439. Lev. 26,3; dieser Vers beginnt mit dem Buchstaben א. 440. Lev. 26,13; dieser Vers schließt mit den Buchstaben ת. 441. Lev. 26,15. 442. Ib. V. 43. 443. Cf. Anm. 438 mut. mut. 444. Dt. 28,1. 445. Ib. V. 14. 446. Ib. V. 15. 447. Ib. V. 68; dieser Abschnitt beginnt mit dem 6. Buchstaben (ו) u. schließt mit dem 5. (ה). 448. Dt. 25,15. 449. Ib. V. 14. 450. Dieser Schriftvers wird nicht als Verbot ausgelegt, sondern als Warnung: wer

Stein, so wirst du haben, wenn eine volle und richtige Epha, so wirst du haben.

Die Rabbanan lehrten: *Sollst du haben,* dies lehrt, daß man Aufseher über die Maße anstelle, nicht aber Aufseher über die Preise[451]. Die Leute im Hause des Fürsten stellten Aufseher an sowohl über die Maße als auch über die Preise. Da sprach Šemuél zu Qarna: Geh, trage ihnen vor: man stelle Aufseher über die Maße an, nicht aber stelle man Aufseher über die Preise an. Hierauf ging er hin und trug ihnen vor: man stelle Aufseher an sowohl über die Maße als auch über die Preise. Da fragte ihn jener, wie er heiße. — Qarna. — So mag dir ein Horn [qarna] aus deinen Augen hervorwachsen. — Wessen Ansicht war er? — Er war der Ansicht des Rami b. Ḥama, der im Namen R. Jiçḥaqs sagte, man stelle Aufseher an sowohl über die Maße als auch über die Preise, wegen der Betrüger[452].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm eine Litra verlangt, so wäge er ihm eine Litra, wenn eine halbe Litra, so wäge er ihm eine halbe Litra, wenn ein Viertel Litra, so wäge er ihm ein Viertel Litra. — Was lehrt er uns damit? — Daß man solche Gewichte anfertige[453].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm dreiviertel Litra haben will, so kann er nicht verlangen, daß dieser ihm drei einzelne Viertel wäge[454], vielmehr wäge er mit einem Litra und lege ein Viertel Litra zum Fleische.

Die Rabbanan lehrten: Wenn er von ihm zehn Litra haben will, so kann er von ihm nicht verlangen, daß er ihm zehn einzelne Litra mit besonderem Übergewichte wäge, vielmehr wäge er ihm alle zusammen mit einem Übergewichte für alle.

Die Rabbanan lehrten: Die Seele der Wage[455] muß drei Handbreiten in der Luft[455] hängen, und[456] drei Handbreiten vom Erdboden[457] abstehen, und der Balken und die Schnüre[458] müssen zwölf Handbreiten[459] haben. Die der Wollhändler und der Glaser[460] muß zwei Handbreiten in der Luft hängen, zwei Handbreiten vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre müssen neun Handbreiten haben. Die des Krämers und des Hausherrn muß eine Handbreite in der Luft hängen, eine Handbreite

falsches Maß u. falsches Gewicht benutzt, wird verarmen u. nichts haben. 451. Durch ein falsches Maß kann der Käufer betrogen werden, wenn aber der Verkäufer den Preis aufschlägt, so braucht der Käufer bei ihm nichts zu kaufen. 452. Sie könnten sagen, der Preis sei gestiegen, auch kann es vorkommen, daß die Ware anderweitig nicht zu haben ist. 453. Kleinere Quantitäten dagegen werden nach Augenmaß od. mit einer Münze gewogen. 454. Da dabei der Verkäufer schlechter wegkommt. 455. Die Gabel, worin die Zunge sich befindet, damit der Wagebalken beim Wägen nicht gegen die Decke schlage. 456. Die am Balken hängende Schale. 457. Damit sie nicht an den Boden schlage. 458. An denen die Schalen hängen. 459. Zusammen, Balken u. Schnüre je 4 Handbreiten, da kürzere nicht gut balancieren. 460. Händler von Glasgefäßen, die wahrscheinl.

vom Erdboden abstehen, und der Balken und die Schnüre müssen sechs Handbreiten haben. Die einer Goldwage muß drei Fingerbreiten in der Luft hängen, drei Fingerbreiten vom Erdboden abstehen, und hinsichtlich des Balkens und der Schnüre weiß ich nichts. – Von welcher wird Col.b zu Anfang gesprochen? R. Papa erwiderte: Von Metallwagen. R. Mani b. Paṭiš sagte: Wie sie dies hinsichtlich des Verbotes[461] sagten, so sagten sie es auch hinsichtlich der Verunreinigung[462]. – Was lehrt er uns da, dies wurde ja bereits gelehrt: der Faden der Wage[463] eines Krämers und eines Hausherrn muß eine Handbreite[464] haben!? – Nötig ist dies wegen des Balkens und der Schnüre, von welchen dies nicht gelehrt worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Man darf die Gewichte weder aus Zinn noch aus Blei noch aus Werkblei[465] noch aus anderen Metallen[466] fertigen, vielmehr fertige man sie aus Stein oder aus Glas.

Die Rabbanan lehrten: Man mache den Abstreicher nicht aus einem Kürbisstengel, weil er zu leicht[467] ist, auch nicht aus Metall, weil es zu schwer[468] ist, vielmehr mache man ihn aus Oliven-, Nußbaum-, Sykomoren- oder Buchsbaumholz[469].

Die Rabbanan lehrten: Man darf den Abstreicher nicht an einer Seite dick und an der anderen Seite dünn[470] machen. Man darf nicht mit einem Satze abstreichen, denn wenn man mit einem Satze abstreicht, so ist dies nachteilig für den Verkäufer und vorteilhaft für den Käufer; auch darf man nicht absatzweise streichen, weil dies nachteilig für den Käufer und vorteilhaft für den Verkäufer ist. Über dies alles[471] sagte R. Joḥanan b. Zakkaj: Wehe mir, wenn ich es sage, und wehe mir, wenn ich es nicht sage. Wenn ich es sage, so könnten Betrüger daraus lernen, und wenn ich es nicht sage, so könnten die Betrüger denken: die Gelehrten sind in unserem Handwerk nicht kundig[472]. Sie fragten: Hat er es gesagt oder hat er es nicht gesagt? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Er hat es gesagt; er stützte sich auf folgenden Schriftvers:[473] *denn gerade sind die*

nach Gewicht verkauft wurden. 461. Daß Wagen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, nicht verwandt werden dürfen. 462. Levitisch verunreinigungsfähig sind nur gebrauchsfähige Geräte, u. wenn diese nicht nach dieser Vorschrift angefertigt sind, so gelten sie auch hinsichtlich der Verunreinigung nicht als gebrauchsfähige Geräte. 463. An dem der Wagebalken hängt. 464. Hinsichtlich der Verunreinigung; entsprechend gilt dies wahrscheinl. auch von den übrigen Wagen. 465. גיסטרון nach den Kommentaren eine Zusammensetzung aus verschiedenen Metallen. 466. Da solche durch die Benutzung eine Reduktion erleiden. 467. Er streicht nicht genügend ab, wodurch der Verkäufer geschädigt wird. 468. Er dringt zu sehr in das Getreide hinein, wodurch der Käufer geschädigt wird. 469. Statt אשב' haben alle anderen Codices richt. אשכרוע. 470. Die dünne Seite ist biegsam u. dringt tiefer hinein; man könnte die eine Seite beim Kaufe u. die andere beim Verkaufe verwenden. 471. Die verschiedenen betrügerischen Manipulationen bei Kauf u. Verkauf. 472. Was sie veranlassen wird, die Gelehrten

Wege des Herrn, die Frommen wandern auf diesen und die Frevler straucheln auf ihnen.

Die Rabbanan lehrten:[474]*Ihr sollt nicht Unrecht üben beim Rechtsprechen, beim Längemaße, beim Gewichte und beim Hohlmaße. Beim Längemaße,* beim Messen von Grundstücken; man darf nicht einem im Sommer und einem in der Regenzeit[475]messen; *beim Gewichte,* man darf nicht seine Gewichte in Salz[476]legen; *beim Hohlmaße,* man darf nicht schäumen[477]lassen. Nun ist [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn es die Tora bei einer Mesura, die den sechsunddreißigsten Teil eines Logs faßt, genau genommen hat, um wie viel mehr gilt dies von einem Hin, einem halben Hin, einem drittel Hin, einem viertel Hin, einem Log, einem halben Log, einem viertel [Log], einem [halben] Achtel[478]und einem Ủkla.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf in seinem Hause kein zu kleines oder zu großes Maß halten, selbst wenn es ein Uringefäß[479]ist. R. Papa sagte: Dies gilt nur von Orten, wo [die Maße] nicht geaicht werden, wo sie aber geaicht werden, braucht man, wenn man sieht, daß es keinen Aichstempel hat, es nicht zu nehmen. Und auch wo sie nicht geaicht werden, gilt dies nur von dem Falle, wenn sie nicht revidiert[480]werden, wenn sie aber revidiert werden, so ist nichts dabei. Dies ist aber nichts, es kann bei Dämmerung[481]vorkommen, daß man es verwendet. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf kein zu kleines oder zu großes Maß in seinem Hause halten, selbst wenn es ein Uringefäß ist. Man fertige eine Seá, einen Trikab, einen halben Trikab, einen Kab, einen halben Kab, einen viertel Kab, ein Achtel und ein Ủkla. — Wieviel ist ein Fol. 90
Ủkla? — Ein Fünftel eines Viertel[kabs]. An Flüssigkeitsmaßen mache man einen Hin, einen halben Hin, einen drittel Hin, einen viertel Hin, ein Log, ein halbes Log, ein viertel Log, ein achtel Log und ein Achtel eines Achtels, das ist ein Qorṭub. — Sollte man doch auch einen Zweikab machen? — Man könnte ihn mit einem Trikab verwechseln[482]. — Demnach irren Menschen um ein Drittel, somit sollte man auch keinen Kab machen, denn man könnte ihn mit einem halben Trikab verwechseln!? — Vielmehr, einen Zweikab mache man deshalb nicht, weil man ihn mit einem halben Trikab verwechseln könnte. — Demnach irrt man sich

noch mehr zu betrügen. 473. Hos. 14,10. 474. Lev. 19,35. 475. Im Sommer ist der Meßstrick zusammengeschrumpft, in der Regenzeit dagegen feucht u. dehnbar. 476. Damit sie an Gewicht zunehmen. 477. Beim Messen von Flüssigkeiten durch schnelles Gießen. 478. Wie aus folgendem zu entnehmen, $1/8$ eines Kab, somit identisch mit ½ Log. 479. Zum Messen nie benutzt wird. 480. Durch Staatsbeamte. 481. Wenn man es sehr eilig hat u. das Maß nicht untersuchen kann. 482. Da die Differenz nicht bedeutend ist. 483. Das eine hat $1/16$ u. das

um ein Viertel, somit sollte man auch ein halbes Achtel und ein Ukla[483] nicht machen!? R. Papa erwiderte: Bei kleinen Maßen sind die Leute kundig. – Sollte man doch einen drittel Hin und einen viertel Hin nicht machen dürfen!? – Da diese im Tempel verwandt wurden, so haben es die Rabbanan nicht verboten. – Sollte man es auch im Tempel verboten haben!? – Priester sind vorsichtig.

Šemuél sagte: Man füge zu den Maßen[484] nicht mehr als ein Sechstel hinzu, zu einer Münze nicht mehr als ein Sechstel, und wer [an Waren] verdient, verdiene nicht mehr als ein Sechstel. – «Man füge zu den Maßen nicht mehr als ein Sechstel hinzu.» Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen der Preissteigerung[485], so sollte doch auch ein Sechstel verboten sein!? Wollte man sagen, wegen der Übervorteilung[486], damit nicht eine Aufhebung des Kaufes[487] erfolge, so sagte ja Raba, bei Dingen, die nach Maß, Gewicht oder Zahl verkauft werden, könne man zurücktreten, auch wenn die Übervorteilung das hierfür festgesetzte Maß nicht erreicht!? Und wollte man sagen, damit der Händler[488] keinen Schaden[489] erleide, so [ist zu erwidern:] soll er etwa nur keinen Schaden erleiden, aber auch nichts verdienen; kaufen und verkaufen, um Kaufmann zu heißen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, Šemuél fand einen Schriftvers und legte ihn aus:[490] *der Šeqel soll zwanzig Gera betragen; zwanzig Šeqel, fünfundzwanzig Šeqel, zehn Šeqel und fünf Šeqel soll euch die Mine*
Col.b *gelten.* Hat denn die Mine zweihundertundvierzig [Denar][491]? Vielmehr ist hieraus dreierlei zu entnehmen; es ist zu entnehmen, daß die Mine im Heiligtum doppelt war; es ist zu entnehmen, daß man zu den Maßen[492] hinzufügen dürfe, jedoch füge man nicht mehr als ein Sechstel hinzu, und es ist zu entnehmen, daß das Sechstel einschließlich[493] zu verstehen sei.

andere $1/_{20}$ eines Kab. 484. Wenn sie durch Beschluß vergrößert werden sollen. 485. Durch den Kleinhandel. 486. Bei Vergrößerung der Maße müssen auch die Preise erhöht werden, u. bei dieser Gelegenheit könnten die Händler den Preis über das Verhältnis erhöhen. 487. Wenn jemand um ein Sechstel übervorteilt worden ist, so ist der Kauf gültig u. er erhält den Betrag, um den er übervorteilt worden ist, zurück, wenn aber um einen höheren Betrag, so kann er vom Kaufe zurücktreten (cf. Bm. Fol. 49b); bei einer Abänderung der Maße ist zu berücksichtigen, daß dadurch Irrtümer entstehen können, u. wenn die Maße um mehr als ein Sechstel vergrößert werden, so beträgt bei einer Verwechslung die Übervorteilung mehr als ein Sechstel. 488. Wenn er in eine fremde Stadt kommt u. nicht weiß, daß die Maße vergrößert worden sind. 489. Da er nicht mehr als ein Sechstel verdient. 490. Ez. 45,12. 491. Nach diesem Schriftverse hat die Mine 60 Šeqel (zu 4 Denar), während sie in Wirklichkeit nur 25 Šeqel hat. 492. Und ebenso zu den Münzen. 493. Wörtl. außer (sc. dem Grundbetrage); der Betrag wird in 5 Teile geteilt u. zu diesen noch ein 6. hinzugefügt, in Wirklichkeit also ein Fünftel. Wenn die einfache Mine 25 Šeqel hat, so hat die

R. Papa b. Šemuél fertigte ein Maß von drei Kapiz[494] an, da sprachen sie zu ihm: Šemuél sagte ja aber, daß man zu den Maßen nicht mehr als ein Sechstel hinzufüge[495]!? Er erwiderte ihnen: Ich habe ein ganz neues Maß[496] angefertigt. Er sandte es nach Pumbeditha, und sie erkannten es nicht an; hierauf sandte er es nach Papunja, und sie erkannten es an; sie benannten es Roz-Papa[497].

Die Rabbanan lehrten: Über diejenigen, die Früchte aufspeichern[498], auf Wucher ausleihen, die Maße verkleinern und die Preise in die Höhe treiben, sagt die Schrift:[499] *ihr denkt: wann geht der Neumond vorüber, daß wir Getreide verhandeln können, und der Šabbath, daß wir Korn auftun, daß wir die Epha verkleinern und den Šeqel vergrößern, und trügerisch die Wage fälschen.* Und hierauf folgt:[500] *der Herr hat bei der Hoheit Jáqobs geschworen: ob ich jemals all ihre Handlungen vergesse.* — Wer zum Beispiel gilt als Getreideaufspeicherer? R. Johanan erwiderte: Zum Beispiel Šabtaj der Getreideaufspeicherer.

Der Vater Šemuéls verkaufte seine Früchte in der Frühzeit[501] zum Frühzeitspreise; sein Sohn Šemuél aber hob seine Früchte auf und verkaufte sie in der Spätzeit[502] zum Frühzeitspreise. Da ließen sie von dort[503] sagen: Der Vater handelte besser als der Sohn; ist der Preis niedrig, so bleibt er auch niedrig.

Rabh sagte: Man darf seinen Kab[504] aufspeichern. Ebenso wird auch gelehrt: Man darf keine Früchte, Dinge, die als Lebensmittel dienen, zum Beispiel Wein, Öl, Mehl, aufspeichern, wohl aber Gewürze, Kümmel oder Pfeffer. Dies gilt nur vom Einkaufe auf dem Markt, bei der eigenen Ernte aber ist es erlaubt. Man darf im Jisraéllande Früchte für drei Jahre aufspeichern: für das Vorjahr[505] des Siebentjahres, für das Siebentjahr und für das Nachjahr des Siebentjahres. In Hungersjahren darf man nicht einmal einen Kab Johannisbrot aufspeichern, weil man dadurch einen Fluch in die Marktpreise bringt. R. Jose b. Ḥanina sagte zu seinem Diener Puga: Geh, speichere mir Früchte für drei Jahre auf: für das Vorjahr des Siebentjahres, für das Siebentjahr und für das Nachjahr des Siebentjahres.

doppelte bei einer Hinzufügung von einem Sechstel 60 S. 494. Von 9 Log. 495. Das gangbare Maß war wahrscheinl. ½ Trikab = 6 Log. 496. Dies war keine Vergrößerung des alten Maßes. 497. Viell. identisch mit dem neusyr. ראזא ordo, dispositio. 498. Um sie später teuer zu verkaufen. 499. Am. 8,5. 500. Ib. V. 7. 501. Gleich nach der Ernte, wo das Getreide noch wohlfeil ist. 502. Am Schlusse des Jahres, wenn das diesjährige Getreide zur Neige geht u. im Preise steigt. 503. Aus Palästina. 504. Eigentl. das bißchen, das man hat; die eigene Ernte, die man für den eigenen Gebrauch nötig hat. 505. Im Siebentjahre ist die Bestellung der Felder verboten, u. die Ernte des folgenden Jahres ist erst am

Die Rabbanan lehrten: Man darf aus dem Jisraéllande keine Dinge, die als Lebensmittel dienen, zum Beispiel Wein, Öl und Mehl, ausführen. R. Jehuda b. Bethera erlaubt es beim Weine, weil dies das Laster vermindert. Und wie man sie aus dem Jisraéllande nach dem Auslande nicht ausführen darf, ebenso darf man sie auch nicht aus dem Jisraél-
Fol. 91 lande nach Syrien ausführen. R. Meír erlaubt dies aus einer Hyparchie nach einer anderen[506].

Die Rabbanan lehrten: Man darf im Jisraéllande an Dingen, die als Nahrungsmittel dienen, zum Beispiel Wein, Öl und Mehl, nichts verdienen[507]. Man erzählt von R. Eleázar b. Ázarja, daß er an Wein und Öl verdiente. Hinsichtlich des Weines war er der Ansicht R. Jehudas[508], und Öl war in der Ortschaft des Eleázar b. Ázarja genügend vorhanden[509].

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht an Eiern doppelt verdienen. Mari b. Mari sagte: Hierüber streiten Rabh und Šemuél; einer erklärt: auf eines zwei[510], und einer erklärt: ein Kaufmann an einen anderen Kaufmann[511].

Die Rabbanan lehrten: Man flehe[512] wegen der Waren[513], selbst am Šabbath. R. Johanan sagte: Zum Beispiel Linnenzeug in Babylonien und Wein und Öl[514] im Jisraéllande. R. Joseph sagte: Dies nur, wenn der Preis von zehn auf sechs gesunken ist.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nur dann aus dem Jisraéllande nach dem Auslande ziehen, wenn zwei Seá [Getreide] einen Selá kosten. R. Šimón sagte: Nur dann, wenn man nichts zu kaufen findet, wenn man aber zu kaufen findet, so darf man nicht fortziehen, selbst wenn eine Seá einen Selá kostet. Ebenso sagte auch R. Šimón b. Johaj: Elimelekh, Mahlon und Kiljon[515] waren Große des Zeitalters und Vorsteher des Zeitalters, und sie sind nur deshalb bestraft worden, weil sie aus dem Jisraéllande nach dem Auslande zogen. Es heißt:[516] *und die ganze Stadt geriet über sie in Aufruhr und sie sprachen: Ist das Naómi?* R. Jiçhaq sagte: Sie sprachen: Habt ihr gesehen, wie es der Naómi ergangen ist, die aus dem Jisraéllande nach dem Auslande zog? Ferner sagte R. Jiçhaq: An dem Tage, an dem die Moabiterin Ruth nach dem Jisraéllande

Ende desselben zu erwarten. 506. An der Grenze zwischen beiden Ländern. 507. Der Zwischenhandel ist verboten; die Produzenten haben direkt an die Konsumenten zu verkaufen. 508. Daß der Weingenuß im Jisraéllande einzuschränken sei. 509. Durch seinen Verdienst trieb er den Preis nicht in die Höhe. 510. Unter 'doppelt' ist der Verkauf zum doppelten Preise des Einkaufes zu verstehen. 511. Der Wiederverkauf ist verboten, da dadurch 2mal verdient wird. 512. Eigentl. lärmblasen, bei Posaunenstößen u. anderen Zeremonien, wie dies bei manchen Landplagen zu erfolgen pflegte; cf. Tan. Fol. 19a. 513. Wenn sie sehr im Preise sinken, sodaß die Existenz der Stadtleute bedroht ist. 514. Diese waren die Hauptnahrungsquellen der Einwohner. 515. Die Angehörigen der Familie der Ruth;

kam, starb die Frau des Boáz[517]. Das ist es, was die Leute sagen: Noch ist der Sterbende nicht verschieden, und schon ist sein Nachfolger in Bereitschaft.

Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Ibçan[518] ist mit Boáz identisch. – Was lehrt er uns damit? – Dasselbe, was Rabba b. Jiçḥaq anderweitig lehrte, denn Rabba b. Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Hundertundzwanzig Gastmähler bereitete Boáz seinen Kindern, denn es heißt: [519]*Er hatte dreißig Söhne, dreißig Töchter gab er weg nach auswärts, und er führte seinen Söhnen dreißig Töchter von auswärts zu. Er richtete Jisraél sieben Jahre.* Jedem von ihnen veranstaltete er zwei Gastmähler[520], eines im Hause des Vaters und eines im Hause des Schwiegervaters. Zu keinem von allen lud er Manoaḥ[521] ein, denn er sagte: Womit kann dieser sterile Maulesel es mir zurückerstatten[522]. Es wird gelehrt: Alle sind sie bei seinen Lebzeiten gestorben. Das ist es, was die Leute sagen: Was sollen dir die sechzig, die du für Lebzeiten gezeugt[523] hast; wiederhole und zeuge einen, der besser ist als die sechzig.

R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Elimelekh, Šalmon, jener[524] und der Vater der Naómi waren sämtlich Kinder Naḥšons, des Sohnes Åminadabs[525]. – Was lehrt er uns damit? – Daß auch die Verdienste der Vorfahren einem nicht beistehen, wenn er aus dem Jisraéllande nach dem Auslande zieht.

Ferner sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Die Mutter Abrahams hieß Amathlaj, Tochter Karnebos; die Mutter Hamans hieß Amathlaj, Tochter Órabthis. Als Merkzeichen diene dir: Unreines ist unrein, Reines ist rein[526]. Die Mutter Davids hieß Niçebeth, Tochter Ådaéls. Die Mutter Šimšons hieß Çlelponith und seine Schwester hieß Našiq[527]. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Zur Antwort an die Minäer[528].

Ferner sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: Zehn Jahre war

cf. Rut. Kap. 1. 516. Rut. 1,19. 517. Der später die Ruth heiratete. 518. Cf. Jud. 12,8. 519. Jud. 12,9. 520. Zur Verlobungsfeier u. zur Hochzeitsfeier. 521. Den Vater des Šimšon; cf. Jud. Kap. 13. 522. Er war vorher kinderlos u. konnte sich durch ein solches Gastmahl nicht revanchieren. 523. Dh. die dir bei Lebzeiten gestorben sind. 524. Der ungenannte Löser im Buche Ruth 4,1. 525. Cf. Ex. 6,23. 526. Der Name עורבתי ist von עורב Rabe, ein unreiner (zum Genusse verbotener) Vogel, u. der Name כרנבו ist von כר Schaf abzuleiten. 527. So besser in Handschriften; trotzdem ist die Identifizierung mit der Nausikaa u. der übrigen Namen mit anderen Helden bei Homer (Hamagid Jg. XXIV p. 67) barer Unsinn. 528. Wenn sie den Jisraéliten vorhalten, daß die Schrift nicht einmal die Namen der Mütter dieser in der Geschichte Jisraéls so bedeutenden Männer nennt, so kann man ihnen erwidern, daß diese trotzdem durch Überlieferung be-

unser Vater Abraham eingesperrt[529], drei in Kutha und sieben in Qardu. R. Dimi aus Nehardeá lehrte es entgegengesetzt. R. Ḥisda sagte: Der kleine Übergang von Kutha ist Ur Kasdim[530].

Ferner sagte R. Ḥanan b. Raba im Namen Rabhs: An dem Tage, an dem unser Vater Abraham aus der Welt schied, stellten sich alle Großen des Col.b Zeitalters in einer Reihe auf und sprachen: Wehe der Welt, die ihren Führer verloren hat; wehe dem Schiffe, das seinen Steuermann verloren hat.

[531]*Der sich als Haupt über alle erhebt.* R. Ḥanan b. Raba sagte im Namen Rabhs: Selbst ein Zisternenaufseher wird im Himmel eingesetzt.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Behüte und bewahre, selbst wenn sie[532] nur Kleie gefunden hätten, würden sie nicht fortgezogen sein; sie sind nur deshalb bestraft worden, weil sie für ihr Zeitalter um Erbarmen flehen[533] sollten, und dies nicht getan haben, denn es heißt:[534]*wenn du schreist, werden deine Versammelten dich erretten.*

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies[535] lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Geld wohlfeil und die Früchte teuer sind, wenn aber das Geld teuer[536] ist, darf man auswandern, selbst wenn vier Seá einen Selá kosten. R. Joḥanan erzählte nämlich: Ich erinnere mich, daß einst in Tiberjas vier Seá für einen Selá zu haben waren und dennoch viele Menschen vor Hunger geschwollen waren, weil kein Assar da war.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, daß die Löhner sich in der Ostseite der Stadt nicht vermieten wollten, weil sie durch den Geruch des Brotes starben[537].

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, daß einst, wenn ein Kind Johannisbrot aufbrach, ein Honigstrahl sich auf seine beiden Arme ergoß.

Ferner erzählte R. Eleázar: Ich erinnere mich, daß einst, wenn ein Rabe ein Stück Fleisch fortnahm, ein Strahl Fett sich von der Spitze der Mauer bis zur Erde ergoß.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, daß Knaben und Mädchen im Alter von sechzehn und siebzehn Jahren auf der Straße lustwandelten, ohne zu sündigen.

Ferner erzählte R. Joḥanan: Ich erinnere mich, daß sie im Lehr-

kannt sind. 529. Wegen seiner Weigerung, die Götzen zu verehren, worüber viel in der Agada berichtet wird. 530. Der in der Schrift genannte Geburtsort Abrahams. 531. iChr. 29,11. 532. Die oben genannten Verwandten der Ruth. 533. Daß die Hungersnot eingestellt werde. 534. Jes. 57,13. 535. Daß man aus dem Jisraéllande nicht auswandern darf. 536. Wenn nicht verdient wird. 537. Wahr-

hause sagten: Wer ihnen[538] zugibt, fällt in ihre Hände, und wenn jemand sich ihnen anvertraut, so ist seines ihres[539].

Es heißt Maḥlon und Kiljon, und es heißt Joaš und Saraph[540]? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer erklärt, sie heißen Maḥlon und Kiljon, und Joaš und Saraph wurden sie aus folgendem Grunde genannt: Jaaš, weil sie an der Erlösung verzweifelten [jaaš], Saraph, weil sie sich bei Gott des Verbrennungstodes [saraph] schuldig machten; und einer erklärt, sie hießen Joaš und Saraph, und Maḥlon und Kiljon wurden sie aus folgendem Grunde genannt: Maḥlon, weil sie sich profanierten[541] [ḥolin], Kiljon, weil sie sich bei Gott der Vertilgung [kelaja] schuldig machten. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, sie hießen Maḥlon und Kiljon, denn es wird gelehrt: Es heißt: [542]*ferner Joqim und die Männer von Kozeba und Joaš und Saraph, die nach Moab buhlten, und kehrten nach [Beth] Leḥem zurück; und diese Dinge sind alt.* Joqim, das ist Jehošuá, der seinen den Gibeóniten geleisteten Eid hielt [heqim]. Die Männer von Kozeba, das sind die Männer von Gibeón, die Jehošuá belogen [kizebu]. Joaš und Saraph, das sind Maḥlon und Kiljon, und aus folgendem Grunde werden sie Joaš und Saraph genannt: Joaš, weil sie an der Erlösung verzweifelten, Saraph, weil sie sich bei Gott des Verbrennungstodes schuldig machten. *Die nach Moab buhlten,* sie heirateten moabitische Frauen. *Und kehrten nach [Beth] Leḥem zurück,* das ist die Moabiterin Ruth, die zurückkehrte und sich in Beth Leḥem in Jehuda anschloß. *Und diese Dinge sind alt;* diese Dinge bestimmte der Altbetagte[543].

[544]*Sie waren Töpfer und wohnten unter Pflanzen und Zäunen; bei dem Könige, in seinem Dienste, wohnten sie da. Sie waren Töpfer [joçrim],* das sind die Kinder des Jonadabh, des Sohnes Rekhabhs, die den Schwur ihres Vaters[545] gehalten [naçru] haben. *Pflanzen,* das ist Šelomo, der in seiner Regierung einer Pflanze[546] glich. *Und Zäunen,* das ist das Synedrium, das die Risse Jisraéls verzäunt hat. *Bei dem Könige, in seinem Dienste, wohnten sie da,* das ist die Moabiterin Ruth, die die Regierung Šelomos, des Enkels ihres Enkels, erlebte, denn es heißt:[547] *und er reichte einen Sessel für die Mutter des Königs,* und R. Eleázar erklärte: für die Mutter der Dynastie[548].

scheinl. weil sie hungrig waren u. keines hatten. 538. Den Nichtjuden. 539. Sie nehmen ihm endlich sein Vermögen ab. 540. Diese Personen sind nach dem T. identisch; in der einen Schriftstelle heißen sie so u. in der anderen anders. 541. Durch ihre Auswanderung aus dem heiligen Lande. 542. iChr. 4,22. 543. Gott; cf. Dan. 7,9. 544. iChr. 4,23. 545. Cf. Jer. Kap. 35. 546. Die im stetigen Wachsen ist. 547. iReg. 2,19. 548. Des Davidischen Hauses, für Ruth.

Die Rabbanan lehrten:[549]*Ihr sollt vom alten Ertrage essen,* ohne Salmanton. – Was heißt: ohne Salmanton. R. Naḥman erklärte: Ohne Fäulnis. R. Šešeth erklärte: Ohne Korndürre[550]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šešeth und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Naḥman: *Ihr sollt vom alten essen;* man könnte glauben, ganz Jisraél werde auf das neue [Getreide] warten[551], weil das alte vernichtet[552]sein wird, so heißt es: *bis der Ertrag kommt,* bis der Ertrag von selber gekommen sein[553] wird. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Šešeth: *Ihr sollt vom alten Ertrage essen;* man könnte glauben, ganz Jisraél werde auf das neue [Getreide] warten, weil das alte schlecht sein[554]wird, so heißt es: *bis der Ertrag kommt,* bis der Ertrag von selber gekommen sein wird.

Die Rabbanan lehrten:[555]*Ihr werdet vom alten, ganz alten essen;* dies lehrt, daß [die Ernte], je älter sie ist, desto besser ist. Ich weiß dies nur von Dingen, die man ablagern zu lassen pflegt, woher dies von Dingen, die man nicht ablagern zu lassen pflegt? Es heißt: *alten, ganz alten,* in jedem Falle.[555]*Das alte werdet ihr wegen des neuen forträumen;* dies lehrt, daß die Jisraéliten die Speicher voll mit altem und die Tennen voll mit neuem [Getreide] hatten und sagten: wie sollen wir das eine wegen des anderen forträumen. R. Papa sagte: Alles ist alt besser, ausgenommen Datteln, Met und Fischspeise.

SECHSTER ABSCHNITT

Fol. 92 i WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT HAT UND SIE NICHT WACHSEN, SELBST LEINSAMEN[1], SO IST ER NICHT HAFTBAR. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, FÜR GARTENGESÄME, DIE NICHT GEGESSEN WERDEN, SEI ER HAFTBAR[2].

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten einen Ochsen verkauft hat, und es sich herausstellt, daß er stößig ist, so ist der Kauf, wie Rabh sagt, auf Irrtum beruhend; Šemuél aber sagt, er könne zu ihm sagen, er habe ihn ihm zum Schlachten verkauft. – Sollte man doch folgendes berücksichtigen: ist es ein Mann, der zum Schlach-

549. Lev. 25,22. 550. Umstände, die das Getreide nicht alt werden lassen. 551. Im angezogenen Schriftverse heißt es, daß das alte Getreide reichen werde bis das neue vorhanden sein wird, also nicht bis über diese Zeit hinaus. 552. Wohl durch Fäulnis. 553. Sie werden die Ernte aus Getreidemangel nicht zu beschleunigen brauchen. 554. Durch die Korndürre, die die Getreidekörner nicht zerstört, sondern nur unbrauchbar macht. 555. Lev. 26,10.

1. Der gewöhnlich zur Aussaat gekauft wird. 2. Da diese entschieden zur

ten zu kaufen pflegt, so hat er ihn zum Schlachten gekauft, und ist es ein Mann, der zum Pflügen zu kaufen pflegt, so hat er ihn zum Pflügen gekauft!? – Wenn es ein Mann ist, der zu diesem Zwecke und zu jenem Zwecke zu kaufen pflegt. – Sollte man sich doch nach dem Preise richten!? – In dem Falle, wenn Fleisch teuer ist und der Preis dem des Pflug[ochsen] gleicht. – Welchen Unterschied gibt es demnach hierbei[3]!? – Die Mühe[4]. – In welchem Falle: ist von ihm[5] kein Ersatz zu erhalten, Col.b so sollte er doch für sein Geld den Ochsen behalten[6], denn die Leute pflegen zu sagen: von deinem Schuldner nimm auch Kleie in Zahlung!? – In dem Falle, wenn von ihm Ersatz zu erhalten ist. Rabh sagt, der Kauf beruhe auf einem Irrtum, denn man richte sich nach der Mehrheit, und die Mehrheit kauft zum Pflügen; Šemuél aber sagt, nur bei kanonischen Dingen richte man sich nach der Mehrheit, nicht aber bei geldlichen Angelegenheiten. Man wandte ein: Wenn eine Frau, die verwitwet oder geschieden wird, sagt, sie habe als Jungfrau[7] geheiratet, und er[8] sagt, nein, er habe sie als Witwe geheiratet, so erhält sie, wenn Zeugen vorhanden sind, daß sie[9] mit einem Myrtenkleide[10] und entblößtem Haupte[11] hinausgeführt wurde, eine Morgengabe von zweihundert [Zuz]. Nur wenn Zeugen vorhanden sind, nicht aber, wenn keine Zeugen vorhanden[12] sind; weshalb denn, sollte man sich doch nach der Mehrheit der Frauen richten, und die meisten Frauen heiraten als Jungfrauen[13]!? Rabina erwiderte: Es ist anzunehmen, daß die meisten Frauen als Jungfrauen heiraten und die wenigsten als Witwen, ferner aber auch, daß bei allen, die als Jungfrauen heiraten, dies bekannt ist, und da dies von ihr nicht bekannt ist, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit unsicher. – Wenn bei allen, die als Jungfrauen heiraten, dies bekannt ist, so ist es ja bedeutungslos, daß Zeugen vorhanden sind; da es nicht bekannt ist, sind es wohl falsche Zeugen!? – Vielmehr, daß bei den meisten, die als Jungfrauen heiraten, dies bekannt ist, und da dies von ihr nicht bekannt ist, so ist ihre [Zugehörigkeit zur] Mehrheit unsicher. – Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten einen Sklaven verkauft hat und es

Aussaat dienen sollten. 3. Wenn der Preis derselbe ist, so ist ja der Käufer nicht übervorteilt worden. 4. Der Käufer muß den Ochsen schlachten und das Fleisch aushökern. 5. Dem Verkäufer. 6. Dagegen sagt Rabh, daß der Kauf auf einem Irrtum beruhe und der Käufer den Ochsen zurückgebe. 7. Die Jungfrau erhält, wenn sie geschieden oder verwitwet wird, eine Morgengabe von 200, die Witwe dagegen eine solche von 100 Zuz. 8. Der Ehemann, beziehungsweise sein Rechtsnachfolger. 9. Bei der Hochzeitszeremonie. 10. Oder Brautsänfte; cf. Ket. Fol. 17b. 11. Dies war nur bei Jungfrauen der Fall. 12. Da stets der Kläger den Beweis zu erbringen hat. 13. Wahrscheinlich richtet man sich auch bei Zivilsachen nicht nach der Mehrheit, sondern

sich herausstellt, daß er ein Dieb oder ein Würfelspieler[14] ist, so muß er ihn behalten[15]; ist er aber ein bewaffneter Räuber oder der Regierung verschrieben[16], so kann er [zum Verkäufer] sagen: da hast du deinen zurück.
Fol. 93 Im Anfangsatze erfolgt dies[17] wohl aus dem Grunde, weil die meisten es[18] sind!? — Nein, weil alle es sind. — Komm und höre: Wenn ein Ochs eine Kuh niedergestoßen hat und ihre Geburt sich an ihrer Seite [tot] befindet, und man nicht weiß, ob sie vor dem Stoßen oder nach dem Stoßen geworfen hat, so ist für die Kuh die Hälfte des Schadens[19] und für die Geburt ein Viertel des Schadens[20] zu zahlen. Weshalb denn, man sollte sich doch nach der Mehrheit richten, und die meisten Kühe werfen[21], wenn sie trächtig geworden sind, somit hat diese entschieden infolge des Stoßens abortiert!? — Da wird folgender Zweifel berücksichtigt: es ist möglich, daß er von vorn herangekommen ist und sie aus Schreck abortiert hat, und es ist möglich, daß er von hinten herangekommen ist und sie niedergestoßen[22] hat; dies[23] ist also ein Betrag, über den ein Zweifel besteht, und das Geld, worüber ein Zweifel besteht, ist zu teilen.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber[24] Tannaím streiten: Wenn ein Ochs weidet und ein anderer Ochs an seiner Seite erschlagen gefunden wird, so ist es, obgleich der eine niedergestoßen daliegt und der andere als stößig berüchtigt ist, der eine gebissen daliegt und der andere als bissig berüchtigt ist, nicht ausgemacht, daß dieser ihn gestoßen, oder dieser ihn gebissen hat. R. Aḥa sagte: Wenn unter den Kamelen ein ausschlagendes[25] Kamel und neben ihm ein erschlagenes Kamel gefunden wird, so gilt es als erwiesen, daß jenes es erschlagen hat. Sie glaubten, die Regel von der Mehrheit und die von der Präsumtion gleichen einander, demnach wäre Rabh der Ansicht R. Aḥas und Šemuél der Ansicht des ersten Autors. — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach dem ersten Autor, denn der erste Autor ist nur da dieser Ansicht, daß wir uns nicht auf die Präsumtion stützen, wohl aber stütze man sich auf die Mehrheit. Und Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt

nach der Präsumtion. 14. Nache anderer Erklärung Menschenräuber, jed. ganz unwahrscheinlich. 15. Der Kauf ist gültig. 16. Zum Tode verurteilt; in diesen Fällen gilt der Sklave als tot u. ist nichts wert. 17. Daß der Kauf gültig ist. 18. Mit diesen Fehlern behaftet; demnach richtet man sich auch bei Zivilsachen nach der Mehrheit. 19. Wenn der Ochs nicht als stößig bekannt ist; cf. Bq. Fol. 16b. 20. Weil hinsichtl. der Geburt ein Zweifel obwaltet, ob sie tot od. lebend geworfen wurde. 21. Sc. lebende Kälber. 22. Der Zweifel besteht hierbei, selbst wenn man voraussetzt, daß die meisten Kühe lebende Kälber werfen. 23. Der Ersatz für das Kalb. 24. Ob man die Wahrscheinlichkeit berücksichtige od. nicht. 25. Das W. אוחר ist wohl derivativ v. אחור, das Hintere, nach hinten ausschlagen. Nach den Kommentaren u. Lexikographen brünstiges, infolgedessen bösartiges, da nach dem T. (cf. Bek. Fol. 8a) das Kamel die Begattung Hinterseite gegen Hin-

auch nach R. Aḥa, denn R. Aḥa ist nur da der Ansicht, daß man sich auf die Präsumtion stütze, weil sich die Präsumtion auf dieses[26] selbst bezieht, auf die Mehrheit[27] aber stütze man sich nicht. — Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht wachsen, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar. Das 'selbst' bedeutet ja wahrscheinlich: selbst Leinsamen, den die Mehrheit zur Aussaat verwendet, dennoch richte man sich nicht nach der Mehrheit!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht wachsen, so ist er, wenn Gartengesäme, die nicht gegessen werden, haftbar, wenn aber Leinsamen, nicht haftbar. R. Jose sagt, er ersetze ihm[28] den Wert der Aussaat. Man entgegnete ihm: Col.b Viele[29] kaufen ihn zu anderem Behufe. — Welche Tannaím sind es, wollte man sagen, R. Jose und die, die ihm entgegnet haben, so sind ja beide der Ansicht, daß man sich nach der Mehrheit richte, nur richte man sich nach der einen Ansicht nach der Mehrheit der Käufer und nach der anderen nach der Mehrheit des Gesämes!? — Vielmehr, entweder der erste Autor[30] und R. Jose, oder der erste Autor und die, die ihm entgegnet haben.

Die Rabbanan lehrten: Was hat er ihm zu ersetzen? Den Wert der Saat, nicht aber die Auslagen[31]; manche sagen, auch die Auslagen[32]. — Wer sind die manchen? R. Ḥisda erwiderte: Es ist R. Šimón b. Gamliél. — Welche Lehre des R. Šimón b. Gamliél ist hier gemeint: wollte man sagen, die Lehre des R. Šimón b. Gamliél in unserer Mišna, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht wachsen, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar. Demnach ist er für Gartengesäme, die nicht gegessen werden, haftbar; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Šimón b. Gamliél sagt, für Gartengesäme, die nicht gegessen werden, sei er haftbar. Auch der erste Autor sagt ja, daß er nur für Leinsamen nicht haftbar sei, wonach er für Gartengesäme, die nicht gegessen werden, haftbar ist!? Ihr Streit besteht wahrscheinlich über die Auslagen: nach einer Ansicht hat er nur die Gesäme zu ersetzen, und nach einer anderen Ansicht auch die Auslagen. Aber wieso denn, vielleicht entgegengesetzt[33]!? — Das ist kein Einwand; der letztere Autor ist immer weitgehender[34]. — Vielleicht ist die

terseite vollzieht. 26. Auf das inbetracht kommende Rind. 27. Von der nur auf die bezügliche Sache zu schließen ist. 28. Weil der größte Teil des Leinsamens zur Aussaat verwandt wird. 29. Die Mehrheit der Käufer, wenn auch in kleineren Quantitäten. 30. Der sich nicht nach der Mehrheit richtet. 31. Da hinsichtl. der Auslagen der Verkäufer den Schaden nur verursacht hat. 32. Obgleich man sonst für den verursachten Schaden nicht haftbar ist; dies ist eine Maßregelung des Verkäufers. 33. RS. ist der Ansicht, daß er die Auslagen nicht ersetze. 34. Wenn nach dem 1. Autor der Verkäufer haftbar ist u. RS. diese Ansicht wie-

ganze [Mišna] von R. Šimón b. Gamliél, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft hat und sie nicht wachsen, selbst Leinsamen, so ist er nicht haftbar, wenn aber Gartengesäme, die nicht gegessen werden, so ist er haftbar — so R. Šimón b. Gamliél, denn R. Šimón b. Gamliél sagt, er sei nur für Leinsamen nicht haftbar, für Gartengesäme aber, die nicht gegessen werden, sei er wohl haftbar[35]!? — Vielmehr, es ist die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél in der folgenden Lehre: Wenn jemand Weizen zu einem Müller gebracht und dieser ihn nicht angefeuchtet und daraus Kleie oder Schrotkleie gemacht hat, oder Mehl zu einem Bäcker und dieser daraus brüchiges Brot gemacht hat, oder ein Vieh zu einem Schlächter und dieser daraus Aas gemacht hat, so ist er ersatzpflichtig, weil er als bezahlt gilt. R. Šimón b. Gamliél sagt, er zahle ihm noch Ersatz für seine Beschämung[36] und die Beschämung seiner Gäste. Ferner sagte R. Šimón b. Gamliél: In Jerušalem hatten sie folgenden festen Brauch: Wenn jemand seinen Nächsten mit der Herrichtung eines Gastmahls beauftragt hat und dieser es verdirbt, so zahle er ihm Ersatz für seine Beschämung und die Beschämung seiner Gäste. Noch einen anderen festen Brauch hatten sie in Jerušalem: eine Decke war vor der Tür ausgebreitet; solange die Decke ausgebreitet[37] war, traten Gäste ein, war die Decke nicht mehr ausgebreitet, so traten keine Gäste mehr ein.

ii WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN FRÜCHTE VERKAUFT, SO MUSS DIESER AUF DIE SEÁ EIN VIERTEL[KAB][38] ABFÄLLE MITNEHMEN; WENN FEIGEN, SO MUSS ER AUF DAS HUNDERT ZEHN WURMSTICHIGE MITNEHMEN; WENN EINEN KELLER MIT WEIN, SO MUSS ER BEI HUNDERT [FÄSSERN] ZEHN KAHMIGE MITNEHMEN; WENN KRÜGE IN ŠARON[39], SO MUSS ER AUF HUNDERT ZEHN SCHLECHTE MITNEHMEN.

GEMARA. R. Qaṭṭina lehrte: Ein Viertel[kab] Erbsen[40] bei einer Seá. — Etwa nicht auch Schmutz, Rabba b. Ḥija aus Ktesiphon lehrte ja im Na-
Fol. 94 men Rabbas, wer in der Tenne des anderen Geröll herausliest, müsse ihm den Wert des Weizens ersetzen[41]!? — Erbsen, ein Viertel[kab], Schmutz, weniger als ein Viertel[kab]. — Etwa nicht auch ein Viertel-

derholt, so ist nach ihm die Haftbarkeit eine weitgehendere. 35. Da die Mišna von den Auslagen überhaupt nicht spricht, so ist nicht anzunehmen, daß hierüber ein Streit bestehe; RŠ. ist vielmehr der Ansicht, daß er nur die Saaten u. nicht die Auslagen zu ersetzen habe. 36. Wenn er Gäste geladen hat u. sie nicht bewirten kann, u. umsomehr hat er ihm die Auslagen zu ersetzen. 37. Dies war ein Zeichen, daß in diesem Hause noch die Mahlzeit abgehalten wird. 38. 1 Seá = 6 Kab. 39. Nach anderer Erklärung, in der Bedeutung Ebene. 40. Dies ist unter 'Abfall' zu verstehen. 41. Da der Eigentümer beim Verkaufe des Weizens das Geröll mitmessen könnte (anderes von vornherein hineinlegen darf er

[kab] Schmutz, es wird ja gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten Früchte verkauft, so muß dieser, wenn es Weizen ist, auf die Seá ein Viertel[kab] Erbsen, wenn es Gerste ist, auf die Seá ein Viertel[kab] Spreu, und wenn es Linsen sind, auf die Seá ein Viertel[kab] Schmutz mitnehmen. Dies[42] gilt ja wahrscheinlich auch von Weizen und Gerste!? – Anders verhält es sich bei Linsen, da sie gepflückt werden[43]. – Demnach gilt dies nur von Linsen aus dem Grunde, weil sie gepflückt werden, nicht aber von Weizen und Gerste, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß man bei Weizen und Gerste keinen Schmutz zu nehmen brauche[44]. – Tatsächlich muß man auch bei Weizen und Gerste den Schmutz mitnehmen, nur muß dies von Linsen besonders gelehrt werden; man könnte glauben, da sie gepflückt werden, müsse man auch mehr als ein Viertel[kab] mitnehmen, so lehrt er uns.

R. Hona sagte: Will er sieben, so siebe er alles[45]. Manche sagen, dies sei das Recht und manche sagen, dies sei eine Maßregelung. Manche sagen, dies sei das Recht, denn wenn jemand Geld zahlt, so zahlt er es für gute Früchte; wegen eines Viertel[kabs] bemüht sich ein Mensch[46] nicht, wohl aber wegen eines Quantums von mehr als einem Viertel[kab] und wenn er sich schon bemüht hat, so hat er sich wegen des ganzen bemüht. Manche sagen, dies sei eine Maßregelung, denn ein Viertel[kab] ist gewöhnlich, mehr aber ist ungewöhnlich, vielmehr hat [der Verkäufer] es beigemischt, und weil er es beigemischt hat, haben die Rabbanan ihn hinsichtlich des ganzen gemaßregelt. Man wandte ein: Wenn sich in einer Seá [Aussaat] ein Viertel[kab] einer anderen Art[47] befindet, so vermindere man. Sie glaubten, ein Viertel[kab] beim Gesetze von der Mischsaat gleiche einem Quantum von mehr als einem Viertel[kab][48] in unserem Falle, und er lehrt, daß man vermindere[49]!? – Nein, ein Viertel[kab] beim Gesetze von der Mischsaat gleicht einem Viertel[kab] in unserem Falle[50]. – Weshalb muß man sie demnach vermindern!? – We-

nicht); demnach wird auch Geröll, also richtiger Schmutz, mitgemessen. 42. Daß der Käufer dieses Quantum Schmutz mitnehmen muß, nur wird hier das Gewöhnliche genannt. 43. Dadurch kommt Schmutz hinein; bei anderen Früchten aber braucht der Käufer keinen Schmutz mitzunehmen. 44. Kein ganzes Viertelkab, sondern weniger. 45. Wenn mehr als ein Viertelkab Schmutz vorhanden ist, so muß ihm der Verkäufer für das ganze Quantum Weizen ersetzen u. kann ihm das Viertelkab nicht abziehen. 46. Das Getreide zu sieben, vielmehr nimmt er den Schmutz mit in den Kauf. 47. Es ist verboten, verschiedene Arten durcheinander zu säen. 48. Da schon dieses Quantum verboten ist, während in unserem Falle ein solches Quantum noch mitgemessen werden darf. 49. Das Verhältnis; das erlaubte Quantum darf zurückgelassen werden; ebenso sollte auch hierbei das zulässige Quantum von einem Viertelkab in Abzug gebracht werden. Dieser Einwand richtet sich gegen die Erklärung, dies sei das Recht. 50. Wenn sich in der Aussaat mehr als ein Viertelkab von einer anderen Art befindet, so muß diese

Col. b gen der Strenge des Gesetzes von der Mischsaat. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Jose sagt, er lese sie heraus. Allerdings besteht ihr Streit, wenn du sagst, es[51] gleiche einem Quantum von mehr als einem Viertel[kab] Abfall, in folgendem: der erste Autor ist der Ansicht, man maßregele nicht beim Erlaubtem wegen des Verbotenen, und R. Jose ist der Ansicht, man maßregele wohl; weshalb aber muß man sie herauslesen, wenn du sagst, es gleiche einem Viertel[kab]!? – Da ist folgendes der Grund R. Joses: es hat den Anschein[52], als erhalte er Mischsaat. – Komm und höre: Wenn zwei einem [Geldbeträge] zur Verwahrung gegeben haben, einer eine Mine[53] und einer zweihundert [Zuz], und der eine sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, und der andere sagt, die zweihundert [Zuz] gehören ihm, so gebe er jedem von ihnen eine Mine und das übrige bleibe liegen, bis Elijahu kommt[54]!? – Was soll dies: da gehört entschieden eine Mine diesem und eine Mine dem anderen, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, daß er nicht alles beigemischt hat. – Komm und höre den Schlußsatz: R. Jose sprach: Was hat demnach der Betrüger verloren!? Vielmehr bleibe alles liegen, bis Elijahu kommt[55]. – Was soll dies: da ist entschieden einer ein Betrüger, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, daß er beigemischt hat[56]. – Komm und höre: Wenn in einem Schuldscheine [die Zahlung] von Zinsen geschrieben steht, so maßregele man ihn, und er erhält weder den Stammbetrag noch die Zinsen – so R. Meír. – Was soll dies: da ist schon beim Schreiben die verbotene Handlung erfolgt, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, daß er beigemischt hat. – Komm und höre [einen Einwand] aus dem Schlußsatze: die Weisen sagen, er erhalte das Kapital, aber nicht die Zinsen!? – Was soll dies: da ist das Kapital entschieden Erlaubtes, hierbei aber ist es nicht ausgemacht, daß er nicht alles beigemischt hat. – Komm und höre: Rabin b. R. Naḥman lehrte: Nicht nur den Überschuß gebe er ihm zurück, sondern auch alle Viertel[57]. Hieraus ist also zu entnehmen, daß,
Fol. 95 wenn er zurückgeben muß, er alles zurückgebe!? – Was soll dies: da sagte er zu ihm: es sei weniger[58] oder mehr; ein Viertel ist nicht von Bedeutung[59], mehr als ein Viertel aber ist wohl von Bedeutung, denn da sie[60]

vollständig entfernt werden. 51. Das Quantum von einem Viertelkab beim Gesetze von der Mischsaat. 52. Gesetzlich ist es erlaubt. 53. 1 M. = 100 Z. 54. Dieser Einwand richtet sich gegen die Erklärung, dies sei eine Maßregelung; hier wird gelehrt, daß der Betrüger seine Mine erhalte. 55. Dies ist eine Stütze, daß man nämlich den Betrüger maßregele. 56. Auch wenn mehr als ein Viertelkab Abfälle vorhanden ist. 57. Wenn jemand ein Grundstück verkauft u. es um ein Viertelkab pro Seáfläche größer ist als verabredet, so braucht es der Käufer nicht zurückgeben, wenn aber mehr, so muß er es dem Verkäufer zurückgeben; cf. infra Fol. 103b. 58. Von diesem Falle spricht die angezogene Lehre. 59. Der Verkäufer verzichtet darauf. 60. Die Quantitäten von mehr als einem Viertel-

zusammen[61] neun Kab ergeben, so gelten sie als Grundstück für sich und müssen zurückgegeben werden. – Komm und höre: Raba sagte: Beträgt die Übervorteilung[62] weniger als ein Sechstel, so ist der Kauf gültig, wenn mehr als ein Sechstel, so kann der Kauf aufgehoben werden, und wenn ein Sechstel, so ist der Kauf gültig und der Betrag der Übervorteilung zurückzuzahlen. Weshalb denn, sollte er doch nur bis auf den Betrag von weniger als einem Sechstel[63] zurückzahlen. Hieraus ist also zu entnehmen, daß man, wenn man zurückgeben muß, alles zurückgeben müsse!? – Was soll dies: da haben sie von vornherein von gleichmäßigem Werte[64] gesprochen; bei einem Betrage von weniger als einem Sechstel[65] ist dies nicht zu merken und er verzichtet darauf, bei einem Sechstel ist dies zu merken und er verzichtet darauf nicht, und bei einem Betrage von mehr als einem Sechstel ist der Verkauf überhaupt auf einem Irrtum beruhend und daher ungültig. – Komm und höre: Wenn jemand von seinem Nächsten ein Feld zur Bepflanzung übernommen[66] hat, so muß dieser auf hundert [Bäume] zehn leere mitnehmen; sind es mehr, so wird jenem alles aufgewälzt[67]!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Sind es mehr, so ist es ebenso, als würde er von vornherein zu pflanzen beginnen[68].

EINEN KELLER MIT WEIN &c. In welchem Falle: hat er mit ihm von einem unbestimmten Keller [mit Wein] gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben, und hat er mit ihm von diesem Keller mit Wein gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben, und hat er mit ihm von diesem Keller[69] gesprochen, so ist dagegen ein Einwand zu erheben. Es wird nämlich gelehrt: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Keller mit Wein, so muß er ihm Wein geben, der vollständig gut[70] ist; wenn: ich verkaufe dir diesen Keller mit Wein, so gebe er ihm Wein, wie er im Laden verkauft[71] wird; und wenn: ich verkaufe dir diesen Keller, so muß dieser ihn behalten, selbst wenn er ganz aus Essig besteht[72]. –

kab pro Seáfläche. 61. Die angezogene Lehre spricht von einer Korfläche = 30 Seá; wenn auf die Seáfläche mehr als 30 Viertel kommen, so sind es zusammen 9 Kab, u. eine solche Fläche gilt als Feld für sich; cf. supra Fol. 11a. 62. Cf. Bm. Fol. 49b. 63. Da er bei einer Übervorteilung von weniger als einem Sechstel nichts zurückzuzahlen braucht. 64. Der Wert der Ware muß dem Werte des Geldes entsprechen. 65. Der, wenn nicht angenommen worden wäre, daß der Übervorteilte darauf verzichtet, rechtlich ebenfalls zurückgegeben werden sollte. 66. Gegen Bezahlung der Arbeit. 67. Dieser braucht dann gar keine leeren mitnehmen. 68. Da er nachpflanzen muß, so ist es ebenso, als würde er ein neues Feld pflanzen und der Eigentümer des Feldes braucht auf 10 Bäume nur einen leeren zu nehmen. 69. Ohne das Wort Wein genannt zu haben. 70. Der Käufer braucht keine verdorbenen Fässer mitnehmen. 71. Der schon kahmig zu werden beginnt. 72. Da er mit ihm von Wein nicht gesprochen hat. 73. Dies ist unter

Tatsächlich wenn er mit ihm von einem unbestimmten Keller gesprochen hat, nur lese man im Anfangsatze der Barajtha: er muß auf hundert [Fässer] zehn kahmige mitnehmen[73]. – Braucht er denn, wenn von unbestimmten, solche mitzunehmen, R. Ḥija lehrte ja, wer seinem Nächsten ein Faß mit Wein verkauft hat, müsse ihm vollständig guten geben!? – Anders verhält es sich bei einem Fasse, wobei es sich um ein [Faß] Wein handelt[74]. – Aber R. Zebid lehrte ja im Namen der Schule R. Ośâjas: [Sagte er:] ich verkaufe dir einen Keller Wein, so muß er ihm vollständig guten Wein geben; wenn: ich verkaufe dir diesen Keller Wein, so muß er ihm vollständig guten Wein geben, und dieser muß auf
Col.b hundert [Fässer] zehn kahmige mitnehmen, und dies ist unter 'Lager' zu verstehen, von dem die Weisen in unserer Mišna gelehrt haben[75]!? – Vielmehr, die Mišna spricht ebenfalls von dem Falle, wenn er von diesem gesprochen hat. – Demnach besteht ja ein Widerspruch hinsichtlich des Falles, wenn er von diesem gesprochen[76] hat!? – Das ist kein Widerspruch, eines in dem Falle, wenn er zu ihm 'zum Würzen'[77] gesagt hat, und eines in dem Falle, wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat. Die Lehre R. Zebids spricht von dem Falle, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, und die Barajtha von dem Falle, wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat. Daher muß er, wenn er zu ihm von einem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, ihm vollständig guten Wein geben; wenn er von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, ihm vollständig guten Wein geben, jedoch muß dieser auf hundert [Fässer] zehn kahmige mitnehmen; und wenn er von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat, ihm Wein geben, wie er im Laden verkauft wird.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er mit ihm von einem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat? – Hierüber streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er müsse mitnehmen[78], und einer sagt, er brauche nicht mitzunehmen. Derjenige, welcher sagt, er müsse mitnehmen, folgert dies aus der Lehre R. Zebids, denn dieser lehrt, wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm einen Keller mit Wein, müsse er ihm vollständig guten Wein geben, und wir bezogen dies auf den Fall, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat; also nur wenn er zu ihm 'zum

'vollständig guten Wein' zu verstehen. 74. Der Käufer muß mit den guten auch einige verdorbene nehmen, nicht aber nur verdorbene. 75. Demnach spricht die Mišna von dem Falle, wenn er von einem bestimmten Keller mit Wein gesprochen hat. 76. In der 1. Lehre heißt es, daß der Verkäufer ihm in einem solchen Falle Wein gebe, wie er im Laden verkauft wird, dh. ein wenig kahmig, dagegen lehrte RZ., daß er ihm in einem solchen Falle nur 10% kahmigen geben könne. 77. Von Speisen; hierfür ist besserer Wein nötig, da er nur langsam verbraucht wird u. daher lange halten muß. 78. Auf 100 Fässer 10 kahmige. 79.

Würzen' gesagt hat, wenn er aber nicht 'zum Würzen' gesagt hat, muß er mitnehmen. Und derjenige, welcher sagt, er brauche nicht mitzunehmen, folgert dies aus der Barajtha; diese lehrt, wenn [er zu ihm gesagt hat,] er verkaufe ihm einen Keller mit Wein, müsse er ihm vollständig guten Wein geben, und wir bezogen es auf den Fall, wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat. – Aber gegen denjenigen, der dies aus der Lehre R. Zebids folgert, ist ja aus der Barajtha ein Einwand zu erheben!? – Diese ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies gilt nur von dem Falle, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, wenn er aber zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat, so muß er mitnehmen; hat er aber von diesem Keller mit Wein gesprochen und zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt, so gebe er ihm Wein, wie er im Laden verkauft wird. – Gegen denjenigen der dies aus der Barajtha folgert, ist ja aus der Lehre R. Zebids ein Einwand zu erheben: diese haben wir auf den Fall bezogen, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, demnach muß er mitnehmen, wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat!? – Er kann dir erwidern: auch wenn er zu ihm nicht 'zum Würzen' gesagt hat, braucht er nicht mitzunehmen, und sie wurde nur aus dem Grunde auf den Fall bezogen, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, weil sonst ein Widerspruch bestehen würde hinsichtlich des Falles, wenn sie von diesem [Keller gesprochen haben].

R. Jehuda sagte: Über Wein, der im Laden verkauft wird, spreche man den Segen[79] 'Der die Rebenfrucht erschafft'. R. Ḥisda aber sagte: Was soll mir verdorbener Wein[80]. Man wandte ein: Über verschimmeltes Brot, kahmigen Wein und verdorbene Kochspeise spreche man 'Alles entsteht durch sein Wort'!? R. Zebid erwiderte: R. Jehuda pflichtet bei hinsichtlich des Treberweines, der an den Straßenecken verkauft[81] wird. Abajje sprach zu R. Joseph: Da ist R. Jehuda und da ist R. Ḥisda[82], wessen Ansicht ist der Meister? Dieser erwiderte: Ich kenne folgende Lehre: Wenn jemand ein Faß [Wein] untersucht hat, um von diesem die Hebe[83] zu entrichten, und fortgegangen ist, und er nachher sauer befunden[84] wird, so besteht bezüglich dreier Tage kein Zweifel, von den übrigen aber ist es zweifelhaft. – Wie meint er es? R. Johanan erklärte: Er meint es wie folgt: die ersten drei Tage[85] war er entschieden Wein[86], von den übrigen Fol. 96

Man darf nichts genießen, ohne darüber einen Segen gesprochen zu haben. 80. Er gilt nicht mehr als Wein, u. man spreche darüber den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort', wie über andere minderwertige Genußmittel. 81. Dieser ist sehr schlecht u. gilt nicht mehr als Wein. 82. Diese streiten darüber. 83. Für andere Fässer, die er im Gebrauche hat. 84. Von diesem Weine kann die Hebe nicht mehr für andere entrichtet werden. 85. Nach der Untersuchung. 86. Die

aber ist es zweifelhaft[87]. – Aus welchem Grunde? – Der Wein beginnt oben[88][sauer zu werden] und er war, als dieser ihn kostete, noch nicht sauer; und auch wenn man annehmen wollte, er begann sofort sauer zu werden, so hatte er[89]den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein, und was den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, gilt als Wein. R. Jehošuá b. Levi erklärte: Die letzten drei Tage war er entschieden Essig[90], von den übrigen aber ist es zweifelhaft. – Aus welchem Grunde? – Der Wein beginnt unten [sauer zu werden] und er war vielleicht schon vorher sauer, dieser[91]aber merkte es nicht; und wenn man auch annehmen wollte, er begann oben sauer zu werden, und dieser kostete ihn und er war nicht sauer, so kann er, nachdem er ihn gekostet hat, sauer zu werden begonnen haben. Er hatte also den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein, und was den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, gilt als Essig. Die Daromäer[92]lehrten im Namen des R. Jehošuá b. Levi: In den ersten war er entschieden Wein, in den letzten war er entschieden Essig, von den mittelsten ist es zweifelhaft. – Dies widerspricht sich ja selbst: es heißt, in den ersten war er entschieden Wein, wonach[93]er, wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, als Wein gilt, und später heißt es, in den letzten war er entschieden Essig, wonach er, wenn er den Geruch von Essig und den Geschmack von Wein hat, als Essig gilt[94]!? – Wenn er als Essigessenz[95] befunden wird; wäre er nicht schon vor drei Tagen sauer, so würde er nicht Essigessenz geworden sein. – Nach wem hat er ihm[96]entschieden? – Hierüber streiten R. Mari und R. Zebid; einer sagt, nach R. Johanan und einer sagt, nach R. Jehošuá b. Levi[97].

Es wurde gelehrt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Faß Wein verkauft hat und er sauer geworden ist, so erfolgte dies, wie Rabh sagt, während der ersten drei Tage im Besitze des Verkäufers, von da ab im
Col.b Besitze des Käufers; Šemuél aber sagt, der Wein springe auf die Schulter[98]seines Eigentümers. R. Joseph traf eine Entscheidung beim Met[99]nach Rabh und beim Weine nach Šemuél. Die Halakha ist wie Šemuél.

während dieser Zeit entrichtete Hebe ist gültig. 87. Was entrichtet worden ist, gilt als Hebe, jedoch muß sie wiederum entrichtet werden. 88. Erst nach 3 Tagen wird er vollständig sauer, u. solange er nicht vollständig sauer ist, gilt er noch als Wein. 89. Während der ersten 3 Tage. 90. Die während dieser Zeit erfolgte Entrichtung der Hebe ist entschieden ungültig. 91. Der den Wein von oben kostete. 92. Wörtl. die im Süden, jed. Ortsname. 93. Da er als Wein gilt, obgleich er vielleicht sofort nach dem Kosten sauer zu werden begann. 94. Denn es ist möglich, daß er erst unmittelbar vor dem Kosten völlig sauer geworden ist. 95. Besonders intensiv sauer. 96. RJ. dem A., der ihn auf die angezogene Lehre verwies, über die jedoch ein Streit besteht. 97. Die darüber streiten, ob der säuerliche Wein als Wein od. Essig gilt. 98. Nach dem Kaufe gehört er dem Käufer u. er ist

Die Rabbanan lehrten: Über Met aus Datteln, über Met aus Gerste und über Hefenwein[100] spreche man den Segen 'Alles entsteht durch sein Wort'. Andere sagen, über Hefenwein, der einen Weingeschmack hat, spreche man den Segen 'Der die Frucht der Rebe erschafft'. Rabba und R. Joseph sagten beide, die Halakha sei nicht wie die anderen. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß er, wenn man drei [Krüglein Wasser] aufgießt und vier herauskommen, als Wein gelte. Raba vertritt nämlich hierbei seine Ansicht, denn er sagte, ein Wein, dem man auf einen Teil nicht drei Teile Wasser beimischen[101] kann, gelte nicht als Wein. Und daß er, wenn man drei aufgießt und drei herauskommen, nichts sei; sie streiten nur über den Fall, wenn man drei aufgießt und dreieinhalb herauskommen. Die Rabbanan sind der Ansicht, drei sind hineingekommen und drei sind herausgekommen; nur ein halbes ist hinzugekommen, und ein halbes auf sechs halbe [Krüglein] Wasser ist nichts; die anderen aber sind der Ansicht, drei sind hineingekommen und zweieinhalb[102] sind herausgekommen; ein Krüglein ist hinzugekommen, und ein Krüglein auf zweieinhalb ist guter Wein[103]. — Streiten sie denn über den Fall, wenn mehr herauskommt, wir haben ja gelernt, wer beim Bereiten von Fol. 97 Lauerwein ein Maß Wasser aufgießt und dasselbe Maß findet, sei frei[104] und nach R. Jehuda verpflichtet. Sie streiten nur über den Fall, wenn er dasselbe Maß [findet], nicht aber über den Fall, wenn mehr[105]!? — Sie streiten auch über den Fall, wenn mehr, nur lehrt er den Streit über den Fall, wenn dasselbe Maß, um die weitgehendere Ansicht R. Jehudas hervorzuheben[106].

R. Naḥman b. Jiçḥaq fragte R. Ḥija b. Abin: Wie verhält es sich bei Hefe, die den Geschmack von Wein[107] hat? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, es sei Wein, es ist nichts weiter als ein Alkohol.

Die Rabbanan lehrten: Ist es Hefe von Hebe[108], so ist der erste und der zweite [Aufguß] verboten und der dritte erlaubt; R. Meír sagt, auch der dritte, wenn sie einen Geschmack verleiht. Ist sie vom Zehnten, so ist der erste [Aufguß] verboten, und der zweite erlaubt; R. Meír sagt, auch der zweite, wenn sie einen Geschmack verleiht. Ist sie vom Heiligen, so ist der dritte [Aufguß] verboten und der vierte erlaubt; R. Meír sagt, auch

in seinem Besitze sauer geworden. 99. Eine Art Dattelwein od. Gerstenbier. 100. Die Weinhefe wurde mit Wasser vermischt u. daraus eine Art Wein bereitet. 101. Sie tranken den Wein nur mit Wasser verdünnt; unverschnitten war er zum Genusse ungeeignet. 102. Ein Teil des Wassers blieb in der Hefe zurück. 103. Da darin mehr als ein Viertel Wein enthalten ist. 104. Von der Entrichtung des Zehnten. 105. In diesem Falle ist man nach aller Ansicht zur Verzehntung verpflichtet, da er dann als Wein gilt. 106. Daß er auch in diesem Falle zur Verzehntung verpflichtet ist. 107. Ob man über aus dieser hergestelltem Wein den für Wein bestimmten Segen spreche. 108. Die nur Priestern zum Genusse er-

der vierte, wenn sie einen Geschmack verleiht. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ist sie vom Heiligen, so ist sie immer verboten, und ist sie vom Zehnten, so ist sie immer erlaubt. Somit besteht ja ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Heiligen als auch hinsichtlich des Zehnten!? – Hinsichtlich des Heiligen ist dies kein Widerspruch, denn eines gilt von der Heiligkeit der Sache[109] und eines gilt von der Heiligkeit des Betrages[110]. Hinsichtlich des Zehnten besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt vom Zehnten von Gewissem[111] und eines gilt vom Zehnten von Demaj[112].

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wie sie dies hinsichtlich des Verbotes[113] gesagt haben, so sagten sie es auch hinsichtlich der Geeignetmachung[114]. – Durch welche Geeignetmachung: gilt [der Aufguß] als Wasser, so macht er geeignet, und gilt er als Wein, so macht er geeignet!? – In dem Falle, wenn er aus Regenwasser[115] besteht. – Sobald er es in das Gefäß gießt, ist es ihm ja erwünscht!? – In dem Falle, wenn es von selber bereitet worden[116] ist. – Aber sobald er die ersteren[117] abgegossen hat, ist es ihm ja erwünscht!? R. Papa erwiderte: Wenn eine Kuh die ersteren ausgetrunken hat[118].

R. Zutra b. Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Man spreche den Weihsegen des Tages[119] nur über einen Wein, der zur Libation für den Altar geeignet ist. – Was schließt dies aus: wollte man sagen, dies schließe Wein aus der Kelter[120] aus, so lehrte ja R. Ḥija, man dürfe Wein aus der Kelter [zur Libation] nicht darbringen, jedoch sei es gültig, wenn man solchen dargebracht hat; und da es gültig ist, wenn man ihn dargebracht hat, so
Col. b dürfen wir ihn[121] ja auch von vornherein verwenden. Ferner sagte Rabba, man dürfe eine Weintraube ausdrücken und darüber den Tagessegen sprechen. Wollte man sagen, dies schließe [den Wein] an der Mündung und am Boden[122] aus, so lehrte ja R. Ḥija, man dürfe nicht [Wein] von der Mündung und vom Boden darbringen, jedoch sei es gültig, wenn man solchen dargebracht hat. Wollte man sagen, dies schließe schwarzen, wei-

laubt, Gemeinen aber verboten ist. 109. Wenn die Hefe von geheiligtem, zu Libationszwecken bestimmten Weine herrührt, hierbei ist es strenger. 110. Wenn es dem Heiligtume gespendet worden ist. 111. Der von unverzehnteten Früchten entrichtet worden ist. 112. Die Heiligkeit ist zweifelhaft. 113. Des Genusses. 114. Von Speisen zur Empfänglichkeit für die lev. Unreinheit, die erst dann erfolgt, wenn sie mit Wasser, Wein od. anderen Flüssigkeiten befeuchtet worden sind. 115. Ohne Tätigkeit des Eigentümers; das Wasser macht nur dann verunreinigungsfähig, wenn die Befeuchtung durch den Eigentümer selber erfolgt od. ihm erwünscht ist. 116. Wenn der Regen auf die Hefe gefallen u. der Hefewein von selbst entstanden ist. 117. Aufgüsse, da vorher die späteren nicht aufgegossen werden können. 118. Sodaß auch der letzte Aufguß ohne sein Zutun erfolgt ist. 119. An den Šabbathen u. Feiertagen. 120. Ganz frisch, noch nicht abgelagert. 121. Für den Segensspruch an Feiertagen. 122. Des Fasses, da sich

ßen[123], süßen[124], Keller- und Rosinenwein aus, so wird ja gelehrt, man dürfe diese nicht darbringen, jedoch sei es gültig, wenn man sie dargebracht hat. Und wollte man sagen, dies schließe kahmigen, verdünnten, offengestandenen[125], aus Hefe bereiteten und übelriechenden Wein aus, denn es wird gelehrt, man dürfe diese nicht darbringen, und wenn man dargebracht hat, sei es ungültig, [so ist zu erwidern:] welcher von diesen ist auszuschließen: sollte kahmiger ausgeschlossen sein, so besteht ja darüber ein Streit zwischen R. Johanan[126] und R. Jehošuá b. Levi; sollte verdünnter ausgeschlossen sein, so hat man ihn ja dadurch verbessert, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, die Weisen pflichten R. Eliézer[127] bei, daß man über den Becher des Tischsegens[128] erst dann den Segen spreche, wenn man das Wasser hineingegossen[129] hat; sollte offengestandener ausgeschlossen sein, so ist er ja gefährlich[130]; sollte aus Hefe bereiteter ausgeschlossen sein, [so ist zu erwidern:] in welchem Falle: wenn bei einem Aufgusse von drei [Krüglein] vier herauskommen, so ist es ja guter Wein, und wenn bei einem Aufgusse von drei dreieinhalb herauskommen, so besteht ja darüber ein Streit zwischen den Rabbanan und den anderen[131]. — Vielmehr, dies schließt übelriechenden aus. Wenn du aber willst, sage ich, dies schließe tatsächlich offengestandenen aus, wenn man ihn nämlich durch einen Seiher laufen ließ, nach R. Neḥemja[132]. Dennoch [heißt es:][133] *bring es doch einmal deinem Statthalter dar, ob er dir gnädig sein oder dir Huld erweisen wird*[134].

R. Kahana, der Schwiegervater R. Mešaršejas, fragte Raba: Wie verhält es sich mit weißem Weine[135]? Dieser erwiderte:[136] *Sieh nicht nach dem Weine, wie er rötlich schillert*[137].

KRÜGE IN ŠARON &c. Es wird gelehrt: Halbgebrannte und verpichte Fässer[138].

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN WEIN VERKAUFT HAT UND ER SAUER WIRD, SO IST ER NICHT HAFTBAR[139]; WIRD ES ABER BEKANNT, DASS SEIN iii

an diesen Stellen Kahm, bezw. Bodensatz befindet. 123. Eigentl. glänzenden, schlechten. 124. Besonders leicht u. fade. 125. Wein, der über Nacht in einem offenen Gefäße gestanden hat, ist zum Genusse verboten, da giftige Tiere aus diesem getrunken haben können; cf. Ter. VIII,4. 126. Cf. supra Fol. 96a. 127. Cf. Ber. Fol. 50a. 128. Nach Beendigung der Mahlzeit. 129. In den Wein, da er nur verdünnt getrunken wurde. 130. Er ist nicht nur zum Segensspruche, sondern auch zum Genusse verboten. 131. Cf. supra Fol. 96b. 132. Nach dem er dann zum Genusse erlaubt ist; cf. Bq. Fol. 115b. 133. Mal. 1,8. 134. Obgleich er zum Genusse erlaubt ist, so darf man über ihn den Segen dennoch nicht sprechen 135. Ob dieser zur Libation für den Altar tauglich ist. 136. Pr. 23,31. 137. Richtiger Wein muß rot sein. 138. Muß der Käufer in der angegebenen Anzahl mitnehmen, nicht aber gänzlich zerbrochene u. unbrauchbare. 139. Da er ihm beim Verkaufe guten Wein geliefert hat. 140. Von dem vor-

WEIN SAUER WIRD, SO IST DIES EIN AUF EINEM IRRTUM BERUHENDER KAUF.
Fol. 98 SAGTE ER ZU IHM, ER VERKAUFE IHM GEWÜRZTEN[140] WEIN, SO IST ER FÜR GUTE ERHALTUNG BIS ZUM WOCHENFESTE HAFTBAR. UNTER ALTEM [WEINE] IST DER VORJÄHRIGE[141] UND UNTER GEALTERTEM IST DER DREIJÄHRIGE[142] ZU VERSTEHEN.

GEMARA. R. Jose b. Ḥanina sagte: Dies[144] gilt nur von dem Falle, wenn die Krüge dem Käufer gehören, wenn die Krüge aber dem Verkäufer gehören, so kann jener zu ihm sagen: behalte deinen Wein und behalte deine Krüge[145]. – Was ist denn dabei, daß die Krüge dem Verkäufer gehören, er kann jenem ja erwidern: du solltest ihn nicht so lange halten[146]!? – In dem Falle, wenn er zu ihm 'zum Würzen'[147] gesagt hat. – – Was zwingt R. Jose b. Ḥanina, die Mišna auf den Fall zu beziehen, wenn die Krüge dem Käufer gehören und er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat, sollte er sie doch [auch] auf den Fall beziehen, wenn die Krüge dem Verkäufer gehören und jener ihm nicht 'zum Würzen'[148] gesagt hat!? Raba erwiderte: Ihm war unsere Mišna schwierig. Er lehrt, wenn es bekannt wird, daß sein Wein sauer wird, sei dies ein auf einem Irrtum beruhender Kauf; weshalb denn, er kann ja zu ihm sagen: du solltest ihn nicht lange halten!? Wahrscheinlich wird hier von dem Falle gesprochen, wenn er zu ihm 'zum Würzen' gesagt hat. Schließe hieraus. Er streitet somit gegen R. Ḥija b. Joseph, denn R. Ḥija b. Joseph sagte: Beim Weine[149] hat es das Geschick des Eigentümers verursacht, denn es heißt: [150]*wenn der Wein betrügt*[151], *so ist es ein prahlsüchtiger Mann*[152] *&c.* R. Mari sagte: Wer prahlsüchtig ist, wird nicht einmal von seinen eigenen Hausleuten gelitten, denn es heißt: *ein prahlsüchtiger Mann, er wohnt nicht*; er wohnt nicht in seiner Wohnung[153].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer sich mit dem Gelehrtenmantel schmückt, ohne Gelehrter zu sein, den bringt man nicht in den Kreis des Heiligen, gepriesen sei er, denn hier[154] heißt es: *er wohnt nicht*, und dort[155] heißt es: *zur Wohnung deines Heiligtums.*

ausgesetzt wird, daß er sich bis zum Sommer hält. 141. Wer 'alten' Wein kauft, kann solchen beanspruchen. 142. Dh. vom vorletzten Jahre, da das laufende Jahr mitgerechnet wird. 144. Daß der Verkäufer nicht haftbar ist. 145. Die Säuerung kann entweder durch die Minderwertigkeit des Weines od. durch die Krüge erfolgt sein. 146. Die Mehrheit kauft Wein zum sofortigen Verbrauche. 147. Zum längeren Gebrauche in kleineren Quantitäten. 148. In diesem Falle ist der Verkäufer nicht haftbar, einerlei ob die Krüge dem Käufer od. dem Verkäufer gehören. 149. Wenn er sauer wird. 150. Hab. 2,5. 151. Wenn er sauer wird. 152. Wer mit dem prahlt, was er nicht hat od. nicht ist, wird auf dieselbe Weise bestraft, indem sein Wein nicht das ist, als was er sich ausgibt od. sein soll. 153. Er ist in seiner eigenen Wohnung ungelitten. 154. Beim Prahlsüchtigen. 155. Ex. 15,13. 156. Der Wein bleibt im Besitze des Eigentümers u.

Raba sagte: Wenn jemand einem Krämer ein Faß Wein zum Ausschänken gegeben hat[156] und er zur Hälfte oder zu einem Drittel sauer wird, so heischt das Recht, daß er ihn von ihm zurücknehme[157]. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn er es nicht auf ungewöhnliche Weise angebohrt hat, nicht aber, wenn er es auf ungewöhnliche Weise angebohrt[158] hat. Ferner gilt dies nur von dem Falle, wenn der Markttag noch nicht herangereicht[159] ist, nicht aber, wenn der Markttag herangereicht ist.

Raba sagte [ferner]: Wenn jemand Wein in Empfang genommen hat, um ihn nach dem Hafen von Zulšaphaṭ[160] zu bringen, und er, während er ihn da gebracht hat, im Preise gesunken ist, so heischt das Recht, daß jener ihn zurücknehme.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er Essig geworden ist? R. Hillel sprach zu R. Aši: Als wir bei R. Kahana waren, sagte er zu uns, wenn er Essig geworden ist, nicht[161], gegen die Ansicht des R. Jose b. R. Ḥanina[162]. Manche sagen, auch wenn er Essig geworden ist, müsse er ihn zurücknehmen, also nach R. Jose b. R. Ḥanina.

UNTER ALTEM [WEINE] IST DER VORJÄHRIGE &c. Es wird gelehrt: Gealterter muß bis zum Hüttenfeste halten. Col.b

WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN PLATZ VERKAUFT, UM AUF DIESEM EIN HOCHZEITSHAUS[163] FÜR SEINEN SOHN ODER EIN WITWENHAUS FÜR SEINE TOCHTER ZU BAUEN, SO BAUE ER VIER ZU SECHS ELLEN[164]— SO R. ÁQIBA; R. JIŠMÁÉL SAGT, EIN SOLCHES[165] SEI EIN RINDERSTALL. WER EINEN RINDERSTALL ERRICHTEN WILL, BAUE VIER ZU SECHS ELLEN; EIN KLEINES HAUS HAT SECHS ZU ACHT [ELLEN]; EIN GROSSES HAT ACHT ZU ZEHN, EIN SAAL HAT ZEHN ZU ZEHN; DIE HÖHE BETRÄGT DIE HÄLFTE DER LÄNGE UND DIE HÄLFTE DER BREITE[166]. EIN BEWEIS DAFÜR? R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE, DER BAU DES TEMPELS[167]. iv

GEMARA. Wozu lehrt er dies von einem Hochzeitshause für seinen Sohn und einem Witwenhause für seine Tochter, sollte er es doch von einem Hochzeitshause für seinen Sohn oder seine Tochter lehren!? —

der Krämer hat den Erlös, mit Abzug eines Prozentsatzes für seine Mühewaltung, erst nach Verkauf desselben abzuliefern. 157. Der Eigentümer hat den Schaden zu tragen, da der Wein in seinem Besitze verblieben ist. 158. Die Säuerung kann dadurch erfolgt sein. 159. Der Krämer konnte ihn vorher nicht verkaufen. 160. In unserem Texte Val-Šaphaṭ; vgl. Bd. VII S. 687 Anm. 495. 161. Hat der Eigentümer nicht allein den Schaden zu tragen, da der Wein sich im Besitze beider befindet. 162. Der oben lehrt, daß, wenn die Krüge dem Verkäufer gehören, der Käufer ihm die Krüge samt dem Wein zur Verfügung stellen könne. 163. Zum Wohnen nach der Hochzeit. 164. Er kann einen Platz in dieser Größe beanspruchen. 165. Ein so kleines Gebäude. 166. Wenn das Gebäude zBs. 6 zu 8 Ellen groß ist, so muß es 7 Ellen hoch sein. 167. Dieser hatte eine Ausdeh-

Er lehrt uns etwas nebenbei, daß es nämlich nicht schicklich sei, wenn der Bräutigam bei seinem Schwiegervater wohnt. So heißt es auch im Buche des Ben Sira: Alles wog ich auf der Wage und fand nichts leichter als Kleie; leichter als Kleie ist ein Bräutigam, der im Hause seines Schwiegervaters wohnt; leichter als ein solcher Bräutigam ist ein Gast, der einen anderen Gast mitnimmt; und leichter als ein solcher Gast ist der, der antwortet bevor er hingehört. So heißt es auch:[168]*antwortet einer bevor er hingehört, so wird es ihm als Narrheit und als Schande angerechnet.*

R. JIŠMÁÉL SAGT, DIES SEI EIN RINDERSTALL. WER ERRICHTEN &c. Wer lehrte [den Passus] vom Rinderstalle? – Manche sagen, R. Jišmáél lehrte ihn, und manche sagen, R. Áqiba lehrte ihn. Manche sagen, R. Áqiba lehrte ihn, und er meint es wie folgt: obgleich ein solches ein Rinderstall ist, denn es kommt vor, daß man sich eine Wohnung gleich einem Rinderstalle errichtet. Manche sagen, R. Jišmáél lehrte ihn, und er meint es wie folgt: denn wer einen Rinderstall errichten will, macht ihn vier zu sechs Ellen.

EIN SAAL HAT ZEHN ZU ZEHN. Was heißt Saal? – Ein Rosensaal[169]. Es wird gelehrt: Ein Vorhof hat zwölf zu zwölf Ellen. – Was ist Vorhof? – Der Vorgarten eines Palastes.

DIE HÖHE BETRÄGT DIE HÄLFTE DER LÄNGE UND DIE HÄLFTE DER BREITE. EIN BEWEIS DAFÜR? R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE, DER BAU DES TEMPELS. Wer lehrte diesen Beweis? – Manche sagen, R. Šimón b. Gamliél lehrte ihn, und er meint es wie folgt: ein Beweis hierfür, sagte R. Šimón b. Gamliél, ist der Bau des Tempels. Manche sagen, der erste Autor lehrte ihn, und R. Šimón b. Gamliél staunte darüber und sprach [zum ersten Autor] wie folgt: Wieso ist ein Beweis vom Tempel zu erbringen, baut denn alle Welt Gebäude gleich dem Tempel!? Es wird gelehrt: Manche sagen, die Höhe gleiche den Balken[170]. – Sollte er doch sagen, die Höhe gleiche der Breite!? – Wenn du willst, sage ich: ein Haus ist oben breiter[171]; wenn du aber willst, sage ich: wegen der Mauerlöcher[172].

Einst ging R. Ḥanina aufs Land und man wies ihn da auf folgende einander widersprechende Schriftverse hin: Es heißt:[173]*das Gebäude, das der König Šelomo für den Herrn errichtete, war sechzig Ellen lang,*

nung von 40 zu 20 Ellen u. war 30 Ellen hoch. 168. Pr. 18,13. 169. Wahrscheinl. Prunksaal; so nach den Kommentaren. 170. Der Länge der Balken, die der Breite des Hauses entspricht. 171. Da die Wände oben dünner sind; die Länge der Balken deckt sich also nicht mit der unteren Breite des Hauses. 172. Auch die Enden der Balken, die in die Mauer hineinragen, werden mitgerechnet; unter 'Breite' dagegen würde man nur die Breite des Innenraumes ver-

zwanzig Ellen breit und dreißig Ellen hoch, und dem widersprechend heißt es:[174] *und für das Innere zwanzig Ellen Länge, zwanzig Ellen Breite und zwanzig Ellen Höhe*[175]!? Dieser erwiderte ihnen: Er rechnet von der Spitze der Kerubim[176] an. – Was lehrt er uns damit[177]? – Folgendes lehrt er uns: der untere [Raum][178] glich dem oberen; wie der obere zu nichts diente, ebenso diente auch der untere zu nichts[179]. Dies ist eine Stütze für R. Levi, denn R. Levi, nach anderen R. Johanan, sagte: Folgendes ist uns von unseren Vorfahren überliefert: der Raum der [Bundes]lade und der Kerubim ist im Maße[180] nicht einbegriffen. Ebenso wird auch gelehrt: Die Lade, die Moše gemacht hatte, hatte auf jeder Seite einen freien Raum von zehn Ellen[181]. Fol. 99

Rabanaj sagte im Namen Šemuéls: Die Kerubim standen durch ein Wunder, denn es heißt:[182] *fünf Ellen der eine Flügel des Kerubs und fünf Ellen der andere Flügel des Kerubs; zehn Ellen von einem Ende der Flügel bis zum anderen Ende der Flügel;* wo standen sie[183] selbst? Wahrscheinlich standen sie durch ein Wunder. Abajje wandte ein: Vielleicht ragten sie[184] herüber, wie bei den Hühnern!? Raba wandte ein: Vielleicht standen sie nicht gegeneinander[185]!? R. Aha b. Jáqob wandte ein: Vielleicht standen sie quer[186]!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte ein: Vielleicht war das Gebäude oben breiter!? R. Papa wandte ein: Vielleicht waren die Flügel gebogen!? R. Aši wandte ein: Vielleicht waren sie verschränkt!? – Wie standen sie? – R. Johanan und R. Eleázar [streiten hierüber]; einer sagt, die Gesichter gegen einander, und einer sagt, die Gesichter nach dem Innenraume. – Gegen denjenigen, welcher sagt, die Gesichter gegen einander, [ist ja einzuwenden:] es heißt ja:[187] *die Gesichter nach dem Innenraume*!? – Das ist kein Einwand; eines, wenn die Jisraéliten den Willen Gottes tun, und eines, wenn die Jisraéliten nicht den Willen Gottes tun[188]. – Gegen denjenigen, welcher sagt, die Gesichter nach dem Innenraume, [ist ja einzuwenden:] es heißt ja:[189] *die Gesichter gegen einander*!? – Etwas seitwärts[190]. Es wird

stehen. 173. iReg. 6,2. 174. Ib. V. 20. 175. Die Höhe betrug also nur 20 Ellen. 176. Die 10 Ellen hoch waren. 177. Dh. die Schrift sollte doch lieber die vollständige Höhe der Wände angeben. 178. In welchem die Kerubim sich befanden. 179. Die Kerubim standen, wie weiter ausgeführt wird, durch ein Wunder u. nahmen nichts vom Raume des Tempels ein. 180. Des Innenraumes des Tempels. 181. Obgleich der ganze Innenraum des Allerheiligsten nur 20×20 Ellen betrug. 182. iReg. 6,24. 183. Die Kerubim selbst außer den Flügeln müssen ja ebenfalls einen Raum eingenommen haben. 184. Die Flügel über den Körper der Kerubim. 185. Der Flügel des einen ragte in den Luftraum des anderen hinein. 186. Die Flügel waren nicht in der Richtung von einer Wand zur anderen ausgebreitet, sondern von einem Winkel zum gegenüberliegenden. 187. iiChr. 3,13. 188. Im 1. Falle wandten sie die Gesichter gegen einander, als Zeichen der Liebe. 189. Ex. 25,20. 190. Ein wenig gegeneinander u. ein wenig nach dem

nämlich gelehrt: Onkelos der Proselyt sagte: Die Kerubim waren Kinderfiguren, die Gesichter seitwärts, wie wenn ein Schüler sich von seinem Lehrer verabschiedet.

v Wer eine Zisterne hinter dem Hause eines anderen hat, darf hineingehen[191] zur Zeit, wenn Menschen hineinzugehen pflegen, und herausgehen zur Zeit, wenn Menschen herauszugehen pflegen. Er darf nicht sein Vieh hineinbringen, um es aus der Zisterne zu tränken, vielmehr schöpfe er und tränke es draussen. Der eine bringe ein Schloss an und der andere bringe ein Schloss an.

GEMARA. Wo ist das Schloß anzubringen. R. Joḥanan erwiderte: Beide zur Zisterne. — Allerdings muß der Eigentümer der Zisterne das Wasser seiner Zisterne behüten[192], wozu aber braucht dies der Eigen-
Col.b tümer des Hauses? R. Eleȧzar erwiderte: Wegen der Verdächtigung seiner Frau[193].

vi Wer einen Garten hinter dem Garten eines anderen hat, darf hineingehen zur Zeit, wenn Menschen hineinzugehen pflegen, und herausgehen zur Zeit, wenn Menschen herauszugehen pflegen. Er darf da keine Händler[194] hineinführen, auch nicht durch diesen nach einem anderen Felde[195] gehen. Der äussere [Besitzer] darf den Weg[196] besäen. Hat man[197] ihm mit beiderseitigem Übereinkommen einen Weg an der Seite[198] zuerkannt, so darf er nach Belieben hineingehen und nach Belieben herausgehen, auch da Händler hineinbringen; jedoch darf er nicht durch diesen nach einem anderen Felde gehen; und beide dürfen ihn nicht besäen[199].

GEMARA. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: [Sagte jemand:] ich verkaufe dir einen Rieselgraben[200], so muß er ihn ihm [in einer Breite von] zwei Ellen und je eine Elle für beide Wälle geben; wenn: ich verkaufe dir einen Wassergraben[201], so gebe er ihn ihm [in einer Breite von] einer Elle und je eine halbe Elle für die Wälle. — Wer darf diese Wälle besäen? R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, der Eigentümer des

Innenraume. 191. Durch das Haus des anderen. 192. Und bringe ein Schloß deshalb an, damit der andere es nicht stehle. 193. Damit der andere nicht in seiner Abwesenheit in sein Haus komme. 194. Die Früchte kaufen wollen; er muß sie pflücken u. außerhalb verkaufen. 195. Nur um Weg zu sparen, ohne im Garten nötig zu haben. 186. Der durch seinen Garten nach dem hinteren führt; er hat zwar dem anderen den Durchgang gestattet, nicht aber auf die Ausnutzung völlig verzichtet. 197. Durch gerichtliche Entscheidung. 198. Des äußeren Gartens. 199. Da der Weg sich an der Seite des Gartens befindet, so dient er nur als Durchgang. 200. Zur Bewässerung eines Feldes. 201. Der sich durch den Hof zieht u. als Waschbecken dient; ein solcher Graben ist bedeutend

Feldes besäe[202] sie; R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls, der Eigentümer des Feldes bepflanze sie. — Wer besäe sie sagt, nach dem darf er sie um so eher bepflanzen, und wer bepflanze sie sagt, nach dem darf er sie nicht besäen, weil er sie dadurch zersetzt[203].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Wenn die Wälle eines Wassergrabens[204] zusammengefallen sind, so stelle man sie auf Kosten des [angrenzenden] Feldes her, denn es ist sicher, daß die Wälle sich in diesem Felde verloren haben. R. Papa wandte ein: Sollte er doch zu jenem sagen: dein Wasser hat deine Erde fortgeschwemmt!? Vielmehr, erklärte R. Papa, weil der Eigentümer des Feldes diese Verpflichtung übernommen hat[205].

WENN EIN ÖFFENTLICHER WEG SICH DURCH SEIN FELD HINZIEHT, UND ER vii DIESEN ABSCHAFFT UND EINEN ANDEREN AN DER SEITE ERRICHTET, SO BLEIBT DER NEUERRICHTETE BESTEHEN UND SEINEN[206] ERHÄLT ER NICHT. DER PRIVATWEG HAT [EINE BREITE VON] VIER ELLEN, DER ÖFFENTLICHE WEG SECHZEHN ELLEN, DER WEG DES KÖNIGS HAT KEINE BESCHRÄNKUNG, DER WEG ZUM BEGRÄBNISPLATZE HAT KEINE BESCHRÄNKUNG. DER AUFSTELLUNGSPLATZ[207] HAT, WIE DIE RICHTER VON SEPPHORIS SAGEN, EINE FLÄCHE VON VIER KAB [AUSSAAT].

GEMARA. Weshalb erhält er seinen nicht zurück, soll er doch einen Knüttel nehmen und sich [am Wege] niedersetzen[208]!? Hieraus wäre demnach zu entnehmen, daß man sich selber kein Recht verschaffen dürfe, auch wo Schaden vorliegt[209]!? R. Zebid erwiderte im Namen Rabas: Hierbei ist berücksichtigt worden, er könnte ihnen einen krummen Weg geben. R. Mešaršeja erklärte im Namen Rabas: Wenn er ihnen einen krummen Weg gegeben hat. R. Aši erklärte: Jeder Weg an der Seite gilt Fol. 100
als krumm, denn er ist nahe für den einen und weit für den anderen. — Soll er doch zu ihnen[210] sagen: da habt ihr euren und gebt mir meinen!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Eliézers: Wenn das Publikum sich einen Weg[211] ausgesucht hat, so ist er ausgesucht[212]. — Darf denn nach R. Eli-

schmäler. 202. Er hat zwar dem Käufer die beiden Ufer zur Benutzung zur Verfügung gestellt, jedoch nicht auf die Ausnutzung derselben verzichtet. 203. Die Pflanzen lockern die Erde auf, wodurch die Ufer beschädigt werden. 204. Der nicht dem Eigentümer des angrenzenden Feldes gehört. 205. Beim Verkaufe des Grabens. 206. Den er abgeschafft hat. 207. Wo bei der Rückkehr vom Begräbnisse das Trauergefolge sich aufstellt u. die Kondolationszeremonie abgehalten wird. 208. Die Benutzung desselben mit Anwendung von Gewalt verbieten dürfen. 209. Während an anderer Stelle (cf. Bq. Fol. 27b) entschieden wird, daß dies in einem solchen Falle erlaubt sei. 210. Zum Publikum, das den neuen Weg benutzt. 211. Auf einem fremden Gebiete. 212. Der Eigentümer kann da-

ėzer das Publikum Raub üben? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Wenn ihm auf diesem Felde ein Weg verloren ging[213]. – Wieso sagte demnach Rabba b. R. Hona, die Halakha sei nicht wie R. Eliėzer!? – Wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht[214]. – Was ist demnach der Grund[215]!? – Wegen einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte, einen Rain, von dem das Publikum Besitz genommen hat, dürfe man nicht zerstören. – Wodurch hat ihn nach R. Eliėzer das Publikum geeignet[216]? – Durch das Begehen, denn es wird gelehrt: Ist er durch dieses[217] in der Länge und der Breite gegangen, so hat er die Stelle geeignet, wo er gegangen ist – so R. Eliėzer; die Weisen sagen, das Gehen nütze nichts, sondern nur dann, wenn er es in Besitz genommen[218] hat. R. Eleȧzar sagte: Was ist der Grund R. Eliėzers? Es heißt:[219] *auf, durchziehe das Land nach seiner Länge und seiner Breite, denn dir werde ich es geben.* – Und die Rabbanan!? – Dies sagte er ihm nur wegen seiner Liebe zu Abraham[220]. R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Die Weisen pflichten jedoch R. Eliėzer bei einem Weinbergstege[221] bei, denn da er nur zum Durchgehen bestimmt ist, so wird er auch durch das Begehen geeignet. Wenn sie[222] zu R. Jiçḥaq b. Ami kamen, sprach er zu ihnen: Gebt ihm soviel[223], daß man da Ranken tragen und sich umdrehen kann. Dies nur dann, wenn [der Weg] durch Wände begrenzt ist, wenn er aber nicht durch Wände begrenzt ist, daß man einen Fuß heben und einen Fuß niedersetzen kann[224].

Der Privatweg hat [eine Breite von] vier Ellen. Es wird gelehrt: Andere sagen, daß ein Esel mit seiner Last vorübergehen kann. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die Anderen. Ein Anderes lehrt: Die Richter des Exils sagten: Zweieinhalb Ellenbogen. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die Richter des Exils. – Aber R. Hona sagte ja, die Halakha sei wie die Anderen!? – Beide Maße sind identisch.

Der öffentliche Weg sechzehn Ellen. Die Rabbanan lehrten: Der Privatweg hat vier Ellen; der Weg von einer Stadt nach einer anderen
Col. b acht Ellen; der öffentliche Weg sechzehn Ellen; der Weg der Asyl-

gegen nichts machen. 213. Wenn schon früher auf diesem Gebiete ein öffentlicher Weg vorhanden war. 214. Nach RG. ist die Halakha wohl nach RE. zu entscheiden, u. nach R. wird hier nicht von dem Falle gesprochen, wenn da schon vorher ein öffentlicher Weg vorhanden war. 215. Der Mišna, welche lehrt, daß beide Wege dem Publikum gehören. 216. Nach R., nach dem RE. von dem Falle spricht, wenn da vorher kein öffentlicher Weg vorhanden war. 217. Das gekaufte Feld. 218. Durch irgend eine Betätigung am Felde. 219. Gen. 13,17. 220. Damit die Eroberung Palästinas durch seine Nachkommen nicht als Raub, sondern als Antritt einer Erbschaft gelte. 221. Daß ein solcher schon durch das Begehen geeignet werde. 222. Die Prozeßführer wegen eines solchen Weges. 223. Einen so breiten Weg. 224. Da man auf einem solchen bequem Last tragen

städte[225]zweiunddreißig Ellen. R. Hona sagte: Welcher Schriftvers deutet darauf?[226]*Du sollst dir den Weg errichten,* einen besonderen Weg.

DER WEG DES KÖNIGS HAT KEINE BESCHRÄNKUNG. Der König bricht sich einen Weg, und niemand kann es ihm verwehren.

DER WEG ZUM BEGRÄBNISPLATZE HAT KEINE BESCHRÄNKUNG. Wegen der Ehrung des Toten[227].

DER AUFSTELLUNGSPLATZ HAT, WIE DIE RICHTER VON SEPPHORIS SAGEN, EINE FLÄCHE VON VIER KAB [AUSSAAT]. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sein [Familien]grab, den Weg zu seinem [Familien]grabe, seinen Aufstellungsplatz oder sein Trauerhaus verkauft hat, so kommen die Mitglieder seiner Familie und bestatten ihn da gegen dessen[228]Willen, wegen der Bemakelung der Familie.

Die Rabbanan lehrten: Man veranstalte für den Toten nicht weniger als ein siebenmaliges Aufstehen[229]und Niedersetzen entsprechend dem Schriftverse:[229]*Eitelkeit der Eitelkeiten, sprach Qoheleth, Eitelkeit der Eitelkeiten, alles ist eitel*[230]. R. Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Wie pflegt man dies zu veranstalten? Dieser erwiderte: Wie gelehrt wird: R. Jehuda sagte: Anfangs pflegte man in Judäa nicht weniger als ein siebenmaliges Aufstehen und Niedersetzen zu veranstalten, und zwar[231]: Stellt euch auf, Verehrte, stellt euch auf; setzt euch nieder, Verehrte, setzt euch nieder. Sie sprachen zu ihm: Demnach[232]sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein!?

Die Schwester des Rami b. Papa war an R. Ivja verheiratet, und als sie starb, veranstaltete er für sie ein Aufstehen und Niedersetzen. Da sprach R. Joseph: Er irrte sich doppelt; er irrte sich einmal, indem dies nur für nahe Verwandte[233]veranstaltet wird, und er veranstaltete es für eine ferne Verwandte, ferner irrte er sich, indem dies nur am ersten Tage[234]veranstaltet wird, und er veranstaltete es am zweiten Tage. Abajje sagte: Er irrte sich auch in folgendem: man veranstaltet dies nur auf dem Begräbnisplatze, und er veranstaltete es in der Stadt. Raba sagte: Er irrte sich auch in folgendem: man veranstaltet dies nur in Orten, wo dies Brauch ist, und er veranstaltete es in einem Orte, wo dies nicht

kann, auch wenn er sehr schmal ist. 225. Für fahrlässige Totschläger; cf. Num. 35,6 u. Dt. 19,2ff. 226. Dt. 19,3. 227. Damit ihm ein möglichst zahlreiches Publikum das Geleit gebe. 228. Des Käufers; sie können vom Verkaufe zurücktreten. 229. Auf dem Rückwege vom Begräbnisplatze pflegt die Trauergemeinde sich öfters niederzusetzen u. an die Leidtragenden Trostworte zu richten. 229. Ecc. 1,2. 230. In diesem Schriftverse kommt das W. Eitelkeit zweimal in der Mehrzahl u. dreimal in der Einzahl vor, zusammen siebenmal. 231. Wurde dem begleitenden Publikum zugerufen. 232. Wenn dies die ganze Zeremonie der Aufstellung sein sollte. 233. Des Verstorbenen, die zur Trauerfeier kommen. 234. Am Tage der Bestattung. 235. An diesem ist ja die Bestattung

Brauch war. Man wandte ein: Sie sprachen zu ihm: Demnach sollte dies auch am Šabbath erlaubt sein. Wenn man nun sagen wollte, nur auf dem Begräbnisplatze, so hat man ja am Šabbath auf dem Begräbnisplatze nichts zu suchen[235]!? — In einer Stadt, die sich in der Nähe des Begräbnisplatzes befindet; wenn man ihn da bei Dämmerung[236] hingebracht hat.

viii WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN PLATZ ZU EINEM [FAMILIEN]-GRABE VERKAUFT, ODER WENN JEMAND VON SEINEM NÄCHSTEN DIE ANLEGUNG EINES FAMILIENGRABES ÜBERNIMMT, SO MACHE ER DAS INNERE DER HÖHLE[237] VIER ZU SECHS ELLEN GROSS UND GRABE IN DIESER ACHT NISCHEN, DREI AN DER EINEN SEITE, DREI AN DER ANDEREN SEITE UND ZWEI GEGENÜBER[238]. DIE NISCHEN MÜSSEN VIER ELLEN LANG, SIEBEN [HANDBREI-
Fol. 101 TEN] HOCH UND SECHS BREIT[239] SEIN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ER MACHE DAS INNERE DER HÖHLE SECHS ZU ACHT ELLEN GROSS UND GRABE IN DIESER DREIZEHN NISCHEN, VIER AN DER EINEN SEITE, VIER AN DER ANDEREN SEITE, DREI GEGENÜBER UND JE EINE RECHTS UND LINKS DES EINGANGES. AM EINGANGE DER HÖHLE ERRICHTE ER EINEN VORRAUM VON SECHS ZU SECHS [ELLEN], RAUM FÜR DIE BAHRE [SAMT DEN TRÄGERN]. MAN DARF NACH DIESEM[240] AUCH ZWEI HÖHLEN ÖFFNEN, EINE DORT, UND EINE DA. R. ŠIMÓN SAGT, AUCH VIER, NACH ALLEN VIER SEITEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ALLES NACH DER BESCHAFFENHEIT DES FELSENS[241].

GEMARA. Wo kommen diese zwei[242] hin, wenn nach außen[243], so werden sie ja getreten[244], und wir haben gelernt, wer sich im Vorraume eines [Familien]grabes befindet[245], sei rein[246]!? R. Jose b. Ḥanina erwi-
Col.b derte: Man mache sie nach der Art eines Schieberriegels[247]. — R. Joḥanan sagte ja aber, dies[248] sei das Eselsgrab!? — Nach R. Joḥanan mache man sie in den Winkeln[249]. — Die Nischen berühren ja[250] einander!? R. Aši er-

verboten. 236. Am Vorabend des Sabbaths; die Zeremonie der Aufstellung kann dann nach Eintritt des Šabbaths erfolgen. 237. Das Familiengrab bestand aus einer Gruft, in der sich eine Anzahl von Wandnischen befanden. 238. Dem Eingange an der Breitenwand. 239. Eine Elle; die Wände zwischen den Nischen haben je eine Elle u. je 1/2 Elle bleibt an den äußersten Winkeln der Wände zurück. 240. Einem einzelnen Vorraume. 241. Ist der Boden härter, so können auch mehr Gräber angelegt werden. 242. Nischen, die nach RŠ. an beiden Seiten des Einganges gegraben werden. 243. Unter dem Vorraume. 244. Durch die Personen, die den Vorraum betreten. 245. Dh. in diesen hineingebracht worden ist, ohne über die Grüfte getreten zu haben. 246. Wer aber über ein Grab tritt, ist levitisch unrein; wenn unter dem Vorraume Nischen vorhanden sind, so sind die in diesem befindlichen Personen unrein. 247. Der von oben nach unten geschoben wird; dh. diese Nischen werden nicht wagerecht, sondern senkrecht gegraben, u. die Särge werden dann stehend versenkt. 248. Die Bestattung in aufrecht stehender Stellung. 249. In schräger Richtung u. nicht direkt unter dem Vorraume. Nach einer anderen Erklärung in den Winkeln der gegenüberliegenden Wand. 250. Am Winkel verbleibt nur 1/2 Elle von der Längswand (vgl. Anm.

widerte: Man mache sie tiefer[251]. Wie kann man denn, wenn man nicht so erklären wollte, nach R. Šimón vier Höhlen machen, die Nischen berühren[252] ja einander!? Du mußt also erklären, man mache sie tiefer[253], ebenso ist auch hierbei zu erklären, man mache sie tiefer. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte: Die vier Höhlen[254] mache man nach R. Šimón palmenartig[255]. Aber die Erklärung R. Honas ist sinnlos. Merke, ein Quadrat von einer Elle hat ja einen Querschnitt von einer Elle und zwei Fünfteln, das sind also elf und ein Fünftel[256], und acht Nischen sind[257] es; wieso können nun acht Nischen[258] in [einer Linie von] elf Ellen errichtet werden!? Die Erklärung R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás, ist also sinnlos. Wenn du aber willst, erkläre ich: wie R. Šiša, Sohn des R. Idi, erklärt hat, für Frühgeburten, ebenso dienen auch diese[259] für Frühgeburten.

Dort haben wir gelernt: Wer einen Toten[260] auf gewöhnliche Weise[261] liegen[262] findet, schaffe ihn fort samt der Erdunterlage[263]; wenn zwei, so schaffe er sie fort samt ihrer Erdunterlage. Findet er drei, so ist [der Fol. 102
Platz], wenn sie[264] von einander vier bis acht [Ellen] entfernt sind, eine Gräberstätte, und er muß von diesem ab noch zwanzig Ellen untersuchen; findet er [eine Leiche] in einer Entfernung von zwanzig Ellen, so untersuche er weitere zwanzig Ellen, denn die Sache hat einen Grund[265],

239), während die Nische 1 Elle breit ist; die Vorderseite der Wand muß daher ganz dünn bestoßen werden, sodaß die Mündung der Winkelnische mit der der angrenzenden zusammenstoßen muß. 251. In wagerechter Richtung; je tiefer sie gegraben werden, desto mehr werden sie von den angrenzenden Nischen entfernt. Nach einer anderen Erklärung sind sie unter den angrenzenden Nischen zu graben. 252. Die in gerader Linie laufenden Nischen der einen Höhle durchschneiden die in gerader Linie laufenden Nischen der angrenzenden Höhle. 253. Die einen unter den anderen. 254. Dh. die Nischen derselben. 255. Der Winkel der angrenzenden Höhlen bildet eine Basis, von der die Nischen in schräger Richtung laufen. 256. Vom äußersten Winkel der einen Höhle bis zum nächsten Winkel der angrenzenden Höhle. Die Höhlen an den 4 Seiten des Vorraumes haben einen Flächenraum von je 8×8 Ellen, also einen Querschnitt von $11^1/_5$ Ellen, u. ebenso auch die zwischen diesen liegenden Bodenquadrate, in die die Nischen gegraben werden. 257. Die sich nach der Erklärung RH.s in jedem dieser Bodenquadrate in schräger Richtung befinden müssen, 4 von der einen Höhle u. 4 von der angrenzenden Höhle. 258. Die je 1 Elle breit u. je 1 Elle von einander entfernt sein müssen. 259. Die Nischen am Eingange, die sehr klein errichtet werden. 260. Wenn es ersichtlich ist, daß er auf natürliche Weise gestorben u. nicht erschlagen worden ist; im letzteren Falle ist dieser Ort entschieden kein Begräbnisplatz. 261. In einer Lage, wie sie bei den Jisraéliten Brauch ist. 262. Auf einen Platz, den man levitisch rein erhalten will. 263. Der Erdschicht, auf der der Tote sich befindet; es ist eine einzelne Leiche u. kein Begräbnisplatz, u. man darf sie fortbringen u. bestatten. 264. Die 1. u. 3. Leiche. 265. Obgleich die Auffindung einzelner Leichen in Entfernungen von 20 Ellen nicht beweist, daß es eine Gräberstätte ist, so ist dies dennoch anzunehmen, da in der Nähe ein richtiger Begräbnisplatz (3

obgleich er ihn, wenn er ihn[266] zuerst gefunden hätte, samt der Erdunterlage fortschaffen dürfte.

Der Meister sagte: von vier bis acht. Wer [ist der Autor]: wenn die Rabbanan, so sagen sie ja, vier zu sechs[267], und wenn R. Šimón, so sagt er ja, sechs zu acht[268]!? — Tatsächlich R. Šimón, jedoch nach dem Autor[269] der folgenden Lehre: Wenn er sie nebeneinander findet und sie von einander keine vier bis acht Ellen entfernt sind, so gehört zu diesen die Erdunterlage, und es ist keine Gräberstätte[270]. R. Šimón b. Jehuda sagt im Namen R. Šimóns, die mittelsten gelten als nicht vorhanden und die übrigen ergeben [einen Raum] von vier bis acht Ellen. — Wie ist, wo du sie R. Šimón addiziert hast, der Schlußsatz zu erklären: und er muß von diesem ab noch zwanzig Ellen untersuchen; nach wessen Ansicht, wenn nach R. Šimón, so sind ja zweiundzwanzig[070] erforderlich, und wenn nach den Rabbanan, so sind ja achtzehn[271] ausreichend!? — Tatsächlich sind es die Rabbanan, und zwar wenn er in schräger Richtung untersucht hat[272]. — Wenn er in der einen schräg untersucht, so untersucht er ja auch in der anderen schräg, somit sind es ja zweiundzwanzig [Ellen]!? — Wir nehmen wohl an, daß man in der einen schräg untersucht, nicht aber, daß
Col. b man in beiden schräg untersucht. R. Šiša, Sohn des R. Idi, erklärte: Tatsächlich nach R. Šimón, nur wird hier von Fehlgeburten gesprochen[273]. — Wenn die eine für Fehlgeburten bestimmt ist, so ist ja auch die andere für Fehlgeburten bestimmt, somit sind es ja achtzehn [Ellen]!? — Wir nehmen wohl an, daß eine für Fehlgeburten bestimmt ist, nicht aber, daß beide für Fehlgeburten bestimmt sind. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem die Rabbanan sich befinden, und auf einen Widerspruch, in dem R. Šimón sich befindet, denn es wird gelehrt: Ein Weinberg, der in Abständen von weniger als vier Ellen bepflanzt ist, gilt, wie R. Šimón sagt, nicht als Weinberg; die Weisen sagen, er gelte wohl als Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden [Beete] als nicht[274] vorhanden. Hier befinden sich ja sowohl die Rabbanan

Leichen nebeneinander) sich befindet. 266. Den einzelnen Toten. 267. Die Länge der Höhle beträgt nur 6 Ellen, u. diese Entfernung sollte auch bei den aufgefundenen Leichen normiert werden. 268. Während der Autor der angezogenen Lehre die Entfernung auf 4 bis 8 Ellen angibt, wonach er der Ansicht ist, die Höhle habe eine Breite von 4 Ellen u. drei Leichen in der Breitenwand gelegt werden können. 269 Über die Ansicht RS.s besteht ein Streit. 270. Dieser Autor ist also der Ansicht, daß nach RS. die Höhle 4×8 Ellen haben müsse. 070. Es wird angenommen, daß die Leiche zu einem anderen Höhlenkomplex gehört, u. ein solcher hat nach RS. eine Gesamtlänge von 22 Ellen (2 Höhlen je 8 u. 1 Vorraum von 6 Ellen). 271. Da jede Höhle nur 6 Ellen hat. 272. Die Höhle hat nach den Rabbanan 4×6 Ellen u. der Querschnitt ca. 8 Ellen; wenn er in einer Höhle quer untersucht, so sind es zusammen 20 Ellen. 273. Die für Fehlgeburten be-

als auch R. Šimón in einem Widerspruche[275]!? – R. Šimón befindet sich nicht in einem Widerspruche, denn einen Weinberg pflanzt man nicht zum Entwurzeln[276], hierbei aber kann es vorgekommen sein, daß man sie bei Dämmerung [provisorisch] hingelegt[277] hat. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche, denn ein Grab errichtet man nicht provisorisch, da dies[278] eine Schändung ist, in jenem Falle[279] aber sagt man sich: die besseren mögen bleiben und die schlechteren als Brennholz dienen[280].

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: ICH VERKAUFE DIR EINE KORFLÄCHE[1] ACKERLAND, UND DA ZEHN HANDBREITEN TIEFE SPALTE ODER ZEHN HANDBREITEN HOHE FELSEN SICH BEFINDEN, SO WERDEN SIE NICHT MITGEMESSEN; KLEINERE WERDEN MITGEMESSEN. SAGTE ER: UNGEFÄHR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND, SO WERDEN SOGAR SPALTE, TIEFER ALS ZEHN HANDBREITEN UND FELSEN, HÖHER ALS ZEHN HANDBREITEN MITGEMESSEN. I

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn jemand sein Feld zur Zeit des Jobelgesetzes[2] dem Heiligtume weiht, so hat er[3] fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche eines Ḥomer Gerste zu zahlen; befinden sich da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen, so wer- Fol. 103
den sie nicht mitgemessen. Weshalb denn, sie sollten doch besonders[4] geheiligt sein!? Wolltest du erwidern, sie werden nicht geheiligt, da sie keine Korfläche fassen, so wird ja gelehrt: *Feld,* worauf bezieht sich dies? Da es heißt: [5]*die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Šeqel Silber,* so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein solches[6] geweiht hat, und man wüßte nicht, daß auch ein Lethekh, ein

stimmte Höhle hat kleinere Nischen u. eine Gesamtlänge von nur 6 Ellen. 274. Nur ein Beet über das andere zählt zum Weinberge, hinsichtlich der für einen solchen bestimmten Gesetze. 275. In der oben angezogenen Lehre, hinsichtlich der Leichen, sind sie entgegengesetzter Ansicht: nach den Rabbanan zählen die zwischenliegenden mit u. nach RS. nicht. 276. Daher werden auch die zwischenliegenden mitgezählt. 277. Um sie später in die richtige Lage zu bringen, was aber vergessen worden ist. 278. Das unnötige Umlegen der Leichen. 279. Beim Pflanzen eines Weinberges. 280 Die zwischenliegenden Beete sind von vornherein nicht für die Dauer gepflanzt worden u. zählen daher nicht mit.

1. Eine solche hat 75 000 Quadratellen zu 6 Handbreiten. 2. Wenn dieses Gesetz Geltung hat; cf. Lev. 25,8ff. 3. Wenn er es auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. 4. Die Felsen u. Spalte sollten ein Grundstück für sich bilden, wenn sie auch als Ackerland nicht zu verwenden sind. 5. Lev. 27,16. 6. Eine ganze Korfläche.

als auch R. Šimôn in einem Widerspruche[275]!? — R. Šimôn befindet sich nicht in einem Widerspruche, denn einen Weinberg pflanzt man nicht zum Entwurzeln[276], hierbei aber kann es vorgekommen sein, daß man sie bei Dämmerung [provisorisch] hingelegt[277] hat. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche, denn ein Grab errichtet man nicht provisorisch, da dies[278] eine Schändung ist, in jenem Falle[279] aber sagt man sich: die besseren mögen bleiben und die schlechteren als Brennholz dienen[280].

SIEBENTER ABSCHNITT

WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGT: ICH VERKAUFE DIR EINE I KORFLÄCHE[1] ACKERLAND, UND DA ZEHN HANDBREITEN TIEFE SPALTE ODER ZEHN HANDBREITEN HOHE FELSEN SICH BEFINDEN, SO WERDEN SIE NICHT MITGEMESSEN; KLEINERE WERDEN MITGEMESSEN. SAGTE ER: UNGEFÄHR EINE KORFLÄCHE ACKERLAND, SO WERDEN SOGAR SPALTE, TIEFER ALS ZEHN HANDBREITEN UND FELSEN, HÖHER ALS ZEHN HANDBREITEN MITGEMESSEN.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn jemand sein Feld zur Zeit des Jobelgesetzes[2] dem Heiligtume weiht, so hat er[3] fünfzig Šeqel für die Aussaatfläche eines Ḥomer Gerste zu zahlen; befinden sich da zehn Handbreiten tiefe Spalte oder zehn Handbreiten hohe Felsen, so werden sie nicht mitgemessen. Weshalb denn, sie sollten doch besonders[4] Fol. 103 geheiligt sein!? Wolltest du erwidern, sie werden nicht geheiligt, da sie keine Korfläche fassen, so wird ja gelehrt: *Feld*, worauf bezieht sich dies? Da es heißt: [5]*die Saatfläche von einem Ḥomer Gerste für fünfzig Šeqel Silber*, so könnte man glauben, dies gelte nur von dem Falle, wenn man ein solches[6] geweiht hat, und man wüßte nicht, daß auch ein Lethekh, ein

stimmte Höhle hat kleinere Nischen u. eine Gesamtlänge von nur 6 Ellen. 274. Nur ein Beet über das andere zählt zum Weinberge, hinsichtlich der für einen solchen bestimmten Gesetze. 275. In der oben angezogenen Lehre, hinsichtlich der Leichen, sind sie entgegengesetzter Ansicht: nach den Rabbanan zählen die zwischenliegenden mit u. nach RŠ. nicht. 276. Daher werden auch die zwischenliegenden mitgezählt. 277. Um sie später in die richtige Lage zu bringen, was aber vergessen worden ist. 278. Das unnötige Umlegen der Leichen. 279. Beim Pflanzen eines Weinberges. 280 Die zwischenliegenden Beete sind von vornherein nicht für die Dauer gepflanzt worden u. zählen daher nicht mit.

1. Eine solche hat 75 000 Quadratellen zu 6 Handbreiten. 2. Wenn dieses Gesetz Geltung hat; cf. Lev. 25,8ff. 3. Wenn er es auslösen will; cf. Lev. 27,16ff. 4. Die Felsen u. Spalte sollten ein Grundstück für sich bilden, wenn sie auch als Ackerland nicht zu verwenden sind. 5. Lev. 27,16. 6. Eine ganze Korfläche.

halber Lethekh, eine Seá, eine halbe Seá, ein Trikab und sogar ein halber Trikab einbegriffen ist, so heißt es *Feld*, von jedem Umfange[7]. R. Úqaba b. Ḥama erwiderte: Da wird von Spalten voll Wasser gesprochen, die zum Besäen nicht geeignet[8] sind. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt es gleichlautend von diesen und von Felsen[9]. Schließe hieraus. — Demnach[10] sollte dies auch von kleineren gelten!? — Solche heißen Erdritzen und Erdadern[11]. — Wie verhält es sich hierbei[12]? R. Papa erwiderte: Selbst wenn sie nicht voll Wasser sind. — Aus welchem Grunde? — Niemand will Geld für ein Feld zahlen, das wie zwei oder drei[13] aussieht. Rabina wandte ein: Er lehrt ja von diesen gleichlautend wie von Felsen, und wie Felsen zum Besäen nicht geeignet sind, ebenso handelt es ja auch von diesen, wenn sie zum Besäen nicht geeignet sind!? — Gleich Felsen, wenn es kleinere sind[14].

KLEINERE WERDEN MITGEMESSEN. R. Jiçḥaq sagte: Die Felsen, von denen sie sprechen[15], dürfen [zusammen nur] vier Kab[16] haben. R. Úqaba b. Ḥama sagte: Dies nur, wenn sie in [einer Fläche von] fünf Kab[17] verteilt sind. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Dies nur, wenn sie im größeren Teile des Feldes[18] verteilt sind. R. Ḥija b. Abba fragte: Wie ist es, wenn der größere Teil[19] im kleineren Teile[20] und der kleinere im größeren Teile sich befindet? Dies bleibt unentschieden. R. Jirmeja
Col.b fragte: Wie ist es, wenn sie[21] kreisförmig[22], zeilenförmig[23], stadionförmig[24], wie ein gekrümmter Weg[25] liegen? — Dies bleibt unentschieden.

Es wird gelehrt: Ist es ein einzelner Felsen[26], so wird er auch irgend

7. Es kann also auch das kleinste Quantum geweiht werden. 8. Nur solche werden nicht mitgemessen. 9. Die zum Besäen nicht geeignet sind. 10. Wenn dies aus dem Grunde erfolgt, weil sie zum Besäen nicht verwendbar sind. 11. Sie verlieren sich im ganzen Felde u. werden daher mitgemessen. 12. Beim Verkaufe, ob Spalte nur dann nicht mitgemessen werden, wenn sie voll Wasser sind. 13. Das Feld wird dadurch zerstückelt u. die Bestellung desselben ist schwieriger. 14. Sie werden dann mitgemessen, auch wenn sie zum Besäen nicht geeignet sind. 15. Von welchen es in der Mišna heißt, daß wenn sie klein sind, sie mitgemessen werden. 16. Eine Aussaatfläche von 4 Kab, bei einer Korfläche. 1 Kor = 30 Seá, 1 S. = 6 Kab. 17. Wenn die zum Säen nicht verwendbaren Stellen in diesem Verhältnis verteilt sind, u. um so mehr, wenn auf einer größeren Fläche; wenn sie aber auf einer kleineren Fläche vereinigt sind, so gehören sie zusammen u. gelten als ein großer Felsen, bezw. Spalt, der nicht mitgemessen wird. 18. Nur dann werden sie mitgemessen; wenn aber in der kleineren Hälfte eines 1 Kor großen Feldes, so werden sie nicht mitgemessen. 19. Der Felsen u. Spalte. 20. Des Feldes. 21. Die Felsen u. Spalte. 22. Sodaß das in der Mitte liegende gute Ackerland nicht benutzt werden kann. 23. An beiden Seiten kann dann nicht quer gepflügt werden. 24. Eine gebogene Linie, neben welcher das Pflügen noch schwieriger ist. 25. Der Raum zwischen den Kurven kann nicht ausgenutzt werden. 26. Der sich außerhalb des Feldes befindet, u. der Verkäufer die Messung

wie groß[27] nicht mitgemessen; befindet er sich[28] am Rain, so wird er auch irgend wie groß nicht mitgemessen. R. Papa fragte: Wie ist es, wenn er[29] durch einen Erdstreifen getrennt ist? – Dies bleibt unentschieden. R. Aši fragte: Wie ist es, wenn unten[30] Erde und oben Felsen oder oben Erde und unten Felsen[31] ist? – Dies bleibt unentschieden.

SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR EINE MIT DEM STRICKE GEMESSENE KORFLÄCHE ACKERLAND, UND ES ETWAS WENIGER IST, SO KANN JENER ES ABZIEHEN; WENN ETWAS MEHR, SO MUSS JENER ES ZURÜCKGEBEN. SAGTE ER ABER: SEI ES WENIGER ODER MEHR, SO BLEIBT ES DABEI[32], SELBST WENN ES EIN VIERTELKAB AUF DIE SEÁ[33] WENIGER ODER MEHR IST; WENN ABER MEHR, SO VERRECHNE MAN[34] ES. WAS GEBE ER IHM[35] ZURÜCK? DAS GELD[36]; WENN DIESER[37] ABER WILL, GEBE JENER IHM LAND ZURÜCK. ABER NUR UM DAS RECHT DES VERKÄUFERS ZU BESSERN, SAGTEN SIE, DASS ER IHM DAS GELD ZURÜCKGEBE. WENN IHM NÄMLICH IM FELDE EINE FLÄCHE VON NEUN KAB[38], ODER IM GARTEN EINE FLÄCHE VON EINEM HALBEN KAB, NACH R. ÁQIBA[39] EINE FLÄCHE VON EINEM VIERTELKAB, ZURÜCKBLEIBEN WÜRDE, GEBE JENER IHM DAS LAND ZURÜCK. UND NICHT NUR DAS VIERTEL[40] GEBE ER IHM ZURÜCK, SONDERN DEN GANZEN ÜBERSCHUSS[41]. ii

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn er nur von einer Korfläche gesprochen[42] hat? – Komm und höre: [Sagte er:] ich verkaufe dir eine mit dem Stricke gemessene Korfläche Ackerland, und es etwas weniger ist, so kann jener es ihm abziehen; wenn etwas mehr, so muß jener es zurückgeben. Demnach gilt es, wenn er nichts gesagt hat, als würde er gesagt haben: sei es weniger oder mehr[43]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagte er aber: sei es weniger oder mehr, so bleibt es dabei, selbst wenn es ein Viertelkab auf die Seá weniger oder mehr ist. Demnach gilt es, wenn er nichts gesagt hat, als würde er gesagt haben: mit dem Stricke gemessen. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Komm und höre: [Sagte er:] ich verkaufe dir eine Korfläche Ackerland, ich verkaufe dir ungefähr eine Korfläche Ackerland, ich verkaufe dir, sei es weniger oder mehr, so bleibt es[44] dabei, selbst wenn es auf die Fol. 104

mit diesem beginnen will. 27. Selbst wenn er keine 10 Handbreiten hoch ist. 28. Selbst innerhalb der Grenze. 29. Der Felsen von der Grenze. 30. Am Fuß des Felsens. 31. Ob auch ein solcher Felsen nicht mitgemessen wird. 32. Der Verkauf ist gültig u. niemand braucht zurück- od. nachzuzahlen. 33. Ein Vierundzwanzigstel. 34. Die Differenz ist zurück- od. nachzuzahlen. 35. Wenn der Käufer zuviel erhalten hat. 36. Den Mehrwert. 37. Der Verkäufer. 38. Bei den hier angegebenen Maßen gelten das Feld, bezw. der Garten als selbständig; cf. supra Fol. 11a. 39. Cf. ib. Fol. 11a. 40. Kab pro Seá, das Vierundzwanzigstel. 41. Über ein Vierundzwanzigstel, obgleich ein solcher Überschuß allein nicht zurückgegeben zu werden braucht. 42. Ohne bemerkt zu haben: mit dem Stricke gemessen. 43. Es braucht dann weder zurück- noch nachgezahlt zu werden. 44.

Seáfläche ein Viertelkab weniger oder mehr ist. Hieraus also, daß, wenn er nichts gesagt hat, es ebenso sei, als würde er gesagt haben: sei es weniger oder mehr. – Da ist dies nur eine Erklärung: in welchem Falle gleicht [die Spezifizierung] eine Korfläche [der Spezifizierung] ungefähr eine Korfläche? Wenn er zu ihm gesagt hat: sei es weniger oder mehr[45]. R. Aši wandte ein: Wozu heißt es demnach jedesmal[46]: ich verkaufe dir!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß, wenn er nichts gesagt hat, es ebenso sei, als würde er gesagt haben: sei es weniger oder mehr. Schließe hieraus.

Was gebe er ihm zurück? Das Geld &c. Wir sorgen also nur für die Rechtsbesserung des Verkäufers, nicht aber für die Rechtsbesserung des Käufers, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn es auf die Korfläche siebeneinhalb Kab weniger oder mehr ist, es dabei verbleibe, und wenn mehr, man den Verkäufer zum Verkaufe und den Käufer zum Kaufe[47] zwinge[48]!? – Da wird von dem Falle gesprochen, wenn es vorher teuer war und nachher im Preise gesunken ist; wir sagen dann zu ihm: wenn du ihm Land gibst, so gib ihm zum jetzigen niedrigen Preise[49]. – Es wird ja aber gelehrt, daß er es ihm zu dem Preise gebe, wie dieser es von ihm gekauft hat!? – Da wird von dem Falle gesprochen, wenn es vorher wohlfeil war und nachher teuer geworden ist.

Wenn ihm nämlich im Felde eine Fläche von neun Kab zurückbleiben würde &c. R. Hona sagte, die neun Kab, von denen sie sprechen[50], gelten auch bei einer großen Ebene[51]. R. Naḥman aber sagte, siebeneinhalb
Col.b Kab gehören bei jeder Korfläche[52]; wenn aber der Überschuß größer[53] ist, so muß er, wenn er neun Kab beträgt, zurückgegeben werden. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Wenn ihm nämlich im Felde eine Fläche von neun Kab zurückbleiben würde. Doch wohl auch in dem Falle, wenn er zwei Kor verkauft[54] hat!? – Nein, nur wenn er einen Kor verkauft hat. – Oder im Garten eine Fläche von einem halben Kab. Doch wohl auch wenn er zwei Seá verkauft hat!? – Nein, nur wenn er eine Seá verkauft hat. – Nach R. Áqiba eine Fläche von einem Viertelkab. Doch

In allen 3 Fällen. 45. Der Satz: sei es weniger oder mehr, bezieht sich auf den ersten Fall; nur wenn er dies gesagt hat, ist es ebenso als würde er 'ungefähr' gesagt haben, u. es braucht nichts zurück- od. nachgezahlt zu werden. 46. In allen 3 Fällen der angezogenen Lehre. 47. Des Überschusses. 48. Der Verkäufer ist also nicht berechtigt, das überschüssige Land zu behalten, wenn der Käufer es miterwerben will. 49. Der Zwang des Verkäufers besteht darin, daß wenn er Geld haben will, er für das überschüssige Land nur den späteren niedrigeren Preis beanspruchen kann. 50. Von denen es in der Mišna heißt, daß ein solcher Überschuß zurückgegeben oder bezahlt werden müsse. 51. Sodaß sie kein Vierundzwanzigstel des ganzen Feldes ausmachen. 52. Brauchen nicht zurückgegeben zu werden; $1/4$ Kab pro Seá = $7 1/2$ Kab pro Kor. 53. Als $1/4$ Kab pro Seá. 54. Also

wohl, auch wenn er eine Seáfläche verkauft hat!? — Nein, nur wenn er eine halbe Seá verkauft hat.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn es ein Feld war und in einen Garten umgewandelt worden[55]ist, oder ein Garten war und in ein Feld umgewandelt worden[56]ist!? — Dies bleibt unentschieden.

Es wird gelehrt: Wenn es[57]sich neben seinem[58]Felde befindet, so gebe er ihm jedes Quantum Land[59]zurück. R. Aši fragte: Gilt ein Brunnen als Teilung[60]? Gilt ein Teich als Teilung? Gilt ein öffentlicher Weg als Teilung? Gilt eine Palmenreihe als Teilung? — Dies bleibt unentschieden.

UND NICHT NUR DAS VIERTEL GEBE ER IHM ZURÜCK, SONDERN DEN GANZEN ÜBERSCHUSS. Wo hinaus[61]!? Rabin b. R. Naḥman lehrte: Nicht nur den Überschuß[62]gebe er ihm zurück, sondern auch alle Viertel[63].

SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR MIT DEM STRICKE GEMESSEN, SEI ES WENIGER ODER MEHR, SO HABEN [DIE WORTE] WENIGER ODER MEHR [DIE WORTE] MIT DEM STRICKE GEMESSEN AUFGEHOBEN. [SAGTE ER:] SEI ES WENIGER ODER MEHR, MIT DEM STRICKE GEMESSEN, SO HABEN [DIE WORTE] MIT DEM STRICKE GEMESSEN [DIE WORTE] WENIGER ODER MEHR AUFGEHOBEN[64].— SO BEN NANNOS. iii,1 Fol. 105

GEMARA. R. Abba b. Mamal sagte im Namen Rabhs: Die Genossen des Ben Nannos streiten gegen ihn[65]. — Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt: Einst mietete jemand in Sepphoris von seinem Nächsten ein Badehaus für zwölf Gold[denar] das Jahr, einen Golddenar den Monat, und als die Sache[66]vor R. Šimón b. Gamliél und R. Jose kam, entschieden sie, [die Miete für] den Schaltmonat sei zu teilen!? Wenn nur diese Lehre, so könnte man glauben, dies[67]gelte nur da, wo man sagen kann, er sei zurückgetreten, und man sagen kann, es sei eine Erklärung[68], nicht aber hierbei, wo er entschieden zurückgetreten ist, so lehrt er uns.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies sind die Worte des Ben Nannos, die Weisen aber sagen, man richte sich nach der einschränkenden

auch wenn der Überschuß kein Vierundzwanzigstel beträgt. 55. Nach dem Verkaufe. 56. Ob hierbei schon das für einen Garten od. nur das für ein Feld normierte Quantum zurückzugeben sei. 57. Das verkaufte Feld. 58. Des Verkäufers. 59. Auch wenn es keine 9 Kab beträgt, jedoch ein Vierundzwanzigstel übersteigt. 60. Zwischen dem des Verkäufers u. dem verkauften Felde. 61. Die Sache verhält sich ja gerade entgegengesetzt; auf ein Viertelkab (pro Seá) wird verzichtet, auf mehr aber nicht; die Lehre der Mišna müßte somit entgegengesetzt lauten. 62. Über das Viertelkab. 63. Pro Seá, obgleich auf eine Differenz bis zu einem Vierundzwanzigstel verzichtet wird. 64. Wenn jemand 2 einander widersprechende Äußerungen tut, so ist stets die letztere gültig, da angenommen wird, er sei von der ersteren zurückgetreten. 65. Nach ihnen obwaltet darüber ein Zweifel, u. der strittige Betrag ist zu teilen. 66. Das betreffende Jahr war ein Schaltjahr von 13 Monaten. 67. Das der strittige Betrag zu teilen sei. 68. Er

Fassung[69]. – 'Dies', demnach ist er selber nicht dieser Ansicht, und dem widersprechend sagten ja Rabh und Šemuél beide, daß er, [wenn jener gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Getreide] für dreißig [Selå], noch bei der letzten Seá zurücktreten könne, und wenn: ich verkaufe dir einen Kor für dreißig, die Seá für einen Selå, jede einzeln geeignet habe[70]!? – Vielmehr, 'dies', und auch er ist dieser Ansicht. – Ist er denn dieser Ansicht, Šemuél sagte ja, dies[71] gelte nur von dem Falle, wenn er in der Mitte des Monats kommt, wenn er aber am Beginne des Monats kommt, gehöre alles dem Vermieter, und wenn am Schlusse des
Col.b Monats, gehöre alles dem Mieter[72]!? – Vielmehr, tatsächlich ist er nicht dieser Ansicht[73]; dort[74] erfolgt dies[75] aus dem Grunde, weil er es[76] in seinem Besitze hat, und auch hierbei hat er es in seinem Besitze[77].

R. Hona sagte im Namen der Schule Rabhs: [Sagte jemand, er zahle:] einen Stater, hundert Maå, so sind es hundert Maå, wenn aber: hundert Maå, einen Stater, so ist es ein Stater[78]. – Er lehrt uns also, daß man sich nach der letzten Fassung richte, und dies sagte ja Rabh bereits einmal, denn Rabh sagte, wenn er dort[79] wäre, würde er es vollständig dem Vermieter zugesprochen haben!? – Hätte er nur jenes und nicht dieses gelehrt, so könnte man glauben, da sei er zurückgetreten, hierbei aber sei es eine Erklärung[80], so lehrt er uns.

Fol. 106 iii,2 SAGTE ER:] INNERHALB DER ZEICHEN[81] UND GRENZEN, SO BLEIBT ES DABEI, WENN DIE DIFFERENZ WENIGER ALS EIN SECHSTEL BETRÄGT; WENN ABER MEHR ALS EIN SECHSTEL, SO ZIEHE ER ES AB.

GEMARA. Es wurde gelehrt: R. Hona sagt, ein Sechstel[82] ist wie weniger als ein Sechstel, und R. Jehuda sagt, ein Sechstel ist wie mehr als

dachte gerade nicht daran, daß das Schaltjahr 13 Monate hat. 69. Nach der Fassung, die das Recht des Käufers einschränkt, da der Verkäufer das Grundstück in seinem Besitze hat u. daher die Oberhand hat. 70. Die 2. Fassung ist demnach ausschlaggebend, also nach Ben Nannos. 71. Daß der Betrag für den Schaltmonat zu teilen sei. 72. Man lasse die strittige Sache im Besitze dessen, bei dem sie sich befindet, u. richte sich nicht nach der letzten Fassung. 73. Daß die letzte Fassung ausschlaggebend sei. 74. Bei einem Streite über den Schaltmonat. 75. Daß der Mieter die bereits verstrichene Zeit nicht zu bezahlen braucht. 76. Das strittige Objekt. 77. Bei der oben angezogenen Lehre von R. u. S. eignet der Käufer die zugemessenen Maße nicht aus dem Grunde, weil die letztere Fassung ausschlaggebend ist, sondern weil sie sich in seinem Besitze befinden. 78. Der Stater hat 96 Maå; für einen besonders guten Stater werden auch 100 Maå gezahlt, u. ebenso auch, wenn es besonders schlechte Münzen sind. 79. Beim Streite über den Schaltmonat; die letzte Fassung ist ausschlaggebend, u. nach dieser war die Miete monatlich zu zahlen. 80. Er wolle ihm einen besonders guten Stater im Werte von 100 Maå zahlen, bezw. 100 schlechte Maå, die nur einen Stater wert sind. 81. In welchen das Land eingeschlossen ist, verkaufe er ihm, u. er auch den Flächeninhalt desselben angibt. 82. Wenn die Differenz genau ein

ein Sechstel. R. Hona sagt, ein Sechstel ist wie weniger als ein Sechstel, und er meint es wie folgt: wenn weniger als ein Sechstel, mit Einschluß eines Sechstels, so bleibt es dabei, wenn aber mehr als ein Sechstel, so ziehe er es ab. R. Jehuda sagt, ein Sechstel ist wie mehr als ein Sechstel, und er meint es wie folgt: wenn weniger als ein Sechstel, so bleibt es dabei, wenn aber mehr als ein Sechstel, mit Einschluß eines Sechstels, so ziehe er es ab. Man wandte ein: [Sagte er:] innerhalb der Zeichen und Grenzen, und ist eine Differenz von weniger oder mehr als einem Sechstel vorhanden, so ist es wie bei der gerichtlichen Schätzung[83] und es bleibt dabei. Bei der gerichtlichen Schätzung ist ja ein Sechstel wie mehr als ein Sechstel!? — R. Hona kann dir erwidern: auch gegen deine Ansicht ist ja einzuwenden: es heißt ja, daß es dabei[84] bleibe!? Vielmehr gleicht es in mancher Hinsicht der gerichtlichen Schätzung und in mancher nicht; es gleicht der gerichtlichen Schätzung hinsichtlich des Sechstels[85], und es gleicht nicht der gerichtlichen Schätzung, denn bei dieser ist der Kauf aufgehoben[86] und hierbei bleibt es dabei.

Einst kaufte R. Papa von einem ein Grundstück, von dem dieser ihm Col. b sagte, es fasse zwanzig Griva, und es faßte nur fünfzehn. Hierauf kam er zu Abajje, und dieser sprach zu ihm: Du warst damit einverstanden[87]. — Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn es ein Sechstel weniger ist, es dabei bleibe, und wenn mehr als ein Sechstel, er es abziehe[88]!? — Dies nur, wenn man es nicht wußte, wenn man es aber wußte, so war man damit einverstanden. — Er sagte mir ja aber: zwanzig!? — Die so gut wie zwanzig sind[89].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Wenn Brüder teilen[90], so haben, sobald einer das Los gezogen hat, alle übrigen [ihre Anteile] geeignet. — Aus welchem Grunde? R. Eleázar erwiderte: Wie beim Beginne [der Aufteilung] des Jisraéllandes: wie es da durch das Los erfolgt ist, ebenso auch hierbei durch das Los. — Demnach sollte es doch, wie es da mit Urne und Orakel erfolgt[91] ist, auch hierbei mit Urne und Orakel erfolgen!? R. Aši erwiderte: Für die Gefälligkeit, daß sie einander gehorchen, beschließen sie, einander zuzueignen[92].

Sechstel beträgt; von diesem Falle spricht die Mišna nicht. 83. Von Waisengütern, bei welchen ein Irrtum vorgekommen ist; die Schätzung ist ungültig, wenn die Differenz ein Sechstel beträgt. 84. Wie in dem Falle, wenn die Differenz weniger als ein Sechstel beträgt, übereinstimmend mit der Ansicht RH.s. 85. Daß auch hierbei das Sechstel als Norm festgesetzt worden ist. 86. Bei einem Irrtum um ein Sechstel. 87. RP. hatte gesehen, daß das Grundstück nicht so groß war, nur hatte er geglaubt, jener werde ihm von einem anderen zulegen. 88. Und da betrug die Differenz ein Viertel. 89. Er wollte damit nicht sagen, daß er ihm 20 geben werde, sondern daß das 15 Maß fassende Feld qualitativ einem 20 Maß fassenden gleiche. 90. Das Grundstück wird aufgeteilt u. durch das Los verteilt. 91. Cf. infra Fol. 122a. 92. Die Teilung ist daher perfekt, auch wenn

Es wurde gelehrt: Wenn zwei Brüder geteilt haben und darauf ein dritter Bruder aus dem Überseelande gekommen ist, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[93]; Šemuél sagt, sie geben[94]ab. Raba sprach zu R. Naḥman: Nach Rabh, welcher sagt, die Teilung sei aufgehoben, wonach die Entscheidung kassiert werden kann, sollte doch, wenn es drei [Gemeinschafter] sind und zwei geteilt[95]haben, die Teilung aufgehoben[96] werden!? – Es ist ja nicht gleich; da ist die Teilung von vornherein für drei[97]erfolgt, hierbei aber ist die Teilung von vornherein nicht für drei[98]erfolgt. R. Papa sprach zu Abajje: Nach Šemuél, welcher sagt, sie müssen abgeben, muß ja die Entscheidung bestehen bleiben, und [dem widersprechend] sagten ja Rabh und Šemuél beide, daß er, [wenn jener gesagt hat:] ich verkaufe dir einen Kor [Weizen] für dreißig [Selá], noch bei der letzten Seá zurücktreten könne, und wenn: einen Kor für
Fol. 107 dreißig, die Seá für einen Selá, jede einzeln geeignet[99]habe!? – Da haben die Rabbanan eine Bestimmung getroffen, die dem Verkäufer und dem Käufer gleich lieb ist[100].

Es wurde gelehrt: Wenn fünf Brüder geteilt haben und ein Gläubiger[101]kommt und den Anteil des einen wegnimmt, so ist, wie Rabh sagt, die Teilung aufgehoben[102]; Šemuél sagt, er habe eingebüßt[103]; R. Asi sagt, er erhalte ein Viertel[104]in Grundbesitz und[105]ein Viertel bar ersetzt. Rabh sagt, die Teilung sei aufgehoben, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten [noch] als Erben[106]. Šemuél sagt, er habe eingebüßt, denn er ist der Ansicht, Brüder, die geteilt haben, gelten als Käufer, und zwar als Käufer ohne Haftung[107]. R. Asi ist es zweifelhaft, ob sie als Erben oder als Käufer gelten, daher erhält er ein Viertel in Grundbesitz und ein Viertel bar. R. Papa sagte: Die Halakha ist bei all diesen

dies alles fehlt. 93. Sie müssen die Hinterlassenschaft abermals in 3 Teile teilen. 94. Jeder der Brüder gibt dem 3. ein Drittel von seinem Anteile. 95. In Gegenwart von 3 Personen, die ein Laiengericht bilden. 96. Wenn der 3. es verlangt, während an anderer Stelle (cf. Bm. Fol. 31b) entschieden wird, daß die Teilung nicht aufgehoben werde. 97. Da die Teilung richtig erfolgt ist, wird der Widerspruch des 3., der nicht zugegen war, nicht beachtet. 98. Das Feld wurde in 2 Teile geteilt, während es 3 Erben sind; die Teilung ist daher ungültig. 99. Im 1. Falle muß der Käufer event. auch das zurückgeben, was bereits in seinem Besitze war. 100. Damit jeder zurücktreten könne, wenn während der Zumessung eine Preisänderung eintritt. 101. Ihres Vaters. 102. Sie teilen abermals das, was der Gläubiger zurückgelassen hat. 103. Die Teilung bleibt bestehen u. die anderen Brüder brauchen ihm nichts zu ersetzen. 104. Der ganzen Hinterlassenschaft; wahrscheinl. wenn es nur 2 Brüder sind. 105. Nach anderer Erklärung: oder ein Viertel. 106. Sie haben alle zusammen die Schulden ihres Vaters zu bezahlen. 107. Seitens des Verkäufers; wenn ein Gläubiger des Verkäufers ihm das verkaufte

Lehren, sie müssen abgeben[108]. Amemar aber sagte: Die Teilung ist aufgehoben. Die Halakha ist: die Teilung ist aufgehoben.

Die Rabbanan lehrten: Wenn drei zur Schätzung[109] zusammentreten, und einer [das Grundstück] eine Mine und zwei es zweihundert [Denar][110] schätzen, oder einer es zweihundert [Denar] und zwei es eine Mine schätzen, so wird der eine durch seine Minorität überstimmt. Wenn einer eine Mine, einer zwanzig [Selá] und einer dreißig schätzt, so wird es mit einer Mine eingeschätzt. R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, es werde mit neun- Col.b
zig eingeschätzt. Andere sagen, man berechne [die Differenz] und dritteile sie[111]. Derjenige, welcher sagt, es werde mit einer Mine eingeschätzt, ist der Ansicht, man wähle die Mitte. 'R. Eliézer b. R. Çadoq sagt, es werde mit neunzig eingeschätzt'. Er ist der Ansicht, das Grundstück ist neunzig wert; der zwanzig schätzte, irrte sich um zehn nach unten, und der eine Mine schätzte, irrte sich um zehn nach oben[112]. — Im Gegenteil, das Grundstück ist hundertundzehn wert; der eine Mine schätzte, irrte sich um zehn nach unten, und der dreißig schätzte, irrte sich um zehn nach oben[113]!? — Man richte sich nach den beiden ersten, deren Schätzung eine Mine nicht übersteigt. 'Andere sagen, man berechne [die Differenz] und dritteile sie'. Sie sind der Ansicht, das Grundstück ist dreiundneunzig und ein Drittel wert; der zwanzig schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach unten, und der eine Mine schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach oben und wollte noch höher[114] schätzen, nur tat er dies deshalb nicht, weil er dachte, es genüge, wenn er soviel höher als sein Kollege schätze. — Im Gegenteil, das Grundstück ist hundertdreizehn und ein Drittel wert; der eine Mine schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach unten, und der dreißig schätzte, irrte sich um dreizehn und ein Drittel nach oben und wollte noch höher[115] schätzen, nur dachte er, es genüge, wenn er soviel höher als sein Kollege schätze[113]!? — Man richte sich nach den beiden ersten, deren Schätzung hundert nicht übersteigt. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie die Anderen. R. Aši sprach: Den Grund der Anderen kennen wir nicht[116], und die Halakha sollten wir nach ihnen entscheiden!? Es wird gelehrt: Die Richter des Exils sagten: Man berechne [die Differenz] und dritteile sie. R. Hona sagte: Die Ha-

Grundstück wegnimmt, so hat er keine Ansprüche an diesen. 108. An den leer ausgehenden Bruder, den ihm zukommenden Teil. 109. Von Waisengütern. 110. 1 M. = 25 Selá, 1 S. = 4 Denar. 111. Die Differenz zwischen der höchsten u. der niedrigsten Schätzung beträgt 40 Denar, u. ein Drittel hiervon ($13^1/_3$) wird zur niedrigsten Schätzung hinzugefügt; das Grundstück wird also mit $93^1/_3$ eingeschätzt. 112. Man richte sich nach den beiden, die niedriger schätzen, u. der andere wird überstimmt. 113. Man sollte sich nach den beiden höher schätzenden richten u. den anderen überstimmen. 114. Um $13^1/_3$ mehr, dh. $106^2/_3$. 115. Um $13^1/_3$ mehr, dh. $126^2/_3$. 116. Dh. ihre Ansicht ist nicht einleuchtend. 117.

lakha ist wie die Richter des Exils. R. Aši sprach: Den Grund der Richter des Exils kennen wir[116] nicht, und die Halakha sollten wir nach ihnen entscheiden!?

iv WENN JEMAND ZU SEINEM NÄCHSTEN SAGTE: ICH VERKAUFE DIR EIN HALBES FELD, SO SCHÄTZE[117] MAN ES UNTER IHNEN, UND ER ERHÄLT DIE HÄLFTE[118] DES FELDES. [SAGTE ER:] ICH VERKAUFE DIR DIE HÄLFTE AN DER SÜDSEITE, SO SCHÄTZE MAN ES UNTER IHNEN, UND ER ERHÄLT DIE HÄLFTE[118] AN DER SÜDSEITE. ER[119] MUSS DEN PLATZ FÜR DIE MAUERWAND[120] UND FÜR DEN GROSSEN UND DEN KLEINEN GRABEN[121] HERGEBEN. WIEVIEL BETRÄGT [DIE BREITE]? DIE DES GROSSEN GRABENS SECHS HANDBREITEN UND DIE DES KLEINEN GRABENS DREI.

GEMARA. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Johanans: Der Käufer erhält die magere[122] Seite. R. Ḥija b. Abba sprach zu R. Johanan: Wir haben ja aber gelernt, man schätze[123] es unter ihnen!? Dieser erwiderte: Während du noch in Babylonien Holzdatteln aßest, erklärte ich dies aus dem Schlußsatze. Im Schlußsatze wird gelehrt, [wenn er sagte:] ich verkaufe dir die Hälfte an der Südseite, so schätze man es unter ihnen, und er erhalte die Hälfte an der Südseite. Weshalb schätze man es unter ihnen, er sagte ihm ja: die Hälfte an der Südseite!? Du mußt also erklären, er habe den Geldwert gemeint, ebenso ist auch hierbei[124] der Geldwert zu verstehen.

ER MUSS DEN PLATZ FÜR DIE MAUERWAND HERGEBEN &c. Es wird gelehrt: Der große Graben befindet sich außerhalb und der kleine Graben innerhalb,
Fol. 108 beide außerhalb der Mauerwand, damit kein Tier hinüberspringe[125]. – Sollte man nur den großen Graben und nicht den kleinen errichten!? Dieser ist breit, und es könnte sich in die Mitte aufstellen und hinüberspringen. – Sollte man nur den kleinen Graben und nicht den großen errichten!? – Dieser ist schmal und es könnte sich an den Rand[126] aufstellen und hinüberspringen. – Wieviel [beträgt die Entfernung] zwischen dem großen und dem kleinen Graben? – Eine Handbreite.

Nach dem Durchschnittswerte. 118. Im Werte der anderen Hälfte. 119. Der Verkäufer. 120. Um das Feld. 121. Hinter der Mauer. 122. Der Verkäufer hat als bisheriger Besitzer die Oberhand. 123. Demnach haben beide das gleiche Recht. 124. Im 1. Falle; der Käufer erhält die schlechtere Seite im Werte der anderen Hälfte. 125. Über den Zaun in das Feld, da es sich dem Zaune nicht nähern kann. 126. Den äußeren, der der Mitte des breiten Grabens entspricht.

ACHTER ABSCHNITT

MANCHE [VERWANDTE] BEERBEN[1] UND VERERBEN[2]; MANCHE BEERBEN UND VERERBEN NICHT; MANCHE VERERBEN UND BEERBEN NICHT; UND MANCHE BEERBEN NICHT UND VERERBEN NICHT. FOLGENDE BEERBEN UND VERERBEN: DER VATER SEINE SÖHNE, DIE SÖHNE IHREN VATER, UND BRÜDER VÄTERLICHERSEITS [EINANDER]; DIESE BEERBEN UND VERERBEN. [ES BEERBEN] DER MANN[3] SEINE MUTTER, DER MANN SEINE EHEFRAU UND DIE SÖHNE DER SCHWESTERN[4]; DIESE BEERBEN UND VERERBEN NICHT[5]. [ES VERERBEN] DIE FRAU IHREN SÖHNEN, DIE FRAU IHREM EHEMANNE UND DIE BRÜDER DER MUTTER[6]; DIESE VERERBEN UND BEERBEN NICHT. BRÜDER MÜTTERLICHERSEITS BEERBEN UND VERERBEN EINANDER NICHT.

GEMARA. Weshalb lehrt er zuerst: der Vater seine Söhne, er sollte doch zuerst lehren: die Söhne ihren Vater, denn erstens beginnt man nicht mit einem Unglück[7], und zweitens heißt es: [8]*wenn jemand stirbt* Col.b *und keinen Sohn hinterläßt*[9]!? – Da [der Autor diesen Fall] durch eine Schriftdeutung folgert, so bevorzugt er ihn[10]. – Was ist dies für eine Schriftdeutung? – Es wird gelehrt: [11]*Blutsverwandten,* das ist der Vater; dies lehrt, daß der Vater den Brüdern[12] vorgehe. Man könnte glauben, er gehe auch seinem Sohne vor, so heißt es: [11]*der nächste,* der Nächstverwandte[13] geht vor. – Was veranlaßt dich, den Sohn einzuschließen und den Bruder auszuschließen[14]? – Ich schließe den Sohn ein, da er an Stelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung[15] und des Erbbesitzfeldes[16]. – Im Gegenteil, man sollte doch den Bruder einschließen, der

1. Ihre verstorbenen Verwandten, die weiter genannt werden. 2. Diesen ihre Hinterlassenschaft, wenn sie sterben. 3. Dh. der Sohn. 4. Ihren kinderlosen Oheim. 5. Die ersteren erben das Vermögen der letzteren, nicht aber die letzteren das Vermögen der ersteren. 6. Ihren Neffen. 7. Mit dem Tode des Sohnes bei Lebzeiten des Vaters. 8. Num. 27,8. 9. Wenn jemand aber einen Sohn hinterläßt, so beerbt ihn dieser; die Schrift beginnt also den Abschnitt von der Erbschaft mit diesem Falle. 10. Und beginnt daher mit diesem. 11. Num. 27,11. 12. Hinsichtlich der Erbschaft. 13. Der Sohn steht dem Vater näher, da er, wie weiter erklärt wird, in manchen gesetzlichen Fällen an seine Stelle tritt. 14. Dh. in welcher Hinsicht steht ein Sohn näher als ein Bruder. 15. Wer eine jüdische Magd kauft, kann sie zu seinem Weibe bestimmen, ohne einer besonderen Antrauung zu benötigen; unterläßt er dies, so kann sein Sohn an seine Stelle treten, eine andere Person aber nicht; cf. Ex. 21,7ff. 16. Wenn jemand sein Erbbesitzfeld dem Heiligtume weiht u. ein Fremder es auslöst, so geht es im Jobeljahre zurück in den Besitz des Heiligtums über, wenn aber er selber od. sein Sohn

an Stelle seines Bruders tritt bei der Schwagerehe[17]!? – Die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, ist aber ein Sohn vorhanden, so erfolgt auch keine Schwagerehe[18]. – Also nur wegen dieser Entgegnung[19], sonst aber könnte man glauben, der Bruder gehe vor, aber
Fol. 109 es sollte doch schon der Umstand ausreichen, daß für jenen zwei Gründe sprechen und für diesen nur einer[20]!? – Auch hinsichtlich des Erbbesitzfeldes entnimmt es[21] der Autor nur aus [der Entgegnung:] die Schwagerehe erfolgt nur dann, wenn kein Sohn vorhanden ist, ist aber ein Sohn vorhanden, erfolgt auch keine Schwagerehe[22]. – Vielleicht aber: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, daß der Vater der Tochter vorgehe; man könnte glauben, er gehe auch einem Sohne vor, so heißt es: *der nächste*; der Nächstverwandte geht vor!? – Da Sohn und Tochter einander hinsichtlich der Schwagerehe[23] gleichen, so gleichen sie einander auch hinsichtlich der Erbschaft. – Vielleicht aber: *Blutsverwandten*, das ist der Vater; dies lehrt, daß der Vater den Brüdern des Vaters vorgehe; man könnte glauben, er gehe auch den Brüdern vor, so heißt es: *der nächste*, der Nächstverwandte geht vor!? – Hinsichtlich der Brüder des Vaters[24] ist kein Schriftvers nötig; die Brüder des Vaters sind ja nur Rechtsnachfolger des Vaters, wieso sollten nun, wenn der Vater lebt, die Brüder des Vaters erben!? – Aber die Schriftverse sind ja nicht in dieser Reihenfolge geschrieben, denn es heißt:[25] *wenn aber der Vater keine Brüder hat &c.*[26]!? – Die Schriftverse sind nicht in der richtigen Reihenfolge geschrieben.

Der folgende Autor entnimmt dies hieraus. Es wird gelehrt: Folgendes trug R. Jišmáél b. R. Jose vor:[27] *Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterläßt &c.* Ist eine Tochter da[28], so wird der Vater bei der Erbschaft übergangen, nicht aber wird der Vater bei der Erbschaft übergangen, wenn nur Brüder da sind[29]. – Vielleicht aber: ist eine Tochter da,
Col.b so werden die Brüder[30] bei der Erbschaft übergangen, nicht aber wird,

es auslöst, so bleibt es in seinem Besitze; cf. Lev. 27,16ff. 17. Cf. Dt. 25,5ff. 18. Der Sohn enthebt den Bruder dieser Pflicht, somit geht er ihm sogar auch in dieser Hinsicht vor. 19. Geht ein Sohn einem Bruder vor. 20. Für den Sohn werden 2 Hinsichten angeführt, in welchen er an Stelle seines Vaters tritt, der Bruder aber nur in einer Hinsicht. 21. Daß der Sohn in dieser Beziehung an Stelle seines Vaters trete. 22. Nur aus dieser Entgegnung wird entnommen (cf. Ar. Fol. 25b), daß hinsichtlich des Erbbesitzfeldes der Sohn an Stelle seines Vaters tritt u. nicht der Bruder. 23. Auch wenn der Verstorbene eine Tochter hinterläßt, braucht die Schwagerehe nicht zu erfolgen. 24. Daß der Vater diesen hinsichtlich der Erbschaft vorgehe. 25. Num. 27,11. 26. Das W. Blutsverwandten, worunter der Vater verstanden wird, wird in dieser Schriftstelle ganz zuletzt genannt, demnach ist er ein Erbe letzterer Ordnung. 27. Num. 27,8. 28. Im angezogenen Schriftverse heißt es weiter: so soll die Erbschaft auf die Tochter übergehen. 29. Der Vater geht also den Brüdern vor. 30. Des Vaters. 31.

auch wenn eine Tochter da ist, der Vater bei der Erbschaft übergangen[31]!? — Demnach sollte doch der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *ihr sollt übergehen lassen*[32]. — Wofür verwendet, der es aus [dem Worte] *übergehen* entnimmt, [das Wort] *Blutsverwandten*? — Dieses verwendet er für folgende Lehre: *Blutsverwandten*, das ist seine Frau; dies lehrt, daß der Mann seine Frau beerbe. — Wofür verwendet, der es aus [dem Worte] *Blutsverwandten* entnimmt, [das Wort] *übergehen*? — Er verwendet es für folgende Lehre: Rabbi sagte: Bei allen[33] heißt es *geben* und bei dieser[34] heißt es *übergehen*, denn nur bei einer Tochter geht die Erbschaft von einem Stamme zu einem anderen Stamme[35] über, da ihr Sohn und ihr Mann sie beerben. — Unter Blutsverwandten ist wohl deshalb der Vater zu verstehen, weil es heißt:[36] *sie ist die Blutsverwandte deines Vaters*, vielleicht aber ist unter Blutsverwandten die Mutter zu verstehen, denn es heißt:[37] *sie ist die Blutsverwandte deiner Mutter*!? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[38] *von seiner Familie, er beerbe ihn*, die Familie des Vaters gilt als Familie, die Familie der Mutter gilt nicht als Familie, denn es heißt:[39] *nach ihren Familien, dem Hause ihres Vaters*. — Es heißt ja aber:[40] *es war ein junger Mann aus Beth Leḥem in Jehuda, aus der Familie Jehuda, er war Levi und war da fremd*, und da dies sich widerspricht, denn wenn es heißt: *er war Levi*, so gehörte er ja zum Stamme Levi, und dem widersprechend heißt es: *aus der Familie Jehuda*, wonach er zum Stamme Jehuda gehörte, so stammte wahrscheinlich sein Vater von Levi und seine Mutter von Jehuda, und es heißt: *aus der Familie Jehuda*!? Raba b. R. Ḥanan erwiderte: Nein, ein Mann, der Levi hieß. — Wieso sagte Mikha demnach:[41] *Nun weiß ich gewiß, daß mir der Herr wohltun wird, denn ich habe einen Levi zum Priester*[42]!? — Freilich, daß er einen Mann gefunden hat, der Levi hieß[43]. — Hieß er denn Levi, er hieß ja Jehonathan, denn es heißt:[44] *und Jehonathan, der Sohn Geršoms, des Sohnes Manases, und seine Söhne dienten dem Stamme Dan als Priester*!? Dieser erwiderte: Auch gegen deine Auffassung [ist ja einzuwenden:] er stammte ja nicht von Menase[45], sondern von Moše, denn es

Dieser Schriftvers spricht vom Vater überhaupt nicht u. aus diesem ist nicht zu entnehmen. daß der Vater den Brüdern vorgehe. 32. Es sollte, wie an den übrigen Stellen, heißen: ihr sollt die Erbschaft der Tochter geben; der Ausdruck 'übergehen' bedeutet, daß hierbei jeder andere übergangen werde. 33. In dieser Schriftstelle genannten Verwandten; cf. Num. 27,9—11. 34. Bei einer Tochter; cf. ib. V. 8. 35. Wenn ihr Ehemann zu einem anderen Stamme gehört. 36. Lev. 18,12. 37. Ib. V. 13. 38. Num. 27,11. 39. Ib. 1,22. 40. Jud. 17,7. 41. Ib. V. 13. 42. Er war froh, daß er für sein Götzenbild einen Leviten zum Priester fand, u. nach dieser Erklärung war er ja kein Priester. 43. Wenn er auch nicht Levite war, so hatte er wenigstens einen solchen Namen. 44. Jud. 18,30. 45. Im masor. Texte ist das נ im W.e מנשה als eingeschoben gekennzeichnet. 46. iChr.

heißt:[46]*und die Söhne Mošes waren Geršom und Eliézer*; die Schrift hängt ihn vielmehr deshalb Menase an, weil er nach der Handlungsweise Menases[47]verfuhr, ebenso hängt sie ihn Jehuda an, weil er nach der Handlungsweise Menases verfuhr, der von Jehuda stammte. R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Hieraus, daß man die Verderbtheit dem Verdorbenen anhängt. R. Jose b. Ḥanina sagte: Hieraus:[48]*und er war auch von schöner Gestalt und ihn hatte sie nach Abšalom geboren.* Adonija[49]war ja der Sohn der Ḥagith und Abšalom der Sohn der Maákha!? Die Schrift hängt ihn also deshalb Abšalom an, weil er sich gleich Abšalom gegen den König auflehnte, ebenso hängt die Schrift jenen Menase an, weil er nach der Handlungsweise Menases verfuhr.

R. Eleázar sagte: Stets schließe sich ein Mensch den Guten an; Moše heiratete die Tochter Jithros, und ihm entstammte Jehonathan, Ahron aber heiratete die Tochter Áminadabs, und ihm entstammte Pinḥas[50]. — Stammte dann nicht auch Pinḥas von Jithro ab, es heißt ja:[51]*und Eleázar, der Sohn Ahrons, nahm eine von den Töchtern Puṭiéls zur Frau,* wahrscheinlich doch eine, die von Jithro stammte, der Kälber für die Götzen mästete[52]!? — Nein, die von Joseph stammte, der gegen seinen Trieb[53]kämpfte[52]. — Aber die Stämme schmähten ihn ja, indem sie zu ihm sprachen: Seht doch diesen Puṭi-Sohn, dessen Großvater mütterlicherseits Kälber für die Götzen mästete, nun hat er einen Stammes-
Fol. 110 fürsten[54]in Jisraél getötet!? — Vielmehr, stammte der Vater seiner Mutter von Joseph, so stammte die Mutter seiner Mutter[55]von Jithro, und stammte der Vater seiner Mutter von Jithro, so stammte die Mutter seiner Mutter von Joseph. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: *von den Töchtern Puṭiéls,* zwei[56]. Schließe hieraus.

Raba sagte: Wer eine Frau nehmen will, untersuche ihre Brüder, denn es heißt:[57]*da nahm Ahron die Elišebá, die Tochter Áminadabs, die Schwester Naḥšons.* Wenn es heißt: *die Tochter Áminadabs,* so weiß ich ja, daß sie die Schwester Naḥšons war, wozu heißt es noch: *die Schwester Naḥšons*? Hieraus, daß, wer eine Frau nehmen will, ihre Brüder untersuche. Es wird gelehrt: Die meisten Söhne gleichen den Brüdern der Mutter.

23,15. 47. Des judäischen Königs, der sich durch seine schlechten Handlungen u. seine Verbreitung des Götzendienstes auszeichnete; cf. iiReg. Kap. 21. 48. iReg. 1,6. 49. Von dem im angezogenen Schriftverse gesprochen wird. 50. Hochpriester in Jisraél. 51. Ex. 6,25. 52. Putiél wird von der Wurzel פטם *mästen, stopfen,* bezw. פטפט (פטט) *mit Worten bekämpfen, widersprechen* abgeleitet. 53. Cf. Gen. 39,7ff. 54. Den Zimri, Sohn des Salu; cf. Num. 25,6ff. u. hierzu Syn. Fol. 82a. 55. Die Mutter war aber keine Tochter Jithros. 56. Nach den Kommentaren: der Name פוטיאל wird plene (mit י) geschrieben, u. dies deutet darauf, daß beide oben angeführte Erklärungen richtig sind. 57. Ex. 6,23. 58. Jud.

[58]*Sie kehrten da ein und fragten ihn: Wer hat dich hierher gebracht? Was tust du da? Was hast du hier?* Sie sprachen zu ihm: Stammst du nicht von Moše ab, bei dem es heißt:[59]*nähere dich nicht hierher?* Stammst du nicht von Moše ab, bei dem es heißt:[60]*was hast du da in deiner Hand?* Stammst du nicht von Moše ab, bei dem es heißt:[61]*und du bleibe hier bei mir?* Und du willst Götzenpfaff werden!? Er erwiderte ihnen: Folgendes ist mir von meinem väterlichen Hause überliefert: lieber vermiete sich ein Mensch für Fremdendienst, nur nicht seiner Mitmenschen bedürftig werden. Er glaubte, unter Fremdendienst[62]sei der Götzendienst zu verstehen, dem ist aber nicht so, unter Fremdendienst ist ein Dienst, der einem fremd ist[63], zu verstehen. So sprach Rabh zu R. Kahana: Schinde ein Aas auf der Straße und laß dir Lohn zahlen, und sage nicht: ich bin ein großer Mann, dies paßt nicht für mich. Als David dann sah, daß ihm das Geld besonders lieb war, setzte er ihn zum Aufseher über die Schatzkammern ein, denn es heißt:[64]*Šebuél, der Sohn Geršoms, des Sohnes Menašes, war Aufseher über die Schatzkammern.* – Sein Name war ja nicht Šebuél, sondern Jehonathan!? R. Johanan erwiderte: Er kehrte [šab] zu Gott [él] mit seinem ganzen Herzen zurück.

DIE SÖHNE IHREN VATER. Woher dies? – Es heißt:[65]*wenn jemand stirbt &c.*; nur[66]wenn er keinen Sohn hinterläßt, wenn er aber einen Sohn hinterläßt, geht der Sohn vor[67]. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht soll, wenn ein Sohn da ist, der Sohn erben, wenn eine Tochter da ist, die Tochter erben, und wenn ein Sohn und eine Tochter da sind, nicht der eine und nicht die andere erben!? – Wer denn soll erben, etwa der Stadt- Col.b
vogt!? – Ich meine es wie folgt: sind ein Sohn und eine Tochter da, so soll weder der eine alles erben noch die andere alles erben, sondern beide gleichmäßig. – Wäre denn ein Schriftvers dafür nötig, daß, wenn nur ein Sohn da ist, er das ganze Vermögen erbe!? – Vielleicht lehrt dieser nur, daß auch eine Tochter erbberechtigt sei[68]!? – Dies geht hervor aus:[69]*und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt.* R. Aha b. Jáqob sagte: Hieraus [geht dies[70]hervor]:[71]*warum soll nun der Name unseres Vaters aus seinem Geschlechte verschwinden, weil er keinen Sohn hat;* nur weil er keinen Sohn hatte, wenn aber einer einen Sohn hat, geht der Sohn vor. – Vielleicht hatten es[72]die Töchter des Çelophhad nur geglaubt, später aber[73]wurde die Tora verliehen und die Halakha fixiert!? –

18,3. 59. Ex. 3,5. 60. Ib. 4,2. 61. Dt. 5,28. 62. Der Götzendienst heißt hebr. 'fremder Dienst'. 63. Der unter seiner Würde ist. 64. iChr. 26,24. 65. Num. 27,8. 66. Tritt die Tochter die Erbschaft an. 67. Wenn ein Sohn da ist, erhält die Tochter nichts; nach rabban. Bestimmung (cf. Ket. Fol. 68a) jed. erhält eine unverheiratete Tochter $^1/_{10}$ der Hinterlassenschaft. 68. Wenn kein Sohn da ist. 69. Num. 36,8. 70. Daß, wenn Sohn u. Tochter vorhanden sind, nur der Sohn erbe. 71. Num. 27,4. 72. Daß nur Söhne erben. 73. Nach dem Ereignisse

Am richtigsten ist es vielmehr, wie vorher erklärt worden ist. Rabina entnimmt dies aus folgendem: *der nächste*, der Nächstverwandte geht vor. – Wieso ist ein Sohn näher als eine Tochter; wenn etwa, weil er an Stelle seines Vaters tritt hinsichtlich der Bestimmung[15] und des Erbbesitzfeldes[16], so scheidet ja die Bestimmung bei einer Tochter aus, da sie hierfür nicht geeignet ist, und auch hinsichtlich des Erbbesitzfeldes entnimmt er es ja aus eben diesem Einwande: die Leviratsehe erfolgt ja nur dann, wenn kein Sohn da ist[74]!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie vorher erklärt worden ist. Wenn du aber willst, sage ich hieraus:[75]*so mögt ihr sie auf eure Söhne nach euch vererben*, eure Söhne und nicht eure Töchter. – Es heißt ja auch:[76]*damit eure Tage und die Tage eurer Söhne sich mehren*, demnach wäre auch hierbei zu erklären: eurer Söhne und nicht eurer Töchter!? – Anders ist es bei einem Segen.

Brüder väterlicherseits [einander]; diese beerben und vererben &c. Woher dies? Rabba erwiderte: Dies ist aus [dem Ausdrucke] 'Brüderschaft' bei den Söhnen Jáqobs[77] zu entnehmen, wie es da väterlicherseits und nicht mütterlicherseits war, ebenso ist es auch hierbei väterlicherseits und nicht mütterlicherseits zu verstehen. – Wozu ist dies denn nötig, es heißt ja:[78]*von seiner Familie, er beerbe ihn*, und nur die Familie des Vaters gilt als Familie, die Familie der Mutter aber gilt nicht als Familie!? – Dem ist auch so, und die Lehre Rabbas bezieht sich auf die Schwagerehe[79].

Der Mann seine Mutter. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:
Fol. 111 [80]*Und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt in einem von den Stämmen der Kinder Jisraél*; wie kann es nun vorkommen, daß eine Tochter zu einem Erbbesitze aus zwei Stämmen[81] gelangt? Wenn ihr Vater von einem Stamme und ihre Mutter von einem anderen Stamme abstammt und gestorben sind, und sie sie beerbt[82] hat. Ich weiß dies nun von einer Tochter, woher dies von einem Sohne[83]? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere[84] zu folgern: wenn eine Tochter, die ein geringeres Recht auf das Vermögen des Vaters[85] hat, ein gutes Recht auf das Vermögen der Mutter hat, um wieviel mehr hat ein Sohn, der

mit den Töchtern des Çelophḥad. 74. Und wenn die Bevorzugung hinsichtlich der Bestimmung fortfällt, so bleibt die Tochter gleichberechtigt auch hinsichtlich der Erbschaft u. des Erbbesitzfeldes. 75. Lev. 25,46. 76. Dt. 11,21. 77. Von diesen heißt es, sie waren Brüder (Gen. 42,13) u. ebenso wird dieser Ausdruck hierbei gebraucht. 78. Num. 27,11. 79. Daß ein Bruder mütterlicherseits hierzu nicht verpflichtet ist. 80. Num. 36,8. 81. Der angezogene Schriftvers spricht in der Mehrzahl. 82. Die Tochter beerbt also ihre Mutter. 83. Daß auch er seine Mutter beerbt. 84. Dieser Schluß gehört zu den hermeneutischen Regeln des T. u. wird so genannt; zu verstehen ist jede rationelle Schlußfolgerung dieser Art. 85.

ein besseres Recht auf das Vermögen des Vaters[85]hat, ein gutes Recht auf das Vermögen der Mutter. Und hieraus ferner: wie da[86]ein Sohn einer Tochter vorgeht, ebenso geht auch hierbei[87]ein Sohn einer Tochter vor. R. Jose b. R. Jehuda und R. Eleázar b. R. Jose sagten im Namen des R. Zekharja b. Haqaçab: Ein Sohn und eine Tochter gleichen einander bezüglich des Vermögens der Mutter[88]. — Aus welchem Grunde? — Es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, wovon es gefolgert wird[89]. — Hält denn der erste Autor nichts von [der Regel] ‘es genügt’, diese Regel ist ja aus der Tora!? Es wird nämlich gelehrt: Ein Beispiel für [den Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere:[89]*Da sprach der Herr zu Moše: Wenn ihr Vater ihr ins Gesicht gespuckt hätte, würde sie sich nicht sieben Tage lang schämen müssen*; man sollte nun vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß wegen [Beleidigung der] Göttlichkeit dies vierzehn Tage währen sollte; aber es genügt, wenn das Gefolgerte dem gleicht, von dem es gefolgert wird[90]. — Anderweitig hält er wohl von [der Regel] ‘es genügt’, hierbei aber ist es anders, denn die Schrift sagt: *von den Stämmen,* sie vergleicht also den mütterlichen Stamm mit dem väterlichen Stamme; wie beim väterlichen Stamme der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht auch beim mütterlichen Stamme der Sohn der Tochter vor. R. Nithaj wollte eine Entscheidung treffen nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach Šemuél zu ihm: Wohl nach Zekharja b. Haqaçab, aber mit Zekharja ist es aus[91]. R. Ṭabla traf eine Entscheidung nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach R. Naḥman zu ihm: Was soll dies? [Dieser erwiderte:] R. Ḥenana b. Šelemja sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Zekharja b. Haqaçab. Jener entgegnete: Geh und widerrufe, sonst treibe ich dir den R. Ḥenana b. Šelemja aus deinen Ohren[92]. R. Hona b. Ḥija wollte eine Entscheidung treffen nach R. Zekharja b. Haqaçab, da sprach R. Naḥman zu ihm: Was soll dies? Dieser erwiderte: R. Hona sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Zekharja b. Haqaçab. Jener entgegnete: Soll ich es[93]ihm mitteilen? Da wurde er verlegen[94]. Hierauf sprach jener: Wäre R. Hona tot, so würdest du mich bekämpft haben. — Wessen Ansicht war er? — Wie Rabh und Šemuél, die beide sagten, die Halakha sei nicht wie R. Zekharja b. Haqaçab.

Da ein Sohn der Tochter vorgeht. 86. Bei der Beerbung des Vaters. 87. Bei der Beerbung der Mutter. 88. Beide sind an der Erbschaft gleichmäßig beteiligt. 89. Daß ein Sohn hinsichtlich des Vermögens der Mutter überhaupt erbberechtigt ist, wird von der Erbberechtigung der Tochter gefolgert, somit kann seine Erbberechtigung nicht die der Tochter übersteigen. 89. Num. 12,14. 90. Weiter folgt, daß sie nur 7 Tage abgeschlossen blieb. 91. Es ist nicht nach seiner Ansicht zu entscheiden. 92. Dh. ich bestrafe dich [mit dem Banne], sodaß du auf ihn nicht mehr hören wirst. 93. Daß du es in seinem Namen sagst. 94. Er rech-

Einst ging R. Jannaj gestützt auf die Schulter seines Dieners R. Šimlaj, und R. Jehuda, der Fürst, kam ihnen entgegen. Da sprach jener: Der Mann, der uns entgegenkommt, ist vornehm und sein Gewand ist vornehm. Als dieser herankam, betastete er ihn und sprach: Auch bei diesem[95] ist dasselbe Maß[96] festgesetzt wie bei einem härenen Gewande. Hierauf fragte ihn dieser: Woher, daß beim Vermögen der Mutter der Sohn der Tochter vorgehe[97]? Jener erwiderte: Es heißt *Stämme*, dies vergleicht den Stamm der Mutter mit dem Stamme des Vaters: wie beim Stamme des Vaters der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht auch beim Stamme der Mutter der Sohn der Tochter vor. Dieser entgegnete: Demnach sollte doch, wie beim Stamme des Vaters der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhält, auch beim Stamme der Mutter der Erstgeborene
Col.b einen doppelten Anteil erhalten!? Da sprach jener zu seinem Diener: Weiter, dieser will nicht lernen[98]. – Was ist wirklich der Grund[99]? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[100] *von allem, was er besitzt,* er und nicht sie. – Vielleicht gilt dies nur von dem Falle, wenn ein Lediger eine Witwe geheiratet[101] hat, wenn aber ein Lediger eine Jungfrau geheiratet hat, erhält er[102] wohl!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt:[100] *der Erstling seiner Kraft,* seiner Kraft und nicht ihrer Kraft. – Diese Worte deuten ja aber darauf, daß er hinsichtlich der Erbschaft auch dann als Erstgeborener gilt, wenn er nach Fehlgeburten geboren[103] ist; nur wenn das Herz nach ihm Schmerz empfindet, nicht aber, wenn das Herz nach ihm keinen Schmerz[104] empfindet!? – Die Schrift könnte ja sagen: *er ist der Erstling der Kraft,* wenn es aber *seiner Kraft* heißt, so ist beides zu entnehmen. – Aber immerhin gilt dies vielleicht nur von dem Falle, wenn ein Witwer eine Jungfrau[105] geheiratet hat, wenn aber ein Lediger eine Jungfrau geheiratet hat, erhält er wohl!? Vielmehr, erklärte Raba, die Schrift sagt:[100] *ihm gehört das Erstgeburtsrecht,* das Erstgeburtsrecht gilt nur beim Manne, nicht aber gilt das Erstgeburtsrecht bei der Frau.

DER MANN SEINE EHEFRAU. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:

nete mit der Möglichkeit eines Irrtums. 95. Einem kostbaren Gewande. 96. Hinsichtlich der levitischen Verunreinigungsfähigkeit; beide sind es nur dann, wenn sie 4 zu 4 Handbreiten groß sind; cf. Šab. Fol. 76a. 97. Daß, wenn ein Sohn u. eine Tochter vorhanden sind, nur der Sohn erbe. 98. Er will nur fragen u. streiten. 99. Daß der Erstgeborene von der Erbschaft der Mutter keinen doppelten Anteil erhält. 100. Dt. 21,17. 101. Die schon vorher, von einem anderen Manne, Kinder hatte. 102. Der erstgeborene Sohn, einen doppelten Anteil vom Nachlasse der Mutter. 103. Wenn seine Mutter vor seiner Geburt abortiert hatte; er gilt hinsichtl. der Erbschaft dennoch als Erstling der Kraft. 104. Dh. als Erstgeborener im Sinne dieses Gesetzes gilt nur ein wirkliches Kind, bei dessen Tod die Eltern Schmerz empfinden. 105. Er ist zwar ihr Erstling, nicht aber seiner.

[106]*Blutsverwandten,* das ist die Ehefrau; dies lehrt, daß der Mann seine Ehefrau beerbe. Man könnte[107]glauben, auch sie beerbe ihn, so heißt es: [106]*er beerbe sie;* er beerbt sie, nicht aber beerbt sie ihn[108]. – Die Schriftverse lauten ja aber nicht[109]so!? Abajje erwiderte: Erkläre sie wie folgt: Ihr sollt seine Erbschaft dem geben, der ihm am nächsten ist; seine[110] Blutsverwandte soll er beerben. Raba sprach: Ein scharfes Messer zerschneidet die Schriftverse[111]!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: Ihr sollt die Erbschaft seiner Blutsverwandten ihm geben. Er ist der Ansicht, man entferne, man füge hinzu[112]und man lege aus. Der folgende Autor entnimmt dies hieraus. Es wird gelehrt: *Er beerbe sie,* dies lehrt, daß der Mann seine Ehefrau beerbe – so R. Áqiba. R. Jišmaél sagt, dies sei nicht nötig; es heißt:[80]*und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt, in einem von den Stämmen der Kinder Jisraél, einen der Familie &c.;* die Schrift spricht vom Übergange[113]durch den Mann[114]. Ferner heißt es:[115]*es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen.* Ferner heißt es:[116]*es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamme zu einem anderen Stamme übergehen.* Ferner heißt es:[117]*und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war, begrub man ihn auf dem Hügel seines Sohnes Pinḥas.* Woher hatte Pinḥas, was Eleázar nicht hatte? Dies lehrt, daß Pinḥas eine Frau geheiratet hatte, die er nach ihrem Tode beerbte. Ferner heißt es:[118]*und Segub erzeugte Jaír; dieser hatte dreiundzwanzig Städte im Lande Gileád.* Woher hatte Jaír, was Segub nicht hatte? Dies lehrt, daß Segub eine Frau geheiratet hatte, die er nach ihrem Tode beerbte. – Wozu ist das 'ferner'[119]nötig? – Man könnte glauben, die Tora spreche vom Übergange durch den Sohn[120], der Ehemann aber erbe nicht, so heißt[121]es: *es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen.* Man könnte glauben, damit[122]man dieserhalb ein Verbot und ein Gebot über- Fol. 112

106. Num. 27,11. 107. Nach dem Wortlaute dieses Schriftverses: der Blutsverwandte beerbe. 108. Das W. *sie* bezieht sich zwar auf die Erbschaft, der T. aber bezieht es auf die Verstorbene. 109. In der Schrift heißt es ausdrücklich, daß, wenn jemand keinen Sohn hinterläßt, sein Blutsverwandter ihn beerbe. 110. Der bezügliche Schriftvers ist zu teilen; er spricht demnach von zwei verschiedenen Fällen. 111. Nach dieser Erklärung wird der Schriftvers ganz willkürlich zerteilt u. die Worte falsch versetzt. 112. Worte u. Partikeln im auszulegenden Schriftverse; auch nach seiner Erklärung müssen Änderungen in diesem Schriftverse vorgenommen werden, jedoch braucht er nicht geteilt zu werden. 113. Der Erbschaft von einem Stamme zu einem anderen. 114. Durch Beerbung seiner Frau. 115. Num. 36,7. 116. Ib. V. 9. 117. Jos. 24,33. 118. iChr. 2,22. 119. Die übrigen Schriftverse; schon aus dem 1. ist zu entnehmen, daß der Mann seine Ehefrau beerbe 120. Der seine Mutter beerbt, wodurch die Erbschaft von einem Stamme zu einem anderen übergeht. 121. Da dieser Schriftvers überflüssig ist, so deutet er wahrscheinlich auf den Übergang durch den Ehemann. 122. Des-

trete, so heißt es: *es soll nicht der Erbbesitz von einem Stamme zu einem anderen übergehen.* Wolltest du sagen, damit man dieserhalb zwei Verbote und ein Gebot übertrete, so heißt es: *und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war &c.* Wolltest du sagen, Eleázar hatte eine Frau genommen, und als sie starb, beerbte sie Pinḥas, so heißt es: *und Segub erzeugte Jaír &c.* Wolltest du sagen, bei diesem verhalte es sich ebenso, so wären ja nicht zwei Schriftverse[123] nötig. R. Papa sprach zu Abajje: Woher dies, tatsächlich, kann ich dir erwidern, erbt der Ehemann nicht, denn die Schriftverse sprechen vom Übergange durch einen Sohn, und Jaír und Pinḥas hatten es[124] gekauft!? Dieser erwiderte: Von Pinḥas kannst du nicht erklären, daß er es gekauft hatte, dann das Feld müßte dann im Jobeljahre zurückgekehrt[125] sein, und dieser Fromme wäre dann in einem fremden Grabe bestattet. Vielmehr ist einzuwenden, es kann ihm als Banngut[126] zugefallen sein. Abajje erwiderte: Aber schließlich[127] geht ja der Erbbesitz vom Stamme der Mutter zum Stamme des Vaters über!? – Wieso denn, vielleicht ist es da[128] anders, da er bereits übergegangen[129] ist!? Jener erwiderte: Bereits übergegangen sagen wir nicht[130]. R. Jemar sprach zu R. Aši: Was ist denn dabei, wenn du sagst, bereits übergegangen sagen wir nicht, daß sie einen vom Stamme ihres Vaters heiratet, die Erbschaft[131] geht ja vom Stamme der Mutter zum Stamme des Vaters über!? – Man verheirate sie an einen Mann, dessen Vater vom Stamme ihres Vaters und dessen Mutter vom Stamme ihrer
Col.b Mutter abstammt. – Wieso heißt es demnach: *an einen vom Stamme ihres Vaters,* es sollte ja heißen: und ihrer Mutter!? – Wenn es so hieße, so könnte man glauben, auch entgegengesetzt[132], so lehrt er uns.

Es gibt eine Lehre, die den [einen Schriftvers] auf den Übergang durch den Sohn, und es gibt eine Lehre, die [den anderen] auf den Übergang durch den Ehemann bezieht. Eine Lehre bezieht ihn auf den Übergang durch den Sohn. *Es soll der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél nicht von Stamm zu Stamm übergehen;* die Schrift spricht vom Übergange durch den Sohn. Du sagst, vom Übergange durch den Sohn, vielleicht ist

halb habe die Schrift den ganz überflüssigen Schriftvers aufgenommen; beide aber sprechen vom Übergange durch den Sohn. 123. Um zu lehren, daß der Sohn seine Mutter beerbe. 124. Was ihre Väter nicht besessen. 125. Zum ersten Besitzer; cf. Lev. 25,13ff. 126. Das an die Priester verteilt wird; cf. Lev. 27,21 u. Num. 18,14. 127. Selbst wenn man sagt, der Mann beerbe seine Ehefrau nicht, sondern nur der Sohn seine Mutter. 128. Bei der Erbschaft durch den Sohn. 129. Durch die 1. Heirat, aus der der Sohn hervorgegangen ist; die Schrift achtet nur auf den Übergang durch den Ehemann. 130. Die Schrift bestimmt, daß die Erbschaft nicht von einem Stamme zu einem anderen übergehe, einerlei ob durch den Mann od. durch den Sohn. 131. Die sie von ihrer Mutter geerbt hat. 132. Wenn sein Vater vom Stamme ihrer Mutter u. seine Mutter vom Stamme ihres Va-

dem nicht so, sondern vom Übergange durch den Ehemann? Wenn es heißt: *es soll der Erbbesitz nicht von einem Stamme zu einem anderen Stamme übergehen,* so ist ja schon vom Übergange durch den Ehemann gesprochen, somit spricht der Schriftvers: *es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen,* vom Übergange durch den Sohn. Ein Anderes lehrt: *es soll nicht der Erbbesitz* Fol. 113
von einem Stamme zu einem anderen Stamme übergehen; die Schrift spricht vom Übergange durch den Ehemann. Du sagst, vom Übergange durch den Ehemann, vielleicht ist dem nicht so, sondern vom Übergange durch den Sohn? Wenn es heißt: *es soll nicht der Erbbesitz bei den Kindern Jisraél von Stamm zu Stamm übergehen,* so ist ja schon vom Übergange durch den Sohn gesprochen, somit spricht der Schriftvers: *es soll die Erbschaft nicht von einem Stamme zu einem anderen Stamme übergehen,* vom Übergange durch den Ehemann. Alle stimmen also überein, daß der Schriftvers: *von einem Stamme zu einem anderen Stamme,* vom Übergange durch den Ehemann spricht; woher ist dies erwiesen? Rabba[133] b. R. Šila erwiderte: In diesem Schriftverse heißt es *Mann*[134]. — In beiden heißt es ja *Mann*!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: In diesem Schriftverse heißt es: *anschließen*[135]. — In beiden heißt es ja *anschließen*!? Vielmehr, erklärte Raba, in diesem Schriftverse heißt es: *anschließen, die Stämme.* R. Aši erklärte: Der Schriftvers lautet: *von einem Stamme zu einem anderen,* und ein Sohn ist kein anderer.

R. Abahu sagte im Namen R. Joḥanans im Namen R. Jannajs im Namen Rabbis, manche meinen, im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa: Woher, daß der Ehemann vom Anwartschaftlichen[136] nicht ebenso erhält wie vom Vorhandenen? Es heißt: *und Segub erzeugte Jaír; dieser hatte dreiundzwanzig Städte im Lande Gileád;* woher hatte Jaír, was Segub nicht hatte? Dies lehrt, daß Segub eine Frau geheiratet hatte, die bei Lebzeiten ihrer Erblasser[137] gestorben war, und als diese starben, beerbte sie Jaír[138]. Ferner heißt es: *und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war, begrub &c.;* woher hatte Pinḥas, was Eleázar nicht hatte? Dies lehrt, daß Eleázar eine Frau geheiratet hatte, die bei Lebzeiten ihrer Erblasser gestorben war, und als diese starben, beerbte sie Pinḥas. — Wozu ist das 'ferner' nötig[139]? — Man könnte glauben, Jaír

ters abstammt. 133. Das W. סימן in den gedruckten Ausgaben bezeichnet wohl ein an dieser Stelle ausgefallenes Mnemotechnicum (für die weiter folgenden Erklärungen), u. die Erklärung einer Randbemerkung, es sei ein Personenname, ist unzutreffend. 134. Dieses W. hat in der Schrift auch die Bedeutung Ehemann. 135. Dieser Ausdruck wird für den ehelichen Anschluß gebraucht; cf. Gen. 2,24. 136. Was die Frau bei ihrem Tode nicht hinterlassen hat, sondern worauf sie nur ein Anrecht hatte, zBs. die Erbschaft ihres Vaters, der dann noch lebte. 137. Die sie event. beerbt hätte. 138. Ihr Sohn, nicht aber ihr Ehemann Segub. 139. Auch

habe seine verstorbene Frau beerbt, so heißt es: *und als Eleázar, der Sohn Ahrons, gestorben war*[140]. Wolltest du sagen, es sei ihm als Banngut zugefallen, so heißt es[141]*Sohn*, eine Erbschaft, auf die er Anspruch, die aber sein Sohn geerbt hatte[142].

DIE SÖHNE DER SCHWESTERN. Es wird gelehrt: Die Söhne der Schwe-
Col.b stern, nicht aber die Töchter der Schwestern. – In welcher Hinsicht[143]? R. Šešeth erwiderte: Hinsichtlich der Bevorzugung[144].

R. Šemuél b. R. Jiçḥaq lehrte vor R. Hona: *Er beerbe sie*, die Erbschaft zweiter Ordnung wird mit der Erbschaft erster Ordnung[145]verglichen; wie bei der Erbschaft erster Ordnung der Sohn der Tochter vorgeht, ebenso geht bei der Erbschaft zweiter Ordnung der Sohn der Tochter vor.

Rabba b. Ḥanina rezitierte vor R. Naḥman:[146]*Am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*; du darfst die Erbschaft am Tage verteilen, nicht aber darfst du die Erbschaft nachts verteilen. – Demnach beerben einen seine Kinder nur wenn er am Tage gestorben ist, nicht aber beerben sie ihn, wenn er nachts gestorben ist!? Du meinst wahrscheinlich die Gerichtsverhandlung[147]in Erbschaftssachen, denn es wird gelehrt:[148]*Das soll den Kindern Jisraél als Rechtssatzung gelten*; der ganze Abschnitt bezieht sich auf die Gerichtsverhandlung. Dies nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte: Wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, so können sie, wenn sie wollen, [seine Verfügung][149]niederschreiben[150], und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung abhalten[151]; sind es zwei, so können sie nur [seine Verfügung] niederschreiben, aber keine Gerichtsverhandlung[152]ab-
Fol. 114 halten. Hierzu sagte R. Ḥisda: Dies nur, wenn am Tage, nachts aber dürfen auch drei nur [seine Verfügung] niederschreiben, nicht aber eine Gerichtsverhandlung abhalten, weil sie dann nur als Zeugen gelten, und ein Zeuge nicht Richter sein kann. Jener erwiderte: Freilich, so meine ich es auch.

Es wurde gelehrt: Wie lange kann man bei einer Zueignung[153]zurück-

der 1. Schriftvers allein beweist dies ja. 140. Es ist nicht anzunehmen, daß beide Schriftverse vom gleichen Falle handeln, da dann einer überflüssig wäre. 141. Im hier behandelten Schriftverse, Jos. 24,33. 142. Die seine Frau erben sollte, u. da die Erbschaft ihr erst nach ihrem Tode zufiel, so beerbte sie ihr Sohn u. nicht ihr Mann. 143. Als Rechtsnachfolgerinnen ihrer Mutter, die ihren Bruder, wenn keine Brüder vorhanden sind, beerbt, beerben ja auch Schwesterntöchter ihren Oheim. 144. Wenn die Schwestern Brüder haben, so erben diese u. nicht jene das Vermögen ihres Oheims. 145. Die Beerbung des Oheims mit der Beerbung des Vaters. 146. Dt. 21,16. 147. Diese darf nur am Tage u. nicht nachts stattfinden, wie jede andere Gerichtsverhandlung; cf. Syn. Fol. 34b. 148. Num. 27,11. 149. Über die Verteilung des Nachlasses. 150. Sie gelten dann als Zeugen. 151. Dafür eintreten, daß die Verteilung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolge; 3 Personen bilden ein Laiengericht. 152. Sie können nur als Zeugen fungieren, aber kein Gericht bilden. 153. Durch Verkauf od. Schenkung, u. dies durch Hand-

treten? Rabba sagt, während der ganzen Dauer der Sitzung[154]; R. Joseph sagt, solange sie sich mit der Angelegenheit befassen. R. Joseph sprach: Meine Ansicht ist einleuchtend, denn R. Jehuda sagte, wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, so können sie, wenn sie wollen, [seine Verfügung] niederschreiben, und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung abhalten. Wenn man nun sagen wollte, während der ganzen Dauer der Sitzung, so ist ja zu berücksichtigen, er könnte[155] zurücktreten!? R. Aši sagte: Ich trug dies R. Kahana vor, da sprach er zu mir: Stimmt dies denn nach R. Joseph, es ist ja zu berücksichtigen, er könnte[156] zurücktreten!? Du mußt also erklären, erst wenn sie die Angelegenheit beendet[157] haben, Col.b
ebenso ist auch zu erklären, sobald sie aufgestanden sind[158] und sich wieder niedergesetzt haben. Die Halakha ist wie R. Joseph bei einem Felde[159], bei der Angelegenheit[160] und bei der Hälfte[161].

DIE FRAU IHREN SÖHNEN &c. Wozu ist dies wiederum nötig, er lehrte ja bereits im Anfangsatze: der Mann seine Mutter und der Mann seine Frau[162]!? — Folgendes lehrt er uns: eine Frau [vererbt] ihrem Sohne, wie eine Frau ihrem Ehemanne vererbt: wie bei der Beerbung einer Frau durch ihren Ehemann der Mann seine Frau nicht beerbt, wenn sie sich im Grabe[163] befindet, ebenso gilt dies auch von der Beerbung einer Frau durch ihren Sohn: der Sohn beerbt nicht seine Mutter, wenn er sich im Grabe befindet, um es seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben[164].

R. Johanan sagte im Namen des R. Jehuda b. R. Šimón: Eine Frau beerbt ihren Sohn nach der Tora, denn es heißt *Stämme*, und dies vergleicht den Stamm der Mutter mit dem Stamme des Vaters: wie beim Stamme des Vaters der Vater seinen Sohn beerbt, ebenso beerbt beim Stamme der Mutter die Frau ihren Sohn. R. Johanan wandte gegen R. Jehuda b. R. Fol. 115
Šimón ein: [Es vererben] die Frau ihrem Sohne, die Frau ihrem Ehe-

schlag (nach der damaligen Sitte durch Anfassen des Gewandes, Mantelgriff, cf. Bd. VII S. 589 Anm. 57) abschließt. 154. Der Richter, vor welchem dies erfolgt. 155. Die ganze Gerichtsverhandlung ist dann annulliert. 156. Während sie sich mit dieser Sache befassen. 157. Und er nicht mehr zurücktreten kann, erst dann dürfen sie als Richter fungieren u. ein Urteil fällen. 158. Die Sitzung also beendet ist. 159. Wenn es geteilt wird u. einer der Beteiligten seinen Teil an einer bestimmten Stelle haben will; cf. supra Fol. 12b. 160. Daß man nur solange zurücktreten könne, als das Gericht sich mit dieser Angelegenheit befaßt. 161. Wenn jemand sein Vermögen zur Hälfte an seine Frau u. zur Hälfte an seinen Sohn verschenkt hat. 162. Im vorangehenden Passus heißt es, daß der Mann seine Mutter u. seine Ehefrau beerbe, ihnen aber seine Hinterlassenschaft nicht vererbe, somit ist der folgende Passus, daß eine Frau ihre Hinterlassenschaft ihren Söhnen u. ihrem Ehemanne hinterlasse, sie aber nicht beerbe, überflüssig. 163. Dh. das, was sie bei Lebzeiten nur zu erwarten hatte u. ihr erst nach ihrem Tode zufiel, zBs. eine Erbschaft. 164. Wenn der Sohn bei ihren Lebzeiten gestorben ist, so beerben sie seine Brüder väterlicherseits nicht, obgleich Brüder einander

manne und die Brüder der Mutter; diese vererben und beerben nicht!? Dieser erwiderte: Ich weiß nicht, wer diese Mišna gelehrt hat[165]. – Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht des R. Zekharja b. Haqaçab, der [das Wort] *Stämme* nicht auslegt[166]!? – Die Mišna kann R. Zekharja b. Haqaçab nicht addiziert werden, denn diese lehrt: und die Söhne der Schwestern, und hierzu wird gelehrt: Die Söhne der Schwestern, nicht aber die Töchter der Schwestern, und auf unsere Frage, in welcher Hinsicht dies von Bedeutung sei, erwiderte R. Šešeth, hinsichtlich der Bevorzugung[167]. Wieso kann man nun sagen, sie vertrete die Ansicht des R. Zekharja b. Haqaçab, dieser sagt ja, Sohn und Tochter seien beim Vermögen der Mutter gleichberechtigt[168]. – Welcher Ansicht ist unser Autor: legt er [das Wort] *Stämme* aus, so sollte auch eine Frau ihren Sohn[169] beerben, und legt er [das Wort] *Stämme* nicht aus, woher weiß er, daß ein Sohn der Tochter beim Vermögen der Mutter vorgehe[170]!? – Tatsächlich legt er [das Wort] *Stämme* aus, nur ist es hierbei[171] anders, denn die Schrift sagt:[172] *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt,* sie kann nur erben, nicht aber vererben[173].

ii DIE ORDNUNG DER ERBSCHAFT IST FOLGENDE:[174] *Wenn jemand stirbt und keinen Sohn hinterläßt, so sollt ihr sein Erbe auf seine Tochter übergehen lassen.* EIN SOHN GEHT DER TOCHTER VOR, UND DIE NACHKOMMEN DES SOHNES GEHEN DER TOCHTER VOR; EINE TOCHTER GEHT DEN BRÜDERN[175] VOR, UND DIE NACHKOMMEN[176] DER TOCHTER GEHEN DEN BRÜDERN VOR; DIE BRÜDER GEHEN DEN BRÜDERN DES VATERS VOR, UND DIE NACHKOMMEN DER BRÜDER GEHEN DEN BRÜDERN DES VATERS VOR. DIE REGEL HIERBEI IST: WER BEI DER ERBSCHAFT VORGEHT, DESSEN NACHKOMMEN GEHEN AUCH VOR; DER VATER GEHT ALL SEINEN[177] NACHKOMMEN VOR.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Sohn*; ich weiß dies nur vom Sohne[178] des Sohnes und von der Tochter des Sohnes, woher dies vom Sohne

beerben. 165. Sie ist nicht zuverlässig, da sie sich, wie weiter erklärt wird, selber widerspricht. 166. Cf. supra Fol. 111a. 167. Wenn Schwesternsöhne vorhanden sind, so erben Schwesterntöchter nicht. 168. Die Schwesternkinder beerben ihren Oheim als Rechtsnachfolger ihrer Mutter. 169. Dies wird oben aus diesem Worte entnommen. 170. Auch dies wird oben (Fol. 111a) aus diesem Worte entnommen. 171. Bei der Beerbung des Sohnes durch die Mutter, die durch die exegetische Auslegung dieses Wortes zu folgern ist. 172. Num. 36,8. 173. Dieser Schriftvers wird ob. auf den mütterlichen Erbbesitz bezogen, den nach dieser Auslegung die Tochter nur erben u. nicht vererben kann, u. ebenso auch ein Sohn; die Mutter beerbt demnach ihren Sohn nicht. 174. Num. 27,8. 175. Und ebenso auch dem Vater. 176. Wobei ebenfalls die männlichen Nachkommen vorgehen. 177. Eignen, dh. den Brüdern u. Schwestern, sowie deren Deszendenten. 178. In den kursierenden Ausgaben lautet dieser Passus wie folgt: ich weiß dies nur von einem Sohne, woher dies vom Sohne des Sohnes, der Tochter des Sohnes u. dem

der Tochter und von der Tochter der Tochter? Es heißt: *hat er nicht,* man forsche[179] nach. *Tochter;* ich weiß dies nur von einer Tochter, woher[180] dies vom Sohne der Tochter, der Tochter der Tochter und der Tochter des Sohnes des Sohnes? Es heißt: *hat er nicht,* man forsche nach. Auf welche[181] Weise? Die Erbschaft reicht hinauf bis Reúben[182]. – Sollte Col.b
er doch sagen: bis Jáqob[183]!? Abajje erwiderte: Es ist uns überliefert, daß ein Stamm nicht aussterbe.

R. Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn jemand sagt, selbst der Fürst in Jisraél, die Tochter erbe mit der Tochter des Sohnes, so höre man nicht auf ihn, denn dies[184] ist nur ein Brauch der Saduzäer. Es wird nämlich gelehrt: Am vierundzwanzigsten Ṭebeth kehrten wir zu unserem Rechte zurück. Die Saduzäer sagten nämlich, eine Tochter erbe mit der Tochter des Sohnes; da ließ sich R. Joḥanan b. Zakkaj mit ihnen ein und sprach zu ihnen: Toren, woher wißt ihr dies? Niemand aber war da, der ihm zu antworten wußte, nur ein Alter plapperte etwas gegen ihn und sprach: Wenn einen die Tochter seines Sohnes, die nur Rechtsnachfolgerin seines Sohnes ist, beerbt, um wieviel mehr seine eigene Tochter, die seine Rechtsnachfolgerin ist. Da las er ihm folgenden Schriftvers vor:[185] *Dies sind die Söhne Seírs, des Ḥoriters, die Einwohner des Landes: Loṭan, Šobal, Çibeón und Ána,* und ferner heißt es:[186] *dies sind die Söhne Çibeóns: Ajja und Ána.* Dies[187] lehrt, daß Çibeón seine Mutter beschlief und Ána zeugte[188]. – Vielleicht waren es zwei Ána!? Rabba erwiderte: Ich habe etwas gesagt, was nicht einmal König Sapor, das ist nämlich Šemuél, gesagt hat. Manche sagen: R. Papa erwiderte: Ich habe etwas gesagt, was nicht einmal König Sapor, das ist nämlich Rabba, gesagt hat. Die Schrift sagt:[189] *das ist der Ana,* das ist derselbe Ána von vorher. Hierauf sprach jener: Meister, damit[190] willst du mich abfertigen!? Dieser erwiderte: Tor, sollte etwa unsere vollkommene Tora nicht soviel sein, wie euer eitles Fol. 116

Sohne der Tochter des Sohnes. 179. Ob nicht andere Deszendenten vorhanden sind. Das W. אין (nicht) wird wie עין (forschen, suchen) gelesen. 180. In den kursierenden Ausgaben: woher dies von der Tochter der Tochter, dem Sohne der Tochter u. der Tochter des Sohnes der Tochter. 181. Forsche man nach Verwandten, auch in aufsteigender Linie, wenn keine in absteigender Linie vorhanden sind. 182. Dem Stammesvater väterlicherseits, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind. 183. Dem Vater aller 12 Stämme. 184. Daß Töchter mit den Töchtern des Sohnes erben. 185. Gen. 36,20. 186. Ib. V. 24. 187. Die Aufzählung Ánas sowohl als Sohn Seírs als auch als Sohn Çibeóns. 188. Und da Ána als Sohn Seírs genannt wird, so ist hieraus zu entnehmen, daß Enkel als Kinder gelten, u. das Recht des Sohnes geht vollständig auf seine Tochter über. 189. Gen. 36,24. 190. In diesem Falle war es ein Sohn des Sohnes, u. auch die Saduzäer pflichten bei, daß in einem solchen Falle, wenn ein Sohn des Sohnes vorhanden ist, die Tochter nicht miterbe. 191. Dh. wenn sich dies auch nicht in der Schrift befindet, so ist dies dennoch logisch zu deduzieren, wie auch die Saduzäer ihre

Geschwätz[191]!? Wohl gilt dies[192] von der Tochter des Sohnes, die erbberechtigt ist gleich den Brüdern[193], während eine Tochter nicht erbberechtigt ist gleich den Brüdern[194]. Da waren sie besiegt, und jenen Tag machte man zu einem Festtage.

[195]*Sie sprachen: Ein Erbteil der Rettung bleibe Binjamin, daß nicht ein Stamm aus Jisraél hinweggetilgt werde.* R. Jiçḥaq aus der Schule R. Amis sagte: Dies lehrt, daß sie über den Stamm Binjamin bestimmten, daß die Tochter des Sohnes nicht mit den Brüdern[196] erbe[197].

R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Wenn jemand keinen Sohn hinterläßt, der ihn beerbt, so gerät der Heilige, gepriesen sei er, über ihn in Zorn. Hierbei[198] heißt es:[199]*ihr sollt seinen Erbbesitz übergehen lassen,* und dort[200] heißt es: *ein Tag des Zornes*[201]*ist jener Tag.*

[202]*Bei denen kein Wechsel ist, und die Gott nicht fürchten.* R. Joḥanan und R. Jehošuá b. Levi [streiten hierüber]; einer erklärt, der keinen Sohn hinterläßt, und einer erklärt, der keinen Schüler hinterläßt. Es ist zu beweisen, daß R. Joḥanan es ist, der keinen Schüler erklärt, denn R. Joḥanan sagte: Dies ist ein Knochen[203] des zehnten Sohnes[204]. — Wenn nun R. Joḥanan es ist, der keinen Schüler erklärt, so ist es ja R. Jehošuá b. Levi, der keinen Sohn erklärt, und [dem widersprechend] ging ja R. Jehošuá b. Levi ins Leichenhaus[004] nur zu einem, der ohne Söhne starb, denn es heißt:[205]*weinet, weinet über den, der dahingeht,* und R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs, über den, der ohne ein männliches Kind dahingegangen ist!? — Vielmehr, R. Jehošuá b. Levi ist es, der keinen Schüler erklärt. — Wenn nun R. Jehošuá b. Levi es ist, der keinen Schüler erklärt, so ist es ja R. Joḥanan, der keinen Sohn erklärt, somit befindet sich ja R. Joḥanan mit sich selber in einem Widerspruche!? — Das ist kein Widerspruch; das eine ist seine eigene Ansicht, das andere ist die seines Lehrers.

R. Pinḥas b. Ḥama trug vor: Es heißt:[206]*und Hadad vernahm in Miçrajim, daß David sich zu seinen Vätern gelegt habe, und daß der Feld-*

Ansicht auf eine Deduktion stützen. 192. Daß sie erbberechtigt ist. 193. Ihres Vaters; sie ist am Erbbesitze ihres Großvaters ebenso beteiligt wie die Söhne desselben, da sie an Stelle ihres Vaters tritt. 194. Wie sie nicht mit ihrem eigenen Bruder erbt, ebenso erbt sie auch nicht mit der Tochter ihres Bruders. 195. Jud. 21,17. 196. Des Sohnes. 197. Der Stamm B. war damals sehr reduziert, auch hatten sie durchwegs Frauen aus fremden Stämmen, u. bei einem Übergange des Erbbesitzes auf weibl. Deszendenten würde viel vom Erbbesitze dieses Stammes auf andere Stämme übergegangen sein. 198. Bei der Erbschaft. 199. Num. 27,8. 200. Zph. 1,15. 201. Das W. עברה Zorn (eigentl. Überwallung, Überströmung) stammt von der Wurzel עבר *übergehen, überschreiten.* 202. Ps. 55,20. 203. Nach Erklärung der Kommentare, ein Zahn. 204. Wenn er Leidtragende trösten wollte, zeigte er ihnen einen Knochen seines 10. Kindes; alle starben sie ihm. 004. Um die Leidtragenden zu trösten. 205. Jer. 22,10. 206. iReg. 11,21. 207.

hauptmann Joáb gestorben sei. Weshalb wird bei David [der Ausdruck] 'legen' und bei Joáb [der Ausdruck] 'sterben' gebraucht? – David hinterließ einen Sohn, daher wird bei ihm [der Ausdruck] 'legen' gebraucht, Joáb hinterließ keinen Sohn, daher wird bei ihm [der Ausdruck] 'sterben' gebraucht. – Hinterließ denn Joáb keinen Sohn, es heißt ja:[207]*und von den Söhnen Joábs: Óbadja, der Sohn Jeḥiéls*!? – Vielmehr, David hinterließ einen Sohn seinesgleichen, daher wird bei ihm [der Ausdruck] 'legen' gebraucht, Joáb hinterließ keinen Sohn seinesgleichen, daher wird bei ihm [der Ausdruck] 'sterben' gebraucht.

R. Pinḥas b. Ḥama trug vor: Schlimmer ist die Armut im Hause eines Menschen als fünfzig Plagen, denn es heißt:[208]*erbarmt euch mein, erbarmt euch mein, ihr Freunde, denn getroffen hat mich die Hand Gottes.* Und sie erwiderten ihm:[209]*hüte dich, wende dich nicht zum Frevel, denn durch diesen wirst du Armut wählen.*

R. Pinḥas b. Ḥama trug vor: Wer einen Kranken in seinem Hause hat, gehe zu einem Weisen, daß er für ihn um Erbarmen flehe, denn es heißt: [210]*des Königs Grimm gleicht Todesboten, ein weiser Mann aber besänftigt ihn.*

Die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor; der Vater geht all seinen Nachkommen vor. Rami b. Ḥama fragte: Wer geht von Vater des Vaters und Bruder des Vaters, beispielsweise Abraham und Jišmáél beim Vermögen Ésavs, dem anderen vor? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Vater geht all seinen Nachkommen vor. – Und Rami b. Ḥama[211]!? – In seinem Scharf- Col.b
sinne dachte er darüber nicht nach[212].

Rami b. Ḥama fragte: Wer geht von Vater des Vaters und dessen[213]Bruder, beispielsweise Abraham und Jáqob beim Vermögen Ésavs, dem anderen vor? Raba erwiderte: Komm und höre: Der Vater geht all seinen Nachkommen vor. – Und Rami b. Ḥama[214]!? – Seinen Nachkommen, nicht aber den Nachkommen seines Sohnes. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: die Regel hierbei ist: wer bei der Erbschaft vorgeht, dessen Nachkommen gehen auch vor. Wenn Jiçḥaq[215]da wäre, würde er vorgegangen sein, wenn aber Jiçḥaq nicht da ist, geht Jáqob[216]vor. Schließe hieraus.

Ezr. 8,9. 208. Ij. 19,21. 209. Ib. 36,21. 210. Pr. 16,14. 211. Dies wird ja ausdrücklich in der Mišna gelehrt. 212. Er wollte ganz etwas anderes fragen, wahrscheinl. die weiter folgende Frage. 213. Des Erblassers. 214. An Stelle des Vaters tritt der Großvater, u. nach unserer Mišna müßte er all seinen Nachkommen vorgehen. 215. Der Vater des Erblassers. 216. Der Bruder des Erblassers. 217.

iii Die Töchter Çelophḥads[217] erhielten drei Anteile vom Erbbesitze[218]: den Anteil ihres Vaters, der zu den Auszüglern aus Miçrajim gehörte, und den Anteil, den dieser mit seinen Brüdern am Vermögen Ḥephers[219] hatte, und zwar waren es zwei Anteile, da er[220] Erstgeborener war.

Fol. 117 GEMARA. Wir lernen also übereinstimmend mit demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim[221] verteilt, denn es wird gelehrt: R. Jošija sagte, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, denn es heißt:[222] *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme sollen sie erben*; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]:[223] *an diese*[224] *ist das Land erblich zu verteilen*? An diese, gleich diesen; dies schließt die Minderjährigen[225] aus. R. Jonathan sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land[226] verteilt, denn es heißt: *an diese ist das Land erblich zu verteilen*; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]: *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme sollen sie erben*[227]? Diese Erbschaft ist anders als alle anderen Erbschaften der Welt; bei allen Erbschaften der Welt beerben die Lebenden die Toten, hierbei aber beerbten die Toten die Lebenden[228]. Rabbi sprach: Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Zwei Priesterbrüder sind in einer Stadt, einer hat einen Sohn und einer hat zwei Söhne; wenn sie zur Tenne[229] gehen, so erhält, der einen Sohn hat, einen Teil, und der zwei Söhne hat, zwei Teile; später aber bringen sie alles zum Vater ihres Vaters[230] und tei-
Col.b len gleichmäßig. R. Šimón b. Eleázar sagt, das Land wurde an diese und an jene verteilt, um diese beiden Schriftverse aufrecht zu erhalten. Und zwar, gehörte einer zu den Auszüglern aus Miçrajim, so erhielt er seinen Anteil mit den Auszüglern[231] aus Miçrajim, gehörte einer

Cf. Num. 27,1ff. 218. Bei der Verteilung des Jisraéllandes durch Jehošuá. 219. Seines Vaters, den er als Erbe erhalten hätte. 220. Ihr Vater Çelophḥad. 221. Nach Stand u. Verhältnis der Familien beim Auszuge aus Miçrajim wurde das Land bei der Besitznahme desselben an ihre Nachkommen verteilt; bei der Verteilung erhielten 10 Brüder zusammen ebensoviel wie ein einzelner Sohn, da das Land den Auszüglern verheißen wurde u. ihre Nachkommen es als Erbschaft erhielten. 222. Num. 26,55. 223. Ib. V. 53. 224. Diese Worte beziehen sich auf die Einzügler. 225. Die beim Auszuge aus Miçrajim weniger als 20 Jahre alt waren; diese erhielten keinen Anteil für sich. 226. Jeder der Einzügler erhielt seinen ihm gehörenden Anteil u. galt nicht als Erbe seines Vaters. 227. Wonach man sich bei der Verteilung nach ihren Vätern richtete. 228. Die Einzügler erhielten zwar ihre eigenen Anteile, jedoch nach Verhältnis der Auszügler; die Anteile gingen in den Besitz der Auszügler, ihrer verstorbenen Väter, über, an diese wurden sie gleichmäßig verteilt, u. gemäß dieser Verteilung erhielten sie die Einzügler zurück. 229. Um die priesterl. Abgaben zu erheben. 230. Der alles an seine beiden Söhne gleichmäßig verteilt. 231. Seine Kinder, die beim Auszuge noch nicht geboren u. beim Einzuge noch unmündig waren, erhielten den Anteil ihres Vaters; die

zu den Einzüglern[232] in das Land, so erhielt er seinen Anteil mit den Einzüglern in das Land, und gehörte einer zu diesen und zu jenen[233], so erhielt er seinen Anteil mit diesen und mit jenen. Den Anteil der Kundschafter[234] erhielten Jehošuâ und Kaleb. Die Murrenden[235] und die Rotte Qorahs[236] hatten keinen Anteil am Lande; ihre Söhne aber erhielten einen durch das Verdienst der Väter ihrer Väter und der Väter ihrer Mütter. — Woher ist es erwiesen, daß [die Worte]: *nach den Namen ihrer väterlichen Stämme,* sich auf die Auszügler aus Miçrajim beziehen, vielleicht sagte er es zu den Stämmen[237]!? Es heißt:[238] *ich will es euch zum Erbbesitze geben, ich der Herr,* es ist euer von euren Vätern stammender Erbbesitz; und dies sagte er zu den Auszüglern aus Miçrajim.

R. Papa sprach zu Abajje: Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, der Schriftvers:[239] *dem, der zahlreich ist, sollt ihr ausgedehnten Erbbesitz geben, und dem, der gering ist, sollt ihr einen kleinen Erbbesitz geben*; welchen Fol. 118
Sinn aber haben die Worte: *dem, der zahlreich ist, sollt ihr ausgedehnten Erbbesitz geben,* nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler ins Land[240] verteilt!? — Dies ist ein Einwand.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, daß die Töchter Çelophhads geklagt[241] haben, weshalb aber klagten sie nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, er war ja nicht da, wieso sollte er erhalten[242]!? — Wegen der Rückgabe und der Beteiligung an den Gütern Hephers[243]. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, daß die Söhne Josephs klagten, wie es heißt:[244] *da sprachen die Söhne Josephs*[245], weshalb aber klagten sie nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Einzügler in das Land verteilt, sie

großjährigen Auszügler selber lebten beim Einzuge nicht mehr. 232. Wenn sein Vater noch in Miçrajim gestorben u. er selber beim Auszuge unmündig war. 233. Wenn der Vater beim Auszuge u. die Kinder beim Einzuge großjährig waren, so erhielten die Kinder Anteile für sich u. auch einen Anteil als Erben ihres Vaters. 234. Cf. Num. Kap. 13. 235. Cf. ib. Kap. 14. 236. Cf. ib. Kap. 16. 237. Zu den 12 Stämmen Jisraéls. 238. Ex. 6,8. 239. Num. 26,54. 240. Die W.e zahlreich u. gering werden auf den Stand zur Zeit des Auszuges aus Miçrajim bezogen. 241. Da dieser zu den Auszüglern gehörte u. auf einen Anteil Anspruch hatte. 242. Einen Anteil; selbst wenn er einen Sohn hinterlassen hätte, würde dieser [als Einzügler] nur seinen Anteil erhalten haben, nicht aber die Erbschaft seines Vaters. 243. Selbst nach der Ansicht, das Land wurde an die Einzügler verteilt, ging es auf die Väter, die Auszügler, über und wurde dann gleichmäßig verteilt (supra Fol. 117a); die Anteile der Brüder Çelophhads gingen somit auf ihren Vater Hepher über u. wurden an seine Söhne verteilt, u. wenn Ç. einen Sohn hinterlassen hätte, würde er an die Stelle seines Vaters, der außerdem noch Erstgeborener war, getreten sein. 244. Jos. 17,14. 245. Beim Auszuge aus

erhielten ja alle[246]!? – Wegen der Unmündigen[247], die bei ihnen zahlreich waren. Abajje sagte: Hieraus[248] ist zu entnehmen, daß unter ihnen keiner war, der nichts erhalten hätte, denn wenn man sagen wollte, daß unter ihnen jemand war, der nichts erhalten hatte, so würde er ja ebenfalls geklagt haben. Wolltest du erwidern, er habe auch geklagt, jedoch habe es[249] die Schrift nur von denen mitgeteilt, bei welchen es von Erfolg war, nicht aber von denen, bei welchen es nicht von Erfolg war, so hat es ja die Schrift auch von den Söhnen Josephs mitgeteilt, bei welchen es ebenfalls ohne Erfolg war. – Bei diesen erteilt sie uns damit einen guten Rat, daß sich ein Mensch vor einem bösen Auge in acht nehme, und das ist es, was Jehošuȧ zu ihnen sagte, denn es heißt:[250] *Da sprach Jehošuȧ zu ihnen: Wenn du viel Volkes bist, so ziehe in den Wald hinauf.* Er sprach nämlich zu ihnen: Geht, versteckt euch in die Wälder, damit
Col.b das böse Auge über euch keine Gewalt habe. Sie erwiderten ihm: Wir stammen vom Samen Josephs ab, über den das böse Auge keine Gewalt hatte, denn es heißt:[251] *ein fruchttragendes Reis ist Joseph, ein fruchttragendes Reis an der Quelle [ȧle ȧjin],* und R. Abahu sagte, man lese nicht *ȧle ȧjin*, sondern *ȯle ȧjin* [das Auge übersteigend]. R. Jose b. Ḥanina sagte: Hieraus:[252] *sie mögen sich fischähnlich auf Erden vermehren,* wie die Fische im Meere das Wasser bedeckt und das Auge keine Gewalt über sie hat, ebenso hat über den Samen Josephs das Auge keine Gewalt.

«Den Anteil der Kundschafter erhielten Jehošuȧ und Kaleb.» Woher dies? Ȗla erwiderte: Die Schrift sagt:[253] *Jehošuȧ, der Sohn Nuns, und Kaleb, der Sohn Jephunnes, lebten allein von allen Männern*; was ist nun unter 'lebten' zu verstehen, wollte man sagen wörtlich, sie blieben leben, so heißt es ja bereits anderweitig:[254] *keiner von ihnen war übrig geblieben außer Kaleb, dem Sohne Jephunnes, und Jehošuȧ, dem Sohne Nuns*!? Vielmehr ist unter 'lebten' zu verstehen, sie lebten mit dem Anteile jener.

«Die Murrenden und die Rotte Qoraḥs hatten keinen Anteil am Lande.» Es wird ja aber gelehrt: den Anteil der Kundschafter, der Murrenden und der Rotte Qoraḥs erhielten Jehošuȧ und Kaleb!? – Das ist kein Widerspruch; einer vergleicht die Murrenden mit den Kundschaftern[255], und einer vergleicht nicht die Murrenden mit den Kundschaftern. Es

Miçrajim waren sie nicht zahlreicher als die übrigen Stämme u. erhielten auch keinen größeren Anteil, später aber, beim Einzuge in das Jisraélland, waren sie zahlreicher u. der ihnen zugefallene Anteil reichte ihnen nicht aus. 246. Wenn es beim Einzuge mehr Personen waren, so erhielten sie auch mehr Anteile. 247. Personen unter 20 Jahren, die keinen Anteil erhielten. 248. Aus dem Umstande, daß die Töchter Çelophḥads und der Stamm Joseph klagten. 249. Daß sie geklagt haben. 250. Jos. 17,15. 251. Gen. 49,22. 252. Ib. 48,16. 253. Num. 14,38. 254. Ib. 26,65. 255. Wie diese einen Anteil hatten, ebenso hatten auch jene einen

wird nämlich gelehrt:[256] *unser Vater ist in der Steppe gestorben,* das ist Çelophḥad; *er gehörte jedoch nicht zu der Rotte,* das ist die Rotte der Kundschafter; *die sich wider den Herrn zusammenrottete,* das sind die Murrenden; *in der Rotte Qoraḥs,* dem Wortlaute gemäß. Einer vergleicht also die Murrenden mit den Kundschaftern, und einer vergleicht nicht die Murrenden mit den Kundschaftern.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Sollten denn nach demjenigen, der die Murrenden mit den Kundschaftern vergleicht, Jehošuá und Kaleb das ganze Jisraélland[257] geerbt haben!? Dieser erwiderte: Wir sprechen von den Murrenden bei der Rotte Qoraḥs.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Einleuchtend ist nach demjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, der Schriftvers:[258] *so entfielen auf Menase zehn Anteile;* sechs für die sechs Familienhäupter[259] und vier, die sie[260] erhielten, das sind also zehn; nach demjenigen aber, welcher sagt, an die Einzügler in das Land, waren es ja nur acht; sechs für die sechs Familienhäupter und zwei, die sie erhielten, das sind also acht[261]!? — Nach deiner Auffassung ist ja auch gegen denjenigen, welcher sagt, das Land wurde an die Auszügler aus Miçrajim verteilt, einzuwenden, es waren ja nur neun!? Du mußt also erklären, sie hatten noch einen Bruder[262] des Vaters, ebenso ist auch nach jenem zu erklären, sie hatten noch zwei Brüder des Vaters. Es wird nämlich gelehrt:[263] *Du sollst ihnen geben,* das ist der Erbbesitz ihres Vaters; *unter den Brüdern ihres Vaters,* das ist der Erbbesitz des Vaters ihres Vaters; *und sollst den Erbbesitz ihres Vaters auf sie übergehen lassen,* das ist der Erstgeburtsanteil[264]. R. Eliézer b. Jáqob sagt, sie erhielten auch den Anteil des Bruders ihres Vaters, denn es heißt: *du sollst ihnen geben*[265]. Und nach demjenigen, welcher sagt, sie hatten zwei Brüder ihres Vaters, ist dies aus [den Worten] *Besitz der Erbschaft* zu entnehmen.

Ferner sprach R. Papa zu Abajje: Wen zählt der Schriftvers[266] auf: zählt er die Familienhäupter, so waren es ja nur sechs[267], und zählt er

Anteil. 256. Num. 27,3. 257. Der größte Teil des Volkes murrte ja in der Wüste. 258. Jos. 17,5. 259. Im Stamme Menaše, die in den vorangehenden Schriftversen (Jos. 17,1ff.) aufgezählt werden. 260. Die Töchter Çelophḥads; sie erhielten 2 Teile vom Erbbesitze ihres Großvaters Ḥepher, da ihr Vater Erstgeborener war, u. den Teil, den Ç. als Auszügler erhalten sollte; über den 4. Teil wird weiter gesprochen. 261. Sie hatten nur 2 Teile, die ihr Vater vom Anteile Ḥephers erben sollte, zu erhalten (vgl. Anm. 260); Ç. selber gehörte nicht zu den Einzüglern u. hatte keinen Anteil zu erhalten. 262. Den ihr Vater beerbt haben würde. 263. Num. 27,7. 264. Dies wird aus dem Ausdruck העבר gefolgert, der auch bei der Erstgeburt (Ex. 13,12) gebraucht wird. 265. Diese Worte sind überflüssig, da es kurz heißen sollte: sie sollen erben. 266. Bei der Aufzählung der 10 Teile Menašes. 267. Die Töchter Çelophḥads gehörten zum Familienhaupte

Fol. 119 auch die Angehörigen mit, so waren es ja mehr[268]!? – Tatsächlich zählt er die Familienhäupter, nur lehrt er uns, daß die Töchter Çelophḥads den Erstgeburtsanteil[269]erhielten, woraus zu entnehmen ist, daß das Jisraélland bereits ersessen war[270].

Der Meister sagte: Ihre Söhne aber erhielten einen durch das Verdienst der Väter ihrer Väter und der Väter ihrer Mütter. Es wird ja aber gelehrt: durch ihr eigenes Verdienst!? – Das ist kein Widerspruch; eines nach demjenigen, welcher sagt, an die Auszügler[271]aus Miçrajim, und eines nach demjenigen, welcher sagt, an die Einzügler in das Land. Wenn du aber willst, sage ich: beides nach demjenigen, welcher sagt, an die Einzügler in das Land, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von solchen, die bereits zwanzig [Jahre] alt[272]waren, und eines von solchen, die keine zwanzig [Jahre] alt waren.

Und zwar waren es zwei Anteile, da er Erstgeborener war. Weshalb denn, es war ja nur Anwartschaftliches, und der Erstgeborene erhält ja nicht[273]vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen!? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Von den Pflöcken[274]der Zelte. Rabba wandte ein: R. Jehuda sagt, die Töchter Çelophḥads erhielten vier Teile, denn es heißt: *es entfielen auf Menase zehn Anteile*[275]!? Vielmehr, erklärte Rabba, das Jisraélland war bereits ersessen. Man wandte ein: R. Ḥidqa sagte: Šimón aus Šiqmona war mein Kollege unter den Schülern R. Áqibas, und er sagte folgendes: Unser Meister Moše wußte selber, daß die Töchter Çelophḥads erbberechtigt sind, nur wußte er nicht, ob sie auch den Erstgeburtsanteil zu erhalten haben oder nicht. Eigentlich sollte also der Abschnitt von der Erbschaft durch Moše geschrieben werden, nur hatten sich die Töchter Çelophḥads verdient gemacht, und so wurde er durch sie geschrieben. Ferner wußte Moše, daß der Holzsammler[276]hinzurichten sei, denn es heißt:[277]*wer ihn entweiht, soll sterben*, nur wußte er nicht, durch welche Todesart er hinzurichten sei. Eigentlich sollte also der Abschnitt vom Holzsammler durch Moše geschrieben werden, nur hatte sich der Holzsammler mit Schuld bela-

Ḥepher. 268. Auch die übrigen Söhne Menašes hatten ja Kinder. 269. Sie werden deshalb besonders aufgezählt. 270. Das Land war Eigentum der Jisraéliten, noch bevor sie es eroberten, u. Erstgeborene, die einen doppelten Anteil nur von dem erhalten, was der Vater hinterlassen hat, nicht aber von dem, worauf er nur Anspruch hatte, erhielten einen doppelten Anteil auch von diesem. 271. Wurde das Land verteilt; die Kinder hatten daher selber keinen Anspruch. 272. Beim Einzuge in das Land; sie waren daher selber beteiligt. 273. Einen doppelten Anteil. 274. Die ihrem Vater in der Wüste gehörten; dh. nur von seinen beweglichen Sachen erhielten sie einen doppelten Anteil, nicht aber von seinem Anteile am Jisraéllande. 275. Dieser Schriftvers spricht vom Grundbesitze im Jisraéllande. 276. Der den Šabbath durch Holzsammeln schändete; cf. Num. 15,32ff.

den, und so wurde er durch ihn geschrieben. Dies lehrt dich, daß man Col.b Verdienstliches durch einen Verdienstlichen und Schuld durch einen Schuldigen herbeiführe. Wenn man nun sagen wollte, das Jisraélland war bereits ersessen, so konnte es[278] ihm ja nicht zweifelhaft sein!? — Dies eben war ihm zweifelhaft; es heißt:[279] *ich gebe es euch zum Erbbesitze, ich der Herr*; ist es ein von euren Vätern herrührender Erbbesitz, oder ihr Erbbesitz, den sie vererbt aber nicht geerbt haben. Man entschied ihm dann beides: es ist euer von euren Vätern herrührender Erbbesitz, und es ist ihr Erbbesitz, den sie vererbt, aber nicht geerbt haben. Hierauf deutet folgender Schriftvers:[280] *du wirst sie bringen und auf dem Berge deines Besitztumes pflanzen*; es heißt nicht: du wirst uns bringen, sondern: du wirst sie bringen; dies lehrt, daß sie weissagten und nicht wußten, was sie weissagten[281].

[282] *Sie traten vor Moše und den Priester Eleázar und die Fürsten und die ganze Gemeinde.* Ist es denn möglich, daß sie zuerst vor Moše traten und er ihnen nichts sagen konnte, und dann erst vor die Fürsten und die Gemeinde!? Vielmehr wende man den Schriftvers um und lege ihn aus[283] — so R. Jošija. Abba Ḥanan erklärte im Namen R. Eleázars: Sie saßen alle im Lehrhause, und jene traten vor sie alle[284] hin. — Worin besteht ihr Streit? — Nach der einen Ansicht erweise man einem Schüler Ehrung in Gegenwart[285] des Lehrers, und nach der anderen Ansicht erweise man nicht. Die Halakha ist, man erweise wohl. Die Halakha ist, man erweise nicht. — Die beiden Halakhas widersprechen ja einander!? — Das ist kein Widerspruch; eines, wenn der Lehrer ihm Ehrung[286] erweist, und eines, wenn der Lehrer ihm keine Ehrung erweist.

Es wird gelehrt: Die Töchter Çelophḥads waren weise, in der Deduktion kundig und fromm. Sie waren weise, denn sie sprachen zur geeigneten Zeit. R. Šemuél b. R. Jiçḥaq sagte nämlich: Unser Meister Moše saß dann und trug vor über den Abschnitt von der Schwagerehe, denn es heißt:[287] *wenn Brüder beisammen wohnen*; da sprachen sie zu ihm: Gelten wir als Söhne, so gib uns den Erbbesitz gleich einem Sohne, wenn aber nicht, so soll an unserer Mutter die Schwagerehe vollzogen werden. Hierauf:[288] *da brachte Moše ihre Rechtssache vor den Herrn.* Sie waren in der Deduktion kundig, denn sie sprachen: Wenn er einen Sohn hätte, würden wir nicht gesprochen haben[289]. — Es wird ja aber gelehrt: eine

277. Ex. 31,14. 278. Ob sie einen doppelten Anteil zu erhalten hatten. 279. Ex. 6,8. 280. Ex. 15,17. 281. Sie gebrauchten die 3. Person, obgleich damals noch nicht verhängt worden war, daß sie selbst in das Land nicht kommen sollten. 282. Num. 27,2. 283. Sie traten vor Moše, vorher waren sie bereits vor Eleázar usw. 284. Nicht nacheinander, sondern vor alle gleichzeitig. 285. Sie traten daher vor die Gemeinde in Gegenwart Mošes. 286. Er ist also damit einverstanden. 287. Dt. 25,5. 288. Num. 27,5. 289. Sie wußten, wie sie ihre Ansprüche zu be-

Tochter!? R. Jirmeja erwiderte: Streiche [die Lehre von der] Tochter. Abajje erklärte: Selbst wenn er eine Tochter von einem Sohne hinterlassen hätte, würden wir nicht gesprochen haben. Sie waren fromm, denn sie verheirateten sich nur an solche, die ihrer würdig waren.

R. Eliézer b. Jáqob lehrte: Selbst die Jüngste unter ihnen heiratete nicht unter vierzig Jahren[290]. — Dem ist ja aber nicht so. R. Ḥisda sagte ja, wenn eine [Frau] unter zwanzig heiratet, gebäre sie bis sechzig, wenn mit zwanzig, gebäre sie bis vierzig, und wenn mit vierzig, gebäre sie überhaupt nicht mehr[291]!? — Vielmehr, da sie fromm waren, so geschah ihnen ein Wunder wie der Jokhebed[292]. Es heißt nämlich:[293]*da ging ein Mann aus dem Hause Levis und heiratete die Tochter Levis;*
Fol. 120 wieso nennt er sie 'Tochter', wo sie dann bereits hundertunddreißig Jahre alt war!? R. Ḥama b. Ḥanina sagte nämlich, es sei Jokhebed gewesen, die auf dem Wege[294]konzipiert und zwischen den Mauern geboren wurde, denn es heißt:[295]*die Levi in Miçrajim geboren ward,* nur ihre Geburt war in Miçrajim[296]erfolgt, ihre Konzeption aber erfolgte außerhalb Miçrajims. Wieso nennt er sie nun 'Tochter'!? R. Jehuda b. Zebina erklärte: Dies lehrt, daß sich bei ihr Merkmale der Jugend einstellten; das Fleisch wurde geschmeidig, die Runzeln wurden glatt, und die Schönheit trat wieder ein. *Er nahm*; es sollte doch heißen: er nahm wieder[297]!? R. Jehuda b. Zebina erwiderte: Dies lehrt, daß er mit ihr wie bei einer erstmaligen Heirat verfuhr; er setzte sie auf eine Sänfte und Ahron und Mirjam sangen vor ihr; und die Dienstengel sprachen:[298]*Die Mutter der Kinder freut sich.* Dort[299]zählt sie die Schrift nach ihrem Alter und da[300]nach ihrer Weisheit. Dies ist eine Stütze für R. Ami, denn R. Ami sagte: Bei einer Sitzung[301]richte man sich nach der Weisheit[302]und beim Gastmahle[303]richte man sich nach dem Alter. R. Aši sagte: Dies nur dann, wenn er in der Weisheit ausgezeichnet ist, und nur dann, wenn er durch Alter ausgezeichnet ist.

gründen haben. 290. Da sie auf einen würdigen Mann warteten. 291. Sie durften daher nicht so lange warten. 292. Der Mutter Mošes, die, wie weiter erklärt wird, ihn im Alter von 130 Jahren gebar. 293. Ex. 2,1. 294. Beim Einzuge Jáqobs in Miçrajim. 295. Num. 26,59. 296. Moše war beim Auszuge der Jisraéliten aus Miçrajim, wo sie sich 210 Jahre aufhielten, 80 Jahre alt. 297. Ahron u. Mirjam, die Geschwister Mošes, waren viel älter als dieser, demnach hatte ihr Mann sie nicht dann geheiratet, sondern wieder geheiratet, nachdem er sich wegen der Verordnung des Pareó, die männlichen jisraélit. Kinder umzubringen, von ihr getrennt hatte. 298. Ps. 113,9. 299. In der Schriftstelle, wo von der Verheiratung der Töchter Çelophḥads berichtet wird; Num. 36,11. 300. Wo von ihrer Rechtssache berichtet wird; Num. 27,1. 301. Zu Gericht od. sonst einer gelehrten Versammlung. 302. Der Weise geht dem Ältesten vor. 303. Eigentl. Lagerung; die Mahlzeiten wurden in halbliegender Stellung, auf die Seite gelehnt, eingenom-

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Die Töchter Çelophḥads waren einander gleich, denn es heißt:[304]*sie waren*, ein sein für alle.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Töchter Çelophḥads durften Männer aus jedem beliebigen Stamme heiraten, denn es heißt:[305]*sie mögen sich verheiraten, mit wem es ihnen gefällt*; wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers]: *nur müssen sie sich an einen Angehörigen ihres väterlichen Stammes verheiraten*? Die Schrift gab ihnen einen guten Rat, nur solche zu heiraten, die ihrer würdig[306]waren. Rabba wandte ein:[307]*Sprich zu ihnen*, zu denen, die am Berge Sinaj gestanden haben; *für eure Generationen*, das sind die kommenden Generationen. Wenn es den Vätern[308]gesagt wurde, wozu den Söhnen, und wenn den Söhnen, wozu den Vätern? Weil manches nur den Vätern geboten wurde und nicht den Söhnen, und manches nur den Söhnen und nicht den Vätern. Den Vätern, denn es heißt:[309]*und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*; viele Gebote hingegen wurden nur den Söhnen[310]anbefohlen. Es gibt also manches, was nur den Vätern und nicht den Söhnen, und manches, was nur den Söhnen und nicht den Vätern geboten wurde. Daher mußte es den Vätern besonders und den Söhnen besonders gesagt werden. Hier heißt es also: den Vätern, denn es heißt: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*[311]!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: mit Ausnahme der Töchter Çelophḥads[312].

Der Meister sagte: Den Vätern, denn es heißt: *und jede Tochter, die zu Erbbesitz gelangt*. Nur den Vätern und nicht den Söhnen; woher ist dies[313]erwiesen? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[314]*das ist das Wort*, diese Worte[315]hatten Geltung nur für jene Generation. Rabba der Kleine sprach zu R. Aši: Beim außerhalb Geschlachteten[316]heißt es ja ebenfalls:[317]*das ist das Wort*, demnach hatte dies Geltung nur für jene Generation!? — Anders ist es da, wo es heißt:[318]*für ihre Generationen*. — Bei den Stammeshäuptern[319]heißt es ja ebenfalls:[320]*das ist das Wort*, Col. b demnach hatte es Geltung nur für jene Generation!? Dieser erwiderte:

men. 304. Num. 36,11. 305. Ib. V. 6. 306. Dies war jedoch kein Gebot. 307. Lev. 22,3. 308. Den Auszüglern aus Miçrajim, die bei der Gesetzgebung zugegen waren. 309. Num. 36,8. 310. So zBs. alle Gesetze, die nur im Jisraéllande gelten. 311. Demnach war dies ein Gebot u. nicht nur ein guter Rat. 312. Dieses Gesetz hatte Geltung nur für andere Töchter u. nicht für die Töchter Çelophḥads, da aus demselben Schriftverse hervorgeht, daß sie sich auch an jeden anderen nach ihrem Belieben verheiraten durften. 313. Daß dieses Gesetz für die späteren Generationen keine Geltung hat. 314. Num. 36,6. 315. Diese Worte beziehen sich nicht auf die Töchter Çelophḥads, sondern auf den folgenden Schriftvers, der allgemein spricht. 316. Beim Verbote, Opfer außerhalb der Tempelmauer zu schlachten. 317. Lev. 17,2. 318. Ib. V. 7. 319. Beim Gesetze von den Gelübden, das Moše den Stammeshäuptern vortrug. 320. Num. 30,2. 321. Daß es auch für die spä-

Hinsichtlich dieses Gesetzes ist dies[321] durch [das Wort] *das* von jenem[322] zu folgern. – Sollte dies auch hinsichtlich des anderen Gesetzes[323] durch [das Wort] *das* von jenem gefolgert werden!? – Was soll dies; allerdings ist dies bei jenen[324] wegen der Wortanalogie[325] nötig, hierbei ist dies[326] ja aber überhaupt nicht nötig; sollte die Schrift darüber geschwiegen haben, und ich würde es[327] selber gewußt haben. – Was ist dies für eine Wortanalogie? – Es wird gelehrt: Hierbei[328] heißt es: *das ist das Wort,* und dort[329] heißt es: *das ist das Wort,* wie dort Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél[330], ebenso hierbei Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél; und wie hierbei die Stammeshäupter[331], ebenso dort die Stammeshäupter.

Der Meister sagte: Wie dort Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél, ebenso hierbei Ahron, seine Söhne und ganz Jisraél. In welcher Hinsicht ist dies[332] von Bedeutung? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Dies besagt, daß die Auflösung von Gelübden durch drei Laien erfolgen[333] könne. – Hierbei wird ja aber von den Stammeshäuptern[334] gesprochen!? – Wie R. Ḥisda im Namen R. Joḥanans erklärt hat: ein einzelner, wenn er approbiert[355] ist, ebenso ist auch hier zu erklären, ein einzelner, wenn er approbiert ist.

«Und wie hierbei die Stammeshäupter, ebenso dort die Stammeshäupter.» In welcher Hinsicht ist dies[336] von Bedeutung? R. Šešeth erwiderte: Dies besagt, daß es bei der Heiligung eine Auflösung[337] gebe. – Wofür aber verwendet die Schule Šammajs, welche sagt, bei der Heiligung gebe es keine Auflösung, [das Wort] *das*[338]!? Wir haben nämlich gelernt: Die Schule Šammajs sagt, die irrtümliche Heiligung gelte als Heiligung, und die Schule Hillels sagt, sie gelte nicht als Heiligung. – [Die Worte] *das ist das Wort* beim außerhalb Geschlachteten deuten darauf, daß nur das

teren Generationen gilt. 322. Dem Gesetze vom außerhalb des Tempels Geschlachteten; bei beiden wird das W. 'das' gebraucht, u. wie das eine auch für die späteren Generationen gilt, ebenso gilt das andere auch für die späteren Generationen. 323. Des Gesetzes vom Übergange der Erbschaft. 324. Beim Gesetze vom außerhalb Geschlachteten u. beim Gesetze von den Gelübden. 325. Zur Vergleichung beider Gesetze durch die Wortanalogie. 326. Die Worte: das ist die Sache. 327. Daß dieses Gesetz auch für die zukünftigen Generationen gilt. 328. Beim Gesetze von den Gelübden. 329. Beim Gesetze vom außerhalb Geschlachteten. 330. Für die dieses Gesetz bestimmt ist; cf. Lev. 17,2. 331. Die bei diesem Gesetze genannt werden; cf. Num. 30,2. 332. Die Nennung von Ahron, seinen Söhnen u. ganz Jisraél beim Gesetze von den Gelübden. 333. Es sind hierfür keine approbierten Richter erforderlich. 334. Diesen entsprechen nur approbierte Richter. 335. Ein approbierter Richter kann auch allein Gelübde auflösen. 336. Die Nennung der Stammeshäupter bei den heiligen Opfern. 337. Wenn jemand etwas dem Heiligtume geweiht hat u. ein dringender Grund zur Auflösung der Weihung vorliegt, so kann dies durch den Gelehrten erfolgen. 338. Aus diesem bei beiden Gesetzen (vom außerhalb Geschlachteten u. von den Gelübden) gebrauchten Worte wird oben gefolgert, daß diese Gesetze einander gleichen, u. nach

Schlachten strafbar ist, nicht aber das Kopfabkneifen[339]; und [die Worte] *dies ist das Wort* bei den Stammeshäuptern deuten darauf, daß nur ein Gelehrter [ein Gelübde] auflösen[340] könne, nicht aber kann der Ehemann[341] es auflösen, daß nur der Ehemann es aufheben könne, nicht aber kann ein Gelehrter es aufheben. -- Woher entnimmt die Schule Šammajs, die von dieser [Folgerung durch] Wortanalogie nichts hält, daß die Auflösung von Gelübden durch drei Laien erfolgen könne!? – Dies entnimmt sie aus folgender Lehre:[342] *Und Moše sagte den Kindern Jisraél die Festzeiten des Herrn.* R. Jose der Galiläer erklärte: Die Festzeiten des Herrn[343] Fol. 121
sind ihnen gesagt worden, der Šabbath der Schöpfung[344] ist ihnen nicht gesagt worden. Ben Ázaj erklärte: Die Festzeiten des Herrn sind ihnen gesagt worden, die Auflösung von Gelübden ist ihnen nicht gesagt worden.

R. Jose b. Nathan studierte diese Lehre und wußte sie nicht zu erklären. Da ging er zu R. Šešeth nach Nehardeá und traf ihn nicht; hierauf folgte er ihm nach Maḥoza und traf ihn da. Da fragte er ihn: Was heißt: die Festzeiten des Herrn sind ihnen gesagt worden, der Šabbath der Schöpfung ist ihnen nicht gesagt worden? Dieser erwiderte: Die Festzeiten des Herrn benötigen der Weihung[345] durch das Gericht, der Šabbath der Schöpfung braucht nicht der Weihung durch das Gericht. Man könnte nämlich glauben, da er neben den Festzeiten genannt wird, benötige er gleich den Festzeiten der Weihung durch das Gericht, so lehrt er uns. – Was heißt: die Festzeiten des Herrn sind ihnen gesagt worden, die Auflösung von Gelübden ist ihnen nicht gesagt worden? -- Bei den Festzeiten des Herrn[346] sind approbierte [Richter] erforderlich, bei der Auflösung von Gelübden sind keine approbierten erforderlich. – Es heißt ja aber:[320] *die Stammeshäupter*[334]!? R. Ḥisda erwiderte im Namen R. Joḥanans: Ein einzelner, wenn er approbiert ist.

Dort haben wir gelernt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Jisraél hatte keine fröhlicheren Feiertage als den fünfzehnten Ab und den Versöhnungstag. An diesen pflegten die Töchter Jerušalems in geborgten weißen Gewändern auszugehen, um nicht die zu beschämen, die keine hatten[347]. – Einleuchtend ist dies vom Versöhnungstage, der ein Tag der Vergebung und

der Schule S.s ist dies nicht der Fall. 339. Des Geflügelopfers; cf. Lev. 1,15. 340. Das bereits bestehende Gelübde. 341. Das Gelübde seiner Frau; er kann es nur sofort rückwirkend aufheben. 342. Lev. 23,44. 343. Die bei der Gesetzgebung als Feste eingeführt worden sind. 344. Der schon bei der Weltschöpfung als Feiertag bestimmt wurde. 345. Sie hatten keinen festen Kalender, vielmehr wurde jedesmal der Mond beim Erscheinen geweiht u. danach wurden der Monatserste u. die Feste bestimmt. 346. Zur Weihung derselben. 347. Die jungen Leute gingen an diesen Tagen auf die Brautschau; vgl. ausführl. Tan. Fol. 26b.

Verzeihung ist, ein Tag, an dem die letzteren Bundestafeln[348] gegeben worden sind, welches Bewenden aber hat es mit dem fünfzehnten Ab? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Es ist der Tag, an dem den Stämmen gestattet wurde, sich miteinander zu verbinden[349]. – Woher eruierten sie dies? – *Das ist das Wort,* dieses Wort gilt nur für diese Generation. Rabba b. Bar Ḥana erklärte im Namen R. Joḥanans: Es ist der Tag, an dem erlaubt worden ist, den Stamm Binjamin in die Gemeinde aufzunehmen. Denn es heißt:[350] *die Jisraéliten hatten in Miçpa einen Schwur getan: keiner von uns darf einem Binjaminiten seine Tochter zur Frau geben.* – Woher eruierten sie dies? – *Von uns,* nicht aber von unseren Kindern. R. Dimi b. Joseph erklärte im Namen R. Naḥmans: Es ist der Tag, an dem das Sterben in der Wüste aufhörte. Der Meister sagte nämlich, solange das Sterben in der Wüste nicht auf-
Col.b gehört hatte, hatte Moše keine Unterredung[351], denn es heißt:[352] *und als die kriegstüchtigen Männer ausgestorben waren,* und hierauf folgt:[353] *da redete der Herr mit mir,* er unterhielt[354] sich mit mir. Ûla erklärte: Es ist der Tag, an dem Hošeá, der Sohn Elas, die Wachen abgeschafft hat, die Jerobeám, der Sohn Nebaṭs, auf die Wege gesetzt hatte, um die Jisraéliten von der Wallfahrt abzuhalten. R. Mathna erklärte: Es ist der Tag, an dem die Beerdigung der Gefallenen von Bitther[355] gestattet wurde. R. Mathna sagte nämlich: An dem Tage, an dem die Beerdigung der Gefallenen von Bitther freigegeben wurde, ordneten sie in Jabne[356] [den Segen] 'der Gute und Gütige'[357] an; der Gute: daß sie nicht verwesten; der Gütige: daß ihre Beerdigung freigegeben wurde. Rabba und R. Joseph erklärten beide: Es ist der Tag, an dem das Holzfällen für den Altar aufhört. Es wird nämlich gelehrt: R. Eliézer der Große sagte: Sobald der fünfzehnte Ab heranreicht, ist die Kraft der Sonne gebrochen; man hört dann auf, Holz für den Altar zu fällen. R. Menase sagte: Man nannte ihn Tag des Axtbruches[358]. Wer von diesem ab hinzufügt[359], dem wird [Leben] hinzugefügt, wer nicht hinzufügt, schwindet. – Was heißt: schwindet? R. Joseph lehrte: Den begräbt seine Mutter.

348. Nachdem Moše die ersteren zerbrochen hatte; cf. Ex. 32,19. 349. Daß durch Verheiratung das Vermögen des einen Stammes zu einem anderen übergehen dürfe. Dieses Gesetz war nur für die Generation der Wüstenwanderer bestimmt worden, u. an diesem Tage starb der letzte von ihnen. 350. Jud. 21,1. 351. Mit Gott. 352. Dt. 2,16. 353. Ib. V. 17. 354. Hier wird nicht der Ausdruck אמר *sagen,* sondern דבר *sprechen, sich unterhalten,* gebraucht. 355. Beim Aufstande unter Hadrian. 356. Sitz des Synedriums nach der Zerstörung von Jerušalem. 357. Abschnitt aus dem Tischsegen. 358. Man verwandte sie nicht mehr zum Holzfällen. 359. Von der Nacht zum Tage, da die Tage dann kleiner zu werden beginnen, u. sich mit der Tora befaßt. Die im Texte gebrauchten Wort-

Die Rabbanan lehrten: Sieben umfaßten[360] das ganze Welt[alter]. Methušelaḥ sah Adam, Šem sah Methušelaḥ, Jåqob sah Šem, Åmram sah Jåqob, Aḥija aus Šilo sah Åmram, Elijahu sah Aḥija aus Šilo, und dieser lebt heute noch. — Sah denn Aḥija aus Šilo den Åmram, es heißt ja: [361] *keiner von ihnen blieb zurück, außer Kaleb, dem Sohne Jephunnes, und Jehošuå, dem Sohne Nuns*!? R. Hamnuna erwiderte: Über den Stamm Levis ist der Beschluß[362] nicht verhängt worden, denn es heißt: [363] *in dieser Wüste sollen eure Leiber fallen, alle eure Gemusterten nach eurer ganzen Zahl, von zwanzig Jahren an und darüber*; nur diejenigen, die mit zwanzig Jahren und darüber gemustert wurden, ausgenommen ist der Stamm Levi, der erst mit dreißig Jahren gemustert[364] wurde. — Ist denn niemand[365] von den übrigen Stämmen eingezogen[366], es wird ja gelehrt: Jaír, der Sohn Menases, und Makhir, der Sohn Menases, wurden zu Lebzeiten Jåqobs geboren und starben erst nachdem die Jisraéliten in das Land einzogen, denn es heißt: [367] *und die Einwohner von Åj schlugen von ihnen ungefähr sechsunddreißig Mann*. Hierzu wird gelehrt: Sechsunddreißig, dem Wortlaute gemäß — so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Heißt es denn sechsunddreißig, es heißt ja: ungefähr[368] sechsunddreißig!? Vielmehr ist darunter Jaír, der Sohn Menases, zu verstehen, der die Mehrheit des Synedriums[369] aufwog. Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jåqob, der Beschluß wurde weder über jüngere als zwanzig noch über ältere als sechzig verhängt. Nicht über jüngere als zwanzig, denn es heißt: *von zwanzig Jahren an und darüber*; und nicht über ältere als sechzig, denn dies ist aus [dem Worte] *und darüber* zu entnehmen, das auch bei dem Schätzgelübde[370] gebraucht wird; wie da [das Alter] über sechzig [dem Alter] unter zwanzig[371] gleicht, ebenso glich auch hierbei das Alter über sechzig dem Alter unter zwanzig.

Sie fragten: Ist das Jisraélland an die Stämme[372] verteilt worden oder ist es nach der Kopf[zahl] an die einzelnen Personen verteilt worden? — Komm und höre: [373] *Ob viel oder wenig*[374]. Ferner wird gelehrt: Dereinst Fol. 122
wird das Jisraélland an dreizehn Stämme verteilt werden; zuvor[375] war es

spiele lassen sich in der Übersetzung nicht wiedergeben. 360. Mit ihren Lebensjahren. 361. Num. 26,65. 362. Daß sie in der Wüste aussterben sollten. 363. Num. 14,29. 364. Zum Eintritt in den Tempeldienst; Aḥija gehörte diesem Stamme an. 365. Von den Auszüglern aus Miçrajim. 366. In das Jisraélland. 367. Jos. 7,5. 368. Eigentl. wie sechsunddreißig, einen der 36 gleicht. 369. Das Synedrium bestand aus 71 Mitgliedern, die Mehrheit betrug 36. 370. Wenn jemand seinen Geldwert dem Heiligtume spendet; cf. Lev. 27,1ff. 371. Bei beiden ist ein niedrigerer Betrag festgesetzt als für das Alter zwischen 20—60. 372. In 12 gleiche Teile; die Stämme verteilten es dann unter sich. 373. Num. 26,56. 374. Mancher erhielt mehr u. mancher weniger; dies konnte nur dann der Fall sein, wenn das Land an die Stämme verteilt wurde. 375. Bei ihrem Einzuge

an nur zwölf Stämme verteilt worden. Ferner war es nur nach dem Geldwerte[376] verteilt worden, denn es heißt: *ob viel oder wenig,* und hierzu sagte R. Jehuda, eine Seá in Judäa war fünf Seá in Galiläa[377] wert. Ferner war es nur durch das Los verteilt worden, denn es heißt:[378] *nur durch das Los.* Ferner war es nur durch das Orakel verteilt worden, denn es heißt:[379] *durch den Spruch des Loses.* Wie geschah dies? – Eleázar war mit dem Orakelschilde bekleidet und Jehošuá und ganz Jisraél standen neben ihm; vor ihm standen die Urne der Stämme und die Urne der Gebiete, und er markierte mit dem heiligen Geiste und sprach: jetzt kommt Zebulun heraus und mit ihm das Gebiet Ákko. Alsdann griff er in die Urne der Stämme und Zebulun geriet in seine Hand, und hierauf griff er in die Urne der Gebiete und das Gebiet Ákko geriet in seine Hand. Sodann markierte er wiederum mit dem heiligen Geiste und sprach: jetzt kommt Naphtali heraus und mit ihm das Gebiet Genezaret. Hierauf griff er in die Urne der Stämme und Naphtali geriet in seine Hand, und dann griff er in die Urne der Gebiete und das Gebiet Genezaret geriet in seine Hand. Und so war es bei jedem anderen Stamme. Der Verteilung auf dieser Welt gleicht aber nicht die Verteilung in der zukünftigen Welt; hat jemand auf dieser Welt ein Getreidefeld, so hat er kein Obstfeld, und hat einer ein Obstfeld, so hat er kein Getreidefeld, in der zukünftigen Welt aber hast du keinen, der nicht Berg, Tal und Tiefland haben wird, denn es heißt:[380] *das Tor Reúbens eins, das Tor Jehudas eins, das Tor Levis eins*[381]; und der Heilige, gepriesen sei er, wird es ihnen selber zuteilen, denn es heißt:[382] *das sind ihre Erbteile, Spruch des Herrn.* Hier wird also gelehrt, daß es ursprünglich an nur zwölf Stämme verteilt worden war; schließe hieraus, daß es an die Stämme verteilt worden ist. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Dereinst wird das Jisraélland an dreizehn Stämme verteilt werden. Für wen ist dieser[383]? R. Ḥisda erwiderte: Für den Fürsten, denn es heißt:[384] *dem, der der Stadt dient, dem werden alle Stämme Jisraéls dienen.* R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur als Lohnarbeiter[385]!? – Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt:[386] *was übrig bleibt, soll dem Fürsten gehören, auf beiden Seiten der heiligen Hebe und des Grundbesitzes der Stadt.*

unter Jehošuá. 376. Wer einen besseren Anteil erhalten hatte, mußte herauszahlen an den, der einen schlechteren erhalten hatte. 377. Die einzelnen Teile waren also von ganz verschiedenem Werte u. dies ist auch unter 'viel' u. 'wenig' im angezogenen Schriftverse zu verstehen. 378. Num. 26,55. 379. Ib. V. 56. 380. Ez. 48,31. 381. Alle haben gleichmäßige Anteile. 382. Ez. 48,29. 383. Der 13. Teil, wo es nur 12 Stämme gibt. 384. Ez. 48,19. 385. Vgl. Bd. IV S. 595 Anm. 403. 386. Ez. 48,21. 387. Alle erhielten ein gleichmäßig großes Quan-

«Ferner war es nur nach dem Geldwerte verteilt worden, denn es heißt: *ob viel oder wenig.*» In welcher Hinsicht, wollte man sagen, hinsichtlich des Guten[387] und des Schlechten, so wird ja hier nicht von Toren[388] gesprochen!? — Vielmehr, hinsichtlich des Nahen[389] und Fernen. Hierüber [streiten] folgende Tannaím: R. Eliézer sagt, sie berechneten es[390] nach dem Geldwerte, R. Jehošuá sagt, es wurde mit Land ausgeglichen.

«Ferner war es nur durch das Los verteilt worden, denn es heißt: *nur durch das Los.*» Es wird gelehrt: *Nur durch das Los*; ausgenommen sind Jehošuá und Kaleb. In welcher Hinsicht, wollte man sagen, daß sie überhaupt nichts erhielten, so erhielten sie ja sogar die Anteile[391] anderer und um wieviel mehr ihre eigenen!? Vielmehr, sie erhielten nicht durch das Los, sondern durch den Spruch des Herrn. Jehošuá, denn es heißt: [392]*nach dem Geheiße des Herrn verliehen sie ihm die Stadt, die er erbeten hatte, Timnath Seraḥ auf dem Gebirge Ephrajim.* — Sie heißt Seraḥ und Col.b sie heißt Ḥeres[393]!? R. Eleázar erwiderte: Anfangs[394] waren ihre Früchte wie eine Scherbe[395] [ḥeres], später aber waren sie übelriechend[396] [saraḥ]. Manche erklären: Anfangs waren sie übelriechend[397], später aber waren sie wie eine Scherbe[398]. Kaleb, denn es heißt: [399]*und sie verliehen Kaleb Ḥebron, wie Moše, (der Knecht des Herrn,) gesagt hatte, und er vertrieb von dort die drei Söhne Ánaqs.* — Ḥebron war ja eine Asylstadt[400]!? Abajje erwiderte: Ihre Umgebung, denn es heißt: [401]*das Gefilde der Stadt und ihre Dörfer gaben sie Kaleb, dem Sohne Jephunnes, zu seinem Erbbesitze.*

SOWOHL DER SOHN ALS AUCH DIE TOCHTER SIND AN DER ERBSCHAFT BETEILIGT, NUR ERHÄLT DER SOHN[402] EINEN DOPPELTEN ANTEIL VOM VERMÖGEN DES VATERS UND KEINEN DOPPELTEN ANTEIL VOM VERMÖGEN DER MUTTER; DIE TÖCHTER WERDEN UNTERHALTEN VOM VERMÖGEN DES VATERS, NICHT ABER VOM VERMÖGEN DER MUTTER[403]. iv

GEMARA. Was heißt: sowohl der Sohn als auch die Tochter sind an der Erbschaft beteiligt: wollte man sagen, sie erben gleichmäßig, so haben

tum u. der Besitzer des Guten zahlte dem Besitzer des Schlechten Geld heraus. 388. Die von vornherein mit einer solchen Verteilung zufrieden gewesen sein sollten. 389. Die Grundstücke waren von verschiedener Größe u. glichen einander in ihrem Werte, jedoch wurde für die Grundstücke nahe Jerušalem eine besondere Vergütung an die Besitzer der ferneren gezahlt. 390. Die Nähe u. Ferne von Jerušalem. 391. Die der Kundschafter; cf. supra Fol. 118b. 392. Jos. 19,50. 393. Cf. Jud. 1,35. 394. Bevor sie in den Besitz Jehošuás kam. 395. Trocken u. saftlos. 396. Da sie übermäßig saftig waren. 397. Durch den vielen Saft; dies war jedoch ein Fehler, da sie sich nicht hielten. 398. Sie waren trocken u. hielten sich gut. 399. Jud. 1,20. 400. Für die fahrlässigen Totschläger, die da vor der Blutrache geschützt waren. 401. Jos. 21,12. 402. Wenn er Erstgeborener ist. 403.

wir ja gelernt, daß der Sohn der Tochter vorgehe, und daß auch alle Nachkommen des Sohnes der Tochter vorgehen!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Er meint es wie folgt: sowohl der Sohn als auch die Tochter erhalten vom Anwartschaftlichen[404] ebenso wie vom Vorhandenen. – Aber auch dies haben wir ja bereits gelernt: die Töchter Çelophḥads erhielten drei Anteile vom Erbbesitze: den Anteil ihres Vaters, der zu den Auszüglern aus Miçrajim gehörte, und den Anteil, den dieser mit seinen Brüdern am Vermögen Ḥephers hatte[405]!? Und welche Bedeutung hat ferner das 'nur'!? Vielmehr, erklärte R. Papa, er meint es wie folgt: sowohl der Sohn als auch die Tochter erhalten den Erstgeburtsanteil[406]. – Aber auch dies haben wir ja bereits gelernt: und zwar waren es zwei[407] Anteile, da er Erstgeborener war!? Und welche Bedeutung hat ferner das 'nur'!? Vielmehr, erklärte R. Aši, er meint es wie folgt: sowohl inbetreff eines Sohnes unter den übrigen Söhnen als auch inbetreff einer Tochter unter den übrigen Töchtern[408] sind, wenn er[409] gesagt hat, dieser erbe sein ganzes Vermögen, seine Worte gültig[410]. – Wohl nach R. Joḥanan b. Beroqa, und dies lehrt ja weiter: R. Joḥanan b. Beroqa sagt, wenn er es[411] von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, gesagt hat, so sind seine Worte[412] gültig, und wenn von einem, der keine Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte ungültig!? Wolltest du erwidern, er lehre eine anonyme Lehre[413] nach R. Joḥanan b. Beroqa, so befindet sich ja der Streit[414] nach der anonymen Lehre, und wenn der Streit auf die anonyme Lehre folgt, so wird die Halakha nicht nach der anonymen Lehre entschieden[415]!? Und welche Bedeutung hat ferner das 'nur'!? Vielmehr, erklärte Mar, Sohn des R. Aši, er meint es wie folgt: der Sohn und die Tochter[416] gleichen einander hinsichtlich des Vermögens der Mutter wie beim Vermögen des Vaters, nur[417] erhält der Sohn einen doppelten Anteil vom Vermögen des Vaters, nicht aber erhält er einen doppelten Anteil vom Vermögen der Mutter[418].

Zum Unterhalte der Töchter ist der Vater verpflichtet. 404. Von dem, was der Verstorbene nicht hinterlassen hat, sondern worauf er nur Anspruch hatte. 405. Das er aber nicht besessen hatte. 406. Auf den ihr Vater Anspruch hatte; sie erben auch diesen. 407. Die die Töchter Çelophḥads erhielten. 408. Wenn keine Söhne vorhanden sind. 409. Der Vater. 410. Und ebenso gilt dies von einer Tochter, wenn er keine Söhne hat; wenn er aber einen Sohn hat, so kann er sein Vermögen nicht der Tochter vermachen, weil dies gegen das Gesetz verstößt. 411. Daß dieser ihn allein beerbe. 412. Obgleich dadurch die übrigen Erben benachteiligt werden. 413. Die Halakha ist stets nach der anonymen Lehre zu entscheiden; damit soll also die Halakha nach RJ. entschieden werden. 414. Zwischen RJ. u. den Weisen. 415. Sondern nur im entgegengesetzten Falle, wenn die anonyme Lehre auf den Streit folgt. 416. Wenn keine Söhne vorhanden sind; die Töchter erben dann gleichmäßig. 417. In folgendem unterscheidet sich das Vermögen der Mutter vom Vermögen des Vaters. 418. Während eine Tochter auch

Die Rabbanan lehrten:[419]*Ihm doppelten Anteil zu gewähren,* einen doppelten Anteil gegenüber jedem[420]anderen. Du sagst, einen doppelten Anteil gegenüber jedem anderen, vielleicht ist dem nicht so, sondern einen doppelten Anteil vom ganzen[421]Vermögen? [Wollte man sagen,] dies[422] sei durch einen Schluß zu folgern: er erhält seinen Anteil[423]bei einem [Bruder] und er erhält seinen Anteil bei fünf, wie er nun bei einem einen doppelten Anteil diesem gegenüber erhält, ebenso erhält er auch bei fünf einen doppelten Anteil jedem gegenüber, so ist ja auch entgegengesetzt zu folgern: er erhält einen doppelten Anteil bei einem [Bruder], und er erhält einen doppelten Anteil bei fünf, wie er nun bei einem einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen erhält, ebenso erhält er auch bei fünf einen doppelten Anteil vom ganzen Vermögen. Daher heißt es:[424]*am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt,* die Tora hat also den größeren Teil der Erbschaft den Brüdern[425]zugesprochen; du hast daher den Schluß nicht nach der zweiten Fassung, sondern nach der ersten Fassung zu folgern. Ferner heißt es:[426]*und die Söhne Reúbens, des Erstgeborenen Jisraéls; er war der Erstgeborene, als er aber das Lager seines Vaters entweihte, wurde seine Erstgeburt Joseph, dem Sohne*[427]*Jisraéls, verliehen, nur fiel ihm genealogisch die Erstgeburt nicht zu.* Ferner heißt es:[428]*Jehuda hatte die Obmacht unter seinen Brüdern, und Fürst war einer aus seiner Mitte; die Erstgeburt aber wurde Joseph zuteil.* Bei Joseph heißt es Erstgeburt und bei den übrigen Generationen[429]heißt es Erstgeburt, wie nun bei Joseph das Erstgeburtsrecht im doppelten Anteile gegenüber jedem anderen bestand, ebenso besteht das Erstgeburtsrecht für die übrigen Generationen im doppelten Anteile gegenüber jedem anderen. Ferner heißt es:[430]*ich habe dir einen Teil mehr gegeben als deinen Brüdern, was ich aus der Hand des Emoriten mit meinem Schwerte und meinem Bogen genommen habe.* — Hat er es denn mit seinem Schwerte und seinem Bogen genommen, es heißt ja:[431]*denn ich verlasse mich nicht auf meinen Bogen, und mein Schwert hilft mir nicht*!? — Vielmehr, unter Schwert ist das Gebet und unter Bogen ist die Für- Fol. 123

vom Vermögen des Vaters keinen doppelten Anteil erhält. 419. Dt. 21,17. 420. Wenn mehrere Brüder vorhanden sind, so erhält der Erstgeborene nicht $^2/_3$ des ganzen Vermögens, sondern das Doppelte von dem, was die übrigen Brüder erhalten. 421. Der Erstgeborene erhält 2 Drittel der ganzen Erbschaft u. die übrigen Brüder erhalten zusammen ein Drittel. 422. Daß er nur einen doppelten Anteil gegenüber jedem anderen erhält. 423. Den Erstgeburtsanteil. 424. Dt. 21,16. 425. Wenn es mehrere sind. 426. iChr. 5,1. 427. Die Lesart ליוסף statt לבני יוסף des masor. Textes findet sich im Talmud auch an anderer Stelle (Ber. Fol. 7b.) u. in mehreren Codices bei Kennicott u. de Rossi; der Syrer hat ליוסף אחוהי. 428. iChr. 5,2. 429. Beim Gesetze über die Erstgeburt. 430. Gen. 48,22. 431. Ps. 44,7. 432. Das W. בקשתי wird wahrscheinl. בְּקַשָּׁתִי gelesen; wieso aber unter

bitte[432]zu verstehen. – Wozu das 'ferner'[433]? – Man könnte glauben, jener Schriftvers[434]deute auf die Lehre des R. Johanan[435]b. Beroqa, so komm und höre: *und die Söhne Reúbens, des Erstgeborenen Jisraéls.* Wollte man erwidern, man folgere nicht 'Erstgeburt' von 'seiner Erstgeburt'[436], so komm und höre: *die Erstgeburt aber wurde Joseph zuteil.* Und wenn man erwidern wollte, es sei nicht erwiesen, daß Joseph doppelt soviel wie jeder andere erhalten habe, so komm und höre: *ich habe dir einen Teil mehr gegeben als deinen Brüdern.* R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht nur eine Dattelpalme[437]!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[438]*Ephrajim und Menaše sollen mir wie Reúben und Šimón gelten.*

R. Ḥelbo fragte R. Šemuél b. Naḥmani: Was veranlaßte Jáqob, die Erstgeburt Reúben abzunehmen und Joseph zu geben? – Was ihn veranlaßt hat, es heißt ja: *als er das Lager seines Vaters entweihte*!? – Vielmehr, was veranlaßte ihn, sie Joseph zu geben? – Ich will dir ein Gleichnis sagen, womit dies zu vergleichen ist. Einst nahm ein Hausherr ein Waisenkind in sein Haus, und als das Waisenkind später reich wurde, sprach es: Ich will diesen Hausherrn von meinem Vermögen genießen[439] lassen. Jener entgegnete: Würde er denn, wenn Reúben nicht gesündigt hätte, Joseph nichts gegeben[440]haben!? Dein Lehrer R. Jonathan erklärte es anders. Eigentlich sollte der Erstgeborene Raḥel entstammen, denn es heißt:[441]*das sind die Nachkommen Jáqobs: Joseph,* nur war ihr Leá durch Gebet zuvorgekommen; wegen der Frömmigkeit Raḥels aber gab es ihr der Heilige, gepriesen sei er, zurück. – Wieso war ihr Leá durch Gebet zuvorgekommen? – Es heißt:[442]*Leá aber hatte matte Augen;* was ist unter matt zu verstehen: wollte man sagen, wirklich matt, so ist ja nicht anzunehmen, daß die Schrift, die nicht einmal von einem unreinen Tiere schimpflich spricht, wie es heißt:[443]*von den reinen Tieren und von den Tieren, die nicht rein*[444]*sind,* vom Schimpfe der Frommen sprechen sollte. Vielmehr, erklärte R. Eleázar, ihre Gaben[445]waren ausgedehnt.

חרב das Gebet verstanden wird, ist nicht recht klar. 433. Die Belege aus den übrigen Schriftversen. 434. Der zuerst angezogene, Dt. 21,16. 435. Daß man sein ganzes Vermögen einem seiner Söhne vermachen dürfe; dies folgert er aus diesem Schriftverse; cf. infra Fol. 130a. 436. In dem 2. Schriftverse (iChr. 5,1) wird das W. בכרה mit einem Suffix gebraucht u. ist daher für die Schlußfolgerung durch Wortanalogie nicht verwendbar. 437. Dh. nur eine Kleinigkeit, da in diesem Schriftverse nicht von einem doppelten Anteile, sondern nur von einem Teile mehr gesprochen wird. 438. Gen. 48,5. 439. Jáqob tat dies aus Dankbarkeit, weil Joseph ihn u. all seine Brüder aufnahm u. Unterhalt gewährte. 440. Er konnte es ihm ja auch auf andere Weise vergolten haben u. nicht gerade auf Kosten Reúbens. 441. Gen. 37,2. 442. Ib. 29,17. 443. Ib. 7,8. 444. Anstatt unrein heißt es nicht rein. 445. Ihr entstammten diejenigen Stämme, aus welchen Leviten, Priester u. Könige hervorgingen; in רכות wird eine Abkürzung v. ארוכות

Rabh erklärte: Tatsächlich wirklich matt, denn dies ist für sie kein Schimpf, sondern sogar ein Lob. Sie hatte auf den Straßen folgendes sagen hören: Ribqa hat zwei Söhne und Laban hat zwei Töchter; die ältere für den älteren und die jüngere für den jüngeren. Da ließ sie sich auf der Straße nieder und fragte: Was ist die Beschäftigung des älteren? – Er ist ein schlechter Mensch und plündert die Leute aus. – Was ist die Beschäftigung des jüngeren? – Er ist ein sanfter Mensch und sitzt in den Zelten. Hierauf weinte sie, bis ihr die Augenwimpern ausfielen. Hierauf deutet auch der Schriftvers:[446]*da sah der Herr, daß Leá gehaßt war*; was ist unter gehaßt zu verstehen: wollte man sagen, wirklich gehaßt, so ist ja nicht anzunehmen, daß die Schrift, die nicht einmal von einem unreinen Tiere schimpflich spricht, vom Schimpfe der Frommen sprechen sollte. Vielmehr sah der Heilige, gepriesen sei er, daß ihr die Handlungen Ésavs verhaßt waren, da öffnete er ihren Muttermund. – Worin bestand die Frömmigkeit Raḥels? – Es heißt:[447]*da erzählte Jâqob der Raḥel, daß er der Bruder ihres Vaters, und daß er der Sohn der Ribqa sei*; er war ja der Sohn der Schwester ihres Vaters!? Vielmehr sprach er zu ihr: Willst du von mir geheiratet sein? Sie erwiderte: Ja, aber mein Vater ist hinterlistig, und du wirst ihm nicht beikommen. Da fragte er sie, welche List er zu befürchten habe, und sie erwiderte ihm: Ich habe eine Schwester, die älter ist als ich, und er will mich nicht vor dieser verheiraten. Hierauf sprach er zu ihr: Ich bin sein Bruder in der Listigkeit. – Dürfen denn die Frommen sich einer List bedienen!? – Freilich,[448]*mit den Lautern verfährst du lauter, mit den Verkehrten verdreht.* Darauf gab er ihr Erkennungszeichen. Als man später Leá hineinführte, dachte sie, nun werde ihre Schwester beschämt werden, und sie verriet ihr diese. Deshalb heißt es:[449]*am Morgen, da war es Leá*; war es bis dann nicht Leá? Vielmehr, da Raḥel die Erkennungszeichen, die Jâqob ihr gab, Leá verriet, merkte er es bis dann nicht.

Abba Ḥilpha aus Qeruja fragte R. Ḥija b. Abba: Bei der summarischen Aufzählung[450]findest du siebzig, und bei der speziellen findest du siebzig weniger eines!? Dieser erwiderte: Dina hatte eine Zwillingsschwester, denn es heißt:[451]*und seine*[452]*Tochter Dina.* – Demnach hatte auch Binjamin eine Zwillingsschwester, denn es heißt:[453]*und seinen*[452]*Bruder Binjamin, den Sohn seiner Mutter*!? Dieser erwiderte: Ich habe eine kostbare Perle in meinem Besitze, und du willst sie mir abhanden kommen[454] Col.b

gefunden. 446. Gen. 25,27. 447. Ib. 29,12. 448. iiSam. 22,27. 449. Gen. 29,25. 450. Der Personen, die mit Jâqob nach Miçrajim kamen; cf. Gen. 46,27. 451. Gen. 46,15. 452. Die Accusativpartikel את, die hier überflüssig ist, hat auch die Bedeutung mit; dies bedeutet, daß mit ihr noch eine Schwester vorhanden war. 453. Gen. 43,29. 454. Er verlangte, daß er ihm die richtige Erklärung verraten

lassen. R. Ḥama b. Ḥanina erklärte, es[455] sei Jokhebed gewesen, die unterwegs konzipiert und zwischen den Mauern[456] geboren wurde, denn es heißt:[457] *die Levi in Miçrajim geboren wurde*; nur ihre Geburt war in Miçrajim erfolgt, nicht aber ihre Konzeption.

R. Ḥelbo fragte R. Šemuél b. Naḥmani: Es heißt:[458] *als nun Raḥel den Joseph geboren hatte &c.*; weshalb gerade[459] als Joseph geboren wurde? Dieser erwiderte: Jâqob hatte geschaut, daß die Nachkommen Ésavs nur in die Hand der Nachkommen Josephs geraten werden, denn es heißt: [460] *das Haus Jâqobs wird ein Feuer werden und das Haus Josephs eine lodernde Flamme, das Haus Ésavs aber wird zu Stoppeln werden &c.* Er wandte gegen ihn ein:[461] *Und David schlug sie vom Nachmittage bis zum Abend des folgenden Tages*[462]!? Dieser erwiderte: Wer dich die Propheten gelehrt hat, hat dich die Hagiographen nicht gelehrt, denn es heißt: [463] *als er nach Çiqlag zog, gingen von Menase zu ihm über: Ádna, Jozabad, Jediâél, Mikhaél, Jozabad, Elihu und Çilthaj, die Häupter der Tausendschaften von Menaše*[464]. R. Joseph wandte ein:[465] *Und ein Teil von ihnen, von den Kindern Šimóns, zog nach dem Gebirge Seír, fünfhundert Mann; an ihrer Spitze Pelatja, Neárja, Rephaja und Úziél, die Söhne Jišís; sie schlugen die letzten Überreste der Ámaleqiter und blieben dort wohnen bis auf den heutigen Tag*!? Rabba b. Šila erwiderte: Jiší stammte von Menaše ab, denn es heißt:[466] *und die Söhne von Menaše waren Ḥepher und Jiší.*

Die Rabbanan lehrten: Der Erstgeborene[467] erhält einen doppelten Anteil von Bug, Kinnbacken und Magen[468], vom Heiligen und vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tode des Vaters erfahren haben. Wenn ihr Vater ihnen beispielsweise eine Kuh hinterlassen hat, die bei einem anderen verpachtet oder vermietet war oder auf dem Anger weidete, und sie geworfen hat, so erhält der Erstgeborene einen doppelten[469] Anteil; wenn sie aber Häuser gebaut oder Weingärten gepflanzt haben, so erhält der Erstgeborene hiervon keinen doppelten Anteil. — In welchem Falle gilt dies von Bug, Kinnbacken und Magen: waren sie bereits im Besitze ihres Vaters, so ist dies ja selbstverständlich, und waren sie noch nicht im Besitze ihres Vaters, so waren sie ja nur Anwartschaft-

solle. 455. Die bei der speziellen Aufzählung nicht genannte Person. 456. Beim Betreten der Grenze von Miçrajim. 457. Num. 26,59. 458. Gen. 30,25. 459. Wollte Jâqob von Laban fort. 460. Ob. 1,18. 461. iSam. 30,17. 462. Und David gehörte ja zum Stamme Jehuda. 463. iChr. 12,21. 464. Er besiegte Ámaleq nur durch den Stamm Menaše. 465. iChr. 4,42,43. 466. Dieser Vers befindet sich in der Schrift nicht; nach der rabbinischen Erklärung ist er aus iChr. 5,23,24 zusammengestellt, jedoch heißt es an dieser Stelle עפר u. nicht חפר. 467. Eines Priesters. 468. Die Priestergaben vom geschlachteten Vieh; cf. Dt. 18,3ff. 469. Vom

liches, und der Erstgeborene erhält ja nicht[470] vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen!? – Hier wird von dem Falle gesprochen, wenn es[471] Bekannte des Priesters sind und [das Vieh] bei Lebzeiten des Vaters geschlachtet wurde; er ist der Ansicht, die nicht entrichteten Priestergaben gelten als entrichtet. – Heiliges[472] gehört ja nicht ihm[473]!? – Minderheiliges, und zwar nach R. Jose dem Galiläer, welcher sagt, es sei Eigentum des Besitzers. Es wird nämlich gelehrt:[474] *Und sich einer Veruntreuung gegen den Herrn schuldig macht,* dies schließt Minderheiliges ein, das sein Eigentum ist – so R. Jose der Galiläer. – «Wenn ihr Vater ihnen eine Kuh hinterlassen hat, die bei einem anderen verpachtet oder vermietet war oder auf dem Anger weidete, und sie geworfen hat, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil.» Wenn er in dem Falle erhält, wenn sie verpachtet oder vermietet war, wo sie sich nicht im Besitze des Eigentümers befunden hatte, wozu ist der Fall nötig, wenn sie auf dem Anger weidete!? – Folgendes lehrt er uns: der Fall vom Verpachten und vom Vermieten gleicht dem Falle vom Weiden auf dem Anger; wie in dem Falle, wenn sie auf dem Anger weidete, der Wertzuwachs von selber gekommen ist, und sie keine Auslagen für Futter hatten, ebenso gilt es auch in dem Falle, wenn sie vermietet oder ver- Fol. 124
pachtet war, nur dann, wenn der Wertzuwachs von selber gekommen ist und sie keine Auslagen für Futter hatten. – Wer [ist der Autor]? – Es ist Rabbi, denn es wird gelehrt: Der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tode ihres Vaters erfahren. Rabbi sagte: Ich sage, der Erstgeborene erhalte einen doppelten Anteil vom Mehrwert, den die Güter nach dem Tode des Vaters erfahren haben, nicht aber vom Mehrwert, den die Waisen nach dem Tode des Vaters durch Melioration erzielt haben. Haben sie einen Schuldschein geerbt, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Ist auf sie ein Schuldschein präsentiert worden, so zahlt der Erstgeborene einen doppelten Anteil. Wenn er aber sagt, er wolle weder zahlen noch nehmen, so steht es ihm frei. – Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt:[475] *ihm einen doppelten Anteil zu geben,* der Allbarmherzige nennt es Gabe; wie eine Gabe erst dann [sein ist], wenn sie in seine Hand gekommen ist, ebenso auch der Erstgeburtsanteil, erst wenn er in seine Hand gekommen ist. Rabbi aber erklärt: Die Schrift sagt: *einen doppelten Anteil,* sie vergleicht den Erstgeburtsanteil mit dem einfachen Anteil, wie der einfache Anteil [sein ist] noch bevor er in

Kalbe, da der Gewinn von selbst eingetreten ist. 470. Einen doppelten Anteil. 471. Die Leute, von denen der Priester diese Gaben zu erhalten hatte. 472. Die hochheiligen Opfertiere. 473. Dem Priester, er genießt sie nur als Eigentum Gottes. 474. Lev. 5,21. 475. Dt. 21,17. 476. Bei der Verteilung der Felder des Va-

seine Hand gekommen ist, ebenso auch der Erstgeburtsanteil noch bevor er in seine Hand gekommen ist. – Und die Rabbanan, es heißt ja: *doppelten Anteil*!? – Dies besagt, daß man es ihm auf derselben Grenzseite[476] gebe. – Und Rabbi, es heißt ja: *zu geben*!? – Dies deutet darauf, daß es ihm zu sagen freistehe, er wolle weder nehmen noch zahlen[477].

R. Papa sagte: Über den Fall, wenn eine Dattelpalme stärker geworden ist oder ein Grundstück Dungboden hervorgebracht[478] hat, stimmen alle überein, daß er[479] erhält, sie streiten nur über den Fall, wenn es[480] Futtergras war und daraus Ähren, Knospen waren und daraus Datteln geworden[481] sind; einer ist der Ansicht, der Mehrwert ist von selbst gekommen, und einer ist der Ansicht, hierbei ist eine vollständige Änderung eingetreten[482].

Rabba b. Ḥana sagte im Namen R. Ḥijas: Entscheidet jemand nach der Ansicht Rabbis, so ist es gültig, und entscheidet jemand nach der Ansicht
Col.b der Weisen, so ist es gültig; ihm ist es zweifelhaft, ob die Halakha wie Rabbi[483] ist nur gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen, oder die Halakha wie Rabbi ist auch gegen seine Genossen. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Man darf nicht nach Rabbi entscheiden. Er ist also der Ansicht, die Halakha sei wie Rabbi gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen. In seinem eigenen Namen aber sagte R. Naḥman, man dürfe nach Rabbi entscheiden. Er ist der Ansicht, die Halakha sei wie Rabbi gegen seinen Genossen und auch gegen seine Genossen. Raba sagte: Man darf nach der Ansicht Rabbis nicht entscheiden, hat man aber entschieden, so ist es gültig. Er ist der Ansicht, dies wurde als Vermutung gelehrt.

R. Naḥman lehrte in den anderen Büchern[484] der Schule Rabhs:[485] *Von allem, was er besitzt,* ausgenommen ist der Mehrwert, den die Waisen nach dem Tode des Vaters durch Melioration erzielt haben; vom Mehrwert aber, den die Güter nach dem Tode des Vaters erfahren haben, erhält er wohl. Also nach Rabbi.

Rami b. Ḥama lehrte in den anderen Büchern der Schule Rabhs: *Von allem, was er besitzt,* ausgenommen ist der Mehrwert, den die Güter nach

ters an die Erben. 477. Einen doppelten Anteil von den Schulden des Vaters. 478. Wenn durch den Wertzuwachs keine wesentliche Änderung eingetreten ist. 479. Der Erstgeborene einen doppelten Anteil. 480. Vor dem Tode des Vaters. 481. Wenn der Wertzuwachs zwar von selbst erfolgt ist, die Sache aber dadurch eine ganz andere Benennung erhalten hat. 482. Es ist nicht mehr die Sache, die der Vater hinterlassen hat. 483. Es gilt als Norm, daß die Halakha nach Rabbi zu entscheiden sei; cf. Er. Fol. 46b. 484. Siphre, Bezeichnung der halakhischen Kommentare über die Bücher Numeri u. Deuteronomium, als Gegensatz zum Kommentar über das Buch Leviticus, Siphra. 485. Dt. 21,17. 486. Das nach

dem Tode des Vaters erfahren haben, und um so weniger erhält er vom Mehrwert, den die Erben nach dem Tode des Vaters durch Melioration erzielt haben. Also nach den Rabbanan.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil von einem Darlehen[486]. – Nach wessen Ansicht: wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, er erhalte nicht einmal vom Mehrwert, der sich in seinem Besitze befunden hat, wozu ist dies von einem Darlehen zu lehren nötig; doch wohl nach Rabbi, somit vertritt die Lehre, daß, wenn sie einen Schuldschein geerbt haben, der Erstgeborene einen doppelten Anteil erhalte sowohl vom Darlehen als auch von den Zinsen, weder die Ansicht Rabbis noch die der Rabbanan!? – Tatsächlich nach den Rabbanan, dennoch ist dies[487] nötig; man könnte glauben, ein Darlehen gelte, da [der Gläubiger] einen Schuldschein besitzt, als eingefordert, so lehrt er uns.

Sie ließen von dort fragen: Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß ein Erstgeborener einen doppelten Anteil erhalte vom Darlehen, nicht aber von den Zinsen: wollte man sagen, die der Rabbanan, so erhält er ja nach diesen nicht einmal vom Mehrwert, der sich in seinem Besitze befindet, und um so weniger von einem Darlehen; und wenn die Ansicht Rabbis, wieso erhält er nicht von den Zinsen, es wird ja gelehrt: Rabbi sagt, der Erstgeborene erhalte einen doppelten Anteil sowohl vom Darlehen als auch von den Zinsen!? – Tatsächlich die der Rabbanan, ein Darlehen aber gilt als eingefordert[488].

R. Aḥa b. Rabh erzählte Rabina: Amemar war in unserer Ortschaft und trug vor, ein Erstgeborener erhalte einen doppelten Anteil vom Darlehen, nicht aber von den Zinsen. Dieser erwiderte: Die Nehardeénser[489] vertreten hierbei ihre Ansicht[490]. Rabba sagte nämlich, er erhalte[491] nur dann, wenn sie[492] Grundbesitz eingefordert haben, nicht aber, wenn sie Geld eingefordert haben, und R. Naḥman sagte, er erhalte nur dann, wenn sie Geld eingefordert haben, nicht aber, wenn sie Grundbesitz eingefordert haben. Abajje sprach zu Rabba: Gegen dich ist ein Einwand zu erheben und gegen R. Naḥman ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist ein Einwand zu erheben: wenn Geld, so erhält er wohl deshalb Fol. 125 nicht, weil es nicht das Geld ist, das ihr Vater ihnen hinterlassen hat, ebenso hat er ja auch, wenn Grundbesitz, ihnen nicht dieses Grundstück[493]

dem Tode des Vaters zurückgezahlt worden ist. 487. Zu lehren, daß er von einem bezahlten Darlehen keinen doppelten Anteil erhalte. 488. Deshalb erhält der Erstgeborene hiervon einen doppelten Anteil. 489. Zu welchen auch A. gehörte; cf. supra Fol. 31a. 490. Daß der Gläubiger als Besitzer des Schuldbetrages gilt, auch wenn er ihn noch nicht eingefordert hat. 491. Der Erstgeborene, einen doppelten Anteil. 492. Die Erben für die Schuld ihres Vaters. 493. Der

hinterlassen. Ferner sagtest du ja selber, die Ansicht der Leute aus dem Westen[494] sei einleuchtend, denn wenn die Großmutter[495] zuvorgekommen wäre und [die Güter] verkauft hätte, so wäre der Verkauf[496] gültig!? Gegen R. Naḥman ist ebenfalls ein Einwand zu erheben: wenn Grundbesitz, erhält er wohl deshalb nicht, weil es nicht das Grundstück ist, das ihr Vater ihnen hinterlassen hat, ebenso hat er ja auch, wenn Geld, ihnen nicht dieses Geld hinterlassen!? Ferner sagte ja R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, wenn Waisen für eine Schuld ihres Vaters ein Grundstück eingefordert haben, könne ein Gläubiger[497] es ihnen wegnehmen[498]!? Dieser erwiderte: Weder ist ein Einwand gegen mich zu erheben, noch ist ein Einwand gegen R. Naḥman zu erheben. Wir sagten nur den Grund der Leute im Westen, ohne ihrer Ansicht zu sein.

Was ist dies für ein Ereignis mit der Großmutter? – Einst schenkte
Col.b jemand sein ganzes Vermögen seiner Großmutter mit der Bestimmung, daß es nachher seinen Erben zufalle, und er hatte eine verheiratete Tochter, die bei Lebzeiten ihres Ehemannes und ihrer Großmutter gestorben war. Als die Großmutter starb, kam der Ehemann[499] und verlangte es[500]. Da entschied R. Hona: ‘seinen Erben’, und auch den Erben seiner Erben. R. Ánan aber erklärte: ‘seinen Erben’, nicht aber den Erben seiner Erben. Von dort[501] ließen sie sagen: Die Halakha ist wie R. Ánan, nicht aber aus dem von ihm angegebenen Grunde. Die Halakha ist wie R. Ánan, daß der Ehemann nicht erbe; aber nicht aus dem von ihm angegebenen Grunde, denn R. Ánan ist der Ansicht, wenn die Tochter einen Sohn hätte, würde auch dieser nicht geerbt[502] haben, dem ist aber nicht so, wenn die Tochter einen Sohn hätte, würde dieser wohl geerbt haben. Der Ehemann aber erbt aus dem Grunde nicht, weil dies nur Anwartschaftliches[503] war, und der Ehemann nicht das Anwartschaftliche ebenso erbt wie das Vorhandene. Demnach ist R. Hona der Ansicht, der Ehemann erbe das Anwartschaftliche ebenso wie das Vorhandene.

R. Eleázar sagte: Folgende Lehre ist durch einen Großen[504] begonnen und durch einen Kleinen[505] abgeschlossen worden. Wenn jemand sagt:

Schuldner könnte ebensogut die Schuld bar bezahlen. 494. Der palästinischen Gelehrten. 495. Dieser Fall folgt weiter. 496. Demnach gilt der Anspruch auf das Grundstück nicht als Besitz. 497. Des Vaters. 498. Demnach gilt es schon vor der Einforderung als Besitztum des Vaters, denn auf nach dem Tode des Vaters erworbene Grundstücke hat der Gläubiger keinen Anspruch. 499. Der verstorbenen Tochter. 500. Die Erbschaft, weil bei der Bestimmung des Vaters die Tochter noch lebte u. der Ehemann seine Frau beerbt. 501. Aus Palästina. 502. Weil nur die direkten Deszendenten erben sollten. 503. Der Ehemann erbt nur das, was die Frau besessen hat, nicht aber das, was ihr zugefallen sein würde. 504. R. Hona, welcher lehrt, daß unter ‘seine Erben’ auch die indirekten zu verstehen sind. 505. Er selbst. 506. Soll die Sache einem anderen zufallen. 507.

nach[506] dir, so ist es ebenso, als würde er gesagt haben: von jetzt[507] ab. Rabba sagte: Der Grund der Leute im Westen[508] ist einleuchtend, denn wenn die Großmutter zuvorgekommen wäre und es verkauft hätte, wäre der Verkauf gültig.

R. Papa sagte: Die Halakha ist, der Ehemann erhält nicht vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen; der Erstgeborene erhält nicht vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen; der Erstgeborene erhält keinen doppelten Anteil von einem Darlehen, einerlei ob sie[509] Grundstücke oder Geld eingefordert haben; und das Darlehen, das sich bei Fol. 126
ihm[510] befindet, ist zu teilen[511].

R. Hona sagte im Namen R. Asis: Wenn der Erstgeborene Einspruch erhoben[512] hat, so ist der Einspruch gültig[513]. Rabba sagte: Die Ansicht R. Asis ist einleuchtend in dem Falle, wenn [die Erben] die Weintrauben gelesen oder die Oliven gepflückt[514] haben, nicht aber, wenn sie sie getreten[515] haben. R. Joseph aber sagt, auch wenn sie sie getreten haben. — Wenn sie sie getreten haben, waren sie ja vorher Trauben und nachher Wein!? — Wie R. Úqaba b. Ḥama erklärt hat, es sei der Verlust der Weintrauben[516] zu ersetzen, ebenso haben sie auch hierbei den Verlust der Weintrauben zu ersetzen. — Worauf bezieht sich die Erklärung des R. Úqaba b. Ḥama? — Auf das, was R. Jehuda im Namen Šemuéls lehrte: Wenn der Vater dem Erstgeborenen und dem anderen Sohne Trauben hinterlassen hat und sie sie gelesen haben, Oliven und sie sie gepflückt haben, so erhält der Erstgeborene einen doppelten Anteil, selbst wenn sie sie getreten haben. Wieso wenn sie sie getreten haben, sie waren ja vorher Trauben und jetzt Wein!? R. Úqaba b. Ḥama erklärte: Er hat ihm den Verlust der Trauben zu ersetzen.

R. Asi sagte: Hat der Erstgeborene[517] einen ebensolchen Anteil wie der andere Bruder genommen, so hat er verzichtet[518]. — Was heißt verzichtet? [R. Papi erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich des ganzen

Soll die Sache jenem gehören, dh. das Anrecht beginnt sofort. 508. Daß der Ehemann aus dem Grunde nicht erbberechtigt war, weil das Vermögen noch nicht im Besitze seiner Frau war. 509. Die Erben, für die Schuld ihres Vaters. 510. Beim Erstgeborenen, dh. wenn er vom Vater ein Darlehen erhalten hatte. 511. Vom Erstgeburtsanteil erhält der Erstgeborene eine Hälfte u. die übrigen Brüder die andere Hälfte, weil darüber ein Zweifel besteht. 512. Gegen die Meliorierung der hinterlassenen Güter durch die übrigen Erben, da er dies für seinen Anteil selber tun wollte. 513. Er erhält einen doppelten Anteil auch vom Wertzuwachs. 514. Die Früchte waren in seinem Besitze u. haben den Mehrwert erst in seinem Besitze erfahren. 515. Der Wein u. das Öl sind nicht mehr das, was der Vater hinterlassen hat. 516. Wenn der Wein verdorben od. entwertet wurde; die Weintrauben waren Eigentum des Erstgeborenen u. die Erben, die ihn durch die Verarbeitung geeignet haben, haben sie dem Erstgeborenen zu ersetzen. 517. Von einem der hinterlassenen Felder. 518. Auf den Erstgeburtsanteil. 519. Von den

Vermögens verzichtet, und] R. Papa erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich dieses Feldes[519] verzichtet. R. Papi erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich des ganzen Vermögens verzichtet, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene besitze seinen Anteil schon vor der Teilung, und da er darauf hinsichtlich des einen [Feldes] verzichtet hat, so hat er hinsichtlich des ganzen [Vermögens] verzichtet. R. Papa erklärte im Namen Rabas, er habe hinsichtlich dieses Feldes verzichtet, denn er ist der Ansicht, der Erstgeborene besitze seinen Anteil nicht vor der Teilung, somit hat er verzichtet nur hinsichtlich dessen, was in seinem Besitze war, nicht aber hinsichtlich dessen, was nicht in seinem Besitze war. Die Lehren R. Papis und R. Papas sind aber nicht ausdrücklich gelehrt worden, vielmehr sind sie durch einen Schluß gefolgert worden. Einst verkaufte nämlich ein Erstgeborener seine und des anderen Bruders Güter, und als die Waisen, die Kinder des anderen Bruders, von den Datteln essen wollten, schlugen[520] sie die Käufer. Da sprachen die Verwandten[521] zu ihnen: Nicht genug, daß ihr ihr Vermögen gekauft[522] habt, ihr schlagt sie auch! Hierauf kamen sie vor Raba, und er sprach zu ihnen: Er hat nichts[523]
Col.b erwirkt. Einer erklärte, er habe nichts erwirkt hinsichtlich der Hälfte[524], und einer erklärte, hinsichtlich des ganzen.

Von dort[525] ließen sie sagen: Wenn der Erstgeborene vor der Teilung verkauft[526] hat, so hat er nichts erwirkt. Hieraus also, daß dem Erstgeborenen vor der Teilung nichts gehöre. Die Halakha ist: dem Erstgeborenen gehört [sein Anteil] schon vor der Teilung.

Mar Zutra aus Darišba[527] teilte einen Korb Pfeffer mit seinen Brüdern gleichmäßig. Als er darauf vor R. Aši kam, sprach er zu ihm: Da du auf einen Teil verzichtet hast, so hast du hinsichtlich der ganzen [Hinterlassenschaft] verzichtet.

v,1 Wenn jemand[528] sagt: jener mein Erstgeborener Sohn soll keinen doppelten Anteil erhalten, oder: jener mein Sohn soll nicht mit seinen Brüdern erben, so hat er nichts[529] gesagt, denn dies ist gegen die Bestimmung der Tora. Wenn jemand seine Güter mündlich verteilt[530], und dabei einem mehr und dem anderen weniger oder dem Erstgeborenen einen gleichen Anteil[531] zuteilt, so sind seine Worte

übrigen Gütern aber kann er noch einen doppelten Anteil beanspruchen. 520. So nach den Kommentaren; מחי heißt aber auch verwehren. 521. Der Waisen. 522. Ohne ihre Einwilligung. 523. Der Verkauf der Güter ist ungültig. 524. Hinsichtlich seines Teiles. 525. Aus Palästina. 526. Die hinterlassenen Güter. 527. Das W. דרישבא oder דרישכא scheint Ortsname zu sein; nach anderer Erklärung ריש־בא Familienoberhaupt. 528. Als letztwillige Verfügung. 529. Seine Verfügung ist ungültig. 530. Nicht als Erbschaft, sondern als Geschenk. 531.

GÜLTIG[532]; SAGT ER ABER: ALS ERBSCHAFT, SO HAT ER NICHTS GESAGT; SCHRIEB ER[533][AUCH] 'ALS GESCHENK', OB AM ANFANG, IN DER MITTE ODER AM SCHLUSSE, SO SIND SEINE WORTE GÜLTIG.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R. Jehudas vertritt, denn R. Jehuda sagt ja, hinsichtlich einer Geldsache sei die Bestimmung[534]gültig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu einer Frau sagt: sei mir angetraut mit der Bedingung, daß du an mich keinen Anspruch auf Kost, Kleidung und Beischlaf hast, so ist sie ihm angetraut und seine Bedingung ist ungültig[535]— so R. Meír. R. Jehuda sagt, seine Vereinbarung inbetreff der Geldangelegenheit[536]sei gültig. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R. Jehudas, denn diese[537] weiß es und verzichtet[538]darauf, hierbei aber verzichtet er[539]darauf nicht.

R. Joseph sagte: Sagte jemand: jener ist mein erstgeborener Sohn, so erhält dieser einen doppelten Anteil, wenn aber: jener ist Erstgeborener, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn er kann Erstgeborener seiner Mutter gemeint haben.

Einst kam jemand vor Rabba b. Bar Ḥana und sprach zu ihm, er wisse von jenem, daß er Erstgeborener sei. Dieser fragte: Woher weißt du dies? — Sein Vater pflegte ihn 'törichter Erstgeborener' zu nennen. — Er ist wahrscheinlich Erstgeborener seiner Mutter, denn (auch) einen Erstgeborenen der Mutter pflegt man 'törichten Erstgeborenen'[540]zu nennen.

Einst kam jemand vor R. Ḥanina und sprach zu ihm, er wisse von jenem, daß er Erstgeborener sei. Dieser fragte: Woher weißt du dies? — Wenn man[541]zu seinem Vater kam, pflegte er zu sagen: geht zu meinem Sohne Šikḥath, denn er ist Erstgeborener und sein Speichel ist heilend. — Vielleicht ist er Erstgeborener seiner Mutter? — Es ist uns bekannt, daß nur [der Speichel] eines Erstgeborenen des Vaters heilend[542]sei, nicht aber der eines Erstgeborenen der Mutter.

R. Ami sagte: Wenn ein Geschlechtsloser aufgetrennt wird, und es sich herausstellt, daß er männlichen Geschlechtes ist, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn es heißt:[543]*und der erstgeborene Sohn von der*

Mit den übrigen Brüdern. 532. Da er berechtigt ist, sein Vermögen beliebig zu verschenken. In diesen Fällen ist eine Schenkungsurkunde nicht erforderlich, da eine letztwillige Verfügung unanfechtbar ist. 533. Wenn er seine Verfügungen schriftlich niedergelegt u. in diesen auch den Ausdruck 'erben' gebraucht hat. 534. Die einer Bestimmung der Tora zuwiderläuft. 535. Weil dies gegen die Bestimmung der Tora ist; cf. Ex. 21,10. 536. Kost u. Kleidung. 537. Die Frau, der er diese Bedingung stellt. 538. Da sie darauf eingeht. 539. Der Sohn, der durch diese dem Gesetze zuwiderlaufende Verfügung geschädigt u. in seinem Rechte beeinträchtigt wird. 540. Dh. kein richtiger Erstgeborener; die Bezeichnung שוטה hat die Nebenbedeutung: unvollständig, nicht echt, wild. 541. Leute

Gehaßten stammt, nur wenn er seit jeher ein Sohn war. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Er wird auch nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn[544] abgeurteilt, denn es heißt:[545] *wenn jemand einen mißratenen und*
Fol. 127 *widerspenstigen Sohn hat,* nur wenn er seit jeher ein Sohn war. Amemar sagte: Er beeinträchtigt auch nicht den Erstgeburtsanteil[546], denn es heißt:[547] *und ihm Söhne gebären,* nur wenn er seit der Geburt ein Sohn ist. R. Šezbi sagte: Er wird auch nicht am achten [Tage] beschnitten, denn es heißt:[548] *wenn eine Frau niederkommt und einen Knaben gebiert &c. und am achten Tage ist seine Vorhaut zu beschneiden,* nur wenn er seit der Geburt ein Knabe ist. R. Šerebja sagte: Seine Mutter ist auch nicht geburtsunrein[549], denn es heißt: *wenn eine Frau niederkommt und einen Knaben gebiert, so bleibt sie sieben Tage unrein;* nur wenn er seit der Geburt ein Knabe ist. Man wandte ein: Wenn eine einen Geschlechtslosen oder einen Zwitter abortiert, so muß sie wegen eines Knaben und wegen eines Mädchens [in Unreinheit][550] verweilen!? Dies ist eine Widerlegung R. Šerebjas[551]. Eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung R. Šezbis[552]? — Dem Autor ist dies[553] zweifelhaft, und er entscheidet erschwerend. — Demnach sollte er lehren: so muß sie wegen eines Knaben, wegen eines Mädchens und als Menstruierende [in Unreinheit] verweilen[554]!? — Ein Einwand.

Raba sagte: Übereinstimmend mit R. Ami wird gelehrt: *Sohn,* nicht aber ein Geschlechtsloser[555]; *erstgeborener,* nicht aber ein zweifelhafter[556]. — Allerdings ist [die Beschränkung:] *Sohn,* nicht aber ein Geschlechtsloser, nach R. Ami zu erklären, was aber schließt die Beschränkung:] *erstgeborener,* nicht aber ein zweifelhafter, aus[558]!? — Dies schließt das aus,

mit Augenleiden. 542. Gegen Augenleiden. 543. Dt. 21,15. 544. Cf. ib. 21,18ff. u. hierzu Syn. Fol. 68b. 545. Dt. 21,18. 546. Wenn zBs. außer diesem noch 2 andere Brüder vorhanden sind, von denen einer Erstgeborener ist, so entfällt auf den Erstgeburtsanteil ein Drittel des ganzen Vermögens, als wären es nur 2 Brüder, u. der Rest wird an die 3 Brüder gleichmäßig verteilt. 547. Dt. 21,15. 548. Lev. 12,2. 549. Eine Frau bleibt 7 Tage nach der Geburt eines Knaben u. 14 Tage nach der Geburt eines Mädchens levitisch unrein. 550. Sie ist 14 Tage unrein (cf. N. 949) u. darauf nur 26 Tage rein; cf. Lev. 12,4ff. 551. Nach dem die Frau in einem solchen Falle überhaupt nicht unrein ist. 552. Aus der angezogenen Schriftstelle, in der von der Beschneidung u. von der Unreinheit gesprochen wird, folgert er, daß dieser vom 1. Gesetze ausgeschlossen ist, demnach müßte er es auch vom 2. sein. 553. Ob es in beiden Beziehungen von der Geburt an ein männliches Kind sein müsse. 554. Wenn es zweifelhaft ist, ob bei einem solchen das Gesetz von der Geburtsunreinheit Geltung hat, so müßte, da in jeder Hinsicht erschwerend zu entscheiden ist, die Frau dem Gesetze von der Unreinheit durch Menstruation unterworfen bleiben. 555. Wenn er bei der Geburt geschlechtslos war. 556. Wenn seine Erstgeburt zweifelhaft ist. 558. Es ist ja nicht nötig, den Fall auszuschließen, wenn die Erstgeburt zweifelhaft ist, da in einem solchen Falle selbstverständlich der Beanspruchende den Beweis zu erbringen

was Raba vortrug, denn Raba trug vor: Wenn zwei Frauen[559] zwei Knaben im Verborgenen[560] geboren haben, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht[561]. R. Papa sprach zu Raba: Rabin ließ ja mitteilen: Dies fragte ich all meine Lehrer, und sie sagten mir nichts; aber folgendes sagte man im Namen R. Jannajs: Wenn es vorher bekannt war[562] und sie nachher verwechselt worden sind, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht, wenn es aber überhaupt nicht bekannt war, so kann einer dem anderen keine Vollmacht schreiben. Hierauf ließ Raba den Dolmetsch[563] vortreten und trug vor: Das, was ich euch gesagt habe, ist ein Irrtum; im Namen R. Jannajs sagten sie folgendes: Wenn es vorher bekannt war und sie nachher verwechselt worden sind, so schreibe einer dem anderen eine Vollmacht, wenn dies aber überhaupt nicht bekannt war, so kann einer dem anderen keine Vollmacht schreiben.

Die Leute der Burg Agma sandten an Šemuél folgende Frage: Mag uns der Meister lehren, wie es denn sei, wenn es von einem bekannt war, daß er Erstgeborener sei, und sein Vater von einem anderen sagt, dieser sei Erstgeborener[564]? Er ließ ihnen erwidern: Einer schreibe dem anderen Col.b eine Vollmacht. – Nach wessen Ansicht: ist er der Ansicht der Rabbanan, so sollte er ihnen doch nach den Rabbanan[565] erwidert haben, und ist er der Ansicht R. Jehudas, so sollte er ihnen doch nach R. Jehuda erwidert haben!? – Ihm war es zweifelhaft, ob nach R. Jehuda oder nach den Rabbanan [zu entscheiden sei]. – Was ist dies[566]? – Es wird gelehrt: [567]*Anerkennen*, anderen gegenüber anerkennen. Hieraus folgerte R. Jehuda, daß ein Mensch glaubhaft sei, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist erstgeborener. Und wie er glaubhaft ist, wenn er sagt: dieser mein Sohn ist erstgeborener, ebenso ist er glaubhaft, wenn er sagt: dieser ist der Sohn einer Geschiedenen, dieser ist der Sohn einer Ḥaluça. Die Weisen sagen, er sei nicht[568] glaubhaft. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Erklärlich ist nach R. Jehuda [das Wort] *anerkennen*, welche Bedeutung aber hat [das Wort] *anerkennen* nach den Rabbanan? – Wenn eine Anerkennung nötig ist[569]. – Wohl[570] zu dem Zwecke, um ihm einen doppelten An-

hat. 559. Eines Ehemannes. 560. Wenn die Geburt der beiden nicht beobachtet worden u. es zweifelhaft ist, welches Kind zuerst geboren wurde. 561. Er ist dann den übrigen Kindern gegenüber entweder Erstgeborener oder bevollmächtigter Rechtsnachfolger des Erstgeborenen. 562. Wenn man bei der Geburt wußte, welches von beiden Kindern zuerst geboren wurde. 563. Der den Vortrag dem Publikum laut vorzutragen hatte. 564. Welcher nun den Erstgeburtsanteil zu erhalten hat. 565. Der bezügliche Streit folgt weiter. 566. Für ein Streit. 567. Dt. 21,17. 568. Wenn es bis dahin bekannt war, daß es nicht der Fall ist. 569. Wenn man früher nicht wußte, ob er Erstgeborener ist od. nicht. 570. Diese Frage richtet sich gegen die Ansicht der Rabbanan, nach welchen der Schriftvers sich auf den Fall bezieht, wenn bisher nichts bekannt war, daß dann der Vater

teil zu geben; darf er denn nicht, auch wenn er ein Fremder ist, ihm ein Geschenk machen!? – In dem Falle, wenn ihm Vermögen später zugefallen[571] ist. – Wozu aber ist [das Wort] *anerkennen* nach R. Meír nötig, welcher sagt, ein Mensch könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[572] ist!? – Hinsichtlich des Vermögens, das ihm bei der Agonie[573] zufällt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn es von ihm bekannt war, daß er kein Erstgeborener ist, und der Vater von ihm sagt, er sei Erstgeborener, so ist er nicht glaubhaft, nach den Rabbanan. Wenn es von ihm bekannt war, daß er kein Erstgeborener[574] ist, und der Vater von ihm sagt, er sei Erstgeborener, so ist er glaubhaft, nach R. Jehuda. Der Anfangsatz nach den Rabbanan[575] und der Schlußsatz nach R. Jehuda.

R. Joḥanan sagte: Wenn er sagte: er ist mein Sohn, und darauf sagt: er ist mein Knecht, so ist er nicht glaubhaft; wenn aber: er ist mein Knecht, und darauf sagt: er ist mein Sohn, so ist er glaubhaft, denn er meinte[576], er bediene ihn wie ein Knecht. Entgegengesetzt verhält es sich bei einem[577] Zollhause: wenn jemand an einem Zollhause vorübergeht und sagt: er ist mein Sohn, und später sagt: er ist mein Knecht, so ist er glaubhaft[578]; wenn er aber sagte: er ist mein Knecht, und später sagt: er ist mein Sohn, so ist er nicht glaubhaft. Man wandte ein: Wenn dieser ihn wie ein Sohn bediente und er von ihm auch sagte, er sei sein Sohn, und darauf sagt, er sei sein Knecht, so ist er nicht glaubhaft; wenn dieser ihn wie ein Knecht bediente und er von ihm auch sagte, er sei sein Knecht, und darauf sagt, er sei sein Sohn, so ist er nicht glaubhaft!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Dies in dem Falle, wenn er ihn einen Knecht seiner hundert nennt[579]. – Was heißt: seiner hundert? – Ein Knecht, der hundert Zuz wert ist.

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagte: du hast meinen Sklaven gestohlen, und dieser ihm erwiderte: ich habe ihn nicht gestohlen, und als jener ihn fragte, wieso
Fol. 128 er zu ihm komme, er ihm erwidert: du hast ihn mir verkauft, du hast ihn mir geschenkt, wenn du aber willst, schwöre und nimm[580] ihn, so kann er,

glaubhaft sei. 571. Schenken konnte er ihm nur das, was er besaß, nicht aber, was er später besitzen wird. 572. Er kann auch das schenken, was er später besitzen wird. 573. Zu einer Zeit, wo er wegen seines körperlichen Zustandes nichts schenken kann. 574. Der Text ist hier offenbar korrupt u. variiert in Handschriften und Ausgaben. 575. So nach einer Emendation in manchen Ausgaben. 576. Als er zuerst sagte, er sei sein Knecht. 577. Wenn jemand die erste Auskunft einem Zollbeamten erteilt hat. 578. Da er vorher nur den Zoll für den Sklaven hinterziehen wollte. 579. In verächtlicher Weise. 580. Von rechtswegen ist der Besitzer glaubhaft u. braucht ihn gegen Eid nicht zurück-

wenn jener geschworen hat, nicht mehr[581] zurücktreten. – Was neues lehrt er uns damit, dies haben wir ja bereits gelernt: Sagte einer[582]: mein Vater ist mir glaubwürdig, dein Vater[583] ist mir glaubwürdig, jene drei Rinderhirten[584] sind mir glaubwürdig, so kann er, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht zurücktreten!? – Er lehrt uns, daß sie[585] über den Fall streiten, wenn er sagt, er wolle es ihm geben[586], und daß die Halakha nach den Weisen zu entscheiden sei.

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Die Halakha ist, man könne auch Sklaven einfordern[587]. R. Naḥman aber sagt, man könne sie nicht einfordern[588].

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Die Halakha ist, ein drittgradiger ist für einen zweitgradigen[589] [Verwandten als Zeuge] zulässig. Raba sagt, auch für einen erstgradigen. Mar b. R. Aši ließ es auch bei einem Großvater[590] zu. Die Halakha ist aber nicht wie Mar b. R. Aši.

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wer (vor seiner Erblindung) Zeugnis über ein Grundstück abzulegen wußte und erblindet ist, ist unzulässig[591]. Šemuél sagt, er sei zulässig, denn er kann die Grenzen[592] bezeichnen; über ein Gewand aber nicht. R. Šešeth sagt, auch über ein Gewand, denn er kann die Länge und die Breite angeben, nicht aber über einen Metallblock. R. Papa sagt, auch über einen Metallblock, denn er kann das Gewicht angeben. Man wandte ein: Wenn er für ihn Zeugnis abzulegen wußte bevor er sein Schwiegersohn geworden war und dann sein Schwiegersohn geworden ist, oder wenn er hörend war[593] und taub geworden ist, sehend war und erblindet ist, oder vernünftig war und irrsinnig geworden ist, so ist er [als Zeuge] unzulässig; wenn er aber für ihn Zeugnis abzulegen wußte bevor er sein Schwiegersohn geworden war, dann sein Schwiegersohn geworden und darauf seine Tochter[594] gestorben ist, oder wenn er hörend[593] war, taub geworden und wieder hörend geworden ist, oder wenn er sehend war, erblindet und wieder sehend geworden ist, oder vernünftig war, irrsinnig geworden und wieder vernünftig

zugeben. 581. Und sagen, er habe vorher nur gescherzt u. bestehe auf seinem Rechte. 582. Der Prozeßgegner. 583. Er wolle sie als Richter od. Zeugen anerkennen, obgleich sie gesetzlich unzulässig sind. 584. Diese sind als Zeugen u. Richter unzulässig; cf. Syn. Fol. 25b. 585. RM. u. die Waisen in der angezogenen Lehre. 586. Er wolle den strittigen Betrag bezahlen, wenn diese von ihm als Richter anerkannten Personen ihn verurteilen sollten. 587. Von den Waisen für die Schuld ihres Vaters. 588. Die Waisen haften nur mit den hinterlassenen Immobilien. 589. Ein Großneffe; die Verwandtschaft wird im T. nach dem Grade der Entfernung vom Stammvater bezeichnet; 2 Brüder heißen also 1. u. 1.; Oheim u. Neffe heißen 1. u. 2.; Großonkel u. Großneffe heißen 1. u. 3.; Vettern heißen 2. u. 2. usw. 590. Daß ein Enkel für ihn Zeugnis ablegen durfte. 591. Da er die Grenzen nicht zeigen kann. 592. Die anliegenden Grundstücke. 593. Zur Zeit, wo er das Zeugnis abzulegen wußte. 594. Die Frau des Zeugen, wo-

geworden ist, so ist er zulässig. Die Regel hierbei ist; war er am Anfang[595] unfähig oder am Schlusse[596] unfähig, so ist er unzulässig, wenn er aber Col.b am Anfang fähig war und am Schlusse fähig ist, so ist er zulässig. Dies ist eine Widerlegung aller[597]. Eine Widerlegung.

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand von einem Kinde unter seinen Söhnen sagt[598], so ist er glaubhaft. R. Joḥanan aber sagt, er sei nicht glaubhaft. – Wie ist dies zu verstehen? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: wenn jemand von einem Kinde unter seinen Söhnen sagt, er solle sein ganzes Vermögen erben, so ist er glaubhaft, nach R. Joḥanan b. Beroqa[599]. R. Joḥanan aber sagt, er sei nicht glaubhaft nach den Rabbanan. Raba wandte ein: Wieso heißt es demnach 'glaubhaft' und 'nicht glaubhaft', es sollte ja heißen 'erben' und 'nicht erben'!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: wenn jemand von einem Kinde unter seinen Söhnen sagt, er sei[600] der Erstgeborene, so ist er glaubhaft, nach R. Jehuda[601]; R. Joḥanan aber sagt, er sei nicht glaubhaft nach den Rabbanan[601].

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand verfügt, seine Frau solle ebenso einen Anteil[602] erhalten wie jeder seiner Söhne, so erhält sie einen solchen wie jeder seiner Söhne. Raba sagte: Nur von den Gütern, die er dann[603] besitzt, und gleich den Söhnen, die später vorhanden sind[604].

R. Abba ließ R. Joseph b. Ḥama mitteilen: Wenn jemand einen Schuldschein auf seinen Nächsten präsentiert, und der Gläubiger sagt, er habe keine Zahlung erhalten, während der Schuldner sagt, er habe die Hälfte bezahlt, und Zeugen bekunden[605], daß er alles bezahlt habe, so schwöre er[606] und jener fordere die Hälfte ein[607] von freien Gütern, nicht aber von belasteten, denn [die Käufer] können sagen, sie hätten sich auf die Zeugen[608] verlassen. Und selbst nach R. Áqiba, welcher sagt, er[609] gelte als Wiederbringer[610] eines Fundes, gilt dies nur von dem Falle, wenn keine

durch die Verwandtschaft aufgelöst wurde. 595. Bei der Beobachtung. 596. Bei der Gerichtsverhandlung. 597. Der hier genannten Autoren, die gegen die Ansicht R. Abbas bei einem Grundstücke einen solchen als zulässigen Zeugen erklären. 598. Wird weiter erklärt. 599. Nach dem der Vater berechtigt ist, sein ganzes Vermögen einem einzigen Sohne zu vermachen. 600. Während bisher ein anderer als Erstgeborener galt. 601. Cf. supra Fol. 127b. 602. Von der Erbschaft. 603. Nicht aber von den später hinzugekommenen, da man nicht das, was man nicht besitzt, schenken kann. 604. Kommen später Söhne hinzu, so erhält sie einen kleineren Anteil. 605. Nachdem er eingestanden hat, die Hälfte noch zu schulden. 606. Daß er die Hälfte bezahlt habe. 607. Da die Bekundung der Zeugen durch sein eigenes Geständnis widerlegt wird. 608. Daß er die Schuld bezahlt u. die verkauften Grundstücke unbeschränktes Eigentum des Verkäufers sind. 609. Wer mehr eingesteht, als man ihm nachweisen kann; cf. Bm. Fol. 4b. 610. Und braucht nicht zu schwören, daß er nicht mehr schulde. 611.

Zeugen vorhanden sind, wenn aber Zeugen vorhanden sind, fürchtet er. Mar b. R. Aši wandte ein: Im Gegenteil, selbst nach R. Šimón b. Eleázar, welcher sagt, er habe einen Teil der Forderung eingestanden[611], gilt dies nur von dem Falle, wenn keine Zeugen vorhanden sind, die ihn unterstützen, wenn aber Zeugen vorhanden sind, die ihn unterstützen, gilt er entschieden als Wiederbringer eines Fundes.

Mar Zuṭra trug im Namen des R. Šimi b. Aši vor: Die Halakha ist bei all diesen Lehren so zu entscheiden, wie R. Abba R. Joseph b. Ḥama mitteilen ließ. Rabina sprach zu R. Aši: Wie ist es mit R. Naḥman[612]? Dieser erwiderte: Wir lehren: man fordere nicht[613] ein, und ebenso sagte auch R. Naḥman. — Was schließt demnach[614] diese Festsetzung der Halakha aus: wenn die Ansicht Rabas[615], so fügt er ja hinzu[616], wenn die Ansicht des Mar b. R. Aši[617], so wird ja die Halakha ohnehin nicht nach Mar b. R. Aši[618] entschieden, und wenn die Ansichten Šemuéls, R. Šešeths und R. Papas[619], so sind sie ja widerlegt worden[620]!? — Vielmehr, dies schließt die Ansicht R. Joḥanans[621] und die Entgegnung des Mar b. R. Aši[622] aus. Fol. 129

WENN JEMAND SEINE GÜTER MÜNDLICH VERTEILT UND DABEI EINEM MEHR UND DEM ANDEREN WENIGER &c. Wie zum Beispiel [schreibt man] 'als Geschenk' am Anfang, in der Mitte oder am Schlusse? Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: [Schreibt man:] jenes Feld soll diesem geschenkt sein, und er soll es erben, so heißt dies 'als Geschenk' am Anfang; wenn: er soll es erben und es soll ihm geschenkt sein, so heißt dies 'als Geschenk' am Schlusse; und wenn: er soll es erben und es soll ihm geschenkt sein, daß er es erbe, so heißt dies 'als Geschenk' in der Mitte. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn es eine Person und

Auch in dem Falle, wenn er mehr eingesteht, als aus dem Schuldscheine nachgewiesen werden kann; wer einen Teil der Forderung eingesteht, muß über das übrige einen Eid leisten. 612. Der gegen seine Lehre hinsichtlich der Pfändung von Sklaven (Fol. 128a) streitet, u. die Halakha ist stets nach RN. zu entscheiden, der Berufsrichter war. 613. Die Mitteilung RA.s lautete entgegengesetzt, übereinstimmend mit RN. 614. Wenn niemand gegen ihn streitet. 615. Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Verwandten als Zeugen. 616. Er streitet nicht gegen RA., sondern ist in der Erleichterung noch weitgehender. 617. Nach welchen auch ein Großvater als Zeuge zulässig ist, gegen die Ansicht RA.s. 618. Cf. supra Fol. 128a; es ist daher nicht nötig zu lehren, daß nach RA. zu entscheiden ist. 619. Hinsichtlich eines Zeugen, der später unzulässig geworden ist. 620. Cf. supra Fol. 128a; es ist somit einleuchtend, daß die Halakha nicht nach ihnen zu entscheiden ist. 621. Hinsichtlich des Falles, wenn der Vater von einem Kinde sagt, er sei Erstgeborener, während bis dahin ein anderer als solcher galt; ob. Fol. 128b. 622. Hinsichtlich des Falles, wenn jemand die Hälfte der Schuld eingesteht u. Zeugen bekunden, daß er sie vollständig bezahlt habe; ob. Fol. 128b.

ein Feld[623]ist, nicht aber, wenn es eine Person und zwei Felder[624]oder ein Feld und zwei Personen[625]sind. R. Eleázar sagt, auch wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind, nicht aber, wenn es zwei Personen und zwei Felder sind.

Als Rabin kam, sagte er: [Schrieb er:] dieses Feld soll diesem geschenkt sein und jenes Feld soll jener[626]erben, so hat er[627]es, wie R. Joḥanan sagt, geeignet, und wie R. Eleázar sagt, nicht geeignet. Abajje sprach zu Rabin: Du hast uns bei einer Sache befriedigt, bei einer Sache aber zu einem Einwande veranlaßt. Allerdings befindet sich R. Eleázar[628]nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn eines[629]gilt von einer Person und zwei Feldern, und eines gilt von zwei Personen und zwei Feldern; aber R. Joḥanan befindet sich ja mit sich selber in einem Widerspruche[630]!? — Amoraím streiten über die Ansicht R. Joḥanans. Reš Laqiš aber sagt, er eigne es[631]nur dann, wenn jener gesagt hat: der und der sollen dieses und jenes Feld erben, die ich ihnen geschenkt habe, daß sie sie erben[632]. Derselbe[633]Streit. R. Hamnuna sagt, dies[634]gelte nur von dem Falle, wenn es eine Person und ein Feld ist, nicht aber, wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind. R. Naḥman sagt, auch wenn es eine Person und zwei Felder oder ein Feld und zwei Personen sind, nicht aber, wenn es zwei Felder und zwei Personen sind. Und R. Šešeth sagt, auch wenn es zwei Felder und zwei Personen sind. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus der folgenden Lehre: Wenn jemand[635]sagte, daß man seinen Kindern einen Šeqel wöchentlich [zu ihrem Unterhalte] gebe, und diese einen Selá[636]brauchen, so gebe man ihnen[637]

623. Er hat sowohl hinsichtlich derselben Person als auch hinsichtlich desselben Feldes beide Ausdrücke gebraucht. 624. Wenn es zBs. heißt: dieser erbe das Feld im Osten u. das Feld im Westen sei ihm geschenkt; ein Feld ist eine Erbschaft u. das andere ein Geschenk, u. dieser erhält nur das geschenkte. 625. Wenn es zBs. heißt: dieser erbe die eine Hälfte des Feldes, u. die andere Hälfte sei jenem geschenkt; nur das Geschenk ist dann gültig. 626. Wenn es also 2 verschiedene Felder u. 2 verschiedene Personen sind. 627. Der das Feld als Erbschaft erhalten hat. 628. Der oben lehrt, wenn es ein Feld u. 2 Personen od. 1 Person u. 2 Felder sind, habe er auch das als Erbschaft vermachte geeignet; der Nachsatz: nicht aber wenn es 2 Personen u. 2 Felder sind, ist eine spätere Interpolation u. fehlt tatsächlich in manchen Texten. 629. Die Lehre RE.s, daß er das als Erbschaft vermachte Feld eigne. 630. Oben lehrt er, daß in einem solchen Falle die Erbschaft nicht geeignet werde, hier aber, daß sie geeignet werde, selbst wenn es 2 verschiedene Personen u. 2 verschiedene Felder sind. 631. Das vererbte Feld, wenn es 2 Personen u. 2 Felder sind. 632. Er hat nicht bezeichnet, wer das vererbte u. wer das geschenkte Feld erhalte, u. außerdem am Anfange u. am Ende den Ausdruck 'schenken' gebraucht. 633. Die weiter folgenden Lehrer führen denselben Streit wie die vorher genannten. 634. Daß das vererbte Feld geeignet werde. 635. Ein Sterbender, od. wer auf lange Zeit verreist. 636. Ein Selá = 2 Šeqel. 637. Er wollte nur sagen, daß man ihnen nicht zu-

einen Selá; sagte er aber, daß man ihnen nicht mehr als einen Šeqel gebe, so gebe man ihnen nicht mehr als einen Šeqel. Wenn er aber dazu gesagt hat: sterben sie, so sollen andere[638] an ihrer Stelle erben, so gebe Col.b man ihnen nur einen Šeqel, einerlei, ob er 'gebt' oder 'gebt nicht mehr' gesagt hat. Dies[639] gleicht ja dem Falle von zwei Feldern und zwei[640] Personen, und er lehrt, daß sie es geeignet[641] haben. Er erhob diesen Einwand[642] und er selber erklärte es auch: wenn sie Anwartschaft haben, ihn zu beerben[643], und zwar ist hier die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa[644] vertreten. – Komm und höre: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören, nach dir soll jener es erben, und nach jenem soll jener es erben, so hat, wenn der erste gestorben ist, der zweite es geeignet, und wenn der zweite gestorben ist, der dritte es geeignet. Stirbt der zweite bei Lebzeiten des ersten, so geht das Vermögen zu den Erben des ersten über. Dies[645] gleicht ja dem Falle von zwei Feldern[646] und zwei Personen, und er lehrt, daß er[647] es geeignet habe!? Wolltest du erwidern, hier werde ebenfalls von einem gesprochen, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, und zwar nach R. Johanan b. Beroqa, wieso hat dann, wenn der zweite stirbt, der dritte es geeignet, R. Aha b. R. Áva[648] ließ ja mitteilen: [Wenn jemand zu einem sagte:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so erhält nach R. Johanan b. Beroqa der zweite an Stelle des ersten[649] nichts, da dies keine Schenkung, sondern eine Erbschaft ist, und die Erbschaft keine Unterbrechung[650] hat. Dies ist also eine Widerlegung aller[651]. Eine Widerlegung. – Ist dies auch eine Widerlegung des Reš Laqiš[652]? – Glaubst du: Raba sagte ja, daß bei diesen[653] drei Lehren die Halakha wie Reš

viel gebe. 638. Personen, die er nennt; er bekundet dadurch, daß die Hinterlassenschaft möglichst wenig angegriffen werden soll. 639. Der in dieser Lehre genannte Fall. 640. Hinsichtlich der Kinder gebrauchte er den Ausdruck 'geben' u. hinsichtlich der Fremden gebrauchte er den Ausdruck 'erben', auch handelt es sich hier um verschiedene Beträge. 641. Da man den Kindern nicht mehr geben darf, so haben die als Erben eingesetzten Personen das Vermögen geeignet. 642. Gegen seine Kollegen, als Stütze für seine eigene Ansicht. 643. Unter 'andere' sind nicht fremde Personen zu verstehen, sondern Miterben, denen das Vermögen nicht als Geschenk, sondern als Erbschaft zufällt. 644. Nach dem der Vater einen seiner Erben als Universalerben einsetzen darf. 645. In diesem Falle gebrauchte er nur beim 2. den Ausdruck 'erben', während der erste es als Geschenk erhielt. 646. Da der 1. den Nießbrauch u. der 2. das Kapital erhalten soll. 647. Der 2. bezw. 3., der es als Erbschaft erhält. 648. So in korrekten Handschriften u. weiter in der Parallelstelle. 649. Der Erben hinterläßt. 650. An Stelle des 1. Erben treten seine eigenen Erben. 651. Die oben lehren, daß, wenn einer ein Feld als Geschenk u. der andere eines als Erbschaft erhält, der andere es nicht eigne. 652. Der oben ebenfalls lehrt, daß beide nur dann eignen, wenn er bei beiden den Ausdruck 'schenken' gebraucht hat. 653. Zu denen auch

Laqiš sei. Das ist vielmehr kein Einwand; eines[654] gilt von dem Falle, wenn dies[655] innerhalb der Zeit erfolgt ist, als man einen Satz [sprechen[656] kann], und eines[657] von dem Falle, wenn nach Ablauf einer Zeit, als man einen Satz [sprechen[658] kann]. Die Halakha ist, erfolgt es innerhalb der Zeit, als man einen Satz [sprechen kann], so gilt es stets als ein[659] Satz, nur nicht beim Götzendienste[660] und bei der Antrauung[661]. Wenn[662] jemand sonst[663] zurücktreten[664] will, so sagen wir, er könne zurücktreten; dies ist aber bei der Antrauung nicht der Fall. Wenn er oder sie nach der Antrauung zurücktreten will, so können sie dies nicht[665] mehr, selbst wenn sie sich noch mit dieser Angelegenheit befassen, selbst wenn ihre Zeugen noch dastehen. Ebenso auch bei einer Spende für den Götzendienst: ist [das Gespendete] für den Götzendienst erfaßt[666] worden, so ist er sofort strafbar und dieses zur Nutznießung verboten.

Fol. 130

v,2 WENN EINER VERFÜGT HAT, DASS JEMAND IHN BEERBE, WÄHREND EINE TOCHTER VORHANDEN IST, ODER DASS SEINE TOCHTER IHN BEERBE, WÄHREND EIN SOHN VORHANDEN IST, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG, WEIL DIES EINER BESTIMMUNG DER TORA ZUWIDERLÄUFT. R. JOḤANAN B. BEROQA SAGTE: SAGTE ER DIES[667] VON EINEM, DER[668] ANWARTSCHAFT HAT, IHN ZU BEERBEN, SO SIND SEINE WORTE GÜLTIG; WENN ABER VON EINEM, DER KEINE ANWARTSCHAFT HAT, IHN ZU BEERBEN, SO SIND SEINE WORTE NICHTIG.

GEMARA. Also nur in dem Falle, wenn ein Fremder, während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden ist, wenn aber ein Sohn unter den Söhnen oder eine Tochter unter den Töchtern, so ist seine Verfügung gültig; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R. Joḥanan b. Beroqa sagte: Sagte er dies von einem, der

die hier behandelte gehört. 654. Die Lehre, auch der das Feld als Erbschaft erhalten hat, eigne es. 655. Die Schenkung u. die Vererbung. 656. Dh. wenn er die Schenkung u. die Vererbung hintereinander ohne Unterbrechung ausgesprochen hat; in diesem Falle gehören beide Verfügungen zusammen u. die Schenkung erstreckt sich auch auf die Vererbung. 657. Die Lehre des R-L., daß das vererbte Feld nicht geeignet werde. 658. Wenn zwischen einer Verfügung u. der anderen eine Unterbrechung von solcher Dauer erfolgt ist; beide Verfügungen gehören nicht zusammen, die Schenkung ist gültig u. die Vererbung ist ungültig. Über die Dauer eines solchen Satzes vgl. Bq. Fol. 73b. 659. Wenn zwischen 2 Sätzen eine solche Unterbrechung nicht eingetreten ist, so gehören sie zusammen. 660. Wenn jemand eine Sache für den Götzendienst spendet u. sofort zurücktritt, so ist die Sache dennoch zur Nutznießung verboten. 661. Wenn jemand zu einem Weibe vor Zeugen die Trauungsformel spricht u. sofort zurücktritt, so ist die Antrauung dennoch gültig. 662. Die hier folgende Erklärung ist, wie aus der Sprache zu entnehmen, eine Glosse u. fehlt in den kursierenden Ausgaben. 663. Bei anderen, außer diesen beiden Fällen. 664. Sofort nachdem er es gesprochen hat. 665. Wegen der Strenge des Ehegesetzes, vielmehr ist event. eine richtige Ehescheidung erforderlich. 666. Durch den ersten Satz. 667. Daß

Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte gültig. Dies lehrt ja auch der erste Autor!? Wolltest du erwidern, R. Johanan b. Beroqa beziehe sich auch auf den Fall, wenn[669] einen Fremden[670], während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden[671] ist, so wird ja gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Johanan b. Beroqa, sagte: Mein Vater und die Weisen streiten nicht über den Fall, wenn einen Fremden, während eine Tochter vorhanden ist, oder eine Tochter, während ein Sohn vorhanden ist, ob seine Worte nichtig[672] sind, sie streiten nur über den Fall, wenn einen Sohn unter den Söhnen oder eine Tochter unter den Töchtern; mein Vater sagt, er erbe, und die Weisen sagen, er erbe nicht[673]. — Wenn du willst, sage ich: Da er sagt, sie streiten nicht, so ist wahrscheinlich der erste Autor der Ansicht, daß sie wohl[674] streiten. Wenn du aber willst, sage ich: die ganze [Mišna] ist von R. Johanan b. Beroqa, und zwar ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn einer verfügt hat, daß jemand ihn beerbe, während eine Tochter vorhanden ist, oder daß seine Tochter ihn beerbe, während ein Sohn vorhanden ist, so sind seine Worte nichtig; wenn aber: eine Tochter unter den Töchtern oder ein Sohn unter den Söhnen, so sind, wenn er verfügt hat, daß diese sein ganzes Vermögen erben sollen, seine Worte gültig, denn R. Johanan sagt, wenn jemand dies von einem sagt, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, seien seine Worte gültig. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Johanan b. Beroqa. Und ebenso sagte auch Raba, die Halakha sei wie R. Johanan b. Beroqa.

Raba sagte: Was ist der Grund des R. Johanan b. Beroqa? Die Schrift sagt:[675] *und am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt,* die Tora hat dem Vater freigestellt, [sein Vermögen] dem zu vererben, der ihm beliebt. Abajje sprach zu ihm: Dies geht ja schon hervor aus:[675] *er darf nicht die Erstgeburt verleihen*[676]!? — Dies ist für folgende Lehre zu verwenden: Abba Hanan sagte im Namen R. Eliėzers: Wozu heißt es: *er darf nicht* Col.b
die Erstgeburt verleihen? Da es heißt: *und am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt,* so könnte man hieraus folgenden Schluß eruieren:

er ihn allein beerbe. 668. Mit anderen zusammen. 669. Sc. er zum Erben eingesetzt hat. 670. Der Anwartschaft auf Beerbung hat, zBs. wenn die Tochter sterben sollte. 671. Nach dem 1. Autor gelten nur Miterben als Anwärter auf die Erbschaft, nach RJ. dagegen auch solche, die, wenn keine näheren Verwandten vorhanden sind, als Erben in Betracht kommen. 672. In diesem Falle ist seine Verfügung nach aller Ansicht ungültig. 673. Während aus unserer Mišna zu entnehmen ist, daß in einem solchen Falle auch nach den Weisen die Bestimmung gültig ist. 674. Unsere Mišna ist nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, sie streiten über den Fall, wenn er die Erbschaft einem als Erben in Betracht kommenden Fremden od. einer Tochter, während Söhne vorhanden sind, vermacht hat. 675. Dt. 21,16. 676. Er darf nur das Erstgeburtsrecht nicht ver-

wenn die Tora dem Vater freigestellt hat, den einfachen Anteil, hinsichtlich dessen [der Erbe] ein starkes Recht hat, denn er erhält vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen, jedem zu vererben, der ihm beliebt, um wieviel mehr gilt dies vom Erstgeburtsanteil, hinsichtlich dessen er nur ein schwaches Recht hat, denn er erhält nicht vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen. Daher heißt es: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen*. Und wenn es nur hieße: *er darf nicht die Erstgeburt verleihen*, und nicht: *am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*, so könnte man folgenden Schluß eruieren: wenn die Tora vom Erstgeburtsanteil, worauf [der Erbe] nur ein schwaches Recht hat, denn er erhält nicht vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen, gesagt hat, man dürfe ihn nicht verleihen, um wieviel mehr gilt dies vom einfachen Anteile, hinsichtlich dessen er ein starkes Recht hat, denn er erhält vom Anwartschaftlichen wie vom Vorhandenen. Daher heißt es: *und am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*; die Tora hat dem Vater freigestellt, [sein Vermögen] dem zu vererben, der ihm beliebt. R. Zeriqa sagte im Namen R. Amis im Namen R. Ḥaninas im Namen Rabbis: Die Halakha ist wie R. Joḥanan b. Beroqa. R. Abba sprach zu ihm: Es wurde gelehrt: er entschied[677]. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, eine Halakha sei bedeutender[678], und einer ist der Ansicht, ein Ereignis[679] sei bedeutender.

Die Rabbanan lehrten: Man folgere keine Halakha aus dem Studium[680] noch aus einem Ereignisse, sondern nur, wenn gesagt wird, es sei eine Halakha für die Praxis. Wenn einer gefragt und man ihm eine Halakha für die Praxis gesagt hat, so gehe er und handle danach, nur darf er nicht vergleichen[681]. — Wieso darf er nicht vergleichen, die ganze Tora besteht ja nur aus Vergleichungen[682]!? R. Aši erwiderte: Nur darf man beim Totverletzten[683] keine Vergleichungen[684] anstellen, denn es wird gelehrt: Man darf beim Totverletzten nicht sagen, dies gleiche jenem. Dies soll dich nicht wundern; denn man schneidet [das Vieh] an einer

leihen, wohl aber die einfachen Anteile nach Belieben verteilen. 677. Er traf eine Entscheidung nach RJ.; es handelt sich also um einen Einzelfall u. nicht um die Festsetzung einer Halakha. 678. Während von einer praktischen Entscheidung nichts zu entnehmen ist, da bei dieser andere Gründe ausschlaggebend gewesen sein können. 679. Wie weiter gelehrt wird, hatte eine Halakha nur dann Gültigkeit für die Praxis, wenn dies ausdrücklich angegeben worden ist, dagegen ist von einer praktischen Entscheidung anzunehmen, daß die Halakha auch für die Praxis fixiert worden ist. 680. Um auch danach zu handeln. 681. Von diesem Falle auf andere folgern. 682. Im Gesetze ist ja nicht jeder Fall besonders vorgesehen. 683. Bei Verletzungen eines Viehs, wodurch es zum Genusse verboten ist. 684. Man darf nicht von der Verletzung eines Organes auf ein anderes

Stelle, und es verendet, und man schneidet es an einer anderen Stelle, und es bleibt leben[685].

R. Asi sprach zu R. Johanan: Sollen wir, wenn der Meister zu uns sagt, so sei die Halakha, danach eine Entscheidung treffen? Dieser erwiderte: Ihr dürft nicht eher eine Entscheidung treffen, als bis ich zu euch gesagt habe: so sei die Halakha für die Praxis[686].

Raba sprach zu R. Papa und R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás: Wenn eine Entscheidung[687] von mir zu euch gelangt und ihr findet, daß sie zu widerlegen sei, so zerreißt sie nicht eher, als bis ihr zu mir gekommen seid; kann ich sie begründen, so sage ich es euch, wenn aber nicht, so trete ich zurück. Wenn nach meinem Tode, so sollt ihr sie nicht zerreißen, aber Fol. 131 auch nicht daraus[688] lernen, denn der Richter kenne nur das, was seine Augen sehen[689].

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[690]: sagt es[691] R. Johanan b. Beroqa nur von einem Sterbenskranken, der vererbungsfähig[692] ist, nicht aber von einem Gesunden, oder sagt er es auch von einem Gesunden? R. Mešaršeja erwiderte Raba: Komm und höre: R. Nathan sprach zu Rabbi: Ihr habt eure Mišna nach R. Johanan b. Beroqa gelehrt. Wir haben nämlich gelernt: Hat er ihr[693] nicht geschrieben: die männlichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen außer dem Anteile, den sie mit ihren Brüdern[694] erhalten, den Betrag deiner Morgengabe erben, so ist er dennoch dazu verpflichtet[695], denn dies ist eine Bestimmung des Gerichtes. Rabbi erwiderte ihm: Wir lehren: sollen erhalten[696]. Später sagte Rabbi: Es war Jugendlichkeit von mir, daß ich mich gegen Nathan den Babylonier erkühnte; es ist uns bekannt, daß die männlichen Kinder sie[697] nicht von verkauften Gütern einfordern können, und wieso können sie dies nicht, wenn man sagen wollte, es heiße: sollen erhalten[698]!? Vielmehr muß es heißen: sollen erben. Dies ist die Ansicht

schließen. 685. Man darf bei Fragen hinsichtlich eines verletzten Tieres, ob es zum Genusse erlaubt od. verboten ist, nicht von einem Fall auf einen anderen schließen, vielmehr muß jeder besonders gelehrt werden. 686. Wenn bei der Frage ausdrücklich angegeben wird, daß es sich um einen sich ereigneten Fall handle; man ist dann mit der Antwort vorsichtiger. 687. Ein schriftliches Urteil. 688. Wenn ihr was einzuwenden habt. 689. Bei jedem Falle sind auch die Nebenumstände zu berücksichtigen. 690. Der einen Fremden zum Erben einsetzt. 691. Daß, wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben, er die Erbschaft geeignet habe. 692. Seine Verfügungen müssen vollzogen werden u. brauchen nicht niedergeschrieben zu werden; auch tritt der Erbe die Erbschaft sofort an. 693. Seiner Frau in der Urkunde über die Morgengabe. 694. Von einer anderen Frau, von der Hinterlassenschaft des Vaters. 695. Sie erben demnach die Morgengabe ihrer Mutter; wohl nach RJ., nach welchem man sein Vermögen einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, vererben darf. 696. Als Geschenk; die Schenkung ist nach aller Ansicht erlaubt. 697. Die Morgengabe ihrer Mutter. 698. Die Schenkung trat

des R. Johanan b. Beroqa, somit ist hieraus zu entnehmen, daß dies auch von einem Gesunden gilt[699].

R. Papa sprach zu Abajje: Ob nach demjenigen, der 'erhalten' liest, oder nach demjenigen, der 'erben' liest, man kann ja nicht das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[700] ist!? Und selbst nach R. Meír, welcher sagt, man könne auch das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, gilt dies nur von dem Falle, wenn er[701] auf der Welt vorhanden ist, nicht aber, wenn er nicht auf der Welt vorhanden ist. Du mußt also erklären, bei einer gerichtlichen Bestimmung sei es anders, ebenso ist es auch hierbei[702] eine gerichtliche Bestimmung. Dieser erwiderte: Weil er den Ausdruck 'erben' gebraucht[703]. Später sagte Abajje: Das, was ich gesagt habe, ist nichts[704], denn wir haben gelernt: Hat er ihr nicht geschrieben: die weiblichen Kinder, die du von mir haben wirst, sollen bis zu ihrer Verheiratung in meinem Hause weilen und von meinem Vermögen unterhalten werden, so ist er dennoch dazu verpflichtet, denn dies ist eine Bestimmung des Gerichtes. Er gab also dem einen ein Geschenk[705] und dem anderen eine Erbschaft, und wenn dem einen eine Erbschaft und dem anderen ein Geschenk, pflichten[706] auch die Rabbanan bei. R. Nihumi, manche sagen, R. Hananja b. Minjomi, sprach zu Abajje:
Col.b Woher, daß dies[707] von einem Gerichtskollegium bestimmt worden ist, vielleicht ist dies von zwei verschiedenen bestimmt[708] worden!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn im Anfangsatze lehrte er: Folgenden Vortrag trug R. Eleázar b. Ázarja vor den Weisen der Akademie[708] in Jabne vor: Die Söhne erben und die Töchter werden unterhalten; wie die Söhne erst nach dem Tode ihres Vaters erben, ebenso sind die Töchter erst nach dem Tode ihres Vaters[709] zu unterhalten. Einleuchtend ist es nun, daß wir hinsichtlich der einen Bestimmung von der anderen folgern, wenn du sagst, beide Bestimmungen seien durch dasselbe Gericht getroffen worden, wieso aber kann man hinsichtlich der einen Bestimmung von der anderen folgern, wenn du sagst, sie seien durch zwei Gerichte getroffen

ja sofort ein. 699. Hier wird von der Verschreibung bei der Hochzeit gesprochen. 700. Bei der Zueignung sind die Kinder noch nicht geboren. 701. Der die zugeeignete Sache erhalten soll. 702. Bei der Vererbung der Morgengabe; der Einwand Rabbis gegen RN. ist somit nicht stichhaltig, denn in diesem Falle, wo es sich um eine gerichtliche Bestimmung handelt, stimmen alle überein, daß die Vererbung gültig sei. 703. Woraus zu entnehmen ist, daß er sich auf RJ. stützt, nach welchem die Vererbung gültig ist. 704. Die angezogene Mišna vertritt ohnehin auch die Ansicht der Rabbanan. 705. Die Töchter erhalten ihren Unterhalt als Geschenk u. die Söhne die Morgengabe ihrer Mutter als Erbschaft. 706. Daß auch die Schenkung gültig sei. 707. Die Vererbung der Morgengabe an die männlichen Kinder u. der Unterhalt der weiblichen Kinder. 708. Somit ist die Erbschaft von der Schenkung vollständig getrennt u. die erstere ist nach den Weisen ungültig. 709. Bei Lebzeiten ist er dazu nicht verpflichtet. 710. Sodaß

worden!? — Wieso denn: tatsächlich, kann ich dir erwidern, sind sie durch zwei Gerichte getroffen worden, nur traf es das zweite Gericht übereinstimmend[710] mit dem ersten Gerichte, damit nicht von einer Bestimmung gegen die andere Bestimmung irgend ein Einwand zu erheben sei.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wer[711] sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben[712] hat, hat sie nur zur Verwalterin gemacht[713]. — Selbstverständlich ist es, daß, wenn seinem erwachsenen Sohne, er ihn nur zum Verwalter gemacht[714] hat, wie ist es aber, wenn seinem kleinen Sohne? — Es wurde gelehrt: R. Ḥanilaj b. Idi sagte im Namen Šemuéls, selbst wenn seinem kleinen Sohne, der noch in der Wiege[715] liegt. Selbstverständlich ist es, daß, wenn seinem Sohne und einem Fremden, er es dem Fremden geschenkt und seinen Sohn zum Verwalter[716] gemacht hat; wenn seiner Frau und einem Fremden, er es dem Fremden geschenkt und seine Frau zur Verwalterin gemacht hat, und wenn seiner Verlobten oder seiner Geschiedenen, er es ihnen geschenkt hat; aber folgendes war ihnen fraglich: wie ist es, wenn einer Tochter neben den Söhnen, seiner Frau neben seinen Brüdern, oder seiner Frau neben den Söhnen des Ehemannes[717]? Rabina sagte im Namen Rabas, in all diesen Fällen haben sie es nicht geeignet, mit Ausnahme der Fälle, wenn seiner Verlobten oder seiner Geschiedenen. R. Ávira sagte im Namen Rabas, in all diesen Fällen haben sie es geeignet, nur nicht wenn seiner Frau neben seinen Brüdern, oder seiner Frau neben den Söhnen des Ehemannes.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[718]: gilt dies[719] nur Fol. 132
bei einem Sterbenskranken, weil ihm erwünscht ist, daß man auf ihre Worte höre, nicht aber von einem Gesunden, da er selber vorhanden ist, oder gilt dies auch von einem Gesunden, da ihm erwünscht ist, daß man von jetzt ab auf ihre Worte höre? — Komm und höre: Wenn jemand die Früchte seines Vermögens seiner Frau verschrieben[720] hat, so fordere sie ihre Morgengabe vom Grundbesitze[721] ein; wenn die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel, so fordere sie ihre Morgengabe vom Reste[722] ein. Wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat und auf ihn ein

hinsichtlich der einen von der anderen zu folgern ist. 711. Ein Sterbenskranker. 712. Als Geschenk, dazu er berechtigt ist. 713. Weil niemand seine Kinder besitzlos zurückläßt. 714. Damit die jüngeren Kinder ihn respektieren. 715. Er wollte damit nicht seine übrigen Kinder enterben, sondern nur, daß sie diesem Ehrung erweisen. 716. Der einen Hälfte, die allen Kindern gehört. 717. Von einer anderen Frau; in diesen Fällen ist es nicht zu erwägen, ob er es ihnen schenken, od. sie nur zu Verwalterinnen einsetzen wollte, damit sie respektiert werden. 718. Der sein Vermögen seiner Frau od. seinem Sohne als Geschenk verschrieben hat. 719. Daß er sie damit nur zu Verwaltern machen wollte. 720. Als Schenkung. 721. Da die Früchte ihr Eigentum sind. 722. Dem Teil der Früchte, den er ihr

Schuldschein[723] präsentiert wird, so zerreiße sie, wie R. Eliézer sagt, ihre Schenkungsurkunde[724] und bestehe auf ihrer Morgengabe; die Weisen sagen, sie zerreiße ihre Morgengabe[725] und bestehe auf der Schenkung, sodaß sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite[726] verbleibt. R. Jehuda der Bäcker erzählte: Einst ereignete sich ein solcher Fall mit der Tochter meiner Schwester, die Braut war, und als die Sache vor die Weisen kam, sagten sie, daß sie ihre Morgengabe zerreiße und auf der Schenkung bestehe, sodaß sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite verblieb. Nur wenn ein Schuldschein auf ihn präsentiert wird, wenn aber auf ihn kein Schuldschein präsentiert wird, eignet sie es wohl. Von wem [wird hier nun gesprochen]: wenn von einem Sterbenskranken, so sagtest du ja, er habe sie nur zur Verwalterin gemacht, wahrscheinlich also von einem Gesunden[727]. – Tatsächlich von einem Sterbenskranken; R. Ávira[728] bezieht es auf alle Fälle, und Rabina bezieht es auf seine Verlobte und seine Geschiedene[729].

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Die Halakha ist, sie zerreiße ihre Morgengabe und bestehe auf ihrer Schenkung, sodaß sie kahl von der einen Seite und von der anderen Seite verbleibt[730]. – Demnach richtet sich R. Naḥman nicht nach der Mutmaßung[733], und dem [widersprechend wird] gelehrt: Wenn sein Sohn nach dem Überseelande verreist war, und als er hörte, dieser sei gestorben, er sein ganzes Vermögen einem anderen verschrieben hat, so ist, wenn sein Sohn darauf zurückkehrt, seine Schenkung[734] gültig. R. Šimón b. Menasja sagt, seine Schenkung sei nicht gültig, weil er, wenn er gewußt hätte, daß sein Sohn lebt, es jenem nicht verschrieben hätte. Hierzu sagte R. Naḥman, die Halakha sei wie R. Šimón b. Menasja!? – Anders verhält es sich da[735], weil es ihr erwünscht ist, daß bekannt werde, er habe ihr sein Vermögen verschrieben[736].

nicht verschrieben hat. 723. Aus der Zeit nach der Verheiratung u. vor der Schenkung. 724. Die Schenkung erfolgte zu ihrem Vorteile, damit sie auch den Betrag über ihre Morgengabe erhalte, sie hat jedoch auf ihre Morgengabe nicht verzichtet. 725. Durch die Annahme des Geschenkes haftet der Ehemann nicht mehr mit diesen Gütern für ihre Morgengabe. 726. Sie geht leer aus, da die Haftpflicht für ihre Morgengabe nicht mehr besteht u. die Schenkung ungültig ist. 727. Es ist hieraus zu entnehmen, daß sie in einem solchen Falle das Vermögen erworben habe, u. man nehme nicht an, daß er sie nur zur Vormünderin eingesetzt habe. 728. Der oben lehrt, daß in allen oben behandelten Fällen das Geschenk gültig sei. 729. Die auch nach Rabina das ihnen vermachte Geschenk eignen. 730. Sie hat durch die Annahme der Schenkung ihre Morgengabe eingebüßt. 733. Zu vermuten ist ja, daß der Ehemann mit der Schenkung ihren Vorteil wünschte u. auch sie auf ihre Ansprüche nicht verzichtet hat. 734. Da er bei der Schenkung nicht angegeben hat, daß er es deshalb verschenke, weil sein Sohn gestorben ist. 735. In dem Falle, wenn jemand sein Vermögen seiner Frau schenkt. 736. Hierbei richte man sich ebenfalls nach der Mutmaßung; da sie

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand sein Vermögen seinen Kindern und seiner Frau etwas Land verschreibt, so verliert sie ihre Morgengabe[737]. — Sollte sie denn deshalb ihre Morgengabe verloren haben, weil er ihr etwas Land verschrieben hat!? Rabh erwiderte: Wenn er es ihnen durch ihre Vermittlung zugeeignet[738]hat. Šemuél erklärte: Wenn er es in ihrer Gegenwart verteilt und sie geschwiegen[739]hat. R. Jose b. Ḥanina erklärte: Wenn er zu ihr gesagt hat: nimm dieses Stück Land für deine Morgengabe. Hier lehrten sie also von den Erleichterungen bei der Morgengabe[740]. Col.b — Wir haben gelernt: R. Jose sagt, war sie damit[741]einverstanden, so hat sie ihre Morgengabe verloren, auch wenn er ihr nichts verschrieben hat. Demnach ist der erste Autor der Ansicht, es sei Verschreibung und Einverständnis[742]erforderlich!? Wolltest du erwidern, die ganze [Mišna] sei von R. Jose[743], so wird ja gelehrt: R. Jehuda sagte: Dies[744]gilt nur von dem Falle, wenn sie zugegen war und damit einverstanden, wenn sie aber zugegen war und nicht einverstanden, oder wenn sie einverstanden war und nicht zugegen, so hat sie ihre Morgengabe nicht verloren. Dies ist eine Widerlegung aller [Erklärungen]. Eine Widerlegung.

Raba sprach zu R. Naḥman: Da ist Rabh, da ist Šemuél, da ist R. Jose b. Ḥanina[745], welcher Ansicht ist der Meister? Dieser erwiderte: Ich erkläre: da er sie zur Mitbeteiligten mit den Söhnen gemacht hat, so hat sie ihre Morgengabe verloren. Es wurde auch gelehrt: R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Da er sie zur Mitbeteiligten mit den Söhnen gemacht hat, so hat sie ihre Morgengabe verloren.

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Gesunden[746]: sagen wir, dies[747]gelte nur von einem Sterbenskranken, denn da sie weiß, daß er nichts mehr haben wird, habe sie verzichtet, bei einem Gesunden aber

auf die Schenkung stolz ist, so hat sie vermutlich sogar auf ihre Ansprüche inbetreff der Morgengabe verzichtet. 737. Dh. ihre Ansprüche auf die Grundstücke, die er bei der Schenkung besessen hat. 738. Wenn sie sich an der Zueignung beteiligt, zBs. ihm zu diesem Zwecke ihr Sudarium (vgl. Bd. VII S. 589 Anm. 57) gereicht hat; es ist somit klar, daß sie damit einverstanden war u. auf ihren Anspruch auf die verschenkten Güter verzichtet hat. 739. Schon der Umstand, daß sie nicht protestiert hat, beweist, daß sie einverstanden war. 740. Andere Gläubiger büßen dadurch ihre Forderungen nicht ein, es sei denn, daß sie ausdrücklich sagen, daß sie auf ihre Forderungen verzichten. 741. Mit der Verschenkung der Güter an die Kinder. 742. Während es nach den obigen Erklärungen nicht erforderlich ist, daß sie ausdrücklich ihr Einverständnis ausspreche. 743. Im 1. Satze lehre er, daß sie durch die Verschreibung eines Stückes Land, u. im 2., daß sie durch das Einverständnis ihre Morgengabe verloren habe. 744. Daß sie durch die Verschreibung eines Stückes Land ihre Morgengabe verloren habe. 745. Die die angezogene Lehre verschieden erklären. 746. Der seine Güter seinen Kindern u. ein Stück Land seiner Frau verschrieben hat. 747. Daß sie durch ihr

nehme sie an, er kann später andere [Güter][748] erwerben, oder aber, jetzt besitzt er nichts mehr? — Dies bleibt unentschieden.

Einst traf jemand[749] folgende Verfügung: Die Hälfte der einen Tochter, die Hälfte der anderen Tochter und ein Drittel der Früchte der Frau. R. Naḥman traf dann gerade in Sura ein und R. Ḥisda besuchte ihn; da fragte er ihn, wie es sich bei einem solchen Falle[750] verhalte. Jener erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: selbst wenn er ihr nur eine Dattelpalme zum Nießbrauche[751] zugeeignet hat, hat sie ihre Morgengabe verloren. Dieser entgegnete: Šemuél sagte dies nur von jenem Falle, wo er ihr etwas vom Boden selbst[752] zugeeignet hat, hierbei aber sind es ja nur Früchte[753]. Jener erwiderte: Du sprichst also von beweglichen Sachen, von beweglichen Sachen habe ich dies entschieden nicht gesagt.

Einst traf jemand folgende Verfügung: Ein Drittel der einen Tochter, ein Drittel der anderen Tochter und ein Drittel der Frau. Hierauf starb eine von den Töchtern. R. Papi wollte entscheiden, daß sie nur ein Drit-
Fol. 133 tel erhalte[754], da sprach R. Kahana zu ihm: Würde sie denn nicht erhalten[755] haben, wenn er nachher [Güter] zugekauft[756] hätte? Und da sie, wenn er welche zugekauft hätte, erhalten hätte, so erhält sie auch jetzt[757].

Einst verteilte jemand sein Vermögen an seine Frau und an seine Söhne und ließ eine Dattelpalme zurück. Rabina wollte entscheiden, daß sie nur eine Dattelpalme[757] erhalte; da sprach R. Jemar zu Rabina: Wenn sie keinen Anspruch[758] hätte, würde sie auch die Dattelpalme nicht erhalten, da er aber die Dattelpalme zurückgelassen hat, so hat er auch sein übriges Vermögen zurückgelassen[759].

R. Hona sagte: Wenn ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen einem Fremden verschrieben hat, so sehe man: hat dieser Anwartschaft, ihn zu beerben, so erhält er es als Erbschaft, wenn aber nicht, so erhält er es als Geschenk. R. Naḥman sprach zu ihm: Dieb, wozu sagst du es verstohlen; bist du der Ansicht des R. Joḥanan b. Beroqa[760], so sage, die Ha-

Einverständnis auf ihre Morgengabe verzichtet habe. 784. Durch welche ihre Morgengabe gedeckt wird. 749. Der im Sterben lag. 750. Wo er ihr kein Land, sondern nur einen Teil der Früchte verschrieben hat. 751. Solange diese Früchte trägt. 752. Die Dattelpalme haftet am Boden u. zählt zu den Immobilien. 753. Er hatte ihr nicht die am Boden haftenden Früchte, sondern nur den Ertrag zugeeignet. 754. Da sie mit der Annahme des Drittels Miterbin ward u. auf die Haftbarkeit des Übrigen für ihre Morgengabe verzichtete. 755. Ihre Morgengabe. 756. Wenn er nachher Güter zukauft, so ist er mit diesen Gütern für ihre Morgengabe haftbar. 756. Der Anteil der verstorbenen Tochter gilt als nachträgliche Erwerbung, auf die sie für ihre Morgengabe Anspruch hat. 757. Die Frau für ihre Morgengabe. 758. Auf das zurückbleibende Vermögen für ihre Morgengabe, da sie Miterbin ist. 759. Sie nahm an, daß er mit der Zurücklassung der Dattelpalme ihr den Anspruch auf ihre Morgengabe nicht abschneiden wollte, u. protestierte daher nicht. 760. Daß man einen, der auf die Erbschaft

lakha sei wie R. Johanan b. Beroqa, denn deine Lehre stützt sich ja auf die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa!? Vielleicht aber wolltest du es nur hinsichtlich des folgenden Falles sagen. Einst fragte man einen, der im Sterben lag, wem sein Vermögen gehören solle, vielleicht jenem? Er erwiderte: Wem denn sonst!? Hierzu sagtest du uns: hat er Anwartschaft, ihn zu beerben, so erhält er es als Erbschaft, und wenn nicht, so erhält er es als Geschenk. Dieser erwiderte: Jawohl, so sagte ich es auch. R. Ada b. Ahaba wollte vor Raba erklären[761], wenn er Anwartschaft hat, ihn zu beerben, werde die Witwe vom Vermögen unterhalten, und wenn nicht, werde die Witwe nicht vom Vermögen[762] unterhalten; da sprach Raba zu ihm: Sollte sie noch schlechter wegkommen!? Wenn die Witwe vom ererbten Vermögen, das er nach der Tora erhält, wie du sagst, unterhalten wird, um wieviel mehr vom verschenkten, das er nur rabbanitisch[763] erhält. Vielmehr, erklärte Raba, hinsichtlich der Mitteilung des R. Aha b. R. Ava: [Wenn jemand sagte:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so erhält nach R. Johanan b. Beroqa der zweite an Stelle des ersten nichts, da dies keine Schenkung, sondern eine Erbschaft ist, und die Erbschaft keine Unterbrechung[764] hat. Raba sprach zu R. Nahman: Er hat sie ja unterbrochen[765]!? — Er glaubte, sie könne unterbrochen werden, der Allbarmherzige aber sagt, sie könne nicht unterbrochen werden[766].

Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste hatte Anwartschaft, ihn zu beerben; hierauf starb der erste, und der zweite wollte es einfordern. R. Iliš glaubte vor Raba zu entscheiden, der zweite erhalte es auch, dieser aber sprach zu ihm: So urteilen Vergleichsrichter[767]; das ist ja der Fall, worüber R. Aha b. R. Ava mitgeteilt[768] hat. Da wurde jener verlegen. Hierauf las dieser über ihn:[769] *Ich, der Herr, werde es zur Zeit beschleunigen*[770]. Col.b

Anwartschaft hat, zum Universalerben einsetzen dürfe. 761. In welcher Beziehung sich die Schenkung von der Vererbung unterscheidet. 762. Der Mann ist vermögenslos gestorben u. die Witwe hat auf das Geschenk keinen Anspruch. 763. Die Gültigkeit der Schenkung eines Sterbenskranken ist eine rabbanitische Bestimmung. Je geringer das Anrecht des Empfängers ist, desto größer ist das Anrecht der Witwe. 764. Sie geht zu den Erben des 1. über. Bei einer Schenkung hingegen kann man diese Bestimmung wohl treffen; in dieser Hinsicht ist zwischen einer Schenkung u. einer Vererbung zu unterscheiden. 765. Schon durch die Verfügung, daß nach dem 1. Erben ein anderer erben solle, hat er die Vererbung unterbrochen. 766. Die Verfügung beruht auf einem Irrtum des Erblassers u. ist ungültig. 767. Die im Gesetze nicht kundig sind. 768. Daß in einem solchen Falle der 2. nichts erhalte. 769. Jes. 60,22. 770. Dh. er gräme sich nicht, da er zur rechten Zeit auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht wurde.

v,3 Wenn jemand sein Vermögen Fremden verschrieben und seine Söhne übergangen hat, so ist das, was er getan hat, gültig, nur sind die Weisen mit ihm unzufrieden[771]. R. Šimón b. Gamliél sagt, betragen sich seine Söhne nicht nach Gebühr, so sei seiner zum Guten gedacht[772].

GEMARA. Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R. Šimón b. Gamliél[773] oder nicht? – Komm und höre: Joseph b. Joézer hatte einen Sohn, der sich nicht nach Gebühr betrug, und er besaß ein Maß mit Denaren; da weihte er[774] sie. Später heiratete dieser die Tochter des Kranzflechters des Königs Jannaj. Einst lag diese im Wochenbette und er holte für sie einen Fisch, und als sie ihn aufschlitzte, fand sie in ihm eine Perle. Da sprach sie zu ihm: Bringe sie nicht zum Könige, denn man wird sie dir da für geringes Geld abnehmen, bringe sie lieber zu den Schatzmeistern [des Tempels]; aber mache du nicht den Preis, denn das Wort dem Höchsten gegenüber gleicht der Übergabe[775] bei einem Gemeinen, vielmehr lasse sie den Preis machen. Darauf brachte er sie zu diesen, und sie schätzten sie auf dreizehn Maß Denare. Hierauf sprachen sie zu ihm: Sieben sind vorhanden, sechs fehlen. Er erwiderte ihnen: gebt mir sieben und die sechs sollen dem Himmel geweiht sein. Alsdann schrieben[776] sie: Joseph b. Joézer hat eines gebracht, sein Sohn hat sechs gebracht. Manche sagen: Joseph b. Joézer hat eines gebracht, sein Sohn hat sieben ausgeführt. Wenn hier nun vom Bringen gesprochen wird, so hat er ja wahrscheinlich recht gehandelt[777]. – Im Gegenteil, wenn hier vom Ausführen gesprochen wird, so hat er ja wahrscheinlich unrecht[778] gehandelt. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Wie ist es nun damit[779]? – Komm und höre: Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, sei nicht zugegen, wo eine Erbschaft übertragen wird, nicht einmal von einem schlechten Sohne auf einen guten, und um so weniger von einem Sohne auf eine Tochter[780].

Die Rabbanan lehrten: Einst hatte jemand Söhne, die sich nicht nach Gebühr betrugen; da verschrieb er sein Vermögen Jonathan b. Úziél. Was aber tat Jonathan b. Úziél? Er verkaufte ein Drittel[781], weihte ein Drittel[774] und gab ein Drittel den Kindern zurück. Da fiel Šammaj mit Stab

771. Dies ist zwar rechtlich unanfechtbar, jedoch nicht richtig. 772. Da dies eine Warnung für andere ist. 773. Und verbieten es auch in dem Falle, wenn die Kinder ungeraten sind, da diese geratene Kinder haben können. 774. Für den Tempel. 775. Wenn die Perle mehr wert ist, darfst du den Preis nicht mehr erhöhen. 776. In das Rechnungsbuch des Tempels. 777. Die Eintragung drückte eine Belobigung aus. 778. Nach der 2. Lesart sollte damit ein Tadel ausgedrückt werden, der sich auch auf den Vater bezieht. 779. Ob man nach den Rabbanan einen ungeratenen Sohn enterben darf. 780. Und da RS. entschieden nicht dieser Ansicht ist, so ist dies wahrscheinl. die Ansicht der Rabbanan. 781. Das er

und Sack über ihn[782]her. Da sprach jener zu ihm: Šammaj, kannst du das zurückerhalten, was ich verkauft und geweiht habe, so kannst du auch das zurückerhalten, was ich zurückgegeben habe; wenn aber nicht, so kannst du auch das nicht zurückerhalten, was ich zurückgegeben habe[783]. Fol. 134
Da sprach dieser: Ben Úziél hat mich geschlagen, Ben Úziél hat mich geschlagen. — Welcher Ansicht war er vorher? — Wegen des Ereignisses[784] in Beth Ḥoron. Wir haben nämlich gelernt: Einst sprach jemand in Beth Ḥoron, der seinem Vater den Genuß von ihm abgelobt hatte, als er seinen Sohn verheiratete, zu seinem Nächsten: Hof und Gastmahl seien dir geschenkt; sie sollen dir gehören, bis mein Vater kommt und mit uns am Gastmahle teilnimmt. Da sprach dieser: Wenn sie mein sind, so sollen sie dem Himmel geweiht sein. Jener entgegnete: Ich habe dir meines nicht dazu gegeben, daß du es dem Himmel weihest! Dieser erwiderte: Du hast mir deines wohl dazu gegeben, damit du und dein Vater zusammen essen und trinken und ihr euch mit einander aussöhnen könnt, die Sünde[785] aber auf meinem Haupte ruhe. Die Weisen sagten: Jede Schenkung, die derart ist, daß, wenn man sie heiligt, sie nicht heilig[786]ist, gilt nicht als Schenkung[787].

Die Rabbanan lehrten: Achtzig Schüler hatte Hillel der Ältere; dreißig von ihnen waren würdig, daß die Göttlichkeit auf ihnen ruhe, wie auf unserem Meister Moše, dreißig von ihnen waren würdig, daß für sie die Sonne stehen bleibe, wie für Jehošuá, den Sohn Nuns, und zwanzig waren mittelmäßig. Der bedeutendste von ihnen war Jonathan b. Úziél und der kleinste von ihnen war R. Joḥanan b. Zakkaj. Von R. Joḥanan b. Zakkaj erzählt man, daß er von Schrift, Mišna, Talmud, Halakha, Agada, Subtilitäten der Tora, Subtilitäten der Schriftkundigen, [Folgerungen vom] Leichteren auf das Schwerere und durch Wortanalogie, Astronomie[788]und Geometrie, Wäscher- und Fuchsfabeln, Dämonengesprächen, Palmengesäusel, Gesprächen der Dienstengel und Großem und Kleinem nichts zurückgelassen[789]habe. Großes, die Sphärenkunde; Kleines,

für sich behielt. 782. Er zankte mit ihm über die Rückgabe an die Kinder, da er dadurch die Verfügung des Verstorbenen übertrat u. verlangte, daß er es ihnen zurück abnehme. 783. Wenn der Verkauf u. die Weihung gültig sind, dh. die Hinterlassenschaft sein unbeschränktes Eigentum ist, so ist auch gegen die Rückgabe nichts einzuwenden, da sie als Schenkung von seinem eigenen Vermögen zu betrachten ist. 784. Dh. es verhalte sich hierbei wie in jenem Falle. 785. Die Übertretung des Gelübdes, da es augenscheinlich war, daß die Schenkung nur eine Art Schiebung war. 786. Wenn die Schenkung durch eine Bedingung beschränkt war. 787. Ähnlich verhielt es sich auch in jenem Falle, es war die offenbare Absicht des Vaters, daß die Kinder von der Erbschaft nichts erhalten sollen. 788. Eigentl. Umkreisungen, sc. der Sonne u. übrigen Himmelskörper; vgl. Bd. II S. 171 Anm. 97. 789. Was er nicht studiert hätte. 790. Die talmu-

die Disputationen von Abajje und Raba[790]. Damit geht in Erfüllung, was geschrieben steht:[791]*meine Lieben Besitz erben zu lassen, und ihre Schatzkammern fülle ich.* Wenn schon der Kleinste von ihnen so war, um wieviel bedeutender muß der Größte von ihnen gewesen sein. Man erzählt von Jonathan b. Úziél, daß, wenn er dasaß und sich mit der Tora befaßte, jeder Vogel, der über ihm flog, verbrannte.

vi,1 WENN JEMAND SAGT: DIESER IST MEIN SOHN, SO IST ER GLAUBHAFT; WENN: DIESER IST MEIN BRUDER, SO IST ER NICHT[792]GLAUBHAFT; JEDOCH ERHÄLT DIESER MIT IHM VON SEINEM[793]ANTEILE. STIRBT DIESER, SO GELANGT DAS VERMÖGEN AN SEINE FRÜHERE STELLE[794]; FIEL IHM VERMÖGEN VON ANDERER SEITE ZU, SO ERBEN SEINE BRÜDER MIT IHM[795].

GEMARA. In welcher Hinsicht ist er glaubhaft, wenn er sagt: dieser ist mein Sohn? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Hinsichtlich der
Col.b Beerbung und der Befreiung seiner Frau von der Schwagerehe. — Hinsichtlich der Beerbung ist dies ja selbstverständlich[796]!? — Nötig ist dies wegen der Befreiung seiner Frau von der Schwagerehe[797]. — Aber auch dies haben wir ja gelernt: Wer beim Sterben gesagt hat, er habe Söhne[798], ist glaubhaft, er habe Brüder[799], ist nicht glaubhaft!? — Da [wird von dem Falle gesprochen], wenn es nicht bekannt ist, daß er einen Bruder[800] hat, hier aber, auch wenn es bekannt ist, daß er einen Bruder hat[801].

R. Joseph sagte im Namen des R. Jehuda im Namen Šemuéls: Weshalb sagten sie, wenn jemand sagt, dieser sei sein Sohn, sei er glaubhaft[802]? Weil der Ehemann auch glaubhaft ist, wenn er sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden[803]lassen. R. Joseph[804]sprach: Herr Abrahams, er stützt das, was gelehrt wurde, auf das, was nicht gelehrt[805]wurde! Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R. Jehuda

dische Scholastik. 791. Pr. 8,21. 792. Wenn die übrigen Brüder ihn als Bruder nicht kennen wollen. 793. Wenn von 2 Brüdern einer einen 3. als Bruder nicht anerkennt u. einer wohl, so erhält der 1. die Hälfte der Erbschaft, u. von der 2. Hälfte erhält der andere 2 Drittel u. der 3. Bruder 1 Drittel. 794. Der andere Bruder erhält das zurück, was er dem Verstorbenen durch die Anerkennung abgeben mußte. 795. Dem, der ihn als Bruder anerkannt hat, da er selber die Bruderschaft mit den übrigen eingesteht. 796. Er könnte ihm ja ebensogut sein Vermögen schenken. 797. Man könnte glauben, sie benötige der Ḥaliça. 798. Seine Frau darf sich wieder verheiraten, ohne der Ḥaliça zu benötigen. 799. Seine Frau darf ohne Ḥaliça nicht heiraten. 800. Von der Frau also überhaupt nicht angenommen wird, daß sie der Ḥaliça bedarf. 801. Die Frau galt bisher als fremden Leuten verboten. 802. Hinsichtlich der Befreiung seiner Frau von der Ḥaliça. 803. Er könnte ebensogut gesagt haben, er habe sich von ihr scheiden lassen, u. sie wäre ebenfalls von der Ḥaliça befreit. 804. RJ. hatte infolge einer Krankheit sein Studium vergessen u. mußte später an viele seiner eigenen Lehren erinnert werden. 805. Die Glaubhaftigkeit hinsichtlich eines Sohnes wird ausdrücklich in einer Mišna gelehrt, nicht aber die Glaubhaftigkeit hinsichtlich der

sagte im Namen Šemuéls: Weshalb sagten sie, wenn jemand sagt, dieser sei sein Sohn, sei er glaubhaft? Weil es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen. Hierzu sagte R. Joseph: Da du nun ausgeführt hast, daß wir 'weil' sagen[806], so ist ein Ehemann glaubhaft, wenn er sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, weil es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen.

Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, so ist er nicht glaubhaft. Da wehrte R. Šešeth mit der Hand ab [und sprach:] Das 'weil' des R. Joseph ist nun fort! — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥija b. Abin sagte ja im Namen R. Joḥanans, wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, sei er glaubhaft!? — Das ist kein Einwand; eines rückwirkend und eines für die Zukunft[807].

Sie fragten: Ist er, wenn er es in rückwirkender Absicht gesagt hat, für die Zukunft glaubhaft: teilen wir die Aussage oder teilen wir die Aussage nicht? — R. Mari und R. Zebid [streiten hierüber]; einer sagt, wir teilen sie, und einer sagt, wir teilen sie nicht. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas? Raba sagte nämlich: [Bekundet jemand], jener Mann habe seine Frau beschlafen, so wird er mit noch einem Zeugen vereinigt, jenen hinzurichten[808]; jenen hinzurichten, nicht aber sie[809]hinzurichten. — Bei zwei Personen teile man sie, bei einer Person[810]teile man sie nicht.

Einst fragte man einen Sterbenden, für wen seine Frau bestimmt[811] Fol. 135
sei, und er erwiderte, sie sei tauglich auch für den Hochpriester[812]. Hierauf sprach Raba: Was ist hierbei zu befürchten? R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans, wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, sei er glaubhaft. Abajje sprach zu ihm: Als R. Jiçḥaq b. Joseph kam, sagte er ja aber im Namen R. Joḥanans, wenn ein Ehemann sagt, er habe sich von seiner Frau scheiden lassen, sei er nicht glaubhaft!? Dieser erwiderte: Es ist ja erklärt worden, eines rückwirkend und eines für die Zukunft. — Sollten wir uns denn auf eine

Scheidung. 806. Dh. daß wir eine Aussage deshalb als wahr anerkennen, weil er den Zweck auch durch eine andere Aussage od. Handlung erreichen könnte. 807. Rückwirkend ist er nicht glaubhaft, vielmehr gilt sie als bis dahin verheiratete Frau; wenn er aber sagt, er habe sich soeben von seiner Frau scheiden lassen, so ist er glaubhaft, da es in seiner Hand liegt, sich von ihr scheiden zu lassen. 808. Wegen Ehebruches, da er mit diesem nicht verwandt ist. 809. Seine Frau, da er mit ihr verwandt u. somit als Zeuge unzulässig ist. 810. Wenn es sich in beiden Beziehungen um dieselbe Frau handelt. 811. Ob sie jeden heiraten darf od. an ihr die Schwagerehe vollzogen werden muß. 812. Dh. sie darf jeden hei-

Erklärung verlassen[813]!? Darauf sprach Raba zu R. Nathan b. Ami: Berücksichtige dies[814].

Einst sagte jemand, von dem es bekannt war, daß er keine Brüder habe, beim Sterben, er habe keine[815]Brüder. Hierauf sprach R. Joseph: Was ist hierbei zu befürchten? Erstens ist es uns von ihm bekannt, daß er keine Brüder habe, und zweitens sagte er beim Sterben, er habe keine Brüder. Abajje sprach zu ihm: Man sagt, im Überseelande seien Zeugen vorhanden, die wissen, daß er Brüder habe!? — Jetzt aber erscheinen sie nicht[816]vor uns. Das ist ein Fall, über den R. Ḥanina sagte: Sollte man sie[817]verbieten, weil Zeugen am Nordpol[818]vorhanden sind!? Abajje sprach zu ihm: Sollten wir denn, wenn wir bei einer Gefangenen eine Erleichterung getroffen[819]haben, weil sie sich vor ihren Fängern verunstaltet, auch bei einer Ehefrau eine Erleichterung[820]treffen!? Da sprach Raba zu R. Nathan b. Ami: Berücksichtige dies.

DIESER IST MEIN BRUDER, SO IST ER NICHT GLAUBHAFT. Was sagen die übrigen: sagen sie, er sei ihr Bruder, wieso erhält er einen Anteil nur vom Teile des einen und nicht[821]mehr, und sagen sie, er sei nicht ihr Bruder, wie ist der Schlußsatz zu erklären: fiel ihm Vermögen von anderer Seite zu, so erben seine Brüder mit ihm; sie sagen ja, er sei nicht ihr Bruder!? — In dem Falle, wenn sie sagen, sie wissen es nicht[822]. Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, [daß, wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert, er wisse es nicht,
Col.b er frei[823]sei. Abajje entgegnete: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist er [zur Zahlung] verpflichtet[824], nur verhält es sich hierbei anders, denn es gleicht dem Falle, wenn einer sagt: jener hat eine Mine bei dir[825].

raten. 813. Vielleicht besteht hierüber wirklich ein Streit von Gelehrten, u. nach der einen Ansicht lehrte RJ., daß er in keinem Falle glaubhaft sei. 814. Vielleicht gibt es eine Ansicht, daß er nicht glaubhaft sei; die Frau darf also ohne Ḥaliça nicht heiraten. 815. Seine Frau darf sich ohne weiteres wieder verheiraten. 816. Da niemand die Aussage anficht, so liegt kein Grund vor, die angeblich in der Ferne weilenden Zeugen zu hören. 817. Diese Stelle spricht von den Töchtern Šemuéls, die in Gefangenschaft waren u. behaupteten, nicht entehrt worden zu sein; genotzüchtigte Frauen dürfen von Priestern nicht geheiratet werden. 818. Wörtl. in der Gegend, woher der Nordwind kommt; dh. in fernen Orten. 819. Hinsichtlich der Beweisführung ihrer Makellosigkeit. 820. Wobei es zur Übertretung des sehr strengen Ehegesetzes kommen kann. 821. Er sollte doch einen Anteil gleich allen übrigen Brüdern erhalten. 822. Dieser erbt nicht mit ihnen, da er den Beweis zu erbringen hat, daß er ihr Bruder ist, jene aber erben sein Vermögen mit dem einen ihn anerkennenden Bruder, da dieser, der ihn zu beerben hat, selber zugibt, daß die übrigen seine Brüder sind. 823. Er braucht sie ihm nicht zu bezahlen, da jener den Beweis zu erbringen hat. 824. Da es der eine sicher behauptet, während es dem anderen zweifelhaft ist. 825. Weil der Bruder, über den der Zweifel obwaltet, der den Anteil zu beanspruchen hat, es ebenfalls nicht

FIEL IHM VERMÖGEN VON ANDERER SEITE ZU, SO ERBEN SEINE BRÜDER MIT IHM. Raba fragte: Wie verhält es sich mit dem Gewinne, den die Güter von selber gebracht haben? Vom Gewinne, der bis zu den Schultern[829] reicht, ist es nicht fraglich, denn er gleicht dem von anderer Seite zugefallenen Vermögen, fraglich ist es nur vom Gewinne, der nicht bis zu den Schultern reicht, wenn beispielsweise eine Dattelpalme an Stärke zugenommen oder ein Grundstück Dungboden hervorgebracht[830]hat. – Dies bleibt unentschieden.

WENN JEMAND GESTORBEN IST UND EIN TESTAMENT AN SEINE HÜFTE[831] GEBUNDEN GEFUNDEN WIRD, SO IST DIES NICHTS[832]. HAT ER[833]DAMIT EINEM ETWAS[834]ZUGEEIGNET, EINERLEI OB DIESER ZU DEN ERBEN GEHÖRT ODER NICHT ZU DEN ERBEN GEHÖRT, SO SIND SEINE WORTE GÜLTIG[835]. vi,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt Testament? Wenn darin geschrieben steht: dies[836]soll bestehen und ausgeführt werden. Schenkungsurkunde? Wenn darin geschrieben steht: von heute ab, nach meinem Tode[837]. – Demnach ist die Schenkung gültig, wenn es darin heißt: von heute ab, nach meinem Tode, wenn aber: von jetzt ab, so ist die Schenkung nicht gültig[838]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: welche Schenkung eines Gesunden gleicht der Schenkung eines Sterbenden, indem er das Geschenk erst nach dem Tode eignet? Wenn darin geschrieben steht: von heute ab, nach meinem Tode.

Rabba b. R. Hona saß in der Halle der Schule Rabhs und trug im Namen R. Joḥanans vor: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben[839]ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch die Urkunde zueignen wollte, und nach dem Tode ist keine Urkunde[840]vorhanden. Da sprach R. Eleâzar: Achtet[841]darauf! R. Šezbi sagte, R. Eleâzar habe dies

mit Sicherheit weiß u. sich nur auf die Aussage des einen Bruders stützt. 829. Weit gediehen, nach anderen, durch schwere Arbeit erzielt; vgl. Bd. VII S. 331 Anm. 63. 830. Durch den Gewinn ist keine Veränderung eingetreten, es ist dieselbe Sache mit demselben Namen; es ist nun fraglich, ob dies als geerbtes od. als von anderer Seite zugefallenes Vermögen gilt. 831. Es also offenbar ist, daß er selber es geschrieben u. verwahrt hat. 832. Wenn er darin einem etwas vermacht hat, so erhält es dieser nicht, weil die Schenkung von der Aushändigung des Scheines abhängt, der Verstorbene aber seinen Entschluß geändert haben kann. 833. Als er noch lebte. 834. Selbst wenn darin der Name des Empfängers nicht genannt ist; wenn er zu ihm gesagt hat, daß er bei der Einhändigung des Scheines die in diesem genannte Sache eignen solle. 835. Dies gilt als mündliche Verfügung u. eine Änderung des Beschlusses ist nicht zu berücksichtigen. 836. Vgl. Bd. VII S. 488 Anm. 471. 837. Die Sache verbleibt im Besitze des Schenkenden his zu seinem Tode. 838. In diesem Falle sollte der Beschenkte erst recht die Sache eignen. 839. Bevor der Auftrag ausgeführt worden ist. 840. Die Zu-

vorgetragen und R. Joḥanan ‘achtet darauf’ gesagt. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Die Ansicht R. Šezbis ist einleuchtend. Allerdings war es nötig, wenn man sagt, R. Eleázar habe es vorgetragen, daß R. Joḥanan[842] dem beistimme, wäre es denn aber nötig, wenn man sagen wollte, R. Joḥanan habe dies vorgetragen, daß R. Eleázar dem beistimme!? Auch ist aus folgendem zu entnehmen, daß R. Eleázar es vorgetragen habe. Rabin ließ im Namen R. Abahus mitteilen: Wisset, daß R. Eleázar im Namen unseres Meisters[843] der Diaspora mitteilen ließ: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch die Urkunde zueignen wollte, und nach dem Tode ist keine Urkunde vorhanden. R. Joḥanan sagte: Dies[844] werde untersucht. — Was heißt: untersucht? Als R. Dimi kam, erklärte er: Ein Testament annulliert ein Testament[845]. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so erwäge man folgendes: wollte er damit[846] seine Rechtskraft steigern[847], so schreibe[848] man, wenn aber nicht[849], so schreibe man nicht. R. Abba b. Mamal wandte ein: Wenn ein Gesunder gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht; demnach schreibe und gebe man sie ihm, wenn ein Sterbenskranker es gesagt[850] hat!? Er erhob diesen Einwand, und er selber erklärte es auch: wenn er damit seine Rechtskraft steigern wollte. — In welchem Falle[851] wollte er seine Rechts-
Fol. 136 kraft steigern? — Wie R. Ḥisda erklärt[852] hat: außer der Schenkung eigne ich es ihm[853] zu, ebenso auch hierbei, wenn er gesagt hat: a u c h[854] schreibt, unterzeichnet und gebt es ihm. Es wurde gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist, man schreibe und gebe. Ebenso sagte auch Raba im Namen R. Naḥmans, die Halakha ist, man schreibe und gebe.

eignung kann nicht mehr erfolgen. 841. So ist das Gesetz. 842. Der ein Lehrer RE.s war. 843. Rabh [der große R. Abba]. 844. Ob er die Zueignung nur durch die Urkunde erfolgen lassen wollte; dies ist nur eine Ergänzung der vorangehenden Lehre. 845. Wenn er eine Sache einem verschrieben hat u. nachher einem anderen, so erhält sie der andere, weil durch die 2. Verschreibung die 1. aufgehoben wird. 846. Mit der zu schreibenden Urkunde. 847. Damit der Empfänger einen Beweis in den Händen habe. 848. Weil die Schenkung nicht von der Aushändigung der Urkunde abhängig u. somit bereits erfolgt ist. 849. Wenn er die Schenkung durch die Aushändigung der Urkunde erfolgen lassen wollte; er kann seinen Beschluß noch geändert haben. 850. Weil die Verfügungen eines Sterbenden genau befolgt werden müssen. 851. Wieso ist dies aus seiner Verfügung zu entnehmen. 852. Cf. infra Fol. 152b. 853. Dem Empfänger, durch irgend eine Form der Zueignung. 854. Die Schenkung ist unabhängig von der Urkunde

WER[855] SEIN VERMÖGEN SEINEN KINDERN VERSCHREIBT, MUSS SCHREIBEN: VON HEUTE[856] AB, NACH DEM TODE — SO R. JEHUDA; R. JOSE SAGT, ER BRAUCHE DIES[857] NICHT. WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN SEINEM SOHNE FÜR NACH DEM TODE VERSCHRIEBEN HAT, SO KANN DER VATER NICHTS VERKAUFEN, WEIL ES DEM SOHNE VERSCHRIEBEN IST, UND DER SOHN EBENFALLS NICHTS VERKAUFEN, WEIL ES SICH IM BESITZE DES VATERS BEFINDET. VERKAUFT DER VATER, SO IST DER VERKAUF BIS ZU SEINEM TODE GÜLTIG, UND VERKAUFT DER SOHN, SO ERHÄLT DER KÄUFER NICHTS, BIS DER VATER GESTORBEN IST. vii,1

GEMARA. Was ist denn dabei, daß er geschrieben hat: von heute ab, nach meinem Tode; wir haben ja gelernt: von[858] heute ab, nach meinem Tode, so ist der Scheidebrief gültig und ungültig[859]; stirbt er, so ist an ihr die Ḥaliça zu vollziehen, nicht aber die Schwagerehe[860]!? — Da ist es uns zweifelhaft, ob dies[861] eine Bedingung[862] oder ein Rücktritt[863] ist, hierbei aber meinte er es wie folgt: das Kapital eigne von heute ab, die Früchte aber erst nach meinem Tode.

R. JOSE SAGT, ER BRAUCHE DIES NICHT. Rabba b. Abuha erkrankte, und R. Hona und R. Naḥman besuchten ihn. Da sprach R. Hona zu R. Naḥman: Frage ihn, ob die Halakha wie R. Jose sei oder nicht wie R. Jose sei. Dieser erwiderte: Ich kenne nicht einmal den Grund R. Joses und soll ihn nach der Halakha fragen!? Jener entgegnete: Frage du ihn nur, ob die Halakha wie er sei oder nicht, und den Grund werde ich dir sagen. Hierauf fragte er es ihn, und dieser erwiderte ihm: Folgendes sagte Rabh: die Halakha ist wie R. Jose. Als sie fortgingen, sprach jener zu ihm: Folgendes ist der Grund R. Joses: er ist der Ansicht, das Datum der Urkunde beweise es[864]. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jose sagt, dies sei nicht nötig, weil das Datum der Urkunde es beweist.

erfolgt. 855. Ein Gesunder, wenn er sich beispielsweise verheiratet u. den Kindern aus der 1. Ehe sein Vermögen sicherstellen will. 856. Es gehört fortan den Kindern, in ihren Besitz geht es erst nach dem Tode des Vaters über. Wenn es aber hieße, er schenke es ihnen nach seinem Tode, so wäre dies ungültig, da man nach dem Tode nichts schenken kann. 857. 'Von heute ab' zu schreiben. 858. Wenn jemand seiner Frau einen Scheidebrief mit folgendem Inhalte geschrieben hat, damit sie nach seinem Tode als geschieden u. nicht als verwitwet gelte, um von der Schwagerehe bezw. Ḥaliça (cf. Dt. 25,5ff.) befreit zu sein. 859. Dies ist zweifelhaft u. in jeder Beziehung erschwerend zu entscheiden. 860. Von der Ḥaliça wird sie nicht befreit, da die Scheidung viell. ungültig ist, dagegen darf an ihr auch die Schwagerehe nicht vollzogen werden, da viell. die Scheidung gültig ist u. man die geschiedene Schwägerin nicht heiraten darf. 861. Die Hinzufügung: nach meinem Tode. 862. Daß die Scheidung von seinem Tode abhänge, u. da dieser Fall eingetreten ist, so ist sie gültig. 863. Die Scheidung soll nicht jetzt, sondern erst nach seinem Tode erfolgen, u. da er sich nach dem Tode nicht scheiden lassen kann, so ist sie ungültig. 864. Daß die Schenkung nicht nach dem Tode,

Raba fragte: Wie verhält es sich bei einem Zueignungsscheine[865]? Dieser erwiderte: Bei einem Zueignungsscheine ist dies nicht nötig. R. Papi sagte: Es gibt Zueignungen, bei welchen dies nötig ist, und Zueignungen, bei welchen dies nicht nötig ist. [Heißt es darin:] er hat es ihm zugeeignet und wir[866] haben es von ihm geeignet, so ist dies nicht[867] nötig, wenn aber: wir haben es von ihm geeignet und er hat es ihm zugeeignet, so ist dies wohl[868] nötig. R. Ḥanina aus Sura wandte ein: Gibt es denn Dinge, die wir nicht wissen und die Schreiber[869] wissen!? Man fragte die Schreiber Abajjes, und sie wußten es, die Schreiber Rabas, und sie wußten es. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Dies ist nicht nötig, einerlei ob es heißt: er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm geeignet, oder: wir haben es von ihm geeignet und er hat es ihm zugeeignet; sie streiten nur über [die Formel:] in Erinnerung[870] der Dinge, die sich vor uns ereignet haben. R. Kahana sagte: Ich trug dies R. Zebid aus Nehardeá vor, [und er sprach zu mir:] Ihr lehrt dies so, wir aber lehren es wie folgt: Raba sagte[871] im Namen R. Naḥmans: Bei einer Zueignung ist dies nicht nötig, einerlei ob es darin heißt: er hat es ihm zugeeignet und wir haben es von ihm geeignet, oder: wir haben es von ihm geeignet und er hat es ihm zugeeignet; sie streiten nur über [die Formel:] in Erinnerung der Dinge, die sich vor uns ereignet haben.

WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN SEINEM SOHNE FÜR NACH DEM TODE VERSCHRIEBEN HAT. Es wird gelehrt: Wenn der Sohn es bei Lebzeiten des Vaters verkauft hat und der Sohn bei Lebzeiten des Vaters gestorben
Col.b ist, so hat der Käufer, wie R. Joḥanan sagt, es nicht[872] geeignet; Reš Laqiš aber sagt, der Käufer habe es geeignet[873]. R. Joḥanan sagt, der Käufer habe es nicht geeignet, denn der Besitz der Früchte[874] gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, der Käufer habe es geeignet, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals[875]. — Aber darüber[876] streiten sie ja bereits einmal!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn

sondern am Tage der Ausstellung erfolgen soll. 865. Wenn im Scheine angegeben ist, daß er ihm die Sache sofort zueignet; die Frage ist, ob nach R. Jehuda auch in diesem Falle 'von heute ab' geschrieben werden muß. 866. Die Zeugen für den Empfänger. 867. Die Zeugen haben die Sache für den Empfänger sofort geeignet. 868. Durch die 2. Formel wird die 1. eingeschränkt: wir wollen die Sache eignen, erst wenn er sie ihm zugeeignet hat. 869. Die Schreiber selber wissen ja nicht, welchen Zweck es hat, wenn sie die eine Formel od. die andere Formel zuerst schreiben. 870. Wenn die Zeugen die Sache nicht für den Empfänger geeignet haben, sondern nur die Tatsache der Zueignung bekunden. 871. Er richtete nicht die obengenannte Frage an RN., sondern trug diese Lehre in dessen Namen vor. 872. Auch nach dem Tode des Vaters, weil es niemals in den Besitz des Sohnes gekommen war. 873. Nach dem Tode des Vaters, als Rechtsnachfolger des Sohnes. 874. Die dem Vater und nicht dem Sohne gehörten. 875. Dieses war unbeschränktes Eigentum des Sohnes. 876. Ob der Besitz der Früchte dem

jemand einem sein Feld zum Nießbrauch der Früchte verkauft hat, so muß [der Käufer], wie R. Johanan sagt, [die Erstlinge] darbringen[877] und [den Abschnitt][878] lesen, und wie Reš Laqiš sagt, sie darbringen und nicht lesen. R. Johanan sagt, darbringen und lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht dem Besitze des Kapitals; Reš Laqiš sagt, darbringen und nicht lesen, denn der Besitz der Früchte gleicht nicht dem Besitze des Kapitals. — R. Johanan kann dir erwidern: obgleich auch sonst der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleicht, so muß dies dennoch hierbei besonders gelehrt werden; man könnte glauben, der Vater verzichte[879] zugunsten des Sohnes, so lehrt er uns. Und auch R. Šimón b. Laqiš kann dir erwidern: obgleich auch sonst der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals gleicht, so muß dies dennoch hierbei besonders gelehrt werden; man könnte glauben, wenn es sich um das eigene Interesse handelt, ziehe man es auch dem eines Sohnes[880] vor, so lehrt er uns. R. Johanan wandte gegen Reš Laqiš ein: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören, nach dir soll jener es erben, und nach diesem soll jener es erben, so hat, wenn der erste gestorben ist, der zweite es geeignet, und wenn der zweite gestorben ist, der dritte es geeignet. Stirbt der zweite bei Lebzeiten des ersten, so geht das Vermögen zu den Erben des ersten über. Wenn dem nun so[881] wäre, so müßte es ja zu den Erben des Testators[882] übergehen!? Dieser erwiderte: Längst hat R. Hošája in Babylonien dies erklärt: anders ist es, wenn er ‘nach dir’[883] sagt. Denselben Einwand unterbreitete auch Rabba b. R. Hona vor Rabh, und dieser erwiderte ihm ebenfalls, es sei anders, wenn er ‘nach dir’ sagt. — Es wird ja aber gelehrt, daß es zu den Erben des Testators übergehe!? — Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [Wenn jemand gesagt hat:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, und der erste es verkauft und verzehrt hat, so kann der zweite es den Käufern abnehmen — so Rabbi. R. Šimón b. Gamliél sagt, der zweite erhalte nur das, was der erste zurückgelassen[884] hat. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [Sagte jemand:] mein Vermögen soll dir gehören und nach dir jenem, so kann der erste es verkaufen und verzehren — so Rabbi; Fol. 137

Besitze des Kapitals gleicht. 877. Cf. Dt. 26,2ff. 878. Den bezüglichen Abschnitt in der Schrift; cf. Bik. Abschn. III. 879. Er trete ihm vollständig den Besitz des Kapitals ab, obgleich er noch wegen der Früchte auf dasselbe Anspruch hat. 880. Er hat ihm daher den Besitz des Kapitals nicht unbeschränkt überlassen. 881. Daß der Besitz der Früchte dem Besitze des Kapitals gleicht. 882. Da der 1. nur Anspruch auf die Früchte hatte, der dem Besitze des Kapitals nicht gleicht, u. gestorben ist, so fehlt die Verbindung zum Übergange in den Besitz seines Nachfolgers. 883. Er bekundet damit, daß er dem 1. das Kapital u. die Früchte gibt. 884. Nach der 1. Ansicht gleicht der Besitz der Früchte nicht dem Besitze des Kapitals, somit haben die Käufer es nicht geeignet, nach der 2. Ansicht gleicht er dem

R. Šimón b. Gamliél sagt, der erste erhalte nur den Nießbrauch der Früchte. Somit befindet sich Rabbi in einem Widerspruche mit sich selber und R. Šimón b. Gamliél in einem Widerspruche mit sich selber!? — Rabbi befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn eines gilt vom Kapital[885] und eines gilt von den Früchten[886]. R. Šimón b. Gamliél befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn eines gilt von vornherein[887] und eines, wenn es bereits erfolgt ist.

Abajje sagte: Wer ist ein schlauer Bösewicht? Wer einen Rat erteilt, Güter zu verkaufen, nach R. Šimón b. Gamliél[888]. R. Joḥanan sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. Er pflichtet aber bei, daß, wenn er es[889] als Sterbenskranker verschenkt hat, dies ungültig sei. — Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Das Geschenk eines Sterbenskranken wird erst nach dem Tode geeignet, und jener[890] ist ihm bereits zuvorgekommen. — Kann Abajje dies denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt, das Geschenk eines Sterbenskranken werde geeignet, wie Abajje sagt, beim[891] Sterben, und wie Raba sagt, nach Eintritt des Todes!? — Abajje ist davon[892] zurückgetreten. — Woher, daß er von dieser Ansicht zurückgetreten ist, vielleicht ist er von jener zurückgetreten!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn wir haben gelernt: [Sagte jemand[893]:] da ist dein Scheidebrief, falls[894] ich sterbe, da ist dein Scheidebrief nach dieser Krankheit[895], da ist dein Scheidebrief für nach meinem Tode, so hat er nichts gesagt[896].

R. Zera sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél, selbst für den Fall, wenn sich darunter[897] Sklaven befunden haben, und er sie freigelassen[898] hat. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man könne zu ihm sagen, jener habe es ihm nicht gegeben, um damit ein Verbot[899] zu begehen, so lehrt er uns.

R. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Die Halakha ist wie R. Šimón

Besitze des Kapitals. 885. Wenn er die Sache selbst verkauft hat; diese kann der Käufer abnehmen, da dem 1. nur der Nießbrauch zusteht. 886. Diese sind sein unbeschränktes Eigentum u. er darf sie verkaufen. 887. Von vornherein darf er es nicht verkaufen, da ihm nur der Nießbrauch zusteht, hat er aber verkauft, von welchem Falle die 1. Lehre spricht, so erhält der folgende nur das, was der vorherige Besitzer zurückgelassen hat. 888. Dies erfolgt gegen die Bestimmung des Testators; jedoch ist rechtlich dagegen nichts einzuwenden. 889. Einer der ersten Besitzer, das geschenkte Vermögen. 890. Den der 1. Testator zum Nachfolger bestimmt hat. 891. Und nicht erst nach dem Tode. 892. Daß dies schon beim Sterben erfolge. 893. Ein Sterbender zu seiner Frau, die er nicht als Witwe, sondern als Geschiedene zurücklassen will. 894. Wenn dieser Fall eintritt, so soll die Scheidung gültig sein. 895. Sobald sie durch den Tod aufhört. 896. Die Scheidung ist ungültig, weil in diesem Falle die Scheidung erst nach dem Sterben erfolgen soll, und nach dem Tode kann keine Scheidung erfolgen. 897. Unter dem geschenkten Vermögen. 898. Die Freilassung ist gültig. 899. Nach jüd. Gesetze ist es verboten, einen nichtjüdischen Sklaven freizulassen; cf.

b. Gamliél, selbst wenn er dafür[900]Totengewänder angefertigt hat. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, er habe es ihm nicht gegeben, um es der Nutznießung[901]zu entziehen, so lehrt er uns.

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: [Wenn jemand gesagt hat:] dieser Etrog[902]sei dir geschenkt und nach dir[903]jenem, und der erste ihn benutzt und damit seiner Pflicht genügt[904]hat, so kommen wir zum Streite[905] zwischen Rabbi und R. Šimón b. Gamliél. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Rabbi und R. Šimón b. Gamliél streiten ja nur über jenen[906]Fall, denn einer ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche dem Besitze des Kapitals, und einer ist der Ansicht, der Besitz der Früchte gleiche nicht dem Besitze des Kapitals, wozu aber hat er ihn ihm in diesem Falle Col.b gegeben, wenn nicht um damit seiner Pflicht zu genügen!? Vielmehr stimmen alle überein, daß er damit seiner Pflicht genügt, aber hinsichtlich des Verkaufes und Verzehrens[907]kommen wir zum Streite zwischen Rabbi und R. Šimón b. Gamliél.

Rabba b. R. Hona sagte: Wenn Brüder von der Nachlaßmasse[908]einen Etrog gekauft haben und einer von ihnen ihn benutzt und mit ihm seiner Pflicht genügt hat, so hat er, wenn er ihn verzehren[909]kann, seiner Pflicht genügt, wenn aber nicht, so hat er seiner Pflicht nicht genügt. Jedoch nur dann, wenn für jeden besonders ein Etrog vorhanden ist, nicht aber, wenn eine Quitte oder ein Granatapfel.

Raba sagte: [Wenn jemand gesagt hat:] dieser Etrog sei dir geschenkt mit der Bedingung, daß du ihn mir zurückgibst, und dieser ihn genommen und damit seiner Pflicht genügt hat, so hat er, wenn er ihn zurückgibt, seiner Pflicht genügt, und wenn er ihn nicht zurückgibt, seiner Pflicht nicht genügt. – Was lehrt er uns damit? – Daß ein Geschenk mit der Bedingung der Rückgabe als Geschenk gelte.

Einst hatte eine Frau eine Dattelpalme auf einem Grundstücke des R. Bebaj b. Abajje, und da er, sooft sie diese beschneiden ging, ihr zürnte, verkaufte sie sie ihm auf die Dauer[910]seines Lebens. Hierauf ging er und eignete sie seinem kleinen Sohne[911]zu. Da sprach R. Hona, Sohn des

Lev. 25,46. 900. Für das geschenkte Vermögen. 901. Totengewänder sind zu jeder anderen Nutznießung verboten; cf. Syn. Fol. 47b. 902. Zum Feststrauße am Hüttenfeste. Die zu diesem Zwecke verwandte Frucht darf nicht entliehen sein, vielmehr muß jeder sein Eigentum verwenden. 903. Nach deinem Tode. 904. Ihn zum liturgischen Gebrauche verwandt. 905. Nach R. hat er damit seiner Pflicht nicht genügt, da die Frucht selbst nicht ihm gehört, sondern nur die Nutznießung. 906. Wenn es sich um eine Sache handelt, die Früchte bringt. 907. Ob er ihn dem anderen ersetzen muß. 908. Die der Vater hinterlassen hat, bevor sie geteilt haben. 909. Wenn die übrigen Brüder noch andere haben od. haben können und sich aus diesen nichts machen. 910. Nach seinem Tode sollte die Palme zurück in ihren Besitz übergehen. 911. Damit die Frau sie nicht zurückerhalte.

R. Jehošuá, zu ihm: Weil ihr von Gekürzten[912] stammt, redet ihr auch gekürzte Worte. Auch R. Šimón b. Gamliél sagt es[913] nur von dem Falle, wenn [nachher] einem anderen[914], nicht aber, wenn an sich selber[915].

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: [Wenn jemand gesagt hat:] dieser Ochs sei dir geschenkt mit der Bedingung, daß du ihn mir zurückgibst, und dieser ihn dem Heiligtume geweiht und jenem zurückgegeben hat, so ist die Weihung und die Rückgabe gültig. Raba sprach zu R. Naḥman: Was hat er ihm denn[916] zurückgegeben!? Dieser erwiderte: Was hat er ihm denn abgenommen!? Vielmehr, sagte R. Aši, berücksichtigen wir folgendes: sagte er zu ihm: mit der Bedingung, daß du ihn zurückgibst, so hat er ihn ihm ja zurückgegeben, sagte er aber: mit der Bedingung, daß du ihn m i r zurückgibst, so meinte er, als für ihn brauchbare Sache.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sein Vermögen einem anderen verschrieben hat und dieser sagt, er wolle es nicht haben, so hat er es dennoch geeignet, selbst wenn er dasteht und protestiert. R. Joḥanan aber sagt, er habe es nicht geeignet. R. Abba b. Mamal sagte:
Fol. 138 Sie streiten aber nicht, eines in dem Falle, wenn er von Anfang an protestiert hat, und eines in dem Falle, wenn er anfangs geschwiegen hat und später protestiert.

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wenn [der Schenkende] es ihm[917] durch einen anderen zugeeignet und er geschwiegen hat, später aber[918] protestiert, so kommen wir[919] zum Streite zwischen R. Šimón b. Gamliél und den Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wenn jemand sein Vermögen, worunter sich Sklaven befinden, einem anderen verschrieben hat, und dieser sagt, er wolle sie nicht haben, so dürfen diese, wenn der zweite Herr ein Priester ist, von der Hebe[920] essen. R. Šimón b. Gamliél sagt, sobald dieser sagt, er wolle sie nicht haben, haben die Erben[921] sie geeignet. Dagegen wandten wir ein: Sollte dies nach dem ersten Autor auch von dem Falle gelten, wenn dieser dasteht und protestiert!? Und Raba, nach anderen R. Joḥanan, erwiderte: Wenn er von Anfang an protestiert hat, stimmen alle überein, daß er sie nicht geeignet habe; wenn er geschwiegen hat und erst nachher protestiert, stimmen alle überein, daß er sie geeignet habe, sie streiten nur über den Fall, wenn jener sie ihm durch einen anderen zugeeignet, und er anfangs geschwiegen hat und später prote-

912. Den Nachkommen des Priesters Éli; vgl. Bd. VII S. 825 Anm. 253. 913. Daß der Verkauf des ersteren gültig sei. 914. Wenn der Testator bestimmt hat, daß die Sache nach dem Tode des Empfängers in den Besitz eines anderen übergehen soll. 915. Wenn es nach dem Tode des Empfängers zurück in seinen eigenen Besitz übergehen soll. 916. Ist die Weihung gültig, so hat er ja nichts von der Rückgabe. 917. In seiner Gegenwart. 918. Wenn man ihm die Schenkungsurkunde übergeben will. 919. Hinsichtlich der Aneignung. 920. Die nur Priester u. ihr Gesinde essen dürfen. 921. Des Testators, sie gehören zu seinem Ge-

stiert. Der erste Autor ist der Ansicht, er habe sie geeignet, da er geschwiegen[922] hat, und später protestiert er deshalb, weil er zurücktreten will; und R. Šimôn b. Gamliél ist der Ansicht, der Schluß erkläre[923] den Anfang, nur protestierte er bis dahin deshalb nicht, weil er dachte: wozu soll ich protestieren, bevor es in meinen Besitz kommt[924].

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jenem zweihundert Zuz, jenem dreihundert [Zuz] und jenem vierhundert [Zuz] gebe, so sage man nicht, wer in der Urkunde zuerst genannt ist, habe den Gewinn. Daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentiert wird, von allen einzufordern. Wenn er aber gesagt hat, daß man zweihundert Zuz jenem, nachher jenem und nachher jenem gebe, so hat, wer zuerst in der Urkunde genannt ist, den Gewinn. Daher ist, wenn auf ihn ein Schuldschein präsentiert wird, vom letzten einzufordern, und wenn seines nicht reicht, vom vorletzten, und wenn auch seines nicht reicht, vom vorvorletzten einzufordern.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jenem seinem erstgeborenen Sohne zweihundert Zuz gebe, wie es ihm zukommt, so erhält er diese und auch seinen Erstgeburtsanteil; wenn er aber gesagt hat: für seinen Erstgeburtsanteil, so hat er die Oberhand; wenn er will, nehme er[925] diese, und wenn er will, nehme er seinen Erstgeburtsanteil. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jener seiner Frau zweihundert Zuz gebe, wie es ihr zukommt, so erhält sie diese und auch ihre Morgengabe; wenn er aber gesagt hat: für ihre Morgengabe, so hat sie die Oberhand; wenn sie will, nehme sie diese, und wenn sie Col.b will, nehme sie ihre Morgengabe. Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man jenem seinem Gläubiger zweihundert Zuz gebe, wie es ihm zukommt, so erhält er diese und auch seine Schuld; wenn er aber gesagt hat: für seine Schuld, so erhält er sie für seine Schuld. — Sollte er denn, weil er gesagt hat: wie es ihm zukommt, diese und seine Schuld erhalten, vielleicht meinte er es: wie es ihm für seine Schuld zukommt!? R. Naḥman erwiderte: Hona erklärte mir, diese Lehre vertrete die Ansicht R. Áqibas, der die überflüssigen Worte deutet. Wir haben nämlich gelernt: Nicht den Brunnen und nicht die Zisterne[926], obgleich er ihm geschrieben hat: Tiefe und Höhe; er[927] muß sich aber einen Weg zu diesen erkaufen — so R. Áqiba; die Weisen sagen, er brauche sich keinen Weg zu diesen zu erkaufen. Jedoch pflichtet R. Áqiba bei, daß, wenn er gesagt hat:

sinde. 922. Ihm war die Aneignung erwünscht. 923. Ihm war die Aneignung von Anfang an nicht erwünscht. 924. Er hat keine Veranlassung zu protestieren, bevor ihm das Geschenk od. die Urkunde ausgehändigt wird. 925. Wenn dieser Betrag den Erstgeburtsanteil übersteigt. 926. Hat der Käufer des Hauses mitgekauft. 927. Der Verkäufer, dem zwar diese gehören, nicht aber der Platz um

außer[928] diesen, er sich keinen Weg zu diesen zu erkaufen brauche. Wir sehen also, daß, wer etwas sagt, was nicht nötig[929] ist, hinzufügen wolle, ebenso wollte auch dieser, da dies[930] nicht nötig war und er es gesagt hat, etwas hinzufügen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, er habe bei jenem eine Mine, so schreiben die Zeugen es nieder, obgleich sie jenen nicht[931] kennen; daher muß jener[932], wenn er es einfordern will, den Beweis erbringen – so R. Meír. Die Weisen sagen, sie schreiben es nur dann nieder, wenn sie jenen[933] kennen; daher braucht er, wenn er es einfordern will, keinen Beweis zu erbringen. R. Naḥman sagte: Hona sagte mir, es gebe folgende Lehre: R. Meír sagt, sie schreiben nicht, und die Weisen sagen, sie schreiben wohl, und auch R. Meír sagt dies nur[934] wegen eines Irrtums[935] des Gerichtes. R. Dimi aus Nehardeá sagte: Die Halakha ist, man berücksichtige einen Irrtum des Gerichtes nicht. – Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas? Raba sagte nämlich: Man darf die Ḥaliça vollziehen nur wenn man sie[936] kennt, und ebenso auch eine Weigerungserklärung entgegennehmen, nur wenn man sie kennt; daher darf man [eine Urkunde über] die Ḥaliça und die Weigerungserklärung[937] schreiben, auch wenn sie [die Person] nicht kennen. Doch wohl, weil ein Irrtum des Gerichtes[938] berücksichtigt wird!? – Nein, ein Gericht prüft nicht die Handlung eines anderen Gerichtes nach, wohl aber die Handlung der Zeugen[939].

vii,2 DER VATER DARF[940] [FRÜCHTE] PFLÜCKEN[941] UND WEM ER WILL ZUM VERZEHREN GEBEN; WAS ER ABER GEPFLÜCKT HINTERLÄSST, GEHÖRT DEN ERBEN[942].

GEMARA. Nur was er gepflückt hinterläßt, nicht aber was [am Boden] haftet, und [dem widersprechend] wird gelehrt, was am Boden haf- Fol. 139

diese. 928. Wenn er beim Verkaufe ausdrücklich Brunnen u. Zisterne für sich behalten hat. 929. Brunnen u. Zisterne sind auch ohne besondere Vereinbarung nicht mitverkauft. 930. Die Hervorhebung: wie es ihm zukommt. 931. Nicht wissen, ob seine Behauptung auf Wahrheit beruhe. 932. Der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. 933. Wenn sie wissen, daß dies wahr ist, weil das Gericht später dies viell. voraussetzt u. daraufhin ein Urteil fällt. 934. Rechtlich müßte dies erlaubt sein. 935. Das Gericht könnte annehmen, die Zeugen kannten den Fall. 936. Die Witwe u. den Schwager. 937. Die zur Eingehung einer anderen Heirat erforderlich sind. 938. Das 2. Gericht, das über die Eingehung einer neuen Heirat bestimmen soll, wird voraussetzen, das erstere habe den Fall nachgeprüft u. als richtig befunden. 939. Bei der Einforderung der Schuld wird das Gericht nachprüfen, ob die Zeugen die Wahrheit der Erklärung des Verstorbenen kannten. 940. Wenn er seine Güter seinem Sohne verschrieben hat. 941. Was aber am Boden haftend zurückbleibt, gehört zu den seinem Sohne verschriebenen immobilen Gütern. 942. Allen Erben zusammen. 943. Er muß es den Erben be-

tet, werde dem Käufer eingeschätzt[943]!? Úla erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Sohne und eines von einem Fremden, weil jeder seinem Sohne zugetan ist[944].

WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE SÖHNE HINTERLASSEN vii,3
HAT, SO WERDEN DIE ERWACHSENEN NICHT AUF RECHNUNG DER UNERWACHSENEN[945] UNTERHALTEN, UND DIE UNERWACHSENEN WERDEN NICHT AUF RECHNUNG DER ERWACHSENEN[946] ERNÄHRT, VIELMEHR TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG. HEIRATEN[947] DIE ERWACHSENEN, SO ENTNEHMEN[948] AUCH DIE UNERWACHSENEN. SAGEN DIE UNERWACHSENEN: WIR WOLLEN ENTNEHMEN, WIE IHR BEREITS ENTNOMMEN[949] HABT, SO HÖRE MAN NICHT AUF SIE; VIELMEHR IST, WAS DER VATER DIESEN BEREITS GEGEBEN HAT, GEGEBEN. WENN JEMAND viii
ERWACHSENE UND UNERWACHSENE TÖCHTER HINTERLASSEN HAT, SO WERDEN DIE ERWACHSENEN NICHT UNTERHALTEN AUF RECHNUNG DER UNERWACHSENEN, UND DIE UNERWACHSENEN WERDEN NICHT AUF RECHNUNG DER ERWACHSENEN ERNÄHRT; VIELMEHR TEILEN SIE GLEICHMÄSSIG. HEIRATEN DIE ERWACHSENEN, SO ENTNEHMEN AUCH DIE UNERWACHSENEN. SAGEN DIE UNERWACHSENEN: WIR WOLLEN ENTNEHMEN, WIE IHR BEREITS ENTNOMMEN HABT, SO HÖRE MAN NICHT AUF SIE. IN FOLGENDEM HABEN DIE TÖCHTER EIN VORRECHT VOR DEN SÖHNEN: DIE TÖCHTER WERDEN UNTERHALTEN AUF RECHNUNG DER SÖHNE[950], NICHT ABER WERDEN SIE AUF RECHNUNG DER TÖCHTER[951] UNTERHALTEN.

GEMARA. Raba sagte: Wenn der älteste der Brüder[952] sich von der Masse kleidet[953] und ausstattet, so ist das, was er getan hat, getan[954]. — Wir haben ja aber gelernt, die erwachsenen werden nicht auf Rechnung der unerwachsenen unterhalten!? — Die Mišna spricht von Beschäfti-

zahlen, wenn er es vom Sohne bei Lebzeiten des Vaters gekauft hat u. dieser darauf gestorben ist; demnach gehören die am Boden haftenden Früchte nicht zum Grundstücke. 944. Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn der Sohn das geschenkte Feld nicht weiter verkauft hat, u. diesem gewährt der Vater auch den Anspruch auf die am Boden haftenden Früchte; wenn der Sohn es aber verkauft, od. der Vater selbst es einem Fremden verkauft, so gewährt er ihm nicht den Anspruch auf die am Boden haftenden Früchte. 945. Mit Kleidern u. anderen Ausgaben, die Erwachsene mehr verbrauchen; diese Ausgaben werden nicht aus der ungeteilten Erbschaftsmasse entnommen, vielmehr hat sie jeder von seinem Anteile zu tragen. 946. Für Nahrung u. Wartung verbrauchen Kinder mehr als Erwachsene. 947. Und vor der Teilung die Aussteuer aus der Erbschaftsmasse entnehmen. 948. Aussteuer aus der Erbschaftsmasse. 949. Bei Lebzeiten des Vaters. 950. Wenn Söhne u. Töchter vorhanden sind, so werden die Töchter von der Erbschaftsmasse unterhalten; cf. infra Fol. 139b. 951. Wenn nur Töchter vorhanden sind, erwachsene u. unerwachsene, so werden die einen nicht auf Rechnung der anderen unterhalten, bezw. ernährt. 952. Der das hinterlassene Vermögen verwaltet. 953. Wenn er für Kleidung mehr ausgibt als die übrigen Söhne. 954. Von vornherein darf er dies nicht tun; hat er dies aber getan, so dürfen die

gungslosen[955]. — Von Beschäftigungslosen ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, dies sei ihnen[956] lieb, damit er nicht unwürdig erscheine, so lehrt er uns.

Heiraten die erwachsenen, so entnehmen auch die unerwachsenen. Wie meint er es? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: heiraten die erwachsenen nach dem Tode ihres Vaters, so entnehmen auch die unerwachsenen nach dem Tode ihres Vaters; wenn aber die erwachsenen bereits bei Lebzeiten ihres Vaters geheiratet haben und die unerwachsenen nach dem Tode ihres Vaters sagen: wir wollen ebenfalls entnehmen, wie ihr bereits entnommen habt, so höre man nicht auf sie, vielmehr ist das, was der Vater ihnen bereits gegeben hat, gegeben.

Wenn jemand erwachsene und unerwachsene Töchter hinterlässt. Abuha b. Geneba sandte an Raba folgende Frage: Lehre uns der Meister, wie es denn sei, wenn [eine Frau] etwas geborgt, es verzehrt und sich verheiratet[957] hat: gilt der Ehemann[958] als Käufer oder gilt er als Erbe? Gilt er als Käufer, und ein mündliches Darlehen kann vom Käufer nicht eingefordert werden, oder gilt er als Erbe, und ein mündliches Darlehen kann vom Erben eingefordert werden? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: heiraten die erwachsenen, so entnehmen auch die unerwachsenen; doch wohl: haben die erwachsenen sich mit einem Manne verheiratet, so entnehmen die unerwachsenen [ihre Ausstattung] vom Ehemanne[959]. — Nein, haben die erwachsenen sich mit einem Manne verheiratet, so entnehmen auch die unerwachsenen [Ausstattung zur Verheiratung] mit einem Manne. — Dem ist ja aber nicht so, R. Ḥija lehrte ja, wenn die erwachsenen sich mit einem Manne verheiraten, erhalten die unerwachsenen vom Ehemanne!? — Vielleicht verhält es sich beim Unterhalte anders, weil dies bekannt[960] ist. R. Papa sprach zu Raba: Ist dies etwa nicht der Fall, den Rabin in seinem Briefe mitteilen ließ? Wenn jemand gestorben ist und eine Witwe und eine Tochter hinterlassen hat, so ist seine Witwe von seinem Vermögen zu unterhalten; verheiratet[961] sich die Tochter, so ist seine Witwe weiter von seinem Vermögen zu unterhalten. Stirbt[962] die Tochter? R. Jehuda, Schwesterssohn des R. Jose b. Ḥanina, erwiderte:

übrigen Brüder nicht einen entsprechenden Betrag aus der Masse entnehmen. 955. Die gar keine Veranlassung haben, für Kleidung mehr auszugeben als die übrigen Brüder. 956. Den übrigen Brüdern. 957. Und ihr Vermögen ihrem Ehemanne mitgebracht hat. 958. Hinsichtlich des von seiner Frau mitgebrachten Vermögens. 959. Da der Ehemann hinsichtlich des von seiner Frau mitgebrachten Vermögens als Erbe u. die unerwachsenen Töchter als Gläubiger gelten. 960. Der Ehemann sollte wissen, daß noch unerwachsene Töchter vorhanden sind; diese Verpflichtung gleicht daher einem Darlehen auf einen Schuldschein, das auch von den Käufern der Immobilien des Schuldners eingefordert werden kann. 961. Und bringt das Vermögen ihrem Ehemanne mit. 962. Und ihr Ehemann das Vermögen erbt.

Ich hatte einen solchen Fall, und man entschied, die Witwe sei von seinem Vermögen zu unterhalten. Einleuchtend ist es nun, wenn er als Erbe gilt, daß die Witwe von seinem Vermögen zu unterhalten ist, wieso aber ist sie, wenn du sagst, er gelte als Käufer, von seinem Vermögen zu unterhalten!?

Abajje sagte: Würden wir es denn, wenn Rabin es nicht mitgeteilt hätte, nicht gewußt haben, wir haben ja gelernt: Folgendes geht im Jobeljahre[963] nicht zurück: der Erstgeburtsanteil und das, was der Ehemann von seiner Frau[964] erbt. Col.b Raba sprach zu ihm: Wissen wir es denn jetzt, wo er es mitteilen ließ, R. Jose b. Ḥanina sagte ja, in Úša ordneten sie an, daß, wenn eine Frau bei Lebzeiten ihres Ehemannes Nießbrauchgüter verkauft hat, und gestorben ist, der Ehemann sie den Käufern wegnehmen[965] könne!? Vielmehr, sagte R. Aši, haben die Rabbanan den Ehemann einem Erben gleichgestellt, und ebenso haben sie ihn einem Käufer gleichgestellt, und zwar immer zu seinem Vorteile. Hinsichtlich des Jobelgesetzes haben die Rabbanan ihn einem Erben gleichgestellt, wegen seines Verlustes[966]; hinsichtlich der Lehre des R. Jose b. Ḥanina[967] haben die Rabbanan ihn einem Käufer gleichgestellt, wegen seines Verlustes; und hinsichtlich der Lehre Rabins[968] haben die Rabbanan ihn einem Erben gleichgestellt, wegen des Verlustes der Witwe. — Aber bei der Lehre des R. Jose b. Ḥanina erleiden ja die Käufer einen Verlust, dennoch haben ihn die Rabbanan einem Käufer[969] gleichgestellt!? — Hierbei haben diese selber sich den Schaden zugefügt; sie sollten nicht von einer Frau kaufen, die bei ihrem Ehemanne weilt.

963. In dem der Grundbesitz zurück zum ersten Eigentümer übergeht; cf. Lev. 25,25ff. 964. Demnach gilt dies als Erbschaft, denn als Gekauftes müßte es an den ersten Eigentümer zurückgehen. 965. Demnach gilt er als Käufer. 966. Damit er das von seiner Frau ererbte Vermögen nicht zurückgeben brauche. 967. Daß er die von seiner Frau verkauften Güter den Käufern wegnehmen kann. 968. Daß die Witwe vom hinterlassenen Vermögen des Ehemannes unterhalten werde. 969. Wenn nicht nur das Interesse des Ehemannes, sondern auch das Interesse der Witwe wahrgenommen wird, so sollte auch das Interesse der Käufer wahrgenommen werden.

NEUNTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND GESTORBEN IST UND SÖHNE UND TÖCHTER HINTERLASSEN HAT, SO ERBEN, WENN EIN GROSSES VERMÖGEN VORHANDEN IST, DIE SÖHNE, UND DIE TÖCHTER WERDEN UNTERHALTEN[1]; IST ABER NUR EIN GERINGES VERMÖGEN VORHANDEN, SO WERDEN DIE TÖCHTER UNTERHALTEN UND DIE SÖHNE MÖGEN AN DEN TÜREN BETTELN. ADMON SAGTE: HABE ICH DENN, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTES BIN, VERLUST ZU ERLEIDEN!? HIERZU SAGTE R. GAMLIÉL: MIR LEUCHTEN DIE WORTE ADMONS EIN.

GEMARA. Was heißt großes [Vermögen]? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Aus dem diese und jene[2] zwölf Monate unterhalten werden können. Als ich dies Šemuél vortrug, sprach er zu mir: Dies ist die Ansicht des R. Gamliél b. Rabbi, die Weisen aber sagen: daß dieser und jene unterhalten werden können bis sie mannbar[3] sind. Ebenso wurde auch gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans: Wenn davon diese und jene unterhalten werden können bis sie mannbar sind, so heißt dies ein großes [Vermögen], ist es aber weniger, so heißt es ein geringes. — Und wenn es nicht für diese und jene bis sie mannbar
Fol. 140 werden ausreicht, erhalten die Töchter alles[4]!? Vielmehr, erklärte Raba, entnehme man davon den Unterhalt für die Töchter bis sie mannbar werden, und das übrige erhalten die Söhne.

Selbstverständlich ist es, daß wenn [das Vermögen] groß[5] war und vermindert[6] worden ist, die Erben es bereits geeignet haben[7]; wie ist es aber, wenn es gering war und vergrößert worden ist, befindet es sich im Besitze der Erben und ist somit im Besitze der Erben gestiegen, oder aber sind die Erben davon entfernt[8] worden? — Komm und höre: R. Asi sagte im Namen R. Johanans: Wenn die Waisen zuvorgekommen sind und vom geringen Vermögen etwas verkauft haben, so ist der Verkauf gültig[9].

R. Jirmeja saß vor R. Abahu und richtete an ihn folgende Frage: Ver-

1. Bis zu ihrer Verheiratung. 2. Die Söhne u. die Töchter. 3. Da der Mann sich bei der Heirat verpflichtet, die Töchter bis zu ihrer Mannbarkeit zu unterhalten. 4. Auch den Überschuß, der zu ihrer Unterhaltung nicht nötig ist. 5. Beim Tode des Vaters. 6. Durch Beschädigung der Güter, od. die Lebensbedürfnisse teurer geworden sind, sodaß das Vermögen zum Unterhalte nicht mehr ausreicht. 7. Das Vermögen wird an die Söhne u. die Töchter nach Schätzung beim Tode des Vaters verteilt. 8. Alles gehört den Töchtern. 9. Demnach haben sie noch ein

mindert die Witwe[10] das Vermögen[11]? Sagen wir, sie vermindere es, weil sie Unterhalt zu beanspruchen hat, oder vermindert sie es nicht, da sie nichts erhält, wenn sie sich verheiratet. Und wenn du entscheidest, sie vermindere es nicht, weil sie nichts erhält, wenn sie sich verheiratet, [so ist es fraglich,] ob die Tochter seiner Frau[12] das Vermögen vermindere. Sagen wir, sie vermindere es, weil sie [Unterhalt] bezieht[13], auch wenn sie sich verheiratet, oder aber vermindert sie es nicht, weil sie nichts erhält, wenn sie stirbt[14]? Und wenn du entscheidest, sie vermindere es nicht, weil sie nichts erhält, wenn sie stirbt, [so ist es fraglich,] ob ein Gläubiger[15] das Vermögen vermindere; sagen wir, er vermindere es, weil er[16] [seine Forderung] erhält, auch wenn er stirbt, oder aber vermindert er es nicht, weil die Einziehung noch fehlt[17]? Manche ordnen diese Fragen entgegengesetzt: Vermindert ein Gläubiger das Vermögen? Vermindert die Tochter seiner Frau das Vermögen[18]? Vermindert seine Witwe das Vermögen[19]? Wer geht von der Witwe und ihrer Tochter vor[20]? Dieser erwiderte: Geh jetzt und komme morgen. Als er kam, sprach er zu ihm: Allenfalls ist eines zu entscheiden, denn R. Abba sagte im Namen R. Asis, bei einem geringen Vermögen haben sie das Verhältnis der Witwe zur Tochter dem Verhältnisse der Tochter zu den Brüdern gleichgestellt; wie bei Tochter und Brüdern die Tochter zu unterhalten ist und die Brüder an den Türen betteln mögen, ebenso ist bei Witwe und Tochter die Witwe zu unterhalten und die Tochter mag an den Türen betteln. Col.b

ADMON SAGTE: HABE ICH DENN, WEIL ICH MÄNNLICHEN GESCHLECHTES BIN, VERLUST ZU ERLEIDEN &c. Wie meint er es[21]? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: habe ich denn, weil ich männlichen Geschlechtes bin und mich mit der Tora befassen kann, Verlust zu erleiden!? Raba sprach zu ihm: Demnach erbt nur, wer sich mit der Tora befaßt, und wer sich mit der Tora nicht befaßt, erbt nicht!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: habe ich denn, weil ich männlichen Geschlechtes

Anrecht auf das Vermögen. 10. Durch ihren Anspruch auf Unterhalt. 11. Das, wenn der Anspruch der Witwe fortfiele, zum Unterhalte für die Söhne u. die Töchter ausreichen würde. 12. Die Stieftochter des Verstorbenen, die er eine bestimmte Zeit zu unterhalten hatte u. die jetzt vom Nachlasse unterhalten werden muß. 13. Bis nach Ablauf der festgesetzten Zeit. 14. Ihre Erben haben keinen Anspruch darauf. 15. Des Verstorbenen. 16. Seine Erben. 17. Vor der Einforderung reicht das Vermögen für den Unterhalt der Söhne u. der Töchter. 18. Falls entschieden wird, daß ein Gläubiger es vermindert; dies gilt viell. nur von diesem, weil auch seine Erben die Schuld einfordern können. 19. Falls entschieden wird, daß eine Tochter es vermindert; dies gilt viell. nur von dieser, da sie auch nach ihrer Verheiratung Unterhalt bezieht. 20. Falls der Unterhalt nur für eine von beiden ausreicht. 21. Worin besteht das Vorrecht des männlichen Ge-

bin und bei einem großen Vermögen Erbe bin, bei einem kleinen Vermögen Verlust zu erleiden!?

ii Wenn jemand Söhne, Töchter und einen Geschlechtslosen hinterlassen hat, so können ihn, wenn es ein grosses Vermögen[22] ist, die männlichen [Kinder] zu den weiblichen drängen[23], und wenn es ein geringes Vermögen[24] ist, die weiblichen zu den männlichen drängen. Wenn jemand gesagt hat: gebiert meine Frau einen Knaben, so soll er eine Mine[25] erhalten, und sie einen Knaben gebiert, so erhält er eine Mine. [Sagte er:] wenn ein Mädchen, zweihundert [Zuz], und gebiert sie ein Mädchen, so erhält es zweihundert [Zuz. Sagte er:] wenn einen Knaben, eine Mine, wenn ein Mädchen, zweihundert [Zuz], und gebiert sie einen Knaben und ein Mädchen, so erhält der Knabe eine Mine und das Mädchen zweihundert [Zuz]; gebiert sie einen Geschlechtslosen, so erhält er nichts. Sagte er aber, was meine Frau gebiert, soll erhalten[26], so erhält es auch dieser[27]. Ist kein anderer Erbe als dieser vorhanden, so erbt er alles[28].

GEMARA. Sie drängen ihn[29], und er erhält[30] gleich einer Tochter, und [dem widersprechend] lehrte er im Schlußsatze, wenn sie einen Geschlechtslosen gebiert, erhalte er nichts!? Abajje erwiderte: Sie drängen ihn, und er erhält nichts[31]. Raba erwiderte: Sie drängen ihn, und er erhält[30] wohl, und der Schlußsatz vertritt die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél; denn es wird gelehrt: Hat es[32] ein Geschlechtsloses oder einen Zwitter geworfen, so erstreckt sich, wie R. Šimón b. Gamliél sagt, die Heiligkeit nicht auf diese[33]. Man wandte ein: Der Geschlechtslose erbt gleich einem Sohne und ist zu unterhalten gleich einer Tochter. Allerdings ist nach Raba zu erklären, er erbe gleich einem Sohne, bei einem geringen Vermögen[34], und ist gleich einer Tochter zu unterhalten, bei einem großen
Fol. 141 Vermögen[35]; wieso aber ist er nach Abajje[36] gleich einer Tochter zu unterhalten!? — Wieso erbt er, auch nach deiner Auffassung, nach Raba

schlechtes. 22. In welchem Falle die männlichen Kinder im Vorteil sind. 23. Daß er nur Unterhalt u. keinen Anteil an der Erbschaft erhalte. 24. In welchem Falle die Töchter im Vorteil sind. 25. Eine M. = 100 Zuz. 26. Irgend einen genannten Betrag. 27. Der Geschlechtslose. 28. Obgleich er, wenn Söhne u. Töchter vorhanden sind, weder als Sohn noch als Tochter gilt. 29. Die Söhne den Geschlechtslosen zu den Töchtern. 30. Unterhalt bis zur Mannbarkeit. 31. Da die Töchter ihn zurück zu den Söhnen stoßen können. 32. Ein Vieh, dessen männliches od. weibliches Kalb man als Opfer geweiht hat. 33. Da sie weder männlichen noch weiblichen Geschlechtes sind, sondern Geschöpfe für sich; dieser Ansicht ist auch der Autor des Schlußsatzes unserer Mišna, welcher lehrt, der Geschlechtslose erhalte nichts. 34. Die Töchter drängen ihn zu den Söhnen u. er erhält nichts. 35. Die Söhne drängen ihn zu den Töchtern u. er erhält keinen Anteil von der Erbschaft, sondern wird nur gleich den Töchtern unterhalten. 36.

gleich einem Sohne[37]!? Du mußt also erklären, er sei zur Erbschaft berechtigt, erhalte aber nichts[38], ebenso ist auch zu erklären, er sei zur Unterhaltung berechtigt, erhalte aber nichts[38].

WENN JEMAND GESAGT HAT: GEBIERT MEINE FRAU EINEN KNABEN &C. Demnach[39] ist einem eine Tochter lieber als ein Sohn, und [dem widersprechend] sagte R. Johanan im Namen des R. Šimón b. Johaj: Wenn jemand keinen Sohn hinterläßt, der ihn beerbt, so gerät der Heilige, gepriesen sei er, über ihn in Zorn, denn es heißt:[40] *ihr sollt seinen Erbbesitz übergehen lassen,* und unter 'Übergang' ist der Zorn[41] zu verstehen, denn es heißt:[42] *ein Tag des Zornes ist jener Tag*!? — Da, wo es sich um die Erbschaft handelt, bevorzugt man einen Sohn[43], hierbei aber, wo es sich um Unterhalt handelt, bevorzugt man eine Tochter[44]. Šemuél erklärte: Hier wird von einer Erstgebärenden gesprochen, und zwar nach R. Ḥisda, denn R. Ḥisda sagt: Eine Tochter zuerst ist ein gutes Zeichen für die Kinder. Manche erklären, weil sie die Brüder erziehen kann, und manche erklären, damit das böse Auge keine Gewalt[45] habe. R. Ḥisda sagte: Mir sind Töchter lieber als Söhne. Wenn du aber willst, sage ich: hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten. — Welche Lehre R. Jehudas ist hier gemeint: wollte man sagen, die Lehre R. Jehudas hinsichtlich [des Wortes] *alles,* denn es wird gelehrt:[46] *und der Herr segnete Abraham mit allem,* R. Meír erklärte, daß er keine Tochter hatte, und R. Jehuda erklärte, daß er eine Tochter hatte, (die Bakol [mit allem] hieß), so sagt ja R. Jehuda nur, daß der Allbarmherzige es Abraham auch an einer Tochter nicht fehlen ließ, sagte er etwa, daß sie einem Sohne vorzuziehen sei!? — Vielmehr, es ist R. Jehuda der folgenden Lehre: Es ist Gebot, die Töchter zu ernähren, und um so mehr die Söhne, weil diese sich mit der Tora befassen — so R. Meír. R. Jehuda sagt, es sei Gebot, die Söhne zu ernähren, und um so mehr die Töchter, damit sie nicht entwürdigt[47] werden. — Von welchem Falle spricht die Lehre, daß, wenn sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, der Knabe sechs Denar[48] und das Mädchen zwei Denar erhalte? R. Aši erwiderte: Ich trug dies R. Kahana vor, [und er erklärte,] von dem Falle, wenn er auch umgekehrt[49] und gesagt hat: wenn einen Knaben zuerst, so erhalte er zweihundert [Zuz], und das Mädchen nachher erhalte nichts, und wenn ein Mädchen zuerst, so erhalte es hun-

Nach dem er nichts erhält. 37. Er gleicht ja einem Sohne nur insofern, als er nichts erhält. 38. Da ihn die einen zu den anderen drängen. 39. Wenn er einer Tochter mehr gibt. 40. Num. 27,8. 41. Vgl. S. 306 Anm. 201. 42. Zeph. 1,15. 43. Durch den das Geschlecht fortgepflanzt wird. 44. Für die es schwerer ist den Unterhalt zu verdienen. 45. Wenn gleich das 1. Kind ein Knabe ist, so könnte man dies berufen. 46. Gen. 24,1. 47. Bei der Erlangung ihres Lebensunterhaltes. 48. Ein Denar = 25 Zuz. 49. Wenn er in seiner Bestimmung hinsichtlich eines Zwillings, beide Fälle nennt; zuerst einen Knaben u. nachher ein

dert, und der Knabe nachher hundert, und sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, und man nicht weiß, wer zuerst hervorgekommen ist; der Knabe erhält auf jeden Fall eine Mine, und über die andere Mine besteht ein Zweifel und sie ist daher zu teilen. — Von welchem Falle spricht die Lehre, daß, wenn sie einen Knaben und ein Mädchen geboren hat, er nur eine Mine erhalte? Rabina erwiderte: Dies gilt vom Verkün-
Col.b der, denn es wird gelehrt: [Sagte jemand:] wer mir verkündet, wovon meine Frau entbunden[50] wurde, erhalte, wenn es ein Knabe ist, eine Mine, so erhält dieser, wenn sie einen Knaben gebiert, eine Mine; wenn es ein Mädchen ist, eine Mine, so erhält dieser, wenn sie ein Mädchen gebiert, eine Mine, und wenn sie einen Knaben und ein Mädchen gebiert, so erhält er nur eine Mine. — Er hat ja von einem Knaben und einem Mädchen nicht gesprochen!? — Wenn er auch gesagt hat: wenn einen Knaben und ein Mädchen, so erhalte er eine Mine. — Was schließt dies demnach[51] aus!? — Dies schließt eine Fehlgeburt aus.

Einst sprach jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll dem gehören, mit dem du schwanger bist. Da entschied R. Hona: Er hat es einem Fötus zugeeignet, und wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so eignet er es nicht. R. Nahman wandte gegen R. Hona ein: Wenn jemand gesagt hat: gebiert meine Frau einen Knaben, so soll er eine Mine erhalten, und sie einen Knaben gebiert, so erhält er eine Mine!? Dieser erwiderte: Ich weiß nicht, wer der Autor unserer Mišna ist[52]. — Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht R. Meírs, welcher sagt, man könne auch das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist!? — R. Meír ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn dieser[53] auf der Welt vorhanden ist, ist er dieser Ansicht etwa auch in dem Falle, wenn dieser nicht auf der Welt vorhanden ist!? — Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht R. Joses, welcher sagt, der Fötus könne eignen!? Wir haben nämlich gelernt: Der Fötus macht [für die Hebe] untauglich, aber nicht zu essen[55] berechtigt — so R. Jose!? — Anders verhält es sich bei der Erbschaft, die von selber kommt[56]. — Sollte er ihm doch erwidert ha-

Mädchen, u. zuerst ein Mädchen u. nachher einen Knaben. 50. Von einem Knaben od. von einem Mädchen. 51. Wenn er alle Fälle nennt. 52. Es ist ein ganz unbekannter Autor, nach dessen Ansicht nicht zu entscheiden ist. 53. Dem die Sache zugeeignet wird. 54. Die Frau u. die Sklaven eines Priesters dürfen von den priesterl. Abgaben essen, die einem Gemeinen verboten sind; wenn ein Priester gestorben ist, so dürfen die Sklaven davon essen, weil sie den Kindern gehören; ist aber die Frau schwanger, so dürfen es die Sklaven nicht mehr, weil auch der Fötus, der vor der Geburt nicht Priester ist, Mitbesitzer der Sklaven ist; demnach kann auch ein Fötus eignen. 55. Wenn die Witwe eines Priesters schwanger ist, so darf sie daraufhin davon nicht essen, sondern erst wenn das Kind geboren ist. 56. Zum Erben, während unsere Mišna von einer Schenkung spricht, wobei

ben, sie vertrete die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, welcher sagt, es gebe keinen Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung!? Wir haben nämlich gelernt: R. Johanan b. Beroqa sagte: Sagte er es[57] von einem, der Anwartschaft hat, ihn zu beerben, so sind seine Worte gültig. — R. Johanan sagt dies nur von dem Falle, wenn dieser auf der Welt vorhanden ist, sagt er dies etwa auch von dem Falle, wenn dieser nicht auf der Welt vorhanden ist. — Sollte er ihm doch erwidert haben, sie vertrete die Ansicht des R. Johanan b. Beroqa, und dieser sei der Ansicht R. Joses[58]!? — Wer sagt, daß er es ist!? — Sollte er ihm doch erwidert haben, [die Mišna spreche] von einem Verkünder[59]!? — Wie wäre demnach der Schlußsatz zu erklären: ist kein anderer Erbe als dieser vorhanden, so erbt er alles; was hat, wenn hier von einem Verkünder gesprochen wird, dieser mit der Erbschaft zu tun!? — Sollte er ihm doch erwidert haben: in dem Falle, wenn sie bereits geboren hat[60]!? — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: sagte er aber: was meine Frau gebiert, soll erhalten, so erhält es auch dieser; wieso heißt es demnach gebiert, es müßte ja heißen: geboren hat!? — Sollte er ihm doch erwidert haben: Fol. 142
wenn er gesagt hat: sobald sie es geboren haben wird[61]!? R. Hona vertritt hierbei seine Ansicht, denn R. Hona sagte, auch wenn er 'geboren haben wird' [gesagt hat], habe [das Kind] es nicht geeignet. R. Nahman sagt nämlich, wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, habe er es nicht geeignet; [sagte er:] sobald er geboren ist, habe er es geeignet. R. Hona sagt, auch wenn [er gesagt hat:] sobald er geboren ist, habe er es nicht geeignet. R. Šešeth sagt, ob so oder so habe er es geeignet. R. Šešeth sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn ein Proselyt gestorben[62] ist und Jisraéliten sein Vermögen geplündert haben, und darauf erfahren, daß er einen Sohn hat oder daß seine Frau schwanger ist, so müssen sie es zurückgeben; wenn sie alles zurückgegeben haben und nachher erfahren, daß sein Sohn gestorben ist oder seine Frau abortiert hat, so hat der es geeignet, der es zum zweiten Male[63] in Besitz genommen hat, und der es zum ersten Male in Besitz genommen hat, nicht geeignet. Wozu brauchen sie es nun, wenn man sagen wollte, ein Fötus könne nichts eignen, zum zweiten Male in Besitz zu nehmen, sie haben es ja bereits in Besitz genommen[64]!? Abajje entgegnete: Anders verhält es sich bei einer Erb-

eine Zueignung erforderlich ist. 57. Daß dieser allein ihn beerbe. 58. Daß ein Fötus eignen könne. 59. Wenn jemand demjenigen, der ihm die Entbindung seiner Frau anzeigt, eine Mine versprochen hat; ein Fötus aber kann nicht eignen. 60. Von diesem Falle spricht die Mišna; ein Fötus aber kann nicht eignen. 61. Erst dann soll das Kind den ihm geschenkten Betrag eignen; ein Fötus aber kann nicht eignen. 62. Sein Vermögen gilt, wenn er keine Kinder hat, als Freigut, da er keine jisraél. Verwandten hat. 63. Nach dem Tode des Sohnes. 64. Das Vermögen müßte dem gehören, der es zum 1. Male in Besitz genommen hat, da es nicht in den

schaft, da sie von selber[65]kommt. Raba entgegnete: Anders verhält es sich in diesem Falle, da es von vornherein nur lose in ihre Hände[66]gekommen war. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[67]? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn sie von ihm gehört haben, daß er gestorben sei, während er in Wirklichkeit nicht gestorben war, später aber gestorben ist[68]. — Komm und höre: Ein einen Tag altes Kind erbt und vererbt. Nur wenn es einen Tag alt ist, ein Fötus aber nicht!? — R. Šešeth erklärte ja, es erbe das mütterliche Vermögen, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben[69]. Daher nur dann, wenn es
Col.b einen Tag alt ist, nicht aber ein Fötus, weil er dann[70]zuerst gestorben ist, und der Sohn seine Mutter nicht im Grabe[71]beerbt, um es seinen Brüdern väterlicherseits zu vererben. — Demnach stirbt [der Fötus] zuerst, und dem widersprechend ereignete es sich ja einst, daß er dreimal zuckte[72]!? Mar b. R. Aši erwiderte: Auch der Schwanz einer Eidechse zuckt[73]ja. Mar, Sohn des R. Joseph, erklärte im Namen Rabbas: Dies[74]besagt, daß es den Erstgeburtsanteil vermindere[75]. Nur wenn es einen Tag alt ist, nicht aber ein Fötus, denn der Allbarmherzige sagt:[76]*und ihm gebären*[77]. Mar, Sohn des R. Joseph, sagte nämlich im Namen Rabbas: Ein Sohn, der nach dem Tode seines Vaters geboren worden ist, vermindert nicht den Erstgeburtsanteil[78], denn es heißt: *und ihm gebären*, was hierbei nicht der Fall ist. So lehrten sie dies in Sura, in Pumbeditha aber lehrten sie es wie folgt: Mar, Sohn des R. Joseph, sagte im Namen Rabbas: Wenn ein Erstgeborener nach dem Tode seines Vaters geboren[79]wurde, so erhält er keinen doppelten Anteil, denn der Allbarmherzige sagt:[80]*anerkennen*, was hierbei nicht der Fall ist. Die Halakha ist nach allen diesen Lehren, die Mar, Sohn des R. Joseph, im Namen Rabbas sagte, zu entscheiden.

R. Jiçḥaq sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so hat er es nicht geeignet. Wenn man aber einen Einwand

Besitz des Fötus übergegangen sein kann. 65. Wenn man aber einem Fötus etwas zueignet, so eignet er es nicht. 66. Die das Vermögen zuerst in Besitz genommen haben, da sie damit rechneten, daß sich Erben melden werden. 67. Nach beider Erklärung ist die Besitznahme der ersteren ungültig. 68. Nach R. war die Besitznahme der ersteren eine gültige, da sie überzeugt waren, daß die Erben gestorben sind. 69. Wenn es stirbt, so erben seine Brüder väterlicherseits das Vermögen seiner Mutter. 70. Wenn die Mutter vor der Geburt stirbt. 71. Nach seinem Tode; vgl. S. 303 Anm. 164. 72. Nach dem Tode der Mutter. 73. Wenn man ihn abschneidet; dieses Zucken ist aber nur reflexiv u. kein Zeichen des Lebens. 74. Die Lehre, daß ein 1 Tag altes Kind erbe u. vererbe. 75. Dadurch, daß er ebenfalls an der Erbschaft beteiligt ist. 76. Dt. 21,15. 77. Und nicht aus dem Grunde, weil ein Fötus nichts eignen könne. 78. Er ist zwar an der Erbschaft beteiligt, bei der Berechnung des Erstgeburtsanteiles aber wird sein Anteil nicht mitgerechnet. 79. Wenn der Vater mehrere Frauen hatte. 80. Dt. 21,17. 81. Aus der zu ent-

aus unserer Mišna[81] erheben will, [so ist zu erwidern:] weil jeder seinem Sohne zugetan ist[82].

Šemuél sprach zu R. Hona aus Bagdad: Geh, hole mir zehn Leute und ich werde dir vor ihnen[83] sagen, wenn jemand etwas seinem Fötus zueignet, habe er es geeignet. Die Halakha ist, wenn jemand etwas einem Fötus zueignet, so hat er es nicht geeignet.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll den Kindern, die ich von dir haben werde, gehören. Da kam sein ältester Sohn[84] und sprach zu ihm: Was soll aus mir werden!? Dieser erwiderte: Geh, eigne gleich jedem der anderen Söhne. Jene[85] eignen entschieden nichts, denn sie sind noch gar nicht vorhanden; hat aber der Erwachsene einen Anteil neben den Söhnen oder hat der Erwachsene keinen Anteil neben den Söhnen? R. Abin, R. Mejaša und R. Jirmeja sagten, der Erwachsene habe einen Anteil neben den Söhnen; R. Abahu, R. Ḥanina b. Papi und R. Jiçḥaq der Schmied sagten, der Erwachsene habe keinen Anteil neben den Söhnen. R. Abahu sprach zu R. Jirmeja: Ist die Halakha nach unserer Ansicht oder nach euerer Ansicht zu entscheiden? Dieser erwiderte: Selbstverständlich ist sie nach unserer Ansicht zu entscheiden, denn wir sind älter als ihr, und nicht nach eurer Ansicht, denn ihr seid jünger. Jener entgegnete: Die Sache hängt ja nicht vom Alter ab, sondern von der Begründung; was ist euer Grund? – Geh zu R. Abin, denn ich habe es ihm im Lehrhause erklärt, und er nickte mit dem Kopfe[86]. Hierauf Fol. 143
ging er zu ihm, und dieser sprach zu ihm: Würde jemand denn eignen, wenn einer zu ihm sagen würde: eigne dies gleich einem Esel[87]!? Es wurde nämlich gelehrt: [Sagte jemand:] eigne dies gleich einem Esel, so hat er es nicht geeignet; wenn aber: du und der Esel, so hat er, wie R. Naḥman sagt, die Hälfte, wie R. Hamnuna sagt, nichts, und wie R. Šešeth sagt, alles geeignet. R. Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: R. Jose sagte: Bei Gurken ist nur das Innere bitter, daher muß man, wenn man von diesen die Hebe entrichtet, etwas zum Äußeren hinzufügen. Weshalb denn, dies gleicht ja dem Falle: du und der Esel[88]!? – Anders verhält es sich da, denn nach der Tora ist die Hebe

nehmen ist, daß er es wohl eigne. 82. Dies gilt nur vom Vater. 83. Damit dies bekannt werde. 84. Von seiner ersten Frau. 85. Die Kinder, die die 2. Frau bekommen wird. 86. Als Zeichen der Zustimmung. 87. Da ein Esel nichts eignen kann, so hat auch dieser es nicht geeignet. Im hier behandelten Falle sagte der Vater zu ihm, daß er einen Anteil gleich den übrigen Kindern erhalten solle, u. da diese nichts eignen können, weil sie noch nicht geboren sind, so hat auch jener nichts geeignet. 88. Der süße u. der bittere Teil sind zusammen, u. wenn der bittere Teil als Hebe nicht geeignet ist, so müßte dies auch vom süßen gelten; wahrscheinl. verhält es sich entgegengesetzt: der süße Teil erfaßt auch den bitteren,

gültig[89]. R. Ileá sagte nämlich: Woher, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist? Es heißt:[90]*ihr sollt seinethalben auf euch keine Sünde laden, wenn ihr das Beste davon abhebt,* und wenn es nicht heilig[91]wäre, könnte ja keine Sünde aufgeladen werden. Hieraus also, daß die Absonderung der Hebe vom Schlechten für das Gute gültig ist. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: R. Ivja erhob dagegen folgenden Einwand: Einst ereignete sich ein Fall mit fünf Frauen, unter welchen zwei Schwestern waren, daß jemand einen Korb mit Feigen sammelte, die ihnen gehörten und vom Siebentjahre[92]waren, und zu ihnen sprach: ihr alle sollt mir mit diesem Korbe[93]angetraut sein, und eine von ihnen ihn für alle entgegennahm. Da entschieden die Weisen, die Schwestern seien nicht[94]angetraut. Also nur die Schwestern nicht, wohl aber die Fremden; weshalb denn, dies gleicht ja dem Falle: du und der Esel[95]!? Dieser erwiderte: Deshalb sah ich auch R. Hona b. Ivja im Traume, denn R. Ivja erhob dagegen einen Einwand. Haben wir etwa nicht erklärt, wenn er gesagt hat: diejenigen von euch, die zum Beischlafe geeignet[96]sind, sollen mir angetraut sein.

Einst sagte jemand zu seiner Frau: Mein Vermögen soll dir und deinen Kindern gehören. Da entschied R. Joseph, sie erhalte die Hälfte. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre:[97]*Es soll Ahron und seinen Söhnen gehören,* die Hälfte Ahron und die Hälfte seinen Söhnen. Abajje sprach zu ihm: Allerdings gilt dies dort, denn Ahron war an der Verteilung mitbeteiligt, und wenn der Allbarmherzige dies noch besonders erwähnt, so besagt dies, daß er die Hälfte erhalte, eine Frau aber ist ja an der Erbschaft nicht beteiligt, somit genügt es, wenn sie einen Anteil gleich einem der Söhne erhält. — Dem ist aber nicht so; einst ereignete sich ein solcher Fall in Nehardeá, und Šemuél ließ die Hälfte einfordern; in Tiberjas, und R. Johanan ließ die Hälfte einfordern. Ferner erzählte R. Jiçhaq b. Joseph, als er kam, daß, als man einst von der Regierung auf Bule und Startege[98]das Geld zur Herstellung

u. ebenso eignet er auch hierbei den einen Teil durch den anderen. 89. Auch wenn sie vom Schlechten entrichtet wird. 90. Num. 18,32. 91. Wenn die sündhafte Abhebung, vom Schlechten für das Gute, ungültig wäre. 92. Die Früchte dieses Jahres sind Freigut. 93. Die Antrauung erfolgt durch die Einhändigung eines Geldstückes od. einer Wertsache zu diesem Behufe. 94. Da man 2 Schwestern nicht heiraten darf. 95. Durch denselben Korb sollten die Schwestern mitangetraut werden, u. wenn die Antrauung wegen dieser ungültig ist, so müßte sie für alle ungültig sein; cf. Anm. 88 mut. mut. 96. Die er heiraten darf; somit waren die Schwestern von vornherein ausgeschlossen. 97. Lev. 24,9. 98. B. u. S. sind zweifellos Ortsnamen u. die übliche Erklärung, Vornehme u. Fürsten, offenbar falsch. Eine Ortschaft בולי in der Nähe von Tiberjas, dem Wohnorte Rabbis, wahrscheinl. ein Vorort desselben, wird im jerušalemitischen T. oft genannt. Aus einer anderen Stelle im T. (cf. supra Fol. 8a) ist bekannt, daß gerade die Einwohner von

einer Krone auferlegte, Rabbi entschied, daß Bule die Hälfte und Startege die Hälfte zu geben haben. – Was soll dies: da mußte, wenn man Bule etwas auferlegte, auch Startege beitragen, und da es bei der Regierung bekannt war, daß beide beizutragen haben, so wurden Bule und Startege im Schriftstück deshalb besonders genannt, damit diese die Hälfte und jene die Hälfte beitragen. R. Zera wandte ein: Sagte jemand: ich nehme auf mich, ein Speisopfer von hundert Zehntel in zwei Gefäßen darzubringen, so muß er sechzig in einem Gefäße und vierzig in einem anderen Gefäße darbringen; hat er fünfzig in einem Gefäße und Col.b fünfzig in einem anderen Gefäße dargebracht, so hat er seiner Pflicht genügt. Nur wenn er dargebracht hat, nicht aber von vornherein; wenn man nun sagen wollte, in solchen Fällen sei Hälfte und Hälfte zu verstehen, so sollte es auch von vornherein erlaubt sein!? – Was soll dies: in diesem Falle sind wir Zeugen, daß dieser von vornherein ein möglichst großes Opfer darbringen wollte, und nur deshalb sagte er: in zwei Gefäßen, weil er wußte, daß es[99] in einem Gefäße nicht darzubringen ist; daher muß er es in der möglichsten Größe darbringen. Die Halakha ist wie R. Joseph beim Felde[100], bei der Angelegenheit[101] und bei der Hälfte[102].

Einst sandte jemand Stücke Seidenstoff nach Hause. Da entschied R. Ami: Was für die Söhne geeignet ist, gehöre den Söhnen, und was für die Töchter geeignet ist, gehöre den Töchtern. Dies gilt jedoch nur von dem Falle, wenn er keine Schwiegertochter hat, wenn er aber eine Schwiegertochter hat, so hat er [das Geschenk] seiner Schwiegertochter gesandt. Wenn aber seine Töchter nicht verheiratet[103] sind, so übergeht niemand seine Töchter und beschenkt seine Schwiegertochter.

Einst verfügte jemand: mein Vermögen soll meinen Söhnen gehören, und er hatte einen Sohn und eine Tochter. Nennt man einen Sohn 'Söhne', und er wollte seiner Tochter das Zehntel[104] entziehen, oder nennt man einen Sohn nicht 'Söhne', und er wollte seine Tochter[105] einbegreifen, daß sie es als Geschenk erhalte? – Komm und höre:[106] *Und die Söhne Dans: Ḥušim.* Raba erwiderte: Vielleicht ist dies nach dem Autor aus der Schule Ḥizqijas zu erklären, daß sie nämlich so zahlreich waren wie die Sträucher [ḥušim]!? Vielmehr, erklärte Raba:[107] *Die Söhne Phalus: Eliab.* R. Joseph erklärte:[108] *Die Söhne Ethans: Ázarja*[109].

Tiberjas mit einer solchen Sondersteuer belegt wurden. 99. Ein Speisopfer von 100 Zehnteln; die höchstzulässige Größe beträgt 60 Zehntel. 100. Vgl. S. 303 Anm. 159. 101. Vgl. ib. Anm. 160. 102. Daß die Frau die Hälfte des Nachlasses erhält. 103. Die zu unterhalten er verpflichtet ist. 104. Das sie nach rabb. Bestimmung von der Erbschaft zu erhalten hat. 105. Unter בנים sind auch weibliche Kinder einbegriffen. 106. Gen. 46,23. 107. Num. 26,8. 108. iChr. 2,8. 109.

Einst sprach jemand: mein Vermögen soll meinen Söhnen gehören, und er hatte einen Sohn und einen Enkelsohn. Nennt man einen Enkelsohn 'Sohn' oder nicht[110]? R. Ḥabiba sagte, man pflege auch einen Enkelsohn 'Sohn' zu nennen, und Mar b. R. Aši sagte, man pflege einen Enkelsohn nicht 'Sohn' zu nennen. Übereinstimmend mit Mar b. R. Aši wird gelehrt: Wer sich den Genuß von seinen Kindern abgelobt hat, darf von den Kindern der Kinder genießen.

iii WENN JEMAND ERWACHSENE UND UNERWACHSENE KINDER HINTERLASSEN HAT, UND DIE ERWACHSENEN DIE GÜTER MELIORIERT[111] HABEN, SO HABEN SIE FÜR DIE MASSE MELIORIERT. WENN SIE ABER GESAGT[112] HABEN: SEHT, WAS UNSER VATER HINTERLASSEN HAT, WIR WOLLEN ES BEARBEITEN[113] UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HABEN SIE ES FÜR SICH[114] MELIORIERT. EBENSO HAT EINE FRAU, WENN SIE DIE GÜTER[115] MELIORIERT HAT, DIESE FÜR DIE MASSE MELIORIERT; WENN SIE ABER GESAGT HAT: SEHT, WAS MEIN MANN MIR HINTERLASSEN HAT, ICH WILL ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HAT SIE ES FÜR SICH MELIORIERT.

GEMARA. R. Ḥabiba, Sohn des R. Joseph, des Sohnes Rabas, sagte im Namen Rabas: Dies[116] gilt nur von dem Falle, wenn die Melioration der Güter durch die Güter[117] erfolgt ist, wenn aber die Melioration durch sie selber[118] erfolgt ist, so haben sie sie für sich selbst melioriert. — Dem Fol. 144 ist ja aber nicht so, R. Ḥanina sagte ja, selbst wenn der Vater ihnen nur einen Deckelbrunnen[119] hinterlassen hat, sei der Gewinn für die Masse, und bei einem Deckelbrunnen erfolgt ja [der Gewinn] durch sie[120] selber!? — Anders verhält es sich bei einem Deckelbrunnen; bei diesem erfolgt dies nur durch die Bewachung[121], und bewachen können ihn auch Kinder[122].

WENN SIE ABER GESAGT HABEN: SEHT, WAS UNSER VATER HINTERLASSEN HAT, WIR WOLLEN ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HABEN SIE ES FÜR SICH MELIORIERT. Der Vater R. Saphras hinterließ Geld, und

In diesen Schriftversen wird die Mehrzahl gebraucht u. nur je ein Sohn genannt. 110. Er gebrauchte die Mehrzahl, weil, wie oben entschieden wurde, diese Form auch von einem einzigen Sohne gebraucht wird. 111. Vor der Teilung. 112. Vor Gericht od. vor Zeugen. 113. Sie wünschen die Verteilung der Erbschaft, um die Meliorierung ihrem eigenen Anteile angedeihen zu lassen. 114. Es ist Schuld des Gerichtes, daß die Güter nicht vorher geteilt worden sind. 115. Die ihr verstorbener Mann hinterlassen hat. 116. Daß die Melioration für die Masse erfolgt ist. 117. Wenn die Kosten der Melioration aus der Erbschaftsmasse bestritten wurden. 118. Wenn sie die Kosten aus ihren eigenen Mitteln bestritten haben. 119. In welchem Wasser zum Verkaufe verwahrt wird; nach anderen Erklärungen: Trog, bezw. Wächterturm. 120. Sie entnehmen nichts von der Erbschaftsmasse. 121. Sie haben überhaupt keine Auslagen, sondern nur zu bewachen, daß kein Schmutz hineinkomme u. daß kein Wasser gestohlen werde. 122. Dies konnte

dieser nahm es und trieb damit Handel. Da kamen seine Brüder[123] und luden ihn zu Gericht vor Raba. Da sprach er zu ihnen: R. Saphra ist ein bedeutender Mann; er braucht nicht sein Studium zu vernachlässigen und sich für andere zu bemühen.

EBENSO HAT EINE FRAU, WENN SIE DIE GÜTER MELIORIERT HAT, DIESE FÜR DIE MASSE MELIORIERT. Was hat die Frau[124] mit den Gütern der Waisen zu schaffen? R. Jirmeja erwiderte: Wenn die Frau Erbin[125] ist. – Dies ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da es nicht ihre Art ist, sich damit zu bemühen, sei es, auch wenn sie es[126] nicht gesagt hat, ebenso als würde sie es gesagt haben, so lehrt er uns.

WENN SIE ABER GESAGT HAT: SEHT, WAS MEIN MANN MIR HINTERLASSEN HAT, ICH WILL ES BEARBEITEN UND [DEN ERTRAG] GENIESSEN, SO HAT SIE ES FÜR SICH MELIORIERT. Selbstverständlich!? – Man könnte glauben, da es zu ihrem Lobe gereicht, wenn man von ihr sagt, sie bemühe sich für die Waisen, habe sie darauf verzichtet, so lehrt er uns.

R. Ḥanina sagte: Wenn jemand seinen erwachsenen Sohn in einem Hause verheiratet, so hat dieser es geeignet. Dies gilt jedoch nur von einem Erwachsenen, nur mit einer Jungfrau, nur wenn sie seine erste Frau ist, und er ihn als ersten verheiratet[127].

Selbstverständlich ist es, daß, wenn der Vater ihm[128] ein Haus mit einem Söller angewiesen hat, dieser das Haus geeignet und den Söller nicht geeignet habe; wie ist es aber, wenn ein Haus mit einer Vorhalle[129]? Wie ist es, wenn zwei Häuser, eines hinter dem anderen? – Dies bleibt unentschieden. Man wandte ein: Wenn sein Vater ihm Haus und Hausrat angewiesen hat, so hat er den Hausrat geeignet und das Haus nicht geeignet!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn da der Vorratsraum seines Vaters[130] sich befindet. Die Nehardeénser sagten, selbst wenn nur ein Taubenschlag[131]. R. Jehuda und R. Papi sagten, selbst wenn nur ein Fischnapf.

Mar Zuṭra verheiratete seinen Sohn und brachte da[132] eine Sandale hinein. R. Aši verheiratete seinen Sohn und brachte da einen Ölbecher hinein. Mar Zuṭra sagte: Folgende drei Dinge haben die Rabbanan zur

auch durch die unerwachsenen Erben erfolgen. 123. Die einen Anteil vom Gewinne verlangten. 124. Die nur ihre Morgengabe zu beanspruchen hat. 125. Wenn der Mann sie zur Miterbin eingesetzt hat. 126. Daß sie eine Teilung wünscht u. die Güter nur zu ihrem eigenen Nutzen meliorieren will. 127. Da dann seine Freude groß ist u. er ihm aus ganzem Herzen schenkt. 128. Seinem Sohne, anläßlich seiner Verheiratung. 129. Durch die man in das Haus gelangt. 130. Da er es noch benutzt, so hat er es ihm nicht geschenkt. 131. Des Vaters sich im Hause befindet, hat der Sohn das Haus nicht geeignet. 132. In das Haus, das er seinem Sohne angewiesen hatte, damit es von ihm noch benutzt werde u. dieser

Halakha ohne Begründung gemacht. Das eine ist das, was wir gesagt[133] haben. Das andere ist das, was R. Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat, daß, wenn jemand sein ganzes Vermögen seiner Frau verschrieben hat, er sie nur zur Verwalterin gemacht[134] habe. Und das dritte ist das, was Rabh gesagt hat, daß, [wenn jemand sagt:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie jenem, jener sie, wenn sie alle drei beisammen sind, geeignet habe[135].

Col.b iv,1 WENN VON BRÜDERN, DIE GEMEINSCHAFTER[136] SIND, EINER ZU EINEM AMTE HERANGEZOGEN WORDEN[137] IST, SO IST ER FÜR DIE MASSE HERANGEZOGEN[138] WORDEN. WENN EINER ERKRANKT WAR UND SICH KURIEREN LIESS, SO LIESS ER SICH AUF EIGENE KOSTEN KURIEREN[139].

GEMARA. Es wird gelehrt: Unter Amt ist ein königliches Amt zu verstehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Brüder zum Zolleinnehmer oder Aufseher[140] eingesetzt worden ist, so gehört [der Gewinn], wenn dies wegen der Brüder[141] erfolgt ist, den Brüdern, und wenn wegen seiner Person, ihm selber. — ‘Wenn wegen der Brüder, den Brüdern’; dies ist ja selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er tüchtiger ist; man könnte glauben, seine Tüchtigkeit habe dies veranlaßt, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn einer der Brüder zweihundert Zuz entnommen[142] hat, um die Tora zu studieren oder ein Handwerk zu lernen, so können die Brüder zu ihm[143] sagen: wenn du bei uns bist, hast du Unterhalt, wenn du aber nicht bei uns bist, hast du keinen Unterhalt. — Sollten sie ihm ihn doch geben, wo er sich auch befindet!? — Dies ist eine Stütze für R. Hona, denn R. Hona sagte, der Segen des Hauses richte sich nach der Größe[144] desselben. — Sollten sie ihm doch nach Verhältnis des häuslichen Segens[145] geben!? — Dem ist auch so.

WENN EINER ERKRANKT WAR UND SICH KURIEREN LIESS, SO LIESS ER SICH AUF EIGENE KOSTEN KURIEREN. Rabin ließ im Namen R. Eleás mit-

es nicht eigne. 133. Daß der Sohn das Haus eigne, auch wenn der Vater es ihm nicht ausdrücklich geschenkt hat. 134. Cf. supra Fol. 131b. 135. Durch diese Bestimmung, auch ohne Schein u. Übergabe. 136. Die den ererbten Haushalt gemeinschaftlich führen. 137. Vor der Teilung, sodaß dieses Amt zur Erbschaftsmasse gehört. 138. Der dadurch erzielte Gewinn gehört allen Erben. 139. Hat er die Kurkosten der Erbschaftsmasse entnommen, so hat er sie allein zu tragen. 140. Das im Texte hierfür gebrauchte Wort variiert sehr u. die Etymologie ist unsicher. 141. Wenn es üblich ist, daß aus jeder Familie jemand auf eine bestimmte Zeit als solcher eingesetzt wird. 142. Aus der Erbschaftsmasse. 143. Wenn er verlangt, daß man ihm den Unterhalt nach auswärts sende. 144. Wenn mehr Personen an der Haushaltung beteiligt sind, so ist der Unterhalt verhältnismäßig billiger. 145. Den Betrag, um welchen die Haushaltung sich verteuert, abziehen.

teilen: Dies gilt nur von dem Falle, wenn er durch Fahrlässigkeit erkrankt war, wenn aber unverschuldet, so lasse er sich aus der Masse kurieren. — Was heißt durch Fahrlässigkeit? — Nach einer Lehre R. Ḥaninas; denn R. Ḥanina sagte: Alles erfolgt durch himmlische Fügung, ausgenommen [die Gefährdung] durch Kälte und Hitze, denn es heißt: [146]*Kälte und Hitze*[147]*auf dem Wege des Falschen; wer seine Seele bewahrt, bleibt ihnen fern.*

WENN EINIGE DER BRÜDER BEI LEBZEITEN DES VATERS ALS HOCHZEITSKAMERADEN[148]EIN GESCHENK GEMACHT[149]HATTEN UND SPÄTER EIN GEGENGESCHENK GEMACHT WIRD, SO KOMMT DIESES IN DIE MASSE, DENN DAS HOCHZEITSGESCHENK KANN DURCH DAS GERICHT EINGEFORDERT[150]WERDEN. WENN ABER JEMAND SEINEM NÄCHSTEN KRÜGE WEIN UND ÖL GESCHICKT[151] HAT, SO KANN ES DURCH DAS GERICHT NICHT EINGEFORDERT WERDEN, WEIL DIES NUR EINE LIEBESLEISTUNG IST. iv,2

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn der Vater ihn[152]mit einem Hochzeitsgeschenke gesandt hat, so gehört das Gegengeschenk[153]ihm; ist dem Vater ein Hochzeitsgeschenk gesandt worden, so ist das Gegengeschenk von der Masse zu senden!? R. Asi erwiderte im Namen R. Joḥanans: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn es an den Vater geschickt worden ist. — Es heißt ja aber: wenn einige der Brüder als Hochzeitskameraden ein Geschenk gemacht hatten!? — Lies: einigen[154]. — Es heißt ja aber: und später ein Gegengeschenk gemacht wird!? — Er meint es wie folgt: wenn es zurückgezahlt wird, so wird es aus der Masse zurückgezahlt. R. Asi erwiderte: Dies ist kein Widerspruch; eines, wenn er[155]nichts gesagt hat, und eines, wenn er es[156]gesagt hat. Es wird nämlich gelehrt: Hatte der Vater ihn mit einem Hochzeitsgeschenke gesandt, so gehört das Gegengeschenk ihm; wenn aber der Vater ein Hochzeitsgeschenk gemacht[157]hatte, so gehört das Gegengeschenk zur Masse. Šemuél erklärte: Hier[158]wird von einem Ehe-

146. Pr. 22,5. 147. So nach der Auslegung des T. 148. Diese waren nicht nur Gäste des Bräutigams od. der Braut, sondern hatten auch seine, bezw. ihre Interessen wahrzunehmen u. die Hochzeitsangelegenheiten zu ordnen; der Hochzeitskamerad brachte auch ein Geschenk mit u. hatte auf ein Gegengeschenk anläßlich seiner Verheiratung Anspruch. 149. Wenn der Vater eines od. einen Teil seiner Kinder als Vertreter gesandt hat. 150. Es gilt als Darlehen, das allen Erben gehört. 151. Ohne seiner Hochzeit als Hochzeitskamerad beizuwohnen. 152. Einen seiner Söhne, der im Auftrage seines Vaters das Amt eines Hochzeitskameraden übernimmt. 153. Das nach dem Tode des Vaters kommt. 154. Wenn ihnen ein Geschenk gemacht worden ist. 155. Der Vater, als er seinen Sohn in seiner Vertretung sandte. 156. Daß dieser Sohn auch das Gegengeschenk erhalten soll. 157. Das durch einen der Söhne hingebracht worden ist, er aber diesen nicht bezeichnet hat. 158. In unserer Mišna, die lehrt, das Gegengeschenk gehöre den

schwager[159] gesprochen, der vom Anwartschaftlichen nicht wie vom Vorhandenen erhält. – Demnach müßte jener[160] es zurückzahlen; aber er kann ja sagen: gebt mir meinen Hochzeitskameraden, ich will mich der Freude mit ihm[161] hingeben!? Es wird ja auch gelehrt: Wo es üblich ist, das Antrauungsgeld[162] zurückzugeben[163], gebe man es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe man es nicht zurück. Hierzu sagte R. Joseph b. Abba im Namen Mar Úqabas im Namen Šemuéls: Dies gilt nur von dem Falle, wenn sie gestorben ist, wenn aber er gestorben ist,
Fol. 145 so braucht sie es nicht zurückzugeben, weil sie sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude[164] begehen. Ebenso kann er ja auch hierbei sagen: gebt mir meinen Hochzeitskameraden, ich will die Freude mit ihm genießen!? R. Joseph erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er mit ihm die sieben Gastmahlstage verbracht hat, und bevor er ihm zurückzuzahlen[165] kam, gestorben ist.

Es wäre anzunehmen, daß Tannaím darüber streiten, ob [die Frau] sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude[166] begehen. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat, so kann[167] sie, wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine[168] einfordern. Wo es üblich ist, das Antrauungsgeld zurückzugeben, gebe sie es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe sie es nicht zurück – so R. Nathan. R. Jehuda der Fürst sagt, in Wirklichkeit sagten sie, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe sie es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe sie es nicht zurück. Da nun R. Jehuda der Fürst dasselbe sagt, was der erste Autor, so streiten sie wahrscheinlich darüber, ob sie sagen kann: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen, und zwar ist diese Lehre lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand sich eine Frau angetraut hat, so kann sie, wenn er zurücktritt, falls sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und falls sie Witwe ist, eine Mine einfordern; ist sie aber gestorben, so ist [das Antrauungsgeld], wo es üblich ist, es zurückzugeben, zurückzugeben, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, nicht zurückzugeben. Dies nur in dem Falle, wenn sie gestorben ist, wenn aber er gestorben ist, braucht sie es nicht zurück-

Brüdern. 159. Der die Frau des kinderlos verstorbenen Bruders, dem das Gegengeschenk zukam, heiratete (cf. Dt. 25,5), der seinen Bruder auch beerbt. 160. Der das Geschenk erhalten hat. 161. Er braucht ja nicht bei einem Fremden, der nicht bei ihm Hochzeitskamerad war, Hochzeitskamerad zu sein. 162. Vgl. S. 378 Anm. 93. 163. Wenn er od. sie vor der Verheiratung stirbt. 164. Die Heirat eingehen; es ist nicht ihre Schuld, daß die Antrauung aufgelöst wurde. 165. Das Gegengeschenk machen. 166. Ob sie, wenn der Mann vor der Hochzeit gestorben ist, das Antrauungsgeld zurückgeben muß. 167. Wenn der Mann vor der Hochzeit stirbt od. sich von ihr scheiden läßt. 168. 1 M. = 200 Zuz. 169. Wenn er ge-

zugeben; dieser Autor ist nämlich der Ansicht, sie könne sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. Hierzu sagte R. Jehuda, in Wirklichkeit sagten sie, es sei einerlei, ob er oder sie gestorben ist; wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück, und wo es üblich ist, es nicht zurückzugeben, gebe man es nicht zurück; sie kann aber nicht sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. — Nein, alle sind der Ansicht, sie könne[169] sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen, nur streiten sie hierbei, ob das Antrauungsgeld absolut[170] gegeben wird; R. Nathan ist der Ansicht, das Antrauungsgeld werde nicht absolut[171] gegeben, und R. Jehuda der Fürst ist der Ansicht, das Antrauungsgeld werde absolut gegeben. — Er[172] lehrt ja aber, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück!? — Er meint es wie folgt: die Geschenke[173] aber sind, wo es üblich ist, sie zurückzugeben, entschieden zurückzugeben.

Jene Tannaím führen denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Hat er sie sich mit einem Talente[174] angetraut, so kann[175] sie, wenn sie Jungfrau ist, zweihundert Zuz, und wenn sie Witwe ist, eine Mine einfordern[176] — so R. Meír. R. Jehuda sagt, eine Jungfrau fordere zweihundert Zuz und eine Witwe eine Mine ein, und den Überschuß[177] gebe sie zurück. R. Jose sagt, hat er sie sich mit zwanzig[178] angetraut, so gebe er ihr dreißig halbe[179] dazu, und hat er sie sich mit dreißig angetraut, so gebe er ihr zwanzig halbe dazu. Von welchem Falle wird hier nun gesprochen: ist sie gestorben, so erhält sie ja keine Morgengabe, und ist er gestorben, wieso braucht sie dann den Überschuß zurückzugeben, sie kann ja sagen: gebt mir meinen Mann, ich will mit ihm die Freude begehen. Und wenn hier von der Frau eines Jisraéliten gesprochen wird, die gehurt hat, so erhält sie ja, wenn willig, keine Morgengabe, und wenn durch Gewalt, so ist sie ihm ja erlaubt[180]. Vielmehr wird hier von der Frau eines Priesters gesprochen, wenn durch Gewalt[181], und zwar streiten sie darüber, ob das Antrauungsgeld absolut gegeben werde. R. Meír ist der Ansicht, das Antrauungsgeld werde absolut gegeben, R. Jehuda ist der Ansicht, es werde nicht absolut gegeben, und R. Jose ist es zweifelhaft, ob es absolut gegeben werde oder nicht, daher muß er ihr, wenn er

storben ist; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie gestorben ist. 170. Auch für den Fall, wenn sie stirbt u. die Antrauung dadurch aufgelöst wird. 171. Wenn sie stirbt, ist es zurückzugeben. 172. Auch RJ. 173. Die er seiner Angetrauten gegeben hat. 174. Der nach t.scher Rechnung 60 Minen enthält. 175. Wenn der Mann nach der Antrauung gestorben ist. 176. Während das Antrauungsgeld in ihrem Besitze verbleibt, auch wenn die Antrauung aufgelöst wird. 177. Das Antrauungsgeld abzüglich dieses Betrages. 178. Denar à 4 Zuz. 179. 20+30 = 50 D. = 200 Zuz. 180. Er kann sie als Frau behalten u. sie braucht ihre Morgengabe nicht einzubüßen. 181. Einem Priester ist sie auch in diesem

sie sich mit zwanzig angetraut hat, dreißig halbe dazugeben, und wenn er sie sich mit dreißig angetraut hat, zwanzig halbe dazugeben[182].

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Überall, wo es üblich ist, es zurückzugeben, gebe man es zurück. Man erklärte, es sei Nehardeá. — Wie verhält es sich im übrigen Babylonien? Rabba und R. Joseph sagten beide, die Geschenke sind zurückzugeben, das Antrauungsgeld ist nicht zurückzugeben. R. Papa sagte: Die Halakha ist, einerlei ob er gestorben ist, sie gestorben ist, oder er zurückgetreten ist, die Geschenke sind zurückzugeben, das Antrauungsgeld ist nicht zurückzugeben; ist sie zurückgetreten, so ist auch das Antrauungsgeld zurückzugeben. Amemar sagte, auch das Antrauungsgeld sei nicht zurückzugeben, denn es ist zu berücksichtigen, man könnte glauben, die Antrauung ihrer Schwester[183] sei gültig. R. Aši sagte, der Scheidebrief beweise[184] dies. Aber das, was R. Aši sagte, ist nichts, denn mancher hört das eine[185] und nicht das andere.

DENN DAS HOCHZEITSGESCHENK KANN DURCH DAS GERICHT EINGEFORDERT WERDEN. Die Rabbanan lehrten: Fünferlei sagten sie vom Hochzeitsgeschenke: es[186] kann durch das Gericht eingefordert werden; es ist erst bei eintretender Gelegenheit[187] zurückzugeben; dabei gibt es keinen Wucher[188];
Col.b es wird im Siebentjahre[189] nicht erlassen; und der Erstgeborene erhält davon keinen doppelten Anteil. Es kann durch das Gericht eingefordert werden, weil es einem Darlehen gleicht. Dabei gibt es keinen Wucher, weil jener es ihm nicht deshalb[190] gegeben hat. Es wird im Siebentjahre nicht erlassen, weil es von diesem nicht heißt:[191] *es soll nicht mahnen*. Der Erstgeborene erhält davon keinen doppelten Anteil: weil es Anwartschaftliches[192] ist, und der Erstgeborene nicht vom Anwartschaftlichen ebenso [einen doppelten Anteil] erhält wie vom Vorhandenen.

R. Kahana sagte: Beim Hochzeitsgeschenke gilt folgende Regel: War er[193] in der Stadt, so sollte er[194] hingehen. Konnte er[195] die Laute des Tambu-

Falle verboten, jedoch büßt sie ihre Morgengabe nicht ein. 182. Vom zu ihrer Morgengabe fehlenden Betrage gebe er ihr die Hälfte, da jeder Betrag, über den ein Zweifel besteht, zu teilen ist. 183. Es ist verboten, 2 Schwestern zu heiraten, u. wenn sie das Antrauungsgeld zurückgibt, könnte man glauben, die Antrauung sei ungültig u. er dürfe die Schwester heiraten. 184. Daß die Antrauung gültig war. 185. Daß das Antrauungsgeld zurückgezahlt worden ist. 186. Dem Gegengeschenke 187. Bei der Hochzeit des anderen. 188. Wenn das Gegengeschenk mehr wert ist. 189. In dem jede Forderung erlassen wird; cf. Dt. 15,2ff. 190. Um ein wertvolles Geschenk zu erhalten. 191. Dt. 15,2. 192. Der Vater hat nur den Anspruch auf das Gegengeschenk hinterlassen. 193. Der bei der Hochzeit des anderen das Gegengeschenk zu machen hat. 194. Zur Hochzeit u. das Geschenk machen; hat er es unterlassen, so kann es durch das Gericht eingefordert werden. 195. Wenn er sich außerhalb der Stadt befindet. 196. Des Hochzeitszu-

rins[196]hören, so sollte er hingehen; konnte er die Laute des Tamburins nicht hören, so müßte jener es ihm mitteilen; er kann es ihm[197]nur übelnehmen, zurückzahlen muß er aber. – Bis zu welchem Betrage[198]? Abajje erwiderte: Bei den Hochzeitsleuten[199]gilt folgende Regel: was man bis zu einem Zuz in der Hand mitgebracht hat, leitet man in den Bauch[200]; bis vier Zuz, die Hälfte[201]; von da ab, jeder nach seiner Würde[202].

Die Rabbanan lehrten: Wenn er bei ihm bei einer pompösen [Hochzeit] war, und dieser von ihm verlangt, daß er zu ihm zu einer stillen komme, so kann er ihm erwidern: ich komme zu dir nur zu einer pompösen, wie du zu mir gekommen[203]bist. Wenn er bei ihm [zur Hochzeit] mit einer Jungfrau war, und dieser von ihm verlangt, daß er zu ihm [zur Hochzeit] mit einer Witwe komme, so kann er ihm erwidern: zu einer mit einer Jungfrau[204]komme ich zu dir, wie du zu mir gekommen bist. Wenn er bei ihm zur zweiten [Hochzeit] war, und dieser von ihm verlangt, daß er zu ihm zur ersten komme, so kann er ihm erwidern: wenn du eine zweite Frau heiratest, so komme ich zu dir. Wenn er bei ihm [zur Hochzeit] mit einer Frau war und dieser von ihm verlangt, daß er zu ihm zu einer mit zweien komme, so kann er ihm erwidern: bei einer komme ich zu dir, wie du zu mir gekommen bist.

Die Rabbanan lehrten: Reich an Gütern und reich an Pomp[205]ist der Agadakundige. Reich an Geld und reich an Liegenschaften ist der Scholastiker. Reich an Produkten[206]und reich an Schätzen ist der Lehrenkundige. Alle aber benötigen des Kornbesitzers, das ist der Gemara[kundige].

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[207]*alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Talmudkundige;[207]*aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Mišnakundige. Raba legt dies umgekehrt aus. Das ist es, was R. Mešaršeja im Namen Rabas sagte: Es heißt: [208]*wer Steine bricht, tut sich wehe an ihnen, wer Holz spaltet, erwärmt sich dadurch. Wer Steine bricht, tut sich wehe an ihnen,* das sind diejenigen, die sich mit der Mišna befassen; *wer Holz spaltet, erwärmt sich*

ges. 197. Wenn jener es ihm nicht mitgeteilt hat. 198. Wenn jener das Geschenk gerichtlich einklagt, so kann dieser das abziehen, was er beim Hochzeitsmahle verzehrt haben würde. 199. Die bei Hochzeiten beruflich beschäftigt sind. גננא Hochzeitsbaldachin, die ihn tragen. Als Ortsname ist גננא nicht bekannt. 200. Wenn er ein Geschenk im Werte eines Zuz brachte, so ist das, was er beim Gastmahle aufißt, ebensoviel wert. 201. Wenn sein Geschenk 4 Zuz wert ist, so wird er besser bewirtet u. ißt für 2 Zuz auf. 202. Je vornehmer er ist u. sich zeigt, desto besser wird er bewirtet. 203. Er braucht dann nicht zu kommen u. das Geschenk zu machen. 204. Bei einer solchen ist die Feier eine größere; ebenso auch in den übrigen Fällen. 205. Dh. reich an Vieh ist, das frei umhergeht u. von jedem gesehen wird. 206. Eigentl. Meßbares, Getreide udgl. 207. Pr. 15,15. 208. Ecc. 10,9. 209. An

dadurch, das sind diejenigen, die sich mit dem Talmud befassen. R. Ḥanina erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist derjenige, der ein böses Weib hat; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist derjenige, der ein gutes Weib hat. R. Jannaj erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Empfindliche; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Unempfindliche. R. Joḥanan erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Mitleidige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Mitleidslose. R. Jehošuá b. Levi erklärte: *Alle Tage des Armen sind schlecht,* das ist der Ungeduldige; *aber ein heiteres Gemüt ist stets wie auf einem Gastmahle,* das ist der Geduldige.

Fol. 146 Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: *Alle Tage des Armen sind schlecht;* es gibt ja Šabbathe[209] und Feiertage? Dies nach Šemuél, denn Šemuél sagte, die Änderung der Lebensweise sei der Krankheit[210] Anfang. Im Buche des Ben Sira steht geschrieben: Alle Tage des Armen sind schlecht; Ben Sira sagt, auch die Nächte. Niedriger als alle Dächer ist sein Dach, und der Regen anderer Dächer [ergießt sich] auf sein Dach; auf den höchsten Bergen ist sein Weinberg, und die Erde seines Weinberges [fällt] auf anderer Weinberge.

v WENN JEMAND BRAUTGESCHENKE IN DAS HAUS SEINES SCHWIEGERVATERS GESANDT HAT, SELBST WENN ES HUNDERT MINEN SIND, UND ER DA EIN BRÄUTIGAMSMAHL NUR IM WERTE EINES DENARS GEGESSEN HAT, SO KÖNNEN SIE NICHT MEHR ZURÜCKGEFORDERT WERDEN; HAT ER DA KEIN BRÄUTIGAMSMAHL GEGESSEN, SO KÖNNEN SIE ZURÜCKGEFORDERT[211] WERDEN. HAT ER GRÖSSERE GESCHENKE GESANDT, DIE IN DAS HAUS IHRES EHEMANNES ZURÜCKKEHREN[212] SOLLEN, SO KÖNNEN SIE ZURÜCKGEFORDERT WERDEN; WENN ABER KLEINERE GESCHENKE ZUM GEBRAUCHE IM HAUSE IHRES VATERS, SO KÖNNEN SIE NICHT ZURÜCKGEFORDERT WERDEN[213].

GEMARA. Raba sagte: Nur wenn[214] einen Denar, nicht aber wenn weniger. — Selbstverständlich, wir haben ja von einem Denar gelernt!? — Man könnte glauben, dies gelte auch von dem Falle, wenn weniger als einen Denar, nur lehre er es deshalb von einem Denar, weil dies das Gewöhnliche ist, so lehrt er uns. — Wir haben dies vom Essen gelernt, wie ist es, wenn er da getrunken hat? Wir haben dies von ihm selber gelernt, wie ist es, wenn sein Vertreter[215]? Wir haben gelernt, wenn es da [erfolgt ist],

welchen an die Armen gute Speisen verschenkt wurden. 210. Die ausnahmsweise genossenen guten Speisen bekommen ihm nicht. 211. Wenn es durch Tod od. Rücktritt zu einer Heirat nicht kommt. 212. Als Eigentum der Frau; wenn er dies ausdrücklich angegeben hat. 213. Auch wenn er da nichts genossen hat. 214. Das Mahl im Hause des Schwiegervaters soviel wert war. 215. In diesem Werte genos-

wie ist es, wenn man es ihm gebracht[216] hat? — Komm und höre: R. Jehuda erzählte im Namen Šemuéls: Einst sandte jemand hundert Fuhren mit Krügen Wein und Öl, silbernen und goldenen Geräten und seidenen Gewändern in das Haus seines Schwiegervaters, und er selber kam in seiner Freude herangeritten und blieb an der Tür seines Schwiegervaters stehen. Da brachte man ihm einen Becher Warmes, und als er getrunken hatte, starb er. R. Aḥa der Burgfürst brachte diesen Fall vor die Weisen in Uša, und sie entschieden: Geschenke, die zum Verbrauche bestimmt[217] sind, können nicht zurückgefordert werden, und die nicht zum Verbrauche bestimmt sind, können zurückgefordert werden. Hieraus ist zu entnehmen, selbst wenn er nur getrunken hat, und hieraus ist zu entnehmen, selbst wenn es weniger als einen Denar wert[218] ist. R. Aši entgegnete: Wer sagt uns, daß sie ihm nicht eine Perle im Werte von tausend Zuz in das Getränk hineingerieben haben!? — Hieraus ist aber zu entnehmen, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn man es ihm gebracht hat? — Vielleicht gleicht die Tür des Schwiegervaters dem Hause des Schwiegervaters.

Sie fragten: Wird es nach Berechnung[219] geteilt? Wie verhält es sich mit dem Wertzuwachse[220] der Geschenke: ist der Wertzuwachs, da sie, wenn sie vorhanden sind, zurück zu ihm gelangen, in seinem Besitze erfolgt, oder aber ist er, da man sie ihm ersetzen muß, wenn sie abhanden kommen oder gestohlen werden, in ihrem Besitze erfolgt. — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie verhält es sich mit Geschenken, die zum Verbrauche bestimmt, aber nicht verbraucht worden sind? — Komm und höre: R. Aḥa der Burgfürst brachte diesen Fall vor die Weisen in Uša, und sie entschieden: Geschenke, die zum Verbrauche bestimmt sind, können nicht zurückgefordert werden, und die nicht zum Verbrauche bestimmt sind, können zurückgefordert werden. Doch wohl, auch wenn sie nicht verbraucht worden sind. — Nein, wenn sie verbraucht worden sind. — Komm und höre: wenn aber kleinere Geschenke zum Gebrauche im Hause ihres Vaters, so können sie nicht zurückgefordert[221] werden. — Raba bezog dies auf Bänder und Schleier[222].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst sandte jemand in das Haus seines Schwiegervaters am Wochenfeste neuen Wein, frisches Öl und

sen hat. 216. Das Essen nach seiner Wohnung. 217. Vor der Hochzeit. 218. In dem angezogenen Falle hatte der Bräutigam nur etwas getrunken. 219. Ob der verhältnismäßige Teil der Geschenke zurückgefordert werden kann, wenn der Bräutigam bei den Schwiegereltern weniger als einen Denar verzehrt hat. 220. Wenn die Geschenke bei der Rückgabe einen Gewinn gebracht haben. 221. Auch wenn sie noch vorhanden sind. 222. Kleinigkeiten, die keinen besonderen Wert haben.

Flachsgewänder, aus heuriger [Ernte]. – Was lehrt er uns damit[223]? – Wenn du willst, sage ich: das Lob[224] des Jisraéllandes; wenn du aber willst, sage ich: wenn er dies[225] nachher behauptet, so ist dies möglich[226].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst berichtete man einem von seiner Frau[227], sie habe keinen Geruchsinn. Da folgte er ihr in eine Ruine, um sie zu untersuchen. Er sprach zu ihr: Rettiggeruch[228] rieche ich
Col.b in Galiläa! Sie erwiderte: Wenn mir doch jemand von den Datteln Jerihos gäbe, um sie damit[229] zu essen! Hierauf stürzte die Ruine über ihr ein und sie starb. Alsdann entschieden die Weisen: Da er ihr nur deshalb gefolgt war, um sie zu untersuchen[230], so beerbt er sie nach ihrem Tode nicht.

KLEINERE GESCHENKE ZUM GEBRAUCHE IM HAUSE IHRES VATERS &c. Rabin der Greis saß vor R. Papa und trug vor: Einerlei ob sie gestorben ist, er gestorben ist, oder er zurückgetreten ist, Geschenke sind zurückzugeben, Speisen und Getränke sind nicht zurückzugeben; ist sie aber zurückgetreten, so ist auch ein Bündel Grünkraut zurückzugeben. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Es ist der niedrigste Fleischpreis[231] zu berechnen. – Was heißt niedrig? – Bis zu einem Drittel[232].

vi WENN EIN STERBENSKRANKER ALL SEINE GÜTER ANDEREN VERSCHRIEBEN UND ETWAS ACKERLAND ZURÜCKBEHALTEN HAT, SO IST[233] SEINE SCHENKUNG GÜLTIG[234]; HAT ER ABER KEIN STÜCKCHEN ACKERLAND ZURÜCKBEHALTEN, SO IST SEINE SCHENKUNG UNGÜLTIG[235]. WENN DARIN[236] NICHT GESCHRIEBEN IST, DASS ER STERBENSKRANK WAR, UND ER[237] SAGT, ER SEI STERBENSKRANK GEWESEN, JENE[238] ABER SAGEN, ER SEI GESUND[239] GEWESEN, SO MUSS ER DEN BEWEIS ERBRINGEN, DASS ER STERBENSKRANK WAR – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, WER VOM ANDEREN FORDERT, HABE DEN BEWEIS ZU ERBRINGEN.

GEMARA. Wer ist der Autor, welcher sagt, daß man sich nach der

223. Daß es heuriger Ernte war. 224. Daß da alles früher reift. 225. Daß er ihr zu dieser Zeit solche Geschenke gesandt habe. 226. Man betrachte dies nicht als Unmöglichkeit. 227. Mit der er nur verlobt und nicht verheiratet war. 228. Er hatte bei sich einen Rettig, nach anderer Erklärung, eine Dattel, u. wollte sehen, ob sie dies merken werde. 229. Diese wurden mit Rettig gegessen, um die übermäßige Süßigkeit abzuschwächen. 230. Ob sie des Geruchsinnes beraubt ist, u. nicht, um mit ihr Umgang zu pflegen. 231. In dem Falle, wenn die Speisen u. Getränke zurückzugeben sind. 232. Unter dem Marktpreise. 233. Wenn er gesund wird. 234. Da er etwas für sich zurückbehalten hat, so erfolgte die Schenkung auch für den Fall, wenn er gesund wird. 235. Wenn er gesund wird, kann er die Schenkung widerrufen. 236. In der Schenkungsurkunde. 237. Der Testator, der gesund geworden ist u. die Schenkung widerrufen will. 238. Denen er sein Vermögen geschenkt hat. 239. Und kein Grund vorhanden ist, die Schen-

Vermutung[240] richte? R. Naḥman erwiderte: Es ist R. Šimón b. Menasja, denn es wird gelehrt: Wenn sein Sohn nach dem Überseelande verreist war und er, als er gehört hat, sein Sohn sei gestorben, sein ganzes Vermögen einem anderen verschrieben hat, sein Sohn aber darauf zurückkommt, so ist seine Schenkung[241] gültig; R. Šimón b. Menasja sagt, die Schenkung sei nicht gültig, denn hätte er gewußt, daß sein Sohn lebt, so würde er es jenem nicht verschrieben haben. R. Šešeth erwiderte: Es ist R. Šimón Šezori, denn es wird gelehrt: Vormals sagten sie, wenn jemand, der in Halseisen hinausgeführt wird, sagt, daß man seiner Frau einen Scheidebrief schreibe, schreibe man ihn und gebe[242] ihr; später sagten sie es auch von einem zur See oder mit einer Karawane Ausreisenden. R. Šimón Šezori sagt dies auch von einem lebensgefährlich [Kranken]. — Weshalb addiziert sie R. Naḥman nicht R. Šimón Šezori? — Anders ist es da, wo er ausdrücklich sagt, daß man schreibe[243]. — Weshalb addiziert sie R. Šešeth nicht R. Šimón b. Menasja? — Anders verhält es sich bei einer Vermutung, die offenbar ist[244]. — Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn jemand krank zu Bett lag, und als man ihn fragte, wem sein Vermögen gehören solle, er erwiderte: ich glaubte, daß ich einen Sohn habe, da ich nun keinen Sohn habe, so soll mein Vermögen jenem gehören, oder wenn jemand krank zu Bett lag, und als man ihn fragte, wem sein Vermögen gehören solle, er erwiderte: ich glaubte, Fol. 147 daß meine Frau schwanger ist, da aber meine Frau nicht schwanger ist, so soll mein Vermögen jenem gehören, und es sich herausstellt, daß er einen Sohn hat, oder daß seine Frau schwanger ist, so ist die Schenkung ungültig. Es wäre also anzunehmen, daß es R. Šimón b. Menasja ist und nicht die Rabbanan? — Du kannst auch sagen, daß es die Rabbanan sind, denn anders ist es, wenn er nur glaubte[245]. — Was dachte der Fragende[246]!? — Man könnte glauben, er wollte[247] nur seinen Schmerz ausdrücken, so lehrt er uns.

R. Zera sagte im Namen Rabhs: Wo ist [das Gesetz von der] Schenkung

kung widerrufen zu können. 240. Man berücksichtige bei jeder Handlung den Beweggrund u. die Gedanken des Ausübenden; so zBs. wird hierbei angenommen, daß vermutlich ein Sterbender, der sein Vermögen verschenkt, mit dem Tode gerechnet, aber sich vorbehalten hat, die Schenkung, wenn er genesen sollte, zu widerrufen. 241. Da er die Schenkung nicht mit dem Tode seines Sohnes begründet hat. 242. Obgleich er nicht gesagt hat, daß man ihn ihr auch gebe, da er dies offenbar aus Zerstreutheit vergessen hat. 243. Es ist ebenso, als würde er gesagt haben, daß man ihr den Scheidebrief gebe. 244. Im von diesem gelehrten Falle ist der Grund der Schenkung offenbar, da er dies erst dann getan hat, als er vom Tode seines Sohnes hörte. 245. Daß er keine Erben habe; in diesem Falle pflichten auch die Rabbanan bei, daß die Schenkung ungültig sei, da seine Annahme auf einem Irrtum beruhte. 246. Der diese Lehre RS. addizieren wollte. 247. Mit der Bemerkung, er glaubte, einen Erben zu haben. 248. Daß

eines Sterbenskranken[248] aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[249] *ihr sollt seinen Erbbesitz auf seine Tochter übergehen lassen*; es gibt noch einen anderen[250] Übergang, der diesem gleicht, das ist nämlich die Schenkung eines Sterbenskranken. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Hieraus:[251] *ihr sollt seinen Erbbesitz seinem Bruder geben*; es gibt noch eine andere Gabe, die dieser gleicht, das ist nämlich die Schenkung eines Sterbenskranken. – Weshalb entnimmt R. Naḥman dies nicht aus [dem Schriftverse:] *ihr sollt übergehen lassen*? – Dieser ist für folgende Lehre Rabbis nötig: Rabbi sagte: Bei allen[252] heißt es *geben* und bei dieser[253] heißt es *übergehen*, denn nur bei einer Tochter geht die Erbschaft von einem Stamme zu einem anderen Stamme über, da ihr Sohn und ihr Mann sie beerben. – Weshalb entnimmt R. Zera dies nicht aus [dem Schriftverse]: *ihr sollt geben*? – Dies ist die gewöhnliche [Ausdrucksweise] der Schrift[254].

R. Menasja b. Jirmeja entnimmt dies hieraus:[255] *In jenen Tagen erkrankte Ḥizqijahu auf den Tod; da kam zu ihm der Prophet Ješâjahu, der Sohn des Amoç, und sprach zu ihm: So spricht der Herr: triff Befehl für dein Haus, denn du wirst sterben und nicht genesen.* Nichts weiter als Befehl. Rami b. Jeḥezqel entnimmt dies hieraus:[256] *Als aber Aḥitophel sah, daß sein Rat nicht zur Ausführung kam, sattelte er seinen Esel und machte sich auf den Weg nach Hause in seine Vaterstadt; da traf er Befehl für sein Haus und erdrosselte sich.* Nichts weiter als Befehl.

Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge befahl Aḥitophel seinen Kindern: laßt euch nicht in Streitigkeiten ein; revoltiert nicht gegen die Regierung des Davidischen Hauses; ist das [Wetter am] Wochenfeste klar, so säet Weizen[257]. Mar Zuṭra sagt, er sagte: bewölkt[258]. Die Nehardeénser sagten im Namen R. Jáqobs: Unter klar ist nicht vollständig klar zu verstehen, und ebenso ist unter bewölkt nicht ganz bewölkt zu verstehen; wenn es bewölkt ist und der Nordwind [die Wolken] fortträgt, so heißt dies schon klar. R. Abba sprach zu R. Aši: Wir stützen uns auf eine Lehre des R. Jiçḥaq b. Evdämi, denn R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte: Am Ausgange des [Hütten]festes schaute jeder auf den Rauch des Altars; neigte er sich nach Norden, so waren die Armen froh und die Besitzenden traurig,

diese durch die bloße mündliche Bestimmung rechtskräftig sei. 249. Num. 27,8. 250. Wieso dies aus diesem Schriftverse zu entnehmen ist, ist nicht recht klar; nach den Kommentaren ist das W. 'übergehen' überflüssig u. deute hierauf. 251. Num. 27,9. 252. In dieser Schriftstelle genannten Verwandten. 253. Der Erbschaft einer Tochter. 254. Anders könnte dieser Schriftvers nicht lauten, da in diesem nichts überflüssig ist. 255. iiReg. 20,1. 256. iiSam. 17,23. 257. In diesem Jahre gedeiht dieser am besten. 258. Wenn der Himmel dann bedeckt ist; eine Verwechslung zwischen klar (ברור) u. bewölkt (בלול) ist im Hebräischen leicht möglich.

weil dies ein regnerisches Jahr bedeutete, sodaß die Früchte faulen[259]; neigte er sich nach Süden, so waren die Armen traurig und die Besitzenden froh, weil dies ein regenarmes Jahr bedeutete, sodaß die Früchte sich verwahren lassen; neigte er sich nach Osten, so waren alle froh[260]; wenn nach Westen, so waren alle traurig[261]. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Der östliche [Wind] ist immer gut; der westliche ist immer schlecht; der nördliche ist dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen[262] zuträglich und den in der Blüte befindlichen Oliven schädlich; der südliche ist dem bis zu einem Drittel herangewachsenen Weizen schädlich und den in der Blüte befindlichen Oliven zuträglich. Hierzu sagte R. Joseph, nach anderen Mar Zuṭra, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq: Als Merkzeichen diene dir folgendes: der Tisch[263] nördlich und die Leuchte südlich; die eine [Seite] macht das ihrige gedeihen und die andere das ihrige[264]. – Das ist kein Widerspruch; eines für uns und eines für sie[265].

Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Wenn der erste Tag des Wochenfestes klar ist, so ist dies ein gutes Zeichen[266] für das ganze Jahr.

R. Zebid sagte: Ist der erste Tag des Neujahrsfestes warm, so ist das ganze Jahr warm, und ist er kalt, so ist das ganze Jahr kalt. – In welcher Hinsicht ist dies[267] von Bedeutung? – Hinsichtlich des Gebetes des Hoch- Col.b priesters[268].

Raba aber sagte im Namen R. Naḥmans: Die Bestimmung über die Schenkung eines Sterbenskranken[269] ist nur rabbanitisch, denn es wurde berücksichtigt, sein Verstand könnte sich[270] trüben. – Kann R. Naḥman dies denn gesagt haben, R. Naḥman sagte ja: Obgleich Šemuél gesagt hat, wenn jemand seinem Nächsten einen Schuldschein verkauft und später [auf die Schuld] verzichtet, sei der Verzicht gültig[271], und selbst ein Erbe[272] könne verzichten, so pflichtet er dennoch bei, daß, wenn er ihn[273]

da die Liquidae ל u. ר oft miteinander wechseln. 259. Sie konnten die Früchte nicht zur Preistreibung aufspeichern. 260. Weil dies mäßigen Regen bedeutet, u. eine gute Ernte zu erwarten ist. 261. Der Ostwind hält den Regen zurück u. verursacht Dürre u. Teuerung. 622. Der des Regens nicht bedarf. 263. Stand im Tempel. 264. Die Nordseite, wo der Tisch stand, auf dem die Schaubrote lagen, das Getreide, u. die Südseite, wo die Leuchte stand, die mit Öl gespeist wurde, die Oliven. 265. Für das tieferliegende wasserreiche Babylonien ist der Ostwind zuträglich, für das höher liegende trockene Palästina dagegen schädlich. 266. Hinsichtlich des Wetters. 267. Die vorherige Kenntnis des Wetters. 268. Der am Versöhnungstage um Regen u. Wärme für das kommende Jahr bat (cf. Jom. Fol. 53b); je nachdem konnte er sein Gebet verrichten. 269. Daß der Empfänger das Geschenk sofort eignet, auch wenn keine Übergabe od. irgend ein Akt der Zueignung erfolgt ist. 270. Bevor irgend ein Akt der Zueignung erfolgt. 271. Der Käufer des Schuldscheines kann die Schuld nicht einfordern, da er nur das Recht gekauft hat, das nunmehr nicht besteht; immerhin aber kann er als Schadenersatz den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen. 272. Des Gläubigers. 273.

als Sterbenskranker verschenkt hat, dieser[274] nicht mehr verzichten könne. Einleuchtend ist es, daß er nicht mehr verzichten kann, wenn du sagst, es sei eine Bestimmung der Tora, weshalb aber kann er nicht verzichten, wenn du sagst, es sei nur rabbanitisch!? – Es ist keine Bestimmung der Tora, jedoch hat man sie einer der Tora gleichgestellt.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Sterbenskranker verfügt hat: jener soll in diesem Hause wohnen, jener soll die Früchte dieser Dattelpalme genießen, so hat er nichts[275] gesagt; nur wenn er gesagt hat: gebt jenem dieses Haus, daß er darin wohne, gebt jenem diese Dattelpalme, daß er ihre Früchte genieße. – Demnach wäre R. Naḥman der Ansicht, was bei einem Gesunden[276] gilt, gelte auch bei einem Sterbenskranken[277], und was bei einem Gesunden nicht gilt, gelte auch bei einem Sterbenskranken nicht, und [dem widersprechend] sagte Raba im Na-
Fol. 148 men R. Naḥmans, wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, daß man sein Darlehen[278] jenem gebe, gehöre[279] das Darlehen jenem, und bei einem Gesunden ist dies ja nicht der[280] Fall!? R. Papa erklärte: Weil ein Erbe es[281] erbt. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Das Darlehen ist auch bei einem Gesunden [übertragbar]. Dies nach R. Hona im Namen Rabhs, denn R. Hona sagte im Namen Rabhs: [Sagt jemand zu einem:] ich habe bei dir eine Mine, gib sie jenem, so hat jener, wenn sie alle drei beisammen sind, sie geeignet.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er[282] einem die Dattelpalme und dem anderen die Früchte [gegeben hat]: hat er den Platz der Früchte[283] zurückbehalten[284] oder hat er ihn nicht[285] zurückbehalten? Und wie ist es, wenn du entscheidest, dies gelte bei einem Fremden[286] nicht als Zurücklassung, wenn er sie für sich zurückbehalten[287] hat? Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Auch wenn du entscheidest, wenn er die Dattelpalme dem einen und die Früchte dem anderen [gegeben hat], habe er den Platz der Früchte nicht zurückbehalten, hat er, wenn er einem die Dattelpalme gegeben

Der Gläubiger den Schuldschein. 274. Der Erbe des Gläubigers auf die Schuld. 275. Er hat das Haus bezw. die Früchte nicht geeignet; es sind Rechte, die man nicht zueignen kann, da das Wohnen etwas Abstraktes ist u. die Früchte noch nicht vorhanden sind. 276. Wenn er es durch Übergabe zueignen kann. 277. Der Empfänger eignet es auch ohne Zueignung. 278. Das er bei einem anderen hat. 279. Durch seine bloße Bestimmung. 280. Er kann ein mündliches Darlehen nicht zueignen, da der geliehene Betrag zur Ausgabe bestimmt ist u. die Zueignung nur bei einer konkreten Sache erfolgen kann. 281. Das mündliche Darlehen. 282. Ein Sterbenskranker. 283. An den Zweigen. 284. Und da die Zweige am Baume haften, so ist es ebenso, als würde er Grundbesitz zurückbehalten haben, somit kann er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten. 285. Er hat nur die Früchte u. keinen Grundbesitz zurückbehalten, somit kann er, wenn er genesen ist, von der Schenkung zurücktreten. 286. Wenn er die Früchte einem anderen geschenkt hat. 287. Ob er in diesem Falle auch die Zweige zurückbehal-

und die Früchte für sich zurückbehalten hat, auch den Platz der Früchte zurückbehalten, denn wer etwas für sich zurückbehält, tut dies mit gönnendem Auge.

R. Abba sprach zu R. Aši: Wir beziehen dies[288] auf [eine Lehre des] R. Šimón b. Laqiš, denn R. Šimón b. Laqiš sagte: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus verkauft und zu ihm gesagt hat, mit der Bedingung, daß das obere Bauwerk mein bleibe, so gehört das obere Bauwerk ihm. Hierzu fragten sie, wie es denn sei, wenn er das Haus dem einen und das Col.b obere Bauwerk einem anderen verkauft hat; hat er etwas[289] zurückbehalten[290] oder nicht? Und wie ist es, wenn du entscheidest, bei einem Fremden[291] habe er nichts zurückgelassen, wenn er es ohne das obere Bauwerk [verkauft[292] hat]. Raba sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn du entscheidest, wenn er das Haus dem einen und das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat, habe er nichts zurückbehalten, so hat er, wenn er es ohne das obere Bauwerk verkauft hat, wohl etwas zurückbehalten. Dies nach R. Zebid, welcher sagt, wenn er[293] da Vorsprünge anbauen will, dürfe er dies. Man nehme an, daß er, wenn er das obere Bauwerk zurückbehalten hat, auch den Raum für die Vorsprünge zurückbehalten hat; und ebenso hat er auch hierbei, da er gesagt hat: mit Ausnahme der Früchte, auch den Platz der Früchte zurückbehalten.

R. Joseph b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Sterbenskranker all seine Güter Fremden[294] verschrieben hat, so sehe man: war es eine Verteilung[295], so haben, wenn er gestorben ist, alle geeignet, und wenn er genesen ist, so kann er von allen [Schenkungen][296] zurücktreten, und war es eine Überlegung[297], so haben, wenn er gestorben ist, alle geeignet, und wenn er genesen ist, kann er nur hinsichtlich des letzten[298] zurücktreten. – Vielleicht hatte er nur nachgedacht[299] und weitere Schenkungen gemacht!? – Ein Sterbenskranker überlegt zuerst genau[300] und verteilt erst nachher.

ten hat, da dies in seinem eigenen Interesse erfolgt. 288. Die obige Frage u. die Lehre RN.s. 289. Vom Luftraume des Hofes. 290. Für den Besitzer des oberen Bauwerkes, sodaß es diesem freisteht, Vorsprünge anzubauen. 291. Wenn er das Haus dem einen u. das obere Bauwerk einem anderen verkauft hat. 292. Wenn er dieses für sich behalten hat. 293. Der Besitzer des oberen Bauwerkes. 294. Mehreren Personen, einem nach dem anderen. 295. Wenn er von vornherein alle seine Güter verteilen wollte, u. nur aus Unmöglichkeit, allen gleichzeitig zu schenken, tat er dies hintereinander. 296. Da er für sich nichts zurückbehalten hat. 297. Wenn er von vornherein nicht alles verschenken wollte, sondern sich stets überlegt u. weitere Schenkungen gemacht hat. 298. Da er bei diesem nichts für sich zurückließ, während er bei den vorangehenden Schenkungen Güter für sich zurückbehalten hatte. 299. Bei jeder Schenkung, was er schenken soll; die Unterbrechung bei jeder Schenkung war also keine Überlegung. 300. Welche Schenkungen er machen soll; wenn er trotzdem von einer Schenkung

R. Aḥa b. Minjomi sagte im Namen R. Naḥmans: Wenn ein Sterbenskranker all seine Güter Fremden verschrieben hat und genesen ist, so kann er nicht mehr zurücktreten, denn es ist zu berücksichtigen, er hat vielleicht Güter in einer anderen Provinz. — Wieso ist nun der Fall unserer Mišna möglich, die lehrt, wenn er kein Stückchen Land zurückbehalten hat, sei seine Schenkung ungültig!? R. Ḥama erwiderte: Wenn er gesagt hat: das sind all meine Güter. Mar b. R. Aši erwiderte: Wenn es uns bekannt ist, daß er nichts mehr besitzt.

Sie fragten: Gilt der Rücktritt bezüglich eines Teiles[301] als Rücktritt vom Ganzen[302] oder nicht[303]? — Komm und höre: Hat er dem ersten alles und dem zweiten einen Teil[304] gegeben, so hat der zweite es geeignet und der erste nicht. Doch wohl, wenn er gestorben ist[305]. — Nein, wenn er genesen[306] ist. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt im Schlußsatze: hat er dem ersten einen Teil und dem zweiten alles gegeben, so hat der erste es geeignet und der zweite nicht. Einleuchtend ist es nun, daß der zweite nichts geeignet hat, wenn hier von dem Falle gesprochen wird, wenn er genesen[307] ist, wenn aber von dem Falle, wenn er gestorben ist, so sollten doch beide eignen. R. Jemar sprach zu R. Aši: Auch wenn von dem Falle, wenn er genesen ist, [ist ja einzuwenden:] einleuchtend ist es, wenn du sagst, der Rücktritt hinsichtlich eines Teiles gelte als Rücktritt vom Ganzen, daß der zweite es[308] eignet, wenn du aber sagst, der Rücktritt hinsichtlich eines Teiles gelte nicht als Rücktritt vom Ganzen, so sollte es doch als Verteilung[309] gelten, und keiner von beiden eignen[310]!? Die Halakha ist, der Rücktritt hinsichtlich eines Teiles gilt als Rücktritt vom Ganzen. Der Anfangsatz gilt sowohl von dem Falle, wenn er gestorben ist, als auch von dem Falle, wenn er genesen ist, und der Schlußsatz gilt nur von dem Falle, wenn er genesen ist.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er all seine Güter geweiht hat und ge-

bis zur anderen eine geraume Zeit verstreichen ließ, so hatte er vorher an die späteren Schenkungen nicht gedacht. 301. Wenn ein Sterbenskranker jemandem sein Vermögen geschenkt hatte u. nachher bezüglich eines Teiles zurücktritt u. ihn einem anderen schenkt, wozu er berechtigt ist; vgl. ob. S. 358 Anm. 845. 302. Die ganze 1. Schenkung ist dann aufgehoben u. die Güter fallen den Erben zu. 303. Der Überschuß bleibt im Besitze des ersten. 304. Also hinsichtlich eines Teiles zurückgetreten ist. 305. Demnach gilt der Rücktritt hinsichtlich eines Teiles als Rücktritt hinsichtlich der ganzen Schenkung. 306. Und die Schenkung widerrufen hat; der 1. eignet deshalb nicht, weil der Schenkende für sich nichts zurückbehalten hatte. 307. Und die Schenkung widerrufen hat, weil er für sich nichts zurückbehalten hatte. 308. Den ihm geschenkten Teil, da der Schenkende Güter zurückbehalten hat. 309. Der Überschuß bleibt im Besitze des ersteren. 310. Da er für sich nichts zurückbehalten hat. Die Erstausgabe hat ולאחד מיני לא ליקנו, und ist in ולא חד zu teilen u. das 2. לא zu streichen; die Korrektur ולחד (in den kursierenden Ausgaben) ist sprachlich unmöglich. 311.

nesen[311] ist: sagen wir, dem Heiligtume eigne man unbeschränkt[312] zu, oder aber, gegen sein Interesse eigne man nicht unbeschränkt zu? Wie ist es, wenn er all seine Güter an die Armen verteilt[313] hat: sagen wir, Almosen eigne man entschieden unbeschränkt zu, oder aber, gegen sein Interesse eigne man nicht unbeschränkt zu? Wie ist es, wenn er all seine Güter preisgegeben[314] hat: sagen wir, da er sie Armen und Reichen zugleich zukommen ließ, habe er sie unbeschränkt[315] zugeeignet, oder aber, gegen sein Interesse eigne man nicht unbeschränkt zu? – Dies bleibt unentschieden. Eine andere[316] Lesart: Wie ist es, wenn er all seine Güter dem Heiligtume geweiht hat? Wie ist es, wenn er all seine Güter preisgegeben hat? Wie ist es, wenn er all seine Güter an die Armen verteilt hat? – Dies bleibt unentschieden.

R. Šešeth sagte: 'Erhalten', 'erwerben', 'in Besitz nehmen' und 'eignen' sind sämtlich Ausdrücke[317] des Schenkens. In einer Barajtha wird gelehrt: Auch 'heredieren'[318] und 'erben', wenn er Anwartschaft zur Beerbung[319] hat. Dies vertritt die Ansicht des R. Johanan[320] b. Beroqa. Sie fragten: Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er soll[321] genießen: meinte er, alles soll Fol. 149
ihm geschenkt sein, oder aber, er soll davon irgendwie nutznießen? Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] er soll es ansehen? Oder: er soll darin stehen? Oder: er soll sich auf diese stützen[322]? – Dies bleibt unentschieden.

Sie fragten: Wie ist es, wenn er all seine Güter verkauft[323] hat? Zuweilen sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn er genesen ist, könne er nicht zurücktreten, und zuweilen sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, wenn er genesen ist, könne er zurücktreten. Das ist aber kein Widerspruch; eines von dem Falle, wenn das Geld noch vorhanden ist, und eines von dem Falle, wenn er damit eine Schuld bezahlt hat[324].

Ob er die Weihung widerrufen kann. 312. Ohne irgend welchen Vorbehalt für den Fall der Genesung. 313. In der Erstausgabe korrumpiert. 314. Sie als Freigut erklärt u. sich von ihnen losgesagt hat. 315. Da er es nicht Bekannten od. Armen geschenkt, sondern sich davon losgesagt hat, so ist anzunehmen, daß dies ohne irgend welchen Vorbehalt erfolgt ist. 316. Diese 2. Lesart gibt gar keinen Sinn, da sie sich mit der ausführlicheren 1. vollständig deckt; die 1. ist wahrscheinl. eine erklärende Glosse, die irrtümlich in den Text aufgenommen wurde. Möglicherweise liegt die Abweichung in der Reihenfolge der Fragen, da die eine Frage von der Entscheidung der anderen abhängig ist; jedoch fehlt die 2. Lesart in fast allen Handschriften u. anderen Texten. 317. Wenn sie in Schenkungsurkunden gebraucht werden. 318. Die W.e ירת u. חסן sind Synonyma, für die es im Deutschen nur einen Ausdruck (erben) gibt. 319. Wenn diese in einer Erbschaftsurkunde gebraucht werden. 320. Nachdem man einen solchen zum Universalerben einsetzen darf; cf. supra Fol. 130a. 321. Die hinterlassenen Güter. 322. Ob diese Ausdrücke des Schenkens sind. 323. Als er sterbenskrank war, später aber genesen ist; die Frage ist, ob er dann, ebenso wie bei einer Schenkung, den Verkauf widerrufen kann. 324. Im 1. Falle kann er zurücktreten, da er wahrscheinl. das Geld deshalb zurückgelegt hat, um

Sie fragten: Wie ist es, wenn ein Sterbenskranker bekannt[325]hat? — Komm und höre: [Der Proselyt] Isur hatte zwölftausend Zuz bei Raba, und bei seinem Sohne R. Mari war die Schwängerung nicht in Heiligkeit und die Geburt in Heiligkeit[326]erfolgt. Da sprach Raba: Auf welche Weise soll R. Mari dieses Geld eignen? Wenn durch Erbschaft, so kann jener[327]nichts vererben; wenn durch Schenkung eines Sterbenskranken, so haben ja die Rabbanan die Schenkung eines Sterbenskranken der Vererbung gleichgestellt, und wo eine Vererbung erfolgen kann, kann auch eine Schenkung erfolgen, wo aber eine Vererbung nicht erfolgen kann, kann auch eine Schenkung nicht erfolgen; wenn etwa durch das Ansichziehen[328], so befindet es sich ja nicht bei ihm; wenn etwa durch Tausch[329], so wird ja gemünztes Geld nicht durch Tausch[330]geeignet; wenn etwa in Verbindung mit einem Grundstücke[331], so hat er ja keinen Grundbesitz; und wenn durch das Beisammensein von uns dreien[332], so werde ich, wenn er mich rufen läßt, nicht[333]hingehen. R. Iqa, Sohn des R. Ami, wandte ein: Isur kann ja bekennen, daß dieses Geld R. Mari gehöre, sodann eignet jener es durch die Bekennung!? Inzwischen wurde die Bekennung von Isur ausgestellt. Da zürnte Raba und sprach: Sie belehren die Leute und schädigen mich.

Col.b Und für sich etwas Land zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung gültig. Was heißt 'etwas'? R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Grundbesitz als er für seinen Unterhalt braucht. R. Jirmeja b. Abba sagte: [Auch] Mobilien[334]als er zu seinem Unterhalt braucht. R. Zera sagte: Wie vortrefflich sind doch die Lehren dieser Greise! Grundbesitz hat er wohl deshalb [zurückbehalten], damit er, falls er genesen sollte, eine Stütze habe, und ebenso auch Mobilien, damit er, wenn er genesen sollte, eine Stütze habe. R. Joseph wandte ein: Wieso vortrefflich, gegen denjenigen,

event. zurücktreten zu können. 325. Daß er jemandem Geld schulde od. sein Eigentum diesem gehöre; die Frage ist, ob man sich darauf verlasse u. jener als Eigentümer gilt, od. er nur das Vermögen seiner Erben verheimlichen wollte. 326. Er hatte die Mutter als Heide geschwängert, sich aber später, vor der Geburt des Sohnes, zum Judentume bekannt. 327. Der Vater, der bei der Zeugung noch Heide war. 328. Wodurch bewegliche Sachen geeignet werden. 329. RM. kann dann das Geld eignen, auch wenn es sich anderweitig befindet, da das Tauschgeschäft perfekt wird, wenn nur einer der Kontrahenten das Ansichziehen vollzogen hat; cf. Bm. Fol. 44a. 330. Cf. Bm. Fol. 45b. 331. Wer Immobilien u. Mobilien kauft od. erwirbt u. erstere in Besitz nimmt, eignet auch die letzteren, selbst wenn sie sich anderweitig befinden. 332. Wenn jemand bei einem anderen eine Sache hat u. zu diesem sagt, daß er sie einem dritten gebe, u. sie alle drei beisammen sind, so eignet sie dieser sofort; cf. supra Fol. 144a. 333. R. wollte das bei ihm befindliche Geld selber eignen, da das von einem Proselyten hinterlassene Vermögen als Freigut gilt. 334. Wenn er solche in diesem Betrage zurückbehalten hat u. genesen ist, kann er die Schenkung nicht mehr wider-

der Mobilien sagt, [ist ja einzuwenden:] wir haben es ja vom Grundbesitze gelernt, und gegen denjenigen, der sagt, als er zu seinem Unterhalte braucht, [ist ja einzuwenden:] es heißt ja 'etwas'!? Abajje erwiderte ihm: Sind denn überall, wo von Immobilien gesprochen wird, nur Immobilien zu verstehen, wir haben ja gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei[335]; hat er etwas Grundbesitz[336] zurückbehalten, so wird er nicht[337] frei. R. Šimón sagt, er werde in jedem Falle[338] frei, es sei denn, daß er gesagt hat: all meine Güter mit Ausnahme[339] von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Und hierzu sagte R. Dimi b. Joseph im Namen R. Eleá- Fol. 150
zars, daß sie die Zurücklassung von Mobilien nur bei Sklaven[340] und nicht bei der Morgengabe[341] als Zurücklassung anerkannt[342] haben!? — Da sollte dies eigentlich überhaupt nicht von Grundstücken gelehrt werden, da er aber im Schlußsatze lehrt: R. Áqiba sagt, ein Grundstück irgendwie groß sei zum Eckenlasse und zu den Erstlingen pflichtig, so lehrt er auch dies[343] vom Grundbesitze. — Und ist denn überall, wo es 'etwas' heißt, kein bestimmtes Quantum festgesetzt, wir haben ja gelernt: R. Dosa b. Archinos sagte: Wenn bei fünf Schafen die Schur eines jeden anderthalb Mine Wolle beträgt, so hat bei diesen das Gesetz von der Erstlingsschur Geltung. Die Weisen sagen, bei fünf Schafen, auch wenn sie nur etwas liefern. Und auf unsere Frage, wieviel unter 'etwas' zu verstehen sei, erwiderte Rabh, anderthalb[344] Mine, nur müssen sie gefünftelt[345] sein!? — Hierbei[346] sollte es eigentlich überhaupt nicht 'etwas' heißen, da aber der erste Autor ein großes Quantum nennt, so nennen diese ein kleines Quantum, das sie mit 'etwas' bezeichnen.

Selbstverständlich ist es, daß, wenn er gesagt hat: meine Mobilien sollen jenem gehören, jener alle seine Benutzungsgeräte eigne, mit Ausnahme von Weizen und Gerste, und wenn: all meine Mobilien sollen jenem gehören, jener auch Weizen und Gerste eigne, und sogar den oberen Mühlstein, jedoch nicht den unteren Mühlstein, und wenn: alles, was bewegt

rufen. 335. Da auch der Sklave zu seinem Vermögen gehört u. er ihm somit seine eigene Person geschenkt hat. 336. Ohne es bezeichnet zu haben. 337. Sklaven gelten als Grundbesitz u. da er etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so kann es der Sklave selber sein. 338. Da er von Grundbesitz gesprochen hat u. der Sklave kein Grundstück ist. 339. Darin ist auch der Sklave einbegriffen. 340. Hinsichtlich der Freiwerdung derselben im behandelten Falle. 341. Wenn jemand seine Güter seinen Kindern verschrieben u. etwas Grundbesitz zurückbehalten hat, so hat seine Frau die Haftbarkeit für ihre Morgengabe eingebüßt; cf. supra Fol. 132a. 342. In der angezogenen Lehre wird von Grundbesitz gesprochen u. die Bestimmung gilt auch von Mobilien. 343. Beim Sklaven. 344. Von allen zusammen. 345. Jedes muß ein Fünftel dieses Quantums bringen; hat eines weniger, so wird es nicht mitgerechnet. 346. Wo ein bestimmtes Quantum

werden kann, jener sogar den unteren Mühlstein[347] eigne. Folgendes aber war ihnen fraglich: gleichen Sklaven Immobilien oder gleichen sie Mobilien? R. Aḥa, Sohn des R. Ivja, sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wer eine Stadt verkauft hat, hat Häuser, Gruben, Graben, Höhlen, Bäder, Ölmühlen und Bewässerungsanlagen mitverkauft, nicht aber die beweglichen Sachen. Hat er aber gesagt: sie und alles, was sich darin befindet, so ist alles, sogar wenn Vieh und Sklaven darin sind, mitverkauft. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, sie gleichen Mobilien, daß sie im ersten Falle nicht mitverkauft sind, weshalb aber sind sie nicht mitverkauft, wenn du sagst, sie gleichen Immobilien!? — Welchen Sinn hat, wenn du sagst, sie gleichen Mobilien, [das Wort] 'sogar'!? Du mußt also erklären, es sei zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Mobilien und sich nicht bewegenden Mobilien, somit kannst du auch sagen, Sklaven gleichen Immobilien, denn es ist zu unterscheiden zwischen sich bewegenden Immobilien und sich nicht bewegenden Immobilien. Rabina sprach zu R. Aši: Komm und höre: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er nicht frei. R. Šimón sagt, er werde in jedem Falle frei, es sei denn, daß er gesagt hat: all meine Güter mit Ausnahme von einem Zehntausendstel sollen diesem meinem Sklaven geschenkt sein. Hierzu sagte R. Dimi b. Joseph im Namen R. Eleázars, daß sie die Zurücklassung von Mobilien nur bei einem Sklaven und nicht bei der Morgengabe als Zurücklassung anerkannt haben. Und den Grund erklärte Raba dem R. Naḥman wie folgt: Sklaven gleichen Mobilien, und bei Mobilien gilt die Zurücklassung von Mobilien als Zurücklassung; die Morgengabe einer Frau hingegen gleicht[348] Immobilien, und bei Immobilien gilt die
Col.b Zurücklassung von Mobilien nicht als Zurücklassung. Dieser erwiderte: Wir erklären es: weil die Scheidung[349] keine vollständige ist.

Raba sagte im Namen R. Naḥmans: In fünf Fällen ist die Verschreibung aller Güter erforderlich, und zwar: bei einem Sterbenskranken, bei einem Sklaven, bei einer Frau, bei den Kindern und bei der Hinterziehung. Bei einem Sterbenskranken, denn wir haben gelernt: Wenn ein Sterbenskranker all seine Güter anderen verschrieben und etwas Ackerland zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung gültig, wenn er aber kein Stückchen Ackerland zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung nicht

erforderlich ist. 347. Er wird zwar nicht umhergetragen, jedoch ist er nicht am Boden befestigt. 348. Da der Ehemann mit diesen für die Morgengabe haftet. 349. Bei der Freilassung eines Sklaven ist eine Art Scheidebrief (die Freilassungsurkunde) erforderlich, durch den das Abhängigkeitsverhältnis vollständig durchschnitten wird, u. wenn der Herr bei der Schenkung irgend etwas zurückbehält, so ist die 'Scheidung' keine vollständige, da er am Vermögen, also auch am Be-

gültig. Bei einem Sklaven, denn wir haben gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei; hat er etwas Grundbesitz zurückbehalten, so wird er nicht frei. Bei einer Frau, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand all seine Güter seiner Frau verschrieben hat, so hat er sie nur zur Verwalterin[350] gemacht. Bei den Kindern, denn wir haben gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinen Kindern und etwas Grundbesitz seiner Frau verschrieben hat, so hat sie ihre Morgengabe[351] verloren. Bei der Hinterziehung, denn der Meister sagte: Die Hinterziehende[352] muß all ihre Güter[353] verschreiben. Bei diesen allen gilt auch die Zurücklassung von Mobilien[354] als Zurücklassung, nur nicht bei der Morgengabe, denn die Rabbanan haben ihr einen Anspruch[355] auf Immobilien, nicht aber auf Mobilien zugesprochen. Amemar sagte: Wenn aber die Mobilien in der Urkunde über die Morgengabe genannt[356] und noch vorhanden sind, so ist die Zurücklassung gültig[357].

Wenn jemand gesagt hat: meine Güter sollen jenen gehören, so heißen auch Sklaven Güter, denn wir haben gelernt: Wenn jemand all seine Güter seinem Sklaven verschrieben hat, so wird er frei. Grundstücke heißen Güter, denn wir haben gelernt: Güter, die eine Sicherheit[358] gewähren, werden durch Geld[359], Urkunde und Besitznahme[360] geeignet. Gewänder heißen Güter, denn wir haben gelernt: und die keine Sicherheit[361] gewähren, werden nur durch das Ansichziehen geeignet. Gelder heißen Güter, denn wir haben gelernt: Die keine Sicherheit gewähren, werden mit[362] solchen, die Sicherheit gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme geeignet. So hatte R. Papa zwölftausend Zuz von den Ḥozäern zu erhalten, und eignete sie R. Šemuél b. Aḥa zu in Verbindung mit seiner Stubenschwelle[363]. Als dieser heimkehrte, ging er ihm bis Tavakh entgegen.

sitze des Sklaven, noch beteiligt ist. 350. Er wollte damit nicht seine Kinder enterben, sondern der Frau die Achtung der Kinder sichern. 351. Dh. auf die Haftbarkeit der Güter für ihre Morgengabe verzichtet, da sie mit der Schenkung einverstanden war. 352. Wenn eine Frau, die sich verheiratet, ihre Güter hinterziehen will, daß sie nicht ihrem Manne durch die Ehe zufallen. 353. Einem Fremden; wenn sie für sich nichts zurückbehält, so kann sie, wenn sie verwitwet od. geschieden wird, die diesem verschriebenen Güter zurückverlangen, weil es ersichtlich ist, daß sie mit der Schenkung die Güter nur ihrem Ehemanne hinterziehen wollte; wenn sie aber etwas für sich zurückbehält, so ist die Schenkung gültig u. sie kann die Güter nicht mehr zurückverlangen. 354. Obgleich in diesen Lehren von der Zurücklassung von Grundbesitz gesprochen wird. 355. Als Sicherheit für ihre Morgengabe. 356. Daß er mit diesen für ihre Morgengabe hafte. 357. Wenn er diese zurückbehalten hat, so ist es ebenso, als würde er Grundbesitz zurückbehalten haben u. sie hat den Anspruch auf die übrigen Güter eingebüßt. 358. Einem Gläubiger für seine Schuld, nämlich Grundstücke. 359. Zahlung des Kaufpreises. 360. Cf. supra Fol. 52b. 361. Mobilien, auch Gewänder, die man beiseite schaffen kann. 362. Vgl. S. 398 Anm. 331. 363. Er trat ihm diese ab,

Schuldscheine heißen Güter, denn Rabba b. Jiçḥaq sagte: Es gibt zweierlei Urkunden[364]; [sagte er:] erwerbt dieses Feld[365] für jenen und schreibet ihm den Schein[366], so kann er[367] hinsichtlich des Scheines zurücktreten, nicht aber hinsichtlich des Feldes[368]; wenn aber: unter der Bedingung, daß ihr ihm den Schein[369] schreibt, so kann er zurücktreten[367] sowohl hinsichtlich des Scheines als auch hinsichtlich des Feldes. R. Ḥija b. Abin aber sagte im Namen R. Honas, es gebe dreierlei Urkunden; zwei von denen wir gesprochen haben, und eine in dem Falle, wenn der Verkäufer den Schein im Voraus[370] geschrieben hat, wie wir gelernt ha-
Fol. 151 ben: Man schreibe dem Verkäufer einen Schein, auch wenn der Käufer nicht zugegen ist; sobald [der Käufer] das Grundstück in Besitz nimmt, wird die Urkunde miterworben, wo sie sich auch befindet. Das ist es, was wir gelernt haben: Güter, die keine Sicherheit[371] gewähren, werden mit Gütern geeignet, die eine Sicherheit gewähren, durch Geld, Urkunde und Besitznahme. Das Vieh wird Güter genannt, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Güter geweiht hat und darunter für den Altar geeignetes Vieh sich befindet, so sind die männlichen als Brandopfer darzubringen und die weiblichen als Heilsopfer zu verkaufen. Vögel werden Güter genannt, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Güter dem Heiligtum geweiht hat und darunter sich für den Altar brauchbare Dinge befinden, Weine, Öle und Vögel. Die Tephillin werden Güter genannt, denn wir haben gelernt: Wenn jemand seine Güter geweiht hat, so lasse man ihm die Tephillin zurück. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einer Torarolle: gehört sie nicht zu den Gütern, da sie unverkäuflich ist, denn es ist verboten, eine solche zu verkaufen, oder gehört sie wohl zu den Gütern, da man sie verkaufen darf, um die Tora zu studieren und eine Frau zu heiraten? — Dies bleibt unentschieden.

Die Mutter des R. Zuṭra b. Ṭobija verschrieb R. Zuṭra b. Ṭobija all ihre Güter, weil sie sich mit R. Zebid verheiraten[373] wollte. Alsdann heiratete sie und ließ sich später scheiden. Hierauf[374] kam sie vor R. Bebaj b. Abajje, und dieser entschied: Weil sie sich verheiraten[375] wollte, und sie hat sich ja[376] verheiratet. Da sprach R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, zu

u. in Verbindung mit dieser auch den genannten Betrag. 364. Der Zueignung, die halakhisch von einander verschieden sind. 365. Das er ihnen zueignet. 366. Die Schenkungsurkunde, wodurch die Rechtskraft des Empfängers gesteigert wird. 367. Bevor die Urkunde dem Empfänger eingehändigt worden ist. 368. Das Feld gehört dem Empfänger, nur hat er keine Urkunde darüber. 369. Nur dann soll ihm das Feld gehören. 370. Bevor er noch einen Käufer für das Feld hatte. 371. Urkunden werden hier keine Sicherheit gewährende Güter genannt. 373. Damit sie nicht durch die Heirat in seinen Besitz übergehen. 374. Als sie ihre Güter zurückhaben wollte u. sie ihr verweigert wurden. 375. Dies war bei der Schenkung ausdrücklich angegeben worden. 376. Da dieser Fall eingetreten ist, so ist

ihm: Weil ihr von Gekürzten[377] stammt, redet ihr auch gekürzte Worte; selbst nach dem, welcher sagt, das Hinterzogene werde[378] geeignet, gilt dies nur von dem Falle, wo sie dies[379] nicht bekundet hat, hierbei aber hat sie ja bekundet, daß sie dies wegen ihrer Verheiratung getan hat, und sie hat sich ja verheiratet und scheiden lassen[380].

Die Mutter des Rami b. Ḥama verschrieb abends ihr Vermögen Rami b. Ḥama und am folgenden Morgen verschrieb sie es R. Úqaba b. Ḥama. Als dann Rami b. Ḥama zu R. Šešeth kam, setzte er ihn in den Besitz des Vermögens; R. Úqaba b. Ḥama aber ging zu R. Naḥman, und er setzte ihn in den Besitz des Vermögens. Da ging R. Šešeth zu R. Naḥman und sprach zu ihm: Weshalb sprach es der Meister R. Úqaba b. Ḥama zu? Wenn etwa, weil sie zurückgetreten ist, so ist sie ja gestorben[381]!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: in einem Falle, wo er bei einer Genesung zurücktreten[382] kann, kann er von der Schenkung zurücktreten[383]. – Šemuél sagte es ja aber nur von dem Falle, wenn er es[384] für sich [behalten will], sagte er es etwa auch von dem Falle, wenn er es einem anderen [schenken will]!? Dieser erwiderte: Šemuél sagte ausdrücklich, einerlei ob für sich oder für einen anderen.

Die Mutter R. Åmram des Frommen hatte eine Mappe mit Schuldscheinen, und als sie sterben sollte, verfügte sie: sie sollen meinem Sohne Åmram gehören. Hierauf kamen seine Brüder vor R. Naḥman und sprachen zu ihm: Er hat sie ja nicht an sich gezogen! Dieser erwiderte ihnen: Die Worte eines Sterbenskranken gelten als niedergeschrieben und übergeben[385].

Die Schwester des R. Ṭobi b. R. Mathna verschrieb morgens ihr Vermögen R. Ṭobi b. R. Mathna; abends kam R. Aḥadboj b. R. Mathna zu ihr und weinte vor ihr, indem er sprach: Jetzt wird man sagen, der eine sei ein Gelehrter[386] und der andere sei kein Gelehrter. Da verschrieb sie es ihm. Als er darauf vor R. Naḥman kam, sprach dieser zu ihm: Folgendes sagte Šemuél: in einem Falle, wo er bei einer Genesung zurücktreten kann, kann er von der Schenkung zurücktreten[387].

Die Schwester des R. Dimi b. Joseph hatte ein Stück Obstgarten, und

die Schenkung gültig u. sie kann sie nicht mehr widerrufen. 377. Vgl. S. 364 Anm. 912. 378. Vom Empfänger; die Frau kann nicht mehr zurücktreten. 379. Daß sie ihr Vermögen nur deshalb verschenke, damit es nicht ihrem Ehemanne zufalle. 380. Sie kann daher die Schenkung widerrufen. 381. Nach seiner Ansicht kann ein Sterbenskranker durch eine 2. Bestimmung die 1. nur dann aufheben, wenn er am Leben geblieben ist. 382. Wenn er für sich nichts zurückbehalten hatte. 383. Auch wenn der Schenkende gestorben ist; die 2. Schenkung ist also gültig. 384. Das verschenkte Vermögen. 385. Er eignet das Geschenkte durch die Verfügung, auch wenn er es nicht erhalten hat. 386. Da er bevorzugt worden ist. 387. Die 2. Schenkung ist gültig. 388. Damit sie nicht mehr zu-

Col.b sooft sie erkrankte, eignete sie es diesem zu, und sobald sie genas, trat sie zurück. Eines Tages erkrankte sie und ließ ihm sagen: Komm, eigne es. Da ließ er ihr erwidern: Ich will nicht. Hierauf ließ sie ihm sagen: Komm, eigne es auf welche Weise[388] du es willst. Da ging er hin, ließ etwas zurück[389] und ließ es sich auch zueignen[390]. Als sie später genas, trat sie zurück. Hierauf kam sie zu R. Naḥman, und dieser ließ ihn rufen; er kam aber nicht, indem er sagte: Wozu soll ich hingehen; sie ließ etwas zurück und ich habe es mir auch zueignen[391] lassen. Da ließ er ihm sagen: Wenn du nicht kommst, züchtige ich dich mit Dornen, die kein Blut fließen[392] machen. Alsdann fragte er die Zeugen, wie die Sache sich zugetragen habe, und diese erwiderten: Sie sprach[393] wie folgt: wehe, ich sterbe. Da entschied er: Dies war also eine Verfügung wegen des Sterbens[394], und wer wegen des Sterbens verfügt, kann zurücktreten[395].

Es wurde gelehrt: Wenn ein Sterbender einen Teil seiner Güter verschenkt hat, so gilt dies, wie die Jünger vor Raba im Namen Mar Zuṭras, des Sohnes R. Naḥmans, im Namen R. Naḥmans sagten, als Geschenk eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten kann, und als Geschenk eines Sterbenskranken, indem eine Zueignung nicht erforderlich[396] ist. Da sprach Raba zu ihnen: Ich habe euch bereits gesagt, daß ihr R. Naḥman keine leeren Krüge anhängen[397] sollt. Folgendes sagte R. Naḥman: es gleicht der Schenkung eines Gesunden und bedarf einer Zueignung. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Und etwas Ackerland zurückbehalten hat, so ist seine Schenkung gültig. Doch wohl, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat[398]!? — Nein, wenn er es ihm zugeeignet[399] hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: hat er kein Stückchen Ackerland zurückbehalten, so ist die Schenkung nicht gültig. Weshalb dies, wenn man sagen wollte, wenn er es ihm zugeeignet hat!? Dieser erwiderte: Folgendes sagte Šemuél: wenn ein Sterbenskranker jemandem all seine Güter verschrieben hat, so kann er, selbst wenn er sie ihm zugeeignet hat, wenn er genesen ist, zurücktreten, denn es ist sicher, daß er diese Verfügung nur wegen des Sterbens getroffen[400] hat. R. Mešar-

rücktreten könne. 389. Vom Garten, den sie ihm schenkte, da in diesem Falle ein Rücktritt nicht mehr zulässig ist. 390. Wodurch das Geschenk auf jeden Fall geeignet wird, es sei denn, daß ausdrücklich angegeben wird, die Schenkung erfolge wegen des Sterbens. 391. Auch RN. kann gegen die Gültigkeit der Schenkung nichts einwenden. 392. Nach den Kommentaren, er werde über ihn den Bann verhängen. 393. Als sie ihn holen ließ. 394. Sie schenkte es ihm nur deshalb, weil sie glaubte, sie werde sterben. 395. Wenn dieser Fall nicht eintritt. 396. Der Empfänger erwirbt das Geschenk durch die bloße Bestimmung. 397. In seinem Namen keine unrichtigen Lehren vortragen. 398. Demnach gilt dies als Schenkung eines Sterbenskranken. 399. Als Schenkung eines Gesunden. 400. Und da dieser Fall nicht eingetreten ist, so kann er die Schenkung auch wider-

šeja wandte gegen Raba ein: Einst verfügte die Mutter der Söhne Rokhels, die krank darniederlag, daß man ihr Übergewand im Werte von zwölf Minen ihrer Tochter gebe, und als sie starb, erfüllte man ihre Worte[401]!? — Hierbei hatte sie ihre Bestimmung wegen des Sterbens[402] getroffen. Rabina wandte gegen Raba ein: Wenn jemand gesagt hat, daß man diesen Scheidebrief seiner Frau oder diesen Freilassungsbrief seinem Sklaven gebe, und gestorben ist, so gebe man ihn nicht nach seinem Tode[403]; wenn aber, daß man jenem eine Mine gebe, und gestorben ist, so gebe man sie ihm nach seinem Tode[404]!? — Woher, daß dies von dem Falle gilt, wenn er es ihnen nicht zugeeignet hat? — Gleich einem Scheidebriefe; wie es bei einem Scheidebriefe keine Zueignung[405] gibt, ebenso gilt es auch von den übrigen ohne Zueignung. — Da wird ebenfalls von dem Falle gesprochen, wenn er die Verfügung wegen des Sterbens getroffen hat. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte: Sonst ist eine Zueignung wohl erforderlich, jene Lehren[406] aber sprechen von dem Falle, wenn er all seine Güter verteilt hat, denn dies gilt als Schenkung eines Sterbenden. Die Halakha ist, wenn ein Sterbender einen Teil[407] verschenkt, sei eine Zueignung erforderlich, selbst wenn er gestorben ist; wenn er aber die Verfügung wegen des Sterbens getroffen hat, sei eine Zueignung nicht erforderlich. Jedoch nur dann, wenn er gestorben ist; ist er aber genesen, so kann er zurücktreten, auch wenn er es zugeeignet hat.

Es wurde gelehrt: Wenn in der Schenkung eines Sterbenskranken eine Fol. 152
Zueignung geschrieben ist, so hat er ihn, wie sie in der Schule Rabhs im Namen Rabhs sagten, auf zwei Reittiere gesetzt; Šemuél aber sagte, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei. In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, er habe ihn auf zwei Reittiere gesetzt, denn diese gleicht der Schenkung eines Gesunden[408] und der Schenkung eines Sterbenskranken. Sie gleicht der Schenkung eines Gesunden, indem er, wenn er genesen ist, nicht mehr zurücktreten kann, und sie gleicht der Schenkung eines Sterbenskranken, denn, wenn er gesagt hat, daß sein Darlehen[409] jenem gehören soll, so gehört[410] das Darlehen jenem. Šemuél sagt, er wisse nicht, wie darüber zu urteilen sei, denn er beschloß vielleicht,

rufen. 401. Es war eine Teilschenkung ohne Zueignung. 402. Und wenn dieser Fall eintrifft, ist die Schenkung auch ohne Zueignung gültig. 403. Weil die Scheidung bezw. die Freilassung erst bei der Übergabe erfolgt, u. zu dieser Zeit war er bereits tot. 404. Auch wenn er sie ihm nicht zugeeignet hat. 405. Die Frau wird geschieden, sobald der Scheidebrief in ihren Besitz gelangt. 406. In welchen es heißt, der Empfänger eigne das Geschenk ohne Zueignung. 407. Von seinem Vermögen. 408. Durch die Zueignung. 409. Das er bei einem anderen hat. 410. Obgleich es sich bei einem anderen befindet u. jener nicht zu-

sie ihm nur durch die Beurkundung[411] zuzueignen, und es gibt keine Beurkundung nach dem Tode. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem Rabh sich mit sich selber befindet, und auf einen Widerspruch, in dem Šemuél sich mit sich selber befindet. Rabin teilte im Namen R. Abahus mit: Wisset, daß R. Eleázar im Namen unseres Meisters[412] der Diaspora mitteilen ließ: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat: schreibt und gebt jenem eine Mine, und gestorben ist, so schreibe und gebe man sie ihm nicht, weil er sie ihm vielleicht nur durch die Urkunde zueignen wollte, und nach dem Tode gibt es keine Urkunde. Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei, man schreibe und gebe sie ihm wohl. Somit befindet sich Rabh in einem Widerspruche mit sich selber, und Šemuél in einem Widerspruche mit sich selber!? — Rabh befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn eines gilt von dem Falle, wenn er es ihm zugeeignet[413] hat, und eines von dem Falle, wenn er es ihm nicht zugeeignet hat. Šemuél befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn [da[414] wird von dem Falle gesprochen], wenn er seine Rechtskraft steigern wollte[415].

R. Naḥman b. Jiçḥaq saß hinter Raba und Raba saß vor R. Naḥman; da fragte er diesen: Kann Šemuél denn gesagt haben, er habe vielleicht beschlossen, es ihm nur durch die Urkunde zuzueignen, und nach dem Tode gebe es keine Urkunde, R. Jehuda sagte ja im Namen Šemuéls, wenn ein Sterbenskranker einem all seine Güter verschrieben hat, könne er, selbst wenn er sie ihm zugeeignet hat, wenn er genesen ist, zurück-
Col. b treten, weil es sicher ist, daß die Zueignung nur wegen des Sterbens erfolgt[416] ist!? Da winkte ihm dieser mit der Hand[417] und schwieg. Als er aufgestanden war, sprach R. Naḥman b. Jiçḥaq zu Raba: Was winkte er dir? Dieser erwiderte: Wenn er seine Rechtskraft steigern wollte. — In welchem Falle wollte er seine Rechtskraft steigern? R. Ḥisda erwiderte: [Wenn darin geschrieben ist:] außer der Schenkung eigne ich es ihm zu.

Klar liegt der Fall, wenn er es[418] zuerst einem und nachher einem anderen verschrieben hat, denn darüber sagte R. Dimi, als er kam, ein Testament hebe ein Testament[419] auf. Wenn er es aber zuerst einem verschrie-

gegen ist. 411. Da bei der Schenkung eines Sterbenskranken eine Zueignung nicht erforderlich ist, so ist er vielleicht zurückgetreten u. wünschte die Zueignung durch Beurkundung erfolgen zu lassen, u. dies muß bei Lebzeiten erfolgen 412. Im Namen Rabhs. 413. In diesem Falle wollte der Schenkende das Besitzrecht des Empfängers steigern u. nicht zurücktreten. 414. In der von Rabin angezogenen Lehre. 415. Wenn dies ausdrücklich in der Urkunde angegeben ist, wie weiter erklärt wird. 416. Wenn er aber stirbt, ist die Schenkung gültig. 417. Er erklärte es ihm durch eine Geste. 418. Ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen. 419. Die 2. Schenkung ist gültig, da er von der 1. zurückgetreten ist.

ben und eingehändigt[420]hat, und nachher einem anderen verschrieben und eingehändigt hat, so hat, wie Rabh sagt, der erste es geeignet, und wie Šemuél sagt, der zweite es geeignet. Rabh sagt, der erste habe es geeignet, denn dies gilt[421]als Schenkung eines Gesunden; Šemuél sagt, der zweite habe es geeignet, denn dies gilt als Schenkung eines Sterbenskranken. — Aber über eine Schenkung, in der eine Zueignung geschrieben ist, streiten sie ja bereits[422]einmal!? — Beides ist nötig. Würde nur das eine gelehrt worden sein, [so könnte man glauben,] Rabh vertrete seine Ansicht da, weil er es ihm zugeeignet[423]hat, hierbei aber, wo er es ihm nicht zugeeignet hat, pflichte er Šemuél bei. Und würde er nur das andere gelehrt haben, [so könnte man glauben,] Šemuél vertrete seine Ansicht nur hierbei, da aber pflichte er Rabh bei. Daher ist beides nötig. So lehren sie es in Sura; in Pumbeditha lehren sie es wie folgt: R. Jirmeja b. Abba sagte: Aus der Schule Rabhs sandten sie folgendes an Šemuél: Mag der Meister uns lehren, wie es denn sei, wenn ein Sterbenskranker einem all seine Güter verschrieben und sie ihm aus der Hand zugeeignet[424] hat? Er ließ ihnen erwidern: Nach der Zueignung ist nichts mehr[425]zu ändern. Sie wollten hieraus entnehmen, dies gelte nur von einem Frem- Fol. 153
den[426], nicht aber von ihm[427]selber, da sprach R. Ḥisda zu ihnen: Als R. Hona aus Kaphri[428]kam, sagte er: einerlei ob für sich selbst oder für Fremde.

Einst ereignete sich ein solcher Fall, und er hatte es[429]zugeeignet. Als er hierauf vor R. Hona kam, sprach dieser: Was kann ich dir helfen; du hast es nicht so zugeeignet, wie die Leute zuzueignen pflegen[430].

Wenn in einer Schenkungsurkunde geschrieben steht: bei Lebzeiten und nach dem Tode[431], so gilt dies, wie Rabh sagt, als Schenkung eines Sterbenskranken, und wie Šemuél sagt, als Schenkung eines Gesunden. Rabh sagt, dies gelte als Schenkung eines Sterbenskranken; da darin ‘nach dem Tode’ geschrieben steht, so meinte er es, nach dem Tode, und nur als Omen des Lebens[432]schrieb er ‘bei Lebzeiten’. Šemuél sagt, dies gelte als Schenkung eines Gesunden; da darin ‘bei Lebzeiten’ geschrieben steht, so meinte er es, schon bei Lebzeiten, und die Worte ‘nach dem

420. Die Schenkungsurkunde. 421. Durch die Einhändigung der Schenkungsurkunde. 422. Sogar darüber, ob er zurücktreten u. das Geschenk für sich zurückbehalten kann. 423. Da wird von dem Falle gesprochen, wenn die Zueignung in der Urkunde geschrieben steht. 424. Und sie nachher einem anderen schenkt. 425. Der erste hat sie geeignet. 426. Wenn er sie nachher einem anderen verschenkt hat. 427. Wenn er die Schenkung widerruft u. die Güter für sich behalten will. 428. So in korrekten Handschriften. 429. Sein Vermögen, u. wollte nach seiner Genesung die Schenkung widerrufen. 430. Bloß durch Schenkung ohne Zueignung, um event. zurücktreten zu können. 431. Soll das Geschenk dem Empfänger gehören. 432. Als bloße Segensformel. 433. Mit einer solchen Schen-

Tode' bedeuten ungefähr: von jetzt bis in alle Ewigkeit. Die Nehardeénser sagten: Die Halakha ist wie Rabh.

Einst kam eine [Frau][433] vor R. Naḥman in Nehardeá, und dieser schickte sie zu R. Jirmeja b. Abba in Šumṭamja, indem er sagte: Hier ist die Ortschaft Šemuéls, wie sollten wir nach Rabh entscheiden[434]!?

Raba sagte: Wenn aber darin geschrieben steht: schon bei Lebzeiten, so hat er es[435] geeignet. Amemar sagte: Die Halakha ist wie Raba. R. Aši sprach zu Amemar: Selbstverständlich, die Nehardeénser[436] sagten ja, die Halakha sei wie Rabh[437]!? — Man könnte glauben, Rabh pflichte bei[438] in dem Falle, wenn es heißt: schon bei Lebzeiten, so lehrt er uns.

Einst kam eine [Frau][439] vor Raba, und als er ihr nach seiner Ansicht entschied, belästigte sie[440] ihn. Da sprach er zu seinem Schreiber R. Papa, dem Sohne des R. Ḥanan: Geh, stelle ihr ein Schriftstück aus und schreibe darin: so[441] kann er andere auf ihre Kosten mieten oder sie täuschen. Hierauf[442] sprach sie: Mag dein Schiff untergehen; du täuschest mich. Da weichten sie das Gewand Rabas in Wasser[443] ein. Dennoch entging er dem Untergange[444] nicht.

WENN DARIN NICHT GESCHRIEBEN IST, DASS ER STERBENSKRANK WAR, UND ER SAGT, ER SEI STERBENSKRANK GEWESEN, JENE ABER SAGEN, ER SEI GESUND &c. Einst war in einer Schenkungsurkunde geschrieben: als er krank zu Bette lag, es stand aber darin nicht: infolge[445] dieser Krankheit ist er
Col.b aus der Welt geschieden. Da entschied Raba: Er ist ja gestorben[446] und sein Grab beweist dies. Abajje sprach zu ihm: Wenn man bei einem Schiffe[447], wobei die meisten [Passagiere] ertrinken, die Erschwerungen von Lebenden und die Erschwerungen von Toten[448] auferlegt, um wie-

kungsurkunde, in welcher es hieß, bei Lebzeiten u. nach dem Tode. 434. Obgleich weiter die Halakha nach Rabh entschieden wird. 435. Der Empfänger das Geschenk; diese Fassung bedeutet entschieden, das Geschenk sollte schon bei Lebzeiten in seinen Besitz übergehen. 436. Also auch die Einwohner der Ortschaft Šemuéls. 437. Daß es in einem solchen Falle als Schenkung eines Sterbenskranken gelte u. der Schenkende zurücktreten könne. 438. Daß es als Schenkung eines Gesunden gelte. 439. Die eine solche Urkunde geschrieben hatte u. nachher zurücktreten wollte. 440. Sie war mit der Entscheidung unzufrieden. 441. Dies ist ein Satz aus einer Mišna im Traktate Baba meçiá (cf. Bm. Fol. 75b); er wollte ihr irgend ein Schriftstück in die Hand geben, damit sie glaube, dies sei ein obsiegendes Urteil, u. ihn verlasse. 442. Als sie merkte, daß er sie nur anführen wollte. 443. Damit, wenn ihr Fluch in Erfüllung gehen sollte, die Sache damit erledigt sei. 444. Einer Sache od. eines Schiffes. 445. Diese Formel befand sich in den Schenkungsurkunden, die nach dem Tode des Testators geschrieben worden waren; cf. infra Fol. 154a. 446. Es ist anzunehmen, daß er infolge der Krankheit, während welcher die Schenkung erfolgt ist, gestorben ist. 447. Das untergegangen ist. 448. Hinsichtlich mancher Gesetze (cf. Git. Fol. 28b); wenn man von einem Passagier nicht weiß, ob er am Leben geblieben od. ertrunken ist, so wird in erschwerender Hinsicht angenommen, er könnte am Leben geblieben

viel mehr muß dies[449] bei einem Kranken der Fall sein, wo doch die meisten Kranken am Leben bleiben!? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sprach: Diese Lehre Rabas vertritt die Ansicht R. Nathans, denn es wird gelehrt: Wer bringt[450] aus dem Besitze von wem? Er bringt es aus ihrem[451] Besitze ohne Beweis, sie aber bringen es aus seinem Besitze nur durch Beweis — so R. Jáqob. R. Nathan sagt, ist er gesund, habe er den Beweis zu erbringen, daß er sterbenskrank war, und ist er sterbenskrank, so haben sie den Beweis anzutreten, daß er gesund war. R. Eleázar sagte: Denselben Streit[452] führen sie auch bei der Unreinheit, denn wir haben gelernt: Die Ebene[453] gilt im Sommer hinsichtlich des Šabbathgesetzes[454] als Privatgebiet und hinsichtlich der Unreinheit[455] als öffentliches Gebiet, und in der Regenzeit[456] in beiden Beziehungen als Privatgebiet. Hierzu sagte Raba: Dies[457] gilt nur von dem Falle, wenn darüber[458] die Regenzeit nicht verstrichen ist, wenn aber die Regenzeit darüber verstrichen ist, so gilt es in beiden Beziehungen als Privatgebiet.

Die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen &c. Wodurch ist der Beweis zu erbringen? R. Hona sagt, der Fol. 154
Beweis sei durch Zeugen[459] zu erbringen; R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, der Beweis sei durch die Beglaubigung der Urkunde[460] zu erbringen. R. Hona sagt, der Beweis sei durch Zeugen zu erbringen, und sie[461] führen denselben Streit wie R. Jáqob und R. Nathan[462]; R. Meír ist der Ansicht R. Nathans und die Rabbanan sind der Ansicht R. Jáqobs. R. Ḥisda und Rabba b. R. Hona sagen, der Beweis sei durch die Beglaubigung der Urkunde zu erbringen, und sie streiten darüber, ob in dem Falle, wenn jemand zugibt, den Schein geschrieben[463] zu haben, dieser beglaubigt zu werden braucht. R. Meír ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche dieser nicht beglaubigt zu werden, und die

sein. 449. Daß man annehme, er sei am Leben geblieben. 450. Wenn in der Schenkungsurkunde nicht angegeben ist, ob es die Schenkung eines Gesunden od. eines Sterbenskranken ist. 451. Der Schenkende aus dem Besitze der Beschenkten. 452 Ob man sich hinsichtlich des Zustandes od. hinsichtlich der Sache nach der Gegenwart richte. 453. Die mit einem Zaune versehen ist. 454. Es ist verboten, am Šabbath etwas aus einem Gebiete nach einem anderen zu bringen. 455. Wenn hinsichtl. der levitischen Unreinheit ein Zweifel obwaltet; cf. Tah. VI, 7. 456. Wo sich Saaten auf der Ebene befinden u. fremde Personen da nicht hineinkommen. 457. Daß sie im Sommer als öffentliches Gebiet gilt. 458. Über die Zeit, wo der Zweifel entstanden ist. 459. Die bekunden, ob er die Schenkung als Gesunder od. Kranker gemacht habe. 460. Daß sie echt ist; wenn die Gültigkeit der Urkunde nicht mehr von der Erklärung des Schenkenden abhängig ist, so richte man sich nach dem gegenwärtigen Zustande des Schenkenden u. nehme an, daß er auch bei der Schenkung gesund war. 461. R. Meír u. die Weisen, die in der Mišna darüber streiten. 462. Die ob. (Fol. 153b) darüber streiten, ob man sich nach dem gegenwärtigen Zustande des Schenkenden richte. 463. Wenn

Rabbanan sind der Ansicht, auch wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, müsse dieser beglaubigt werden. — Aber darüber streiten sie ja bereits einmal, denn es wird gelehrt: Sie[464] sind nicht glaubhaft, ihn ungültig[465] zu machen; die Weisen sagen, sie seien glaubhaft[466]. — Beides ist nötig. Würde nur dieses gelehrt worden sein, so könnte man glauben, die Rabbanan vertreten ihre Ansicht da, weil die Zeugen stark sind[467] und den Schein ungültig machen, nicht aber hierbei, weil er dazu nicht[468] berechtigt ist. Und würde nur jenes gelehrt worden sein, so könnte man glauben, R. Meír vertrete seine Ansicht nur dort, während er da[469] den Rabbanan beipflichte. Daher ist beides nötig.

Ebenso sagte auch Rabba, der Beweis sei durch die Zeugen zu erbringen. Abajje sprach zu ihm: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, da in allen[470] geschrieben steht: als er zufuß auf der Straße[471] umherging, in diesem aber dies nicht geschrieben ist, so sei zu entnehmen, daß er krank war, so ist ja, da in allen[472] geschrieben steht: als er krank auf dem Bette darniederlag, in diesem aber dies nicht geschrieben ist, entgegengesetzt zu entnehmen, daß er gesund war!? — Man kann das eine entnehmen und man kann das andere entnehmen, daher belasse man das Geld im Besitze des Eigentümers[473].

Derselbe Streit: R. Johanan sagt, der Beweis sei durch die Zeugen zu erbringen, und R. Šimón b. Laqiš sagt, der Beweis sei durch die Beglaubigung der Urkunde zu erbringen. R. Johanan wandte gegen R. Šimón b. Laqiš ein: Einst verkaufte jemand in Bene Beraq Vermögen seines Vaters und starb darauf; hierauf kamen die Familienangehörigen und erhoben dagegen Einspruch, indem sie sagten, er war bei seinem Tode minderjährig. Da kamen sie und fragten R. Áqiba, ob man ihn untersuchen dürfe, und er erwiderte ihnen: Ihr dürft ihn nicht schänden; auch pfle-
Col.b gen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tod zu verändern. Einleuchtend ist dies nun nach meiner Ansicht, der Beweis sei durch die Zeugen zu erbringen, denn als er zu den Käufern sagte, sie sollen Zeugen bringen, und diese keine gefunden hatten, kamen sie und fragten ihn, ob man ihn untersuchen dürfe; wozu aber brauchten sie nach deiner An-

der Schuldner zugibt, daß der Schuldschein echt sei, u. nur behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben. 464. Die Zeugen, die ihre Unterschrift auf einer Urkunde als echt anerkennen. 465. Sie können nicht mehr behaupten, daß ihre Unterschriften erzwungen seien od. sie bei der Unterschrift minderjährig waren, wodurch der Schein ungültig wird. 466. Obgleich der Schuldner die Echtheit des Scheines zugibt. 467. Das Zugeständnis des Schuldners ist ganz belanglos, da die Zeugen bekunden, der Schein sei unecht. 468. Den Schein als unecht zu erklären. 469. Wo die Zeugen die Ungültigkeit des Scheines bekunden. 470. Schenkungsurkunden von Gesunden. 471. Dh. er war im Vollbesitze seiner Kräfte. 472. Schenkungsurkunden eines Sterbenskranken. 473. Solange der Kläger nicht

sicht, der Beweis sei durch die Beglaubigung der Urkunde zu erbringen, ihn zu untersuchen, sie sollten doch die Urkunde beglaubigen[474] und ihre Güter erhalten!? — Du glaubst wohl, die Güter waren im Besitze der Familienangehörigen, und den Einspruch erhoben die Käufer; die Güter waren im Besitze der Käufer und den Einspruch erhoben die Familienangehörigen[475]. Dies ist auch zu beweisen; als er zu ihnen sagte, man dürfe ihn nicht schänden, schwiegen sie. Einleuchtend ist es nun, daß sie schwiegen, wenn du sagst, die Familienangehörigen hatten den Einspruch erhoben, weshalb aber schwiegen sie, wenn du sagst, die Käufer hatten den Einspruch erhoben, sie könnten doch erwidert haben: wir haben Geld gezahlt; mag er geschändet und geschändet werden. — Wenn nur dies, so beweist dies nichts; er sprach zu ihnen wie folgt: erstens dürft ihr ihn nicht schänden, und ferner, wenn ihr sagen wollt, er hat das Geld erhalten, mag er geschändet und geschändet werden, pflegen die Pubertätsmerkmale sich nach dem Tode zu verändern.

R. Šimón b. Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Folgendes wird in der Mišna des Bar Qapara gelehrt: Wenn jemand ein Feld, von dem es als feststehend gilt, daß es ihm gehöre, nießbraucht, und ein anderer Einspruch erhebt, indem er sagt, es gehöre ihm, und jener seine Urkunde hervorholt, aus der hervorgeht, daß er es ihm verkauft oder geschenkt hat, so muß die Urkunde, wenn dieser sagt, ihm sei diese Urkunde unbekannt[476], durch die Unterschriften beglaubigt werden; wenn er aber sagt, es sei ein Gefälligkeitsschein[477] oder ein Vertrauensschein, daß er es ihm nämlich verkauft, aber kein Geld erhalten habe, so verlasse man sich, wenn Zeugen[478] vorhanden sind, auf die Zeugen, und wenn nicht, auf die Urkunde[479]. Es wäre also anzunehmen, daß hier die Ansicht R. Meírs vertreten ist, welcher sagt, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche dieser nicht beglaubigt zu werden, und nicht die der Rabbanan? Dieser erwiderte: Nein, ich bin der Ansicht, alle stimmen überein, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche dieser nicht beglaubigt zu werden. — Aber sie streiten ja darüber, denn wir haben gelernt: Sie sind nicht glaubhaft, ihn ungültig zu machen — so R. Meír; die Weisen sagen, sie seien wohl glaubhaft!? Dieser erwiderte: Sollte etwa, weil die Zeugen stark[480] sind und die Urkunde ungültig machen können,

den Beweis durch Zeugen erbracht hat. 474. Gewöhnlich pflegen Zeugen die Urkunde nur dann zu unterschreiben, wenn der Aussteller großjährig ist. 475. Für diese kommt die Beglaubigung des Scheines überhaupt nicht in Betracht. 476. Sie sei gefälscht. 477. Aus dem der Empfänger irgend welchen Nutzen ziehen wollte, ohne ihm wirklich das Feld verkauft zu haben. 478. Daß die Sache sich tatsächlich so verhalte. 479. Da der Verkäufer selbst die Echtheit desselben anerkennt. 480. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn die Zeugen, die ihre Unterschriften anerkennen, selbst bekunden, daß der Schein ungültig sei. 481.

auch er[481]dazu berechtigt sein!? Jener entgegnete: In deinem Namen sagte man ja aber, die Familienangehörigen hätten mit Recht Einspruch[482] erhoben!? Dieser erwiderte: Dies hat Eleázar gesagt; ich habe dies niemals gesagt. R. Zera sprach: Wenn R. Johanan es auch seinem Schüler R. Eleázar abstreitet, will er es etwa auch seinem Lehrer R. Jannaj abstreiten!? R. Jannaj sagte nämlich, wenn jemand zugibt, den Schein geschrieben zu haben, dieser (nicht) beglaubigt zu werden brauche, und R. Johanan sagte zu ihm: Meister, dies ist ja unsere Mišna: die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen, und der Beweis ist durch die Beglaubigung der Urkunde[483]anzutreten. Aber einleuchtend sind die Worte unseres Meisters R. Joseph, denn R. Joseph sagte im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls: Das[484]sind die Worte der Weisen, R. Meír aber sagt, auch wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, müsse dieser dennoch beglaubigt werden; und unter 'alle'[485] sind die Rabbanan zu verstehen, denn gegenüber R. Meír sind sie 'alle'. — Aber es gibt ja eine Lehre entgegengesetzt: die Weisen sagen, wer vom anderen fordert, habe den Beweis zu erbringen[486]!? — Wende es[487]um. — Es wird ja aber gelehrt: Sie sind nicht glaubhaft, ihn ungültig zu machen — so R. Meír; die Weisen sagen, sie seien glaubhaft!? — Wende es um. — R. Johanan sagte ja aber, der Beweis sei durch die Zeugen zu erbringen!? — Wende es um. — Ist auch der Einwand[488]umzuwenden? —
Fol. 155 Nein, R. Johanan sprach zu Reš Laqiš wie folgt: Allerdings kann es nach meiner Ansicht, der Beweisantritt erfolge durch die Beglaubigung der Urkunde, vorkommen, daß die Käufer in den Besitz der Güter[489]gelangen, wieso aber kann es nach deiner Ansicht, der Beweisantritt erfolge durch die Zeugen, vorkommen, daß die Käufer in den Besitz der Güter gelangen!? Und dieser erwiderte ihm: Ich pflichte dir bei, daß der Einspruch der Familienangehörigen nicht als Einspruch gelte; ihr Einwand besteht ja darin, er sei minderjährig gewesen, es gilt aber als feststehend, daß Zeugen einen Schein nur dann unterschreiben, wenn [der Aussteller] großjährig ist.

Der den Schein ausgestellt hat. 482. In dem oben angezogenen Falle, obgleich die Verwandten die Echtheit des Scheines nicht bestritten hatten; demnach muß der Schein beglaubigt werden, auch wenn die Echtheit desselben nicht bestritten wird. 483. Demnach sind nach ihm die Weisen der Ansicht, auch wenn die Echtheit des Scheines nicht bestritten wird, müsse er beglaubigt werden. 484. Daß die Urkunde in einem solchen Falle nicht beglaubigt zu werden braucht. 485. Von welchen R. Johanan sagt, daß sie übereinstimmen, in einem solchen Falle brauche der Schein nicht beglaubigt zu werden. 486. Der Schein muß also beglaubigt werden. 487. Dieser Ansicht ist R. Meír u. die Weisen sind entgegengesetzter Ansicht. 488. Den RJ. gegen R-L. (ob. Fol. 154a) gerichtet hat; man lese entgegengesetzt: R-L. richtete den Einwand gegen RJ. 489. Da nach den Rabbanan

Es wurde gelehrt: Mit welchem Alter darf ein Minderjähriger das Vermögen seines Vaters verkaufen? Raba sagte im Namen R. Naḥmans, mit achtzehn Jahren; R. Hona b. Ḥenana sagte im Namen R. Naḥmans, mit zwanzig Jahren. Raba lehrte dies aber nicht ausdrücklich, vielmehr ist es aus einem Zusammenhange entnommen worden. R. Zera wandte ein: Einst ereignete es sich, daß jemand in Bene Beraq Vermögen seines Vaters verkauft hat und darauf gestorben ist. Hierauf kamen die Familienangehörigen und erhoben dagegen Einspruch, indem sie sagten, er sei bei seinem Tode minderjährig gewesen. Da kamen sie zu R. Áqiba und fragten ihn, ob man ihn untersuchen dürfe, und er erwiderte ihnen: Ihr dürft ihn nicht schänden; und außerdem pflegen die Pubertätsmerkmale nach dem Tode sich zu verändern. Erklärlich ist es nach dem, der mit achtzehn Jahren sagt, daß sie gekommen sind und gefragt haben, ob Col.b man ihn untersuchen dürfe, welchen Zweck aber hätte die Untersuchung nach dem, der mit zwanzig Jahren sagt, es wird ja gelehrt: Hat er mit[490] zwanzig Jahren keine zwei Haare[491] bekommen, so haben jene[492] den Beweis zu erbringen, daß er zwanzig Jahre alt ist, und er ist ein Kastrat; er kann weder die Ḥaliça noch die Schwagerehe vollziehen[493]!? – Hierzu wurde ja gelehrt: R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erklärte im Namen Rabhs, dies gelte von dem Falle, wenn sich bei ihm [andere] Merkmale eines Kastraten gezeigt haben. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: und er ist ein Kastrat. Schließe hieraus. – Bis[494] wann, wenn sich bei ihm keine Merkmale eines Kastraten gezeigt[495] haben? – R. Ḥija lehrte, bis zur größeren Hälfte seiner Lebensjahre[496].

Wenn solche Fälle[497] vor R. Ḥija kamen, so sagte er ihnen, wenn er mager war, daß man ihn kräftig werden lasse, und wenn er kräftig war, daß man ihn mager werden lasse. Diese Merkmale erscheinen zuweilen infolge der Magerkeit und zuweilen erscheinen sie infolge der Fettleibigkeit.

Sie fragten: Gilt die Zeit währenddessen[498] als vor oder nach dieser Frist? Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Zeit währenddessen gelte als vor der Frist, und Raba b. Šila sagte im Namen R. Naḥmans, die Zeit währenddessen gelte als nach der Frist. Die Lehre Rabas wurde aber nicht ausdrücklich gelehrt, vielmehr ist sie aus einem Zusammenhange ent-

eine Beglaubigung des Scheines nicht erforderlich ist. 490. Der Bruder eines kinderlos Verstorbenen, der nach biblischem Gesetze (cf. Dt. 25,5ff.) die Witwe heiraten od. an ihr die Ḥaliça vollziehen muß. 491. An der Scham, ein Zeichen der Pubertät. 492. Die Verwandten der Witwe, die sie von der Schwagerehe od. Ḥaliça befreien wollen. 493. Demnach gilt ein 20jähriger, der keine 2 Haare bekommen hat, als Kastrat, jed. als großjährig. 494. Gilt er diesbezüglich als minderjährig. 495. Und auch keine 2 Haare bekommen hat. 496. Bis zum 36. Lebensjahre. 497. Daß jemand Merkmale eines Kastraten hatte. 498. Des 18.

nommen worden. Einst kam es vor, daß jemand währenddessen verkauft hat, und als die Sache vor Raba kam, entschied er, daß er nichts getan[499] habe. Der dies sah, glaubte, weil die Zeit währenddessen als vor der Frist gelte; das war es aber nicht. In jenem Falle merkte er bei ihm besondere Einfalt, denn er hatte auch seine Sklaven freigelassen[500].

Gidel b. Menasja sandte an Raba folgende Frage: Möge der Meister uns lehren, wie es sich mit einem Mädchen von vierzehn Jahren und einem Tage verhalte, die im Geschäfte kundig ist[501]? Dieser ließ ihm erwidern: Ist sie im Geschäfte kundig, so ist ihr Kauf gültig und ihr Verkauf gültig. – Sollte er ihn doch hinsichtlich eines Knaben gefragt haben? – Der Fall, der sich ereignet hatte, lag so. – Sollte er ihn doch hinsichtlich eines Mädchens von zwölf Jahren und einem Tage[502] gefragt haben? – Der Fall, der sich ereignet hatte, lag so. Raba sagte es aber nicht ausdrücklich, vielmehr wurde es aus einem Zusammenhange entnommen. Einst verkaufte einer, der noch nicht zwanzig Jahre alt war, sein Vermögen und kam darauf[503] vor Raba. Da sagten seine Verwandten zu ihm, daß er Datteln esse und die Steine vor Raba[504] werfe, und er tat dies. Da entschied Raba, sein Verkauf sei ungültig. Als man ihm die Urkunde[505] ausstellte, sagten die Käufer zu ihm, daß er zu Raba gehe und sage: Eine Esterrolle[506] kostet einen Zuz und die Urkunde des Meisters ebenfalls einen Zuz! Da ging er hin und sagte es zu ihm. Hierauf entschied er, daß sein Verkauf gültig sei. Da sprachen die Verwandten zu ihm: Dies haben die Käufer ihn[507] gelehrt. Er erwiderte ihnen: Er versteht also, was man ihn lehrt, und wenn er das versteht, was man ihn lehrt, ist er verständig, und was er getan[508] hat, war nur eine besondere Frechheit von ihm.

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Bei der Zeugenaussage ist seine[509] Aussage gültig. Mar Zuṭra sagte: Nur[510] bei Mobilien, nicht aber bei Immobilien. R. Aši sprach zu Mar Zuṭra: Bei Mobilien wohl deshalb, weil sein Verkauf[511] gültig ist, demnach sollten auch kleine[512] Kinder, von de-

bezw. des 20. Lebensjahres, wenn er dann die 2 Haare bekommen hat. 499. Der Verkauf sei ungültig. 500. Ohne davon irgend einen Nutzen gehabt zu haben. 501. Ob sie diesbezüglich als großjährig gilt. 502. Mit diesem Alter gilt sie hinsichtlich der gesetzlichen Vorschriften als großjährig. 503. Als er vom Verkaufe zurücktreten wollte. 504. Damit er ihn für einfältig u. unreif halte. 505. Das Urteil. 506. Die ziemlich umfangreich ist u. ganz bedeutend mehr Schreibezeit erfordert als eine solche Urkunde. 507. Er selber besitzt nicht soviel Einsicht. 508. Ihm die Dattelkerne ins Gesicht geworfen. 509. Eines Menschen unter 20 Jahren; jedoch muß er das 13. Lebensjahr erreicht haben. 510. Ist er als Zeuge zulässig. 511. Wenn er solche verkauft hat; die Lehre der Mišna, daß er nicht das Vermögen seines Vaters zu verkaufen berechtigt sei, bezieht sich nur auf Immobilien. 512. Wie an anderer Stelle erklärt wird, im Alter von 6 od. 7 Jahren.

nen wir gelernt haben, bei Mobilien sei ihr Kauf gültig und ihr Verkauf gültig, ebenfalls als Zeugen zulässig sein!? Dieser erwiderte: Diesbezüglich[513] heißt es:[514] *es sollen die beiden Männer vortreten,* was hierbei nicht der Fall ist[515].

Amemar sagte: Seine Schenkung[516] ist gültig. R. Aši sprach zu Amemar: Sein Verkauf wohl deshalb nicht, weil er vielleicht zu wohlfeil verkauft, um so mehr sollte dies von der Schenkung gelten, wofür er überhaupt nichts erhält!? — Nach deiner Auffassung[517] sollte doch, wenn er [eine Fol. 156 Sache] im Werte von fünf für sechs verkauft hat, der Verkauf gültig[518] sein!? Vielmehr haben die Rabbanan festgestellt, daß ein Kind für Geld empfänglich sei, und wenn sein Verkauf gültig wäre, könnte es vorkommen, daß jemand ihm mit Geld klimpert und er das ganze Vermögen seines Vaters verkauft; bei einem Geschenke aber sagen wir, er verschenke nichts, wenn er nicht irgend einen Nutzen hat. Daher haben die Rabbanan bestimmt, seine Schenkung sei gültig, damit man ihm zugetan sei.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Man untersuche bis zwanzig Jahren[519] hinsichtlich der Antrauung, der Scheidung, der Ḥaliça, der Weigerungserklärung und des Verkaufes des väterlichen Vermögens. — Wozu ist, wenn schon bei der Antrauung eine Untersuchung erfolgt ist, die Untersuchung bei der Scheidung[520] nötig!? — Dies kann bei der Schwagerehe[521] vorkommen, denn wir haben gelernt: Wenn ein Knabe von neun Jahren und einem Tage seine [verwitwete] Schwägerin beschlafen hat, so hat er sie[522] geeignet, und einen Scheidebrief kann er ihr erst dann geben, wenn er großjährig ist. Hinsichtlich der Ḥaliça, dies schließt die Lehre R. Joses aus. Dieser sagt, in diesem Abschnitte[523] heißt es *Mann,* bei der Frau aber sei es einerlei, ob sie großjährig oder minderjährig ist, so lehrt er uns, daß man die Frau mit dem Manne vergleiche, gegen die Ansicht R. Joses. Hinsichtlich der Weigerungserklärung, dies schließt die Ansicht R. Jehudas aus. Dieser sagt, nur wenn es überwiegend schwarz[524] ist, so lehrt er uns, daß man nicht nach R. Jehuda entscheide. Hin-

513. Bezüglich der Zeugenaussage. 514. Dt. 19,17. 515. Als Zeugen sind nur Erwachsene zulässig. 516. Wenn er von seinem Vater hinterlassene Immobilien verschenkt. 517. Daß der Verkauf deshalb ungültig sei, weil er übervorteilt worden sein kann. 518. Während in Wirklichkeit bei dieser Bestimmung kein Unterschied gemacht worden ist, vielmehr ist sein Verkauf in jedem Falle ungültig. 519. Eine junge Person unter 20 Jahren, ob sie an der Scham 2 Haare hat. 520. Es ist ja anzunehmen, daß bereits bei der Antrauung eine Untersuchung erfolgt ist. 521. Hierbei findet eine Antrauung überhaupt nicht statt; die Witwe geht durch die Begattung 'in den Besitz' des Schwagers über. 522. Ohne Antrauung. 523. Von der Ḥaliça; cf. Dt. 25,7. 524. Wenn der Haare an der Scham soviel sind, daß diese Stelle schwarz erscheint; erst dann gilt die Frau als großjährig hinsicht-

sichtlich des Verkaufes des väterlichen Vermögens, bis zwanzig Jahren; dies schließt die Ansicht desjenigen aus, der achtzehn sagt. Die Halakha ist, die Zeit währenddessen[525] gilt als vor der Frist. Die Halakha ist wie Gidel[526] b. Menaše. Die Halakha ist wie Mar Zuṭra[527]. Die Halakha ist wie Amemar[528]. Die Halakha ist in all den Fällen[529] wie R. Naḥman im Namen Šemuéls.

vii,1 WENN JEMAND SEIN VERMÖGEN MÜNDLICH VERTEILT, SO WERDEN, WIE R. ELIÉZER[530] SAGT, EINERLEI OB ER GESUND ODER GEFÄHRLICH KRANK IST, GÜTER, DIE EINE SICHERHEIT[531] GEWÄHREN, DURCH GELD, URKUNDE ODER BESITZNAHME[532], UND DIE KEINE SICHERHEIT[531] GEWÄHREN, NUR DURCH DAS
Col.b ANSICHZIEHEN GEEIGNET[533]. SIE SPRACHEN ZU IHM: EINST VERFÜGTE DIE MUTTER DER SÖHNE ROKHELS, DIE KRANK DARNIEDERLAG, DASS MAN IHR ÜBERGEWAND IM WERTE VON ZWÖLF MINEN IHRER TOCHTER GEBE, UND ALS SIE STARB, ERFÜLLTE MAN[534] IHRE WORTE. ER ERWIDERTE IHNEN: DIE SÖHNE ROKHELS MÖGE IHRE MUTTER BEGRABEN[535].

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Eliézer sprach zu den Weisen: Einst war in Jerušalem ein Madonite, der viele Mobilien besaß und sie verschenken wollte; man sagte ihm aber, es gebe für ihn kein anderes[536] Mittel, als sie vermittelst Grundbesitzes zuzueignen. Da ging er und kaufte ein felsiges Grundstück[537] in der Nähe von Jerušalem und sprach: die Nordseite davon und damit hundert Schafe und hundert Fässer seien jenem [zugeeignet]. Die Südseite davon und damit hundert Schafe und hundert Fässer seien jenem [zugeeignet]. Darauf starb er, und die Weisen erfüllten seine Worte. Sie erwiderten ihm: Hieraus ist nichts zu beweisen; der Madonite war gesund[539].

ER ERWIDERTE IHNEN: DIE SÖHNE ROKHELS MÖGE IHRE MUTTER BEGRABEN. Weshalb verfluchte er sie? R. Jehuda erwiderte im Namen Še-

lich der Weigerungserklärung. 525. Im 20. bezw. 18. Lebensjahre; cf. supra Fol. 155b. 526. Daß der Erbe, wenn er im Handel kundig ist, schon mit 13 Jahren die vom Vater hinterlassenen Grundstücke verkaufen dürfe. 527. Daß ein 13jähriger bei Mobilien als Zeuge zulässig ist. 528. Daß die Schenkung eines solchen gültig ist. 529. Die in der vorangehenden Lehre angeführt werden, bei welchen eine Untersuchung hinsichtlich der 2 Haare erforderlich ist. 530. So richtig in korrekten Texten u. weiter im Talmud. 531. Immobilien bezw. Mobilien. 532. Cf. supra Fol. 52b. 533. Nach seiner Ansicht ist auch bei einem Sterbenskranken die bloße Verfügung nicht ausreichend, vielmehr erfolgt die Aneignung ebenso wie bei einem Gesunden nur durch die hierfür bestimmten Akte. 534. Obgleich sie dies bloß mündlich verfügt hatte. 535. Sie waren Sünder u. nur als Maßregel gegen sie hatte man die Bestimmung der Mutter erfüllt. 536. Die Empfänger waren nicht zugegen. 537. Daß zur Bebauung ungeeignet war. 538. Demnach kann auch ein Sterbenskranker durch die bloße Bestimmung nichts zueignen. 539. Es handelt sich hierbei überhaupt nicht um die Schenkung eines Sterbenskranken.

muéls: Sie ließen Disteln in ihrem Weinberge[540]wachsen, und zwar vertrat R. Eliézer seine Ansicht, denn wir haben gelernt: Wer Disteln in einem Weinberge wachsen läßt, hat ihn, wie R. Eliézer sagt, verboten gemacht; die Weisen sagen, verboten mache nur das, was man gewöhnlich wachsen[541]läßt. – Allerdings ist Safran[542]verwendbar, wofür aber sind Disteln verwendbar? R. Ḥanina sagte: Folgendes ist der Grund R. Eliézers: in Arabien läßt man Disteln auf den Feldern für die Kamele wachsen.

R. Levi sagte: Man vollziehe bei einem Sterbenskranken den Akt der Zueignung, selbst am Šabbath; und nicht etwa, um die Ansicht R. Eliézers[543]zu berücksichtigen, sondern weil ihm der Verstand getrübt werden kann[544].

DIE WEISEN SAGEN, AM ŠABBATH SEIEN SEINE[545]WORTE GÜLTIG, WEIL ER DANN NICHT SCHREIBEN KANN, NICHT ABER AM WOCHENTAGE. R. JEHOŠUÁ SAGTE: WENN SIE DIES HINSICHTLICH DES ŠABBATHS[546]GESAGT HABEN, UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VOM WOCHENTAGE. DESGLEICHEN AUCH: MAN KANN ETWAS FÜR EINEN MINDERJÄHRIGEN[547]ERWERBEN, NICHT ABER FÜR EINEN ERWACHSENEN [– SO R. ELIÉZER]. R. JEHOŠUÁ SAGTE: WENN SIE DIES VON EINEM MINDERJÄHRIGEN GESAGT HABEN, UM WIEVIEL MEHR GILT DIES VON EINEM ERWACHSENEN[548]. vii,2

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna? – Sie vertritt die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: R. Meír lehrte: R. Eliézer sagt, am Wochentage seien seine Worte gültig, weil er schreiben[549]kann, nicht aber am Šabbath. R. Jehošuá sagte: Wenn sie dies hinsichtlich des Wochentages gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies vom Šabbath[550]. Fol. 157
Desgleichen auch: Man kann für einen Erwachsenen erwerben, nicht aber für einen Minderjährigen – so R. Eliézer. R. Jehošuá sagte: Wenn sie dies von einem Erwachsenen gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies von einem Minderjährigen. R. Jehuda lehrte: R. Eliézer sagt, am Šabbath seien seine Worte gültig, weil er dann nicht schreiben kann, nicht aber am Wochentage. R. Jehošuá sagte: Wenn sie dies hinsichtlich des Šabbaths gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies vom Wochentage.

540. Man darf in einem Weinberge keine Pflanzen wachsen lassen; cf. Dt. 22,9. 541. Richtige Pflanzen, während Disteln Unkraut sind, die für gewöhnlich entfernt werden. 542. Diesen darf man zwischen den Weinstöcken nicht wachsen lassen. Dieser Passus ist hier nicht recht verständlich u. fehlt tatsächlich in den meisten Texten. 543. Daß auch bei einem Sterbenskranken ein Akt der Zueignung erforderlich sei. 544. Um ihn zu beruhigen, weil er daraus schließt, daß man ihn für gesund hält. 545. Des Kranken, ohne Zueignungsakt. 546. An dem das Schreiben überhaupt verboten ist. 547. Der selber nichts erwerben kann. 548. Der selber erwerben, u. somit auch einen Vertreter damit betrauen kann. 549. Und da die Möglichkeit zum Schreiben vorhanden ist, so ist die Verfügung gültig, auch wenn er sie nicht niedergeschrieben hat. 550. An dem, da das Schreiben verboten

Desgleichen auch: Man kann für einen Minderjährigen erwerben, nicht aber für einen Erwachsenen – so R. Eliézer. R. Jehošuá sagte: Wenn sie dies von einem Minderjährigen gesagt haben, um wieviel mehr gilt dies von einem Erwachsenen.

viii WENN ÜBER EINEN, DER DIE MORGENGABE SEINER FRAU ODER EINE GELDSCHULD ZU BEZAHLEN[551] HAT, UND SEINEN VATER, ODER ÜBER IHN UND SEINEN VERERBER DAS HAUS EINGESTÜRZT IST, UND DIE ERBEN DES VATERS SAGEN, DER SOHN SEI ZUERST[552] UND NACHHER DER VATER GESTORBEN, UND DIE GLÄUBIGER SAGEN, DER VATER SEI ZUERST UND NACHHER DER SOHN[553] GESTORBEN, SO IST[554], WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZU TEILEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER BLEIBEN BEI IHREM BESITZER[555].

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wer seinem Nächsten [Geld] auf einen Schein geborgt hat, kann [seine Schuld] von verkauften Gütern einfordern, und wenn vor Zeugen[556], so kann er sie nur von freien Gütern einfordern. Šemuél fragte: Wie ist es, wenn er sie ihm im voraus zugeeignet[557] hat? Nach R. Meír, der sagt, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, zueignen, ist dies nicht fraglich, er hat es[558] entschieden geeignet, fraglich ist es nur nach den Rabbanan, die sagen, man könne das, was noch nicht auf die Welt gekommen ist, nicht zueignen. R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Die Weisen sagen, es war schlau[559] von ihm, daß er ihm das Grundstück verkauft hat, weil er ihn nun pfänden[560] kann. Raba erwiderte ihm: Von ihm selbst[561] kann er ja auch das Gewand von den Schultern nehmen; uns ist es fraglich in dem Falle, wenn er es[562] ihm verpfändet und verkauft hat, wenn er es ihm

ist, davon Abstand genommen werden sollte. 551. Und kein Vermögen besitzt. 552. Er hat also seinen Vater nicht beerbt; das Vermögen gehört also den Erben u. die Gläubiger des Sohnes gehen leer aus. 553. Er hat seinen Vater beerbt u. seine Schulden sind aus dieser Erbschaft zu bezahlen. 554. Der strittige Betrag. 555. Bei den Erben des Vaters, da, wer vom anderen fordert, den Beweis zu erbringen hat. 556. Ohne Schuldschein. 557. Die Güter, die der Schuldner beim Borgen besessen hat, sind selbstverständlich dem Gläubiger verpfändet, die Frage ist aber, ob auch diejenigen, die er später gekauft u. weiterverkauft hat, falls im Schuldscheine ausdrücklich angegeben ist, daß er ihm im voraus auch die Güter, die er später erwerben wird, verpfände. 558. Den Anspruch auf die später gekauften Güter. 559. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn ein Schuldner behauptet, die Schuld bereits bezahlt zu haben, u. als Beweis dafür die Tatsache anführt, daß er nachher vom Gläubiger ein Feld gekauft u. es bezahlt hat; nach der entgegengesetzten Ansicht kann der Schuldner sagen, wenn er beim Kaufe noch Schuldner des Verkäufers gewesen wäre, so würde dieser das Kaufgeld für seine Schuld behalten u. ihm das Feld nicht ausgeliefert haben. 560. Wenn der Schuldner keine Grundstücke besäße, so hätte er gar keine Deckung für seine Schuld. Nach dieser Ansicht hat der Gläubiger Anspruch auch auf das nachher gekaufte Grundstück. 561. Diese Lehre spricht von dem Falle, wenn der Schuldner das Feld noch besitzt. 562. Das später gekaufte Feld. 563. Auch wenn der Vater zu-

verpfändet und vererbt hat; wie ist es nun? R. Ḥaga erwiderte: Komm und höre: Wenn über einen, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen hat, und seinen Vater, oder über ihn und seinen Vererber das Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und nachher der Vater gestorben, und die Gläubiger sagen, der Vater sei zuerst gestorben &c. Wenn man nun sagen wollte, wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, sei die Verpfändung ungültig, so ist ja nichts dabei, daß der Vater zuerst gestorben ist, er hat es ihm ja im voraus[563]verpfändet!? R. Naḥman entgegnete: Unser Genosse Zeêra erklärte es: es ist Pflicht der Waisen, die Schuld ihres Vaters[534]zu bezahlen. R. Aši wandte ein: Dies ist ja ein mündliches[565]Darlehen, und Rabh und Šemuél stimmen ja beide überein, daß ein mündliches Darlehen weder von den Erben noch von den Käufern eingefordert werden könne!? — Vielmehr, hier ist die An- Col.b
sicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen[566]ist. R. Jáqob aus Nehar Peqod erwiderte im Namen Rabinas: Komm und höre: Vordatierte Schuldscheine sind ungültig[567], nachdatierte sind gültig. Wieso sind nun, wenn man sagen wollte, wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, sei die Verpfändung ungültig, die nachdatierten gültig, er kann ja im voraus verpfändet[568]haben!? — Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. R. Mešaršeja erwiderte im Namen Rabas: Komm und höre: Die Melioration von Grundstücken[569], zum Beispiel: wenn jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft und dieser es melioriert hat, und ein Gläubiger gekommen und es ihm abgenommen[570]hat, so kann dieser bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von den veräußerten und die Melioration nur von den freien Gütern[571]einfordern. Wieso

erst gestorben ist, hat der Gläubiger kein Anrecht auf die hinterlassenen Güter, da der Sohn diese erst nachher erworben u. durch seinen Tod sie weiter vererbt hat. 564. Auch in dem Falle, wenn die Güter dem Gläubiger nicht verpfändet waren. 565. Wenn der Gläubiger kein Pfändungsrecht auf die hinterbliebenen Güter hat, so ist der Schuldschein, wenn ein solcher vorhanden ist, ganz wertlos. 566. Während, wie oben angegeben, diese Frage nur nach den Rabbanan besteht. 567. Weil der Gläubiger Grundstücke, die während der Differenzzeit verkauft worden sind, den Käufern widerrechtlich abnehmen könnte. 568. Der Schuldner kann Grundstücke nach dem Leihtage gekauft u. später verkauft haben, u. wenn der Schuldschein mit einem späteren Datum (nach dem Ankaufe) versehen wird, so gewinnt er dadurch Anspruch auf die nach dem Datum des Scheines vorher, in Wirklichkeit aber nachher gekauften Grundstücke u. nimmt sie später den Käufern widerrechtlich ab. 569. Kann der Käufer von verkauften Grundstücken nicht einziehen; cf. Bm. Fol. 14b. 570. Im meliorierten Zustande. 571. Die der Verkäufer noch

kann nun, wenn man sagen wollte, wenn er im voraus verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, sei die Verpfändung ungültig, der Gläubiger die Melioration einfordern[572]!? – Hier ist die Ansicht R. Meírs vertreten, welcher sagt, man könne das zueignen, was noch nicht auf die Welt gekommen ist. – Wenn du entscheidest, wenn er verpfändet und verkauft, verpfändet und vererbt hat, sei die Verpfändung ungültig, so ist sie ungültig; wie ist es aber, wenn du entscheidest, sie sei gültig, wenn er geborgt und wiederum geborgt und es[573] beiden verpfändet hat: ist es dem ersten oder dem anderen verpfändet? R. Naḥman erwiderte: Dies war auch uns fraglich, und von dort[574] ließen sie uns sagen, der erste habe es geeignet. R. Hona sagt, sie teilen. Ebenso lehrte auch Rabba b. Abuha, sie teilen. Rabina sagte: In der ersten Fassung[575] sagte uns R. Aši, der erste habe es geeignet, und in der zweiten Fassung sagte er uns, sie teilen. Die Halakha ist, sie teilen. Man wandte ein: Die Melioration von Grundstücken, zum Beispiel: wenn jemand seinem Nächsten ein Feld verkauft und dieser es melioriert hat, und ein Gläubiger gekommen ist und es ihm abgenommen hat, so kann dieser bei der Ersatzforderung den Stammbetrag von veräußerten und die Melioration von freien Gütern einfordern. Wenn dem nun so[576] wäre, so könnte er ja nur die Hälfte[577] der Melioration einfordern!? – Unter einfordern, von dem er spricht, ist auch nur die Hälfte der Melioration zu verstehen.

Fol. 158 ix WENN ÜBER EINEN UND SEINE FRAU DAS HAUS EINGESTÜRZT IST, UND DIE ERBEN DES MANNES SAGEN, DIE FRAU SEI ZUERST[578] UND NACHHER DER MANN GESTORBEN, UND DIE ERBEN DER FRAU SAGEN, DER MANN SEI ZUERST UND NACHHER DIE FRAU GESTORBEN, SO MÜSSEN SIE, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, TEILEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE GÜTER VERBLEIBEN BEI IHREM BESITZER; DIE MORGENGABE BLEIBT IM BESITZE DER ERBEN DES MANNES, UND DIE MIT IHR EIN- UND AUSGEHENDEN GÜTER[579] VERBLEIBEN IM
x BESITZE DER ERBEN DES VATERS. WENN ÜBER EINEN UND SEINE MUTTER DAS HAUS EINGESTÜRZT[580] IST, SO STIMMEN DIESE UND JENE ÜBEREIN, DASS ZU TEILEN SEI. R. ÅQIBA SAGTE: IN DIESEM FALLE PFLICHTE ICH BEI, DASS DIE GÜTER IN IHREM BESITZE VERBLEIBEN. BEN ÅZAJ SPRACH ZU IHM: WIR GRÄMEN UNS ÜBER DEN FALL, ÜBER DEN SIE STREITEN, UND DU KOMMST UNS NOCH MIT EINEM STREITE ÜBER EINEN FALL, ÜBER DEN SIE ÜBEREINSTIMMEN.

besitzt. 572. Die Meliorierung des Grundstückes ist ja nach dem Leihen erfolgt. 573. Das später zu kaufende Grundstück. 574. Aus Palästina. 575. Seines Vortrages. 576. Daß sie teilen. 577. Da das Feld beiden, dem Gläubiger u. dem Käufer, verpfändet ist. 578. Wer später gestorben ist, hat den beerbt, der zuerst gestorben ist. 579. Die ihr Eigentum verbleiben, von denen dem Ehemanne nur der Nießbrauch zusteht. 580. Und seine Erben (seine Brüder väterlicherseits) sagen, er sei nachher gestorben u. habe die Mutter beerbt, während ihre

GEMARA. In wessen Besitz[581]? — R. Johanan sagt, im Besitze der Col. b
Erben des Mannes; R. Zera sagt, im Besitze der Erben der Frau. R. Šimón b. Laqiš sagte im Namen des Bar Qapara, es sei zu teilen. Ebenso lehrte auch Bar Qapara: Da die einen als Erben auftreten und die anderen ebenfalls als Erben auftreten, so ist zu teilen[582].

WENN ÜBER EINEN UND SEINE MUTTER DAS HAUS EINGESTÜRZT IST &c. In wessen Besitz[583]? — R. Ila sagt, im Besitze der Erben der Mutter, R. Zera sagt, im Besitze der Erben des Sohnes. Als R. Zera hinaufging[584], schloß er sich der Ansicht R. Ilas an. Rabba dagegen schloß sich der Ansicht R. Zeras an. R. Zera sprach: Hieraus[585] ist zu entnehmen, daß das Klima des Jisraéllandes weise mache. — Aus welchem Grunde[586]? — Weil die Erbschaft im Besitze desselben Stammes verbleibt.

BEN ÁZAJ SPRACH ZU IHM: WIR GRÄMEN UNS ÜBER DEN FALL, ÜBER DEN SIE STREITEN &c. R. Šimlaj sagte: Dies besagt, daß Ben Ázaj ein Schüler-Kollege R. Áqibas war, denn er sagte zu ihm: du kommst.

Von dort ließen sie mitteilen: Wenn ein Sohn auf das Vermögen seines Vaters bei Lebzeiten seines Vaters geborgt hat, und er gestorben ist, so kann sein Sohn es den Käufern abnehmen. Das ist etwas Schwieriges im Zivilrechte. — Was hat er, wenn er geborgt hat, abzunehmen!? Und was haben ferner Käufer hierbei zu schaffen!? — Vielmehr, ist dies gelehrt
worden, so wird es wie folgt lauten: wenn ein Sohn Vermögen seines Fol. 159
Vaters bei Lebzeiten seines Vaters[587] verkauft hat und gestorben ist, so kann sein Sohn es den Käufern abnehmen. Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrechte: Sie sollten doch zu ihm sagen: dein Vater hat es verkauft, und du nimmst es ab!? — Was ist dies denn für ein Einwand, er kann ja erwidern: er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters[588]!? Dem ist auch so, denn es heißt:[589] *an deiner Väter Stelle werden deine Söhne treten; du wirst sie überall im Lande zu Fürsten setzen.* Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es folgendes. Wenn ein Erstgeborener seinen Erstgeburtsanteil bei Lebzeiten seines Vaters verkauft hat und bei Lebzeiten seines Vaters gestorben ist, so kann sein Sohn ihn den Käufern abnehmen. Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrechte. Der Vater hat etwas verkauft, und er nimmt es ab!? Wenn man aber erwidern wollte, auch hierbei könne er sagen, er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters, so hat er ja als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters keinen Anspruch auf den Erstgeburtsanteil. — Was ist dies für ein

Erben das Entgegengesetzte behaupten. 581. Verbleiben die Güter nach der Schule Hillels. 582. Die Güter befinden sich im Besitze der einen ebenso wie im Besitze der anderen. 583. Verbleiben die Güter nach RA. 584. Nach Palästina. 585. Daß er sich in Palästina zu der richtigen Ansicht bekannte. 586. Sind die Güter den Erben der Mutter zuzusprechen. 587. Wo es noch nicht in seinem Besitze war. 588. Und nicht seines Vaters, dessen Verkauf ungültig war. 589. Ps.

Einwand, vielleicht kann er sagen, er komme als Rechtsnachfolger des Vaters seines Vaters und trete an Stelle seines Vaters[589]!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es folgendes. Wer über eine Urkunde[590] Zeugnis abzulegen wußte (bevor er Räuber[591] geworden ist) und darauf Räuber geworden ist, kann über seine Unterschrift kein Zeugnis ablegen, wohl aber können andere darüber[592] Zeugnis ablegen. Wenn er selber nicht glaubhaft[593] ist, wie sollten andere glaubhaft[594] sein!? Dies ist etwas Schwieriges im Zivilrechte. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht in dem Falle, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt[595] worden ist!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es folgendes. Wer Zeugnis über einen Schuldschein abzulegen wußte bevor dieser ihm als Erbschaft zugefallen ist, kann seine Unterschrift nicht beglaubigen, wohl aber können andere seine Unterschrift beglaubigen[596]. — Was ist dies denn für ein Einwand, vielleicht hier ebenfalls in dem Falle, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt worden ist!? Vielmehr, wenn etwas einzuwenden ist, so ist es folgendes. Wer für einen Zeugnis abzulegen wußte (bevor er sein Schwiegersohn geworden war) und darauf sein Schwiegersohn geworden ist, so kann er kein Zeugnis über seine Unterschrift[597] ablegen, wohl aber können andere Zeugnis darüber ablegen. Er selber ist nicht glaubhaft, und andere sollten glaubhaft sein!? Wolltest du erwidern, hier ebenfalls in dem Falle, wenn seine Unterschrift bei Gericht bestätigt worden ist, so sagte ja R. Joseph b. Minjomi im Namen R. Naḥmans: auch wenn seine Unterschrift bei Gericht nicht bestätigt worden ist. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht ist es eine Verordnung[598] des Königs, daß er selber nicht glaubhaft sei, aber andere glaubhaft seien, und nicht deshalb, weil er lügt!? Sind denn, wenn dem nicht so wäre, Moše und Ahron [als Zeugen] für ihre Schwiegerväter deshalb nicht zulässig, weil sie nicht glaubhaft sind!? Du mußt also erklären, es sei eine Verordnung des Königs, daß sie kein Zeugnis ablegen dürfen, ebenso ist es auch hierbei eine Verordnung des Königs, daß er für seinen Schwiegervater über seine Unterschrift nicht bekunden dürfe!? — Vielmehr, tatsächlich wie wir vorher erklärt[599] haben, wenn du aber einwendest: *an deiner Väter Stelle werden deine Söhne*[600]

45,17. 589. Der den Erstgeburtsanteil zu erhalten hatte. 590. Auf der er als Zeuge unterschrieben ist. 591. Dieser ist als Zeuge unzulässig. 592. Daß es seine Unterschrift ist, u. die Urkunde ist gültig. 593. Wenn angenommen wird, daß er später eine gefälschte Urkunde unterschrieben hat. 594. Was nützt die Feststellung, daß es seine Unterschrift ist. 595. Bevor er Räuber war, u. dies sollten die Zeugen bekunden. 596. Dagegen ist derselbe Einwand zu erheben. 597. Auf eine Urkunde seines Schwiegervaters. 598. Ein Gesetz ohne Begründung. 599. Daß dies sich auf den Fall bezieht, wenn ein Sohn das Vermögen seines Vaters bei dessen Lebzeiten verkauft hat. 600. Dh. mit Bezugnahme auf die-

treten, so ist dies nichts weiter als ein Segen. – Wieso kannst du sagen, daß dies nichts weiter als ein Segen und nicht eine Rechts[belehrung] Col.b sei, es wird ja gelehrt: Wenn über einen, der die Morgengabe seiner Frau oder eine Geldschuld zu bezahlen hat, und seinen Vater oder über ihn und seinen Vererber das Haus eingestürzt ist, und die Erben des Vaters sagen, der Sohn sei zuerst und nachher der Vater gestorben, und der Gläubiger sagt, der Vater sei zuerst und nachher der Sohn gestorben. Unter Erben sind ja wahrscheinlich die Söhne[601] und unter Vererber die Brüder zu verstehen, und wenn man sagen wollte, er könne nicht sagen, er komme als Rechtsnachfolger seines Vaters, denn der Schriftvers: *an Stelle deiner Väter kommen deine Söhne*, sei nichts weiter als ein Segen, so ist ja nichts dabei, daß der Sohn zuerst und der Vater nachher gestorben ist, der Gläubiger kann ja zu ihnen sagen, er wolle [seine Schuld] von der Erbschaft ihres Vaters einfordern[602]!? – Nein, unter Erben sind seine Brüder[603] und unter Vererber sind die Brüder des Vaters zu verstehen.

Sie fragten R. Šešeth: Kann ein Sohn im Grabe[604] seine Mutter beerben, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben? R. Šešeth erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Wenn der Vater in Gefangenschaft geraten[605] und der Sohn im Lande gestorben ist, oder wenn der Sohn in Gefangenschaft geraten und der Vater im Lande gestorben ist, so teilen die Erben des Vaters und die Erben des Sohnes. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt wird, wer sind demnach die Erben des Vaters[606] und wer sind die Erben des Sohnes; wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn der Vater in Gefangenschaft geraten und der Sohn seiner Tochter im Lande gestorben ist, oder wenn der Sohn seiner Tochter in Gefangenschaft geraten und der Vater seiner Mutter im Lande gestorben ist, und man nicht weiß, wer von beiden zuerst gestorben ist, so teilen die Erben des Vaters und die Erben des Sohnes[607]. Wenn dem nun so[608] wäre, so sollte doch, auch wenn der Sohn zuerst gestorben ist, dieser im Grabe den Vater seiner Mutter beerben und es den Brüdern väterlicherseits vererben. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß der Sohn im Grabe seine

sen Schriftvers kann der Enkel sagen, er komme nicht als Erbe seines Vaters, der die Güter verkauft hat, sondern als Erbe seines Großvaters. 601. Des Sohnes, die ihren Großvater beerben wollen, während ihr Vater in dieser Beziehung ganz ausgeschaltet wird. 602. Da sie nicht Erben ihres Großvaters, sondern Erben ihres Vaters sind. 603. Des Sohnes, also die Erben des Vaters. 604. Nach seinem Tode, sodaß die Erbschaft nicht in den Besitz ihrer, sondern in den Besitz seiner Erben übergeht. 605. Und da gestorben ist, es aber nicht bekannt ist, ob vor od. nach dem Tode des Sohnes. 606. Hat der Sohn keine Kinder, so erben die Erben des Vaters, u. hat er Kinder, so erben diese das ganze Vermögen. 607. Die Verwandten seines Vaters. 608. Daß der Sohn auch nach seinem Tode seine

Mutter nicht beerbe, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben. R. Aḥa b. Minjomi sprach zu Abajje: Auch wir haben demgemäß gelernt: Wenn über ihn und seine Mutter das Haus eingestürzt ist, so stimmen alle überein, daß sie teilen. Wenn dem nun so[608] wäre, so sollte doch, auch wenn der Sohn zuerst gestorben ist, dieser im Grabe seine Mutter beerben und es den Brüdern väterlicherseits vererben. Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß ein Sohn im Grabe seine Mutter nicht beerbe, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben. Schließe hieraus. — Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Bei einem Sohne wird [der Ausdruck] *übergehen*[609] gebraucht und bei einem Ehemanne wird [der Ausdruck] *übergehen* gebraucht, wie nun beim Übergange[610] durch den Ehemann der Ehemann nicht im Grabe seine Frau beerbt, ebenso beerbt auch beim Übergange durch den Sohn der Sohn nicht im Grabe seine Mutter, um es den Brüdern väterlicherseits zu vererben.

Einst sagte jemand zu seinem Nächsten, er verkaufe ihm die Güter des Bar Sisin[611] und darunter war ein Grundstück, das den Namen des Bar Sisin[612] trug. Da sprach er zu ihm: Dieses gehörte nicht Bar Sisin, es trägt nur den Namen des Bar Sisin. Als sie hierauf zu R. Naḥman kamen, sprach er es dem Käufer zu. Da sprach Raba zu R. Naḥman: Ist so das Gesetz, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen!? — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem Raba sich mit sich selber befindet, und auf einen Widerspruch, in dem R. Naḥman sich mit sich selber befindet. Einst sprach jemand zu seinem Nächsten: Was suchst du in diesem Hause? Dieser erwiderte: Ich habe es von dir gekauft und die Ersitzungsjahre[613] genießbraucht. Jener entgegnete: Ich wohnte in den inneren[614] Räumen. Als sie hierauf vor R. Naḥman kamen, sprach er zum [Käufer]: Geh, beweise deinen Nießbrauch[615]. Da sprach Raba zu R. Naḥman: Ist so das Gesetz, wer vom anderen fordert, hat ja den Beweis zu erbringen!? Somit befindet sich ja Raba in einem Widerspruche mit sich selber, und ebenso befindet sich R. Naḥman in einem Widerspruche[616] mit sich selber!? — Raba befindet sich nicht in einem Widerspruche mit sich selber, denn in dem einen Falle befand sich der Verkäufer im Besitze der Güter und im anderen Falle befand

Mutter beerbe. 609. Cf. supra Fol. 112b. 610. Der Erbschaft von einem Stamme zum anderen durch die Frau, die ihren Vater beerbt u. einen Mann von einem anderen Stamme geheiratet hat. 611. Die aus dessen Besitz herrühren. 612. Das aber der Käufer nicht miterhalten hatte. 613. Cf. supra Fol. 28a. 614. Er mußte die äußeren Räume mitbenutzen u. legte daher keinen Einspruch gegen die Benutzung des anderen ein; in einem solchen Falle wird das Grundstück durch die Ersitzung nicht geeignet. 615. Daß der Verkäufer es nicht mitbenutzt hat. 616. In dem einen Falle sprach RN. die strittige Sache dem Käufer u. in dem anderen Falle sprach er sie dem Verkäufer zu, u. in beiden Fällen war R.

sich der Käufer im Besitze der Güter[617]. R. Naḥman befindet sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche mit sich selber; [in jenem Falle] sprach er von den Gütern des Bar Sisin, und auch dieses trug den Namen des Bar Sisin, somit hatte [der Verkäufer] zu beweisen, daß es nicht Bar Sisin gehörte; in diesem Falle aber konnte dies[618] ja höchstens als Besitz eines [Kauf]scheines gelten, und auch in einem solchen Falle würde man zu ihm gesagt haben: bestätige[619] deinen Schein, und du gelangst in den Besitz des Grundstückes.

ZEHNTER ABSCHNITT

DIE EINFACHE URKUNDE HAT DIE ZEUGEN[1] AUF DER INNENSEITE UND DIE GEFALTETE[2] HAT DIE ZEUGEN AUF DER RÜCKSEITE. WENN BEI EINER EINFACHEN DIE ZEUGEN AUF DER RÜCKSEITE ODER BEI EINER GEFALTETEN DIE ZEUGEN AUF DER INNENSEITE UNTERSCHRIEBEN SIND, SO SIND SIE BEIDE UNGÜLTIG. R. ḤANINA B. GAMLIÉL SAGT, WENN BEI EINER GEFALTETEN DIE ZEUGEN AUF DER INNENSEITE UNTERSCHRIEBEN SIND, SO IST SIE GÜLTIG, WEIL MAN AUS IHR EINE EINFACHE MACHEN[3] KANN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, ALLES NACH DEM LANDESBRAUCHE. BEI EINER EINFACHEN URKUNDE SIND ZWEI ZEUGEN ERFORDERLICH, BEI EINER GEFALTETEN SIND DREI ERFORDERLICH. WENN AUF EINER EINFACHEN NUR EIN ZEUGE UNTERSCHRIEBEN IST, ODER AUF EINER GEFALTETEN NUR ZWEI ZEUGEN UNTERSCHRIEBEN SIND, SO SIND SIE BEIDE UNGÜLTIG.

Fol. 160 i · ii,1

entgegengesetzter Ansicht. 617. Die Sache bleibt beim Besitzer, einerlei ob es der Käufer od. der Verkäufer ist. 618. Die Ersitzung. 619. Durch die Zeugen, die ihn unterschrieben haben; ebenso hatte er auch in diesem Falle zu beweisen, daß die Ersitzung eine rechtmäßige war.

1. Die Unterschriften derselben. 2. Wörtl. verknotete, zusammengenähte. Urkunden dieser Art sind weder jetzt bei den Juden in Gebrauche, noch lassen sich solche bei den Römern nachweisen; über das Wesen derselben ist man somit nur auf die Erörterungen des T. u. auf die Kommentare angewiesen. Wie aus diesen hervorgeht, wurde die 1. Zeile der Urkunde auf die 1. Linie geschrieben und diese über die 2., die leer blieb, gefaltet u. zusammengenäht; auf die nach oben gewandte Rückseite unterschrieb dann der 1. Zeuge seinen Namen. Ebenso wurde auch bei den folgenden Zeilen verfahren, auf deren Rückseite die übrigen Zeugen ihre Namen unterschrieben, sodaß auf jede beschriebene Linie eine leere folgte u. die Urkunde soviel Zeugenunterschriften hatte, als beschriebene Zeilen vorhanden waren. Da dieses Verfahren sich nur auf den wesentlichen Teil (תורף, Nachschrift) der Urkunde (Datum u. Summe), die gewöhnlich 3 Zeilen einnahmen, erstreckte, so waren bei einer solchen 3 Zeugen erforderlich; der übrige unwesentliche Teil (טופס, Formular) wurde auf gewöhnliche Weise geschrieben und daher פשוט שבמקושר (das Einfache der Gefalteten) genannt. 3. Indem man die

GEMARA. Woher dies[4]? R. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: [5]*Felder für Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben und siegeln und Zeugen* Col.b *bekunden lassen. Felder für Geld kaufen und Kaufbriefe schreiben,* das ist die einfache [Urkunde]; *und siegeln,* das ist die gefaltete[6]; *und bekunden lassen,* zwei; *Zeugen,* drei. Wie ist dies zu erklären? Zwei für die einfache, drei für die gefaltete. – Vielleicht umgekehrt? – Da diese durch ihre Faltung vermehrt worden[7] ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. Raphram sagte: Hieraus: [8]*Ich nahm den Kaufbrief, den gesiegelten, das Gebot und die Satzungen und den offenen. Ich nahm den Kaufbrief,* das ist die einfache [Urkunde]; *den gesiegelten,* das ist die gefaltete; *den offenen,* das ist das einfache[9] in der gefalteten; *das Gebot und die Satzungen,* das ist das, wodurch die einfache sich von der gefalteten unterscheidet, nämlich dadurch, daß die eine zwei Zeugen und die andere drei Zeugen hat, und daß bei der einen die Zeugen sich auf der Innenseite und bei der anderen die Zeugen sich auf der Rückseite befinden. – Vielleicht umgekehrt!? – Da diese durch ihre Faltungen vermehrt worden ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. Rami b. Jeḥezqel sagte: Hieraus: [10]*durch die Aussage von zwei Zeugen oder drei Zeugen soll eine Sache Gültigkeit haben.* Wozu braucht dies, wenn das Zeugnis schon durch zwei Zeugen gültig ist, von drei Zeugen gelehrt zu werden? Dies besagt: zwei für eine einfache [Urkunde], drei für eine gefaltete. – Vielleicht umgekehrt!? – Da diese durch ihre Faltungen vermehrt worden ist, so sind auch ihre Zeugen mehr. – Deuten denn diese Schriftverse hierauf, jeder von diesen deutet ja auf eine besondere Lehre!? Es wird nämlich gelehrt: *Felder für Geld kaufen und siegeln,* er lehrt uns einen guten Rat[11]. *Ich nahm den Kaufbrief,* so war der Sachverhalt. *Durch die Aussage von zwei Zeugen oder drei Zeugen,* dies vergleicht drei[12] mit zweien, worüber R. Áqiba und die Rabbanan streiten[13]. – Vielmehr, die gefaltete [Urkunde] ist eine rabbanitische Bestimmung, und die Schriftverse sind nichts weiter als eine Anlehnung. – Aus welchem Grunde haben die Rabbanan die Bestimmung von der gefalteten [Urkunde] getroffen? – Sie befanden sich in einer Ortschaft von Priestern, und da diese jähzornig waren und sich von ihren Frauen scheiden[14] ließen, so trafen die Rabbanan diese Bestimmung, damit sie sich währenddessen[15]

Nähte auftrennt. 4. Daß es zwei Arten von Urkunden gibt. 5. Jer. 32,44. 6. חתם *versiegeln, verschließen;* dies deutet auf die gefaltete Urkunde, die geschlossen, zusammengenäht wird. 7. Dh. komplizierter ist. 8. Jer. 32,11. 9. Vgl. Anm. 2. 10. Dt. 19,15. 11. Wie man bei einem Kaufe verfahre; cf. supra Fol. 28b. 12. Daß man 3 Zeugen nicht mehr Glauben schenke als zweien. 13. Ob dieser Schriftvers tatsächlich darauf deute; nach RA. deutet er auf eine andere Lehre; cf. Mak. Fol. 5b. 14. In ihrem Jähzorne, u. da Priestern Geschiedene verboten sind, so konnten sie ihre Frauen nicht wieder heiraten. 15. Während der Aus-

beruhigen[16]. – Erklärlich ist dies bei Scheidebriefen, wie ist es aber bei anderen Urkunden zu erklären? – Damit es keinen Unterschied zwischen Scheidebriefen und anderen Urkunden gebe.

Wo unterschreiben die Zeugen[17]? R. Hona sagte, zwischen einer Falte[18] und der anderen, R. Jirmeja b. Abba sagte, rückwärts von der Schriftseite, (auswärts) gegenüber der Schrift. Rami b. Ḥama sprach zu R. Ḥisda: Gegen R. Hona, welcher sagt, zwischen einer Falte und der anderen, – er glaubte nämlich, zwischen einer Falte und der anderen, auf der Innenseite, – [ist ja folgendes einzuwenden]. Einst wurde Rabbi eine gefaltete [Urkunde] vorgelegt, und Rabbi bemerkte über diese: In dieser ist kein Datum vorhanden. Da sprach R. Šimȏn, der Sohn Rabbis, zu ihm: Vielleicht ist es zwischen den Falten versteckt? Hierauf faltete er sie auf und bemerkte es. Wenn dem nun so[19] wäre, würde er ja auf dieser weder Datum noch Zeugen bemerkt[20] haben!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl zwischen einer Falte und der anderen auf der Innenseite, nein, zwischen einer Falte und der anderen auf der Rückseite[21]. – Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte fälschen und beliebiges[22] zuschreiben, und die Zeugen sind unterschrieben!? – Darin steht geschrieben: fest und bleibend[23]. – Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte beliebiges zuschreiben, und dann wiederum schreiben: fest und bleibend!? – [Die Formel] 'fest und bleibend' darf nur einmal geschrieben sein und nicht zweimal. – Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte [die Formel] 'fest und bleibend' ausradieren, beliebiges zuschreiben und nachher schreiben: fest und bleibend!? – R. Johanan sagte ja, wenn [in einer Urkunde] ein schwebendes Wort[24] sich befindet und bestätigt[25] ist, sei sie gültig, und wenn eine Rasur, sei sie ungültig, selbst wenn dies bestätigt ist. Aber das, was sie sagten, wenn [in der Urkunde] eine Rasur sich befindet, sei sie ungültig, gilt nur von dem Falle, wenn sie sich auf der Stelle befindet, wo geschrieben war: fest und bleibend, und den Raum einnimmt wie: fest und bleibend[26]. – Nach R. Jirmeja b. Abba,

Fol. 161

fertigung der komplizierten, viel Zeit in Anspruch nehmenden gefalteten Scheidungsurkunde. 16. Und von der Scheidung Abstand nehmen. 17. Bei einer gefalteten Urkunde. 18. Auf dem leeren Raume zwischen den Zeilen. 19. Daß die Zeugenunterschriften sich auf der Innenseite befinden. 20. Da sie nebeneinander geschrieben u. unaufgefaltet beide nicht zu sehen sind. 21. Die Unterschriften befanden sich nicht gegenüber der beschriebenen, sondern gegenüber der leeren Linie. 22. Am Ende der Urkunde, da die Zeugen nicht am Schlusse, sondern oben auf der Rückseite unterschrieben sind. 23. Diese Formel [dies alles ist fest u. bleibend] befindet sich am Schlusse einer jeden Urkunde; was nachher geschrieben ist, ist ungültig. 24. Über der Zeile, nachträglich hinzugefügt. 25. Wenn der Nachtrag am Ende der Urkunde vermerkt ist. 26. Und um so mehr, wenn einen größeren Raum; wenn die Formel 'fest und bleibend' ausradiert wird,

welcher sagt, rückwärts von der Schriftseite, (auswärts) gegenüber der Schrift[27], ist ja zu berücksichtigen, er könnte auf der Innenseite beliebiges zuschreiben und auf der Rückseite[28] noch Zeugen unterschreiben lassen oder sagen[29], er habe geglaubt, noch andere Zeugen zu finden!? – Du glaubst wohl, die Zeugen unterschreiben in derselben Reihenfolge[30], die Zeugen unterschreiben von unten nach oben[31]. – Es ist ja zu berücksichtigen, wenn in der letzten Zeile etwas Nachteiliges[32] geschrieben ist, kann er die letzte Zeile wegschneiden und mit dieser auch [den Namen] 'Reúben', und [die Urkunde] ist dann durch 'Sohn Jáqobs, Zeuge' gültig[33]!? Wir haben nämlich gelernt: [Die Unterschrift] 'Sohn des N., Zeuge' ist gültig. – Er[34] schreibe 'Reúben, Sohn' in einer Zeile und 'Jáqobs, Zeuge' darüber. – Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte [die Zeile mit] 'Reúben, Sohn' wegschneiden, und die Urkunde ist durch 'Jáqob[35], Zeuge' gültig!? Wir haben nämlich gelernt: [Die Unterschrift] 'N., Zeuge', ist gültig. – Wenn 'Zeuge' nicht geschrieben[36] steht. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich, wenn 'Zeuge' geschrieben steht, man
Col.b aber weiß, daß es nicht die Unterschrift Jáqobs ist. – Vielleicht hat er den Namen seines Vaters unterschrieben!? – Niemand läßt seinen eigenen Namen fort und unterschreibt den Namen seines Vaters. – Vielleicht benutzte er ihn als Signum[37]!? So zeichnete[38] Rabh einen Fisch, R. Ḥanina einen Palmenzweig, R. Ḥisda ein Samekh, R. Hošája ein Ájin und Raba b. R. Hona einen Mast. – Niemand ist so respektlos, den Namen seines Vaters als Signum zu benutzen. Mar Zuṭra erwiderte: Wozu dies alles? Eine gefaltete Urkunde, auf der die Zeugen nicht gleichmäßig an derselben Linie enden, ist ungültig[39].

so ist dies zu merken u. die Urkunde ist ungültig. 27. Die oben genannte Formel am Schlusse der Urkunde sei nicht nötig, da auf der Rückseite der beschriebenen Zeile sich die Zeugenunterschriften befinden. 28. Der nachträglich zugeschriebenen Zeile. 29. Wenn er keinen Zeugen findet u. die nachträglich zugeschriebene Zeile auf der Rückseite keine Zeugenunterschrift hat u. dies ihm vorgehalten wird. 30. Wie die Textzeilen geschrieben sind. 31. Quer, in der Richtung von der letzten zur ersten Zeile. 32. Für den Besitzer der Urkunde. 33. Die vollständige Unterschrift des Zeugen lautet beispielsweise: 'Reúben, Sohn Jáqobs, Zeuge'; aber auch die Unterschrift: Sohn Jáqobs, Zeuge, ist gültig; wenn der Inhaber der Urkunde die letzte Zeile entfernen will, so kann er diese abschneiden u. mit dieser auch den auf der Rückseite befindlichen Vornamen des Zeugen, da die Unterschrift trotzdem gültig u. die oben genannte Formel nicht erforderlich ist. 34. Der Zeuge. 35. Im Hebräischen gibt es kein Genitivsuffix, sodaß der unterschriebene Name als Eigenname des Zeugen aufgefaßt werden kann. 36. In diesem Falle muß der Zeuge seinen und seines Vaters Namen unterschreiben. 37. Als Unterzeichnung des Zeugen statt seines Namens; ein solches gilt als Namensunterschrift. 38. Anstatt der Unterschrift seines Namens. 39. Die Zeugen, die ihre Unterschrift quer auf die Rückseite schreiben, beginnen, einerlei ob sie von unten nach oben oder von oben nach unten schreiben, mit derselben Linie und

R. Jiçḥaq b. Joseph sagte im Namen R. Joḥanans: Jede Rasur muß bestätigt[40] werden; und in der letzten Zeile muß der Inhalt der Urkunde wiederholt werden[41]. – Aus welchem Grunde? R. Åmram erwiderte: Weil man sich nicht nach der letzten Zeile richtet[42]. R. Naḥman sprach zu R. Åmram: Woher weißt du dies? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt: Sind die Zeugen zwei Zeilen vom Texte entfernt, so ist [die Urkunde] ungültig, wenn eine Zeile, so ist sie gültig. Bei zwei Zeilen wohl deshalb, weil er eine Fälschung begehen und eine Zeile zuschreiben kann, ebenso kann er ja auch bei einer Zeile eine Fälschung begehen und eine Zeile zuschreiben!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man sich nach der letzten Zeile[43] nicht richte. Schließe hieraus. Fol. 162

Sie fragten: Wie ist es bei anderthalb Zeilen? – Komm und höre: Sind die Zeugen zwei Zeilen [vom Texte] entfernt, so ist [die Urkunde] ungültig. Demnach ist sie bei anderthalb Zeilen gültig. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wenn eine Zeile, so ist sie gültig. Demnach ist sie nur bei einer Zeile gültig, bei anderthalb aber ungültig. Hieraus ist vielmehr nichts zu entnehmen. – Wie bleibt es damit? – Komm und höre: Es wird gelehrt: Sind die Zeugen zwei Zeilen vom Texte entfernt, so ist [die Urkunde] ungültig, wenn aber weniger, so ist sie gültig. Wenn vier oder fünf Zeugen auf einer Urkunde unterschrieben sind und es sich herausstellt, daß einer verwandt oder unzulässig ist, so bleibt die Beglaubigung durch die übrigen bestehen. Dies ist eine Stütze für Ḥizqija, denn Ḥizqija sagte, wenn man ihn[44] mit [Unterschriften von] Verwandten ausgefüllt hat, sei [die Urkunde][45] gültig. Dies[46] soll dich auch nicht wundern; so macht auch eine leere Stelle [die Festhütte] bei drei [Handbreiten][47] untauglich, während die untaugliche Bedachung[48] sie erst bei vier untauglich macht. Col. b

enden auch mit derselben Linie, und zwar über die ganze Breite des Textes; schreibt der Inhaber etwas zu, so ist dies zu merken, da die Rückseite von den Unterschriften frei bleibt, u. schneidet er etwas weg, so ist dies ebenfalls zu merken, da er dann die Köpfe bezw. die Enden aller Zeugen abschneiden muß. 40. Vor der oben genannten Schlußformel muß angegeben sein, daß sich an der betreffenden Stelle eine Rasur befindet; ist dies nicht angegeben, so nehme man an, daß sie vom Inhaber herrührt. 41. Die letzte Zeile darf nichts wesentlich Neues enthalten. 42. Weil die letzte Zeile der Urkunde nachträglich zugeschrieben sein kann, da die Zeugen nicht darauf achten, ihre Unterschriften unmittelbar unter den Text zu setzen; enthält diese nur eine nicht ausschlaggebende Wiederholung, so ist die Fälschung belanglos. 43. Sodaß durch die Fälschung niemand einen Schaden erleidet. 44. Den Raum von 2 Zeilen zwischen dem Texte und den Unterschriften der Zeugen. 45. Obgleich diese Unterschriften als nicht vorhanden zu betrachten sind u. ein solcher leerer Raum die Urkunde ungültig machen würde. 46. Daß das Unzulässige nicht als nicht vorhanden gilt. 47. Die Festhütte muß mit Reisern udgl. überdacht sein; eine Lücke von 3 Handbreiten macht sie untauglich. 48.

Fol. 163 Sie fragten: Sind unter zwei Zeilen, von denen sie sprechen, diese samt dem Zwischenraume[49] zu verstehen, oder nur diese ohne den Zwischenraum? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist einleuchtend, daß darunter diese samt dem Zwischenraume zu verstehen sind, denn welche Verwendung hätte, wenn man sagen wollte, diese ohne Zwischenraum, eine Zeile[50] ohne Zwischenraum. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß darunter diese samt dem Zwischenraume zu verstehen sind. Schließe hieraus.

R. Šabthaj sagte im Namen Ḥizqijas: Bei den zwei Zeilen, von welchen sie sprechen, ist die Handschrift des Zeugen und nicht die Handschrift des Schreibers[51] zu verstehen, denn wer fälschen will, geht nicht zum Schreiber, um zu fälschen. – Wieviel[52]? R. Jiçḥaq b. Eleâzar erwiderte im Namen Ḥizqijas: Zum Beispiel laq laq[53] übereinander. Er ist also der Ansicht, zwei Zeilen und vier Zwischenräume[54]. R. Ḥija b. Ami erklärte im Namen Ûlas: Zum Beispiel l oben und q unten. Er ist also der Ansicht, zwei Zeilen und drei Zwischenräume[55]. R. Abahu erklärte: Zum Beispiel 'Baruq, Sohn Levis[56]' in einer Zeile. Er ist also der Ansicht, eine Zeile und zwei Zwischenräume.

Rabh sagte: Dies[57] lehrten sie nur [vom Raume] zwischen den Zeugen und dem Texte, der Raum zwischen den Zeugen und der Bestätigung[58] aber kann auch größer sein. – Der Raum zwischen den Zeugen und dem Texte[59] wohl aus dem Grunde, weil er fälschen und beliebiges zuschreiben kann, und die Zeugen sind unterschrieben; aber ebenso kann er ja auch fälschen und zwischen den Zeugen und der Bestätigung beliebiges [zuschreiben] und die Zeugen sind unterschrieben[60]!? – Man

Wenn ein Teil des Daches aus Material besteht, das hierfür nicht zulässig ist; cf. Suk. Fol. 11a. 49. Der zu jeder Zeile gehört. 50. Die Urkunde müßte gültig sein, auch wenn zwischen dem Texte u. den Unterschriften 2 Zeilen leer sind, da man 2 Zeilen ohne Zwischenraum nicht schreiben kann, u. wenn man eine kleinere Schrift schreibt, dies zu merken ist. 51. Der im Schreiben kundig ist u. eine kleinere Schrift schreibt. 52. Raum ist unter '2 Zeilen' zu verstehen. 53. Hebr. Pronomen (dir); viell. aber 2 Worte aus Gen. 12,1. Es ist genügend Raum erforderlich, daß die nach oben auslaufende Linie des *l* und die nach unten auslaufende Linie des *q* nicht miteinander in Berührung kommen. 54. Für jede Zeile ist ein freier Raum oben, für die nach oben auslaufenden Buchstaben, u. ein freier Raum unten, für die nach unten auslaufenden Buchstaben, erforderlich. 55. Für beide Zeilen genügt ein Zwischenraum in der Mitte, da dieser sowohl für die nach unten auslaufenden Buchstaben der oberen Zeile, als auch für die nach oben auslaufenden Buchstaben der unteren Zeile genügt. 56. Dieser Name hat überstehende und nachhängende Buchstaben; es ist daher außer dem Raume der Schrift noch ein freier Raum unten und oben erforderlich. 57. Die oben festgesetzte Maximalgröße des freien Raumes. 58. Die Unterschrift des Gerichtes; vgl. Bd. VII S. 447 Anm. 138. 59. Darf nicht größer sein. 60. Da unten sich eine Unterschrift des Gerichtes befindet, so nimmt man an, der ganze Inhalt sei echt.

durchstreiche ihn[61]. — Demnach kann man ja auch den Raum zwischen den Zeugen und dem Texte[62] durchstreichen!? — Man würde dann sagen, die Zeugen hätten die Durchstreichung bestätigt[63]. — Ebenso kann man ja auch hinsichtlich des Raumes zwischen den Zeugen und der Bestätigung sagen, das Gericht habe die Durchstreichung beglaubigt!? — Das Gericht beglaubigt nicht die Durchstreichung[64]. — Es sollte doch berücksichtigt werden, er könnte[65] den oberen Teil[66] abschneiden, die Durchstreichung ausradieren, da beliebiges hinschreiben und von Zeugen unterschreiben[67] lassen!? Rabh sagte nämlich, wenn der Text der Urkunde und die Zeugenunterschriften auf einer Rasur geschrieben sind, sei [die Urkunde][68] gültig. Richtig ist es allerdings nach R. Kahana, der dies im Col.b Namen Šemuéls[69] lehrt, wie ist es aber nach R. Ṭabjomi zu erklären, der es im Namen Rabhs lehrt!? — Er ist der Ansicht, in einem solchen Falle[70] beglaubige man [die Urkunde] nicht durch die gerichtliche Bestätigung, sondern durch die Zeugen.

R. Joḥanan aber sagte: Dies lehrten sie nur [vom Raume] zwischen den Zeugen und dem Texte, wenn aber einer zwischen den Zeugen und der Bestätigung vorhanden ist, so ist [die Urkunde] ungültig, auch wenn er nur eine Zeile beträgt. — [Beim Raume] zwischen den Zeugen und der Bestätigung wohl aus dem Grunde, weil er den oberen Teil abschneiden und Text und Zeugen in einer Zeile schreiben kann, und er der Ansicht ist, eine Urkunde, in der Text und Zeugen auf einer Zeile geschrieben sind, sei gültig, demnach ist ja auch [beim Raume] zwischen den Zeugen und dem Texte zu berücksichtigen, er könnte den oberen Teil abschneiden, beliebiges hineinschreiben, und die Zeugen sind unterschrieben!? — Er ist der Ansicht, wenn die ganze Urkunde sich auf einer Zeile befindet und die Zeugen auf der folgenden, sei[71] sie ungültig. — Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte Text und Zeugen[72] in einer Zeile

61. Den freien Raum, damit man da nichts nachtragen könne. 62. Wenn er größer ist. 63. Und nicht den Inhalt der Urkunde. 64. Dagegen kann man als Zeugen unkundige Menschen suchen, die auch die Durchstreichung der leeren Stelle bestätigen 65. Wenn über der gerichtlichen Beglaubigung ein großer Raum frei ist. 66. Den ganzen Text der Urkunde. 67. Die gefälschten Zeugenunterschriften sind dann durch die unten befindliche gerichtliche Beglaubigung gedeckt. 68. Wenn die Rasur eine gleichmäßige ist u. die Unterschriften bekannt sind; in diesem Falle sind die Zeugenunterschriften belanglos, da eine gerichtliche Beglaubigung vorhanden ist. 69. Man kann erwidern, nach Rabh sei eine solche Urkunde ungültig. 70. Wenn Text u. Zeugen sich auf einer Rasur befinden. 71. Wenn beides sich auf einer Zeile befindet, so ist anzunehmen, daß dies einen besonderen Grund hatte, wenn aber die ganze Urkunde auf einer Zeile geschrieben ist u. die Zeugen auf einer anderen unterschrieben sind, so ist das Verhältnis ein ganz ungleichmäßiges und man nehme an, da liege eine Fälschung vor. 72. Die gefälschten Unterschriften, die jedoch durch die unten befindliche gerichtliche Be-

schreiben und sagen, er habe dies[73]deshalb getan, um mehr Zeugen zu haben!? — Er ist der Ansicht, in einem solchen Falle[74]bestätige man [die Urkunde] nicht durch die Zeugen der unteren [Zeile], sondern durch die der oberen[75].

Der Text. Rabh sagte: Wenn der Text der Urkunde und die Zeugen-
Fol. 164 unterschriften auf einer Rasur geschrieben sind, so ist sie gültig. Wenn du aber einwenden wolltest, er könnte einmal radieren und wiederum radieren[76], so gleicht die einmalige Rasur nicht der zweimaligen[77]. Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte vorher Tinte auf den Raum der Zeugen gießen und sie ausradieren[78], und wenn er später das andere ausradiert, so ist beides[79]zweimal radiert!? Abajje erwiderte: Rabh ist der Ansicht, Zeugen dürfen nur dann auf einer Rasur unterschreiben, wenn die Radierung in ihrer Gegenwart erfolgt[80]ist. Man wandte ein: Wenn [der Text] auf dem Papier[81]und die Zeugen auf einer Rasur sich befinden, so ist [die Urkunde] gültig. Es ist ja zu berücksichtigen, er könnte [den Text] ausradieren und beliebiges hinschreiben, sodann befinden sich dieser samt den Zeugen auf einer Rasur!? — Sie schreiben wie folgt: wir Zeugen unterschreiben auf einer Rasur, und der Text ist auf dem Papier geschrieben. — Wo schreiben sie dies, wenn unten[82], so kann er es ja wegschneiden, und wenn oben[82], so kann er es ja ausradieren[83]!? — Sie schreiben dies zwischen den Zeugenunterschriften[84]. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn [der Text] auf einer Rasur und die Zeugen auf dem Papier sich befinden, so ist sie ungültig. Weshalb ist sie ungültig, sie können ja auch in diesem Falle schreiben: wir Zeugen unterschreiben auf dem Papier und der Text ist auf einer Rasur geschrieben!? Wenn du entgegnen wolltest, er könnte ein zweites Mal radieren, so sagtest du ja, eine zweimalige Rasur gleiche nicht einer einmaligen[85]!? — Dies nur, wenn die Zeugen auf einer Rasur unterschrieben[86]sind, wenn die Zeugen aber nicht auf einer Rasur, sondern auf dem Papier unterschrieben sind, so ist dies[87]nicht kenntlich. — Man kann ja irgend eine Rolle holen, auf dieser etwas radieren und ver-

stätigung gedeckt sind. 73. Zeugen auf beide Zeilen unterschreiben lassen. 74. Wenn Text u. Zeugen sich auf einer Zeile befinden. 75. Die Urkunde ist nur dann gültig, wenn die Echtheit der oberen Unterschriften nachgewiesen wird. 76. Den Text nachträglich ändern. 77. Die Änderung müßte zu merken sein. 78. Die Zeugen unterschreiben dann auf der 2. Rasur. 79. Der Raum des Textes u. der Raum der Zeugenunterschriften. 80. Wenn sie sehen, daß die Radierung der ganzen Urkunde eine gleichmäßige ist. 81. Auf einer nicht radierten Stelle. 82. Unter bezw. über ihren Unterschriften. 83. Dies ist dann nicht zu merken, da auch der übrige Teil der Urkunde radiert ist. 84. Und wenn er es ausradiert, so ist diese Stelle 2mal radiert, was leicht zu merken ist. 85. Die Zeugen bekunden eine einmalige Rasur. 86. Wenn eine andere Stelle ein 2. Mal radiert wird, so ist dies kenntlich. 87. Ob die radierte Stelle einmal od. 2mal radiert worden ist.

gleichen[88]!? – Die Rasur der einen Rolle gleicht nicht der Rasur der anderen[89] Rolle. Man kann ja die Unterschriften der Zeugen bei Gericht beglaubigen, diese ausradieren und vergleichen!? R. Hošâja erwiderte: Die einen Tag alte Rasur gleicht nicht der zwei Tage alten Rasur. – Man kann sie ja liegen lassen[90]!? R. Jirmeja erwiderte: Man befürchte einen Irrtum des Gerichtes[91]

R. Ḥanina b. Gamliél sagt, wenn bei einer gefalteten &c. Rabbi wandte gegen die Worte des R. Ḥanina b. Gamliél[92] ein: Das Datum der Col.b einen gleicht ja nicht dem Datum der anderen; bei der einfachen zählt man das erste Regierungsjahr als erstes, das zweite Regierungsjahr als zweites, bei der gefalteten dagegen zählt man das erste Regierungsjahr als zweites[93], und das zweite als drittes. Nun kann es vorkommen, daß jemand Geld auf einen gefalteten Schuldschein borgt und es, wenn er grade welches erhält, innerhalb der Frist[94] bezahlt, und [der Gläubiger], wenn jener seinen Schuldschein verlangt, ihm erwidert, er habe ihn verloren, und ihm statt dessen eine Quittung schreibt; später aber, wenn die Zahlungsfrist heranreicht, macht er ihn zum einfachen und spricht zu ihm: jetzt erst[04] hast du von mir geborgt!? – Er ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung[95]. – War Rabbi denn in den gefalteten[96] kundig, einst brachte man ja Rabbi eine gefaltete [Urkunde], von der er glaubte, sie sei nachdatiert[97], und Zonin erwiderte ihm, so sei es Brauch bei diesem Volke, das erste Regierungsjahr werde als zweites und das zweite werde als drittes gezählt!? Nachdem er es von Zonin hörte, wußte er es.

Einst stand in einer Urkunde geschrieben: im Jahre des Archonten N. Da entschied R. Ḥanina, es sei zu untersuchen, in welchem Jahre dieser Archont in das Archonat eingesetzt wurde. – Vielleicht hatte er längere Zeit das Archonat[98] inne!? R. Hošâja erwiderte: Bei diesem Volke ist es Brauch, daß man ihn im ersten Jahre Archon, und im zweiten Jahre

88. Und feststellen, ob die Urkunde einmal od. 2 mal radiert worden ist. 89. Da manches Papier stärker u. manches dünner ist. 90. Nach Ablauf von mehreren Tagen, wenn die Frische sich verliert, gleichen sie einander. 91. Und nehme deshalb von solchen Vergleichungen Abstand. 92. Daß man aus einer gefalteten Urkunde eine einfache machen könne. 93. In der 1. wurden wahrscheinlich die abgelaufenen, in der 2. dagegen die laufenden Jahre gezählt; wohl um die Ausfertigung der Urkunde aus dem oben (Fol. 160b) angegebenen Grunde möglichst zu komplizieren. 94. Nach kurzer Zeit, im selben Jahre. 04. Da die Urkunde um ein Jahr später datiert ist als die Quittung, so kann der Gläubiger sagen, diese sei eine ganz andere Schuld. 95. Der Schuldner braucht die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheines zu bezahlen. 96. Wie das Datum in diesen geschrieben wird. 97. Um ein Jahr zuviel datiert. 98. In der Urkunde war nicht angegeben,

Digon[99] nennt. – Vielleicht hatte man ihn abgesetzt und wiederum eingesetzt!? – Dann nennt man ihn Archon-Digon.

Die Rabbanan lehrten: [Sagte jemand:] ich will Nazir[100] sein, so ist er es, wie Symmachos sagt, wenn er hen sagte, einmal, wenn digon, zweimal[101], wenn trigon, dreimal, wenn tetragon, viermal, wenn pentagon, fünfmal[99].

Die Rabbanan lehrten: Ein rundes[102] Haus, ein Digon, ein Trigon und ein Pentagon sind nicht durch Aussatz[103] verunreinigungsfähig; ein Tetragon ist durch Aussatz verunreinigungsfähig. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: Oben[104] heißt es *Wände* [statt] *Wand*, das sind zwei, und unten[104] heißt es *Wände*[105] [statt] *Wand*, das sind zwei, zusammen also vier.

Einst wurde Rabbi eine gefaltete [Urkunde] vorgelegt; da sprach er: In dieser ist kein Datum vorhanden. Da sprach R. Šimôn, der Sohn Rabbis, zu Rabbi: Vielleicht ist es zwischen den Falten versteckt? Da faltete er sie auf und er bemerkte es. Hierauf sah er ihn böse[106] an. Da sprach jener: Nicht ich habe sie geschrieben, R. Jehuda der Schneider hat sie geschrieben. Hierauf erwiderte dieser: Laß diese Lästerung. Ein anderes Mal saß er vor ihm und beendigte einen Abschnitt im Buche der Psalmen; da sprach Rabbi: Wie gleichmäßig ist diese Schrift! Jener erwiderte: Nicht ich habe es geschrieben, Jehuda der Schneider hat es geschrieben. Da sprach dieser zu ihm: Laß diese Lästerung. – Allerdings war es in jenem Falle[107] eine Lästerung, wieso aber war es in diesem Falle eine Lästerung!? – Wegen einer Lehre R. Dimis, denn R. Dimi, der Bruder R. Saphras, lehrte: Man unterhalte sich nie über das Lob seines Nächsten, denn von der Belobigung kommt man zur Lästerung.

R. Ámram sagte im Namen Rabhs: Drei Sünden sind es, denen ein Mensch keinen Tag entgeht: Gedanken der Sünde, Nebengedanken beim Gebete und Verleumdung. – Verleumdung, wie kommst du darauf!? –
Fol. 165 Vielmehr, Staub[108] der Verleumdung.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den meisten haftet Raub an, we-

in welchem Archonatsjahre. 99. Zweitmaliger Archon. Zur Erklärung der Endsilbe גון in der Bedeutung Mal (ebenso auch weiter) wurde ziemlich viel geschrieben, jedoch nichts Befriedigendes; vgl. Bd. V. S. 559 Anm. 184. 100. Ohne Zeitangabe dauert dies einen Monat. 101. Dh. 60 Tage. 102. In dieser Lehre werden wie in der obigen die nämlichen griechischen Ausdrücke gebraucht, u. aus diesem Grunde wird sie hier angezogen. 103. Wahrscheinlich Mauerschwamm; cf. Lev. 14,34.ff. 104. Cf. Lev. 14,37,39. 105. In beiden Schriftstellen wird die Mehrzahl gebraucht, obgleich die Einzahl richtiger erscheint. 106. Er glaubte, dieser habe die Urkunde geschrieben; er war wahrscheinl. Gegner der gefalteten Urkunden, da man bei diesen sehr leicht irren kann. 107. Wo R. die Urkunde tadelte. 108. Keine wirkliche Verleumdung, aber etwas, was dem gleicht. 109.

nigen Unzucht, und jedem Verleumdung. – Verleumdung, wie kommst du darauf!? – Vielmehr, Staub der Verleumdung.

R. Šimón b. Gamliél sagt, alles nach dem Landesbrauche. Hält denn der erste Autor nichts davon, daß man sich nach dem Landesbrauche richte!? R. Aši erwiderte: Wenn in der Ortschaft einfache [Urkunden] gebräuchlich sind und er [zum Schreiber] gesagt hat, daß er ihm eine einfache schreibe, dieser ihm aber eine gefaltete geschrieben hat, so hatte er darauf[109] geachtet; wenn gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, daß er ihm eine gefaltete schreibe, dieser ihm aber eine einfache geschrieben hat, so hatte er darauf geachtet; sie streiten nur über den Fall, wenn in der Ortschaft einfache und gefaltete gebräuchlich sind, und er zu ihm gesagt hat, daß er ihm eine einfache schreibe, dieser ihm aber eine gefaltete geschrieben hat; einer ist der Ansicht, er habe darauf[110] geachtet, und einer ist der Ansicht, er habe ihm nur einen Hinweis[111] gegeben.

Abajje sagte: R. Šimón b. Gamliél, R. Šimón und R. Eleázar sind alle der Ansicht, er[112] habe ihm nur einen Hinweis gegeben. R. Šimón b. Gamliél, wie wir bereits gesagt haben. R. Šimón, denn wir haben gelernt: R. Šimón sagt, hat er sich zu ihrem Vorteil[113] geirrt, so ist die Antrauung gültig. R. Eleázar, denn wir haben gelernt: Wenn eine Frau zu einem gesagt hat, daß er für sie einen Scheidebrief an einer Stelle in Empfang nehme, und er ihn für sie an einer anderen Stelle in Empfang genommen hat, so ist dies ungültig; R. Eleázar sagt, gültig. Einer ist der Ansicht, sie habe darauf geachtet, und einer ist der Ansicht, dies war nur ein Hinweis.

Wenn darin[114] geschrieben steht: hundert Zuz gleich zwanzig[115] Selá, so erhält er nur zwanzig[116], und wenn: hundert Zuz gleich dreissig Selá, so erhält er nur eine Mine[117]. [Steht darin:] silberne Zuz, gleich ..., [die Zahl] verwischt, so sind es nicht weniger als ii,2

Daß er ihm eine einfache schreibe; die Urkunde ist dann ungültig. 110. Daß er sie ihm so schreibe, wie er sie verlangt hat, obgleich in der Ortschaft auch die andere gebräuchlich ist. 111. Daß er auch mit einer einfachen zufrieden ist, u. da im Orte beide gebräuchlich sind, so richte man sich danach. 112. Wer jemand beauftragt, für ihn eine Handlung auf diese Weise auszuführen, u. dieser sie auf eine andere, bessere Weise ausgeführt hat. 113. Da wird von dem Falle gesprochen, wenn jemand einen beauftragt hat, für ihn eine Frau durch einen Silberdenar anzutrauen u. er dies mit einem Golddenar getan hat. 114. In einem Schuldscheine. 115. Während nach der gewöhnlichen Währung der Selá 4 Zuz hat u. es somit 25 Selá sein müßten. 116. Da angenommen wird, daß er minderwertige Münzen geliehen hat, die nur 20 Selá wert waren. 117. 100 Zuz, da angenommen wird, daß 30 minderwertige Selá zu verstehen sind. Der Inhaber des Schuldscheines ist Kläger und hat, solange er nicht den Beweis erbringt, die Un-

ZWEI; WENN: SILBERNE SELAÍM, GLEICH..., [DIE ZAHL] VERWISCHT, SO SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI; WENN: DARIKEN, GLEICH..., [DIE ZAHL] VERWISCHT, SO SIND ES NICHT WENIGER ALS ZWEI. WENN ES OBEN EINE MINE UND UNTEN[118] ZWEIHUNDERT [ZUZ], ODER OBEN ZWEIHUNDERT UND UNTEN EINE MINE HEISST, SO RICHTE MAN SICH STETS NACH DEM UNTEREN. WOZU SCHREIBT MAN DEMNACH DAS OBERE? — DAMIT, WENN VOM UNTEREN EIN BUCHSTABE VERWISCHT WIRD, MAN ES AUS DEM OBEREN ENTNEHME.

GEMARA. Allerdings[119] ist zu lehren nötig, daß, wenn auf einer gefalteten [Urkunde] nur zwei Zeugen unterschrieben sind, sie ungültig sei; man könnte nämlich glauben, da andere gültig sind, sei auch diese gültig, so lehrt er uns, daß sie ungültig sei; daß aber eine einfache, auf der nur ein Zeuge unterschrieben ist, ungültig ist, ist ja selbstverständlich!? Abajje erwiderte: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn ein Zeuge unterschrieben ist und ein anderer es[120] mündlich bekundet. Einst erklärte sie Amemar als gültig in einem Falle, wo ein Zeuge unterschrieben war und einer es mündlich bekundete. Da sprach R. Aši zu Amemar: Wie ist es mit dem, was Abajje gesagt[121] hat!? Dieser erwiderte:
Col.b Ich hörte nichts davon. Das heißt: ich halte nichts davon. — Demnach ist ja unsere Mišna schwierig[122]!? — Folgendes lehrt sie uns: zwei bei einer gefalteten gleichen einem bei einer einfachen; wie diese nach der Tora ungültig ist, ebenso ist auch jene nach der Tora ungültig. Dies ist auch zu beweisen, denn die Kollegen ließen R. Jirmeja[123] fragen: Werden, wenn ein Zeuge unterschrieben ist und der andere es mündlich bekundet, diese vereinigt? Nach dem ersten Autor des R. Jehošuá b. Qorḥa[124] ist dies nicht fraglich, denn nach ihm werden auch zwei schriftliche und zwei mündliche Zeugen[125] nicht vereinigt, fraglich ist es nur nach R. Jehošuá b. Qorḥa: werden nur zwei schriftliche und zwei mündliche vereinigt, nicht aber ein mündlicher und ein schriftlicher, oder aber gibt es hierbei keinen Unterschied? Da ließ er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, daß ihr die Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, daß sie vereinigt werden. Jener entgegnete: Wir haben es wie folgt gelernt: Die Kollegen ließen R. Jirmeja fragen: Darf, wenn von zwei Zeugen einer vor einem Gerichte und der andere vor einem anderen Gerichte Zeugnis abgelegt hat, das eine

terhand. 118. Wenn der Inhalt des Schuldscheines am Schlusse kurz wiederholt wird; jed. nicht mit der letzten Zeile (cf. supra Fol. 161a) zu verwechseln. 119. Der ganze folgende Absatz gehört zur 1. Hälfte der 2. Mišna, die sich am Schlusse der 1. befindet. 120. Daß der Inhalt der Urkunde richtig sei. 121. Daß die Urkunde in einem solchen Falle ungültig sei. 122. Es bleibt die Frage bestehen, wozu zu lehren nötig ist, daß eine von einem Zeugen unterschriebene Urkunde ungültig sei. 123. Das W. מתם ist mit Handschriften zu streichen, denn das ganze Ereignis spielte sich in Babylonien ab; cf. Weiss, *Zur Gesch. d. jüd. Trad.* Bd.

Gericht zum anderen gehen und sich vereinigen? Nach dem ersten Autor des R. Nathan[124] ist dies nicht fraglich, denn nach ihm werden sie nicht vereinigt, auch wenn dies vor einem Gerichte erfolgt[126] ist, fraglich ist es nur nach R. Nathan: werden sie vereinigt nur wenn dies vor einem Gerichte erfolgt ist, nicht aber wenn vor zwei Gerichten, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da ließ er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, daß ihr die Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, daß sie vereinigt werden. Mar b. Ḥija sagte, sie sandten an ihn folgende Frage: Darf, wenn zwei Zeugnis vor einem Gerichte abgelegt haben und dann wiederum Zeugnis vor einem anderen Gerichte abgelegt haben, einer aus diesem Gerichte zu einem aus dem anderen Gerichte kommen und mit ihm vereinigt[127] werden? Nach R. Nathan ist dies nicht fraglich, wenn Zeugen vereinigt werden, so können um so mehr Richter vereinigt werden, fraglich ist es nur nach dem ersten Autor R. Nathans: werden nur Zeugen nicht vereinigt, wohl aber werden Richter vereinigt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Da ließ er ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, daß ihr diese Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, daß sie vereinigt werden. Rabina sagte, sie sandten an ihn folgende Frage: Ist es nötig, wenn drei [Richter] zusammengetreten sind, um eine Urkunde zu beglaubigen, und einer von ihnen gestorben[128] ist, zu schreiben: wir waren drei beisammen und einer ist nicht mehr[129] da, oder nicht? Er ließ ihnen erwidern: Ich bin nicht würdig, daß ihr diese Frage an mich richtet; jedoch neigt die Ansicht eures Schülers dahin, daß sie schreiben müssen: wir waren drei beisammen und einer ist nicht mehr da. Dieserhalb[130] nahmen sie R. Jirmeja wiederum ins Lehrhaus auf[131].

WENN DARIN GESCHRIEBEN STEHT: HUNDERT ZUZ &C. Die Rabbanan lehrten: Unter 'Silber'[132] ist nicht weniger als ein Silberdenar zu verstehen; unter 'Denare Silber' oder 'Silberdenare' sind nicht weniger als zwei Denare Silber zu verstehen; unter 'für Denare Silber' ist nicht weniger als für zwei Golddenare Silber zu verstehen.

Der Meister sagte: Unter 'Silber' ist nicht weniger als ein Silberdenar zu verstehen. Vielleicht ein Stück Silber!? R. Eleázar erwiderte: Wenn

III S. 108. 124. Dh. seinem Gegner; cf. supra Fol. 32a. 125. Wenn sie die Handlung von verschiedenen Stellen aus beobachtet haben. 126. Wenn 2 Zeugen, aber getrennt, vor einem Gerichte über eine Handlung bekundet haben. 127. Wenn durch Tod od. Ausreise nur beide zusammen ein Gerichtskollegium bilden. 128. Nachdem die Zeugen über ihre Unterschriften vernommen worden sind. 129. Damit dies nicht als Lüge erscheine, da nur 2 Richter unterschrieben sind. 130. Wegen seiner Bescheidenheit. 131. Man hatte ihn vorher aus dem Lehrhause gejagt; cf. supra Fol. 23b. 132. Wenn dies in einem Schuldscheine ohne genauere Angabe

es darin Münze heißt. – Vielleicht Scheidemünze!? R. Papa erwiderte: In Orten, wo Scheidemünze in Silber nicht im Verkehr ist.

Die Rabbanan lehrten: Unter 'Gold' ist nicht weniger als ein Golddenar zu verstehen; unter 'Denare Gold' oder 'Golddenare' sind nicht weniger als zwei Denare Gold zu verstehen; unter 'für Denare Gold' ist nicht weniger als für zwei Silberdenare Gold zu verstehen.

Der Meister sagte: Unter 'Gold' ist nicht weniger als ein Golddenar zu verstehen. Vielleicht ein Stück Gold? R. Eleázar erwiderte: Wenn es
Fol. 166 darin Münze heißt. – Vielleicht Scheidemünze!? – Scheidemünze aus Gold fertigen die Leute nicht. – «Unter 'für Denare Gold' ist nicht weniger als für zwei Silberdenare Gold zu verstehen.» Vielleicht meinte er Bruchgold für zwei Golddenare!? Abajje erwiderte: Der Eigentümer des Scheines hat die Unterhand[133]. – Wieso heißt es demnach in der ersten Lehre, unter 'für Denare Silber' sei nicht weniger als für zwei Golddenare Silber zu verstehen, vielleicht meinte er für zwei Silberdenare Barrensilber!? R. Aši erwiderte: Die erste Lehre spricht von dem Falle, wenn es darin Denare[134] heißt, und die zweite von dem Falle, wenn es darin Denarin[134] heißt. – Woher entnimmst du, daß zwischen Denare und Denarin zu unterscheiden sei!? – Es wird gelehrt: Wenn eine Frau fünf zweifelhafte Geburts-[135] oder Flußfälle[136] hat, so bringe sie ein Opfer dar und darf dann Opferfleisch[137] essen; die übrigen[138] aber obliegen ihr nicht. Hat sie fünf sichere Geburts- oder Flußfälle, so bringe sie ein Opfer dar und darf dann Opferfleisch essen, und auch die übrigen obliegen ihr. Einst ereignete es sich, daß in Jerušalem Taubenpaare[139] auf Golddenare[140] gestiegen[141] sind; da sprach R. Šimón b. Gamliél: Beim Tempel, ich gehe diese Nacht nicht schlafen, bevor diese für Denarin[142] zu haben sind! Hierauf ging er ins Lehrhaus[143] und lehrte: Wenn eine Frau fünf sichere Geburts- oder Flußfälle hat, so bringe sie ein Opfer dar

genannt ist. 133. Der Schuldner ist berechtigt, den Sinn zu seinen Gunsten auszulegen. 134. Die letztere Pluralform ist die gewöhnlichere u. darunter sind Silberdenare zu verstehen; durch den Gebrauch der ungewöhnlichen emphatischen Form (viell. aber lat. denarii) soll hervorgehoben werden, daß Goldmünzen gemeint sind. 135. Wenn eine Frau ein Kind gebiert, so ist sie eine bestimmte Zeit levit. unrein (cf. Lev. 12,1ff.) u. nach Ablauf dieser Zeit hat sie ein Opfer darzubringen u. erlangt völlige Reinheit; hier wird von dem Falle gesprochen, wenn sie abortiert hat u. es zweifelhaft ist, ob es eine wirkliche Geburt od. nur eine Mole war. 136. Wenn es zweifelhaft ist, ob der Ausfluß ein krankhafter (cf. Lev. 15,25ff.), in welchem Falle sie nach der Genesung ein Opfer darzubringen hat u. erst dann völlige Reinheit erlangt, od. ein periodischer war. 137. Sie ist dann levit. rein. 138. Die Darbringung von Opfern wegen der übrigen 4 Fälle. 139. Die als Opfer wegen solcher Fälle dargebracht werden; cf. Lev. 15,29. 140. Hier wird die Form Denare gebraucht. 141. Wegen der großen Nachfrage. 142. Aus Silber, obgleich dies nicht ausdrücklich angegeben ist. 143. So nach Hand-

und darf Opferfleisch essen; die übrigen aber obliegen ihr nicht. Da Col.b
fiel am selben Tage das Taubenpaar auf ein Viertel [Denar].

WENN ES OBEN &C. HEISST. Die Rabbanan lehrten: Man berichtige beim Unteren nach dem Oberen beim [Fehlen von] einem Buchstaben, nicht aber bei zwei Buchstaben; zum Beispiel: Ḥanan von Ḥanani, Ȧnan von Ȧnani[144]. – Bei zwei Buchstaben wohl deshalb nicht, weil, wenn es sich um einen Namen von vier Buchstaben handelt, diese die Hälfte des Namen ausmachen, demnach kann ja auch ein einzelner Buchstabe, wenn es sich um einen Namen von zwei Buchstaben handelt, die Hälfte des Namens ausmachen!? – Vielmehr, bei zwei Buchstaben aus dem Grunde, weil, wenn es sich um einen Namen von drei Buchstaben handelt, diese den größeren Teil desselben ausmachen.

R. Papa sagte: Klar ist es mir, daß, wenn es oben saphal[145] und unten qaphal[145] heißt, man sich nach dem unteren richte; folgendes aber ist mir fraglich: wie ist es, wenn es oben qaphal und unten saphal heißt: berücksichtigen wir, dies kann durch eine Fliege entstanden[146] sein oder nicht? – Dies bleibt unentschieden.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: sechshundert und ein Zuz. Da ließ R. Šerebja den Abajje fragen: Sechshundert Stater und ein Zuz oder sechshundert Peruṭas und ein Zuz? Dieser ließ ihm erwidern: Laß die in der Urkunde nicht genannten Peruṭas, denn diese werden zusammengezählt und in Zuz[147] umgerechnet; es können daher nur entweder Fol. 167
sechshundert Stater und ein Zuz oder sechshundert Zuz und ein Zuz zu verstehen sein, und der Inhaber der Urkunde hat die Unterhand[148].

Abajje sagte: Wenn jemand seine Unterschrift bei Gericht zeigen will, so schreibe er sie nicht am Ende einer Papierrolle, weil jemand sie finden und auf diese schreiben kann, er habe von ihm Geld zu erhalten, und wir haben gelernt, wer einem seine Unterschrift vorlegt, daß er ihm [Geld] schulde, könne es von freien Gütern[149] einfordern.

Abajje sagte: [Zahlwörter] von drei bis zehn schreibe man nicht am Ende der Zeile, weil jener fälschen und zuschreiben[150] kann; wenn dies

schriften. 144. Wenn unten das i fehlt, so betrachte man dies als Lapsus u. nehme an, daß der oben genannte Name der richtige sei. 145. Diese Worte werden verschiedenartig erklärt; nach den meisten Kommentaren haben sie die übliche Bedeutung Becken, bezw. Kleidungsstück; andere dagegen erklären sie als Abbreviaturen v. ס׳ פלגי u. ק׳ פלגי (60 bezw. 100 Halbe); viell. aber Eigenname od. Paradigmata ganz ohne Bedeutung. 146. Eine Fliege kann den nachhängenden Strich des ק verwischt haben, so daß daraus ein ס entstanden ist. 147. Bei größeren Beträgen wird nicht nach Scheidemünze gerechnet; 1 S. = 4 Z. = 144 P. 148. Es sind daher 600 Zuz zu verstehen. 149. Die der Schuldner noch besitzt; von verkauften aber nur dann, wenn der Schuldschein von Zeugen unterschrieben ist. 150. Die Dezimalsilben, es entstehen dann dreißig aus drei, vierzig aus

aber vorgekommen ist, so wiederhole man den Satz zwei- oder dreimal, denn es ist nicht möglich, daß es[151] dann nicht auf die Mitte der Zeile kommt.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: ein Drittel vom Weinberge; da ging jener und radierte die Kopf- und Fußlinie des Beth[152] aus, sodaß es dann hieß: und ein Weinberg. Als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Weshalb hat das Vav soviel Zwischenraum? Hierauf band er ihn, und er gestand es ein.

Einst war [in einer Urkunde] geschrieben: die Teile von Reúben und Šimón, Brüder [aḥe], und diese hatten einen Bruder, der Aḥi hieß; da ging jener und schrieb ein Vav hinzu, sodaß es dann hieß: und Aḥi. Als er darauf vor Abajje kam, sprach er zu ihm: Weshalb hat das Vav so wenig Zwischenraum? Hierauf band er ihn, und er gestand es ein.

Einst kam ein Steuereinnehmer zu Abajje und sprach zu ihm: Mag der Meister mir seine Unterschrift geben, damit ich, wenn Gelehrte kommen, sie ohne Wegesteuer[153] durchlasse. Da schrieb er sie ihm auf das Kopfende einer Papierrolle. Als jener aber daran[154] zog, sprach er zu ihm: Die Weisen sind dir bereits zuvorgekommen.

Einst waren Raba und R. Aḥa b. Ada auf einer Urkunde unterschrieben. Als [der Inhaber] vor Raba kam, sprach er: Dies ist allerdings meine Unterschrift, jedoch habe ich niemals zusammen mit R. Aḥa b. Ada unterschrieben. Hierauf band er ihn, und er gestand es[155] ein. Da sprach er zu ihm: Allerdings konntest du meine [Unterschrift] fälschen, wie aber hast du es mit der des R. Aḥa b. Ada gemacht, dessen Hand zittert? Dieser erwiderte: Ich legte meine Hand auf eine Stegleine[156]. Manche sagen: Er stellte sich auf einen Schlauch und schrieb.

iii MAN SCHREIBE DEM MANNE EINEN SCHEIDEBRIEF, AUCH WENN DIE FRAU NICHT DABEI IST, UND DER FRAU EINE QUITTUNG[157], AUCH WENN DER MANN NICHT DABEI IST, NUR MUSS MAN SIE KENNEN; DIE GEBÜHR[158] ZAHLE
Col. b DER MANN. MAN SCHREIBE DEM SCHULDNER EINEN [SCHULD]SCHEIN, AUCH WENN DER GLÄUBIGER NICHT DABEI IST; DEM GLÄUBIGER JEDOCH NUR DANN, WENN DER SCHULDNER DABEI IST; DIE GEBÜHR ZAHLE DER SCHULDNER. MAN SCHREIBE DEM VERKÄUFER EINEN [KAUF]SCHEIN, AUCH WENN DER KÄUFER

vier usf. 151. Das Zahlwort; wenn das 1. Mal gefälscht wird, so ist nichts dabei, da man sich stets nach dem letzteren richte. 152. Das Präfix, durch welches die Partikel vom ausgedrückt wird, aus dieser wird nun ein Vav, das als Präfix die Bedeutung und hat. 153. Wenn sie eine Bescheinigung von A. vorlegen, damit er die Unterschrift prüfen könne. 154. Das Papier, damit die Unterschrift tiefer komme. 155. Daß die Unterschrift gefälscht sei. 156. Die bei der Berührung in Erschütterung gerät, alsdann unterschrieb er. 157. Über den Empfang der Morgengabe. 158. Für das Schreiben. 159. Damit nicht die Schriftstücke für frem-

NICHT DABEI IST; DEM KÄUFER JEDOCH NUR DANN, WENN DER VERKÄUFER DABEI IST; DIE GEBÜHR ZAHLE DER KÄUFER. VERLOBUNGS- UND EHEVER- iv TRÄGE SCHREIBE MAN NUR MIT BEIDER EINWILLIGUNG; DIE GEBÜHR ZAHLE DER BRÄUTIGAM. QUOTENPACHT- UND PACHTVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER; DIE GEBÜHR ZAHLE DER PÄCHTER. WAHLURKUNDEN UND ANDERE GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER, UND BEIDE ZAHLEN DIE GEBÜHR. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, MAN SCHREIBE FÜR BEIDE ZWEI [URKUNDEN], FÜR DEN EINEN BESONDERS UND FÜR DEN ANDEREN BESONDERS.

GEMARA. Was heißt: nur muß man sie kennen? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Nur muß man bei einem Scheidebriefe den Namen des Mannes und bei einer Quittung den Namen der Frau[159]kennen. R. Saphra, R. Aḥa b. Hona und R. Hona b. Ḥenana saßen beisammen und mit ihnen auch Ȧbajje; da warfen sie folgende Frage auf: Bei einem Scheidebriefe nur den Namen des Mannes, nicht aber den Namen der Frau, bei einer Quittung nur den Namen der Frau, nicht aber den Namen des Mannes; es ist ja zu befürchten, er kann den Scheidebrief schreiben lassen und ihn einer fremden Frau[160]geben, und ebenso kann die Frau eine Quittung schreiben lassen und sie einem fremden Manne geben!? Da sprach Abajje zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: den Namen des Mannes bei einem Scheidebriefe, und ebenso auch den Namen der Frau; den Namen der Frau bei einer Quittung, und ebenso auch den Namen des Mannes. — Es ist ja[161]zu befürchten, daß in derselben Stadt zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón wohnen, und der eine einen Scheidebrief schreiben läßt und ihn der Frau des anderen[162]gibt!? Da sprach R. Aḥa b. Hona zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: wenn zwei [Personen namens] Joseph ben Šimón in einer Stadt wohnen, so kann der eine nur in Gegenwart des anderen sich von seiner Frau scheiden lassen. — Es ist ja aber zu befürchten, jemand kann in eine andere Stadt gehen, sich den Namen Joseph ben Šimón beilegen, einen Scheidebrief schreiben lassen und ihn der Frau des anderen[163]geben!? Da sprach R. Hona b. Ḥanina zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: ist sein Name in der Stadt dreißig Tage bekannt, so ist nichts zu befürchten. — Wie ist es, wenn es nicht bekannt ist? Abajje erwiderte: Wenn man ihn ruft, und er antwortet[164]. R. Zebid aber sagte: Ein Betrüger ist bei seinem Betruge vorsichtig.

Einst wurde Rabba b. R. Ḥanan eine Quittung vorgelegt, auf der er

de Personen verwendet werden können. 160. Da es vorkommen kann, daß der eine Name gerade stimmt. 161. Nach dem Autor der Mišna, daß man befürchte, der Scheidebrief könnte für eine fremde Person verwendet werden. 162. Auch die Kenntnis des Namens ist kein Schutz gegen Mißbrauch. 163. Des wirklichen Joseph ben Šimón. 164. Wenn er beim Anruf überrascht wird; es ist dann anzu-

unterschrieben war; die Frau aber sagte, sie sei es nicht[165] gewesen. Da sprach er: Ich sagte ebenfalls zu ihnen[166], daß sie es nicht sei, sie aber erwiderten mir, sie sei älter geworden und ihre Stimme[167] habe sich verändert. Hierauf entschied Abajje: Obgleich die Rabbanan gesagt ha-
Fol. 168 ben, wer eine Aussage gemacht hat, könne seine Aussage nicht mehr ändern, so verhält es sich bei einem Gelehrten dennoch anders, da es nicht seine Art ist, darauf[168] zu achten.

Einst wurde R. Jirmeja b. Abba eine Quittung vorgelegt, auf der er unterschrieben war; sie aber sagte, sie sei es nicht gewesen. Da sprach er zu ihr: Freilich bist du es gewesen. Hierauf entschied Abajje: Obgleich es nicht die Art eines Gelehrten ist, darauf zu achten, so hat er, wenn er darauf geachtet hat, sich dies gemerkt.

Abajje sagte: Wenn ein Gelehrter sich eine Frau antrauen geht, so nehme er einen Menschen aus dem gemeinen Volke mit, weil man sie ihm[169] verwechseln kann.

DIE GEBÜHR ZAHLE DER MANN. Weshalb? — Die Schrift sagt:[170] *er schreibe und gebe.* Jetzt aber verfahren wir nicht so, vielmehr haben die Rabbanan es der Frau auferlegt, damit er sie nicht sitzen lasse.

MAN SCHREIBE DEM SCHULDNER EINEN [SCHULD]SCHEIN, AUCH WENN DER GLÄUBIGER NICHT DABEI IST &C. Selbstverständlich!? — Dies gilt von einer Handelsbeteiligung[171].

MAN SCHREIBE DEM VERKÄUFER EINEN [KAUF]SCHEIN, AUCH WENN DER KÄUFER NICHT &C. Selbstverständlich!? — In dem Falle, wenn er das Feld wegen seiner Minderwertigkeit verkauft[172].

VERLOBUNGSVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR &C. Selbstverständlich!? — Dies gilt auch von einem Gelehrten, obgleich der Schwiegervater mit der Verwandtschaft sicher einverstanden ist.

QUOTENPACHT- UND PACHTVERTRÄGE SCHREIBE MAN NUR &C. Selbstverständlich!? — Dies ist bezüglich einer Brache[173] nötig.

WAHLURKUNDEN &C. SCHREIBE MAN NUR MIT ZUSTIMMUNG BEIDER. Was sind Wahlurkunden? — Hier erklärten sie: Protokolle[174]. R. Jirmeja b. Abba erklärte: Einer wählt diesen und der andere wählt jenen[175].

nehmen daß es sein richtiger Name ist. 165. Die beauftragt hat, die Quittung zu schreiben. 166. Den Zeugen, die die Quittung mit unterschrieben haben. 167. Er hatte die Frau nicht angesehen, sondern sie nur an der Stimme erkennen wollen. 168. Auf das Aussehen von Frauen; seine 2. Aussage ist also gültig. 169. Da er Frauen nicht ansieht. 170. Dt. 24,3. 171. Bei einem Darlehen zu einem Geschäfte, an dem der Gläubiger beteiligt ist (cf. Bm. Fol. 104b); auch in diesem Falle hat der Leihende die Schreibegebühr zu zahlen. 172. Der Käufer zahle die Schreibegebühr, obgleich der Verkäufer froh ist, ein solches Feld los zu werden. 173. Bei welcher der Besitzer den größten Nutzen hat. 174. Die Behauptungen der beiden Prozeßgegner, damit sie später nicht andere Behauptungen aufstellen können. Nach dieser Auslegung ist die Übersetzung Wahlurkunden etwas un-

R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, MAN SCHREIBE FÜR BEIDE ZWEI [URKUNDEN], FÜR DEN EINEN BESONDERS UND FÜR DEN ANDEREN BESONDERS. Es wäre anzunehmen, daß sie darüber streiten, ob man Zwang gegen sedomitische Art übe; einer ist der Ansicht, man übe Zwang, und der andere ist der Ansicht, man übe ihn nicht[176]. – Nein, alle sind der Ansicht, man übe wohl Zwang, hierbei aber ist folgendes der Grund des R. Šimón b. Gamliél: er kann zu ihm sagen, es ist mir nicht lieb, deinen Rechtsbeweis zusammen mit meinem zu haben, denn du bist für mich wie ein schleichender Löwe[177].

WENN JEMAND EINEN TEIL SEINER SCHULD BEZAHLT, DEN SCHULDSCHEIN BEI EINEM DRITTEN HINTERLEGT, UND ZU DIESEM SAGT: WENN ICH DIR VON HEUTE BIS ZU JENEM TAGE [DEN REST] NICHT[178] ZAHLE, SO GIB IHM DEN SCHULDSCHEIN[179] ZURÜCK, UND DIESE ZEIT HERANREICHT UND ER NICHT ZAHLT, SO GEBE ER IHN IHM[180], WIE R. JOSE SAGT; R. JEHUDA SAGT, ER GEBE IHN IHM NICHT. v

GEMARA. Worin besteht ihr Streit? – R. Jose ist der Ansicht, die Zusage sei bindend, und R. Jehuda ist der Ansicht, die Zusage sei nicht[181] bindend. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jose. Wenn solche Fälle vor R. Ami kamen, sprach er: R. Joḥanan lehrte uns einmal und zweimal, die Halakha sei wie R. Jose, was kann ich nun tun. Die Halakha ist aber nicht wie R. Jose.

WENN EINEM EIN SCHULDSCHEIN AUSGELÖSCHT WORDEN IST, SO LASSE ER vi,1
IHN[185] DURCH ZEUGEN BESTÄTIGEN UND KOMME AUFS GERICHT, WO IHM FOLGENDE BEGLAUBIGUNG AUSGESTELLT WIRD: DEM N., SOHNE DES N., IST EIN SCHEIN VON DEM UND DEM TAGE[186] AUSGELÖSCHT WORDEN, UND N. Col.b
UND N. WAREN ALS ZEUGEN [UNTERSCHRIEBEN].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgenden Wortlaut hat die Be-

genau. 175. Die Urkunde über die Wahl der Richter durch beide Parteien; cf. Syn. Fol. 23a. 176. Wenn einer von beiden sagt, er wolle keine gemeinsame Urkunde, sondern die ganze Schreibegebühr bezahlen u. die Urkunde für sich behalten, u. dem anderen anheimstellt, dies ebenfalls zu tun, so höre man nach dem 1. Autor auf ihn nicht, da er durch die gemeinsame Urkunde keinen Schaden erleidet, der andere aber die Hälfte der Schreibegebühr spart. 177. Die Ablehnung der gemeinsamen Urkunde ist nicht als sedomitische Art zu betrachten, da die gemeinsame Benutzung beider Gegner zu Unzuträglichkeiten führen kann. 178. Für den Gläubiger; erst dann sollte er den Schuldschein zurückerhalten. 179. Sodaß er dann die ganze Schuld einfordern kann. 180. Den Schuldschein dem Gläubiger. 181. Es ist offenbar, daß er bei der Vereinbarung auf den genannten Betrag nicht verzichtete, sondern ganz bestimmt glaubte, seiner Verpflichtung nachkommen zu können. 185. Den Inhalt des Schuldscheines. 186. Selbstverständlich wird auch

glaubigung: Wir drei, N., N. und N., saßen beisammen, da legte uns N., Sohn des N., eine ausgelöschte Urkunde von dem und dem Tage vor, und N. und N. waren als Zeugen [unterschrieben]. Wenn es darin[187] heißt: wir haben die Zeugen vernommen und ihre Aussagen stimmen überein, so kann er damit einfordern[188] und braucht keine anderen Beweise zu erbringen, wenn aber nicht, so muß er einen Beweis[189] erbringen. Ist [die Urkunde] durchgerissen, so ist sie ungültig, ist sie eingerissen, so ist sie gültig. Ist sie ausgelöscht oder verwischt, so ist sie, wenn die Spuren kenntlich sind, gültig. — Was heißt durchgerissen und was heißt eingerissen? R. Jehuda erwiderte: Durchgerissen, wenn der Riß vom Gerichte herrührt, eingerissen, wenn der Riß nicht vom Gerichte herrührt. — Welcher ist ein vom Gerichte herrührender Riß? R. Jehuda erwiderte: Wenn er sich an der Stelle der Zeugen, des Datums und des Hauptteiles[190] befindet. Abajje erklärte: Kreuz und quer.

Einst kamen Araber in Pumbeditha und raubten den Leuten[191] ihre Grundstücke. Da kamen die Eigentümer vor Abajje und sprachen zu ihm: Mag der Meister unsere Urkunden sehen und uns andere schreiben, damit wir, wenn uns eine weggenommen wird, eine andere in der Hand[192] haben. Er erwiderte ihnen: Was kann ich euch helfen; R. Saphra sagte, man schreibe nicht zwei Urkunden über ein Feld, weil er[193] dann einmal abnehmen[194] und wiederum abnehmen könnte. Als sie aber in ihn sehr drangen, sprach er zu seinem Schreiber: Geh, schreibe ihnen den Text[195] auf eine Rasur[196] und die Zeugenunterschriften auf das Papier. Eine solche [Urkunde] ist nämlich ungültig[197]. R. Aḥa b. Minjomi sprach zu Abajje: Vielleicht bleiben die Spuren[198] kenntlich, und es wird gelehrt, wenn [die Urkunde] ausgelöscht oder verwischt ist und die Spuren kenntlich sind, sei sie gültig!? Dieser erwiderte: Sagte ich denn, daß er[199] eine richtige Urkunde schreibe, ich meinte nur irgend welche Buchstaben[200].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand kommt und sagt, er habe eine

der übrige Inhalt des Scheines (Summe udgl.) angegeben. 187. In der Beglaubigung. 188. Seine Schuld, bezw. die vom Schuldner verkauften Grundstücke von dem Käufer. 189. Daß auch der Inhalt des Scheines auf Wahrheit beruht. 190. Vgl. S. 425 Anm. 2. 191. Sie zwangen sie, ihnen auch ihre Ausweisurkunden (Kaufscheine udgl.) auszuliefern. 192. Damit sie, wenn die Araber später vertrieben werden, sich als Eigentümer legitimieren können. 193. Der Inhaber der beiden Urkunden. 194. Wenn er das Grundstück mit Haftung der Ersatzpflicht gekauft hat u. ein Gläubiger des Verkäufers es ihm wegnimmt, so könnte er von späteren Käufern seines Verkäufers 2mal Ersatz einziehen; cf. infra Fol. 169a. 195. Des Duplikates der Urkunde. 196. Auf ein vorher radiertes Blatt. 197. Was jene Leute nicht wußten. 198. Der 1. Niederschrift, die er nachher ausradieren sollte. 199. Als 1. Niederschrift. 200. Wörtl. das Alphabet; die 1. Niederschrift braucht nicht eine wirkliche Abschrift der betreffenden Urkunden zu sein, sondern nur irgend welche beliebige Sätze, da sie nachher ausradiert werden sollen.

Urkunde verloren, so schreibe man ihm, selbst wenn die Zeugen[201] bekunden, daß sie sie geschrieben, unterschrieben und ihm gegeben haben, keine andere. Dies gilt nur von Schuldscheinen[203], Kauf- und Verkaufsurkunden aber schreibe man[204] wohl, mit Ausnahme der Haftungsklausel[205]. R. Šimón b. Gamliél sagt, auch Kauf- und Verkaufsurkunden Fol. 169 schreibe man nicht[206]. Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél, wenn jemand einem ein Geschenk gegeben hat und dieser ihm die Urkunde zurückgibt, sei die Schenkung aufgehoben; die Weisen sagen, die Schenkung bleibe bestehen.

Der Meister sagte: Mit Ausnahme der Haftungsklausel. Aus welchem Grunde? R. Saphra erwiderte: Weil man nicht zwei Verkaufsscheine über ein Feld schreibe, denn wenn ein Gläubiger[207] es diesem abnimmt, könnte dieser einen Schein hervorholen, anderen Käufern[208] [Grundstücke] abnehmen und zum Gläubiger[209] sagen: warte bis es[210] in meinen Besitz[211] übergegangen ist, sodann komm und nimm mir auch dieses[212] ab, und alsdann[213] gehen und wiederum anderen Käufern [Grundstücke] abnehmen[214]. – Womit kann der Gläubiger, wenn sein Schein zerrissen[215] worden ist, wiederum einforden!? Wolltest du sagen, wenn man ihn nicht zerrissen hat, so sagte ja R. Naḥman, eine Einweisungsurkunde[216], in der es nicht heißt: wir haben den Schuldschein des Gläubigers zerrissen, sei keine [gültige] Einweisungsurkunde, und eine Vollstreckungsurkunde[217], in der es nicht heißt: wir haben den Schuldschein des Gläubigers zerrissen, sei keine [gültige] Vollstreckungsurkunde, und eine Schätzungsurkunde[217], in

201. Die auf der Urkunde unterschrieben waren. 202. Es also erwiesen ist, daß das Darlehen auch erfolgt ist. 203. Weil der Gläubiger die Schuld 2mal eintreiben könnte. 204. Da hierbei nichts zu befürchten ist. 205. Weil er, wenn das gekaufte Grundstück ihm von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird, 2mal Ersatz eintreiben könnte. 206. Weil, wie weiter erklärt wird, der Käufer später den Schein zurückgegeben u. damit den Kauf rückgängig gemacht haben kann. 207. Des Verkäufers. 208. Die sie vom selben Verkäufer später gekauft haben. 209. Mit ihm eine betrügerische Manipulation vereinbaren. 210. Das dem Käufer abgenommene Grundstück. 211. Bis die ganze Angelegenheit in Vergessenheit geraten ist. 212. Das 2., dem späteren Käufer abgenommene Grundstück, für die längst ausgeglichene Schuld des Verkäufers. 213. Wenn der Gläubiger ihm auch das zweite Grundstück abgenommen hat, was allerdings nur zum Schein geschah. 214. Da der andere Käufer nicht wissen kann, daß der Käufer bereits einmal Ersatz eingefordert hat u. dies nur eine schwindelhafte Manipulation ist. 215. Bei der 1. Eintreibung seiner Schuld vom Käufer. 216. Mit der dem Gläubiger das Recht eingeräumt wird, nach Gütern des Verkäufers zu suchen u. diese abzunehmen. 217. Hat der Gläubiger irgendwo verkaufte Grundstücke seines Schuldners gefunden, so überreicht er die Einweisungsurkunde dem Gerichte dieses Ortes, u. dieses fertigt ihm eine Vollstreckungsurkunde aus, kraft welcher er das Grundstück dem Käufer abnehmen kann. Wenn der Käufer die Auslieferung verweigert, so erfolgt die gerichtliche Schätzung der Güter des Käufers u. die Schuld

der es nicht heißt: wir haben die Vollstreckungsurkunde zerrissen, sei keine [gültige] Schätzungsurkunde. – In dem Falle, wenn er als Rechtsnachfolger seines Vaters kommt[218].

R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Wozu braucht er[219] zum Gläubiger zu sagen, er solle warten, bis das Grundstück in seinen Besitz übergegangen ist, es sollte doch schon der Umstand maßgebend[220] sein, daß er, wenn er zwei Scheine besitzt, einmal wegnehmen[221] und wiederum wegnehmen[222] kann!? – Er hat dann viele Prozeßgegner[223]. – Sollte man doch diesem einen richtigen Schein schreiben[224] und dem Verkäufer folgende Quittung geben: jeder Schein, der wegen dieses Grundstückes präsentiert wird, ist ungültig, mit Ausnahme des von diesem Datum[225] stammenden!? Die Jünger trugen dies R. Papa vor, manche sagen, R. Aši,
Col.b [und sagten:] dies besagt eben, daß man keine Quittung[226] schreibe. Er erwiderte ihnen: Sonst[227] schreibe man wohl eine Quittung, hierbei aber ist zu berücksichtigen, der Gläubiger[228] könnte gehen und den [späteren] Käufern [Grundstücke] wegnehmen, und die Käufer haben keine Quittung[229]. – Aber schließlich wenden sich ja die Käufer an den Eigentümer des Grundstückes[230]!? – Währenddessen ißt jener die Früchte. Ober auch, es können Käufer ohne Haftung[231] sein. – Demnach[232] sollte dies auch von Schuldscheinen gelten!? – Bei diesen, wo er Geld fordert, kann der Schuldner ihn mit Geld[233] abfinden, bei jenen aber fordert er von

wird zwangsweise eingetrieben. 218. Hier wird nicht von dem Falle gesprochen, wenn ein Gläubiger des Verkäufers, sondern wenn jemand, der Zeugen bringt, daß dieses Feld seinem Vater geraubt worden ist, es dem Käufer abnimmt; das 2. Mal könnte er andere Zeugen bringen. 219. Wenn er betrügerischerweise 2mal Ersatz einfordern will. 220. Das Schreiben von 2 Scheinen zu verbieten. 221. Später verkaufte Grundstücke, wenn ihm seines von einem Gläubiger abgenommen wird. 222. Gleichzeitig, sobald der Gläubiger ihm das gekaufte Grundstück wegnimmt. 223. Zu gleicher Zeit, infolgedessen der Betrug leicht herauskommt. 224. Diese Frage bezieht sich auf die obige Lehre, daß man zwar einen Verkaufschein zum 2. Male schreibe, jedoch ohne Haftungsklausel. 225. Der als Ersatz für den verlorenen ausgestellt worden ist. 226. Der Schuldner ist berechtigt, den Schuldbetrag nur gegen Rückgabe des Schuldscheines zu zahlen; eine Quittung braucht er nicht zu nehmen, da er nicht verpflichtet ist, diese zu verwahren; darüber besteht weiter ein Streit. 227. Bei Darlehensschulden, wenn der Gläubiger den Schuldschein verloren hat. 228. Dh. der Käufer, dem der Gläubiger des Verkäufers das Grundstück abgenommen hat, der nunmehr Gläubiger des Verkäufers ist. 229. Da der Verkäufer im Besitze der Quittung ist. 230. Den Verkäufer, daß er ihnen Ersatz leiste, und auf Grund seiner Quittung erhält er die vom 1. Käufer abgenommenen Grundstücke zurück. 231. Die sich nicht an den Verkäufer wenden. 232. Wenn berücksichtigt wird, der Gläubiger könnte durch das Duplikat widerrechtlich späteren Käufern, die von der Quittung des Verkäufers nichts wissen, Grundstücke abnehmen. 233. Die Käufer erkundigen sich daher beim Schuldner, ob er die Schuld bezahlt hat.

ihm das Grundstück, und es ist bekannt, wer ein Grundstück fordert, lasse sich nicht mit Geld abfinden[234].

Der Meister sagte: Mit Ausnahme der Haftungsklausel. Wie schreibe man [die Urkunde]? R. Naḥman erwiderte: Man schreibe sie wie folgt: Dieser Schein soll nicht zur Ersatzforderung dienen, weder von veräußerten noch von freien Gütern, sondern nur dazu, daß das Grundstück im Besitze des Käufers verbleibe. Raphram sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß [das Fehlen der] Haftungsklausel[235] ein Irrtum des Schreibers[236] ist; dies[237] gilt nämlich nur von dem Falle, wenn es[238] darin geschrieben ist, wenn aber nicht, kann er [Ersatz] einfordern. R. Aši sagte: [Das Fehlen der] Haftungsklausel ist kein Irrtum des Schreibers, und unter 'mit Ausnahme der Haftungsklausel' ist zu verstehen, man schreibe darin keine Haftungsklausel.

Einst gab eine Frau einem Geld, daß er für sie ein Grundstück kaufe; da ging er und kaufte ihr eines ohne Haftung. Als sie hierauf vor R. Naḥman kam, sprach er zu ihm: Sie hat dich zur Nutzbringung beauftragt und nicht zur Schädigung; geh, kaufe du es von ihm[239] ohne Haftung und verkaufe es ihr mit Haftung[240].

«Ebenso sagte R. Šimón b. Gamliél, wenn jemand einem ein Geschenk gegeben hat und dieser ihm die Urkunde zurückgibt, sei die Schenkung aufgehoben; die Weisen sagen, die Schenkung bleibe bestehen.» Was ist der Grund des R. Šimón b. Gamliél? R. Asi erwiderte: Es ist[241] ebenso, als würde er zu ihm gesagt haben: dieses Feld sei dir geschenkt, solange du die Urkunde in der Hand hast. Raba wandte ein: Demnach sollte dies[242] auch von dem Falle gelten, wenn [die Urkunde] gestohlen worden oder abhanden gekommen ist!? Vielmehr, erklärte Raba, sie streiten darüber, ob Schriftstücke durch Übergabe geeignet werden. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, Schriftstücke[243] werden durch Übergabe[244] geeig-

234. Er nimmt den späteren Käufern Grundstücke ab, u. wenn sie dann später auch vom Verkäufer erfahren, daß er eine Quittung besitze u. die Grundstücke ihnen widerrechtlich abgenommen worden sind, so haben sie immerhin die inzwischen verbrauchten Früchte eingebüßt. 235. In einer Verkaufsurkunde. 236. Da anzunehmen ist, niemand kaufe ein Grundstück ohne Haftung. 237. Daß der Käufer keinen Ersatzanspruch hat. 238. Daß er keinen Ersatzanspruch haben soll. 239. Das bezügliche Grundstück vom Verkäufer. 240. Wenn das Grundstück von einem Gläubiger des Verkäufers abgenommen wird, so hat dann der Vermittler, der den Kauf besorgte, den Schaden zu tragen. 241. Da die Schenkung durch eine Schenkungsurkunde erfolgt ist. 242. Daß die Schenkung aufgehoben sei. 243. Geschriebene Worte, im Gegensatz zu gesprochenen Worten, die nicht zugeeignet werden können. 244. Die Schenkungsurkunde ist gleichsam die Handhabe des geschenkten Feldes; durch die Übergabe der ersteren wird das andere geeignet, u. wenn die erstere zurückgegeben wird, so ist auch die Schenkung auf-

net, und die Rabbanan sind der Ansicht. Schriftstücke werden durch Übergabe nicht geeignet[245].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sich auf einen Schein und auf die Ersitzung[246] beruft, so ist der Schein entscheidend[247] – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, die Ersitzung sei entscheidend. Worin besteht ihr Streit? Als R. Dimi kam, sagte er, sie streiten darüber, ob Schrift-
Fol. 170 stücke durch Übergabe geeignet werden. R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch Übergabe nicht[248] geeignet, und Rabbi ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch Übergabe wohl geeignet[249]. Abajje sprach zu ihm: Dies widerspricht also dem, was der Meister gesagt[251] hat! Dieser erwiderte: Mag es widersprechen. Jener entgegnete: Ich meine es wie folgt: jene Lehre ist nur nach der Auslegung des Meisters zu erklären, somit befindet sich R. Šimón b. Gamliél in einem Widerspruche mit sich selber. Vielmehr, erklärte Abajje, handelt es sich hier um den Fall, wenn es sich herausstellt, daß einer von ihnen[252] unzulässig oder verwandt ist, und sie führen denselben Streit wie R. Meír und R. Eleázar. Rabbi ist der Ansicht, R. Eleázars, welcher sagt, die Zeugen der Übergabe[253] erwirken die Scheidung[254], und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Zeugen der Unterschrift erwirken die Scheidung[255]. – R. Abba sagte ja aber, R. Eleázar pflichte bei, daß, wenn [der Scheidebrief] an sich falsch ist, er ungültig[256] sei!? Dies ist vielmehr nach R. Abina zu erklären, denn R. Abina sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn die Zeugen[257] vernommen worden sind und es sich herausstellte, daß die Zeugenunterschriften falsch[258] sind, er ungültig sei, nach R. Abba, sie streiten nur über eine Urkunde, auf der überhaupt keine Zeugen unterschrieben sind. Rabbi ist der Ansicht R. Eleázars,

gehoben. 245. Die Schenkungsurkunde ist nur ein Beweis, daß die Zueignung erfolgt ist; für die Gültigkeit der Zueignung ist es ohne Belang, ob der Empfänger sie behält oder zurückgibt. 246. Wenn er Zeugen hat, daß er das Grundstück die Ersitzungsjahre (cf. supra Fol. 28a) genießbraucht hat, u. außerdem noch einen Kaufschein besitzt. 247. Er braucht keine Zeugen, daß er es genießbraucht hat. 248. Da auch eine Ersitzung erfolgt ist, so hat er dies zu beweisen u. der Schein ist nicht entscheidend. 249. Er hat das Grundstück durch die Urkunde geeignet u. die Zeugen der Ersitzung sind überflüssig. 251. Nach der obigen Erklärung R.s ist RŠ. entgegengesetzter Ansicht. 252. Der auf dem Schein unterschriebenen Zeugen. 253. Des Scheidebriefes an die Frau. 254. Der Scheidebrief ist an sich gültig, auch wenn er keine Zeugenunterschriften hat (diese sind aus einem ganz anderen Grunde erforderlich); ebenso ist auch hierbei der Kaufschein gültig, auch wenn einer der Zeugen unzulässig ist, u. er somit als Schein ohne Unterschriften gilt. 255. Der Kauf erfolgt, gleich der Scheidung, durch die Gültigkeit des Scheines, u. da dieser ungültig ist, so muß die Ersitzung durch Zeugen erwiesen werden. 256. Der Scheidebrief ist allerdings gültig, wenn er gar keine Zeugenunterschriften hat, nicht aber, wenn er von unzulässigen Zeugen unterschrieben ist. 257. So richt. nach Handschriften. 258. Dh. daß die Zeugen unzulässig

welcher sagt, die Zeugen der Übergabe erwirken die Scheidung, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, die Zeugen der Unterschrift erwirken die Scheidung. Wenn du aber willst, sage ich: sie streiten darüber, ob ein Schein, von dem [der Schuldner] zugibt, ihn geschrieben zu haben, beglaubigt zu werden[259] braucht. Rabbi ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, er müsse wohl beglaubigt werden. — Wir wissen ja aber von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind, denn es wird gelehrt: Wenn zwei[260] einen Schuldschein halten, und der Gläubiger sagt: er gehört mir, ich habe ihn verloren und du hast ihn gefunden, und der Schuldner sagt: er gehörte dir, ich habe ihn dir aber bezahlt, so muß der Schuldschein auf seine Unterschriften beglaubigt werden — so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, sie teilen. Dagegen wandten wir ein: Hält denn Rabbi nichts von dem, was wir gelernt haben: Wenn zwei ein Gewand halten und der eine sagt, er habe es gefunden, und der andere sagt, er habe es gefunden, so muß der eine schwören, daß er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und der andere ebenfalls schwören, daß er daran nicht weniger als die Hälfte habe, und sie teilen!? Und Raba erklärte im Namen R. Naḥmans: Über einen beglaubigten [Schein] streitet niemand, ob zu teilen sei, sie streiten nur über einen nicht beglaubigten. Rabbi ist der Ansicht, obgleich er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, müsse er dennoch beglaubigt werden; wenn er ihn beglaubigt, so erhält er die Hälfte, wenn aber nicht, so ist er nichts weiter als ein Stück Papier; und R. Šimón b. Gamliél ist der Ansicht, wenn er zugibt, den Schein geschrieben zu haben, brauche er nicht beglaubigt zu werden, und sie teilen[261]!? — Wende es[262] um. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich brauchst du es nicht umzuwenden, denn hier streiten sie über den Beweisantritt[263]. So forderte einst R. Jiçḥaq b. Joseph Geld von R. Abba, und als er vor R. Jiçḥaq den Schmied kam, sagte er, er habe es ihm vor dem und dem bezahlt. Da sprach R. Jiçḥaq zu ihm: So sollen der und der kommen und es bekunden. Jener entgegnete: Bin ich etwa nicht glaubwürdig, wenn sie nicht kommen, es ist uns ja bekannt, wenn jemand seinem Nächsten Geld vor Zeugen borgt, brauche dieser es ihm nicht vor Zeugen zurückzuzahlen!? Dieser erwiderte: In diesem Falle bin ich der Ansicht des Meisters. R.

sind. 259. Durch die Prüfung der Unterschriften. 260. Gläubiger u. Schuldner. 261. Nach der obigen Auslegung sind sie entgegengesetzter Ansicht. 262. Eine der angezogenen Lehren, sodaß R. u. RS. in beiden gleicher Ansicht sind. 263. Ob jemand, der vor Gericht eine an sich unnötige Behauptung aufstellt, diese auch beweisen muß; im strittigen Falle sind die Zeugen der Ersitzung vollständig ausreichend, dennoch muß er nach R. auch den Schein vorlegen, da er seine Behauptung auch beweisen muß; nach RS. dagegen ist der Beweisantritt nicht erforderlich

Abba sagte nämlich im Namen des R. Ada b. Ahaba im Namen Rabhs, wenn jemand zu seinem Nächsten sagt, er habe ihm vor dem und dem bezahlt, so müssen diese kommen und es bekunden. – R. Gidel sagte ja aber im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél[264], und
Col.b auch Rabbi sagte ja nur, daß er seine Worte beweisen[265] müsse!? – Auch ich sage es nur wegen des Beweises[266].

vi,2 WER EINEN TEIL SEINER SCHULD BEZAHLT, KANN, WIE R. JEHUDA SAGT, UMTAUSCHEN[267]; R. JOSE SAGT, JENER SCHREIBE IHM EINE QUITTUNG[268]. R. JEHUDA SPRACH: SOMIT MUSS DIESER SEINE QUITTUNG VOR MÄUSEN HÜTEN! R. JOSE ERWIDERTE IHM: SO IST ES FÜR JENEN BESSER UND SEIN RECHT DARF NICHT GESCHMÄLERT WERDEN[269].

GEMARA. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist weder nach R. Jehuda noch nach R. Jose zu entscheiden, vielmehr zerreißt das Gericht den Schuldschein und schreibt ihm einen anderen mit dem ersten[270] Datum. R. Naḥman sprach zu R. Hona, manche sagen, R. Jirmeja b. Abba zu R. Hona: Hätte Rabh gehört die Lehre, daß die Zeugen den Schuldschein zerreißen und ihm einen anderen mit dem ersten Datum schreiben, würde er zurückgetreten[271] sein. Dieser erwiderte: Er hörte
Fol. 171 es, und trat nicht zurück. Allerdings hat das Gericht die Macht, Geld abzunehmen[272], wieso aber können die Zeugen, die ihren Auftrag verrichtet haben, zurücktreten und einen anderen Auftrag verrichten[273]!? – Etwa nicht, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, Zeugen dürfen sogar zehn Scheine über ein Feld[274] schreiben!? R. Joseph erklärte: Eine Schenkungsurkunde. Rabba erklärte: Einen Schein ohne Haftung[275]. – Was ist dies für eine Lehre[276]? – Es wird gelehrt: Wenn man von ihm tau-

u. die Ersitzung allein ist ausreichend. 264. Daß man die an sich unnötige Behauptung nicht zu beweisen brauche. 265. Dh. rechtlich wäre er dazu nicht verpflichtet, da er es aber behauptet hat, muß er es auch beweisen; es ist also einleuchtend, daß man sich bei einer praktischen Entscheidung nach RS. richte. 266. Hättest du es nicht behauptet, so wärest du dazu nicht verpflichtet. 267. Den Schuldschein auf einen anderen im Betrage der zurückbleibenden Schuld. 268. Über den erhaltenen Betrag, u. der Schuldschein behält seine Kraft. 269. Durch die spätere Datierung des neuen Schuldscheines büßt er sein Anrecht auf die inzwischen vom Schuldner verkauften Güter ein. 270. Damit der Gläubiger nicht bezügl. der inzwischen verkauften Grundstücke geschädigt werde. 271. Von seiner Ansicht, daß das Gericht den Schuldschein zerreißen u. einen anderen schreiben müsse; der Schein wird mit dem Datum des ersten versehen, u. es ist einerlei, ob dies durch die Zeugen od. durch das Gericht erfolgt. 272. Den 2. Schuldschein mit dem Datum des ersten zu versehen, was rechtlich eigentlich nicht zulässig ist. 273. Sie dürfen nicht, wenn sie den Schein zerreißen u. einen anderen schreiben, ihn mit dem Datum des ersten versehen. 274. Nach einander, wenn der Eigentümer die ersten verloren hat. 275. Andere Personen, die späteren Käufer, werden dadurch nicht berührt. 276. Auf die oben Bezug genommen wird. 277. Er

send Zuz fordert und er fünfhundert Zuz bezahlt, so zerreißen die Zeugen den Schuldschein und schreiben jenem einen anderen mit dem ersten Datum — so R. Jehuda. R. Jose sagt, der erste Schein bleibe auf seinem Platze, und sie schreiben ihm eine Quittung. Und aus zwei Gründen sagten sie, daß eine Quittung zu schreiben sei; erstens, damit er zu bezahlen gezwungen[277] sei, und zweitens, damit er seit dem ersten Datum[278] Zahlung erhalte. — R. Jehuda sagt ja ebenfalls, er erhalte sie seit dem ersten Datum[279]!? — R. Jose sprach zu R. Jehuda wie folgt: wenn du das erste Datum meinst, so streite ich gegen dich wegen des einen Grundes, und wenn du das zweite Datum meinst, so streite ich gegen dich aus zwei Gründen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Šabbath oder der zehnte Tišri[280] in einer Urkunde als Datum angegeben ist, so ist sie nachdatiert[281] und gültig — so R. Jehuda; R. Jose sagt, er sei ungültig. R. Jehuda sprach zu ihm: Einst wurde dir ja ein solcher in Sepphoris vorgelegt, und du erklärtest ihn als gültig!? Dieser erwiderte: Habe ich ihn als gültig erklärt, so habe ich es nur in diesem Falle[282] getan. — Aber auch R. Jehuda spricht ja von einem solchen Falle!? R. Pedath erwiderte: Alle stimmen überein, daß, wenn das Datum festgestellt worden ist und es auf einen Šabbath oder den zehnten Tišri fällt, die [Urkunde] nachdatiert und somit gültig ist, sie streiten nur über eine gewöhnliche nachdatierte[283] Urkun- Col.b
de; R. Jehuda vertritt seine Ansicht, daß man nämlich keine Quittung[284] schreibe, somit kann durch diese keine Schädigung[285] entstehen, und R. Jose vertritt seine Ansicht, daß man nämlich eine Quittung schreibe, somit kann durch diese eine Schädigung entstehen[286].

R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man schreibe eine Quittung, gilt dies nur von der Hälfte[287], nicht aber von der ganzen[288] [Schuld]. Dem ist aber nicht so, man schreibe eine solche auch über die ganze. So hatte einst R. Jiçḥaq b. Joseph Geld von R.

muß die ganze Zeit die Quittung hüten. 278. Dh. von Grundstücken, die der Schuldner in der Zwischenzeit verkauft hat. 279. Der 2. Schein wird mit dem Datum des 1. versehen. 280. Der Versöhnungstag; Tage, an denen das Schreiben verboten ist. 281. Er ist wahrscheinl. vorher geschrieben worden. 282. Wenn als Datum ein Tag angegeben ist, an dem das Schreiben verboten, u. es somit ersichtlich ist, daß der Schein nachdatiert ist; sonst aber sind nachdatierte Schuldscheine ungültig. 283. Wenn aus dem Datum nicht hervorgeht, daß er nachdatiert ist. 284. Wenn der Gläubiger bei der Rückzahlung den Schuldschein nicht besitzt. 285. Da er ein späteres Datum trägt u. bei der Bezahlung zurückgegeben wird. 286. Wenn die Schuld in der Zwischenzeit bezahlt u. der Schuldschein nicht zurückgegeben wird, so kann er später präsentiert u. die Schuld wiederum verlangt werden; die Quittung ist für den Schuldner ohne Nutzen, da sie ein früheres Datum hat, u. der Gläubiger behaupten kann, es sei eine ganz andere Schuld. 287. Wenn der Schuldner einen Teil der Schuld bezahlt. 288. Der Schuldner braucht

Abba zu erhalten. Da lud er ihn vor R. Ḥanina b. Papi und sprach zu ihm: Gib mir mein Geld. Dieser erwiderte: Gib mir meinen Schein zurück, so erhältst du dein Geld. Jener entgegnete: Ich habe den Schein verloren; ich will dir eine Quittung schreiben. Dieser erwiderte: Rabh und Šemuél sagten beide, man schreibe keine Quittung. Da sprach jener: Daß uns doch jemand etwas vom Staube Rabhs und Šemuéls gäbe, wir würden ihn uns in die Augen[289] streuen; aber R. Joḥanan und Reš Laqiš sagten beide, man schreibe eine Quittung. Ebenso sagte Rabin, als er kam, im Namen R. Ileás, man schreibe eine Quittung. Es ist auch einleuchtend, daß man eine Quittung schreibe, denn wenn man sagen wollte, man schreibe nicht, so kann, wenn diesem der Schuldschein abhanden kommt, jener genießen[290] und sich freuen. Abajje wandte ein: Und wenn man nicht schreibt: wenn jenem seine Quittung abhanden kommt, kann dieser genießen[291] und sich freuen!? Raba erwiderte ihm: Allerdings, der Schuldner ist Knecht des Gläubigers.

Dort haben wir gelernt: Die vordatierten Scheine sind[292] ungültig, die nachdatierten sind gültig. R. Hamnuna sagte: Dies gilt nur von Schuldscheinen, Kauf- und Verkaufsurkunden aber sind ungültig, auch wenn sie nachdatiert sind. – Weshalb? – Es kann vorkommen, daß jemand ein Grundstück im Nisan verkauft, das Datum vom Tišri geschrieben und, da er in der Zwischenzeit Geld erhielt, es zurückgekauft[293] hat; wenn der Tišri heranreicht, könnte [der Käufer die Urkunde] hervorholen und zu ihm sagen: ich habe es nachher wiederum von dir gekauft[294]. – Demnach kann es ja auch bei Schuldscheinen vorkommen, daß jemand im Nisan [Geld] geborgt, das Datum vom Tišri geschrieben und es ihm in der Zwischenzeit, da er gerade Geld erhielt, zurückgezahlt hat, [der Gläubiger] aber auf sein Verlangen, ihm den Schein zurückzugeben, ihm erwidert hat, er habe ihn verloren, und ihm stattdessen eine Quittung geschrieben hat; sobald aber das Datum heranreicht, kann er den Schein vorlegen und zu ihm sagen: jetzt erst[294] hast du es von mir geliehen!? – Er ist der Ansicht, man schreibe keine Quittung[295].

R. Jemar sprach zu R. Kahana, manche sagen, R. Jirmeja aus Diphte zu R. Kahana: Jetzt aber, wo wir nachdatierte Scheine und auch Quittungen schreiben, beachten wir dies[296] also nicht. – Nachdem R. Abba

die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheines zu bezahlen. 289. Aus Verehrung, dh. deren Autorität soll nicht angetastet werden. 290. Er braucht dann die Schuld nicht zu bezahlen. 291. Er kann die Schuld wiederum einfordern. 292. Weil der Gläubiger in der Differenzzeit verkaufte Grundstücke den Käufern zuunrecht abnehmen könnte. 293. Der Käufer aber gab ihm unter dem Vorwande, er habe den Kaufschein verloren, diesen nicht zurück. 294. Da die Quittung, die jener ihm gab, ein früheres Datum trägt. 295. Er braucht die Schuld nur gegen Rückgabe des Schuldscheines zu bezahlen. 296. Daß dadurch ein Betrug

zu seinen Schreibern gesagt hat: wenn ihr einen nachdatierten Schein schreibt, so schreibt wie folgt: diesen Schein haben wir nicht am genannten Datum geschrieben, vielmehr haben wir ihn nachdatiert und geschrieben. R. Aši sprach zu R. Kahana: Jetzt beachten wir dies ja Fol. 172
nicht[297]! Nachdem R. Saphra zu seinen Schreibern gesagt hat: wenn ihr eine Quittung zu schreiben habt, so schreibt, wenn ihr das Datum des Scheines wisset, [das Datum], wenn aber nicht, so schreibt: sie mache [den Schein] zu jeder Zeit, wo er vorgelegt wird, ungültig. Rabina sprach zu R. Aši, manche sagen, R. Aši zu R. Kahana: Jetzt aber beachten wir dies ja nicht[297]! Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben dies[298] angeordnet; wer dies tun will, tue es, und wer dies nicht tun will, schadet sich selber[299].

Rabh sprach zu seinen Schreibern, und ebenso sprach auch R. Hona zu seinen Schreibern: Wenn ihr euch in Šili befindet, schreibt[300] Šili, obgleich euch die Angelegenheit in Hini vorgetragen wurde, und wenn ihr euch in Hini befindet, schreibt Hini, obgleich euch die Angelegenheit in Šili vorgetragen wurde.

Raba b. R. Šila sprach zu den Schreibern von Zueignungsurkunden: Wenn ihr eine Zueignungsurkunde zu schreiben habt, so schreibt, wenn ihr ihn kennt, den Tag der Zueignung, wenn aber nicht, so schreibt den Tag, an dem ihr euch befindet, damit es nicht den Anschein einer Lüge habe.

Raba sagte: Wenn jemand einen Schein über hundert Zuz besitzt und verlangt, daß man ihm stattdessen zwei zu fünfzig schreibe, so tue man dies nicht. Die Rabbanan haben damit eine Bestimmung getroffen, die sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner lieb ist. Dies ist dem Gläubiger lieb, damit jenen die Zahlung[301] drücke, und dies ist auch dem Schuldner lieb, damit der Schuldschein angerissen werde[302].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand zwei Schuldscheine zu fünfzig besitzt und verlangt, daß man ihm stattdessen einen über hundert schreibe, so tue man dies nicht. Die Rabbanan haben damit eine Bestimmung getroffen, die sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner lieb ist. Dies ist dem Gläubiger lieb, damit der Schuldschein nicht angerissen werde, und dies ist dem Schuldner lieb, damit ihn die Zahlung nicht drücke.

begangen werden kann. 297. Man schreibt diesen Passus nicht. 298. Diese Bemerkung in die Quittung zu schreiben. 299. Man verpflichtet niemand, diese für ihn vorteilhafte Bestimmung zu beachten. 300. In den Urkunden. 301. Wenn er ihm die Hälfte bezahlt hat u. der Schuldschein sich noch beim Gläubiger befindet, so fürchtet der Schuldner die Quittung zu verlieren u. ist bestrebt, auch die andere Hälfte zu bezahlen. 302. Wenn er ihm die Hälfte der Schuld bezahlt; in diesem Falle kann der Gläubiger die andere Hälfte nur gegen Eid erhalten, daß diese

R. Aši sagte: Wenn jemand einen Schuldschein über hundert Zuz hat und verlangt, daß man ihm stattdessen einen über fünfzig[303] schreibe, so tue man dies nicht. Wir sagen, jener habe ihn ihm bereits bezahlt, und als er von ihm den Schuldschein verlangte, erwiderte ihm dieser, er habe ihn verloren, und gab ihm eine Quittung; jetzt nun will er diesen[304] präsentieren und sagen, es sei eine andere [Schuld].

vii,1 WENN ZWEI BRÜDERN, EINER REICH UND EINER ARM, IHR VATER EIN BADEHAUS ODER EINE ÖLPRESSE HINTERLASSEN HAT, SO IST, WENN SIE ZUM VERMIETEN ERRICHTET SIND, DER MIETZINS ZU TEILEN; WENN SIE ABER ZUM EIGENEN GEBRAUCHE ERRICHTET SIND, SO KANN DER REICHE ZUM ARMEN SAGEN: HALTE DIR SKLAVEN, DIE DIR IM BADE DIENSTE LEISTEN, KAUFE DIR OLIVEN UND VERARBEITE SIE IN DER ÖLPRESSE[305]. WENN ZWEI IN EINER STADT WOHNEN UND DER EINE JOSEPH BEN ŠIMÓN HEISST UND DER ANDERE EBENFALLS JOSEPH BEN ŠIMÓN HEISST, SO KANN KEINER VON IHNEN EINEN SCHULDSCHEIN AUF DEN ANDEREN[306] PRÄSENTIEREN, UND AUCH EIN ANDERER KANN AUF SIE KEINEN SCHULDSCHEIN[307] PRÄSENTIEREN. WENN JEMAND UNTER SEINEN SCHEINEN [EINE QUITTUNG] FINDET, DER SCHULDSCHEIN DES JOSEPH BEN ŠIMÓN SEI BEZAHLT, SO SIND BEIDER SCHULDSCHEINE BEZAHLT. WAS MACHEN SIE[308] NUN? SIE GEBEN DIE DRITTE GENERATION[309] AN, UND WENN AUCH DIE DRITTE DIE GLEICHE IST, SO GEBEN SIE DIE BEZEICHNUNG[310] AN, UND WENN SIE GLEICHE BEZEICHNUNGEN HABEN, SO SCHREIBEN SIE PRIESTER[311].

GEMARA. Einst wurde beim Gerichte R. Honas ein Schein vorgelegt, in dem es hieß: Ich N., Sohn des N., habe von dir[312] eine Mine geborgt.
Col.b Da entschied R. Hona: Von dir, auch vom Exilarchen, von dir, auch vom Könige[313] Sapor. Hierauf sprach R. Ḥisda zu Rabba: Geh, denke darüber nach, denn abends wird R. Hona dich darüber befragen. Da ging er fort, dachte darüber nach und fand folgende Lehre: Wenn in einem Scheidebriefe Zeugen genannt sind, aber kein Datum, so ist er, wie Abba Šaúl sagt, wenn darin geschrieben ist: ich habe mich heute von ihr scheiden lassen, gültig. Hieraus ist also zu entnehmen, daß unter

Hälfte nicht bezahlt ist. 303. Da die Hälfte der Schuld bereits bezahlt ist. 304. Über 50 Z., da die Quittung auf eine Schuld über 100 lautet. 305. Der arme kann nicht verlangen, daß ihm der Wert seines Anteils herausgezahlt werde. 306. Wenn einer einen Schuldschein auf den anderen präsentiert, so kann dieser sagen, er sei der Gläubiger gewesen u. habe bei der Rückzahlung der Schuld dem anderen den Schuldschein zurückgegeben. 307. Denn jeder kann sagen, der andere sei der Schuldner. 308. Wenn ein solcher Fall vorkommt. 309. Den Namen des Großvaters. 310. Den Zunamen, den er wegen seiner Eigenschaft od. seines Aussehens führt. 311. Wenn einer von ihnen Priester ist. 312. Der Name des Gläubigers war nicht angegeben. 313. Dh. der Inhaber des Schuldscheines kann nicht nachweisen, daß er der Gläubiger ist, u. er braucht daher nicht bezahlt

'heute' der Tag der Übergabe zu verstehen[314] ist, ebenso ist auch hierbei unter 'von dir' der Mann zu verstehen, von dem er vorgelegt wird. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist Abba Šaúl der Ansicht R. Eleázars, welcher sagt, die Zeugen der Übergabe[315] erwirken die Scheidung, hierbei aber ist zu berücksichtigen, er könnte jemand entfallen sein!? Dieser erwiderte: Das Entfallen berücksichtigen wir nicht[316]. — Woher entnimmst du, daß wir das Entfallen nicht berücksichtigen? — Wir haben gelernt: Wenn zwei in einer Stadt wohnen und der eine Joseph ben Šimón heißt und der andere ebenfalls Joseph ben Šimón heißt, so kann keiner von ihnen einen Schuldschein auf den anderen präsentieren, und auch ein anderer kann keinen Schuldschein auf sie präsentieren. Demnach können sie auf einen anderen wohl präsentieren; wieso denn, man sollte doch berücksichtigen, er könnte dem anderen entfallen sein!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß wir das Entfallen nicht berücksichtigen. — Und Abajje!? — Bei einem einzelnen ist das Entfallen nicht zu berücksichtigen, bei einer Menge ist das Entfallen wohl zu berücksichtigen[317]. — Es wird ja aber gelehrt: Wie sie auf einander keinen Schuldschein präsentieren können, so können sie auch auf einen anderen keinen[318] Schuldschein präsentieren. Worin besteht nun ihr Streit[319]? — Sie streiten ob Schriftstücke durch die Übergabe geeignet werden; unser Autor ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Übergabe[320] geeignet, und der Autor der Barajtha ist der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Übergabe nicht[321] geeignet. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet, hierbei aber streiten sie darüber, ob er[322] einen Beweis[323] zu erbringen braucht; unser Autor ist der Ansicht, er brauche keinen Beweis zu erbringen, und der Autor der Barajtha ist der Ansicht, er müsse einen Beweis erbringen. Es wurde nämlich gelehrt: Schriftstücke werden durch die Übergabe geeignet. Abajje sagt, er müsse den Beweis erbringen und Raba sagt, er brauche keinen Beweis zu erbringen. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Derjenige von den Brüdern, aus

Fol. 173

werden. 314. Da ein Scheidebrief ohne Datum ungültig ist. 315. Das Datum des Schreibens ist überhaupt unnötig. 316. Wer den Schuldschein präsentiert, der ist der Gläubiger. 317. Es ist wohl zu berücksichtigen, daß jemand einen Schein verloren u. ein anderer ihn gefunden haben kann, nicht aber, daß eine bestimmte Person ihn verloren u. eine bestimmte Person ihn gefunden hat. 318. Da der andere der Gläubiger sein und den Schuldschein verloren haben kann. 319. Aus unserer Mišna geht hervor, daß sie auf einen anderen wohl einen Schuldschein präsentieren können. 320. Durch den Empfang des Schuldscheines geht die Schuld in seinen Besitz über. 321. Somit kann der Schuldner sagen, der richtige Gläubiger sei der andere, der den Schuldschein nicht besitzt; an diesen aber braucht er ebenfalls nicht zu zahlen, da er nicht im Besitze des Schuldscheines ist. 322. Der Besitzer des Scheines. 323. Daß er Eigentümer des Schuld-

dessen Hand der Schuldschein kommt, muß[324] den Beweis[325] erbringen. Dies gilt wahrscheinlich auch von anderen[326]. Raba aber erklärt, anders verhalte es sich bei Brüdern, weil sie von einander[327] entwenden. Manche lesen: Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Derjenige von den Brüdern, aus dessen Hand der Schuldschein kommt, muß den Beweis erbringen. Doch wohl nur Brüder, weil sie von einander entwenden, andere aber nicht. Abajje aber erklärt, von Brüdern muß dies besonders gelehrt werden; man könnte nämlich glauben, Brüder brauchen, da sie von einander zu entwenden pflegen und daher [ihr Vermögen] bewachen, keinen Beweis anzutreten[329], so lehrt er uns. — Es wird ja aber gelehrt: Wie sie[330] einen Schuldschein auf einen anderen präsentieren können, so können sie ihn auch auf einander[331] präsentieren. Worin besteht nun ihr Streit? — Sie streiten, ob man dem Schuldner einen Schuldschein schreibe, wenn der Gläubiger nicht dabei ist. Unser Autor ist der Ansicht, man schreibe dem Schuldner einen Schuldschein, auch wenn der Gläubiger nicht dabei ist, somit kann es vorkommen, daß er[332] zum Schreiber und den Zeugen geht und zu ihnen spricht: schreibt mir einen Schuldschein, denn ich will von meinem Genossen Joseph ben Šimón [Geld] borgen, und wenn diese ihn ihm geschrieben haben, präsentiert er ihn[333] und spricht zu jenem: Gib mir die hundert [. . .], die du von mir geborgt hast. Der Autor der Barajtha aber ist der Ansicht, man schreibe dem Schuldner keinen Schuldschein, wenn der Gläubiger nicht dabei ist[334].

Wenn jemand unter seinen Scheinen [eine Quittung] findet, der Schuldschein des Joseph ben Šimón sei bezahlt, so sind beider Schuldscheine bezahlt. Also nur wenn jemand eine solche findet, wenn aber nicht, kann er[335] präsentieren, und dem widersprechend haben wir ja gelernt, ein anderer könne auf sie keinen Schuldschein[336] präsentieren!? R. Jirmeja erwiderte: Wenn die dritte Generation angegeben[337] ist. — Sollte man doch sehen, auf wessen Namen[338] die Quittung lautet!? R. Hošája erwiderte: Wenn die dritte Generation im Schuldscheine angegeben ist,

scheines ist. 324. Wenn die übrigen Brüder sagen, der Vater habe ihn ihnen allen hinterlassen. 325. Daß der Schuldschein ihm gehört. 326. Wenn es keine Brüder sind. 327. Bei der Teilung der Hinterlassenschaft, u. nur aus diesem Grunde ist der Beweis erforderlich. 329. Man nehme an, daß derjenige, der den Schein präsentiert, entschieden der Eigentümer ist. 330. Zwei Personen gleichen Namens in einer Stadt. 331. Im Gegensatz zu unserer Mišna u. der oben angezogenen Lehre. 332. Eine der beiden Personen gleichen Namens. 333. Joseph b. Šimón figuriert im Schuldscheine als Gläubiger, u. dies ist auch der Name des Inhabers. 334. Solche Betrugsfälle sind also ganz ausgeschlossen. 335. Einen Schuldschein auf einen der beiden Joseph b. Šimón. 336. Auch wenn er keine Quittung vorfindet. 337. In diesem Falle können auf sie Schuldscheine präsentiert werden. 338. In der 3. Generation. 339. Sonst aber können sie

nicht aber in der Quittung. Abajje erklärte: Er meint es wie folgt: wenn ein Schuldner unter seinen Scheinen [eine Quittung] findet, der Schuldschein des Joseph ben Šimón sei bezahlt, so sind beider Schuldscheine bezahlt[339].

WAS MACHEN SIE NUN? SIE GEBEN DIE DRITTE GENERATION AN &C. Es wird gelehrt: Sind beide Priester, so schreiben sie die [vorangehenden] Generationen[340].

WENN JEMAND[341] ZU SEINEM SOHNE GESAGT HAT: EINER UNTER MEINEN SCHULDSCHEINEN[342] IST BEZAHLT, ICH WEISS ABER NICHT, WELCHER, SO GELTEN ALL SEINE SCHULDSCHEINE[343] ALS BEZAHLT; BEFINDEN SICH DARUNTER ZWEI [SCHULDSCHEINE] AUF EINEN, SO GILT DER GRÖSSERE ALS BEZAHLT UND DER KLEINERE ALS NICHT BEZAHLT[344]. vii,2

GEMARA. Raba sagte: [Sagte jemand:] der Schuldschein auf dich, der sich bei mir befindet, ist bezahlt, so gilt der größere als bezahlt und der kleinere als nicht bezahlt; wenn aber: deine Schuld bei mir ist bezahlt, so sind all seine Schuldscheine bezahlt. Rabina sprach zu Raba: Demnach ist, [wenn jemand sagte:] mein Feld sei dir verkauft, das größere Feld verkauft, und wenn: mein Feld, das ich besitze, sei dir verkauft, sind ihm all seine Felder[345] verkauft!? — Hierbei hat der Besitzer des Scheines die Unterhand[346].

WER SEINEM NÄCHSTEN AUF VERANLASSUNG EINES BÜRGEN [GELD] GELIEHEN HAT, KANN KEINE ZAHLUNG VOM BÜRGEN[347] VERLANGEN; WENN ER ABER GESAGT HAT: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH ZAHLUNG EINFORDERE, VON WEM ES MIR BELIEBT, SO KANN ER AUCH VOM BÜRGEN ZAHLUNG VERLANGEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGT, HAT DER SCHULDNER VERMÖGEN, SO KÖNNE ER OB SO ODER SO KEINE ZAHLUNG VOM BÜRGEN VERLANGEN. DESGLEICHEN SAGTE AUCH R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL: WENN JEMAND EINER FRAU FÜR IHRE MORGENGABE GEBÜRGT HAT UND IHR MANN SICH VON IHR SCHEIDEN LÄSST, SO MUSS ER SICH JEDEN GENUSS VON IHR ABGELOBEN, DENN SIE KÖNNEN SONST EINE FRAUDULÖSE ABMACHUNG ÜBER DAS VERMÖGEN VON JENEM TREFFEN[348] UND ER NACHHER SEINE FRAU WIEDER HEIRATEN. vii,3 Col.b

Schuldscheine auf einen anderen präsentieren. 340. Bis zum 4. u. 5. Geschlechte. 341. Der im Sterben lag. 342. Die er als Gläubiger hinterließ. 343. Mit Ausnahme derjenigen, von welchen die Schuldner selber zugeben, daß sie nicht bezahlt sind. 344. Da auf jeden Fall nur ein Schuldschein bezahlt ist, u. des Zweifels wegen wird dies vom größeren angenommen. 345. Der Singular wird in der Schrift oft als Kollektivum gebraucht. 346. Da die Sache sich beim anderen befindet, so hat er den Beweis zu erbringen. 347. Solange er sich nicht an den Schuldner gewandt u. dieser die Zahlung verweigert hat. 348. Sich zum Schein von ihr scheiden lassen, damit sie, wenn er keine Güter besitzt, die Morgengabe

GEMARA. Aus welchem Grunde[349]? – Raba und R. Joseph erklärten beide: Die Person[350] wolltest du von mir und die Person stelle ich dir zu. R. Naḥman wandte ein: Dies ist ja das Recht der Perser!? – Im Gegenteil, diese halten sich ja an den Bürgen!? – Vielmehr, dies gleicht den Gesetzen der Perser, die keinen Grund für ihre Bestimmungen[351] geben. Vielmehr erklärte R. Naḥman, unter 'keine Zahlung vom Bürgen verlangen' ist zu verstehen, er darf sich nicht zuerst an den Bürgen[352] wenden. Ebenso wird auch gelehrt: Wer seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, darf nicht zuerst vom Bürgen Zahlung verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, daß ich Zahlung einfordere, von wem es mir beliebt, so darf er sie zuerst vom Bürgen verlangen.

R. Hona sagte: Woher, daß der Bürge haftbar[353] ist? Es heißt:[354] *ich will dir für ihn bürgen, mich sollst du für ihn verantwortlich machen.* R. Ḥisda wandte ein: Dies war ja eine Schuldübernahme, denn es heißt: [355] *gib ihn mir in die Hand, ich werde ihn dir zurückbringen*!? Vielmehr, erklärte R. Jiçḥaq, hieraus:[356] *nimm ihm sein Kleid, denn er hat für einen anderen gebürgt, und wegen der Fremden pfände ihn.* Ferner heißt es:[357] *Mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten, hast du für einen anderen deinen Handschlag gegeben, bist du verstrickt durch die Reden deines Mundes, so tue doch dies, mein Sohn, daß du dich errettest, denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten; gehe hin, wirf dich nieder und bestürme deinen Nächsten.* Hat er Geld bei dir, so öffne ihm deine Hand, wenn aber nicht[358], so bestürme ihn durch Freunde.

Amemar sagte: Über die Haftbarkeit eines Bürgen besteht ein Streit zwischen R. Jehuda und R. Jose; nach R. Jose, welcher sagt, die Zusage sei bindend, ist der Bürge haftbar, und nach R. Jehuda, welcher sagt, die Zusage sei nicht bindend, ist der Bürge nicht haftbar. R. Aši sprach zu Amemar: Es kommen ja aber täglich Fälle vor, daß die Zusage nicht bindend und der Bürge haftbar[359] ist!? Vielmehr, erklärte R. Aši, für

vom Bürgen einziehe. 349. Kann er vom Bürgen keine Zahlung verlangen; der Fragende verstand wahrscheinlich, der Bürge sei überhaupt nicht ersatzpflichtig. 350. Der Bürge kann sagen, er habe sich nicht verpflichtet, für den Schuldner zu bezahlen, sondern nur dafür zu sorgen, daß dieser nicht entfliehe, damit der Gläubiger in der Lage sei, ihn zu verklagen. 351. Es ist ja ganz unlogisch, daß der Bürge, der sich für die Schuld verbürgt hat, für den Schuldner nicht haftbar sein soll. 352. Erst wenn der Schuldner die Zahlung abgelehnt hat, kann er sich an den Bürgen wenden. 353. Durch die bloße Verpflichtung. 354. Gen. 43,9. 355. Ib. 42,37. 356. Pr. 20,16. 357. Ib. 6,1,2,3. 358. Wenn die Feindschaft eine andere Ursache hat. 359. Dh. daß in der Praxis so entschieden wird.

die Annehmlichkeit, daß er ihm[360] Vertrauen schenkt, übernimmt er die Haftbarkeit[361].

WENN ER ABER GESAGT HAT: MIT DER BEDINGUNG, DASS ICH ZAHLUNG EINFORDERE, VON WEM ES MIR BELIEBT &c. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von dem Falle, wenn der Schuldner kein Vermögen hat, wenn aber der Schuldner Vermögen hat, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen. — Wenn es aber im Schlußsatz heißt, R. Šimón b. Gamliél sagt, hat der Schuldner Vermögen, so könne er keine Zahlung vom Bürgen verlangen, so ist ja der erste Autor der Ansicht, einerlei ob so oder so[362]!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wer seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geliehen hat, kann keine Zahlung vom Bürgen verlangen; wenn er aber gesagt hat: mit der Bedingung, daß ich Zahlung einfordere, von wem es mir beliebt, so kann er auch vom Bürgen Zahlung verlangen. Dies gilt nur von dem Falle, wenn der Schuldner kein Vermögen hat, wenn aber der Schuldner Vermögen hat, so kann er keine Zahlung vom Bürgen verlangen; hat dieser aber [die Schuld] übernommen, so kann er, auch wenn der Schuldner Vermögen hat, Zahlung vom Übernehmenden verlangen. R. Šimón b. Gamliél sagt, hat der Schuldner Vermögen, so Fol. 174
kann er ob so oder so[363] keine Zahlung von jenem verlangen.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, ist die Halakha wie er, ausgenommen [die Lehren] vom Bürgen, vom Ereignisse in Çajdan[364] und vom nachträglichen[365] Beweise[366].

R. Hona sagte: ‘Borge ihm und ich bürge dafür’, ‘borge ihm und ich bezahle es’, ‘borge ihm und ich schulde es’, ‘borge ihm und ich gebe es zurück’, sind sämtlich Ausdrücke der Bürgschaft; ‘gib ihm und ich übernehme es’, ‘gib ihm und ich bezahle es’, ‘gib ihm und ich schulde es’, ‘gib ihm und ich gebe es zurück’, sind sämtlich Ausdrücke der Schuldübernahme[367]. Sie fragten: Wie ist es, wenn er sagte: ‘borge ihm und ich übernehme es’, ‘gib ihm und ich bürge[368] dafür’? R. Jiçḥaq erwiderte: Ausdrücke der Bürgschaft gelten als Bürgschaft, und Ausdrücke der Schuldübernahme gelten als Schuldübernahme[369]. R. Ḥisda aber sagte:

360. Der Gläubiger dem Bürgen. 361. Er übernimmt die Schuld auf sich selber. 362. Ob der Schuldner Vermögen besitzt od. nicht. 363. Einerlei ob es sich um eine Bürgschaft (fidejussio) od. eine Schuldübernahme (intercessio) handelt. 364. Cf. Git. Fol. 74a. 365. Cf. Bd. VII S. 238 Anm. 132. 366. Cf. Syn. Fol. 31a. 367. Wenn er den Ausdruck ‘borge ihm’ gebraucht, so sagt er damit, daß jener der Schuldner sein solle, wenn er aber den Ausdruck ‘gib ihm’ gebraucht, so ist er Auftraggeber u. somit selber Schuldner. 368. Wenn er den Ausdruck der Schuldübernahme neben ‘leihen’, bezw. der Bürgschaft neben ‘geben’ gebraucht. 369. Einerlei ob er den Ausdruck ‘geben’ od. ‘leihen’ gebraucht. 370. Selbst die

Sie sind sämtlich[370]Ausdrücke der Schuldübernahme, mit Ausnahme von: 'borge ihm und ich bürge[371]dafür'. Raba aber sagte: Sie sind sämtlich[372] Ausdrücke der Bürgschaft, mit Ausnahme von: 'gib ihm und ich gebe[373] es zurück'. Mar b. Amemar sprach zu R. Aši: Mein Vater sagte wie folgt: [sagte er:] 'gib ihm und ich gebe es zurück', so hat der Gläubiger keinen Anspruch an den Schuldner. Dem ist aber nicht so, der Schuldner ist vom Gläubiger nicht eher befreit, als bis jener es[374]mit der Hand genommen und ihm gegeben hat.

Einst setzte ein Richter den Gläubiger in die Güter des Schuldners ein, bevor er den Schuldner gemahnt hatte. Da entfernte ihn R. Ḥanin, Sohn des R. Jeba[375]. Hierauf sprach Raba: Wer ist außer R. Ḥanin, dem Sohne des R. Jeba, so weise, so etwas zu tun! Er ist der Ansicht, die Güter eines Menschen bürgen für ihn, und wir haben gelernt, wer seinem Nächsten auf Veranlassung eines Bürgen [Geld] geborgt hat, könne keine Zahlung vom Bürgen verlangen, und es ist uns bekannt, [dies heiße,] er mahne den Bürgen nicht zuerst.

Einst zahlte ein Bürge der Waisen an den Gläubiger[376], bevor dieser die Waisen gemahnt hatte. Da sprach R. Papa: Das Bezahlen einer Schuld ist ein Gebot, und Waisen sind zur Ausübung von Geboten nicht verpflichtet. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erklärte: Er kann ihm etwas Col.b eingehändigt haben[377]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen[378]? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn der Schuldner zugegeben[379]hat. Oder auch, wenn man ihn in den Bann getan[380] hat und er im Banne gestorben[381]ist. Von dort[382]ließen sie mitteilen: Wenn man ihn in den Bann getan hat und er im Banne gestorben ist, so ist nach R. Hona, dem Sohne des R. Jehošuá, zu entscheiden[383]. Man wandte ein: Wenn ein Bürge den Schuldschein[384]präsentiert, so kann

im 1. Falle der Lehre RH.s angeführten Ausdrücke. 371. Da er die Ausdrücke 'borgen' und 'bürgen' gebraucht. 372. Auch die im 2. Falle der Lehre RH.s genannten Ausdrücke. 373. Wenn er 2mal den Ausdruck 'geben' gebraucht, u. um so mehr, wenn er die Ausdrücke 'geben' u. 'übernehmen' gebraucht. 374. Der Bürge das entliehene Geld. 375. Er nahm ihm die Güter zurück ab. 376. Des verstorbenen Vaters. 377. Der Schuldner dem Gläubiger als Deckung für seine Schuld; aus diesem Grunde durfte der Bürge dem Gläubiger nicht bezahlen. 378. Da nach beider Ansicht der Bürge nicht an den Gläubiger auf Rechnung der Waisen zahlen darf. 379. Vor seinem Tode, daß der Gläubiger von ihm nichts erhalten habe. 380. Wegen Nichtbefolgung des gerichtlichen Urteils, Zahlung zu leisten. 381. Es ist also sicher, daß er nicht bezahlt hat; nach RP. sollte der Bürge auch in diesen Fällen an den Gläubiger nicht zahlen, nach RH. dagegen mußte er in diesen Fällen wohl zahlen. 382. Aus Palästina. 383. In diesem Falle hat der Bürge an den Gläubiger auf Rechnung der Waisen zu zahlen. 384. Den er vom Gläubiger des Verstorbenen gegen Zahlung der Schuld erhalten hat.

er nichts[385] einfordern: wenn es aber darin heißt: ich habe sie[386] von dir erhalten, so kann er einfordern. Allerdings kann dies[387] nach R. Hona, dem Sohne des R. Jehošuá, in dem Falle vorkommen, wenn der Schuldner es zugegeben hat, gegen R. Papa[388] aber ist dies ja ein Einwand!? — Anders ist er hierbei, wo er nur deswegen sich bemüht und geschrieben hat: ich habe sie erhalten[389].

Einst zahlte der Bürge eines Nichtjuden an den Nichtjuden, bevor dieser noch die Waisen gemahnt hatte. Da sprach R. Mordekhaj zu R. Aši: Folgendes sagte Abimi aus Hagronja im Namen Rabas: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, es sei zu berücksichtigen, er könnte ihm etwas eingehändigt haben, gilt dies nur von einem Jisraéliten, bei einem Nichtjuden aber, der sich an den Bürgen[390] hält, berücksichtigen wir nicht, er könnte ihm[391] etwas eingehändigt haben. Dieser erwiderte: Im Gegenteil, selbst nach demjenigen, welcher sagt, wir berücksichtigen nicht, er könnte ihm etwas eingehändigt haben, gilt dies nur von einem Jisraéliten, einem Nichtjuden aber, der sich an den Bürgen hält, würde er überhaupt keine Bürgschaft geleistet haben, wenn er ihm nicht etwas eingehändigt hätte.

Desgleichen sagte auch R. Šimón b. Gamliél: Wenn jemand einer Frau für ihre Morgengabe gebürgt hat &c. Moše b. Áçri war Bürge für die Morgengabe seiner Schwiegertochter, und sein Sohn R. Hona war Gelehrtenjünger, und es ging ihm schlecht. Da sprach Abajje: Ist niemand da, der gehen und R. Hona den Rat erteilen könnte, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, sie dann ihre Morgengabe von seinem Vater einfordern zu lassen, und sie nachher wieder zu heiraten? Raba sprach zu ihm: Wir haben ja aber gelernt, er müsse sich dann jeden Genuß von ihr abgeloben[392]!? Abajje erwiderte ihm: Läßt sich denn jeder, der sich scheiden lassen will, vor Gericht[393] scheiden!? Später stellte es sich heraus, daß er Priester[394] war. Da sprach Abajje: Das ist es, was die Leute zu sagen pflegen: Dem Armen folgt die Armut. — Kann Abajje

385. Von den minderjährigen Waisen, da er nicht der Gläubiger ist u. es möglich sein kann, daß der Gläubiger den Schuldschein verloren u. dieser ihn gefunden hat; er muß daher bis zu ihrer Großjährigkeit warten u. sie dann verklagen. 386. Die Schuld. 387. Daß der Bürge den Gläubiger bezahlt. 388. Nach dem der Bürge in keinem Falle für die Waisen zu zahlen hat. 389. Der Schuldschein wird dadurch auf den Bürgen übertragen, u. eine Schuld auf einen Schuldschein kann auch von Waisen eingefordert werden; die Bezahlung einer solchen ist nicht religiös. Gebot, sondern Pflicht. 390. Nach persischem Gesetze hatte der Gläubiger die Schuld vom Bürgen zu erhalten; cf. supra Fol. 173b. 391. Der Schuldner dem nichtjüdischen Gläubiger, da er damit rechnet, daß dieser sich direkt an den Bürgen wenden werde. 392. Wenn jemand sich in einem solchen Falle von seiner Frau scheiden läßt. 393. Die Scheidung braucht nicht vor Gericht zu erfolgen u. niemand zwingt ihn zu diesem Gelöbnisse. 394. Dieser darf eine Geschiedene

dies[395]denn gesagt haben, Abajje sagte ja, ein schlauer Bösewicht sei derjenige, der den Rat erteilt, Güter[396]zu verkaufen, nach R. Šimón b. Gamliél[397]!? — Anders verhält es sich bei einem Sohne, und anders verhält es sich bei einem Gelehrtenjünger. — Er war ja aber nur Bürge, und der Bürge für die Morgengabe ist ja[398]nicht haftbar!? — Er war Schuldübernehmer[399]. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, bei einer Schuldübernahme sei man für die Morgengabe haftbar, auch wenn der Ehemann keine Güter hat, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn dieser Güter hat, sei er haftbar, und wenn er keine hat, sei er nicht[400]haftbar!? — Wenn du willst, sage ich: er besaß welche, und sie waren verheert worden, und wenn du willst, sage ich: ein Vater für seinen Sohn verpflichtet[401]sich. Es wurde nämlich gelehrt: Bei einer Bürgschaft für die Morgengabe ist er[402]nach aller Ansicht nicht haftbar, bei einer Schuldübernahme gegenüber einem Gläubiger ist er nach aller Ansicht haftbar, und sie streiten nur über die Schuldübernahme bei der Morgengabe und die Bürgschaft gegenüber einem Gläubiger, einer ist der Ansicht, er sei nur dann haftbar, wenn der Schuldner Güter[403]hat, nicht aber wenn er keine hat, und einer ist der Ansicht, er sei haftbar, einerlei ob dieser welche hat oder keine hat. Die Halakha ist, der Bürge ist haftbar, einerlei ob [der Schuldner Güter] hat oder nicht, mit Ausnahme eines Bürgen für die Morgengabe; dieser ist nicht haftbar, auch wenn der Ehemann [Güter] hat. — Aus welchem Grunde? — Er hat nur eine gottgefällige Handlung ausgeübt[404]und ihr nichts abgenommen[405].

R. Hona sagte: Wenn ein Sterbenskranker sein ganzes Vermögen dem Heiligtume geweiht hat und später sagt, jener habe bei ihm eine Mine, so ist er glaubhaft, denn es ist feststehend, daß niemand eine fraudulöse Abmachung gegen das Heiligtum[406]trifft. R. Naḥman wandte ein: Es trifft ja auch niemand eine fraudulöse Abmachung gegen seine Kin-

nicht heiraten. 395. Daß man ihm den Rat erteile, sich von seiner Frau scheiden zu lassen, um vom Bürgen die Morgengabe einfordern zu können. 396. Die jemand ihm hinterlassen hat, mit der Bestimmung, daß sie nach seinem Tode einem anderen zufallen sollen; cf. supra Fol. 137a. 397. Nach dem der Verkauf gültig ist. 398. Wie weiter folgt. 399. In diesem Falle ist man auch für die Morgengabe haftbar. 400. Weil seine Bürgschaft nicht ernst gemeint war. 401. Auch wenn dieser keine Güter hat u. er damit rechnen muß, die Morgengabe aus seinem Vermögen bezahlen zu müssen. 402. Der die Bürgschaft übernommen hat. 403. Die Bürgschaft bezw. die Schuldübernahme war ernst gemeint, da er durch das Vermögen des Schuldners gedeckt ist. 404. Durch die Bürgschaft, da er dadurch die Heirat ermöglichte. 405. Bei der Bürgschaft für ein Darlehen veranlaßt der Bürge den Gläubiger zur Hergabe des Betrages an den Schuldner, somit verlangt der erstere auch eine ernste Bürgschaft, dies ist aber bei der Bürgschaft für die Morgengabe nicht der Fall. 406. Die Weihung erstreckt sich nicht auf

der, dennoch sagen Rabh und Šemuél beide, daß, wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, jener habe bei ihm eine Mine, man sie ihm gebe, wenn er 'gebt' gesagt hat, und sie ihm nicht gebe, wenn er nicht 'gebt' gesagt hat. Wir sehen also, daß man nicht seine Kinder als gesättigt auszugeben[407] pflegt, ebenso auch hierbei, man pflegt sich nicht als gesät- Fol. 175
tigt[408] auszugeben!? – R. Hona spricht von dem Falle, wenn jener einen Schuldschein hat. – Demnach sprechen Rabh und Šemuél von dem Falle, wenn er keinen Schuldschein hat; wieso gebe man ihm dann, wenn er 'gebt' gesagt hat, dies ist ja ein mündliches Darlehen, und Rabh und Šemuél sagten ja beide, ein mündliches Darlehen sei weder von den Erben noch von den Käufern einzufordern!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman, sprechen beide von dem Falle, wenn er einen Schuldschein hat, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn er beglaubigt ist, und eines in dem Falle, wenn er nicht beglaubigt ist. Wenn er 'gebt' gesagt hat, so hat er den Schein beglaubigt, und wenn er nicht 'gebt' gesagt hat, so hat er den Schein nicht beglaubigt.

Rabba sagte: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, jener habe bei ihm eine Mine, und die Waisen sagen, sie haben sie bezahlt, so sind sie glaubhaft; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und die Waisen sagen, sie haben sie bezahlt, so sind sie nicht glaubhaft. – Wohin denn! Das Entgegengesetzte ist ja einleuchtend!? Wenn er gesagt hat, man gebe jenem eine Mine, so hat der Vater die Sache festgelegt, und es ist anzunehmen, daß sie sie bezahlt haben, wenn aber: jener hat eine Mine bei mir, so hat der Vater es nicht festgelegt, und es ist anzunehmen, daß sie sie nicht bezahlt haben!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Wenn ein Sterbenskranker gesagt hat, jener habe bei ihm eine Mine, und die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen später, er habe sie bezahlt, so sind sie glaubhaft, weil er sich erinnert haben kann; wenn aber: gebt jenem eine Mine, und die Waisen sagen, ihr Vater sagte ihnen später, er habe sie bezahlt, so sind sie nicht glaubhaft, denn hätte er sie bezahlt, so würde er nicht gesagt haben, daß man sie ihm gebe.

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Sterbenskranker etwas[409] eingesteht; muß er sagen: ihr seid[410] meine Zeugen, oder braucht er nicht zu sagen: ihr seid meine Zeugen? Muß er sagen: schreibt[411], oder braucht er nicht

diese Mine u. sie ist an den Gläubiger zu zahlen. 407. Nur um ihren Wohlstand zu verheimlichen, sagte er, jemand habe bei ihm Geld. 408. Nur aus dem Grunde sagte er, jener habe bei ihm eine Mine; man sollte sie ihm daher nicht geben 409. Eine Geldforderung. 410. Bei einem Gesunden ist das Geständnis nur in diesem Falle gültig, da er sonst sagen kann, er habe nur gescherzt; cf. Syn. Fol. 29a. 411. Bei einem Gesunden ist dies erforderlich; cf. supra Fol.

zu sagen: schreibt? Scherzt man in der Stunde seines Sterbens[412] oder scherzt man nicht in der Stunde seines Sterbens? Nachdem er dies gefragt hatte, entschied er es: niemand scherzt in der Stunde seines Sterbens, und die Worte eines Sterbenskranken gelten als niedergeschrieben und übergeben.

viii WER SEINEM NÄCHSTEN [GELD] AUF EINEN SCHULDSCHEIN GELIEHEN HAT, KANN ES VON VERÄUSSERTEN GÜTERN[413] EINFORDERN, WENN ABER VOR
Col.b ZEUGEN[414], SO KANN ER ES NUR VON FREIEN GÜTERN[415] EINFORDERN. WER EINEM SEINE UNTERSCHRIFT[416] VORZEIGT, DASS ER IHM [GELD] SCHULDE, KANN ES VON FREIEN GÜTERN EINFORDERN. IST DER BÜRGE UNTER DEN ZEUGENUNTERSCHRIFTEN[417] UNTERZEICHNET, SO KANN [DER GLÄUBIGER] NUR VON DESSEN FREIEN GÜTERN[418] EINFORDERN. EINST KAM EIN SOLCHER FALL VOR R. JIŠMÂÉL, UND ER ENTSCHIED, DASS ER VON DESSEN FREIEN GÜTERN EINFORDERN KÖNNE. DA SPRACH BEN NANNOS ZU IHM: ER KANN WEDER VON VERKAUFTEN NOCH VON FREIEN GÜTERN EINFORDERN. JENER ENTGEGNETE: WESHALB DENN? DIESER ERWIDERTE: WENN JEMAND EINEN AUF DER STRASSE WÜRGT[419] UND EINER HERANKOMMT UND ZU IHM SAGT: LASS[420] IHN, SO IST ER JA ERSATZFREI, DENN JENER HATTE ES IHM NICHT IM VERTRAUEN AUF DIESEN[421] GELIEHEN. EIN BÜRGE IST NUR IN DEM FALLE HAFTBAR, [WENN ER GESAGT HAT:] BORGE IHM, ICH ZAHLE ES DIR ZURÜCK; ER BORGTE ES IHM IM VERTRAUEN AUF DIESEN. R. JIŠMÂÉL SAGTE: WER WEISE WERDEN WILL, BEFASSE SICH MIT DEM ZIVILRECHTE, DENN DU HAST KEIN GEBIET IN DER TORA, DAS UMFASSENDER WÄRE ALS DIESES; ES GLEICHT EINER SPRUDELNDEN QUELLE. UND WER SICH MIT DEM ZIVILRECHTE BEFASSEN WILL, PFLEGE UMGANG[422] MIT ŠIMÓN B. NANNOS.

GEMARA. Úla sagte: Nach der Tora kann sowohl ein Darlehen auf einen Schuldschein als auch ein mündliches Darlehen von veräußerten Gütern eingefordert werden, denn die Haftung ist eine Bestimmung der Tora, und nur wegen der Schädigung der Käufer[423] bestimmten sie, daß ein mündliches Darlehen nur von freien Gütern eingefordert werden könne. — Demnach sollte dies auch von einem Darlehen auf einen Schuldschein gelten!? — Bei einem solchen haben sie sich selber[424] ge-

40a. 412. Ob er sagen kann, er habe mit dem Geständnisse nur gescherzt. 413. Die der Schuldner nachher veräußert hat. 414. Ohne Schuldschein. 415. Die der Schuldner noch besitzt. 416. Ein Chirograph ohne Zeugenunterschriften. 417. Sodaß die Zeugenunterschriften sich nicht auf die Bürgschaft erstrecken. 418. Da die Haftung des Bürgen als mündliches Darlehen gilt. 419. Dh. Gewalt anwendet, um von ihm eine Forderung zu erhalten. 420. Und ihm für die Forderung bürgt. 421. Die Bürgschaft war nicht ernst gemeint, vielmehr wollte er nur den bedrängten Schuldner befreien; ebenso ist auch jede nachträgliche Bürgschaft nicht ernst zu nehmen. 422. Wörtl. bediene, sei sein Schüler. 423. Damit der Gläubiger ihnen nicht die vom Schuldner gekauften Grundstücke abnehmen könne. 424. Das Darlehen auf einen Schuldschein ist durch die Zeugenunter-

schädigt. Rabba aber sagte: Nach der Tora kann sowohl ein Darlehen auf einen Schuldschein als auch ein mündliches Darlehen nur von freien Gütern eingefordert werden, denn die Haftung ist keine Bestimmung der Tora, und nur um nicht die Tür vor den Leihenden abzuschließen, bestimmten sie, daß ein Darlehen auf einen Schuldschein auch von veräußerten Gütern eingefordert werden könne. – Demnach sollte dies auch von einem mündlichen Darlehen gelten!? – Ein solches ist nicht bekannt[425]. – Kann Rabba dies[426] denn gesagt haben, Rabba sagte ja, wenn sie[427] Grundbesitz eingefordert haben, erhalte[428] er, und wenn sie Geld eingefordert haben, erhalte[429] er nicht!? Wolltest du erwidern, man wende um, die Lehre Rabbas mit der des Úla[430] und die Lehre Úlas mit der des Rabba, so sagte ja Úla, nach der Tora habe ein Gläubiger vom Schlechtesten[431] zu erhalten[432]!? – Vielmehr, Rabba sagte es nur nach der Ansicht der Lehrer[433] des Westens, er selber aber ist nicht dieser Ansicht.

Rabh und Šemuél sagten beide, ein mündliches Darlehen sei weder von den Erben noch von den Käufern einzufordern, weil die Haftung keine Bestimmung der Tora ist. R. Johanan und R. Šimón b. Laqiš sagten beide, ein mündliches Darlehen sei sowohl von den Erben als auch von den Käufern einzufordern, weil die Haftung eine Bestimmung der Tora ist. Man wandte ein: Wenn jemand eine Grube auf öffentlichem Gebiete gräbt und ein Ochs auf ihn fällt und ihn tötet, so ist [der Eigentümer][434] frei; und noch mehr: wird der Ochs getötet, so müssen die Erben des Grubenbesitzers dem Eigentümer des Ochsen den Wert ersetzen[435]!? R. Ileá erwiderte im Namen Rabhs: Wenn er vor Gericht gestanden[436] hat. – Es heißt ja aber: und ihn tötet!? R. Ada b. Abaha erwiderte: Wenn er ihn auf den Tod verletzt[437] hat. – Aber R. Nahman sagte ja, Haga[438]

schriften u. die gerichtliche Beglaubigung bekannt, u. die Käufer sollten es wissen. 425. In einem solchen Falle müssen die Käufer geschützt werden. 426. Daß die Haftung keine Bestimmung der Tora ist. 427. Die Erben für die Schuld ihres Vaters. 428. Der erstgeborene Sohn einen doppelten Anteil von dieser Schuld; cf. supra Fol. 124b. 429. Und da der erstgeborene Sohn einen doppelten Anteil erhält nur von dem, was der Vater hinterlassen hat, nicht aber von dem, worauf er nur einen Anspruch hatte, so ist zu entnehmen, daß nach der Tora das Grundstück des Schuldners dem Gläubiger verpfändet u. es ebenso ist, als würde es sich in seinem Besitze befunden haben. 430. Ú. wäre also derjenige, welcher sagt, die Haftung sei keine Bestimmung der Tora. 431. Der Grundstücke des Schuldners; cf. Bq. Fol. 7b. 432. Dies folgert Ú. aus einem Schriftverse, nach dem der Schuldner mit seinem Eigentume haftet; cf. ib. Fol. 8a. 433. Hinsichtlich des Anteiles des Erstgeborenen an der hinterlassenen Schuldforderung des Vaters; cf. supra Fol. 124b. 434. Weil er selber es verschuldet hat. 435. Der Schadenersatz gleicht einem mündlichen Darlehen, dennoch müssen ihn die Erben leisten. 436. Durch die gerichtliche Verurteilung hat der Schadenersatz den Charakter eines Darlehens auf einen Schuldschein erhalten. 437. Und vor dem Sterben verurteilt worden ist. 438. So nach vielen Texten u. der Parallelstelle Ar.

lehrte: und ihn getötet und begraben[439] hat!? – In dem Falle, wenn die
Fol. 176 Richter am Rande der Grube gesessen und ihn verurteilt[440] haben. R. Papa sagte: Die Halakha ist, ein mündliches Darlehen sei von den Erben, nicht aber von den Käufern einzufordern. Es ist von den Erben einzufordern, um nicht die Tür vor den Leihenden abzuschließen, und es ist nicht von den Käufern einzufordern, weil ein solches nicht bekannt ist[425].

Wer einem seine Unterschrift vorzeigt, dass er ihm [Geld] schulde, kann es von freien Gütern einfordern. Rabba b. Nathan fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn seine Unterschrift bei Gericht beglaubigt worden[441] ist? Dieser erwiderte: Auch wenn seine Unterschrift bei Gericht beglaubigt worden ist, kann er nur von freien Gütern einfordern. Rami b. Ḥama wandte ein: Drei Scheidebriefe sind ungültig, hat sie[442] aber geheiratet, so ist das Kind legitim. Folgende sind es: der von seiner Hand geschrieben ist und keine Zeugen[unterschriften] hat, der Zeugen[unterschriften], aber kein Datum hat, der ein Datum hat, aber nur ein Zeuge [unterschrieben] ist. Diese drei Scheidebriefe sind ungültig, falls sie aber geheiratet hat, ist das Kind legitim. R. Eleázar sagt, auch wenn er keine Zeugen[unterschriften] hat, er ihn ihr aber vor Zeugen gegeben hat, sei er gültig und sie könne [damit ihre Morgengabe][443] von veräußerten Gütern einfordern[444]!? – Anders ist es hierbei, wo er schon beim Schreiben haftbar war[445].

Ist der Bürge unter den Zeugenunterschriften unterzeichnet &c. Rabh sagte: Wenn vor den Unterschriften des Schuldscheines, so ist auch von dessen veräußerten Gütern einzufordern, wenn aber nach den Unterschriften, so ist nur von dessen freien Gütern einzufordern. Zuweilen aber sagte Rabh, auch wenn vor den Unterschriften, sei nur von dessen freien Gütern einzufordern. Rabh befindet sich ja in einem Widerspruche mit sich selber!? – Das ist kein Widerspruch; eines, wenn darin geschrieben steht: jener ist Bürge, und eines, wenn darin geschrieben steht: und[446] jener ist Bürge. R. Joḥanan aber sagt, ob so oder

Fol. 7a. 439. Er also überhaupt nicht aus der Grube gekommen ist. 440. Vor Eintritt des Todes. 441. Ob ein solches Chirograph als Schuldschein gilt u. die Schuld auch von veräußerten Gütern einzufordern ist. 442. Die Frau, die durch einen solchen Scheidebrief geschieden worden ist. 443. Dies gilt auch von jedem anderen Schuldscheine, der keine Zeugenunterschriften hat, aber dem Gläubiger vor Zeugen eingehändigt worden ist. 444. Dies muß ja um so mehr von dem Falle gelten, wenn er durch das Gericht beglaubigt worden ist. 445. Da wird von einem richtigen Schuldscheine gesprochen, u. die Zeugen der Übergabe treten an Stelle der Zeugen, die sonst den Schein unterschreiben; unsere Mišna dagegen spricht von einem Schriftstücke, das überhaupt nicht als Schuldschein, sondern erst nachträglich als Beweisstück für den Gläubiger geschrieben worden ist. 446. Die Verbindung bedeutet, daß die Zeugenunterschriften sich auch auf

so, kann er nur von freien Gütern einfordern, auch wenn darin geschrieben steht: und jener ist Bürge. Raba wandte ein: Wenn Zeugen auf einem Scheidebriefe unter einem Gruße unterschrieben sind, so ist er ungültig, denn es ist zu berücksichtigen, sie haben vielleicht nur den Gruß unterschrieben. Hierzu sagte R. Abahu, ihm sei von R. Johanan erklärt worden: heißt es: grüßt, so ist er ungültig, heißt es: und[447] grüßt, so ist er gültig. – Hierbei ebenfalls in dem Falle, wenn geschrieben steht: jener ist Bürge[448]. Dies ist ja demnach dasselbe, was Rabh lehrt!? – Ließ: ebenso sagte auch R. Johanan.

EINST KAM EIN SOLCHER FALL VOR R. JIŠMÂÉL &C. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Johanans: Obgleich R. Jišmâél Ben Nannos lobte, so ist dennoch die Halakha wie er. Sie fragten: Welcher Ansicht ist R. Jišmâél beim Würgen[449]? – Komm und höre: R. Jâqob sagte im Namen R. Johanans: R. Jišmâél streitet auch beim Falle vom Würgen. – Ist [auch hierbei] die Halakha wie er oder ist hierbei die Halakha nicht wie er? – Komm und höre: Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Johanans, R. Jišmâél streitet auch beim Falle vom Würgen, und die Halakha ist wie er auch beim Falle vom Würgen.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn er aber dem Würgenden [die Bürgschaft] sofort zueignet, so ist er haftbar. Demnach ist sonst bei einem Bürgen eine Zueignung nicht erforderlich. Er streitet somit gegen R. Naḥman, denn R. Naḥman sagte, nur bei einem vom Gerichte Col.b gestellten Bürgen sei keine Zueignung erforderlich, sonst aber sei eine Zueignung erforderlich. Die Halakha ist: bürgt er beim Geldgeben, so ist keine Zueignung[450] erforderlich, wenn aber nach dem Geldgeben, so ist eine Zueignung erforderlich; bei einem vom Gerichte gestellten Bürgen ist keine Zueignung erforderlich, denn für die Annehmlichkeit, daß man ihm Vertrauen schenkt, verpflichtet er sich.

die Bürgschaft erstrecken. 447. Da die Unterschriften sich auf jeden Fall auch auf die Scheidung beziehen; dieser Unterschied müßte nach RJ. auch hierbei gelten. 448. Wenn es aber 'und' heißt, so erstrecken sich die Zeugenunterschriften auch auf die Bürgschaft. 449. Beim von B.-N. angeführten Falle, wenn die Bürgschaft nachträglich erfolgt ist, nur um den Schuldner aus der Notlage zu befreien. 450. Die Übergabe des Geldes ist nur auf seine Veranlassung erfolgt u. eine ernstgemeinte Bürgschaft vorausgesetzt worden.

IV.

מסכת סנהדרין

DER TRAKTAT SYNHEDRIN

Vom Synedrium

(Erste Hälfte)

ERSTER ABSCHNITT

Geldangelegenheiten[1] werden vor drei [Richtern verhan- i
delt], Raub und Körperverletzungen[2] vor drei, Schaden- und
halber Schadenersatz[3], Zahlung des Doppelten[4] und des Vier-
oder Fünffachen[5] vor drei, Notzucht, Verführung und falsche Anschul-
digung[6] vor drei – so R. Meír; die Weisen sagen, die falsche Anschul-
digung vor dreiundzwanzig [Richtern], weil hierbei auf Todesstrafe
erkannt werden[7] kann. Über die Geisselung[8] wird vor drei [Rich- ii
tern verhandelt]; im Namen R. Jišmáéls sagten sie, vor dreiundzwan-
zig. Die Interkalation des Monats[9] und die Interkalation des Jah-
res[10] erfolgt durch drei [Richter] – so R. Meír. R. Šimón b. Gam-
liél sagt, die Eröffnung durch drei, die Verhandlung durch fünf und
die Beschlussfassung durch sieben; erfolgte die Beschlussfassung
durch drei, so ist die Interkalation gültig. Das Stützen[11] der Älte- iii
sten und das Genickbrechen des Kalbes[12] durch drei – so R. Šimón; R.
Jehuda sagt, durch fünf. Die Ḥaliça[13] und die Weigerungserklärung[14]
durch drei. Vierjahrsfrucht[15] und zweiter[16] Zehnt, dessen Wert nicht
bekannt[17] ist, werden vor drei [Richtern ausgelöst]; Geheiligtes vor
drei, Schätzgelübde beweglicher Sachen vor drei; R. Jehuda sagt,
einer von diesen müsse ein Priester sein. Grundstücke vor neun und
einem Priester; dasselbe gilt auch von einem Menschen[18]. Todes- iv

1. Streitigkeiten über gewöhnl. Geldforderungen, als Darlehen, Schenkungen udgl. 2. Dh. der Schadenersatz wegen derselben. 3. Wenn ein Ochs einen anderen tötet, so hat der Eigentümer die ersten Male nur die Hälfte des Schadens zu ersetzen; cf. Ex. 21,35,36. 4. Das der Dieb zu zahlen hat; cf. ib. 22,3. 5. Wenn der Dieb das gestohlene Vieh geschlachtet od. verkauft hat, so hat er das 4-, bezw. 5fache zu zahlen; cf. ib. 21,37. 6. Der Bescholtenheit gegen seine Frau; cf. Dt. 22,13ff. Bei diesen 3 Fällen handelt es sich um die nach Ex. 22,15 u. Dt. 22,19,29 zu zahlende Geldbuße. 7. Falls die Anschuldigung auf Wahrheit beruht; cf. 22,21. 8. Die Übertretung eines Verbotes der Tora wird mit Geißelung bestraft, sofern nicht eine andere Strafe genannt ist. 9. Der Monat hat 29 od. 30 Tage, letzterer heißt 'voller' (מלא) od. Interkalationsmonat (מעובר). 10. Durch Einschaltung eines Monats (Schaltmonat), was einmal in 3 Jahren geschieht, da das Mondjahr nur 355 Tage hat. 11. Der Hand auf den Kopf des Gemeinde-Sündopfers; cf. Lev. 4,15. 12. Wenn man einen Erschlagenen auf dem Wege findet; cf. Dt. 21,1ff. 13. Cf. Dt. 25,5ff. 14. Einer minderjährig Verheirateten. 15. Cf Lev 19,23ff. 16. Der in Jerušalem verzehrt werden muß; cf. Dt. 14,24. 17. Wenn die Früchte beispielsweise verfault sind. 18. Dessen Wert man gelobt

Strafsachen werden vor dreiundzwanzig [Richtern verhandelt]; eben-
so über das aktiv oder passiv zur Bestialität verwandte Tier, denn
es heisst:[19]*du sollst das Weib und das Vieh töten,* ferner heisst es:
[20]*und das Vieh sollt ihr töten;* über den zu steinigenden Ochsen[21]vor drei-
undzwanzig, denn es heisst:[22]*der Ochs werde gesteinigt und auch dessen
Eigentümer soll sterben,* die Aburteilung des Ochsen gleicht der Abur-
teilung des Eigentümers. Der Wolf, der Löwe, der Bär, der Tiger,
der Panther und die Schlange sind durch dreiundzwanzig [Richter]
hinzurichten[23]. R. Eliézer sagt, wer sie zuerst tötet, habe ein Ver-
dienst. R. Áqiba sagt, sie sind durch dreiundzwanzig [Richter] hinzu-
v richten. Man richte einen Stamm[24], einen falschen Propheten und einen
Hochpriester nur vor dem Gerichte von einundsiebzig [Mitgliedern][25];
man darf zu einem Freikriege[26]nur durch Entscheidung des Gerichtes
von einundsiebzig [Mitgliedern] ausziehen; man darf die Stadt[27]oder
die Tempelhöfe nur durch Beschluss des Gerichtes von einundsiebzig
[Mitgliedern] erweitern; man darf Gerichtshöfe[28]für einzelne Stäm-
me[29]nur durch Beschluss des Gerichtes von einundsiebzig [Mitgliedern]
einsetzen. Eine Stadt kann nur durch das Gericht von einundsiebzig
[Mitgliedern] als abtrünnig[30]erklärt werden; die an der Grenze lie-
gende Stadt kann nicht als abtrünnig verurteilt werden; auch nicht
vi drei Städte, sondern nur eine oder zwei. Das grosse Synedrium be-
stand aus einundsiebzig und das kleine aus dreiundzwanzig [Mitglie-
dern]. Woher, dass das grosse aus einundsiebzig bestehen muss? Es
heisst:[31]*versammle mir siebzig Männer von den ältesten Jisraéls,* und
Moše an ihrer Spitze; R. Jehuda sagt: aus siebzig. Woher, dass das
kleine aus dreiundzwanzig? Es heisst:[32]*die Gemeinde richte,* und: *die
Gemeinde rette,* eine richtende Gemeinde und eine rettende Gemeinde,
das sind also zwanzig. Woher, dass die Gemeinde aus zehn [Männern]
besteht? Es heisst:[33]*wie lange noch murrt diese böse Gemeinde,* ausge-
nommen[34]sind Jehošuá und Kaleb. Woher, dass noch drei hinzukom-
men? Aus den Worten:[35]*man richte sich zum Bösen nicht nach der Mehr-
heit,* ist ja zu entnehmen, dass man sich nach dieser zum Guten wohl
richte, wenn es nun [überflüssig] heisst:[35]*man richte sich nach der*

hat. 19. Lev. 20,16. 20. Ib. V. 15. 21. Der einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,28ff. 22. Ex. 21,29. 23. Wenn sie einen Menschen getötet haben. 24. Der Götzendienst treibt. 25. Das hohe Gericht (Synedrium) zu Jerušalem. 26. Als Gegensatz zu den Kriegen gegen die kenaánitischen Völker, die den Jisraéliten von Gott geboten worden waren. 27. Jerušalem. 28. Aus 23 Mitgliedern (kleines Synedrium), wie sie in jeder Stadt vorhanden waren. 29. Dh. Städte, Gemeinden. 30. Durch Götzendienst; cf. Dt. 13,13ff. 31. Num. 11,16. 32. Ib. 35,24,25. 33. Ib. 14,27. 34. Von den 12 Kundschaftern (cf. Num. Kap. 13), die übrigen 10 werden also 'Gemeinde' genannt. 35. Ex. 23,2. 36. Weil die Stimmen sich

Mehrheit, so besagt dies, dass der Ausschlag zum Bösen nicht dem Ausschlage zum Guten gleiche: zum Guten erfolgt der Ausschlag durch e i n e n, zum Bösen erfolgt der Ausschlag durch zwei, und da nun ein Col.b Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen[36] soll, so nehme man noch einen hinzu; das sind also dreiundzwanzig. Wieviel [Einwohner] muss eine Stadt haben, um für ein Synedrium geeignet zu sein? Hundertundzwanzig; R. Neḥemja sagt: zweihundertunddreissig, entsprechend den Vorgesetzten über zehn[37].

GEMARA. Sind denn [Entschädigungen für] Raub und Körperverletzungen keine Geldangelegenheiten? R. Abahu erwiderte: Er erklärt, was solche sind: was sind Geldangelegenheiten? [Entschädigungen für] Raub und Körperverletzungen, nicht aber Geständnisse[38] und Darlehen[38]. Und beides ist nötig. Würde er nur 'Geldangelegenheiten' gelehrt haben, so könnte man glauben, auch Geständnisse und Darlehen, daher lehrt er 'Raub und Körperverletzungen'. Und würde er nur 'Raub und Körperverletzungen', nicht aber 'Geldangelegenheiten' gelehrt haben, so könnte man glauben, auch Geständnisse und Darlehen, nur lehre er es deshalb von Raub und Körperverletzungen, weil das Drei[männergericht] hauptsächlich bei Raub und Körperverletzung genannt wird. Bei Raub, denn es heißt:[39] *so trete der Hausherr vor Gott*[40]; bei Körperverletzungen, denn es ist ja einerlei, ob man am Geld oder am Körper verletzt wird. Daher erklärt er, daß unter 'Geldangelegenheiten' Raub und Körperverletzungen zu verstehen sei, nicht aber Geständnisse und Darlehen. — In welcher Hinsicht: wollte man sagen, insofern, als bei diesen keine drei [Richter] erforderlich sind, so sagte ja R. Abahu, wenn zwei in Geldangelegenheiten richten, sei ihr Urteil nach aller Ansicht nicht gültig. Und wollte man sagen, insofern, als sie nicht autorisiert zu sein brauchen, so [ist ja einzuwenden]: welcher Ansicht ist er, ist er der Ansicht, in diesem Abschnitte befinde sich eine Verwirrung[41] der Schriftverse, so sollten auch autorisierte [Richter] erforderlich sein, und ist er der Ansicht, in diesem Abschnitte befinde sich keine Verwirrung der Schriftverse, so sollten auch keine drei [Richter] erforderlich sein!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, in diesem Abschnitte befinde sich eine Verwirrung der Schriftverse, somit wären eigentlich autorisierte [Richter] erforderlich, nur sind wegen einer Lehre R. Ḥaninas keine autorisierten

gleichmäßig verteilen könnten. 37. Auf je 10 Personen ein Richter; cf. Ex.18,25. 38. Wenn Zeugen bekunden, A habe in ihrer Gegenwart gestanden, B Geld zu schulden, od. A habe in ihrer Gegenwart von B Geld geborgt. 39. Ex. 22,7. 40. Mit 'Gott' (אלהים) werden nur wirkliche, ordinierte Richter bezeichnet. 41. Der in Rede stehende Abschnitt (Ex. Kap. 22) besteht aus mehreren Absätzen; nach einer Ansicht gehört der im Absatze von der Aufbewahrung sich befindliche Vers 8, nach welchem der Streit vor ordinierte Richter (אלהים) zu verweisen ist, in den

erforderlich. R. Ḥanina sagte nämlich: Nach der Tora sind sowohl bei Geldsachen als auch bei Strafsachen Untersuchung und Ausforschung [der
Fol.3 Zeugen] erforderlich, denn es heißt:[42]*einerlei Recht soll unter euch gelten,* nur deshalb bestimmten sie, daß bei Geldsachen Untersuchung und Ausforschung nicht erforderlich seien, damit nicht vor den Leihenden die Tür abgeschlossen[43]werde. — Demnach sollten [die Richter], wenn sie sich geirrt haben, nicht regreßpflichtig sein!? — Dann würdest du erst recht vor den Leihenden die Tür abschließen. — Demnach können es ja zwei besondere [Lehren][44]sein: Geldangelegenheiten werden vor drei gemeinen [Richtern verhandelt], Raub und Körperverletzungen vor drei autorisierten!? Und wozu wird ferner [das Wort] d r e i wiederholt!? Vielmehr, erklärte Raba, sind es zwei verschiedene [Lehren], und zwar wegen der Lehre R. Ḥaninas[45]. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Nach der Tora genügt auch e i n [Richter], denn es heißt:[46]*mit Gerechtigkeit sollst du deinen Nächsten richten,* nur sind wegen der Eckensitzer[47][drei erforderlich]. — Können denn drei keine Eckensitzer sein!? — Es ist nicht gut möglich, daß sich unter ihnen nicht einer befinden sollte, der etwas gelernt hat. — Demnach sollten sie, wenn sie geirrt haben, nicht regreßpflichtig sein!? — So würden die Eckensitzer um so zahlreicher vertreten sein. — Welchen Unterschied gibt es zwischen der Erklärung Rabas und der des R. Aḥa, Sohnes des R. Iqa? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bezüglich der Lehre Šemuéls, denn er sagte: Wenn zwei Recht gesprochen haben, so ist das Urteil gültig, nur heißt es ein anmaßendes Gericht. Raba hält nicht von der Lehre Šemuéls, R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, hält wohl von der Lehre Šemuéls[48].

SCHADEN- UND HALBER SCHADENERSATZ &c. 'Schaden' und 'Körperverletzung' sind ja identisch[49]!? — Da er vom halben Schadenersatz lehren will, so lehrt er auch vom ganzen Schadenersatz. — Aber auch der 'halbe Schaden' ist ja mit 'Körperverletzung' identisch!? Er lehrt dies vom Geldersatz und er lehrt dies von der Geldbuße. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei eine Geldbuße[50], wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, der halbe Schadenersatz sei ein Geldersatz!? — Vielmehr, da er von der Zah-
Col.b lung des Doppelten und des Vier- oder Fünffachen lehren will, der kein Ersatz des Grundwertes ist, so lehrt er auch vom halben Schadenersatz,

Absatz vom Darleher (hinter Vers 24); cf. Bq. Fol. 107a. 42. Lev. 24,22. 43. Das Einklagen einer Schuld würde dann mit großen Schwierigkeiten verbunden sein; auch das Suchen nach ordinierten Richtern erschwert das Einklagen. 44. Wozu wird oben (Fol. 2b) erklärt, der zweite Satz sei eine Erklärung des ersteren. 45. Genügen 3 gemeine Richter. 46. Lev. 19,15. 47. Des Gesetzes unkundige Leute; cf. Bd. VII S. 276 Anm. 370. 48. Nach der Tora genügt auch e i n Richter, somit ist das Urteil zweier Richter gültig. 49. Hier handelt es sich um die Entschädi-

der kein Ersatz des Grundwertes ist, und da er vom halben Schadenersatz lehrt, so lehrt er auch vom ganzen Schadenersatz.

Woher ist das Drei[männergericht] zu entnehmen? – Die Rabbanan lehrten:[51]*So trete der Hausherr vor Gott,* einer;[52]*vor Gott komme beider Angelegenheit,* das sind zwei;[52]*den Gott verurteilen wird,* das sind also drei – so R. Jošija. R. Jonathan sagte: Das erstemal ist es an sich nötig, somit ist es nicht zur Schriftforschung zu verwenden; vielmehr: *vor Gott komme beider Angelegenheit,* einer; *den Gott verurteilen wird,* das sind zwei; und da ein Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also drei. – Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit darin bestehe, ob die erste Nennung[53]zur Schriftforschung zu verwenden sei; einer ist der Ansicht, man verwende sie zur Schriftforschung, und einer ist der Ansicht, man verwende sie nicht zur Schriftforschung. – Nein, alle sind der Ansicht, man verwende die erste Nennung nicht zur Schriftforschung, denn R. Jošija kann [seine Ansicht wie folgt] begründen: der Schriftvers könnte ja lauten: so trete der Hausherr vor den Richter, wenn es aber heißt: vor Gott, so deutet dies auf die Anzahl [der Richter]. – Und R. Jonathan!? Er gebraucht einen volkstümlichen Ausdruck, denn so sprechen die Leute: wer einen Prozeß hat, gehe zum Richter[54]. – Hält denn R. Jošija nichts von dem, daß der Gerichtshof entscheidend[55]sein müsse!? Es wird ja gelehrt: R. Eliêzer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Wozu heißt es:[56]*zu entscheiden, nach der Mehrheit zu entscheiden*? Damit sagt die Tora, daß du dir einen entscheidenden Gerichtshof machest. – Er ist der Ansicht R. Jehudas, welcher sagt, es waren siebzig. Es wird nämlich gelehrt: Das große Synedrium hatte einundsiebzig [Mitglieder]; R. Jehuda sagt, siebzig. – Allerdings ist R. Jehuda dieser Ansicht bezüglich des großen Synedriums, da hierfür Schriftverse vorhanden[57]sind, ist er dieser Ansicht etwa auch hinsichtlich anderer Gerichte!? Wolltest du sagen, es gebe hierbei keinen Unterschied, so haben wir ja gelernt: Das Stützen der Ältesten und das Genickbrechen des Kalbes durch drei – so R. Šimôn; R. Jehuda sagt, durch fünf. Hierzu sagten wir: Folgendes ist der Grund R. Jehudas:[58]*es sollen stützen,* zwei; *die Ältesten,* zwei; und da das Gericht nicht aus einer gleichen Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also fünf!? – R. Jošija geht noch weiter als R. Jehuda; nach R. Jehuda ist dies nur beim großen Synedrium nicht erforderlich, wohl aber bei anderen Gerichten,

gung wegen derselben. 50. Cf. Bq. Fol. 15a. 51. Ex. 22,7. 52. Ib. V. 8. 53. Des zur Forschung verwendeten Schriftwortes. 54. Nicht zu einem Laien, ebenso wird auch hier der Ausdruck אלהים gebraucht. 55. Dh. er muß aus einer ungleichen Zahl bestehen, damit auf jeden Fall eine Majorität erzielt werden könne. 56. Ex. 23,2. 57. Cf. infra Fol. 17a. 58. Lev. 4,15. 59. Nach RJ. müßten ja nach der Tora

während nach R. Jošija dies auch bei anderen Gerichten nicht erforderlich ist. – Wofür verwendet er demnach [das Wort] *hinzuneigen*!? – Er bezieht es auf Todesstrafsachen, nicht aber auf Zivilsachen. – Wir haben gelernt: Wenn zwei sagen, er sei unschuldig und einer sagt, er sei schuldig, so ist er unschuldig; wenn zwei sagen, er sei schuldig und einer sagt, er sei unschuldig, so ist er schuldig. Also nicht nach R. Jošija[59]!? – Du kannst auch sagen, nach R. Jošija, denn er folgert dies [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere vom Todesstrafrechte: wenn der Allbarmherzige beim strengeren Todesstrafrechte sagt, man entscheide nach der Mehrheit, um wieviel mehr gilt dies von den leichteren Zivilsachen.

Die Rabbanan lehrten: Geldangelegenheiten werden vor drei [Richtern verhandelt]; Rabbi sagt: vor fünf, damit das Urteil durch drei entschieden werde. – Kann etwa bei drei das Urteil nicht durch zwei entschieden werden!? – Er meint es wie folgt: weil die Urteilsfällung durch drei erfolgen muß. Er ist also der Ansicht, die drei, von denen gesprochen wird, müssen das Urteil fällen. R. Abahu schimpfte hierüber: demnach müßte das große Synedrium hunderteinundvierzig [Mitglieder] haben, damit das Urteil durch einundsiebzig gefällt werde, und ebenso müßte das kleine Synedrium fünfundvierzig [Mitglieder] haben, damit das Urteil durch dreiundzwanzig gefällt werde!? Du mußt vielmehr erklären: wenn der Allbarmherzige sagt:[60]*versammle mir siebzig Männer,* so heißt dies siebzig beim Versammeln, und [die Worte]:[61]*es richte die Gemeinde,* und: *es rette die Gemeinde,* beziehen sich auf die Zeit des Richtens, ebenso auch hierbei:[62]*so trete der Hausherr vor Gott,* beim Vortreten müssen es drei sein. – Vielmehr, folgendes ist der Grund Rabbis:[63]*nach der Verurteilung Gottes;* hier unten wird [das Wort] *Gott* gebraucht und ebenso wird [das Wort] *Gott* oben gebraucht, wie es unten zwei sind[64], ebenso sind es oben zwei, und da der Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll,
Fol.4 so nehme man noch einen hinzu, das sind also fünf. – Und die Rabbanan!? – Die Schreibweise ist *jaršién*[65].

R. Jiçḥaq b. Jose sagte im Namen R. Joḥanans: Rabbi, R. Jehuda b. Roéç, die Schule Šammajs, R. Šimón und R. Áqiba sind alle der Ansicht, die Lesart[66]sei maßgebend. Rabbi, wie wir bereits gesagt haben. R. Jehuda b. Roéç, denn es wird gelehrt: Die Schüler fragten R. Jehuda b. Roéç, ob man *šibím*[67]lesen könne, wonach eine von einem Mädchen entbundene

3 Richter in ihrem Urteile übereinstimmen. 60. Num. 11,16. 61. Ib. 35,24,25. 62. Ex. 22,7. 63. Ib. V. 8. 64. ירשיעון in der Mehrzahl. 65. Defektiv, ohne ו, also singularisch: er sie verurteilen wird. 66. Des bezügl. W.es in der Tora; so zBs. heißt es hier ירשיען, in der Einzahl, während die traditionelle Lesart ירשיעון, in der Mehrzahl, ist. 67. Lev. 12,5 heißt es, wenn eine Wöchnerin von einem

Wöchnerin siebzig Tage unrein wäre. Er erwiderte ihnen: Bei einem Knaben wird eine Dauer der Unreinheit und eine der Reinheit festgesetzt, und ebenso wird bei einem Mädchen eine Dauer der Unreinheit und eine der Reinheit festgesetzt, wie nun die Dauer der Reinheit bei einem Mädchen doppelt so lange ist wie bei einem Knaben, ebenso ist die Dauer der Unreinheit bei einem Mädchen doppelt so lange wie bei einem Knaben. Als sie fort waren, ging er ihnen nach und sprach zu ihnen: Ihr habt dies nicht nötig, wir lesen *šebuåjim* und die Lesart ist maßgebend. Die Schule Šammajs, denn wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt, bei allen Sprengungen[68] des äußeren Altars habe man Sühne erlangt, auch wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat, (denn es heißt:[69] *das Blut deiner Opfer soll fortgegossen werden,*) beim Sündopfer aber sind zwei Sprengungen erforderlich; die Schule Hillels sagt, auch beim Sündopfer habe man mit einer Sprengung Sühne erlangt. Hierzu sagte R. Hona: Folgendes ist der Grund der Schule Šammajs: es heißt: *Hörner, Hörner, Hörner,* das sind also sechsmal[70], viermal als Gebot[71] und zweimal, daß es davon abhänge. Die Schule Hillels erklärt: *Hörner, Hörner, Hörner,* das sind also viermal[70], dreimal als Gebot und einmal, daß es von diesem abhänge. – Vielleicht alle als Gebot!? – Wir finden keine Sühne ganz ohne [Sprengung]. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: Zwei[72] vorschriftsmäßig und für die dritte reicht eine Handbreite; R. Šimôn sagt, drei müssen vorschriftsmäßig sein und für die vierte reiche eine Handbreite. Worin besteht nun ihr Streit? Die Rabbanan sind der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend, und R. Šimôn ist der Ansicht, die Lesart sei maßgebend. Die Rabbanan sind der Ansicht, die überlieferte [Schreibart] sei maßgebend: *in einer Hütte, in einer Hütte, in Hütten,* das sind also vier[73]; eines ist an sich nötig, sodaß drei zurückbleiben, die dritte [Wand] aber hat die überlieferte Lehre[74] auf eine Handbreite reduziert. R. Šimôn ist der Ansicht: *in Hütten, in Hütten*[75], *in Hütten,* das sind sechs; eines ist an sich nötig, sodaß vier zurückbleiben, die vierte [Wand] aber hat die überlieferte Lehre auf eine Handbreite re-

Mädchen entbunden wird, sei sie שבעים (*šebuåjim,* Dual von שבוע), zwei Wochen unrein, da dieses Wort defektiv geschrieben ist, so kann es auch *šibim,* siebzig [sc. Tage] gelesen werden. 68. Das Blut mancher Opfer wird 4mal gesprengt, an alle vier Altarwinkel, mancher 2mal, an 2 gegenüberliegende Winkel, sodaß alle 4 Wände besprengt werden, und mancher nur einmal. 69. Dt. 12,27. 70. Das W. קרנות, Hörner, Winkel, kommt im betreffenden Abschnitte (Lev. Kap. 4) dreimal vor; die Schreibweise ist einmal plene, in der Mehrzahl, 2 Winkel, und zweimal defektiv, in der Einzahl, 1 Winkel, dagegen ist die traditionelle Lesart überall in der Mehrzahl; nach der Schule Sammajs ist also die traditionelle Lesart, alle in der Mehrzahl, maßgebend. 71. Da der Altar 4 Winkel hat. 72. Der Wände der Festhütte; Cf. Suk. Fol. 6b. 73. Cf. Anm. 70 mut. mut. 74. Es gibt eine überlieferte Lehre, daß für die Wand der Festhütte e i n e Handbreite ausreiche. 75.

duziert. R. Áqiba, denn es wird gelehrt: R. Áqiba sagte: Woher, daß ein Viertellog Blut von zwei Toten durch Bezeltung verunreinigend ist? Es heißt:[76]*zu den Seelen von Toten soll er nicht eintreten,* zwei Seelen[77]und e i n Quantum. — Und die Rabbanan!? — Die Schreibweise ist *Seele*[77]. R. Aḥa b. Jáqob wandte ein: Gibt es denn jemand, der nicht der Ansicht wäre, die [überlieferte] Lesart sei maßgebend, es wird ja gelehrt:[78]*In der*
Col.b *Milch*[79]*seiner Mutter;* man könnte glauben, im Fette, so ist zu erwidern: die überlieferte Lesart ist maßgebend[80]!? — Vielmehr alle sind der Ansicht, die [überlieferte] Lesart sei maßgebend, und der Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan besteht in folgendem: Rabbi ist der Ansicht: *verurteilen,* andere[81], und die Rabbanan sind der Ansicht: *verurteilen,* dieselben[81]. [In der Lehre von] R. Jehuda b. Roéç streiten die Rabbanan überhaupt nicht gegen ihn. Bezüglich der Schule Hillels wird gelehrt: [82]*Er sühne, er sühne, er sühne,* [dreimal,] wegen der Schlußfolgerung. Es ist ein Schluß zu folgern: weiter unten[83]wird vom Blute gesprochen und ebenso wird hier oben vom Blute gesprochen, wie man nun Sühne erlangt hat, wenn man das Blut der untengenannten [Opfer] einmal gesprengt hat, ebenso hat man Sühne erlangt, wenn man das Blut der hiergenannten [Opfer] einmal gesprengt hat. Oder aber wie folgt: bei den außerhalb hergerichteten [Opfern][84]wird vom Blute gesprochen und bei den innerhalb hergerichteten [Opfern][85]wird vom Blute gesprochen, wie es nun bei den inneren ungültig ist, wenn man eine von den Sprengungen fehlen läßt, ebenso ist es auch bei den äußeren ungültig, wenn man eine von den Sprengungen fehlen läßt. Man beachte aber wie sie zu vergleichen sind: man folgere hinsichtlich der äußeren [Sprengungen] von den äußeren, nicht aber folgere man hinsichtlich der äußeren von den inneren. Oder aber wie folgt: man vergleiche Sündopfer und vier Winkel mit Sündopfer und vier Winkeln[86], nicht aber mit dem, was nicht an die vier Winkel [gesprengt wird]. Es heißt daher [dreimal] *er sühne, er sühne, er sühne,* wegen der Schlußfolgerung: *er sühne,* auch wenn er nur dreimal gesprengt hat, *er sühne,* auch wenn er nur zweimal

Gelesen wird auch das defektive בסכת in der Mehrzahl. 76. Lev. 21,11. 77. Geschrieben steht נפשת, in der Einzahl, gelesen wird נפשות, in der Mehrzahl. Mit Seele wird das Blut bezeichnet (cf. Lev. 17,11) u. das W. מת bezeichnet das Quantum, ohne das ein Mensch s t e r b e n muß, ein Viertellog. 78. Ex. 23,19. 79. Sc. darf kein junges Tier gekocht werden; חלב kann sowohl ḥalab, Milch, als auch ḥeleb, Fett, gelesen werden. 80. Und dies wird von niemandem bestritten. 81. Das W. ירשיען ist nach aller Ansicht pluralisch, nur sind nach einer Ansicht die in dem angezogenen Verse genannten Richter andere als die im vorigen Verse genannten, nach der anderen aber dieselben. 82. Cf. Lev. 4,26,31,35. 83. Beim Geflügel-Sündopfer; cf. Lev. 5,9. 84. Privatopfer. 85. Des Hochpriesters, oder der ganzen Gemeinde. 86. Nur das Blut der Opfertiere wird an die 4 Winkel des Altars ge-

gesprengt hat, *er sühne*, auch wenn er nur einmal gesprengt hat. R. Šimón und die Rabbanan streiten über folgendes: R. Šimón ist der Ansicht, wegen der Bedachung[87] sei kein Schriftvers nötig, und die Rabbanan sind der Ansicht, wegen der Bedachung sei wohl ein Schriftvers nötig. R. Áqiba und die Rabbanan streiten über folgendes: R. Áqiba ist der Ansicht, unter *Seelen*[88] seien zwei zu verstehen, und die Rabbanan sind der Ansicht, hier werde von den Seelen allgemein[89] gesprochen. — Sind denn alle der Ansicht, die [überlieferte] Lesart sei maßgebend, es wird ja gelehrt: *Ṭoṭepheth*[90], *totepheth, totaphoth*, das sind also vier — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagt, dies sei nicht nötig, den ṭaṭ[91] heißt in Katphe zwei und pat heißt in Afrika zwei!? — Vielmehr, tatsächlich besteht hierüber ein Streit, jedoch nur da, wo die Lesart von der überlieferten Schreibweise abweicht, während sie bei ḥalab und ḥeleb einander gleichen; daher ist hierbei die Lesart maßgebend. — Aber bei *sehen* und *gesehen werden* sie ja ebenfalls einander gleich, dennoch besteht hierüber ein Streit, denn es wird gelehrt: Joḥanan b. Dahabaj sagte im Namen des R. Jehuda b. Tema: Wer auf einem Auge blind ist, ist vom Erscheinen[92] frei, denn es heißt 'sehen' und 'gesehen[93] werden', wie das Sehen so das Erscheinen: wie sehen mit beiden Augen, so erscheinen mit beiden Augen!? — Vielmehr, erklärte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, die Schrift sagt:[94] *du sollst nicht kochen ein Zicklein &c.*, die Tora hat es nur nach Art des Kochens verboten[95].

Die Rabbanan lehrten: Geldangelegenheiten werden vor drei [Richtern verhandelt]; ist [der Richter] für das Publikum autorisiert, so darf er Fol.5
auch allein richten. R. Naḥman sprach: Ich zum Beispiel richte in Geldangelegenheiten ganz allein. Ebenso sagte auch R. Ḥija: Ich zum Beispiel richte in Geldangelegenheiten ganz allein. Sie[96] fragten: 'Ich', der ich gelernt habe, verstehe und autorisiert bin, während das Urteil eines Nichtautorisierten ungültig ist, oder ist auch das Urteil eines Nichtauto-

sprengt, nicht aber das Blut der Geflügelopfer. 87. Der Festhütte; alle sind der Ansicht, die Lesart sei maßgebend, wonach nach Abzug des einen, an sich nötigen בסוכות von 4 'Festhütten' die Rede ist, jedoch ist nach den Rabbanan die eine als Andeutung für die Bedachung nötig. 88. Im Schriftverse Lev. 21,11. 89. Dh. irgend eine von den Seelen. 90. Eigentl. Kopfschmuck, Tephillin; das Gebot kommt in der Schrift 3mal vor (Ex. 13,16, Dt. 6,8, ib. 11,18), 2mal wird das W. טוטפות defektiv in der Einzahl u. 1mal plene, in der Mehrzahl geschrieben, das sind also 4, was darauf deutet, daß die Tephillinkapsel aus 4 Abteilen (בתים, Gehäuse) bestehen muß. 91. Die Etymologie der W.e טט u. פת, sowie die Ortsnamen כתפי (Var. גדפי) u. אפריקי (viell. Phrygien) sind dunkel. 92. Im Tempel zu Jerušalem, an den 3 Festen des Jahres. 93. Der Begriff 'erscheinen' wird in der Schrift (Ex. 23,17) durch das W. יראה, gesehen werden, ausgedrückt, das aber auch aktiv, soll sehen, gelesen werden kann. 94. Ex. 23,19. 95. Nur in Milch, während man es in Fett nicht kochen, sondern nur braten kann. 96. Die Schüler im Lehrhause. 97. Mit 'hier'

risierten gültig? – Komm und höre: Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, irrte sich einst bei einem Urteilsspruche; da kam er vor R. Joseph, und dieser sprach zu ihm: Haben sie sich auf dich verlassen, so bist du nicht regreßpflichtig, wenn aber nicht, so gehe und bezahle. Hieraus ist also zu entnehmen, daß das Urteil eines Nichtautorisierten gültig sei. Schließe hieraus.

Rabh sagte: Will jemand richten, ohne wenn er sich irrt, regreßpflichtig zu sein, so hole er sich Vollmacht vom Exilarchen. Ebenso sagte Šemuél, er hole sich Vollmacht vom Exilarchen. Selbstverständlich hier für hier[97] oder dort für dort, denn beim hiesigen [Exilarchen] heißt es 'Herrscherstab'[98], beim dortigen [Fürsten] aber 'Gesetzgeber', wie gelehrt wird:[99] *Es wird der Herrscherstab von Jehuda nicht weichen*, das sind die Exilarchen in Babylonien, die das Volk mit dem Stabe unterjochen; *noch ein Gesetzgeber von zwischen seinen Füßen*, das sind die Kindeskinder Hillels, die öffentlich die Tora lehren. Wie ist es aber, wenn dort für hier? – Komm und höre: Rabba b. Ḥana irrte sich einst bei einem Urteilsspruche; da kam er vor R. Ḥija und dieser sprach zu ihm: Haben sie sich auf dich verlassen, so bist du nicht regreßpflichtig, wenn aber nicht, so gehe und bezahle. Rabba b. Ḥana hatte ja[100] Vollmacht. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß [die Autorisation] von dort hier nicht anerkannt wird. Schließe hieraus. – Etwa nicht, Rabba b. R. Hona sprach ja, wenn er mit den Leuten des Exilarchen Streit hatte, zu ihnen: Ich habe meine Autorisation nicht von euch, sondern von meinem Herrn Vater; mein Herr Vater von Rabh, Rabh von R. Ḥija und R. Ḥija von Rabbi!? – Er autorisierte sie für weltliche Angelegenheiten. – Wozu nahm Rabba b. Ḥana Autorisation, wenn diese wirkungslos war!? – Für Städte, die an der [palästinensischen] Grenze lagen. – Wie geschah seine Autorisation? – Als Rabba b. Ḥana nach Babylonien gehen[101] wollte, sprach R. Ḥija zu Rabbi: Mein Bruderssohn geht nach Babylonien; soll er rituelle Entscheidungen treffen? – Er soll dies. – Soll er richten? – Er soll dies. – Soll er Erstgeborene[102] erlauben? – Er soll dies. Als Rabh nach Babylonien gehen wollte, sprach R. Ḥija zu Rabbi: Mein Schwesterssohn geht nach Babylonien; soll er rituelle Entscheidungen treffen? – Er soll dies. – Soll er richten? – Er soll dies. – Soll er erstgeborene Tiere erlauben? – Dies soll er nicht. – Weshalb nannte er den einen 'Bruders-

wird Babylonien u. mit 'dort' Palästina bezeichnet. 98. Der Exilarch (ראש גולה) in Babylonien hatte weitgehendere Macht als der Fürst (נשיא) in Palästina; die Autorisation des Exilarchen galt also auch für Palästina. 99. Gen. 49,10. 100. Vom Fürsten in Palästina. 101. Wörtl. hinabsteigen, weil Babylonien tiefer als Palästina lag 102. Das erstgeborene Tier muß Gott geweiht werden (cf. Ex. 13,12ff.), bekommt es ein Gebrechen, so darf es geschlachtet werden; um das Ge-

sohn' und den anderen 'Schwestersohn'; wolltest du sagen, so habe es sich verhalten, so sagte ja der Meister, Ajbu, Ḥana, Šila, Martha und R. Ḥija waren alle Söhne des Abba b. Sala[103] aus Kaphri[104]!? – Rabh war ein Sohn seines Bruders und zugleich seiner Schwester[105], während Rabba b. Ḥana ein Sohn seines Bruders, nicht aber seiner Schwester war. Wenn du aber willst, sage ich: wegen seiner Weisheit, denn es heißt:[106] *sprich zur* Col.b *Weisheit: du bist meine Schwester.* – «Soll er Erstgeborene erlauben? – Dies soll er nicht.» Aus welchem Grunde, wollte man sagen, weil er nicht weise genug war, so sagten wir ja, daß er sehr weise war!? – Weil er in den Gebrechen nicht kundig war. – Aber Rabh sagte ja, er habe achtzehn Monate bei einem Viehhirten verbracht, um zu lernen, welches ein bleibendes und welches ein vorübergehendes Gebrechen sei!? – Vielmehr, um Rabba b. Ḥana Ehrung zu erweisen. Wenn du aber willst, sage ich: eben deshalb, Rabh war in den Gebrechen sehr kundig, somit würde er Gebrechen erlaubt haben, von denen die Leute keine Kenntnis haben, und indem sie gesagt haben würden, Rabh habe so etwas erlaubt, würden sie auch vorübergehende Gebrechen erlaubt haben. – «Soll er rituelle Entscheidungen treffen? – Er soll dies.» Wozu brauchte er, wenn er gelernt hatte, der Autorisation!? – Wegen jenes Ereignisses. Es wird nämlich gelehrt: Einst ging Rabbi nach einer Ortschaft und beobachtete, daß da die Leute den Teig in Unreinheit[107] kneteten, da sprach er zu ihnen: Weshalb knetet ihr den Teig in Unreinheit? Diese erwiderten: Ein Jünger kam hierher und lehrte uns, Sumpfwasser mache nicht verunreinigungsfähig[108]. Er lehrte es nämlich von Eiern, sie aber glaubten, er lehre es vom Sumpfwasser[109]. Ferner irrten sie auch durch folgende Lehre: Das Wasser des Qirmejon und des Piga sind [für das Entsündigungswasser][110] unbrauchbar, weil sie Sumpfwasser sind. Sie folgerten, wenn [das Sumpfwasser] für das Entsündigungswasser unbrauchbar ist, sei es auch nicht verunreinigungsfähig; dem ist aber nicht so, für die Entsündigung muß es lebendiges Wasser sein, was solches nicht ist, während hierbei alles verunreinigungsfähig macht. Es wird gelehrt: Damals ordneten sie an, daß ein Jünger nur dann rituelle Entscheidungen treffen dürfe, wenn er Autorisation von seinem Lehrer erhalten hat.

brecher beurteilen zu dürfen, muß man vom Exilarchen autorisiert sein. 103. So nach manchen Texten. 104. Rabh war ein Sohn des Ajbu, Rabba ein Sohn des Ḥana. 105. R. Ḥija war väterlicherseits ein Bruder Ajbus, des Vaters Rabhs, der eine Stiefschwester, mütterlicherseits eine Schwester R. Ḥijas, heiratete; Rabh war somit ein Sohn des Bruders und der Schwester R. Ḥijas. 106. Pr. 7,4. 107. Sie achteten nicht auf die levitischen Reinheitsgesetze. 108. Speisen werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie durch eine Flüssigkeit befeuchtet wurden (cf. Lev. 11,38); Eier gelten diesbezüglich nicht als Flüssigkeit. 109. ביצה hat eine doppelte Bedeutung: Ei, auch: Sumpf, in letzterer Bedeutung auch בִיצעה. 110. Cf.

Tanḥum, Sohn des R. Ami, kam einst nach Ḥathar und trug da vor, es sei erlaubt, am Pesaḥfeste Weizen anzufeuchten[111]. Sie sprachen zu ihm: R. Mani aus Çor ist ja hier anwesend, und es wird gelehrt, ein Schüler dürfe in der Ortschaft seines Lehrers keine Entscheidungen treffen, sondern nur in einer Entfernung von drei Parasangen, entsprechend dem Lager[112] Jisraéls! Dieser erwiderte: Ich wußte es nicht.

Einst bemerkte R. Ḥija jemand auf einem Begräbnisplatze stehen, da sprach er zu ihm: Bist du etwa nicht ein Sohn jenes Priesters[113]? Dieser erwiderte: Jawohl, aber mein Vater folgte seinen Augen und heiratete eine Geschiedene[114], wodurch er [seine Priesterschaft] entweiht hat.

Selbstverständlich ist die teilweise[115] Autorisation gültig, wie wir bereits gesagt haben, wie verhält es sich aber mit der bedingungsweisen? — Komm und höre: R. Joḥanan sprach zu R. Šamen: Du sollst unsere Autorisation haben, bis du zu uns zurückkehrst.

Der Text. Šemuél sagte: Wenn zwei Recht gesprochen haben, so ist ihr Urteil gültig, nur heißt es ein anmaßendes Gericht. R. Naḥman saß und trug diese Lehre vor, da wandte Raba gegen R. Naḥman ein: Wenn ihn zwei für schuldig oder für unschuldig erklären und einer sich seines Urteils enthält, so müssen die Richter vermehrt werden; wenn dem nun so wäre, so sollte es ebenso sein, als hätten zwei Recht gesprochen!? — Anders ist es da, wo sie von vornherein mit drei rechneten, während sie hierbei von vornherein nicht mit drei rechneten. Er wandte gegen ihn ein: R. Šimôn b. Gamliél sagte: Zur Entscheidung sind drei und zum Vergleiche sind zwei [Richter] erforderlich. Der Vergleich hat mehr Rechtskraft als die Entscheidung, denn wenn zwei eine Entscheidung getroffen haben, so können die Parteien zurücktreten, wenn aber zwei einen Vergleich getroffen haben, so können die Parteien nicht mehr zurücktreten.
Fol.6 Wolltest du erwidern, die Rabbanan streiten gegen R. Šimôn b. Gamliél, so sagte ja R. Abahu, wenn zwei Recht gesprochen haben, sei ihr Urteil nach aller Ansicht ungültig!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin!?

Der Text. R. Abahu sagte: Wenn zwei in Geldangelegenheiten Recht gesprochen haben, so ist ihr Urteil nach aller Ansicht ungültig. R. Abba wandte gegen R. Abahu ein: Wenn er eine Entscheidung getroffen und dem Schuldigen Recht und dem Unschuldigen Unrecht gegeben hat, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt hat, so ist seine Entscheidung gültig und er muß aus seiner Tasche bezahlen!? — Hier

Num. Kap. 19. 111. Wenn man ihn sofort zerstoßen will, sonst ist er als 'Gesäuertes' verboten. 112. Das eine Ausdehnung von 3 Parasangen hatte; cf. Er. Fol. 59b u. Jom. Fol. 75b. 113. Ein Priester darf keinen Begräbnisplatz betreten. 114. Die einem Priester verboten ist. 115. Nur für manche Rechtshandlungen

handelt es sich um den Fall, wenn sie sich auf ihn verlassen haben. – Weshalb muß er demnach aus seiner Tasche bezahlen!? – Sie können zu ihm sagen: du solltest uns eine Entscheidung nach der Tora treffen. R. Saphra sprach zu R. Abba: Worin soll er sich geirrt haben: wollte man sagen, in einer Lehre, so sagte ja R. Šešeth im Namen R. Amis, wer sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufe die Entscheidung!? – Nein, wenn er sich in der Erwägung geirrt hat. – Was heißt: in der Erwägung? R. Papa erwiderte. Wenn zum Beispiel zwei Tannaím oder zwei Amoraím darüber streiten und die Halakha weder wie der eine noch wie der andere gelehrt wurde, jedoch ein Brauch[116] nach der einen Ansicht besteht, und er nach der anderen Ansicht entschieden hat; das heißt: in der Erwägung.

Es ist anzunehmen, daß hierüber[117] Tannaím streiten: Zum Vergleiche sind drei [Richter erforderlich] – so R. Meír; die Weisen sagen, einer. Sie[118] glaubten, nach aller Ansicht sei der Vergleich mit der Entscheidung zu vergleichen, somit besteht ihr Streit wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht sind zur Entscheidung drei [Richter erforderlich], und nach der anderen Ansicht sind zur Entscheidung zwei erforderlich. – Nein, alle sind der Ansicht, zur Entscheidung seien drei erforderlich, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht vergleiche man den Vergleich mit der Entscheidung, und nach der anderen Ansicht vergleiche man den Vergleich nicht mit der Entscheidung. Drei Autoren[119] streiten demnach über den Vergleich. Einer ist der Ansicht, drei; einer ist der Ansicht, zwei; und einer ist der Ansicht, einer. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, nach anderen R. Jemar b. Šelemja entgegnete: Nach demjenigen, der 'zwei' sagt, ist auch einer zulässig, und nur deshalb sagt er 'zwei', damit er Zeugen habe. R. Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß beim Vergleiche keine Zueignung erforderlich ist, denn wozu sind, wenn man sagen wollte, dabei sei eine Zueignung erforderlich, nach demjenigen, welcher sagt, es seien drei erforderlich, diese nötig, wenn eine Zueignung erfolgt, sollten ja zwei genügen!? Die Halakha ist, beim Vergleiche ist eine Zueignung erforderlich.

Die Rabbanan lehrten: Wie die Entscheidung durch drei [Richter] erfolgt, so erfolgt auch der Vergleich durch drei; wurde die Verhandlung geschlossen, so darf kein Vergleich mehr vorgeschlagen werden. Col.b

R. Eliézer, Sohn R. Jose des Galiläers, sagte: Man darf keinen Vergleich vorschlagen; wer einen Vergleich vorschlägt, ist ein Sünder, und wer den Vergleichenden preist, ist ein Lästerer. Hierüber heißt es:[121] *wer*

116. Od. eine Meinung. 117. Über den Streit zwischen Šemuél u. R. Abahu. 118. Die Jünger im Lehrhause. 119. RŠ. u. die Autoren dieser Lehre. 120. Eine Sache kann nur durch Zueignung aus einem Besitze in einen anderen übergehen; wird es einem durch das Gericht zugesprochen, so ist dies nicht nötig.

raubt[122]*und preist, lästert den Herrn*; vielmehr muß das Recht den Berg durchbohren, denn es heißt:[123]*denn das Gericht ist Gottes.* Ebenso sagte auch Moše, das Recht durchbohre den Berg; Ahron aber liebte den Frieden, jagte nach Frieden und stiftete Frieden zwischen den Menschen, wie es heißt:[124]*Wahrhaftige Weisung war in seinem Munde, und kein Falsch auf seinen Lippen zu finden; in Frieden und Geradheit wandelte er nach mir und hielt viele vor Sünden zurück.* R. Eliêzer erklärte: Wieso kann jemand, der eine Seá Weizen geraubt, gemahlen, gebacken und davon die Teighebe abgesondert hat, dann den Segen sprechen, er spricht ja keinen Segen, sondern eine Lästerung; über diesen heißt es: *wer raubt und preist, lästert den Herrn.* R. Meír erklärte: [Das Wort] *boçeá [raubt]* deutet auf Jehuda, denn es heißt:[125]*da sprach Jehuda zu seinen Brüdern: Welchen Gewinn [beçá] haben wir, wenn wir unseren Bruder erschlagen*; wer Jehuda preist, der lästert[126][Gott], und über ihn heißt es: *wer raubt und preist, lästert den Herrn.* R. Jehošuá b. Qorḥa sagte, es sei Gebot, einen Vergleich anzustreben, denn es heißt:[127]*mit Wahrheit, Recht und Frieden richtet in euren Toren*; wo Recht, ist ja kein Frieden, und wo Frieden, ist ja kein Recht! Wo sind Frieden und Recht beisammen? Beim Vergleiche. Desgleichen heißt es von David:[128]*und David übte Recht und Mildtätigkeit*; wo Recht, ist ja keine Mildtätigkeit, und wo Mildtätigkeit, ist ja kein Recht! Wo sind nun Recht und Mildtätigkeit beisammen? Beim Vergleiche. Folgende Auslegung nach dem ersten[129]Tanna: Hat er seine Entscheidung getroffen, dem Unschuldigen Recht gegeben und dem Schuldigen Unrecht gegeben, und wenn er sieht, daß der Arme zur Zahlung verurteilt wurde, die Zahlung aus seiner Tasche leistet, so ist dies Recht und Mildtätigkeit, Recht für den einen und Mildtätigkeit für den anderen: Recht für den einen, indem er ihm zu seinem Gelde verholfen hat, Mildtätigkeit für den anderen, indem er für ihn aus seiner Tasche bezahlt hat. Desgleichen heißt es von David: *und David übte Recht und Mildtätigkeit für sein ganzes Volk*; Recht für den einen, indem er ihm zu seinem Gelde verhalf, Mildtätigkeit für den anderen, indem er für ihn aus seiner Tasche bezahlte. Rabbi wandte ein: Wieso für sein ganzes Volk, es sollte ja heißen: für die Armen!? Vielmehr, erklärte Rabbi, heißt es 'Recht und Mildtätigkeit', auch wenn er nicht aus seiner Tasche bezahlt, Recht für den einen und Mildtätigkeit für den anderen: Recht für den einen, indem er ihm zu seinem Gelde verholfen hat, Mildtätigkeit für den anderen, indem er Raub aus seiner Hand entfernt hat.

121. Ps. 10,3. 122. Im W.e rauben (בוצע) wird hier der Vergleich (ביצוע) herausgefunden; der angezogene Vers wird ungefähr wie folgt übersetzt: wer den Vergleichenden preist, lästert den Herrn. 123. Dt. 1,17. 124. Mal. 2,6. 125. Gen. 37,26. 126. Da ihm die Brüder gehorchten, so sollte er ihn dem Vater zurückbringen. 127. Zach. 8,16. 128. iiSam. 8,15. 129. Nach dem der Richter keinen Ver-

R. Šimón b. Menasja sagte: Wenn zwei vor dir zu Gericht erscheinen und du ihre Worte noch nicht gehört hast, oder wenn du sie auch gehört hast, jedoch nicht weißt, wer Recht hat, so darfst du zu ihnen sagen: geht und vergleicht euch, wenn du aber ihre Worte gehört hast und weißt, wer Recht hat, so darfst du zu ihnen nicht mehr sagen: geht und vergleicht euch, denn es heißt:[130]*wie wenn man Wasser entfesselt, beginnt der Zank, bevor er losbricht, gib den Streit auf*; bevor der Streit losbricht, kannst du ihn aufgeben, ist er losgebrochen, so kannst du ihn nicht mehr aufgeben. Reš Laqiš sagte: Wenn zwei [vor dir] zu Gericht erscheinen, der eine sanft und der andere heftig, und du ihre Worte nicht gehört hast, oder wenn du sie auch gehört hast, jedoch nicht weißt, wer Recht hat, so darfst du zu ihnen sagen: ich stehe nicht zu eurer Verfügung, denn der Heftige könnte Unrecht kriegen und den anderen verfolgen, sobald du aber ihre Worte gehört hast und weißt, wer Recht hat, darfst du zu ihnen nicht mehr sagen: ich stehe nicht zu eurer Verfügung, denn es heißt:[131]*scheuet euch vor niemand.*

R. Jehošuá b. Qorḥa sagte: Woher, daß, wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt[132]und etwas zu Gunsten des Armen und zu Ungunsten des Reichen vorzubringen hat, er es nicht verschweigen darf? Es heißt: *scheuet euch vor niemand,* und R. Ḥanin erklärte: Halte[133]deine Worte vor niemand zurück. Die Zeugen müssen wissen, über wen sie Zeugnis ablegen, vor wem sie Zeugnis ablegen, und wer sie dereinst zur Rechenschaft ziehen wird, denn es heißt:[134]*so sollen sich die beiden Männer, die den Streit haben, vor den Herrn stellen.* Die Richter müssen wissen, wen sie richten, vor wem sie richten und wer sie dereinst zur Rechenschaft ziehen wird, denn es heißt:[135]*Gott steht in der Gottesversammlung.* Desgleichen heißt es bei Jehošaphat:[136]*und er sprach zu den Richtern: Seht zu, was ihr tut, denn ihr richtet nicht vor Menschen, sondern vor Gott.* Vielleicht sagt der Richter: was soll mir diese Plage, so heißt es:[136]*er ist bei euch beim Rechtsprechen*; der Richter richte sich nur danach, was seine Augen sehen. – Wann erfolgt der Schluß der Verhandlung? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: [Sobald der Richter spricht:] du N. hast Unrecht und du N. hast Recht.

Rabh sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa. – Dem ist ja aber nicht so, R. Hona war ein Schüler Rabhs, und wenn man zu R. Hona zu Gericht kam, pflegte er zu fragen: Wollt ihr eine gerichtliche Entscheidung oder wollt ihr einen Vergleich!? – Unter 'Gebot', von dem

gleich anstreben darf. 130. Pr. 17,14. 131. Dt. 1,17. 132. Während einer Gerichtsverhandlung. 133. Das W. תגורו wird von אגר, *sammeln, zurückhalten,* hergeleitet. 134. Dt. 19,17; dieser Schriftvers wird (Seb. Fol. 30a) auf die Zeugen bezogen. 135. Ps. 82,1. 136. iiChr. 19,6. 137. Er sagt ja, daß nach Abschluß

Fol.7 R. Jehošuá b. Qorḥa spricht, ist zu verstehen, es sei Gebot, sie zu fragen: Wollt ihr eine gerichtliche Entscheidung oder wollt ihr einen Vergleich? — Das ist ja die Ansicht des ersten[137] Autors!? — Sie streiten darüber, ob dies[138] Gebot sei; R. Jehošuá b. Qorḥa ist der Ansicht, dies sei Gebot, und der erste Autor ist der Ansicht, dies sei nur freigestellt. — Das ist ja die Ansicht des R. Šimón b. Menasja[139]!? — Sie streiten über [den Passus:] 'wenn du ihre Worte gehört hast und weißt, wer Recht hat, so darfst du zu ihnen nicht mehr sagen: geht und vergleicht[140] euch'. Er streitet somit gegen R. Tanḥum b. Ḥanilaj, denn R. Tanḥum b. Ḥanilaj sagte, dieser Schriftvers beziehe sich auf das Ereignis mit dem [goldenen] Kalbe, denn es heißt: [141]*da sah Ahron und baute vor ihm einen Altar*[142]. — Was sah er? R. Binjamin b. Jephet erwiderte im Namen R. Eleázars: Er sah Ḥur vor sich hingeschlachtet liegen; da sagte er: Wenn ich ihnen jetzt nicht gehorche, so verfahren sie mit mir, wie sie mit Ḥur verfahren haben, sodann würde durch mich in Erfüllung gehen [der Schriftvers:][143]*wenn im Heiligtume des Herrn Priester und Prophet ermordet wird,* und für sie würde es keine Gutmachung mehr geben. Lieber mögen sie daher das Kalb anbeten, und möglicherweise erlangen sie eine Gutmachung durch Buße. — Wofür verwenden jene Tannaím[144] den Schriftvers: *wie wenn man Wasser entfesselt, beginnt der Zank*!? — Für eine Lehre R. Hamnunas, denn R. Hamnuna sagte: Das Gericht über den Menschen beginnt mit [der Vernachlässigung des] Torastudiums, denn es heißt: *wie wenn man Wasser*[145] *entfesselt, beginnt der Zank.* R. Hona sagte: Der Streit gleicht einem Wasserstrome, der sich allmälig erweitert. Abajje der Ältere sagte: Er gleicht den Stegbrettern, sobald man sie hinlegt, verbleiben sie da[146].

Einst sagte jemand: Heil dem, der [Schmähungen] hört und schweigt, hundert Übel gehen an ihm vorüber. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift: *wie wenn man Wasser entfesselt, beginnt der Zank*: Beginn von hundert Übeln[147].

Einst sagte jemand: Wegen zweimal oder dreimal wird ein Dieb nicht hingerichtet. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der

der Verhandlung kein Vergleich vorgeschlagen werden darf, demnach ist dies vorher erlaubt. 138. Die Parteien zu befragen. 139. Cf. supra Fol. 6b. 140. Nach dem ersten Autor ist dies bis zum Abschlusse der Verhandlung erlaubt. 141. Ex. 32,5. 142. Ahron schloß einen Vergleich mit sich selber, indem er für das goldene Kalb einen Altar baute. 143. Thr. 2,20. 144. Nach welchen man auch nach Eröffnung der Verhandlung einen Vergleich beantragen darf. 145. Der angezogene Schriftvers wird wie folgt ausgelegt: mit der Befreiung von Wasser (worunter die Tora verstanden wird, cf. Az. Fol. 5b), beginnt der Zank, dh. das himmlische Gericht. 146. Werden sie auch nur provisorisch hingelegt, so bleiben sie da für immer liegen. 147. Die W.e ראשית מדון (beginnt der Zank) hören sich ebenso an

Schrift:[148]*So spricht der Herr: Wegen der drei Sünden Jisraéls, wegen der vier will ich es nicht mehr rückgängig machen.*

Einst sagte jemand: Sieben Gruben für den Tugendhaften[149], eine für den Übeltäter. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift:[150]*Siebenmal fällt der Fromme und steht wieder auf, der Gottlose aber stürzt mit einem Male.*

Einst sagte jemand: Wem vom Gerichte das Gewand abgenommen wird, singe ein Lied[151]und gehe seines Weges. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift:[152]*Und auch das ganze Volk wird befriedigt zu seiner Behausung zurückkehren.*

Einst sagte jemand: Wenn sie schlummert, sinkt der Korb[153]. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift:[154]*Durch Faulheit senkt sich das Gebälk &c.*

Einst sagte jemand: Ein Mann, auf den ich vertraut hatte, schwang seinen Kolben und stellte sich [gegen mich]. Da sprach Šemuél zu R. Jehuda: Dies befindet sich in der Schrift:[155]*Auch der, mit dem ich in Frieden lebte, auf den ich vertraute &c.*

Einst sagte jemand: Als unsere[156]Liebe noch stark war, schliefen wir auf der Breite eines Schwertes, jetzt aber, wo unsere Liebe nicht mehr stark ist, ist uns ein Bett von sechzig Ellen nicht ausreichend. R. Hona sprach: Dies befindet sich in der Schrift. Zuerst heißt es:[157]*und dort werde ich mich dir offenbaren und mit dir reden von der Deckplatte aus,* und hierzu wird gelehrt, die Bundeslade habe [eine Höhe von] neun und die Deckplatte von einer Handbreite gehabt, das sind also zehn: später heißt es:[158]*und das Gebäude, das der König Šelomo für den Herrn errichtete, war sechzig Ellen lang, zwanzig breit und dreißig Ellen hoch;* und zuletzt heißt es:[159]*so spricht der Herr: Der Himmel ist mein Thron und die Erde meiner Füße Schemel; was für ein Haus wollt ihr für mich erbauen &c.*

Wieso ist es erwiesen, daß *scheuen* die Bedeutung Ansammeln[160]habe? R. Naḥman erwiderte: Die Schrift sagt:[161]*Wein wirst du weder trinken noch einkellern.* R. Aḥa b. Jáqob sagte: Hieraus:[162]*sie bereitet im Sommer ihr Brot, sammelt in der Erntezeit ihre Speise.* R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, sagte: Hieraus:[163]*wer im Sommer sammelt, ist ein kluger Sohn.*

wie ריש מאה דיני (Beginn von hundert Übeln). 148. Am. 2,6. 149. In die er jedoch nicht hineinfällt. 150. Pr. 24,16. 151. Dh. auch wer durch das Gericht gepfändet wird, muß froh sein, da dadurch fremdes Gut aus seinem Besitze kommt. 152. Ex. 18,23. 153. Den die Frauen auf dem Kopfe zu tragen pflegten; dh. durch Unachtsamkeit geht alles zugrunde. 154. Ecc. 10,18. 155. Ps. 41,10. 156. Zwischen Mann u. Frau. 157. Ex. 25,22. 158. iReg. 6,2. 159. Jes. 66,1. 160. Dh. Zurückhalten [sc. seiner Ansicht]; cf. supra Fol. 6b. Die weiter angezogenen Schriftverse sollen belegen, daß die Wurzel אגר, von welcher das W. תגורו abgeleitet wird, (vgl. S. 485 Anm. 133,) die Bedeutung *sammeln, zurücklegen* hat. 161. Dt. 28,39. 162. Pr. 6,8. 163. Ib. 10,5. 164. Ps. 82,1. 165. Ib. 12,6. 166.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Ein Richter, der ein gerechtes Urteil der Wahrheit wegen fällt, veranlaßt, daß die Göttlichkeit unter Jisraél weile, denn es heißt:[164]*Gott steht in der Gottesversammlung, inmitten von Göttern hält er Gericht.* Jeder Richter aber, der kein gerechtes Urteil der Wahrheit wegen fällt, veranlaßt, daß die Göttlichkeit von Jisraél weiche, denn es heißt:[165]*wegen der Unterdrükkung Elender, wegen des Seufzens der Armen will ich mich erheben, spricht der Herr &c.*

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Wenn ein Richter gegen das Recht von einem nimmt und dem anderen gibt, so nimmt der Heilige, gepriesen sei er, seine Seele von ihm, denn es heißt:[166]*beraube nicht den Armen, denn er ist arm, und zermalme nicht den Elenden im Tore, denn der Herr wird ihren Streit führen und wird die, die sie berauben, des Lebens berauben.*

Ferner sagte R. Šemuél b. Naḥmani im Namen R. Jonathans: Der Richter stelle sich stets vor, als liege ihm ein Schwert zwischen seinen Hüften
Col.b und sei die Hölle unter ihm offen, denn es heißt:[167]*siehe, das ist das Bett Šelomos, sechzig Helden, von den Helden Jisraéls, umringen dasselbe; sie alle mit der Hand am Schwerte, im Kampfe erfahren; jeder mit dem Schwerte an der Hüfte, wegen nächtlichen Grauens;* wegen des Grauens vor der Hölle, die der Nacht gleicht.

R. Jošija, nach anderen R. Naḥman b. Jiçḥaq, trug vor: Es heißt: [168]*Haus Davids, so spricht der Herr: Haltet alle Morgen gerechtes Gericht und rettet den Beraubten aus der Hand des Bedrückers.* Hält man denn nur am Morgen Gericht, und nicht während des ganzen Tages? Vielmehr, ist dir die Sache klar wie der Morgen, so sage es, wenn aber nicht, so sage es nicht. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Jonathans: Hieraus: [169]*sprich zur Weisheit: du bist meine Schwester;* ist es dir klar, wie es dir klar ist, daß deine Schwester dir verboten ist, so sage es, wenn aber nicht, so sage es nicht.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wenn zehn zu Gericht sitzen, so hängen ihnen allen Halsfesseln um den Hals. — Selbstverständlich!? — Dies bezieht sich auf einen Schüler, der vor seinem Lehrer sitzt[170].

Wenn vor R. Hona eine Gerichtsverhandlung kam, versammelte er bei sich zehn Jünger aus dem Lehrhause, indem er sagte: Damit uns nur ein Span vom Balken[171]treffe. Wenn vor R. Aši ein Totverletztes gebracht wurde, versammelte er sämtliche Schlächter von Matha Me-

Pr. 22,22,23. 167. Cant. 3,7,8. 168. Jer. 21,12. 169. Pr. 7,4. 170. Obgleich er an der Gerichtsverhandlung nicht beteiligt ist, muß er dennoch, wenn der Lehrer sich irrt, es ihm sagen. 171. Dh. damit die Verantwortlichkeit auf viele Personen verteilt werde. 172. Um sich mit ihnen, die in solchen Din-

ḥasja[172]bei sich, indem er sagte: Damit uns nur ein Span vom Balken treffe.

Als R. Dimi kam, erzählte er, R. Naḥman b. Kahan habe vorgetragen: Es heißt:[173]*ein König gibt durch Recht dem Lande Bestand, wer aber Abgaben häuft, richtet es zugrunde;* gleicht der Richter einem Könige, der nichts[174]braucht, so gibt er dem Lande Bestand, gleicht er aber einem Priester, der durch die Tennen[175]wandert, so richtet er es zugrunde[176].

Im Hause des Fürsten stellten sie einst einen Richter an, der nichts gelernt hatte, und sie[177]sprachen zu Jehuda b. Naḥmani, dem Dolmetsch des Reš Laqiš: Stelle dich ihm als Dolmetsch[178][zur Seite]. Dieser stellte sich neben ihn und bückte[179]sich; jener aber sprach nichts. Da begann er und sprach:[180]*Wehe über den, der zum Holze spricht: erwache, zum stummen Steine: rege dich. Sollte er lehren? Ist er doch in Gold und Silber gefaßt und keinerlei Geist belebt sein Inneres.* Dereinst wird aber der Heilige, gepriesen sei er, denjenigen heimzahlen, die solche anstellen, denn es heißt:[181]*aber der Herr ist in seinem heiligen Tempel, vor ihm schweige die ganze Erde.*

Reš Laqiš sagte: Wenn jemand einen unwürdigen Richter über die Gemeinde einsetzt, so ist es ebenso, als hätte er eine Ašera[182]in Jisraél gepflanzt, denn es heißt:[183]*Richter und Amtsleute sollst du dir einsetzen,* und darauf folgt:[184]*du sollst dir keine Ašera von irgend welchem Holze pflanzen.* R. Aši sagte: Sind in diesem Orte Schriftgelehrte vorhanden, so ist es ebenso, als hätte er sie neben einen Altar gepflanzt, denn es heißt:[184]*neben den Altar des Herrn, deines Gottes.*

Es heißt:[185]*verfertigt euch neben mir keine silbernen und keine goldenen Götzen;* also nur silberne und goldene Götzen sind verboten, hölzerne aber erlaubt!? R. Aši erklärte: Götzen, die durch Silber und durch Gold entstehen[186].

Wenn Rabh zur Gerichtssitzung ging, sprach er wie folgt: Aus freiem Willen geht er dem Tode[187]entgegen, ohne daß es ihm den Bedarf seines Hauses einbringt, denn leer geht er heim; o daß doch das Kommen[188]

gen kundig sind, zu beraten. 173. Pr. 29,4. 174. Auf Bestechung nicht angewiesen ist. 175. Um die priesterlichen Abgaben bittet. 176. Nach den Kommentaren ist unter König der Gelehrte zu verstehen, der alles selber weiß, und unter Priester der Ungelehrte, der wandern, dh. umherfragen muß. 177. Aus dem Texte geht nicht hervor, ob die Leute des Fürsten, od. das Publikum, das zum Richter kein Vertrauen hatte. 178. Zur Übermittelung des Vortrages. 179. Um den Vortrag zu hören. 180. Hab. 2,19. 181. Ib. V. 20. 182. Ein zur Verehrung der A. (od. Astarte) gepflanzter Baum. 183. Dt. 16,18. 184. Ib. V. 21. 185. Ex. 20,23. 186. Dh. wenn ein Richter zu seinem Amte durch Bestechung der Obrigkeit gelangt. 187. Er setzt sich der Gefahr aus, ein falsches Urteil zu fällen. 188. Nach Hause, dem Fortgehen, zur Gerichtssitzung, dh. ohne Verschuldung.

dem Fortgehen gleiche! Und wenn er die Scharen hinter sich sah, sprach er:[189]*Auch wenn seine Höhe bis zum Himmel reicht &c., gleich seinem Kote schwindet er für immer &c.*

Wenn man Mar Zutra den Frommen an einem Festšabbath[190]trug[191], sprach er wie folgt:[192]*Denn Vermögen währt nicht immer, und bleibt etwa die Krone von Geschlecht zu Geschlecht?*

Bar Qappara trug vor: Woher das, was die Gelehrten sagen, man sei bedächtig beim Rechtsprechen? Es heißt:[193]*du sollst nicht auf Stufen heransteigen,* und darauf folgt:[194]*folgendes sind die Rechtssatzungen.*

R. Eliêzer sagte: Woher, daß der Richter nicht über die Köpfe des heiligen Volkes treten dürfe? Es heißt: *du sollst nicht auf Stufen heransteigen,* und darauf folgt: *folgendes sind die Rechtssatzungen.* –[194]*Die du ihnen vorlegen sollst;* es sollte ja heißen: die du sie lehren sollst!? R. Jirmeja, nach anderen R. Ḥija b. Abba, erklärte: Das sind die Geräte der Richter[195].

Wenn R. Hona zur Gerichtssitzung ging, sprach er wie folgt: Holt mir mein Handwerkszeug: Stock, Riemen, Blashorn[196]und Sandale[197].

[198]*Ich befahl euren Richtern zu jener Zeit.* R. Johanan erklärte: Sei mit Stock und Riemen gewappnet.[198]*Verhören eure Brüder, und richtet.* R. Ḥanina erklärte: Dies ist eine Warnung für den Richter, daß er nicht die Worte der einen Partei höre, bevor die andere da ist. Ferner ist dies eine Warnung für eine Partei, daß sie nicht ihre Worte begründe, bevor die andere da ist, denn man lese auch: höre[199][die Worte] unter den Brüdern. R. Kahana sagte: Hieraus:[200]*du sollst nicht anhören,* und: du sollst nicht anhören[201]lassen.[198]*Und fällt ein gerechtes Urteil.* Reš Laqiš erklärte: Erwäge das Urteil und entscheide dann.[198]*Zwischen jemand und seinem Bruder.* R. Jehuda erklärte: Sogar zwischen Erdgeschoß[202]und Söller.[198]*Und zwischen einem Fremdling.* R. Jehuda erklärte: Sogar zwischen Ofen[203]und Herd.[204]*Seid nicht parteiisch im Gerichte.* R. Jehuda erklärte: Erkenne[105]keinen; R. Eleâzar erklärte: entfremde[105]dich keinem.

189. Ij. 20,6,7. 190. Am Š. vor dem Feste, an dem er über das Fest vorzutragen pflegte. 191. Er wurde aus Ehrerbietung, oder wegen des Gedränges getragen; cf. Jṭ. Fol. 25b. 192. Pr. 27,24. 193. Ex. 20,26. 194. Ib. 21,1. 195. Stock u. Geißel. 196. Zur Exkommunikation. 197. Zum Akt der Ḥaliça; cf. Dt. 25,5ff. 198. Dt. 1,16. 199. שמע als Imperativ; nur die W.e beider Parteien zusammen dürfen gehört werden. 200. Ex. 23,1. 201. Das W. תשא wird in Qal u. Hiph. gelesen; die erste Form bezieht sich auf den Richter, daß er nicht anhören dürfe [sc. ein falsches Gerücht, die einseitige Darstellung des Sachverhaltes], die andere auf die Parteien, daß sie keine Veranlassung dazu geben dürfen. 202. Auch bei der Teilung eines Hauses, das Brüder erben, muß der Wert jedes Raumes genau geschätzt werden. 203. Im W.e גר wird das W. מגור, Herduntersatz, gefunden. 204. Dt. 1,17. 205. Die Wurzel נכר hat eine doppelte Bedeutung: *fremd, un-*

Einst kam der Hauswirt Rabhs vor diesen zu Gericht; da fragte er ihn: Bist du etwa nicht mein Hauswirt? Jener erwiderte: Jawohl. (Er sprach zu ihm:) Ich habe einen Prozeß. Dieser entgegnete: Ich bin für dich Fol.8 als Richter unzulässig. Darauf sprach Rabh zu R. Kahana: Geh, richte du in seiner Sache. Als dieser ihm anmerkte, daß er anmaßend[206] war, sprach er zu ihm: Willst du gehorchen, so ist es recht, wenn aber nicht, so will ich dir[207] den Rabh austreiben.

[204]*Den Geringsten und den Größten sollt ihr anhören.* Reš Laqiš erklärte: Du sollst das Gericht wegen einer Peruṭa ebenso würdigen, wie das Gericht wegen hundert Minen. – In welcher Hinsicht, wenn hinsichtlich des Nachdenkens und des Urteilens, so ist dies ja selbstverständlich!? – Vielmehr, hinsichtlich des Vorangehens.[204]*Scheuet vor niemand.* R. Hanan erklärte: Halte deine Worte vor niemand zurück.[204]*Denn das Gericht ist Gottes.* R. Ḥama b. R. Ḥanina erklärte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht genug, daß die Frevler gegen das Recht Geld dem einen abnehmen und dem anderen geben, sondern sie belästigen mich auch, das Geld dem Eigentümer zurück zu erstatten.[204]*Fälle, die euch zu schwer sind.* R. Ḥanina, nach anderen R. Jošija, sagte: Deshalb[208] wurde Moše bestraft, wie es heißt:[209]*da brachte Moše ihre Rechtssache vor den Herrn*[210]. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Heißt es denn: ich werde es euch hören lassen, es heißt ja:[204]*ich werde es hören*; weiß ich es, so ist es recht, wenn aber nicht, so will ich gehen und es lernen!? – Vielmehr, wie in folgender Lehre: Eigentlich sollte der Abschnitt von der Erbschaft[211] durch unseren Meister Moše geschrieben werden, nur hatten sich die Töchter Çelophḥads verdient gemacht, und er wurde durch ihre Veranlassung geschrieben. Eigentlich sollte der Abschnitt vom Holzsammler[212] durch unseren Meister Moše geschrieben werden, nur hatte sich der Holzsammler schuldig gemacht, und er wurde durch seine Veranlassung geschrieben. Dies lehrt dich, daß man Verdienstliches durch einen Verdienstlichen und Böses durch einen Bösen herbeiführt.

Es heißt:[198]*ich befahl euren Richtern zu jener Zeit,* dagegen heißt es: [213]*ich befahl euch zu jener Zeit*!? R. Eleázar erklärte im Namen R. Šimlajs: Dies ist eine Warnung für das Publikum, daß es den Richter ehrfürchte, und für den Richter, daß er das Publikum trage. – Wie weit?

kenntlich sein und: *erkennen, unterscheiden,* letztere jed. nur im Hiph. 206. Indem er sich auf die Autorität Rabhs stützte. 207. Das W. אונא wird hier von den Lexikographen mit Ohr (verkürzt von אודנא) übersetzt; besser vom syr. אוניתא, truncus, intelligentia (ähnl. das hebr. און). 208. Weil er nicht Gott, sondern sich selbst als obersten Richter bezeichnete. 209. Num. 27,5. 210. Diese Lehre wurde ihm erst auf Veranlassung der Töchter Çelophḥads mitgeteilt. 211. Cf. Num. 27,8ff. 212. Cf. ib. 15,32ff. 213. Dt. 1,18. 214. Num. 11,12. 215.

R. Ḥanan, nach anderen R. Šabthaj, erwiderte:[214]*Wie der Wärter den Säugling trägt.*

Es heißt:[215]*denn du wirst führen,* dagegen heißt es:[216]*denn du wirst kommen*!? R. Joḥanan erklärte: Moše sprach zu Jehošuá: Du mit den Ältesten des Zeitalters. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Nimm einen Stock und schlage sie über den Nacken; das Zeitalter hat e i n e n Führer und nicht zwei.

Es wird gelehrt: Die Aufforderung erfolge bei dreien. Welche Aufforderung, wollte man sagen, die Aufforderung zum gemeinschaftlichen[217]Tischsegen, so wird ja gelehrt, die Aufforderung und die Aufforderung zum gemeinschaftlichen Tischsegen erfolge bei dreien. Wolltest du erwidern, dies sei eine Erklärung: die Aufforderung, nämlich die Aufforderung zum gemeinschaftlichen Tischsegen, so wird ja gelehrt: die Aufforderung erfolge bei dreien, und die Aufforderung zum gemeinschaftlichen Tischsegen erfolge bei dreien!? — Vielmehr, unter Aufforderung ist eine Aufforderung zum Gerichte zu verstehen. So sagte Raba: Wenn drei Richter [zu Gericht] sitzen und der Gerichtsdiener jemand im Namen des einen vorlädt, so hat dies keine Bedeutung; er muß es durchaus im Namen aller. Dies jedoch nur an einem gewöhnlichen Tage, an einem Gerichtstage[218]aber ist dies nicht nötig.

DIE ZAHLUNG DES DOPPELTEN &c. R. Naḥman b. R. Ḥisda sandte an R. Naḥman b. Jáqob: Möge uns der Meister lehren, wieviel [Richter] bei einem Bußgeld-Gerichte erforderlich sind. Er fragte dies bezüglich eines einzelnen autorisierten [Richters]: darf er in Bußgeldsachen richten oder nicht!? Dieser erwiderte: Ihr habt dies gelernt: die Zahlung des Doppelten und des Vier- oder Fünffachen vor drei [Richtern]; welche drei, wollte man sagen, drei gemeine, so sagte ja der Vater deines Vaters im Namen Rabhs, bei Bußgeldsachen seien auch zehn Laien [als Richter] unzulässig; doch wohl autorisierte, und er lehrt: vor drei.

DIE WEISEN SAGEN, DIE FALSCHE ANKLAGE VOR DREIUNDZWANZIG [RICHTERN.] Was ist denn dabei, daß hierbei Todesstrafe vorkommen[219] k a n n!? Úla erwiderte: Sie streiten, ob man ein auftauchendes Gerücht[220]berücksichtige: R. Meír ist der Ansicht, man berücksichtige dies nicht, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige dies wohl. Raba erklärte: Alle sind der Ansicht, man berücksichtige das auftau-

Dt. 31,23. 216. Ib. V. 7. 217. Wenn drei Personen zusammen speisen, müssen sie gemeinschaftlich den Tischsegen sprechen, zu dem einer auffordern muß; cf. Ber. Fol. 45a. 218. Der Montag u. der Donnerstag waren Gerichtstage; cf. Bq. Fol. 82b. 219. Der Mann klagt ja nicht auf Todesstrafe, (in welchem Falle er Zeugen haben müßte,) sondern nur in einer Geldangelegenheit. 220. Durch die Gerichtsverhandlung könnte die Angelegenheit in der Öffentlichkeit bekannt werden u. Zeugen könnten sich melden, daß sie n a c h der Verlobung mit anderen ver-

chende Gerücht nicht, und sie streiten vielmehr, ob man die Ehre der ersten [Richter] berücksichtigen müsse. Hier handelt es sich nämlich um den Fall, wenn dreiundzwanzig versammelt waren, um über die Todesstrafe[221] zu richten, und sie die Sitzung aufgehoben haben, und er darauf zu ihnen sagt: Richtet wenigstens in der Geldangelegenheit[222]. Man Col.b wandte ein: Die Weisen sagen: handelt es sich um die Geldangelegenheit, so genügen drei, wenn um die Todesstrafe, so sind dreiundzwanzig erforderlich. Einleuchtend ist dies nun nach Raba, denn wenn er zuerst wegen der Geldangelegenheit klagte, so genügen drei, und wenn er zuerst wegen der Todesstrafe klagte, so sind, obgleich er nachher nur wegen der Geldangelegenheit klagt, dreiundzwanzig erforderlich; gegen Úla[223] ist dies ja aber ein Einwand!? Raba erwiderte: Ich und der Löwe des Kollegiums, das ist R. Ḥija b. Abin, haben es erklärt: hier handelt es sich um den Fall, wenn der Mann Zeugen brachte, daß sie gehurt hat, worauf der Vater Zeugen brachte, die jene als Falschzeugen[224] überführten; wenn nun der Mann wegen der Geldbuße[225] verklagt wird, so genügen drei [Richter], ist aber ein Todesurteil[226] zu berücksichtigen, so sind dreiundzwanzig erforderlich. Abajje erklärte: Alle sind der Ansicht, man berücksichtige ein auftauchendes Gerücht, ferner auch, daß man die Ehre der ersten [Richter] berücksichtige, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn [die Zeugen] sie nur allgemein[227] gewarnt haben, und zwar nach der folgenden Lehre: Alle anderen nach der Tora mit dem Tode zu Bestrafenden werden nur durch eine Gemeinschaft[228] zum Tode verurteilt, und zwar müssen Zeugen vorhanden sein, die sie gewarnt und ihnen gesagt haben, daß darauf die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt sei. R. Jehuda sagt, sie müssen ihnen auch gesagt haben, welcher Tod darauf gesetzt ist. R. Papa erklärte: Hier handelt es sich

kehrt hat, in welchem Falle sie zum Tode verurteilt werden würde. 221. Der Mann wollte Zeugen bringen, daß sie nach der Verlobung mit anderen verkehrt hat, was ihm aber mißlang. 222. Scheidung bei Verlust der Morgengabe; hierzu braucht er keine Zeugen; cf. Ket. Fol. 10a. Nach der einen Ansicht müssen zu dieser Verhandlung alle 23 Richter verbleiben, wegen der Ehre der Richter, nach der anderen Ansicht genügen drei, da es sich nur um eine Geldangelegenheit handelt. 223. Nach Úla berücksichtigen die Weisen, durch die Verhandlung könnte die Angelegenheit bekannt werden und Zeugen, die ihre Todesstrafe herbeiführen, sich melden; demnach sind ja auf jeden Fall 23 Richter erforderlich, selbst wenn der Mann nur auf Verlust der Morgengabe klagt. 224. Wenn sie bekunden, daß sie zur betreffenden Zeit anderswo waren; in diesem Falle ist eine Todesstrafe ausgeschlossen. 225. Wegen der falschen Beschuldigung. 226. Selbst wenn der Mann von vornherein nur auf Verlust der Morgengabe klagt. 227. Wenn die Zeugen sie zwar gewarnt haben, ihr aber nicht sagten, welche Todesstrafe (es gibt deren vier) auf ihre Handlung gesetzt ist: R. Meír ist der Ansicht R. Jehudas, nach dem in einem solchen Falle die Todesstrafe nunmehr ausgeschlossen ist. 228. Dh.

um eine gelehrte[229] Frau, und zwar führen sie denselben Streit wie R. Jose b. Jehuda und die Rabbanan, denn es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagt, bei einem Gelehrten sei die Warnung nicht erforderlich, weil die Warnung nur deshalb erforderlich ist, um festzustellen, ob [die Handlung] wissentlich oder versehentlich begangen wurde. R. Aši er-
Fol.9 klärte: Wenn [die Zeugen] sie mit Geißelung und nicht mit der Todesstrafe gewarnt haben, und zwar führen sie denselben Streit wie R. Jišmáél und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: Über die Geißelung vor drei [Richtern]; im Namen R. Jišmáéls sagten sie: vor dreiundzwanzig. Rabina erklärte: Wenn einer von den Zeugen als verwandt oder unzulässig befunden worden ist, und zwar führen sie denselben Streit wie R. Jose und Rabbi nach R. Áqiba, denn wir haben gelernt: R. Áqiba sagte: Vom dritten[230] ist nur deshalb die Rede, damit man mit ihm ebenso streng verfahre, wie mit den anderen[231]. Wenn nun die Schrift den, der sich Übeltätern anschließt, ebenso bestraft wie die Übeltäter, um wieviel mehr wird sie den, der sich Übenden von gottgefälligen Handlungen anschließt, ebenso belohnen wie die Übenden von gottgefälligen Handlungen. Und wie ferner, wenn von zweien einer als verwandt oder unzulässig befunden wird, das ganze Zeugnis ungültig ist, ebenso ist, wenn von dreien einer als verwandt oder unzulässig befunden wird, das ganze Zeugnis ungültig. Woher, daß dies auch von hundert [Zeugen] gilt? Es heißt: *Zeugen*[232]. R. Jose sagte: Dies gilt nur von Todesstrafsachen, bei Geldangelegenheiten aber bleibt das Zeugnis durch die übrigen [Zeugen] bestehen. Rabbi sagte: Sowohl bei Geldangelegenheiten als auch bei Todesstrafsachen, jedoch nur dann, wenn sie mitgewarnt haben, [nicht
Col.b aber,] wenn sie nicht mitgewarnt haben. Was sollten zwei Brüder und noch jemand tun, wenn sie gesehen haben, wie jemand einen Menschen erschlagen hat!? Wenn du willst, sage ich: wenn andere sie gewarnt haben, die Zeugen aber nicht, und zwar führen sie denselben Streit wie R. Jose und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: R. Jose sagt, er könne nur dann getötet werden, wenn beide Zeugen ihn gewarnt haben, denn es heißt:[233] *durch den Mund zweier Zeugen*. Wenn du aber willst, sage ich: wenn [die Zeugen] bei der Untersuchung, nicht aber bei der Aus-

ein Synedrium von 23 Mitgliedern. 229. Wenn nämlich die Zeugen bekunden, sie nicht gewarnt zu haben, in diesem Falle ist nach der einen Ansicht die Todesstrafe ausgeschlossen. 230. Zeugen; in der angezogenen Stelle wird die Frage aufgeworfen, weshalb in der Schrift (Dt. 17,6) von drei Zeugen gesprochen wird, wo auch zwei die Verurteilung herbeiführen. 231. Zwei Zeugen; über die überführten Falschzeugen wird die Strafe verhängt, die sie dem falsch Beschuldigten zufügen wollten (cf. Dt. 19,19), auch der 3. Zeuge verfällt dieser Strafe, obgleich sein Zeugnis für die Verurteilung des Angeklagten ganz belanglos war. 232. Cf. Mak. Fol. 5b. 233. Dt. 17,6. 234. Das Kreuzverhör der Zeugen zerfällt in zwei

forschung[234] widersprochen wurden, und zwar führen sie denselben Streit wie Ben Zakkaj und die Rabbanan, denn wir haben gelernt: Einst untersuchte Ben Zakkaj [die Zeugen durch Fragen] über die Stengel des Feigenbaumes[235].

R. Joseph sagte: Wenn der Mann Zeugen brachte, daß sie gehurt hat, und der Vater Zeugen bringt, die die Zeugen des Mannes als Falschzeugen überführen, so werden die Zeugen des Mannes getötet und zahlen keine Geldentschädigung[236]. Bringt darauf der Mann andere Zeugen, die die Zeugen des Vaters als Falschzeugen überführen, so werden die Zeugen des Vaters getötet und zahlen auch die Geldentschädigung; Geldentschädigung wegen des einen und Todesstrafe wegen des anderen[237].

Ferner sagte R. Joseph: [Bekundet jemand,] jener habe mit ihm gewaltsam Päderastie getrieben, so wird er mit noch einem [Zeugen] vereinigt, jenen hinzurichten; wenn aber mit seiner Einwilligung, so ist er ein Frevler, und die Tora sagt, daß man keinen Frevler als Zeugen zulasse. Raba sagte: Jeder steht sich nahe und macht sich selbst nicht zum Frevler[238].

Raba sagte: [Bekundet jemand,] jener habe seine Frau beschlafen, Fol. 10
so wird er mit noch einem [Zeugen] vereinigt, jenen hinzurichten, nicht aber sie hinzurichten[239]. — Er lehrt uns somit, daß man seine Aussage teile, und dies ist ja dasselbe[240]!? — Man könnte glauben, wir sagen allerdings, ein Mensch stehe sich selber nahe, nicht aber seiner Frau, so lehrt er uns.

Ferner sagte Raba: [Wenn Zeugen bekunden,] jemand habe e i n e Verlobte beschlafen, und sie als Falschzeugen überführt werden, so werden sie hingerichtet und zahlen keine Geldentschädigung[241], wenn aber: die Tochter von jenem, und werden als Falschzeugen überführt, so werden sie hingerichtet und zahlen auch eine Geldentschädigung; Geldentschädigung wegen des einen und Todesstrafe wegen des anderen.

Ferner sagte Raba: [Wenn Zeugen bekunden,] jener habe ein Rind beschlafen, und als Falschzeugen überführt werden, so werden sie hin-

Teile: in Ausforschungen (חקירות), dh. Fragen die Zeit betreffend, wodurch sie als Falschzeugen überführt werden können, wenn man ihnen ihr Alibi nachweist, und Untersuchungen (בדיקות), dh. allgemeine Fragen, die Handlung u. die Umstände betreffend, durch die sie nicht als Falschzeugen überführt werden können, da ein Irrtum möglich ist. 235. Die betreffende Handlung ereignete sich gerade unter einem Feigenbaume. 236. Obgleich sie durch ihr Zeugnis die Frau ihrer Morgengabe verlustig machen wollten u. die Falschzeugen der Strafe verfallen, die dem Beschuldigten drohte. 237. Wegen der Zeugen des Mannes. 238. Seine Aussage wird fiktiv geteilt, sie ist gegen sich selbst ungültig, wohl aber gegen den Beschuldigten; er gilt somit als Zeuge. 239. Weil er der Frau gegenüber ein Verwandter ist und als Zeuge unzulässig. 240. Dies wurde ja schon vorangehend gelehrt. 241. Weil sie den Namen der Beschlafenen, die eventuell den Geldscha-

gerichtet und zahlen keine Geldentschädigung[242]; wenn aber: das Rind von jenem, und als Falschzeugen überführt werden, so werden sie hingerichtet und zahlen eine Geldentschädigung; Geldentschädigung wegen des einen und Todesstrafe wegen des anderen. – Wozu ist dies wiederum nötig, das ist ja dasselbe!? – Weil hierzu eine Frage zu stellen ist, denn Raba fragte: Wie ist es, [wenn jemand bekundet,] jener habe sein Rind beschlafen; sagen wir, ein Mensch stehe nur sich selber nahe, nicht aber seinem Gelde, oder aber sagen wir, ein Mensch stehe auch seinem Gelde nahe? Nachdem er es gefragt hatte, entschied er es auch: ein Mensch steht sich selber nahe, nicht aber seinem Gelde.

Geisselung vor drei &c. Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[243]*und sie sollen richten,* zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also drei. – Es heißt ja auch: *sie sollen freisprechen,* und: *sie sollen schuldigsprechen,* demnach sollten es sieben[244]sein!? – Dies ist wegen einer Lehre Ûlas nötig, denn Ûla sagte: Wo findet sich in der Tora eine Andeutung auf die überführten Falschzeugen? – 'Wo findet sich eine Andeutung', es heißt ja:[245]*wie er gedachte*!? – Vielmehr, wo findet sich eine Andeutung, daß überführte Falschzeugen zu geißeln[246]sind? Es heißt: *sie sollen den Unschuldigen freisprechen und den Schuldigen schuldigsprechen*; sollten sie etwa deshalb den Schuldigen schuldigsprechen und ihn geißeln, weil sie den Unschuldigen freisprechen? Vielmehr, wenn Zeugen einen Unschuldigen beschuldigen und darauf andere Zeugen ihn entlasten und jene Zeugen beschuldigen, so sind die Schuldigen zu geißeln. – Dies geht ja hervor aus:[247]*du sollst nicht falsches Zeugnis ablegen*[248]. – Dies ist ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln.

Im Namen R. Jišmâéls sagten sie, vor dreiundzwanzig. Was ist der Grund R. Jišmâéls? Abajje erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Schuldiger* zu entnehmen, das auch bei der Todesstrafe gebraucht wird; hier heißt es:[249]*wenn der Schuldige Geißelhiebe verdient,* und dort heißt es: [250]*der Schuldige, der hingerichtet werden soll*; wie dort durch dreiundzwanzig, ebenso auch hierbei durch dreiundzwanzig. Raba erwiderte: Die Geißelung tritt an Stelle der Todesstrafe. R. Aḥa, Sohn des Raba,

den, Verlust der Morgengabe, hätte, nicht nannten. 242. Für das Rind, da auch das beschlafene Vieh getötet werden muß. 243. Dt. 25,1. 244. $2 \times 3 + 1 = 7$. 245. Dt. 19,19. 246. In Fällen, wo sie der Strafe, der der Beschuldigte ausgesetzt war, nicht verfallen können, wenn sie beispielsweise von einem Priester bekunden, seine Mutter sei eine Geschiedene, wodurch er aus der Priesterschaft ausgeschlossen werden sollte. 247. Ex. 20,16. 248. Jedes Verbot wird ohnehin mit Geißelung bestraft. 249. Dt. 25,2. 250. Num. 35,31. 251. Der zur Geißelung Verurteilte

sprach zu R. Aši: Wozu ist demnach die Schätzung[251] nötig; mag man ihn doch geißeln, und wenn er stirbt, so ist ja nichts dabei!? Dieser erwiderte: Der Schriftvers lautet:[252] *daß dein Bruder vor deinen Augen entehrt wird,* man muß also auf den Rücken eines Lebenden schlagen. — Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn man ihn auf zwanzig Streiche geschätzt hat, man ihm nur soviel verabreiche, wie sie sich durch drei Teile teilen lassen, das sind nämlich achtzehn. Sollte man ihm doch einundzwanzig Col.b verabreichen, und wenn er durch den einen [Streich] stirbt, so ist ja nichts dabei, denn [die ihm zuerkannten] schlägt man ja auf den Rücken eines Lebenden!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: *daß dein Bruder vor deinen Augen entehrt wird,* nach der Geißelung ist er dein Bruder, was dann nicht der Fall sein würde.

DIE INTERKALATION DES MONATS DURCH DREI. Er lehrt nicht 'Berechnung'[253], er lehrt nicht 'Weihung'[254], sondern 'Interkalation'; soll man doch die Weihung unterlassen, und er würde von selber interkaliert[255] sein!? Abajje erwiderte: Lies: die Weihung des Neumondes. Ebenso wird auch gelehrt: Die Weihung des Neumondes und die Interkalation des Jahres erfolgt durch drei [Richter] — so R. Meír. Raba entgegnete: Es heißt ja: die Interkalation!? Vielmehr, erklärte Raba: Die Weihung am Interkalationstage[256] erfolgt durch drei [Richter], während es nach der Interkalation[257] keine Weihung mehr gibt, und zwar ist hier die Ansicht des R. Eleázar b. Çadoq vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eleázar b. Çadoq sagte: Hat man [den Neumond] nicht zur Zeit[258] gesehen, so weihe man ihn nicht mehr, da ihn bereits der Himmel geweiht hat. R. Naḥman erklärte: Die Weihung nach der Interkalation erfolgt durch drei [Richter], während es am Interkalationstage keine Weihung gibt, und zwar ist hier die Ansicht Pelemos vertreten, denn es wird gelehrt: Pelemo sagte: [Sieht man den Neumond] zur Zeit, so braucht man ihn nicht[259] zu weihen, wenn nicht zur Zeit, so muß man ihn weihen. R. Aši erklärte: Tatsächlich wird hier von der Berechnung gelehrt, denn unter 'Interkalation' ist eben die Berechnung der Interkalation zu verstehen; da er aber von der Interkalation des Jahres lehren will, so lehrt er auch von der 'Interkalation' des Monats. — Nur die Berechnung des Neumondes, nicht aber die Weihung des Neumondes; somit ist hier die Ansicht R. Eliêzers

wurde vom Gerichte geschätzt, wieviel Streiche er aushalten könne. 252. Dt. 25,3. 253. Bei der Festsetzung des Neumondes waren kalendarische Berechnungen erforderlich. 254. Der Neumond wurde vom Gerichte festgestellt u. geweiht; cf. Rh. Fol. 24a. 255. Wenn der 30. Tag nicht als Neumond geweiht wird, so gehört er zum vorangehenden Monat, u. dieser ist von selber interkaliert; die Interkalation durch das Gericht ist nicht nötig. 256. Am 30. des Monats, der event. interkaliert wird. 257. Am 31. des vorangehenden Monats. 258. Am 30. des Monats. 259. Da man ihn sieht, so ist weiter nichts nötig; sieht man ihn aber

vertreten, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Man brauche ihn nicht zu weihen, ob zur Zeit oder nicht zur Zeit, denn es heißt:[259]*ihr sollt das fünfzigste Jahr weihen,* du hast das Jahr zu weihen, nicht aber die Monate.

R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGT: DURCH DREI &c. Es wird gelehrt: Wie erfolgt nach R. Šimôn b. Gamliél die Eröffnung durch drei, die Verhandlung durch fünf und die Beschlußfassung durch sieben? Wenn einer sagt: [zur Verhandlung] zusammentreten, und zwei sagen: nicht zusammentreten, so ist der eine durch seine Minderheit überstimmt; wenn zwei sagen: zusammentreten, und einer sagt: nicht zusammentreten, so nehme man noch zwei hinzu und verhandle. Wenn zwei sagen: [die Interkalation] sei nötig, und drei sagen, sie sei nicht nötig, so sind die zwei durch ihre Minderheit überstimmt; wenn drei sagen, sie sei nötig, und zwei sagen, sie sei nicht nötig, so nehme man noch zwei hinzu, denn das Kollegium muß mindestens sieben [Personen] haben.

Wem entsprechen diese drei, fünf und sieben? — Hierüber streiten R. Jiçḥaq b. Naḥmani und noch jemand, das ist R. Šimôn b. Pazi; manche sagen: R. Šimôn b. Pazi und noch jemand, das ist R. Jiçḥaq b. Naḥmani; einer sagt, entsprechend dem Priestersegen[260], und einer sagt, entsprechend den drei Schwellenhütern[261], den fünf von den Männern aus der Umgebung des Königs[261], und den sieben, die den König umgeben[261]. R. Joseph lehrte: Drei, fünf und sieben, entsprechend den drei Schwellenhütern, den fünf von den Männern aus der Umgebung des Königs, und den sieben, die den König umgeben. Abajje sprach zu R. Joseph: Weshalb hat es uns der Meister bis jetzt nicht erklärt? Dieser erwiderte: Ich wußte nicht, daß ihr [der Erklärung] braucht; habt ihr mich etwa nach einer solchen gefragt und ich sie euch verweigert!?

Die Rabbanan lehrten: Das Jahr wird nur durch diejenigen interka-
Fol. 11 liert, die dafür bestimmt[262] wurden. Einst verordnete R. Šimôn b. Gamliél, daß man ihm am nächsten Morgen sieben [Richter] nach dem Söller hinaufschicke, und als er am nächsten Morgen acht fand, sprach er: Wer ist da unbefugt heraufgekommen? Er gehe hinunter! Da stand Šemuél der Kleine auf und sprach: Ich bin es, der unbefugt heraufgekommen ist, jedoch nicht, um mich an der Interkalation (des Jahres) zu beteiligen, sondern nur um die Halakha für die Praxis zu lernen. Da sprach jener zu ihm: Setz dich, mein Sohn, setz dich; du bist würdig, daß jede Interkalation des Jahres durch dich erfolge, die Weisen sagten aber, daß nur die

nicht, so ist die Weihung erforderlich, damit man wisse, wann Neumond ist. 259. Lev. 25,10. 260. Dieser besteht aus 3 Versen, von 3, 5 u. 7 Worten. 261. Cf. iiReg. 25,18,19 u. Est. 1,14. 262. Vom Gerichtspräsidenten, am Tage vorher.

dafür bestimmten das Jahr interkalieren dürfen. Es war aber nicht[261] Šemuél der Kleine, sondern ein anderer, und nur um diesen der Beschämung [nicht auszusetzen] sagte er es. So ereignete es sich, daß Rabbi einst bei seinem Vortrage Knoblauchgeruch wahrnahm und sprach: Wer Knoblauch gegessen hat, soll hinausgehen. Da stand R. Ḥija auf und ging hinaus. Hierauf standen auch alle anderen auf und gingen hinaus. Als R. Šimón, der Sohn Rabbis, am nächsten Morgen R. Ḥija traf, sprach er zu ihm: Du warst es also, der meinen Vater gekränkt hat!? Dieser erwiderte: So etwas komme in Jisraél nicht vor! — Von wem lernte es R. Ḥija? — Von R. Meír, denn es wird gelehrt: Einst kam eine Frau in das Lehrhaus R. Meírs und sprach zu ihm: Einer aus eurer Mitte hat mich durch Beiwohnung[262]geehelicht. Da stand R. Meír auf, schrieb ihr einen Scheidebrief und überreichte ihn ihr. Hierauf standen auch alle anderen auf, schrieben ihr Scheidebriefe und überreichten sie ihr. — Von wem lernte es R. Meír? — Von Šemuél dem Kleinen. — Von wem lernte es Šemuél der Kleine? — Von Šekhanja, dem Sohne Jeḥiéls, denn es heißt:[263]*Da hob Šekhanja, der Sohn Jeḥiéls, von den Nachkommen Élams, an und sprach zu Ézra: Wir haben uns vergangen gegen unseren Gott, daß wir fremde Frauen von den Bewohnern des Landes heimgeführt haben; doch ist dieserhalb jetzt noch Hoffnung für Jisraél.* — Von wem lernte es Šekhanja, der Sohn Jeḥiéls? — Von Jehošuá[264], denn es heißt: *Da sprach der Herr zu Jehošuá: Steh auf, wozu liegst du doch auf deinem Angesichte; Jisraél hat sich versündigt!* Darauf sprach er vor ihm: Herr der Welt, wer hat die Sünde begangen? Er erwiderte ihm: Bin ich etwa ein Angeber, geh, wirf Lose aus. Wenn du willst, sage ich: von Moše, denn es heißt: [265]*wie lange wollt ihr euch*[266]*weigern?*

Die Rabbanan lehrten: Seitdem die letzten Propheten, Ḥaggaj, Zekharja und Maleakhi, gestorben sind, wich der heilige Geist[267]von Jisraél, dennoch bedienten sie sich noch der Hallstimme. Einst waren sie im Söller des Hauses des Gorja in Jeriḥo versammelt, da ertönte über ihnen eine Hallstimme aus dem Himmel: Einer ist unter euch, der würdig ist, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, wie auf unserem Meister Moše, nur ist sein Zeitalter dazu nicht würdig. Da richteten die Weisen ihre Augen auf Hillel den Älteren. Als er starb, sprachen sie über ihn: O Frommer, o Sanftmütiger, Schüler des Ézra!

Ferner waren sie einst in einem Söller in Jabne versammelt, da ertönte über ihnen eine Hallstimme aus dem Himmel: Einer ist unter euch, der

261. Der unbefugt hinaufgekommen war. 262. Nach mosaischem Gesetze kann die Ehe durch Beiwohnung erfolgen; cf. Qid. Fol. 21. 263. Ezr. 10,2. 264. Dh. vom Ereignisse mit J., Gott wollte ihm nicht verraten, wer die Sünde beging. 265. Ex. 16,28. 266. Er nannte nicht den Sünder. 267. Dh. die Prophetie hörte auf.

würdig ist, daß die Göttlichkeit auf ihm ruhe, nur ist sein Zeitalter dazu nicht würdig. Da richteten die Weisen ihre Augen auf Šemuél den Kleinen. Als er starb, sprachen sie über ihn: O Frommer, o Sanftmütiger, Schüler des Hillel! Er sprach auch bei seinem Sterben: Šimón und Jišmáél werden dem Schwerte [verfallen], ihre Genossen der Hinrichtung, das übrige Volk der Plünderung, und viele Leiden werden über die Welt[268] kommen. Auch über Jehuda b. Baba wollten sie dasselbe sprechen, nur war es eine Unglückszeit, denn man durfte über die von der Regierung Hingerichteten keine Trauerrede halten.

Die Rabbanan lehrten: Man darf das Jahr nur mit Zustimmung des Fürsten interkalieren. Einst ging R. Gamliél[269] fort, um bei einem Hegemon in Syrien Erlaubnis einzuholen, und verspätete sich mit seiner Rückkehr; da interkalierten sie das Jahr unter der Bedingung, daß R. Gamliél einverstanden sein werde. Als R. Gamliél zurückkam und einverstanden war, war also das Jahr interkaliert.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr nur dann, wenn dies nötig ist; wegen der Wege[270], wegen der Brücken[270], wegen der Pesaḥöfen[271] und wegen der Pilger Jisraéls, die ihre Heimat verlassen haben, aber noch nicht eingetroffen sind; nicht aber wegen des Schnees, noch wegen der Kälte, noch wegen Pilger Jisraéls, die ihre Heimat noch nicht verlassen haben.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr weder wegen der Böckchen[272], noch wegen der Schafe[272], noch wegen der jungen Tauben[273], die noch nicht flügge sind, wohl aber wird bei der Interkalation darauf Rücksicht genommen. — Inwiefern? — R. Jannaj erzählte im Namen[274] des R. Šimón b. Gamliél: wir tun euch kund, daß ich in anbetracht dessen, daß die jungen Tauben noch zart und die Lämmer noch jung sind, daß die Kornreife noch nicht eingetreten ist, es für richtig gefunden habe, diesem Jahre noch dreißig Tage hinzuzufügen. Man wandte ein: Wieviel beträgt die Interkalation des Jahres? Dreißig Tage; R. Šimón b. Gamliél sagt, einen Monat[275]!? R. Papa erwiderte: Wenn sie wollen, einen Monat, wenn sie wollen, dreißig Tage.

Col.b Komm und sieh den Unterschied zwischen den früheren Gestrengen[276]

268. Seine Prophezeihung vor seinem Tode traf später ein. 269. Der Fürst war. 270. Wenn die Wege sehr schlecht oder die Brücken zerbrochen sind und die Pilger zum Feste nicht nach Jerušalem kommen können, so wird das Jahr interkaliert; das Fest fällt dann einen Monat später. 271. Wenn die Öfen, in denen die Pesaḥlämmer gebraten werden sollen, während des Winters zerweicht wurden u. trocknen müssen. 272. Die als Pesaḥopfer verwendet werden, um sie noch einen Monat auswachsen zu lassen. 273. Die als Geflügelopfer verwendet werden. 274. Dh. dieser hat einst eine solche Verfügung erlassen. 275. Der gewöhnliche Monat hat 29 Tage. 276. R. Gamliél galt als streng u. herrschsüchtig (cf. Ber. Fol. 27b, Rh.

und den späteren Sanftmütigen. Es wird gelehrt: Einst saß R. Gamliél auf einer Stufe des Tempelberges und jener[277] Schreiber Johanan stand vor ihm, und vor ihm lagen drei zurechtgeschnittene Briefbogen. Da sprach er zu ihm: Nimm einen Briefbogen und schreibe: An unsere Brüder, die Einwohner von Ober-Galiläa, und an unsere Brüder, die Einwohner von Unter-Galiläa, euer Friede gedeihe! Wir tun euch kund, daß die Zeit der Fortschaffung[278] herangereicht ist, um den Zehnten von den Olivenbehältern zu entrichten. Ferner nimm einen Briefbogen und schreibe: An unsere Brüder, die Einwohner des Südens, euer Friede gedeihe! Wir tun euch kund, daß die Zeit der Fortschaffung herangereicht ist, um den Zehnten von den Ährengarben zu entrichten. Ferner nimm einen Briefbogen und schreibe: An unsere Brüder, die Einwohner der babylonischen Diaspora, und an unsere Brüder in Medien, und an die ganze übrige jisraélitische Diaspora, euer Friede gedeihe ewig! Wir tun euch kund, daß in anbetracht dessen, daß, da die jungen Tauben noch zart und die Lämmer noch jung sind, die Kornreife noch nicht eingetreten ist, ich und meine Genossen es für richtig befunden haben, diesem Jahre noch dreißig Tage hinzuzufügen. – Vielleicht, nachdem sie ihn abgesetzt hatten[279].

Die Rabbanan lehrten: Aus drei Gründen interkaliere man das Jahr: wegen der Kornreife[280], wegen der Baumfrüchte und wegen der Jahreszeit[281]; wegen zwei von diesen interkaliere man es, wegen eines nicht; ist einer von diesen die Kornreife, so sind alle[282] froh. R. Šimón b. Gamliél sagt: wegen der Jahreszeit. Sie fragten: so sind alle wegen der Jahreszeit froh, oder wird es wegen der Jahreszeit interkaliert? – Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wegen dreier Länder[283] interkaliere man das Jahr: Judäa, Transjarden und Galiläa; wegen zweier interkaliere man es, wegen eines nicht; ist Judäa eines von diesen, so sind alle froh, denn die Schwingegarbe wird nur aus Judäa dargebracht[284].

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr nur in Judäa; hat man es in Galiläa interkaliert, so ist es gültig. Hananja aus Ono bekundete, daß, wenn man es in Galiläa interkaliert hat, es ungültig sei. R.

25a, Bek. 36a), dennoch erwähnt er in seinem weiter angeführten Erlasse auch seine Kollegen, während R. Šimón, der als bescheiden u. sanft galt (cf. Bm. Fol. 85a), seine Kollegen nicht nannte. 277. Eigentl. dieser. Die Bezeichnung הלז ist sonderbar u. dürfte wohl eine Euphemie od. Verballhornisierung von הנזוף (der Verwiesene) sein, wie er Šab. Fol. 115a genannt wird. 278. Der priesterlichen u. Armenabgaben; cf. Ms. V,6. 279. Wurde er sanftmütig; cf. Ber. Fol. 27b. 280. Wenn sie noch nicht eingetreten ist. 281. Wenn sie sich verspätet. 282. Weil das Getreide ohnehin noch nicht reif ist. 283. Die oben angezogenen Gründe erstrecken sich nur auf diese 3 Länder. 284. Cf. Men. Fol. 84b. 285. Dt. 12,5.

Jehuda, Sohn des R. Šimón b. Pazi sagte: Was ist der Grund des Ḥananja aus Ono? Die Schrift sagt:[285]*nach seiner Stätte sollt ihr forschen und dahin sollt ihr kommen,* all deine Forschungen sollen nur in der Stätte Gottes stattfinden.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr nur am Tage; hat man es nachts interkaliert, so ist es ungültig. Ferner weihe man den Monat nur am Tage; hat man ihn nachts geweiht, so ist es ungültig. R. Abba sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[286]*stoßt am Neumonde in die Posaune, am Verborgenen*[287]*auf den Tag unseres Festes;* an welchem Feste bleibt der Mond verborgen? Sage: am Neujahrsfeste[288]und darauf heißt es: *denn dies ist eine Festsetzung für Jisraél, ein Recht des Gottes Jáqobs;* wie das Recht am Tage [gesprochen werden muß], ebenso die Weihung des Neumondes am Tage.

Fol. 12 Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere keine Jahre der Hungersnot[289]. Es wird gelehrt: Rabbi sagte:[290]*Es erschien ein Mann von Baál Šališa und brachte dem Manne Gottes Erstlingsbrot &c.,* nämlich Brot[291]von neuem Getreide. Du hast ja im ganzen Jisraéllande keine [Ortschaft], in der die Früchte besser reifen, als in Baál Šališa, dennoch war nur eine Art herangereift. Vielleicht glaubst du, es sei Weizen[292]gewesen, so heißt es: *Gerste;* vielleicht glaubst du, es sei vor [der Darbringung] der Schwingegarbe[293]gewesen, so heißt es:[290]*gib den Leuten, daß sie essen,* es war also nach [der Darbringung] der Schwingegarbe. Hieraus folgt also, daß dieses Jahr interkaliert werden[294]sollte, nur hat es Elišá deshalb nicht interkaliert, weil es ein Hungersjahr war und alle zu den Tennen eilten.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere das Jahr nicht vor dem Neujahrsfeste; hat man es interkaliert, so ist es ungültig. In einem dringenden Falle darf man es sofort nach dem Neujahrsfeste interkalieren, jedoch interkaliere man nur den Adar[295]. – Dem ist ja aber nicht so!? Einst sandte man ja an Raba: Ein [Gelehrten-]Paar, das der Adler[296]zurückgehalten hatte, kam aus Raqqath[297]und in ihren Händen befinden sich Dinge, die in Luz gefertigt werden, das sind nämlich die Purpurfäden[298].

286. Ps. 81,4. 287. Eigentl. Fest, besond. das Neujahrsfest. 288. Alle anderen Feste finden in der Mitte des Monats statt, bei Vollmond, das Neujahrsfest dagegen am 1. des Monats. 289. Durch die Interkalation verzögert sich die Darbringung der Schwingegarbe, u. damit die Erlaubnis, neue Feldfrüchte zu essen, um einen Monat. 290. iiReg. 4,42. 291. Der Text ist korrupt; st. ולחם אביב וגו' muß es heißen: לחם אביב וגו'; die W.e לחם אביב sind also eine Erklärung des T. u. die Emendation in den kursierenden Ausgaben eine Verballhornisierung. 292. Der später reift. 293. Wo das Volk die neuen Früchte noch nicht essen durfte. 294. Da die Kornreife noch nicht eingetreten war. 295. A. ist der letzte Monat im Jahre; soll das Jahr interkaliert werden, so wird dieser Monat verdoppelt. 296. Bezeichnung für die röm. Regierung od. den Kaiser. 297. Tiberjas; cf. Meg. Fol. 5b. 298.

Durch die Barmherzigkeit [Gottes] und wegen ihres Verdienstes sind sie in Frieden entkommen. Die Nachkommen aus den Hüften Nahšons[299] wollten einen Statthalter[300] einsetzen, was aber jener Edomite[301] nicht zuließ. Jedoch traten die Männer des Kollegiums zusammen und setzten einen Statthalter ein, in dem Monate, in dem der Priester Ahron starb[302]!? – Sie hatten es nur beschlossen, jedoch noch nicht bekannt gemacht. – Wieso ist unter 'Statthalter' ein Monat zu verstehen? – Es heißt:[303] *und Šelomo hatte zwölf Statthalter über ganz Jisraél [gesetzt]; sie versorgten den König und seine Leute je einen Monat im Jahre.* – Es heißt ja aber: [304]*und ein Statthalter im Lande*!? – R. Jehuda und R. Nahman [erklärten es]; einer erklärte: einer war über alle gesetzt, und einer erklärte: entsprechend dem Schaltmonate.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht im laufenden Jahre das folgende interkalieren, auch nicht drei Jahre hintereinander. R. Šimón sprach: Einst interkalierte R. Áqiba, als er im Gefängnisse eingesperrt war, drei Jahre hintereinander. Man entgegnete ihm: Soll dies ein Beweis sein!? [Das Gericht] trat zusammen und setzte die Interkalation für jedes [Jahr] zur richtigen Zeit fest[305].

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere weder das Siebentjahr[306] noch das diesem folgende Jahr; man pflegt das dem Siebentjahre vorangehende Jahr zu interkalieren. Im Hause R. Gamliéls interkalierten sie auch das dem Siebentjahre folgende Jahr[307]. Hierüber besteht ein Streit der Tannaím der folgenden Lehre: Man darf keine Kräuter aus dem Auslande nach dem Jisraéllande bringen; unsere Meister aber erlaubten dies. – Worin besteht ihr Streit? R. Jirmeja erwiderte: Sie streiten, ob [das Mitbringen von] Erdschollen[308] zu berücksichtigen sei.

Die Rabbanan lehrten: Man interkaliere nicht das Jahr wegen der Unreinheit[309]; R. Jehuda sagt, man interkaliere wohl. R. Jehuda sprach: Hizqijahu, der König von Jehuda, interkalierte einst das Jahr wegen der Unreinheit und flehte dann für sich[310] um Erbarmen, denn es heißt:

Die Çiçith; cf. Num. 15,38ff. 299. Die Fürsten der Judenschaft in Palästina, die ihre Herkunft von diesem ableiten. 300. Einen Schaltmonat. 301. Der Beamte der römischen Regierung. 302. Das ist der Monat Ab, also vor dem Neujahrsfeste. Die verblümte Sprache dieses Schreibens ist erklärlich. 303. iReg. 4,7. 304. Ib. V. 19. 305. RA. interkalierte nicht 3 Jahre hintereinander, sondern die Festsetzung der Interkalation für 3 Jahre wurde bei einer Sitzung bestimmt. Dies geschah deshalb, weil RA., der im Kalenderwesen sehr kundig war, hingerichtet werden sollte. 306. Das S. darf nicht interkaliert werden, damit das Feld nicht allzulange brach liege; das nächste ebenfalls nicht, damit die Darbringung der Schwingegarbe nicht hinausgeschoben werde. 307. Da man nötigenfalls Getreide aus dem Auslande einführen kann. 308. Der nichtjisraélitische Erdboden ist levitisch verunreinigend. 309. Wenn der größere Teil der Gemeinde unrein ist, um nicht das Pesahopfer in Unreinheit darbringen zu müssen. 310. Daß man

[311]*Denn die große Menge des Volkes, viele aus Ephrajim, Menase, Jisakhar* Col.b *und Zebulun, hatten sich nicht gereinigt, sondern aßen das Pesaḥ in vorschriftswidriger Weise. Aber Ḥizqijahu hatte für sie gebetet und gesagt: der Herr, der gütig ist, möge einem jeden verzeihen.* R. Šimón sagte: Hat man es wegen der Unreinheit interkaliert, so ist es gültig, und er flehte nur deshalb um Erbarmen für sich, weil man nur den Adar interkaliere, während er den Nisan im Nisan[312]interkaliert hatte. R. Šimón b. Jehuda erklärte im Namen R. Šimóns: Weil er Jisraél verleitete, das zweite Pesaḥ[313]herzurichten.

Der Meister sagte: R. Jehuda sagt, man interkaliere es wohl; demnach wäre R. Jehuda der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinschaft nur verdrängt[314], und [dem widersprechend] wird gelehrt: Das Stirnblatt macht [das Opfer] wohlgefällig, einerlei ob es an [des Priesters] Stirn ist oder nicht – so R. Šimón; R. Jehuda sagt, an seiner Stirn mache es [das Opfer] wohlgefällig, ist es nicht an seiner Stirn, mache es [das Opfer] nicht wohlgefällig. R. Šimón sprach zu ihm: Vom Hochpriester am Versöhnungstage ist ja [das Entgegengesetzte] zu beweisen: es ist dann nicht[315] an seiner Stirn, dennoch macht es [das Opfer] wohlgefällig. R. Jehuda erwiderte ihm: Laß den Versöhnungstag, da bei einer Gemeinschaft die Unreinheit erlaubt[316]ist!? – Auch nach deiner Auffassung widerspricht sich ja die Lehre selbst: R. Jehuda sagt, man interkaliere es wohl, dagegen erzählt R. Jehuda: einst interkalierte Ḥizqija, der König von Jehuda, das Jahr wegen der Unreinheit und flehte um Erbarmen[317]für sich!? Vielmehr ist diese Lehre lückenhaft und muß wie folgt lauten: Man interkaliere das Jahr nicht wegen der Unreinheit, hat man es interkaliert, so ist es gültig; R. Jehuda sagt, es sei ungültig. Hierzu erzählte R. Jehuda &c. – «R. Šimón sagt: Hat man es wegen der Unreinheit interkaliert, so ist es gültig.» Dies lehrt ja auch der erste Autor!? Raba erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man es von vornherein[318]dürfe. Ebenso wird auch gelehrt: Man interkaliere das Jahr nicht von vornherein wegen der Unreinheit; R. Šimón sagt, man interkaliere wohl, und nur deshalb flehte [Ḥizqija] für sich um Erbarmen, weil man nur den Adar interkaliere, während er den Nisan im Nisan interkaliert hatte.

ihm dies vergebe. 311. iiChr. 30,18. 312. Nachdem der Neumond schon als Nisan geweiht worden war, überlegte er es sich u. machte ihn zum 2. Adar. 313. Wer verhindert ist, das Pesaḥ zur festgesetzten Zeit darzubringen, bringe es, als 2. Pesaḥ, einen Monat später (am 14. Ijar) dar; cf. Num. 9,10ff. 314. Und nicht ganz aufgehoben; soweit es möglich ist, das Pesaḥopfer in Reinheit herzurichten, tue man dies, und zu diesem Zwecke interkaliere man auch das Jahr. 315. Der Hochpriester durfte nicht im Allerheiligsten mit goldenem Schmucke erscheinen. 316. An diesem werden nur Gemeindeopfer dargebracht, die in Unreinheit dargebracht werden dürfen. 317. Demnach durfte er dies nicht. 318. Nach RS.

Der Meister sagte: Weil man nur den Adar interkaliere, während er den Nisan im Nisan interkaliert hatte. Kannte Ḥizqija denn nicht [die Lehre]: *Dieser Monat soll euch sein,* nur dieser kann Nisan sein, nicht aber ein anderer[319]!? – Er irrte sich in einer Lehre Šemuéls; Šemuél sagte nämlich, man dürfe am dreißigsten Adar das Jahr nicht mehr interkalieren, weil er bereits zum Nisan gehören kann, er aber dachte, man berücksichtige dies nicht. Ebenso wird auch gelehrt: Man interkaliere das Jahr nicht mehr am dreißigsten Adar, weil er bereits zum Nisan gehören kann.

«R. Šimón b. Jehuda sagte im Namen R. Šimóns: Weil er Jisraél verleitete, das zweite Pesaḥ herzurichten.» Wie verhielt es sich? R. Aši erwiderte: Die Jisraéliten waren zur Hälfte[320] unrein und zur Hälfte rein, und die Frauen ergänzten die Reinen, sodaß sie mit ihnen mehr waren. Zuerst glaubte er, das erste [Pesaḥ] sei für Frauen Pflicht, somit waren die Unreinen in der Minderheit, und die Minderheit wird zum zweiten Pesaḥ verdrängt, später aber war er der Ansicht, das erste [Pesaḥ] sei für Frauen Freigestelltes, somit waren die Unreinen in der Mehrheit, und die Mehrheit wird nicht zum zweiten Pesaḥ verdrängt.

Der Text. Šemuél sagte: Man interkaliere das Jahr nicht am dreißigsten Adar, weil er bereits zum Nisan gehören kann. Wie ist es, wenn man es interkaliert hat? Úla erwiderte: So weihe man den Neumond[321] nicht. – Wie ist es, wenn man ihn geweiht hat? Raba sagte: So ist die Interkalation ungültig. R. Naḥman sagte: Die Interkalation und die Weihung sind gültig. Rabh sprach zu R. Naḥman: Merke, vom Purimfeste bis zum Pesaḥfeste sind es ja dreißig Tage, somit beginnt man am Purimfeste über die Satzungen des Pesaḥs vorzutragen, wie gelehrt wird, dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste beginne man über die Satzungen des Pesaḥs vorzutragen, R. Šimón b. Gamliél sagt, zwei Wochen; wenn man nun beim Herannahen des Neumondes [das Pesaḥfest] hinausschiebt[322], so könnte man ja das [Gesetz vom] Gesäuerten vernachlässigen[323]!? Dieser erwiderte: Man weiß, daß die Interkallation von der Berechnung abhängt, und denkt daran, daß die Rabbanan bis jetzt die Berechnung nicht abschließen konnten.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man interkaliere das Jahr[324] nur dann, wenn von der Jahreszeit noch der größere Teil eines Monats fehlt.

darf man dies auch von vornherein, u. nur im Gegensatz zur Ansicht RJ.s spricht er von bereits Geschehenem. 319. Dh. sobald der Neumond als Nisan geweiht wurde, darf er nicht mehr zum Adar gemacht werden. 320. Wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, muß es heißen: in der Minderheit rein. 321. Des 2. Adar (der Nisan sein sollte) u. am folgenden Monat wird der Nisan geweiht. 322. Durch die Einschaltung eines 2. Adar. 323. Da das Volk zum Pesaḥfeste gerüstet ist, wird es die nachträgliche Interkalation nicht anerkennen wollen. 324.

'Der größere Teil eines Monats', das sind sechzehn Tage – so R. Jehuda;
Fol. 13 R. Jose sagt, einundzwanzig Tage. Beide folgerten sie es aus ein und demselben Schriftverse:[324] *und das Fest der Ernte bei der Wende des Jahres*; einer ist der Ansicht, das ganze Fest gehöre zur neuen Jahreszeit[325], und der andere ist der Ansicht, nur ein Teil des Festes gehöre zur neuen Jahreszeit. – Welcher Ansicht sind sie: sind sie der Ansicht, der [Wende]tag der Jahreszeit sei Schluß[326], so ist es ja auch ohnehin weder nach dem, welcher sagt, das ganze Fest, noch nach dem, welcher sagt, ein Teil des Festes, zutreffend[327]!? – Vielmehr, sie sind der Ansicht, der [Wende]tag der Jahreszeit sei Beginn[326]. Man wandte ein: Der [Wende]tag der Jahreszeit ist Schluß – so R. Jehuda; R. Jose sagt: der [Wende]tag der Jahreszeit sei Beginn. Ferner wird gelehrt: Man interkaliere das Jahr nur dann, wenn von der Jahreszeit der größere Teil des Monats fehlt. 'Der größere Teil des Monats', das sind sechzehn Tage; R. Jehuda sagt, zwei Teile des Monats. 'Zwei Teile des Monats', das sind zwanzig Tage. R. Jose sagt, man berechne: [fehlen] sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem Pesaḥfeste, so interkaliere man, wenn aber sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste, so interkaliere man nicht. R. Šimón sagt, auch wenn sechzehn Tage [von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste, interkaliere man. Andere sagen, auch wegen des kleineren Teiles [des Monats]. 'Des kleineren Teiles', das sind vierzehn Tage!? – Ein Einwand.

Der Meister sagte: R. Jehuda sagt, zwei Teile des Monats, das sind zwanzig Tage. R. Jose sagt, man berechne: [fehlen] sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem Pesaḥfeste, so interkaliere man. Dies sagt ja auch R. Jehuda[328]!? Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob der [Wende]tag der Jahreszeit zum Schlusse oder zum Beginne gehöre[329].

Der Meister sagte: Wenn aber sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste, so interkaliere man nicht. Nach R. Jose interkaliere man also nur dann nicht, wenn sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste fehlen, wohl aber interkaliere man, wenn siebzehn oder achtzehn fehlen, dagegen sagt er beim Pesaḥfeste, daß man nur dann [interkaliere], wenn sechzehn [Tage] fehlen, nicht aber wenn weniger!? – Nein, in beiden Fällen interkaliere man nicht, da er aber beim Pesaḥfeste von sechzehn [Tagen] spricht, so spricht er auch beim [Hütten]feste von sechzehn [Tagen].

«R. Šimón sagt, auch wenn sechzehn [Tage von der Jahreszeit] vor dem [Hütten]feste, interkaliere man.» Dies sagt ja auch der erste Tanna!?

Wegen der Jahreszeit, ob. Fol. 11b. 324. Ex. 34,22. 325. Dh. zur Jahreszeit des Tišri; das Fest beginnt am 15. des Monats u. dauert 8 Tage. 326. Der alten, bezw. neuen Jahreszeit. 327. Daß ein Teil, bezw. das ganze Fest in die neue Jahreszeit fällt. 328. Nach beiden reicht ein Teil des Festes. 329. Nach R. Je-

– Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob der [Wende]tag der Jahreszeit zum Beginne oder zum Schlusse gehöre; sie sind aber nicht bezeichnet[330]. Col.b

«Andere sagen, auch wegen des kleineren Teiles [des Monats]. 'Des kleineren Teiles', das sind vierzehn Tage.» Welcher Ansicht sind sie, sind sie der Ansicht, der [Wende]tag der Jahreszeit gehöre zum Schlusse und das ganze Fest gehöre [zur neuen Jahreszeit], so ist dies ja[331] der Fall!? R. Šemuél b. R. Jiçḥaq erwiderte: Die anderen sprechen von der Jahreszeit des Nisan, denn es heißt: *achte auf den Reifemonat*, achte, daß die Wende des Frühlings in den Nisan falle. – Sollte man den Adar[332] interkalieren!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Der Autor zählt von oben nach unten, und meint es wie folgt: bis[333] zum kleineren Teile interkaliere man; 'zum kleineren Teile', das sind vierzehn Tage. Rabina erklärte: Tatsächlich sprechen die anderen von [der Jahreszeit des] Tišri, nur sind sie auch der Ansicht, das ganze Fest gehöre [in die neue Jahreszeit], und dazu auch der erste Festtag[334]. – Wieso der erste Festtag, es heißt ja: *das Fest der Ernte*[335]!? – Das Fest zur Zeit der Ernte.

DAS STÜTZEN DER ÄLTESTEN. Die Rabbanan lehrten:[336] *Die Ältesten sollen stützen*, man könnte glauben, die Ältesten des Marktes, so heißt es: *Gemeinde*; unter 'Gemeinde' könnte man die kleine[337] verstehen, so heißt es: *die Gemeinde*, von den auserwählten der Gemeinde. Wieviel müssen es sein? *Sie sollen stützen*, zwei, *die Ältesten*, zwei, und da der Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also fünf – so R. Jehuda. R. Šimón sagte: *Die Ältesten*, zwei, und da der Gerichtshof nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so nehme man noch einen hinzu, das sind also drei. – Und R. Šimón, es heißt ja auch: *sie sollen stützen*!? – Dies ist an sich[338] nötig. – Und R. Jehuda!? – An sich ist es nicht nötig; wenn dem so wäre, daß nämlich [das Wort] *stützen* nicht zur Forschung zu verwenden sei, so könnte es ja heißen: *die Ältesten der Gemeinde ihre Hände auf den Kopf des Farren [legen]*. – Und R. Šimón!? – Wenn es so hieße, so könnte

huda gehört er zum Schlusse. 330. Dh. man weiß nicht, wer der einen u. wer der anderen Ansicht ist. 331. Da das Fest erst am 15. beginnt, wozu ist beim Fehlen von 14 Tagen die Interkalation erforderlich. 332. Eine Monatsinterkalation (1 Tag), sodann würde nur das Pesaḥfest um einen Tag verschoben werden, wozu ist nun eine Jahresinterkalation, also eine Verschiebung sämtlicher Feste um einen Monat nötig. 333. Von einer größeren Zahl ab gezählt, bis zum 14., exklusive; wenn aber 14 fehlen, so wird nicht das Jahr, sondern der Adar interkaliert. 334. Und da sie der Ansicht sind, der Wendetag der Jahreszeit gehöre zur alten, so wird schon beim Fehlen von 14 Tagen das Jahr interkaliert. 335. Tage, an denen die Ernte eingebracht werden darf, das Halbfest, das erst am 2. Tage beginnt. 336. Lev. 4,15. 337. Mitglieder des kleinen Synedriums. 338. Worte, die an u. für sich nötig sind, können nicht zur Forschung verwendet wer-

man glauben, unter 'auf' sei nur die Nähe[339] zu verstehen. – Und R. Jehuda!? – Er folgert dies durch [das Wort] *Kopf*, das auch beim Brandopfer gebraucht wird[340]. – Und R. Šimón!? – Durch [das Wort] *Kopf*, das auch beim Brandopfer gebraucht wird, folgert er nichts.

Es wird gelehrt: Das Stützen und das Händeauflegen der Ältesten erfolge durch drei. – Was heißt Stützen und was heißt Händeauflegen der Ältesten? R. Joḥanan erwiderte: Die Ordinierung[341] durch die Ältesten. Abajje sprach zu R. Joseph: Woher, daß die Ordinierung durch die Ältesten durch drei[342] erfolgen müsse; wollte man sagen, weil es heißt:[343] *sodann legte er ihm die Hände auf*, so sollte ja auch einer genügen, und wenn du erwidern wolltest, Moše wiege einundsiebzig[344] auf, so sollten einundsiebzig erforderlich sein!? – Ein Einwand.

R. Aḥa, der Sohn Rabas, fragte R. Aši: Wird die Ordinierung durch wirkliches [Auflegen der] Hände erteilt? Dieser erwiderte: Man autorisiert durch den Titel; man ernennt ihn zum Rabbi und erteilt ihm das Recht, in Bußgeldsachen Recht zu sprechen. – Kann etwa e i n e r nicht die Ordinierung erteilen, R. Jehuda erzählte ja im Namen Rabhs: Zum Guten aber sei jenes Mannes gedacht, R. Jehuda b. Baba ist sein Name, denn wenn nicht er, würden in Jisraél die Gesetze von den Bußgeldern in Vergessenheit geraten sein. – 'In Vergessenheit', man konnte sie ja
Fol. 14 studieren!? – Vielmehr, die Gesetze von den Bußgeldern würden aufgehört haben. – Einst verhängte nämlich die ruchlose Regierung Religionsverfolgung über Jisraél: jeder Promotus sollte hingerichtet werden, jeder Promovendus sollte hingerichtet werden, jede Stadt, in der ordiniert wird, sollte zerstört werden, und das Gebiet, in dem ordiniert wird, sollte ausgetilgt werden. Was aber tat R. Jehuda b. Baba? Er ging hin und ließ sich nieder zwischen zwei großen Bergen, zwischen zwei großen Städten, zwischen zwei Šabbathgebieten[344], zwischen Uša und Šaphraám, und ordinierte da fünf Älteste, und zwar: R. Meír, R. Jehuda, R. Šimón, R. Jose und R. Eleázar b. Šamuá, R. Ivja fügt noch R. Neḥemja hinzu. Als die Feinde sie bemerkten, sprach er zu ihnen: Kinder, flüchtet. Diese entgegneten ihm: Meister, was soll aus dir werden!? Er erwiderte ihnen: Ich bleibe vor ihnen wie ein Stein liegen, um den niemand sich kümmert. Man erzählt, jene rührten sich nicht von der Stelle,

den. 339. Nicht aber, daß man die Hände a u f den Kopf des Opfers stütze. 340. Und bei diesem ist bereits gesagt, daß man die Hände a u f den Kopf des Opfers stütze. 341. Der Promotus legte die Hände auf den Kopf des Promovenden. 342. In einer Handschrift fehlt das W. בשלשה, trotzdem ist die hyperkritische Behauptung, der Text hätte ursprünglich בגוף (mit dem Körper, durch Auflegen der Hände) gehabt, das später in 'בג gekürzt u. darauf in בשלשה falsch aufgelöst wurde (L u n c z, J e r u s a l e m VI p. 299), müßige Spitzfindigkeit. 343. Num. 27,23. 344. Das große Synedrium. 344. Das Š. hat 2000 Ellen. 345.

als bis sie ihm dreihundert Lanzenstiche versetzt und ihn wie ein Sieb gemacht hatten!? — R. Jehuda b. Baba hatte noch andere bei sich, nur werden sie seiner Ehrung wegen nicht genannt. — Ist denn R. Meír von R. Jehuda b. Baba autorisiert worden, Rabba b. Bar Ḥana sagte ja im Namen R. Joḥanans, es irre der, welcher sagt, R. Meír sei nicht von R. Áqiba ordiniert worden!? — R. Áqiba ordinierte ihn und man erkannte es nicht[345]an, darauf ordinierte ihn R. Jehuda b. Baba, und man erkannte es an.

R. Jehošuá b. Levi sagte: Außerhalb des Landes[346]gibt es keine Ordinierung. — Inwiefern gibt es keine Ordinierung: wollte man sagen, außerhalb des Landes werde über Bußgeldsachen überhaupt nicht gerichtlich verhandelt, so haben wir ja gelernt, das große Synedrium habe Geltung sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes!? — Vielmehr, außerhalb des Landes autorisiere man nicht. Selbstverständlich kann man keine Ordinierung erteilen, wie wir bereits gesagt haben, wenn der Promotus außerhalb des Landes und der Promovendus im Lande sich befindet, wie ist es aber, wenn der Promotus im Lande und der Promovendus außerhalb des Landes sich befindet? — Komm und höre: R. Joḥanan grämte sich darüber, das R. Šamen b. Abba nicht bei ihnen[347] war, um ihn autorisieren zu können. Von R. Šimón b. Zerud und noch jemand, das ist R. Jonathan b. Ákhmaj, manche sagen, von R. Jonathan b. Ákhmaj und noch jemand, das ist R. Šimón b. Zerud, ordinierten sie den einen, der bei ihnen[347]war, nicht aber den anderen, der nicht bei ihnen war.

R. Joḥanan war bestrebt, R. Ḥanina und R. Hošaja zu ordinieren und es gelang ihm nicht; als er sich darüber sehr grämte, sprachen sie zu ihm: Mag doch der Meister sich nicht grämen; wir entstammen der Familie Élis, und R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man Nachkommen der Familie Élis nicht ordiniere? Es heißt:[348]*in deiner Familie soll sich nie mehr ein Alter befinden*; was ist nun unter 'Alter' zu verstehen, wollte man sagen, das Greisenalter, so heißt es ja bereits:[349]*die Menge deiner Familie soll jung sterben*; wahrscheinlich also die Ordination. R. Zera versteckte sich, um nicht ordiniert zu werden, denn R. Eleázar sagte: Bleibe im Dunkeln[350], und du wirst leben. Als er aber das hörte, was R. Eleázar sagte, daß nämlich ein Mensch nur dann zur Größe gelange, wenn man ihm all seine Sünden vergeben hat, drängte er sich vor.

Als man R. Zera ordinierte, sangen sie vor ihm wie folgt: Kein Stibium, keine Schminke und kein Frisieren, und doch eine anmutige Ga-

Weil er noch zu jung war. 346. Mit 'Land' wird überall das jisraélitische Land, Palästina, bezeichnet. 347. In Palästina. 348. iSam. 2,32. 349. Ib. V. 33. 350.

zelle. Als man R. Ami und R. Asi ordinierte, sangen sie vor ihnen wie folgt: Solche, nur solche ordiniert uns; ordiniert uns aber keine von den Sarmiṭin[351] und den Sarmisin; manche lesen: von den Ḥamisin und den Turmisin. Wenn R. Abahu aus dem Lehrhause zum Kaiser ging, kamen ihm die kaiserlichen Matronen entgegen und sangen vor ihm wie folgt: Fürst seines Volkes, Leiter seiner Nation, strahlende Leuchte, gesegnet sei dein Kommen in Frieden.

DAS GENICKBRECHEN DES KALBES DURCH DREI [RICHTER]. Die Rabbanan lehrten:[352] *So sollen deine Ältesten und deine Richter hinausgehen; deine Ältesten,* zwei, *deine Richter,* zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so kommt noch einer hinzu, das sind somit fünf – so R. Jehuda, R. Šimón sagte: *Deine Ältesten,* zwei, und da das Gericht nicht aus einer geraden Zahl bestehen soll, so kommt noch einer hinzu, das sind somit drei. – Wofür verwendet R. Šimón [das Wort] *Richter*!? – Dieses deutet darauf, daß sie von den Auserwählten der Richter[353] sein müssen. – Und R. Jehuda? – Dies folgert er aus [dem Worte] *deiner Ältesten.* – Und R. Šimón!? – Wenn es nur *Ältesten* hieße, so könnte man glauben, auch Alte von der Straße, daher schrieb der Allbarmherzige: *deine Ältesten*; und würde er nur *deine Ältesten* geschrieben haben, so könnte man glauben, vom kleinen Synedrium, daher schrieb der Allbarmherzige: *und deine Richter,* von den Auserwählten deiner Richter. – Und R. Jehuda!? – Er folgert dies aus [dem Worte] *Ältesten,* das auch [im Schriftverse]: *die Ältesten der Gemeinde sollen ihre Hände stützen,* gebraucht wird; wie da von den Auserwählten der Gemeinde, ebenso auch hierbei von den Auserwählten der Gemeinde. – Wenn er es hiervon folgert, so sollte er ja alles folgern, wozu heißt es: *deine Ältesten und deine Richter*!? – Vielmehr, das *und* von *und deine Richter* deutet auf die Anzahl. – Und R. Šimón!? – Er verwendet das *und* nicht zur Schriftforschung. – Es heißt ja aber auch: *es sollen hinausgehen,* zwei, *es sollen messen,* zwei; demnach müßten es ja nach R. Jehuda neun und nach R. Šimón sieben sein!? – Dies ist für die folgende Lehre nötig: *so sollen hinausgehen,* nur sie selbst, Col.b nicht aber ihre Vertreter; und *sie sollen messen,* selbst wenn [der Erschlagene] direkt an der Stadt gefunden wird, muß die Messung erfolgen[354].

Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des folgenden Autors, denn es wird gelehrt: R. Eliézer b. Jáqob sagte: *So sollen deine Ältesten*

Dh. dränge dich nicht vor, sei bescheiden. 351. Die Übersetzung dieser Worte ist dunkel; daß sie der T. selbst nicht kannte, geht schon aus der Verschiedenheit der Lesart hervor. Raschi erklärt die erste Lesart mit: Drehköpfe und Lumpen, die zweite mit: Räuber (schlechte Menschen) u. Unwissende. 352. Dt. 21,2. 353. Aus dem großen Synedrium. 354. Welcher Stadt der Leichnam am nächsten liegt

und deine Richter hinausgehen; deine Ältesten, das ist das Synedrium; *deine Richter,* das sind der König und der Hochpriester. Der König, denn es heißt:[355]*ein König erhält das Land durch Recht;* der Hochpriester, denn es heißt:[356]*du sollst zu den Priestern, den Leviten kommen, dem Richter.* Sie fragten: Streitet R. Eliézer b. Jáqob nur über das eine, oder streitet er über beides. Streitet er nur hinsichtlich des Königs und des Hochpriesters, hinsichtlich des Synedriums aber ist er der Ansicht R. Jehudas oder der Ansicht R. Šimóns, oder streitet er auch hinsichtlich des Synedriums, indem er sagt, das ganze Synedrium sei erforderlich? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Man könnte glauben, daß, wenn er[357]sie[358]in Beth Phage trifft und sich ihnen widersetzt, dies als Widersetzlichkeit gelte, so heißt es:[359]*du sollst dich aufmachen und zur Stätte gehen;* dies lehrt, daß die Stätte[360]Bedingung sei. Wieviel sollen hinausgegangen sein: wollte man sagen, ein Teil, so können ja die anderen, die sich innen[361]befinden, seiner Ansicht sein; doch wohl, wenn alle hinausgegangen sind. Wozu: wollte man sagen, zu einer freigestellten Handlung, so dürfen sie ja nicht hinausgehen, denn es heißt:[362]*dein Schoß ein gerundetes Becken, dem der Mischwein nicht fehlen darf;* doch wohl zur Ausübung eines Gebotes. Zu welchem also? Wahrscheinlich zur Messung [beim Genickbrechen] des Kalbes, und zwar nach R. Eliézer b. Jáqob, welcher sagt, hierzu sei das ganze Synedrium erforderlich. Abajje erwiderte ihm: Nein, wenn sie hinausgegangen sind, die Stadt oder die Tempelhöfe zu erweitern. Wir haben nämlich gelernt: Man darf die Stadt und die Tempelhöfe nur durch das Gericht von einundsiebzig [Mitgliedern] erweitern. Übereinstimmend mit R. Joseph wird gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn er sie in Beth Phage trifft, wenn sie beispielsweise zur Messung [beim Genickbrechen] des Kalbes oder zur Erweiterung der Stadt oder der Tempelhöfe hinausgegangen sind, und sich ihnen widersetzt, dies als Widersetzlichkeit gelte, so heißt es: *du sollst dich aufmachen und zur Stätte gehen;* dies lehrt, daß die Stätte Bedingung sei.

VIERJAHRSFRUCHT UND ZWEITER ZEHNT, DESSEN WERT NICHT BEKANNT IST, WERDEN VOR DREI [RICHTERN AUSGELÖST]. Die Rabbanan lehrten: Was heißt zweiter Zehnt, dessen Wert unbekannt ist? Verfaulte Früchte, saurer Wein und schimmlige Münzen.

Die Rabbanan lehrten: Zweiten Zehnten, dessen Wert unbekannt ist, löse man durch drei Kaufleute aus, nicht aber durch drei, die keine

355. Pr. 29,4. 356. Dt. 17,9. 357. Ein Gelehrter, der sich der Entscheidung des Synedriums widersetzt (זקן ממרא), der mit dem Tode (durch Erdrosselung) zu bestrafen ist; cf. Dt. 17,12. 358. Die Mitglieder des Synedriums. 359. Dt. 17,8. 360. Der Sitz des Synedriums. 361. Im Sitzungssaale des Synedriums. 362. Cant. 7,3. Aus diesem Verse wird weiter (Fol. 37a) entnommen, daß ein großer Teil

Kaufleute sind, selbst wenn einer unter ihnen ein Nichtjude oder der Eigentümer ist. R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn die drei für einen Beutel arbeiten? – Komm und höre: Ein Mann und seine beiden Frauen können zweiten Zehnten, dessen Wert nicht bekannt ist, auslösen. – Vielleicht wenn sie in einem solchen Verhältnisse leben wie R. Papa mit der Tochter des Abba aus Sura[363].

GEHEILIGTES VOR DREI. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Eliézer b. Jáqob sagt, selbst bei der Auslösung eines Häkchens des Heiligtumes seien zehn Personen erforderlich. R. Papa sprach zu Abajje: Einleuchtend ist die Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob, denn er ist der Ansicht Šemuéls, der sagt, in diesem Abschnitte werde [das Wort] *Priester* zehnmal wiederholt, woher aber entnehmen die Rabbanan, daß es drei sein müssen? Wolltest du sagen, weil es bei diesem[364] dreimal vorkommt, so sollten doch bei Grundstücken, wobei es viermal vorkommt, vier [Personen] ausreichen. Wolltest du erwidern, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, bei [der Auslösung von] Grundstücken seien neun [Personen] und ein Priester erforderlich. Wolltest du erwidern, weil es bei diesen auf zehn ergänzt[365] wird, so sollten doch beim Geheiligten, wobei es bis auf sechs ergänzt[366] wird, sechs erforderlich sein!? – Ein Einwand.

SCHÄTZGELÜBDE &c. Was heißt Schätzgelübde beweglicher Sachen[367]? R. Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Wenn jemand sagt: Ich spende den Schätzungswert dieses Gerätes. R. Gidel sagte nämlich im Namen
Fol. 15 Rabhs: Sagt jemand, er spende den Schätzungswert eines Gerätes, so muß er seinen Geldwert spenden. – Weshalb? – Jeder weiß, daß es bei einem Geräte kein Schätzungsgelübde gebe, somit denkt er an den Geldwert desselben, und er muß seinen Geldwert spenden. – Wieso heißt es demnach Schätzgelübde beweglicher Sachen, es sollte ja heißen: Schätzgelübde von beweglichen Sachen!? – Lies: Schätzgelübde von beweglichen Sachen. R. Ḥisda erklärte im Namen Abimis: Wenn jemand für sein Schätzgelübde bewegliche Dinge verpfändet. – Wieso heißt es demnach Schätzgelübde beweglicher Sachen, es sollte ja heißen: bewegliche Sachen für Schätzgelübde!? – Lies: bewegliche Sachen für Schätzgelübde. R. Abahu erklärte: Wenn jemand seinen Wert gespendet hat und der Priester ihn pfänden kommt; sind es bewegliche Sachen, so sind drei [Personen] erforderlich, sind es Grundstücke, so sind zehn

des Synedriums den Sitzungssaal nicht verlassen dürfe. 363. RP. war am Verdienste seiner Frau nicht beteiligt. 364. Beim Auslösen eines Tieres. 365. Der Abschnitt (Lev. Kap. 27) schließt mit der Auslösung von Grundstücken u. bis zum Schlusse des Abschnittes wird das W. Priester 10mal genannt. 366. Bei unreinen, auszulösenden Tieren. 367. 'Schätzgelübde' gibt es nur bei Menschen, dh. wenn

erforderlich. R. Aḥa aus Diphti sprach zu Rabina: Allerdings sind, wenn etwas aus dem Besitze des Heiligtums kommen soll, drei [Personen] erforderlich, wozu aber sind drei [Personen] erforderlich, wenn etwas in den Besitz des Heiligtums kommen soll!? Dieser erwiderte: Dies ist einleuchtend; was ist denn der Unterschied, ob es in den Besitz oder aus dem Besitze kommt; beim Abgang wohl deshalb, weil man sich irren[368] kann, und auch beim Zugang kann man irren.

R. Jehuda sagt &c. R. Papa sprach zu Abajje: Erklärlich ist es nach R. Jehuda, weshalb es hierbei *Priester* heißt, wozu aber heißt hierbei *Priester* nach den Rabbanan!? — Ein Einwand.

Grundstücke vor neun und einem Priester. Woher dies? Šemuél erwiderte: Zehnmal kommt [das Wort] *Priester* im Abschnitte vor, einmal ist es nötig und die übrigen sind eine Ausschließung[369] hinter einer Ausschließung, und eine Ausschließung hinter einer Ausschließung ist einschließend, daß nämlich auch neun Jisraéliten und ein Priester ausreichend sind. R. Hona, Sohn des R. Nathan, wandte ein: Vielleicht fünf Priester[370] und fünf Jisraéliten!? — Ein Einwand.

Dasselbe gilt auch von einem Menschen. Kann ein Mensch denn dem Heiligtume gespendet werden!? R. Abahu erwiderte: Wenn jemand seinen Wert spendet. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sagt, er spende seinen Wert, so schätze man ihn wie einen Sklaven, der auf dem Markte verkauft wird, und ein Sklave gleicht Grundstücken.

R. Abin fragte: Wieviel sind für das zum Abschneiden bestimmte Haar erforderlich; gilt es als abgeschnitten, somit sind drei, oder gilt es als haftend, somit sind zehn erforderlich? — Komm und höre: Wenn jemand seinen Sklaven dem Heiligtume weiht, so hat bei diesem das Gesetz von der Veruntreuung[371] keine Geltung. R. Šimón b. Gamliél sagt, es habe Geltung bei seinem Haare. Und uns ist es bekannt, daß sie über das zum Abschneiden bestimmte Haar streiten. Schließe hieraus. — Es ist anzunehmen, daß diese Tannaím denselben Streit führen, wie die Tannaím der folgenden Lehre: R. Meír sagt, es gebe Dinge, die Grundstücken gleichen, und dennoch diesen nicht gleich sind; die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. Wenn beispielsweise [der eine sagt:] ich habe dir zehn beladene Weinstöcke übergeben, und der andere ihm erwidert: es waren nur fünf, so ist er nach R. Meír [zu schwören][372] verpflichtet, die Weisen aber sagen, was am Boden haftet, gleiche dem Boden. Hierzu sagte R. Jose b. Ḥanina: Sie streiten über Trauben, die reif

man seinen eigenen Wert dem Heiligtume spendet. 368. Zu Ungunsten des Heiligtumes. 369. Sie schließen einen Jisraéliten aus. 370. Das 1. 'Priester' ist an u. für sich nötig, das 2. ist ausschließend, somit ist das 3. wiederum an u. für sich nötig usw., demnach bleiben 5 'Priester' zurück. 371. Am Geheiligten. 372.

zum Ablösen sind; einer ist der Ansicht, sie gelten als abgelesen, und einer ist der Ansicht, sie gelten nicht als abgelesen. – Nein, da werden sie ja, je länger sie haften bleiben, desto schlechter, das Haar aber wird, je länger man es läßt, desto besser.

TODESSTRAFSACHEN &c. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob [das Tier] einen Mann oder eine Frau beschläft. Allerdings wenn es eine Frau beschläft, denn es heißt:[373] *du sollst das Weib und das Vieh töten*; woher dies aber von dem Falle, wenn es einen Mann beschläft? – Es heißt: [374]*wer ein Tier beschläft, soll getötet werden,* und da dies nicht auf einen Beschlafenden zu beziehen[375] ist, so beziehe man dies auf einen Beschlafenen, und der Allbarmherzige gebraucht nur deshalb den Ausdruck *beschläft,* um den Beschlafenen mit dem Beschlafenden zu vergleichen: wie der Beschlafende samt dem Tiere durch dreiundzwanzig [Richter abzuurteilen ist], ebenso auch der Beschlafene samt dem Tiere durch dreiundzwanzig.

ÜBER DEN ZU STEINIGENDEN OCHSEN VOR DREIUNDZWANZIG, DENN ES HEISST: *der Ochs werde gesteinigt und auch dessen Eigentümer soll sterben,* die Aburteilung des Ochsen gleicht der Aburteilung des Eigentümers. – Abajje sprach zu Raba: Woher, daß [die Worte:] *und auch der Eigentümer soll sterben,* darauf hindeuten, daß die Aburteilung des Ochsen
Col.b der Aburteilung des Eigentümers gleiche, vielleicht besagen sie, daß [der Eigentümer] hinzurichten sei!? – So sollte es heißen: auch der Eigentümer, und weiter nichts. – Wenn der Allbarmherzige so geschrieben hätte, so würde man glauben, ebenfalls durch Steinigung[376]. – Wieso sollte dies durch Steinigung erfolgen: tötet er selbst, so ist er durch das Schwert [hinzurichten], und wenn sein Eigentum, sollte es durch Steinigung erfolgen!? – Vielleicht gebraucht der Allbarmherzige [den Ausdruck] 'töten' zur Erleichterung, daß er nämlich nicht durch das Schwert, sondern durch Erdrosselung [getötet werde]!? Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine schwerere [Todesart], wie ist es aber nach demjenigen, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine leichtere!? – Dies[377] ist nicht einleuchtend; es heißt: [378]*wenn ihm Lösegeld auferlegt wird,* und wenn man sagen wollte, er sei zu töten, so heißt es ja:[379] *ihr sollt kein Lösegeld für das Leben des Mörders annehmen*!? – Im Gegenteil, eben deshalb[380]: tötet er selber, so reicht kein [Löse]geld, vielmehr werde er hingerichtet, tötet sein Ochs,

Wer eine Forderung zum Teil eingesteht, muß über den von ihm bestrittenen Teil schwören; bei Grundstücken gilt dies nicht. 373. Lev. 20,16. 374. Ex. 22,18. 375. Da dieses Verbot u. die Strafandrohung sich schon an anderer Stelle (Lev. 20,15) befinden. 376. Während er in Wirklichkeit, da die Todesart nicht angegeben wird, durch Erdrosselung, die leichteste Todesart, hinzurichten ist. 377. Daß der Eigentümer getötet werde. 378. Ex. 21,30. 379. Num. 35,31. 380.

so kann er sich durch Geld auslösen. Vielmehr, erklärte Ḥizqija, und ebenso wurde es in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Die Schrift sagt:[381]*der geschlagen hat, soll getötet werden, er ist ein Mörder*; wegen seines Mordes sollst du ihn töten, nicht aber darfst du ihn töten wegen des Mordes seines Ochsen.

Sie fragten: Durch wieviel [Richter] wurde ein Ochs am Sinaj[382][abgeurteilt]: erfolgte es da ebenso wie bei der späteren Aburteilung oder nicht!? – Komm und höre: Rami b. Jeḥezqel lehrte:[383]*ob Tier oder Mensch soll nicht leben bleiben*; wie ein Mensch durch dreiundzwanzig [Richter], ebenso ein Tier durch dreiundzwanzig.

DER LÖWE, DER WOLF &c. Reš Laqiš sagte, dies nur, wenn sie jemand getötet haben, nicht aber, wenn sie keinen getötet haben; er ist also der Ansicht, sie seien dressierbar und haben Eigentümer. R. Joḥanan sagte, selbst wenn sie nicht getötet haben; er ist also der Ansicht, sie seien nicht dressierbar und haben keine Eigentümer. – Wir haben gelernt: R. Eliézer sagt, wer sie zuerst tötet, habe ein Verdienst. Einleuchtend ist dies nach R. Joḥanan, denn er hat insofern ein Verdienst, indem er das Fell eignet, wieso aber hat er nach Reš Laqiš ein Verdienst, sobald sie jemand getötet haben, gelten sie ja als abgeurteilt und ihre Nutznießung ist verboten!? – Unter ‘Verdienst’ ist ein himmlisches Verdienst zu verstehen. Übereinstimmend mit Reš Laqiš wird gelehrt: Einerlei ob ein Ochs jemand getötet hat, oder sonst ein Vieh oder ein Wild jemand getötet hat, sie werden durch dreiundzwanzig [Richter abgeurteilt.] R. Eliézer sagt, wenn ein Ochs jemand getötet hat, werde er durch dreiundzwanzig [Richter abgeurteilt], wenn sonst ein Vieh oder ein Wild jemand getötet hat, so hat, wer sie zuerst tötet, ein himmlisches Verdienst.

R. ÁQIBA SAGT &c. R. Áqiba sagt ja dasselbe was der erste Autor!? – Sie streiten über die Schlange[384].

MAN RICHTE &c. Welche Sünde soll der Stamm begangen haben: wollte man sagen, wenn ein Stamm den Šabbath entweiht hat, so hat ja der Allbarmherzige zwischen einem einzelnen und einer Mehrheit nur beim Götzendienste unterschieden, hat er es etwa auch bei anderen Gesetzen!? – Vielmehr, wenn ein Stamm abtrünnig wird. – Demnach wird ein Stamm wie eine Mehrheit gerichtet; wessen Ansicht ist hier vertreten: weder die des R. Jošija noch die des R. Jonathan!? Es wird nämlich gelehrt: Wieviel Personen muß die abtrünnige Stadt[385]haben? Zehn bis hundert – so R. Jošija; R. Jonathan sagt, von hundert bis zur größeren

Weil man kein Lösegeld nehmen darf. 381. Num. 35,21. 382. Das Herannahen an den Berg Sinaj war sowohl Menschen als auch Tieren bei Todesandrohung verboten; cf. Ex. 19,12ff. 383. Ex. 19,13. 384. Die nach RÁ. nicht mit einbegriffen ist. 385. Um als solche verurteilt zu werden u. nicht als einzelne Per-

Hälfte eines Stammes. Und auch R. Jonathan sagt dies ja nur von der größeren Hälfte, nicht aber vom ganzen!? R. Mathna erwiderte: Hier
Fol. 16 handelt es sich um den Fall, wenn der Fürst eines Stammes eine Sünde begangen hat. R. Ada b. Ahaba erklärte ja:[386]*Jede große Sache sollen sie vor dich bringen,* die Sache des Großen, und dieser gilt ebenfalls als Großer. Úla erwiderte im Namen R. Eleázars: Wenn sie in Erbteilsangelegenheiten kommen. Wie bei der ersten [Verteilung] des Jisraéllandes; wie damals durch einundsiebzig, ebenso auch später durch einundsiebzig. – Demnach sollte es, wie es damals durch Los, Orakel und ganz Jisraél erfolgt ist, auch später durch Los, Orakel und ganz Jisraél erfolgen!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie R. Mathna [erklärt hat]. Rabina erklärte: Tatsächlich gilt dies von einem abtrünnigen Stamme, wenn du aber einwendest, wieso er als Mehrheit gerichtet wird, so ist er, wenn er auch als Einzelner hinzurichten[387]ist, trotzdem als Mehrheit zu richten. So sagte auch R. Ḥama b. Jose im Namen R. Ošájas:[388]*So sollst du jenen Mann oder jene Frau hinausführen &c.;* einen Mann oder eine Frau kannst du zum Tore hinausführen, nicht aber kannst du eine ganze Stadt zum Tore hinausführen. Ebenso auch hierbei; einen Mann oder eine Frau kannst du zum Tore hinausführen, nicht aber kannst du einen ganzen Stamm zum Tore hinausführen.

EINEN FALSCHEN PROPHETEN. Woher dies? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Dies ist durch [den Ausdruck] 'Mutwille' zu folgern, der auch beim sich widersetzenden Ältesten[389]gebraucht wird; wie dieser durch einundsiebzig, ebenso auch jener durch einundsiebzig. – Aber [der Ausdruck] 'Mutwille' wird ja bei der Hinrichtung desselben gebraucht, und hingerichtet wird er ja durch dreiundzwanzig!? Vielmehr, erklärte Reš Laqiš, dies ist durch [das Wort] *Wort* zu folgern, das auch beim Sichwidersetzen [des Ältesten] gebraucht wird. – Sollte er doch durch [den Ausdruck] 'Mutwille' bezüglich des sich widersetzenden Ältesten vom falschen Propheten[390]folgern!? – Er folgert nur durch [das Wort] *Wort,* nicht aber durch [den Ausdruck] 'Mutwille'[391].

EINEN HOCHPRIESTER. Woher dies? R. Ada b. Ahaba erwiderte: Die Schrift sagt:[386]*jede große Sache sollen sie vor dich bringen;* die Sache des Großen sollen sie vor dich bringen. Man wandte ein: *Große Sache,* eine schwierige Sache. Du erklärst, eine schwierige Sache, vielleicht ist

sonen, bezw. als Mehrheit. 386. Ex. 18,22. 387. Ein Stamm, event. der Einzelne wird durch Steinigung getötet, eine Mehrheit aber durch das Schwert. 388. Dt. 17,5. 389. Cf. Dt. 17,12 u. ib. 18,20. 390. Wie dieser durch 71 getötet wird, (was vom Sichwidersetzen des Ältesten gefolgert wird, das gegenüber dem ganzen Synedrium erfolgen muß,) ebenso auch jener. 391. Die Folgerungen aus einer Wortanalogie (גזירה שוה) waren ihnen von ihren Lehrern überliefert u. niemand

dem nicht so, sondern die Sache des Großen!? Wenn es heißt:[392]*schwierige Sachen solle man vor Moše bringen*, so ist ja eine schwierige Sache zu verstehen. – Er ist der Ansicht des Autors folgender Lehre: *Große Sache*, die Sache des Großen. Du sagst, die Sache des Großen, vielleicht ist dem nicht so, sondern die schwierige Sache!? Wenn es heißt: *schwierige Sachen*, so ist ja schon von schwierigen Sachen die Rede, somit ist unter *große Sache* die Sache des Großen zu verstehen. – Wozu sind nach jenem Autor zwei Schriftverse nötig!? – Einer als Gebot und einer zur Ausübung. – Und jener!? – Es könnte ja an beiden Stellen entweder *große* oder *schwierige* heißen, wenn es aber an der einen Stelle *große* und an der anderen *schwierige* heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen.

R. Eleázar fragte: Wieviel [Richter sind bei der Aburteilung] eines Ochsen des Hochpriesters erforderlich; gleicht diese der Aburteilung seines Eigentümers, oder gleicht sie der Aburteilung eines gewöhnlichen (Eigentümers)? Abajje sprach: Wenn er nur von seinem Ochsen fragt, so ist es ihm bezüglich seines Geldes[393]klar. – Selbstverständlich!? – Man könnte glauben: da es *jede große Sache* heißt, so bedeute dies jede Sache des Großen, so lehrt er uns.

MAN DARF AUSZIEHEN &C. Woher dies!? R. Abahu erwiderte: Die Schrift sagt:[394]*er soll vor Eleázar, den Priester, treten; er*, das ist der König; *und alle Kinder Jisraéls mit ihm*, das ist der Feldpriester; *und die ganze Gemeinde*, das ist das Synedrium. – Vielleicht sagt der Allbarmherzige damit nur, daß das Synedrium das Orakel befrage!? – Vielmehr, dies ist nach einer Lehre des R. Aḥa b. Bizna zu erklären, die er im Namen R. Šimón des Frommen sagte: Über dem Bette Davids hing eine Harfe, und sobald die Mitternacht herankam, blies der Nordwind daran, und sie spielte von selbst. Sodann stand David auf und befaßte sich mit der Tora bis die Morgenröte aufging. Sobald die Morgenröte aufgegangen war, traten die Weisen Jisraéls bei ihm ein und sprachen zu ihm: Unser Herr und König, dein Volk Jisraél bedarf des Unterhaltes. Er erwiderte ihnen: Geht und ernährt euch einer vom anderen. Sie entgegneten ihm: Die Handfülle sättigt den Löwen nicht, und die Grube wird von ihrem eigenen Schutte nicht voll. Er erwiderte ihnen: Geht, zieht auf Plünderung[395]aus. Alsdann berieten sie mit Aḥitophel, überlegten sich mit dem Synedrium und befragten das Orakel. R. Joseph sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[396]*nach Aḥitophel waren Benajahu, Sohn Jehojadás, und Ebjathar; Joab war Feldherr des Königs*. Aḥitophel war der Rat- Col.b

durfte durch eine solche selber eruieren. 392. Ex. 18,26. 393. Auch Geldprozesse des Hochpriesters kommen vor das Dreimännergericht. 394. Num. 27,21. 395. Wörtl. streckt eure Hände aus in der Truppe, Kriegszüge veranstalten. 396.

geber, denn so heißt es:[397]*und der Rat Aḥitophels, den er erteilte &c.* Benajahu, Sohn Jehojadás, war [Oberhaupt des] Synedriums. Ebjathar war [Träger des] Orakels, denn so heißt es:[398]*Benajahu, Sohn Jehojadás, war über das Krethi*[399]*und Plethi.* Weshalb wird [das Synedrium] Krethi und Plethi genannt? – K r e t h i, weil es seine Worte schneidet, P l e t h i, weil es durch seine Handlung ausgezeichnet[400]ist. Nachher erst wird Joab, der Feldherr des Königs, genannt. R. Jiçḥaq, Sohn des R. Ada, manche sagen, R. Jiçḥaq b. Evdämi, sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[401]*wache auf, meine Ehre, erwache, Harfe und Zither, ich will die Morgenröte wecken.*

Die Stadt erweitern. Woher dies? R. Šimi b. Ḥija erwiderte: Die Schrift sagt:[402]*genau nach dem Plane der Wohnung, wie ich dir zeige, so sollt ihr es errichten*; auch in den späteren Generationen. Raba wandte ein: Alle Geräte, die Moše gefertigt hatte, wurden durch Salbung geweiht, die späteren aber wurden durch den Dienst geweiht. Wieso nun, man sollte ja sagen: *so sollt ihr es errichten,* auch in den späteren Generationen!? – Anders ist es bei diesem; die Schrift sagt:[401]*er salbte und weihte sie*; nur diese durch Salbung, nicht aber die der späteren Generationen durch Salbung. – Vielleicht aber: diese durch Salbung, die späteren Generationen sowohl durch Salbung als auch durch den Dienst!? R. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[404]*mit denen der Dienst im Heiligtume besorgt wird*; die Schrift hat es vom Dienste abhängig gemacht. – Wozu heißt es demnach *sie*!? – Wenn es *sie* nicht hieße, so könnte man glauben, in den späteren Generationen durch Salbung u n d den Dienst, denn es heißt ja: *so sollt ihr es errichten,* daher schrieb der Allbarmherzige *sie,* nur diese durch Salbung, nicht aber die der späteren Generationen durch Salbung.

Gerichtshöfe einsetzen &c. Woher dies!? – Wie wir es bei Moše finden, daß er Gerichtshöfe einsetzte, und Moše war an Stelle der einundsiebzig.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man Richter in Jisraél einsetze? Es heißt:[405]*Richter sollst du einsetzen.* Woher, daß man Amtsleute[406]in Jisraél [einsetze]? Es heißt:[405]*Amtsleute sollst du einsetzen.* Woher, daß man Richter für jeden einzelnen Stamm [einsetze]? Es heißt: *Richter für deine Stämme.* Woher, daß man Amtsleute für jeden Stamm [einsetze]? Es heißt: *Amtsleute für deine Stämme.* Woher, daß man Richter in jeder Stadt [einsetze]? Es heißt: *Richter in deinen Ortschaften*[407]. Wo-

iChr. 27,34. 397. iiSam. 16,23. 398. iChr. 18,17. 399. Darunter wird das Synedrium verstanden, wie weiter erklärt wird. 400. כרת *schneiden,* dh. genau prüfen, פלא *auszeichnen, sondern.* 401. Ps. 57,9. 402. Ex. 25,9. 403. Num. 7,1. 404. Ib. 4,12. 405. Dt. 16,18. 406. Dh. Exekutivbeamte, zur Vollstreckung des richterlichen Urteils. 407. Wörtlich Toren. Das Tor (od. Pforte, שער) des Hau-

her, daß man Amtsleute in jeder Stadt [einsetze]? Es heißt: *Amtsleute in deinen Ortschaften.* R. Jehuda sagt: E i n [Gericht] muß über alle gesetzt sein, denn es heißt: *sollst du dir einsetzen.* R. Šimón b. Gamliél sagte: *Für deine Stämme, und sie sollen richten,* es ist Gebot, daß jeder Stamm seinen Stamm richte[408].

EINE STADT ALS ABTRÜNNIG ERKLÄRT WERDEN. Woher dies? R. Ḥija b. Joseph erwiderte im Namen R. Ošâjas: Die Schrift sagt:[388]*so sollst du jenen Mann oder jene Frau hinausführen;* einen Mann oder eine Frau kannst du zum Tore hinausführen, eine ganze Stadt aber kannst du nicht zum Tore hinausführen.

DIE AN DER GRENZE LIEGENDE STADT KANN NICHT ALS ABTRÜNNIG ERKLÄRT WERDEN. Aus welchem Grunde? — Der Allbarmherzige sagt:[409]*aus deiner Mitte,* nicht aber an der Grenze.

NICHT DREI. Denn es heißt:[410]*eine.*

SONDERN NUR EINE ODER ZWEI. Denn es heißt:[410]*deiner Städte.*

Die Rabbanan lehrten: *Eine,* nicht aber drei. Du erklärst: *eine,* nicht aber drei, vielleicht ist dem nicht so, sondern *eine,* nicht aber zwei!? Wenn es *deiner Städte* heißt, so sind es ja zwei, wieso erkläre ich nun das *eine*? *Eine,* nicht aber drei. Zuweilen sagte Rabh, nur e i n Gericht tue es[411]nicht, wohl aber zwei oder drei Gerichte, und zuweilen sagte Rabh, auch zwei oder drei Gerichte können dies nicht tun. — Was ist der Grund Rabhs? — Wegen der Verwüstung[412]. Reš Laqiš sagte: Dies nur, wenn sie in e i n e m Gebiete liegen, wenn aber in zwei oder drei Gebieten, so tue man dies. R. Joḥanan sagte, man tue dies nie, wegen der Verwüstung. Übereinstimmend mit R. Joḥanan wird gelehrt: Drei Städte dürfen im Jisraéllande nicht als abtrünnig erklärt werden, wohl aber zwei; wenn nämlich eine in Judäa und die andere in Galiläa liegt; beide in Judäa oder beide in Galiläa darf man nicht. Nahe der Grenze darf man auch eine nicht, weil die Nichtjuden es erfahren und das Jisraélland zerstören könnten. — Dies geht ja schon daraus hervor, daß der Allbarmherzige sagt: *aus deiner Mitte,* nicht aber an der Grenze!? Diese [Lehre] vertritt die Ansicht R. Šimóns, der den Grund der Schrift erklärt[413].

DAS GROSSE SYNEDRIUM BESTAND &c. Was ist der Grund der Rabbanan, die sagen, Moše an ihrer Spitze? — Die Schrift sagt:[31]*sie sollen sich mit* Fol. 17
dir aufstellen; mit dir, du mit ihnen. — Und R. Jehuda!? — *Mit dir,*

ses galt im Orient als Platz des Hausherrn, u. ebenso das Stadttor als Versammlungsort der Gemeinde u. als Gerichts- u. Marktplatz. 'Tor' od. 'Pforte' ist also gleichbedeutend mit Stadt (dh. Stadtverwaltung), Gericht; vgl. auch das röm. F o r u m. 408. Dh. Angehörige eines Stammes gehen nicht zum Gerichte eines anderen Stammes. 409. Dt. 13,14. 410. Ib. V. 13. 411. Drei Städte als abtrünnig verurteilen. 412. Wörtl. G l a t z e, K a h l m a c h u n g; dadurch würden große Teile des Landes verwüstet werden. 413. Cf. supra Fol. 21a. 414. Dh. die Äl-

wegen der Göttlichkeit[414]. – Und die Rabbanan!? – Die Schrift sagt: [415]*sie sollen mit dir die Last des Volkes tragen; mit dir*, du mit ihnen. – Und R. Jehuda!? – *Mit dir*, die dir gleichen. – Und die Rabbanan!? – Dies entnehmen sie aus:[386]*du wirst dich entlasten und sie werden mit dir tragen*, und sie folgern bezüglich des großen Synedriums von dem kleinen[416].

Die Rabbanan lehrten:[417]*Es waren aber zwei Männer im Lager zurückgeblieben*; manche erklären, sie waren in der Losurne zurückgeblieben. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše sprach: Versammle mir siebzig Männer von den Ältesten Jisraéls, sprach Moše: Was mache ich nun; wähle ich sechs aus jedem Stamme, so bleiben zwei zurück, wähle ich fünf aus jedem Stamme, so fehlen zehn; wähle ich aus manchen Stämmen sechs und aus manchen fünf, so erwecke ich ja Neid unter den Stämmen. Was tat er? Er wählte je sechs; sodann nahm er zweiundsiebzig Zettel, auf siebzig schrieb er 'Ältester' und zwei ließ er unbeschrieben. Hierauf mischte er sie durcheinander, legte sie in die Urne und sprach zu ihnen: Kommt, zieht eure Zettel. Zog jemand 'Ältester', so sprach er: Der Himmel hat dich geweiht. Zog jemand eine Niete, so sprach er: Gott hat an dir keinen Gefallen, was kann ich dir helfen. Desgleichen heißt es:[418]*du sollst für jeden Kopf fünf Šeqel erheben.* Moše sprach: Was mache ich nun mit den Jisraéliten; sage ich einem, daß er sein Lösegeld entrichte, so erwidert er mir, ein Levite[419]habe ihn bereits ausgelöst. Was tat er? er nahm zweiundzwanzigtausend Zettel und schrieb auf sie 'Levite', und auf zweihundertdreiundsiebzig schrieb er 'fünf Šeqel'; sodann mischte er sie durcheinander, legte sie in die Urne und sprach zu ihnen: Zieht eure Zettel. Zog jemand 'Levite', so sprach er zu ihm: Ein Levite hat dich ausgelöst. Zog jemand 'fünf Šeqel', so sprach er zu ihm: Entrichte dein Lösegeld, und gehe. R. Šimón erklärte, sie waren im Lager zurückgeblieben. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše sprach: Versammle mir siebzig Männer, sagten Eldad und Medad: Wir sind dieser Auszeichnung nicht wert. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er: Da ihr euch herabgesetzt habt, so will ich zu eurer Auszeichnung, noch mehr Auszeichnung hinzufügen. – Welche Auszeichnung fügte er ihnen hinzu? – Alle Propheten weissagten und hörten auf, sie aber weissagten und hörten nicht auf. – Was weissagten sie? – Sie weissagten, Moše werde sterben und Jehošuá Jisraél in das

testen mußten an der Tür zurückbleiben u. durften in das Allerheiligste nicht eintreten. 415. Num. 11,17. 416. Im letztangezogenen Schriftverse wird von den kleinen Synedrien gesprochen. 417. Num. 11,26. 418. Ib. 3,47. 419. Die Leviten wurden statt der Erstgeborenen für den Priesterstand gewählt. Die 273 überzähligen Erstgeborenen mußten ein Lösegeld von je 5 Šeqel zahlen; cf. Num.

Land bringen. Abba Ḥanin sagte im Namen R. Eliëzers: Sie weissagten inbetreff der Wachteln[420]: Auf, ihr Wachteln, auf, ihr Wachteln. R. Naḥman sagte: Sie weissagten über die Angelegenheit von Gog und Magog, denn es heißt:[421]*So spricht der Herr der Heerscharen: Bist du es, von dem ich in vergangenen Tagen durch meine Knechte, die Propheten Jisraéls, geredet habe, die in jenen Tagen Jahre hindurch weissagten, daß ich dich über sie bringen werde &c.*, und man lese nicht *šanim [Jahre]*, sondern *šnajim [zwei]*; und welche zwei Propheten sind es, die eine Prophetie gleichzeitig weissagten? Das sind Eldad und Medad.

Der Meister sagte: Alle Propheten weissagten und hörten auf, sie aber weissagten und hörten nicht auf. Woher, daß jene aufhörten; wollte man sagen, weil es heißt:[422]*sie weissagten und wiederholten nicht mehr [jasaphu]*, so heißt es ja auch:[423]*eine starke Stimme ohne Aufhör [jasaph]*, heißt dies etwa auch hier, sie habe sich nicht wiederholt!? Vielmehr heißt dies, sie habe nicht aufgehört. — Vielmehr, da heißt es: *sie weissagten*, bei diesen aber heißt es:[424]*sie weissagen*, sie setzten ihre Weissagung noch dann fort. — Erklärlich ist der Schriftvers:[425]*o Herr, Moše, wehre es ihnen*, nach demjenigen, welcher sagt, [sie weissagten], Moše werde sterben, weshalb aber sollte Moše es ihnen wehren nach den anderen zwei Erklärungen!? — Es war nicht schicklich, denn es war ebenso, als würde ein Schüler eine Halakha in Gegenwart seines Lehrers lehren. — Einleuchtend sind nach jenen zwei Erklärungen die Worte: [426]*bestände doch &c.*, nach demjenigen aber, welcher erklärt, [sie weissagten,] Moše werde sterben: könnte ihm dies denn erwünscht sein!? — Sie sagten es ihm nicht. — Wieso sollte er es ihnen wehren[427]? — Er sprach zu ihm: Lege ihnen Gemeindeangelegenheiten auf, so werden sie selber aufhören.

WOHER, DASS NOCH DREI HINZUKOMMEN. Aber schließlich kann ja [eine Mehrheit von] zwei Stimmen zu Ungunsten überhaupt nicht vorkommen; wenn elf freisprechen und zwölf schuldigsprechen, so ist es ja nur eine Stimme, und wenn zehn freisprechen und dreizehn schuldigsprechen, so sind es ja drei Stimmen!? R. Abahu erwiderte: Dies kann nur dann erfolgen, wenn [Richter] hinzukommen[428], nach aller Ansicht, oder beim großen Synedrium, nach R. Jehuda, welcher sagt, es habe aus siebzig [Mitgliedern] bestanden.

Ferner sagte R. Abahu: Wenn Richter hinzukommen, so bilde man von vornherein ein Gerichtskollegium aus einer geraden Zahl. — Selbstver-

3,45ff. 420. Cf. Ex. 16,13. 421. Ez. 38,17. 422. Num. 11,25. 423. Dt. 5,19. 224. Num. 11,27. 425. Ib. V. 28. 426. Ib. V. 29. 427. Die Frage ist mehr eine sprachliche: die etymologische Bedeutung des W.es כלאם, das in der Antwort von כלה, *aufhören*, abgeleitet wird. 428. Falls ein Richter sich seiner Stimme enthält

ständlich!? – Man könnte glauben, der er wisse nicht[429] sagt, gelte als anwesend, und wenn er etwas dazu bemerkt, berücksichtige man dies, so lehrt er uns, daß, der er wisse nicht sagt, als abwesend gelte, und wenn er etwas dazu bemerkt, berücksichtige man es nicht.

R. Kahana sagte: Wenn das Synedrium einstimmig auf schuldig erkennt, so wird [der Angeklagte] freigesprochen. – Weshalb? – Es ist uns überliefert, daß das Urteil eine Nacht aufgeschoben werde, um etwas zu seinen Gunsten herauszufinden, was aber in diesem Falle nicht möglich ist.

R. Joḥanan sagte: Man wähle in das Synedrium nur solche Leute, die eine stattliche Figur haben, weise sind, ein schönes Aussehen haben, gesetzten Alters sind, Zauberei verstehen und in den siebzig Sprachen kundig sind, damit das Synedrium nicht auf einen Dolmetsch angewiesen zu sein braucht.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man wähle nur solche in das Synedrium, die aus der Tora nachweisen können, daß das Kriechtier rein[430]
Col.b sei. Rabh sprach: Ich kann beweisen, daß ein solches rein ist: wenn eine Schlange, die tötet und somit Unreinheit[431] vermehrt, rein ist, um wieviel mehr ist das Kriechtier rein, das nicht tötet und die Unreinheit vermehrt. Dies ist aber nichts; sie gleicht ja nur einem Dorn[432].

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: In einer Stadt, in der nicht zwei sind, die [die siebzig Sprachen] sprechen, und einer, der sie versteht, setze man kein Synedrium ein. In Bitther waren drei und in Jabne waren vier: R. Eliêzer, R. Jehošuâ, R. Âqiba und Šimôn der Temanite, der vor ihnen auf der Erde disputierte[433]. Man wandte ein: Das dreifache[434] ist ein weises, das vierfache ist das höchste!? – Er ist der Ansicht des Autors folgender Lehre: Das zweifache ist ein weises, das dreifache ist das höchste.

'Sie lernten vor den Weisen'[435], das ist Levi vor Rabbi. 'Sie disputierten vor den Weisen', das sind Šimôn b. Âzaj, Šimôn b. Zoma, Ḥanan der Miçri und Ḥananja, der Sohn Ḥakhinajs. R. Naḥman b. Jiçḥaq zählte fünf auf: Šimôn, Šimôn[436], Šimôn, Ḥanan und Ḥananja. 'Unsere Lehrer

u. eine gleiche Zahl, 22 Stimmen, zurückbleibt; cf. infra Fol. 40a. 429. Der sich seiner Stimme enthält. 430. Obgleich es in der Tora ausdrücklich heißt, daß ein solches levitisch unrein sei; dh. die sehr scharfsinnig sind. 431. Der Tote ist levitisch unrein. 432. Dessen Stiche ebenfalls den Tod zur Folge haben können, trotzdem er nicht unrein ist. 433. Er war noch Schüler, da er seiner Jugend wegen die Ordinierung nicht erhalten konnte. 434. Dh. ein Synedrium, das 3 Mitglieder hat, die die siebzig Sprachen (nach dem T. hat es 70 Nationen, die in der Völkertafel in der Genesis aufgezählt werden, u. ebensoviele Sprachen gegeben) beherrschen, gilt als weises, u. ist kompetent, während nach RJ. 2 genügen. 435. Wo im T. dieser Satz vorkommt, so ist er nach folgender Erklärung zu verstehen; ebenso weiter. 436. Er fügt noch Šimôn den Temaniten hinzu. 437. Wenn man

in Babylonien', das sind Rabh und Šemuél. 'Unsere Lehrer im Jisraéllande', das ist R. Abba. 'Die Richter im Exil', das ist Qarna. 'Die Richter im Jisraéllande', das sind R. Ami und R. Asi. 'Die Richter von Pumbeditha', das ist R. Papa b. Šemuél. 'Die Richter von Nehardeá', das ist R. Ada b. Minjomi. 'Die Greise von Sura', das sind R. Hona und R. Ḥisda. 'Die Greise von Pumbeditha', das sind R. Jehuda und R. Éna. 'Die Scharfsinnigen von Pumbeditha', das sind Epha und Abimi, die Söhne des Reḥaba. 'Die Amoräer von Pumbeditha', das sind Rabba und R. Joseph. 'Die Amoräer von Nehardeá', das ist R. Ḥama. 'Die Neharbeläer lehrten', das ist Rami b. Berukhi. 'Im Lehrhaus sagten sie', das ist R. Hona. — Aber R. Hona sagte ja selbst: im Lehrhause sagten sie!? — Vielmehr, das ist R. Hamnuna. 'Im Westen sagten sie', das ist R. Jirmeja. 'Von dort sandten sie', das ist R. Jose b. Ḥanina. 'Im Westen lachten sie darüber', das ist R. Eleázar. — Aber [es heißt ja:] von dort sandten sie: nach R. Jose b. Ḥanina!? — Vielmehr, man wende es um: 'von dort sandten sie', das ist R. Eleázar; 'im Westen lachten sie darüber', das ist R. Jose b. Ḥanina.

WIEVIEL [EINWOHNER] MUSS EINE STADT HABEN, UM FÜR EIN SYNEDRIUM GEEIGNET ZU SEIN? HUNDERTZWANZIG &C. Weshalb gerade hundertzwanzig? — Dreiundzwanzig für das kleine Synedrium, drei Reihen von je dreiundzwanzig[437] [Personen], das sind also zweiundneunzig, zehn Müßiggänger[438] des Bethauses, das sind also hundertzwei, zwei Schreiber, zwei Gerichtsdiener, zwei Prozeßführende, zwei Zeugen, zwei Gegenzeugen[439] und zwei andere Gegenzeugen[440], das sind also hundertundvierzehn. Ferner wird gelehrt: In einer Stadt, in der folgende zehn Dinge fehlen, darf kein Schriftgelehrter wohnen: ein Gericht, das auf Geißelung und Strafe erkennt, eine Almosenkasse, deren Beiträge durch zwei [Personen] eingezogen und durch drei verteilt werden, ein Bethaus, ein Badehaus, ein Abort, ein Arzt, ein Bader, ein Schreiber, ein Schlächter und ein Kinderlehrer[441], Im Namen R. Áqibas sagten sie: Auch verschiedene Früchte, weil Früchte die Augen erleuchten.

R. NEHEMJA SAGT &C. Es wird gelehrt: Rabbi sagte, zweihundertsieben- Fol. 18 undsiebzig. — Es wird ja aber gelehrt: Rabbi sagte, zweihundertachtund-

Richter hinzunehmen muß (cf. supra Fol. 17a), so werden 69 Personen in 3 Reihen geordnet, aus denen diese gewählt werden; cf. infra Fol. 37a. 438. Cf. Bd. VII S. 276 Anm. 373. 439. Dh. zwei Personen, die die Zeugen event. als Falschzeugen überführen können, damit die Zeugen die Wahrheit sagen. 440. Cf. Anm. 439 mut. mut. 441. Wieso hier 6 Personen herauszugreifen sind, ist unklar, auch können diese Berufe auf die bereits mitgezählten Bürger verteilt sein; die Erklärung Raschis (5 Armenkassenbeamte u. Arzt, Bader, Schreiber, Schlächter u.

siebzig!? – Das ist kein Einwand; eines nach R. Jehuda und eines nach den Rabbanan[442].

Es wird gelehrt:[443]*Bestelle sie zu Vorgesetzten über je tausend, zu Vorgesetzten über je hundert, zu Vorgesetzten über je fünfzig und zu Vorgesetzten über je zehn.* Sechshundert Vorgesetzte[444] über tausend, sechstausend Vorgesetzte über hundert, zwölftausend Vorgesetzte über fünfzig und sechs Myriaden Vorgesetzte über zehn. Die Vorgesetzten Jisraéls betrugen also sieben Myriaden und achttausendsechshundert.

ZWEITER ABSCHNITT

i DER HOCHPRIESTER KANN RICHTEN UND GERICHTET WERDEN; ER KANN ZEUGE SEIN UND MAN KANN GEGEN IHN ZEUGEN; ER KANN DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN UND MAN KANN AN SEINER FRAU[1] DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN. MAN KANN AN SEINER FRAU DIE SCHWAGEREHE VOLLZIEHEN, ER ABER KANN DIE SCHWAGEREHE NICHT VOLLZIEHEN, WEIL IHM EINE WITWE VERBOTEN IST. STIRBT IHM JEMAND, SO GEHE ER NICHT HINTER DER BAHRE[2], VIELMEHR ZEIGE ER SICH ERST, WENN SIE[3] NICHT MEHR ZU SEHEN SIND, UND VERBERGE SICH, WENN SIE ZU SEHEN SIND[4], UND SO GEHE ER MIT IHNEN BIS ZUR TÜR DES STADTTORES – SO R. MEÍR. R. JEHUDA SAGT, ER DÜRFE DAS HEILIGTUM ÜBERHAUPT NICHT VERLASSEN, DENN ES HEISST: [5]*und aus dem Heiligtume soll er nicht gehen.* TRÖSTET ER ANDERE, SO IST ES ÜBLICH, DASS DAS GANZE VOLK EINER HINTER DEM ANDEREN EINHERGEHT[6], WÄHREND DER BEAMTE IHN ZWISCHEN SICH UND DEM VOLKE IN DIE MITTE NIMMT[7]. WIRD ER VON ANDEREN GETRÖSTET, SO SPRICHT DAS VOLK ZU IHM: MÖGEN WIR DEINE SÜHNE SEIN! DARAUF ERWIDERT ER IHNEN: SEID VOM HIMMEL GESEGNET! REICHT MAN IHM DAS TRAUERMAHL, SO LAGERT[8] SICH DAS GANZE VOLK AUF DIE
ii ERDE, ER ABER AUF EINEN SCHEMEL. DER KÖNIG KANN WEDER RICHTEN NOCH GERICHTET WERDEN, WEDER KANN ER ZEUGE SEIN NOCH KANN MAN GEGEN

Kinderlehrer in einer Person) ist gezwungen. 442. Nach der einen Ansicht hatte das Synedrium nur 70 Mitglieder. 443. Ex. 18,21. 444. Die Auszügler aus Miçrajim betrugen 600.000 Mann.

1. Wenn er stirbt. 2. Weil er verleitet werden könnte, sich an der Leiche zu verunreinigen, was ihm verboten ist (cf. Lev. 21,11ff.); ist der Verstorbene kein Verwandter, so ist ihm dies erlaubt, da eine Verleitung, die Leiche zu berühren, nicht zu befürchten ist. 3. Die Leichenträger. 4. Dh. er warte bis sie in eine Querstraße oder einen Durchgang einbiegen und vor seinen Augen verschwinden, alsdann folge er ihnen u. warte bis sie wiederum um die Ecke biegen usw. 5. Lev. 21,12. 6. An dem Leidtragenden vorbei, um ihn zu trösten. 7. Dh. er geht zur Rechten des Hochpriesters, während das Publikum links vorübergeht. 8. Eigentl. lehnend lagern, nach orient. Sitte. 9. Weil ein König auf seine Würde

IHN ZEUGEN, WEDER VOLLZIEHE ER DIE ḤALIÇA NOCH VOLLZIEHE MAN DIE ḤALIÇA AN SEINER FRAU, WEDER VOLLZIEHE ER DIE SCHWAGEREHE NOCH VOLLZIEHE MAN DIE SCHWAGEREHE AN SEINER FRAU. R. JEHUDA SAGT, WILL ER DIE ḤALIÇA ODER DIE SCHWAGEREHE VOLLZIEHEN, SO SEI SEINER ZUM GUTEN GEDACHT. JENE ABER ERWIDERTEN IHM: MAN HÖRE NICHT AUF IHN[9]. MAN HEIRATE NICHT SEINE WITWE; R. JEHUDA SAGT, EIN KÖNIG DÜRFE DIE WITWE EINES KÖNIGS HEIRATEN, DENN SO FINDEN WIR AUCH, DASS DAVID DIE WITWE SAÚLS HEIRATETE, WIE ES HEISST:[10]*ich übergab dir das Haus deines Herrn und die Frauen deines Herrn legte ich an deinen Busen.*

GEMARA. DER HOCHPRIESTER KANN RICHTEN. Selbstverständlich!? — Er will hauptsächlich lehren, daß er gerichtet werden könne. — Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich, wieso könnte er denn richten, wenn er nicht gerichtet werden könnte, es heißt ja:[11]*sammelt euch und sammelt andere,* und Reš Laqiš erklärte: zuerst schmücke dich selber, nachher schmücke andere!? — Vielmehr, da er weiter lehren will, der König könne weder richten noch gerichtet werden, so lehrt er auch, der Hochpriester könne richten und gerichtet werden. Wenn du aber willst, sage ich, er lehrt uns das, was in folgender Lehre gelehrt wird: Wenn der Hochpriester einen Menschen tötet, so wird er, wenn vorsätzlich, hingerichtet, und wenn versehentlich, so muß er in die Verbannung[12]; er übertritt ein Gebot und ein Verbot; und er gleicht in jeder Hinsicht einem Gemeinen. — «Wenn vorsätzlich, hingerichtet.» Selbstverständlich!? — Er lehrt hauptsächlich, daß er, wenn versehentlich, in die Verbannung müsse. — Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich!? — Man könnte glauben, da es heißt:[13]*und er soll da bleiben bis zum Tode des Hochpriesters,* müsse nur der in die Verbannung, der auch zurückkehren kann, nicht aber der, der nicht zurückkehren kann. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand den Hochpriester tötet, oder wenn der Hochpriester jemand tötet, so darf er [die Asylstadt] niemals verlassen. Man könnte also glauben, er müsse nicht in die Verbannung, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Die Schrift sagt:[14]*damit sich jeder Totschläger dorthin flüchten könne,* und auch der Hochpriester ist einbegriffen. — «Er übertritt ein Gebot und ein Verbot.» Muß er dies denn!? — Er meint es wie folgt: hat er ein Gebot oder ein Verbot übertreten, so gleicht er in jeder Hinsicht einem Gemeinen. — Selbstverständlich!? — Da wir gelernt haben, man richte einen Stamm, einen falschen Propheten und einen Hochpriester nur vor dem Gerichte von einundsiebzig [Mitgliedern], und R. Ada b. Ahaba erklärte: *eine große Sache sollen sie vor* Col.b

nicht verzichten darf. 10. iiSam. 12,8. 11. Zeph. 2,1; cf. S. 174 Anm. 843. 12. In eine Asylstadt, wo er vor der Blutrache geschützt ist; cf. Num. 35,10ff. u. Dt. 19,3ff. 13. Num. 35,25. 14. Dt. 19,3. 15. Auch kleinere Vergehen. 16.

dich bringen, die Sache des Großen, so könnte man glauben, jede Sache[15] des Großen, so lehrt er uns. – Vielleicht ist dem auch so!? – Heißt es etwa: die Sache des Großen, es heißt ja: große Sache, nur eine wirklich große Sache.

ER KANN ZEUGE SEIN UND MAN KANN GEGEN IHN ZEUGEN. Es wird ja aber gelehrt:[16]*Und du wirst dich ihrer entziehen.* Zuweilen darfst du dich entziehen und zuweilen darfst du dich nicht entziehen; und zwar: wenn er Priester ist, und jenes[17]sich auf einem Begräbnisplatze befindet, oder wenn er ein älterer Mann ist und dies seiner Ehre nicht angemessen ist, oder wenn seine Beschäftigung bedeutender ist als [der Verlust] seines Nächsten, so heißt es: du wirst dich entziehen!? R. Joseph erwiderte: Er kann für einen König Zeuge sein. – Wir haben ja aber [vom Könige] gelernt, daß er weder richte noch gerichtet werde, und daß er weder Zeuge sein noch man gegen ihn zeugen könne!? Vielmehr, erklärte R. Zera: Er kann für den Sohn eines Königs Zeuge sein. – Der Sohn des Königs ist ja ein Gemeiner!? – Vielmehr, er kann vor einem Könige Zeuge sein. – Man wählt ja aber keinen König in das Synedrium!? – Zu Ehren des Hochpriesters kommt er und verbleibt da, bis er sein Zeugnis abgelegt hat, sodann geht er fort, während [das Synedrium] über die Sache verhandelt.

Der Text. Man wähle keinen König in das Synedrium, ferner keinen König und keinen Hochpriester in [das Kollegium] zur Interkalation des Jahres. Keinen König in das Synedrium, denn es heißt:[18]*du sollst nicht antworten vor Gericht,* du sollst nicht antworten gegen den Bedeutenden[19]. Keinen König und keinen Hochpriester in [das Kollegium] zur Interkalation des Jahres; keinen König, wegen des Gehaltes[20]; keinen Hochpriester, wegen der Kälte[21]. R. Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Jahr sich nach dem Monate richte. – Dem ist ja nicht so, die Rabbanan beobachteten ja einst, wie drei Rinderhirten beisammen standen und sich unterhielten; der eine sagte: Wenn Frühsaat und Spätsaat zu gleicher Zeit blühen, so ist es Adar, wenn aber nicht, so ist es nicht Adar[22]. Der andere sagte: Wenn ein Ochs morgens vor Kälte stirbt und mittags sich in den Schatten eines Feigenbaumes verkriecht[23]und seine

Dt. 22,1. 17. Das sich verlaufende Tier, von dem der angezogene Schriftvers spricht. Ein Priester darf keinen Begräbnisplatz betreten. 18. Ex. 23,2. 19. Dh. gegen den König (das W. ריב wird רב, Großer, gelesen); niemand würde dem Könige widersprechen können. 20. Er würde sich bei der Interkalation des Jahres je nach der monatlichen, bezw. jährlichen Zahlungsweise des Gehaltes an seine Beamten u. das Heer stellen. 21. Er muß am Versöhnungstage sehr oft untertauchen, auch war das Pflaster des Tempels sehr kalt, u. aus Angst vor der Kälte würde er bei der Interkalation darauf bedacht sein, den V. in eine möglichst frühe Jahreszeit zu versetzen. 22. Das Jahr muß dann interkaliert werden. 23. Vor

Haut abkratzt, so ist es Adar, wenn aber nicht, so ist es nicht Adar. Der dritte sagte: Wenn der Hauch aus deiner Kehle einen starken Ostwind verdrängt, so ist es Adar, wenn aber nicht, so ist es nicht Adar. Und daraufhin interkalierten die Rabbanan das Jahr!? – Glaubst du etwa, daß sich die Rabbanan auf die Hirten verließen? Sie stützten sich auf ihre Berechnung, während die Hirten ihre Handlung nur unterstützten.

ER KANN DIE ḤALIÇA VOLLZIEHEN &c. Er lehrt dies allgemein, einerlei ob nach der Verlobung oder nach der Verheiratung; allerdings nach der Verheiratung, denn hierbei liegt ein Gebot und ein Verbot vor, und Fol. 19
ein Gebot verdrängt nicht ein Verbot[24] und Gebot, wenn aber nach der Verlobung, sollte doch das Gebot das Verbot[24] verdrängen!? -- Bei der ersten Beiwohnung ist die folgende Beiwohnung[25] berücksichtigt worden. Ebenso wird auch gelehrt: Haben sie[26] ihnen beigewohnt, so sind sie[27] ihnen durch die erste Beiwohnung angeeignet, jedoch dürfen sie sie nicht zur zweiten Beiwohnung behalten[28].

STIRBT IHM JEMAND &c. Die Rabbanan lehrten: *Und aus dem Heiligtume soll er nicht gehen,* er darf nicht mit ihnen zusammen gehen, wohl aber darf er hinter ihnen gehen; er zeige sich nämlich dann, wenn sie nicht mehr zu sehen sind, und verberge sich, wenn sie zu sehen sind.

ER GEHE BIS ZUR TÜR &c. R. Jehuda erwiderte ja treffend!? – R. Meír kann dir entgegnen: demnach dürfte er ja nicht einmal nach Hause gehen; vielmehr ist zu erklären: aus dem Heiligtume soll er nicht gehen, er soll aus seiner Heiligkeit nicht hinaus, wenn er aber in kenntlicher Weise folgt, so kommt er nicht dazu, [den Toten] zu berühren. – Und R. Jehuda!? – Durch seinen Schmerz veranlaßt könnte er doch dazu kommen, [den Toten] zu berühren.

TRÖSTET ER. Die Rabbanan lehrten: Geht er mit der Reihe[29] vorüber, um andere zu trösten, so befinden sich der Priesterpräses und der provisorische Priester[30] an seiner Rechten, und der Obmann der Familienwache[31], die Leidtragenden und das ganze Volk an seiner Linken. Wenn er in der Reihe steht und von anderen getröstet wird, so befindet sich der Priesterpräses an seiner Rechten, und der Obmann der Familienwa-

Hitze. 24. Die Schwagerehe ist ein Gebot, der Hochpriester würde aber mit der Ausübung dieses Gebotes auf ein Gebot u. ein Verbot stoßen: 1. ist ihm geboten, nur ein jungfräuliches Weib zu ehelichen, 2. ist ihm eine Witwe verboten; bei einer Verlobten fällt das Gebot fort, da sie ebenfalls jungfräulich ist. 25. Mit der ersten Beiwohnung ist das Gebot der Schwagerehe vollzogen u. das Verbot bleibt bestehen. 26. Der Zeugung Unfähige; cf. Jab. Fol. 20b. 27. Ihre Schwägerinnen. 28. Sie müssen sich von ihnen scheiden lassen. 29. Der Kondolenten. 30. Wird der Hochpriester vorübergehend untauglich, so wird provisorisch ein anderer an seiner Stelle eingesetzt, der hochpriesterliche Würde behält. 31. Die an

che und das ganze Volk an seiner Linken, während der provisorische Priester an ihn nicht herankommt, weil er, im Glauben, dieser freue sich darüber, betrübt werden könnte. R. Papa sprach: Aus dieser Lehre ist dreierlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß 'Priesterpräses' und 'Beamter' identisch[32] sind; es ist zu entnehmen, daß die Leidtragenden stehen und das ganze Volk an ihnen vorübergeht; und es ist zu entnehmen, daß die Leidtragenden zur Linken der Kondolenten stehen.

Die Rabbanan lehrten: Früher pflegten die Leidtragenden zu stehen und das ganze Volk an ihnen vorüberzugehen; es waren aber zwei mit einander streitende Familien in Jerušalem, die eine sagte, sie wolle vorangehen, und die andere sagte, sie wolle vorangehen; da ordnete man an, daß das ganze Volk stehe und die Leidtragenden vorübergehen.

Rami b. Abba sagte: R. Jose führte in Sepphoris den früheren Brauch wieder ein, daß nämlich die Leidtragenden stehen und die Kondolenten an ihnen vorübergehen.

Ferner sagte Rami b. Abba: R. Jose ordnete in Sepphoris an, daß, wenn eine Frau auf der Straße geht, sie ihr Kind nicht h i n t e r sich folgen lasse, wegen jenes Ereignisses[33].

Ferner sagte Rami b. Abba: R. Jose ordnete in Sepphoris an, daß sich Frauen im Aborte unterhalten, wegen des Zusammenseins[34].

R. Menasja b. Ȧvath sagte: Ich fragte R. Jošija den Großen auf dem Friedhofe zu Huçal, und er sagte mir, eine Reihe müsse aus mindestens zehn Personen bestehen, und die Leidtragenden zählen nicht mit, und es sei einerlei, ob die Leidtragenden stehen und das ganze Volk an ihnen vorübergeht, oder die Leidtragenden vorübergehen und das ganze Volk steht.

WIRD ER GETRÖSTET &c. Sie fragten: Was spricht er, wenn er andere tröstet? — Komm und höre: Und er spricht: seid getröstet. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn andere ihn trösten, erwidere er ihnen: seid getröstet, so gibt er ihnen ja ein böses Vorzeichen!? Vielmehr, wenn er andere tröstet, spricht er zu ihnen: seid getröstet. Schließe hieraus.

DER KÖNIG KANN WEDER RICHTEN &c. R. Joseph sagte: Dies wird nur von den jisraélitischen Königen gelehrt, die davidischen aber können sowohl richten als auch gerichtet werden, denn es heißt:[35] *Haus Davids,*

diesem Tage Dienst im Tempel zu verrichten hatte. 32. In unserer Mišna wird dasselbe vom 'Beamten' gelehrt. Diese Bemerkung ist jedoch nicht zutreffend. 33. Einer Frau wurde einst ihr Kind, das ihr auf der Straße folgte, geraubt, ohne daß sie es merkte, und unter der Vorgabe, sie zu ihrem Kinde zu führen, wurde sie von jemand in ein Haus gelockt, der sie da notzüchtigte. 34. Sc. mit Männern. Die öffentlichen Aborte außerhalb der Stadt wurden von Männern u. Frauen zugleich benutzt; wenn Frauen sich in einem befanden und sich unterhielten, konnte man es draußen hören, u. kein Mann trat ein. 35. Jer. 21,12. 36. Zeph. 2,1; cf.

so spricht der Herr: Haltet alle Morgen gerechtes Gericht, und wenn man ihn nicht richten könnte, wieso könnte er denn andere richten, es heißt ja:[36]*sammelt euch und sammelt andere,* und Reš Laqiš erklärte: zuerst schmücke dich selbst, nachher schmücke andere. – Weshalb nicht jisraélitische Könige!? – Wegen des folgenden Ereignisses. Ein Knecht des Königs Jannaj tötete einst einen Menschen; da sprach Šimón b. Šataḥ zu den Weisen: Richtet auf ihn eure Augen, und wir wollen über ihn Gericht halten. Alsdann ließen sie ihm sagen: Dein Knecht hat einen Menschen getötet. Da schickte er ihn zu ihnen. Hierauf ließen sie ihm sagen: Komm auch du selbst her, denn die Tora sagt:[37]*und es dem Besitzer angezeigt wird;* der Besitzer des Ochsen muß kommen und neben seinem Ochsen stehen. Hierauf kam er hin und setzte sich nieder. Da sprach Šimón b. Šataḥ zu ihm: König Jannaj, steh auf (auf deine Füße), und die Zeugen sollen gegen dich zeugen. Du stehst nicht vor uns, sondern vor dem, der durch sein Wort die Welt erschaffen hat, denn es heißt:[38]*so sollen sich die beiden Männer, die den Streit haben &c. stellen.* Dieser erwiderte: Nicht auf dein Geheiß, nur wenn deine Genossen es verlangen. Da wandte er sich nach rechts, und sie schlugen das Gesicht Col.b zur Erde nieder, nach links, und sie schlugen das Gesicht zur Erde nieder. Nun sprach Šimón b. Šataḥ zu ihnen: Ihr seid Männer von Gedanken; möge der kommen, der die Gedanken [kennt], und euch zur Rechenschaft ziehen! Da kam Gabriél und schlug sie nieder, und sie waren tot. In jener Stunde bestimmten sie, ein König richte nicht und werde nicht gerichtet, er zeuge nicht und man zeuge nicht gegen ihn.

WEDER VOLLZIEHE ER DIE ḤALIÇA NOCH VOLLZIEHE MAN &C. Dem ist ja aber nicht so, R. Aši sagte ja, selbst nach demjenigen, welcher sagt, ein Fürst könne auf seine Ehrung verzichten, könne ein König auf seine Ehrung nicht verzichten, denn es heißt:[39]*du sollst einen König über dich setzen,* daß du Ehrfurcht vor ihm hast!? – Anders ist es bei einem Gebote.

MAN HEIRATE NICHT &C. Es wird gelehrt: Sie erwiderten ihm: Die Frauen aus dem Hause des Königs, die ihm zukamen[40], nämlich Merab und Mikhal.

Die Schüler fragten R. Jose: Wieso heiratete David zwei Schwestern bei ihren Lebzeiten? Dieser erwiderte ihnen: Mikhal heiratete er nach dem Tode der Merab. R. Jehošuá b. Qorḥa erklärte: Die Antrauung mit der Merab war ungültig, denn es heißt:[41]*gib mir meine Frau, die Mikhal, heraus, die ich mir um den Preis von hundert Philistervorhäuten angetraut habe.* – Wieso geht dies hieraus hervor? R. Papa erwiderte: Meine

S. 174 Anm. 843. 37. Ex. 21,29. 38. Dt. 19,17. 39. Ib. 17,15. 40. Heiratete David, nicht die Frauen Šaúls. 41. iiSam. 3,14. 42. iSam. 17,25. 43. Cf. S. 378

Frau Mikhal, nicht aber meine Frau Merab. – Wieso war die Antrauung ungültig? – Es heißt:[42]*wer ihn erschlägt, den will der König zu einem sehr reichen Manne machen &c.* Hierauf ging er hin und erschlug ihn. [Šaúl] aber sprach zu ihm: Du hast bei mir ein Darlehen, und wenn jemand sich eine Frau durch ein Darlehen antraut[43], so ist die Antrauung ungültig. Da gab er sie dem Ádriél, wie es heißt:[44]*als aber die Zeit kam, da Šaúls Tochter Merab David gegeben werden sollte &c.* Alsdann sprach er zu ihm: Willst du, daß ich dir die Mikhal gebe, so gehe und hole mir hundert Philistervorhäute. Hierauf ging er hin und holte sie ihm. Jener aber sprach zu ihm: Du hast bei mir ein Darlehen und eine Peruṭa[45]. Šaúl war der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne man mit dem Darlehen, David aber war der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne man mit der Peruṭa. Wenn du aber willst, sage ich: sie waren beide der Ansicht, bei einem Darlehen und einer Peruṭa rechne man mit der Peruṭa, nur war Šaúl der Ansicht, [die Vorhäute] seien zu nichts verwendbar[46], während David der Ansicht war, sie seien für Hunde und Katzen verwendbar. – Wofür verwendet R. Jose [den Schriftvers:] *gib mir meine Frau, die Mikhal, heraus*!? R. Jose vertritt hierbei seine Ansicht, denn es wird gelehrt: R. Jose erklärte die verwirrten Schriftverse. Es heißt:[47]*da gab der König die beiden Söhne, die Riçpa, die Tochter Ajas, Šaúl geboren hatte, Armoni und Mephibošeth, sowie die fünf Söhne von Šaúls Tochter Mikhal, die sie Ádriél, dem Sohne Barzilajs, aus Meḥola, geboren hatte &c.* Gab er sie denn dem Ádriél, er gab sie ja Palṭi, dem Sohne Lajiš', wie es heißt:[48]*Šaúl aber gab seine Tochter Mikhal, die Frau Davids, Palṭi, dem Sohne Lajiš' &c.*!? Vielmehr, er vergleicht hiermit die Antrauung der Merab an Ádriél mit der Antrauung der Mikhal an Palṭi; wie die Antrauung der Mikhal an Palṭi sündhaft war, ebenso war die Antrauung der Merab an Ádriél sündhaft. – Und R. Jehošuá b. Qorḥa, es heißt ja: *die fünf Söhne von Šaúls Tochter Mikhal*, hatte denn Mikhal sie geboren, Merab hatte es ja!? – Er kann dir erwidern: Merab hatte sie geboren und Mikhal sie erzogen, daher werden sie nach ihr benannt. Dies lehrt dich, daß, wenn jemand ein Waisenkind in seinem Hause großzieht, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er es gezeugt.

R. Ḥanina sagte: Hieraus:[49]*und die Nachbarinnen legten ihm einen Namen bei, indem sie sprachen: Naómi ist ein Sohn geboren.* Gebar ihn denn die Naómi, Ruth gebar ihn ja!? Vielmehr, Ruth gebar ihn und Naómi erzog ihn, daher wurde er nach ihr benannt.

R. Joḥanan sagte: Hieraus:[50]*seine jüdische Frau gebar Jered, den Vater des Gedor &c. und dies sind die Söhne der Bithja, der Tochter des Pareó,*

Anm. 93. 44. iSam. 18,19. 45. Dh. eine Wertsache. 46. Also wertlos, somit ist die Antrauung ungültig. 47. iiSam. 21,8. 48. iSam. 25,44. 49. Rut. 4,17. 50.

die Mered heiratete. Mered ist Kaleb, nur wird er deshalb Mered genannt, weil er sich dem Ratschlage der Kundschafter[51] widersetzte [marad]. Gebar ihn[52] denn Bithja, Jokhebed gebar ihn ja? Vielmehr Jokhebed gebar ihn und Bithja erzog ihn, daher wird er nach ihr benannt.

R. Eleázar sagte: Hieraus:[53] *mit deinem Arme hast du dein Volk erlöst, die Söhne Jáqobs und Josephs, Sela.* Gebar sie denn Joseph, Jáqob gebar sie ja!? Vielmehr, Jáqob gebar sie und Joseph ernährte sie, daher werden sie nach ihm benannt.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Wer den Sohn seines Nächsten die Tora lehrt, dem rechnet es die Schrift an, als hätte er ihn gezeugt, denn es heißt:[54] *dies sind die Nachkommen Ahrons und Mošes,* und ferner heißt es:[54] *dies sind die Namen der Söhne Ahrons;* Ahron zeugte sie[55] nämlich und Moše unterrichtete sie, daher werden sie nach ihm benannt.

[56] *Darum sprach der Herr zum Hause Jáqobs, der Abraham erlöste;* wo finden wir, das Jáqob Abraham erlöste!? R. Jehuda erwiderte: Er erlöste ihn von der Plage der Kindererziehung[57]. Deshalb heißt es:[56] *nicht wird nun Jáqob beschämt werden &c.; nicht wird nun Jáqob beschämt werden,* vor seinem Vater,[56] *und sein Antlitz wird nicht erblassen,* vor seinem Großvater.

Er heißt Palṭi und er heißt Palṭiél!? R. Joḥanan erklärte: Sein eigentlicher Name ist Palṭi, und nur deshalb wird er Palṭiél genannt, weil Gott ihn vor einer Sünde schützte [palṭoél]. – Was tat er? – Er pflanzte ein Schwert zwischen sich und ihr[58] auf und sprach: Wer dies tut, soll mit diesem Schwerte erstochen werden. – Es heißt ja aber:[59] *ihr Gatte begleitete sie!?* – Er behandelte sie wie ein Gatte. – Es heißt ja aber:[59] *weinend einhergehend!?* – Wegen des Gebotes, das ihm entgangen ist.[59] *Bis Baḥurim,* sie waren beide jungfräulich [baḥurim] und hatten den Genuß der Beiwohnung noch nicht gekostet.

R. Joḥanan sagte: Die Selbstbeherrschung Josephs[60] war eine Kleinigkeit gegenüber der des Boáz, und die Selbstbeherrschung Boáz' war eine Kleinigkeit gegenüber der des Palṭi, des Sohnes Lajiš'. Die Selbstbeherrschung Josephs war eine Kleinigkeit gegenüber der des Boáz, denn es heißt:[61] *da, um Mitternacht, erschrak der Mann, und er beugte sich vor.* Was heißt *vajillapheth* [beugte]? Rabh erklärte: Sein Leib[62] war wie ein Rübenkopf

iChr. 4,18. 51. Cf. Num. 14,6ff. 52. Den Moše, der unter ירד אבי גדור verstanden wird. 53. Ps. 77,16. 54. Num. 3,1,2. 55. In der angezogenen Schriftstelle werden nur die Söhne Ahrons genannt, nicht aber die Söhne Mošes. 56. Jes. 29,22. 57. Der Kindersegen war Abraham verheißen worden, doch gingen die 12 Stämme aus Jáqob hervor. 58. Der Mikhal, weil sie an David verlobt war. 59. iiSam. 3,16. 60. Der sich von der Frau Poṭiphars nicht zur Sünde verleiten ließ. 61. Rut. 3,8. 62. Das männl. Glied, infolge der Aufregung. 63. Der erstere hatte

Fol. 20 [lephet steif] geworden. Die Selbstbeherrschung Boâz' war eine Kleinigkeit gegenüber der des Palṭi, des Sohnes Lajiš', wie wir bereits erklärt haben[63].

R. Joḥanan sagte: Es heißt:[64]*viele Frauen haben sich wacker gezeigt, du aber übertriffst sie alle. Viele Frauen haben sich wacker gezeigt,* das sind Joseph und Boâz, *du aber übertriffst sie alle,* das ist Palṭi, der Sohn Lajiš'.

R. Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R. Jonathans: Es heißt:[65]*Lug ist die Anmut und eitel die Schönheit. Lug ist die Anmut,* dies bezieht sich auf Joseph; *eitel die Schönheit,* dies bezieht sich auf Boâz;[65]*die Gottesfürchtige soll gepriesen werden,* dies bezieht sich auf Palṭi, den Sohn Lajiš'. Eine andere Erklärung: *Lug ist die Anmut,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Mošes; *eitel ist die Schönheit,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Jehošuâs; *die Gottesfürchtige soll gepriesen werden,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Ḥizqijas. Eine andere Erklärung: *Lug ist die Anmut,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Mošes und Jehošuâṣ; *eitel ist die Schönheit,* dies bezieht sich auf das Zeitalter Ḥizqijahus; *die Gottesfürchtige soll gepriesen werden,* dies bezieht sich auf das Zeitalter des R. Jehuda b. R. Ileâj. Man erzählt von R. Jehuda b. R. Ileâj, daß sich sechs seiner Schüler mit e i n e m Gewande zudeckten und sich mit der Tora befaßten.

iii STIRBT IHM JEMAND, SO VERLASSE ER NICHT DIE TÜR SEINES PALASTES. R. JEHUDA SAGT, WILL ER HINTER DER BAHRE GEHEN, SO DÜRFE ER DIES, DENN SO FINDEN WIR AUCH BEI DAVID, DASS ER HINTER DER BAHRE ABNERS GING, WIE ES HEISST:[66]*und der König David schritt hinter der Bahre her.* MAN ENTGEGNETE IHM: DA GESCHAH ES NUR, UM DAS VOLK ZU BESÄNFTIGEN[67]. REICHT MAN IHM DAS TRAUERMAHL, SO LEGTE SICH DAS GANZE VOLK AUF DIE ERDE, ER ABER AUF EIN DARGEŠ[68].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: In Ortschaften, wo es üblich ist, daß die Frauen hinter der Bahre gehen, gehen sie, und wo es üblich ist, daß die Frauen vor der Bahre gehen, gehen sie. R. Jehuda sagt, Frauen gehen immer vor der Bahre, denn so finden wir bei David, daß er hinter[69]der Bahre Abners ging, wie es heißt: *und der König David schritt hinter der Bahre her.* Man entgegnete ihm: Da geschah dies nur, um das Volk zu besänftigen, und es wurde auch besänftigt. David ging nämlich von den Männern unter die Frauen und von den Frauen unter die Männer, denn

sich nur einmal zu beherrschen, der letztere jede Nacht. 64. Pr. 31,29. 65. Ib. V. 30. 66. iiSam. 3,31. 67. Um das Volk zu überzeugen, daß Abner nicht durch seinen Befehl ermordet wurde; cf. iiSam. 3,37. 68. Ruhebett, Divan; wird weiter erklärt. 69. Der König würde nicht mit den Frauen zusammen gegangen sein.

es heißt:[70] *da überzeugte sich das ganze Volk und ganz Jisraél, daß die Ermordung Abners nicht vom Könige ausgegangen war.*

Raba trug vor: Es heißt:[71] *da kam das ganze Volk, um David das Mahl zu reichen*; geschrieben steht *um auszurotten*[72] und wir lesen *das Mahl zu reichen*; anfangs, um ihn auszurotten[73], nachher aber um ihm das Mahl zu reichen.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Weshalb wurde Abner bestraft? Weil er Šaúl wehren sollte[74] und dies unterlassen hat. R. Jiçḥaq sagte: Er wehrte es ihm, ohne jedoch gehört zu werden. Beide folgerten sie es aus ein und demselben Schriftverse.[75] *Und der König klagte über Abner und sprach: Sollte Abner den Tod eines Gottlosen sterben; deine Hände waren nicht gebunden, deine Füße nicht in Fesseln geschlagen.* Derjenige, welcher sagt, er hatte es ihm nicht gewehrt, erklärt wie folgt: deine Hände waren nicht gebunden, deine Füße nicht in Fesseln geschlagen, weshalb nun hast du es ihm nicht gewehrt? Darum:[75] *wie man vor Ruchlosen fällt, bist du gefallen.* Derjenige aber, welcher sagt, er hatte es ihm gewehrt, sei aber nicht gehört worden, erklärt es in Frageform: weshalb starbst du den Tod eines Gottlosen, wo doch deine Hände nicht gebunden waren und deine Füße nicht in Fesseln geschlagen; du hast es ihm gewehrt, weshalb bist du nun gefallen, wie man vor einem Ruchlosen fällt!? – Weshalb wurde er bestraft, nach demjenigen, welcher sagt, er habe es ihm gewehrt? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Weil er die Herrschaft des davidischen Hauses zweieinhalb Jahre aufgehalten hatte[76].

REICHT MAN IHM DAS TRAUERMAHL &C. Was ist Dargeš? Úla erwiderte: Ein Glücksbett[77]. Die Rabbanan sprachen zu Úla: Sollte er sich denn auf einen Gegenstand setzen, auf dem er sonst nicht sitzt!? Raba entgegnete: Was ist dies denn für ein Einwand, dies ist ja auch bei seinem Essen und Trinken der Fall: sonst werden ihm Speisen und Getränke nicht gereicht, dann aber wohl. Wenn man aber dagegen einwenden will, so ist es folgendes: Das Dargeš legte er nicht[78] um, sondern stellte es [senkrecht] hin. Wieso braucht man es nicht umzulegen, wenn du sagst, es sei ein Glücksbett, es wird ja gelehrt, wer sein Bett umlegen muß, lege nicht nur sein eigenes Bett um, sondern alle Betten, die er im Hause hat!? – Was ist dies für ein Einwand, dasselbe gilt ja auch von einem zur [Auf-

70. iiSam. 3,37. 71. Ib. V. 35. 72. Der masor. Text hat allerdings להברותו, jedoch haben manche Codices bei Kennicott tatsächlich להכרותו, von ברה *Mahlzeit halten, essen* (in der Bibel sonst verbal nicht gebraucht), was der T. von כרת, *ausrotten* ableitet. 73. Sie glaubten, die Ermordung Abners sei von ihm ausgegangen. 74. Die Einwohner der Priesterstadt Nob hinzumorden. 75. iiSam. 3,33,34. 76. Indem er Išbaál, den Sohn Saúls, zum Könige einsetzte. 77. Ein Zierbettchen zum Schmucke, dem Schutzgeiste des Hauses geweiht. 78. Der Leidtragende, der nicht auf einem Lager oder Bett sitzen od. schlafen darf, vielmehr

bewahrung] von Sachen bestimmten Bette, denn es wird gelehrt: ist es zur [Aufbewahrung] von Sachen bestimmt, so braucht man es nicht umzulegen. Wenn man aber dagegen einwenden will, so ist es folgendes: R. Šimôn b. Gamliél sagt, am Dargeš löse man die Gurte und es fällt von selber zusammen. Wenn es ein Glücksbett ist, so hat es ja keine Gurte!? – Vielmehr, als Rabin kam, sagte er, einer von den Jüngern, namens R. Taḥlipha, der in der Riemerstraße verkehrte, habe ihm erklärt, Dargeš sei ein Lederbett. R. Jirmeja sagte im Namen R. Joḥanans: Beim Dargeš
Col.b befindet sich das Flechtwerk von innen, beim Bette befindet sich das Flechtwerk oben. Man wandte ein: Wann werden Holzgeräte verunreinigungsfähig[79]? Das Bett und die Wiege, sobald man sie mit der Fischhaut geglättet hat. Wozu ist, wenn beim Bette das Flechtwerk oben ist, das Glätten mit der Fischhaut[80] nötig!? – Vielmehr, bei beiden befindet es sich von innen, nur wird es beim Bette durch Löcher und beim Dargeš durch Schleifen gezogen. R. Jáqob sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Šimôn b. Gamliél. R. Jáqob b. Ami sagte: Ein Bett, das auslaufende Träger[81] hat, stelle man senkrecht hin und dies genügt.

iv,1 ER KANN ZU EINEM FREIKRIEGE MIT ZUSTIMMUNG DES GERICHTSHOFES VON EINUNDSIEBZIG [MITGLIEDERN] AUSZIEHEN; ER DARF SICH BAHN BRECHEN[82], OHNE DASS JEMAND ES IHM WEHREN KANN. DIE STRASSE DES KÖNIGS HAT KEINE BESCHRÄNKTE GRENZE. DAS VOLK MUSS ALLES, WAS ES ERBEUTET, IHM VORLEGEN, UND ER NIMMT SEINEN ANTEIL ZUERST.

GEMARA. Dies haben wir ja bereits einmal gelernt: man darf zu einem Freikriege nur durch Entscheidung des Gerichtes von einundsiebzig [Mitgliedern] ausziehen!? – Da er alle anderen Dinge lehrt, die den Könige betreffen, so lehrt er auch vom Ausziehen zum Freikriege.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, alles, was im Königsabschnitte[83] steht, sei dem König erlaubt; Rabh aber sagte, dieser Abschnitt sei nur dazu da, ihnen Angst zu machen, denn es heißt:[84]*du sollst einen König über dich setzen,* den du auch fürchten sollst. [Hierüber streiten] auch folgende Tannaím: R. Jose sagte, alles, was im Königsabschnitte steht, sei dem König erlaubt; R. Jehuda aber sagte, dieser Abschnitt sei nur dazu da, ihnen Angst zu machen, denn es heißt: *du sollst einen König über dich setzen,* den du auch fürchten sollst. Desgleichen sagte R. Jehu-

muß er es umlegen u. auf der Erde sitzen; cf. Mq. Fol. 15b. 79. Ein Gerät wird nur nach seiner Fertigstellung verunreinigungsfähig. 80. Die Holzteile sind ja demnach nicht zu sehen, somit sollte es ja auch ungeglättet als fertiges Gerät gelten. 81. Am Kopf- und Fußende, zur Anbringung eines Betthimmels; ein solches läßt sich nicht umkehren. 82. Wörtl. [fremde Gebäude] niederreißen, um sich einen Weg zu bahnen. 83. Cf. iSam. 8,11ff. 84. Dt. 17,15. 85. Ib. V. 14. 86.

da: Drei Gebote wurden den Jisraéliten bei ihrem Einzuge in das Land auferlegt: einen König einzusetzen, die Nachkommen Ámaleqs auszurotten und den Tempel zu bauen. R. Nehoraj sagte: In diesem Abschnitte ist nur ihr [späteres] Murren vorgesehen, denn es heißt:[85]*und du wirst sprechen: ich will einen König über mich setzen &c.* Es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Die Ältesten des Zeitalters forderten wie es sich gehört, wie es heißt:[86]*gib uns einen König, der uns regiere;* die Leute aus dem gemeinen Volke aber arteten aus, denn es heißt:[87]*wir wollen allen anderen Völkern gleichen, und unser König soll uns Recht sprechen und unser Anführer sein.*

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Drei Gebote wurden den Jisraéliten bei ihrem Einzuge in das Land auferlegt: einen König einzusetzen, die Nachkommen Ámaleqs auszurotten und den Tempel zu bauen. Ich würde nicht gewußt haben, welches zuerst, wenn es aber heißt:[88]*die Hand auf dem Throne Gottes; Krieg hat der Herr mit Ámaleq,* so ist hieraus zu entnehmen, daß sie zuerst einen König einsetzen mußten, denn mit ‘Thron’ wird nur der König bezeichnet, wie es heißt:[89]*und so saß Šelomo als König auf dem Thron des Herrn.* Ich würde aber noch immer nicht gewußt haben, ob zuerst den Tempel bauen oder zuerst die Nachkommen Ámaleqs ausrotten, wenn es aber heißt:[90]*und wenn er euch vor allen Feinden ringsum Ruhe verschafft hat &c. dann soll die Stätte, die der Herr erwählen wird &c.,* so ist hieraus zu entnehmen, zuerst die Nachkommen Ámaleqs ausrotten. Ebenso heißt es auch bei David:[91]*und als der König in seinem Palaste wohnte, denn der Herr hatte ihm Ruhe verschafft,* und darauf folgt:[92]*da sprach der König zum Propheten Nathan: Sieh doch, ich wohne in einem Cedernpalaste &c.*

Reš Laqiš sagte: Anfangs herrschte Šelomo auch über die Oberen[93], denn es heißt:[94]*und Šelomo saß auf dem Throne des Herrn;* später aber herrschte er nur über die Unteren, denn es heißt:[95]*denn er hatte Gewalt über das ganze Gebiet jenseits des Stromes, von Tiphsaḥ bis Áza.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, Tiphsaḥ liege an einem Ende der Welt und Áza liege am entgegengesetzten Ende der Welt, und einer sagt, Tiphsaḥ und Áza liegen nebeneinander, er aber herrschte über die ganze Welt, wie er über Tiphsaḥ und Áza herrschte. Später herrschte er nur über Jisraél, denn es heißt:[96]*ich, Qoheleth, war König über Jisraél &c.* Später herrschte er nur über Jerušalem, denn es heißt:[97]*Worte des Qoheleth, des Sohnes Davids, des Königs zu Jerušalem.* Später herrschte

iSam. 8,6. 87. Ib. V. 20. 88. Ex. 17,16. 89. iChr. 29,23. 90. Dt. 12,10,11. 91. iiSam. 7,1. 92. Ib. V. 2. 93. Die Geister. 94. iChr. 29,23. 95. iReg. 5,4. 96. Ecc. 1,12. 97. Ib. V. 1. 98. Cant. 3,7. 99. Ecc. 2,10. 100. Nach einer an-

er nur über sein Bett, denn es heißt:[98]*siehe, das ist das Bett Šelomos &c.* Später herrschte er nur über seinen Stock, denn es heißt:[99]*das ist mein Teil von all meiner Mühe.* Hierüber [streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, das sei sein Stock, und einer sagt, das sei sein Kaftan[100]. – Gelangte er wieder [zur Herrschaft] oder nicht? – Rabh und Šemuél [streiten hierüber]; einer sagt, er gelangte wieder, und einer sagt, er gelangte nicht wieder. Nach demjenigen, nach dem er nicht wieder gelangte, war er König und Gemeiner, und nach demjenigen, nach dem er wieder gelangte, war er König, Gemeiner und König.

ER DARF SICH BAHN BRECHEN. Die Rabbanan lehrten: Die [erbeuteten] Schätze der Könige gehören dem Könige, die übrige Beute gehört zur Hälfte dem Könige und zur Hälfte dem Volke. Abajje sprach zu R. Dimi, manche sagen, zu R. Aḥa: Erklärlich ist es, daß die Schätze der Könige dem Könige gehören, woher aber, daß die übrige Beute zur Hälfte
Fol. 21 dem Könige und zur Hälfte dem Volke gehöre? – Es heißt:[001]*sie salbten ihn dem Herrn zum Fürsten und den Çadoq [zum Priester]*; wie [die Abgaben an den Priester] Çadoq zur Hälfte ihm und zur Hälfte seinen Brüdern gehören, ebenso gehört [die Beute] des Fürsten zur Hälfte ihm und zur Hälfte seinen Brüdern. – Woher dies vom [Priester] Çadoq selber! – Es wird gelehrt: Rabbi sagte:[101]*es soll Ahron und seinen Söhnen zufallen,* die Hälfte Ahron und die Hälfte seinen Söhnen.

iv,2 E*r darf sich nicht viele Frauen halten,* NICHT MEHR ALS ACHTZEHN. R. JEHUDA SAGT, ER DÜRFE SICH MEHR HALTEN, NUR DASS SIE SEIN HERZ NICHT ABWENDIG MACHEN. R. ŠIMÓN SAGT, SELBST EINE, DIE ABER SEIN HERZ ABWENDIG MACHT, DÜRFE ER NICHT NEHMEN; NUR DESHALB HEISST ES, ER DÜRFE SICH NICHT VIELE HALTEN, SELBST SOLCHE WIE ABIGAJIL[103].

GEMARA. Demnach berücksichtigt R. Jehuda den Grund des Schriftverses und R. Šimón berücksichtigt nicht den Grund des Schriftverses, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Es wird nämlich gelehrt: Eine Witwe darf man nicht pfänden, einerlei ob sie arm oder reich ist, denn es heißt:[104]*du sollst das Gewand einer Witwe nicht pfänden* – so R. Jehuda. R. Šimón sagt, eine reiche dürfe man pfänden, eine arme dürfe man nicht pfänden; du mußt ihr [das Pfand] zurückgeben und bringst sie in einen üblen Ruf unter ihren Nachbarinnen. Auf unsere Frage, wie dies zu verstehen sei, [wird erklärt], er meine es wie folgt: wenn du sie pfändest, mußt du ihr [das Pfand] zurückgeben, und dadurch[105]bringst du sie in einen üblen Ruf unter ihren Nachbarinnen. R. Jehuda berücksichtigt also nicht den Grund des Schrift-

deren Lesart קודו sein irdener Krug. 001. iChr. 29,22. 101. Lev. 24,9. 102. Dt. 17,17. 103. Cf. iSam. Kap. 25. 104. Dt. 24,17. 105. Da sie täglich zu dir

verses, und R. Šimón berücksichtigt wohl den Grund des Schriftverses!? — Sonst berücksichtigt R. Jehuda nicht den Grund des Schriftverses, hierbei ist es aber anders, da die Schrift selber den Grund angibt: er darf sich deshalb nicht viele Frauen halten, damit sich sein Herz nicht abwende. — Und R. Šimón!? — Er kann dir erwidern: sonst berücksichtigen wir wohl den Grund des Schriftverses, hier aber könnte es ja heißen: *er darf sich nicht viele Frauen halten,* und nichts weiter, denn man würde ja selber gewußt haben, daß er sich deshalb nicht viele Frauen halten dürfe, damit er nicht abwendig werde, wenn es aber dennoch heißt:[102] *damit [sein Herz] nicht abwendig werde,* [so besagt dies], auch eine, die aber sein Herz abwendig macht, dürfe er nicht nehmen; ferner besagen [die Worte] *nicht viele,* selbst solche wie Abigajil.

Woher dies von achtzehn? — Es heißt:[105] *In Ḥebron wurden David Söhne geboren; sein Erstgeborener war Amnon, von Aḥinoám aus Jisraél, sein zweiter Kileáb, von Abigajil, der Frau Nabal des Karmeliters, der dritte Abšalom, der Sohn Mákhas &c., der vierte Adonija, der Sohn der Ḥaggith, der fünfte Šephaṭja, der Sohn Abiṭals, der sechste Jithreám, von Davids Frau Égla. Diese wurden David in Ḥebron geboren.* Und der Prophet sagte zu ihm:[106] *Ist dies zu wenig, so gebe ich dir doppelt so viel und doppelt so viel.* Doppelt so viel, sechs, und doppelt so viel, sechs, das sind zusammen achtzehn. Rabina wandte ein: Vielleicht: doppelt so viel, zwölf, und doppelt so viel, vierundzwanzig!? Ebenso wird auch gelehrt: Er darf sich nicht mehr als vierundzwanzig Frauen halten. Nach demjenigen aber, der das *und* zur Forschung verwendet, sind es achtundvierzig. Ebenso wird auch gelehrt: Er darf sich nicht mehr als achtundvierzig Frauen halten. — Was ist der Grund von unserem Autor? R. Kahana erwiderte: Er vergleicht das erste *doppelt so viel* mit dem zweiten: wie das erste sechs, ebenso das zweite sechs. — Die Mikhal kommt ja noch hinzu!? Rabh erwiderte: Égla ist Mikhal, nur heißt sie deshalb Égla, weil sie ihm lieb war wie ein Kalb [égla], wie es auch heißt: [107] *hättet ihr nicht mit meinem Kalbe*[108] *gepflügt &c.* — Hatte denn Mikhal Kinder, es heißt ja:[109] *aber Mikhal, die Tochter Šaúls, hatte bis an ihren Todestag kein Kind*!? R. Ḥisda erwiderte: Bis an ihren Todestag hatte sie keines, an ihrem Todestage hatte sie. — Merke, die Söhne werden ja als in Ḥebron geboren aufgezählt, während das Ereignis mit der Mikhal in Jerušalem geschah, wie es heißt:[110] *und Mikhal, die Tochter Šaúls, schaute durch das Fenster, und als sie den König David erblickte, wie er vor dem Herrn her sprang und tanzte, verachtete sie ihn,* und hierzu

kommen muß, um ihr Pfand zu holen. 105. iiSam. 3,2,3,4. 106. Ib. 12,8. 107. Jud. 14,18. 108. Womit er seine Frau meinte. 109. iiSam. 6,23. 110. Ib. V.

sagte R. Jehuda, nach anderen R. Joseph, Mikhal habe ihre Strafe[111] erhalten!? — Sage vielmehr, bis zu diesem Ereignisse hatte sie, später hatte sie nicht mehr. — Es heißt ja aber:[112] *in Jerušalem nahm sich David noch weitere Kebsweiber und Frauen*!? — Zur Ergänzung der achtzehn. — Welche sind Frauen und welche sind Kebsweiber? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Frauen, mit Morgengabe und Antrauung, Kebsweiber, ohne Morgengabe und ohne Antrauung.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Vierhundert Kinder hatte David, es waren Kinder von den schönen[113] Frauen; alle trugen sie Locken, fuhren in goldenen Wagen und gingen an der Spitze von Raubtruppen; diese waren die Faustmänner des Davidischen Hauses.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs; Tamar war die Tochter einer schönen[113] Frau, denn es heißt:[114] *Rede doch lieber mit dem König, er wird mich dir gewiß nicht versagen.* Wieso wäre ihm, wenn man sagen wollte, sie war die Tochter einer angetrauten Frau, seine Schwester erlaubt? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie die Tochter einer schönen Frau war.

[115] *Nun hatte Amnon einen Freund, Namens Jonadab, Sohn von Davids Bruder Šimeá; dieser war ein überaus kluger Mann &c.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Klug zum Bösen.[116] *Der fragte ihn: Warum bist du so abgezehrt, Königssohn &c. Da sprach Jonadab zu ihm: Lege dich zu Bett und stelle dich krank &c.*, bis: *wenn sie vor meinen Augen das Essen bereitete.*[117] *Da nahm sie die Pfanne und schüttete vor ihm.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhas: Sie bereitete ihm eine Art Brägelspeise.[118] *Dann aber haßte sie Amnon sehr.* Aus welchem Grunde? R. Jiçḥaq erwiderte: Ein Haar verwickelte sich ihm [um das Glied] und verstümmelte ihm die Harnröhre. — Was konnte sie denn dafür, daß es sich umwickelt hatte!? — Sage vielmehr, sie wickelte ihm ein Haar [um das Glied] und verstümmelte ihm die Harnröhre. — Dem ist ja aber nicht so, Raba trug ja vor: Es heißt:[119] *und dein Ruhm erscholl unter den Völkern wegen deiner Schönheit*; die Töchter Jisraéls haben Haare weder in der Achselhöhle noch an der Scham!? — Anders verhielt es sich bei Tamar, sie war die Tochter einer schönen Frau.

[120] *Da streute Tamar Asche auf ihr Haupt und zerriß das Ärmelkleid, das sie anhatte.* Im Namen des R. Jehošuá b. Qorḥa wird gelehrt: Tamar errichtete einen großen Zaun. Man sagte dann nämlich: Wenn dies Töchtern von Königen passieren kann, um wieviel mehr Töchtern von Gemeinen; wenn dies Keuschen passieren kann, um wieviel mehr Ausge-

16. 111. Indem sie keine Kinder mehr hatte. 112. iiSam. 5,13. 113. Die David auf seinen Kriegszügen gefangen nahm; cf. 21,11ff. 114. iiSam. 13,13. 115. Ib. V. 3. 116. Ib. VV. 4,5. 117. Ib. V. 9. 118. Ib. V. 15. 119. Ez. 16,14. 120.

lassenen! R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: In jener Stunde verboten sie das Beisammensein[121] und [den Verkehr] mit einer Ledigen. – Das Beisam- Col.b mensein ist ja nach der Tora [verboten]!? R. Johanan sagte nämlich im Namen des R. Šimón b. Jehoçadaq: Wo finden wir in der Tora [das Verbot] des Beisammenseins [angedeutet]? Es heißt:[122] *wenn dich dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, verlockt;* kann etwa nur der Sohn einer Mutter verlocken, nicht aber der Sohn eines Vaters? Dies besagt vielmehr, daß nur ein Sohn mit seiner Mutter beisammen sein dürfe, sonst aber ist das Beisammensein mit jeder in der Tora verbotenen Frau verboten!? – Lies vielmehr: sie verboten das Beisammensein mit einer Ledigen.

[123] *Adonija aber, der Ḥaggith Sohn, überhob sich und meinte: ich werde König.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies lehrt, daß er sich [die Krone] aufsetzte, sie ihm aber nicht paßte[124]. *So schaffte er sich Wagen und Rosse an und fünfzig Mann, die vor ihm liefen.* – Was ist dabei so bedeutend? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Diesen allen war die Milz entfernt und die Fußsohle ausgehöhlt worden[125].

126 ER *darf sich nicht viele Rosse halten,* NUR SOVIEL ER FÜR SEINE WAGEN BRAUCHT.[102] *Und Silber und Gold soll er sich nicht in Masse anhäufen,* NUR SOVIEL, UM DEN SOLD ZU ZAHLEN. ER SCHREIBE EINE TORAROLLE AUF SEINEN NAMEN; ZIEHT ER IN DEN KRIEG, SO FÜHRE ER SIE BEI SICH; KEHRT ER HEIM, SO FÜHRE ER SIE BEI SICH; SITZT ER ZU GERICHT, SO HALTE ER SIE BEI SICH; SITZT ER BEI TAFEL, SO BEFINDE SIE SICH IHM GEGENÜBER; DENN ES HEISST:[127] *er soll sie bei sich haben und sein Leben lang darin lesen.* iv,3

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: *Er darf sich nicht viele Rosse halten,* man könnte glauben, nicht einmal soviel, als er für seine Wagen und seine Reiter braucht, so heißt es *sich,* für sich darf er nicht viele halten, wohl aber soviel, als er für seine Wagen und seine Reiter braucht. Es heißt ja aber *Rosse*? Luxuspferde[128]. Woher, daß auch ein Roß, das aber ein Luxuspferd ist, diesem Verbote unterliege? Es heißt:[127] *um sich viele Rosse zu verschaffen.* – Wenn er nun auch wegen eines einzigen Luxuspferdes das Verbot des Nichthaltens begeht, wozu heißt es *Rosse*!? – Daß er nämlich wegen jedes Rosses ein besonderes Verbot übertrete. Also nur deshalb, weil der Allbarmherzige *sich* geschrieben hat, sonst aber könnte man glauben, nicht einmal für seine Wagen und seine Reiter!? – Dies besagt, daß er [zu diesem Zwecke] viele halten dürfe.

iiSam. 13,19. 121. Eines Mannes mit einer Frau. 122. Dt. 13,7. 123. iReg. 1,5. 124. Die rechtmäßigen davidischen Prinzen sollen einen ganz eigenartigen Schädelbau gehabt haben, u. nur diese konnten die Krone aufsetzen; cf. Az. Fol. 44a. 125. Damit sie schnell laufen können. 126. Dt. 17,16. 127. Ib. V. 19. 128.

UND SILBER UND GOLD SOLL ER SICH NICHT IN MASSE ANHÄUFEN, NUR SOVIEL, UM DEN SOLD ZU ZAHLEN. Die Rabbanan lehrten:[102]*Und Silber und Gold soll er sich nicht in Masse anhäufen*; man könnte glauben, nicht einmal soviel, um den Sold zu zahlen, so heißt es *sich*, für sich darf er nicht anhäufen, wohl aber darf er dies, um den Sold zu zahlen. – Also nur deshalb, weil der Allbarmherzige *sich* geschrieben hat, sonst aber könnte man glauben, nicht einmal soviel, um den Sold zu zahlen!? – Dies besagt, daß dies reichlich sein dürfe. – Was folgerst du, wo du nun sagst, das *sich* werde zur Schriftforschung verwendet, aus:[102]*er darf sich nicht viele Frauen halten*!? – Dies schließt Gemeine[129] aus.

R. Jehuda wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[130]*und Šelomo hatte vierzigtausend Pferdestände für seine Wagen*, dagegen heißt es: [131]*und Šelomo hatte viertausend Pferdestände*; wie ist dies zu erklären? – Waren es vierzigtausend Marställe, so hatte jeder viertausend Pferdestände, waren es viertausend Marställe, so hatte jeder vierzigtausend Pferdestände.

R. Jiçḥaq wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[132]*denn das Silber wurde in den Tagen Šelomos nicht geachtet*, dagegen heißt es:[133]*und Šelomo machte, daß das Silber in Jerušalem den Steinen gleichkam*!? – Das ist kein Widerspruch; eines bevor Šelomo die Tochter des Pareó heiratete, und eines nachdem er die Tochter des Pareó heiratete.

R. Jiçḥaq sagte: In der Stunde, als Šelomo die Tochter des Pareó heiratete, kam Gabriél herab und steckte ein Rohr in das Meer; dieses brachte eine Sandbank hervor, auf der die große Stadt Rom erbaut wurde[134].

Ferner sagte R. Jiçḥaq: Weswegen werden die Gründe [der Gebote] der Tora nicht angegeben? In zwei Fällen wurden sie angegeben, und ein Großer der Welt strauchelte dadurch. Es heißt: *er soll sich nicht viele Frauen halten*; Šelomo aber sagte, er werde sie sich halten und doch nicht abwendig werden, und es heißt:[135]*als nun Šelomo alt geworden war, verführten seine Frauen sein Herz*. Ferner heißt es:[102]*er soll sich nicht viele Rosse halten*; Šelomo aber sagte, er werde sie sich halten und doch nicht [nach Miçrajim] zurückkehren, und es heißt:[136]*und es wurde ein Wagen aus Miçrajim herausgebracht um sechs &c.*

ER SCHREIBE EINE TORAROLLE AUF SEINEN NAMEN. Es wird gelehrt: Er darf aber nicht mit einer von seinen Vorfahren prunken.

Raba sagte: Obgleich einem seine Eltern eine Torarolle hinterlassen haben, so ist es dennoch Gebot, sich eine selber zu schreiben, denn es

Wörtl. müßige Pferde, die nur zum Prunk verwendet werden. 129. Jeder andere darf sich wohl viele Frauen halten. 130. iReg. 5,6. 131. iiChr. 9,25. 132. Ib. V. 20. 133. iReg. 10,27. 134. Dh. in dieser Stunde wurde die Zerstörung des jisraélitischen Reiches (durch Rom) besiegelt. 135. iReg. 11,4. 136. iReg. 10,29.

heißt:[137]*so schreibt euch nun das nachfolgende Lied auf.* Abajje wandte gegen ihn ein: Er schreibe eine Torarolle auf seinen Namen; er darf nicht mit einer von anderen geschriebenen prunken. Nur ein König, ein anderer aber nicht!? – Dies besagt, daß er zwei Torarollen [schreiben müsse], wie gelehrt wird:[138]*Er soll sich eine Abschrift dieses Gesetzes schreiben &c.,* er schreibe auf seinen Namen zwei Torarollen; eine, die er bei seinem Gehen und Kommen bei sich führe, und eine, die er in seiner Schatzkammer verwahre. Die er bei sich führt, fertige er nach der Art eines Amulettes und trage sie am Arme, denn es heißt:[139]*ich habe den Herrn beständig vor mir stehen; wenn er zu meiner Rechten ist, werde ich nicht wanken.* Er darf damit weder in ein Badehaus, noch in einen Abort eintreten, denn es heißt:[140]*er soll sie immer bei sich haben und darin lesen;* nur in einem Orte, da er darin lesen darf.

Mar Zuṭra, nach anderen Mar Úqaba, sagte: Zuerst wurde die Tora den Jisraéliten in der hebräischen Schrift und der Heiligensprache verliehen; später, in den Tagen Ézras, wurde sie ihnen wiederum in der assyrischen Schrift und der aramäischen Sprache verliehen; alsdann wählten sie für die Jisraéliten die assyrische Schrift und die Heiligensprache, und die hebräische Schrift und die aramäische Sprache ließen sie den Gemeinen. – Wer sind die Gemeinen? R. Ḥisda erwiderte: Die Samaritaner. – Welche ist die hebräische Schrift? R. Ḥisda erwiderte: Die Libonaá-Schrift[141].

Es wird gelehrt: R. Jose sagte: Ézra war würdig, daß die Tora durch ihn gegeben werde, wäre ihm Moše nicht zuvorgekommen. Von Moše heißt es:[142]*und Moše stieg zu Gott hinauf,* und von Ézra heißt es: [143]*eben der Ézra, der aus Babylonien hinaufstieg;* wie jenes Hinaufsteigen [zum Empfange] der Tora geschah, ebenso dieses Hinaufsteigen [zum Empfange] der Tora. Bei Moše heißt es:[144]*mir aber befahl damals der Herr, euch Satzungen und Rechte zu lehren,* und bei Ézra heißt es:[145]*denn Ézra hatte seinen Sinn darauf gerichtet, im Gesetze des Herrn zu forschen und es zu erfüllen und Jisraél Satzung und Recht zu lehren.* Und obgleich die Tora nicht durch ihn verliehen worden ist, so wurde durch ihn die Schrift geändert, denn es heißt:[146]*und jener Brief*[147]*war* Fol. 22
aramäisch geschrieben und aramäisch übersetzt. Ferner heißt es:[148]*aber keiner konnte die Schrift lesen und dem König sagen, was sie bedeute*[149]. Ferner heißt es:[150]*er soll eine Abschrift dieses Gesetzes schreiben,* eine

137. Dt. 31,19. 138. Ib. 17,18. 139. Ps. 16,8. 140. Dt. 17,19. 141. Die Erklärung dieses Namens ist dunkel; auf jeden Fall ist die Ableitung aus לבנה *Ziegel,* die *Ziegelschrift,* zurückzuweisen. 142. Ex. 19,3. 143. Ezr. 7,6. 144. Dt. 4,14. 145. Ezr. 7,10. 146. Ib. 4,7. 147. Die W.e הנשתון u. משנה werden beide von der Wurzel שנה *ändern* abgeleitet. 148. Dan. 5,8. 149. Weil die Schrift geändert wurde. 150. Dt. 17,18. 151. Von רעץ *zerbrechen, zerschlagen,* Benennung

Schrift, die dereinst geändert[147] werden sollte. – Weshalb heißt sie assyrische Schrift? – Weil sie sie aus Assyrien mitgebracht haben.

Es wird gelehrt: Ursprünglich wurde den Jisraéliten die Tora in dieser Schrift verliehen, als sie aber sündigten, wurde sie ihnen in die Frakturschrift[151] geändert, und als sie darauf Buße taten, gab man ihnen jene zurück, denn es heißt:[152] *kehrt zurück nach der festen Burg, ihr Gefangenen auf Hoffnung; auch heute wird es verkündet: das Wiederholte*[147] *will ich dir zurückgeben.* – Weshalb heißt sie demnach assyrische [Schrift]? – Weil diese Schrift gerade [meúšereth] steht. R. Šimón b. Eleázar sagte im Namen des R. Eliézer b. Proṭo, der es im Namen R. Eleázars aus Modaím sagte: Diese Schrift wurde überhaupt nicht geändert, denn es heißt:[153] *die Haken*[154] *der Säulen.* Ferner heißt es:[155] *und so auch an die Juden, gemäß ihrer Schrift und Sprache;* wie sich ihre Sprache nicht geändert hat, ebenso hat sich auch ihre Schrift nicht geändert. Worauf aber beziehe ich [die Worte] *die Abschrift dieses Gesetzes*[147]? Auf die zwei Torarollen[156], eine, die er beim Gehen und Kommen bei sich führt, und eine, die er in seiner Schatzkammer aufbewahrt. Die er beim Gehen und Kommen bei sich führt, fertige er nach der Art eines Amulettes und trage sie am Arme, denn es heißt:[139] *ich habe den Herrn beständig vor mir.* – Wofür verwendet der andere diesen Vers? – Diesen verwendet er für eine Lehre des R. Ḥana b. Bizna, denn R. Ḥana b. Bizna sagte im Namen R. Šimón des Frommen: Wer das Gebet verrichtet, dem komme es vor, als befände sich die Göttlichkeit vor ihm, denn es heißt: *ich habe den Herrn beständig vor mir.* – Wie erklärt R. Šimón, welcher sagt, diese Schrift wurde überhaupt nicht geändert, [den Vers]: *aber keiner konnte die Schrift lesen!?* Rabh erwiderte: Es war chiffriert geschrieben: *jṭt jṭt ajdk pvgḥmṭ*[157]. Wie erklärte er es ihnen? –[158] *Mna mna tql vprsjn. Mna*: Gott hat [die Tage] deines Königtums gezählt und

der samaritanischen Schrift. Die Widerlegung Luzzattos (bei Kirchheim, *Karme Šomron* p. 110), das W. רעץ sei im T. nicht gebräuchlich, ist belanglos, da es sich nicht um eine talmudische, sondern um eine althergebrachte, im T. erwähnte Bezeichnung handelt; die Erklärung Landaus (*Geist u. Sprache der Hebräer* p. 104), רעץ sei mit לעז *Fremdsprache* identisch, ist gesucht; u. nichts weiter als eine Spitzfindigkeit ist die Erklärung Luzzattos (*lc.* p. 111), כתב רעץ sei eine kakophonische Transmutation (Unglücksschrift) von כתב עזרא, wie die Quadratschrift von den Samaritanern benannt wurde. Manche lesen כתב דועץ, vom syr. דעץ *stechen, stoßen,* dh. eckige, stechende Schrift. 152. Zach. 9,12. 153. Ex. 27,10. 154. Haken heißt hebr. Vav, weil dieser Buchstabe in der Quadratschrift die Form eines Hakens hat; demnach war zur Zeit Mošes diese Schrift im Gebrauche. 155. Est. 8,9. 156. Die der König zu schreiben hat. 157. Chiffrierte Kombination der W.e מנא מנא תקל ופרסין, nach dem sogen. א״ת ב״ש-System, indem der erste Buchstabe des Alphabets mit dem letzten, der zweite mit dem vorletzten usw. vertauscht wird. 158. Dan. 5,25,26,27,28. 159. Die W.e waren nicht wage-

ihm ein Ende bereitet; *tql*: du bist auf der Wage gewogen und zu leicht befunden worden; *vprsjn*: dein Reich ist zerteilt und den Medern und Persern gegeben worden. Šemuél sagte: [Die Inschrift lautete:] *Mmtvs nnqpj aalrn*[159]. R. Joḥanan sagte: *Anm anm lqt njsrpv*[160]. R. Aši sagte: *Nma nma qtl pvrsjn*[161].

MAN DARF NICHT AUF SEINEM PFERDE REITEN, NOCH AUF SEINEM THRONE SITZEN, NOCH SICH SEINES STABES BEDIENEN. MAN DARF NICHT ZUSEHEN, WENN ER SICH DAS HAAR SCHNEIDEN LÄSST, AUCH NICHT WENN ER NACKT IST, AUCH NICHT WENN ER SICH IM BADE BEFINDET, DENN ES HEISST:[162]*du sollst einen König über dich setzen*, DASS DU EHRFURCHT VOR IHM HAST. v

GEMARA. R. Jáqob sagte im Namen R. Joḥanans: Abišag war Šelomo erlaubt und Adonija verboten; Šelomo erlaubt, da er ein König war, und der König sich des Stabes[163]des Königs bedienen darf, Adonija aber verboten, da er Gemeiner war. – Was für eine Bewandtnis hat es mit der Abišag? – Es heißt:[164]*als der König David alt geworden war und hochbetagt &c. Da sprachen seine Diener zu ihm: Man suche &c.* Ferner: *und sie suchten nach einem schönen Mädchen &c.* Ferner: *das Mädchen war überaus schön, und sie wurde des Königs Pflegerin und bediente ihn.* Sie sprach zu ihm: Heirate mich. Er antwortete ihr: Du bist mir[165]verboten. Da erwiderte sie ihm: Fehlt dem Diebe der Mut[166], so wird er tugendhaft. Darauf sprach er: Ruft mir Bath Šebá. Und es heißt:[167]*da kam Bath Šebá zum König in das Zimmer.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: In jener Stunde reinigte sich Bath Šebá mit dreizehn Tüchern[168].

R. Šamen b. Abba sagte: Komm und sieh, wie schwer die Scheidung ist; sie erlaubten dem König David das Beisammensein[169], nicht aber die Scheidung[170].

R. Eliézer sagte: Wenn jemand sich von seiner ersten Frau scheiden läßt, so vergießt sogar der Altar Tränen über ihn, denn es heißt:[171]*Zum zweiten aber tut ihr folgendes: daß der Altar des Herrn mit Tränen, mit Weinen und Schluchzen bedeckt wird, sodaß er sich nicht mehr wenden mag zur Opfergabe und zur Entgegennahme von Wohlgefälligem*

ס	ו	ת	מ	מ
י	פ	ק	נ	נ
ן	ר	ל	א	א

recht, sondern (wie nebenstehend) senkrecht geschrieben (das letzte W. geteilt), die anderen lasen es wie gewöhnlich u. fanden nur sinnlose Worte. 160. Die W.e waren rückwärts, von links nach rechts geschrieben. 161. Bei jedem Worte wurde der 1. Buchstabe nach dem 2. gesetzt. 162. Dt. 17,15. 163. Dh. alles, was dem Könige gehört. 164. iReg. 1,1ff. 165. Da er schon 18 Frauen hatte. 166. נפשא syr. Reiz, Lust. 167. iReg. 1,15. 168. Er wohnte ihr 13mal bei, weil ihn die Abišag seiner vermeintlichen Impotenz wegen verhöhnte. 169. Mit einer ihm nicht angetrauten Frau; cf. supra Fol. 21a. 170. Von einer seiner 18 Frauen, um die Abišag ehelichen zu können. 171. Mal. 2,13.

aus eurer Hand. Und darauf folgt:[172]*ihr fragt: warum? Weil der Herr Zeuge war [des Bündnisses] zwischen dir und dem Weibe deiner Jugend, dem du untreu geworden bist, während sie doch deine Gefährtin und deine Jugendfrau war.*

R. Joḥanan, nach anderen R. Eleâzar, sagte: Die Frau stirbt einem nur deshalb, weil man von ihm Geld fordert und er keines hat, denn es heißt: [173]*warum soll man dir das Lager unter dir wegnehmen, wenn du nicht bezahlen kannst.* Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn einem seine erste Frau stirbt, so ist es ebenso, als würde der Tempel in seinen Tagen zerstört worden sein, denn es heißt:[174]*Menschensohn, ich werde dir deiner Augen Lust durch die Seuche wegnehmen, du aber sollst nicht klagen noch weinen, noch sollen dir Tränen kommen.* Darauf folgt:[175]*Und ich redete am Morgen zum Volke, und am Abend starb meine Frau.* Und ebenso heißt es:[176]*Ich werde mein Heiligtum entweihen, der Gegenstand eures Stolzes, die Lust eurer Augen.*

R. Alexandri sagte: Wenn einem seine Frau stirbt, so verfinstert sich ihm die Welt, denn es heißt:[177]*das Licht verfinstert sich in seinem Zelte, und seine Leuchte über ihm erlischt.* R. Jose b. Ḥanina sagte: Seine Schritte werden verkürzt, denn es heißt:[178]*seine rüstigen Schritte werden kurz.* R. Abahu sagt: Sein Rückgrat[179] fällt zusammen, denn es heißt:[178]*und sein Anschlag läßt ihn fallen.*

Raba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Die Verbindung [zwischen Mann und Frau] ist ebenso schwer, wie die Spaltung des Schilfmeeres, denn es heißt:[180]*Gott, der die Einzelnen in die Familie bringt, der die Gefangenen in Wohlergehen befreit.* – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, daß vierzig Tage vor der Geburt des Kindes eine Hallstimme ausrufe: Die Tochter von diesem für jenen!? – Das ist kein Einwand; eines gilt von der ersten Ehe und eines von der zweiten Ehe.

R. Šemuél b. Naḥman sagte: Für alles gibt es einen Ersatz, nur nicht für die Jugendfrau, denn es heißt:[181]*und eine Jugendfrau, kann sie verschmäht werden?*

R. Jehuda lehrte seinen Sohn R. Jiçḥaq: Ein Mensch findet Befriedigung nur bei seiner ersten Frau, denn es heißt:[182]*dein Born sei ge-*
Col. b *segnet, daß du Freude hast vom Weibe deiner Jugend.* Dieser fragte:

172. Ib. V. 14. 173. Pr. 22,27. 174. Ez. 24,16. 175. Ib. V. 18. 176. Ib. V. 21. 177. Ij. 18,6. 178. Ib. V. 7. 179. Er geht gebückt. Die Kommentare erklären עצה mit Ratschlag, Vorhaben, dh. sein Vorhaben wird ihm nicht gelingen, jed. unrichtig, da נפל unmöglich den Sinn *nicht gelingen, zu nichte werden*, haben kann. Unter עצתו im weiter angezogenen Schriftverse versteht der T. ebenfalls das Rückgrat. 180. Ps. 68,7. 181. Jes 54,6. 182. Pr. 5,18. 183. Ecc. 7,26. 184.

Wer zum Beispiel? Jener erwiderte: Zum Beispiel deine Mutter. – Dem ist ja aber nicht so, R. Jehuda lehrte seinen Sohn R. Jiçḥaq:[183]*Und bitterer als den Tod finde ich die Frau, denn sie gleicht einem Netze und einem Fanggarne,* und als dieser fragte: wer zum Beispiel? erwiderte er ihm: zum Beispiel deine Mutter!? – Sie war jähzornig, jedoch durch ein Wort zu besänftigen.

R. Šemuél b. Inja sagte im Namen Rabhs: Das Weib ist ein formloser Klumpen und schließt ein Bündnis nur mit dem, der es zum fertigen Geräte macht, denn es heißt:[184]*denn dein Gemahl ist dein Schöpfer; der Herr der Heerscharen ist sein Name.* Es wird gelehrt: Der Mann stirbt nur seiner Frau, und die Frau stirbt nur ihrem Manne. Der Mann stirbt nur seiner Frau, wie es heißt:[185]*da starb Elimelekh, der Mann der Naômi;* die Frau stirbt nur ihrem Manne, wie es heißt:[186]*als ich aus Paddan zurückkam, starb mir Raḥel.*

MAN DARF IHM NICHT ZUSEHEN &c. Die Rabbanan lehrten: Der König schneide sich das Haar täglich, der Hochpriester an jedem Vorabend des Šabbaths und ein gemeiner Priester einmal in dreißig Tagen. Der König schneide sich das Haar täglich, denn es heißt:[187]*den König in seiner Pracht sollen deine Augen schauen.* Der Hochpriester an jedem Vorabend des Šabbaths; R. Šemuél b. Naḥman erklärte im Namen R. Joḥanans: Weil dann die Priesterwachen wechseln. Ein gemeiner Priester einmal in dreißig Tagen, denn es heißt:[188]*sie sollen ihr Haupt nicht scheren, aber auch ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen, sondern ihr Haupthaar verstutzt tragen,* und er folgert durch [das Wort] *Haarwuchs* vom Naziräer; hier heißt es: *ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen,* und dort[189]heißt es: *seinen Haarwuchs soll er herabhängen lassen;* wie dort dreißig [Tage], ebenso auch hier dreißig Tage. Wir haben nämlich gelernt: Das unbefristete Nazirat währt[190]dreißig Tage. – Woher dies von diesem selbst? R. Mathna erwiderte: Die Schrift sagt:[189]*heilig soll er sein [jihjeh],* und der Zahlenwert [des Wortes *jihjeh*] beträgt dreißig. R. Papa sprach zu Abajje: Vielleicht dürfen [die Priester das Haar] überhaupt nicht wachsen lassen!? Dieser erwiderte: Würde es geheißen haben: 'sie sollen k e i n e n Haarwuchs herabhängen lassen', so könntest du Recht haben, es heißt aber: 'i h r e n Haarwuchs', sie dürfen einen Haarwuchs tragen, nur nicht herabhängen lassen. – Demnach sollte dies auch noch jetzt gelten!? – Gleich dem Weintrinken: wie das Weintrinken nur zur Zeit des Eintretens[191]verboten ist, außerhalb der Zeit des Eintretens aber erlaubt ist, ebenso ist ihnen das Herabhängenlassen

Jes. 54,5. 185. Rut. 1,3. 186. Gen. 48,7. 187. Jes. 33,17. 188. Ez. 44,20. 189. Num. 6,5. 190. Wenn man beim Geloben keine bestimmte Dauer angegeben hat. 191. In den Tempelhof (cf. Ez. 44,21), dh. nur dann, wenn der Tempel be-

des Kopfhaares nur zur Zeit des Eintretens verboten, außerhalb der Zeit des Eintretens aber erlaubt. – Ist ihnen denn der Wein außerhalb der Zeit des Eintretens erlaubt, es wird ja gelehrt: Rabbi sagte: Ich sage, Priester sollten niemals Wein trinken dürfen, was aber ist zu machen, wenn ihnen der Verderb zum Nutzen[192] gereicht!? Hierzu sagte Abajje: Nach wessen Ansicht trinken die Priester jetzt Wein? Nach Rabbi. Demnach verbieten es die Rabbanan!? – Dies aus dem Grunde, weil gar schnell der Tempel erbaut werden, und man einen dienstfähigen Priester suchen könnte, ohne einen zu finden. – Auch hierbei könnte man ja einen dienstfähigen Priester suchen, ohne einen zu finden!? – Er kann sich das Haar schneiden und [zum Dienste] eintreten. – Ebenso kann ja auch [der Trunkene] ein wenig schlafen und [zum Dienste] eintreten, denn R. Aḥa sagte, ein Mil des Weges oder ein wenig Schlaf treiben den Wein aus!? – Hierüber ist ja gelehrt worden: R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man ein Viertellog getrunken hat, wenn aber mehr als ein Viertellog, so steigert der Weg um so mehr die Müdigkeit und der Schlaf den Rausch. R. Aši erwiderte: Die Weintrunkenheit entweiht den Dienst, daher haben die Rabbanan dabei eine Maßregel getroffen, der Haarwuchs entweiht den Dienst nicht, daher haben die Rabbanan dabei keine Maßregel getroffen. Man wandte ein: Folgende [Priester] verfallen dem Tode: die den Haarwuchs herabhängen[193] lassen und die Wein getrunken[193] haben. Allerdings die Wein getrunken haben, denn es heißt:[194] *Wein und Rauschtrank sollt ihr, du und deine Söhne, nicht trinken &c. damit ihr nicht sterbet,* woher dies aber von denen, die den Haarwuchs herabhängen lassen? Man vergleiche die Weintrunkenheit mit dem Haarwuchs. Es heißt:[195] *ihr Haupt sollen sie nicht scheren, aber auch ihren Haarwuchs nicht herabhängen lassen,* und darauf folgt:[196] *und Wein sollen sie nicht trinken &c.;* wie nun der Weintrunkene dem Tode verfällt, ebenso verfällt auch der dem Tode, der den Haarwuchs herabhängen läßt. – Hieraus ist zu entnehmen: wie der Weintrunkene, weil er den Dienst entweiht, ebenso der den Haarwuchs herabhängen läßt, weil er den Dienst entweiht!? – Ein Einwand. Rabina sprach zu R. Aši: Wer sagte dies bevor Jeḥezqel kam? – Wie willst du nach deiner Auffassung das erklären, was R. Ḥisda gesagt hat, daß wir dies[197] nämlich nicht aus der Tora Mošes lernen, sondern aus [den Worten] Je-

steht. 192. Die Tatsache, daß ein Priester nicht wissen kann, welcher Priesterwache er angehören würde (da nur den Diensttuenden das Weintrinken verboten war), geschieht zu seinem Nutzen, u. das Weintrinken ist ihm ganz erlaubt. 193. Und so den Dienst verrichtet haben 194. Lev. 10,9. 195. Ez. 44,20. 196. Ib. V. 21. 197. Daß ein unbeschnittener Priester den Tempeldienst nicht verrichten

ḥezqels:[198] *kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum eintreten, um mich zu bedienen*; wer sagte dies nun bevor Jeḥezqel kam!? Vielmehr war es eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte sie zu Schrift, ebenso war auch dies eine überlieferte Lehre, und Jeḥezqel kam und brachte sie zu Schrift. – Die überlieferte Lehre bezog sich nur auf den Tod, nicht aber bezog sie sich auf die Dienstentweihung. – Was heißt: das Kopfhaar stutzen? – Es wird gelehrt: eine Art julianischer Frisur. – Welche heißt eine julianische Frisur? R. Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Die Einzelfrisur. – Wie ist dies? R. Aši erwiderte: Die Spitze des einen [Haares] an der Wurzel des anderen. Man fragte Rabbi: Welche Frisur trug der Hochpriester? Er erwiderte: Geht, seht euch die Frisur des Ben Eleása an. Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Nicht nutzlos verschwendete[199] Ben Eleása sein Geld, sondern um damit die Frisur des Hochpriesters zu zeigen.

DRITTER ABSCHNITT

GELDANGELEGENHEITEN WERDEN VOR DREI [RICHTERN] VERHANDELT: DIESER[1] WÄHLT EINEN, JENER WÄHLT EINEN ANDEREN UND BEIDE ZUSAMMEN WÄHLEN NOCH EINEN – SO R. MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, DIE BEIDEN RICHTER WÄHLEN DEN DRITTEN. DIESER KANN DEN VON JENEM GEWÄHLTEN RICHTER ALS UNZULÄSSIG ABLEHNEN, UND JENER KANN DEN VON DIESEM GEWÄHLTEN RICHTER ALS UNZULÄSSIG ABLEHNEN – SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, NUR DANN, WENN ER DEN BEWEIS ERBRINGT, DASS ER VERWANDT ODER UNZULÄSSIG IST, WENN ER ABER ZULÄSSIG ODER AUTORISIERT IST, SO KANN ER IHN NICHT ABLEHNEN. DIESER KANN DIE ZEUGEN VON JENEM ALS UNZULÄSSIG ABLEHNEN, UND JENER KANN DIE ZEUGEN VON DIESEM ALS UNZULÄSSIG ABLEHNEN – SO R. MEÍR. DIE WEISEN SAGEN, NUR DANN, WENN ER DEN BEWEIS ERBRINGT, DASS SIE VERWANDT ODER UNZULÄSSIG SIND, WENN SIE ABER ZULÄSSIG SIND, SO KANN ER SIE NICHT ABLEHNEN. Fol. 23 I

GEMARA. Wozu wählt dieser einen und jener einen[2], drei [Richter] genügen ja!? – Er meint es wie folgt: wenn einer dieses Gerichtskollegium wählt, der andere aber ein anderes Gerichtskollegium, so wählen beide zusammen ein anderes. – Demnach ist auch der Schuldner abzulehnen berechtigt, dagegen sagt ja R. Eleázar, daß dies nur vom Gläubiger

dürfe. 198. Ez. 44,9. 199. Für seine kostspielige Frisur.

1. Einer der beiden Prozeßführenden. 2. Unter 'einen' in der Mišna versteht der T. einen Gerichtshof, demnach wären also zusammen 9 Richter erforderlich.

gelte, während man den Schuldner zwingen könne, vor dem Gerichte seiner Stadt[3] zu erscheinen!? – Wie R. Johanan erklärt hat, sie lehren es von den Gerichtsämtern in Syrien[4], ebenso lehrten sie es auch hier von den Gerichtsämtern in Syrien; dies gilt aber nicht von autorisierten Richtern. R. Papa erklärte: Du kannst auch sagen, von autorisierten Richtern, jedoch von solchen, wie R. Hona und R. Ḥisda[5]; er kann nämlich sagen, dies mache ihm keine Mühe. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, die beiden Richter wählen noch einen dritten. Wieso kann nun, wenn du sagst, [das Wählen beziehe sich auf] das Gerichtskollegium, das Gerichtskollegium, nachdem es abgelehnt wurde, ein anderes Gerichtskollegium wählen!? Und wieso heißt es ferner, dieser wähle einen und jener wähle einen anderen[6]!? – Vielmehr meint er es wie folgt: dieser wähle einen Richter, jener wähle einen anderen Richter und beide zusammen wählen noch einen. – Weshalb verfahren sie so? – Im Westen erklärten sie im Namen R. Zeras: dadurch, daß dieser einen wählt, jener einen anderen und beide zusammen einen dritten, geht ein gerechtes Urteil hervor.

DIE WEISEN SAGEN &c. Es ist anzunehmen, daß sie über die Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs streiten. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs, Zeugen unterschreiben einen Schein nur dann, wenn sie wissen, wer mit ihnen unterschreibt. R. Meír hält nichts von der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, und die Rabbanan halten wohl von der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs. – Nein, alle halten sie von der Lehre des R. Jehuda im Namen Rabhs, und alle sind der Ansicht, die Übereinstimmung der Richter sei erforderlich, sie streiten vielmehr, ob auch die Übereinstimmung der Prozeßführenden erforderlich sei; R. Meír ist der Ansicht, auch die Übereinstimmung der Prozeßführenden sei erforderlich, und die Rabbanan sind der Ansicht, nur die Übereinstimmung der Richter sei erforderlich, nicht aber die Übereinstimmung der Prozeßführenden.

Der Text. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Zeugen unterschreiben einen Schein nur dann &c. Ebenso wird auch gelehrt: Folgendes war die Gepflogenheit der Sittenreinen in Jerušalem: sie unterschrieben einen Schein nur dann, wenn sie wußten, wer mit ihnen unterschreibt, sie setzten sich zu Gericht nur dann, wenn sie wußten, wer mit ihnen sitzt, und sie setzten sich zur Tafel nur dann, wenn sie wußten, wer mit ihnen speist.

3. Cf. infra Fol. 31b. 4. Die im biblischen Gesetze nicht kundig waren. 5. Beide waren sie Richter in derselben Ortschaft; der Beklagte kann also nur in dem Falle ein Gericht zurückweisen, wenn in derselben Stadt ein anderes vorhanden ist; ein Gericht in einer anderen Stadt kann nur der Kläger ablehnen. 6. Also von vorn-

DIESER KANN &c. RICHTER ALS UNZULÄSSIG ABLEHNEN. Sollte jeder ohne weiteres Richter ablehnen können!? R. Joḥanan erwiderte: Sie lehrten dies von den Gerichtsämtern in Syrien, autorisierte Richter aber nicht. — Wenn er aber im Schlußsatze lehrt, die Weisen sagen, nur dann, wenn er den Beweis erbringt, daß sie verwandt oder unzulässig sind, wenn sie aber zulässig oder vom Gerichte autorisiert sind, könne er sie nicht ablehnen, so ist ja zu entnehmen, daß R. Meír auch von autorisierten spreche!? — Er meint es wie folgt: wenn sie aber zulässig sind, so ist es ebenso als wären sie vom Gerichte autorisiert, und er kann sie nicht ablehnen. — Komm und höre: Sie sprachen zu R. Meír: Es kann nicht jeder ohne weiteres einen für das Publikum autorisierten Richter ablehnen!? — Lies: es kann nicht jeder ohne weiteres einen Richter ablehnen, den das Volk anerkannt hat. Desgleichen wird auch gelehrt: Er kann mit der Ablehnung fortfahren, bis er endlich ein für das Volk autorisiertes Gericht anerkennen muß — so R. Meír. — Aber Zeugen gelten ja als autorisiert, dennoch sagt R. Meír, dieser könne die Zeugen von jenem und jener die Zeugen von diesem ablehnen!? — Hierzu wurde ja gelehrt: Reš Laqiš sprach: Ein heiliger Mund sollte dies gesagt haben!? Man lese: den Zeugen. — Was sollte der [einzelne] Zeuge erwirken, wollte man sagen: eine Verurteilung, so hat ihn ja der Allbarmherzige abgelehnt[7], wollte man sagen, einen Eid[8], so ist er ja diesbezüglich ebenso glaubwürdig wie zwei!? — Tatsächlich eine Verurteilung, jedoch in dem Falle, wenn er ihn [zuerst] wie zwei [Zeugen] anerkannt hatte. — Er lehrt uns somit, daß er zurücktreten kann, und dies haben wir ja bereits gelernt!? Sagt einer: mein Vater ist mir glaubwürdig, oder: dein Vater ist mir glaubwürdig, oder: die drei Rinderhirten sind mir glaubwürdig[9], so kann er später, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht zurücktreten. Hierzu Col.b sagte R. Dimi, Sohn des R. Neḥemja, des Sohnes R. Josephs, wenn er ihn als einen[10] anerkannt hat!? — Dies ist nötig. Würde er nur den Fall vom Vater, seinem oder des anderen, gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Falle sagen die Rabbanan, er könne nicht zurücktreten, weil sein oder des anderen Vater für andere zulässig ist, während sie in dem Falle, wenn er einen als zwei anerkennt, der auch für andere [als solche] nicht zulässig ist, R. Meír beipflichten. Und würde er

herein, auch wenn keines abgelehnt wird. 7. Auf die Aussage eines Zeugen hin kann der Beklagte nicht verurteilt werden. 8. Bestreitet der Beklagte die ganze Schuldforderung, so kann er weder zur Zahlung noch zur Eidesleistung (nach biblischer Vorschrift) verurteilt werden; wenn er aber einen Teil derselben eingesteht, od. wenn ein Zeuge die Klage unterstützt, so wird der Beklagte zur Eidesleistung verurteilt. 9. Obgleich diese gesetzlich weder als Zeugen noch als Richter zulässig sind. 10. Und außer ihm noch andere Richter, bezw. Zeugen vor-

nur den anderen Fall gelehrt haben, so könnte man glauben, nur in diesem Falle vertrete R. Meír seine Ansicht, während er in jenem Falle den Rabbanan beipflichtet. Daher ist beides nötig. – Wenn er aber im Anfangsatze 'den Richter' und im Schlußsatze 'die Zeugen' lehrt, so ist ja zu ersehen, daß es wörtlich zu nehmen ist!? R. Eleázar erwiderte: Wenn er selbst und noch jemand sie als unzulässig ablehnt. – Er selbst ist ja bei seiner Bekundung befangen? R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erwiderte: Wenn er ihm Bescholtenheit vorwirft. – Welche Bescholtenheit; wollte man sagen, des Raubes[11], so ist er ja befangen!? – Vielmehr, Bescholtenheit inbetreff seiner Herkunft[11]. R. Meír ist der Ansicht, das Zeugnis beziehe sich auf die Familie, und er wird von selber unzulässig, und die Rabbanan sind der Ansicht, immerhin ist er befangen.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Der Streit [besteht] nur über zwei Partien von Zeugen[12]; R. Meír ist der Ansicht, [der Prozeßführende] müsse den Beweis erbringen[13], und die Rabbanan sind der Ansicht, er brauche dies nicht[14]; bei einer Zeugenpartie aber stimmen alle überein, daß er sie nicht ablehnen könne. R. Ami und R. Asi fragten ihn: Wie ist es, wenn da nur eine Zeugenpartie vorhanden ist? – 'Wenn da nur eine Zeugenpartie vorhanden ist', du sagtest ja, bei einer Zeugenpartie stimmen alle überein, daß er sie nicht ablehnen könne!? – Vielmehr: wie ist es, wenn die zweite Zeugenpartie als verwandt oder unzulässig befunden wird? Dieser erwiderte ihnen: Die ersten Zeugen haben ihr Zeugnis bereits abgelegt. Manche sagen, R. Aši erwiderte: Die ersten Zeugen haben ihr Zeugnis bereits abgelegt.

Es wäre anzunehmen, daß sie denselben Streit führen, wie Rabba und R. Šimón b. Gamliél. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sich auf einen Schein und auf die Ersitzung beruft, so ist der Schein entscheidend[15] – so Rabbi; R. Šimón b. Gamliél sagt, die Ersitzung sei entscheidend. Dagegen wandten wir ein: Die Ersitzung und nicht der

handen sind, die gesetzlich zulässig sind. 11. Was seine Unfähigkeit als Zeuge aufzutreten zur Folge hat. 12. Wenn der Kläger 2 Partien von Zeugen erbringen zu können vorgibt, der Beklagte aber gegen die erste den Einwand der Unzulässigkeit erhebt; in diesem Falle ist er nicht mehr als parteiisch zu betrachten, da er vorläufig durch die Ablehnung der einen Partie nichts gewinnt. 13. Dh. er muß auch die zweite Zeugenpartie bringen, u. event. ist diese entscheidend; die erste gilt von vornherein als unzulässig. 14. Dh. obgleich der Kläger zwei Zeugenpartien erbringen zu können vorgibt, so ist er dennoch dazu nicht verpflichtet, somit gilt der Beklagte auch bezüglich der ersten Partie als parteiisch. 15. Wenn jemand das Grundstück eines anderen 3 Jahre im Besitz hält, ohne daß dieser dagegen Einspruch erhebt, so geht es in seinen Besitz über; wenn der Vorbesitzer auf Herausgabe des Grundstückes klagt, u. der Besitzende sich auf die Ersitzung u. auf einen Kaufschein beruft, so muß er den Kaufschein vorlegen, obgleich sonst auch die Ersitzung allein ausreicht, da jeder Prozeßführende den Beweis seiner Behauptun-

Schein!? Vielmehr [lese man:] auch die Ersitzung, und es ist uns bekannt, daß sie darüber streiten, ob [irrelevante Behauptungen] zu beweisen sind. – Nein, nach R. Šimón b. Gamliél streiten sie überhaupt nicht, sie streiten nur nach Rabbi. R. Meír[16] ist ja der Ansicht Rabbis, aber auch die Rabbanan[16] können dir erwidern: nur bei der Ersitzung ist Rabbi dieser Ansicht, weil diese auf dem Kaufscheine beruht, hierbei aber, wo die eine Zeugenpartie nicht von der anderen Zeugenpartie abhängig ist, pflichtet auch Rabbi bei, daß er seine [irrelevante] Behauptung nicht zu beweisen brauche.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Der Anfangsatz spricht von unzulässigen Zeugen und zulässigen Richtern[17], und da er den Fol. 24 Beweis für die Unzulässigkeit der Zeugen erbracht hat, so kann er auch die Richter als unzulässig ablehnen; und der Schlußsatz spricht von unzulässigen Richtern und zulässigen Zeugen, und da er den Beweis für die Unzulässigkeit der Richter erbracht hat, so kann er auch die Zeugen als unzulässig ablehnen. Raba wandte ein: Einleuchtend ist es, daß er, wenn er den Beweis für die Unzulässigkeit der Zeugen erbringt, auch die Richter als unzulässig ablehnen kann, denn es gibt ja noch andere Gerichte[18], wieso aber kann er, wenn er den Beweis für die Unzulässigkeit der Richter erbringt, auch die Zeugen als unzulässig ablehnen, es sind ja weiter keine Zeugen vorhanden!? – In dem Falle, wenn noch eine Partie Zeugen vorhanden ist. – Wenn aber keine andere Partie vorhanden ist, so kann er sie nicht ablehnen, und dies ist ja die Ansicht R. Dimis!? – Sie streiten, ob man das ‘da’[19] berücksichtige; einer ist der Ansicht, man berücksichtige es, und einer ist der Ansicht, man berücksichtige es nicht.

Der Text. Reš Laqiš sagte: Ein heiliger Mund sollte dies gesagt haben!? Man lese: den Zeugen. Dem ist ja aber nicht so, Úla sagte ja, wenn man Reš Laqiš im Lehrhause sah, [glaubte man,] er entwurzle Berge und zermalme sie aneinander[20]!? Rabina erwiderte: Wenn man aber R. Meír im Lehrhause sah, [glaubte man,] er entwurzle Berge über Berge und zermalme sie aneinander. Er meinte es vielmehr wie folgt: komm und sieh, wie sehr sie einander schätzten. So saß einst Rabbi und lehrte, man dürfe [am Šabbath] nichts kaltstellen; da sprach R. Jišmáél b. Jose vor ihm: Mein Vater erlaubte das Kaltstellen. Hierauf sprach jener: Ein Greis[21] hat dies bereits entschieden. R. Papa sprach: Komm und sieh,

gen, selbst wenn diese irrelevant sind, erbringen muß. 16. So besser nach den kursierenden Ausgaben. 17. Wenn er Richter u. Zeugen ablehnt u. den Beweis für die Unzulässigkeit der letzteren angetreten hat. 18. Somit gilt er als unparteiisch. 19. Dh. die oben angeführte Begründung; cf. Bd. V S. 35 Anm. 261. 20. Er war sehr scharfsinnig; wieso war er nun gegen R. Meír so bescheiden. 21.

wie sehr sie einander schätzten, als R. Jose noch lebte, saß er vor Rabbi gebückt, denn R. Jišmáél b. Jose war Amtsnachfolger seiner Vorfahren und saß vor Rabbi gebückt, dennoch sagte dieser über ihn: ein Greis hat es bereits entschieden.

R. Osája sagte: Es heißt:[22] *da nahm ich mir zwei Stäbe, den einen nannte ich Milde und den anderen nannte ich Verletzung.* Milde, das sind die Schriftgelehrten im Jisraéllande, die bei [der Erörterung] der Halakha milde gegen einander sind; Verletzung, das sind die Schriftgelehrten in Babylonien, die bei [der Erörterung] der Halakha einander verletzen.[23] *Da sprach er zu mir: Das sind die beiden Söhne des mit Öl [Gesalbten], die da stehen &c. Öl,* das sind, wie R. Jiçḥaq erklärte, die Schriftgelehrten im Jisraéllande, die sanft zu einander sind, wie das Olivenöl.[24] *Und daneben zwei Olivenbäume,* das sind die Schriftgelehrten in Babylonien, die bei [der Erörterung] der Halakha einander verbittern wie eine Olive.

[25] *Ich erhob meine Augen und sah zwei Weiber hervorkommen, und der Wind blies in ihre Flügel, sie hatten nämlich Flügel wie die Storchenflügel, und sie hoben das Epha zwischen Himmel und Erde empor. Da fragte ich den Engel, der mit mir redete: Wohin bringen sie das Epha? Er antwortete mir: Um ihr*[26] *eine Wohnung im Lande Šineár zu bereiten.* R. Joḥanan erklärte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Das sind die Heuchelei und der Hochmut, die sich in Babel niederließen. – Ließ sich denn der Hochmut in Babel nieder, der Meister sagte ja, daß von den zehn Kab Hochmut, der über die Welt[27] kam, neun Élam und einen die ganze Welt erhielt!? – Allerdings, zuerst ließ er sich in Babel nieder, und allmählich breitete er sich über Élam aus. Dies ist ja auch zu beweisen, denn es heißt: *um ihr*[28] *eine Wohnung im Lande Šineár zu bauen*; schließe hieraus. – Der Meister sagte ja aber, Armut sei ein Zeichen des Hochmutes, und die Armut ließ sich ja in Babel nieder!? – Unter Armut ist die Armut in der Tora zu verstehen, denn es heißt:[29] *wir haben eine kleine Schwester, noch ohne Brüste,* und R. Joḥanan erklärte, dies sei Élam[30], dem es beschieden war zu lernen, nicht aber zu lehren. – Was bedeutet [der Name] Babel? R. Joḥanan erwiderte: Vermengt [balul] mit der Schrift, vermengt mit der Mišna und vermengt mit dem Talmud.[31] *Er hat mich in Finsternis versetzt, wie ewig Tote,* R. Jirmeja[32] erklärte, daß sei die babylonische Lehrweise.

Der genannte R. Jose. 22. Zach. 11,7. 23. Ib. 4,14. 24. Ib. V. 3. 25. Ib. 5,9,10,11. 26. Einer der beiden Frauen, die weiter allegorisch ausgelegt werden. 27. Cf. Qid. Fol. 49b. 28. Also nur der einen, der Heuchelei. 29. Cant. 8,8. 30. Gemeint ist Daniél, der da lebte (cf. Dan. 8,2.) und für die Verbreitung der Tora nichts beigetragen hatte. 31. Thr. 3,6. 32. Vgl. S. 89 Anm. 214. 33. Der Pro-

SAGTE EINER[33]: MEIN VATER IST MIR GLAUBWÜRDIG, DEIN VATER IST MIR GLAUBWÜRDIG, JENE DREI HIRTEN SIND MIR GLAUBWÜRDIG[9], SO KANN ER, WIE R. MEÍR SAGT, ZURÜCKTRETEN; DIE WEISEN SAGEN, ER KÖNNE NICHT MEHR ZURÜCKTRETEN. WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN EID SCHULDET, UND DIESER ZU IHM SAGT: BEṬEURE ES MIR BEI DEINEM LEBEN[34], SO KANN ER, WIE R. MEÍR SAGT, ZURÜCKTRETEN; DIE WEISEN SAGEN, ER KÖNNE NICHT MEHR ZURÜCKTRETEN.

GEMARA. R. Dimi, Sohn des R. Neḥemja, des Sohnes R. Josephs, erklärte: Wenn er ihn als einen[35] anerkannt hat. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Der Streit besteht nur über einen Verzicht[36], bei einem Zugeständnisse[37] aber stimmen alle überein, daß er zurücktreten kann. R. Johanan aber sagte, der Streit bestehe über ein Zugeständnis. Sie fragten: Besteht der Streit nur über ein Zugeständnis, während bei einem Verzichte alle übereinstimmen, daß er nicht mehr zurücktreten kann, oder besteht der Streit über beides? – Komm und höre: Raba sagte, der Streit bestehe nur über ein Zugeständnis, während bei einem Verzichte alle übereinstimmen, daß er nicht mehr zurücktreten kann. Einleuchtend ist es nun, wenn du sagst, der Streit bestehe nur über ein Zugeständnis, während bei einem Verzichte alle übereinstimmen, daß er nicht mehr zurücktreten kann, denn Raba ist demnach der Ansicht R. Johanans; wessen Ansicht ist aber Raba, wenn du sagst, der Streit bestehe über beides!? – Raba hat seine eigene Ansicht. R. Aḥa b. Taḥlipha wandte gegen Raba ein: Wenn jemand seinem Nächsten einen Eid schuldet, und dieser zu ihm sagt: beteure es mir bei deinem Leben, so kann er, wie R. Meír sagt, zurücktreten; die Weisen sagen, er könne nicht mehr zurücktreten. Dies gilt ja wahrscheinlich von einem Eide Col.b des Beklagten[38], was also einem Verzichte gleicht!? – Nein, von einem Eide des Klägers[38], was einem Zugeständnisse gleicht. – [Vom Zugeständnisse] wird es ja schon im Anfangsatze gelehrt!? – Er lehrt es von Fällen, in denen [das Vertrauen] andere betrifft, und von Fällen, in denen [das Vertrauen] ihn selbst betrifft. Und beides ist nötig. Würde er es nur von dem Falle gelehrt haben, in dem [das Vertrauen] andere betrifft, [so könnte man glauben,] nur da sei R. Meír der Ansicht, daß er zurücktreten kann, weil er keinen endgültigen Verzicht[39] leistet, denn er denkt, wer sagt, daß sie zu seinen Gunsten entscheiden werden, während er in einem Falle, wo das Vertrauen ihn selbst

zeßführenden zu seinem Gegner. 34. Und auf die vorschriftsmäßige Eidesleistung, beim Namen Gottes, verzichtet. 35. Wenn die übrigen Richter, bezw. Zeugen als solche zulässig sind. 36. Wenn der Kläger es ist, der die in der Mišna genannten Personen als Zeugen anerkennt. 37. Wenn der Beklagte es ist, der sie anerkennt. 38. Wörtl. von denen, die schwören u. nicht zahlen, bezw. u. erhalten. 39. Wörtl.

betrifft, den Rabbanan beipflichte. Und würde er es nur von diesem Falle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur in diesem Falle vertreten die Rabbanan ihre Ansicht, während sie in jenem Falle R. Meír beipflichten. Daher ist beides nötig.

Reš Laqiš sagte, der Streit bestehe nur über den Fall, wenn dies vor Schluß der Verhandlung erfolgt, wenn aber nach Schluß der Verhandlung, so stimmen alle überein, daß er nicht mehr zurücktreten könne; R. Joḥanan aber sagte, der Streit bestehe über den Fall, wenn nach Schluß der Verhandlung. Sie fragten: Besteht der Streit nur über den Fall, wenn nach Schluß der Verhandlung, wenn aber vor Schluß der Verhandlung, stimmen alle überein, daß er zurücktreten kann, oder besteht der Streit über beides? — Komm und höre: Raba sagte, wer einen Verwandten oder einen Unzulässigen anerkannt hat, könne vor Schluß der Verhandlung zurücktreten, nicht aber nach Schluß der Verhandlung. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, der Streit bestehe über den Fall, wenn nach Schluß der Verhandlung, wenn aber vor Schluß der Verhandlung, stimmen alle überein, daß er zurücktreten kann, Raba ist demnach der Ansicht R. Joḥanans, nach den Rabbanan; wessen Ansicht ist aber Raba, wenn du sagst, der Streit bestehe über beides!? Hieraus ist also zu schließen, daß der Streit über den Fall besteht, wenn es nach der Verhandlung erfolgt. Schließe hieraus.

R. Naḥman b. R. Ḥisda ließ R. Naḥman b. Jáqob sagen: Lehre uns der Meister, ob der Streit über den Fall besteht, wenn vor Schluß der Verhandlung, oder wenn nach Schluß der Verhandlung, und nach wem die Halakha zu entscheiden ist? Er ließ ihm antworten: Der Streit besteht über den Fall, wenn nach Schluß der Verhandlung, und die Halakha ist nach den Weisen zu entscheiden. R. Aši sagte, er ließ wie folgt fragen: Besteht der Streit über das Zugeständnis[37] oder über den Verzicht[38], und nach wem ist die Halakha zu entscheiden. Und er ließ ihm antworten: Der Streit besteht über das Zugeständnis, und die Halakha ist nach den Weisen zu entscheiden. So lehrten sie es in Sura, in Pumbeditha lehrten sie es wie folgt: R. Ḥanina b. Šelemja sagte: Aus der Schule Rabhs ließen sie Šemuél fragen: Lehre uns der Meister, wie es denn sei, wenn es vor Schluß der Verhandlung erfolgt ist, aber er vollständigen Verzicht[39] geleistet hat? Dieser ließ ihnen antworten: Nach der Verzichtleistung gibt es kein [Zurücktreten] mehr.

iii FOLGENDE SIND UNZULÄSSIG: GLÜCKSSPIELER, WUCHERER, DIE TAUBEN FLIEGEN LASSEN, UND DIE MIT [ERZEUGNISSEN] DES SIEBENTJAHRES HANDELN. R. ŠIMÓN SAGTE: FRÜHER NANNTE MAN SIE SIEBENTJAHRSFRUCHT-SAMM-

ihm nicht unbeschränkt [sc. die strittige Sache] zueignet. 40. Dh. früher war

LER, ALS ABER DIE ZWINGHERREN SICH MEHRTEN, BENANNTE MAN SIE SIEBENTJAHRSFRUCHT-HÄNDLER[40]. R. JEHUDA SAGTE: NUR DANN, WENN SIE WEITER KEINEN ANDEREN BERUF HABEN, HABEN SIE ABER NOCH EINEN ANDEREN BERUF, SO SIND SIE ZULÄSSIG.

GEMARA. Was [Verbotenes] tut denn der Glücksspieler!? Rami b. Ḥama erwiderte: Weil [beim Spiele] nur eine Zusage erfolgt, und eine Zusage ist nicht bindend[41]. R. Šešeth sagte: Solches ist keine Zusage, sie sind vielmehr deshalb [unzulässig], weil sie sich nicht mit dem Aufbau der Welt befassen. — Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn er noch einen anderen Beruf gelernt hat. — Wir haben gelernt: R. Jehuda sagte: Nur dann, wenn sie weiter keinen anderen Beruf haben, haben sie aber noch einen anderen Beruf, so sind sie zulässig. Demnach ist der Grund unserer Mišna: wegen des Aufbaues der Welt; dies ist also ein Einwand gegen Rami b. Ḥama!? Wolltest du entgegnen, die Rabbanan streiten gegen R. Jehuda, so sagte ja R. Jehošuá b. Levi, daß überall, wo R. Jehuda in einer Mišna 'nur dann' oder 'dies nur' sagt, er nur die Worte Fol. 25
der Weisen erkläre, und R. Joḥanan sagt, daß er mit 'nur dann' sie erkläre und mit 'dies nur' gegen sie streite; alle stimmen aber überein, daß 'nur dann' eine Erklärung sei!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Männern hin; einer ist der Ansicht, sie streiten, und einer ist der Ansicht, sie streiten nicht. — Streiten sie etwa nicht, es wird ja gelehrt: Er ist unzulässig, einerlei, ob er einen anderen Beruf hat oder nicht!? — Diese Lehre ist von R. Jehuda im Namen R. Tryphons. Es wird nämlich gelehrt: R. Jehuda sagte im Namen R. Tryphons: Keiner von beiden[42] ist Nazir, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden muß[43].

WUCHERER. Raba sagte: Wer Geld auf Wucher leiht, ist als Zeuge unzulässig. — Wir haben es ja nur von Wucherern gelernt!? — Darlehen auf Wucher[44].

Über Bar Benethos bekundeten einst zwei Zeugen: einer bekundete, er habe in seiner Gegenwart [Geld] auf Wucher verliehen, und einer bekundete, er habe ihm [Geld] auf Wucher geliehen. Da erklärte ihn

jeder Sammler solcher Früchte (cf. Ex. 23,11) als Zeuge od. Richter unzulässig, als aber die Zwingherren das Volk zur Lieferung von Naturalien zwangen, mußte man das Sammeln für den Privatgebrauch erlauben u. nur der Handel war verboten. 41. Jeder Spieler rechnet ganz bestimmt mit einem Gewinne, sodaß der Gewinn des Gegners als Raub anzusehen ist. 42. Wenn zwei eine Wette eingehen, unter der Bedingung, daß der Verlierende Naziräer sei. 43. Die Bedingungen eines Spieles oder einer Wette werden also nicht ernst aufgefaßt. 44. Unter Wucherer ist sowohl der Leihende als auch der Verleihende zu verstehen, da beide an der Wu-

Raba als unzulässig[45]. – Aber Raba selber sagte ja, wer Geld auf Wucher leiht, sei als Zeuge unzulässig, demnach war er ja ein Frevler, und die Tora sagt, daß man einen Frevler nicht zum Zeugen mache!? – Raba vertrat hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte, jeder stehe sich nahe und mache sich nicht zum Frevler.

Einst brachte ein Schlächter Totverletztes in den Verkehr; da erklärte ihn R. Naḥman als unzulässig und setzte ihn ab. Als er hierauf fortging und sich Haar und Nägel wachsen[46] ließ, wollte R. Naḥman ihn als zulässig erklären. Da sprach Raba zu ihm: Vielleicht ist dies eine List. – Welche Rehabilitierung gibt es für ihn? Nach einer Lehre des R. Idi b. Abin, denn R. Idi b. Abin sagte: Wer im Rufe steht, Totverletztes [verkauft zu haben], sei nur dann rehabilitiert, wenn er nach einem Orte gegangen ist, in dem man ihn nicht kennt, und einen wertvollen Fund abgeliefert oder ein ihm gehöriges wertvolles [Tier] als totverletzt ausgegeben hat[47].

DIE TAUBEN FLIEGEN LASSEN. Was heißt Tauben fliegen lassen? – Hier erklärten sie: 'Ob[48] deine Taube meine Taube überholt.' R. Ḥama b. Ošája erklärte: Taubenfänger[49]. – Weshalb erklärt derjenige, der 'ob deine Taube meine Taube überholt' erklärt, nicht Taubenfänger? – Er kann dir erwidern: das Taubenfangen ist nur wegen des Friedens[50] [verboten]. – Weshalb erklärt derjenige, der Taubenfänger erklärt, nicht 'ob deine Taube meine Taube überholt'? – Er kann dir erwidern: dies ist ja mit 'Glücksspieler' identisch. – Und jener!? – Er lehrt von dem Falle, wenn es von seiner Taube abhängt, und er lehrt von dem Falle, wenn es von ihm selber abhängt. Und beides ist nötig. Würde er es nur von dem Falle gelehrt haben, wenn es von ihm selber abhängt, [so könnte man glauben,] nur da, weil keiner auf einen Verzicht gefaßt ist, denn jeder
Col.b glaubt, er sei überlegen, nicht aber wenn es von seiner Taube abhängt. Und würde er es nur von dem Falle gelehrt haben, wenn es von seiner Taube abhängt, [so könnte man glauben,] nur da, weil jeder annimmt, es hänge nur vom Klopfen[51] ab, und glaubt, er verstehe besser zu klopfen, nicht aber, wenn es von ihm selber abhängt. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: Glücksspieler sind diejenigen, die mit Würfeln spielen; und sie sagten es nicht nur von Würfeln, sondern auch von Nuß- und Granatäpfelschalen. Was gilt bei ihnen als Umkehr? Wenn sie ihre Würfel zerbrechen und [vom Spiele] vollständig zurücktreten, daß sie

cherei beteiligt sind. 45. Als Zeuge zu fungieren. 46. Aus Bußfertigkeit. 47. Er muß den Beweis geliefert haben, daß ihn die Geldgier zu verbotenen Handlungen nicht verleiten könne. 48. Leute, die Taubensport treiben u. darauf wetten. 49. Die fremde Tauben einfangen. ארא wahrscheinl. verkürzt von אורדא Flechtwerk, Netz. 50. Das Einfangen fremder Tauben ist kein wirklicher Raub, da sie dem Eigentümer von selbst zufliegen. 51. Die Tauben werden durch Klopfen mit

nicht einmal umsonst spielen. Wucherer, ob verleihen oder leihen. Was gilt bei ihnen als Umkehr? Wenn sie ihre Schuldscheine zerreißen und [vom Wucher] vollständig zurücktreten, daß sie nicht einmal einem Nichtjuden [auf Wucher] leihen. Taubenfliegenlassende, das sind diejenigen, die auf Tauben wetten[52]; und sie sagten es nicht nur von Tauben, sondern auch von jedem anderen Vieh, Wild und Geflügel. Was gilt bei ihnen als Umkehr? Wenn sie ihre Taubenschläge zerbrechen und davon vollständig zurücktreten, daß sie es selbst in der Wüste[53] nicht mehr tun. Siebentjahrsfrucht-Händler, das sind diejenigen, die mit Siebentjahrsfrucht Handel treiben. Was gilt bei ihnen als Umkehr? Wenn ein zweites Siebentjahr heranreicht und sie davon zurücktreten. Hierzu sagte R. Neḥemja: die Umkehr darf nicht nur in Worten bestehen, vielmehr muß sie auch ihr Vermögen beeinflussen, und zwar: er muß sagen: Ich N., Sohn des N., habe für zweihundert Zuz Siebentjahrsfrüchte aufgespeichert, sie sollen an die Armen verschenkt sein. Hier wird dies also auch vom Vieh gelehrt. Allerdings kann dies beim Vieh vorkommen nach demjenigen, der 'ob deine Taube meine Taube überholt' erklärt, aber gibt es denn nach demjenigen, der Vogelfänger erklärt, ein solches Vieh[54]!? – Freilich, der Auerochs, nach demjenigen, welcher sagt, der Auerochs gehöre zum Vieh. Wir haben nämlich gelernt: Der Auerochs gehört zum Vieh; R. Jose sagt, zum Wild[55].

Es wird gelehrt: Zu diesen fügten sie noch Räuber[56] und Gewalttäter[57] hinzu. – Ein Räuber ist ja nach der Tora [unzulässig]!? – In dem Falle, wenn er sich den Fund eines Tauben, Blöden oder Minderjährigen [angeeignet hat]. Anfangs glaubten sie, so etwas komme nur selten vor, oder auch, dies sei nur des Friedens[58] wegen [verboten]; als sie aber einsahen, daß dies immerhin Geldraub ist, erklärten sie die Rabbanan als unzulässig. Von den Gewalttätern glaubten sie anfangs, [ihre Handlung] sei verzeihlich, da sie ja Geld erstatten; als sie aber einsahen, daß sie Gewalt anwenden, bestimmten es die Rabbanan von ihnen.

Ferner fügten sie zu diesen noch die Hirten, Steuereinnehmer und Zöllner hinzu. Von den Hirten glaubten sie anfangs, daß sie es[59] nur unbedacht tun; als sie aber sahen, daß sie dies absichtlich tun, bestimmten es die Rabbanan von ihnen. Von den Steuereinnehmern und Zöllnern glaubten sie anfangs, sie nehmen nur das, was ihnen gesetzlich

Holztäfelchen zum schnellen Fluge angespornt. 52. Von מרה *wetten* (im Hiph.); nach anderen v. ירה, *lehren*, od. מרי *aufreizen*, die Tauben fliegen lehren, bezw. gegen einander aufreizen. 53. Wo keine fremden Tauben zu berücksichtigen sind. 54. Das zum Einfangen anderer Tiere verwendet wird. 55. Cf. Hul. Fol. 80a. 56. Als Räuber gilt derjenige, der sich widerrechtlich fremdes Gut aneignet. 57. Der jemand eine Sache wider seinen Willen abnimmt, jedoch dafür bezahlt. 58. Um nicht mit deren Angehörigen in Streit zu geraten. 59. Ihr Vieh auf

festgesetzt ist, als sie aber sahen, daß sie mehr nehmen, erklärten sie sie als unzulässig.

Raba sagte: Bei den Hirten, von denen sie sprechen, ist es einerlei, ob es Hirten von Großvieh oder Hirten von Kleinvieh sind. – Kann Raba dies denn gesagt haben, er sagte ja, daß ein Hirt von Kleinvieh im Jisraéllande unzulässig und außerhalb des Landes zulässig, und ein Hirt von Großvieh auch im Jisraéllande zulässig sei!? – Dies wurde von Züchtern gelehrt. Dies leuchtet auch ein, denn er lehrt: [sagt jemand:] jene drei Rinderhirten sind ihm glaubwürdig[60]; doch wohl als Zeugen. – Nein, als Richter. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: drei Rinderhirten; wozu sind, wenn als Zeugen, drei erforderlich? – Wozu [lehrt er dies], wenn als Richter, von drei Hirten, dies gilt ja auch von drei anderen, die vom Rechte nichts gelernt haben!? – Er meint es wie folgt: selbst diese, die sich in bewohnten Gegenden nicht aufhalten[61].

R. Jehuda sagte: Der unbescholtene Hirt[62] ist unzulässig, der unbescholtene Steuereinnehmer[62] ist zulässig. Der Vater des R. Zera betrieb dreizehn Jahre die Steuererhebung; wenn der Statthalter von Mesopotamien[63] nach der Stadt kam, und jener die Rabbanan sah, sprach er zu ihnen:[64] *Wohlan, mein Volk, geh in deine Kammern.* Und wenn er die übrigen Leute der Stadt sah, sprach er zu ihnen: Der Statthalter ist nach der Stadt gekommen, jetzt wird er den Vater vor dem Sohne und
Fol. 26 den Sohn vor dem Vater schlachten[65]. Da versteckten sich alle. Als dieser dann kam, sprach er zu ihm: Von wem sollte ich [Steuern] einziehen!? Als seine Seele zur Ruhe einkehren sollte, sprach er: Nehmt die dreizehn Maâ, die in meinem Laken eingebunden sind, und gebt sie jenem; ich habe sie von ihm erhoben und brauche sie nun nicht mehr.

R. ŠIMÓN SAGTE: FRÜHER NANNTE MAN SIE SIEBENTJAHRSFRUCHT-SAMMLER. Was sagte er damit? R. Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: früher hatten sie bestimmt, daß Sammler von Siebentjahrsfrucht zulässig und Händler von Siebentjahrsfrucht unzulässig sein sollen; als sich aber Leute mehrten, die den Armen[66] Geld gaben, und diese sie sammelten und jenen brachten, bestimmten sie, daß sowohl diese als auch jene unzulässig sein sollen. Die Söhne des Reḥaba wandten dagegen ein: Wieso heißt es demnach: als sich die Zwingherren mehrten, es müßte ja heißen: als sich die Händler mehrten!? – Vielmehr, früher hatten sie bestimmt,

fremden Wiesen weiden. 60. Demnach sind sie sonst unzulässig. 61. Außer ihrer Unkunde im Gesetze sind ihnen auch Geschäft u. Verkehr unbekannt. 62. Von dem nicht bekannt ist, daß er sein Vieh auf fremden Wiesen weiden läßt, bezw. daß er mehr als die gesetzliche Steuer erhebt. 63. נהרא verkürzt vom syrischen בית נהרין, בית נהרותא od. מצעת נהרותא, das Gebiet zwischen den Flüssen (Euphrat u. Tigris). 64. Jes. 26,20. 65. Dh. er wird die Einwohner ausplündern. 66. Die Siebentjahrsfrüchte müssen für die Armen zurückbleiben, diese dürfen sie jedoch

daß sowohl diese als auch jene unzulässig sein sollen, als sich aber die Zwingherren mehrten, die nämlich Naturalabgaben erhoben, ordnete man an, daß Sammler zulässig und Händler unzulässig sein sollen. So ließ R. Jannaj bekannt machen: Geht, säet im Siebentjahre, wegen der Naturalabgaben.

R. Ḥija b. Zarnuqi und R. Šimón b. Jehoçadaq gingen einst nach Ásja, um das Jahr zu interkalieren; da begegnete ihnen Reš Laqiš und schloß sich ihnen an, indem er dachte: ich will gehen und sehen, wie sie es machen. Als er einen Mann pflügen sah, sprach er zu ihnen: Ein Priester[67] pflügt da. Sie erwiderten ihm: Er kann sagen, er sei da nur gemietet[68]. Er sah auch jemand Weinranken bestutzen; da sprach er zu ihnen: Ein Priester bestutzt da. Sie erwiderten ihm: Er kann sagen, er brauche [die Ranken] zu einem Flechtwerke in der Kelter. Er entgegnete ihnen: Das Herz weiß, ob zu einem Flechtwerke oder zu einem Schlechtwerke. – Worauf machte er sie zuerst aufmerksam; wollte man sagen, auf das erste, so sollten sie ihm auch beim zweiten erwidert haben, er könne sagen, er sei da nur gemietet!? – Vielmehr, auf dieses machte er sie zuerst aufmerksam und nachher auf jenes. – Weshalb gerade ein Priester? – Weil sie im Verdachte stehen, das Siebentjahrgesetz [zu übertreten], denn es wird gelehrt: Wenn eine Seá Hebe in hundert Seá Siebentjahrsfrucht gekommen ist, so geht es auf, wenn aber in weniger, so lasse man sie verfaulen. Dagegen wandten wir ein, weshalb man sie denn verfaulen lasse, man sollte sie ja einem Priester zum Hebe-Preise verkaufen, abzüglich dieser Seá[69], und R. Ḥija erwiderte im Namen Úlas, dies besage, daß die Priester im Verdachte stehen, das Siebentjahrsgesetz zu übertreten[70]. – Hierauf sprachen sie: Dieser ist ein Störenfried[71]. Als sie da anlangten, stiegen sie auf einen Söller und zogen die Leiter[72] herauf. Da kam er zu R. Joḥanan und sprach zu ihm: Sind Leute, die das Siebentjahrsgesetz zu übertreten verdächtig sind, das Jahr zu interkalieren befähigt? Darauf sprach er: Dies ist eigentlich keine Frage, hierbei ist es ebenso wie bei jenen[73] drei Rinderhirten, auf deren Berechnung die Rabbanan sich stützten. Später aber sagte er: Es ist doch nicht gleich; da waren es die Rabbanan, die das Jahr interkalierten, diese aber sind ein Bund von Frevlern, und ein Bund von Frevlern zählt nicht mit. Da sprach R. Joḥanan: Das ist das Schlimme[74]. Als jene später zu R. Joḥa-

nicht weiter verkaufen. 67. Die Priester standen im Verdachte, das Siebentjahrsgesetz zu übertreten. 68. Von einem Nichtjuden. 69. Die ohnehin dem Priester gehört. 70. Sie könnten es über die Zeit der Fortschaffung hinaus halten. 71. Od. Zänker, durch seine Ausstellungen. 72. Damit er zu ihrer Sitzung nicht kommen könne. 73. Die für die Berechnung der Interkalation eine Art Bauernregel hatten; cf. supra Fol. 18b. 74. Daß du sie beleidigst. 75. Darunter sind Šeb-

nan kamen, sprachen sie zu ihm: Er nannte uns Rinderhirten, und der Meister sagte ihm dazu nichts! Da erwiderte er ihnen: Was sollte ich ihm denn sagen, auch wenn er euch Schafhirten genannt hätte!?

Welches Bewenden hat es mit dem Bunde von Frevlern[75]? – Šebhna trug vor dreizehn Myriaden vor und Ḥizqija trug vor elf Myriaden vor; als Sanḥerib kam und Jerušalem belagerte, schrieb Šebhna folgendes auf einen Zettel und entsandte ihn[76] mit einem Pfeile: Šebhna und seine Partei wollen den Frieden, Ḥizqija und seine Partei wollen den Frieden nicht. So heißt es:[77]*Fürwahr, die Frevler spannen den Bogen, haben ihren Pfeil auf der Sehne zurechtgelegt.* Da fürchtete Ḥizqija, indem er dachte, vielleicht neigt der Heilige, gepriesen sei er, nach der Mehrheit, und da die Mehrheit sich ergeben will, so werden sie sich ebenfalls ergeben müssen. Hierauf kam der Prophet und sprach zu ihm:[78]*Ihr sollt nicht Bund sagen zu all dem, was das Volk Bund sagt.* Diese sind nämlich ein Bund von Frevlern, und ein Bund von Frevlern zählt nicht mit. Als [Šebhna] sich später ein Grab auf dem Begräbnisplatze des davidischen Hauses aushauen wollte, kam der Prophet und sprach zu ihm: [79]*Was hast du hier und wen hast du hier, daß du dir hier ein Grab aushauen läßt.*[80]*Siehe, der Herr schleudert dich, wie man einen Mann schleudert.* Rabh erklärte: Das Geschleudertwerden eines Mannes ist lästiger als das der Frau.[80]*Er wird dich umhüllen.* R. Jose b. R. Ḥanina sagte: Dies lehrt, daß er aussätzig geworden war; hier heißt es *umhüllen* und dort[81] heißt es: *den Bart soll er umhüllen.*[82]*Und er wickelt dich und schleudert dich wie einen Ball in ein weit offenes Land &c.* Es wird gelehrt: Er wünschte die Schande seines Herrn, daher wurde seine Ehre in Schande verwandelt. Als er hinausging[83], kam Gabriél und verschloß die Tür
Col.b vor seinen Leuten. Jene fragten ihn: Wo sind deine Leute? Da erwiderte er: Sie traten zurück. Da sprachen sie: Du verspottest uns also! Hierauf durchlochten sie ihm die Fersen, banden ihn an die Schwänze ihrer Pferde und schleiften ihn über Dornen und Stacheln.

R. Eleázar sagte: Šebhna war ein Lüstling, denn über ihn heißt es: [84]*auf, gehe zu diesem Verwalter*, und dort[85] heißt es: *sie war ihm eine Verwalterin.*

Es heißt:[86]*wenn die Grundpfeiler eingerissen werden, was hat der Gerechte getan.* R. Jehuda und R. Éna [streiten hierüber]: Einer erklärt: Wenn Ḥizqija und seine Partei niedergerissen werden, was hat der Gerechte[87] getan? Und einer erklärt: Wenn der Tempel niedergerissen wird,

hna u. seine Partei zu verstehen, die sich gegen Ḥizqija verbündeten; cf. Jes. 22,15ff. 76. In das Lager Sanḥeribs. 77. Ps. 11,2. 78. Jes. 8,12. 79. Jes. 22,16. 80. Ib. V. 17. 81. Beim Aussätzigen, Lev. 13,45. 82. Jes. 22,18. 83. Um sich Sanḥerib zu ergeben. 84. Jes. 22,15. 85. iReg. 1,2. 86. Ps. 11,3. 87. Dh.

was hat der Gerechte getan? Ûla erklärte: Wenn die Gedanken jenes Frevlers nicht niedergerissen[88] wurden, was hat der Gerechte getan? – Erklärlich ist der Vers: *wenn die Grundpfeiler [šathoth] niedergerissen werden*, nach demjenigen, der erklärt: wenn die Gedanken jenes Frevlers nicht niedergerissen wurden, wie dies aus dem Wortlaute hervorgeht, denn es heißt:[89] *David nahm sich [vajašeth] diese Worte zu Herzen.* Auch nach demjenigen, der ihn auf den Tempel bezieht, denn wir haben gelernt, daß sich seit den Tagen der ersten Propheten [im Tempel] ein Stein befunden hatte, der 'Grundstein' [šethija] genannt wurde. Wo finden wir aber, nach demjenigen, der ihn auf Ḥizqija und seine Partei bezieht, daß die Frommen mit 'šathoth' bezeichnet werden!? – Es heißt: [90] *denn des Herrn sind der Erde Säulen, und er setzte auf sie [vajašeth] das Weltall.* Wenn du willst, entnehme ich es hieraus:[91] *er hegt wunderbaren Plan, eine hohe Einsicht [tušija].*

R. Ḥanan sagte: Weshalb wird [die Tora] 'tušija' [Einsicht] genannt? Weil sie die Kraft des Menschen schwächt [matešeth]. Eine andere Erklärung: Tušija, weil sie heimlich [ḥašaj] verliehen wurde, wegen des Satans[92]. Eine andere Erklärung: Tušija, etwas abstraktes, worauf die Welt gestützt ist [tohu-šutath].

Ûla sagte: [Andere] Gedanken beeinträchtigen das Studium der Tora, denn es heißt:[93] *er vereitelt die Gedanken der Listigen, ihre Hände schaffen nichts Einsichtiges.* Rabba sagte: Betreffen sie [die Tora] selbst, so beeinträchtigen sie es nicht, denn es heißt:[94] *viele Gedanken sind in eines Menschen Herzen, aber der Ratschluß des Herrn, der wird bestehen*; der Ratschluß, der das Wort Gottes betrifft, bleibt bestehen.

R. JEHUDA SAGTE: NUR DANN. R. Abahu sagte im Namen R. Eleâzars: Die Halakha ist wie R. Jehuda. Ferner sagte R. Abahu im Namen R. Eleâzars: Diese alle[95] sind bei Gericht bekannt zu machen. Über den Hirten streiten R. Aḥa und Rabina; einer sagt, er benötige der Bekanntmachung, und einer sagt, er benötige nicht der Bekanntmachung. – Einleuchtend ist nach demjenigen, der sagt, er benötige nicht der Bekanntmachung, die Lehre R. Jehudas im Namen Rabhs, daß nämlich der unbescholtene Hirt unzulässig sei, wieso aber ist der unbescholtene Hirt unzulässig nach demjenigen, welcher sagt, er benötige der Bekanntmachung!? – Man mache ihn bekannt, auch wenn er unbescholten ist.

Einst wurde eine Schenkungsurkunde vorgelegt, auf der zwei Räuber

wo liegt die Macht Gottes, wenn er dies nicht verhindern konnte. 88. Das W. niedergerissen wird erklärt: sollten niedergerissen werden. 89. iSam. 21,13; im masor. Texte heißt es übrig. וישם u. בלבבו. 90. iSam. 2,8. 91. Jes. 28,29. 92. Der die Verleihung der Tora an die Jisraéliten verhindern wollte; cf. Ber. Fol. 89a. 93. Ij. 5,12. 94. Ps. 19,21. 95. Daß sie als Richter u. als Zeugen unzulässig sind.

[als Zeugen] unterzeichnet waren. R. Papa b. Šemuél wollte [die Urkunde] als gültig erklären, da [die Zeugen] nicht bei Gericht bekannt gemacht worden waren, da sprach Raba zu ihm: Zugegeben, daß das Bekanntmachen erforderlich ist bei einem, der nur rabbanitisch als Räuber gilt, aber ist es etwa erforderlich bei einem, der nach der Tora als Räuber gilt[96]!?

R. Naḥman sagte: Wer von jener Sache[97] ißt, ist als Zeuge unzulässig; dies jedoch nur dann, wenn er es öffentlich tut, nicht aber, wenn heimlich; und auch wenn öffentlich, nur dann, wenn er es heimlich tun kann und sich öffentlich der Schande preisgibt, ist es ihm aber anders nicht möglich, so ist dies ja sein Lebensunterhalt.

R. Naḥman sagte: Wer der Unzucht verdächtig ist, ist als Zeuge zulässig. R. Šešeth sprach: Sage doch, Meister, die vierzig[98] auf seiner Schulter, und er ist zulässig!? Raba sagte: R. Naḥman pflichtet jedoch bei, daß er in Ehesachen unzulässig ist. Rabina, nach anderen R. Papa, sagte: Nicht, um sie als ledig zu erklären, wohl aber um sie als verheiratet zu erklären[99]. — Dies ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben. dies[100] sei ihm lieber, denn es heißt:[101] *gestohlenes Wasser ist süß*[102] *&c.*, so lehrt er es uns. So steht sie nämlich leichter zu seiner Verfügung.

Ferner sagte R. Naḥman: Wer im Nisan oder im Tišri stiehlt[103], gilt nicht als Dieb; dies gilt jedoch nur von einem Quotenpächter, wenn es eine Kleinigkeit ist, und wenn es die Reife erlangt hat. Ein Feldarbeiter des R. Zebid stahl einst einen Kab Gerste, und er erklärte ihn als unzulässig; ein anderer stahl einen Dattelkamm, und er erklärte ihn ebenfalls als unzulässig. Einst bestatteten Totengräber jemand am ersten Tage des Wochenfestes; da exkommunizierte sie R. Papa und erklärte sie als unzulässig für die Zeugenaussage. Hierauf erklärte sie R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, als zulässig. R. Papa sprach zu ihm: Sie sind ja Frevler!? — Sie glauben damit ein gottgefälliges Werk auszuüben. — Man exkommunizierte sie ja dieserhalb!? — Sie glauben, die Rabbanan haben ihnen dadurch Sühne verschafft.

96. Rabbanitisch gelten auch die in unserer Mišna aufgezählten Personen, dh. solche, die sich auf unrechtliche Weise einen Vermögensvorteil verschaffen, als Räuber, nach der Tora jedoch nur solche, die jemand eine Wertsache gewaltsam wegnehmen. 97. Nach Erklärung der Kommentare: wer Almosen von Nichtjuden empfängt; im Sprachgebrauche wird damit das Schwein bezeichnet. 98. Sc. Geißelhiebe, dh. er übertritt ja das Gesetz. 99. Wenn ein solcher Zeuge etwas bekundet, wodurch die Frau ledig wird, zBs. daß ihr Mann gestorben, od. daß sie geschieden sei, so ist er nicht glaubwürdig, da es ihm darauf ankommt, mit ihr einen freien Verkehr pflegen zu können; wenn er aber bekundet, sie sei verheiratet, so ist er glaubwürdig. 100. Ihr Zustand als Ehefrau. 101. Pr. 9,17. 102. Der verbotene Umgang ist ihm lieber. 103. Früchte aus einem Garten, zur

Es wurde gelehrt: Der überführte Falschzeuge ist, wie Abajje sagt, rückwirkend[104]unzulässig, und wie Raba sagt, von dann ab[105]unzulässig. Fol. 27
Abajje sagt, er sei rückwirkend unzulässig, denn er ist seit der Zeit seiner Bekundung ein Frevler, und die Tora sagt:[106]*biete dem Frevler nicht deine Hand,* man lasse den Frevler nicht als Zeuge zu. Raba sagt, er sei von dann ab unzulässig, denn [das Gesetz vom] überführten Falschzeugen ist ein Novum, – was veranlaßt dich, jenen zu glauben, glaube diesen[107], – somit tritt auch die Wirkung erst mit der Zeit dieses Novums[108]ein. Manche sagen, auch Raba erkenne die Begründung Abajjes an, nur sage er deshalb, [die Unzulässigkeit] beginne erst von da an, damit die Käufer keinen Nachteil erleiden[109]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn zwei einen Zeugen überführt[110]haben. Oder auch, wenn sie einen wegen Raubes als unzulässig überführt[111]haben. R. Jirmeja aus Diphte erzählte, R. Papi habe eine Entscheidung nach Raba getroffen. Mar b. R. Aši sagte, die Halakha sei wie Abajje. Die Halakha ist bei *JÁL QGM*[112]nach Abajje zu entscheiden.

Über einen Abtrünnigen, der Aas aus Gier ißt, stimmen alle überein, daß er unzulässig[113]sei, einer aber, der es aus Trotz tut, wie Abajje sagt, unzulässig, und wie Raba sagt, zulässig. Abajje sagt, er sei unzulässig, denn er ist ein Frevler, und die Tora sagt, daß man keinen Frevler als Zeugen zulasse. Raba sagt, er sei zulässig, denn dies gilt nur von einem Frevler wegen Raubes[114]. Man wandte ein: Man lasse den Frevler nicht als Zeugen zu, man lasse den Gewalttäter nicht als Zeugen zu, das sind Räuber und solche, die sich gegen die Eide vergehen. Doch wohl sowohl

Zeit der Getreide- u. Fruchternte. 104. Was er seit der Zeit seiner Bekundung bis zur Zeit seiner Überführung bekundet hat, gilt als falsches Zeugnis. 105. Von seiner Überführung ab. 106. Ex. 23,1. 107. Das Gericht hat keine Veranlassung, der letzteren Zeugenpartie mehr Glauben zu schenken als der ersteren, dennoch sagt das Gesetz, daß man der letzteren Glauben schenke u. die ersteren als überführte Falschzeugen zu gelten haben. 108. Dh. mit der Zeit der Überführung. 109. Damit die Verkaufsurkunden, die diese Zeugen inzwischen unterzeichnet haben, nicht ungültig werden. 110. Dies ist kein Novum mehr; da in diesem Falle 2 Zeugen gegen einen auftreten; so nach den Tosaphoth. Nach Raschi, wenn je 2 jeden der ersten Partie als Falschzeugen überführen. Die Einwendung der Tosaphoth, 2 Zeugen haben gesetzlich dieselbe Glaubwürdigkeit wie 100, ist jedoch nicht zutreffend, da in diesem Falle je 2 gegen einen auftreten. 111. Und den anderen als Falschzeugen. 112. Anfangsbuchstaben der Stichworte von 6 Kontroversen zwischen Abajje und Raba; cf. Bd. VI S. 685 Anm. 383. 113. Als Zeuge unzulässig ist jeder, der aus Geldgier einen Frevel begeht, dies tut auch derjenige, der aus Geiz Aas ißt. 114. Er ist nur dann unzulässig, wenn er sich durch seine Freveltat in einen Vermögensvorteil setzen will, ein solcher kann

gegen den Nichtigkeitseid[115] als auch gegen den Eid in Geldsachen!? – Nein, [beides] nur dann, wenn der Eid eine Geldangelegenheit betrifft, nur wird deshalb die Mehrzahl gebraucht, weil allgemein gesprochen wird. Man wandte ein: Man lasse den Frevler nicht als Zeugen zu, man lasse Gewalttäter nicht als Zeugen zu, das sind Räuber und Wucherer. Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Abajjes. Eine Widerlegung.

Es ist anzunehmen, daß hierüber auch folgende Tannaím streiten: Der überführte Falschzeuge ist hinsichtlich der ganzen Tora [als Zeuge] unzulässig – so R. Meír. R. Jose sagt, dies nur in dem Falle, wenn er bei einer Todesstrafsache als Falschzeuge überführt wurde, wenn er aber bei einer Geldsache als Falschzeuge überführt wurde, so ist er bei einer Todesstrafsache zulässig. Abajje ist also der Ansicht R. Meírs und Raba der Ansicht R. Joses. Abajje ist der Ansicht R. Meírs, daß er nämlich wegen des Leichteren[116] auch beim Strengeren unzulässig ist, und Raba ist der Ansicht R. Joses, daß er nämlich nur wegen des Strengeren beim Leichteren unzulässig ist, nicht aber wegen des Leichteren beim Strengeren. – Nein, nach R. Jose streiten sie überhaupt nicht[117], sie streiten nur nach R. Meír. Abajje ist ja der Ansicht R. Meírs, aber auch Raba [kann dir erwidern]: R. Meír vertritt seine Ansicht nur bei einem, der bei einer Geldangelegenheit als Falschzeuge überführt wurde, der sowohl dem Himmel gegenüber als auch Menschen gegenüber ein Übeltäter ist, nicht aber hierbei, wo er nur dem Himmel gegenüber, nicht aber den Menschen gegenüber ein Übeltäter ist. Die Halakha ist wie Abajje. – Er wurde ja aber widerlegt!? – Jene Lehre[118] vertritt die Ansicht R. Joses. – Aber wenn sie schon die Ansicht R. Joses vertritt, [bei einem Streite zwischen] R. Meír und R. Jose ist ja die Halakha nach R. Jose zu entscheiden!? – Anders ist es hierbei, denn es gibt eine anonyme Lehre[119] nach R. Meír. – Wo befindet sich diese? – Wie folgt: Einst tötete Bar Ḥama einen Menschen, und der Exilarch sprach zu R. Abba b. Jáqob: Geh, untersuche die Angelegenheit; hat er wirklich einen Mord begangen, so blende man ihm[120] die Augen. Da meldeten sich zwei Zeugen und bekundeten, daß er wirklich getötet habe. Darauf brachte er zwei andere Zeugen, die einen jener Zeugen belasteten; einer bekundete, dieser habe in seiner Gegenwart einen Kab Graupen gestohlen, und einer bekundete, dieser habe in seiner Ge-
Col.b genwart einen Griff eines Spießes gestohlen. Da sprach jener zu ihm: Du glaubst also, man entscheide nach R. Meír, aber [bei einem Streite zwischen] R. Meír und R. Jose ist die Halakha nach R. Jose zu entscheiden,

auch bestochen sein. 115. Cf. Seb. Fol. 2a. 116. Nach Abajje ist er unzulässig, auch wenn er eine Sünde nur gegen Gott begeht. 117. Abajje vertritt entschieden nicht seine Ansicht. 118. Durch welche er widerlegt wurde. 119. Nach der die Halakha zu entscheiden ist. 120. Nach anderer Erklärung ist dies bildlich aufzufassen:

und R. Jose ist der Ansicht, wer in Geldsachen als Falschzeuge überführt worden ist, sei bei Todesstrafsachen zulässig. R. Papi entgegnete ihm: Dies nur, wenn es keine anonyme Lehre nach R. Meír gibt, hierbei aber gibt es eine anonyme Lehre nach R. Meír. – Wo dies: Wollte man sagen, in folgender Lehre: Wer[121] bei Todesstrafsachen als Richter zulässig ist, ist auch bei Geldsachen als Richter zulässig. Wer [ist der Autor]? Wenn R. Jose, so ist ja nach ihm der bei Geldsachen überführte Falschzeuge, der bei Todesstrafsachen zulässig ist, bei Geldsachen unzulässig; doch wohl R. Meír. – Wieso, vielleicht spricht er von durch ihre Herkunft unzulässigen; wie ist, wenn du nicht so erklären wolltest, der Schlußsatz zu verstehen: mancher ist bei Geldsachen als Richter zulässig, bei Todesstrafsachen aber nicht, wieso ist, wer bei Todesstrafsachen als Falschzeuge überführt wurde, bei Geldsachen als Richter zulässig, alle stimmen ja überein, daß er unzulässig ist!? Du mußt also erklären, er spreche von der Unzulässigkeit durch die Herkunft, ebenso spricht [der Anfangsatz] von der Unzulässigkeit durch die Herkunft. – Vielmehr, folgende ist die anonyme Lehre: Folgende sind unzulässig: Glücksspieler, Wucherer, die Tauben fliegen lassen, Siebentjahrsfrucht-Händler und Sklaven; die Regel hierbei ist: zu einem Zeugnisse, zu dem eine Frau unzulässig ist, sind auch diese unzulässig. Wer [ist der Autor]: wenn R. Jose, so sind ja zu einem Zeugnisse bei Todesstrafsachen Frauen unzulässig, diese aber zulässig; doch wohl R. Meír. Hierauf trat Bar Ḥama vor, küßte ihm die Füße und übernahm für ihn die Kopfsteuer während seines ganzen Lebens.

FOLGENDE GELTEN ALS VERWANDTE: EIN BRUDER, EIN BRUDER DES VA- iv
TERS, EIN BRUDER DER MUTTER, EIN MANN DER SCHWESTER, EIN MANN DER SCHWESTER DES VATERS, EIN MANN DER SCHWESTER DER MUTTER, EIN MANN DER MUTTER, EIN SCHWIEGERVATER, EIN SCHWAGER[122], SIE SELBER, IHRE SÖHNE UND IHRE SCHWIEGERSÖHNE, UND EIN STIEFSOHN, ER ALLEIN. R. JOSE SAGTE: DIES IST DIE MIŠNA R. ÅQIBAS, DIE URSPRÜNGLICHE MIŠNA ABER LAUTETE: EIN OHEIM UND DER SOHN EINES OHEIMS. FERNER AUCH, WER IHN BEERBEN[123] KANN. JEDER, DER ZUR ZEIT VERWANDT IST, [IST UNZULÄSSIG]; WAR ER ZUR ZEIT VERWANDT UND WURDE ENTFREMDET[124], SO IST ER ZULÄSSIG. R. JEHUDA SAGT: WENN SEINE TOCHTER GESTORBEN IST UND KINDER HINTER-
LASSEN HAT, SO GILT [DER SCHWIEGERSOHN] ALS VERWANDT. FERNER AUCH[125] v
EIN FREUND UND EIN FEIND. ALS FREUND GILT DER HOCHZEITSKAMERAD, ALS FEIND GILT EINER, DER AUS FEINDSCHAFT DREI TAGE MIT IHM NICHT

man lege ihm eine große Geldbuße auf. 121. Von verdächtigten Personen. 122. Der Mann der Schwester der Frau. 123. Falls er keine Deszendenten hat. 124. Wenn zBs. seine Schwester, die Frau seines Schwagers, gestorben ist. 125. Ist als

GESPROCHEN HAT. MAN ERWIDERTE IHM: JISRAÉL IST DESSEN[126] NICHT VERDÄCHTIG.

GEMARA. Woher dies? – Die Rabbanan lehrten:[127]*Es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden*; was lehrt dies: wenn etwa, daß Väter nicht wegen der Sünde der Kinder, und Kinder nicht wegen der Sünde der Väter getötet werden sollen, so heißt es ja bereits:[127]*ein jeder soll wegen seiner Sünde getötet werden.* Vielmehr, *es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden*: durch das Zeugnis der Kinder, *und Kinder sollen nicht wegen der Väter getötet werden*: durch das Zeugnis der Väter. – Etwa nicht Kinder wegen der Sünde der Väter, es heißt ja: [128]*er ahndet die Sünde der Väter an den Kindern*!? – Dies, wenn sie an den Handlungen ihrer Väter festhalten. Wie gelehrt wird:[129]*Und auch wegen der Sünde ihrer Väter sollen sie dahinsiechen,* wenn sie an den Handlungen ihrer Väter festhalten. Du erklärst, wenn sie daran festhalten, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch wenn sie daran nicht festhalten? Wenn es heißt:[127]*ein jeder soll wegen seiner Sünde getötet werden,* so [gilt es hier von dem Falle,] wenn sie an den Handlungen ihrer Väter festhalten. – Etwa nicht, es heißt ja:[130]*sie sollen straucheln einer durch seinen Bruder*: einer durch die Sünde seines Bruders; dies lehrt, daß sie alle für einander verantwortlich sind!? – Dies, wenn sie einander wehren konnten und es unterlassen haben.

Fol. 28 Wir wissen dies also von Vätern für Söhne[131]und von Söhnen für Väter und umsomehr von Vätern für einander, woher dies von Söhnen[132] für einander? – Der Schriftvers könnte ja lauten: es sollen nicht Väter wegen des Sohnes getötet werden, wenn es aber ‘Söhne’ heißt, auch Söhne für einander. – Wir wissen dies von Söhnen für einander, woher dies von Söhnen[133]für andere? Rami b. Ḥama erwiderte: Dies ist einleuchtend; es wird gelehrt, daß Zeugen nur dann als Falschzeugen gelten, wenn beide überführt werden, und wenn man sagen wollte, Söhne seien für andere zulässig, so kann es ja vorkommen, daß der überführte Falschzeuge durch seinen Bruder[134]getötet wird. Raba entgegnete ihm: Wir haben gelernt: Wenn drei Brüder und noch jemand [es bekunden], so sind es drei verschiedene Zeugenaussagen[135], während sie hinsichtlich der Überführung als Falschzeugen zusammen gehören. Nach deiner Auffassung

Richter, bezw. Zeuge unzulässig. 126. Aus Freund- bezw. Feindschaft falsches Zeugnis abzulegen. 127. Dt. 24,16. 128. Ex. 34,7. 129. Lev. 26,39. 130. Ib. V. 37. 131. Der Brüder, dh. Onkel für Neffen, bezw. Neffen für Onkel. 132. Dh. Neffen. 133. Daß 2 Verwandte zusammen als Zeugen unzulässig sind. 134. Jeder Zeuge wird durch den anderen getötet. 135. Wenn jemand das Grundstück eines anderen 3 Jahre in seinem Besitze hat, ohne daß dieser Einspruch eingelegt hat, so gilt es als sein Eigentum; wenn nun von 3 Brüdern u. einem Fremden einer u. der Fremde bezügl. des 1. Jahres, der 2. und der Fremde bezügl. des

würde also ein Falschzeuge durch seinen Bruder zur Geldzahlung verurteilt werden!? Du mußt also erklären, die Überführung komme durch andere, ebenso kommt auch hierbei die Überführung durch andere. – Vielmehr, der Schriftvers könnte ja lauten: und kein Sohn wegen seiner Väter, oder auch: diese wegen der Väter, wenn es aber heißt: und Söhne, [so heißt dies:] auch [nicht] für andere. – Wir wissen dies von den Verwandten des Vaters, woher dies von den Verwandten der Mutter? – Im Schriftverse heißt es zweimal *Väter*, und da das eine nicht auf die Verwandten des Vaters zu beziehen ist, so beziehe man es auf die Verwandten der Mutter. – Wir wissen dies von der Belastung, woher dies von der Entlastung? – Im Schriftverse heißt es zweimal *getötet*, und da das eine nicht auf die Belastung zu beziehen ist, so beziehe man es auf die Entlastung. – Wir wissen dies von Todesstrafsachen, woher dies von Geldsachen? – Die Schrift sagt:[135]*einerlei Recht soll unter euch gelten*. das Recht muß bei euch gleichmäßig sein.

Rabh sagte: Der Bruder meines Vaters kann für mich nicht Zeuge sein, weder er selber noch sein Sohn noch sein Schwiegersohn; und ebenso kann ich für ihn nicht Zeuge sein, weder ich selber noch mein Sohn noch mein Schwiegersohn. – Weshalb denn, dies ist ja eine dritt- mit erstgradiger[136] Verwandtschaft, und wir haben es nur von einer zweit- mit zweitgradiger und einer zweit- mit erstgradiger Verwandtschaft gelernt, nicht aber von einer dritt- mit erstgradiger!? – Unter Schwiegersohn, von dem in unserer Mišna gelehrt wird, ist der Schwiegersohn eines Sohnes zu verstehen[137]. – Sollte er es doch von einem Enkel lehren!? – Nebenbei lehrt er uns, daß hierbei der Mann seiner Frau gleicht. – Wieso lehrt R. Ḥija demnach: acht Väter[138], das sind also vierundzwanzig [Verwandte], demnach sind es ja zweiunddreißig[139]!? – Vielmehr, tatsächlich ist hier ein wirklicher Schwiegersohn zu verstehen, nur deshalb nennt [Rabh] ihn Schwiegersohn seines Sohnes, weil er von auswärts kommt[140]und somit einem weiteren Grade gleicht. – Demnach ist ja ihre Verwandtschaft[141] dritt- mit zweitgradig, und nach Rabh sind ja dritt- mit zweitgradig Verwandte [für einander als Zeugen] zulässig[142]!? – Vielmehr, Rabh ist der Ansicht R. Eleázars[143], denn es wird gelehrt: R. Eleázar sagt, wie der Bru-

2. Jahres u. der 3. u. der Fremde bezügl. des 3. Jahres Zeugnis ablegen, so gelten die Zeugenaussagen über die 3 Jahre als getrennt u. der Einwand der Verwandtschaft ist gegen sie nicht zu erheben. 135. Lev. 24,22. 136. Cf. Bd. VIII S. 337 Anm. 589. 137. Der Mann einer Enkelin, also drittgradig. 138. Nebst ihren Söhnen u. Schwiegersöhnen. 139. Es kämen noch 8 Enkel hinzu. 140. Dh. die Verwandtschaft ist keine natürliche, sondern nur eine angeheiratete. 141. Die des Schwiegersohnes eines Onkels, von dem es in der Mišna heißt, daß er als Verwandter gilt u. als Zeuge unzulässig ist. 142. Rabh spricht von sich selbst, also von 1. mit 1., 2. u. 3., demnach gelten 2. mit 3. nicht als Verwandte. 143. Daß 1.

der meines Vaters für mich nicht Zeuge sein kann, weder er selber noch sein Sohn noch sein Schwiegersohn, ebenso kann der Sohn des Bruders meines Vaters für mich nicht Zeuge sein, weder er selber noch sein Sohn noch sein Schwiegersohn. – Aber immerhin spricht er ja auch von dritt- mit zweitgradiger Verwandtschaft, während nach Rabh dritt- mit zweitgradig Verwandte für einander zulässig sind[142]!? – Rabh ist seiner Ansicht in dem einen Falle und streitet gegen ihn beim anderen Falle. – Was ist der Grund Rabhs? – Die Schrift sagt: *es sollen nicht Väter wegen der Kinder getötet werden, und Kinder,* dies schließt eine weitere Generation ein. – Und R. Eleázar!? Der Allbarmherzige sagt: *auf*[144]*die Kinder,* die Unzulässigkeit der Väter wird auf die Kinder übertragen.

R. Naḥman sagte: Der Bruder meiner Schwiegermutter darf für mich nicht Zeuge sein, der Sohn des Bruders meiner Schwiegermutter darf für mich nicht Zeuge sein, der Sohn der Schwester meiner Schwiegermutter darf für mich nicht Zeuge sein. Und der Autor unserer Mišna lehrt dasselbe: Ein Mann der Schwester, ein Mann der Schwester des Vaters und ein Mann der Schwester der Mutter, sie selber, ihre Söhne und ihre Schwiegersöhne. R. Aši erzählte: Als wir bei Úla weilten, fragten wir, wie es sich mit dem Bruder eines Schwiegervaters, mit dem Sohne des Bruders eines Schwiegervaters und mit dem Sohne der Schwester eines Schwiegervaters verhalte? Er erwiderte uns: Ihr habt es gelernt: ein Bruder, ein Bruder des Vaters und ein Bruder der Mutter, sie selber, ihre Söhne und ihre Schwiegersöhne.

Col.b Rabh traf einst ein, um Pergament zu kaufen, und man fragte ihn, ob jemand für die Frau seines Stiefsohnes Zeuge sein könne. – In Sura sagten sie, der Mann gleiche seiner Frau; in Pumbeditha sagten sie, die Frau gleiche ihrem Manne. R. Hona sagte nämlich im Namen R. Naḥmans: Woher, daß die Frau ihrem Manne gleicht? Es heißt:[145]*die Scham des Bruders deines Vaters darfst du nicht entblößen, seinem Weibe darfst du nicht nahen, sie ist deine Muhme*; sie ist ja eigentlich die Frau deines Oheims? Wahrscheinlich gleicht die Frau ihrem Manne.

EIN MANN SEINER MUTTER, ER SELBER, SEIN SOHN UND SEIN SCHWIEGERSOHN. Dessen Sohn ist ja sein Bruder!? R. Jirmeja erwiderte: Dies bezieht sich auf den Bruder seines Bruders[146]. R. Ḥisda erklärte einst einen Bruder des Bruders als zulässig. Da sprachen sie zu ihm: Hast du denn die Erklärung R. Jirmejas nicht gehört? Er erwiderte: Ich habe es nicht gehört. Dies heißt: ich halte nichts davon. – Demnach[147]ist es ja sein

mit 3. als Verwandte gelten; die angeheiratete Verwandtschaft gilt somit nicht als weiterer Grad, vielmehr gleicht der Mann der Frau. 144. Im Bibeltexte wird das W. wegen mit על, auf, ausgedrückt. 145. Lev. 18,14. 146. Vom Vater, von

Bruder!? – Er lehrt es von einem Bruder väterlicherseits und von einem Bruder mütterlicherseits.

R. Ḥisda sagte: Der Vater des Ehemannes und der Vater der Ehefrau dürfen für einander Zeuge sein, sie gehören zu einander nur wie ein Deckel zum Fasse[148].

Rabba b. Bar Ḥana sagte: Man kann für seine Verlobte Zeuge sein. Rabina sprach: Nur wenn sie dadurch verliert, wenn sie aber dadurch gewinnt, ist er nicht glaubhaft. Dies ist aber nichts; er ist nicht glaubhaft, einerlei ob sie dadurch verliert oder gewinnt. Du stützt dich wohl auf die Lehre des R. Ḥija b. Ami, die er im Namen Úlas lehrte: Er[149] halte wegen seiner Verlobten keine Trauer noch verunreinige er sich an ihr, ebenso halte sie seinetwegen keine Trauer noch verunreinige sie sich[150] an ihm; stirbt sie, so beerbt er sie nicht, stirbt er, so kann sie ihre Morgengabe einfordern. Da hat es aber der Allbarmherzige von der Verwandtschaft abhängig gemacht, während sie noch nicht seine Verwandte ist, hierbei aber hängt es von der Befangenheit ab, und befangen ist er ihr gegenüber wohl.

DER STIEFSOHN, ER ALLEIN. Die Rabbanan lehrten: Der Stiefsohn, er allein; R. Jose sagt: der Schwager. Ferner lehrt ein Anderes: Der Schwager, er allein; R. Jehuda sagt: der Stiefsohn. – Wie meint er es; wollte man sagen, er meine es wie folgt: der Stiefsohn allein und dasselbe gilt auch vom Schwager, und R. Jose sagt: der Schwager allein und dasselbe gilt auch vom Stiefsohne, wer ist demnach [der Autor] unserer Mišna, welche lehrt: der Schwager, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn; weder R. Jehuda noch R. Jose!? Wollte man sagen, er meine es wie folgt: der Stiefsohn allein, der Schwager aber, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn, und hierzu sagt R. Jose: der Schwager allein, der Stiefsohn aber, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn. Nach wem lehrte demnach R. Ḥija: acht Väter, das sind also vierundzwanzig [Verwandte], weder nach R. Jose noch nach R. Jehuda!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: der Stiefsohn allein, der Schwager aber, er selber, sein Sohn und sein Schwiegersohn, und hierzu sagt R. Jose: der Schwager allein, und um so mehr der Stiefsohn allein. Somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Jehudas und die Barajtha die des R. Jose. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R. Jose.

Einst wurde eine Schenkungsurkunde vorgelegt, auf der zwei Schwäger

einer anderen Frau, seinem Stiefbruder. 147. Wenn er von der Erklärung nichts hält, bleibt ja der vorher erhobene Einwand bestehen. 148. Das Faß wird mit einem beliebigen Brette od. einer Platte zugedeckt, die von vornherein nicht dazu bestimmt waren. 149. Ein Priester, der sich nur an der Leiche eines Verwandten verunreinigen darf. 150. Frauen der Priester sind diesem Verbote nicht unter-

unterzeichnet waren. R. Joseph wollte sie als gültig erklären, denn R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R. Jose. Da sprach Abajje zu ihm: Woher, daß sich dies auf die Lehre R. Joses in unserer Mišna bezieht, nach der der Schwager [als Zeuge] zulässig[151]ist, vielleicht bezieht sich dies auf die Lehre R. Joses in der Barajtha, nach der der Schwager unzulässig ist!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn Šemuél sagte: beispielsweise ich und Pinḥas, die wir Brüder und Schwäger[152]sind; ein gewöhnlicher Schwager ist also zulässig. – Vielleicht meint er es: wie er und Pinḥas, weil er sein Schwager war!? Darauf sprach er zu ihm[153]: Geh, eigne es durch die Zeugen, die bei der Übergabe[154]anwesend waren, nach einer Lehre R. Eleâzars. – R. Abba sagte ja aber, R. Eleâzar pflichte bei, daß, wenn [die Urkunde] an sich falsch ist, sie ungültig sei!? Da sprach er zu ihm: Geh, sie lassen mich nicht, es dir zuerkennen.

R. JEHUDA SAGT &c. R. Tanḥum sagte im Namen R. Ṭablas im Namen R. Berunas im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R. Jehuda; Raba sagte im Namen R. Naḥmans, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda. Ebenso sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei nicht wie R. Jehuda. Manche beziehen die Worte des Rabba b. Bar Ḥana auf folgende Lehre: Dies trug R. Jose der Galiläer vor:[155]*Du sollst zu den Leviten, den Priestern kommen, dem Richter, der zu dieser Zeit sein wird*; könnte es dir denn in den Sinn kommen, jemand werde zu einem Richter gehen, der nicht zu dieser Zeit ist? Vielmehr [schließt dies einen aus,] der verwandt war und entfremdet wurde. Und hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, die Halakha sei wie R. Jose der Galiläer.

Fol. 29 Die Söhne des Schwiegervaters des Mar Úqaba waren mit diesem verwandt und wurden entfremdet[156]. Einst kamen sie vor ihm zu Gericht, und er sprach zu ihnen: Ich bin für euch als Richter unzulässig. Sie sprachen zu ihm: Du bist wohl der Ansicht, die Halakha sei wie R. Jehuda, wir haben aber ein Schreiben aus dem Westen mitgebracht, daß die Halakha nicht wie R. Jehuda sei. Er erwiderte ihnen: Bin ich etwa an euch mit einem Kab Wachs festgeklebt? Ich sagte euch nur deshalb, daß ich für euch als Richter unzulässig bin, weil ihr auf das Urteil nicht gehorchen würdet.

ALS FREUND GILT DER HOCHZEITSKAMERAD &c. Wie lange? R. Abba erwiderte im Namen R. Jirmejas im Namen Rabhs: Die ganzen sieben Tage

worfen; wie manche erklären, man zwinge sie nicht dazu. 151. RJ. lehrt da, daß nur derjenige der ihn beerben kann, unzulässig sei, was bei einem Schwager nicht der Fall ist. 152. Der auch sein Bruder war. 153. Dem Besitzer der Urkunde. 154. Der Schenkungsurkunde. 155. Dt. 17,9. 156. Ihre Schwester, die Frau M-Ú.s

des Gastmahles. Die Jünger im Namen Rabas sagten: schon vom ersten Tage[157] an.

ALS FEIND GILT EINER, DER NICHT GESPROCHEN &c. Die Rabbanan lehrten:[158] *Und er hegte keine Feindschaft gegen ihn,* er kann sein Zeuge sein;[158] *und ihm nichts Böses zufügen wollte,* er kann sein Richter sein. — Wir wissen dies also vom Feinde, woher dies vom Freunde? — Man lese wie folgt: *er hegte keine Feindschaft gegen ihn,* und auch keine Freundschaft für ihn; er kann sein Zeuge sein; *und ihm nichts Böses zufügen wollte,* auch nichts Gutes; er kann sein Richter sein. — Heißt es denn. Freundschaft!? — Vielmehr, dies ist einleuchtend: ein Feind deshalb nicht, weil er gegen ihn eingenommen sein kann, ebenso kein Freund, weil er für ihn eingenommen sein kann. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Verse:] *und er hegte keine Feindschaft gegen ihn,* und: *ihm nichts Böses zufügen wollte*!? — Einen beziehen sie auf den Richter[159], und den anderen verwenden sie für folgende Lehre: R. Jose b. R. Jehuda erklärte: *Und er hegte keine Feindschaft gegen ihn und ihm nichts Böses zufügen wollte,* hieraus, daß zwei Schriftgelehrte, die einander feindlich gesinnt sind, nicht zusammen bei einer Gerichtsverhandlung sitzen dürfen.

WIE PRÜFT MAN DIE ZEUGEN? MAN FÜHRT SIE IN EIN ZIMMER UND SCHÜCH- vi
TERT SIE EIN; ALSDANN SCHICKT MAN SIE HINAUS UND NUR DER GRÖSSTE VON IHNEN BLEIBT ZURÜCK, UND MAN SPRICHT ZU IHM: SPRICH, WOHER WEISST DU, DASS DIESER JENEM [GELD] SCHULDIG IST? SAGT ER, DIESER HABE IHM GESAGT, ER SCHULDE JENEM [GELD], ODER JEMAND HABE IHM GESAGT, DASS DIESER JENEM [GELD] SCHULDE, SO HAT ER NICHTS BEKUNDET; ER MUSS DURCHAUS BEKUNDEN: IN UNSERER GEGENWART HAT DIESER EINGESTANDEN, DASS ER JENEM ZWEIHUNDERT ZUZ SCHULDE. ALSDANN FÜHRT MAN DEN ZWEITEN HEREIN UND PRÜFT IHN; STIMMEN IHRE AUSSAGEN ÜBEREIN, SO WIRD DARÜBER VERHANDELT. WENN ZWEI ZU SEINEN GUNSTEN ENTSCHEIDEN UND EINER ZU SEINEN UNGUNSTEN, SO WIRD ZU SEINEN GUNSTEN ENTSCHIEDEN; WENN ZWEI ZU SEINEN UNGUNSTEN ENTSCHEIDEN UND EINER ZU SEINEN GUNSTEN, SO WIRD ZU SEINEN UNGUNSTEN ENTSCHIEDEN. WENN EINER ZU SEINEN UNGUNSTEN UND EINER ZU SEINEN GUNSTEN ENTSCHEIDET, ODER SELBST WENN ZWEI ZU SEINEN GUNSTEN UND ZWEI ZU SEINEN UNGUNSTEN ENTSCHEIDEN,
UND EINER SAGT, ER WISSE NICHT, SO WERDEN RICHTER HINZUGENOMMEN. HA- vii
BEN SIE DIE VERHANDLUNG BEENDET, SO LÄSST MAN [DIE PROZESSFÜHRENDEN] EINTRETEN UND DER OBMANN DER RICHTER SPRICHT: DU N. HAST GEWON-

starb. 157. Höre die Freundschaft auf und er ist als Zeuge zulässig. 158. Num. 35,23; dieser Schriftvers wird auf die Zeugen des Totschlägers bezogen, da von diesem andere Schriftverse handeln, so zBs. Dt. 4,42. 159. Sie geben zu, daß ein

NEN, UND DU N. HAST VERLOREN. WOHER, DASS KEINER BEI SEINEM FORTGEHEN SAGEN DÜRFE: ICH HABE ZU SEINEN GUNSTEN GESTIMMT UND MEINE KOLLEGEN ZU SEINEN UNGUNSTEN, WAS ABER KONNTE ICH DAFÜR, DASS MEINE KOLLEGEN MICH ÜBERSTIMMT HABEN? ES HEISST:[160]*du sollst nicht als Verleumder unter deinen Volksgenossen umhergehen;* FERNER HEISST ES:[161]*Verleumder ist, wer Geheimnisse verrät.*

GEMARA. Was spricht man zu ihnen[162]? R. Jehuda erwiderte: Man spricht zu ihnen wie folgt:[163]*Gewölk und Wind und doch kein Regen, ein Mann, der mit falschen Gaben*[164]*prahlt.* Raba entgegnete: Sie können ja sagen: Sieben Jahre währt die Hungersnot, aber an die Tür eines Handwerkers[165]kommt sie nicht. Vielmehr, sagte Raba, spricht man zu ihnen: [166]*Hammer und Schwert und scharfer Pfeil, so ein Mann, der wider seinen Nächsten als falscher Zeuge aussagt.* R. Aši entgegnete ihm: Sie können ja sagen: Sieben Jahre währt die Seuche, doch stirbt niemand vor der ihm festgesetzten Zeit. Vielmehr, sagte R. Aši, Nathan b. Mar Zuṭra sagte mir, man spreche zu ihnen wie folgt: Falsche Zeugen sind ihren Auftraggebern selber verachtet, denn es heißt:[167]*und setzt ihm zwei nichtswürdige Buben gegenüber, daß sie wider ihn zeugen und sprechen: Naboth hat Gott und dem König geflucht.*

SAGT ER, DIESER HABE IHM GESAGT &C., ER MUSS DURCHAUS BEKUNDEN: IN UNSERER GEGENWART HAT DIESER EINGESTANDEN, DASS ER JENEM ZWEIHUNDERT ZUZ SCHULDE. Dies ist also eine Stütze für R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs, [der Gläubiger] müsse sagen: Ihr seid meine Zeugen. Auch wurde gelehrt: R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: [Wenn jemand zu einem sagt:] ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: jawohl, und wenn er am folgenden Tage zu ihm sagt: gib sie mir wieder, er ihm erwidert: ich habe mit dir nur gescherzt, so ist er frei. Ebenso wird gelehrt: [Wenn jemand zu einem sagt:] Ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: jawohl, und wenn er am folgenden Tage zu ihm spricht: gib sie mir wieder, er ihm erwidert: ich habe mit dir nur gescherzt, so ist er frei. Und noch mehr: wenn jener seine Zeugen hinter dem Zaune versteckt hält und zu ihm sagt: ich habe bei dir eine Mine, und dieser ihm erwidert: jawohl, und auf die Aufforderung, dies vor N. und N. einzugestehen, er ihm erwidert: ich fürchte, du wirst mich verklagen, so ist er, wenn jener am folgenden Tage zu ihm sagt: gib sie mir wieder, er ihm erwidert: ich habe mit dir

Feind als Richter nicht zulässig sei. 160. Lev. 19,16. 161. Pr. 11,13. 162. Den Zeugen, wenn man ihnen Angst einjagen will. 163. Pr. 25,14. 164. Dh. lügnerische Zeugen veranlassen Regenmangel, der Hungersnot zur Folge hat. 165. Bekanntes Sprichwort; dh. dies ist für lügenhafte Zeugen keine Einschüchterung, da sie, wenn sie nur ein Handwerk gelernt haben, die Hungersnot nicht fürchten.

nur gescherzt, frei. Den Verführer[168] verteidige man nicht. — Wer spricht hier vom Verführer!? — [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: wenn er[169] aber sich selbst nicht verteidigt, so verteidige man ihn nicht. Bei Todesstrafsachen verteidige man ihn, auch wenn er dies nicht selber tut; einen Verführer aber verteidige man nicht. — Weshalb keinen Verführer? R. Ḥama b. Ḥanina erwiderte: Ich habe dies in einem Vortrage des R. Ḥija b. Abba gehört: anders ist es bei einem Verführer, denn der Allbarmherzige sagt:[170] *du sollst seiner nicht schonen und seine Schuld nicht verheimlichen.*

R. Šemuél b. Naḥman sagte im Namen R. Jonathans: Woher, daß man den Verführer nicht verteidige? Von der Urschlange. R. Šimlaj sagte nämlich: Vieles hatte die Schlange zu ihrer Verteidigung zu sagen, sie verteidigte sich aber nicht. Weshalb aber verteidigte sie nicht der Heilige, gepriesen sei er? Weil sie es selbst unterlassen hatte. — Was konnte sie sagen? — Von den Worten des Meisters und den Worten des Schülers hat man ja auf die Worte des Meisters zu hören.

Ḥizqija sagte: Woher, daß man durch die Hinzufügung vermindert? Es heißt:[070] *sagte Gott, ihr dürft sie nicht essen und dürft sie nicht berühren*[171]. R. Mešaršeja sagte: Hieraus:[172] *zwei*[173] *und eine halbe Elle lang.* R. Aši sagte: [Hieraus:][174] *elf*[175] *Teppiche.*

Abajje sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn er sagt: ich habe mit dir nur gescherzt, wenn er aber sagt, es sei nicht wahr, so ist Col.b
er notorisch ein Leugner. R. Papa, Sohn des R. Aḥa b. Ada, sagte: Folgendes sagen wir im Namen Rabas: an unwesentliche Dinge erinnert man sich nicht[176].

Einst versteckte jemand Zeugen hinter den Bettvorhang und sprach darauf zu seinem Nächsten: Ich habe bei dir eine Mine. Dieser erwiderte: Jawohl. Darauf sprach er: Wachende und Schlafende sollen Zeugen sein. Dieser erwiderte: Nein. Da entschied R. Kahana: Er sagte ja: nein. Einst versteckte jemand Zeugen in ein Grab und sprach darauf zu seinem Nächsten: Ich habe bei dir eine Mine. Dieser erwiderte: Jawohl. — Le-

166. Pr. 25,18. 167. iReg. 21,10. 168. Zum Götzendienste. 169. Der Beklagte; wenn er nicht sagt, er habe nur gescherzt, sondern den Kläger auffordert Zeugen zu bringen, so verteidigt ihn das Gericht nicht, vielmehr wird er zur Zahlung verurteilt. 170. Dt. 13,9. 070. Gen. 3,3. 171. Verboten war ihnen nur das Essen, zur Verschärfung aber sagte die Eva der Schlange, daß auch das Berühren ihnen verboten worden sei. Die Schlange soll sie hierauf auf den Baum gestoßen haben, um sie zu überzeugen, daß sie die angedrohte Strafe nicht zu fürchten habe. 172. Ex. 25,10. 173. Das W. מ[א]תים heißt 200, fügt man ein א hinzu, [dh. vorgesetzt], so wird daraus אמתים, zwei Ellen. 174. Ex. 26,7. 175. Das W. שתי heißt zwei, setzt man ein ע vor, so wird daraus עשתי, eins, (im Hebräischen nur in Verbindung mit עשר bezw. עשרה 11). 176. Selbst wenn er sagt, es sei nicht

bende und Tote sollen Zeugen sein. Dieser erwiderte: Nein. Da entschied R. Šimón: Er sagte ja: nein.

Rabina, nach anderen R. Papa, sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß es nach der Lehre R. Jehudas, die er im Namen Rabhs sagte, daß er nämlich sagen müsse: ihr seid meine Zeugen, einerlei ist, ob der Schuldner es sagt, oder der Gläubiger es sagt und der Schuldner schweigt, denn dies[177] gilt nur, wenn der Schuldner 'nein' sagt, wenn er aber schweigt, so gilt dies [als Zugeständnis].

Einst sagte jemand, den man Schuldengefäß[178] nannte: Meine Gläubiger sind ja nur N. und N. Als diese ihn darauf vor R. Naḥman zu Gericht forderten, sagte R. Naḥman: Niemand pflegt sich gesättigt zu zeigen[179].

Einst sagte jemand, den man auf Denaren hockende Maus[180] nannte, als er im Sterben lag: N. und N. haben von mir Geld zu erhalten. Nachdem er gestorben war, kamen jene und forderten die Erben [vor Gericht]. Hierauf kamen sie vor R. Jišmáél b. Jose, und er sprach: Nur bei Lebenden sagen wir, ein Mensch zeige sich nicht gesättigt, nicht aber nach dem Tode. Da bezahlten sie die Hälfte, jene aber verklagten sie wegen der anderen Hälfte. Als sie darauf vor R. Ḥija kamen, sprach er: Wie ein Mensch sich selbst nicht gesättigt zeigt, ebenso zeigt er auch seine Kinder nicht gesättigt. Jene sprachen: So wollen wir ihnen also auch [jene Hälfte] zurückgeben. Da sprach er: Ein Greis hat bereits entschieden[181].

Wenn jemand einem vor zwei [Zeugen eine Schuld] zugesteht und es ihm zueignet, so schreibe[182] man, wenn aber nicht, so schreibe man nicht. Wenn vor drei und es ihm nicht zueignet, so schreibe man, wie Rabh sagt; R. Asi sagt, man schreibe nicht. Einst trat ein solcher Fall ein, und Rabh berücksichtigte die Ansicht R. Asis. R. Aba b. Ahaba sagte: Die Geständnisurkunde wird in diesem Falle zuweilen geschrieben und zuweilen nicht. Waren [drei Personen] bereits anwesend, so schreibe man nicht; versammelt er sie selber, so schreibe[183] man. Raba sagte, auch wenn er selber sie versammelt, schreibe man nur dann, wenn er zu ihnen sagt: seid für mich Richter. Mar b. R. Aši sagte, auch wenn er sagt: seid für

wahr, ist er nicht als Leugner festgestellt, da er sich seiner belanglosen Antwort, er habe nur gescherzt, nicht erinnert. 177. Daß der Beklagte sagen könne, er habe nur gescherzt. 178. Er hatte so viele Schulden, daß man mit seinen Schuldscheinen ein ganzes Gefäß füllen konnte. 179. Seine Angabe, er schulde jenen Geld, ist nicht als Geständnis aufzufassen, er wollte damit nur sagen, daß er Schulden habe, da jeder seinen Reichtum gern verheimlicht. 180. Er sammelte Schätze auf, ohne davon zu genießen. 181. Was durch das Urteil R. Jišmáéls bereits erfolgt ist, die Zahlung der einen Hälfte, soll nicht aufgehoben werden. 182. Eine Geständnisurkunde, obgleich er dies nicht direkt beauftragt. 183. Im ersten

mich Richter, schreibe man nur dann, wenn diese einen Ort anberaumen und sie vor das Gericht laden.

Wenn jemand bewegliche Sachen eingesteht und sie zueignet, so schreibe man, sonst aber nicht; wie ist es aber bei Grundstücken, und er sie ihm nicht zueignet? – Amemar sagt, man schreibe nicht, Mar Zuṭra sagt, man schreibe wohl. Die Halakha ist, man schreibe.

Einst traf Rabina in Damharja ein; da fragte ihn R. Dimi b. R. Hona aus Damharja: Wie ist es bei beweglichen Sachen, wenn sie vorrätig[184] sind? Dieser erwiderte: Sie gleichen dann Grundstücken. R. Aši sagte: Da sie noch der Einforderung benötigen, so ist dies nicht der Fall.

Einst wurde eine Geständnisurkunde vorgelegt, in der nicht geschrieben war: er sagte zu uns, schreibt, unterzeichnet und überreicht ihm. Abajje und Raba sagten beide, hierbei sei die Lehre des Reš Laqiš anwendbar. Reš Laqiš sagte nämlich, es sei feststehend, daß Zeugen eine Urkunde nur dann unterzeichnen, wenn [der Aussteller] großjährig[185] ist. R. Papi, nach anderen R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, wandte ein: Gibt es denn Dinge, die wir nicht wissen, und die Gerichtsschreiber wohl wissen!? Man befragte die Schreiber Abajjes, und sie wußten es, die Schreiber Rabas, und sie wußten es.

Einst wurde eine Geständnisurkunde vorgelegt, in der geschrieben war: in Erinnerung der Worte[186], und auch alle anderen Ausdrücke waren die des Gerichtes, jedoch stand darin nicht: zu dreien saßen[187] wir. Rabina wollte sagen, hierbei sei die Lehre des Reš Laqiš anwendbar; da sprach R. Nathan b. Ami zu ihm: Folgendes sagen wir im Namen Rabas: in einem solchen Falle berücksichtige man, das Gericht könnte sich geirrt haben[188]. Fol. 30

R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Wenn darin 'bei Gericht' geschrieben ist, so ist weiter nichts nötig. – Vielleicht war es ein anmaßendes Gericht!? Šemuél sagte nämlich, wenn zwei ein Urteil fällen, sei es gültig, nur heiße es ein anmaßendes Gericht. – Wenn darin geschrieben ist: das Gericht unseres Meisters Aši[189]. – Vielleicht waren die Rabbanan der Schule R. Ašis der Ansicht Šemuéls!? – Wenn darin geschrieben ist: unser Meister Aši[190] beauftragte uns.

Die Rabbanan lehrten: Bekundet jemand: ich sah, wie euer Vater Geld in einer Truhe, einer Kiste, einem Schranke verwahrt hat, und er sagte:

Falle gelten sie nur als Zeugen, im zweiten Falle als Gericht. 184. In diesem Falle gleichen sie Grundstücken. 185. Ebenso ist auch hierbei anzunehmen, daß er sie dazu beauftragt hat. 186. Der Parteien; von Zeugen war darin nichts erwähnt. 187. Mit dieser Formel beginnen die gerichtlichen Urkunden. 188. Indem es glaubte, 2 Personen können ein Gerichtskollegium bilden. 189. Ein solches Gericht weiß, daß 3 Personen zu einer Gerichtssitzung erforderlich sind. 190. Dh. ein anerkannter Gelehrter. 191. Falls die zwei sich geirrt haben u. dem

dies gehört jenem, dies ist [Geld] vom zweiten Zehnten, so sind seine Worte, wenn es sich in der Wohnung befindet, bedeutungslos, wenn aber auf dem Felde, so sind sie gültig. Die Regel hierbei ist: liegt es in seiner Hand, es selber fortzunehmen, so sind seine Worte gültig, liegt es nicht in seiner Hand, es selber fortzunehmen, so sind seine Worte bedeutungslos. Haben sie gesehen, wie ihr Vater Geld in einer Kiste, einem Schranke oder einer Truhe verwahrt hat, und [gehört, wie er] gesagt hat, es gehöre jenem, es sei vom zweiten Zehnten, so sind seine Worte, wenn in Form einer Mitteilung, gültig, wenn aber wie eine Täuschung, so hat er nichts gesagt. Wenn jemand sich um das Geld grämt, das ihm sein Vater zurückließ, und der Engel des Traumes ihm erscheint und zu ihm sagt, es sei so und so viel, es befinde sich in jenem und jenem Orte, es sei vom zweiten Zehnten, – einst ereignete sich ein solcher Fall, und sie sagten, Träume nutzen und schaden nicht.

WENN ZWEI ZU SEINEN GUNSTEN ENTSCHEIDEN &c. Wie schreibt man dann [das Protokoll]? R. Joḥanan sagte: Er hat gewonnen. Reš Laqiš sagte: Dieser und dieser stimmten zu seinen Gunsten, jener zu seinen Ungunsten. R. Eliêzer sagte: Bei der Verhandlung hat jener gewonnen. – Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? Der Unterschied zwischen ihnen besteht darin, ob auch er mit jenen regreßpflichtig[191] ist; nach demjenigen, welcher sagt: er hat gewonnen, muß er mitbezahlen, und nach demjenigen, welcher sagt: dieser und dieser stimmten zu seinen Gunsten, jener zu seinen Ungunsten, braucht er nicht zu bezahlen. – Weshalb muß er, nach demjenigen, welcher sagt: er hat gewonnen, mitbezahlen, er kann ja sagen: würdet ihr mir gehorcht haben, so brauchtet ihr ebenfalls nicht zu bezahlen!? – Vielmehr, der Unterschied besteht darin, ob sie seinen Teil mitbezahlen müssen; nach demjenigen, welcher sagt: er hat gewonnen, müssen sie ihn mitbezahlen, und nach demjenigen, welcher sagt: dieser und dieser stimmten zu seinen Gunsten, jener zu seinen Ungunsten, brauchen sie ihn nicht mitzubezahlen. – Weshalb müssen sie, nach demjenigen, welcher sagt: er hat gewonnen, für ihn mitbezahlen, sie können ja zu ihm sagen, wärest du nicht mit uns, so wäre das Urteil nicht rechtskräftig? – Vielmehr, der Unterschied besteht [im Verbote]:[192] *du sollst nicht als Verleumder unter deinen Volksgenossen umhergehen*. R. Joḥanan sagt: er hat gewonnen, wegen der Verleumdung. Reš Laqiš sagt: dieser und dieser waren zu seinen Gunsten, jener war zu seinen Ungunsten. weil es sonst den Anschein einer Lüge hätte. R. Eleâzar berücksichtigt sowohl das eine als auch das andere, daher schreibe man: bei der Verhandlung hat jener gewonnen.

Verlierenden den Verlust aus ihrer Tasche ersetzen müssen. 192. Lev. 19,16.

HABEN SIE DIE VERHANDLUNG BEENDET &c. Wen [läßt man eintreten]: wenn die Prozeßführenden, so befinden sie sich ja da, doch wohl die Zeugen; also nicht nach R. Nathan, denn es wird gelehrt: Ihre Aussagen werden nur dann vereinigt, wenn sie es zusammen gesehen haben; R. Jehošuȧ b. Qorḥa sagt, auch wenn hintereinander. Ihre Aussage ist bei Gericht nur dann entscheidend, wenn sie ihr Zeugnis zusammen ablegen; R. Nathan sagt, man könne auch den einen heute vernehmen und den anderen am folgenden Tage. – Nein, tatsächlich die Prozeßführenden, nur ist hier die Ansicht R. Neḥemjas vertreten, denn es wird gelehrt: R. Neḥemja sagte: Bei den Sittenreinen in Jerušalem war der Brauch wie folgt; man ließ die Prozeßführenden eintreten und hörte ihre Worte, darauf ließ man die Zeugen eintreten und hörte ihre Worte; sodann ließ man sie hinausgehen und verhandelte darüber. Hatten sie die Verhandlung beendet, so ließ man sie eintreten &c. – Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn sie die Verhandlung beendet hatten, man die Zeugen eintreten ließ!? – Dies vertritt nicht die Ansicht R. Nathans.

Der Text. Ihre Aussagen werden nur dann vereinigt, wenn sie es zusammen gesehen haben; R. Jehošuȧ b. Qorḥa sagt, auch wenn hintereinander. Worüber streiten sie? – Wenn du willst, sage ich: über einen Schriftvers, und wenn du willst, sage ich: über eine eigene Ansicht. Wenn du willst, sage ich: über eine eigene Ansicht. [Einer ist der Ansicht], über die Mine, über die der eine bekundet, bekundet nicht[193] der andere, und über die der andere bekundet, bekundet dieser nicht; der andere aber ist der Ansicht, beide bekunden über eine Mine. Wenn du willst, sage ich: über einen Schriftvers, denn es heißt:[194] *und er ist Zeuge, hat gesehen oder erfahren,* und hierzu wird gelehrt: Wenn es schon heißt: [195] *ein Zeuge soll nicht auftreten,* so weiß ich ja, daß es einer ist, wozu heißt es[195] *einziger*? Dies ist eine Hauptnorm dafür, daß überall, wo es 'Zeuge' heißt, zwei gemeint seien, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich einziger sagt. Der Allbarmherzige gebraucht deshalb die Einzahl, um zu sagen, sie müssen beide zusammen gesehen haben. Der andere aber erklärt: *er ist Zeuge, hat gesehen oder erfahren,* auf jede Weise.

«Ihre Aussage ist bei Gericht nur dann entscheidend, wenn sie ihr Zeugnis zusammen ablegen; R. Nathan sagt, man könne auch den einen heute vernehmen und den anderen am folgenden Tage.» Worüber streiten sie? – Wenn du willst, sage ich: über eine eigene Ansicht, und wenn du willst, sage ich: über einen Schriftvers. Wenn du willst, sage ich: über eine eigene Ansicht. Einer ist der Ansicht, ein Zeuge kann nur einen

193. Jeder bekundet, er habe gesehen, A habe B eine Mine geborgt, es können aber 2 verschiedene Fälle sein, u. für jeden Fall bleibt demnach nur ein Zeuge. 194. Lev. 5,1. 195. Dt. 19,15. 095. Dh. die Ordination soll dir nicht entzogen werden.

Eid erwirken, nicht aber eine Verurteilung; der andere aber ist der Ansicht, auch wenn sie zusammen erscheinen, bekunden sie ja nicht mit einem Munde, vielmehr werden sie vereinigt, ebenso werden sie auch in diesem Falle vereinigt. Wenn du willst, sage ich: über einen Schrift-
Col.b vers:[194]*Wenn er es nicht sagt, soll er seine Sünde tragen*; beide sind der Ansicht der Rabbanan, die gegen R. Jehošuá b. Qorḥa streiten, und ihr Streit besteht darin, ob die Aussage mit dem Sehen zu vergleichen ist; einer ist der Ansicht, man vergleiche die Aussage mit dem Sehen, und einer ist der Ansicht, man vergleiche sie nicht.

R. Šimón b. Eljaqim war bestrebt, R. Jose b. R. Ḥanina zu ordinieren und es gelang ihm nicht. Eines Tages saßen sie vor R. Joḥanan, und dieser fragte sie: Weiß jemand, ob die Halakha wie R. Jehošuá b. Qorḥa sei oder nicht? R. Šimón b. Eljaqim erwiderte: Dieser weiß es. Da sprach jener: So mag er es sagen. Er erwiderte: Möge der Meister ihn zuerst ordinieren. Hierauf ordinierte er ihn. Alsdann sprach er zu ihm: Mein Sohn, sag mir, was du darüber gehört hast. Dieser erwiderte: Ich hörte folgendes: R. Jehošuá b. Qorḥa pflichtet R. Nathan bei. Jener sprach: Brauchte ich etwa dies [zu erfahren]? Wenn nach R. Jehošuá b. Qorḥa sogar das Sehen zu gleicher Zeit nicht erforderlich ist, um wieviel weniger die Aussage. Aber, sprach er weiter, da du schon heraufgestiegen bist, so sollst du nicht zurück[095]hinunter. R. Zera sagte: Hieraus zu entnehmen, daß, wenn ein bedeutender Mann ordiniert worden ist, es dabei bleibe.

R. Ḥija b. Abin sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa, sowohl bei beweglichen Sachen als auch bei Grundstücken. Úla sagte: Die Halakha ist wie R. Jehošuá b. Qorḥa bei Grundstücken, nicht aber bei beweglichen[196]Sachen. Abajje sprach zu ihm: So die Halakha, demnach streitet jemand gegen ihn, dagegen sagte ja R. Abba im Namen R. Honas im Namen Rabhs, daß die Weisen R. Jehošuá b. Qorḥa hinsichtlich der Zeugenaussage bei Grundstücken beipflichten. Ferner lehrte R. Idi b. Abin im Traktate 'von den Schäden' der Schule Qarnas, daß die Weisen R. Jehošuá b. Qorḥa beipflichten hinsichtlich der Zeugenaussage bei einem Erstgeborenen[197], hinsichtlich der Zeugenaussage über Grundstücke und hinsichtlich der Zeugenaussage über die Ersitzung[198], und ebenso einen Sohn oder eine Tochter betreffend!? – Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin; einer ist der Ansicht, sie streiten gegen ihn, und einer ist der Ansicht, sie streiten gegen ihn

196. Bei einem Grundstücke weiß man, daß sich beide Aussagen auf dasselbe beziehen, bei beweglichen Sachen aber können es 2 verschiedene Fälle sein. 197. Das erstgeborene Vieh darf nur dann geschlachtet werden, wenn es ein Gebrechen bekommen hat; da aber die Hirten im Verdachte stehen, dem Tiere ein solches beizubringen, muß durch Zeugen das Gegenteil bewiesen werden. 198. Die durch

nicht. – Was heißt: ebenso einen Sohn und eine Tochter betreffend: wollte man sagen, wenn einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Rückenseite[199] und einer das Vorhandensein eines [Haares] auf der Bauchseite bekundet, so ist dies ja eine halbe Sache und ein halbes Zeugnis!? – Vielmehr, wenn einer das Vorhandensein von zwei [Haaren] auf der Rückenseite und einer das Vorhandensein von zwei [Haaren] auf der Bauchseite bekundet.

R. Joseph sagte: Ich sage im Namen Úlas, die Halakha sei wie R. Jehošuá b. Qorḥa, sowohl bei beweglichen Sachen als auch bei Grundstücken; die Rabbanan aber, die aus Meḥoza kamen, sagen, R. Zera sagte im Namen Rabhs, nur bei Grundstücken, nicht aber bei beweglichen Sachen. Rabh vertritt hierbei seine Ansicht, denn Rabh sagte, handelt es sich um ein Geständnis nach einem Geständnisse[200] oder um ein Geständnis nach einem Leihen, so werden sie vereinigt, wenn aber um ein Leihen nach einem Leihen oder um ein Leihen nach einem Geständnisse, so werden sie nicht vereinigt.

R. Naḥman b. Jiçḥaq traf R. Hona, den Sohn des R. Jehošuá, und er sprach zu ihm: Bei einem Leihen nach einem Leihen werden sie wohl deshalb nicht vereinigt, weil die Mine, die der eine sah, der andere nicht sah, ebenso verhält es sich ja beim Geständnisse nach einem Geständnisse: die Mine, die er vor dem einen eingestanden hat, hat er nicht vor dem anderen eingestanden!? – Wenn er zum anderen gesagt hat: die Mine, die ich ihm vor dir eingestehe, habe ich ihm auch vor jenem eingestanden. – Aber immerhin weiß dies ja nur der andere, nicht aber der erste!? – Wenn er darauf zum ersten hingegangen ist und zu ihm gesagt hat: die Mine, die ich ihm vor dir eingestanden habe, habe ich ihm auch vor jenem eingestanden. Hierauf erwiderte er ihm: Mögest du Befriedigung finden, wie du mir Befriedigung verschafft hast. Jener sprach: Wieso Befriedigung, Raba, nach anderen R. Šešeth, trieb da ja eine Keule hinein: dies ist ja dasselbe, was ein Geständnis nach einem Leihen[201]!? Dieser erwiderte:

Zeugen bewiesen werden muß. 199. Sobald ein Knabe od. ein Mädchen 2 Haare an der Scham bekommt, gelten sie als großjährig; cf. Bd. VII S. 242 Anm. 164. 200. Wenn ein Zeuge bekundet, der Beklagte habe dem Kläger am Sonntag gestanden, dem Kläger Geld zu schulden, u. der andere Zeuge dies am Montag wahrgenommen zu haben bekundet, od. wenn ein Zeuge bekundet, der Kläger habe am Sonntag dem Beklagten Geld geborgt, u. der andere Zeuge bekundet, der Beklagte habe am Montag gestanden, dem Kläger Geld zu schulden, so werden die Zeugen vereinigt, da angenommen wird, daß es sich um dasselbe Objekt handle; wenn aber 2 Zeugen von 2 Darlehen an 2 verschiedenen Tagen bekunden, oder wenn einer von einem Geständnisse am Sonntag u. der andere von einem Darlehen am Montag bekundet, so sind es 2 von einander getrennte Objekte u. die Zeugen werden nicht vereinigt. 201. Wozu braucht Rabh beide Fälle zu lehren. 202. Da

Das ist es, was ich von euch gehört habe: ihr reißt die Dattelpalme nieder und richtet sie wieder auf. Die Nehardeénser sagten: Sie werden immer vereinigt, einerlei ob bei einem Geständnisse nach einem Geständnisse, oder einem Geständnisse nach einem Leihen, oder einem Leihen nach einem Leihen, oder einem Leihen[202] nach einem Geständnisse; also nach R. Jehošuá b. Qorḥa.

R. Jehuda sagte: Wenn die Zeugenaussagen einander bei den Untersuchungen[203] widersprechen, so sind sie bei Geldsachen zulässig. Raba sagte: Es ist anzunehmen, daß sich die Lehre R. Jehudas auf den Fall bezieht, wenn einer sagt, es war ein schwarzer Geldbeutel und einer sagt, es war ein weißer Geldbeutel; wenn aber einer sagt, es war eine schwarze Mine, und einer sagt, es war eine weiße[204] Mine, so werden sie nicht vereinigt. — Werden sie denn bei einem Widerspruche inbetreff des Geldbeutels[205] bei Todesstrafsachen nicht vereinigt, R. Ḥisda sagte ja, daß, wenn einer bekundet, er habe ihn mit einem Schwerte getötet, und einer bekundet, er habe ihn mit einem Dolche getötet, [das Zeugnis] nicht zuverlässig sei, wenn aber einer bekundet, seine Kleider seien schwarz gewesen, und einer bekundet, seine Kleider seien weiß gewesen, [das Zeugnis] zuver-
Fol. 31 lässig sei!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin!? Die Nehardeénser aber sagten, selbst wenn einer sagt, es war eine schwarze Mine, und einer sagt, es war eine weiße Mine, werden sie vereinigt. — Wohl nach R. Jehošuá b. Qorḥa, aber R. Jehošuá b. Qorḥa ist ja dieser Ansicht nur dann, wenn sie einander widersprechen, ist er etwa dieser Ansicht auch dann, wenn sie einander nicht widersprechen!? — Vielmehr, sie sind der Ansicht des Autors der folgenden Lehre: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels streiten nicht über zwei Zeugenpartien, von denen die eine zweihundert [Zuz] sagt, und die andere eine Mine sagt, ob in zweihundert [Zuz] eine Mine enthalten[206] ist, sie streiten nur über eine[207] Zeugenpartie; die Schule Šammajs sagt, die Zeugenaussage sei dann gesprengt, und die Schule Hillels sagt, in zweihundert [Zuz] sei eine Mine enthalten. Wenn einer sagt, es war ein Faß mit Wein, und einer sagt, es war ein Faß mit Öl — einst ereignete sich ein solcher Fall, und als sie vor R. Ami kamen, verurteilte er ihn, ein Faß mit Wein zu bezahlen, das in einem Fasse mit Öl enthalten[208] ist. — Wohl nach R. Šimón b. Eleázar; aber R. Šimón ist

schließlich beide bekunden, daß der Beklagte dem Kläger die betreffende Summe schulde. 203. Vgl. S. 494 Anm. 234. 204. Dh. eine neue, bezw. alte. 205. Wörtl. bei einem schwarzen Geldbeutel; wenn der Widerspruch nur die begleitenden Umstände, nicht die Sache selbst betrifft. 206. Das Zeugnis der einen Partie, bezügl. einer Mine, ist auf jeden Fall gültig. 207. Wenn ein Zeuge über 1 Mine u. der andere über 2 bekundet. 208. Ein Faß mit Öl hat einen höheren Wert

ja dieser Ansicht da, wo in zweihundert [Zuz] eine Mine enthalten ist, ist er etwa dieser Ansicht auch in diesem Falle[209]!? – Hier handelte es sich um den Wert[210]. Wenn einer sagt, es sei im oberen Stockwerke und einer sagt, es sei im unteren Stockwerke geschehen, – einst ereignete sich, erzählte R. Ḥanina, ein solcher Fall, und als die Angelegenheit vor Rabbi kam, vereinigte er ihre Zeugenaussagen.

WOHER, DASS BEI SEINEM FORTGEHEN &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß er bei seinem Fortgehen nicht sagen dürfe: ich habe zu seinen Gunsten gestimmt und meine Kollegen zu seinen Ungunsten, was aber konnte ich dafür, daß meine Kollegen mich überstimmt haben? Es heißt: *du sollst nicht als Verleumder unter deinen Volksgenossen umhergehen*; ferner heißt es: *Verleumder ist, wer Geheimnisse verrät.*

Einst wurde von einem Jünger bekannt, daß er etwas verraten hat, was vor zweiundzwanzig Jahren im Lehrhause [vertraulich] gesagt wurde; da entfernte ihn R. Ami aus dem Lehrhause, indem er sagte: Dieser verrät Vertrauliches.

SOBALD ER EIN NEUES BEWEISSTÜCK BRINGT, WIRD DAS URTEIL UMGESTOSSEN. viii SAGTE MAN IHM, DASS ER ALLE BEWEISSTÜCKE, DIE ER HAT, BINNEN DREISSIG TAGEN BRINGEN SOLL, SO WIRD [DAS URTEIL], WENN ER SIE INNERHALB DER DREISSIG TAGE BRINGT, UMGESTOSSEN, WENN NACH DREISSIG TAGEN, SO WIRD ES NICHT UMGESTOSSEN. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SPRACH: WAS KANN DIESER DAFÜR, DASS ER NICHT INNERHALB DER DREISSIG TAGE, SONDERN ERST NACH DEN DREISSIG TAGEN GEFUNDEN HAT!? SAGTE MAN ZU IHM, DASS ER ZEUGEN BRINGE, UND ERWIDERTE ER, ER HABE KEINE ZEUGEN, DASS ER EINEN BEWEIS BRINGE, UND ERWIDERTE ER, ER HABE KEINEN BEWEIS, SO SIND, WENN ER NACH EINER ZEIT EINEN BEWEIS BRINGT ODER ZEUGEN FINDET, DIESE UNGÜLTIG. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SPRACH: WAS KANN DIESER DAFÜR, DASS ER NICHT WUSSTE, DASS ER ZEUGEN HAT, UND DOCH WELCHE GEFUNDEN HAT, DASS ER NICHT WUSSTE, DASS ER EINEN BEWEIS HAT, UND DOCH EINEN GEFUNDEN HAT!? WENN ER ABER, NACHDEM ER EINGESEHEN HAT, DASS ER VERLIERT, SAGT, DASS MAN N. UND N. VORTRETEN LASSE, DIE FÜR IHN ZEUGEN MÖGEN, ODER DAS BEWEISSTÜCK AUS SEINER GÜRTELTASCHE HERVORHOLT, SO SIND SIE UNGÜLTIG[211].

GEMARA. Rabba b. R. Hona sagte: Die Halakha ist wie R. Šimón b. Gamliél. Ferner sagte Rabba b. R. Hona: Die Halakha ist nicht wie die

als ein Faß mit Wein, der Wert des letzteren ist also im Werte des ersteren enthalten. 209. Wo es 2 ganz verschiedene Objekte sind u. das eine nicht im 2. enthalten ist. 210. Wenn die Zeugen bekundeten, er habe eingestanden, ihm den Wert eines Fasses Öl, bezw. Wein zu schulden. 211. Nach aller Ansicht, denn da er bei der Aufforderung von den Zeugen, bezw. dem Beweisstücke Kenntnis hatte,

Weisen. — Selbstverständlich, wenn er sagt, die Halakha sei wie R. Šimón b. Gamliél, so weiß ich ja schon, daß die Halakha nicht wie die Weisen sei!? — Man könnte glauben, nur von vornherein [entscheide man nicht nach diesen], wenn es aber bereits geschehen ist, bleibe es dabei, so lehrt er uns, daß, wenn es bereits geschehen ist, man die Entscheidung aufhebe.

SAGTE MAN ZU IHM, DASS ER ZEUGEN BRINGE &c. R. ŠIMÓN B. GAMLIÉL SPRACH &c. Rabba b. R. Hona sagte im Namen R. Johanans: Die Halakha ist wie die Weisen. Ferner sagte Rabba b. R. Hona im Namen R. Johanans: Die Halakha ist nicht wie R. Šimón b. Gamliél. — Selbstverständlich, wenn er sagt, die Halakha sei wie die Weisen, so weiß ich ja schon, daß sie nicht wie R. Šimón b. Gamliél sei!? — Folgendes lehrt er uns: nur hierbei ist die Halakha nicht wie R. Šimón b. Gamliél, sonst aber ist überall die Halakha wie R. Šimón b. Gamliél. Dies schließt also das aus, was Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Johanans gesagt hat, daß nämlich überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, die Halakha wie er sei, ausgenommen [die Lehren] vom Bürgen, vom Ereignis in Çajdan und vom nachträglichen Beweise[212].

Einst wurde ein Kind beim Gerichte R. Naḥmans verklagt, und er fragte ihn: Hast du Zeugen? Dieser erwiderte: Nein. — Hast du ein Beweisstück? Dieser erwiderte: Nein. Hierauf verurteilte ihn R. Naḥman. Da ging er fort und weinte. Als die Leute ihn [weinen] hörten, sprachen sie zu ihm: Wir kennen die Verhältnisse deines Vaters. Daraufhin sprach R. Naḥman: In diesem Falle pflichten auch die Rabbanan bei, denn das Kind kannte die Verhältnisse seines Vaters nicht.

Einst wurde ein aus der Hand einer Frau kommender Schuldschein präsentiert, und sie sagte, sie wisse, daß er bezahlt sei. R. Naḥman glaubte ihr dies. Da sprach Raba zu R. Naḥman: Also nach Rabbi, welcher sagt, Schriftstücke werden durch die Übergabe[213] geeignet. Dieser erwiderte: Anders ist es hierbei, denn wenn sie wollte, könnte sie ihn ja verbrennen. Manche sagen, R. Naḥman habe es ihr nicht geglaubt, und Raba
Col.b sprach zu R. Naḥman: Wenn sie wollte, könnte sie ihn ja verbrennen!? — Da er bei Gericht bestätigt wurde, sagen wir nicht mehr, wenn sie wollte, könnte sie ihn verbrennen. Raba wandte gegen R. Naḥman ein: Ist eine Tilgungsquittung von Zeugen unterzeichnet, so sind die Unterschriften zu bestätigen; ist sie nicht von Zeugen unterzeichnet und kommt aus der Hand eines dritten, oder wenn sie sich unter der Unterschrift des

u. sie dennoch anfangs verleugnete, so war ihm wahrsch. bekannt, daß diese lügenhaft, bezw. unecht sind. 212. Vgl. S. 459 Anm. 364—366. 212. Der wahrscheinlich bei ihr deponiert war. 213. Es war also ihr Eigentum u. sie konnte

Schuldscheines befindet, so ist sie gültig. Demnach ist der dritte glaubhaft!? Eine Widerlegung.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Er kann stets ein Beweisstück bringen und [das Urteil] umstoßen, bis er nichts mehr vorzubringen hat und sagt, daß N. und N. vortreten und für ihn zeugen mögen. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, bis er nichts mehr vorzubringen hat, also nach den Rabbanan, nachher aber heißt es, daß N. und N. vortreten und für ihn zeugen mögen, also nach R. Šimón b. Gamliél!? Wolltest du erwidern, das ganze nach R. Šimón b. Gamliél, nur sei [der Schlußsatz] eine Erklärung: nichts mehr vorzubringen, das heißt, wenn er sagt, N. und N. mögen vortreten und für ihn zeugen, so sagte ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, daß überall, wo R. Šimón b. Gamliél etwas in unserer Mišna lehrt, die Halakha wie er sei, ausgenommen [die Lehren] vom Bürgen, vom Ereignisse in Çajdan und vom nachträglichen Beweise!? – Vielmehr, als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Er darf stets einen Beweis bringen und [das Urteil] umstoßen, bis er nichts mehr vorzubringen hat, wenn man nämlich zu ihm sagt, daß er Zeugen bringe, und er erwidert, er habe keine Zeugen, daß er ein Beweisstück bringe und er erwidert, er habe kein Beweisstück; wenn aber Zeugen aus dem Überseelande kommen, oder wenn die Brieftasche seines Vaters sich bei einem anderen befunden hatte, so kann er nachträglich einen Beweis bringen und [das Urteil] umstoßen.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand seinen Genossen vor Gericht zwingt, und der eine sagt, wir wollen unseren Prozeß hier führen, während der andere sagt, wir wollen zum Konzilgerichte gehen, so zwingt man ihn, zum Konzilgerichte zu gehen. R. Eleázar sprach zu ihm: Meister, wer von seinem Nächsten eine Mine fordert, soll also wegen dieser Mine eine andere ausgeben!? Vielmehr zwinge man ihn, den Prozeß in derselben Stadt zu führen. Es wurde auch gelehrt: R. Saphra sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn zwei sich wegen der Gerichtsverhandlung versteifen, der eine sagt, wir wollen unseren Prozeß hier führen, und der andere sagt, wir wollen zum Konzilgerichte gehen, so zwinge man ihn, den Prozeß in derselben Stadt zu führen. Ist etwas [beim Konzilgerichte] anzufragen, so frage man es schriftlich an. Wenn er sagt: gebt mir ein Schriftstück, aus welchem Grunde ihr mich verurteilt habt, so schreibe man und gebe es ihm. Die Schwägerin gehe zum Schwager, um ihr [das Heiraten] zu erlauben[114]. – Wie weit? R. Ami erwiderte: Selbst aus Tiberjas[215] nach Sepphoris. R. Kahana sprach: Hier-

bekunden, daß er bezahlt sei. 214. Durch die Ḥaliça. 215. Obgleich Tiberjas

auf deutet folgender Schriftvers:[216]*die Ältesten seiner Stadt sollen ihn vorladen*, die Ältesten seiner Stadt, nicht aber die Ältesten ihrer Stadt. Amemar sagte: Die Halakha ist, man zwinge ihn, zum Konzilgerichte zu gehen. R. Aši sprach zu Amemar: R. Eleázar sagte ja, man zwinge ihn, den Prozeß in seiner Stadt zu führen!? – Dies nur, wenn der Schuldner dies[217]vom Gläubiger verlangt, wenn aber der Gläubiger dies verlangt, so [heißt es hierüber:][218]*der Schuldner ist ein Knecht des Gläubigers.*

Sie schrieben an Mar Úqaba: An den, dem ein Glanz[219]eigen, wie dem Sohne der Bithja[220], Friede sei mit ihm. Úqaban der Babylonier klagte vor uns, sein Bruder Jirmeja habe ihm den Weg[221]versperrt, sagt es[222] ihm, und veranlasset, daß er unser Angesicht in Tiberjas sehe. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es: sagt es ihm, sie sollten ihn also selber richten, [nachher aber:] veranlasset, daß er unser Angesicht in Tiberjas sehe, sie sollten ihn also hinschicken!? – Er meint es wie folgt: saget es ihm, richtet ihr; wenn er gehorcht, so ist es recht, wenn aber nicht, so veranlasset, daß er unser Gesicht in Tiberjas sehe. R. Aši erklärte: Da handelte es sich um eine Geldbuße und Geldbußen werden in Babylonien nicht verhandelt; nur deshalb gebrauchten sie diese Ausdrucksweise, um Mar Úqaba Ehrung zu erweisen.

VIERTER ABSCHNITT

Fol. 32 i SOWOHL BEI GELDSACHEN ALS AUCH BEI TODESSTRAFSACHEN IST DIE UNTERSUCHUNG UND DIE AUSFORSCHUNG[1] [DER ZEUGEN] ERFORDERLICH, DENN ES HEISST: [2]*einerlei Recht sollt ihr haben.* WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN GELDSACHEN UND TODESSTRAFSACHEN? GELDSACHEN WERDEN VOR DREI UND TODESSTRAFSACHEN VOR DREIUNDZWANZIG [RICHTERN VERHANDELT]. BEI GELDSACHEN WIRD DIE VERHANDLUNG SOWOHL MIT SEINER ENTLASTUNG ALS AUCH MIT SEINER BELASTUNG BEGONNEN, BEI TODESSTRAFSACHEN NUR MIT SEINER ENTLASTUNG, NICHT ABER MIT SEINER BELASTUNG. BEI GELDSACHEN IST [DIE MEHRHEIT] EINER STIMME ENTSCHEIDEND SOWOHL ZU GUNSTEN ALS AUCH ZU UNGUNSTEN, BEI TODESSTRAF-

bedeutend größer war als Sepphoris. 216. Dt. 25,8. 217. Daß der Prozeß vor dem Konzilgerichte geführt werde. 218. Pr. 22,7. 219. Durch seine Weisheit; cf. Ecc. 8,1. 220. Moses; cf. Ex. 34,29,30. 221. Dh. ein Unrecht zugefügt; nach einer Erklärung Raschis hatte er ihn kastriert und ihm somit den Weg zur Fortpflanzung versperrt. 122. Dh. ladet ihn vor Gericht.

1. Vgl. S. 494 Anm. 234. 2. Lev. 24,22. 3. Der Schüler, die der Verhandlung

sachen ist [die Mehrheit] einer Stimme nur zu Gunsten entscheidend, zu Ungunsten nur [die Mehrheit] zweier Stimmen. Bei Geldsachen kann das Urteil widerrufen werden, sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten, bei Todesstrafsachen kann das Urteil nur zu Gunsten widerrufen werden, nicht aber zu Ungunsten. Bei Geldsachen kann jeder[3] eine entlastende oder belastende Ansicht vorbringen, bei Todesstrafsachen kann wohl jeder eine entlastende Ansicht vorbringen, nicht aber eine belastende. Bei Geldsachen kann, wer belastend vortrug, entlastend vortragen, und wer entlastend vortrug, belastend vortragen, bei Todesstrafsachen aber kann, wer belastend vortrug, entlastend vortragen, wer aber entlastend vortrug, kann nicht mehr zurücktreten und belastend vortragen. Verhandlungen über Geldsachen werden am Tage geführt und können nachts geschlossen werden, Verhandlungen über Todesstrafsachen werden am Tage geführt und müssen auch am Tage geschlossen werden. Bei Geldsachen wird das Urteil am Tage der Verhandlung gefällt, ob zu Gunsten der zu Ungunsten, bei Todesstrafsachen aber kann das Urteil am selben Tage nur zu Gunsten gefällt werden, zu Ungunsten aber erst am folgenden Tage. Daher wird weder am Vorabend des Šabbaths noch am Vorabend des Festes Gericht abgehalten. Verhandlungen ii
über Geldangelegenheiten und Fragen über Unreinheit und Reinheit beginnen mit dem Grössten[4], über Todesstrafsachen beginnen sie von der Seite[5]. Jeder ist zulässig, in Geldsachen zu richten, nicht aber ist jeder zulässig, in Todesstrafsachen zu richten, sondern nur Priester, Leviten und Jisraéliten, die [ihre Töchter] an Priester verheiraten dürfen[6].

GEMARA. Sind denn bei Geldsachen Untersuchung und Ausforschung [der Zeugen] erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn eine Urkunde vom ersten Nisan des Erlaßjahres[7] datiert ist, und Zeugen kommen und sprechen: wieso könnt ihr auf dieser Urkunde Zeugen sein, an jenem Tage seid ihr ja mit uns an jenem Orte gewesen, so ist der Schein gültig und die Zeugen zuverlässig, denn man nehme an, er kann vielleicht später[8] geschrieben worden sein. Wieso ist nun anzunehmen, er könne vielleicht später geschrieben worden sein, wenn du sagen wolltest, hierbei seien Untersuchung und Ausforschung

beiwohnen u. zum Gerichtskollegium nicht gehören. 4. Er äußert seine Ansicht zu allererst. 5. Wo die Kleineren saßen; im entgegengesetzten Falle würden die Kleineren nicht wagen, den Größeren zu widersprechen. 6. Deren Legitimität ganz makelfrei ist. 7. Des Siebentjahres, in dem sämtliche Schulden u. Forderungen zu erlassen sind; cf. Dt. 15,1ff. 8. Die Zeugen waren bei der Handlung zugegen, während die Urkunde erst später geschrieben wurde, u. die in der Urkunde

[der Zeugen] erforderlich[9]!? – Nach deiner Ansicht sollte doch aus folgender Lehre ein Einwand erhoben werden: Vordatierte Schuldscheine sind ungültig[10], nachdatierte sind gültig. Wieso sind nun nachdatierte gültig, wenn man sagen wollte, hierbei seien Untersuchung und Ausforschung erforderlich[9]!? – Das ist kein Einwand, denn er zitiert lieber eine weiter gehende Lehre: selbst wenn [die Urkunde] am ersten Nisan des Erlaßjahres ausgestellt ist, wo man Geld nicht mehr zu verborgen[11] pflegt, und daher nicht anzunehmen ist, daß sie noch später geschrieben sei, da niemand seine Urkunde verschlechtert, ist er gültig, weil die Erlaßzeit erst am Schlusse des Siebentjahres eintritt. – Aber immerhin besteht ja ein Widerspruch!? R. Ḥanina erwiderte: Nach der Tora sind sowohl bei Geldsachen als auch bei Todesstrafsachen Untersuchung und Ausforschung erforderlich, denn es heißt: [2]*einerlei Recht soll unter euch gelten,* nur deshalb bestimmten sie, daß bei Geldsachen Untersuchung und Ausforschung nicht erforderlich seien, damit nicht vor den Leihenden die Tür abgeschlossen werde[12]. – Demnach sollten [die Richter],
Col.b wenn sie sich geirrt haben, nicht regreßpflichtig[13] sein!? – Dadurch würdest du erst recht die Tür vor den Leihenden schließen. Raba erwiderte: Unsere Mišna handelt von Bußgeldsachen und jene handelt von Geständnissen und Darlehen[14]. R. Papa erwiderte: Beide handeln von Geständnissen und Darlehen, nur handelt die eine von einer betrügerischen Forderung und die andere von einer berechtigten Forderung. Dies nach Reš Laqiš, denn Reš Laqiš wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: [15]*mit Gerechtigkeit sollst du deinen Genossen richten,* dagegen heißt es: [16]*Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen;* wie ist dies zu erklären[17]? Eines gilt von einer betrügerischen Forderung und eines gilt von einer berechtigten Forderung. R. Aši erwiderte: Die Lehren sind richtig erklärt, [nicht aber] die Schriftverse; vielmehr bezieht sich einer auf die gerichtliche Entscheidung und der andere auf den Vergleich. Wie gelehrt wird: *Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen;* wieso? Wenn zwei Schiffe auf dem Meere auf einander stoßen, und beide, wenn sie gleichzeitig vorüber gehen, untergehen, wenn aber nach einander, durchkommen, oder wenn zwei Kamele über den Bergsteg von Beth Ḥoron gehen und auf

befindlichen Daten beziehen sich auf den Tag der Handlung. 9. Die von den Zeugen angegebenen Daten müssen stimmen u. das Gericht hat keinerlei Veranlassung, für sie eine Entschuldigung zu suchen. 10. Weil der Gläubiger die vom Schuldner inzwischen verkauften Grundstücke dem Käufer widerrechtlich abnehmen könnte. 11. Da am Schluß des Erlaßjahres alle Schulden erlassen werden, u. der Verborger der Gefahr ausgesetzt ist, sein Geld zu verlieren. 12. Vgl. S. 474 Anm. 43. 13. Da die Ausforschung nicht erforderlich ist, so laufen sie Gefahr, sich zu irren. 14. Vgl. S. 473 Anm. 38. 15. Lev. 19,15. 16. Dt. 16,20. 17. Im ersten Verse wird das W. 'Gerechtigkeit' nur einmal genannt, in andern zweimal,

einander stoßen, und beide, wenn sie gleichzeitig vorübergehen, abstürzen, wenn aber hinter einander, durchkommen, — was machen sie nun? Ist eines beladen und eines unbeladen, so muß das unbeladene vor dem beladenen zurückweichen, ist eines [dem Ufer] nahe und eines weit, so muß das nahe vor dem weiten zurückweichen; sind beide gleich nahe oder gleich weit, so ist ein Vergleich zwischen beiden anzustreben, indem eines an das andere eine Vergütung zahlt.

Die Rabbanan lehrten: *Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen*; gehe zu einem angesehenen Gerichte: zu R. Eliêzer nach Lud, zu R. Johanan b. Zakkaj nach Berur Ḥajil. Es wird gelehrt: Der Schall einer Mühle in Burni [bedeutet:] eine Beschneidung, eine Beschneidung[18]; der Glanz von Lichtern in Berur Ḥajil [bedeutet:] ein Gastmahl, ein Gastmahl.

Die Rabbanan lehrten: *Gerechtigkeit, nur Gerechtigkeit sollst du nachjagen*, gehe zu den Weisen zur [Gerichts]sitzung; zu R. Eliêzer nach Lud, zu R. Johanan b. Zakkaj nach Berur Ḥajil, zu R. Jehošuâ nach Peqiín, zu R. Gamliél nach Jabne, zu R. Âqiba nach Bene Beraq, zu R. Mathja nach Rom, zu R. Ḥananja b. Teradjon nach Sikhni, zu R. Jose nach Sepphoris, zu R. Jehuda b. Bethera nach Nezibís, zu R. Jehošuâ nach dem Exil[19], zu Rabbi nach Beth Šeârim, und zu den Weisen nach der Quaderhalle.

BEI GELDSACHEN WIRD &C. BEGONNEN. Was sagt man zu ihnen? R. Jehuda erwiderte: Man spricht zu ihnen wie folgt: Wer sagt, daß ihr die Wahrheit redet? Ûla entgegnete ihm: Demnach schließt man ihnen ja den Mund!? — Wenn auch; es wird ja gelehrt, R. Šimôn b. Eliêzer sagte, man führe die Zeugen von Ort zu Ort umher, damit sie verwirrt werden und zurücktreten[20]. — Es ist ja nicht gleich; da werden sie ja nur indirekt zurückgestoßen, hierdurch aber stoßen wir sie ja direkt zurück!? Vielmehr, sagte Ûla, spricht man [zum Angeklagten] wie folgt: Hast du Zeugen, die diese als Falschzeugen überführen können? Rabba entgegnete ihm: Sollte man denn mit der Verteidigung des einen beginnen, die eine Belastung der anderen[21] ist!? — Ist dies denn eine Belastung für diese, wir haben ja gelernt, Falschzeugen werden nur dann hingerichtet, wenn das Urteil gefällt[22] worden ist!? — Es ist wie folgt zu verstehen: wenn dieser schweigt, bis das Urteil gefällt ist, dann Zeugen bringt und jene

also mit der größten Peinlichkeit. 18. Da werden wahrscheinlich Spezereien gemahlen, um sie auf die Wunde des Kindes zu streuen. Dies galt als Zeichen zur Zeit der Religionsverfolgung, wo die Beschneidung verboten war. 19. Worunter Pumbeditha, bekannt durch seine berühmte Hochschule, verstanden wird; cf. Rh. Fol. 23b. 20. Falls ihre Aussage nicht auf Wahrheit beruht. 21. Durch diese Verteidigung des Angeklagten werden die Zeugen belastet, indem man sie als Falschzeugen zu überführen sucht. 22. Werden sie aber vorher als solche überführt, so ist dies

als Falschzeugen überführt, so ist dies ja eine Belastung für jene!? Vielmehr, erklärte Rabba, spricht man zu ihm wie folgt: Hast du Zeugen, die diesen widersprechen[23]? R. Kahana sagte: [Man spreche zu ihnen:] Nach eurer Aussage müßte jener freigesprochen werden. Abajje und Raba sagten beide, man spreche zu ihm: Hast du den Mord nicht begangen, so brauchst du nichts zu fürchten. R. Aši sagte: [Man spreche:] Weiß jemand etwas zu seinen Gunsten, so komme er und sage es. Übereinstimmend mit Abajje und Raba wird gelehrt: Rabbi sagte:[24]*Wenn dir niemand beigewohnt hat und wenn du dich nicht vergangen hast &c.*; hier-
Fol. 33 aus, daß man bei Todesstrafsachen mit der Verteidigung beginne.

Bei Geldsachen kann das Urteil widerrufen werden &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Hat er eine Entscheidung getroffen und dem Unrechthabenden Recht und dem Rechthabenden Unrecht gegeben, oder das Reine als unrein und das Unreine als rein erklärt, so ist seine Entscheidung gültig und muß er aus seiner Tasche bezahlen!? R. Joseph erwiderte: Das ist kein Einwand: das eine gilt von einem anerkannten und das andere gilt von einem nicht anerkannten [Richter]. – Kann denn bei einem anerkannten das Urteil widerrufen werden, es wird ja gelehrt, wenn er vom Gerichte anerkannt ist, brauche er nicht zu bezahlen!? R. Naḥman erwiderte: Eines in dem Falle, wenn ein an Weisheit und Zahl größeres [Gericht] vorhanden ist, und eines in dem Falle, wenn kein an Weisheit und Zahl größeres vorhanden ist. R. Šešeth erwiderte: Eines in dem Falle, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, und eines in dem Falle, wenn er sich in der Erwägung geirrt hat. R. Šešeth sagte nämlich im Namen R. Asis: Hat er sich in einer Lehre geirrt, so ist [die Entscheidung] aufzuheben, hat er sich in der Erwägung geirrt, so ist [die Entscheidung] nicht aufzuheben. Rabina sprach zu R. Aši: Selbst wenn er sich in einer Lehre von R. Ḥija und R. Ošåja[25] geirrt hat? Dieser erwiderte: Jawohl. – Selbst in einer Lehre von Rabh und Šemuél? Dieser erwiderte: Jawohl. – Selbst in einer Lehre von mir und dir? Dieser erwiderte: Sind wir denn Binsenschneider!? – Was heißt: in der Erwägung? R. Papa erwiderte: Wenn zum Beispiel zwei Tannaím oder zwei Amoraím darüber streiten und die Halakha weder wie der eine noch wie der andere gelehrt wurde, und er nach der einen Ansicht entschieden hat, während ein Brauch[26]nach der anderen Ansicht besteht; das heißt: in der Erwägung. R. Hamnuna wandte gegen R. Še-

für sie keine Belastung. 23. Als Falschzeugen gelten die ersten nur dann, wenn man ihnen nachweist, daß sie zur betreffenden Zeit anderwärts waren u. den Vorgang gar nicht gesehen haben können. 24. Num. 5,19. 25. Diese waren Redakteure der Tosephta; eine Lehre oder Entscheidung aus dieser hat geringere Autorität als eine aus der Mišna. 26. Durch Ansicht oder Beschluß mehrerer Richter. 27.

šeth ein: Einst wurde einer Kuh die Gebärmutter entfernt, und R. Tryphon ließ sie Hunden zum Fressen geben; als aber die Sache vor die Weisen in Jamnia kam, erlaubten sie [den Genuß] derselben. Theodos der Arzt sagte nämlich, eine Kuh oder eine Sau dürfe nur dann aus Alexandrien in Ägypten ausgeführt werden, wenn ihr vorher die Gebärmutter ausgeschnitten worden ist, damit sie nicht mehr werfe. Darauf sprach R. Tryphon: Dein Esel ist fort, Tryphon[27]! R. Áqiba sprach zu ihm: Du bist nicht regreßpflichtig; wer für das Publikum anerkannt ist, ist nicht regreßpflichtig. Wenn dem nun so wäre, so sollte er zu ihm gesagt haben: du hast dich in einer Lehre geirrt[28], und wer sich in einer Lehre geirrt hat, widerrufe [die Entscheidung]!? — Er sprach zu ihm erstens und zweitens: erstens hast du dich in einer Lehre geirrt, und wer sich in einer Lehre geirrt hat, ist nicht regreßpflichtig, und zweitens, auch wenn du dich in einer Erwägung geirrt hättest, bist du ja für das Publikum anerkannt, und wer für das Publikum anerkannt ist, ist nicht regreßpflichtig. R. Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu Raba: Was ist dies für ein Einwand, den R. Hamnuna gegen R. Šešeth erhob; er ließ ja die Kuh den Hunden zum Fressen geben, was sollte er nun widerrufen, wo sie nicht mehr vorhanden war!? — Er meint es wie folgt: einleuchtend ist es, wenn du sagst, wer sich in einer Lehre irrt, könne das Urteil nicht widerrufen; R. Tryphon fürchtete also, da das Urteil bestehen bleibt, und jener erwiderte ihm, er sei vom Gerichte anerkannt und nicht regreßpflichtig. Wenn du aber sagst, wer sich in einer Lehre irrt, könne das Urteil widerrufen, so könnte er ihm ja erwidern: wäre die Kuh noch vorhanden, so könntest du ja deine Entscheidung widerrufen, ebenso ist auch jetzt deine Entscheidung ungültig. R. Ḥisda erwiderte: Eines in dem Falle, wenn er es mit der Hand von diesem genommen und jenem gegeben[29] hat, und eines in dem Falle, wenn er es nicht mit der Hand von diesem genommen und jenem gegeben hat. — Allerdings kann es in dem Falle, wenn er dem Rechthabenden Unrecht gibt, vorkommen, daß er es mit der Hand von diesem nimmt und jenem gibt, wie aber kann dies in dem Falle vorkommen, wenn er dem Unrechthabenden Recht gibt; wenn er zu ihm sagt: du brauchst nichts zu zahlen, so heißt dies ja nicht mit der Hand von diesem genommen und jenem gegeben!? — Sobald er zu ihm sagt; du brauchst nichts zu zahlen, so ist, ebenso, als hätte er mit der Hand genommen von jenem und diesem gegeben. — In unserer Mišna wird ja aber gelehrt, daß bei Geldsachen das Urteil widerrufen werden könne, ob zu Gunsten oder zu Ungunsten; allerdings kann dies zu Gunsten vor-

Er glaubte seinen Esel verkaufen zu müssen, um dem Eigentümer der Kuh den Schaden zu ersetzen. 28. Es gibt eine Lehre, daß in einem solchen Falle das Tier zum Genusse erlaubt sei; cf. Hul. Fol. 54a. 29. In diesem Falle kann er die

kommen, wenn er nämlich zuerst zu ihm gesagt hat, er müsse zahlen, jedoch nicht mit der Hand von diesem genommen und jenem gegeben hat, zu Ungunsten aber kann dies nur dann vorkommen, wenn er zuerst zu ihm gesagt hat, er brauche nichts zu zahlen, und du sagst ja, wenn er zu ihm gesagt hat, er brauche nichts zu zahlen, sei es ebenso, als hätte er mit der Hand von jenem genommen und diesem gegeben[30]!? – Dies gehört zusammen: bei Geldangelegenheiten kann das Urteil zu Gunsten [des einen], das ist also zu Ungunsten [des anderen] widerrufen werden. – Demnach wäre bei den Todesstrafsachen entsprechend zu erklären:
Col.b das Urteil kann nur zu Gunsten widerrufen werden, nicht aber zu Ungunsten, es kann zu Gunsten widerrufen werden, wenn es nur zu Gunsten erfolgt, nicht aber zu Ungunsten, nämlich zu Gunsten für ihn, für andere aber zu Ungunsten; zu wessen Ungunsten!? – Das ist kein Einwand, zu Ungunsten des Bluträchers[31]. – Sollte man denn wegen des Ärgers des Bluträchers diesen hinrichten!? Ferner heißt es ja: sowohl, als auch!? – Ein Einwand. Rabina erklärte: Wenn [der Kläger] ein Pfand hatte und [der Richter] es ihm abgenommen hat. Das Reine als unrein erklärt, wenn er es mit einem Kriechtiere berührt hat; das Unreine als rein erklärt, wenn er es mit anderen Früchten vermischt hat.

BEI TODESSTRAFSACHEN &c. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß, wenn einer das Gericht schuldig verläßt, und jemand sagt, er habe etwas zu seiner Verteidigung vorzubringen, man ihn umkehren lasse? Es heißt: [32]*verurteile nicht einen Unschuldigen.* Und woher, daß, wenn einer das Gericht freigesprochen verläßt, und jemand sagt, er habe etwas zu seiner Belastung vorzubringen, man ihn nicht umkehren lasse? Es heißt: [32]*verurteile keinen Gerechten.* R. Šimi b. Aši sagte: Entgegengesetzt aber verhält es sich beim Verführer, denn es heißt: [33]*du sollst ihn nicht schonen, noch seine Schuld verheimlichen.* R. Kahana entnimmt dies aus folgendem: [34]*töten, nur töten sollst du ihn.* R. Zera fragte R. Šešeth: Wie verhält es sich mit denjenigen, die [in die Asylstädte] zu verbannen sind[35]? – Man folgere es durch [die Worte] *Mörder*[36]. – Die zu geißeln sind? – Man folgere es durch [das Wort] *Frevler*[37]. Ebenso wird auch gelehrt: Woher dies von denjenigen, die [in die Asylstädte] zu verbannen sind? –

Entscheidung nicht mehr widerrufen. 30. Und dennoch wird gelehrt, daß er die Entscheidung widerrufen kann. 31. Wenn es sich um einen Mord od. einen Totschlag handelt; die Verwandten wünschen seine Verurteilung. 32. Ex. 23,7. 33. Dt. 13,9. 34. Ib. V. 10. 35. Wegen des fahrlässigen Totschlages (cf. Num. 35,11ff.); ob hierbei die Bestimmungen über Todesstrafsachen od. über Geldangelegenheit gelten. 36. Das sowohl beim Morde (Num. 35,31), der mit dem Tode bestraft wird, als auch beim fahrlässigen Totschlage (ib. V. 11) gebraucht wird; diese Wortanalogie besagt, daß beide Strafsachen einander gleichen. 37. Das

Man folgere es durch [das Wort] *Mörder*. Von denjenigen, die zu geißeln sind? Man folgere es durch [das Wort] *Frevler*.

NICHT ABER ZU UNGUNSTEN. R. Ḥija b. Abba sagte im Namen R. Joḥanans: Dies nur, wenn er sich in einer Lehre geirrt hat, der die Saduzäer[38] nicht beipflichten, wenn er sich aber in einer Lehre geirrt hat, der die Saduzäer beipflichten, so soll er zur Schule gehen[39].

R. Ḥija b. Abba fragte R. Joḥanan: Wie ist es, wenn er sich beim [Freispruche von] Ehebrecher und Ehebrecherin geirrt[40] hat? Dieser erwiderte ihm: Solange dein Feuer noch brennt, pflücke deinen Kohl und brate ihn[41]. Es wurde auch gelehrt: R. Ami sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn er sich bei [einer Verhandlung über] den Ehebruch geirrt hat, so ist das Urteil zu widerrufen. — In welchem Falle kann es demnach nicht widerrufen[42] werden!? R. Abahu erwiderte im Namen R. Joḥanans: Wenn es auf widernatürliche Weise[43] erfolgt ist und er sich geirrt hat.

BEI GELDSACHEN KANN JEDER &c. Jeder, selbst die Zeugen, somit vertritt unsere Mišna die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda und nicht die der Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt:[44] *Ein einziger Zeuge soll gegen jemand nichts vorbringen*, weder zu Gunsten noch zu Ungunsten; R. Jose b. R. Jehuda sagt, er könne zu Gunsten vorbringen, nicht aber zu Ungunsten!? R. Papa erwiderte: Dies bezieht sich auf einen der Schüler, nach aller Ansicht. — Was ist der Grund des R. Jose b. Jehuda? — Die Schrift sagt: *ein einziger Zeuge soll gegen jemand nichts vorbringen, um ihn hinzurichten*, um ihn hinzurichten kann er nichts vorbringen, wohl aber kann er zu seinen Gunsten vorbringen. — Und die Rabbanan!? Reš Laqiš erwiderte: Weil es den Anschein der Befangenheit hat[45]. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *um ihn hinzurichten*!? — Sie beziehen sie auf einen von den Schülern. Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß, wenn einer von den Zeugen sagt, er habe etwas zu seinen Gunsten vorzubringen, man ihn nicht anhöre? Es heißt: *ein einziger Zeuge soll nichts vorbringen*. Woher, daß, wenn einer von den Schülern sagt, er habe Fol. 34

sowohl beim Morde (Num. 35,31) als auch bei der Geißelung (Dt. 25,2) gebraucht wird. 38. Die nur von der schriftlichen Lehre halten u. nicht von der rabbanitischen. 39. Wenn er sich sogar in einer biblischen Lehre irrt, so kann seine Entscheidung in jedem Falle widerrufen werden. 40. Bei anderen Verbrechen ist bei der Beurteilung der Umstände ein Irrtum möglich, beim Ehebruche aber ist, sobald sie der Handlung überführt sind, jeder Irrtum ausgeschlossen; so Raschi; nach anderen fragte er bezüglich dieses Falles deshalb, weil in der Schrift nur dem Manne der Ehebruch direkt verboten wird (Lev. 18,20). 41. Dh. solange du dich mit dieser Lehre befassest, verfolge sie; bei einer weiteren Verfolgung ist zu finden, daß die Schrift auch von der Frau spricht; cf. Lev. 20,10. 42. In der Mišna wird ja gelehrt, daß bei Todesstrafsachen das Urteil nicht zu Ungunsten widerrufen werde. 43. Dieser Fall befindet sich nicht in der Schrift. 44. Num. 35,30. 45. Der Zeuge fürchtet, er könnte später als Falschzeuge überführt u. an

etwas zu seinen Ungunsten vorzubringen, man ihn nicht anhöre? Es heißt: *ein einziger soll gegen jemand nichts vorbringen, um ihn hinzurichten.*

BEI TODESSTRAFSACHEN &c. Rabh sagte: Dies nur während der Verhandlung, bei Beendigung der Verhandlung aber kann, wer für Freisprechung war, zurücktreten und für Schuldigsprechung sein. Man wandte ein: Am folgenden Morgen treten sie frühzeitig zusammen; wer für Freisprechung war, spricht: ich war für Freisprechung und bleibe dabei, und wer für Schuldigsprechung war, spricht: ich war für Schuldigsprechung und bleibe dabei. Wer für Schuldigsprechung war, kann dann für Freisprechung sein, wer aber für Freisprechung war, kann nicht zurücktreten und für Schuldigsprechung sein. Am folgenden Tage erfolgt ja die Urteilsfällung!? – Erfolgt denn nach deiner Ansicht am folgenden Tage keine Verhandlung? Dies bezieht sich auf die Zeit der Verhandlung. – Komm und höre: Es plaidieren[46] die einen gegen die anderen, bis einem der Schuldigsprechenden die Worte der Freisprechenden einleuchten. Wenn nun dem[47] so wäre, so sollte er doch auch den entgegengesetzten Fall lehren!? – Der Autor bemüht sich um die Fälle der Freisprechung, nicht aber um die Fälle der Schuldigsprechung. – Komm und höre: R. Jose b. Ḥanina sagte: Wenn einer von den Schülern für Freisprechung war und gestorben ist, so betrachte man ihn [bei der Abstimmung] als lebend auf seinem Platze stehend. Weshalb nun, man sollte ja sagen, wenn er lebte, könnte er zurücktreten!? – Er ist aber nicht zurückgetreten. – Sie sandten ja aber von dort, daß die Worte des R. Jose b. Ḥanina die Ansicht unseres Meisters[48] ausschließen!? – Es heißt: nicht ausschließen. – Komm und höre: Zwei Gerichtsschreiber standen vor ihnen, einer rechts und einer links, und schrieben die Worte der Freisprechenden und der Schuldigsprechenden nieder. Allerdings die Worte der Schuldigsprechenden, denn sie könnten am folgenden Tage anderer Ansicht sein, sodann würde eine Übernachtung des Urteils[49] erforderlich sein, weshalb aber die Worte der Freisprechenden? Doch wohl deshalb, damit man, wenn sie ihre Ansicht ändern und für Schuldigsprechung stimmen, sie nicht beachte!? – Nein, damit nicht zwei e i n e Begründung aus zwei Schriftversen vorbringen. So fragte einst R. Asi den R. Joḥanan, wie es denn sei, wenn zwei e i n e Begründung aus zwei Schriftversen vorbringen, und dieser erwiderte ihm, man zähle dies als

seiner Stelle hingerichtet werden. 46. Falls von den 71 Mitgliedern 35 für eine Freisprechung u. 36 für eine Verurteilung stimmen; eine Stimme gilt für die Verurteilung nicht als Mehrheit. 47. Daß der Freisprechende bei der Urteilsfällung zurücktreten u. für Verurteilung stimmen könne. 48. Rabhs; demnach ist ja RJ. nicht dessen Ansicht. 49. Das Urteil wird einen Tag nach der Verhand-

eine [Stimme]. – Woher dies? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: [50]*eines hat Gott geredet, zwei habe ich vernommen, denn die Macht ist bei Gott;* ein Schriftvers hat verschiedene Deutungen, nicht aber ist eine Deutung aus verschiedenen Schriftversen zu entnehmen. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[51]*Und wie ein Hammer Felsen zersplittert,* wie der [Stein durch den] Hammer in viele Splitter zerteilt wird, ebenso zerfällt ein Schriftvers in viele Deutungen. – Was heißt: eine Begründung aus zwei Schriftversen? R. Zebid erwiderte: Wie wir gelernt haben: Der Altar heiligt alles, was für ihn geeignet[52]ist; R. Jehošuá sagt, was für das Altarfeuer geeignet ist; ist es hinaufgekommen, so werde es nicht mehr herabgenommen, denn es heißt:[53]*das Brandopfer auf seiner Brandstätte;* wie das Brandopfer, das für das Altarfeuer geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht mehr herabgenommen wird, ebenso wird auch alles andere, was für das Altarfeuer geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht mehr herabgenommen. R. Gamliél sagt, was für den Altar geeignet ist; ist es hinaufgekommen, so werde es nicht mehr herabgenommen, denn es heißt: *das ist das Brandopfer auf seiner Brandstätte auf dem Altar,* wie das Brandopfer, das für den Altar geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht mehr herabgenommen wird, ebenso wird auch alles andere, was für den Altar geeignet ist, wenn es hinaufgekommen ist, nicht mehr herabgenommen. Beide schließen untauglich gewordene Opfer ein, nur folgert es einer aus [dem Worte] *Brandstätte* und einer aus [dem Worte] *Altar.* – Da streiten sie ja aber, denn im Schlußsatze lehrt er: Ein Unterschied zwischen der Ansicht R. Gamliéls und der Ansicht R. Jehošuás besteht nur hinsichtlich des Blutes und des Gußopfers; nach R. Gamliél werden sie nicht herabgenommen, und nach R. Jehošuá werden sie herabgenommen!? Vielmehr, erklärte R. Papa, wie in folgender Lehre: R. Jose der Galiläer sagte: Aus den Worten:[54]*was den Altar berührt, ist heilig,* könnte man Col.b
entnehmen, einerlei ob es für den Altar geeignet ist oder nicht, so heißt es[55]*Lämmer;* wie Lämmer geeignet sind, ebenso alles andere, was geeignet ist. R. Áqiba sagte:[56]*Brandopfer,* wie das Brandopfer geeignet ist, ebenso alles andere, was geeignet ist. Beide schließen Dinge aus, die ungeeignet sind, nur folgert es einer aus [dem Worte] *Lämmer* und einer aus [dem Worte] *Brandopfer.* – R. Ada b. Ahaba sagte ja aber, daß sie über das unbrauchbar gewordene Geflügel-Brandopfer streiten; einer folgert es aus [dem Worte] *Lämmer,* nur Lämmer und nicht das Geflügel-Brandopfer, und einer folgert es aus [dem Worte] *Brand-*

lung gefällt; cf. supra Fol. 17a. 50. Pr. 62,12. 51. Jer. 23,29. 52. Zur Darbringung; wenn die Sache auf den Altar gekommen ist. 53. Lev. 6,2. 54. Ex. 29,37. 55. Ib. V. 38. 56. Dieses Wort soll sich im angezogenen Schriftverse

opfer, auch das Geflügel-Brandopfer!? – Vielmehr, erklärte R. Aši, wie in folgender Lehre:[57]*Als Blut sei es ihm angerechnet, Blut hat er vergossen;* dies schließt das [Blut]sprengen[58]ein – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte:[59]*Oder ein Schlachtopfer,* dies schließt das [Blut]sprengen ein. Beide schließen sie das Sprengen ein, nur folgert es der eine aus: *als Blut sei es ihm angerechnet,* und einer aus: *oder ein Schlachtopfer.* – R. Abahu sagte ja aber, daß sie über das [gleichzeitige][60]Schlachten und Blutsprengen streiten; nach der Ansicht R. Jišmáéls sei man dieserhalb nur einmal schuldig, und nach der Ansicht R. Áqibas zweimal schuldig!? – Hierzu wurde ja gelehrt, Abajje sagte, auch nach der Ansicht R. Áqibas sei man nur einmal schuldig, denn die Schrift sagt:[61]*dort sollst du deine Brandopfer darbringen und dort sollst du alles verrichten,* der Allbarmherzige hat alle Verrichtungen vereinigt.

VERHANDLUNGEN ÜBER GELDSACHEN WERDEN AM TAGE GEFÜHRT &c. Woher dies? R. Ḥija b. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[62]*sie sollen dem Volke jederzeit Recht sprechen.* – Demnach sollte dies auch vom Beginne der Verhandlung gelten!? – Dies nach Raba, denn Raba wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *sie sollen dem Volke jederzeit Recht sprechen,* und dagegen heißt es:[63]*und am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt;* wie ist dies nun zu erklären? Der Tag für den Beginn der Verhandlung, die Nacht für die Beendigung der Verhandlung. – Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: R. Meír sagte: Es heißt:[64]*nach ihrem Ausspruche soll über jeden Streit und über jeden Aussatz entschieden werden;* welche Gemeinschaft haben Streitigkeiten und Aussatz mit einander? Vielmehr werden Streitigkeiten mit dem Aussatze verglichen: wie der Aussatz nur am Tage [zu untersuchen ist], wie es heißt:[65]*am Tage, an dem es erscheint,* ebenso sind auch Streitigkeiten nur am Tage [zu schlichten], und wie ferner der Aussatz nicht durch Blinde [zu untersuchen ist], wie es heißt:[66]*wo auch die Augen des Priesters blicken,* ebenso sind auch Streitigkeiten nicht durch Blinde [zu schlichten]. Ferner wird der Aussatz mit den Streitigkeiten verglichen: wie Streitigkeiten nicht durch Verwandte [zu schlichten sind], ebenso ist der Aussatz nicht durch Verwandte [zu untersuchen]. Demnach sollten ja aber, wie bei [der Schlichtung von] Streitigkeiten drei [Personen] erforderlich sind, auch bei [der Untersuchung des] Aussatzes drei erforderlich sein!? Dies wäre auch folgerichtig, denn, wenn beim Gel-

befinden, fehlt aber im masor. Texte; Cod. Hebr.-Sam. hat jedoch עלת תמיד. 57. Lev. 17,4. 58. Daß dies ebenfalls außerhalb des Tempels strafbar ist. 59. Lev. 17,8. 60. Wenn man beides unwissentlich getan hat, ohne dazwischen das Bewußtsein gehabt zu haben, daß man damit eine Sünde begeht. 61. Dt. 12,14. 62. Ex. 18,22. 63. Dt. 21,16. 64. Dt. 21,5. 65. Lev. 13,14. 66. Ib. V. 12.

de drei erforderlich sind, um wieviel mehr beim Körper. Daher heißt es: [67]*so ist es zu Ahron dem Priester zu bringen, oder zu einem seiner Brüder &c.*; dies lehrt, daß auch e i n Priester den Aussatz untersuchen dürfe.

In der Nachbarschaft R. Johanans wohnte ein Blinder, der Recht zu sprechen pflegte, und R. Johanan sagte nichts dagegen. – Wieso aber tat er dies, R. Johanan selbst sagte ja, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und eine solche lehrt: Wer als Richter zulässig ist, ist als Zeuge zulässig, mancher aber ist als Zeuge zulässig, jedoch nicht als Richter. Hierzu sagte R. Johanan, dies schließe den auf einem Auge Erblindeten ein!? – R. Johanan fand eine andere anonyme Lehre: Verhandlungen über Geldsachen werden am Tage geführt und können nachts[68] geschlossen werden. – Wodurch ist diese anonyme Lehre zuverlässiger als jene!? – Wenn du willst, sage ich: eine anonyme Lehre, die die Ansicht einer Mehrheit[69] vertritt, ist bedeutender, wenn du aber willst, sage ich: weil diese[70] im Abschnitte von der Rechtssprechung gelehrt wird!? – Wofür verwendet R. Meír [den Schriftvers:] *sie sollen dem Volke jederzeit Recht sprechen*? Raba erwiderte: Dies schließt einen wolkigen Tag ein, denn wir haben gelernt: Man untersuche den Aussatz nicht frühmorgens, nicht abends, nicht in einem Hause, nicht an einem wolkigen Tage, weil dann die matte Farbe intensiv erscheint, und nicht mittags, weil dann die intensive Farbe matt erscheint. – Wofür verwendet R. Meír [den Schriftvers:] *am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt*? – Er verwendet ihn für die Lehre, die Rabba b. Hanina vor R. Nahman vortrug: *Am Tage, an dem er seine Söhne erben läßt,* du darfst die Erbschaft am Tage verteilen, nicht aber darfst du die Erbschaft nachts verteilen. – Demnach beerben einen am Tage seine Kinder, nur wenn er am Tage gestorben ist, nicht aber beerben sie ihn, wenn er nachts gestorben ist!? (Er erwiderte:) Du meinst wahrscheinlich die Gerichtsverhandlung in Erbschaftssachen, denn es wird gelehrt: [71]*Das soll den Kindern Jisraél als Rechtssatzung gelten*; der ganze Abschnitt bezieht sich auf die Gerichtsverhandlung. Dies nach R. Jehuda im Namen Rabhs, denn R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn drei [Personen] einen Kranken besuchen, so können sie, wenn sie wollen, [seine Verfügung][72] niederschreiben, und wenn sie wollen, eine Gerichtsverhandlung[73] abhalten; sind es zwei, so können sie [seine Verfügung] niederschreiben, aber keine Gerichtsverhandlung abhalten. Hierzu sagte R. Hisda: Dies nur, wenn am Tage,

67. Ib. V. 2. 68. Wo jeder Mensch einem Blinden gleicht. 69. Die anonyme Lehre vom Blinden vertritt aber die Ansicht R. Meírs. 70. Die 2. Lehre. 71. Num. 27,11. 72. Über die Verteilung seines Nachlasses. 73. Wenn sie 3 Personen sind, können sie entweder als Zeugen fungieren, falls die Erben sich darauf an ein Gericht wenden, wenn sie aber wollen, können sie als Richter fungieren, dh. gleichzeitig über die Erbschaftssache eine richterliche Entscheidung treffen,

wenn aber nachts, dürfen [auch drei] nur [seine Verfügung] niederschreiben, nicht aber eine Gerichtsverhandlung abhalten, weil sie dann nur als Zeugen gelten, und ein Zeuge nicht Richter sein kann. Jener erwiderte: Freilich, so meinte ich es auch.

Verhandlungen über Todesstrafsachen werden am Tage geführt &c. Woher dies? R. Šimi b. Ḥija erwiderte: Die Schrift sagt:[74]*und hänge sie dem Herrn auf, vor der Sonne.* R. Ḥisda sagte: Woher, daß h o q a á[75] 'aufhängen' heiße? Es heißt:[76]*wir wollen sie aufhängen auf dem Hügel*
Fol. 35 *Šaúls, des Auserwählten des Herrn,* und darauf folgt:[77]*da nahm Riçpa, die Tochter Ajas, ihr Trauergewand und breitete es auf dem Felsen aus, vom Beginne der Ernte*[78]*&c.*

Es heißt:[74]*da sprach der Herr zu Moše: Versammle alle Häupter des Volkes.* Was hatten denn die Häupter getan, wenn das Volk gesündigt hatte? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Moše: Teile sie in viele Gerichtshöfe. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil [das Gericht] nicht zwei an einem Tage hinrichten darf, so sagte ja R. Ḥisda, dies beziehe sich nur auf zwei Todesarten, während es bei einer Todesart[79]zulässig sei!? – Vielmehr, damit sich der Zorn [Gottes] von Jisraél abwende[80].

Bei Geldsachen wird das Urteil am Tage der Verhandlung gefällt &c. Woher dies? R. Ḥanina erwiderte: Der Schriftvers lautet:[81]*die von Recht erfüllt war, in der Gerechtigkeit übernachtete, und nun, voll Mörder.* Raba sagte: Hieraus:[82]*leitet den Vergewaltigten,* l o b t den Richter, der das Urteil sauer[83]werden läßt. – Und jener!? – Leitet den Vergewaltigten, nicht aber den Vergewaltiger[84]. – Wofür verwendet der andere [den Vers:] *die von Recht erfüllt war?* – Für eine Lehre R. Eleázars im Namen R. Jiçḥaqs, denn R. Eleázar sagte im Namen R. Jiçḥaqs: Wenn man an einem Fasttage die Almosengaben übernachten[85]läßt, so ist es ebenso, als vergieße man Blut, denn es heißt: *die von Recht erfüllt war,*

wonach sich die Erben richten müssen. 74. Num. 25,4. 75. Dieses Wort wird in beiden angezogenen Schriftversen gebraucht; über dessen etym. Bedeutung ist man noch jetzt im Unklaren; von manchen mit a u s s e t z e n übersetzt. 76. iiSam. 21,6. 77. Ib. V. 10. 78. Die R. wollte ihre Leichen vor den Vögeln schützen, wahrscheinlich waren sie aufgehängt worden. 79. Wegen desselben Verbrechens. 80. Wenn er sieht, daß man sich an vielen Orten mit der Rechtspflege befasse. 81. Jes. 1,21. 82. Ib. V. 17. 83. Dh. der mit der Fällung des Urteiles eine Nacht wartet, um inzwischen etwas zu Gunsten des Angeklagten finden zu können. Das W. חמוץ wird von חמץ *sauer werden,* abgeleitet, und אשר, in der Bedeutung *loben, preisen*; der angezog. Vers wird also übersetzt: lobt den, der [das Urteil] sauer werden lässt. 84. Die Form חמוץ ist passiv. 85. An einem Fasttage gebe man die dadurch entstandene Ersparnis dem Armen, u. zwar am selben Tage, damit der Arme nicht zu warten brauche. 86. צדקה, G e r e c h t i g k e i t, neuhebr.

in der Gerechtigkeit[86] *&c.* Dies gilt jedoch nur von Brot und Datteln, bei Geld, Weizen und Gerste aber ist nichts dabei.

DAHER &C. GERICHT ABGEHALTEN &C. Aus welchem Grunde? — Weil dies nicht möglich ist; wie sollte man es machen, wollte man die Gerichtsverhandlung am Vorabend des Šabbaths abhalten, und sie am selben Tage beendigen, so können sie ja zu einer Verurteilung kommen, sodaß man das Urteil eine Nacht aufschieben müßte; wollte man die Gerichtsverhandlung am Vorabende des Šabbaths abhalten und sie am Šabbath beendigen, so müßte man ihn ja dann auch hinrichten, und die Hinrichtung verdrängt nicht den Šabbath; wollte man ihn abends hinrichten, so muß dies ja vor der Sonne erfolgen; wollte man die Gerichtsverhandlung am Šabbath beendigen und ihn am Sonntag hinrichten, so wäre dies ja eine Rechtsquälerei[87]; wollte man am Vorabend des Šabbaths die Gerichtsverhandlung abhalten und sie am Sonntag beenden, so könnten sie ja ihre Begründungen vergessen, denn obgleich zwei Schreiber neben ihnen stehen und die Worte der Freisprechenden und die Worte der Schuldigsprechenden niederschreiben, so können sie ja nur den Mund niederschreiben, nicht aber das Herz. Dies ist also nicht möglich.

Reš Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Man sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern, daß die Bestattung eines Pflichttoten[88] den Šabbath verdränge: wenn der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt wird, was aus [dem Worte] *Schwester* gefolgert wird. — Es wird nämlich gelehrt:[89] *An seinem Vater, an seiner Mutter, an seinem Bruder, und an seiner Schwester*[90]; was lehrt dies? Man könnte glauben, wer sein Pesaḥopfer schlachten oder seinen Sohn beschneiden geht und hört, daß ihm Col.b jemand gestorben sei, verunreinige sich an der Leiche, so heißt es, daß er sich nicht verunreinige. Man könnte nun glauben, wie er sich an seiner Schwester nicht verunreinigen darf, dürfe er sich ebenso an einem Pflichttoten nicht verunreinigen, so heißt es: *an seiner Schwester*, an seiner Schwester darf er sich nicht verunreinigen, wohl aber darf er sich an einem Pflichttoten verunreinigen. — Um wieviel mehr sollte der Šabbath, der durch den Tempeldienst verdrängt wird, durch die Bestattung eines Pflichttoten verdrängt werden! Dieser erwiderte ihm: Die Hinrichtung[91] beweist [das Entgegengesetzte]: sie verdrängt den Tempeldienst, nicht aber den Šabbath. — Sollte doch [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, daß auch die Todes-

auch Almosen. 87. Der Verurteilte muß am selben Tage hingerichtet werden, damit er, da er auf nichts mehr zu hoffen hat, nicht unnütz gequält werde. 88. Eine Leiche auf dem Wege. 89. Num. 6,7. 90. Darf der Nazir sich nicht verunreinigen; dies wird auf den Hochpriester bezogen. 91. Wörtl. der Mord,

strafe den Šabbath verdränge: wenn der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Hinrichtung verdrängt wird, wie es heißt:[91]*du sollst ihn von meinem Altar wegholen, damit er hingerichtet werde,* um wieviel mehr sollte der Šabbath, der durch den Tempeldienst verdrängt wird, durch die Hinrichtung verdrängt werden! Raba erwiderte: Dies hat der Autor aus der Schule R. Jišmáéls bereits entschieden, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[92]*Ihr sollt kein Feuer anzünden;* was lehrt dies? – Dies lehrt ja nach R. Jose das Verbot und nach R. Nathan die Teilung!? Es wird nämlich gelehrt: Das Feueranzünden[93]wurde wegen des Verbotes[94]herausgegriffen – so R. Jose; R. Nathan sagt, wegen der Teilung[95]. Vielmehr, erwiderte Raba, dem Autor ist [das Wort] *Wohnorten*[96]auffallend: was lehrt [das Wort] *Wohnorten;* merke, das Šabbathgesetz ist ja von der Person[97]bedingt, und von der Person bedingte Pflichten haben ja Geltung sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. Wozu schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Wohnorten*? Dies erklärte ein Schüler im Namen R. Jišmáéls: Es heißt:[98]*wenn einer ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, so werde er hingerichtet,* somit könnte man glauben, sowohl am Wochentage als auch am Šabbath, und [die Worte][99]*wer ihn entweiht, soll sterben,* seien auf andere Verrichtungen außer der gerichtlichen Todesstrafe zu beziehen. Oder aber: auch auf die gerichtliche Todesstrafe, und [die Worte] *werde hingerichtet* erkläre man: am Wochentage und nicht am Šabbath. Oder aber: auch am Šabbath, daher heißt es hier: *ihr sollt kein Feuer anzünden in all euern Wohnorten,* wie es auch dort[100]heißt: *dies soll euch zur Rechtssatzung sein für eure Geschlechter in all euren Wohnorten,* wie es dort, wo es *Wohnorte* heißt, gerichtliche Handlungen[101]sind, ebenso sind es auch hier, wo es *Wohnorte* heißt, gerichtliche Handlungen, und der Allbarmherzige sagt: *ihr sollt kein Feuer*[102]*anzünden in all euren Wohnorten.* Abajje sprach: Jetzt nun, wo du ausgeführt hast, die Todesstrafe verdränge den Šabbath nicht, ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, daß die Hinrichtung auch den Tempeldienst nicht verdrän-

dh. die Hinrichtung wegen Mordes. 91. Ex. 21,14. 92. Ib. 35,3. 93. Am Sabbath ist jede Arbeit verboten, das Feueranzünden wurde aber besonders hervorgehoben. 94. Daß dies nicht mit der auf die Entweihung des Š.s gesetzten Todesstrafe, der Steinigung, sondern mit der Strafe wegen Ausübung eines gewöhnlichen Verbotes, der Geißelung, belegt ist. 95. Der Arbeiten; daß man wegen jeder besonders der Strafe verfällt; erfolgt dies absichtslos, so ist wegen jeder Arbeit besonders ein Sündopfer darzubringen; cf. Sab. Fol. 70a. 96. Der Schluß des angezogenen Schriftverses lautet: in all euren Wohnorten. 97. Als Gegensatz zu manchen Gesetzen, die vom Boden abhängig sind, zBs. das Siebentjahrsgesetz, die Gesetze von den priesterlichen Abgaben etc. 98. Dt. 21,22. 99. Ex. 31,14. 100. Num. 35,29. 101. Der angezogene Schriftvers spricht vom Verbrechen des Mordes. 102. Auch nicht, wenn dies zum Zwecke der gerichtlichen

ge: wenn der Šabbath, der durch den Tempeldienst verdrängt wird, durch die Hinrichtung nicht verdrängt wird, um wieviel weniger wird der Tempeldienst, der den Šabbath verdrängt, durch die Hinrichtung verdrängt. Wenn es aber heißt: *du sollst ihn von meinem Altar wegholen, damit er hingerichtet werde,* so bezieht sich dies auf ein Privatopfer[103], das den Šabbath nicht verdrängt. Raba sprach: Demnach ist ja [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern, daß die Hinrichtung das Privatopfer nicht verdränge: wenn die Festfeier, die durch das Privatopfer verdrängt wird, durch die Hinrichtung nicht verdrängt wird, um wieviel weniger wird das Privatopfer, das durch das Fest verdrängt wird, durch die Hinrichtung verdrängt. Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste nicht dargebracht werden, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste wohl dargebracht werden!? Vielmehr, sagte Raba, selbstverständlich [folgere man dies nicht] nach demjenigen, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste dargebracht werden, denn nach diesem würden [die Worte] *von meinem Altar* ganz aufgehoben werden, aber auch [nicht] nach demjenigen, welcher sagt, Gelobtes und freiwillige Spenden dürfen am Feste nicht dargebracht werden. Es heißt aber: *von meinem Altar,* vom Altar, der für mich bestimmt ist, das ist nämlich das beständige Opfer, und der Allbarmherzige sagt: *du sollst ihn von meinem Altar wegholen, damit er hingerichtet werde.* Fol. 36

VERHANDLUNGEN ÜBER GELDANGELEGENHEITEN UND FRAGEN ÜBER UNREINHEIT UND REINHEIT &c. Rabh sagte: Ich gehörte einst einem Kollegium in der Schule Rabbis an, und [die Abstimmung] begann mit mir. – Wir haben ja aber gelernt, man beginne mit dem Größten!? Rabba, der Sohn Rabas, nach anderen R. Hillel, Sohn des R. Valas, erwiderte: Anders verhielt es sich bei der Abstimmung in der Schule Rabbis; sie begannen alle ihre Abstimmungen von der Seite.

Ferner sagte Rabba, der Sohn Rabas, nach anderen R. Hillel, Sohn des R. Valas: Seit den Tagen Mošes bis zu den Tagen Rabbis waren Tora und [weltliche] Größe [in einer Person] nicht vereinigt. – Etwa nicht, bei Jehošuá war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Eleázar. – Bei Pinḥas war dies ja!? – [Neben ihm] waren noch die Ältesten. – Bei Šaúl war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šemuél. – Er starb ja!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei David war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Íra der Jaírite[104]. – Er starb ja!? – Wir sprechen von der gan-

Hinrichtung erforderlich ist. 103. Dh. wenn der betreffende Priester mit der Herrichtung eines Privatopfers beschäftigt ist. 104. Der in der Tora bedeutender

zen Lebensdauer. – Bei Šelomo war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šimí, der Sohn Geras. – Er tötete ihn ja!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei Ḥizqija war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Šebhna[104]. – Er wurde ja getötet!? – Wir sprechen von der ganzen Lebensdauer. – Bei Ézra war dies ja!? – [Neben ihm] war noch Neḥemja, der Sohn Ḥakhaljas. R. Ada b. Ahaba sagte: Auch ich will desgleichen sagen: seit den Tagen Rabbis bis zu den Tagen R. Ašis waren Tora und [weltliche] Größe nicht [in einer Person] vereinigt. – Etwa[105]nicht, bei Hona b. Nathan war dies ja!? – Hona b. Nathan beugte sich vor R. Aši.

BEI TODESSTRAFSACHEN BEGINNEN SIE VON DER SEITE. Woher dies? R. Aḥa b. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[106]*du sollst nicht antworten vor Gericht,* du sollst nicht antworten gegen den Großen[107]. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Hieraus:[108]*da gebot David seiner Schar: Jeder gürte sein Schwert um. Da gürtete jeder sein Schwert um; dann gürtete auch David sein Schwert um.*

Rabh sagte: Man darf bei Todesstrafsachen einen Schüler unterrichten und mit ihm diskutieren[109]. Man wandte ein: Bei Verhandlungen über Reinheit und Unreinheit gelten die Stimmen von Vater und Sohn, von Lehrer und Schüler als zwei; bei Verhandlungen über Geldsachen, Todesstrafsachen, Geißelung, Weihung des Neumondes und Interkalation des Jahres gelten die Stimmen von Vater und Sohn, von Lehrer und
Col.b Schüler als eine!? – Rabh sagte dies von solchen [Schülern] wie R. Kahana und R. Aši, die zwar der Lehre Rabhs bedurften, nicht aber seiner Erörterung.

R. Abahu sagte: Durch zehnerlei[110]unterscheiden sich Geldsachen von Todesstrafsachen; diese alle haben beim zu steinigenden Ochsen[111]keine Geltung, nur sind bei diesem dreiundzwanzig [Richter] erforderlich. – Woher dies? R. Aḥa b. Papa erwiderte: Die Schrift sagt:[112]*du sollst das Recht des Armen nicht beugen, wenn er eine Streitsache hat,* das Urteil des Armen darfst du nicht hinneigen[113]lassen, wohl aber darfst du das Urteil des zu steinigenden Ochsen hinneigen lassen. – Wieso zehn, es sind ja neun!? – Es werden ja aber zehn aufgezählt!? – Die Nichtzulassung eines jeden und die Erforderlichkeit von dreiundzwanzig [Rich-

war; cf. Mq. Fol. 16b. 104. Cf. supra Fol. 26a. 105. Nach einer Handschrift zu übersetzen: Neben ihm war ja noch HbN.; dies scheint auch richtiger. 106. Ex. 23,2. 107. Das W. ריב wird רב, Großer, gelesen; der Kleinere darf also dem Größeren nicht widersprechen. 108. iSam. 25,13. 109. Wobei auch die Ansicht des Schülers als Stimme gilt. 110. Die am Beginne des Abschnittes aufgezählt werden. 111. Obgleich die Hinrichtung desselben der Hinrichtung seines Eigentümers (cf. supra Fol. 2a) gleichen soll. 112. Ex. 23,6. 113. Durch die Mehrheit einer Stimme, zur Verurteilung; so wird der angezogene Schriftvers

tern] sind eins und dasselbe[114]. – Es gibt noch einen anderen [Unterschied], denn es wird gelehrt: Man wähle in das Synedrium weder einen Greis noch einen Kastraten noch einen, der keine Kinder hat; R. Jehuda fügt noch hinzu: einen Hartherzigen. Entgegengesetzt aber verfahre man beim Verführer, denn der Allbarmherzige sagt:[115]*du sollst seiner nicht schonen noch seine Schuld verheimlichen.*

JEDER IST ZULÄSSIG IN GELDSACHEN ZU RICHTEN. Was schließt das 'jeder' ein? R. Jehuda erwiderte: Dies schließt das Hurenkind ein. – Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: Wer zulässig ist, in Todesstrafsachen zu richten, ist auch zulässig, in Geldsachen zu richten, mancher aber ist zulässig in Geldsachen zu richten, nicht aber in Todesstrafsachen. Und auf unsere Frage, was dies einschließe, erwiderte R. Jehuda, dies schließe das Hurenkind ein!? – Eines schließt den Proselyten ein und eines schließt das Hurenkind ein. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Proselyten gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er in die Gemeinde aufgenommen werden darf, nicht aber das Hurenkind[116]; und würde er es nur vom Hurenkinde gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es von einem reinen Samentropfen kommt, nicht aber der Proselyt, der nicht von einem reinen Samentropfen kommt. Daher ist beides nötig.

NICHT ABER IST JEDER ZULÄSSIG, IN TODESSTRAFSACHEN ZU RICHTEN. Aus welchem Grunde? – R. Joseph lehrte: Wie das Gerichtskollegium in der Gerechtigkeit rein sein muß, ebenso muß es auch von jedem Makel rein sein. Amemar sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[117]*alles ist schön an dir, meine Freundin, und kein Makel ist an dir.* – Vielleicht ein wirkliches Gebrechen!? R. Aḥa b. Jáqob erklärte: Die Schrift sagt: [118]*sie sollen sich mit dir aufstellen,* mit dir, die dir gleichen. – Vielleicht nur da, wegen der Göttlichkeit[119]!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, die Schrift sagt:[62]*sie werden mit dir tragen,* mit dir, sie müssen dir gleichen.

DAS SYNEDRIUM SASS IN DER ART EINES HALBKREISES[120], UM EINANDER SEHEN ZU KÖNNEN. ZWEI GERICHTSSCHREIBER STANDEN VOR IHNEN, EINER RECHTS UND DER ANDERE LINKS, UND SCHRIEBEN DIE WORTE DER SCHULDIGSPRECHENDEN UND DER FREISPRECHENDEN NIEDER. R. JEHUDA SAGT, DREI, EINER SCHRIEB DIE WORTE DER FREISPRECHENDEN, DER ANDERE SCHRIEB DIE WORTE DER SCHULDIGSPRECHENDEN UND DER DRITTE SCHRIEB DIE WOR- iii

gedeutet. 114. Der Illegitime ist deswegen unzulässig, weil er nicht zusammen mit den anderen im Synedrium sitzen darf. 115. Dt. 13,9. 116. Cf. Dt. 23,3. 117. Cant. 4,7. 118. Num. 11,16. 119. Die auf ihnen ruhen sollte; cf. Num. 11,17. 120. Wörtl. einer halben runden Tenne. Warum gerade die Tenne als

Fol. 37 iv TE DER FREISPRECHENDEN UND DER SCHULDIGSPRECHENDEN. DREI REIHEN VON SCHRIFTGELEHRTEN SASSEN VOR IHNEN, UND JEDER KANNTE SEINEN PLATZ[121]. WAR ES NÖTIG, EINEN ZU ORDINIEREN[122], SO WURDE EINER AUS DER ERSTEN [REIHE] ORDINIERT, WÄHREND EINER AUS DER ZWEITEN IN DIE ERSTE UND EINER AUS DER DRITTEN IN DIE ZWEITE AUFRÜCKTE, UND EINER AUS DEM VOLKE WURDE GEWÄHLT UND IN DIE DRITTE GESETZT; DIESER SASS ABER NICHT AUF DEM FREIGEWORDENEN PLATZE, SONDERN AUF DEM, DER IHM GEBÜHRT[123].

GEMARA. Woher dies? R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt: [124]*dein Nabel ein gerundetes Becken, dem der Mischwein nicht fehlen darf &c.* Dein Nabel, das ist das Synedrium, und zwar wird es deshalb Nabel genannt, weil es auf dem Nabelpunkte[125] der Welt sitzt. Ein Becken [agan], es beschützt [megin] die ganze Welt. Ein rundes, es gleicht einem Kreise[126]. Dem der Mischwein nicht fehlen darf, will einer hinausgehen, so darf er dies nur dann, wenn dreiundzwanzig[127], entsprechend dem kleinen Synedrium, zurückbleiben, sonst aber nicht.[124]*Dein Leib ein Weizenhaufen,* wie vom Weizenhaufen alle genießen, ebenso genießen alle vom Synedrium.[124]*Mit Lilien umgeben,* selbst in einen Lilienzaun bringen sie keine Risse[128]. So sprach einst ein Minäer[129] zu R. Kahana: Ihr sagt, eine Menstruierende dürfe mit einem Manne zusammen sein, ist es denn möglich, daß Feuer mit Flachs in Berührung kommt und ihn nicht versengt!? Dieser erwiderte ihm: Die Tora bekundete über uns: *mit Lilien umgeben,* selbst in einen Lilienzaun bringen sie keine Risse. Reš Laqiš sagte: Hieraus:[130]*wie eine Granatapfelscheibe ist deine Schläfe, [raqathekh],* selbst die Leeren [reqanin] unter dir sind wie ein Granatapfel voll mit guten Handlungen. R. Zera sagte: Hieraus:[131]*da roch er den Duft seiner Kleider,* und man lese nicht *begadav* [seiner Kleider], sondern *bogdav* [seiner Frevler].

In der Nachbarschaft R. Zeras wohnten Bösewichter, er aber erwies ihnen Freundschaft, damit sie Buße tun sollten; die Rabbanan nahmen

Bezeichnung des Kreises gewählt wird, ist nicht recht ersichtlich; viell. ist גורן nichts weiter als das gr. *γῦρος,* Kreis, Rundung, u. עגולה eine erklärende Glosse. 121. Jeder saß nach dem Grade seiner Weisheit. 122. Wenn zBs. einer aus dem Synedrium starb. 123. Also auf dem letzten u. die übrigen rückten um einen Platz auf. 124. Cant. 7,3. 125. In der Mitte; der Tempel stand 'in der Mitte' der Welt. 126. Wahrscheinlich wird hier סהר mit Mond übersetzt. 127. Der Mischwein hat $^1/_3$ Wein u. $^2/_3$ Wasser (cf. Bd. I S. 495 Z. 20), ebenso muß von den Mitgliedern des großen S.s ein Drittel zurückbleiben. 128. Dh. sie übertreten auch die leichtesten Vorschriften nicht. 129. Unter מינים im T. sind überall Häretiker, Ketzer, Sektierer, besonders die Judenchristen, zu verstehen. Etymologisch ist dies W. noch nicht aufgeklärt; die Ableitung aus dem griech. *μηνύτήϱ* Anzeiger, Verräter, od. aus dem hebr. מאן *weigern,* dh. Ungläubiger, ist nicht befriedigend, die Auflösung מאמיני ישו נוצרי ist Spitzfindigkeit.

es ihm übel. Als die Seele R. Zeras zur Ruhe einkehrte, sprachen jene: Bis jetzt hatten wir den Kleinen[132] mit den versengten[133] Schenkeln, der für uns um Erbarmen zu flehen pflegte, wer wird nun jetzt für uns um Erbarmen flehen!? Sie nahmen sich dies zu Herzen und taten Buße.

Drei Reihen &c. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß beim Aufrücken alle aufrücken. – Sollte er[134] doch zu ihnen sagen: Bisher saß ich am Kopfe, und nun laßt ihr mich am Schwanze sitzen!? Abajje erwiderte: Man spreche zu ihm wie folgt: lieber sei ein Schwanz bei den Löwen als ein Kopf bei den Füchsen.

Auf welche Weise werden die Zeugen in Todesstrafsachen ein- v
geschüchtert? Man führt sie herein und schüchtert sie [durch folgende Worte] ein: Vielleicht sagt ihr dies aus Vermutung oder vom Hörensagen, oder [wisst ihr es] aus dem Munde anderer Zeugen, oder aus dem Munde eines glaubwürdigen Menschen, oder vielleicht wisst ihr nicht, dass wir euch später untersuchen und ausforschen werden. Wisset auch, dass bei Todesstrafsachen es sich nicht so verhält, wie bei Geldsachen; bei Geldsachen kann man einen Ersatz leisten[135] und Sühne erlangen, bei Todesstrafsachen aber bleibt an ihm das Blut [des Hingerichteten] und das Blut seiner Nachfolge bis an das Weltende haften. So finden wir es auch bei Qajin, der seinen Bruder erschlug, wie es heisst:[136] *das Geblüt deines Bruders schreien*, es heisst nicht: das Blut deines Bruders, sondern: das Geblüt deines Bruders, sein Blut und das Blut seiner Nachfolge. Eine andere Erklärung: *das Geblüt deines Bruders*, es war nämlich auf Holz und Stein zerspritzt. Der Mensch wurde deshalb einzig erschaffen, um dich zu lehren, dass, wenn jemand eine jisraélitische Seele vernichtet, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er eine ganze Welt vernichtet, und wenn jemand eine jisraélitische Seele erhält, es ihm die Schrift anrechnet, als hätte er eine ganze Welt erhalten. Ferner auch wegen der Friedfertigkeit unter den Menschen, damit nämlich niemand zu seinem Nächsten sage: mein Ahn war grösser als deiner. Ferner auch, damit nicht die Minäer sagen können, es gebe mehrere Prinzipien im Himmel. Und endlich auch, um die Grösse des Heiligen, gepriesen sei er, zu verkünden; wenn ein Mensch mehrere Münzen mit einem Stempel prägt, so gleichen sie alle einander, der

130. Cant. 6,7. 131. Gen. 27,27. 132. זירא verkürzt von זעירא, Kleiner, Winziger. 133. Er stieg einst in einen Ofen und versengte sich die Schenkel; dadurch erhielt er diesen Beinamen; cf. Bm. Fol. 25a. 134. Der erste der 2. bezw. 3. Reihe, die als letzte der 1. bezw. 2. Reihe aufrücken. 135. Wenn man jemandem durch falsches Zeugnis einen Geldschaden verursacht. 136. Gen. 4,10.

KÖNIG DER KÖNIGE ABER, DER HEILIGE, GEPRIESEN SEI ER, PRÄGT JEDEN MENSCHEN MIT DEM STEMPEL DES URMENSCHEN, UND DOCH GLEICHT NICHT EINER DEM ANDEREN. DAHER MUSS AUCH JEDER EINZELNE SAGEN: MEINETWEGEN IST DIE WELT ERSCHAFFEN WORDEN. VIELLEICHT WOLLT IHR[136]SAGEN:
Col.b WAS SOLL UNS DIESE PLAGE, SO HEISST ES:[137]*und er war Zeuge, hat gesehen oder erfahren, und es nicht anzeigt &c.* VIELLEICHT WOLLT IHR SAGEN: WOZU SOLLEN WIR DAS BLUT DIESES MENSCHEN VERSCHULDEN, SO HEISST ES:[138]*wenn die Gottlosen untergehen, [ertönt] Jubel.*

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Was heißt: aus Vermutung? Man spreche zu ihnen: Vielleicht habt ihr gesehen, wie er hinter seinem Nächsten in eine Ruine lief, seid ihm gefolgt, und habt ihn mit einem bluttriefenden Schwerte in der Hand angetroffen, während der Erschlagene zuckte? Habt ihr das gesehen, so habt ihr nichts gesehen.

Es wird gelehrt: R. Šimón b. Šataḥ erzählte: Ich will keinen Trost[139] sehen, wenn ich nicht gesehen habe, wie jemand hinter seinem Nächsten in eine Ruine lief, und als ich ihm nachlief, traf ich ihn mit einem bluttriefenden Schwerte in der Hand, während der Erschlagene noch zuckte. Da sprach ich zu ihm: Ruchloser, wer hat diesen erschlagen, ich oder du? Was aber kann ich dagegen, daß dein Blut nicht mir ausgeliefert ist, denn die Tora sagt:[140]*auf die Aussage zweier Zeugen hin &c. soll der zum Tode Verurteilte getötet werden.* Möge der aber, der die Gedanken kennt, diesem Menschen, der seinen Nächsten erschlug, heimzahlen! Man erzählt, daß ehe sie sich von dort fortrührten, eine Schlange kam und ihn biß, worauf er starb. — Sollte jener denn durch eine Schlange [getötet werden], R. Joseph sagte ja, und ebenso wurde es auch in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Obgleich mit dem Tage der Zerstörung des Tempels das Synedrium aufgehoben worden ist, so sind dennoch die vier Todesstrafarten[141]nicht aufgehoben worden. — Wieso denn nicht, sie sind ja wohl aufgehoben worden!? — Vielmehr, das Gesetz von den vier Todesstrafen[142]ist nicht aufgehoben worden. Wer sich die Steinigung zuschulden kommen ließ, fällt entweder von einem Dache herunter oder ein wildes Tier zertritt ihn; wer sich die Verbrennung zuschulden kommen ließ, kommt entweder in eine Feuersbrunst oder eine Schlange beißt ihn; wer sich die Enthauptung zuschulden kommen ließ, wird entweder der Regierung ausgeliefert oder Räuber überfallen ihn; wer sich die Erdrosselung zuschulden kommen ließ, ertrinkt entweder in einem Flus-

136. Fortsetzung der Ansprache an die Zeugen. 137. Lev. 5,1. 138. Pr. 11,10. 139. Dh. Trost Jisraéls (נחמת ציון) od. Tag des ewigen Heiles. Bekannte Formel des Bekräftigungsschwures. Die Fortlassung des Wortes 'keinen' braucht nicht gerade Euphemie zu sein; sinngemäß kann es heißen: so wahr ich Trost sehen will: ob es nicht wahr ist, daß ich gesehen habe usw. 140. Dt. 17,6. 141. Cf. infra Fol. 49b. 142. Die Verhängung derselben durch eine himmlische Fügung.

se oder er stirbt an der Bräune[143]!? – Ich will dir sagen, jener hatte noch eine andere Sünde begangen, und der Meister sagte, wer sich zweier Todesstrafen schuldig gemacht hat, wird durch die schwerere hingerichtet.

VERMUTUNG &c. Also nur bei Todesstrafsachen wird die Vermutung nicht berücksichtigt, wohl aber wird sie bei Geldsachen berücksichtigt; also nach R. Aḥa, denn es wird gelehrt: R. Aḥa sagte, wenn unter den Kamelen ein ausschlagendes[144]Kamel sich befindet, und neben ihm ein erschlagenes Kamel gefunden wird, so gilt es als erwiesen, daß jenes es erschlagen hat. – Ebenso lehrt er ja hier auch von einem Zeugen, der es aus dem Munde eines anderen Zeugen weiß; nach deiner Auffassung wäre dies nur bei Todesstrafsachen nicht zulässig, wohl aber bei Geldsachen, während wir gelernt haben, wenn [der Zeuge] bekundet, [der Beklagte] habe ihm gesagt, er schulde jenem [Geld], oder jemand habe ihm gesagt, dieser schulde jenem [Geld], habe er damit nichts bekundet; nur wenn er bekundet: vor uns hat dieser eingestanden, daß er jenem zweihundert Zuz schulde. Du mußt also erklären, man sage es ihnen bei Todesstrafsachen, obgleich dies auch bei Geldsachen unzulässig ist, ebenso auch hierbei: man sage es ihnen bei Todesstrafsachen, obgleich dies auch bei Geldsachen unzulässig ist.

WISSET AUCH &c. R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija, sagte: Dies lehrt, daß Qajin dem Hebel Wunden über Wunden und Verletzungen über Verletzungen beibrachte, denn er wußte nicht, aus welcher Stelle die Seele entrückt, bis er an den Hals herankam.

Ferner sagte R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija: Seit dem Tage, an dem die Erde ihren Mund öffnete und das Blut Hebels aufnahm, öffnete sie ihn nicht mehr, denn es heißt:[145]*vom Saume der Erde vernahmen wir Lobgesänge: Herrlichkeit für den Frommen*; vom Saume der Erde, nicht aber vom Munde der Erde. Sein Bruder Ḥizqija wandte gegen ihn ein: [146]*Da tat die Erde ihren Mund auf*!? Jener erwiderte: Zum Bösen öffnete sie ihn, zum Guten aber nicht.

Ferner sagte R. Jehuda, Sohn des R. Ḥija: Verbannung sühnt die Hälfte der Sünde, denn zuerst heißt es:[147]*ich muß unstät und flüchtig sein*, später aber heißt es:[148]*er nahm Aufenthalt im Lande Nod*[149].

R. Jehuda sagte: Die Verbannung sühnt drei Dinge, denn es heißt: [150]*So spricht der Herr &c. Wer in dieser Stadt bleibt, wird durch das Schwert und durch den Hunger und durch die Pest sterben, wer aber*

143. Auf den Mord ist der Tod durch Enthauptung gesetzt. 144. Cf. S. 258 Anm. 25. 145. Jes. 24,16. 146. Num. 16,32. 147. Gen. 4,14. 148. Ib. V. 16. 149. נוד wird wie נד, flüchtig, gelesen; von der Unstätigkeit ist nicht mehr die Rede, da ihm wegen der Verbannung die Hälfte seiner Strafe erlassen worden

hinausgeht und sich den Kasdäern, die euch bedrängen, ergibt, wird leben bleiben und sein Leben zur Beute haben. R. Johanan sagte: Die Verbannung sühnt alles, denn es heißt:[151]*So spricht der Herr: Tragt diesen Mann als Kinderlosen ein, als einen Mann, dem es lebenslänglich nicht glückt; denn es wird keinem seiner Nachkommen glücken, auf Davids Thron zu sitzen, und fernerhin über Jehuda zu herrschen.* Nach seiner Verbannung aber heißt es:[152]*die Söhne Jekhonjas waren Asir, dessen Sohn war Šaltiél.* [Er hieß] Asir, weil seine Mutter mit ihm im Gefängnisse [asurin] schwanger wurde; Šaltiél, weil ihn Gott anders gepflanzt [šathlo-él] hat, als andere Pflänzlinge. Es ist uns nämlich überliefert,
Fol. 38 daß eine Frau stehend nicht schwanger wird, seine [Mutter] wurde aber stehend[153]schwanger. Eine andere Erklärung: Šaltiél, er ließ sich von Gott seinen Schwur[154]auflösen [šaál-él]; Zerubabel, er wurde in Babel gepflanzt [zerá-babel], sein wirklicher Name aber war Nehemja, Sohn des Hakhalja.

Jehuda und Hizqija, die Söhne R. Hijas, saßen einst bei einer Mahlzeit vor Rabbi, ohne etwas zu sprechen. Da sprach er, um sie zum Reden zu bringen: Reicht den Kindern recht viel Wein. Als sie angeheitert waren, begannen sie und sprachen: Der Sohn Davids[155]wird nicht eher kommen, als bis zwei Familien in Jisraél untergegangen sein werden, und zwar: der Exilarch in Babylonien und der Fürst im Jisraéllande, denn es heißt:[156]*er wird den beiden Häusern Jisraéls sein ein Heiligtum und ein Stein des Anstoßes und ein Felsblock des Strauchelns.* Da sprach er zu ihnen: Kinder, ihr stoßet Dornen in meine Augen. Darauf sprach R. Hija zu ihm: Meister, nimm dies ihnen nicht übel; [das Wort] jajin [Wein] beträgt siebzig und [das Wort] sod [Geheimnis] beträgt ebenfalls siebzig; geht der Wein hinein, so kommt das Geheimnis heraus.

R. Hisda sagte im Namen Mar Úqbas, manche sagen, R. Hisda sagte es im Namen eines Vortrages des Mari b. Mar: Es heißt:[157]*und so war der Herr auf das Unglück bedacht und brachte es über uns, denn gerecht ist der Herr, unser Gott;* war der Herr auf das Unglück bedacht und brachte es über uns deshalb, weil er gerecht ist? Vielmehr, der Heilige, gepriesen sei er, übte Gerechtigkeit[158]an Jisraél, indem er die Gefangenschaft Çidqijahus eintreten ließ, als noch die Gefangenschaft Jekhonjas bestanden hatte. Von der Gefangenschaft Jekhonjas heißt es:[159]*Schmiede und Schlosser tausend.* Schmiede [hießen sie,] weil alle, wenn sie zu

war. 150. Jes. 21,8,9. 151. Ib. 22,30. 152. iChr. 3,17. 153. Ihre Zelle im Gefängnisse war so eng, daß sie sich nicht hinlegen konnten. 154. Er hatte geschworen, keine Kinder zu zeugen. 155. Dh. der Messias. 156. Jes. 8,14. 157. Dan. 9,14. 158. Das W. צדקה hat im Neuhebräischen die Bedeutung Wohltat. 159. iiReg. 34,16. 160. Man horchte aufmerksam zu; חרש wird hier mit taub

sprechen anfingen, wie taub[160]waren, Schlosser [hießen sie,] weil, wenn ihnen eine Lehre verschlossen war, niemand sie lösen konnte. Wieviel waren es? Tausend. Úla erklärte: Er beschleunigte sie um zwei Jahre vor:[161]*wenn ihr eingelebt sein*[162]*werdet.* R. Aḥa b. Jáqob sagte: Hieraus, daß das 'geschwind' des Herrn der Welt achthundertzweiundfünfzig [Jahre] währt[162].

DESHALB &C. Die Rabbanan lehrten: Der Mensch wurde einzig erschaffen, und zwar deshalb, damit die Minäer nicht sagen, es gebe mehrere Prinzipien im Himmel. Eine andere Erklärung: Wegen der Frommen und wegen der Gottlosen; damit nämlich die Frommen nicht sagen, sie entstammen einem Frommen, und die Gottlosen nicht sagen, sie entstammen einem Gottlosen. Eine andere Erklärung: Wegen der Familien, damit nämlich die Familien einander nicht befehden; wenn sie sogar jetzt, wo [der Urmensch] einzig erschaffen wurde, einander befehden, um wieviel mehr wäre dies der Fall, wenn zwei erschaffen worden wären. Eine andere Erklärung: Wegen der Räuber und Plünderer; wenn es sogar jetzt, wo [der Urmensch] einzig erschaffen wurde, Raub und Plünderung gibt, um wieviel mehr wäre dies der Fall, wenn zwei erschaffen worden wären.

UND UM DIE GRÖSSE &C. ZU VERKÜNDEN. Die Rabbanan lehrten: Um die Größe des Königs der Könige, des Heiligen, gepriesen sei er, zu verkünden; wenn ein Mensch mehrere Münzen mit einem Stempel prägt, so gleichen sie alle einander, aber der Heilige, gepriesen sei er, prägt jeden Menschen mit dem Stempel des Urmenschen, und doch gleicht nicht einer dem anderen, wie es heißt:[051]*sie verwandelt sich wie Ton unter dem Stempel, sie stellen sich dar wie ein Gewand.* – Weshalb gleichen ihre Gesichter nicht einander? – Damit niemand, wenn er eine schöne Wohnung oder eine schöne Frau sieht, sagen könne, sie gehöre[052] ihm, denn es heißt:[053]*er verweigerte den Frevlern ihren [Gesichts-]Schein, und der erhobene Arm wird zerschmettert.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Durch drei Dinge unterscheidet sich ein Mensch vom anderen: durch die Stimme, durch das Aussehen und durch den Verstand; durch die Stimme und durch das Aussehen, we-

übersetzt. Die Wohltat bestand also darin, daß die 2. Verbannung eintrat, als noch viele Gelehrte aus der 1. Verbannung im Exile lebten, damit die Gesetzeskunde nicht in Vergessenheit gerate. 161. Dt. 4,25. 162. Das W. ונושנתם beträgt 852, dh. in diesem Jahre nach ihrem Auszuge aus Ägypten sollte der in diesem Schriftverse angedrohte Untergang erfolgen u. um sie davor zu schützen, ließ er die Gefangenschaft 2 Jahre früher eintreten; cf. Bd. VI S. 493 Anm. 249. 162. Im darauffolgenden Schriftverse (Dt. 4,26) heißt es, der Untergang werde geschwind erfolgen. 051. Ij. 38,14. 052. Wenn alle Menschen gleichmäßig aussehen würden, so könnte es ihm niemand widerlegen. 053. Ij. 38,15. 054. Damit die

gen der Unzucht[054], durch den Verstand, wegen der Räuber und Plünderer.

Die Rabbanan lehrten: Der Mensch wurde am Vorabend des Šabbaths erschaffen, und zwar deshalb, damit die Minäer nicht sagen, der Heilige, gepriesen sei er, habe einen Beteiligten am Schöpfungswerke gehabt. Eine andere Erklärung: Damit, wenn er übermütig werden sollte, man zu ihm sagen könne: selbst eine Mücke ging dir beim Schöpfungswerke vor. Eine andere Erklärung: Damit er sofort zu einer gottgefälligen Handlung[055]gehen könne. Eine andere Erklärung: Damit er sofort zur Mahlzeit[056]gehen könne. Dies ist ebenso, als wenn ein König aus Fleisch und Blut einen Palast baut, ihn ausschmückt, das Mahl vorbereitet und erst dann die Gäste eintreten läßt. So heißt es auch: [163]*Die Weisheit hat ihr Haus gebaut, sich ihre sieben Säulen ausgehauen. Sie hat ihr Schlachtvieh geschlachtet, ihren Wein gemischt, auch ihren Tisch bereitet. Sie hat ihre Mägde ausgesandt; ihr Ruf ergeht oben auf den Anhöhen der Stadt. Die Weisheit hat ihr Haus gebaut,* das ist die Handlung des Heiligen, gepriesen sei er, der die ganze Welt in Weisheit erschuf. *Sich ihre sieben Säulen ausgehauen,* das sind die sieben Schöpfungstage. *Sie hat ihr Schlachtvieh geschlachtet, ihren Wein gemischt, auch ihren Tisch bereitet,* das sind die Seen und die Flüsse und alle Erfordernisse der Welt. *Sie hat ihre Mägde ausgeschickt, ihr Ruf ergeht,* das sind Adam und Ḥava. *Auf den Anhöhen der Stadt;* Rabba b. Bar Ḥana wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *auf den Anhöhen,* und es heißt:[164]*auf dem Stuhle!?* Zuerst auf den Anhöhen, nachher[165] auf dem Stuhle.[166]*Wer ein Tor ist, kehre hier ein; wem es an Verstand gebricht, zu dem spricht sie.* Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Wer hat diesen betört? Eine Frau ist es, die ihn verleitet hat, denn es heißt: [167]*wer mit einem Weibe Unzucht treibt, dem fehlt Verstand.*

Es wird gelehrt: R. Meír sagte: Der Staub des Urmenschen[168]wurde aus der ganzen Erde zusammengescharrt, denn es heißt:[169]*meinen Klumpen sahen deine Augen,* und ferner heißt es:[170]*die Augen des Herrn überblicken die ganze Erde.*

R. Ošája sagte im Namen Rabhs: Der Rumpf des Urmenschen war aus Babylonien, das Haupt aus dem Jisraéllande und die Extremitäten aus den übrigen Ländern. Seine Hinterbacken, wie R. Aḥa sagte, aus der Burg Agma.

R. Aḥa b. Ḥanina sagte: Zwölf Stunden hat der Tag; in der ersten

Gatten einander im Hellen und im Dunkeln erkennen. 055. Zur Weihung des Šabbaths. 056. Er fand die ganze Schöpfung vollständig vor. 163. Pr. 9,1,2,3. 164. Ib. V. 14. 165. Nach dem Sündenfalle Adams. 166. Pr. 9,4. 167. Ib. 6,32. 168. Aus dem er erschaffen wurde; cf. Gen. 2,7. 169. Ps.

Stunde wurde sein Staub gesammelt, in der zweiten wurde er zu einem Klumpen geformt, in der dritten wurden seine Glieder gedehnt, in der vierten wurde ihm die Seele eingehaucht, in der fünften stellte er sich auf seine Füße, in der sechsten legte er [den Tieren] Namen bei, in der siebenten wurde ihm Ḥava zugesellt, in der achten legten sie sich ins Bett zu zweien und verließen es zu vieren, in der neunten wurde ihm das Verbot erteilt, in der zehnten sündigte er, in der elften wurde über ihn Gericht gehalten, in der zwölften wurde er verjagt und er ging fort, denn es heißt:[171]*und der Mensch, in Herrlichkeit übernachtet er nicht.*

Rami b. Ḥama sagte: Ein wildes Tier hat nur dann Gewalt über einen Menschen, wenn er ihm wie ein Vieh erscheint, denn es heißt:[171]*er wird beherrscht*[171]*, wenn er wie ein Vieh erscheint.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Als der Heilige, gepriesen sei er, den Menschen erschaffen wollte, erschuf er vorher eine Klasse von Dienstengeln und sprach zu ihnen: Ist es euer Wille, daß wir einen Menschen in unserem Ebenbilde erschaffen? Diese fragten ihn: Herr der Welt, wie sind seine Handlungen? Er erwiderte ihnen: So und so sind seine Handlungen. Darauf sprachen sie zu ihm: Herr der Welt,[172]*was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst, und das Menschenkind, daß du nach ihm schauest!* Da langte er mit seinem kleinen Finger zwischen sie und verbrannte sie. Ebenso geschah es auch mit der zweiten Klasse. Die dritte Klasse sprach vor ihm: Herr der Welt, was nützte es den ersten, daß sie vor dir geredet haben; dein ist die ganze Welt, tue das, was dir auf deiner Welt zu tun beliebt. Als das Zeitalter der Sintflut und das Zeitalter der Spaltung heranreichten, deren Handlungen ausarteten, sprachen sie vor ihm: Herr der Welt, hatten die ersten, die vor dir geredet, nicht Recht!? Er erwiderte ihnen:[173]*Und bis zum Greisenalter bin ich derselbe, und bis zum Ergrauen will ich es auf mich laden &c.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Adam der Urmensch war von einem Ende der Welt bis zum anderen, denn es heißt:[174]*seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat, von einem Ende des Himmels bis zum anderen.* Nachdem er aber gesündigt hatte, legte der Heilige, gepriesen sei er, seine Hand auf ihn und verminderte ihn, denn es heißt:[175]*hinten und vorn hast du mich gebildet und du legtest auf mich deine Hand.*

R. Eleázar sagte: Adam der Urmensch reichte von der Erde bis zum Himmel, denn es heißt: *seit dem Tage, wo Gott den Menschen auf der Erde erschaffen hat, von einem Ende des Himmels bis zum anderen.*

139,16. 170. Zach. 4,10. 171. Ps. 49,13. So nach der Auslegung des T. 172. Ps. 8,5. 173. Jes. 46,4. 174. Dt. 4,32. 175. Ps. 139,5. 176. Ib. V. 17. 177.

Nachdem er aber gesündigt hatte, legte der Heilige, gepriesen sei er, seine Hand auf ihn und verkleinerte ihn, denn es heißt: *hinten und vorn hast du mich gebildet &c.* – Die [Auslegungen des] Schriftverses widersprechen ja einander!? – Beide Maße sind identisch.

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Adam der Urmensch sprach aramäisch, denn es heißt:[176]*wie teuer*[177]*sind mir, o Gott, deine Gedanken.* So sagte auch Reš Laqiš: Es heißt:[178]*das ist das Buch über die Nachkommen Adams;* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm jedes Zeitalter und seine Gelehrten, jedes Zeitalter und seine Weisen zeigte; als er aber zum Zeitalter R. Åqibas herankam, freute er sich über seine Gesetzeskunde und war betrübt über seinen Tod[179]und sprach: *wie teuer sind mir, o Gott. deine Gedanken*[180].

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Adam der Urmensch war ein Minäer, denn es heißt:[181]*da rief Gott der Herr den Menschen und sprach zu ihm: Wo bist du;* wohin hat sich dein Herz abgewendet? R. Jiçḥaq sagte: Er war Epispast[182], denn es heißt:[183]*sie haben wie ein Mensch mein Bündnis übertreten,* und ferner heißt es:[184]*mein Bündnis hat er zerstört.* R. Naḥman sagte: Er war ein Gottesleugner, denn hier heißt es: *[wie ein Mensch] mein Bündnis übertreten,* und dort[185]heißt es: *da wird man dann antworten: Weil sie das Bündnis des Herrn, des Gottes ihrer Väter, verlassen haben.*

Dort haben wir gelernt: R. Eliêzer sagte: Befleißige dich, die Tora zu lernen, [und wisse,] was du dem Gottesleugner[186]zu erwidern hast. Hierzu sagte R. Joḥanan: Dies gilt nur von einem nichtjüdischen Gottesleugner, ein jisraélitischer Gottesleugner aber würde dadurch in seiner Gottlosigkeit noch mehr bestärkt werden[187].

R. Joḥanan sagte: An allen Stellen, aus welchen die Minäer ihre Beweise[188]entnehmen, findet sich die Antwort daneben.[189]*Wir wollen einen Menschen in unserem Ebenbilde machen.* –[190]*Da schuf Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde.* –[191]*Wohlan, wir wollen hinabfahren und*

Das W. יקר wurde als spezifisch aramäisch angesehen; vgl. auch Bd. IV S. 33 Anm. 202. 178. Gen. 5,1. 179. RÅ. wurde zur Zeit des Bar Kochba-Aufstandes auf grauenhafte Weise hingerichtet; cf. Ber. Fol. 61b. 180. Wahrscheinl. v. רע, Freund. 181. Gen. 3,9. 182. Der Epispasmus war unter der Römerherrschaft eine sehr verbreitete Operation (wohl um die Spuren der Judenheit zu verwischen) u. wird im T. zu den gottlosesten Handlungen gezählt. 183. Hos. 6,7. 184. Gen. 17,14, bei der Beschneidung. 185. Jer. 22,9. 186. Im W.e אפיקורוס ist unverkennbar der Name Epikur zu finden, Epikuräer, also Anhänger der epikuräischen Philosophie, die bekanntlich in der Lebenslust den letzten Zweck des Lebens sieht. Im T. sowie in der nach-t.schen Literatur hat dieses W. den festen Begriff Freidenker, Gottesleugner; aber auch verbal wird פקר in diesem Sinne gebraucht. 187. Einem solchen antworte man überhaupt nicht. 188. In welchen von Gott im Plural gesprochen wird. 189. Gen. 1,26. 190. Ib. V. 27. 191. Ib. 7,11. 192.

daselbst ihre Sprache verwirren. –[192]*Da stieg der Herr hinab, um die Stadt und den Turm zu besehen.* –[193]*Daselbst hatten sich ihm Gott offenbart.* –[194]*Dem Gott, der mich erhört hat in der Zeit meiner Drangsal.* – [195]*Denn wo wäre irgend eine große Nation, die Götter hätte, die ihr nahe sind, wie der Herr, unser Gott,so oft wir ihn anrufen.* –[196]*Und wo gleicht deinem Volke Jisraél irgend eine andere Nation auf Erden, die ein Gott sich zum Volke zu erkaufen gegangen war.* –[197]*Bis Thronsessel hingestellt wurden.* –[197]*Und ein Hochbetagter sich niederließ.* – Wozu sind jene[198]nötig? – Nach einer Lehre R. Johanans, denn R. Johanan sagte: Der Heilige, gepriesen sei er, tue nichts, bevor er sich mit seinem oberen Gefolge berät, denn es heißt:[199]*dieser Spruch beruht auf dem Beschlusse der Wachengel. und im Gespräche der Heiligen beratschlagt.* – Erklärlich ist dies bei all jenen [Schriftversen], wie ist dies aber bei den aufgestellten Thronsesseln zu erklären!? – Einer für ihn und einer für David. Es wird nämlich gelehrt: Einer für ihn und einer für David – so R. Áqiba. R. Jose sprach zu ihm: Áqiba, wie lange noch wirst du die Göttlichkeit profanieren!? Vielmehr, einer für die Gerechtigkeit und einer für die Milde. – Hat er [diese Erwiderung] anerkannt oder hat er sie nicht anerkannt? – Komm und höre: Einer für die Gerechtigkeit und einer für die Milde – so R. Áqiba. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, was hast du mit der Agada zu tun, begib dich lieber zu [den Lehren über die Unreinheit durch] Aussatz[200]und Bezeltung. Vielmehr, einer als Stuhl und einer als Schemel. Einer als Stuhl, zum Sitzen, und einer als Schemel, zum Auflegen der Füße.

R. Naḥman sagte: Wer den Minäern zu antworten versteht, wie R. Idith, tue dies, wer aber nicht, antworte ihnen überhaupt nicht. Ein Minäer sprach einst zu R. Idith: Es heißt:[201]*und zu Moše sprach er: Steige zum Herrn hinauf*; es sollte ja heißen: zu mir!? Dieser erwiderte: Dies [sagte] Meṭaṭron, dessen Name dem Namen seines Herrn gleicht, wie es heißt: [202]*denn mein Name ist in ihm.* – Demnach sollte man ihn anbeten!? – Es heißt: *sei nicht widerspenstig gegen ihn*, verwechsle[203]mich nicht mit ihm. – Wieso heißt es demnach:[202]*denn er wird eure Übertretungen nicht verzeihen*[204]!? Dieser erwiderte: Bei meiner Treu, wir wollen ihn nicht einmal als Faktotum anerkennen, denn es heißt:[205]*da sprach er zu ihm: Wenn du nicht in Person mitgehst &c.*

Ib. V. 5. 193. Ib. 35,7. 194. Ib. V. 3. 195. Dt. 4,7. 196. iiSam. 7,23. 197. Dan. 7,9. 198. Die angezogenen Schriftverse, in denen von Gott in der Mehrzahl gesprochen wird. 199. Dan. 4,14. 200. Diese bilden die allerschwierigsten Bestandteile der ganzen talmudischen Lehre; cf. Hg. Fol. 11a. 201. Ex. 24,1. 202. Ex. 23,21. 203. Das W. תמר wird von der Wurzel מור *verwechseln, -tauschen* abgeleitet. 204. Er könnte es ja überhaupt nicht. 205. Ex. 33,15. 206. Gen.

Ein Minäer sprach einst zu R. Jišmáél b. Jose: Es heißt:[206]*der Herr aber ließ auf Sedom und Ámora Schwefel und Feuer regnen vom Herrn aus*; es sollte ja heißen: von ihm[207]aus!? Da sprach ein Wäscher zu ihm: Laß ihn, ich will ihm antworten. Es heißt:[208]*da sprach Lemekh zu seinen Frauen: Áda und Çila, höret meine Worte, Frauen Lemekhs*; es sollte ja heißen: meine Frauen; du mußt also erklären, dies sei die erzählende Form der Schrift, ebenso ist es auch hierbei die erzählende Form der Schrift. Jener fragte ihn: Woher weißt du dies[209]? – Ich hörte dies in einem Vortrage R. Meírs, R. Joḥanan sagte nämlich, der Vortrag R. Meírs zerfiel in drei Teile: ein Drittel Halakha, ein Drittel Agada und ein Drittel Gleichnisse. Ferner sagte R. Joḥanan: Dreihundert Fuchsfabeln hatte R. Meír, während uns sich nur die erhalten hat, [in der
Fol. 39 drei Schriftverse][210]vorkommen.[211]*Die Väter aßen saure Trauben und die Zähne der Kinder werden stumpf.*[212]*Eine richtige Wage und richtige Gewichtsteine.*[213]*Der Fromme wird aus der Not erlöst, und der Gottlose kommt an seine Stelle*[214].

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Euer Gott ist ein Dieb, denn es heißt:[215]*da ließ Gott der Herr einen tiefen Schlaf auf den Menschen fallen, und er schlief ein*[216]. Da sprach seine Tochter zu ihm: Laß ihn, ich will ihm Antwort geben. Hierauf sprach sie zu jenem: Stelle mir einen Vogt zur Verfügung. Jener fragte sie: Wozu brauchst du ihn? – Räuber überfielen uns diese Nacht; sie nahmen uns einen silbernen Pokal und ließen uns einen goldenen Pokal zurück. Er erwiderte ihr:

19,24. 207. In den älteren Ausgaben: von mir aus. 208. Gen. 4,23. 209. Die Antwort aus diesem Schriftverse. 210. So ist der Text nach Handschriften zu konstruieren; nach dem Wortlaute: drei [Fabeln]. 211. Ez. 18,2. 212. Lev. 19,36. 213. Pr. 11,8. 214. Diese Fabel von einem Fuchs, der einen Wolf angeführt hat, war damals bekannt u. wird von Raschi zSt. erzählt. Einst sprach ein Fuchs zu einem Wolf, daß er am Freitag zu den Juden hingehe und ihnen bei der Bereitung des Šabbathmahles Hilfe leiste, wofür sie ihn zur Šabbathtafel einladen würden. Im Judenviertel aber empfing man ihn mit Stöcken u. Knütteln, sodaß nur eine schleunige Flucht ihn vom sicheren Tode rettete. Wütend kehrte er zum Fuchs zurück u. stellte ihn zur Rede. Dieser aber erwiderte: Dein Vater fraß ihnen einst die ganze Mahlzeit weg, und dies wollten sie dir nicht verzeihen, denn: die Väter aßen unreife Früchte etc. Da aber der Wolf sich mit dieser Antwort nicht zufrieden gab und den Fuchs bedrohte, sprach dieser zu ihm: Komm, ich will dir eine andere Stelle zeigen, wo viele Leckereien sich befinden. Hierauf führte er ihn zu einem Aufzugbrunnen u. stieg in den einen Eimer, der dann in die Tiefe sank, während der andere in die Höhe stieg (Anspielung auf Lev. 19,36). Hier befindet sich eine große Käsescheibe, rief der Fuchs, indem er dem Wolfe den im Wasser sich spiegelnden Mond zeigte. Als nun der Wolf fragte, wie er da hinunterkomme, sprach der Fuchs zu ihm: Steige in den anderen Eimer. Der Wolf tat dies u. sank mit dem Eimer, in dem er saß, in die Tiefe, worauf der Fuchs nach oben schnellte, aus dem Eimer stieg u. ihm zurief: Der Fromme wird aus der Not erlöst etc. 215. Gen. 2,21. 216. Er stahl ihm dann eine Rippe. 217. Nach Ra-

Mögen solche doch jeden Tag kommen! – War es etwa Adam nicht lieb, daß man ihm eine Rippe fortgenommen und dafür eine Magd zur Bedienung gegeben hat!? Darauf erwiderte er ihr: Ich meine es so: er sollte sie ihm doch öffentlich genommen haben!? Hierauf sprach sie zu ihm: Holt mir ein Stück rohes Fleisch. Da holte man es ihr und sie nahm es unter den Arm[217], holte es hervor und sprach zu ihm: Iß davon! Er erwiderte ihr: Es ist mir ekelhaft. Da sprach sie zu ihm: Bei Adam dem Urmenschen verhielt es sich ebenso; hätte man ihm [die Rippe] öffentlich genommen, so wäre ihm [das Weib] ekelhaft.

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Ich weiß, was euer Gott tut und wo er sich befindet. Darauf seufzte dieser und stöhnte. Jener fragte: Weshalb dies? Dieser erwiderte: Ich habe einen Sohn in den überseeischen Ländern und habe Sehnsucht nach ihm; ich wünschte, daß du mir ihn zeigtest. Jener sprach: Weiß ich denn, wo er weilt!? Da erwiderte dieser: Du weißt nicht, was auf der Erde vorgeht, und was auf dem Himmel vorgeht, willst du wissen!?

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Es heißt:[218]*er zählt die Zahl der Sterne*; was ist dies für eine Großtat, auch ich kann die Sterne zählen!? Da holte er Quitten und legte sie in ein Sieb, und indem er sie schüttelte, sprach er zu ihm: Zähle sie! Jener sprach: Halte sie ruhig. Dieser erwiderte: Die [Sterne am] Himmel bewegen sich ja ebenfalls. Manche erzählen, er habe zu ihm wie folgt gesprochen: Mir ist die Anzahl der Sterne bekannt. Dieser erwiderte ihm: Sage mir, wieviel Backenzähne und Schneidezähne du hast. Da steckte jener die Hand in den Mund und zählte sie. Darauf sprach dieser zu ihm: Du weißt nicht, was in deinem Munde ist, und was auf dem Himmel ist, willst du wissen!

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Wer die Berge erschuf, erschuf nicht den Wind, denn es heißt:[219]*denn fürwahr, er hat die Berge gebildet und den Wind geschaffen.* – Beim Menschen heißt es ja ebenfalls[220]*er schuf* und *er bildete,* demnach wäre auch bei diesem zu erklären, wer das eine [Glied] erschuf, erschuf das andere nicht!? Zwei verschiedene Löcher hat der menschliche Körper auf einem Raume von einer Handbreite; willst du etwa auch hierbei sagen, wer das eine erschuf, erschuf das andere nicht, denn es heißt:[221]*der das Ohr gepflanzt hat, sollte nicht hören, der das Auge gebildet, sollte der nicht sehen*!? Jener erwiderte: Freilich. Dieser entgegnete: Sollten sie bei seinem Tode Freundschaft geschlossen[222]haben!?

schi in die Asche, sprachl. jedoch ganz unzulässig. 218. Ps. 147,4. 219. Am. 4,13. 220. Cf. Gen. 1,27 u. 2,7. 221. Ps. 94,9. 222. Beim Tode des Menschen müßten dann beide Prinzipien eine Übereinstimmung treffen, ihn sterben zu lassen. Dies richtet sich selbstverständlich gegen den Dualismus der Parsen. 223.

Einst sprach ein Magier[223] zu Amemar: Deine obere Hälfte gehört Ormuzd und deine untere Hälfte gehört Ahriman. Dieser erwiderte ihm: Wieso gestattet demnach Ahriman dem Ormuzd, das Wasser[224] durch sein Gebiet abfließen zu lassen?

Der Kaiser sprach zu R. Tanḥum: Komm, wir wollen alle zu e i n e m Volke werden. Dieser erwiderte ihm: Gut, aber wir, die wir beschnitten sind, können nicht wie ihr werden, daher müßt ihr euch beschneiden lassen und wie wir werden. Jener entgegnete: Recht hast du zwar, wer aber den König besiegt, den werfe man in den Tierkäfig. Hierauf warf man ihn in den Tierkäfig, und [die Tiere] fraßen ihn nicht. Da sprach ein Minäer: Sie fressen ihn deshalb nicht, weil sie nicht hungrig sind. Hierauf warfen sie ihn selbst hinein, und sie fraßen ihn auf.

Der Kaiser sprach zu R. Gamliél: Ihr sagt, unter zehn [Personen] weile die Göttlichkeit, wie viele Göttlichkeiten gibt es denn!? Da rief dieser den Diener und schlug ihn auf den Hals[225], [indem er zu ihm sprach:] Weshalb scheint die Sonne in das Haus des Kaisers!? Er erwiderte: Die Sonne scheint ja über die ganze Welt! — Wenn die Sonne, einer der vielen Diener vor dem Heiligen, gepriesen sei er, über die ganze Welt scheint, um wieviel mehr die Göttlichkeit selbst.

Ein Minäer sprach zu R. Abahu: Euer Gott ist ein Spaßmacher, denn er sprach zu Jeḥezqel:[226] *lege dich auf deine linke Seite,* und darauf folgt: [227] *lege dich auf deine rechte Seite.* Da kam ein Jünger und fragte ihn nach dem Grunde [des Gesetzes] vom Siebentjahre. Er erwiderte: Ich will euch etwas sagen, befriedigend für euch beide. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu den Jisraéliten: Säet sechs Jahre und das siebente Jahr lasset [den Boden] brach, damit ihr wisset, daß das Land mir gehöre. Sie aber handelten nicht so, sondern sündigten, und sie wurden verbannt. Der Gang dieser Welt ist wie folgt. Wenn eine Provinz sich gegen einen König aus Fleisch und Blut vergeht, so tötet er, wenn er ein Tyrann ist, die ganze [Einwohnerschaft], und wenn er milde ist, nur die Hälfte; ist er aber sehr milde, so bestraft er nur die Großen unter ihnen durch Züchtigungen. Ebenso strafte der Heilige, gepriesen sei er, Jeḥezqel, um die Sünden der Jisraéliten wegzuspülen.

Ein Minäer sprach zu R. Abahu: Euer Gott ist ja ein Priester, denn es heißt:[228] *sie sollen mir eine Hebe entrichten,* wo nahm er das Tauchbad, als er Moše bestattet hatte; wenn etwa im Wasser, so heißt es ja:[229] *wer hat mit seiner hohlen Hand das Wasser gemessen*!? Dieser erwiderte:

אמגושא Magus, hier wahrscheinlich parsischer Priester oder Weiser, da diese sich mit den geheimen Künsten u. Lehren befaßten. 224. Die Exkremente, die durch den Körper gehen. 225. So nach Raschi, ohne jede sprachl. Begründung. 226. Ez. 4,4. 227. Ib. V. 6. 228. Ex. 25,2. 229. Jes. 40,12. 230. Ib. 66,15.

Er tauchte im Feuer unter, wie es heißt:[230]*denn fürwahr, der Herr wird im Feuer kommen.* – Ist denn das Untertauchen im Feuer gültig!? Dieser erwiderte: Im Gegenteil, das Untertauchen müßte ja vornehmlich im Feuer erfolgen, denn es heißt:[231]*alles aber, was das Feuer nicht verträgt, müßt ihr durch das Wasser gehen lassen.*

Ein Minäer sprach zu R. Abina: Es heißt:[232]*und wo gleicht auf Erden deinem Volke Jisraél irgend eine andere Nation*; wo ist denn euer Vorzug, ihr gehört ja mit zu uns, denn es heißt:[233]*alle Völker sind wie nichts vor ihm.* Dieser erwiderte ihm: Die eurigen[234]bekunden über uns: [235]*und sich unter die übrigen Völker nicht rechnet.* Col.b

R. Eleázar wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[236]*gütig ist der Herr gegen alle,* dagegen heißt es:[237]*gütig ist der Herr gegen die, die auf ihn hoffen*!? Dies ist mit einem zu vergleichen, der einen Obstgarten hat; ist er bei der Bewässerung, so bewässert er den ganzen, ist er aber beim Jäten, so jätet er nur vor den guten [Bäumen].

DAHER MUSS JEDER &c.[238]*Da erscholl der Jubelruf durch das Heer.* R. Aḥa b. Ḥanina sagte:[239]*Wenn die Gottlosen umkommen, ertönt Jubel*; als Aḥáb, der Sohn Ómris, umkam, ertönte Jubel. – Freut sich denn der Heilige, gepriesen sei er, über das Unglück der Gottlosen, es heißt ja:[240]*während sie vor den Kampfgerüsteten einherzogen, sprachen sie: Danket dem Herrn, denn ewig währt seine Gnade,* und hierzu sagte R. Jonathan: Weshalb stehen in diesem Dankspruch nicht [die Worte:] *denn er ist gütig*[241]? Weil der Heilige, gepriesen sei er, sich nicht über das Unglück der Gottlosen freut!? R. Šemuél b. Naḥman sagte nämlich im Namen R. Jonathans: Es heißt:[242]*und sie kamen sich die ganze Nacht nicht nahe*; die Dienstengel wollten dann vor dem Heiligen, gepriesen sei er, das Lied anstimmen, da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Mein Händewerk ertrinkt im Meere und ihr wollt vor mir das Lied anstimmen!? R. Jose b. Ḥanina erklärte: Er selbst freut sich darüber nicht, wohl aber läßt er andere sich freuen. Dies ist auch zu beweisen: es heißt:[243]*sich freuen lassen,* nicht aber: sich[244]freuen. Schließe hieraus.

[245]*Und die Huren badeten sich &c.* R. Eleázar erklärte: Um zwei Visionen[246]in ihrer Klarheit zu zeigen, die des Mikhajhu und die des Elijahu. Mikhajhu weissagte:[247]*Kehrst du wohlbehalten zurück, so hat der Herr*

231. Num. 31,23. 232. iiSam. 7,23. 233. Jes. 40,17. 234. Bileám, der ein nichtjüdischer Prophet war; cf. Num. Kap. 23. 235. Num. 23,9. 236. Ps. 145,9. 237. Thr. 3,25. 238. iReg. 22,36. 239. Pr. 11,10. 240. iiChr. 20,21. 241. Die sich in demselben Danksegen Ps. 136,1 wohl befinden. 242. Ex. 14,20. 243. Dt. 28,63. 244. ישיש im Hiph., wo Qal zu erwarten wäre. 245. iReg. 22,38. 246. Das W. הזונות, Huren, wird wie חזיונות, Visionen, Weissagungen, gelesen; die Visionen badeten, dh. sie wurden klar, sie gingen in Erfüllung. 247.

nicht mit mir geredet. Elijahu weissagte:[248]*An der Stätte, wo die Hunde das Blut Naboths geleckt haben.* Raba erklärte: Wirkliche Huren, Aḥáb war nämlich kaltblütig, und Izebel ließ die Bilder zweier Huren in seinem Wagen anbringen, damit er sie betrachte und [sein Blut] in Wallung gerate.[249]*Ein Mann aber hatte von ungefähr den Bogen gespannt und traf.* R. Eleázar erklärte: Ohne Absicht zu zielen. Raba erklärte: Um zwei Visionen in Erfüllung[250]gehen zu lassen, die des Mikhajhu und die des Elijahu.

Es heißt:[251]*da ließ Aḥáb den Haushofmeister Óbadja rufen. Óbadja aber war sehr gottesfürchtig.* Was sprach er zu ihm? R. Jiçḥaq erwiderte: Er sprach zu ihm: Bei Jáqob heißt es:[252]*ich spüre daß mich der Herr um deinetwillen gesegnet hat,* bei Joseph heißt es:[253]*und der Herr segnete das Haus des Miçri um Josephs willen,* mein Haus aber ist nicht gesegnet worden; du bist wahrscheinlich nicht gottesfürchtig. Da ertönte eine Hallstimme und sprach; Óbadja ist sehr gottesfürchtig, das Haus Aḥábs aber ist nicht zum Segen bestimmt. R. Abba sagte: Bedeutender ist das, was von Óbadja gesagt wird, als das, was von Abraham gesagt wird, denn bei Abraham[254]heißt es nicht *sehr,* bei Óbadja heißt es aber *sehr.*

R. Jiçḥaq sagte: Aus welchem Grunde war dem Óbadjahu[255]die Prophetie beschieden? Weil er die hundert Propheten in der Höhle versteckt hatte, wie es heißt:[256]*und als Izebel die Propheten des Herrn ausrottete, nahm Óbadja hundert Propheten und versteckte sie je fünfzig in einer Höhle &c.* — Weshalb je fünfzig? R. Eleázar erwiderte: Er lernte dies von Jáqob, wie es heißt:[257]*so kann das andere Lager entrinnen.* R. Abahu erklärte: Die Höhle faßte nicht mehr als fünfzig.

[258]*Die Offenbarung des Óbadja. So spricht Gott der Herr über Edom &c.* Weshalb weissagte gerade Óbadja über Edom? R. Jiçḥaq erwiderte: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Mag Óbadja, der zwischen zwei Frevlern[259]weilte, ohne von ihren Taten gelernt zu haben, kommen und weissagen über den gottlosen Ésav, der zwischen zwei Frommen[260]weilte, ohne von ihren Taten gelernt zu haben.

Ephrajim der Fragensteller, ein Schüler R. Meírs, sagte im Namen R. Meírs: Óbadja war ein edomitischer Proselyt; das ist es also, was die Leute sagen: Vom Walde selber[261]kommt der Axtstiel.[262]*Er schlug die Moabiter und maß sie mit einer Schnur ab, indem er sie auf die Erde niederlegen ließ.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Das

iReg. 22,28. 248. Ib. 21,19. 249. Ib. 22,34. 250. Das W. תמן wird von תמם, *ganz machen, ausfüllen,* abgeleitet. 251. iReg. 18,3. 252. Gen. 30,27. 253. Ib. 39,5. 254. Cf. Gen. 12,14. 255. Der von Heiden abstammte. 256. iReg. 18,4. 257. Gen. 32,9. 258. Ob. 1,1. 259. Aḥab u. Izebel. 260. Jiçḥaq u. Ribqa. 261. Óbadja, der von Edom abstammte, weissagte dessen Untergang; ebenso war David,

ist es, was die Leute sagen: vom Walde selber kommt der Axtstiel. Als R. Dimi kam, sagte er: Der Schenkel stinkt von seiner Mitte aus.

[263]*Da nahm er seinen erstgeborenen Sohn, der nach ihm herrschen sollte, und opferte ihn auf der Mauer als Brandopfer.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél, einer sagt, im Namen des Himmels, und einer sagt, im Namen des Götzen. – Erklärlich ist der Schriftvers:[263]*da kam ein gewaltiger Zorn über Jisraél,* nach demjenigen, der im Namen des Himmels sagt, wieso aber kam über sie ein gewaltiger Zorn nach demjenigen, der im Namen des Götzen sagt!? – Dies nach einer Lehre des R. Jehošuá b. Levi, denn R. Jehošuá b. Levi wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt:[264]*nach den Rechten der Völker rings um euch her habt ihr nicht gehandelt,* dagegen heißt es:[265]*nach den Rechten der Völker rings um euch her habt ihr gehandelt!?* Nach den Guten unter ihnen habt ihr nicht gehandelt, nach den Schlechten unter ihnen habt ihr wohl gehandelt. [263]*Da zogen sie ab und kehrten nach dem Lande zurück.* R. Ḥanina b. Papa sagte: In dieser Stunde sanken die Feinde[266]Jisraéls in die unterste Stufe[267].

[268]*Und das Mädchen war bis [zum äußersten] sehr schön.* R. Ḥanina b. Papa sagte: Sie erlangte nicht einmal die Hälfte der Schönheit Saras, denn es heißt *bis [zum Äußersten],* also ausschließlich des Äußersten.

FÜNFTER ABSCHNITT

MAN PRÜFTE SIE DURCH EINE SIEBENFACHE AUSFORSCHUNG: IN WEL- Fol. 40
CHEM SEPTENNIUM, IN WELCHEM JAHRE, IN WELCHEM MONAT, AM i
WIEVIELTEN DES MONATS, AN WELCHEM [WOCHEN]TAGE, IN WELCHER STUNDE UND AN WELCHEM ORTE. R. JOSE SAGT: AN WELCHEM WOCHENTAGE, IN WELCHER STUNDE, AN WELCHEM ORTE, KENNT IHR IHN, UND: HABT IHR IHN GEWARNT. TRIEB ER GÖTZENDIENST, [SO FRAGTE MAN AUCH:] WEN VEREHRTE ER UND AUF WELCHE WEISE. JE MEHR MAN SIE PRÜFT, DESTO LOBENS- ii
WERTER IST ES. EINST UNTERSUCHTE SIE BEN ZAKKAJ [DURCH FRAGEN] ÜBER DIE STENGEL DES FEIGENBAUMES[1]. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN AUSFORSCHUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN[2]? WENN EINER AUF EINE DER AUSFORSCHUNGS[FRAGEN] ANTWORTET, ER WISSE ES NICHT, SO IST DAS ZEUG-

der Moab schlug, moabitischer Herkunft. 262. iiSam. 8,2. 263. iiReg. 3,27. 264. Ez. 5,7. 265. Ib. 11,12. 266. Euphemistisch für Jisraél. 267. לארץ ohne Suffix, in die Erde, dh. in eine Tiefe. 268. iReg. 1,4. Dieser Schriftvers wird hier angezogen entweder wegen der Auslegung des Wortes 'sehr', mit der oben begonnen wurde, od. um den Abschnitt nicht mit etwas Bösem abzuschließen.

1. Die betreffende Handlung ereignete sich wahrsch. unter einem Feigenbau-

nis ungültig, wenn aber einer auf eine der Untersuchungs[fragen]
antwortet, er wisse es nicht, oder sogar beide antworten, sie wis-
sen es nicht, so ist das Zeugnis gültig. Widersprechen sie einander,
ob bei den Ausforschungen oder bei den Untersuchungen, so ist ihr
iii Zeugnis ungültig. Wenn einer sagt, es sei am zweiten des Monats [ge-
schehen], und einer sagt, am dritten des Monats, so ist ihr Zeugnis
gültig, denn einer kennt die Schaltung des Monats und einer kennt
die Schaltung des Monats nicht; wenn aber einer sagt, am dritten,
und einer sagt, am fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig. Wenn einer
sagt, in der zweiten Stunde[3], und einer sagt, in der dritten Stunde,
so ist ihr Zeugnis gültig, wenn aber einer sagt, in der dritten, und
einer sagt, in der fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig; R. Jehuda sagt,
ihr Zeugnis sei gültig. Wenn einer sagt, in der fünften, und einer
sagt, in der siebenten, so ist[4] ihr Zeugnis ungültig, denn in der fünf-
ten ist die Sonne im Osten und in der siebenten ist die Sonne im We-
iv sten. Darauf führt man den zweiten herein und prüft ihn. Stimmen
ihre Aussagen überein, so beginnt man [die Verhandlung] mit seiner
Entlastung. Sagt einer von den Zeugen, er habe etwas zu seiner Ent-
lastung vorzubringen, oder [sagt] einer von den Jüngern[5], er habe
etwas zu seiner Belastung vorzubringen, so heisst man ihn schweigen.
Sagt einer von den Jüngern, er habe etwas zu seiner Entlastung vor-
zubringen, so lässt man ihn heraufkommen und setzt ihn zwischen sie,
ohne während des ganzen Tages seinen Platz zu verlassen, und wenn
seine Worte erheblich sind, so hört man auf ihn. Und auch wenn er
selber sagt, er habe etwas zu seiner Entlastung zu sagen, hört man
v auf ihn, nur müssen seine Worte erheblich sein. Befinden sie ihn für
Freisprechung, so wird er entlassen, wenn aber nicht, so wird das
Urteil auf den folgenden Tag verschoben. Während des ganzen Tages
kommen sie paarweise zusammen, essen wenig und trinken keinen Wein,
und auch während der ganzen Nacht verhandeln sie darüber. Am
folgenden Tage kommen sie frühzeitig zur Gerichtssitzung; wer für
Freisprechung war, spricht: ich war für Freisprechung und bleibe
dabei, und wer für Schuldigsprechung war, spricht: ich war für
Schuldigsprechung und bleibe dabei. Wer für Schuldigsprechung war,
kann dann für Freisprechung stimmen, wer aber für Freisprechung
war, kann nicht zurücktreten und für Schuldigsprechung stimmen.
Irren sie sich in etwas, so erinnern sie die zwei Gerichtsschreiber.
Befinden sie ihn für Freisprechung, so entlassen sie ihn, wenn aber
nicht, so treten sie zur Abstimmung. Sind zwölf für Freisprechung

me. 2. Vgl. S. 494 Anm. 234. 3. Nach Tagesanbruch. 4. Nach aller Ansicht. 5. Die den Gerichtsverhandlungen beiwohnten. 6. Von den der Verhandlung bei-

UND ELF FÜR SCHULDIGSPRECHUNG, SO WIRD ER FREIGESPROCHEN; SIND ZWÖLF FÜR SCHULDIGSPRECHUNG UND ELF FÜR FREISPRECHUNG, ODER SELBST WENN ELF FÜR FREISPRECHUNG UND ELF FÜR SCHULDIGSPRECHUNG SIND, UND EINER SAGT, ER WISSE NICHT, UND SELBST WENN ZWEIUNDZWANZIG FÜR FREISPRECHUNG ODER FÜR SCHULDIGSPRECHUNG STIMMEN UND EINER SAGT, ER WISSE NICHT, SO WERDEN RICHTER[6] HINZUGENOMMEN. WIEVIEL WERDEN HINZUGENOMMEN? — JE ZWEI[7], BIS AUF EINUNDSIEBZIG. SIND SECHSUNDDREISSIG FÜR FREISPRECHUNG UND FÜNFUNDDREISSIG FÜR SCHULDIGSPRECHUNG, SO WIRD ER FREIGESPROCHEN; SIND SECHSUNDDREISSIG FÜR SCHULDIGSPRECHUNG UND FÜNFUNDDREISSIG FÜR FREISPRECHUNG, SO VERHANDELN SIE MIT EINANDER, BIS EINEM DER SCHULDIGSPRECHENDEN DIE WORTE DER FREISPRECHENDEN EINLEUCHTEN.

GEMARA. Woher dies? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt: [8]*du sollst gründlich forschen, prüfen und ausfragen,* ferner heißt es: [9]*wenn es dir angezeigt wird und du hörst und gründlich untersuchst,* und ferner heißt es: [10]*die Richter sollen gründlich untersuchen.* — Vielleicht bei jedem Falle so viel wie geschrieben[11] steht, denn sonst könnte sie ja der Allbarmherzige beisammen geschrieben haben!? — Da sie alle dasselbe lehren, so wird von einem Falle auf den anderen gefolgert, und da von einem auf den anderen gefolgert wird, so ist es ebenso als wären sie beisammen niedergeschrieben. — Sie gleichen ja aber nicht einander; [der Fall von der] abtrünnigen Stadt gleicht jenen beiden nicht, denn bei jenen bleibt das Vermögen [der Verurteilten] verschont, bei dieser[12] aber nicht; der Götzendienst gleicht jenen beiden Fällen nicht, denn bei jenen werden [die Verurteilten] durch das Schwert[13] hingerichtet; die überführten Falschzeugen gleichen jenen beiden nicht, denn bei jenen ist eine vorherige Warnung erforderlich!? — Man beziehe sie auf einander durch [das Wort] *gründlich*[14]. Und es[15] ist entbehrlich, denn wenn es nicht entbehrlich wäre, könnte man [die Schlußfolgerung] widerlegen[16]; aber es ist entbehrlich. Es könnte ja heißen: sie sollen forschen und prüfen, wenn aber die Schrift den Ausdruck *gründlich*

Col. b

wohnenden Gelehrten; cf. supra Fol. 37a; das Urteil muß vom ganzen Synedrium gefällt werden, u. wenn einer sich seiner Stimme enthält, so muß er ersetzt werden. 7. Wenn die neuen Richter ebenfalls geteilter Ansicht sind. 8. Dt. 13,15. 9. Ib. 17,4. 10. Ib. 19,18. 11. Im 1. Schriftverse werden 3 u. in den 2 anderen je 2 Ausdrücke der Untersuchung gebraucht; woher nun, daß bei jedem Falle eine 7fache erforderlich ist. 12. Bei der Hinrichtung der abtrünnigen Stadt muß auch das Vermögen derselben vernichtet werden. 13. Diese Todesart ist leichter als die anderen; der angezogene Schriftvers handelt von Falschzeugen einen Mord betreffend, solche werden ebenfalls durch das Schwert hingerichtet. 14. Das in allen 3 Schriftversen gebraucht wird, also durch eine Wortanalogie. 15. Das W. 'gründlich', es dient also nur dazu, um daraus einen Schluß durch die Wortanalogie zu eruieren. 16. Wie oben, die Fälle gleichen

gebraucht, so ist dies entbehrlich. – Aber es ist ja nur an der einen[17] Stelle entbehrlich; allerdings könnte es bei jenen beiden Fällen fortbleiben, da ein anderer Ausdruck gebraucht werden könnte; welcher Ausdruck sollte aber beim Falle von der abtrünnigen Stadt gebraucht werden, wo alle zur Anwendung kommen!? – Auch da ist es überflüssig, denn es könnte heißen: forschen[18]sollst du forschen, oder: prüfen sollst du prüfen; wenn aber die Schrift die Ausdrucksweise ändert und [das Wort] *gründlich* gebraucht, so dient dies als Wortanalogie. Man folgere nun [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere von den durch Steinigung und durch Enthauptung Hinzurichtenden auf die durch Erdrosselung Hinzurichtenden[19], und von den durch Steinigung Hinzurichtenden auf die durch Verbrennung Hinzurichtenden. – Allerdings nach den Rabbanan, welche sagen, die Steinigung sei eine strengere [Todesart], wie ist es aber nach R. Šimón zu erklären, welcher sagt, das Verbrennen sei eine strengere [Todesart]!? Vielmehr, erklärte R. Jehuda, [es heißt] zweimal:[20]*und siehe, es ist zuverlässig wahr,* das sind also elf [Worte], sieben deuten auf die siebenfache Ausforschung, drei sind für die Wortanalogie zu verwenden, und eines deutet nach R. Šimón auf die durch Verbrennung Hinzurichtenden, während nach den Rabbanan auch dafür, was man [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern könnte, ein Schriftvers niedergeschrieben wurde. R. Abahu schimpfte über [diese Erklärung]: vielleicht ist hieraus eine achtfache Ausforschung zu entnehmen!? – Gibt es denn eine achtfache Ausforschung? – Wieso denn nicht, man kann ja auch [fragen:] in welchem Teile der Stunde, denn es wird tatsächlich gelehrt: man prüfte sie durch eine achtfache Ausforschung!? – Allerdings nach Abajje, nach der Ansicht R. Meírs, welcher sagt, ein Mensch brauche sich überhaupt nicht zu irren, ebenso auch nach der Lesart[21], nach der ein Mensch sich um nur etwas irre, was ist aber nach Abajje nach der Ansicht R. Jehudas einzuwenden, nach der ein Mensch sich um eine halbe Stunde, und nach Raba, nach dem ein Mensch sich auch um mehr irren könne!? – Vielmehr, man kann auch [fragen:] in welchem Jahre des Jobelzyklus. – Dies ist ja identisch mit [der Frage], in welchem Jahre des Septenniums!? – Vielmehr: in welchem Jobelzyklus. – Und jener!? – Da schon gefragt wird, in welchem Septennium, so braucht man nicht zu fragen, in welchem Jobelzyklus.

einander nicht. 17. Um einen unwiderlegbaren Schluß aus einer Wortanalogie folgern zu können, muß das betreffende Wort an beiden Stellen entbehrlich sein. 18. Die Verbindung des Infinitivs mit dem bezügl. Verb ist in der Schrift gebräuchlich. 19. Daß auch bei diesen die 7fache Ausforschung erforderlich ist. 20. Dt. 13,15 u. ib. 17,4; diese 4 Worte zählen zu jenen sieben Ausdrücken der Ausforschung mit. 21. Cf. Pes. Fol. 11b. 22. Um die Zeugen zu verwirren; cf.

R. JOSE SAGT. Es wird gelehrt: R. Jose sprach zu den Weisen: Nach eurer Ansicht müßte man [einen Zeugen], der bekundet, jemand habe gestern einen Mord begangen, ausfragen: in welchem Septennium, in welchem Jahre, in welchem Monat und am wievielten des Monats!? Sie erwiderten ihm: Auch wenn einer kommt und bekundet, jemand habe soeben einen Mord begangen, fragt man ihn ja selbst nach deiner Ansicht aus, an welchem Tage, in welcher Stunde und an welchem Orte!? Man stellt also an sie diese Fragen, obgleich sie unnötig sind, wegen der Erklärung des R. Šimón b. Eleázar[22], ebenso stellt man an sie auch jene Fragen, obgleich sie unnötig sind, wegen der Erklärung des R. Šimón b. Eleázar. – Und R. Jose!? – Bei den meisten Zeugenaussagen wird bekundet, er habe gestern einen Mord begangen, nicht aber, er habe soeben einen Mord begangen.

KENNT IHR IHN. Die Rabbanan lehrten: 'Kennt ihr ihn?' 'Hat er einen Nichtjuden getötet?' – 'Hat er einen Jisraéliten getötet?' – 'Habt ihr ihn gewarnt?' – 'Hat er die Warnung entgegengenommen?' – 'Hat er sich der Todesstrafe preisgegeben[23]?' – 'Beging er den Mord, während man einen Satz sprechen[24]kann?' Handelt es sich um Götzendienst, [so fragt man:] 'Wen verehrte er?' – 'Verehrte er Peór?' 'Verehrte er Merkurius?' – 'Wodurch verehrte er ihn?' – 'Durch Opferung, durch Räucherung, durch Libation, durch Niederwerfung?'

Úla sagte: Wieso ist die Warnung aus der Tora zu entnehmen? Es heißt:[25]*wenn einer seine Schwester, die Tochter seines Vaters oder die Tochter seiner Mutter, nimmt, sodaß er ihre Scham sieht*; hängt es denn vom Sehen ab? – Vielmehr, er muß den Grund der Sache gesehen[26]haben, und da dies nicht auf die Ausrottungsstrafe zu beziehen[27]ist, so be- Fol. 41
ziehe man es auf die Geißelung[28]. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: [29]*Wenn aber einer mutwillig gegen den anderen eine Freveltat begeht, indem er ihn auf hinterlistige Weise totschlägt*; wenn er gewarnt wird und dennoch bei seinem Mutwillen verbleibt. In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt:[30]*Die ihn beim Holzlesen angetroffen haben*, sie warnten ihn, und er blieb beim Lesen. In der Schule Rabbis wurde gelehrt:[31]*Weil er geschwächt*[32]*hat*, wegen der Worte. Und [all diese Schriftverse sind] nötig. Würde der Allbarmherzige dies nur bei der Blutschande angedeutet haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von der Geißelung,

supra Fol. 32b. 23. Ob ihm mitgeteilt worden ist, welcher Todesstrafe er verfällt. 24. כדי דיבור bezeichnet die Zeit, während welcher man jemand begrüßen kann; dauert es länger, so kann er die Warnung vergessen haben. 25. Lev. 20,17. 26. Dh. er muß gewarnt werden. 27. Da bei der Ausrottungsstrafe, die auf das im angezogenen Verse genannte Verbrechen gesetzt ist, keine Warnung erforderlich ist. 28. Die ebenfalls auf die Blutschande gesetzt ist. 29. Ex. 21,14. 30. Num. 15,33. 31. Dt. 22,24. 32. Sc. die Frau seines Nächsten. Das W. 'weil' wird

nicht aber von der Todesstrafe, daher deutete er es an auch im [Schriftverse:] *wenn jemand mutwillig &c.* Und würde der Allbarmherzige es nur in diesem Schriftverse angedeutet haben, so könnte man glauben, dies gelte nur von der Enthauptung, die eine leichtere [Todesart] ist, nicht aber von der schwereren Steinigung. Daher sind beide nötig. — Wozu ist dies von der Steinigung an zwei Stellen[33] nötig!? — Nach R. Šimón schließt dies die Verbrennungsstrafe ein, und auch nach den Rabbanan schrieb er dafür einen besonderen Schriftvers, obgleich man es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern könnte. — Sollte der Allbarmherzige es bei der Steinigung geschrieben haben, und man würde dies durch eine Schlußfolgerung auf die anderen bezogen haben!? — Auch hierbei [ist zu erwidern:] auch für das, was man [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere folgern könnte, schrieb er einen besonderen Schriftvers.

«Hat er sich der Todesstrafe preisgegeben?» Woher dies? Raba, nach anderen Ḥizqija, erwiderte: Die Schrift sagt:[34] *soll der zum Tode Verurteilte sterben,* er muß sich dem Tode preisgegeben haben.

R. Ḥanan sagte: Wenn Zeugen, die gegen eine Verlobte aussagen[35], als Falschzeugen überführt werden, so werden sie nicht[36] hingerichtet, denn sie können sagen, sie wollten sie nur ihrem Manne verboten machen. — Sie wollten sie ja gewarnt[37] haben!? — Wenn sie sie nicht gewarnt haben. — Wenn sie sie nicht gewarnt haben, kann sie ja auch nicht hingerichtet[38] werden!? — Wenn es eine gelehrte Frau ist. Dies nach R. Jose b. Jehuda, denn es wird gelehrt: R. Jose b. Jehuda sagte: Bei einem Gelehrten ist die Warnung nicht erforderlich, denn die Warnung ist nur deshalb erforderlich, um festzustellen, ob [die Handlung] wissentlich oder versehentlich begangen wurde. — Wieso könnte jene getötet werden, wenn diese nicht der Todesstrafe verfallen können, dies ist ja ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden[39] kann, und das Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden kann, gilt ja nicht als Zeugnis!? — Dies sagt er eben: da [die Zeugen] nicht hingerichtet werden, denn sie können sagen, sie wollten sie nur ihrem Manne verboten machen, so wird sie ebenfalls nicht hingerichtet, denn dies ist ein Zeugnis, das nicht als falsch überführt werden kann. — Wie kann dies bei einer gelehrten Frau vorkommen, die, wie wir wissen, nach R. Jose b. Jehuda

durch על דבר (wegen der Sache, des Wortes) ausgedrückt u. unter דבר, Wort, wird hier die Warnung verstanden. 33. Bei der Entweihung des Sabbaths (Num. 15,33) u. bei der Notzucht einer Verlobten (Dt. 22,24). 34. Dt. 17,6. 35. Daß sie Hurerei trieb. 36. Obgleich jene deshalb mit dem Tode bestraft worden wäre, u. Falschzeugen der eventuellen Strafe des Angeklagten verfallen. 37. Somit verfällt sie ja der Todesstrafe. 38. In einem solchen Falle ist es ja selbstverständlich, daß die Zeugen nicht hingerichtet werden. 39. Dh. sie brauchen keine Bestrafung

hinzurichten[40] ist!? — Wenn sie einmal gehurt und dies wiederholt haben[41] soll. — Sie können ja aber sagen, sie wollten sie nur dem zweiten, mit dem sie gehurt hat, verboten[42] machen!? — Wenn sie mit dem erstmaligen[43] gehurt hat, oder mit einem ihrer Blutsverwandten[43]. — Weshalb lehrt er dies von der Verlobten, dies gilt ja auch von der Verheirateten!? — Allerdings, aber selbst bei einer solchen, die noch gar nicht bei ihrem Manne weilt, können sie sagen, sie wollten sie nur ihrem Manne verboten machen.

R. Ḥisda sagte: Wenn einer bekundet, er habe ihn mit einem Schwerte getötet, und einer bekundet, er habe ihn mit einem Dolche getötet, so ist das Zeugnis nicht zuverlässig; wenn aber einer bekundet, seine Kleider seien schwarz gewesen, und einer bekundet, seine Kleider seien weiß gewesen, so ist das Zeugnis zuverlässig. Man wandte ein: *Zuverlässig*, [das Zeugnis] muß zuverlässig sein; wenn einer bekundet, er habe ihn mit einem Schwerte getötet, und einer bekundet, er habe ihn mit einem Dolche getötet, oder einer bekundet, seine Kleider seien schwarz gewesen, und einer bekundet, seine Kleider seien weiß gewesen, so ist [das Zeugnis] nicht zuverlässig!? — R. Ḥisda bezieht dies auf das Gewand, mit dem er ihn erdrosselt hat, das also Schwert und Dolch gleicht. — Komm und höre: Wenn einer bekundet, seine Sandalen seien schwarz gewesen und einer bekundet, seine Sandalen seien weiß gewesen, so ist [das Zeugnis] nicht zuverlässig!? — Da ebenfalls in dem Falle, wenn er ihm mit der Sandale einen Fußtritt versetzt und ihn getötet hat. -- Komm und höre: Einst untersuchte sie Ben Zakkaj [durch Fragen] über die Stengel des Feigenbaumes!? Rami b. Ḥama erwiderte: Er hatte eine Feige am Šabbath gepflückt, sodaß die Hinrichtung dieserhalb erfolgen sollte. — Es wird ja aber gelehrt: Sie bekundeten: er hat ihn unter einem Feigenbaume getötet!? Vielmehr, erklärte Rami b. Ḥama, er hatte ihn mit einem Feigenstengel erstochen. — Komm und höre: Er fragte sie: Waren die Stengel jenes Feigenbaumes dünn oder dick, waren die Feigen schwarz oder weiß!? Vielmehr, erwiderte R. Joseph, ist etwa von Ben Zakkaj ein Einwand zu erheben? Er vergleicht die Untersuchungen mit den Ausforschungen. — Welcher Ben Zakkaj; wollte man sagen, R. Joḥanan b. Zakkaj, so kann er ja nicht dem Synedrium angehört haben!? Es wird nämlich gelehrt: Die Lebensdauer des R. Joḥanan b. Zakkaj betrug hundertzwanzig Jahre; vierzig Jahre befaßte er sich mit

zu fürchten. 40. Auch ohne Warnung. 41. Die Zeugen des 2. Males können nicht behaupten, sie wollten sie nur ihrem Manne verboten machen, da sie es schon durch das 1. Mal war; es ist also offenbar, daß sie ihre Hinrichtung herbeiführen wollten. 42. Der Ehebrecher darf die betreffende Ehebrecherin nicht heiraten. 43. Diesem war sie ohnehin verboten. 44. Zur Zeit des RJbZ. richtete das Syne-

Handel, vierzig Jahre lernte er und vierzig Jahre lehrte er. Ferner wird gelehrt: Vierzig Jahre vor der Zerstörung des Tempels siedelte das Synedrium nach der Kaufhalle über, und hierzu sagte R. Jiçḥaq b. Evdämi, dies besage, daß sie in Bußgeldsachen nicht mehr gerichtet haben. — 'In Bußgeldsachen', wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr, daß sie in Todesstrafsachen nicht mehr gerichtet haben. — Ferner haben wir gelernt: Als der Tempel zerstört wurde, ordnete R. Joḥanan b. Zakkaj[44] an!? — Vielmehr, es war irgend ein anderer Ben Zakkaj. Dies ist auch einleuchtend, denn wenn man sagen wollte, R. Joḥanan b. Zakkaj, so würde er ihn ja R. Ben Zakkaj genannt haben. — Es wird ja aber gelehrt: Einst untersuchte sie R. Joḥanan b. Zakkaj [durch Fragen] über die Stengel des Feigenbaumes!? — Vielmehr, er war dann ein vor seinem Lehrer sitzender Schüler, und als er etwas vorgebracht hatte, was den Gelehr-
Col.b ten einleuchtete, nahm man es in seinem Namen auf. Als er noch lernte, nannte man ihn Ben Zakkaj (wie einen vor seinem Lehrer sitzenden Schüler), und als er lehrte, nannte man ihn R. Joḥanan b. Zakkaj. Einer nennt ihn Ben Zakkaj, wie er damals hieß, und einer nennt ihn R. Joḥanan b. Zakkaj, wie er später hieß.

EINST BEFRAGTE &C. WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN DEN AUSFORSCHUNGEN &C. Was Neues lehrt er mit dem Falle, wenn es beide sagen, dies ist ja selbstverständlich: wenn einer sagt, er wisse es nicht, so ist das Zeugnis gültig, ebenso ist es ja auch gültig, wenn es beide sagen!? R. Šešeth erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangsatz, und zwar meint er es wie folgt: bei den Ausforschungen ist, selbst wenn zwei sagen, sie wissen es, und einer sagt, er wisse es nicht, das Zeugnis ungültig, also nach R. Áqiba, welcher sagt, drei gleichen[45] zweien. Raba entgegnete: Er lehrt ja, ihr Zeugnis sei gültig!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: selbst bei den Ausforschungen ist, wenn zwei sagen, sie wissen es, und einer sagt, er wisse es nicht, das Zeugnis gültig, also nicht nach R. Áqiba.

R. Kahana und R. Saphra studierten [den Traktat vom] Synedrium in der Schule Rabbas, da traf sie Rami b. Ḥama und fragte sie: Was habt ihr bei Rabba aus [dem Traktate vom] Synedrium gelernt? Sie erwiderten ihm: Was gibt es denn über [den Traktat vom] Synedrium überhaupt zu sagen? Was ist dir da schwierig? — Folgendes: er lehrt: welchen Unterschied gibt es zwischen Ausforschungen und Untersuchungen? Wenn einer auf eine der Ausforschungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist das Zeugnis ungültig, wenn aber einer auf eine der Untersuchungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, oder sogar beide antworten, sie wissen es nicht, so ist das Zeugnis gültig. Merke, beides ist ja aus

drium also nicht mehr in Todesstrafsachen. 45. Sie müssen event. alle 3 über-

der Tora, weshalb ist es nun bei den Ausforschungen anders als bei den Untersuchungen!? — Was soll dies: wenn einer auf eine der Ausforschungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist ihre Zeugenaussage ungültig, weil es dann ein Zeugnis ist, das man nicht als falsch überführen kann, wenn aber einer auf eine der Untersuchungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist das Zeugnis gültig, weil das Zeugnis als falsch überführt werden kann. Darauf sprach er zu ihnen: Wenn ihr darüber das gesagt habt, so habt ihr vieles gesagt. Sie erwiderten ihm: Da der Meister gütig ist, so haben wir vieles gesagt; würde uns der Meister aber angeschrien[46] haben, so würden wir nichts gesagt haben.

WENN EINER SAGT &c. Bis wie lange[47]? R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Bis zur größeren Hälfte des Monats[48]. Raba sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Sagt einer, es war am dritten, und einer, es war am fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig. Weshalb denn, man sollte doch sagen, einer weiß von zwei [vergangenen] Schaltmonaten und einer weiß nicht von zwei Schaltmonaten; wahrscheinlich also, weil man nach Ablauf der größeren Hälfte [des Monats] es wissen muß. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, braucht man auch nach Ablauf der größeren Hälfte [des Monats] es nicht zu wissen, nur muß man sich das Posaunenblasen[49] gemerkt haben; einmal, sagen wir, kann man sich dabei geirrt haben, zweimal kann man nicht geirrt haben.

Ferner sagte R. Aḥa b. Ḥanina im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Wie lange kann man den Segen über den Neumond sprechen? Bis er sein volles [Licht] erreicht[50] hat. — Wie lange ist dies? R. Jáqob b. Idi sagte im Namen R. Jehudas, bis zum siebenten; die Nehardeénser sagen, bis zum sechzehnten. Beide sind sie der Ansicht R. Joḥanans, nur Fol. 42
muß er nach der einen Ansicht die Form eines Bogens[51] und nach der anderen die Form eines Siebes[51] erreicht haben. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Sollte man doch den Segen ‘der Gute und Gütige’[52] spre-

führt werden, obgleich die Aussage des 3. irrelevant ist. 46. Dh. wenn du uns widerlegt hättest, so könnten wir gegen dich nicht aufkommen. 47. Wieviel kann vom laufenden Monat verstrichen sein, um annehmen zu können, der Zeuge wisse nicht, ob der vergangene Monat ein einfacher od. ein Schaltmonat war. 48. Nach Ablauf der größeren Hälfte des Monates muß jeder Mensch auf irgend welche Weise erfahren haben, ob der vergangene ein einfacher od. Schaltmonat war. 49. Wodurch die Weihung des Neumondes verkündet wurde. 50. Wörtl. bis sein Defekt (seine Dunkelheit) wieder ausgefüllt ist. 51. RJ. sagt nur, der Mond müsse ganz beleuchtet sein, von Pol zu Pol, dies geschieht, sobald er die Sichelform erlangt hat; nach der anderen Ansicht ist darunter nur Vollmond zu verstehen. 52. Dieser Segen (cf. Ber. Fol. 54a) wird dann gesprochen, wenn man über eine Sache den Segen bereits gesprochen u. etwas Besseres erhält; ebenso sollte man nach R. Jehuda, nach welchem der Segen über den Neumond mit dessen Sichelform fällig

chen!? Dieser erwiderte: Spricht man denn bei der Abnahme desselben [den Segen] 'Richter der Wahrheit'[53]. – Sollte man sie beide sprechen!? – Da dies der gewöhnliche Lauf ist, so spricht man sie nicht.

Ferner sagte R. Aḥa b. Ḥanina im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand den Segen über den Neumond zur richtigen Zeit spricht, so ist es ebenso, als hätte er das Gesicht der Göttlichkeit empfangen, denn hierbei[54] heißt es: *dieser Monat*, und dort[55] heißt es: *dieser ist mein Gott, ich will ihn preisen.*

In der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: Wäre den Jisraéliten nichts mehr beschieden, als jeden Monat das Gesicht ihres Vaters im Himmel zu empfangen, so würde ihnen dies genügt haben. Abajje sagte: Daher spreche man [den Segen] stehend. Meremar und Mar Zuṭra wurden getragen, und sie sprachen den Segen.

R. Aḥa sprach zu R. Aši: Im Westen sprechen sie: 'Gepriesen sei, der die Neumonde erneut'. Dieser erwiderte: Diesen [Segen] sprechen bei uns auch die Frauen; vielmehr spreche man ihn nach einer Lehre R. Jehudas, denn R. Jehuda sagte: [man spreche:] 'Gepriesen sei &c., der durch sein Wort die Himmel erschaffen hat, und durch den Hauch seines Mundes ihr ganzes Heer. Gesetz und Zeit gab er ihnen, daß sie ihre festgesetzte Ordnung nicht verändern. Froh sind sie und freudig, den Willen ihres Schöpfers zu vollziehen; sie handeln in Wahrheit und ihre Handlung ist Wahrheit. Und zum Monde spricht er, daß er sich erneue; eine Krone der Herrlichkeit für die, die vom Mutterleibe an getragen, die gleich ihm sich dereinst verjüngen und ihren Schöpfer verherrlichen werden, ob des Namens der Herrlichkeit seines Reiches. Gepriesen seist du, o Herr, der die Neumonde erneut.'

[56]*Denn mit kluger Leitung wirst du [glücklich] Krieg führen.* R. Aḥa b. Ḥanina erklärte im Namen R. Asis im Namen R. Joḥanans: Nur der kann [glücklich] Krieg in der Tora führen, in dessen Besitz sich ganze Bündel von Mišnalehren[57] befinden; R. Joseph las über sich:[58]*Reichliches Einkommen ist in der Kraft des Stieres*[59].

WENN EINER SAGT, IN DER ZWEITEN STUNDE &C. R. Šimi b. Aši sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn sie sich in der Stunde [widersprechen], wenn aber einer sagt, vor Sonnenanbruch, und einer sagt, nach Sonnenanbruch, so ist ihr Zeugnis ungültig. – Selbstverständlich!? – Vielmehr, wenn einer sagt, vor Sonnenanbruch, und einer sagt, während des Sonnenanbruches. – Dies ist ja ebenfalls selbstverständlich!?

ist, beim Wachsen seines Lichtes diesen Segen sprechen. 53. Dieser Segen wird bei jedem unangenehmen Ereignisse gesprochen; cf. Ber. Fol. 54a. 54. Ex. 12,2. 55. Ib. 15,2. 56. Pr. 24,6. 57. Dh. der viel gelernt hat u. viel Wissen besitzt, חבילה *Bündel, Stoß,* mit Anspielung auf תחבולות. 58. Pr. 14,4. 59. Mit Anspie-

— Man könnte glauben, der eine habe in der Helligkeit nur einen Abglanz gesehen, so lehrt er uns.

DARAUF FÜHRTE MAN HEREIN &c. Nur diesen Tag[60] und weiter nicht, es wird ja aber gelehrt: Sind seine Worte erheblich, so verließ er seinen Platz niemals; sind seine Worte unerheblich, so verließ er ihn den ganzen Tag nicht, damit nicht sein Aufstieg für ihn ein Abstieg[61] werde!? Abajje erwiderte: Beziehe dies auf den Fall, wenn seine Worte unerheblich sind.

BEFINDEN SIE IHN FÜR FREISPRECHUNG &c. Weshalb dürfen sie keinen Wein [trinken]? R. Aḥa b. Ḥanina erwiderte: Die Schrift sagt:[62] *und den Fürsten keinen Rauschtrank,* die sich mit den Geheimnissen[63] der Welt befassen, dürfen sich nicht berauschen.

Wie ist es, wenn sie nicht einleuchten[64]? R. Aḥa erwiderte: So wird er entlassen. Ebenso sagte auch R. Joḥanan, er werde dann entlassen. R. Papa sprach zu Abajje: Sollte man ihn doch gleich entlassen!? Dieser erwiderte: Folgendes erklärte R. Joḥanan: damit nicht die Gerichtssitzung beschlußunfähig aufgehoben werde. Manche lesen: R. Papa sprach zu Abajje: Wozu werden [Richter] hinzugenommen, sollte ihn doch das erste Gerichtskollegium entlassen!? Dieser erwiderte: R. Jose ist deiner Ansicht, denn es wird gelehrt: R. Jose sagt: Wie zum Gerichtskollegium von einundsiebzig Mitgliedern keine [Richter] hinzugenommen werden, ebenso werden auch zum Gerichtskollegium von dreiundzwanzig keine hinzugenommen.

Die Rabbanan lehrten. Bei Geldsachen sage man, die Angelegenheit ist reif, bei Todesstrafsachen sage man nicht, die Angelegenheit ist reif. — Was heißt 'die Angelegenheit ist reif': wollte man sagen, die Angelegenheit ist schwierig, so müßte es ja entgegengesetzt[65] lauten!? R. Hona b. Manoaḥ erwiderte im Namen des R. Aḥas, des Sohnes R. Iqas: Lies entgegengesetzt. R. Aši erklärte: Tatsächlich brauchst du nicht entgegengesetzt zu lesen, denn unter 'reif' ist zu verstehen, die Angelegenheit ist genügend erörtert. Man wandte ein: Der Obmann der Richter spricht: die Angelegenheit ist reif. Einleuchtend ist es nun, daß dies der Obmann spricht, wenn du erklärst, die Angelegenheit sei genügend erörtert, wieso aber spricht dies der Obmann, wenn du erklärst, die Angelegenheit sei

lung auf Dt. 33,17. 60. Bleibt ein Schüler, der etwas Erhebliches vorbringt, zwischen den Richtern sitzen. 61. Wenn er coram populo sofort auf seinen alten Platz zurücktreten müßte, so wäre dies für ihn eine Beschämung. 62. Pr. 34,1. 63. Die Richter befassen sich mit Geheimnissen, mit dem, was im Herzen des Angeklagten verborgen ist. In רוזנים wird das Wort רז, Geheimnis, gefunden. 64. Die Frage bezieht sich auf den letzten Satz in der Mišna, daß beim Fehlen einer ausschlaggebenden Mehrheit sie so lange verhandeln, bis einem die Worte seiner Gegner einleuchten. 65. Bei Todesstrafsachen ist ja eine gründlichere u. tiefere

schwierig, er beschämt sich ja selber!? — Allerdings, anders ist es, wenn jemand sich selber beschämt, als wenn er von anderen beschämt wird. Manche lesen: Einleuchtend ist es, wenn du erklärst, die Angelegenheit sei schwierig, denn anders ist es, wenn jemand sich selber beschämt, als wenn er von anderen beschämt wird, wenn du aber erklärst, die Angelegenheit sei genügend erörtet, so lobt sich ja der Obmann selber, während es heißt:[66]*es lobe dich ein anderer und nicht dein eigener Mund*!? — Anders ist es bei einer gerichtlichen Angelegenheit, denn dies obliegt ja dem Obmann, wie wir gelernt haben: Haben sie die Verhandlung beendet, so läßt man [die Prozeßführenden] eintreten und der Obmann der Richter spricht: Du N. hast gewonnen, und du N. hast verloren.

SECHSTER ABSCHNITT

Col.b i,1 IST DIE VERHANDLUNG BEENDET, SO FÜHRT MAN IHN ZUR STEINIGUNG[1]. DIE STEINIGUNGSSTEILE BEFAND SICH AUSSERHALB DES GERICHTSHAUSES, WIE ES HEISST: [2]*führe den Lästerer hinaus*. EINER STEHT AM EINGANGE DES GERICHTES MIT EINEM SUDARIUM IN DER HAND UND EIN ANDERER, EIN WENIG ENTFERNT, AUF EINEM PFERDE, SODASS ER JENEN SEHEN KANN. SAGT EINER [DER RICHTER], ER HABE ETWAS ZU GUNSTEN [DES VERURTEILTEN] VORZUBRINGEN, SO SCHWENKT JENER MIT DEM SUDARIUM UND DER REITER RENNT HIN UND HÄLT [DEN VERURTEILTEN] ZURÜCK. UND AUCH WENN ER SELBER SAGT, ER HABE ETWAS ZU SEINER VERTEIDIGUNG VORZUBRINGEN, LÄSST MAN IHN UMKEHREN, SOGAR VIER- UND FÜNFMAL, NUR MÜSSEN SEINE WORTE ERHEBLICH SEIN.

GEMARA. War denn die Steinigungssteile nur außerhalb des Gerichtshofes und nicht weiter, es wird ja gelehrt, daß die Steinigungssteile sich außerhalb der drei Lager[3] befand!? — Freilich verhält es sich wie du sagst, nur lehrt er es deshalb so, um daraus zu entnehmen, daß, wenn das Gericht seine Sitzungen außerhalb der drei Lager abhält, die Steinigungssteile sich außerhalb des Gerichtshofes befinden müsse, damit nicht das Gericht mörderisch erscheine, oder auch, damit ihm Zeit zur Rettung[4] gewährt werde. — Woher dies? — Die Rabbanan lehr-

Verhandlung erforderlich. 66. Pr. 27,2.

1. Falls er zu dieser Todesart verurteilt wird. Diese Todesart wird deshalb als Beispiel gewählt, weil sie die schwerste ist. 2. Lev. 24,14. 3. Der Tempelhof galt als priesterliches Lager, der Tempelberg als levitisches Lager u. das Weichbild der Stadt als jisraélitisches Lager; der Steinigungsplatz befand sich also außerhalb der Stadt. 4. Je weiter der Hinrichtungsplatz vom Gerichte entfernt ist, um

ten: [2]*Führe den Lästerer außerhalb des Lagers hinaus,* außerhalb der drei Lager. Du sagst, außerhalb der drei Lager, vielleicht ist dem nicht so, sondern außerhalb eines Lagers? Hierbei heißt es: *außerhalb des Lagers,* und beim zu verbrennenden Farren heißt es ebenfalls: *außerhalb des Lagers,* wie da außerhalb der drei Lager, ebenso hierbei außerhalb der drei Lager. — Woher dies von jenem? — Die Rabbanan lehrten: [5]*Er soll den ganzen Farren außerhalb des Lagers hinausbringen;* außerhalb der drei Lager. Du sagst, außerhalb der drei Lager, vielleicht ist dem nicht so, sondern nur außerhalb des einen Lagers? Beim Farren der Gemeinde heißt es: [6]*außerhalb des Lagers,* und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits: [6]*er verbrenne ihn, wie er den ersten verbrannt hat,* so besagt dies, daß man dafür noch das zweite Lager hinzufüge; ferner heißt es von der Asche: [7]*außerhalb des Lagers,* und da dies nicht nötig ist, da es bereits heißt: [5]*wo man die Asche ausschüttet, werde er verbrannt,* so besagt dies, daß man dafür noch das dritte Lager hinzufüge. — Sollte man doch von den außerhalb [des Tempelhofes] geschlachteten [Opfern] folgern: wie dort außerhalb eines Lagers[8], ebenso hierbei außerhalb eines Lagers!? — Es ist einleuchtend, daß es von dem zu verbrennenden Farren zu folgern ist, denn [bei beiden[9] wird der Ausdruck] 'außerhalb des Lagers hinausführen' [gebraucht], ist dies[10] die Tauglichmachung und schafft dies die Sühne. — Im Gegenteil, man sollte dies von den außerhalb geschlachteten [Opfern] folgern, denn [bei beiden] ist es der Mensch[11], ist es eine Sünde, geht das Leben [verloren] und ist Verwerflichkeit [ausgeschlossen]!? — Die Vergleichung der Tauglichmachung mit der Tauglichmachung ist zu bevorzugen[12]. R. Papa erklärte: Moše saß im levitischen Lager, und der Allbarmherzige sprach zu ihm: *führe den Lästerer außerhalb des Lagers hinaus,* also außerhalb des levitischen Lagers, und [darauf folgt:][10]*da führten sie den Lästerer außerhalb des Lagers hinaus,* also außerhalb des jisraélitischen Lagers. — Dies ist ja als Bericht der Vollbringung nötig!? — Bezüglich der Vollbringung heißt es ausdrücklich: [13]*und die Kinder Jisraél taten, wie Gott dem Moše befohlen hatte.* — Worauf deuten demnach [die Fol. 43

so länger währt das Hinausführen, währenddessen jemand etwas zu seiner Verteidigung vorbringen kann. 5. Lev. 4,12. 6. Ib. V. 21. 7. Ib. 6,4. 8. Cf. Lev. 17,3ff. In der angezogenen Stelle heißt es, es sei verboten, diese Opfer 'außerhalb des Lagers' zu schlachten, worunter das priesterliche Lager (cf. ib. V. 4) zu verstehen ist. 9. Beim wegen Gotteslästerung Hingerichteten (Lev. 24,14) u. beim zu verbrennenden Farren (Lev. 4,12). 10. Das Hinausbringen außerhalb des Lagers; dagegen besteht beim außerhalb Geschlachteten darin das Verbot. 11. Auf den das Hinausbringen (aktiv od. passiv) Bezug hat; dagegen aber heißt es beim zu verbrennenden Farren, dieser solle hinausgebracht werden. 12. Bei jenen beiden ist das Hinausbringen außerhalb des Lagers geboten, bei den außerhalb geschlachteten Opfern dagegen verboten. 13. Lev. 24,23. 14. Im angezogenen

Worte:][13]*und sie bewarfen ihn mit Steinen*!? – Diese sind für die folgende Lehre zu verwenden: *Sie bewarfen ihn mit Steinen*, ihn, nicht aber sein Gewand; *mit einem*[14]*Steine*, wenn er bei einem Steine tot ist, so genügt einer. Und sowohl [die Einzahl] *Stein* als auch [die Mehrzahl] *Steine* ist nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Stein* geschrieben haben, so könnte man glauben, wenn er durch einen nicht tot ist, hole man keinen anderen, um ihn zu töten, daher heißt es *Steine*. Und würde der Allbarmherzige nur *Steine* geschrieben haben, so könnte man glauben, man hole von vornherein zwei, daher heißt es *Stein*. – Jener Autor[15] folgert dies ja aber [aus einer Wortanalogie]!? – Er meint es in dem Falle, wenn wir dies nicht aus der Schrift gewußt hätten: hätten wir es nicht aus der Schrift selber gewußt, so könnten wir es durch eine Wortanalogie folgern, da wir es aber aus der Schrift wissen, so ist die Wortanalogie nicht nötig. R. Aši erklärte: Moše saß im levitischen Lager, und der Allbarmherzige sprach zu ihm: *führe den Lästerer hinaus*, also außerhalb des levitischen Lagers; *außerhalb des Lagers*, außerhalb des jisraélitischen Lagers. *Und sie führten den Lästerer hinaus*, sie vollbrachten es. – Bezüglich der Vollbringung heißt es ja ausdrücklich: *und die Kinder Jisraél taten, wie Gott dem Moše befohlen hatte*!? – Dies ist wegen des Stützens und des Hinabstoßens[16]nötig. Die Jünger sprachen zu R. Aši: Wofür sind nach deiner Erklärung all die [Wiederholungen] *bringe hinaus* zu verwenden, die beim zu verbrennenden Farren gebraucht werden!? – Ein Einwand.

EINER STEHT &c. R. Hona sagte: Es ist mir klar, daß sowohl der Stein, mit dem er gesteinigt wird, als auch der Galgen, an dem er aufgehängt wird, als auch das Schwert, mit dem er getötet wird, als auch das Sudarium, mit dem er erdrosselt wird, sämtlich auf Kosten der Gemeinde angeschafft werden, denn man kann ja zu ihm nicht sagen, daß er [diese Dinge] selber besorge und sich töte; aber folgendes fragte R. Hona: auf wessen Kosten wird das Sudarium zum Schwenken und das Pferd zum Hinrennen, um ihn zurückzuhalten, angeschafft: auf seine, da dies zu seiner Rettung erfolgt, oder auf Kosten des Gerichtes, da dieses verpflichtet ist, für seine Rettung zu sorgen? Ferner: R. Ḥija b. Aši sagte im Namen R. Ḥisdas, daß man dem zur Hinrichtung Hinausgeführten einen Becher Wein mit etwas Weihrauch vermischt reiche, damit ihm das Bewußtsein verwirrt werde, wie es heißt:[17]*gebt Rausch-*

Schriftverse wird die Einzahl אבן gebraucht, dagegen heißt es beim Holzsammler (Num. 15,35) אבנים, in der Mehrzahl. 15. R. Papa, der Amora ist, kann ja nicht gegen eine Barajtha streiten. 16. Die Anwesenden mußten ihre Hände auf den Kopf des Verurteilten stützen (cf. Lev. 24,14), sodann wurde er von der Anhöhe hinabgestoßen. 17. Pr. 31,6. 05. Der etwas zu seinen Gunsten vorbringen konnte.

trank dem, der am Untergehen ist, und Wein solchen, deren Seele betrübt ist, und hierzu wird gelehrt, daß vornehme Frauen in Jerušalem diesen zu spenden und zu bringen pflegten; auf wessen Kosten wird dies besorgt, wenn die vornehmen Frauen ihn nicht spenden? – Davon ist es entschieden einleuchtend, daß er auf Kosten der Gemeinde zu besorgen ist, denn es heißt *gebt,* also von ihrem.

R. Aḥa b. R. Hona fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn einer von den Schülern sagt, er habe etwas zu seinen Gunsten vorzubringen, und stumm wird? Da wehrte R. Šešeth dies mit der Hand ab: demnach könnte sich ja auch jemand am Ende der Welt[05] befinden. – Da sagt es niemand, während er es in diesem Falle sagt; wie ist es nun? – Komm und höre: R. Jose b. Ḥanina sagte, wenn einer von den Schülern für Freisprechung stimmt und darauf stirbt, sei es ebenso, als befände er sich lebend auf seinem Platze. Nur wenn er für Freisprechung stimmt, sonst aber nicht. – Wenn er für Freisprechung e i n t r i t t, ist es mir auch klar, fraglich ist es nur, wenn er dies nur g e s a g t hat.

UND AUCH WENN ER SELBER &C. Also selbst das erste und das zweite[06] Mal, und [dem widersprechend] wird gelehrt, das erste und das zweite Mal führe man ihn zurück, einerlei ob seine Worte erheblich sind oder nicht, von weiter ab führe man ihn nur dann zurück, wenn seine Worte erheblich sind, sonst aber nicht!? R. Papa erwiderte: Beziehe dies auf das zweite[07] Mal und weiter. – Woher weiß man dies[18]? Abajje erwiderte: Man gebe ihm ein Paar Gelehrte mit; sind seine Worte erheblich, so ist es recht, sonst aber nicht. – Sollte man sie ihm doch von vornherein[19] mitgeben!? – Da er verängstigt ist, so kann er nicht alles sagen, was er vorzubringen hat.

BEFINDET MAN IHN FÜR FREISPRECHUNG, SO ENTLÄSST MAN IHN, WENN ABER NICHT, SO FÜHRT MAN IHN ZUR STEINIGUNG HINAUS. VORHER RUFT EIN HEROLD AUS: N., DER SOHN DES N., WIRD ZUR STEINIGUNG HINAUSGEFÜHRT, WEIL ER JENES UND JENES VERBRECHEN BEGANGEN HAT, UND N. UND N. SIND ZEUGEN; WER ETWAS ZU SEINER VERTEIDIGUNG WEISS, KOMME UND BRINGE ES VOR. i,2

GEMARA. Abajje sagte: Er muß auch ausrufen: An jenem Tage, in jener Stunde und an jenem Orte; damit derjenige, der sie als Falschzeugen überführen kann, komme und dies tue.

VORHER RUFT EIN HEROLD AUS. Also nur [unmittelbar] vorher, früher aber nicht, und [dem widersprechend] wird gelehrt: Am Vorabend des

06. Müssen seine Worte erheblich sein, wenn er etwas zu seiner Verteidigung vorbringt. 07. Exklusive, vom 3. Male ab. 18. Ob seine Worte erheblich sind, da die Gerichtsdiener doch keine Gelehrten sind. 19. Auch für das 1. u. 2. Mal.

Pesaḥfestes henkte man Ješu[20]. Vierzig Tage vorher hatte der Herold ausgerufen: Er wird zur Steinigung hinausgeführt, weil er Zauberei getrieben und Jisraél verführt und abtrünnig gemacht hat; wer etwas zu seiner Verteidigung zu sagen hat, der komme und bringe es vor. Da aber nichts zu seiner Verteidigung vorgebracht wurde, so henkte man ihn am Vorabend des Pesaḥfestes!? Ûla erwiderte: Glaubst du denn, daß für ihn überhaupt eine Verteidigung anzustreben war, er war ja ein Verführer und der Allbarmherzige sagt:[21]*du sollst seiner nicht schonen, und seine Schuld nicht verheimlichen,* vielmehr war es bei Ješu anders, da er der Regierung nahe stand.

Die Rabbanan lehrten: Fünf Jünger hatte Ješu: Mathaj, Naqaj, Neçer, Bunni und Thoda. Als man Mathaj vorführte, sprach er zu ihnen: Wie sollte Mathaj hingerichtet werden, es heißt ja:[22]*wann [mathaj] werde ich kommen und vor dem Antlitz Gottes erscheinen*? Sie erwiderten ihm: Jawohl, Mathaj soll hingerichtet werden, denn es heißt:[23]*wann [mathaj] wird er getötet werden und sein Name untergehen.* Als man Naqaj vorführte, sprach er zu ihnen: Wie sollte Naqaj hingerichtet werden, es heißt ja:[24]*den Unschuldigen [naqi] und den Gerechten sollst du nicht umbringen*!? – Jawohl, Naqaj soll hingerichtet werden, denn es heißt: [25]*insgeheim mordet naqi*[26]. Als man Neçer vorführte, sprach er: Wie sollte Neçer hingerichtet werden, es heißt ja:[27]*ein Zweig [neçer] wird aus seiner Wurzel hervorbrechen*!? Sie erwiderten ihm: Jawohl, Neçer soll hingerichtet werden, denn es heißt:[28]*du aber bist aus deinem Grabe hinausgeworfen worden, wie ein verabscheuter Zweig [neçer].* Als man Bunni vorführte, sprach er: Wie sollte Bunni hingerichtet werden, es heißt ja:[29]*Jisraél ist mein Sohn [beni], mein Erstgeborener*!? Sie erwiderten ihm: Jawohl, Bunni soll hingerichtet werden, denn es heißt: [30]*ich werde deinen erstgeborenen Sohn [bin-kha] töten.* Als man Thoda vorführte, sprach er: Wie sollte Thoda hingerichtet werden, es heißt ja:[31]*ein Psalm für Dankopfer [toda]*!? Sie erwiderten ihm: Jawohl,

20. An manchen anderen Stellen [in Handschriften auch an dieser Stelle] ישו הנוצרי, Jesu der Nazarener, der Stifter des Christentums. Diese Mitteilung über seine u. seiner Jünger Hinrichtung, sowie verschiedene andere Daten im T. (so soll er ein Schüler des R. Jehošuá b. Peraḥja gewesen sein, also ca. 100 vor Christi Geburt; cf. Sot. Fol. 47a) passen durchaus nicht auf die Person Christi; daher nach manchen jüd. u. christl. Apologeten mit Jesus Christus nicht identisch. Wahrscheinl. aber nichts weiter als ein Beweis dafür, daß damals über die Person Christi nur Legenden verbreitet waren, die keinen historischen Wert haben. 21. Dt. 13,9. 22. Ps. 42,3. 23. Ib. 41,6. 24. Ex. 23,7. 25. Ps. 10,8. 26. Er ist ein Mörder u. muß hingerichtet werden: das Wort נקי (Unschuldiger) wird hier subjektiv aufgefaßt. 27. Jes 11,1. 28. Ib. 14,19. 29. Ex. 4,22. 30. Ib. V. 23. 31. Ps.

Thoda soll hingerichtet werden, denn es heißt:[32]*wer ein Dankopfer [toda] schlachtet, ehrt mich.*

R. Jehošuá b. Levi sagte: Wer seinen bösen Trieb schlachtet und [die begangene Sünde] bekennt, dem rechnet es die Schrift an, als hätte Col.b er den Heiligen, gepriesen sei er, in beiden Welten, in dieser Welt und in der zukünftigen Welt verehrt, denn es heißt: *wer ein Dankopfer schlachtet, verehrt mich.*

Ferner sagte R. Jehošuá b. Levi: Wer zur Zeit, als der Tempel noch bestand, ein Brandopfer darbrachte, hatte das Verdienst eines Brandopfers, wer ein Speisopfer, hatte das Verdienst eines Speisopfers, wer aber seinen Geist demütigt, dem rechnet es die Schrift an, als hätte er sämtliche Opfer dargebracht, denn es heißt:[33]*die Schlachtopfer für Gott sind ein zerbrochener Geist.* Und noch mehr, sein Gebet wird nicht verschmäht, denn es heißt:[33]*ein zerbrochenes und zerschlagenes Herz wirst du, Gott, nicht verschmähen.*

IST ER UNGEFÄHR ZEHN ELLEN VON DER STEINIGUNGSSTEILE ENTFERNT, ii SO SPRICHT MAN ZU IHM: LEGE EIN BEKENNTNIS AB. JEDER, DER HINGERICHTET WERDEN SOLL, MUSS NÄMLICH EIN BEKENNTNIS ABLEGEN, DENN WER EIN BEKENNTNIS ABLEGT, HAT EINEN ANTEIL AN DER ZUKÜNFTIGEN WELT. SO FINDEN WIR AUCH BEI ÁKHAN, DASS JEHOŠUÁ ZU IHM SPRACH: [34]*Mein Sohn, gib doch dem Herrn, dem Gott Jisraéls, die Ehre und lege ihm ein Bekenntnis ab. Da erwiderte Ákhan Jehošuá und sprach: Wahrlich, ich habe gesündigt, das und das &c.* WOHER, DASS SEIN BEKENNTNIS IHM SÜHNE VERSCHAFFTE? ES HEISST:[35]*Da sprach Jehošuá: Wie hast du uns ins Unglück gestürzt! So stürze dich denn der Herr an diesem Tage ins Unglück!* AN DIESEM TAGE SOLLST DU IM UNGLÜCKE SEIN, NICHT ABER IN DER ZUKÜNFTIGEN WELT. WENN ER ABER KEIN BEKENNTNIS ABZULEGEN WEISS, SO SAGE MAN ZU IHM, DASS ER SPRECHE: MEIN TOD SEI EINE SÜHNE FÜR ALL MEINE SÜNDEN. R. JEHUDA SAGTE: WENN ER WEISS, DASS GEGEN IHN FALSCHES ZEUGNIS ABGELEGT WURDE, SO SPRECHE ER: MEIN TOD SEI EINE SÜHNE FÜR ALL MEINE SÜNDEN MIT AUSNAHME DIESER SÜNDE. MAN ENTGEGNETE IHM: WENN DEM SO WÄRE, SO KÖNNTE DIES JEDER SAGEN, UM SICH ALS UNSCHULDIG ZU ZEIGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: 'Doch' ist nichts anderes als eine Art Bitte. Als nämlich der Heilige, gepriesen sei er, zu Jehošuá sprach: [36]*Jisraél hat sich versündigt,* sprach er vor ihm: Herr der Welt, wer hat die Sünde begangen? Er erwiderte ihm: Bin ich etwa ein Angeber, geh, wirf Lose aus. Als er darauf fortging und Lose auswarf, und das Los auf Ákhan fiel, sprach dieser zu ihm: Jehošuá, du willst mich durch das

100,1. 32. Ib. 50,23. 33. Ib. 51,19. 34. Jos. 7,19,20. 35. Ib. V. 25. 36. Ib.

Los überführen! Du und Eleázar der Priester seid die beiden Größten des Zeitalters, und wenn ich über euch das Los werfen sollte, so würde es auf einen von euch beiden fallen. Jener erwiderte ihm: Ich bitte dich, bringe keinen Verdacht aus über das Los, denn dereinst wird auch das Jisraélland durch das Los verteilt werden; denn es heißt:[37]*nur durch das Los soll das Land verteilt werden.* Bekenne doch! Rabina sagte: Er überredete ihn durch Worte: wir verlangen ja von dir nichts mehr als ein Bekenntnis, lege ein Bekenntnis ab, und du wirst entlastet sein. *Da erwiderte Ákhan Jehošuá und sprach: Wahrlich, ich habe mich gegen den Herrn, den Gott Jisraéls, versündigt.* R. Asi sagte im Namen R. Ḥaninas: Dies lehrt, daß Ákhan sich dreimal gegen das Banngut vergangen hat; zweimal in den Tagen Mošes und einmal in den Tagen Jehošuás, denn es heißt: *das und das habe ich*[38]*getan.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Fünfmal, viermal in den Tagen Mošes und einmal in den Tagen Jehošuás, denn es heißt: *ich habe gesündigt: das und das habe ich getan*[38]. – Weshalb wurde er bis dann nicht bestraft!? R. Joḥanan erwiderte im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón: Weil die Jisraéliten bis zu ihrem Überschreiten des Jarden wegen verborgener [Sünden] nicht bestraft wurden. [Hierüber streiten] folgende Tannaím: [39]*Das Verborgene steht beim Herrn unserem Gott, was aber offenbar ist, gilt uns und unseren Kindern immerdar.* Weshalb befinden sich Punkte über [den Worten] *uns und unseren Kindern* und auf dem Ájin des [Wortes] *ád*[40]? Dies lehrt, daß sie[41]bis zu ihrem Überschreiten des Jarden wegen verborgener [Sünden] nicht bestraft wurden – so R. Jehuda. R. Nehemja sprach zu ihm: Wurden denn die verborgenen später geahndet, es heißt ja: *immerdar*!? Vielmehr, wie die Jisraéliten vor ihrem Überschreiten des Jarden wegen der nicht verborgenen [Sünden] nicht bestraft wurden, ebenso wurden sie auch nicht wegen der verborgenen be-
Fol. 44 straft. – Weshalb wurden sie demnach wegen des Ákhan bestraft!? – Weil es seiner Frau und seinen Kindern bekannt war.

Jisraél hat sich versündigt. R. Abba b. Zabhda sagte: Wenn er auch gesündigt hat, so ist er dennoch ein Jisraélit. R. Abba sagte: Das ist es, was die Leute sagen: auch die Myrte im Schilfe ist eine Myrte, und man nennt sie Myrte.

[36]*Auch haben sie mein Bündnis übertreten, das ich ihnen geboten habe; auch haben sie vom Gebannten sich etwas angeeignet, auch haben sie gestohlen, auch es verheimlicht, und auch es in ihre Geräte getan.* R. Ileá sagte im Namen des R. Jehuda b. Masparta: Dies lehrt, daß Ákhan die

V. 11. 37. Num. 26,55. 38. Jedes Wort [natürl. im hebr. Texte] deutet auf ein Mal. 39. Dt. 29,28. 40. Im masoret. Texte befinden sich über diesen Wörtern diakritische Punkte. 41. Das ganze Volk wegen der Sünde eines einzelnen. 42.

fünf Bücher der Tora übertreten hatte, denn fünfmal kommt hier [das Wort] *auch* vor. Ferner sagte R. Ileá im Namen des R. Jehuda b. Masparta: Ákhan war Epispast, denn hier heißt es: *auch haben sie mein Bündnis übertreten,* und dort[42] heißt es: *ein Bündnis hat er übertreten.* — Dies ist ja selbstverständlich[43]!? — Man könnte glauben, er habe sich gegen das seinen Körper betreffende Gebot nicht vergangen, so lehrt er uns.

[44]*Und eine Schandtat hat er in Jisraél verübt.* R. Abba b. Zabhda sagte: Dies lehrt, daß Ákhan eine Verlobte geschändet hatte, denn hier heißt es: *und eine Schandtat hat er verübt,* und dort[45] heißt es: *denn sie hat eine Schandtat in Jisraél verübt.* — Dies ist ja selbstverständlich[43]!? — Man könnte glauben, er habe sich nicht so weit vergangen, so lehrt er uns. Rabina sagte: Seine Strafe glich der der [hurenden] Verlobten: die Steinigung.

Der Exilarch sprach zu R. Hona: Es heißt:[46] *da nahm Jehošuá Ákhan, den Sohn Zaraḥs, das Geld, den Mantel und die goldene Zunge, sowie seine Söhne und seine Töchter, seine Rinder, Esel und Schafe nebst seinem Zelte und allem, was ihm gehörte.* Was hatten denn seine Söhne und seine Töchter verschuldet, wenn er gesündigt hat!? Dieser erwiderte: Auch nach deiner Ansicht: es heißt:[46] *und ganz Jisraél mit ihm;* was hatte denn ganz Jisraél verschuldet, wenn er gesündigt hat!? Vielmehr, um sie einzuschüchtern, ebenso auch diese, um sie einzuschüchtern.

[35]*Und sie verbrannten sie im Feuer und bewarfen sie mit Steinen.* Beides!? Rabina erwiderte: Was zum Verbrennen geeignet war, durch Verbrennen, und was zur Steinigung[47] geeignet war, durch Steinigung.

[48]*Ich erblickte unter der Beute einen schönen Mantel aus Šinear und zweihundert Šeqel Silber.* Rabh erklärte, ein Gewand aus feiner Wolle; Šemuél erklärte, ein mit Alaun gebleichter Mantel.

[49]*Und sie legten sie vor dem Herrn nieder.* R. Naḥman sagte: Er kam und schleuderte sie vor Gott hin, indem er vor ihm sprach: Herr der Welt, dieserhalb sollte die Mehrheit des Synedriums erschlagen werden!? Es heißt nämlich:[50] *und die Einwohner von Áj erschlugen von ihnen ungefähr sechsunddreißig Mann,* und hierzu wird gelehrt: Sechsunddreißig, dem Wortlaute gemäß — so R. Jehuda. R. Neḥemja sprach zu ihm: Heißt es denn sechsunddreißig, es heißt ja: ungefähr sechsunddreißig!? Vielmehr ist darunter Jaír, der Sohn Menašes, zu verstehen, der die Mehrheit des Synedriums[51] aufwog.

Rabh sagte: Es heißt:[52] *Flehentlich redet der Arme, aber der Reiche*

Bei der Beschneidung; Gen. 17,14. 43. Er soll ja die ganze Tora übertreten haben. 44. Jos. 7,15. 45. Dt. 22,21. 46. Jos. 7,24. 47. Lebendes Gut. 48. Jos. 7,21. 49. Ib. V. 23. 50. Ib. V. 5. 51. Das Synedrium hatte 71 Mitglieder. 52. Pr.

antwortet mit Härte; flehentlich redet der Arme, das ist Moše, aber der Reiche antwortet mit Härte, das ist Jehošuá. — Wieso, wollte man sagen, weil es heißt: *und sie legten sie vor dem Herrn nieder,* was R. Naḥman erklärte: er kam und schleuderte sie vor Gott hin, so handelte ja Pinḥas ebenso!? Es heißt nämlich:[53]*da stand Pinḥas auf und richtete, da wurde der Plage Einhalt getan,* und hierzu sagte R. Eleázar: es heißt nicht: er betete[54], sondern: er richtete, dies lehrt, daß er mit seinem Schöpfer Streit führte. Er kam und schleuderte sie[55]vor Gott hin, indem er vor ihm sprach: Herr der Welt, wegen dieser sollen vierundzwanzig Tausend in Jisraél fallen!? Es heißt nämlich:[56]*und es waren vierundzwanzig Tausend, die in der Plage umkamen.* Und wollte man es hieraus entnehmen: [57]*warum hast du denn dieses Volk den Jarden überschreiten lassen,* so sagte ja Moše ebenfalls:[58]*warum tust du so übel an diesem Volke*!? — Vielmehr, hieraus:[57]*hätten wir uns doch entschlossen, jenseits des Jarden wohnen zu bleiben.*

[59]*Da sprach der Herr zu Jehošuá: Steh auf.* R. Šila trug vor: Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu ihm: Dein [Vergehen] ist schwerer als ihres; ich sagte:[60]*sobald ihr den Jarden überschritten habt, sollt ihr [diese Steine] aufstellen,* ihr aber habt euch sechzig Mil[61]entfernt. Als er hinausging, ließ Rabh seinen Dolmetsch vortreten und trug vor:[62]*So wie der Herr seinem Knecht Moše befohlen, so hatte Moše Jehošuá befohlen, und so verfuhr Jehošuá, ohne irgend etwas von dem, was der Herr Moše befohlen hatte, zu unterlassen.* Wieso heißt es nun: *steh*[63]*auf*!? Er sprach zu ihm: Du hast es[64]verschuldet. Deshalb sagte er zu ihm beim [Kriegszuge gegen] Áj:[65]*Du sollst mit Áj und seinem Könige verfahren, wie du mit Jeriḥo und seinem König verfahren bist &c.*[66]

[67]*Während sich aber Jehošuá in Jeriḥo befand, schaute er einst auf und sah &c. er antwortete ihm: Ich bin ein Heeresfürst des Herrn; eben bin ich gekommen. [Da warf sich Jehošuá auf sein Angesicht zu Boden und verneigte sich.]* Wieso tat er dies, R. Joḥanan sagte ja, man dürfe nachts seinen Nächsten nicht begrüßen, weil zu befürchten ist, es sei vielleicht ein Dämon!? — Anders war es da, wo er gesagt hatte: *ich bin ein Heeresfürst des Herrn; eben bin ich gekommen &c.* — Er könnte ja gelogen haben!? Es ist überliefert, daß sie nicht den Namen Gottes
Col.b vergeblich aussprechen. Er sprach nämlich zu ihm: Gestern habt ihr das

18,23. 53. Ps. 106,30. 54. Im Hithpaël, wie sonst in der Bedeutung 'beten' gebräuchlich. 55. Die Buhlenden; cf. Num. 25,7ff. 56. Num. 25,9. 57. Jos. 7,7. 58. Ex. 5,22. 59. Jos. 7,10. 60. Dt. 27,4. 61. Die Entfernung vom Berge Gerizim bis zum Berge Ebal; cf. Git. Fol. 36a. 62. Jos. 11,15. 63. Was erklärt wird, er selbst habe die Sünde begangen. 64. Indem er ihnen das geplünderte Gut vorenthielt. 65. Jos. 8,2. 66. Weiter folgt, daß sie das geplünderte Gut für sich behalten sollen. 67. Jos. 5,13,14. 07. Dh. wegen der jetzigen, wegen

beständige Abendopfer unterlassen und jetzt habt ihr das Studium der Tora unterlassen. – Wegen welcher [Unterlassung] bist du gekommen? Dieser erwiderte: *Jetzt*[67]*bin ich gekommen.* Sodann:[68]*da verbrachte Jehošuá jene Nacht in der Vertiefung,* worüber R. Johanan sagte, dies lehre, daß er jene Nacht bei Vertiefung in der Halakha verbrachte.

R. Šemuél b. Inja sagte: Das Studium der Tora ist bedeutender als die Darbringung des beständigen Opfers, denn es heißt: *jetzt bin ich gekommen.*

Abajje sprach zu R. Dimi: Worauf bezieht ihr im Westen folgenden Schriftvers?[69]*Geh nicht rasch zum Streiten vor, denn was willst du hinterher machen, wenn dich dein Nächster beschämt? Führe deinen Streit mit deinem Nächsten, aber eines anderen Geheimnis verrate nicht.* – Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Jeḥezqel sprach: Geh, sprich zu Jisraél: [70]*Emoriter war dein Vater und deine Mutter Ḥethiterin,* sprach der streitende[71]Geist vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, würdest du, wenn Abraham und Sara kommen und vor dir stehen würden, ihnen dies sagen und sie beschämen!? *Führe deinen Streit mit deinem Nächsten, aber eines anderen Geheimnis verrate nicht.* – Ist er denn so weit befugt!? – Freilich, denn R. Jose b. Ḥanina sagte, er habe drei Namen: Pisaqon, Iṭamon und Sigaron; Pisaqon, weil er Streitworte gegen oben ausstieß [pasaq]; Iṭamon, weil er die Sünden Jisraéls zurückhält [oṭem]; Sigaron, weil, wenn er [die Himmelspforte] schließt [soger], kein anderer sie öffnen kann.

[72]*Wird er herrichten dein Geschrei ohne Bedrängnis.* R. Eleázar sagte: Stets verrichte man ein Gebet vor Eintritt des Unglücks, denn hätte Abraham nicht vorher zwischen Bethél und Áj ein Gebet verrichtet, so würde von den Feinden Jisraéls[73]kein Rest und Entronnener geblieben sein. Reš Laqiš sagte: Wer sich hienieden im Gebete anstrengt, hat droben keine Bedränger. R. Johanan sagte: Stets flehe man, daß alle[74]seine Kraft beim Gebete unterstützen mögen, und daß er droben keine Bedränger haben möge.

WOHER, DASS IHM SEIN BEKENNTNIS SÜHNE VERSCHAFFTE &C. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß ihm sein Bekenntnis Sühne verschaffte? Es heißt:[75]*Da sprach Jehošuá: Wie hast du uns ins Unglück gestürzt! So stürze dich denn der Herr an diesem Tage ins Unglück!* An diesem Tage sollst du im Unglücke sein, nicht aber in der zukünftigen Welt. Es heißt:[76]*und die Söhne Zaraḥs: Zimri*[77], *Ethan, Heman, Kalkol und Dardá,*

der Vernachlässigung der Tora. 68. Ib. 8,9. 69. Pr. 25,8,9. 70. Ez. 16,3. 71. Darunter wird der Engel Gabriel verstanden, der für Jisraél streitet. 72. Ij. 36,19. 73. Euphemistisch für Jisraél, bei ihrem Kriegszuge gegen Áj. 74. Die Engel im Himmel. 75. Jos. 7,25. 76. iChr. 2,6. 77. Wie weiter erklärt wird, mit Ákhan

zusammen fünf; was heißt: zusammen fünf? Alle fünf waren sie für die zukünftige Welt bestimmt. Er heißt Zimri und er heißt Åkhan? — Rabh und Šemuél [streiten hierüber], einer sagt, sein wirklicher Name sei Åkhan, nur werde er deshalb Zimri genannt, weil er die Taten Zimris[78] vollbrachte, und einer sagt, sein Name sei Zimri, nur werde er deshalb Åkhan genannt, weil er Jisraél mit Sünden umschlängelte [ikhen].

WENN ER ABER KEIN BEKENNTNIS ABZULEGEN WEISS &C. R. JEHUDA SAGT &C. SICH ALS UNSCHULDIG ZU ZEIGEN. Mag er sich doch als unschuldig zeigen!? — Damit nicht das Gericht und die Zeugen in Verdacht kommen.

Die Rabbanan lehrten: Einst sprach jemand, als er zur Hinrichtung hinausgeführt wurde: Wenn ich diese Sünde begangen habe, so möge mein Tod keine Sühne für all meine Sünden sein, und wenn ich diese Sünde nicht begangen habe, so möge mein Tod eine Sühne für all meine Sünden sein; das Gericht und ganz Jisraél sind unschuldig, die Zeugen aber sollen ewig keine Vergebung finden! Als die Weisen davon hörten, sagten sie: Zurückführen kann man ihn nicht mehr, da das Urteil bereits beschlossen ist, mag er nun hingerichtet werden und die Halsfessel mögen am Halse der Zeugen hängen bleiben. — Selbstverständlich, sollte er denn deshalb glaubhaft sein!? — In dem Falle, wenn die Zeugen zurückgetreten sind. — Was ist denn dabei, daß sie zurückgetreten sind, sobald [ein Zeuge] aussagt, kann er ja nicht mehr zurücktreten und [anders] aussagen!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn sie einen Grund für ihre erste Aussage angeben, wie bei jenem Ereignisse mit dem Zöllner Båja[79].

iii SOBALD ER VIER ELLEN VON DER STEINIGUNGSSTEILE ENTFERNT IST, ZIEHT MAN IHM DIE KLEIDER AUS. EINEN MANN BEDECKE MAN VORN, EINE FRAU BEDECKE MAN VORN UND HINTEN — SO R. JEHUDA. DIE WEISEN SAGEN, EIN MANN WERDE NACKT GESTEINIGT, NICHT ABER WERDE EINE FRAU NACKT GESTEINIGT.

Fol. 45 GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Einem Manne bedecke man vorn einen Körperteil, einem Weibe bedecke man zwei Körperteile, sowohl[80] vorn als auch hinten, weil sie ganz Scham ist — so R. Jehuda; die Weisen sagen, ein Mann werde nackt gesteinigt und ein Weib werde nicht nackt gesteinigt. — Was ist der Grund der Rabbanan!? — Die Schrift sagt: [2]*sie sollen ihn steinigen*; was heißt *ihn*; wollte man sagen, ihn und nicht

identisch. 78. Er trieb Hurerei (cf. supra Fol. 44a) gleich Zimri, cf. Num. 25,14. 79. Dieses Ereignis, bei welchem es vorkam, daß ein Unschuldiger hingerichtet worden war, obgleich der Verurteilte vor seiner Hinrichtung seine Unschuld beteuert hatte und auch die Belastungszeugen ihre Aussage zurückgenommen hatten, wird ausführlich von Raschi zSt. erzählt. 80. Nach Sot. 8a einen vorn u. einen

sie, so heißt es ja:[81] *so sollst du jenen Mann oder jene Frau hinausführen*; vielmehr besagt das *ihn*: nur ihn ohne Gewand, sie aber mit einem Gewande. R. Jehuda aber erklärt: *ihn*, ohne Gewand, einerlei ob Mann oder Frau. – Demnach berücksichtigen die Rabbanan [sündhafte] Gedanken, R. Jehuda aber nicht, und wir wissen ja von ihnen, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? Wir haben nämlich gelernt: Der Priester erfaßt sie[82] am Gewande, wenn es zerreißt, so ist nichts dabei, wenn es sich auftrennt, ist nichts dabei, sodaß er ihren Busen entblößt, und löst ihr Haar auf. R. Jehuda sagt, hat sie einen schönen Busen, so entblöße er ihn nicht, hat sie schönes Haar, so löse er es nicht auf! Rabba erwiderte: Da aus dem Grunde, weil sie das Gericht als unschuldig verlassen könnte, und die jungen Priester könnten durch sie in Lüsternheit geraten, hierbei aber wird sie ja hingerichtet. Wolltest du erwidern: [auch hierbei] könnte durch sie die Lüsternheit zu einer anderen aufgestachelt werden, so sagte ja Rabba, es sei bekannt, daß der böse Trieb Gewalt habe nur über das, was man mit den Augen sieht!? Raba entgegnete: Befindet sich denn nur R. Jehuda im Widerspruche mit sich selbst und nicht auch die Rabbanan[83]!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda befindet sich nicht im Widerspruche mit sich selbst, wie wir bereits erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht im Widerspruche mit sich selbst, denn da sagt die Schrift:[84] *damit alle Frauen sich warnen lassen und nicht wieder Unzucht treiben*, hierbei[85] aber gibt es ja keine größere Warnung als dies. Wolltest du einwenden, man sollte sie mit beidem bestrafen, so sagte ja R. Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[86] *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod[87]. – Es wäre also anzunehmen, daß über die Lehre R. Naḥmans Tannaím streiten? – Nein, alle halten sie von der Lehre R. Naḥmans, und hierbei besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, die [Vermeidung der] Schande[88] ist einem lieber als die Erleichterung der körperlichen Qual, und einer ist der Ansicht, die Erleichterung der körperlichen Qual ist einem lieber als die [Vermeidung der] Schande.

hinten. 81. Dt. 17,5. 82. Die Ehebruchsverdächtigte; cf. Num. 5,11ff. 83. Der Widerspruch, in dem die Rabbanan sich befinden, ist ja durch diese Erwiderung nicht beseitigt. 84. Ez. 23,48. 85. Bei der Hinrichtung; die Bedeckung geschieht nicht, um Schamverletzung u. Lüsternheit vorzubeugen, sondern weil die Entblößung eine Strafe ist, u. die Hingerichtete ohnehin genügend bestraft ist. 86. Lev. 19,18. 87. Wenn sie schon hingerichtet wird, so gebe man sie nicht weiter der Schande preis. 88. Die Hinrichtung in den Kleidern, obgleich dadurch der Tod verlangsamt u. der Schmerz gesteigert wird. 89. Maimonides übersetzt: sodaß

iv,1 DIE STEINIGUNGSSTEILE WAR ZWEI MANNESHÖHEN HOCH. EINER DER ZEUGEN STÖSST IHN HÜFTLINGS HINAB; FÄLLT[89]ER AUF DAS HERZ, SO DREHE MAN IHN HÜFTLINGS UM. IST ER TOT, SO IST DER PFLICHT GENÜGT, WENN ABER NICHT, SO NIMMT DER ANDERE EINEN STEIN UND WIRFT IHM AUF DAS HERZ; IST ER DANN TOT, SO IST DER PFLICHT GENÜGT, WENN ABER NICHT, SO ERFOLGT SEINE STEINIGUNG DURCH GANZ JISRAÉL, WIE ES HEISST:[90]*die Zeugen sollen zuerst die Hand gegen ihn erheben, um ihn zu töten, und darnach das ganze Volk.*

GEMARA. Es wird gelehrt: Und seine eigene Höhe, das sind also drei. – Ist denn eine solche [Höhe] erforderlich, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wie eine Grube[91]so [tief] ist, daß sie den Tod zur Folge[92]hat, nämlich zehn Handbreiten, ebenso auch alles[93]andere, wenn es so [tief] ist, daß es den Tod zur Folge hat, nämlich zehn[94]Handbreiten!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[86]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst,* wähle für ihn einen leichten Tod[95]. – Demnach sollte sie höher sein!? – [Die Leiche] würde verunstaltet werden.

EINER DER ZEUGEN STÖSST IHN HINAB. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß es durch[96]hinabstoßen erfolgt war? Es heißt:[97]*geschleudert werden.* Woher, daß durch Steinigung? Es heißt:[97]*gesteinigt werden.* Woher, daß durch Steinigung und Hinabstoßen? Es heißt: *gesteinigt oder geschleudert werden.* Woher, daß der Pflicht genügt war, wenn er durch das Hinabstoßen getötet werde? Es heißt: *geschleudert werden.* Woher, daß
Col.b es durch[96]hinabstoßen erfolgt war? Es heißt:[97]*geschleudert werden.*

WENN ABER NICHT, SO NIMMT DER ANDERE EINEN STEIN. 'So nimmt', es wird ja gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Da war ein Stein, eine Last für zwei Personen, diesen nahm er und warf ihm auf das Herz, und wenn er dadurch getötet wird, so ist der Pflicht genügt!? – Nach deiner Auffassung ist ja gegen diese Lehre selbst einzuwenden: eine Last für zwei Personen, diesen nahm er und warf ihm auf das Herz!? Vielmehr hob er ihn hoch zusammen mit seinem Genossen und warf ihn allein hinunter, damit er mit einer Wucht hinabfalle.

WENN ABER NICHT, SO ERFOLGT SEINE STEINIGUNG &C. Es wird ja aber gelehrt, daß nie jemand es wiederholt hat!? – Sagt er denn, daß sich dies ereignet habe, er spricht nur von dem Falle, wenn es nötig sein sollte.

er auf das Herz fällt; alsdann drehe man etc. 90. Dt. 17,7. 91. Von der in der Schrift gesprochen wird (cf. Ex. 21,33,34), für die der Eigentümer verantwortlich ist. 92. Wenn ein Tier in diese fällt. 93. Graben, Höhlen etc. 94. Demnach hat auch eine Tiefe von 10 Handbreiten den Tod zur Folge. 95. Einen sicheren Tod, um ihm Schmerzen zu ersparen. 96. Die Tötung am Berge Sinaj; cf. Ex. 19,12ff. 97. Ex. 19,13. 98. Hierbei kommt ja der angezogene Schriftvers über-

Der Meister sagte: Da war ein Stein &c. Es wird ja aber gelehrt, sowohl der Stein, mit dem er gesteinigt wurde, als auch der Galgen, an den er aufgehängt wurde, als auch das Schwert, mit dem er enthauptet wurde, als auch das Sudarium, mit dem er erdrosselt wurde, sie alle werden mit ihm zusammen begraben!? – Dies besagt, daß an deren Stelle andere geholt werden. – Werden sie denn mit ihm begraben, es wird ja gelehrt, daß sie nicht mit ihm begraben werden!? R. Papa erwiderte: Mit ihm, das heißt in seinem Fassungskreise.

Šemuél sagte: Ist dem Zeugen die Hand abgehauen worden, so ist [der Angeklagte] straffrei. – Aus welchem Grunde? – Es heißt: *die Zeugen sollen zuerst ihre Hand gegen ihn erheben,* was dann nicht möglich ist. – Demnach sind einhändige von vornherein unzulässig!? – Anders ist es hierbei, der Schriftvers lautet: *die Hand der Zeugen,* die sie früher hatten. Man wandte ein: Wenn zwei auftreten und über jemand bekunden, er sei von jenem Gerichte [zum Tode] verurteilt worden, und dieser und jener waren seine Belastungszeugen, so wird er[98] hingerichtet!? – Šemuél bezieht dies auf den Fall, wenn dieselben Zeugen dies bekunden. – Ist denn der Wortlaut des Schriftverses erforderlich, es wird ja gelehrt:[99] *Der geschlagen hat, soll getötet werden, denn er ist ein Mörder;* ich weiß nun, daß dies durch die bei ihm genannte Todesart erfolge, woher, daß man ihn, wenn man ihn durch die bei ihm genannte Todesart nicht töten kann, durch jede andere Todesart töten könne? Es heißt: *so soll, der geschlagen hat, getötet werden,* auf jede Weise!? – Anders ist es hierbei, der Schriftvers lautet: *soll getötet werden.* – Sollte man doch hiervon folgern[100]!? – Vom Mörder und vom Bluträcher lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu folgern. – Vom Mörder, wie wir gesagt haben, wo dies vom Bluträcher? – Es wird gelehrt:[101] *Der Bluträcher soll den Mörder töten,* es ist Gebot und obliegt dem Bluträcher. Woher, daß das Gericht, wenn [der Erschlagene] keinen Bluträcher hat, einen solchen für ihn bestellt? Es heißt:[101] *wenn er ihn trifft,* auf jeden Fall. Mar Qašiša, Sohn des R. Ḥisda, sprach zu R. Aši: Ist etwa der Wortlaut des Schriftverses nicht erforderlich, wir haben ja gelernt: Ist einer von ihnen[102] einhändig, stumm, lahm, blind oder taub, so hat bei ihm das Gesetz vom mißratenen und widerspenstigen Sohne keine Geltung, denn es heißt:[103] *sie sollen ergreifen,* keine Einhändigen; [103] *sie sollen ihn hinausführen,* keine Lahmen;[104] *sie sollen sprechen,* keine

haupt nicht zur Geltung. 99. Num. 35,21. 100. Daß der Angeklagte auf jeden Fall getötet werde, auch wenn ein Zeuge eine Hand verliert. 101. Num. 35,19. 102. Den Eltern des mißratenen u. widerspenstigen Sohnes; cf. Dt. 21,18ff. 103. Dt. 21,19. 104. Ib. V. 20. 105. Solche könnten seine Antwort nicht hören. 106.

Stummen;[104]*dieser, unser Sohn,* keine Blinden;[104]*er hört nicht auf unsere Mahnung,* keine[105]Tauben. Doch wohl deshalb, weil der Wortlaut des Schriftverses erforderlich ist!? – Nein, anders ist es hierbei, wo der ganze Schriftvers überflüssig ist. – Komm und höre: Hat sie keinen Marktplatz[106], so hat bei ihr das Gesetz von der abtrünnigen Stadt keine Geltung – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, hat sie keinen Marktplatz, so errichte man da einen solchen. Ihr Streit besteht nur darin, indem einer der Ansicht ist, es sei ein bereits vorhandener Marktplatz erforderlich, und einer der Ansicht ist, ein neuerrichteter gelte ebenfalls als solcher, aber alle stimmen überein, daß der Wortlaut des Schriftverses erforderlich sei!? – Hierüber streiten Tannaím, denn wir haben gelernt: Hat er[107]keinen Daumen, keinen großen Zeh und kein rechtes Ohr, so kann er niemals rein werden. R. Eliézer sagt, man trage ihm [das Blut] auf die betreffende Stelle auf, und der Pflicht ist genüge getan. R. Šimón sagt, er trage es auf die Linke auf, und der Pflicht ist genüge getan.

iv,2 ALLE GESTEINIGTEN WERDEN AUFGEHÄNGT – SO R. ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, AUFGEHÄNGT WERDEN NUR DER LÄSTERER UND DER GÖTZENDIENER. EINEN MANN HÄNGE MAN AUF MIT DEM GESICHTE GEGEN DAS PUBLIKUM, EINE FRAU HÄNGE MAN AUF MIT DEM GESICHTE GEGEN DEN GALGEN – SO R. ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, NUR EIN MANN WERDE AUFGEHÄNGT, NICHT ABER WIRD EINE FRAU AUFGEHÄNGT. R. ELIÉZER SPRACH ZU IHNEN: ŠIMÓN B. ŠATAḤ LIESS JA IN AŠQELON FRAUEN AUFHÄNGEN! SIE ERWIDERTEN IHM: ER LIESS SOGAR ACHTZIG FRAUEN AUFHÄNGEN, OBGLEICH MAN NICHT ZWEI AN EINEM TAGE VERURTEILEN DARF[108].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[109]*Wenn er getötet und aufgehängt wird;* man könnte glauben, alle Getöteten werden aufgehängt, so heißt es:[110]*denn eine Lästerung Gottes ist der Gehenkte,* wie der Lästerer[111] durch Steinigung [hingerichtet wird], ebenso jeder andere, der durch Steinigung [hingerichtet wird] – so R. Eliézer. Die Weisen sagen: Wie der Lästerer Gott verleugnet, ebenso auch jeder andere, der Gott verleugnet[112]. – Worin besteht ihr Streit? – Die Rabbanan wenden hierbei [die Regel von der] Generalisierung und Spezialisierung[113]an, und R. Eliézer wendet hierbei [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung[113]an. Die Rabbanan wenden [die Regel von der] Generalisie-

In der Schrift (Dt. 13,17) heißt es, daß man das ganze Vermögen der abtrünnigen Stadt nach dem Stadtplatze bringe. 107. Der Aussätzige, dem die genannten Glieder mit dem Blute seines Opfers bestrichen werden müssen. 108. Es war ein ganz außerordentlicher Fall, aus dem nichts zu entnehmen ist. 109. Dt. 21,22. 110. Ib. V. 23. 111. Aus dem W.e 'Lästerung' wird gefolgert, daß es sich hier um einen handle, der den Namen Gottes gelästert. 112. Der Götzenanbeter. 113. Diese gehören zu den 13 hermeneutischen Regeln des R. Jišmáél zur Ausle-

rung und Spezialisierung an: *wenn er getötet und aufgehängt wird,* generell, *denn eine Lästerung,* speziell[114]; würden sie neben einander gestanden haben, so würden wir gesagt haben, die Generalisierung enthalte nur das Speziellgenannte, also nur wegen dieser[115], nicht aber wegen anderer Delikte, da sie aber von einander entfernt sind, so schließt dies Fol. 46 auch den Götzendiener ein, der ihm in jeder Hinsicht gleicht. R. Eliêzer aber wendet [die Regel von der] Einschließung und Ausschließung an: *wenn er getötet und aufgehängt wird,* einschließend, *denn eine Lästerung,* ausschließend; würden sie neben einander gestanden haben, so würden wir nur den Götzendienst einbegriffen haben, der [dem Gotteslästerer] in jeder Hinsicht gleicht, da sie aber von einander entfernt sind, so sind auch andere Gesteinigte einbegriffen.

EINEN MANN HÄNGE MAN &c. Was ist der Grund der Rabbanan? – Die Schrift sagt:[116]*und du ihn aufhängst,* i h n, aber nicht sie. – Und R. Eliêzer!? – I h n, ohne Gewand. – Und die Rabbanan!? – Dem ist auch so, aber die Schrift sagt:[116]*wenn ein Mann ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat,* ein Mann, aber keine Frau. – Wofür verwendet R. Eliêzer [den Schriftvers]: *Wenn ein Mann &c.*!? Reš Laqiš erwiderte: Dies schließt den mißratenen und widerspenstigen Sohn[117]aus. – Es wird ja aber gelehrt, der mißratene und widerspenstige Sohn werde, wie R. Eliêzer sagt, gesteinigt und aufgehängt!? Vielmehr, erklärte R. Naḥman b. Jiçḥaq, schließt dies den mißratenen und widerspenstigen Sohn ein. – Wieso dies? – Die Schrift sagt: *wenn ein Mann ein Verbrechen begangen hat,* nur ein Mann und nicht ein Sohn, *ein Verbrechen,* nur wer wegen seines Verbrechens hingerichtet wird, ausgenommen der mißratene und widerspenstige Sohn, der wegen seines Endes[118]hingerichtet wird; dies ist also eine Ausschließung nach einer Ausschließung und eine Ausschließung nach einer Ausschließung ist einschließend.

R. ELIÊZER SPRACH ZU IHNEN: ŠIMÔN B. ŠAṬAḤ LIESS JA &C. HÄNGEN. R. Ḥisda sagte: Dies[119]gilt nur von zwei Todesarten, bei einer Todesart aber ist dies zulässig. – Aber beim Ereignisse von Šimôn b. Šaṭaḥ war es ja e i n e Todesart, dennoch sagen die Weisen, dies sei nicht zulässig!? – Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: dies gilt nur von einer Todesart gleich zwei Todesarten, nämlich wegen zweier Delikte, bei einer Todesart wegen desselben Deliktes aber ist es zulässig. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Man verurteile nicht zwei an einem Tage,

gung der Schrift. 114. Darunter wird der Gotteslästerer verstanden. 115. Wegen der Gotteslästerung, wird der Hingerichtete aufgehängt. 116. Dt. 21,22. 117. Obgleich er ebenfalls durch Steinigung hingerichtet wird, da er nicht als Mann gilt. 118. Weiter (Fol. 72a) wird erklärt, daß der mißratene Sohn nicht etwa wegen seiner Vergehen hingerichtet wird, sondern seines Endes wegen, dh. ein solcher gibt sich später Raub u. Mord hin. 119. Daß das Gericht nicht 2 Todesur-

selbst nicht den Ehebrecher und die Ehebrecherin[120]!? — R. Ḥisda bezieht dies auf eine Priesterstochter[121] und ihren Buhlen, oder auf eine Priesterstochter und die überführten Entlastungszeugen[122].

Es wird gelehrt R. Eliêzer b. Jâqob sagte: Ich hörte, daß das Gericht auch ohne Vorschrift der Tora [befugt sei], Geißelung und [Todes]-strafe zu verhängen, und nicht etwa, um die Worte der Tora zu überschreiten, sondern um einen Zaun um die Tora zu errichten. Einst ritt jemand zur Zeit der griechischen [Oberherrschaft] auf einem Pferde am Sabbath; da brachte man ihn vor das Gericht und man steinigte ihn. Nicht etwa, weil er es verdient hatte, sondern weil es die Zeit erforderte. Ferner ereignete es sich einst, daß jemand [öffentlich] seine Frau unter einem Feigenbaume beschlief; da brachte man ihn vor das Gericht und geißelte ihn. Nicht etwa, weil er dies verdient hatte, sondern weil die Zeit dies erforderte.

v,3 AUF WELCHE WEISE WIRD ER AUFGEHENKT? MAN SCHLÄGT EINEN PFAHL IN DIE ERDE, AUS DEM EIN QUERHOLZ AUSLÄUFT, SODANN BINDET MAN IHM DIE HÄNDE AN EINANDER UND HENKT IHN[123] AUF. R. JOSE SAGT, DER PFAHL WERDE NUR AN DIE WAND[124] GELEHNT, UND MAN HENKE IHN AN DIESEN AUF, AUF DIE WEISE, WIE DIE SCHLÄCHTER ES MACHEN. MAN LÖSE IHN GLEICH AB; LÄSST MAN IHN ABER ÜBER NACHT [HÄNGEN], SO BEGEHT MAN EIN VERBOT, DENN ES HEISST:[110] *sein Leichnam soll nicht über Nacht am Holze bleiben, sondern du hast ihn zu begraben &c. denn eine Lästerung Gottes ist ein Gehenkter &c.*; DIES HEISST: DIESER WURDE DESHALB GEHENKT, WEIL ER DEN [GÖTTLICHEN] NAMEN GELÄSTERT HAT, SOMIT WÜRDE DADURCH DER NAME
v GOTTES ENTWEIHT WERDEN. R. MEÍR SAGTE: WELCHEN AUSDRUCK GEBRAUCHT DIE GÖTTLICHKEIT, WENN DER MENSCH QUAL[125] ERLEIDET? MEIN KOPF IST HIN, MEIN ARM IST HIN! WENN GOTT SICH SO SEHR ÜBER DAS VERGOSSENE BLUT DER FREVLER GRÄMT, UM WIEVIEL MEHR ÜBER DAS BLUT DER FROMMEN. UND NICHT NUR HIERBEI SAGTEN SIE[126] ES, SONDERN AUCH WENN MAN SONST EINEN TOTEN ÜBER NACHT LIEGEN LÄSST, ÜBERTRITT MAN EIN VERBOT; LÄSST MAN IHN ZU SEINER EHRUNG ÜBER NACHT LIEGEN, UM FÜR IHN SARG UND TOTENGEWAND ZU HOLEN, SO ÜBERTRITT MAN KEINES. MAN BEGRUB IHN

teile an einem Tage aussprechen dürfe. 120. Obgleich es sich um dasselbe Delikt handelt u. beide gleichmäßig bestraft werden. 121. Eine hurende Priesterstochter wird durch Verbrennen hingerichtet (cf. Lev. 21,9), während ihr Buhle wie gewöhnlich durch Erdrosselung [bei einer Verheirateten], bezw. Steinigung [bei einer Verlobten] hingerichtet wird. 122. Die die ersten Zeugen als Falschzeugen überführen wollten; diese verfallen derselben Strafe. 123. An den Händen. 124. Der Galgen muß möglichst schnell mitbegraben werden, u. das Ausgraben desselben würde zu viel Zeit beanspruchen. 125. Wenn der Delinquent hingerichtet wird. 126. Daß man den Leichnam nicht über Nacht liegen lassen dürfe. 127. Auf

NICHT AUF DER GRABSTÄTTE SEINER VÄTER, VIELMEHR HATTE DAS GERICHT ZWEI BESONDERE BEGRÄBNISPLÄTZE ERRICHTET, EINEN FÜR ENTHAUPTETE UND ERDROSSELTE UND EINEN FÜR GESTEINIGTE UND VERBRANNTE. IST DAS vi FLEISCH VERWEST, SO LIEST MAN DIE GEBEINE ZUSAMMEN UND BEGRÄBT SIE AUF IHREM[127]PLATZE. DIE VERWANDTEN KOMMEN UND BEGRÜSSEN DIE RICHTER UND DIE ZEUGEN, WOMIT SIE AUSDRÜCKEN: WIR GROLLEN EUCH NICHT, DENN IHR HABT EIN GERECHTES URTEIL GEFÄLLT. SIE HIELTEN KEINE Col.b TRAUER[128], SONDERN TRUGEN NUR IHR LEID, DENN DAS LEID TRÄGT MAN NUR IM HERZEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben: Verbrechen begangen, und sollst ihn aufhängen, so würde ich gesagt haben, zuerst aufhängen und nachher töten, wie es die Regierung macht, es heißt aber:[116]*getötet und aufgehenkt*, zuerst töte man ihn, nachher hänge man ihn auf. Wie verfährt man dabei? Man hält das Urteil bis Sonnenuntergang zurück, sodann fällt man es und richtet ihn hin; hierauf hängt man ihn auf, indem einer ihn aufknüpft und ein anderer ablöst, nur um dem Gebote des Aufhängens zu genügen.

Die Rabbanan lehrten: *Holz*, man könnte glauben, sowohl ein loser[129]als auch ein am Boden haftender, so heißt es: *sondern*[130]*begraben*, nur einer, der nur des Begrabens benötigt, ausgenommen dieser[131], der noch des Abhauens und des Begrabens benötigt. R. Jose erklärte: Nur einer, der nur des Begrabens benötigt, ausgenommen einer, der noch des Herausziehens und des Begrabens[132]benötigt. – Und die Rabbanan!? – Das Herausziehen ist nichts.

DIES HEISST: DIESER WURDE DESHALB GEHENKT, WEIL &C. GELÄSTERT HAT. Es wird gelehrt: R. Meír sagte ein Gleichnis: Einst waren zwei Zwillingsbrüder in einer Stadt, einer wurde zum Könige eingesetzt und einer wurde Straßenräuber. Da befahl der König, und man henkte ihn. Wer ihn aber sah, sagte: Da hängt der König[133]. Da befahl der König, und man nahm ihn herunter.

R. MEÍR SAGTE &C. Wieso geht dies[134]hieraus hervor? Abajje erwiderte: Als ob jemand sagt: es fällt nicht leicht[135]. Raba entgegnete ihm: So sollte er sagen: mein Kopf ist mir schwer, mein Arm ist mir schwer!?

dem Begräbnisplatze der Familie. 128. Über Zeremonie u. Dauer der Trauer bestehen besondere Vorschriften; cf. Mq. Fol. 20a. 129. Dh. man hänge ihn an einen in die Erde geschlagenen Galgen od. an einen am Boden haftenden Baum. 130. Aus der Partikel כי wird gefolgert, daß auch der Galgen zu begraben sei. 131. Ein am Boden haftender Baum. 132. Ein in die Erde eingeschlagener Galgen: er darf also nur an die Wand gelehnt werden. 133. Wegen ihrer Ähnlichkeit, ebenso ist auch der Mensch ein Ebenbild Gottes. 134. Die Worte RM.s aus dem W.e קללת, das im angezogenen Schriftverse gebraucht wird. 135. Das W. קללת wird in

Vielmehr, erklärte Raba, als ob jemand sagt: die Welt ist mir leicht[136]. – Aber dies[137] ist ja an sich[138] nötig!? – Es könnte ja L ä s t e r e r heißen, während es L ä s t e r u n g[135] heißt. – Vielleicht deutet dies nur darauf[139] hin!? – Demnach könnte es ja q i l a t h heißen, wenn es aber q i l e l a t h [Lästerung] heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen.

UND NICHT NUR HIERBEI &c. R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Woher, daß, wer seinen Toten über Nacht liegen läßt, ein Verbot übertrete? Es heißt: *(begraben[140]) sollst du ihn begraben*; hieraus, daß, wer seinen Toten über Nacht liegen läßt, ein Verbot begehe. Manche lesen: R. Johanan sagte im Namen des R. Šimón b. Johaj: Wo finden wir in der Tora eine Andeutung für die Bestattung? Es heißt: *(begraben) sollst du ihn begraben*; hier findet sich in der Tora eine Andeutung für die Bestattung.

Der König Sapor sprach zu R. Ḥama: Wieso ist die Bestattung aus der Tora zu entnehmen? Da schwieg er und wußte ihm nichts zu antworten. R. Aḥa b. Jáqob sagte: Die Welt ist den Toren anvertraut worden; er könnte ihm ja erwidert haben: [Es heißt:] *denn bestatten*. – Vielleicht [besagt dies] nur, daß man für ihn einen Sarg[141] fertige!? – [Es heißt auch:] *sollst du ihn bestatten*[142]. – Dies[143] würde ihm nicht eingeleuchtet haben. – Sollte er ihm erwidert haben: aus dem, daß die Frommen bestattet[144] wurden. – Dies war vielleicht nur ein Brauch[145]. – Aus dem, daß der Heilige, gepriesen sei er, Moše bestattete[146]!? – Er wollte vom Brauche nicht abweichen. – Komm und höre:[147] *Und ganz Jisraél wird ihn beklagen, und man wird ihn bestatten*!? – Es sollte vom Brauche nicht abgewichen werden. –[148] *Sie werden nicht beklagt und nicht bestattet werden*[149], *als Mist auf dem Boden sollen sie dienen*!? – Es sollte bei ihnen vom Brauche abgewichen werden.

Sie fragten: Erfolgt die Bestattung wegen der Schändung[150] oder als Sühne? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn jemand sagt, er wolle nicht, daß man ihn bestatte. Wenn du wegen der Schändung sagst, so ist dies nicht[151] zulässig, wenn du aber als Sühne sagst,

קל לית aufgelöst. 136. Euphemistisch, weil man das Schlechte auf seine eigene Person nicht anwenden will. 137. Das W. קללת. 138. Daß der Lästerer gehängt werde, während hieraus auch bezüglich anderer Gesteinigten gefolgert wird. 139. Auf die Worte RM.s nach der Erklärung Rabas. 140. Der überflüssige Infinitiv besagt, daß dies auch von anderen Toten gilt. 141. Es findet sich also keine Andeutung, daß der Tote in die Erde gelegt werden muß. 142. Die Wiederholung ist einschließend, hieraus ist also beides zu folgern. 143. Die Folgerung einer Lehre aus der Wiederholung des Infinitivs. 144. Was oft in der Schrift berichtet wird. 145. Vor der Gesetzgebung. 146. Cf. Dt. 34,6. 147. iReg. 14,13. 148. Jer. 16,4. 149. Dies gilt als Fluch, demnach ist der Tote zu bestatten. 150. Die Nichtbestattung wäre eine Leichenschändung. 151. Da durch diese Schändung die

so sagte er ja, daß er keine Sühne haben wolle. Wie ist es nun? – Komm und höre: Die Frommen wurden ja ebenfalls bestattet; brauchten denn, wenn man sagen wollte, dies erfolge als Sühne, die Frommen einer Sühne? – Freilich, es heißt:[151]*denn es gibt keinen Frommen auf Erden, der nur Gutes täte und nicht sündigte.* – Komm und höre: *und ganz Jisraél wird ihn beklagen und man wird ihn bestatten*; wenn man sagen wollte, dies sei eine Sühne, so sollten auch die anderen bestattet werden, damit sie Sühne erlangen!? – Dieser, der ein Frommer war, sollte Sühne erlangen, die anderen aber sollten keine Sühne erlangen. – Komm und höre: *Sie werden nicht betrauert und nicht bestattet werden.* – Sie werden keine Sühne erlangen.

Sie fragten: Erfolgt die Trauer zur Ehrung der Lebenden oder zur Ehrung des Toten? – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Wenn jemand sagt, daß man über ihn keine Trauer halte; oder auch, ob man sich nach den Hinterbliebenen richte[152]. – Komm und höre: [153]*Da kam Abraham, um Sara zu beklagen und sie zu beweinen.* Wieso hatte man, wenn du sagen wolltest, es erfolge zur Ehrung der Lebenden, zur Ehrung Abrahams Sara liegen lassen!? – Sara selbst war es lieb, daß Abraham durch sie geehrt werde. – Komm und höre: *Und ganz Jisraél wird ihn beklagen und man wird ihn bestatten*; waren denn jene[154], wenn du nun sagen wolltest, zur Ehrung der Lebenden, der Ehrung würdig!? – Den Frommen ist es lieb, daß die Menschen durch sie geehrt werden. – Komm und höre:[148]*Sie werden nicht beklagt und nicht bestattet*[155]*werden.* – Den Frommen ist es nicht lieb, durch Frevler geehrt zu werden. – Komm und höre:[156]*In Frieden wirst du sterben, und wie man über deine Väter, die vorigen Könige, die vor dir waren, gebrannt hat, so wird man auch über dich brennen, und man wird über dich klagen: Ach, Gebieter!* Dies könnte ihm doch gleich sein, wenn du sagen wolltest, es erfolge zur Ehrung der Lebenden. – Er sprach zu ihm, wie folgt: Jisraél wird durch dich geehrt sein, wie es durch deine Vorfahren geehrt war. – Komm und höre:[157]*Der in seinen Augen* Fol. 47
verächtlich und verschmäht ist, das ist Ḥizqijahu, König von Jehuda, der die Gebeine seines Vaters auf einer Strickbahre schleifen ließ; wieso tat er dies, wenn du sagen wolltest, es erfolge zur Ehrung der Lebenden!? – Um seinem Vater Sühne zu verschaffen. – Sollte er denn, um seinem Vater Sühne zu verschaffen, die Ehrung Jisraéls beeinträchtigt

Verwandten betroffen werden. 151. Ecc. 7,20. 152. Eigentl. ob man von ihnen herausbringe, dh. ob man sie zwingen könne, den Trauerredner zu bezahlen. 153. Gen. 23,2. 154. Die Familienangehörigen des Königs Jerobeám, sie waren ja alle Frevler. 155. Unter den Hinterbliebenen waren ja auch Fromme vorhanden. 156. Jer. 34,5. 157. Ps. 15,4. 158. R. Jehuda [der Redaktor der Mišna], dessen

haben!? – Jisraél selbst war es lieb, daß um seinethalben ihre Ehrung beeinträchtigt würde. – Komm und höre: Er[158]sprach zu ihnen: haltet über mich keine Trauerreden in den kleinen Städtchen. Dies konnte ihm doch gleich sein, wenn du sagen wolltest, es erfolge zur Ehrung der Lebenden!? – Er wünschte, daß Jisraél durch ihn in größeren Massen geehrt werde. – Komm und höre: Läßt man ihn zu seiner Ehrung liegen, um für ihn Sarg und Totengewand zu holen, so übertritt man kein Verbot. Doch wohl zur Ehrung des Toten!? – Nein, zur Ehrung der Lebenden. – Darf man denn zur Ehrung der Lebenden den Toten über Nacht liegen lassen!? – Freilich; wenn der Allbarmherzige sagt:[110]*sein Leichnam soll nicht über Nacht am Holze bleiben*, so ist dies nur, wie beim Gehenkten, zum Zwecke der Schändung verboten, nicht aber in diesem Falle, wo dies keine Schändung ist. – Komm und höre: Läßt man ihn zu seiner Ehrung über Nacht liegen, um seinetwegen [Leute aus den] Städten zu versammeln, um für ihn Klagefrauen zu holen, um für ihn Sarg und Totengewand zu holen, so übertritt man kein Verbot, denn dies alles erfolgt nur zur Ehrung des Toten. – Er meint es wie folgt: was zur Ehrung der Lebenden geschieht, gilt nicht als Schändung des Toten. – Komm und höre: R. Nathan sagt: Es ist ein gutes Zeichen für den Toten, wenn er nach dem Tode bestraft wird. Stirbt er ohne beklagt oder ohne bestattet zu werden, oder verschleppt ihn ein wildes Tier, oder schlägt Regen auf seine Bahre nieder, so ist dies ein gutes Zeichen für den Toten. Schließe hieraus, daß dies zur Ehrung des Toten erfolgt. Schließe hieraus.

MAN BEGRUB IHN NICHT &c. Weshalb dies? – Weil man keinen Frevler neben einem Frommen begraben darf. R. Aḥa b. Ḥanina sagte nämlich: Woher, daß man nicht einen Frevler neben einem Frommen begraben dürfe? Es heißt:[159]*als sie nun eben einen Mann begraben wollten, erblickten sie plötzlich eine Streifschar. Da warfen sie den Mann in Elišás Gruft. Als aber der Mann die Gebeine Elišás berührte, ward er wieder lebendig und stellte sich auf seine Füße.* R. Papa entgegnete ihm: Vielleicht deshalb, damit in Erfüllung gehe [der Schriftvers:][160]*möchte mir denn ein doppelter Anteil an deinem Geiste zuteil werden*[161]!? Jener erwiderte ihm: Wenn dem so wäre, was sollte die Lehre, daß er sich zwar auf seine Füße stellte, jedoch nicht heimkehrte[162]!? – Wieso heißt es demnach: *möchte mir denn ein doppelter Anteil an deinem Geiste zuteil werden*, wo finden wir denn, daß er [zwei] Tote belebt hätte!? R. Joḥa-

Leiche von Sepphoris nach Beth-Seárim überführt werden sollte; cf. Ket. Fol. 103a. 159. iiReg. 13,21. 160. Ib. 2,9. 161. Elišá sprach dies zu Elijahu; Elijahu belebte einmal einen Toten, daher sollte dies bei Elišá zweimal geschehen. 162. Er starb unmittelbar darauf, sodaß dies nicht als Totenbelebung zu betrachten

nan erwiderte: Er heilte Náman von seinem Aussatze, der den Tod aufwiegt, wie es heißt:[163] *laß sie nicht werden wie ein Toter.* Und wie man nicht einen Frevler neben einem Frommen begraben darf, ebenso darf man nicht einen schweren Frevler neben einem leichten Frevler begraben. – Sollte man demnach vier Begräbnisplätze[164] errichtet haben!? – Es gab eine überlieferte Lehre von zwei Grabstätten.

Ûla sagte im Namen R. Johanans: Wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer reserviert hat, dann abtrünnig wird und sich darauf bekehrt, so wird [das Opfer], da es verdrängt[165] war, vollständig verdrängt. Desgleichen wird auch gelehrt: R. Jirmeja sagte im Namen R. Abahus im Namen R. Johanans: Wenn jemand Talg gegessen und dieserhalb ein Opfer reserviert hat, dann blöde und wieder gesund wurde, so wird [das Opfer], da es einmal verdrängt war, vollständig verdrängt. Und beides ist nötig. Würde er nur das erste gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er sich willig verdrängt hat, nicht aber [beim Irrsinnigen]. bei dem es von selbst gekommen ist, der somit nur einem Schlafenden gleicht. Und würde er nur das andere gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er nicht in der Lage ist zurückzutreten, nicht aber da, wo er zurücktreten kann. Daher ist beides nötig. R. Joseph sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Ist da[166] Geheiligtes vorhanden, so ist es, wenn Geheiligtes für den Altar[167], verenden zu lassen, und wenn Geheiligtes für den Reparaturfonds, auszulösen. Dagegen wandten wir ein: Weshalb sind sie verenden zu lassen, sobald [die Einwohner] getötet werden, erlangen sie ja Sühne, somit sollten [die Opfer] Gott dargebracht werden!? Doch wohl deshalb, weil wir sagen: da sie einmal verdrängt waren, werden sie vollständig verdrängt. Abajje entgegnete ihm: Glaubst du etwa, daß, wer in seiner Gottlosigkeit stirbt, Sühne erlange; wer in seiner Gottlosigkeit stirbt, erlangt keine Sühne. So lehrte auch R. Šemája: Man könnte glauben, er[168] dürfe sich auch dann an seinen Eltern verunreinigen, wenn sie sich von den Bräuchen der Gemeinde abgesondert[169] haben, so heißt es: *in seinem Volke,* nur wenn sie nach den Bräuchen ihres Volkes handeln. Raba erwiderte ihm: Wieso kannst du den, der wegen seiner Gottlosigkeit hingerichtet wird, mit dem vergleichen, der in seiner Gottlosigkeit stirbt!? Wer in seiner Gottlosigkeit auf gewöhnliche Weise stirbt, erlangt keine Sühne, wer aber wegen seiner Gottlosigkeit hingerichtet wird, erlangt, da er auf unge-

ist. 163. Num 12,12. 164. Für alle vier Todesarten. 165. Das Opfer eines Apostaten darf nicht dargebracht werden. 166. In der abtrünnigen Stadt, deren Vermögen vollständig vernichtet werden muß. 167. Opfertiere; von dem Abtrünnigen dürfen keine Opfer angenommen werden. 168. Ein Priester, der sich nur an der Leiche seiner nächsten Verwandten verunreinigen darf. 169. Dh. wenn sie

wöhnliche Weise stirbt, wohl Sühne. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt:[170] *Ein Psalm Asaphs: Gott, Heiden sind in dein Eigentum eingefallen, haben deinen heiligen Tempel verunreinigt &c. Sie haben die Leichen deiner Knechte den Vögeln unter dem Himmel zu fressen gegeben und das Fleisch deiner Frommen den wilden Tieren.* Welche heißen nun 'Knechte' und welche 'Fromme'? Wahrscheinlich sind unter 'Fromme' wirklich Fromme zu verstehen, und unter 'Knechte' solche, die sich etwas zuschulden kommen ließen, sobald sie aber getötet wurden, 'Knechte' heißen. Abajje entgegnete ihm: Wieso vergleichst du durch die
Col.b [heidnische] Regierung Hingerichtete mit den durch das Gericht Hingerichteten!? Die durch die Regierung hingerichtet wurden, erlangen Sühne, da sie ohne Recht getötet worden sind, die durch das Gericht hingerichtet worden sind, erlangen keine Sühne, da sie zu Recht getötet worden sind. Dies ist auch zu beweisen, denn wir haben gelernt, daß man [den Hingerichteten] nicht auf der Grabstätte seiner Väter begrub, und wenn man nun sagen wollte, durch den Tod erlange er Sühne, so sollte man ihn da begraben!? – Erforderlich sind Tod und Bestattung[171]. R. Ada b. Ahaba wandte ein: Sie hielten keine Trauer, wohl aber trugen sie ihr Leid, denn das Leid wird nur im Herzen getragen. Wenn du nun sagen wolltest, daß er nach der Bestattung Sühne erlange, so sollten sie doch Trauer halten!? – Das Fleisch muß auch in Verwesung übergegangen sein. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt, daß, wenn das Fleisch verwest ist, man die Gebeine zusammenlese und sie auf ihrem Platze begrabe. Schließe hieraus. R. Aši erklärte: Die Trauer beginnt mit dem Schließen des Rollsteines und die Sühne erst dann, wenn die Grabesleiden ein wenig begonnen[172] haben, und da sie einmal verdrängt worden ist, bleibt sie verdrängt. – Wozu ist demnach die Verwesung des Körpers erforderlich[173]!? – Weil es anders nicht möglich ist[174].

Vom Grabe Rabhs pflegten sie Erde zu nehmen gegen ersttägiges Fieber, und als man zu Šemuél kam und ihm dies erzählte, sprach er: Sie tun recht, denn es ist ja ewige Erde, und ewige Erde kann nicht verboten werden. Es heißt nämlich:[175] *und er warf den Staub von ihr auf die Gräber der Leute*; er vergleicht die Gräber der Leute mit den Götzen: wie Götzen nicht verboten[176] sind, wenn sie am Boden haften, wie es heißt:[177] *die ihr vertreibt, die ihre Götter auf den hohen Bergen haben,* ihre Götter befinden sich auf den Bergen, nicht aber gelten die Berge

abtrünnig wurden. 170. Ps. 79,1,2. 171. Die Sühne erlangt er erst nach der Bestattung. 172. Die Verwesung des Körpers ist jedoch nicht erforderlich. 173. Um ihn auf dem Begräbnisplatze seiner Vorfahren begraben zu dürfen. 174. Weil nach dem Begraben die Verwesung begonnen hat. 175. iiReg. 23,6. 176. Dh. die Nutznießung derselben. 177. Dt. 12,2. 178. Eine solche gilt nicht als Erd-

als ihre Götter, ebenso wird auch hierbei das am Boden Haftende nicht verboten. Man wandte ein: Wenn jemand ein Grab für seinen Vater ausgehauen und ihn auf einer anderen Stelle begraben hat, so darf da [der Sohn] niemals begraben werden!? – Hier handelt es sich um eine [oberirdisch] erbaute Gruft[178]. – Komm und höre: Ein unbenutztes Grab[179] ist zur Nutznießung erlaubt; hat man darin eine Frühgeburt hineingeworfen, so ist es zur Nutznießung verboten!? – Hier handelt es sich ebenfalls um eine [oberirdisch] erbaute Gruft. – Komm und höre: Es ergibt sich also, daß du dreierlei Gräber zu unterscheiden hast: das aufgefundene[180] Grab, das bekannte Grab[181] und das das Publikum schädigende[182] Grab. Das aufgefundene Grab darf fortgeschafft werden, und wenn man es fortgeschafft hat, so ist der Platz rein und zur Nutznießung erlaubt; das bekannte Grab darf nicht fortgeschafft werden, und wenn man es fortgeschafft hat, so ist der Platz unrein und zur Nutznießung verboten; das das Publikum schädigende Grab darf fortgeschafft werden, und wenn man es fortgeschafft hat, so ist der Platz rein und zur Nutznießung verboten!? – Hier handelt es sich ebenfalls um eine [oberirdisch] erbaute Gruft. – Wieso darf man denn ein aufgefundenes Grab fortschaffen, vielleicht liegt da ein Pflichttoter und ein Pflichttoter eignet[183] ja seinen Platz!? – Anders verhält es sich bei einem Pflichttoten, denn ein solcher ist bekannt.

Es wurde gelehrt: Hat jemand ein Gewand für einen Toten gewebt, so ist es [für andere Zwecke], wie Abajje sagt, verboten, und wie Raba sagt, erlaubt. Abajje sagt, es sei verboten, denn die Bestimmung ist wesentlich; Raba sagt, es sei erlaubt, denn die Bestimmung ist unwesentlich. – Was ist der Grund Abajjes? – Er folgert dies durch [das Wort] *dort*, das auch beim genickbrochenen Kalbe[184] gebraucht[185] wird, wie das genickbrochene Kalb durch die Bestimmung [für andere Zwecke] verboten wird, ebenso wird es[176] auch hierbei durch die Bestimmung verboten. – Und Raba? – Er folgert dies durch [das Wort] *dort*, das auch bei den Götzen[186] gebraucht wird; wie diese durch die Bestimmung nicht verboten[176] werden, ebenso wird es auch hierbei durch die Bestimmung nicht verboten. – Weshalb folgert dies Raba nicht vom genickbrochenen Kal-

boden und ist zur Nutznießung erlaubt. 179. Das nicht für einen bestimmten Toten gegraben worden ist. 180. Von dem der Eigentümer des Grundstückes keine Kenntnis hatte, wenn da nämlich eine Leiche unbefugt begraben wurde. 181. Wenn da der Leichnam mit Zustimmung des Eigentümers begraben wurde. 182. Wenn es sich auf einem öffentlichen Wege befindet u. den Passanten hinderlich ist. 183. Cf. Bq. Fol. 81a. 184. Cf. Dt. 21,1ff. 185. Sowohl beim Toten (Num. 20,1) als auch beim genickbrochenen Kalbe (Dt. 21,4) wird das W. 'dort' gebraucht; dies gilt als Wortanalogie, durch die gefolgert wird, daß sie diesbezüglich einander gleichen. 186. Cf. Dt. 12,2. 187. Dh. Dinge, die an u. für sich nicht ver-

Fol. 48 be? — Er kann dir erwidern: man folgere von Gebrauchsgegenständen[137] auf Gebrauchsgegenstände, ausgenommen ist das genickbrochene Kalb, das selbst heilig ist. — Weshalb folgert dies Abajje nicht von den Götzen? — Er kann dir erwidern: man folgere von Dingen, die häufig sind, auf Dinge, die häufig sind, ausgenommen ist der Götzendienst, der nicht häufig ist. Man wandte ein: Wenn man ein durch Auftreten verunreinigungsfähiges Kopftuch[188] zur Buch[hülle] bestimmt, so ist es nicht mehr durch Auftreten verunreinigungsfähig, wohl aber durch Berührung[189] [eines Toten]!? — Lies: wenn man es bestimmt und darin auch eingehüllt hat. — Wozu ist die Bestimmung und das Einhüllen erforderlich[190]!? — Nach einer Lehre R. Ḥisdas, denn R. Ḥisda sagte: Hat man ein Sudarium zum Einwickeln von Tephillin bestimmt und sie darin auch eingewickelt, so darf man darin kein Geld einwickeln; hat man es aber nur dazu bestimmt und sie darin nicht eingewickelt, oder sie darin eingewickelt und nicht dazu bestimmt, so darf man darin Geld einwickeln. Nach Abajje aber, welcher sagt, die Bestimmung sei ausschlaggebend: wenn man es dazu bestimmt hat, auch wenn man sie darin nicht eingewickelt hat, wenn man sie aber darin eingewickelt hat, nur dann, wenn man es auch dazu bestimmt hat, sonst aber nicht. — Komm und höre: Hat man ein Grabmal für einen Lebenden errichtet, so ist es zur Nutznießung erlaubt, hat man nur eine Ziegelschicht für einen Toten hinzugefügt, so ist es zur Nutznießung verboten!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man darin einen Toten gelegt hat. — Wieso hängt es demnach davon ab, ob man [eine Ziegelschicht] hinzugefügt hat, dies gilt ja auch von dem Falle, wenn man keine hinzugefügt hat!? — Auch in dem Falle, wenn man ihn fortgeschafft hat. Raphram b. Papa sagte im Namen R. Ḥisdas: Erkennt man [diese Schicht], so entferne man sie, und [die Nutznießung] ist erlaubt. — Komm und höre: Wenn jemand für seinen Vater ein Grab ausgehauen und ihn darauf in einem anderen Grabe begraben hat, so darf da [der Sohn] niemals begraben werden!? — Dies wegen der Ehrung seines Vaters. Dies leuchtet auch ein, denn im Schlußsatze wird gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagt: Auch wenn jemand nur Steine [zu einem Grabe] für seinen Vater behauen und ihn darauf auf einer anderen Stelle begraben hat, dürfen sie nie für sein eigenes Grab verwendet werden. Einleuchtend ist dies nun, wenn du erklärst, wegen der Ehrung seines Vaters, aber gibt es denn jemand, wenn du erklärst, wegen der Bestimmung, nach dem dies beim Spinnen zum Weben[192] gilt!?

boten sind u. nur für Verbotenes verwendet werden, zBs. das Leichengewand eines Toten od. das Gerät, das beim Götzendienste verwendet wird. 188. Worauf ein Unreiner sich setzen od. den Kopf lehnen kann. 189. Wie jeder andere Gegenstand, der nicht zum Sitzen bestimmt ist. 190. Die Benutzung allein sollte ja genügen. 192. Um ein Gewand für einen Toten zu fertigen; die Bestimmung kann

— Komm und höre: Ein unbenutztes Grab ist zur Nutznießung erlaubt; hat man darin eine Fehlgeburt hineingeworfen, so ist es zur Nutznießung verboten. Nur wenn man hineingeworfen hat, sonst aber nicht!? — Dasselbe gilt auch, wenn man nicht hineingeworfen hat, nur schließt dies die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél aus; dieser sagt nämlich, Fehlgeburten nehmen das Grab nicht in Besitz, so lehrt er uns. — Komm und höre: Der Überschuß [des Begräbnisgeldes] für Tote ist für [andere] Tote zu verwenden, der Überschuß [des Begräbnisgeldes] für einen Toten gehört seinen Erben!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn es bei seinen Lebzeiten eingefordert wurde. — Er lehrt ja aber anders!? Wir haben nämlich gelernt: Der Überschuß [des Begräbnisgeldes] für Tote ist für andere Tote zu verwenden; der Überschuß [des Begräbnisgeldes] für einen Toten gehört den Erben. Hierzu wird gelehrt: Wurde es für Tote ohne Bezeichnung eingefordert, so heißt dies Überschuß [des Begräbnisgeldes] für Tote, das für andere Tote zu verwenden ist; wurde es für einen bestimmten Toten eingefordert, so heißt dies Überschuß [des Begräbnisgeldes] für einen Toten, der den Erben gehört!? — Wie willst du nach deiner Ansicht den Schlußsatz erklären: R. Meír sagt, er bleibe unberührt liegen, bis Elijahu kommt; R. Nathan sagt, man verwende ihn zu einem Denkmal auf seinem Grabe oder zur Sprengung vor seiner Bahre[193]!? Vielmehr erklärt dies Abajje nach seiner Ansicht und Raba erklärt dies nach seiner Ansicht. Abajje erklärt es nach seiner Ansicht: alle sind der Ansicht, die Bestimmung sei ausschlaggebend, nur ist der erste Autor der Ansicht, sie erstrecke sich nur auf das, was dafür erforderlich[194] ist, nicht aber auf das, was dafür nicht erforderlich ist; R, Meír ist es zweifelhaft, ob sie sich darauf erstrecke oder nicht, daher muß man es unberührt liegen lassen, bis Elijahu kommt; und nach R. Nathan erstreckt sie sich entschieden auch darauf, daher muß dafür ein Denkmal auf seinem Grabe errichtet werden. Raba erklärt dies nach seiner Ansicht: alle sind der Ansicht, die Bestimmung sei nicht ausschlaggebend; der erste Autor ist der Ansicht, er verzeihe[195] den Erben seine Geringschätzung; R. Meír ist es zweifelhaft, ob er verzeiht[196] oder nicht, daher bleibe er unberührt liegen &.; und nach R. Nathan verzeiht er entschieden nicht, daher ist er für ein Denkmal auf seinem Grabe oder zur Sprengung vor seiner Bahre zu verwenden. — Komm und höre: Wenn sein Vater und seine

allerdings beim Weben wirksam sein, nicht aber schon beim Spinnen. 193. Die Autoren im Schlußsatze sind also der Ansicht, daß die Bestimmung ausschlaggebend sei. 194. Wenn das Geld für Begräbniszwecke bestimmt wird, so erstreckt sich die Bestimmung nur auf die Summe, die dafür erforderlich ist, nicht aber auf den Überschuß. 195. Deshalb gehört der Überschuß den Erben. 196. RM. u. RN. vertreten ihre Ansichten nicht wegen der Bestimmung, sondern sie betrachten es als Geringschätzung des Toten, wenn der Überschuß nicht für ihn verwendet

Mutter auf ihn[197] Gewänder werfen, so ist es jedem anderen geboten, sie
Col.b zu retten[198]!? – Da geschah es nur aus Schmerz. – Wieso wird demnach hierzu gelehrt: R. Šimón b. Gamliél sagte: Dies nur, wenn sie die Bahre nicht berührt haben, haben sie aber die Bahre berührt, so sind sie verboten!? – Úla bezieht dies auf den Fall, wenn die Bahre mit ihm bestattet wird, weil man sie mit den Totengewändern verwechseln könnte. – Komm und höre: In einen Beutel, den man zum Hineinlegen von Tephillin gefertigt hat, darf man kein Geld hineinlegen, in einen, in den man [nur gelegentlich] Tephillin hineingelegt hat, darf man Geld hineinlegen!? – Lies: wenn man ihn zum Hineinlegen von Tephillin gefertigt und sie auch hineingelegt hat, so darf man darin kein Geld hineinlegen, wie R. Ḥisda es lehrte[199]. – Komm und höre: Wenn jemand einen Handwerker beauftragt, für ihn ein Futteral für ein [heiliges] Buch oder einen Behälter für Tephillin zu fertigen, so dürfen sie, solange sie für heilige Dinge nicht verwandt worden sind, für profane Dinge verwendet werden; sobald sie aber für heilige Dinge verwandt worden sind, dürfen sie nicht mehr für profane Dinge verwendet werden!? – [Hierüber[200] streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Hat man [die Tephillin] mit Gold oder mit Haut von einem unreinen Tiere überzogen, so sind sie untauglich, wenn mit Haut von einem reinen Tiere, so sind sie tauglich, selbst wenn sie nicht zu diesem Zwecke gegerbt wurde; R. Šimón b. Gamliél sagt, auch wenn mit Haut von einem reinen Tiere, seien sie untauglich, es sei denn, daß sie zu diesem Zwecke gegerbt wurde. Rabina sprach zu Raba: Gibt es denn Ortschaften, wo man, erst wenn der Tote schon liegt, das Gewand für ihn webt!? Dieser erwiderte ihm: Freilich, so zum Beispiel (die Toten) in Harpanja[201]. Meremar trug vor, die Halakha sei wie Abajje; die Rabbanan aber sagen, die Halakha ist wie Raba. Die Halakha ist wie Raba.

Die Rabbanan lehrten: Das Vermögen der durch die Regierung Hingerichteten[202] gehört der Regierung, das Vermögen der durch das Gericht Hingerichteten gehört den Erben; R. Jehuda sagt, auch das der durch die Regierung Hingerichteten gehöre den Erben. Sie sprachen zu R. Jehuda: Es heißt ja:[203] *er*[204] *befindet sich im Weinberge Naboths, wohin er hinabgezogen ist, um ihn zu erben*!? Er erwiderte: Er war der Sohn seines Bruders, und somit ihn zu beerben berechtigt. – Jener hatte ja aber

wird. 197. Auf ihren Toten; wenn sie ihm in ihrem Kummer ihr ganzes Vermögen weihen wollen. 198. Obgleich die Eltern die Sachen für den Toten bestimmt haben. 199. Cf. supra Fol. 48a. 200. Ob die Bestimmung ausschlaggebend sei. 201. Die Einwohner dieser Stadt waren sehr arm, und erst wenn sie einen Toten vor sich liegen hatten, wurde für ihn gesammelt und ein billiges Gewand gewebt. 202. Hochverräter, Staatsverbrecher udgl. 203. iReg. 21,18. 204. Der König Aḥáb, der Naboth hinrichten ließ; cf. iReg. Kap. 21. 205. iiReg. 9,26. 206.

viele Söhne!? Er erwiderte: Er ließ ihn samt seinen Söhnen hinrichten, denn es heißt:[205]*das Blut Naboths und seiner Kinder habe ich gesehen.* — — Und die Rabbanan!? — Darunter sind die Kinder zu verstehen, die er zeugen könnte. — Erklärlich ist der Schriftvers:[206]*Naboth hat Gott und dem König geflucht,* nach demjenigen, welcher sagt, ihr Vermögen gehöre der Regierung, wozu aber braucht dies vom Könige [bekundet zu werden] nach demjenigen, welcher sagt, ihr Vermögen gehöre den Erben[207]!? — Wozu braucht dies, auch nach deiner Ansicht, von Gott [bekundet zu werden]!? Vielmehr, mußt du erklären, um den Zorn[208]über ihn zu steigern, ebenso auch [vom Könige], um den Zorn über ihn zu steigern. — Erklärlich ist der Schriftvers:[209]*da floh Joab zum Zelte des Herrn und erfaßte die Hörner des Altars,* und der darauffolgende:[210]*ich gehe nicht hinaus, hier will ich sterben,* nach demjenigen, welcher sagt, ihr Vermögen[211]gehöre dem Könige, was lag ihm aber daran nach demjenigen, welcher sagt, ihr Vermögen gehöre den Erben!? — Wegen des augenblicklichen Lebens[212].

[210]*Und Benajahu brachte dem Könige Bescheid und sprach: So hat Joab geredet und so hat er mir geantwortet.* Er sprach nämlich zu ihm: Geh, sage [dem Könige]: doppelt darfst du ihn nicht bestrafen; läßt du ihn töten, so nimm die Verwünschungen zurück, die dein Vater über ihn gesprochen[213]hat, oder unterlasse dies und lasse ihn unter den Verwünschungen deines Vaters verbleiben.[214]*Da sprach der König zu ihm: Tu, wie er geredet hat, stoße ihn nieder und begrabe ihn.*

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alle Verwünschungen, die David über Joáb gesprochen hatte, gingen an den Kindern Davids in Erfüllung. [215]*Und mögen in der Familie Joábs kein Ende nehmen solche, die an Fluß und Aussatz leiden, Leute, die sich auf Krücken stützen, die durch das Schwert fallen oder denen es an Brot fehlt.* Flußbehafteter war Rehabeám, denn es heißt:[216]*der König Reḥabeám sprang rasch auf seinen Sattel und floh nach Jerušalem,* und es heißt:[217]*und jeder Sattel, auf dem der Flußbehaftete reitet, wird unrein.* Aussätziger war Ůzijahu, denn es heißt:[218]*als er aber mächtig geworden war, überhob sich sein Sinn bis zum verderblichen Tun, und er verging sich wider den Herrn, seinen Gott, indem er in den Tempel des Herrn hineinging, um auf dem Räucheraltar zu räuchern.* Und darauf folgt:[219]*und der Aussatz brach auf*

iReg. 21,13. 207. Als König konnte er ihn ja in keinem Falle beerben, als Erbe dagegen auf jeden Fall; es sollte einerlei sein, ob er als Gotteslästerer od. als Staatsverbrecher verurteilt wird. 208. Der Richter. 209. iReg. 2,28. 210. Ib. V. 30. 211. Er wollte nicht durch den König hingerichtet werden, damit ihm nicht sein Vermögen zufalle. 212. Er wollte die Zeit bis zur Antwort des Königs gewinnen. 213. Cf. iiSam. 3,29. 214. iReg. 2,31. 215. iiSam. 3,29. 216. iReg. 12,18. 217. Lev. 15,19. 218. iiChr. 26,16. 219. Ib. V. 19. 220. iReg. 15,23.

seiner Stirn hervor. Auf Krücken gestützt [ging] Asa, denn es heißt: [220]*doch erkrankte er in seinem Alter an seinen Füßen.* Hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs: Er wurde vom Podagra befallen. Mar Zuṭra, Sohn des R. Naḥman, fragte R. Naḥman: Wie ist dies? Dieser erwiderte: Wie eine Nadel in das lebende Fleisch. – Woher wußte er es? – Wenn du willst, sage ich: er litt daran; wenn du willst, sage ich: er hatte es von seinem Lehrer gehört; und wenn du aber willst, sage ich: [221]*das Geheimnis des Herrn kennen die, die ihn fürchten, und seine Ordnung tut er ihnen kund.* – Durch das Schwert fiel Jošijahu, denn es heißt: [222]*aber die Schützen schossen auf den König Jošijahu,* und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, sie durchlöcherten seinen ganzen Körper wie ein Sieb. Dem es an Brot fehlte, war Jekhonja, denn es heißt [223]*und sein Essen wurde ihm beständig gewährt.* R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das ist es,
Fol. 49 was die Leute sagen: Lieber lasse dich verfluchen als andere zu verfluchen.

Als man Joab vor das Gericht führte, fragte man ihn: Weshalb hast du Abner getötet? Er erwiderte: Ich war der Bluträcher des Åsaél[225]. – Åsaél war ja Verfolger[226]. Er erwiderte: Er sollte sich durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder[227] retten. Man entgegnete ihm: Er konnte dies[228] nicht. Er erwiderte: Wenn er sogar genau auf die fünfte Rippe zielen konnte, – es heißt nämlich: [229]*da stieß ihm Abner rückwärts den Spieß in den Wanst*[230], und hierzu sagte R. Joḥanan, in die fünfte Rippe, wo die Galle und die Leber sich befinden, – wie sollte er nicht auf eines seiner Glieder gezielt haben können!? Darauf sprachen sie zu ihm: Lassen wir [das Ereignis mit] Abner; weshalb aber hast du Åmasa[231] getötet? Er erwiderte: Åmasa widersetzte sich gegen den König. Es heißt nämlich: [232]*Da sprach der König zu Åmasa: Biete mir die Judäer in drei Tagen auf &c. Da machte sich Åmasa auf den Weg, die Judäer aufzubieten, er verzögerte &c.* Man entgegnete ihm: Åmasa deutete [die Partikeln] *aber*[233] und *nur*[233]. Er traf sie nämlich, als sie gerade einen Traktat begonnen[234] hatten; da sprach er: Es heißt: *wer deinem Befehle zuwiderhandelt und deinen*

221. Ps. 25,14. 222. iiChr. 35,23. 223. iiReg. 25,29. 225. Den Abner getötet hatte; cf. iiSam. 2,23. 226. Er wollte Abner töten; A. handelte also nur in der Notwehr u. war somit straffrei. 227. Dh. ihn kampfunfähig machen. Wer sich durch Kampfunfähigmachung seines Gegners retten kann u. ihn dennoch tötet, ist, obgleich er in der Notwehr gehandelt hat, strafbar; cf. infra Fol. 74a. 228. So genau zielen. 229. iiSam. 2,23. 230. Hebr. חמש, worunter die fünfte Rippe verstanden wird. 231. Cf. iiSam. 20,10. 232. iiSam. 20,4,5. 233. Diese sind Einschränkungen; bei dem weiter angezogenen Gebote, die Befehle des Volksführers zu befolgen, wird die Partikel 'nur' gebraucht, u. dies besagt, daß, wenn die Befehle des Königs den Geboten der Tora zuwider sind, man sie nicht zu befolgen brauche. 234. Er wollte sie nicht unterbrechen u. deshalb verabsäumte er den Befehl des

Anweisungen nicht gehorcht, soll getötet werden; man könnte glauben, auch gegen die Worte der Tora, so heißt es: *nur sei stark und fest*. Vielmehr, du selber hast dich gegen den König widersetzt. Es heißt nämlich: [235]*als aber das Gerücht bis zu Joab gedrungen war, denn Joab hatte sich an Adonija angeschlossen während er sich an Abšalom nicht angeschlossen hatte*, und das 'nicht angeschlossen' erklärte R. Jehuda, er wollte[236] sich anschließen, tat es aber nicht. — Weshalb schloß er sich ihm nicht an? R. Eleázar erwiderte: Noch bestand der Saft[237] Davids. R. Jose b. Ḥanina erklärte: Noch bestanden die Schicksalsleiter Davids. R. Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Vierhundert Kinder hatte David, es waren Kinder von den schönen[238] Frauen; alle trugen sie Locken und gingen an der Spitze von Raubtruppen; diese waren die Faustmänner des Davidischen Hauses. Er streitet somit gegen R. Abba b. Kahana, denn R. Abba b. Kahana sagte: Wenn nicht [das Verdienst] Davids, würde Joab keinen Krieg [mit Erfolg] geführt haben, und wenn nicht Joab, würde David sich nicht mit der Tora befaßt haben, denn es heißt: [239]*und David übte Recht und Gerechtigkeit an seinem ganzen Volke; und Joab, der Sohn der Çeruia, war über das Heer gesetzt*: weshalb übte David Recht und Gerechtigkeit an seinem ganzen Volke? Weil Joab über das Heer gesetzt war, und weshalb war Joab über das Heer gesetzt? Weil David Recht und Gerechtigkeit an seinem ganzen Volke übte.

[240]*Und als Joab David verlassen hatte, schickte er Abner Boten nach, und diese holten ihn von Bor-hasira*. Welche [Bedeutung hat der Name] Bor-hasira? R. Abba b. Kahana erwiderte: Krug [bor][241] und Dorn [sira] veranlaßten, daß Abner getötet wurde. [242]*Und Joab führte ihn mitten unter das Tor, um vertraulich mit ihm zu reden*. R. Joḥanan sagte: Er richtete ihn nach dem Rechte des Synedriums[243]. Er sprach nämlich zu ihm: Weshalb hast du Ásaél getötet? — Ásaél war ein Verfolger. — Du solltest dich durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten. — Dies konnte ich nicht. — Wenn du sogar genau auf die fünfte Rippe zielen konntest, wieso solltest du auf eines seiner Glieder nicht gezielt haben können!? *Um mit ihm vertraulich zu reden*. R. Jehuda erklärte im Na-

Königs. 235. iReg. 2,28. 236. Die Mitteilung, er hatte sich Abšalom nicht angeschlossen, ist ja überflüssig. 237. Dh. die Jugendfrische, die Kraft. 238. Vgl. S. 538 Anm. 113. 239. iiSam. 8,15,16. 240. Ib. 3,26. 241. Eigentl. Grube, übertragen auch Behälter, Krug (cf. Ter. X,5). Als David den Wasserkrug von Saúls Kopfende wegnahm u. Abner Vorwürfe machte, weshalb er seinen Herrn nicht genügend behüte (cf. iSam. 26,12ff), soll dieser erwidert haben, jemand aus seinem Lager habe ihm den Krug verschafft. Ebenso soll er, als David, zum Beweise dafür, daß er das Leben Saúls schonte, den von seinem Mantel abgeschnittenen Zipfel (cf. ib. 24,5ff) vorlegte, behauptet haben, der Zipfel sei an irgend einem Dorn hängen geblieben. Dies alles, um David bei Saúl zu verleumden. 242. iiSam. 3,27. 243. Dies wird aus dem W.e 'Tor' entnommen; vgl. S. 518 Anm.

men Rabhs: In der Angelegenheit des Schuhabziehens[244]. *Da stieß er ihn in den Wanst.* R. Johanan sagte: In die fünfte Rippe, wo die Galle und die Leber sich befinden.[245]*Und der Herr wird sein Blut auf sein Haupt zurückkommen lassen, weil er zwei Männer niedergestoßen hat, die frömmer und besser waren als er;* besser, denn sie deuteten [die Partikeln] *'aber*[246]und *nur,* er aber[247]nicht; frömmer, denn sie hatten einen mündlichen Auftrag[246]und befolgten ihn nicht, er aber hatte nur einen schriftlichen[247]und befolgte ihn wohl.[248]*Ámasa aber hatte das Schwert nicht beachtet, das Joab in der Hand hielt.* Rabh sagte, er hatte ihn nicht in Verdacht.[249]*und er wurde in seinem Hause in der Wüste begraben.* War denn sein Haus eine Wüste? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Es glich einer Wüste: wie eine Wüste jedem offen steht, ebenso stand das Haus Joabs jedem offen. Eine andere Erklärung: Gleich einer Wüste: wie eine Wüste rein ist von Raub und Unzucht, ebenso war das Haus Joabs rein von Raub und Unzucht.[250]*Und Joáb ernährte die übrige Stadt.* R. Jehuda sagte: Selbst Fischtunke und kleine Fische, die er nur kostete, teilte er mit ihnen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Col.b
i
VIER TODESARTEN SIND DEM GERICHTE ÜBERGEBEN WORDEN: STEINIGUNG, VERBRENNUNG, ENTHAUPTUNG[1] UND ERDROSSELUNG; R. ŠIMÓN SAGT[2]: VERBRENNUNG, STEINIGUNG, ERDROSSELUNG UND ENTHAUPTUNG. JENES[3] IST DAS VERFAHREN BEI DER STEINIGUNG.

GEMARA. Raba sagte im Namen R. Sehoras im Namen R. Honas: Wo auch die Weisen etwas in einer Reihenfolge lehren, ist dies nicht genau zu nehmen, außer bei [der Lehre von den] sieben Prüfungsmitteln, denn wir haben gelernt: Sieben Prüfungsmittel bringe man über den Fleck[4]:

407. 244. Das שלי wird von נשל *aus-, abziehen,* [sc. einen Schuh] abgeleitet. Er soll ihn gefragt haben, auf welche Weise die Witwe bei der Zeremonie der Ḥaliça (cf. Dt. 25,5ff.) ihrem Schwager den Schuh abziehe, und als jener sich bückte, um dies vor ihm zu demonstrieren, erschlug er ihn. Diese Darstellung soll in den W.en 'die Schuhe an seinen Füßen' (iReg. 2,5) angedeutet sein. 245. iReg. 2,32. 246. Vgl. Anm. 233; als ihnen Saúl befahl, die Priester zu töten (cf. iSam. 22,17), gehorchten sie ihm nicht. 247. Er tötete Urija auf einen schriftlichen Befehl Davids; cf. iiSam. 11,14ff. 248. iiSam. 20,10. 249. iReg. 2,34. 250. iChr. 11,8.

1. Wörtl. Erschlagung; cf. infra Fol. 56a. 2. Die Todesarten werden hier nach der Reihenfolge ihrer Strenge aufgezählt, die erste ist die schwerste, die letzte ist die leichteste. 3. Das im vorigen Abschnitte (Fol. 42b) beschriebene Verfahren. 4. Einen roten Fleck auf einem Gewande, von dem man nicht weiß,

nüchternen[5] Speichel, Graupensuppe, Urin, Natron, Laugsalz, Kimolia-Kreide und Ašlag[6]. Hierzu wird im Schlußsatze gelehrt, daß es, wenn man sie in anderer Reihenfolge oder alle zusammen angewendet hat, erfolglos sei. R. Papa der Greis sagte im Namen Rabhs: Dies gilt auch von den vier Todesarten; da R. Šimón sie anders [aufzählt], so ist zu schließen, daß [die Reihenfolge] genau zu nehmen sei. – Und jener!? – Von Fällen, worüber ein Streit besteht, spricht er nicht[7]. R. Papa sagte: Dies gilt auch von der Reihenfolge [der Dienstverrichtungen] am Versöhnungstage. Wir haben nämlich gelernt: Wenn er von all den Verrichtungen, die am Versöhnungstage der Reihe nach zu erfolgen haben, eine spätere früher verrichtet hat, so ist es ungültig. – Und jener!? – Da ist dies nur eine besondere Erschwerung. R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Dies gilt auch von der Reihenfolge [der Dienstverrichtungen] beim beständigen Opfer, denn von dieser lehrte er: dies ist die Reihenfolge beim beständigen Opfer. – Und jener!? – Hierbei ist dies nur eine Vorschrift[8]. Jener[9] wollte nur sagen, daß dies beim Gesetze von der Ḥaliça nicht der Fall sei, denn wir haben gelernt: Die Zeremonie der Ḥaliça erfolgt also: Er und seine Schwägerin erscheinen vor dem Gerichte, und [die Richter] erteilen ihm einen für ihn passenden Rat, wie es heißt:[10]*die Ältesten seiner Stadt sollen ihn laden und mit ihm sprechen*. Sie spricht dann:[11]*Mein Schwager weigert sich &c.* Hierauf spricht er: *Ich will sie nicht nehmen.* Sie sprechen in der Heiligensprache: *So soll seine Schwägerin in Gegenwart der Ältesten an ihn herantreten, ihm den Schuh abziehen und ihm ins Angesicht spucken*; Speichel, den die Richter sehen. *Und anheben und sprechen: So geschehe es dem Manne &c. und er soll in Jisraél genannt werden &c.* Hierzu sagte R. Jehuda, das Verfahren bei der Ḥaliça erfolge also. Sie spreche, er spreche, sie ziehe ihm den Schuh ab, spucke aus und spreche. Und auf unseren Einwand, was er da lehre, dies lehre ja bereits unsere Mišna, [wurde erwidert], er lehre, daß dies Vorschrift sei, jedoch ist nichts dabei, wenn [die Reihenfolge] nicht eingehalten wird. Ebenso wird auch gelehrt: Einerlei ob die Entschuhung vor dem Ausspucken oder das Ausspucken vor der Entschuhung erfolgt ist, ist die Handlung gültig. Ferner schließt dies folgende Lehre aus. Der Hochpriester verrichtet den Dienst in acht Gewändern, der gemeine [Priester] in vier: Leib-

ob es Menstrualblut ist, wodurch das Kleid levitisch unrein ist, oder nicht; wenn der Fleck nach Anwendung der 7 Mittel, in der hier aufgezählten Reihenfolge angewendet, bestehen bleibt, so ist es entschieden kein Blut. 5. Dh. bevor man etwas gekostet hat. 6. Ein Alkalium, das Sab. Fol. 90a näher beschrieben wird. 7. In solchen Fällen ist die Reihenfolge selbstverständlich genau zu nehmen. 8. Von vornherein jed. nicht unerläßlich. 9. R. Hona, welcher sagt, daß man sich an die Reihenfolge nicht zu halten brauche. 10. Dt. 25,8. 11. Ib. V. 7.

rock, Beinkleider, Kopftuch und Gürtel; beim Hochpriester kommen noch hinzu: Brustschild, Schulterkleid, Obergewand und Stirnblatt. Hierzu wird gelehrt: Woher, daß er nichts vor den Beinkleidern anziehen darf? Es heißt:[12] *Beinkleider aus Linnen soll er über seinen Leib ziehen.* — Weshalb nennt jener Autor den Leibrock zuerst? — Weil die Schrift ihn zuerst nennt. — Weshalb nennt die Schrift ihn zuerst? — Weil das, was den ganzen Körper bedeckt, wichtiger ist.

STEINIGUNG, VERBRENNUNG &c. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Verbrennung, denn diese wurde für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn sie recken ihre Hand gegen Gott. — Im Gegenteil, die Verbrennung ist ja schwerer, denn diese wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn sie entweiht ihren
Fol. 50 Vater!? — Die Rabbanan sind der Ansicht, nur die Verheiratete werde durch Verbrennung hingerichtet, nicht aber die Verlobte, und da der Allbarmherzige die Verlobte ausgeschieden hat, daß diese durch Steinigung[13] [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Steinigung schwerer ist. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn sie ist für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, wie wir bereits erklärt haben. — Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn diese wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, da auch ihr Vermögen zu vernichten ist!? — Ich will dir sagen; wessen [Verbrechen] ist größer, das des Verführers oder das des Verführten!? Doch wohl das des Verführers, und es wird gelehrt, die Verführer der abtrünnigen Stadt seien durch Steinigung [hinzurichten]. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn sie wurde für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, wie wir bereits erklärt haben. — Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn diese wurde für den bestimmt, der Vater und Mutter schlägt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn ihre Ehre gleicht der Ehre Gottes!? — Da der Allbarmherzige die jisraélitische Verlobte von den Verheirateten ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Erdrosselung, sondern durch Steinigung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Steinigung schwerer ist. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn dieses wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn sie entweiht ihren Vater. — Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn diese wurde für die

12. Lev. 16,4. 13. Die Verlobte wird durch eine schwerere Todesart als die Verheiratete hingerichtet, erstere durch Steinigung u. letztere durch Erdrosselung;

Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet!? – Bei der Steinigung[14] heißt es *Vater* und bei der Verbrennung[15] heißt es *Vater;* wie nun die Steinigung, bei der es *Vater* heißt, schwerer ist als die Enthauptung, ebenso ist auch die Verbrennung, bei der es *Vater* heißt, schwerer als die Enthauptung. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn diese wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, und ihr [Verbrechen] ist sehr schwer, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn sie wurde für einen, der Vater und Mutter schlägt, bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn ihre Ehre gleicht der Ehre Gottes!? – Da der Allbarmherzige die verheiratete Priesterstochter von den verheirateten Jisraélitinnen ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Erdrosselung, sondern durch Verbrennung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Verbrennung schwerer ist. Die Enthauptung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn diese wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn sie wurde für den bestimmt, der Vater und Mutter schlägt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn es gleicht &c.!? – Immerhin ist das Recken der Hand gegen Gott ein noch schwereres [Verbrechen].

R. ŠIMÓN SAGT &C. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Steinigung, denn sie wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn sie entweiht ihren Vater. – Im Gegenteil, die Steinigung ist ja schwerer, denn sie wurde für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn sie recken ihre Hand gegen Gott!? – R. Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich sowohl die verlobte als auch die verheiratete [hurende Priesterstochter] durch Verbrennung [hingerichtet werde], und da der Allbarmherzige die verlobte Priesterstochter von den verlobten Jisraélitinnen ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Steinigung, sondern durch Verbrennung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Verbrennung schwerer ist. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn diese wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn sie wurde für den, der Vater und Mutter schlägt, bestimmt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn ihre Ehre gleicht

bei der Verlobten gilt dies auch von einer Priesterstochter. 14. Einer hurenden jisraélitischen Verlobten; cf. Dt. 22,21. 15. Einer hurenden Priesterstochter; cf.

der Ehre Gottes!? – Da der Allbarmherzige die [hurende] verheiratete Priesterstochter von den verheirateten Jisraélitinnen ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Erdrosselung, sondern durch Verbrennung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Verbrennung schwerer ist. Die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn diese wurde für die hurende Priesterstochter bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn sie wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet!? – Ich will dir sagen, wessen [Verbrechen] ist
Col.b schwerer, das des Verführers oder das des Verführten? Doch wohl das des Verführers[16], und man folgere [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere: wenn die Verbrennung schwerer ist als die Erdrosselung, die schwerer ist als die Enthauptung, um wieviel mehr als die leichtere Enthauptung[17]. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Erdrosselung, denn sie wurde für den Gotteslästerer und den Götzendiener bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Erdrosselung ist ja schwerer, denn sie wurde für den bestimmt, der Vater und Mutter schlägt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, denn es gleicht &c.!? – Da der Allbarmherzige die [hurende] jisraélitische Verlobte von den Verheirateten ausgeschieden hat, daß sie nicht durch Erdrosselung, sondern durch Steinigung [hinzurichten sei], so ist zu entnehmen, daß die Steinigung schwerer ist. Die Steinigung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn sie wurde für den Lästerer &c. – Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn sie wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet!? – Ich will dir sagen, wessen [Verbrechen] ist schwerer, das des Verführers oder das des Verführten? Doch wohl das des Verführers, und man folgere [einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere: wenn die Steinigung schwerer ist als die Erdrosselung, die schwerer ist als die Enthauptung, um wieviel mehr als die leichtere Enthauptung. Die Erdrosselung ist eine schwerere [Todesart] als die Enthauptung, denn sie wurde für den bestimmt, der Vater und Mutter schlägt, und dieses [Verbrechen] ist sehr schwer, wie wir bereits erklärt haben. – Im Gegenteil, die Enthauptung ist ja schwerer, denn sie wurde für die Einwohner der abtrünnigen Stadt bestimmt, deren [Verbrechen] sehr schwer ist, denn auch ihr Vermögen wird vernichtet!? – Ich will dir sagen, wessen [Verbrechen] ist schwerer, das des Verführers oder das

Lev. 21,9. 16. Nach RS. werden die Verführer der abtrünnigen Stadt durch Erdrosselung hingerichtet; cf. infra Fol. 89b. 17. Nach RS. ist die Erdrosselung

des Verführten? Doch wohl das des Verführers, und es wird gelehrt, die Verführer der abtrünnigen Stadt werden durch Steinigung [hingerichtet], R. Šimón sagt, durch Erdrosselung.

R. Joḥanan sagte[18] folgendes: Wenn eine Verlobte, Tochter eines Priesters, gehurt hat, so ist sie durch Steinigung [hinzurichten]; R. Šimón sagt, durch Verbrennung. Hurte eine [jisraélitische Verlobte] mit ihrem Vater, so ist sie durch Steinigung [hinzurichten], R. Šimón sagt, durch Verbrennung. — Was lehrt er uns damit? — Nach den Rabbanan ist nur die verheiratete [Priesterstochter] zu verbrennen, nicht aber die verlobte, nach R. Šimón aber ist sowohl die verlobte als auch die verheiratete zu verbrennen. — Aus welchem Grunde? — Weil nach den Rabbanan die Steinigung, nach R. Šimón aber die Verbrennung eine schwerere [Todesart] ist. Dies ist in dem Falle von Bedeutung, wenn jemand sich zweierlei Todesstrafen zuschulden kommen ließ, in welchem Falle er durch die schwerere hinzurichten ist.

Wo lehrt dies[19] R. Šimón? — Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Zweimal ist die Priesterstochter einbegriffen. — Nur die Priesterstochter und nicht die Jisraélitin!? — Sage: auch die Priesterstochter. Die Schrift hat die Verheiratete von den übrigen Verheirateten und die Verlobte von den übrigen Verlobten ausgeschieden; wie nun die Schrift die Verheiratete von den Verheirateten erschwerend ausgeschieden hat, ebenso hat sie auch die Verlobte von den Verlobten erschwerend ausgeschieden. Die überführten Falschzeugen einer verheirateten Priesterstochter[20] sind unter den überführten Falschzeugen einer verheirateten Jisraélitin einbegriffen[21], und die überführten Falschzeugen einer verlobten Priesterstochter sind unter den überführten Falschzeugen einer verlobten Jisraélitin einbegriffen.

Die Rabbanan lehrten:[22] *Und wenn (sich) die Tochter eines Priesters entweiht*; man könnte glauben, selbst wenn sie den Šabbath entweiht, so heißt es: *durch Hurerei*; die Schrift spricht also von der Entweihung durch Hurerei. Man könnte glauben, auch eine Ledige, so heißt es hierbei *Vater*, und dort[23] heißt es ebenfalls *Vater*; wie dort von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen wird, ebenso wird hier von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen. Viel-

eine schwerere Todesart als die Enthauptung. 18. Die Bezeichnung מרגלא, gewöhnlicher Ausspruch, besagt, daß dies keine kanonische Lehre sein soll; er hatte es nur von seinen Lehrern gehört. 19. Das sowohl die verlobte als auch die verheiratete Priesterstochter durch Verbrennen hinzurichten ist; cf. supra Fol. 50a. 20. Die eigentlich der ihr zugedachten Strafe verfallen sollten. 21. Sie verfallen nur der einer Jisraélitin zukommenden Strafe, da die Schrift nur sie selbst ausgeschieden hat, nicht aber den Buhlen u. event. die Zeugen. 22. Lev. 21,9. 23. Bei der jisraélitischen Verlobten; cf. Dt. 22,23ff. 24. Sie werde nur dann

leicht aber deutet [das Wort] *Vater*, daß diesbezüglich jeder andere ausgeschlossen[24] ist? Wenn es *sie entweiht* heißt, so gilt dies ja von [der Begehung] mit jedem anderen, somit deutet [das Wort] *Vater* auf [folgenden Schluß]: hierbei heißt es *Vater* und dort heißt es ebenfalls *Vater*, wie dort von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen wird, ebenso wird auch hierbei von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen. — Demnach sollte es doch, wie dort von einer verlobten Jungfrau[25] die Rede ist, ebenso auch hier nur von einer verlobten Jungfrau gelten; woher dies von der Verheirateten, und von der Mannbaren, einerlei ob verlobt oder verheiratet, und von der bejahrten? — Es heißt: *und wenn die Tochter eines Priesters*, in jedem
Fol. 51 Falle. *Die Tochter eines Priesters*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn sie mit einem Priester verheiratet ist, woher dies von dem Falle, wenn sie mit einem Leviten, einem Jisraéliten, einem Samaritaner[26], einem Entweihten[27], einem Hurenkinde oder einem Nathin verheiratet ist? Es heißt· *die Tochter eines Priesters*, auch wenn sie keine Priesterin ist. *Sie*, nur sie ist durch Verbrennung hinzurichten, nicht aber ihr Buhle. R. Eliézer sagt: Wenn ihrem[28] Vater, durch Verbrennung, wenn ihrem Schwiegervater, durch Steinigung.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, selbst wenn sie den Šabbath entweiht hat. Wenn sie den Šabbath entweiht, ist sie ja zu steinigen[29]!? Raba erwiderte: Hier ist die Ansicht R. Šimóns vertreten, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart]. Man könnte glauben, da der Allbarmherzige es mit den Priestern strenger genommen hat, indem er ihnen mehr Gebote verliehen hat, sei deshalb auch durch Verbrennung hinzurichten, so lehrt er uns. — Weshalb sollte es bei diesen[30] anders sein!? — Man könnte glauben, für ihn wurde beim Tempeldienst die Heiligkeit des Šabbaths aufgehoben, sie aber sei, da für sie die Heiligkeit des Šabbaths nicht aufgehoben wurde, durch Verbrennung hinzurichten, so lehrt er uns. — «Man könnte glauben, auch eine Ledige.»

durch Verbrennen hingerichtet, wenn sie mit ihrem Vater Hurerei trieb. 25. Unter 'Jungfrau' (נערה) ist eine weibliche Person im Alter von 12–12½ Jahren [die Großjährige] zu verstehen; die jüngere heißt קטנה (Minderjährige), die ältere heißt בוגרת (Mannbare). 26. Die kursierenden Ausgaben haben hier im Texte u. den Kommentaren עכו"ם. Wenn ein unwissender Zensor überall blindlings כותי statt גוי (manche auch statt עכו"ם, da auch diese Bezeichnung mit גוי fast identisch ist) setzt, so liegt die Lächerlichkeit in seinem Amte; mehr als lächerlich ist es aber, wenn ein zensierender Unwissender כותי in גוי od. עכו"ם verballhornisiert. An dieser Stelle ist עכו"ם ganz sinnlos, da nach talmud. Gesetze die Ehe zwischen einer Jisraélitin u. einem Nichtjuden ungültig ist. 27. Als solcher gilt der Sohn eines Priesters, der eine Geschiedene heiratet. 28. Wird weiter erklärt. 29. Die Steinigung ist ja eine schwerere Todesart, weshalb sollte man es ihr erleichtern. 30. Bei den priesterlichen Frauen; bei den Männern

Es heißt ja: *durch Hurerei*[31]!? — Dies nach einer Lehre R. Eleázars, welcher sagt, wenn ein Lediger eine Ledige ohne Absicht der Ehelichung[32] beschläft, habe er sie zur Hure gemacht. — «Vielleicht aber bedeutet [das Wort] *Vater*, daß diesbezüglich jeder andere ausgeschlossen ist.» Es handelt sich also um den Fall, wenn sie mit ihrem Vater gehurt hat; wieso lehrt er dies demnach von einer Priesterstochter, dies gilt ja auch von einer Jisraélitin, denn Raba sagte, R. Jiçḥaq b. Evdämi habe ihm gesagt, man folgere dies[33]durch [die Worte] *sie* und *Unzucht*[34]!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, der Schriftvers schließe eben die Lehre Rabas aus, denn da der Allbarmherzige dies von der Tochter eines Priesters lehrt, gelte dies nicht von der Tochter eines Jisraéliten, so lehrt er uns. — «*Die Tochter eines Priesters*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn sie mit einem Priester verheiratet ist, woher dies von dem Falle, wenn sie mit einem Leviten, einem Jisraéliten, einem Samaritaner, einem Entweihten, einem Nathin oder einem Hurenkinde verheiratet ist? Es heißt: *die Tochter eines Priesters*, auch wenn sie keine Priesterin ist.» Ist sie denn, wenn sie mit solchen verheiratet ist, nicht die Tochter eines Priesters!? Und heißt es denn: eine Priesterin, die mit einem Priester verheiratet ist!? — Man könnte glauben, der Allbarmherzige sagt:[35]*sich entweiht durch Hurerei*, nur wenn sie sich jetzt entweiht, während eine solche schon entweiht ist. Der Meister sagte nämlich:[36]*wenn eine Priesterstochter einem Fremden angehört*, sobald sie von einem für sie Untauglichen beschlafen worden ist, hat er sie entweiht. Dies gilt demnach auch von dem Falle, wenn sie an einen Leviten oder Jisraéliten [verheiratet ist, denn es heißt:][37]*und wieder zu ihrem Vater zurückkehrt, wie in ihrer Jugend*, demnach darf sie, wenn sie bei [ihrem Manne weilt, priesterliche Abgaben] nicht essen. Man könnte also glauben, sie werde dann nicht durch Verbrennung hingerichtet, so lehrt er uns. Dies gegen die Ansicht R. Meírs, denn es wird gelehrt: Wenn die Tochter eines Priesters, die mit einem Jisraéliten verheiratet ist, Hebe gegessen[38]hat, so hat sie den Grundwert zu bezahlen, nicht aber das Fünftel[39], und ihre Hinrichtung hat durch Verbrennung zu erfolgen; ist sie mit einem für sie Untauglichen verheiratet, so hat sie den Grundwert und das Fünftel zu bezahlen, und ihre Hinrichtung hat durch Erdrosselung zu erfolgen — so R. Meír. Die Weisen sagen, in beiden Fällen bezahle sie nur den Grundwert, nicht aber das Fünftel, und ihre Hinrichtung habe durch

wurde keine Ausnahme gemacht. 31. Der Ausdruck זנות wird nur von der Verheirateten gebraucht. 32. Die Eheschließung kann auch durch Begattung geschehen. 33. Daß auf die Blutschande der Tod durch Verbrennen gesetzt ist. 34. Diese Worte, die in den 3 inbetracht kommenden Versen gebraucht werden (Lev. 18,10,17 u. 20,14), dienen als Wortanalogie. 35. Lev. 21,9. 36. Ib. 22,12. 37. Ib. V. 13. 38. Aus Versehen. 39. Das zum Grundwerte hinzuzufügen ist. 40.

Verbrennung zu erfolgen. – «R. Eliêzer sagt: Wenn ihrem Vater, durch Verbrennung, wenn ihrem Schwiegervater, durch Steinigung.» Was ist unter 'ihrem Vater' und 'ihrem Schwiegervater' zu verstehen; wollte man sagen, ihrem Vater: mit ihrem Vater, und ihrem Schwiegervater: mit ihrem Schwiegervater, wieso lehrt er dies von der Tochter eines Priesters, dies gilt ja auch von der eines Jisraéliten: die Tochter durch Verbrennung und die Schwiegertochter durch Steinigung. Und wollte man sagen, ihrem Vater: im Hause ihres Vaters[40], und ihrem Schwiegervater: im Hause ihres Schwiegervaters[41], so sind ja, wenn nach den Rabbanan, diese der Ansicht, nur die Verheiratete sei durch Verbrennung hinzurichten, nicht aber die Verlobte, wenn nach R. Šimón, so ist er ja der Ansicht, sowohl die Verlobte als auch die Verheiratete sei durch Verbrennung hinzurichten, und wenn nach R. Jišmáél, so ist er ja der Ansicht, nur die Verlobte sei durch Verbrennung hinzurichten, nicht aber die Verheiratete, somit wenn [im Hause] ihres Schwiegervaters, durch Erdrosselung!? Rabin ließ im Namen des R. Jose b. Ḥanina sagen: So lautet eben der Wortlaut dieser Lehre. Tatsächlich nach den Rabbanan, nur meint er es wie folgt: wenn bei einer gewöhnlichen Jisraélitin [ihr Tod] unter dem Tode ihres Vaters[42] steht, wenn sie nämlich verheiratet ist, denn die verheiratete Jisraélitin wird durch Erdrosselung hingerichtet, so ist sie durch den Tod ihres Vaters, durch Verbrennung, hinzurichten; wenn aber bei einer gewöhnlichen Jisraélitin [ihr Tod] über dem Tode ihres Vaters steht, wenn sie nämlich verlobt ist, denn die verlobte Jisraélitin wird durch Steinigung hingerichtet, so ist sie durch den Tod ihres Schwiegervaters, durch Steinigung, hinzurichten. R. Jirmeja wandte ein: Heißt
Col.b es denn: 'über' und 'unter'!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, tatsächlich nach R. Jišmáél, nur meint er es wie folgt: ihrem Vater: im Hause ihres Vaters, durch Verbrennung, ihrem Schwiegervater: mit ihrem Schwiegervater, durch Steinigung, und wenn mit einem Fremden, durch Erdrosselung. Raba entgegnete: Weshalb die Änderung: entweder das eine und das andere mit ihm, oder das eine und das andere in seinem Hause!? Vielmehr, erklärte Raba, tatsächlich nach R. Šimón, nur ist R. Eliêzer der Ansicht, bei der Verheirateten verhalte es sich ebenso wie bei der Verlobten; wie bei einer verlobten [Priesterstochter die Todesart] um eine Stufe steigt, indem sie durch Verbrennung statt durch Steinigung [hinzurichten ist], ebenso steigt sie auch bei einer verheirateten um eine Stufe, indem sie durch Steinigung statt durch Erdrosselung [hinzurichten ist]. R. Ḥanina wandte ein: Nach R. Šimón sind ja beide durch Verbrennung [hinzurichten]!? Vielmehr, erklärte Rabina, tatsächlich nach den Rabbanan, und man wende es um: bei ihrem Vater durch Steinigung,

Wenn sie verlobt ist. 41. Wenn sie verheiratet ist. 42. Dh. wenn sie durch

bei ihrem Schwiegervater durch Verbrennung, nur ist [der Ausdruck] 'Vater' eine Anpassung[43].

R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Die Halakha ist, wie Rabin im Namen des R. Jose b. Ḥanina sagen ließ. R. Joseph sprach: Also eine Halakha für die messjanische[44] Zeit!? Abajje erwiderte ihm: Demnach sollte auch nichts über das Schlachten der heiligen Opfer gelehrt werden, weil dies eine Halakha für die messjanische Zeit ist!? Vielmehr [heißt es:] forsche, um eine Belohnung[45] zu erhalten, ebenso auch hierbei: forsche, um eine Belohnung zu erhalten. – Ich meine es wie folgt: Wieso wird hier von einer Halakha gesprochen, ist denn die Auslegung einer Lehre als Halakha anzusehen[46]!?

Wo lehrt dies[47] R. Jišmáél? – Es wird gelehrt:[48] *Wenn die Tochter eines Priesters sich durch Hurerei entweiht,* die Schrift spricht von einer verlobten Jungfrau. Du sagst, von einer verlobten Jungfrau, vielleicht ist dem nicht so, sondern auch von einer verheirateten? Es heißt:[49] *wenn jemand Ehebruch treibt mit dem Weibe seines Nächsten, so soll sowohl der Ehebrecher als auch die Ehebrecherin getötet*[50] *werden.* Alle waren unter Ehebrecher und Ehebrecherin einbegriffen, die Schrift aber hat die Jisraélitentochter ausgeschieden, daß sie durch Steinigung, und die Priesterstochter, daß sie durch Verbrennung [hingerichtet werde]; wie nun die Ausscheidung der Jisraélitentochter zur Steinigung sich nur auf die Verlobte und nicht auf die Verheiratete bezieht, ebenso bezieht sich die Ausscheidung der Priesterstochter zur Verbrennung nur auf die Verlobte und nicht auf die Verheiratete. Die Falschzeugen und der Buhle derselben sind einbegriffen in [den Worten]:[51] *ihr sollt über ihn das verhängen, was er gedachte &c.* – Wieso ist der Buhle in [den Worten] *was er gedachte* einbegriffen? – Vielmehr, die Falschzeugen sind einbegriffen im [Gesetze von der] Hinrichtung des Buhlen[52], denn es heißt: *ihr sollt über ihn das verhängen, was er über seinen Bruder zu bringen gedachte,* seinen Bruder, nicht aber seine Schwester – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte:

eine leichtere Todesart bestraft werden würde. 43. An die Ausdrucksweise der Schrift (wörtl. Mitschleppung); er gebraucht nicht den Ausdruck 'Verlobte' u. 'Verheiratete', sondern 'Vater' [dh. die bei ihrem Vater weilt] u. 'Schwiegervater' weil die Schrift vom Vater spricht. 44. Die Entscheidung dieser Halakha hat ja heute keinen praktischen Zweck. 45. Das Studium der Tora ist an u. für sich eine gottgefällige Handlung, selbst wenn die betreffende Lehre keinen praktischen Zweck hat. 46. Bei ihrem Streite handelt es sich nicht um eine halakhische Entscheidung, sondern um die Auslegung u. den Wortlaut einer Lehre. 47. Daß die Verlobte durch Verbrennung hinzurichten sei. 48. Lev. 21,9. 49. Ib. 20,10. 50. Wenn die Todesart nicht bezeichnet wird, so ist es die Erdrosselung. 51. Dt. 19,19. 52. Wenn der Ehebrecher durch eine andere Todesart hingerichtet wird, so wird über die Falschzeugen der Tod, der ihm zukam, ver-

Sowohl die Verlobte als auch die Verheiratete wird durch Verbrennung hingerichtet; man könnte glauben auch die Ledige, so [folgere man:] hierbei heißt es *Vater* und dort[23]heißt es ebenfalls *Vater*, wie nun dort von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen wird, ebenso wird auch hier von Hurerei bei einer Gebundenheit an einen Mann gesprochen. R. Jišmáél entgegnete ihm: Demnach wird, wie dort von einer verlobten Jungfrau gesprochen wird, auch hier von einer verlobten Jungfrau gesprochen!? R. Áqiba erwiderte ihm: Mein Bruder Jišmáél, ich eruiere es aus: *und*[53]*(eine Tochter)*. Jener entgegnete ihm: Sollten wir denn, weil du das *und* zur Forschung verwendest, diese zur Verbrennung hinausführen!? Deutet dies auf die Einschließung der Verheirateten, so schließe auch die Ledige ein, und deutet dies auf die Ausschließung der Ledigen, so schließe auch die Verheiratete aus. – Und R. Áqiba!? – Die Wortanalogie deutet darauf, daß die Ledige einzuschließen sei, und das *und (eine Tochter)* deutet darauf, daß die Verheiratete einzuschließen sei. R. Jišmáél aber glaubte, daß er, da er aus dem *und (eine Tochter)* folgerte, von der [Folgerung durch] Wortanalogie zurückgetreten sei. – Wofür verwendet R. Jišmáél das *und (eine Tochter)*? – Er verwendet es für folgende Lehre des Vaters des Šemuél b. Abin: Da wir finden, daß die Schrift bei männlichen [Priestern] zwischen fehlerfreien und fehlerbehafteten[54]unterschieden hat, so könnte man glauben, daß auch bei ihren Töchtern zu unterscheiden[55]sei, daher heißt es: *und eine Tochter*. Und R. Áqiba!? – Er folgert dies aus [den Worten:][56]*denn sie bringen [die Opfer] dar, sie sollen heilig sein*. – Und R. Jišmáél!? – Wenn hieraus, so könnte man glauben, nur sie selbst, nicht aber ihre
Fol. 52 Töchter, so lehrt er uns. – Wofür verwendet R. Jišmáél [die Worte] *sie entweiht ihren Vater*? – Diese verwendet er für folgende Lehre: R. Meír sagte: Was besagt der Schriftvers: *sie entweiht ihren Vater*? Behandelte man ihn als heiligen, so profaniere man ihn, erwies man ihm Ehre, so erweise man ihm Schande. Man spreche: Verflucht sei er, daß er diese gezeugt hat; verflucht sei er, daß er diese großgezogen hat; verflucht sei er, daß diese aus seinen Hüften hervorkam. R. Aši sprach: Nach wessen Ansicht nennt man einen Frevler 'Frevler, Sohn eines Frevlers', selbst wenn er der Sohn eines Frommen ist? Nach der Ansicht dieses Autors.

JENES IST DAS VERFAHREN BEI DER STEINIGUNG. Worauf bezieht sich [der Satz:] jenes ist das Verfahren bei der Steinigung? – Er lehrte:[57]Ist

hängt. 53. Die überflüssige Partikel 'und' schließt die Verheiratete ein. 54. Solche werden zur Verrichtung des Tempeldienstes nicht zugelassen. 55. Daß diese nämlich ihre priesterliche Heiligkeit verlieren u. als gewöhnliche Jisraélitinnen betrachtet werden. 56. Lev. 21,6. 57. Ob. Fol. 42b. 58. Ob. Fol. 49a.

die Verhandlung beendet, so führt man ihn zur Steinigung; [ferner:] [58]die Steinigungssteile war zwei Menschenhöhen hoch, und da er weiter lehren will: folgendes ist das Verfahren bei der Verbrennung, so lehrt er auch: jenes ist das Verfahren bei der Steinigung.

FOLGENDES IST DAS VERFAHREN BEI DER VERBRENNUNG: MAN VERSENKT ii
[DEN VERURTEILTEN] BIS AN DIE KNIE[59] IN MIST, WICKELT EIN HARTES SUDARIUM IN EIN WEICHES[60] UND DREHT ES IHM UM DEN HALS, UND EINER ZIEHT [DAS EINE ENDE] AN SICH UND EIN ANDERER [DAS ANDERE ENDE] AN SICH, BIS ER DEN MUND ÖFFNET; SODANN SCHMILZT MAN DIE METALLSTANGE UND GIESST IHM IN DEN MUND, SODASS ES IN SEIN EINGEWEIDE DRINGT UND SEINE GEDÄRME VERBRENNT. R. JEHUDA SPRACH: WENN ER DADURCH[61] UNTER IHREN HÄNDEN STÜRBE, SO WÜRDE MAN JA AN IHM DAS GEBOT DER VERBRENNUNG NICHT VOLLZIEHEN; VIELMEHR ÖFFNE MAN IHM DEN MUND GEWALTSAM MIT EINER ZANGE, SODANN SCHMILZT MAN DIE METALLSTANGE UND GIESST IHM IN DEN MUND, SODASS ES IN SEIN EINGEWEIDE DRINGT UND IHM DIE GEDÄRME VERBRENNT. R. ELIÉZER B. ÇADOQ ERZÄHLTE: EINST TRIEB EINE PRIESTERSTOCHTER HUREREI, DA UMGAB MAN SIE MIT REISIGBÜNDELN UND VERBRANNTE SIE. MAN ENTGEGNETE IHM: WEIL DAS DAMALIGE GERICHT [IM GESETZE] UNKUNDIG WAR.

GEMARA. Was für eine Metallstange? R. Mathna erwiderte: Eine Bleistange. — Woher dies[62]? — Es ist durch [den Ausdruck] *Verbrennen* zu folgern, der auch bei der Gemeinde Qoraḥs[63] gebraucht wird; wie dort eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers, ebenso auch hierbei eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers. R. Eleázar erklärte: Dies ist durch [den Ausdruck] *Verbrennen* zu folgern, der bei den Söhnen Ahrons[64] gebraucht wird; wie da eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers, ebenso auch hierbei eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers. — Woher weiß dies derjenige, der dies [von der Verbrennung] bei der Gemeinde Qoraḥs folgert? — Es heißt:[65] *die Räucherpfannen dieser Sünder an ihrer Seele,* nur ihre Seele verbrannte, ihr Körper aber blieb erhalten. — Und jener!? — Da war es eine vollständige Verbrennung, nur heißt es: *an ihren Seelen,* weil sie sich die Verbrennung wegen der Angelegenheit ihrer Seelen zuschulden kommen ließen. Dies nach einer Lehre des Reš Laqiš, denn Reš Laqiš sagte: Es heißt:[66] *mit denen, die heucheln und spotten um einen Kuchen, sie knirschen mit den Zähnen gegen mich*; wegen der Heuchelei, die sie

59. Damit er sich nicht hin u. her bewege. 60. Das harte, damit es beim Ziehen nicht nachgebe, u. das weiche, damit es nicht reibe. 61. Durch das Festziehen des Sudariums. 62. Daß das Verbrennen auf diese Weise erfolgen muß. 63. Cf. Lev. 21,9 u. Num. 17,4. 64. Cf. Lev. 10,6. 65. Num. 17,3. 66. Ps. 35,16.

dem Qoraḥ entgegenbrachten, des Genusses[67] wegen, knirschte der Höllenfürst seine Zähne gegen sie. — Woher entnimmt dies derjenige, der dies [von der Verbrennung] der Söhne Ahrons folgert? — Es heißt:[68] *sie starben vor dem Herrn,* wie beim Sterben. — Und jener!? — Diese wurden vollständig verbrannt, nur heißt es deshalb *sie starben,* weil bei ihnen [die Verbrennung] von innen begonnen hatte, wie beim gewöhnlichen Tode. Es wird nämlich gelehrt: Abba Jose b. Dostaj sagte: Zwei Feuerstrahlen kamen aus dem Allerheiligsten hervor, teilten sich in vier und drangen ihnen [in die Nasenlöcher], zwei in die Nase des einen und zwei in die Nase des anderen, und verbrannten sie. — Es heißt ja aber: [68] *und verzehrte sie*!? — Sie, und nicht ihre Kleider. — Sollte man doch von der [Verbrennung der] zu verbrennenden Farren[69] folgern: wie bei diesen eine vollständige Verbrennung [zu verstehen ist], ebenso auch hierbei eine vollständige Verbrennung!? — Es ist einleuchtend, daß von der [Verbrennung eines] Menschen zu folgern ist, denn bei beiden ist es der Mensch[70], ist es eine Sünde, geht das Leben [verloren], und ist die Verwerflichkeit [ausgeschlossen][71]. — Im Gegenteil, man sollte es ja von den zu verbrennenden Farren folgern, denn [bei beiden] ist ja die Vorschrift für alle Zukunft bestimmt!? — Jener [Übereinstimmungen] sind mehr. — Weshalb folgert derjenige, der dies von der Verbrennung bei der Gemeinde Qoraḥs folgert, es nicht von der Verbrennung der Söhne Ahrons!? — Bei diesen war es eine vollständige Verbrennung. — Sollte man dies eben davon folgern!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt:[72] *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst,* wähle für ihn einen leichten Tod. — Wozu ist nun, wo wir die Lehre R. Naḥmans haben, die Wortanalogie nötig!? — Wenn nicht die Wortanalogie, könnte man glauben, die Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers gelte nicht als Verbrennung, wegen der Nächstenliebe aber, damit die Verbrennung schnell erfolge, hole man viele Reisigbündel, so lehrt er uns.

Einst gingen Moše und Ahron auf dem Wege, Nadabh und Abihu hinter ihnen, und ganz Jisraél hinter diesen. Da sprach Nadabh zu Abihu: Daß doch schon diese zwei Greise sterben möchten, und ich und du das Zeitalter anführen! Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Wir wollen sehen, wer wen begraben wird. R. Papa sagte: Das ist es, was die Leute sagen: Viel der alten Kamele, die mit Häuten junger Kamele beladen sind.

67. Das W. בנפשותם wird erklärt: wegen dessen, was in ihren Körper kommt. 68. Lev. 10,2. 69. Cf. Lev. Kap. 4. 70. Um den es sich handelt. 71. Das W. פיגול, das übrig. in manchen Texten fehlt, gibt keinen Sinn; viell. mitgeschleppt aus Fol. 42b. 72. Lev. 19,18. 73. Über die Art der Verbrennung. 74. Dt. 17,9.

R. Eliézer sagte: Wie steht der Gelehrte zu einem Menschen aus dem gemeinen Volke? Anfangs erscheint er ihm wie ein goldener Pokal, unterhielt er sich mit ihm, so erscheint er ihm wie ein silberner Pokal, genoß er etwas von ihm, so erscheint er ihm wie ein irdenes Gefäß, das, wenn es zerbricht, keinen Wert mehr hat. Col.b

Imarta, die Tochter des Ṭali, war Priesterstochter und trieb Hurerei. Da ließ R. Ḥama b. Ṭobija sie mit Reisigbündeln umgeben und verbrennen. R. Joseph sagte: Er irrte sich zweifach: er irrte inbetreff der Lehre R. Mathnas[73], und er irrte inbetreff der folgenden Lehre:[74]*Du sollst dich an die levitischen Priester und an den Richter wenden, der zu dieser Zeit vorhanden sein wird*; gibt es einen Priester, so gibt es auch ein Gericht, und gibt es keinen Priester, so gibt es auch kein Gericht.

R. ELIÉZER B. ÇADOQ ERZÄHLTE: EINST TRIEB EINE PRIESTERSTOCHTER HUREREI &C. R. Joseph sagte: Es war ein Saduzäisches Gericht. – Hat er es ihnen denn auf diese Weise erzählt und haben sie ihm denn diese Antwort gegeben, es wird ja gelehrt: R. Eliézer b. Çadoq erzählte: Ich erinnere mich aus meiner Kinderzeit, als ich noch auf der Schulter meines Vaters ritt, wie man einst eine Priesterstochter, die gehurt hatte, holte, sie mit Reisigbündeln umgab und verbrannte. Jene erwiderten ihm: Du warst dann ein Kind, und man holt keinen Beweis von einem Kinde!? – Es waren zwei verschiedene Ereignisse. – Welches erzählte er ihnen zuerst: wollte man sagen, das erste, so erzählte er ihnen ein Ereignis aus seiner Großjährigkeit und sie beachteten es nicht[75], wie sollten sie eines aus seiner Kindheit beachten!? – Vielmehr, das andere erzählte er ihnen zuerst, und sie erwiderten ihm, er sei dann ein Kind gewesen; als er ihnen aber darauf das Ereignis aus seiner Großjährigkeit erzählte, erwiderten sie ihm, das damalige Gericht sei [im Gesetze] unkundig gewesen.

FOLGENDES IST DAS VERFAHREN BEI DER ENTHAUPTUNG. MAN SCHLÄGT IHM DEN KOPF MIT EINEM SCHWERTE AB, WIE ES DIE REGIERUNG ZU MACHEN PFLEGT. R. JEHUDA SAGT, DIES SEI EINE SCHÄNDUNG[76], VIELMEHR LEGT MAN IHN MIT DEM KOPFE AUF EINEN BLOCK UND SCHLÄGT IHN MIT EINEM BEILE AB. JENE ENTGEGNETEN IHM: ES GIBT KEINE SCHÄNDENDERE TODESART ALS DIESE. iii,1

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jehuda erwiderte den Weisen: Auch ich weiß, daß dies eine schändende Todesart sei, was aber kann ich tun; die Tora sagt:[77]*nach ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln.* – Und die Rabbanan!? – Da [die Hinrichtung durch] das Schwert schon in der Tora vorkommt, so haben wir dies nicht von ihnen gelernt. Es wird auch

75. Sie erwiderten, das Gericht sei unkundig gewesen. 76. Der Tote stürzt dann auf die Erde nieder. 77. Lev. 18,3. 78. Die Sachen, die eigens für ihre Person

gelehrt, daß man über Könige verbrenne[78], und dies sei nicht als emoritische Sitte zu betrachten. Wieso darf man verbrennen, es heißt ja: *nach ihren Satzungen sollt ihr nicht wandeln*!? Vielmehr haben wir dies nicht von ihnen gelernt, da es heißt:[79]*wie man über deine Väter verbrannt hat &c.*, ebenso haben wir es auch hierbei nicht von ihnen gelernt, da [die Hinrichtung durch] das Schwert schon in der Tora vorkommt.

Im nächsten Abschnitte haben wir gelernt: Folgende werden enthauptet: der Mörder und die Einwohner einer abtrünnigen Stadt. Allerdings heißt es von der abtrünnigen Stadt:[06]*durch das Schwert*, woher dies aber vom Mörder? – Es wird gelehrt:[07]*Er soll gerächt werden*; ich würde nicht gewußt haben, was hier unter Rache zu verstehen sei, wenn es aber heißt:[08]*ich will über euch ein Schwert bringen, das Rache nehmen soll für den Bundesbruch*, so sage man, die Rache erfolge durch das Schwert. – Vielleicht durchbohre man ihn!? – Es heißt: *durch die Schneide des Schwertes*. – Vielleicht durchspalte man ihn!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt: *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod. – Wir wissen dies von dem Falle, wenn jemand einen Sklaven[09]getötet hat, woher dies von dem Falle, wenn einen Freien? – Ist dies etwa nicht [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn jemand einen Sklaven getötet hat, so wird er durch das Schwert hingerichtet, wenn aber einen Freien, durch Erdrosselung[80]!? – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine leichtere [Todesart], was ist aber nach demjenigen zu erwidern, welcher sagt, die Erdrosselung sei eine schwerere [Todesart]!? – Dies geht aus folgender Lehre hervor:[81]*Und du sollst das unschuldig vergossene Blut aus deiner Mitte hinwegtilgen*; die Blutvergießenden werden mit dem genickbrochenen Kalbe verglichen: wie bei diesem [die Tötung] mit dem Schwerte und[82]vom Halse aus erfolgt, ebenso jene, mit dem Schwerte und vom Halse aus. – Demnach sollte es, wie es bei diesem mit einem Beile und vom Nacken aus erfolgt, auch bei jenen mit einem Beile und vom Nacken aus erfolgen!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Die Schrift sagt: *du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod.

iii,2 FOLGENDES IST DAS VERFAHREN BEI DER ERDROSSELUNG. MAN VERSENKT IHN IN MIST BIS AN DIE KNIE, WICKELT EIN HARTES SUDARIUM IN EIN WEICHES UND DREHT ES IHM UM DEN HALS, UND EINER ZIEHT [DAS EINE ENDE]

bestimmt waren. 79. Jer. 34,5. 06. Dt. 13,16. 07. Ex. 21,20. 08. Lev. 26,25. 09. Der angezogene Schriftvers (Ex. 21,20) handelt von dem Falle, wenn jemand seinen Sklaven tötet. 80. Wo die Todesart nicht angegeben wird, wird der Verurteilte durch Erdrosselung hingerichtet. 81. Dt. 21,9. 82. Die W.e 'durch das Schwert

AN SICH UND EIN ANDERER [DAS ANDERE ENDE] AN SICH, BIS IHM DIE SEELE AUSGEHT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[83] *Wenn ein Mann,* ausgenommen ein Minderjähriger, *ehebrechen wird mit der Frau eines Mannes,* ausgenommen die Frau eines Minderjährigen, *mit der Frau seines Nächsten,* ausgenommen die Frau Andersgläubiger[84], *so soll er getötet werden,* durch Erdrosselung. Du sagst, durch Erdrosselung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Ich will dir sagen; wenn in der Tora irgendwo vom Tode ohne nähere Bezeichnung gesprochen wird, so darfst du nicht die schwerere [Todesart] annehmen, sondern die leichtere – so R. Jošija. R. Jonathan sagte: Nicht weil [die Erdrosselung] leichter ist, vielmehr ist, wenn irgendwo in der Tora vom Tode ohne nähere Angabe gesprochen wird, die Erdrosselung zu verstehen. Rabbi erklärte: Es wird von einem Tode durch den Himmel gesprochen, und es wird von einem Tode durch Menschen gesprochen, wie nun der Tod durch den Himmel keine [äußere] Spur hinterläßt, ebenso ist auch der [unbezeichnete] Tod durch Menschen ein solcher, der keine [äußere] Spur hinterläßt. – Vielleicht durch Verbrennung!? – Wenn der Allbarmherzige sagt, daß die [hurende] Priesterstochter durch Verbrennung hinzurichten sei, so ist wohl eine andere nicht durch Verbrennung hinzurichten. – Einleuchtend ist die An- Fol. 53
sicht R. Jonathans, wie Rabbi seinen Grund erklärt, woher aber wissen wir nach R. Jošija, daß es überhaupt eine Erdrosselung auf der Welt gebe; vielleicht [hat die Hinrichtung mit] einem Schwerte zu erfolgen!? Raba erwiderte: Die vier Todesarten waren ihnen überliefert. – Was heißt: nicht weil [die Erdrosselung] leichter ist? – Sie führen denselben Streit wie R. Šimón und die Rabbanan[85].

R. Zera sprach zu Abajje: Hinsichtlich der übrigen, die zu steinigen[86] sind, bei denen die Steinigung nicht genannt wird, wird es[87] ja von Totenbeschwörer und Wahrsager gefolgert: aus welchen [Worten] wird dies entnommen, aus *sie sollen getötet werden,* oder aus *Blutschuld lastet auf ihnen*[88]? Dieser erwiderte: Dies wird aus [den Worten] *Blutschuld lastet auf ihnen* gefolgert; wenn man nämlich sagen wollte, aus [den Worten] *sie sollen getötet werden,* wozu wäre demnach [das Wort] *Blutschuld* nötig. – Wozu sind, wenn aus [dem Worte] *Blutschuld,* [die Worte] *sie sollen getötet werden* nötig!? – Wegen der folgenden Lehre:

und' sind nach Handschriften zu streichen. 83. Lev. 20,10. 84. Das W. אחרים wird von Raschi mit נכ׳ erklärt; כותי der kursierenden Ausgaben ist eine sinnlose Zensuränderung, da die Ehe eines Samaritaners mit einer Jisraélitin gültig ist: vgl. S. 664 Anm. 26. 85. Ob die Enthauptung oder die Erdrosselung eine schwerere Todesart sei. 86. In der folgenden Mišna u. weit. Fol. 54a. 87. Daß die Hinrichtung durch Steinigung erfolge. 88. Das Wort, aus dem eine Wort-

[89]*Der geschlagen hat, soll getötet werden, denn er ist ein Mörder*; ich weiß nun, daß dies durch die bei ihm genannte Todesart erfolge, woher, daß man ihn, wenn man ihn durch die bei ihm genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töten könne? – Es heißt: *der geschlagen hat, soll getötet werden,* auf jede Weise. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Was wäre ihm da schwierig, wenn man dies aus [den Worten] *sie sollen getötet werden* folgern würde? Wollte man sagen, ihm wäre es dann hinsichtlich der [ehebrechenden] Frau schwierig: sollte man doch hinsichtlich dieser durch [das Wort] *getötet werden* von Totenbeschwörer und Wahrsager folgern: wie diese durch Steinigung [hingerichtet werden], ebenso sollten auch jene durch Steinigung [hingerichtet werden, so ist ja zu erwidern:] da der Allbarmherzige sagt, die Verlobte sei durch Steinigung [hinzurichten] so wird ja die Verheiratete nicht durch Steinigung [hingerichtet]. Wollte man sagen, ihm wäre es dann hinsichtlich des Vater und Mutter Schlagenden schwierig: sollte man doch hinsichtlich dessen von Totenbeschwörer und Wahrsager folgern, [so ist ja zu erwidern:] statt von Totenbeschwörer und Wahrsager zu folgern, folgere man von der [ehebrechenden] Frau, denn man darf nicht nach einer schwereren [Todesart], sondern nach einer leichteren suchen. Dieser erwiderte: Ihm wäre es bezüglich der übrigen zu Steinigenden selbst schwierig: wenn man es durch [das Wort] *getötet werden* folgern wollte, so sollte man von der [ehebrechenden] Frau folgern[90].

iv,1 FOLGENDE WERDEN DURCH STEINIGUNG HINGERICHTET: WER SEINE MUTTER, DIE FRAU SEINES VATERS, SEINE SCHWIEGERTOCHTER, EINEN MANN ODER EIN TIER BESCHLÄFT, DAS WEIB, DAS SICH VON EINEM TIERE BESCHLAFEN LÄSST, DER GOTTESLÄSTERER, DER GÖTZENDIENER, WER JEMAND VON SEINEN KINDERN DEM MOLEKH HINGIBT, DER TOTENBESCHWÖRER, DER WAHRSAGER, WER DEN ŠABBATH ENTWEIHT, WER VATER UND MUTTER FLUCHT, WER EINE VERLOBTE BESCHLÄFT, DER VERFÜHRER[91], DER VERLEITER[92], DER ZAUBERER UND DER MISSRATENE UND WIDERSPENSTIGE SOHN. WER SEINE MUTTER BESCHLÄFT[93], IST WEGEN [BESCHLAFENS] EINER MUTTER UND WEGEN [BESCHLAFENS] EINER FRAU DES VATERS SCHULDIG. R. JEHUDA SAGT, ER SEI NUR WEGEN [BESCHLAFENS] EINER MUTTER SCHULDIG. WER DIE FRAU SEINES VATERS BESCHLÄFT, IST WEGEN [BESCHLAFENS] EINER FRAU DES VATERS UND WEGEN [BESCHLAFENS] EINER EHEFRAU SCHULDIG, EINERLEI OB BEI LEBZEITEN SEI-

analogie gefolgert wird, muß entbehrlich sein. 89. Num. 35,21. 90. Daß jene gleich dieser durch Erdrosselung hinzurichten seien, da auch bei dieser dieses Wort gebraucht wird. 91. Wer einen einzelnen zum Götzendienste verleitet. 92. Wer eine ganze Stadt zum Götzendienste verleitet; cf. Dt. 13,13ff. 93. Versehentlich, in welchem Falle er wegen der Handlung ein Sündopfer darzubringen hat.

NES VATERS ODER NACH DESSEN TOD[94], OB NACH DER VERLOBUNG ODER NACH DER VERHEIRATUNG. WER SEINE SCHWIEGERTOCHTER BESCHLÄFT, IST WEGEN [BESCHLAFENS] EINER SCHWIEGERTOCHTER UND WEGEN [BESCHLAFENS] EINER EHEFRAU SCHULDIG, EINERLEI OB BEI LEBZEITEN SEINES SOHNES ODER NACH DESSEN TOD, OB NACH DER VERLOBUNG ODER NACH DER VERHEIRATUNG.

GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Ist seine Mutter nicht für seinen Vater geeignet, so ist er nur wegen [Beschlafens] einer Mutter schuldig. – Was heißt: nicht geeignet, wollte man sagen, wenn auf deren Verheiratung die Ausrottung oder die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, wieso wären demnach die Weisen der Ansicht, selbst wenn sie für ihn nicht geeignet ist, die Antrauung ist ja ungültig!? – Vielmehr wenn durch ihre Heirat ein Verbot[95] begangen wurde, und zwar ist R. Jehuda der Ansicht R. Áqibas, die Antrauung der mit einem Verbote belegten sei ungültig. R. Ošaja wandte ein: Ist sie wegen eines Gebotes oder gegen die Standesheiligkeit verboten, so ist an ihr die Ḥaliça und nicht die Schwagerehe zu vollziehen. Wegen eines Gebotes verboten: die nach den Schriftkun- Col.b digen zweitgradig Inzestuösen[96], und er nennt dies deshalb wegen eines Gebotes verboten, weil es ein Gebot ist, auf die Worte der Weisen zu hören. Wegen der Standesheiligkeit verboten: eine Witwe für den Hochpriester oder eine Geschiedene oder eine Ḥaluça für einen gemeinen Priester, und er nennt dies deshalb wegen der Standesheiligkeit verboten, weil es heißt:[97] *heilig sollen sie ihrem Gott sein.* Hierzu wird gelehrt: R. Jehuda erklärt es entgegengesetzt[98]. Er erklärt es also nur entgegengesetzt, wohl aber bedarf eine solche der Ḥaliça. Wieso kannst du nun sagen, R. Jehuda sei der Ansicht R. Áqibas, nach R. Áqiba gleicht ja die auf ein Verbot stoßende [Verheiratung] der auf die Ausrottungsstrafe stoßenden, und diejenigen, auf deren [Verheiratung] die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, sind ja nicht der Ḥaliça und der Schwagerehe unterworfen[99]!? – Er erklärte es nur nach der Ansicht des ersten Autors, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er es übereinstimmend mit unserer Mišna: R. Jehuda sagt, er sei nur wegen [Beschlafens] einer Mutter schuldig. – Weshalb? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[100] *sie ist deine Mutter,* du kannst ihn nur wegen [Beschlafens] einer Mutter strafbar machen, nicht aber kannst du ihn strafbar machen wegen [Beschlafens] der Frau eines Vaters. – Es heißt ja aber auch:[101] *die Scham der Frau deines Vaters sollst*

94. Im 2. Falle gilt sie nicht als verheiratete Frau. 95. Wenn beispielsweise ein Priester eine Geschiedene geheiratet hat. 96. Cf. Jab. Fol. 21a. 97. Lev. 21,6. 98. Das Verbot der zweitgradig Inzestuösen gehört zu den Heiligkeitsvorschriften, u. wenn ein Priester eine Geschiedene heiratet, so begeht er ein Verbot. 99. Weil die Ehe ungültig ist. 100. Lev. 18,7. 101. Ib. V. 8. 102. Aus einem

du nicht entblößen, es ist deines Vaters Scham, demnach kannst du ihn nur wegen [Beschlafens] der Frau eines Vaters strafbar machen, nicht aber kannst du ihn strafbar machen wegen [Beschlafens] einer Mutter; somit ist die Strafe wegen [Beschlafens einer] Mutter, die die Frau seines Vaters ist, an einer Stelle in einer Beziehung und an der anderen Stelle in anderer Beziehung[102]ausgeschlossen. Wenn man nun wegen einer Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist, strafbar ist, und wenn man wegen einer Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist, strafbar ist, wie sollte man wegen einer Mutter, die die Frau seines Vaters ist, nicht strafbar sein!? Ferner ist auch gegen die Rabbanan einzuwenden: es heißt ja: *sie ist deine Mutter*!? Du mußt also erklären, jener [Schriftvers] sei für die Lehre R. Šišas, des Sohnes[103]R. Idis, nötig, ebenso ist er auch nach R. Jehuda für die Lehre R. Šišas, des Sohnes R. Idis, nötig!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, die Schrift sagt: *ihre Scham,* du kannst ihn nur wegen eines Inzestes strafbar machen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Inzeste strafbar machen. – Es heißt ja aber auch:[104]*die Scham deiner Schwiegertochter sollst du nicht entblößen; sie ist die Frau deines Sohnes, du sollst ihre Scham nicht entblößen;* demnach wäre hierbei zu erklären, du kannst ihn nur wegen eines Inzestes strafbar machen, nicht aber kannst du ihn wegen zweier Inzeste strafbar machen, während wir gelernt haben, wer seine Schwiegertochter beschläft, sei wegen [Beschlafens] einer Schwiegertochter und wegen [Beschlafens] einer Ehefrau strafbar, einerlei ob bei Lebzeiten seines Sohnes oder nach dessen Tod, ohne daß R. Jehuda dagegen streitet!? Du mußt also erklären, da werde, obgleich er ein zweifaches Verbot begeht, von einem Inzeste gesprochen, da es sich um dieselbe Person handelt, ebenso wird auch hierbei, obgleich er ein zweifaches Verbot begeht, von einem Inzeste gesprochen, da es sich um dieselbe Person handelt!? Vielmehr, erklärte Raba, R. Jehuda erklärt: *die Scham deines Vaters,* das ist die Frau deines Vaters; er folgert dies [aus einem Schlusse] durch Wortanalogie[105], und darunter ist sowohl die Frau seines Vaters, die seine Mutter ist, als auch die Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist, zu verstehen. Woher dies von einer Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist? Es heißt: *die Scham deiner Mutter sollst du nicht entblößen, sie ist deine Mutter,* wegen [Beschlafens] einer Mutter kannst du ihn strafbar machen, nicht aber wegen [Beschlafens] der Frau
Fol. 54 seines Vaters. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt:[106]*Wenn*[107]*ein*

Schriftverse ist zu folgern, daß er nicht wegen Beiwohnens seiner Mutter, und aus dem anderen, daß er nicht wegen Beiwohnens der Frau seines Vaters strafbar ist. 103. Weiter Fol. 94a. 104. Lev. 18,15. 105. Weiter Fol. 55a. 106. Lev. 30,11. 107. Der Autor dieser anonymen Lehre ist RJ. 108. Lev. 18,8.

Mann, ausgenommen ein Minderjähriger, *beschlafen wird die Frau seines Vaters,* einerlei ob die Frau seines Vaters, die seine Mutter ist, oder die Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist. Woher dies von einer Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist? Es heißt:[106]*die Scham seines Vaters hat er entblößt;* dies ist entbehrlich und dient dazu, um diesen Fall mit anderen zu vergleichen und daraus [einen Schluß] durch Wortanalogie zu bilden; *sie sollen getötet werden,* durch Steinigung. Du sagst, durch Steinigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch irgend eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Hierbei heißt es: *Blutschuld lastet auf ihnen,* und bei Totenbeschwörer und Wahrsager heißt es ebenfalls: *Blutschuld lastet auf ihnen;* wie diese durch Steinigung [hingerichtet werden], ebenso auch jene durch Steinigung. Wir wissen also die Strafe, wo finden wir das Verbot? Es heißt:[108]*die Scham deines Vaters sollst du nicht entblößen;* die Scham deines Vaters, das ist die Frau deines Vaters. Du sagst, die Frau deines Vaters, vielleicht ist dem nicht so, sondern wörtlich: die Scham deines Vaters? Hier heißt es: *die Scham deines Vaters sollst du nicht entblößen,* und dort[106] heißt es: *die Scham seines Vaters hat er entblößt,* wie die Schrift dort von einer natürlichen Begattung spricht, ebenso spricht sie auch hier von einer natürlichen Begattung. Darunter ist also sowohl die Frau seines Vaters, die seine Mutter ist, als auch die Frau seines Vaters, die nicht seine Mutter ist, zu verstehen, woher dies von einer Mutter, die nicht die Frau des Vaters ist? Es heißt:[109]*die Scham deiner Mutter sollst du nicht entblößen.* Ich weiß nun, daß hinsichtlich des Verbotes die Schrift die Mutter, die nicht die Frau des Vaters ist, der Mutter, die die Frau des Vaters ist, gleichgestellt hat, woher dies hinsichtlich der Strafe? Hier heißt es: *die Scham deines Vaters sollst du nicht entblößen,* und dort heißt es: *die Scham seines Vaters hat er entblößt,* wie die Schrift hinsichtlich des Verbotes eine Mutter, die nicht die Frau des Vaters ist, einer Mutter, die die Frau des Vaters ist, gleichgestellt hat, ebenso hat die Schrift hinsichtlich der Strafe eine Mutter, die nicht die Frau des Vaters ist, einer Mutter, die die Frau des Vaters ist, gleichgestellt. [109]*Sie ist deine Mutter,* wegen [Beschlafens] einer Mutter kannst du ihn strafbar machen, nicht aber kannst du ihn strafbar machen wegen [Beschlafens] der Frau seines Vaters. – Und die Rabbanan!? – *Die Scham deines Vaters,* wörtlich. – Dies ist ja enthalten [im Verbote] *mit einem Manne &c.*!? – Damit man dieserhalb zweifach schuldig sei. Dies nach R. Jehuda, denn R. Jehuda sagte: Wenn ein Nichtjude seinen Vater beschläft, so ist er zweimal schuldig, und wenn er den Bruder seines Vaters beschläft, so ist er zweimal schuldig. Hierzu sagte Raba: Es ist

109. Ib. V. 7. 110. Er muß 2 Sündopfer darbringen. 111. Die Bestrafung muß

einleuchtend, daß R. Jehuda von einem Jisraéliten spricht, versehentlich, hinsichtlich des Opfers[110], und nur beschönigend spricht er von einem Nichtjuden; denn sollte er dann, wenn man nämlich sagen wollte, er spreche von einem wirklichen Nichtjuden, und zwar von der Todesstrafe, zweimal getötet werden!? Ebenso wird auch gelehrt: Wer seinen Vater beschläft, ist zweimal schuldig, wer den Bruder seines Vaters beschläft, ist zweimal schuldig. Manche sagen, dies vertrete nicht die Ansicht R. Jehudas, und manche sagen, dies könne auch die Ansicht R. Jehudas vertreten, denn man folgere es durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Bruder seines Vaters: wenn man wegen [Beschlafens] des Bruders des Vaters, dessen Verwandtschaft vom Vater herrührt, zweimal schuldig ist, um wieviel mehr wegen [Beschlafens] des Vaters selbst. Sie führen demnach denselben Streit wie Abajje und Raba; einer ist nämlich der Ansicht, man folgere eine Bestrafung durch einen Schluß, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht eine Bestrafung durch einen Schluß[111]. — Woher entnehmen die Rabbanan das Verbot hinsichtlich der Frau seines Vaters? — Aus: *die Scham der Frau deines Vaters sollst du nicht entblößen.* — Und R. Jehuda!? — Dies verwendet er für das Verbot hinsichtlich der Frau seines Vaters nach dessen Tode. — Und die Rabbanan!? — Dies ist aus dem Schlusse des Verses zu entnehmen: *es ist die Scham deines Vaters.* — Und R. Jehuda!? — Dies verwendet er für [die Folgerung:] du kannst ihn nur wegen [Beschlafens] einer Frau seines Vaters strafbar machen, nicht aber wegen [Beschlafens] einer Ehefrau. — Wir haben ja aber gelernt, wer die Frau seines Vaters beschläft, sei wegen [Beschlafens] einer Frau seines Vaters und wegen [Beschlafens] einer Ehefrau schuldig, sowohl bei Lebzeiten seines Vaters als auch nach dessen Tod, und R. Jehuda streitet dagegen nicht!? Abajje erwiderte: Er streitet in der Barajtha. — Woher entnehmen die Rabbanan die Bestrafung wegen [Beschlafens] einer Frau seines Vaters nach dessen Tod; allerdings folgert es R. Jehuda durch die Wortanalogie, woher aber entnehmen es die Rabbanan!? — Sie können dir erwidern: aus [dem Verse] *die Scham seines Vaters hat er entblößt,* den R. Jehuda für die Wortanalogie verwendet, entnehme man die Strafe wegen [Beschlafens] einer Frau des Vaters nach dessen Tod. — Woher entnehmen die Rabbanan die Strafe wegen [Beschlafens] einer Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist? R. Šiša, Sohn des R. Idi, erwiderte: Die Schrift sagt: *sie ist deine Mutter,* die Schrift hat also eine Mutter, die nicht die Frau seines Vaters ist, einer Mutter, die die Frau seines Vaters ist, gleichgestellt.

ausdrücklich in der Schrift angegeben sein. 112. Lev. 20,13. 113. Eine natür-

WER SEINE SCHWIEGERTOCHTER BESCHLÄFT &c. Sollte er auch wegen [Beschlafens] einer Frau seines Sohnes schuldig sein!? Abajje erwiderte: Die Schrift beginnt mit *Schwiegertochter* und schließt mit *Frau seines Sohnes,* um dir zu sagen, daß Schwiegertochter und Frau seines Sohnes identisch sind.

WER EINEN MANN ODER EIN TIER BESCHLÄFT, ODER WENN EIN WEIB SICH VON EINEM TIERE BESCHLAFEN LÄSST.» WAS HAT DAS TIER VERSCHULDET, WENN DER MENSCH EINE SÜNDE BEGANGEN HAT? ALLEIN, DA EIN MENSCH DURCH DIESES GESTRAUCHELT IST, DAHER BESTIMMTE DIE SCHRIFT, DASS ES GESTEINIGT WERDE. EINE ANDERE ERKLÄRUNG: DAMIT MAN, WENN DAS TIER ÜBER DIE STRASSE GEHT, NICHT SAGE: DAS IST ES, DESSENTWEGEN JENER GESTEINIGT WURDE. iv,2

GEMARA. Woher dies vom [Beschlafen] eines Mannes? – Die Rabbanan lehrten:[112]*Wenn einer,* ausgenommen ein Minderjähriger; *einen Mann beschläft,* sowohl einen Erwachsenen als auch einen Minderjährigen; *wie man ein Weib beschläft,* die Schrift sagt dir, daß es beim Weibe zweierlei Beschlafungen[113]gebe. R. Jišmáél sagte: Dies sollte lehren, lernt[114]aber: *sie sollen getötet werden,* durch Steinigung. Du sagst, durch Steinigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch irgend eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Hierbei heißt es: *Blutschuld lastet auf ihnen,* und bei Totenbeschwörer und Wahrsager heißt es ebenfalls: *Blutschuld lastet auf ihnen,* wie diese durch Steinigung [hingerichtet werden], ebenso auch jene durch Steinigung. Wir wissen also die Stra- Col.b
fe, wo finden wir das Verbot? Es heißt:[115]*du sollst nicht einen Mann beschlafen, wie man ein Weib beschläft, dies ist eine Greueltat.* Wir wissen also das Verbot des Beschlafens, wo finden wir das Verbot des Beschlafenwerdens? Es heißt:[116]*es soll keine Schandbuben unter den Jisraéliten geben,* ferner heißt es:[117]*auch waren Schandbuben im Lande, sie ahmten all die Greuel der Völker nach, die vertrieben hatte &c.* – so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *einen Mann sollst du nicht beschlafen, wie man ein Weib beschläft,* lies [auch:] sollst dich nicht beschlafen lassen. – Woher dies vom [Beschlafen] eines Tieres? – Es wird gelehrt:[118]*Ein Mann,* ausgenommen ein Minderjähriger; *der sich zu einem Tiere legt,* ob ein ausgewachsenes oder ein kleines; *soll*

liche und eine widernatürliche; in der Schrift wird hier die Mehrzahl משכבי, Beschlafungen, gebraucht. 114. Der angezogene Vers sollte lehren, daß die Päderastie auf jede Weise strafbar sei, da aber die Päderastie schon an und für sich widernatürlich u. diese Hervorhebung somit überflüssig ist, so beziehe man ihn auf die verbotene Beschlafung eines Weibes, daß es nämlich einerlei ist, ob die Beschlafung eine natürliche od. eine widernatürliche ist. 115. Lev. 18,22. 116. Dt. 23,18. 117. iReg. 14,24. 118. Lev. 20,15. 119. Beim Verführer, Dt.

getötet werden, durch Steinigung. Du sagst, durch Steinigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch irgend eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Hierbei heißt es: *sollt ihr töten,* und dort[119] heißt es: *denn du sollst ihn töten,* wie dort durch Steinigung, ebenso auch hier durch Steinigung. Wir wissen also die Strafe wegen des Beschlafens, wo finden wir die Strafe wegen des Beschlafenwerdens? Es heißt:[120] *jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden,* und da dies nicht auf das Beschlafen zu beziehen[121] ist, so beziehe man es auf das Beschlafenwerden. Wir wissen also die Strafe sowohl wegen des Beschlafens als auch wegen des Beschlafenwerdens, woher das Verbot? Es heißt:[122] *du sollst dich zu keinem Tiere legen und dich dadurch verunreinigen.* Wir wissen also das Verbot des Beschlafens, wo finden wir das Verbot des Beschlafenwerdens? Es heißt: *es soll keine Schandbuben unter den Jisraéliten geben,* ferner heißt es: *auch waren Schandbuben im Lande &c.* — so R. Jišmáél. R. Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *du sollst dich nicht legen,* um beschlafen zu werden.

Wer einen Mann beschläft, und sich von einem Manne beschlafen läßt, ist, wie R. Abahu sagte, nach R. Jišmáél zweimal schuldig; einmal wegen: *du sollst nicht beschlafen,* und einmal wegen: *es soll keine Schandbuben geben,* und nach R. Áqiba nur einmal, denn Beschlafen und Beschlafenwerden ist e i n Verbot[123]. Wer ein Tier beschläft und sich von einem Tiere beschlafen läßt, ist, wie R. Abahu sagte, nach R. Jišmáél zweimal schuldig, einmal wegen: *du sollst dich nicht legen,* und einmal wegen: *es soll keine Schandbuben geben,* und nach R. Áqiba nur einmal, denn Beschlafen und Beschlafenwerden ist e i n Verbot. Abajje sagte: Auch nach der Ansicht R. Jišmáéls ist er nur einmal schuldig, denn das Verbot: *es soll keine Schandbuben geben,* bezieht sich nur auf Menschen. — Woher entnimmt nun R. Jišmáél das Verbot des Beschlafenwerdens? — Aus: *jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden,* und da dies nicht auf das Beschlafen zu beziehen ist, so beziehe man es auf das Beschlafenwerden, und da der Allbarmherzige beim Beschlafenwerden den Ausdruck *beschlafen* gebraucht, [so folgere man:] wie es beim Beschlafen eine Strafe und ein Verbot gibt, ebenso gibt es beim Beschlafenwerden eine Strafe und ein Verbot. Wer sich von einem Manne und einem Tiere beschlafen läßt, ist, wie R. Abahu sagte, nach R. Áqiba zweimal schuldig, einmal wegen: *du sollst nicht beschlafen,* und einmal wegen: *du sollst dich nicht legen,* und nach R. Jišmáél nur einmal, weil beides aus [dem Verbote] *es soll keine Schandbuben geben,* gefolgert wird. Abajje

13,10. 120. Ex. 22,18. 121. Dieses Verbot u. die Strafandrohung befinden sich auch an anderer Stelle. 122. Lev. 18,23. 123. Der erstere entnimmt beide Fälle

sagte: Auch nach R. Jišmáél ist er zweimal schuldig, denn es heißt: *jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden,* und da dies nicht auf das Beschlafen zu beziehen[121] ist, so beziehe man es auf das Beschlafenwerden, und da der Allbarmherzige beim Beschlafenwerden den Ausdruck *beschlafen* gebraucht, [so folgere man:] wie es beim Beschlafen eine Strafe und ein Verbot gibt, ebenso gibt es auch beim Beschlafenwerden eine Strafe und ein Verbot. Wer aber einen Mann beschläft, sich von einem Manne beschlafen läßt, ein Tier beschläft und sich von einem Tiere beschlafen läßt, ist sowohl nach R. Abahu als auch nach Abajje nach R. Jišmáél dreimal und nach R. Áqiba zweimal schuldig.

Die Rabbanan lehrten: Beim beschlafenen Manne haben sie ein Kind einem Erwachsenen nicht gleichgestellt, beim beschlafenen Tiere haben sie das kleine dem ausgewachsenen gleichgestellt. – Was heißt: sie haben ein Kind einem Erwachsenen nicht gleichgestellt? Rabh erklärte: Sie haben das Beschlafen [eines Kindes] unter neun Jahren nicht dem Beschlafen [eines Kindes] über neun Jahren gleichgestellt. Šemuél erklärte: Sie haben das Beschlafen [eines Kindes] unter drei Jahren nicht dem Beschlafen [eines Kindes] über drei Jahren gleichgestellt. – Worin besteht ihr Streit? – Rabh ist der Ansicht, wer als Beschlafender gelten[124] kann, gilt auch als Beschlafener, und wer nicht als Beschlafender gelten kann, gilt auch nicht als Beschlafener, und Šemuél ist der Ansicht, man berücksichtige die Worte: *wie man ein Weib*[124] *beschläft.* Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Wer einen Mann[125] von neun Jahren und einem Tage beschläft, wer ein Tier beschläft, ob auf natürliche oder Fol. 55
widernatürliche Weise, und ein Weib, das sich von einem Tiere beschlafen läßt, ob auf natürliche oder widernatürliche Weise, ist strafbar.

R. Naḥman b. R. Ḥisda trug vor: Bei einem Weibe gibt es zwei Arten[126] von Beschlafungen, bei einem Tiere nur eine Art. R. Papa wandte ein: Im Gegenteil, bei einem Weibe ist dies[127] ja die gewöhnliche Art, somit sollte sie nur wegen der natürlichen Beschlafung strafbar sein, nicht aber wegen etwas anderem, bei einem Tiere aber ist dies ungewöhnlich, somit sollte man wegen jedes Aktes strafbar sein!? Es gibt eine Lehre gegen beider Ansichten: Wer einen Mann von neun Jahren und einem Tage beschläft, wer ein Tier beschläft, ob auf natürliche oder

aus 2 Schriftversen, der andere aus einem. 124. Ein Knabe wird mit 9 u. ein Mädchen mit 3 Jahren begattungsfähig. 125. Statt זכר ist זכור (wie in manchen Texten) zu lesen; ebenso ist והבא richtiger. 126. Dh. bei der Sodomie; läßt ein Weib sich von einem Tiere beschlafen, so ist es strafbar, einerlei ob die Beschlafung eine natürliche od. eine widernatürliche war; dagegen ist man wegen des Beschlafens eines Tieres nur dann strafbar, wenn auf natürliche Weise. 127.

widernatürliche Weise, und ein Weib, das sich von einem Tiere beschlafen läßt, ob auf natürliche oder widernatürliche Weise, ist strafbar.

Rabina fragte Raba: Wie ist es, wenn jemand beim Beschlafen eines Mannes das Glied nur anschmiegt? – ‘Wenn jemand nur anschmiegt’, es heißt ja:[128]*wie man ein Weib beschläft*[129]!? – Vielmehr, wie ist es, wenn man beim Beschlafen eines Tieres das Glied nur anschmiegt!? Dieser erwiderte: Da die Anschmiegung, von der beim Beschlafen einer Schwester des Vaters oder einer Schwester der Mutter[130]gesprochen wird, bei diesen überflüssig ist, denn bezüglich dieser wird es ja von der Anschmiegung bei einer Menstruierenden[131]gefolgert, so beziehe man dies auf die Anschmiegung bei einem Tiere. – Merke, auf das [Beschlafen eines] Tieres ist ja die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt, weshalb befindet sich nun der Fall von der Anschmiegung bei einem solchen unter den mit der Ausrottungsstrafe belegten Verbrechen[132], dies sollte sich ja unter den mit der Todesstrafe durch das Gericht belegten Verbrechen befinden, sodann würde man von mit der Todesstrafe durch das Gericht belegten Verbrechen auf mit der Todesstrafe durch das Gericht belegte Verbrechen gefolgert haben!? – Da dieser ganze Schriftvers nur zur Schriftforschung[133]dient, so befindet sich in diesem auch dies, da es durch Schriftforschung eruiert wird.

R. Aḥadboj b. Ami fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn jemand mit sich selbst eine Anschmiegung[134]macht? Dieser erwiderte: Quälgeist[135]! R. Aši sprach: Was ist dies denn für eine Frage: bei Erektion ist dies ja nicht möglich, also nur dann, wenn das Glied tot ist, somit ist er nach demjenigen, welcher sagt, wer eine verbotene Begattung mit totem Gliede vollzieht, sei frei, auch hierbei frei, und nach demjenigen, welcher sagt, er sei schuldig, hierbei zweimal schuldig: wegen Beschlafens und wegen Beschlafenwerdens.

Die Begattung; wenn dies auf widernatürliche Weise geschieht, so ist ja ihr Genuß geschmälert. 128. Lev. 18,22. 129. Bei den verbotenen Begattungen eines Weibes ist auch die bloße Anschmiegung der Geschlechtsorgane strafbar. 130. Cf. Lev. 20,19; in diesem Verse wird allerdings nicht von der ‘Anschmiegung’ gesprochen, vielmehr wird in diesem das W. הערה [in anderem Sinne] gebraucht, das mit unserem הערואה Anschmiegung [sc. der Geschlechtsorgane an einander; cf. Jab. Fol. 55b] etymologisch verwandt ist. 131. Jab. Fol. 8a folgert der T., daß strafrechtlich bei allen verbotenen Begattungen die Anschmiegung der Geschlechtsorgane an einander dem vollendeten Coitus gleicht, wie dies bei der Menstruierenden auch nach der Tora der Fall ist. 132. Auf die Begattung einer Muhme ist nicht die Todesstrafe durch das Gericht, sondern die Ausrottung gesetzt. 133. Der ganze in Rede stehende Schriftvers ist überflüssig, da das in ihm enthaltene Verbot sich bereits anderweitig (Lev. 18,12,13) befindet, u. dient nur zur Schriftforschung. 134. Wenn er das Glied umbiegt u. mit seinem eigenen Körper Unzucht treibt. 135. So nach Raschi (jed. verbal). Das W. קבסתן ist etymolog. ganz

Man fragte R. Šešeth: Wie ist es, wenn ein Nichtjude ein Tier beschlafen[136] hat: ist hierbei durchaus das Straucheln und die Schande[137] in Betracht zu ziehen, während in diesem Falle nur das Straucheln und nicht die Schande zu berücksichtigen ist, oder ist auch das Straucheln ohne die Schande zu berücksichtigen? R. Šešeth erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn die Tora von den Bäumen,[138] die weder essen noch trinken noch riechen, gesagt hat, daß man sie zerstöre, verbrenne und vernichte, weil ein Mensch durch sie gestrauchelt ist, um wieviel mehr gilt dies von dem, der seine Genossen vom Wege des Lebens auf den Weg des Todes leitet. – Demnach sollte, wenn ein Nichtjude sich vor einem Tiere niedergeworfen hat, dieses verboten und getötet werden!? – Gibt es denn etwas, was für einen Jisraéliten nicht verboten ist und für einen Nichtjuden[139] wohl!? – Sollte es doch auch für Jisraéliten verboten werden, gleich dem zur Beschlafung verwendeten!? Abajje erwiderte: In dem einen Falle ist die Schande eine große, in dem anderen Falle ist die Schande eine geringe. – Bei den Bäumen[138] ist ja die Schande ebenfalls keine große, dennoch sagt die Tora, daß man sie zerstöre, verbrenne und vernichte!? – Wir sprechen ja von lebenden Wesen, und diese hat der Allbarmherzige geschont. Raba erklärte: Die Tora sagt, das Tier hatte von der Sünde einen Genuß[140], und sei zu töten. – Aber die Bäume hatten ja von der Sünde keinen Genuß, dennoch sagt die Tora, daß man sie zerstöre, verbrenne und vernichte!? – Wir sagten ja, der Allbarmherzige habe lebende Wesen geschont. – Komm und höre: Eine andere Erklärung: Damit man, wenn das Tier über die Straße geht, nicht sage: das ist es, dessentwegen jener gesteinigt wurde. Wenn nun im Schluß- Col.b satze mit Straucheln und Schande begründet wird, wahrscheinlich handelt ja der Anfangsatz von dem Falle, wenn nur das Straucheln und nicht die Schande zu berücksichtigen ist, wenn nämlich ein Nichtjude ein Tier beschlafen hat!? – Nein, der Schlußsatz, wenn das Straucheln und die Schande zu berücksichtigen sind, und der Anfangsatz lehrt, daß es auch dann [getötet werde], wenn nur die Schande und nicht das Straucheln zu berücksichtigen ist, wenn nämlich ein Jisraélit ein Tier unwissentlich[141]

dunkel, die Erkl. Levys (*NHWB.* IV p. 239), aus קבס, *Ekel erregen,* wird von Fleischer (lc. p. 479) mit Recht verworfen; noch unbefriedigender ist die Ableitung dieses W.es aus dem griech. *κυβιστάω, sich überschlagen, kopfüber stürzen* (Pineles, דרכה של תורה p. 152). 136. Ob in diesem Falle das Tier zu töten sei. 137. In der Mišna (ob. Fol. 54a) werden 2 Gründe angegeben, weshalb das Tier zu töten sei: 1. weil ein Mensch durch dasselbe gestrauchelt ist, 2. wegen der Schande [des Hingerichteten], man würde beim Vorübergehen des Tieres an sein Verbrechen erinnert werden. 138. Die zum Götzendienste verwendet wurden; cf. Dt. 12,2ff. 139. Tiere als Idole werden nicht zur Nutznießung verboten; cf. Tem. Fol. 29a. 140. Was aber beim zum Götzendienste verwendeten

beschlafen hat. Dies nach einer Frage R. Hamnunas, denn R. Hamnuna fragte: Wie ist es, wenn ein Jisraélit unwissentlich ein Tier beschlafen hat: muß hierbei das Straucheln und die Schande berücksichtigt werden, während in diesem Falle nur die Schande und nicht das Straucheln zu berücksichtigen ist, oder ist auch das Straucheln ohne die Schande zu berücksichtigen? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Mit drei Jahren und einem Tage kann eine [weibliche Person] durch den Beischlaf angetraut[142] werden; wenn der Eheschwager[143] sie beschlafen hat, so hat er sie geeignet; ist sie Ehefrau, so ist man ihretwegen[144] strafbar; sie macht [als Menstruierende] den sie Begattenden unrein, sodaß er das unterste Polster[145] gleich dem oberen verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; hat einer der Bemakelten[146] sie beschlafen, so hat er sie für die Priesterschaft untauglich[147] gemacht; hat jemand an ihr eine der in der Tora genannten verbotenen Begattungen vollzogen, so wird er ihretwegen mit dem Tode bestraft, während sie straffrei[148] ist. Eine der verbotenen Begattungen, also auch mit einem Tiere. In diesem Falle ist ja nur die Schande zu berücksichtigen und nicht das Straucheln[149], dennoch lehrt er, daß sie ihretwegen getötet werden. – Da sie dies vorsätzlich tat, so ist hierbei auch das Straucheln zu berücksichtigen, nur hat der Allbarmherzige sie selbst geschont, nicht aber das Tier. Raba sprach: Komm und höre: Wenn ein Knabe von neun Jahren und einem Tage seine Schwägerin[143] beschlafen hat, so hat er sie geeignet, einen Scheidebrief aber kann er ihr erst dann geben, wenn er großjährig ist; hat er eine Menstruierende beschlafen, so wird er unrein, sodaß er das unterste Polster gleich dem oberen verunreinigt; er kann untauglich, nicht aber befähigt machen, [priesterliche Abgaben] essen[150] zu dürfen; er macht ein Tier für den Altar[151] untauglich, auch wird es seinetwegen gesteinigt; hat er eine der in der Tora genannten verbotenen Begattungen vollzogen, so werden [die Beschlafenen] seinetwegen getötet. Hierbei kann ja nur die Schande berücksichtigt werden und nicht das Straucheln, dennoch lehrt er, daß [das Tier] seinetwegen ge-

Tier nicht der Fall ist. 141. Wenn er nicht wußte, daß dies verboten ist. 142. Die Antrauung kann auch durch den Beischlaf erfolgen, wenn er in dieser Absicht vollzogen wird. 143. Wenn jemand kinderlos stirbt, so muß sein Bruder die Witwe heiraten, od. an ihr die Ḥaliça vollziehen; cf. Dt. 25,5ff. 144. Wenn man mit ihr einen Ehebruch begeht. 145. Wenn er auf mehreren Decken liegt, so ist auch die allerunterste unrein, obgleich er diese nicht berührt hat. 146. In legitimer Hinsicht; ein Hurenkind, ein Sklave udgl. 147. Ein Priester darf sie nicht mehr heiraten; ist sie Priesterstochter, so darf sie keine priesterl. Abgaben mehr essen. 148. Wegen ihrer Minderjährigkeit. 149. Da sie straffrei ist. 150. Wenn er illegitim ist u. eine Priesterin begattet, bezw. wenn er Priester ist u. eine Jisraélitin heiratet. 151. Wenn er es beschläft; gesteinigt wird das Tier nur dann, wenn dies vor 2 Zeugen erfolgt ist. 152. Das Tetragramm יהוה. 153.

steinigt werde!? – Da er dies vorsätzlich tat, so ist hierbei auch das Straucheln zu berücksichtigen, nur hat der Allbarmherzige ihn selbst geschont, nicht aber das Tier. – Komm und höre: Eine andere Erklärung: Damit man, wenn das Tier über die Straße geht, nicht sage: das ist es, dessentwegen jener gesteinigt wurde. Wenn nun im Schlußsatze mit Straucheln und Schande begründet wird, so handelt wohl der Anfangsatz von dem Falle, wenn nur die Schande und nicht das Straucheln zu berücksichtigen ist, wenn nämlich ein Jisraélit ein Tier unwissentlich beschlafen hat. – Nein, der Schlußsatz von dem Falle, wenn das Straucheln und die Schande zu berücksichtigen sind, und der Anfangsatz von dem Falle, wenn nur das Straucheln und nicht die Schande zu berücksichtigen ist, wenn nämlich ein Nichtjude ein Tier beschlafen hat, der Fall bezüglich dessen man R. Šešeth fragte.

DER GOTTESLÄSTERER IST NUR DANN STRAFBAR, WENN ER DEN GOTTES- v NAMEN[152] AUSGESPROCHEN HAT. R. JEHOŠUÁ B. QORḤA SAGTE: WÄHREND Fol. 56 DER GANZEN VERNEHMUNG[153] DER ZEUGEN LÄSST MAN SIE [DEN GOTTESNAMEN] NUR DURCH EINE UMSCHREIBUNG AUSSPRECHEN, [ZUM BEISPIEL] «JOSE[154] SCHLAGE DEN JOSE»; IST DIE VERHANDLUNG BEENDET, SO WIRD DAS TODESURTEIL NICHT AUF DIE UMSCHREIBUNG HIN AUSGESPROCHEN, VIELMEHR ENTFERNT MAN JEDEN [AUS DEM GERICHTSSAALE] UND MAN BEFRAGT DEN GRÖSSTEN [DER ZEUGEN], INDEM MAN ZU IHM SAGT: SPRICH WÖRTLICH NACH, WAS DU GEHÖRT HAST. ER SPRICHT DIES. DARAUF ERHEBEN SICH DIE RICHTER (AUF IHRE FÜSSE) UND REISSEN IHRE GEWÄNDER EIN, OHNE SIE JE ZUSAMMENZUNÄHEN. ALSDANN SPRICHT DER ZWEITE: ICH [HÖRTE ES] EBENFALLS, UND DER DRITTE: ICH EBENFALLS.

GEMARA. Es wird gelehrt: Nur wenn er einem Namen durch einen anderen geflucht hat. – Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[155] *wer dem Namen flucht &c., wenn er dem [göttlichen] Namen flucht, soll er getötet werden.* – Daß *noqeb* die Bedeutung 'fluchen' hat, ist wohl zu entnehmen aus dem Schriftverse:[156] *wie soll ich verfluchen [eqob], den Gott nicht verflucht,* und das Verbot aus folgendem:[157] *Gott sollst du nicht lästern;* vielleicht aber ist darunter das Durchstechen[158]

Wörtl. an jedem Tage od. während des ganzen Tages. 154. Der Name Jose wird hier als Umschreibung für den Gottesnamen gebraucht, nach Raschi, weil er ebenfalls aus 4 Buchstaben besteht, ein kaum befriedigender Grund; auch die Erklärung, das W. יוסי habe denselben Zahlenwert wie das W. אלהים ist nicht besser, da einerseits hier nicht dieser Name, sondern das Tetragramm יהוה inbetracht kommt, u. andererseits manche Texte יוסה haben. Möglicherweise ist darunter der Name Jesus zu verstehen. 155. Lev. 24,16. 156. Num. 23,8. 157. Ex. 22,27. 158. Wenn man eine Stelle, auf welcher der Gottesname geschrieben steht,

zu verstehen, denn es heißt:[159] *er bohrte [vajiqob] ein Loch in die Tür,* und das Verbot entnehme man aus:[160] *zertrümmert ihre Mahlsteine; so dürft ihr aber nicht mit dem Herrn, eurem Gott, verfahren*!? – Es muß ja mit einem Gottesnamen durch einen Gottesnamen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. – Vielleicht, wenn man zwei [geschriebene] Gottesnamen auf einander legt und sie durchsticht!? – Dies wäre ja nur ein wiederholtes Durchstechen. – Vielleicht wenn man einen Gottesnamen auf die Klinge eines Messers eingräbt und mit diesem [einen geschriebenen Gottesnamen] durchsticht!? – In diesem Falle ist es ja die Schneide des Messers, die ihn durchsticht. – Vielleicht ist darunter die buchstäbliche Aussprechung des Gottesnamens zu verstehen, denn es heißt:[161] *da nahmen Moše und Ahron die Männer, die bei ihrem Namen genannt [niqbu] wurden,* und das Verbot entnehme man aus folgendem: [162] *den Namen des Herrn, deines Gottes, sollst du fürchten*!? – Erstens muß [die Gotteslästerung] mit einem Gottesnamen durch einen Gottesnamen erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist, ferner ist dies[163] ein Gebot und das Gebot ist kein Verbot. Wenn du aber willst, sage ich: der Schriftvers lautet:[164] *er lästerte und er fluchte.* – Sollte dies denn besagen, daß *noqeb* 'fluchen' heißt, vielleicht hatte er beides[165] getan!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn es heißt:[166] *führe den Flucher hinaus,* es heißt aber nicht: führe den n o q e b und den Flucher hinaus. Schließe hieraus, daß sie e i n e Bedeutung haben.

Die Rabbanan lehrten:[167] *Jeder,* wozu heißt es: *jeder Mann*? Dies schließt die Nichtjuden ein, daß nämlich auch ihnen, gleich den Jisraéliten, die Gotteslästerung verboten wurde. Diese werden nur durch das Schwert hingerichtet, denn überall, wo bezüglich der Noaḥiden von der Todesstrafe gesprochen wird, ist nur [der Tod durch] das Schwert zu verstehen[168]. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen:[169] *der Herr,* dies deutet auf [das Verbot der] Gotteslästerung!? R. Jiçḥaq der Schmied erwiderte: Dies deutet darauf, daß auch die Umnennungen einbegriffen sind, und zwar nach R. Meír, denn es wird gelehrt:[167] *Jeder Mann, der seinem Gott flucht, der soll seine Sünde tragen,* was lehrt dies, es heißt ja bereits: *wer den Namen Gottes lästert, soll getötet werden*? Aus den Worten: *wer den Namen Gottes lästert, soll getötet werden,* könnte man entnehmen, man sei nur wegen des einzigen Gottesnamens strafbar, woher nun, daß alle Umnennungen

durchsticht. 159. iiReg. 12,10. 160. Dt. 12,3,4. 161. Num. 1,17. 162. Dt. 6,13. 163. Die Vorschrift des angezogenen Schriftverses. 164. Lev. 24,11. 165. Den Namen Gottes deutlich ausgesprochen u. ihn auch gelästert. 166. Lev. 24,14. 167. Ib. V. 15. 168. Vor der Gesetzgebung wird von einer anderen Todesart nicht gesprochen. 169. Gen. 2,16. 170. RJ., aus dessen Erklärung zu entnehmen ist,

einbegriffen sind? Es heißt: *wer seinem Gott flucht*, in jedem Falle – so R. Meír. Die Weisen sagen, auf den einzigen Gottesnamen sei die Todesstrafe gesetzt, auf die Umnennungen nur ein Verbot. Er[170]streitet somit gegen R. Mejaša, denn R. Mejaša sagte, wenn ein Noaḥide dem Gottesnamen bei einer Umnennung flucht, sei er nach den Weisen strafbar. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt:[155]*ein Fremder oder ein Eingeborener*, ein Fremder oder ein Eingeborener, nur wenn er den Gottesnamen selbst lästert, Nichtjuden aber auch wegen einer Umnennung. – Wofür verwendet R. Meír [die Worte:] *ein Fremder oder ein Eingeborener*? – Ein Fremder oder ein Eingeborener durch Steinigung, ein Nichtjude aber durch das Schwert. Man könnte nämlich glauben, daß sie, da sie einbegriffen wurden, es in jeder Hinsicht sind, so lehrt er uns. – Wofür verwendet R. Jiçḥaq der Schmied nach den Rabbanan [die Worte:] *ein Fremder oder ein Eingeborener*? – Bei einem Fremden oder einem Eingeborenen muß es mit einem Gottesnamen durch einen Gottesnamen erfolgt sein, bei Nichtjuden aber braucht es nicht mit einem Gottesnamen durch einen Gottesnamen erfolgt zu sein. – Wozu heißt es: *jeder Mann*!? – Die Tora gebraucht die übliche Redeweise der Menschen.

Die Rabbanan lehrten: Sieben Gesetze wurden den Noaḥiden auferlegt: die Rechtspflege, [das Verbot der] Gotteslästerung, des Götzendienstes, der Unzucht, des Blutvergießens, des Raubes und [des Genusses] eines Gliedes von einem lebenden Tiere. R. Ḥananja b. Gaml[iél] sagt, auch Col.b das Blut von einem lebenden Tiere [sei ihnen verboten worden]. R. Ḥidqa sagt, auch die Kastration[171], R. Šimón sagt, auch die Zauberei. R. Jose sagt, alles, wovon im Abschnitte von der Zauberei gesprochen wird, sei den Noaḥiden verboten:[172]*Es soll sich unter euch niemand finden, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer gehen läßt, niemand, der Wahrsagerei oder Zeichendeuterei oder geheime Künste oder Zauberei treibt, auch niemand, der Bannungen vornimmt oder einen Totenbeschwörer oder einen Wahrsagegeist befragt oder sich an die Toten wendet*; und ohne Warnung[173]gibt es ja keine Strafe. R. Eleázar sagt, auch die Mischung; die Noaḥiden dürfen Gemischtes tragen[174]und Gemischtes[175] säen, verboten ist ihnen nur die Kreuzung von Tieren[176]und das Propfen von Bäumen[177]. – Woher dies? R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[178]*und Gott, der Herr, gebot dem Menschen also: Von allen Bäu-*

daß nur nach RM. ein Noaḥide wegen der Lästerung der Umnennungen strafbar sei, nicht aber nach den Weisen. 171. Von Tieren. 172. Dt. 18,10,11,12. 173. Im weiter folgenden Schriftverse heißt es, daß die kenaánitischen Völker deshalb bestraft wurden, weil sie dies alles getrieben hatten; demnach war ihnen dies verboten. 174. Den Jisraéliten ist es verboten, ein Kleidungsstück aus zweierlei Stoffarten, Wolle u. Linnen, zu tragen; cf. Dt. 19,19. 175. Zweierlei Arten von Saaten; cf. ib. 176. Die Bastardenzucht. 177. Verschiedener Arten. 178.

men des Gartens kannst du essen. Gebot, dies deutet auf die Rechtspflege, wie es heißt:[179]*denn ich habe ihn erkoren, damit er gebiete seinen Kindern &c. Der Herr,* dies deutet auf die Lästerung des Gottesnamens, denn so heißt es:[180]*wer den Namen des Herrn lästert, soll getötet werden. Gott,* dies deutet auf den Götzendienst, denn es heißt:[181]*du sollst keinen anderen Gott haben. Dem Menschen,* dies deutet auf das Blutvergießen, denn es heißt:[182]*wer Menschenblut vergießt &c. Also,* dies deutet auf die Unzucht, denn es heißt:[183]*also: wenn einer sein Weib entläßt und sie von ihm fortgeht und einen anderen heiratet. Von allen Bäumen des Gartens,* aber keinen Raub; *kannst du essen,* nicht aber ein Glied von einem lebenden Tiere. Als R. Jiçḥaq kam, lehrte er es entgegengesetzt: *Es gebot,* dies deutet auf den Götzendienst; *Gott,* dies deutet auf die Rechtspflege. – Allerdings deutet *Gott* auf die Rechtspflege, denn es heißt:[184]*so soll der Hauseigentümer vor Gott*[185]*hintreten,* wieso aber deutet [das Wort] *gebot* auf den Götzendienst? R. Ḥisda und R. Jiçḥaq b. Evdämi [erklärten es]. Einer erklärte, aus:[186]*gar schnell sind sie vom Wege abgewichen, den ich ihnen geboten habe; sie fertigten sich &c.* Und einer erklärte, aus:[187]*beraubt ist Ephrajim, zertreten durch das Strafgericht, denn er folgte dem Schmutze*[188]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn ein Nichtjude einen Götzen gefertigt und ihn nicht verehrt hat. Nach dem, der es aus [dem Verse vom] fertigen[189]entnimmt, ist er strafbar, sobald er ihn fertigt, und nach dem, der es aus [dem Verse vom] folgen[190]entnimmt, ist er erst dann strafbar, wenn er ihm folgt und ihn verehrt. Raba entgegnete: Gibt es denn jemand, der der Ansicht wäre, wenn ein Nichtjude einen Götzen gefertigt, ohne ihn verehrt zu haben, sei er strafbar, vom Götzendienste wird ja gelehrt, Handlungen, derentwegen ein jisraélitisches Gericht hinrichtet, seien einem Noaḥiden verboten, und derentwegen ein jisraélitisches Gericht nicht hinrichtet, seien einem Noaḥiden nicht verboten; dies schließt ja wahrscheinlich den Fall aus, wenn ein Nichtjude einen Götzen gefertigt und ihn nicht verehrt hat!? R. Papa erwiderte: Nein: dies schließt das Umarmen und Küssen aus. – Welches Umarmen und Küssen: ist dies die Art [der Verehrung], so ist er ja hinzurichten!? – Vielmehr, wenn dies nicht die Art [der Verehrung] ist.

Ist denn die Rechtspflege den Noaḥiden geboten worden, es wird ja

Gen. 2,16. 179. Ib. 18,19. 180. Lev. 24,16. 181. Ex. 20,3. 182. Gen. 9,6. 183. Jer. 3,1. 184. Ex. 22,7. 185. Dh. vor das Gericht. 186. Ex. 32,8. 187. Hos. 5,11. 188. Dh. den Götzen; hebr. צו, gleichbedeutend mit צוה *gebieten, befehlen.* 189. Aus dem 1. Schriftverse (Ex. 32,8), in dem von der Fertigung eines Götzen gesprochen wird. 190. Aus dem 2. Schriftverse (Hos. 5,11), in dem

gelehrt: Zehn Gesetze sind den Jisraéliten in Mara[191] auferlegt worden; sieben, die die Noaḥiden bereits auf sich genommen hatten, und zu diesen hinzugefügt wurden: die Rechtspflege, das Šabbathgesetz und die Ehrung von Vater und Mutter. Die Rechtspflege, denn es heißt:[192] *dort gab er ihm Gesetz und Recht.* Das Šabbathgesetz und die Ehrung von Vater und Mutter, denn es heißt:[193] *wie dir der Herr, dein Gott, geboten hat,* und R. Jehuda erklärte: wie er dir in Mara geboten[194] hat!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies bezieht sich auf [Gerichts]kollegium, Zeugen und Warnung[195]. – Wieso heißt es demnach, zu diesen wurde die 'Rechtspflege' hinzugefügt!? Vielmehr, erklärte Raba, dies bezieht sich auf die Rechtspflege bei Geldbußen. – Aber immerhin müßte es ja heißen: zu der Rechtspflege wurde noch hinzugefügt!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa b. Jáqob, dies besagt, daß in jedem Bezirke und in jeder Stadt Gerichte eingesetzt werden müssen. – War dies denn den Noaḥiden nicht geboten worden, es wird ja gelehrt: Wie es den Jisraéliten geboten worden ist, in jedem Bezirke und in jeder Stadt Gerichte einzusetzen, ebenso war es den Noaḥiden geboten worden, in jedem Bezirke und in jeder Stadt Gerichte einzusetzen!? Vielmehr, erklärte Raba, jener Autor[196] ist der Autor aus der Schule Menašes, der Rechtspflege und Gotteslästerung fortläßt[197] und Kastration und Mischung mitzählt. In der Schule Menašes wurde nämlich gelehrt: Sieben Gesetze wurden den Noaḥiden auferlegt: [das Verbot] des Götzendienstes, der Unzucht, des Blutvergießens, des Raubes, des Genusses eines Gliedes von einem lebenden Tiere, der Kastration und der Mischung. R. Jehuda sagt, dem ersten Menschen sei nur der Götzendienst verboten worden, denn es heißt:[178] *da gebot Gott, der Herr, dem Menschen.* R. Jehuda b. Bethera sagt, auch die Gotteslästerung; andere sagen, auch die Rechtspflege [sei ihm geboten worden]. Nach wessen Ansicht erklärte R. Jehuda im Namen Rabhs: ich bin Gott, ihr sollt mich nicht lästern; ich bin Gott, ihr sollt mich nicht vertauschen[198]; ich bin Gott, meine Furcht[199] sei über euch: nach wessen? Nach der anderen[200]. – Verwendet der Autor aus der Schule Menašes [das Wort] *gebot* zur Forschung, so sollten auch jene[201] einbegriffen sein, und verwendet er es nicht zur Forschung, woher weiß er es von diesen!? – Tatsächlich verwendet er es nicht zur

vom Folgen nach den Götzen gesprochen wird. 191. Cf. Ex. 15,23. 192. Ex. 15,25. 193. Dt. 5,16. 194. Da wurden ihnen diese beiden Gebote auferlegt. 195. Bei der Verurteilung eines Nichtjuden genügen ein Richter u. ein Zeuge, auch ist die vorherige Warnung nicht erforderlich; cf. infra Fol. 57b. 196. Der oben angezogenen Lehre. 197. Bei der Aufzählung der 7 noaḥidischen Gesetze. 198. Verbot des Götzendienstes. 199. Man soll nicht nach Willkür handeln, sondern nach richterlicher Entscheidung. 200. Er entnimmt aus den W.en 'ich bin Gott', die Adam eingeschärft wurden, alle 3 Gesetze. 201. Rechtspflege u. Got-

Forschung, bezüglich dieser aber sind besondere Schriftverse vorhanden.
Fol. 57 Götzendienst und Unzucht, denn es heißt:[202]*die Erde aber war verderbt vor dem Angesichte Gottes,* und in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt, daß überall, wo von einem Verderb gesprochen wird, Unzucht und Götzendienst[203] zu verstehen sei. Unzucht, denn es heißt:[204]*denn alles Fleisch hatte seinen Wandel verderbt;* Götzendienst, denn es heißt: [205]*daß ihr nicht verderbt handelt und verfertigt &c.* – Und jener[206]!? – Er erzählt nur von ihrer Ausartung. Blutvergießen, denn es heißt:[207]*wer Menschenblut vergießt &c.* – Und jener!? – Er sagt nur, daß darauf die Todesstrafe gesetzt sei. Raub, denn es heißt:[208]*wie das grüne Kraut gebe ich euch alles,* und hierzu sagte R. Levi: wie das grüne Kraut, nicht aber wie das Gartenkraut[209]. – Und jener!? – Dies besagt nur, daß ihnen [der Genuß] des Fleisches erlaubt wurde. – Der Genuß eines Gliedes von einem lebenden Tiere, denn es heißt:[210]*nur Fleisch, das noch sein Leben, sein Blut, in sich hat, dürft ihr nicht essen.* – Und jener!? – Dies besagt nur, daß ihnen die Kriechtiere erlaubt wurden[211]. Die Kastration, denn es heißt:[212]*regt euch auf der Erde und mehret euch auf ihr.* – Und jener? – Dies ist nur ein Segen. Die Mischung, denn es heißt:[213]*von den Vögeln, je nach ihrer Art.* – Und jener!? – Dies nur wegen der Paarung.

R. Joseph sagte: Wegen dreier Vergehen ist ein Noaḥide hinzurichten[214]: wegen der Unzucht, wegen des Blutvergießens und wegen der Gotteslästerung. R. Šešeth wandte ein: Allerdings wegen des Blutvergießens, denn es heißt: *wer Menschenblut vergießt &c.,* woher aber weiß er es von den anderen; folgert er es vom Blutvergießen, so sollte er es auch wegen aller übrigen, und sind sie[215] in [den Worten] *jeder Mann*[216] einbegriffen, so sollten sie auch hinsichtlich des Götzendienstes in [den Worten] *jeder Mann* einbegriffen sein!? Vielmehr, sagte R. Šešeth, in der Schule Rabhs sagten sie, ein Noaḥide sei wegen vier Vergehen hinzurichten. – Ist denn ein Noaḥide wegen des Götzendienstes hinzurichten, hinsichtlich des Götzendienstes wird ja gelehrt, daß Handlungen, derentwegen ein jisraélitisches Gericht hinrichten läßt, einem Noaḥiden verboten sind; nur verboten sind sie ihm, hinzurichten ist er aber nicht!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Das Verbot ist für sie die Todesstrafe. R. Hona, R. Jehuda und alle Schüler Rabhs sagten, ein Noaḥide

teslästerung. 202. Gen. 6,11. 203. Wenn sie deshalb bestraft wurden, so war es ihnen ja verboten worden. 204. Gen. 6,12. 205. Dt. 4,16. 206. Der dies aus dem W.e 'gebot' folgert. 207. Gen. 9,6. 208. Ib. V. 3. 209. Dh. nur das Herrenlose, nicht aber fremdes Eigentum. 210. Gen. 9,4. 211. Cf. infra Fol. 59b. 212. Gen. 9,7. 213. Ib. 6,20. 214. Wegen der übrigen, den Noaḥiden auferlegten Gesetze ist er nicht hinzurichten. 215. Die Noaḥiden. 216. Die beim

sei wegen aller sieben Vergehen hinzurichten, denn der Allbarmherzige offenbarte dies bei einem[217], und dasselbe gilt auch von allen übrigen. — Ist denn ein Noaḥide wegen des Raubes hinzurichten, hinsichtlich des Raubes wird ja gelehrt, daß Diebstahl, Raub, [der Raub] einer Schönen[218] und alles gleiche einem Nichtjuden gegenüber einem Nichtjuden und einem Nichtjuden gegenüber einem Jisraéliten verboten und einem Jisraéliten gegenüber einem Nichtjuden erlaubt sei; wenn dem nun so wäre, so sollte es ja heißen, er sei strafbar!? — Da er im Schlußsatze lehren will, einem Jisraéliten gegenüber einem Nichtjuden sei es erlaubt, so lehrt er im Anfangsatze, es sei verboten. — Aber in Fällen, wo die Handlung strafbar ist, wird dies ja gelehrt, denn im Anfangsatze lehrt er: das Blutvergießen ist bei einem Nichtjuden gegenüber einem Nichtjuden und bei einem Nichtjuden gegenüber einem Jisraéliten strafbar, und bei einem Jisraéliten gegenüber einem Nichtjuden straffrei!? — Wie sollte er da anders lehren: wenn etwa 'verboten', beziehungsweise 'erlaubt', so wird ja gelehrt, daß man Nichtjuden und Kleinvieh-Hirten weder heraufziehe[219] noch hinabstoße. — Was heißt beim Raube 'alles gleiche'? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Dies bezieht sich auf einen Arbeiter in einem Weinberge[220]. — Bei welcher Gelegenheit: ist er da beschäftigt, so ist es ja erlaubt[221], ist er da nicht beschäftigt, so ist es ja wirklicher Raub!? Vielmehr, erklärte R. Papa, dies bezieht sich auf eine Sache, die weniger als eine Peruṭa wert ist. — Wieso ist es demnach einem Nichtjuden gegenüber einem Jisraéliten verboten, er verzichtet[222] ja darauf!? — Zugegeben, daß er nachher verzichtet, bei [der Beraubung] aber ärgert er sich doch. — Wieso gilt dies auch von einem Nichtjuden, ein solcher kann ja nicht[222] verzichten, somit ist es ja wirklicher Raub!? Vielmehr, erklärte R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, dies bezieht sich auf den Fall, wenn man den Lohn eines Mietlings zurückhält; einem Nichtjuden gegenüber einem Nichtjuden und einem Nichtjuden gegenüber einem Jisraéliten ist es verboten, einem Jisraéliten gegenüber einem Nichtjuden ist es erlaubt. — Was heißt beim [Raube einer] Schönen 'alles gleiche'? — Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Eleázars im Namen R. Ḥaninas: Wenn ein Noaḥide für seinen Sklaven eine Magd bestimmt hat und sie beschläft, so ist er dieserhalb hinzurichten. Was beim Blutvergießen 'alles gleiche' heißt, wird nicht gelehrt. Abajje sagte: Sollte sich eine Lehre finden, so ist es die des R. Jonathan b. Šaúl, denn es wird gelehrt:

Verbote der Unzucht u. beim Verbote des Götzendienstes gebraucht werden. 217. Beim Blutvergießen, cf. Gen. 9,6. 218. Aus der Kriegsgefangenschaft; cf. Dt. 21,11ff. 219. Wenn sie in eine Grube fallen u. in Lebensgefahr schweben, bezw. in eine solche hinabstoßen. 220. Wenn er von den Früchten genießt. 221. Cf. Dt. 23,25. 222. Was weniger als eine P. wert ist, verliert bei einem Jisraéliten die Eigenschaft einer Wertsache, da er darauf verzichtet; bei einem Nichtjuden

R. Jonathan b. Šaúl sagte: Wenn jemand von einem verfolgt wurde und sich durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder[223] retten konnte, und dies Col.b nicht getan[224] hat, so wird er dieserhalb hingerichtet.

R. Jáqob b. Aḥa fand geschrieben in einem Agadabuch aus der Schule Rabhs: Ein Noaḥide ist hinzurichten durch e i n e n Richter, durch e i n e n Zeugen, und ohne vorherige Warnung; durch einen Mann und nicht durch eine Frau, jedoch auch durch einen Verwandten. Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, auch wegen ungeborener Kinder[225]. – Woher dies? R. Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[226] *das Blut eures Lebens werde ich fordern,* selbst durch e i n e n Richter; *von jedem Tiere,* auch ohne vorherige Warnung; *werde ich fordern, und von jedem Menschen,* selbst durch e i n e n Zeugen; *von einem jeden Manne,* nicht aber von einer Frau; *seines Bruders,* selbst durch einen Verwandten. – «Im Namen R. Jišmáéls sagten sie, auch wegen ungeborener Kinder.» Was ist der Grund R. Jišmáéls? – Es heißt:[227] *wer das Blut eines Menschen im Menschen vergießt, dessen Blut soll vergossen werden;* welcher Mensch befindet sich in einem Menschen? Ein Kind im Leibe seiner Mutter. Der erste Autor aber ist der aus der Schule Menašes, welcher sagt, daß überall, wo hinsichtlich der Noaḥiden von der Todesstrafe gesprochen wird, es die Erdrosselung sei. Er verbindet nämlich [die Worte] *im Menschen* mit dem Schlusse des Verses und liest wie folgt: *im Menschen soll sein Blut vergossen werden,* und die Erdrosselung ist ein Blutvergießen, bei der das Blut im Menschen zurückbleibt. R. Hamnuna wandte ein: Ist denn [die Rechtspflege den noaḥidischen] Frauen nicht auferlegt worden, es heißt ja:[228] *denn ich habe ihn erkoren, damit er gebiete &c.*[229]!? Er erhob diesen Einwand und er selber erklärte es auch: seinen Söhnen als Pflicht, seiner Frau aber als gute Handlung. R. Ivja der Greis sprach zu R. Papa: Eine Noaḥidin, die einen Mord begeht, sollte nicht hingerichtet werden, denn es heißt: *von einem Manne,* nicht aber von einer Frau!? Dieser erwiderte: So erklärte R. Jehuda: *wer Menschenblut vergießt,* in jedem Falle. – Eine hurende Noaḥidin sollte nicht hingerichtet werden, denn es heißt:[230] *daher verlasse jeder Mann &c.,* nicht aber eine Frau!? Dieser erwiderte: So erklärte R. Jehuda: *daß sie zu einem Leibe werden,* die Schrift hat sie somit wieder vereinigt.

Die Rabbanan lehrten:[231] *Jeder,* wozu heißt es: *jeder Mann?* Dies schließt die Nichtjuden ein, daß ihnen, gleich den Jisraéliten, die Un-

ist dies nicht der Fall. 223. Dh. er konnte ihn unschädlich machen. 224. Sondern ihn getötet. 225. Wenn er zBs. eine Frau schlägt u. sie dadurch abortiert, so wird er wegen Mordes hingerichtet, ein Jisraélit nur dann, wenn er ein lebend geborenes Kind tötet. 226. Gen. 9,5. 227. Ib. V. 6. 228. Gen. 18,19. 229. Weiter folgt: und seinem Hause gebiete, u. unter 'Haus' versteht der T. die Frau. 230. Gen. 2,24. 231. Lev. 18,6. 232. Cf. supra Fol. 56b. 233. Ihnen ist nur der Ver-

zucht verboten ist. – Ist dies denn hieraus zu entnehmen, dies wird ja aus folgendem entnommen: *also*, dies deutet[232] auf [das Verbot der] Unzucht!? – Dies deutet auf [unsere] Unzucht mit ihren [Frauen], jenes auf ihre Unzucht mit unseren. Im Schlußsatze wird nämlich gelehrt, daß er, wenn er mit einer Jisraélitin Unzucht getrieben hat, nach jisraélitischem Rechte abgeurteilt werde. – In welcher Hinsicht? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Dies besagt, daß dann Gerichtskollegium, Zeugen und vorherige Warnung erforderlich sind. – Also eine Erleichterung!? Vielmehr, erklärte R. Johanan, dies bezieht sich auf die Unzucht mit einer Verlobten, die bei ihnen nicht als solche[233] gilt; in diesem Falle wird er nach unserem Rechte abgeurteilt, während er bei einer Ehefrau nach ihrem Rechte abgeurteilt wird. – Es wird ja aber gelehrt, daß er, wenn er eine Verlobte beschläft, durch Steinigung, und wenn eine Verheiratete, durch Erdrosselung hingerichtet werde, und nach ihrem Rechte müßte er ja durch das Schwert hingerichtet werden!? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Unter 'Verheiratete', von der hier gesprochen wird, ist eine zu verstehen, bei der nur die Antrauung[234] und nicht die Begattung vollzogen worden ist; eine solche gilt bei ihnen nicht [als verheiratet], daher wird er nach unserem Rechte abgeurteilt. R. Ḥanina lehrte nämlich, bei ihnen gelte [eine Frau] nach der Begattung als Ehefrau, nicht aber nach der Antrauung ohne Begattung. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R. Johanan: Eine Unzucht, derentwegen ein jisraélitisches Gericht hinrichten läßt, ist einem Noaḥiden verboten, und derentwegen ein jisraélitisches Gericht nicht hinrichten läßt, ist einem Noaḥiden nicht verboten – so R. Meír. Die Weisen sagen, es gebe viele Fälle von Unzucht, derentwegen ein jisraélitisches Gericht nicht hinrichten läßt, und die dennoch einem Noaḥiden verboten sind. Trieb er Unzucht mit einer Jisraélitin, so wird er nach jisraélitischem Rechte abgeurteilt, trieb er Unzucht mit einer Noaḥidin, so wird er nach noaḥidischem Rechte abgeurteilt; wir haben nur den einen Fall von der Verlobten[235]. – Sollte er doch mitzählen den Fall, wenn an einer Frau die Antrauung, aber nicht die Begattung vollzogen worden ist!? – Dieser Autor ist der Autor der Schule Menašes, welcher sagt, daß überall, wo hinsichtlich der Noaḥiden von der Todesstrafe gesprochen wird, es die Erdrosselung sei, somit ist es in beiden Fällen die Erdrosselung[236]. – Ist R. Meír denn der Ansicht, die Unzucht, derentwegen das

kehr mit einer Ehefrau verboten. 234. Wörtl. sie kam unter den Baldachin; unter einem solchen wird nämlich die Zeremonie der Antrauung vollzogen. 235. In welchem Falle der Noaḥide nach dem für sie bestimmten Rechte straffrei wäre u. man ihn daher nach jisraélitischem Rechte aburteilt. 236. Sowohl wegen einer Jisraélitin als auch wegen einer Nichtjüdin wird er durch Erdrosselung hingerichtet.

jisraélitische Gericht hinrichten läßt, sei einem Noahiden verboten, es
Fol. 58 wird ja gelehrt: Bei einem Proselyten, dessen Schwängerung nicht in Heiligkeit und dessen Geburt in Heiligkeit erfolgt ist, gibt es eine Blutsverwandtschaft[237] mütterlicherseits und nicht väterlicherseits. Und zwar: heiratete er seine Schwester mütterlicherseits, so entferne er sie, wenn eine väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester seines Vaters mütterlicherseits, so entferne er sie, wenn väterlicherseits, so behalte er sie; wenn die Schwester seiner Mutter mütterlicherseits, so entferne er sie, wenn die Schwester seiner Mutter väterlicherseits, so entferne er sie nach R. Meír und behalte sie nach den Weisen. R. Meír sagte nämlich: jede durch Blutsverwandtschaft mütterlicherseits Inzestuöse müsse er entfernen, väterlicherseits aber dürfe er behalten. Ihm ist die Frau seines Bruders und die Frau des Bruders seines Vaters erlaubt, und ebenso sind ihm alle anderen Inzestuösen erlaubt. Dies schließt die Frau seines Vaters ein. Hat er eine Frau und Tochter geheiratet, so behalte er die eine und entferne[238] die andere; von vornherein darf er sie nicht[239] heiraten. Stirbt seine Frau, so ist ihm seine Schwiegermutter erlaubt; manche sagen, seine Schwiegermutter sei ihm verboten[240]!? R. Jehuda erwiderte: Das ist kein Einwand; eines lehrte R. Meír nach R. Eliézer und eines lehrte R. Meír nach R. Áqiba[241]. Es wird nämlich gelehrt: *Daher verlasse jeder Vater und Mutter.* R. Eliézer erklärte: *Vater,* die Schwester des Vaters; *Mutter,* die Schwester der Mutter. R. Áqiba erklärte: *Vater,* die Frau des Vaters; *Mutter,* wörtlich. *Und schließe sich an,* nicht an einen Mann; *an seine Frau,* nicht an die Frau seines Nächstens. *Und sie werden zu einem Leibe,* ausgenommen sind Vieh und Wild, die nicht zu einem Leibe werden können[242].

Der Meister sagte: R. Eliézer erklärte: *Vater,* die Schwester des Vaters. Vielleicht 'Vater' in der wörtlichen Bedeutung!? – Dies [liegt in der Auslegung:] *und schließe sich an,* nicht aber an einen Mann. – Vielleicht die Frau seines Vaters!? – Dies [liegt in der Auslegung:] *an seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten. – Vielleicht nach dem Tode[243]!? – Gleich [der Verwandtschaft] der Mutter: wie die Verwandtschaft der Mutter keine eheliche ist, ebenso auch die Verwandtschaft des Vaters, die keine eheliche[244] ist. – «*Mutter,* die Schwester der

237. Bezüglich der Inzestgesetze. 238. Wenn sie sich ebenfalls bekehren. 239. Dies wird (Jab. Fol. 98b) auf die obengenannten Fälle bezogen. 240. Hier wird also nach RM. gelehrt, daß ihm die Frau seines Vaters erlaubt sei, ein Fall, auf den nach jisraél. Gesetze die Todesstrafe gesetzt ist. 241. Er war beider Schüler. 242. Sie können von einem Menschen nicht geschwängert werden. 243. Die Wiederholung des Verbotes besagt, daß dies auch nach dem Tode des Vaters verboten sei. 244. Während die Verwandtschaft mit der Frau des Vaters keine natürliche,

Mutter.» Vielleicht 'Mutter' in der wörtlichen Bedeutung!? — Dies [liegt in der Auslegung:] *an seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten. — Vielleicht nach dem Tode[243]!? — Gleich 'Vater': wie 'Vater' nicht wörtlich zu nehmen ist, ebenso ist auch 'Mutter' nicht wörtlich zu nehmen. — «R. Åqiba erklärte: *Vater,* die Frau des Vaters.» Vielleicht 'Vater' in der wörtlichen Bedeutung!? — Dies [liegt ja in der Auslegung:] *und schließe sich an,* nicht aber an einen Mann. — Demnach ist ja auch gegen [die Auslegung:] die Frau des Vaters, einzuwenden, dies [liege in der Auslegung:] *an seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten!? — Nach dem Tode[243]. — «*Mutter,* wörtlich.» Dies [liegt ja in der Auslegung:] *an seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten!? — Die illegitime Mutter[245]. — Worin besteht ihr Streit? — R. Eliêzer ist der Ansicht, [die Auslegung von] *Vater* gleiche der von *Mutter* und die von Col.b *Mutter* gleiche der von *Vater,* und dies ist nur dann der Fall, wenn man es auf die Schwestern bezieht; R. Åqiba aber [ist der Ansicht], man beziehe es lieber auf die Frau des Vaters, bei der der Ausdruck 'Scham[246] des Vaters' gebraucht wird, als auf die Schwester des Vaters, bei der der Ausdruck 'Verwandte[246] des Vaters', nicht aber 'Scham des Vaters' gebraucht wird. — Komm und höre:[247] *Da nahm Åmram seine Muhme Jokhebed;* doch wohl seine Muhme mütterlicherseits!? — Nein, seine Muhme väterlicherseits. — Komm und höre:[248] *Übrigens ist sie wirklich meine Schwester, die Tochter meines Vaters, nur nicht die Tochter meiner Mutter;* demnach wäre ihm die Tochter seiner Mutter verboten!? — Du glaubst wohl, sie war seine Schwester, sie war ja die Tochter seines Bruders, somit war sie ihm erlaubt, einerlei ob [die Verwandtschaft] väterlicherseits oder mütterlicherseits war; vielmehr erzählte er ihm nur, daß er mit ihr in schwesterlicher Verwandtschaft stehe, väterlicherseits und nicht mütterlicherseits[249]. — Komm und höre: Weshalb heiratete Adam nicht seine Tochter? Damit Qajin seine Schwester heirate, denn es heißt:[250] *die Welt wird durch Gnade[251] aufgebaut.* Sonst aber wäre sie ihm verboten!? — Da dies erlaubt worden ist, so blieb es dabei.

R. Hona sagte: Einem Nichtjuden ist seine Tochter erlaubt; wenn du aber einwenden wolltest, weshalb Adam nicht seine Tochter nahm, [so ist zu erwidern:] damit Qajin seine Schwester nehme, denn: *die Welt*

sondern eine angeheiratete ist. 245. Wörtl. von der Genotzüchtigten [sc. des Vaters]; in diesem Falle ist sie nur seine Mutter, nicht aber die Frau seines Vaters. 246. Im Abschnitte von der Blutschande; cf. Lev. 18,8,12. 247. Ex. 6,20. 248. Gen. 20,12. 249. Hier handelt es sich überhaupt nicht darum, was ihm erlaubt oder verboten war, vielmehr wollte Abraham nur den Sachverhalt aufklären. 250. Ps. 89,3. 551. A. erwies Qajin eine Gnade, indem er ihm seine Schwester erlaubte. Möglicherweise ist hier an חסד Unzucht, Schande, zu denken, eine Bezeichnung, die Lev. 20,17 vom Verkehr zwischen Bruder u. Schwester gebraucht wird.

wird durch Gnade aufgebaut. Manche lesen: R. Hona sagte: Einem Nichtjuden ist seine Tochter verboten; dies ist daraus zu ersehen, daß Adam seine Tochter nicht nahm. Das ist aber nichts, denn dies geschah nur deshalb, damit Qajin seine Schwester nehme, denn: *die Welt wird durch Gnade aufgebaut.*

R. Ḥisda sagte: Einem Sklaven ist sowohl seine Mutter als auch seine Tochter erlaubt. Er ist aus der Gemeinschaft der Nichtjuden ausgeschieden, jedoch nicht in die Gemeinschaft der Jisraéliten gelangt.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Eleázars im Namen R. Ḥaninas: Wenn ein Noaḥide eine Magd für seinen Sklaven bestimmt hat und sie beschläft, so wird er dieserhalb hingerichtet. – Von wann ab[252]? R. Naḥman erwiderte: Wenn man sie dessen[253] Mädchen nennt. – Wann wird sie wieder erlaubt[254]? R. Hona erwiderte: Wenn sie ihren Kopf auf der Straße entblößt.

R. Eleázar sagte im Namen R. Ḥaninas: Wenn ein Noaḥide seine Frau auf widernatürliche Weise beschläft, so ist er strafbar, denn es heißt: *und schließe sich an,* nicht aber auf widernatürliche[255] Weise. Raba wandte ein: Gibt es denn etwas, dessentwegen ein Jisraélit nicht strafbar wäre und ein Nichtjude wohl!? Vielmehr, sagte Raba, wenn ein Noaḥide die Frau seines Nächsten auf widernatürliche Weise beschläft, so ist er straffrei. – Aus welchem Grunde? – *An seine Frau,* nicht aber an die Frau seines Nächsten; *und schließe sich an,* nicht aber auf widernatürliche Weise[256].

R. Ḥanina sagte: Wenn ein Nichtjude einen Jisraéliten schlägt, so verdient er den Tod, denn es heißt:[257] *da wandte er sich nach allen Seiten um, und wie er sah, daß niemand zugegen war, erschlug er den Miçri.*

Ferner sagte R. Ḥanina: Wenn jemand einen Jisraéliten ohrfeigt, so ist es ebenso als hätte er die Göttlichkeit geohrfeigt, denn es heißt: [258]*ein Fallstrick für den Menschen ist es, unbedacht 'heilig' zu rufen.*

Reš Laqiš sagte: Wer seine Hand gegen seinen Nächsten erhebt, auch wenn er ihn nicht geschlagen hat, heißt ein Bösewicht, denn es heißt:

252. Gilt sie als Frau des Sklaven. 253. Des Sklaven; das W. רביתא entspricht hier ungefähr dem deutschen Dirne. 254. Von einer legitimen Ehe kann in diesem Falle nicht die Rede sein; solange sie keusch ist, gilt sie als seine 'Bestimmte', ist sie es nicht, so ist sie jedem erlaubt. 255. Die widernatürliche Beschlafung gilt nicht als Anschließung, da keine Befruchtung erfolgen kann; vgl. Anm. 242. 256. Der erste Passus ist vom zweiten abhängig. 257. Ex. 2,12. 258. Pr. 20,25. Dieser Vers wird wie folgt ausgelegt: מוקש wird von נקש *schlagen, stoßen,* abgeleitet, unter אדם, Mensch, ist Jisraél zu verstehen (cf. Ez. 34,31), ילע ist derivativ von לוע Kinnlade, Wange; der Vers wird also übersetzt: wer einen Jisraéliten

[259]*da sprach er zum Bösewichte: Warum schlägst du deinen Genossen?* Es heißt also nicht: warum hast du geschlagen, sondern: warum schlägst du; er heißt also Bösewicht, obgleich er noch nicht geschlagen hatte. Zeéri im Namen R. Ḥaninas sagte, er heiße Sünder, denn es heißt: [260]*wo nicht, so nehme ich es mit Gewalt,* und darauf folgt:[261]*und die Versündigung der jungen Männer war sehr*[262]*schwer.* R. Hona sagte: Seine Hand möge abgehauen werden, denn es heißt:[263]*und der erhobene Arm wird zerschmettert.* R. Hona ließ jemand die Hand abhauen. R. Eleázar sagte: Für ihn gibt es kein anderes Mittel als das Begraben, denn es heißt:[264]*dem Manne der Faust – ihm die Erde.*

Ferner sagte R. Eleázar: Das Ackerland ist nur den Faustmännern gegeben worden, denn es heißt: *dem Manne der Faust, ihm gehört die Erde.*

Ferner sagte Reš Laqiš: Es heißt:[265]*wer seinen Acker bearbeitet, wird satt an Brot;* macht einer sich zum Arbeiter seines Ackers, so wird er satt an Brot, wenn aber nicht, so wird er nicht satt an Brot.

Ferner sagte Reš Laqiš: Wenn ein Nichtjude am Šabbath feiert, so verdient er den Tod, denn es heißt:[266]*Tag und Nacht sollen sie nicht ruhen,* und der Meister sagte, daß für sie die Todesstrafe im Verbote liege. Rabina sagte: Selbst am Montag[267]. – Sollte er dies doch zu den sieben Gesetzen zählen!? – Er zählt nur zu unterlassende Handlungen, nicht aber auszuübende. – Die Rechtspflege ist ja eine auszuübende Fol. 59
Handlung, dennoch zählt er sie mit. – Diese ist eine auszuübende und eine zu unterlassende Handlung[268].

Ferner sagte R. Joḥanan: Wenn ein Nichtjude sich mit der Tora befaßt, so verdient er den Tod, denn es heißt: *eine Lehre übergab uns Moše, zum Erbbesitze;* sie ist ein Erbbesitz für uns, nicht aber für sie. – Sollte er dies doch zu den sieben Gesetzen zählen!? – Nach demjenigen, der *moraša [Erbbesitz]* liest, ist es ja Raub[269], und nach demjenigen, der *meorasa [Verlobte]*[270]liest, gleicht dies der Beschlafung[269] einer Verlobten, worauf die Steinigung gesetzt ist. Man wandte ein: R. Meír sagte: Woher, daß selbst ein Nichtjude, der sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche? Es heißt:[271]*der Mensch, der nach ihnen handelt, wird durch sie leben;* es heißt nicht: Priester, Leviten und Jisraéliten, sondern: der Mensch, dies lehrt dich, daß selbst ein Nichtjude, der

schlägt, ohrfeigt den Heiligen [Gott]. 259. Ex. 2,13. 260. iSam. 2,16. 261. Ib. V. 17. 262. Bei der Anwendung von Gewalt mußten sie ihre Hand erhoben haben, u. dies wird als Sünde bezeichnet. 263. Ij. 38,15. 264. Ib. 22,8. 265. Pr. 12,11. 266. Gen. 8,22. 267. Dh. an irgend einem Wochentage, der kein Ruhetag ist, weder für Juden noch für Andersgläubige; es ist ihnen geboten, immerwährend zu arbeiten. 268. Das Unrecht soll unterlassen werden. 269. Und dies gehört ja zu den 7 noaḥid. Gesetzen. 270. Cf. Pes. Fol. 49b. 271. Lev.

sich mit der Tora befaßt, dem Hochpriester gleiche!? – Dies bezieht sich auf [das Studium] ihrer sieben Gesetze.

«R. Ḥanina b. Gamliél sagt, auch das Blut von einem lebenden Tiere.» Die Rabbanan lehrten:[272]*Nur Fleisch, das noch sein Leben, sein Blut, in sich hat, dürft ihr nicht essen,* das ist ein Glied von einem lebenden Tiere. R. Ḥanina b. Gamliél sagt, auch das Blut von einem lebenden Tiere. Was ist der Grund des R. Ḥanina b. Gamliél? – Man lese hierbei: das Fleisch mit dem Leben sollst du nicht essen, und: das Blut mit dem Leben sollst du nicht essen. – Und die Rabbanan!? – Dies[273]besagt, daß Kriechtiere erlaubt sind. Desgleichen heißt es:[274]*nur sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben &c.; nur sei fest, das Blut nicht zu essen,* ein Glied von einem lebenden Tiere, *denn das Blut ist das Leben,* das Blut von einem lebenden Tiere. – Und die Rabbanan!? – Dies bezieht sich auf das Blut vom Aderlasse, mit dem das Leben mitgeht. – Wozu brauchte dies, wo es schon den Noaḥiden anbefohlen wurde, am [Berge] Sinaj wiederholt zu werden!? – Dies nach einer Lehre des R. Jose b. Ḥanina, denn R. Jose b. Ḥanina sagte: Jedes Gebot, das den Noaḥiden anbefohlen und am Sinaj wiederholt worden ist, ist beiden auferlegt worden; das den Noaḥiden anbefohlen, aber am Sinaj nicht wiederholt worden ist, ist nur den Jisraéliten, nicht aber den Noaḥiden auferlegt worden; wir kennen jedoch nur [das Verbot der] Spannader, nach R. Jehuda[275].

Der Meister sagte: Jedes Gebot, das den Noaḥiden anbefohlen und am Sinaj wiederholt worden ist, ist beiden auferlegt worden. Im Gegenteil, wenn es am Sinaj wiederholt worden ist, so ist es ja nur Jisraél auferlegt worden und nicht den Noaḥiden!? – Auch [das Verbot] des Götzendienstes wurde am Sinaj wiederholt, und da wir finden, daß die Nichtjuden dieserhalb bestraft wurden, so ist zu entnehmen, daß es beiden auferlegt worden ist.

«Das den Noaḥiden anbefohlen, aber am Sinaj nicht wiederholt worden ist, ist nur den Jisraéliten, aber nicht den Noaḥiden auferlegt worden.» Im Gegenteil, wenn es am Sinaj nicht wiederholt worden ist, so ist es ja nur den Noaḥiden und nicht den Jisraéliten auferlegt worden!? – Es gibt nichts, was den Jisraéliten erlaubt und den Nichtjuden verboten wäre. – Etwa nicht, [der Raub] einer Schönen[218]ist es ja!? – Nur deshalb, weil bei ihnen [das Gesetz von der] Eroberung nicht gilt[276]. – Der Wert

18,5. 272. Gen. 9,4. 273. Das W. Blut; cf. infra Fol. 29b. 274. Dt. 12,23. 275. Der Genuß derselben ist vor der Gesetzgebung, also den Noaḥiden, verboten worden, u. das Gebot wurde am Sinaj nicht wiederholt; cf. Hul. Fol. 100b. 276. Der Raub einer Schönen ist den Jisraéliten nur bei ihren Eroberungszügen erlaubt worden.

unter einer Peruṭa ist es ja[277]!? – Nur deshalb, weil sie auf nichts verzichten[278].

«Jedes Gebot, das den Noaḥiden anbefohlen und am Sinaj wiederholt worden ist, ist beiden auferlegt worden.» Aber die Beschneidung wurde Col.b ja den Noaḥiden anbefohlen, wie es heißt:[279]*du aber sollst mein Bündnis halten,* und wurde am Sinaj wiederholt, wie es heißt:[280]*und am achten Tage ist zu beschneiden,* dennoch ist sie nur den Jisraéliten und nicht den Noaḥiden auferlegt worden!? – Die [Wiederholung] besagt nur, daß sie auch am Šabbath erlaubt sei: *am Tage,* selbst am Šabbath. – Aber die Fortpflanzung wurde ja den Noaḥiden anbefohlen, wie es heißt:[281]*ihr aber seid fruchtbar und mehret euch,* und wurde auch am Sinaj wiederholt, wie es heißt:[282]*geh sage ihnen: Kehret in eure Zelte zurück,* dennoch ist sie nur den Jisraéliten und nicht den Noaḥiden auferlegt worden!? – Hierbei [war die Wiederholung deshalb nötig], weil alles, was durch einen Beschluß verboten wird, nur durch einen anderen Beschluß erlaubt werden kann[283]. – Demnach könnte man ja auch von jenen[284]sagen, sie seien aus irgend einem Grunde wiederholt worden!? – Er meint es wie folgt: die Wiederholung des Verbotes[285]wäre nicht nötig. – «Wir kennen jedoch nur [das Verbot der] Spannader, nach R. Jehuda.» Auch jene[286]sind ja nicht wiederholt worden!? – Jene sind aus irgend einem Grunde wiederholt worden, dieses ist aber überhaupt nicht wiederholt worden. Wenn du willst, sage ich: die Beschneidung wurde auch von vornherein nur Abraham anbefohlen:[279]*du aber sollst mein Bündnis halten, du und deine Nachkommen nach dir, nach ihren Geschlechtern;* nur du und deine Nachkommen, andere aber nicht. – Demnach sollten die Söhne Jišmáéls dazu verpflichtet sein!? –[287]*Denn nur die, die von Jiçḥaq stammen, werden als deine Nachkommen gelten.* – Sollten die Nachkommen Ésavs dazu verpflichtet sein!? – *Von Jiçḥaq,* nicht aber alle Nachkommen Jiçḥaqs. R. Osája wandte ein: Demnach sollten die Söhne der Qeṭura von dieser Pflicht ausgeschlossen gewesen

277. Der Raub einer Sache, die keine Peruṭa wert ist, ist einem Jisraéliten erlaubt, einem Nichtjuden aber verboten. 278. Der Raub ist beiden verboten, nur gilt eine Sache, die keine P. wert ist, bei einem Jisraéliten als wertlos, da er darauf verzichtet, ein Nichtjude aber nicht. 279. Gen. 17,9. 280. Lev. 12,3. 281. Gen. 9,7. 282. Dt. 5,27. 283. Drei Tage vor Empfang des Gesetzes war ihnen die Fortpflanzung verboten worden (cf. Ex. 19,15), allerdings auf eine beschränkte Zeit, aber immerhin war es nötig, ihnen die Erlaubnis dazu besonders zu erteilen. 284. Den 7 noaḥidischen Gesetzen, zBs. wegen der Strafandrohung u. Angabe der Strafe. 285. Die Angabe der Strafe würde ja dasselbe besagt haben. 286. Die oben genannten Gebote (Beschneidung u. Fortpflanzung); da die Wiederholung aus irgend einem Grunde erfolgt ist, so gilt dies nicht als Wiederholung. 287. Gen. 21,12. 288. Sie hatten wahrscheinl. eine Überlieferung, daß Abraham all seine

sein[288]!? – R. Jose b. Abin, nach anderen R. Jose b. Ḥanina, erklärte ja: [289]*Mein Bündnis hat er gebrochen,* dies schließt die Söhne der Qeṭura ein.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Adam dem Urmenschen war der Genuß des Fleisches nicht erlaubt worden, denn es heißt:[290]*es diene für euch als Nahrung und für alle Tiere der Erde,* nicht aber die Tiere der Erde für euch; als aber die Noaḥiden kamen, erlaubte er es ihnen, denn es heißt:[291]*wie das grüne Kraut gebe ich euch alles.* Man könnte glauben, auch ein Glied von einem lebenden Tiere sei nicht verboten, so heißt es:[292]*nur das Fleisch, das noch sein Leben, sein Blut, in sich hat, dürft ihr nicht essen.* Man könnte glauben, dies gelte auch von den Kriechtieren, so heißt es: *nur*[293]. – Wieso ist dies erwiesen[294]? R. Hona erwiderte: *Sein Blut,* nur Tiere, bei denen das Blut vom Fleische getrennt ist, ausgenommen sind Kriechtiere, bei denen das Blut nicht vom Fleische getrennt ist. Man wandte ein:[295]*Herrscht über die Fische im Meere;* doch wohl hinsichtlich des Essens[296]!? – Nein, hinsichtlich der Arbeit. – Sind denn Fische zur Arbeit verwendbar? – Freilich, so fragte auch Reḥaba, wie es denn sei, wenn man eine Ziege und eine Meerbutte zusammen [einen Wagen] ziehen läßt[298]. – Komm und höre:[295]*Und über die Vögel am Himmel;* doch wohl hinsichtlich des Essens[296]!? – Nein, hinsichtlich der Arbeit. – Sind denn Vögel zur Arbeit verwendbar!? – Freilich, so fragte auch Rabba b. R. Hona, wie es denn nach R. Jose b. Jehuda sei, wenn man mit Gänsen und Hühnern zusammen drischt[298]. – Komm und höre:[295]*Und über alles Getier, das sich auf der Erde tummelt*[299]!? – Dies bezieht sich auf die Schlange, denn es wird gelehrt: R. Šimôn b. Menasja sagte: Schade, daß ein so guter Diener der Welt verloren gegangen ist; wäre nämlich die Schlange nicht verflucht worden, so würden jedem Jisraéliten zwei gute Schlangen zur Verfügung gestanden haben; er würde eine nach Norden geschickt haben und eine nach Süden geschickt haben, um für ihn Sandarensen[300], Edelsteine und Perlen zu holen. Noch mehr, er würde ihr einen Gurt unter den Schwanz gebunden haben, und sie würde ihm Erde nach seinem Garten oder nach seiner Ruine getragen haben. Man wandte ein: R. Jehuda b. Tema sagte: Adam der Urmensch saß im Édengarten, und die Dienstengel brieten für ihn Fleisch und kühlten für ihn Wein, und als die Schlange dies beobachtete und seine Herrlichkeit sah, beneidete sie ihn!? – Es war

Söhne beschnitten hatte. 289. Gen. 17,14. 290. Gen. 1,29,30. 291. Ib. 9,3. 292. Ib. V. 4. 293. Die Partikel 'nur' ist einschränkend; vgl. S. 656 Anm. 233. 294. Daß gerade Kriechtiere von diesem Verbote ausgeschlossen sind. 295. Gen. 1,28. 296. Demnach war den vornoaḥidischen Geschlechtern der Genuß des Fleisches erlaubt. 298. Ob dies im Verbote, mit zweierlei Arten von Tieren keine Arbeit zu verrichten (cf. Dt. 22,10), einbegriffen ist. 299. Solche Tiere sind ja entschieden zur Arbeit nicht verwendbar. 300. Eine Art Edelstein. 301. Ps. 104,21. 302.

Fleisch, das ihm vom Himmel kam. – Gibt es denn Fleisch, das vom Himmel kommt? – Freilich, so befand sich einst R. Šimón b. Ḥalaphta auf dem Wege, und zwei Löwen kamen brüllend auf ihn zu. Da sprach er:[301]*Die jungen Löwen brüllen nach Fraß.* Hierauf fielen zwei Fleischstücke herab, das eine fraßen sie auf und das andere ließen sie zurück. Da nahm er es mit ins Lehrhaus und fragte, ob dies Unreines oder Reines sei. Man erwiderte ihm: Vom Himmel fällt nichts Unreines herab. R. Zera fragte R. Abahu: Wie ist es, wenn einem etwas in der Gestalt eines Esels herabfällt? Dieser erwiderte: Unkender Drache, man erwiderte ihm ja, daß nichts Unreines vom Himmel herabfalle.

«R. Šimón sagt, auch die Zauberei.» Was ist der Grund R. Šimóns? – Es heißt:[302]*eine Zauberin sollst du nicht leben lassen,* und darauf folgt: Fol. 60
[303]*jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden,* die dem Verbote, ein Tier zu beschlafen, unterworfen sind, sind auch dem Verbote, eine Zauberin leben zu lassen, unterworfen.

«R. Eleázar sagt, auch die Mischung.» Woher dies? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt:[304]*meine Satzungen sollt ihr beobachten,* die Satzungen, die ich dir bereits früher auferlegt habe.[304]*Du darfst nicht zweierlei Arten deines Viehes sich begatten lassen noch dein Feld mit zweierlei Arten [von Samen] besäen.* Wie nun beim Vieh nur die B e g a t t u n g verboten ist, ebenso ist auch beim Felde nur das P f r o p f e n[305] verboten, und wie [das Gesetz hinsichtlich des] Viehs sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes gilt, ebenso gilt auch [das Gesetz hinsichtlich des] Feldes sowohl im Lande als auch außerhalb des Landes. – Es heißt ja aber auch:[306]*ihr sollt beobachten meine Satzungen und meine Rechte,* demnach [wäre zu erklären:] meine Satzungen, die ich dir bereits früher auferlegt habe[307]!? – Hier heißt es: *ihr sollt beobachten meine Satzungen,* also die jetzigen, dort aber heißt es: *meine Satzungen sollt ihr beobachten,* also die Satzungen von früher[308] sollt ihr beobachten.

R. JEHOŠUÁ B. QORḤA SAGTE &c. Aḥa b. Jaqob sagte: Er ist nur dann strafbar, wenn er den vierbuchstabigen Gottesnamen gelästert hat, nicht aber wegen des zweibuchstabigen Gottesnamens[309]. – Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: 'Jose schlage den Jose'!? – Man könnte glauben, dies sei nur als Beispiel angeführt, so lehrt er uns. Manche lesen: R. Aḥa b. Jáqob sagte. Hieraus zu entnehmen, daß auch der vierbuchstabige Got-

Ex. 22,17. 303. Ib. V. 18. 304. Lev. 19,19. 305. Unter 'säen' ist also nicht das Säen, sondern das Pfropfen von zweierlei Arten von Bäumen zu verstehen. 306. Lev. 18,5. 307. Dieser Ausdruck wird ja auch bezügl. aller übrigen Gebote gebraucht. 308. Das W. S a t z u n g e n steht vor dem W.e b e o b a c h t e n, u. dies besagt, daß es sich um Satzungen handelt, die ihnen vor dem Gebote der Beobachtung auferlegt worden waren. 309. Des Namens יה. 310. Des Gottesnamens aus

tesname als Gottesname gilt. — Selbstverständlich, wir haben ja gelernt: 'Jose schlage den Jose'!? — Man könnte glauben, nur wegen des großen[310] Gottesnamens, und dies sei nur als Beispiel angeführt, so lehrt er uns.

NACH SCHLUSS DER VERHANDLUNG ABER &C. Woher, daß sie aufstehen müssen? R. Jiçḥaq b. Ami erwiderte: Die Schrift sagt:[311] *als nun Ehud zu ihm eingetreten war, während er allein in seinem kühlen Obergemache saß, sprach Ehud: Ich habe einen Gottesspruch an dich. Da erhob er sich von seinem Sitze.* Nun ist ja [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn Églon, König von Moab, der ein Nichtjude war und nur eine Umschreibung [des Gottesnamens] gekannt hatte, aufgestanden war, um wieviel mehr muß dies ein Jisraélit, wenn er den wirklichen Gottesnamen hört. — Woher, daß man dieserhalb das Gewand einreißen muß? — Es heißt:[312] *darauf kamen Eljaqim, der Sohn Ḥilqijas &c., und Šebhna, der Schreiber, und Joaḥ, der Sohn Asaphs, der Kanzler, mit zerrissenen Kleidern zu Ḥizqijahu und berichteten ihm, was Rabšaqe gesagt hatte*[313].

OHNE SIE JE ZUSAMMENZUNÄHEN. Woher dies? R. Abahu erwiderte: Es ist aus [dem Ausdrucke] 'reißen' zu entnehmen: hierbei heißt es: *mit zerrissenen Kleidern*, und dort[314] heißt es: *als Eliša es sah, schrie er: Mein Vater, mein Vater, Jisraéls Wagen und Reiter, dann aber sah er ihn nicht mehr. Da erfaßte er sein Gewand und zerriß es in zwei Stücke*; schon die Worte 'zerriß es' besagen ja, daß er es in Stücke zerriß, wozu heißt es 'Stücke'? Dies lehrt, daß es für immer zerrissen geblieben war.

Die Rabbanan lehrten: Sowohl der Hörende als auch der von diesem Hörende muß das Gewand einreißen, die Zeugen aber nicht, da sie dies bereits beim Hören getan haben. — Wieso genügt das Einreißen beim Hören, sie hören es ja jetzt wiederum!? — Es[315] leuchtet nicht ein, denn es heißt:[316] *und als der König Ḥizqijahu die Worte des Rabšaqe hörte, da zerriß er seine Kleider*; nur der König zerriß sie, jene aber nicht.

R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand einen Nichtjuden den Gottesnamen [lästern] hört, so braucht er nicht das Gewand einzureißen; wollte man aber von Rabšaqe entgegnen, [so geschah es nur deshalb,] weil er ein abtrünniger Jisraélit war.

42 Buchstaben (cf. Qid. Fol. 71a); dieser Gottesname war, wie schon Raschi bemerkt, in der nachtalmudischen Zeit ganz unbekannt; die späteren Kabbalisten kennen eine ganz unsinnige Kombination von 42 Buchstaben (אבגית״ץ etc.), die sie als solchen bezeichnen. 311. Jud. 3,20. 312. iiReg. 18,37. 313. Er hatte den Namen Gottes gelästert. 314. iiReg. 2,12. 315. Daß die Zeugen das Gewand wiederum einreißen müssen. 316. iiReg. 19,1. 317. Als die Jisraéliten noch eine

Ferner sagte R. Jehuda im Namen Šemuéls: Man reiße das Gewand ein nur wegen des wirklichen Gottesnamens, nicht aber wegen einer Umschreibung. Er streitet also in beiden Lehren gegen R. Ḥija, denn R. Ḥija sagte: Wer in der Jetztzeit den Gottesnamen lästern hört, braucht das Gewand nicht einzureißen, denn wäre dies der Fall, so würde die ganze Kleidung nur aus Rissen bestehen. Von wem nun, wollte man sagen, von einem Jisraéliten, so sind sie ja nicht so sehr entartet, selbstverständlich also von einem Nichtjuden. Wenn nun den wirklichen Gottesnamen, so ist ihnen ja dieser nicht so sehr geläufig, doch wohl eine Umschreibung. Schließe hieraus, daß man nur in der Jetztzeit dazu nicht verpflichtet sei, wohl aber war man es früher[317]. Schließe hieraus.

SPRICHT DER ZWEITE: ICH [HÖRE ES] EBENFALLS. Reš Laqiš sagte: Hieraus zu entnehmen, daß [die Bekundung:] 'ich ebenfalls' sowohl bei Geldsachen als auch bei Todesstrafsachen ausreichend sei, nur haben die Weisen es[318] verschärft; hierbei aber, wo dies nicht angängig ist, haben die Weisen es bei [der Bestimmung] der Tora belassen. Wieso könnte man, wenn man sagen wollte, dies sei nicht genügend, jemand daraufhin hinrichten.

UND DER DRITTE: ICH EBENFALLS. Eine anonyme Lehre[319] vertritt also die Ansicht R. Áqibas, daß nämlich drei [Zeugen] zweien[320] gleichen.

DER GÖTZENDIENER.» EINERLEI OB ER [DEM GÖTZEN] DIENT ODER IHM Col.b
OPFERT, RÄUCHERT, LIBIERT, SICH VOR IHM NIEDERWIRFT, IHN ALS vi
GOTT ANERKENNT[321] ODER VOR IHM SPRICHT: DU BIST MEIN GOTT. WER ABER [EINEN GÖTZEN] UMARMT, KÜSST, VOR IHM FEGT, SPRENGT, IHN BADET, PARFÜMIERT, ANKLEIDET ODER BESCHUHT, ÜBERTRITT NUR EIN VERBOT. WER IN SEINEM NAMEN EIN GELÖBNIS ABLEGT ODER ERFÜLLT[322], ÜBERTRITT EIN VERBOT. DIE LEIBESENTLEERUNG VOR DEM BAÁL PEÓR IST EINE VEREHRUNG[323] DESSELBEN; DAS WERFEN EINES STEINES VOR DEM MERKURIUS IST EINE VEREHRUNG DESSELBEN.

GEMARA. Was heißt: einerlei ob er dient[324]? R. Jirmeja erwiderte: Er meint es wie folgt: einerlei ob er [dem Götzen] auf gewöhnliche

eigene Jurisdiktion hatten. 318. Daß sämtliche Zeugen den Sachverhalt vollständig zu wiederholen haben. 319. Die Halakha wird nach der anonymen Lehre entschieden. 320. Wenn der 3. Zeuge als Falschzeuge überführt wird, so ist das ganze Zeugnis ungültig, obgleich seine Aussage ganz irrelevant ist. 321. Selbst wenn er den Götzen nicht vor sich hat. 322. Nach Raschi, wer in seinem Namen schwört (aram. קים *schwören*), jed. ganz unwahrscheinlich, da die Mišna diesen Ausdruck niemals gebraucht. 323. Dies ist also auch in beschimpfender Absicht verboten. 324. Auch die weiter aufgezählten Handlungen erfolgen ja zur

Weise[325] dient, oder er ihm[326] opfert, räuchert, libiert, oder sich vor ihm niederwirft, selbst wenn er nicht auf diese Weise [verehrt wird]. – Sollte er auch das [Blut]sprengen mitzählen!? Abajje erwiderte: Das [Blut]sprengen ist in der Libation einbegriffen, denn es heißt:[327] *ich mag ihre Blut-Libation nicht spenden.* – Woher dies[328]? – Die Rabbanan lehrten: Würde es geheißen haben:[329] *wer opfert, soll dem Banne verfallen,* so würde ich gesagt haben, die Schrift spreche von dem Falle, wenn man heilige Opfer außerhalb [des Tempels] schlachtet, es heißt aber: [329] *den Göttern*; die Schrift spricht also von dem Falle, wenn man den Götzen opfert. Ich weiß dies also von der Opferung, woher dies von der Räucherung und der Libation? Es heißt:[329] *nur dem Herrn allein*; er beschränkt also alle Dienste auf den Namen des Einzigen. Da aber die Opferung herausgegriffen wurde, so könnte man folgern, dies habe Bezug nur auf Dienste, die innerhalb [des Tempels] verrichtet werden, woher nun, daß auch die Sichniederwerfung einbegriffen ist? Es heißt: [330] *Und hingeht, um anderen Göttern zu dienen und sich vor ihnen niederzuwerfen,* und darauf folgt:[331] *sollst du hinausführen jenen Mann &c.* – Wir wissen also die Strafe, woher ist das Verbot zu entnehmen? – Es heißt:[332] *du sollst dich vor keinem anderen Gott niederwerfen.* Man könnte glauben, auch das Umarmen, das Küssen und das Beschuhen seien einbegriffen, so heißt es: *wer opfert*; die Opferung war einbegriffen und wurde nur deshalb herausgegriffen, um dir zu sagen, daß man alles andere damit vergleiche: wie die Opferung ein Dienst ist, der innerhalb [des Tempels] verrichtet wird und man deswegen der Todesstrafe verfällt, ebenso verfällt man der Todesstrafe auch wegen jedes anderen Dienstes, der innerhalb [des Tempels] verrichtet wird. Die Sichniederwerfung ist also für sich allein und die Opferung wegen der Gesamtheit [der Dienste] herausgegriffen worden.

Der Meister sagte: Ich würde gesagt haben, die Schrift spreche von dem Falle, wenn man heilige Opfer außerhalb [des Tempels] schlachtet. Auf das Schlachten heiliger Opfer außerhalb [des Tempels] ist ja die Ausrottung gesetzt!? – Man könnte glauben, die Todesstrafe sei auf den Fall gesetzt, wenn er gewarnt wurde, und die Ausrottung auf den Fall, wenn er nicht gewarnt wurde, so lehrt er uns.

Raba b. R. Ḥanan sprach zu Abajje: Vielleicht wurde die Sichniederwerfung deshalb herausgegriffen, um von dieser auf die Gesamtheit

Verehrung desselben. 325. Wie er verehrt zu werden pflegt. 326. Durch die hier aufgezählten Dienstleistungen wurde Gott im Tempel verehrt. 327. Ps. 16,4. 328. Daß man wegen dieser Dienste strafbar sei, obgleich sie nicht die gewöhnliche Art der Verehrung des Götzen sind. 329. Ex. 22,19. 330. Dt. 17,3. 331. Ib. V. 5. 332. Ex. 34,14. 333. Wenn zBs. das Schlachten nicht für den Götzen

[der Dienste] zu schließen; wenn du aber einwendest, wozu demnach die Opferung herausgegriffen worden sei, [so ist zu erwidern:] an und für sich, daß man nämlich bei einem Dienste einen anderen im Sinne[333] haben könne!? Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand ein Vieh schlachtet in der Absicht, das Blut für einen Götzen zu sprengen, oder das Fett für einen Götzen aufzuräuchern, so ist [dessen Nutznießung,] wie R. Johanan sagt, verboten, und wie Reš Laqiš sagt, erlaubt. Richtig ist Fol. 61 es allerdings nach R. Johanan[334], nach Reš Laqiš aber ist ja der Schriftvers hierfür zu verwenden!? R. Papa wandte ein: Auch nach R. Johanan ist ja der Schriftvers hierfür zu verwenden, denn er sagt ja nur, das Vieh sei verboten, nicht aber, daß die Person hinzurichten sei, somit deutet dieser Schriftvers darauf, daß auch die Person hinzurichten sei!? R. Aha, Sohn des R. Iqa, wandte ein: Ist denn selbst nach Reš Laqiš der Schriftvers hierfür zu verwenden, auch nach ihm ist ja nur das Vieh erlaubt, während die Person hinzurichten ist, wie es sich auch in dem Falle verhält, wenn jemand sich vor einem Berge niederwirft: der Berg ist [zur Nutznießung] erlaubt, der Anbetende aber ist durch das Schwert hinzurichten!? R. Aha aus Diphte sprach zu Rabina: Was schließt nach Raba b. R. Hanan, der zu Abajje sagte, die Sichniederwerfung sei deshalb herausgegriffen worden, um von dieser auf die Gesamtheit [der Dienste] zu folgern, [die Beschränkung:][335]*wie sie anbeten,* aus[336]; wollte man sagen, dies schließe den Fall aus, wenn jemand [vor einem Götzen], den man durch Opferung zu verehren pflegt, sich entleert, so ist dies ja von der Sichniederwerfung zu folgern: wie die Sichniederwerfung als Verehrung erfolgt, ebenso auch alle anderen [Dienste], wenn sie zur Verehrung erfolgen!? — Vielmehr, dies schließt den Fall aus, wenn jemand sich vor dem Merkurius entleert; man könnte nämlich glauben, bei diesem, der durch eine beschimpfende Handlung verehrt wird, sei jede beschimpfende Handlung [strafbar], so lehrt er uns. — R. Eliézer sagte ja aber: Woher, daß man, wenn man dem Merkurius ein Vieh schlachtet, strafbar sei? Es heißt:[337]*sie sollen ihre Schlachtopfer hinfort nicht mehr den Bockgestalten opfern,* und da dies nicht auf die gewöhnliche [Verehrung] zu beziehen ist, da es bereits heißt: *wie sie anbeten,* so beziehe man dies auf die ungewöhnliche [Verehrung]. Hinsichtlich der ungewöhnlichen [Verehrung] ist es ja demnach von der Sichniederwerfung zu folgern!? — [Er spricht] von dem Falle, wenn einer aus Trotz[338]opfert.

erfolgt ist, er aber dabei gedacht hat, das Blut für den Götzen zu sprengen, es jedoch nicht getan hat. 334. Er folgert das Verbot des Genusses aus einem anderen Schriftverse, u. ebenso auch die Strafe. 335. Dt. 12,30. 336. Aus diesem Verse geht ja hervor, daß dies nur dann strafbar sei, wenn die Anbetung auf gewöhnliche Weise erfolgt ist. 337. Lev. 17,7. 338. Gegen Gott, ohne dadurch

R. Hamnuna waren einst zwei Ochsen fortgekommen, da traf er[339] Rabba und dieser wies ihn auf einen Widerspruch zwischen zwei Lehren hin: Wir haben gelernt: wenn jemand einem Götzen dient, also nur dann, wenn er ihm dient, nicht aber wenn er dies nur sagt, dagegen haben wir gelernt: wenn jemand sagt: ich will [dem Götzen] dienen, ich will gehen und ihm dienen, wir wollen gehen und ihm dienen!? Jener erwiderte: Wenn er sagt: ich erkenne ihn nur durch den Dienst[340] an. R. Joseph erwiderte: Willst du etwa [streitende] Tannaím aus der Welt schaffen!? Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn jemand spricht: kommt, verehrt mich, so ist er, wie R. Meír sagt, strafbar, und wie R. Jehuda sagt, straffrei. Über den Fall, wenn sie ihm gedient haben, streitet niemand, denn es heißt:[341] *du sollst dir keinen Götzen machen*, sie streiten nur über das Sprechen: R. Meír ist der Ansicht, das Sprechen sei wesentlich, und R. Jehuda ist der Ansicht, das Sprechen sei unwesentlich. Später aber sagte R. Joseph: Das, was ich gesagt habe, ist nichts, denn selbst nach R. Jehuda ist man auch wegen des Sprechens strafbar, denn es wird gelehrt, R. Jehuda sagt, er sei nur dann strafbar, wenn er sagt: ich will [dem Götzen] dienen, ich will gehen und ihm dienen, wir wollen gehen und ihm dienen. Sie streiten vielmehr über den Fall, wenn jemand andere überredet, ihm selbst zu dienen und sie 'ja' sagen; einer ist der Ansicht, in diesem Falle gehorchen sie ihm, denn das 'ja' gilt als Zustimmung, und einer ist der Ansicht, in diesem Falle
Col.b gehorchen sie ihm nicht, denn sie sagen sich, er sei nicht anders als sie, und das 'ja' sei nur eine Verspottung. Von den [einander widersprechenden] Lehren aber handelt eine von dem Falle, wenn ein einzelner verleitet wird, und einer von dem Falle, wenn mehrere verleitet werden. Ein einzelner tritt nicht zurück und läßt sich von ihm beirren, mehrere aber treten zurück und lassen sich von ihm nicht beirren. R. Joseph sprach: Woher entnehme ich dies? Es heißt:[342] *du sollst ihm nicht willfahren und ihm nicht gehorchen*, wenn er ihm aber willfahrt und ihm gehorcht, so ist er strafbar. Abajje wandte gegen ihn ein: Wird denn unterschieden zwischen einem Falle, wenn mehrere verleitet werden, und einem Falle, wenn einer verleitet wird, es wird ja gelehrt:[343] *Wenn dein Bruder, der Sohn deiner Mutter, dich überreden sollte*; einerlei ob es einer ist, der überredet wird, oder ob es mehrere sind, nur hat die Schrift den einzelnen von den mehreren und die mehreren vom einzelnen[344] getrennt. Den einzelnen von den mehreren, daß man es mit seiner

den Götzen als Gott anerkennen zu wollen. 339. Als er sich auf der Suche nach den Ochsen befand. 340. In diesem Falle ist er nur dann strafbar, wenn er ihm auch gedient hat. 341. Ex. 20,4. 342. Dt. 13,9. 343. Ib. V. 7. 344. Dt. 13,13ff. u. ib. 17,2ff. wird vom Götzendienste gesprochen; im ersteren Abschnitte von einer

Person strenger und mit seinem Vermögen leichter[345] nehme, die mehreren vom einzelnen, daß man es mit ihrer Person leichter und mit ihrem Vermögen strenger[345] nehme. Also nur in dieser Hinsicht sind sie von einander verschieden, in jeder anderen Hinsicht aber gleichen sie einander!? Vielmehr, erklärte Abajje, dies in dem Falle, wenn einer sich selbst verleitet, jenes in dem Falle, wenn er durch andere verleitet wird; wenn von selbst, so tritt er davon zurück, wenn durch andere, so folgt er ihnen. Abajje sagte: Woher entnehme ich dies? Es heißt: *du sollst ihm nicht willfahren und ihm nicht gehorchen*, wenn er ihm aber willfahrt und gehorcht, so ist er strafbar. Raba erklärte: Beide [Lehren] handeln von dem Falle, wenn er durch andere verleitet wird, nur spricht eine von dem Falle, wenn er ihm genau angegeben[346] hat: das ißt er, das trinkt es, das ist sein gutes Wirken, das ist sein schlechtes Wirken, und eine von dem Falle, wenn er ihm nicht genau angegeben hat: das ißt er, das trinkt er &c. Raba sagte: Woher entnehme ich dies? Es heißt: [347]*von den Göttern der Völker, die rings um euch her wohnen, sei es nun in deiner Nähe &c.* Welchen Unterschied gibt es zwischen Nahen und Fernen? Vielmehr meint er es wie folgt: aus der Eigenschaft der Nahen kannst du die Eigenschaft der Fernen lernen. Doch wohl in dem Falle, wenn er ihm genau bezeichnet hat: das ißt er, das trinkt er, das ist sein gutes Wirken, das ist sein schlechtes Wirken. Schließe hieraus. R. Aŝi erklärte: Die zweite Lehre spricht von einem abtrünnigen[348] Jisraéliten. Rabina erklärte: Er lehrt: nicht nur dies, sondern auch das[349].

Es wurde gelehrt: Wer einem Götzen aus Liebe oder aus Furcht[350] dient, ist, wie Abajje sagt, schuldig[351], und wie Raba sagt, frei. Abajje sagt, er sei schuldig, denn er diente ihm ja; Raba sagt, er sei frei, denn er ist nur dann [schuldig], wenn er ihn als Gott anerkannt hat, sonst aber nicht. Abajje sagte: Woher entnehme ich dies? Wir haben gelernt: Der Götzendiener, einerlei, ob er ihm dient &c. Doch wohl einerlei, ob er ihm aus Liebe oder Furcht dient. — Und Raba!? — Er kann dir erwidern: nein, dies erkläre man so, wie es R. Jirmeja erklärt[352] hat. Ferner sagte

ganzen Stadt, im letzteren von einem einzelnen. 345. Wenn der einzelne Götzendienst treibt, so wird er durch Steinigung hingerichtet, sein Vermögen aber gehört seinen Erben, tut dies eine ganze Stadt, so werden die Einwohner durch das Schwert getötet und auch ihr Vermögen wird vernichtet. 346. Wenn ihm alle Eigenschaften des Götzen aufgezählt werden, so ist es eher anzunehmen, daß er auch ihm zu dienen entschlossen ist. 347. Dt. 13,8. 348. Ein solcher tritt nicht zurück. 349. Dh. nicht nur, wenn er ihm tatsächlich dient, sondern auch, wenn er dies zu tun nur sagt; die zweite Lehre widerspricht also nicht der ersten. 350. Vor bezw. zu einem Menschen, ohne ihn jedoch innerlich zu verehren. 351. Dh. zur Darbringung eines Sündopfers verpflichtet, falls es unvorsätzlich erfolgt ist. 352. Cf. supra Fol. 60b. 353. Ex. 20,5. 354. Haman ließ

Abajje: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt:[353]*Du sollst dich vor ihnen nicht niederwerfen*, vor ihnen darfst du dich nicht niederwerfen, wohl aber darfst du dich vor einem Menschen deinesgleichen niederwerfen; man könnte glauben, auch vor einem, der angebetet wird, wie Haman[354], so heißt es:[353]*du sollst ihnen nicht dienen.* Haman aber wurde ja aus Furcht verehrt. – Und Raba!? – Wie Haman und nicht wie Haman; wie Haman, wie er sich selber als Gott ausgegeben hatte, und nicht wie Haman, denn bei Haman erfolgte es aus Furcht, während hier von dem Falle gesprochen wird, wenn es nicht aus Furcht erfolgt. Ferner sagte Abajje: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: Der gesalbte Hochpriester [bringt sein Opfer] wegen des Götzendienstes, wie Rabbi sagt, wenn er sich in der Handlung geirrt[354]hat, und wie die Weisen sagen, wenn ihm das ganze Gesetz entfallen war; sie stimmen jedoch überein, daß er dessentwegen gleich einem Privaten eine Ziege[335]darbringe; ferner stimmen sie überein, daß er kein Schuldopfer im Falle eines Zweifels darbringe. Was heißt nun beim Götzendienste irrtümlich: wollte man sagen, wenn er sich [vor einem Götzentempel] im Glauben, es sei ein Bethaus, niedergeworfen hat, so hat er ja sein Herz dem Himmel[356]zugewendet; wollte man sagen, wenn er sich vor einer Fürstenbüste niedergeworfen hat, so ist dies ja, wenn er sie als Gott
Fol. 62 anerkannt hat, vorsätzlich, wenn aber nicht, überhaupt nichts[357]; doch wohl, wenn er es aus Liebe oder aus Furcht getan hat. – Und Raba!? – Er kann dir erwidern: nein, wenn er glaubte, dies sei erlaubt. – Wenn er glaubte, dies sei erlaubt, so war ihm ja das Gesetz entfallen!? – Wenn er glaubte, dies sei überhaupt erlaubt, während unter ‘entfallen’ der Fall zu verstehen ist, wenn es ihm teilweise bekannt und teilweise unbekannt ist.

R. Zakkaj rezitierte vor R. Joḥanan: Wer bei e i n e m Entfallen [einem Götzen] geopfert, geräuchert, libiert und sich vor ihm niedergeworfen hat, ist nur e i n [Sündopfer] schuldig. Dieser sprach zu ihm: Geh, lehre dies draußen. R. Abba sagte: Über das, was R. Zakkaj sagte, besteht ein Streit zwischen R. Jose und R. Nathan, denn es wird gelehrt: Das Feueranzünden[358]wurde als Verbot[359]herausgegriffen – so R. Jose; R. Nathan

sich als Gott verehren; cf. Meg. Fol. 19a. 354. Wenn er glaubte, diese Handlung sei erlaubt, obgleich ihm bekannt war, daß der Götzendienst verboten sei. Wegen Übertretung anderer Gesetze bringt er sein Opfer nur dann, wenn ihm das ganze Gesetz entfallen war. 355. Wegen irrtümlicher Begehung anderer Sünden hat er einen Farren darzubringen, der Private dagegen eine Ziege oder ein Schaf. 356. Dies ist straffrei, selbst wenn man weiß, daß es ein Götzentempel sei. 357. Dies gilt nicht als Götzendienst, sondern als Zeichen der Hochachtung für den Herrscher. 358. Am Šabbath ist jede Arbeit verboten, das Feueranzünden wurde aber besonders herausgegriffen. 359. Daß man dieserhalb nicht der auf die Ent-

sagt, um daraus die Teilung [der Arbeiten][360] zu entnehmen. Nach demjenigen, welcher sagt, das Feueranzünden sei als Verbot herausgegriffen worden, wurde auch die Sichniederwerfung als Verbot[361] herausgegriffen, und nach demjenigen, welcher sagt, das Feueranzünden sei herausgegriffen worden, um daraus die Teilung [der Arbeiten] zu entnehmen, wurde auch die Sichniederwerfung herausgegriffen, um daraus die Teilung [der Dienste] zu entnehmen. R. Joseph wandte ein: Vielleicht ist R. Jose nur beim Feueranzünden der Ansicht, es sei als Verbot herausgegriffen worden, weil die Teilung der Arbeiten schon aus [den Worten] [362] *eine von diesen* hervorgeht!? Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: *Und er wird eine von diesen begehen*; zuweilen ist man e i n [Sündopfer] wegen vieler Arbeiten schuldig, und zuweilen ist man wegen jeder besonders schuldig. Hierzu sagte R. Jonathan, folgendes sei der Grund R. Joses: es heißt: *und er wird eine von diesen begehen*; eine, von[363] einer, diese, von[363] diesen; eine wie[364] diese, und diese wie[365] eine. Eine: Šimôn[366]; von einer: Šem[366] von Šimôn; diese: Hauptarbeiten; von diesen: Abzweigungen. Eine wie diese: wenn es hinsichtlich des Šabbaths vorsätzlich[367] und hinsichtlich der Arbeiten unvorsätzlich erfolgt ist. Diese wie eine: wenn es hinsichtlich des Šabbaths unvorsätzlich[367] und hinsichtlich der Arbeiten vorsätzlich erfolgt ist. Hierbei[368] aber, wo die Teilung der Dienste aus einer anderen Stelle nicht zu entnehmen ist, stimmen alle überein, daß die Sichniederwerfung deswegen herausgegriffen wurde, um daraus die Teilung [der Dienste] zu entnehmen!? – Aber auch die Teilung der

weihung des Š.s gesetzten Todesstrafe verfällt, sondern der auf ein gewöhnliches Verbot gesetzten Strafe, der Geißelung. 360. Daß man wegen jeder Arbeit besonders der Strafe verfällt; ist dies unwissentlich erfolgt, so muß wegen jeder Arbeit besonders ein Sündopfer dargebracht werden. 361. Wenn man einen Götzen auf ungewöhnliche Weise verehrt, so übertritt man nur ein Verbot u. verfällt dieserhalb nicht der Ausrottungsstrafe. 362. Lev. 4,2. 363. Die W.e מאחת u. מהנה sind partitiv: von einer, bezw. von diesen; dies deutet darauf, daß man strafbar sei, auch wenn man einen Teil der Arbeit, der jedoch ein Ganzes für sich bildet, bezw. eine Abzweigung (beim S.gesetze gibt es 39 Hauptarbeiten (אבות), alle übrigen sind Abzweigungen, od. von diesen Entstammende (תולדות); cf.
strafbar ist, auch wenn man einen Teil der Arbeit, der jedoch ein Ganzes für sich
Sab. Fol. 73a) ausgeübt hat. 364. Wegen e i n e r Sünde (verschiedenartig begangen) sind mehrere Sündopfer darzubringen. 365. Wegen v e r s c h i e d e n a r t i g e r Ausübung einer Sünde ist nur e i n Sündopfer darzubringen. 366. Das Schreiben eines vollständigen Namens am Š. ist strafbar, nicht aber das Schreiben eines Teiles desselben; bildet aber dieser Teil einen vollständigen Namen für sich (so ist zBs. der Name שם ein Teil des Namens שמעון), so ist auch das Schreiben dieses Teiles strafbar. 367. Wenn er gewußt hat, daß es Š. sei, u. nur die Arbeiten unwissentlich ausgeübt, so hat er mehrere Sünden begangen; wenn er aber überhaupt nicht wußte, daß es Š. sei, so hat er alle Arbeiten bei e i n e m Entfallen, also nur eine Sünde, ausgeübt. 368. Beim Götzendienste. 369.

Dienste beim Götzendienste ist ja aus [den Worten] *eine von diesen* zu entnehmen; eine: das Schlachten; von einer: [das Durchschneiden] eines[369] Halsorganes; diese: Hauptdienste, Opferung, Räucherung, Libation und Sichniederwerfung; von diesen: Abzweigungen, wenn man vor [dem Götzen] einen Stock zerbricht[370]; eine wie diese: wenn es hinsichtlich des Götzendienstes vorsätzlich[371] und hinsichtlich der Dienste unvorsätzlich erfolgt ist; diese wie eine: wenn es hinsichtlich des Götzendienstes unvorsätzlich und hinsichtlich der Dienste vorsätzlich erfolgt ist!? – In welchem Falle sollte es hinsichtlich des Götzendienstes unvorsätzlich erfolgt sein; wollte man sagen, wenn jemand sich [vor einem Götzentempel] im Glauben, es sei ein Bethaus, niedergeworfen hat, so hat er ja sein Herz dem Himmel[356] zugewendet; wollte man sagen, wenn er sich vor einer Fürstenbüste niedergeworfen hat, so ist dies ja, wenn er sie [als Gott] anerkannt hat, vorsätzlich, wenn aber nicht, überhaupt nichts; wollte man sagen, aus Liebe oder aus Furcht, so ist dies allerdings zutreffend nach Abajje, welcher sagt, er sei schuldig, wie ist es aber nach Raba zu erklären, welcher sagt, er sei frei; und wollte man sagen, wenn er glaubte, dies sei erlaubt, so wäre ja hieraus die Frage zu entscheiden, die Raba an R. Naḥman gerichtet hat, wie es denn sei, wenn beides bei einem Entfallen erfolgt ist; hieraus wäre also zu entscheiden, daß er nur ein [Sündopfer] schuldig sei!? – Dies ist kein Einwand, denn man entscheide auch. – Wieso kannst du diesen Schriftvers auf den Götzendienst beziehen, bei diesem heißt es ja, der gesalbte [Hochpriester] habe einen Farren, der Fürst einen Ziegenbock und der Private ein Schaf oder eine Ziege darzubringen[372], während hinsichtlich des Götzendienstes gelehrt wird, daß, wie alle übereinstimmen, auch jene gleich einem Privaten eine Ziege darzubringen haben!? Weiter ist hierüber nichts [zu sagen].

Col.b Als R. Šemuél b. Jehuda kam, sagte er, jener habe vor ihm wie[373] folgt rezitiert: Beim Šabbathgesetze ist es strenger als bei anderen Gesetzen und bei anderen Gesetzen ist es strenger als beim Šabbathgesetze: beim Šabbathgesetze ist es strenger, indem man, wenn man am Šabbath zwei [Arbeiten] bei einem Entfallen verrichtet hat, wegen jeder besonders schuldig ist, was bei anderen Gesetzen nicht der Fall ist; bei anderen Gesetzen ist es strenger, indem man, wenn man irgend ein Gesetz versehentlich und absichtslos[374] übertreten hat, schuldig ist, was beim Šabbathgesetze nicht der Fall ist.

Nach Vorschrift müssen beim Schlachten beide Halsorgane, Luft- u. Speiseröhre, durchschnitten werden. 370. Wenn dies als Verehrung desselben gilt. 371. Cf. Anm. 367 mut. mut. 372. Wenn sie eine Sünde unwissentlich begangen haben. 373. R. Zakkaj vor R. Joḥanan. 374. Wenn man überhaupt was ganz anderes tun

Der Meister sagte: Beim Šabbathgesetze ist es strenger, indem man, wenn man am Šabbath zwei [Arbeiten] verrichtet &c. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn jemand gemäht und gemahlen[375] hat, und dementsprechend bei anderen Gesetzen, wenn man [beispielsweise] Talg und Blut gegessen hat, so ist man ja in beiden Fällen je zwei [Sündopfer] schuldig. Dagegen ist man bei anderen Gesetzen nur in dem Falle ein [Sündopfer] schuldig, wenn man [beispielsweise] zweimal[376] Talg gegessen hat, und dementsprechend beim Šabbathgesetze, wenn man zweimal gemäht hat, so ist man ja in beiden Fällen je ein [Sündopfer] schuldig. Deshalb sagte er zu ihm: geh, lehre dies draußen. — Was ist dies für ein Einwand; tatsächlich, kann ich dir erwidern, wenn man gemäht und gemahlen hat; dies gilt nicht bei anderen Gesetzen, nämlich beim Götzendienste, und zwar nach R. Ami, denn R. Ami sagte, daß man, wenn man bei einem Entfallen geopfert, geräuchert und libiert hat, nur ein [Sündopfer] schuldig sei!? — Dies kann auf den Götzendienst nicht bezogen werden, denn im Schlußsatze wird gelehrt: bei anderen Gesetzen ist es strenger, indem man, wenn man irgend ein Gesetz versehentlich und absichtslos übertreten hat, schuldig ist. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man sich [vor einem Götzentempel] im Glauben, es sei ein Bethaus, niedergeworfen hat, so hat man ja sein Herz dem Himmel zugewendet; wollte man sagen, wenn man sich vor einer Fürstenbüste niedergeworfen hat, so ist dies ja, wenn man sie als Gott anerkannt hat, wissentlich, wenn aber nicht, so ist dies ja nichts; wollte man sagen, aus Liebe oder aus Furcht, so ist dies allerdings nach Abajje zutreffend, welcher sagt, er sei deswegen schuldig, wie ist es aber nach Raba zu erklären, welcher sagt, er sei frei; und wollte man sagen, wenn man glaubt, es sei überhaupt erlaubt, demnach wäre man beim Šabbathgesetze, bei dem dies nicht gilt, in einem solchen Falle ganz frei; aber über den Fall, wenn ihm beides entfallen war, fragte ja Raba R. Naḥman nur, ob man ein oder zwei [Sündopfer] schuldig sei, niemand aber ist der Ansicht, daß man ganz frei sei. — Was ist dies für ein Einwand; vielleicht, kann ich dir erwidern, handelt der Anfangsatz vom Götzendienste und der Schlußsatz von anderen Gesetzen; versehentlich und absichtslos heißt es, wenn man [Talg] herunter geschluckt hat im Glauben, es sei Speichel, und dementsprechend beim Šabbathgesetze ist man frei, wenn man in der Absicht, etwas Abgepflücktes aufzuheben, am Boden Haftendes abgeschnitten hat. Dies nach einer Lehre R. Naḥmans im Namen Šemuéls, welcher sagte, wer absichtslos die Gesetze vom Talg und vom Inzeste übertritt, sei schuldig, weil er einen Genuß hatte, und wenn das Šabbathgesetz, frei,

wollte. 375. Also 2 von einander ganz verschiedene Handlungen. 376. In 2 Tagen, ohne inzwischen das Bewußtsein gehabt zu haben, daß man eine Sünde

weil die Tora nur die bezweckende Arbeit verboten hat. R. Joḥanan aber[377] vertrat hierbei seine Ansicht, daß man nicht den Anfangsatz einer Lehre auf einen Fall und den Schlußsatz auf einen anderen Fall beziehen könne. R. Joḥanan sagte nämlich: Wer mir die Lehre vom Fasse[378] nach einem Autor erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badehaus nach.

Fol. 63 Der Text. R. Ami sagte: Wer bei einem Entfallen geopfert, geräuchert und libiert hat, ist nur ein [Sündopfer] schuldig. Abajje sagte: Was ist der Grund R. Amis? Die Schrift sagt: *du sollst ihnen nicht dienen*, die Schrift hat damit alle Dienste vereinigt. – Kann Abajje dies denn gesagt haben, Abajje sagte ja: Wozu kommt beim Götzendienste die Sichniederwerfung dreimal[379] vor? Einmal deutet dies auf die gewöhnliche Art [der Verehrung], einmal deutet dies auf die ungewöhnliche Art [der Verehrung], und einmal deutet dies auf die Teilung [der Dienste][380]!? – Er erklärte dies nur nach der Ansicht R. Amis, während er selber nicht dieser Ansicht ist.

Der Text. Raba sagte: Wozu kommt beim Götzendienste die Sichniederwerfung dreimal vor? Einmal deutet dies auf die gewöhnliche Art [der Verehrung], einmal deutet dies auf die ungewöhnliche Art [der Verehrung] und einmal deutet dies auf die Teilung [der Dienste]. – Die gewöhnliche Art [der Verehrung] ist ja aus [dem Verse:][381] *wie die Völker dienen*, zu entnehmen!? – Vielmehr, einmal deutet dies auf die gewöhnliche und ungewöhnliche Art [der Verehrung[382]], einmal deutet dies auf die ungewöhnliche Art [der Verehrung] und einmal deutet dies auf die Teilung [der Dienste].

IHN ALS GOTT ANERKENNT ODER ZU IHM SPRICHT: DU BIST MEIN GOTT. R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha im Namen Rabhs: Sobald er: ‘du bist mein Gott’, gesagt hat, ist er schuldig. – In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich der Todesstrafe, so lehrt dies ja die Mišna, wenn aber hinsichtlich des Opfers, und auch nach den Rabbanan, so wird ja gelehrt, er sei schuldig nur wegen etwas, wodurch eine Tätigkeit ausgeübt wird, wie Opferung, Räucherung, Libation und Sichniederwerfung, und hierzu sagte Reš Laqiš, der Autor dieser Lehre, der dies auch von der Sichniederwerfung lehrt, sei R. Áqiba, welcher sagt, auch wenn keine Tätigkeit ausgeübt wird; demnach sind die Rabbanan der Ansicht, nur wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird!? – Rabh sagte es eben nach R. Áqiba. – Nach R. Áqiba ist dies ja selbstverständlich, hierbei

begangen hat. 377. Der von der Lehre des R. Zakkaj nichts wissen wollte. 378. Cf. Bm. Fol. 41a. 379. Dh. das Verbot derselben; Ex. 20,5, ib. 24,24 u. ib. 34,14; Dt. 5,9 ist nur eine Wiederholung von Ex. 20,5. 380. Demnach ist man nach Abajje wegen jedes Dienstes besonders schuldig. 381. Dt. 12,30. 382. Dh. wenn der Götze zwar nicht durch die betreffende Handlung, aber auf solche Weise ver-

ist es ja ebenso wie beim Lästerer[383]!? – Man könnte glauben, auch nach R. Áqiba sei nur der Lästerer ein Opfer schuldig, weil bei diesem die Ausrottungsstrafe genannt wird, nicht aber hierbei, wo die Ausrottungsstrafe nicht genannt wird, so lehrt er uns, daß sie[384]einander gleichen, denn es heißt:[385]*sie warfen sich vor ihm nieder, opferten ihm und riefen &c.*[386]

R. Joḥanan sagte: Wenn nicht das *Vav* im [Worte] *heélukha*[387], würden die Feinde[388]Jisraéls der Vernichtung verfallen sein. [Hierüber streiten] Tannaím: Manche sagen, wenn nicht das *Vav* im [Worte] *heélukha*, würden die Feinde Jisraéls der Vernichtung verfallen sein. R. Šimón b. Joḥaj sprach: Wer den Namen Gottes mit anderem verbindet, wird ja aus der Welt entrissen, denn es heißt:[389]*nur dem Herrn allein*; vielmehr besagen [die Worte:] *die dich hinweggeführt [heélukha] haben*, daß sie nach vielen Göttern verlangt hatten.

WER ABER [EINEN GÖTZEN] UMARMT, KÜSST, VOR IHM FEGT, SPRENGT &C. Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Eleázars: Wegen all [dieser Handlungen] ist zu geißeln, nur nicht wegen des Gelobens und des Erfüllens eines Gelübdes in seinem Namen. – Wegen des Gelobens und des Erfüllens eines Gelübdes in seinem Namen wohl deshalb nicht, weil diese ein Verbot sind, durch die keine Tätigkeit ausgeübt wird; aber auch jene [Dienste] sind ja nur allgemein verboten, [und wegen des allgemein Verbotenen erhält man ja keine Geißelhiebe]!? Es wird nämlich gelehrt: Woher, daß man ein Verbot begehe, wenn man von einem Tiere genießt, bevor ihm das Leben ausgegangen ist? Es heißt:[390]*ihr sollt nichts mit dem Blute essen.* Eine andere Erklärung: Ihr sollt vom Fleische[391]nicht essen, solange sich noch das Blut im Becken befindet. R. Dosa sagte: Woher, daß man wegen der durch das Gericht Hingerichteten kein Trauermahl einnehme? Es heißt: *ihr sollt nichts mit*[392]*dem Blute essen.* R. Áqiba sagte: Woher, daß das Synedrium während des ganzen Tages, an dem es ein Todesurteil gefällt hat, nichts kosten dür-

ehrt wird. 383. Nach RÁ. ist der Lästerer (unwissentlich) zur Darbringung eines Opfers verpflichtet, nach den Weisen nicht, da er keine Tätigkeit ausgeübt hat. 384. Die Anerkennung durch Worte u. die Verehrung durch eine Handlung. 385. Ex. 32,8. 386. Das Rufen vor dem Kalbe wird der Opferung u. der Sichniederwerfung gleichgestellt. 387. Die Jisraéliten riefen vor dem goldenen Kalbe (Ex. 32,4): Das sind deine Götter, die dich aus Miçrajim weggeführt (העלוך) haben. Mit dem Gebrauche der Pluralform, die durch die Einschiebung eines ו in das singul. העלך entsteht, gaben sie zu, daß auch der jisr. Gott Jahve dabei beteiligt war. Diese Deutung ist selbstverständlich ganz falsch, da אלהים oft plur. gebraucht wird (Gen. 1,26, ib. 20,13, ib. 35,7, Dt. 5,23, Jos. 24,19, iiSam. 7,23). 388. Euphem. für Jisraél selbst. 389. Ex. 22,19. 390. Ib. 19,26. 391. Von Opfern, deren Blut gesprengt werden muß. 392. Im Texte durch die Partikel על auf, gegen, neben, ausgedrückt, wodurch sich die weiter folgenden Auslegun-

fe? Es heißt: *ihr sollt nichts mit dem Blute essen.* R. Johanan sagte: Wo ist das Verbot[393] für den mißratenen Sohn zu finden? Es heißt: *ihr sollt nichts mit dem Blute[394] essen.* Hierzu sagte R. Abin b. Ḥija, nach anderen R. Abin b. Kahana, wegen all dieser [Verbote] ist nicht zu geißeln, weil das Verbot nur allgemein[395] ist!? — Vielmehr, als Rabin kam, sagte er im Namen R. Eleázars: Wegen all [dieser Handlungen] ist nicht zu geißeln, außer wegen des Gelobens und Erfüllens eines Gelübdes. — Wegen jener wohl deshalb nicht, weil das Verbot nur allgemein ist, aber auch diese sind ja ein Verbot, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird!? — Hier ist die Ansicht R. Jehudas vertreten, welcher sagt, auch wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, sei zu geißeln. Es wird nämlich gelehrt:[396] *ihr sollt davon nicht bis zum Morgen zurück-*
Col.b *lassen*; die Schrift läßt dem Verbote ein Gebot[397] folgen, um zu sagen, daß dieserhalb nicht zu geißeln ist — so R. Jehuda. R. Jáqob sagte: Nicht dies ist der Grund, sondern weil dies ein Verbot ist, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, wobei keine Tätigkeit ausgeübt wird, ist nicht zu geißeln. Demnach ist R. Jehuda der Ansicht, daß wegen eines solchen wohl zu geißeln ist.

WER IN SEINEM NAMEN EIN GELÖBNIS ABLEGT ODER ES ERFÜLLT, ÜBERTRITT EIN VERBOT. Woher dies vom Geloben und vom Erfüllen? — Es wird gelehrt:[398] *Und den Namen anderer Götter sollt ihr nicht erwähnen,* man darf zu seinem Genossen nicht sagen: erwarte mich an jenem Götzen;[398] *er soll nicht aus deinem Munde gehört werden,* man darf in seinem Namen kein Gelöbnis ablegen noch erfüllen; ferner darf man nicht veranlassen, daß andere in seinem Namen ein Gelöbnis ablegen oder erfüllen. Eine andere Auslegung: *Er soll nicht aus deinem Munde gehört werden,* dies ist das Verbot für den Verführer und den Verleiter[399]. — Vom Verführer heißt es ja ausdrücklich: *und ganz Jisraél soll hören und fürchten &c.*!? — Vielmehr, dies ist das Verbot für den Verleiter. «Ferner darf man nicht veranlassen, daß andere in seinem Namen ein Gelöbnis ablegen oder erfüllen.» Dies ist eine Stütze für den Vater Šemuéls, denn der Vater Šemuéls sagte, es sei verboten, mit einem Nichtjuden eine Geschäftsverbindung einzugehen, denn er könnte ihm einen Eid leisten müssen und im Namen seines Götzen schwören, und die Tora sagt: *er soll nicht aus deinem Munde[400] gehört werden.*

gen erklären. 393. In der Schrift heißt es nur, daß ein solcher gesteinigt werde, dagegen kommt kein diesbezügl. Verbot vor. 394. Man soll nicht gefräßig sein, da dies zur Ausartung u. Blut- (dh. Todes-) Strafe bringen könnte. 395. Im Verbote wird die Handlung selbst nicht ausdrücklich genannt. 396. Ex. 12,10. 397. Weiter folgt, daß man, wenn etwas zurückbleibt, es verbrenne. 398. Ex. 23,13. 399. Cf. Anm. 393 mut. mut. 400. על פיך, in der Bedeutung: durch dich. 401.

Als Úla kam, hatte er in Qalnebo übernachtet. Hierauf fragte ihn Raba: Wo übernachtete der Meister? Jener erwiderte: In Qalnebo. Dieser entgegnete: Es heißt ja: *den Namen fremder Götter sollt ihr nicht erwähnen*!? Jener erwiderte: Folgendes sagte R. Johanan: einen Götzennamen, der in der Schrift vorkommt, darf man erwähnen. – Wo kommt dieser vor? – Es heißt:[401]*gestürzt ist Bel, es krümmt sich Nebo.* – Nicht aber, wenn er in der Schrift nicht vorkommt, dagegen wandte R. Mešaršeja ein: Hat jemand einmal [Fluß][402]beobachtet, der so lange wie drei anhielt, so lange wie man von Gad Javan zum Šiloah[403]gehen kann, [eine Zeit,] während welcher man zweimal untertauchen und zweimal sich abtrocknen kann, so gilt er als völliger Flußbehafteter!? Rabina erwiderte: Auch Gad kommt in der Schrift vor, denn es heißt:[404]*die dem Gad einen Tisch bereiten.*

R. Nahman sagte: Jede Spötterei ist verboten, ausgenommen die Spötterei über die Götzen, die erlaubt ist, denn es heißt: *gestürzt ist Bel, es krümmt sich Nebo &c. Sie krümmen sich, stürzen insgesamt, sie vermochten nicht die Last*[405]*zu retten.* Ferner heißt es:[406]*um das Kalb von Beth Aven werden die Bewohner von Šomron sorgen; sein Volk wird um ihn trauern und seine Pfaffen für ihn zittern, daß seine Herrlichkeit von ihm fortgewandert ist*; man lese nicht *kebodo [Herrlichkeit]*, sondern *kebedo [Last]*[407].

R. Jiçhaq sagte: Es heißt:[408]*und nun sündigen sie immer von neuem; sie haben sich aus ihrem Silber Gußbilder gemacht nach dem Muster von Götzen &c.* Was heißt: nach dem Muster von Götzen? Dies lehrt, daß jeder sich die Figur seiner Gottheit[409]angefertigt und in seinen Busen getan hatte, und so oft er sie nannte, nahm er sie aus dem Busen und liebkoste und küßte sie. – Was heißt:[408]*Menschen schlachten sie und Kälber küssen sie*? R. Jiçhaq aus der Schule R. Amis erklärte: Wenn die Pfaffen ihre Augen auf die Besitzenden richteten, ließen sie die Kälber[410]aushungern und stellten das Bild jener neben ihre Krippe[411]; sodann führten sie sie hinaus, und sobald sie jene bemerkten, liefen sie ihnen nach und beschnupperten sie. Darauf sprachen sie zu ihnen: Der Götze hat Wohlgefallen an dir gefunden, komm und laß dich ihm schlachten. Raba entgegnete: Wieso heißt es demnach: Menschen schlachten sie und Kälber küssen sie, es sollte ja heißen: Kälber[412]lassen sie

Jes. 46,1. 402. Als völliger Flußbehafteter (cf. Lev. Kap. 15) gilt man nur dann, wenn man den Fluß dreimal beobachtet hat. 403. So in der Mišna separata. 404. Jes. 65,11. 405. Unter Last wird hier der Kot verstanden, dh. Bel krümme sich vor Leibschmerzen, u. könne sich nicht verkneifen. 406. Hos. 10,5. 407. Dh. sein Unrat. 408. Hos. 13,2. 409. Wörtl. Furcht, dh. wovor er fürchtete. 410. Die beim Götzendienste verwendet wurden. 411. Durch den Hunger wurde ihre Phantasie gereizt u. das vor ihnen stehende Bild prägte sich ihnen ein. 412.

küssen, um Menschen zu schlachten!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn einer dem Götzen seinen Sohn geopfert hatte, sprachen sie zu ihm: Du hast ihm ein großes Geschenk dargebracht, geh und küsse ihn.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs:[413]*Die Leute von Babel fertigten sich ein Sukkoth Benoth an,* das ist eine Henne;[413]*und die von Kuth fertigten einen Nergal an,* das ist ein Hahn;[413]*die von Ḥamath fertigten einen Ašima an,* das ist eine kahle Ziege;[414]*die Åvviter fertigten einen Nibḥan*[415]*und einen Tartaq an,* das sind ein Hund und ein Esel;[414]*die Sepharviter aber verbrannten dem Adrammelekh und dem Ånammelekh, den Göttern von Sepharvajim, ihre Söhne und ihre Töchter im Feuer,* das sind ein Maultier und ein Pferd. Adrammelekh [hieß es], weil es für seinen Herrn die Last[416]trägt, Ånammelekh, weil es seinem Herrn im Kriege hilft[417]. Auch mit Ḥizqija, dem [nachmaligem] Könige von Jehuda, wollte sein Vater dies[418]tun, nur hatte ihn seine Mutter mit [dem Blute des] Salamanders[419]eingeschmiert.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Jisraéliten wußten sehr wohl, daß die Götzen nichts seien, nur dienten sie ihnen deshalb, um öffentlich der Unzucht frönen zu können. R. Mešaršeja wandte ein:[420]*Wie sich ihre Söhne ihrer Altäre erinnern &c.,* und R. Eleåzar erklärte: wie einer, der Sehnsucht nach seinem Sohne hat!? — Nachdem sie sich an sie geklammert hatten. — Komm und höre:[421]*Ich werde eure Leichen auf die Leichen eurer Götzen werfen.* Man erzählt von dem frommen Elijahu, daß er umherging, die vor Hunger Geschwollenen in Jerušalem zu suchen. Einst fand er ein vor Hunger geschwollenes Kind auf dem Misthaufen liegen. Da fragte er es: Aus welcher Familie bist du? Dieses erwiderte: Aus jener Familie. Jener fragte es weiter: Existieren noch welche aus jener Familie? Dieses erwiderte: Außer mir niemand. Jener fragte: Würdest du, wenn ich dich etwas lehren würde, wodurch du leben könntest, es lernen? Dieses erwiderte: Jawohl. Da sprach er zu ihm: Sprich jeden Tag:[422]*Höre Jisraél, der Herr ist unser Gott, der*
Fol. 64 *Herr ist einzig.* Dieses aber erwiderte: Schweige, erwähne den Namen des Herrn nicht. Dies hatten ihn nämlich sein Vater und seine Mutter nicht gelehrt. Hierauf holte es seine Gottheit aus dem Busen hervor und lieb-

Subjektiv, dh. die Pfaffen redeten den Leuten vor, daß die Kälber sie küssen. 413. iiReg. 17,30. 414. Ib. V. 31. 415. So nach der Lesart des T. und vieler anderer Codices bei Kennicott, der mas. Text hat נבחז. 416. Das W. אדרמלך wird v. דור *tragen* u. מלך König, Herr, abgeleitet; die Ableitung von הדר = אדר Schönheit, dh. der seinem Herrn Schönheit verleiht, ihn verherrlicht (Levy nach Raschi), gibt keinen Sinn, u. ist außerdem auch sprachlich falsch, da אדר in dieser Bedeutung nicht existiert. 417. Abgeleitet v. ענה *erhören, helfen, erretten.* 418. Ihn den Götzen als Opfer verbrennen. 419. Das Blut des S.s gilt als Schutz gegen das Feuer; cf. Hg. Fol. 27a u. Anm. 115 daselbst. 420. Jer. 17,2. 421.

koste und küßte sie, bis sein Bauch platzte und seine Gottheit auf die Erde fiel und [das Kind] selbst auf sie. So ging in Erfüllung der Schriftvers: *Ich werde eure Leichen auf die Leichen eurer Götzen werfen!?* — Nachdem sie sich an sie geklammert hatten. — Komm und höre:[423] *Und sie schrieen zum Herrn, ihrem Gott, mit lauter Stimme.* Was sprachen sie? R. Jehuda, nach anderen R. Jonathan, sagte: Wehe, wehe, er[424] ist es, der das Heiligtum zerstört, den Tempel verbrannt, die Frommen getötet und Jisraél aus seinem Lande vertrieben hat, und noch immer springt er unter uns umher; du hast ihn uns nur deshalb gegeben, damit wir durch ihn[425] eine Belohnung erhalten, aber wir wollen weder ihn noch die Belohnung!? — Nachdem sie sich an ihn geklammert hatten. Alsdann verweilten sie drei Tage im Fasten und flehten um Erbarmen; da fiel ihnen ein Zettel vom Himmel herunter, auf dem geschrieben stand: Wahrheit. R. Ḥanina sagte: Hieraus ist zu schließen, daß 'Wahrheit' das Siegel des Heiligen, gepriesen sei er, ist. Hierauf kam er aus dem Allerheiligsten wie ein junger Löwe aus dem Feuer heraus. Da sprach der Prophet zu den Jisraéliten: Das ist der Genius des Götzendienstes. Als sie ihn ergriffen, löste sich ihm ein Haar, und er stieß einen Schrei aus, den man vierhundert Parasangen weit hörte. Hierauf sprachen sie: Was machen wir nun; vielleicht erbarmt man sich seiner im Himmel!? Da sprach der Prophet zu ihnen: Sperrt ihn in einen Kessel und verschließt die Öffnung mit Blei, denn das Blei saugt die Stimme auf. Darum heißt es:[426] *Und er sprach: Das ist die Bosheit. Und er warf sie in das Epha hinein und legte die Bleiplatte auf seine Öffnung.* Alsdann sprachen sie: Da es eine Stunde der Willfährigkeit ist, so wollen wir auch um [Auslieferung] des Genius der Sünde bitten. Da flehten sie um Erbarmen, und er wurde ihnen ausgeliefert. Nachdem er drei Tage eingesperrt war, suchte man ein am selben Tage gelegtes Ei für einen Kranken, aber man fand keines. Da sprachen sie: Was machen wir nun: bitten wir um die Hälfte[427], so wird ja im Himmel nichts halbes gewährt. Hierauf blendeten sie ihm die Augen[428]. Dies hatte den Erfolg, daß er den Menschen nicht mehr zur Blutschande reizt.

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst erkrankte eine Nichtjüdin sehr schwer; da gelobte sie, daß sie, wenn sie von ihrer Krankheit genesen sollte, gehen und sämtlichen Götzen der Welt dienen werde. Als sie an den Peór herankam, fragte sie die Pfaffen, wodurch dieser verehrt werde. Diese erwiderten ihr: Man esse Mangold und trinke

Lev. 36,30. 422. Dt. 6,4. 423. Neh. 9,4. 424. Der Genius des Götzendienstes. 425. Wenn man ihn besiegt. 426. Zach. 5,8. 427. Daß nur der Trieb zur sündhaften Begattung abgeschafft werde. 428. Möglicherweise hängt diese Sage damit zusammen, daß Amor (od. Eros) in der Kunst blind dargestellt wird. 429. Diese

Met[429] und entleere sich vor ihm. Da sprach sie: Lieber werde ich wieder krank, als einen Götzen auf diese Weise zu verehren. Ihr vom Hause Jisraél seid aber nicht so.[430] *Die sich dem Baál Peór angeschlossen haben,* wie ein Deckel[431] mit einem Gefäße;[432] *ihr, die ihr euch an dem Herrn, eurem Gott, festhieltet,* wie zwei Dattelzweige[433] nebeneinander. In einer Barajtha wurde gelehrt: *Die sich dem Baál Peór angeschlossen haben,* wie ein Armband[431] an der Hand einer Frau; *ihr, die ihr euch an dem Herrn, eurem Gott, festhieltet,* wirklich festgeschlossen[434].

Die Rabbanan lehrten: Einst vermietete Sabta aus Ulam seinen Esel an eine Nichtjüdin, und als sie an einen Peórgötzen herankamen, sprach sie zu ihm: Warte, bis ich hineingehe und herauskomme. Nachdem sie herausgekommen war, sprach er zu ihr: Warte nun auch du, bis ich hineingehe und herauskomme. Da sprach sie zu ihm: Bist du denn nicht ein Jude? Dieser erwiderte ihr: Was geht dich dies an. Darauf ging er hinein, entleerte sich vor ihm und wischte sich an seiner Nase ab. Da lobten ihn die Pfaffen, indem sie sprachen: Noch nie hat jemand ihn auf diese Weise verehrt.

DIE LEIBESENTLEERUNG VOR DEM BAÁL PEÓR IST EINE VEREHRUNG DESSELBEN. Selbst wenn man ihn zu schänden beabsichtigt.

DAS WERFEN EINES STEINES VOR DEM MERKURIUS IST EINE VEREHRUNG DESSELBEN. Selbst wenn man ihn zu steinigen beabsichtigt. R. Menaše ging einst nach Be Turta, und als man ihm einen Götzen stehen zeigte, nahm er eine Scholle und warf nach ihm. Als man ihm aber sagte, es sei ein Merkurius, erwiderte er, die Lesart sei: das Werfen eines Steines v o r dem Merkurius. Hierauf kam er ins Lehrhaus und fragte; da erwiderte man ihm, die Lesart sei: das Werfen eines Steines n a c h dem Merkurius; selbst wenn man ihn zu steinigen beabsichtigt. Als er hierauf sagte, er wolle gehen und [den Stein] fortnehmen, sprachen sie zu ihm: Man ist schuldig, einerlei ob man [einen Stein] fortnimmt oder wirft, denn jeder macht Platz für einen anderen.

vii,1 WER VON SEINEN KINDERN FÜR DEN MOLEKH HERGIBT, IST NUR DANN SCHULDIG, WENN ER [DAS KIND] ÜBERGIBT UND DURCHS FEUER FÜHRT. HAT ER ES FÜR DEN MOLEKH ÜBERGEBEN, JEDOCH NICHT [DURCHS FEUER] GEFÜHRT, ODER DURCHS FEUER GEFÜHRT, JEDOCH NICHT FÜR DEN MOLEKH

Genußmittel wirken abführend. 430. Num. 25,5. 431. Im angezog. Schriftverse wird das Verb צמד *anschließen* gebraucht, dem das W. צמיד Deckel bezw. Armband (das sich Anschließende) entstammt. 432. Dt. 4,4. 433. Die nicht so fest an einander geschlossen sind, wie der Deckel mit dem Gefäße; dh. die Jisraéliten hingen mit größerer Festigkeit an den Götzen (Baál-Peór) als an Gott. 434. Nach der 2. Erklärung hingen sie an Gott mit größerer Festigkeit. 435. Wer ein Kind

ÜBERGEBEN, SO IST ER NICHT SCHULDIG; NUR WENN ER ES FÜR DEN MOLEKH ÜBERGEBEN UND DURCHS FEUER GEFÜHRT HAT.

GEMARA. Er lehrt vom Götzendienste [besonders] und vom Molekh [besonders]. R. Abin sagte: Wir haben also eine Lehre übereinstimmend mit dem, welcher sagt, der Molekhkult gehöre nicht zum Götzendienste. Es wird nämlich gelehrt: Er[435] ist schuldig, einerlei ob für den Molekh oder einen anderen Götzen; R. Eleázar b. Šimón sagt, er sei nur schuldig, wenn er [ein Kind] für den Molekh hergibt, nicht aber, wenn für einen anderen [Götzen]. Abajje sagte: R. Eleázar b. Šimón und R. Ḥanina b. Antigonos lehrten das gleiche. R. Eleázar b. Šimón lehrte das, was wir gesagt haben. R. Ḥanina b. Antigonos in folgender Lehre: R. Ḥanina b. Antigonos sagte: Weshalb wählte die Tora den Ausdruck Molekh? Alles, was man als Gott[436] anerkennt, selbst ein Steinchen oder ein Span. Raba sagte: Sie streiten über einen zeitweiligen Molekh.

R. Jannaj sagte: Er ist nur dann schuldig, wenn er [das Kind] den Pfaffen übergeben hat, denn es heißt:[437] *du sollst keines von deinen Kindern hergeben, um es für den Molekh vorüberzuführen.* Ebenso wird auch gelehrt: Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er [das Kind durchs Feuer] geführt und es [den Pfaffen] nicht übergeben hat, so heißt es: *nicht hergeben.* Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er es für den Molekh übergeben und nicht [durchs Feuer] geführt hat, so heißt es: *um es vorüberzuführen.* Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er es hergegeben und auch vorübergeführt hat, aber nicht für den Molekh, so heißt es: *für den Molekh.* Man könnte glauben, er sei schuldig, wenn er es für den Molekh hergegeben und vorübergeführt hat, jedoch nicht durchs Feuer, so [folgere man:] hierbei heißt es: *um vorüberzuführen,* und dort[438] heißt es: *es soll sich unter dir niemand finden, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer vorüberführt,* wie dort durchs Feuer, ebenso auch hier durchs Feuer, und wie hier für den Molekh, ebenso auch dort für den Molekh. Col.b

R. Aḥa, der Sohn Rabas, sagte: Wer all seine Kinder vorüberführt, ist frei, denn es heißt: *von deinen Kindern,* nicht aber all deine Kinder.

R. Aši fragte: Wie ist es, wenn er ein blindes oder ein schlafendes [Kind] vorübergeführt hat, oder das Kind seines Sohnes oder seiner Tochter? — Eines wenigstens ist aus folgender Lehre zu entscheiden: [439]*Denn von seinen Kindern hat er für den Molekh hergegeben,* was[440] lehrt dies? Aus dem Schriftverse: *es soll sich unter dir niemand finden, der seinen Sohn oder seine Tochter durchs Feuer vorüberführt,* weiß ich dies

hergibt. 436. מולך Part. Qal von מלך *herrschen, regieren.* 437. Lev. 18,21. 438. Dt. 18,10. 439. Lev. 20,3. 440. Dieses Verbot u. die Strafandrohung befinden

nur von einem Sohne und einer Tochter, woher dies vom Kinde eines Sohnes oder einer Tochter? Daher heißt es:[441] *wenn er von seinen Kindern hergibt.* – Der Autor beginnt mit [dem Verse]: *denn von seinen Kindern,* und schließt mit [dem Verse]: *wenn er von seinen Kindern hergibt!?* – Darin liegt noch eine zweite Folgerung: *Kindern,* ich weiß dies nur von legitimen Kindern, woher dies von illegitimen Kindern? Es heißt: *wenn er von seinen Kindern hergibt*[442].

R. Jehuda sagte: Er ist nur dann schuldig, wenn er es auf gewöhnliche Weise vorüberführt. – Wie ist dies? Abajje erwiderte: Ein Steg aus Ziegelsteinen in der Mitte und Feuer sowohl auf der einen Seite als auch auf der anderen Seite. Raba erwiderte: Wie beim Springen[443] am Purimfeste. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt: Er ist nur dann schuldig, wenn er es auf gewöhnliche Weise vorüberführt; hat er es spazierend[444] vorübergeführt, so ist er frei. Ferner ist er nur wegen seiner Nachkommen schuldig, und zwar: wegen seines Sohnes und seiner Tochter ist er schuldig, wegen seines Vaters, seiner Mutter, seines Bruders oder seiner Schwester ist er frei. Geht jemand selbst vorüber, so ist er[445] frei; R. Eleázar b. Šimón sagt, er sei schuldig. Er ist schuldig, einerlei ob für den Molekh oder für irgend einen anderen Götzen; R. Eleázar b. Šimón sagt, wenn für den Molekh, so ist er schuldig, wenn nicht für den Molekh, so ist er frei. Úla sagte: Was ist der Grund des R. Eleázar b. Šimón? Die Schrift sagt:[446] *es soll sich unter dir niemand finden,* dir, bei dir selber. – Und die Rabbanan!? Sie verwenden das *dir* nicht zur Schriftforschung. – Es wird ja aber gelehrt, daß von seinem Verlorenen[447] und dem Verlorenen seines Vaters seines vorgehe, und auf unsere Frage: weshalb dies, erwiderte R. Jehuda: die Schrift sagt:[448] *jedoch soll es keinen Armen unter dir geben,* seines[449] geht dem eines jeden anderen Menschen vor!? – Hierbei wird es aus [dem Worte] *jedoch* gefolgert.

R. Jose b. Ḥanina sagte: Weshalb kommt beim Götzendienste dreimal die Ausrottung vor? Einmal wegen [der Verehrung] auf gewöhnliche Weise, einmal wegen [der Verehrung] auf ungewöhnliche Weise und einmal wegen des Molekh. – Was soll nach demjenigen, welcher sagt, der

sich schon im vorangehenden Verse. 441. Lev. 20,4. 442. Der 2. Vers ist überflüssig und ist für diese Folgerung zu verwenden. 443. Das Feuer befand sich in einer Grube u. das Kind mußte über dasselbe springen. 444. Demnach mußte das Kind über das Feuer springen. 445. Aus dieser Stelle ist zu entnehmen, daß beim Molekhkult die Kinder nicht verbrannt, sondern nur durchs Feuer geführt wurden, was jedoch von manchen bestritten wird. 446. Dt. 18,10. 447. Wenn ihm selber und seinem Vater ein Tier od. eine Sache fortgekommen ist u. er sie suchen geht. 448. Dt. 15,4. 449. Das Wort 'dir' im angez. Schriftverse deutet, daß man zunächst sich selbst vor Armut schütze; hier wird also dieses W. zur

Molekh gehöre zum Götzendienste, bei diesem die Ausrottung[450]!? – In dem Falle, wenn jemand seinen Sohn auf ungewöhnliche Weise vorüberführt. – Wozu wird nach demjenigen, welcher sagt, die Gotteslästerung gelte als Götzendienst, diese besonders mit der Ausrottungsstrafe belegt!? – Wegen der folgenden Lehre:[451]*Vertilgt, ja vertilgt*, vertilgt, auf dieser Welt, ja vertilgt, in der zukünftigen Welt – so R. Áqiba. R. Jišmáél erwiderte ihm: Es heißt ja bereits:[452]*soll weggetilgt werden*; gibt es denn drei Welten!? Vielmehr: soll weggetilgt werden, auf dieser Welt; vertilgt, in der zukünftigen Welt; ja vertilgt, die Tora gebraucht die gewöhnliche Redeweise der Menschen[453].

DER TOTENBESCHWÖRER, DAS IST DER PYTHON[454], DER AUS SEINEN ACHSELHÖHLEN SPRECHEN LÄSST. DER WAHRSAGER, DAS IST DER, DER AUS SEINEM MUNDE SPRECHEN LÄSST. DIESE SIND DURCH STEINIGUNG HINZURICHTEN, UND WER SIE BEFRAGT, ÜBERTRITT EINE WARNUNG. Fol. 65 vii,2

GEMARA. Weshalb lehrt er hier vom Totenbeschwörer und vom Wahrsager, und bei der Ausrottung nur vom Totenbeschwörer und nicht vom Wahrsager!? R. Johanan erklärte: Weil beide in einem Verbote zusammengefaßt sind. Reš Laqiš erklärte: Weil der Wahrsager keine Tätigkeit ausübt[455]. – Weshalb wird es nach R. Johanan gerade vom Totenbeschwörer[456] gelehrt!? – Weil die Schrift mit diesem beginnt. – Weshalb erklärte Reš Laqiš nicht wie R. Johanan? R. Papa erwiderte: Bei der Todesstrafe werden sie von einander getrennt[457]. – Und R. Johanan!? – Die Trennung beim Verbote gilt als Trennung, die Trennung bei der Todesstrafe gilt nicht als Trennung. – Weshalb erklärte R. Johanan nicht wie Reš Laqiš? – Er kann dir erwidern: die Lehre von der Ausrottungsstrafe vertritt die Ansicht R. Áqibas, welcher sagt, es hänge nicht von der Ausübung einer Tätigkeit ab. – Und Reš Laqiš!? – Zugegeben, daß es nach ihm nicht von einer bedeutenden Tätigkeit abhängt, von einer unbedeutenden aber wohl. – Welche Tätigkeit übt der Gotteslästerer aus!? – Die Bewegung der Lippen gilt als Tätigkeit. – Welche Tätigkeit übt der Totenbeschwörer aus!? – Das Schlagen mit den Armen gilt als Tätigkeit. – Etwa auch nach den Rabbanan, aber es wird ja gelehrt, man sei nur wegen einer Handlung schuldig, bei der eine Tätigkeit ausgeübt wird, wie Opferung, Räucherung, Libation oder Sichniederwerfung, und

Schriftforschung verwendet. 450. Das Führen des Kindes durchs Feuer ist ja dann die gewöhnliche Art der Verehrung, worauf die Todesstrafe gesetzt ist. 451. Num. 15,31. 452. Ib. V. 30. 453. Der Infinitiv הכרת hat hier keinerlei exegetische Bedeutung. 454. *Πύθων*, der Bauchredner, Wahrsagegeist. 455. Man braucht deshalb überhaupt kein Sündopfer darzubringen. 456. Es könnte ja ebensogut nur vom Wahrsager gelehrt werden. 457. Bei der Strafandrohung (Lev. 20,27) heißt es: Totenbeschwörer oder Wahrsager, nicht aber: und Wahrsager.

hierzu sagte Reš Laqiš, der Autor, der dies von der Sichniederwerfung lehrt, sei R. Åqiba, welcher sagt, es hänge nicht von einer Tätigkeit ab, während R. Joḥanan sagte, hier könne auch die Ansicht der Rabbanan vertreten sein, denn die Beugung der Statur gelte nach den Rabbanan als Tätigkeit. Wenn nun nach Reš Laqiš die Beugung der Statur nach den Rabbanan nicht als Tätigkeit gilt, wieso könnte das Schlagen der Arme beim Totenbeschwörer als Tätigkeit gelten!? – Reš Laqiš sagte es eben nach R. Åqiba, nicht aber nach den Rabbanan. – Demnach müßte es ja [dort[458]] heißen: ausgenommen sind Lästerer und Totenbeschwörer[459]!? Vielmehr, erklärte Úla, wenn er für den Geist[460] räuchert. Raba entgegnete ihm: Wenn er für den Geist räuchert, so ist dies ja Götzendienst[461]!? Vielmehr, erklärte Raba, wenn er zur Bannung räuchert. Abajje entgegnete ihm: Wenn jemand zur Bannung räuchert, so nimmt er ja Bannungen vor[462]!? – Freilich, nur sagt die Tora, wer Bannungen auf diese Weise vornimmt, sei durch Steinigung [hinzurichten].

Die Rabbanan lehrten:[463] *Wer Bannungen vornimmt*, einerlei ob von großen oder kleinen [Tieren], und selbst von Schlangen und Skorpionen. Abajje sagte: Die Bannung einer Biene und eines Skorpions ist verboten, selbst in der Absicht, sie vor Schaden zurückzuhalten. – Weshalb gilt nach R. Joḥanan nach den Rabbanan die Beugung der Statur als Tätigkeit, während die Bewegung der Lippen nicht als Tätigkeit gilt!? Raba erwiderte: Anders ist die Gotteslästerung, da sie nur vom Herzen[464]
Col.b abhängt. R. Zera wandte ein: Ausgenommen ist das Falschzeugnis, weil dabei keine Tätigkeit ausgeübt wird. Weshalb nun, hierbei hängt es ja nicht vom Herzen ab!? Raba erwiderte: Anders ist es beim Falschzeugnis, weil es hierbei hauptsächlich von der Stimme abhängt. – Gilt denn die Stimme nach R. Joḥanan nicht als Tätigkeit, es wird ja gelehrt, wer durch Laute [ein dreschendes Tier[466] vom Fressen] zurückhält oder [Tiere verschiedener Art[465]] antreibt, sei, wie R. Joḥanan sagt, schuldig, und wie Reš Laqiš sagt, frei. R. Joḥanan sagt, er sei schuldig, weil die Bewegung der Lippen als Tätigkeit gilt, Reš Laqiš sagt, er sei frei, weil die Bewegung der Lippen nicht als Tätigkeit gilt!? Vielmehr, erklärte Raba, anders ist es beim Falschzeugnis, weil es hierbei hauptsächlich vom Sehen abhängt.

Die Rabbanan lehrten: Ein Totenbeschwörer ist, wer aus (zwischen)

458. In der angezogenen Lehre von der Ausrottungsstrafe. 459. Da auch der Totenbeschwörer keine Tätigkeit ausübt. 460. Den er befragt. 461. Wovon in der angezogenen Lehre besonders gesprochen wird. 462. Dies ist allerdings verboten, jedoch ist darauf nicht die Todesstrafe gesetzt. 463. Dt. 18,11. 464. Wer eine Gotteslästerung ausspricht, ohne dies zu beabsichtigen, ist nicht schuldig. 465. Cf. Dt. 22,10 u. 25,4. 466. Fabeltier (Raschi) od. Vogel (Maimonides),

den Gelenken und aus (zwischen) den Achselhöhlen sprechen läßt; ein Wahrsager ist, wer einen Knochen des Jadduá[466] in den Mund nimmt, und dieser spricht von selbst. Man wandte ein:[467] *Deine Stimme wird sein, wie die eines Totengeistes aus der Erde*; demnach spricht er ja wie gewöhnlich!? – Nein, er steigt auf, setzt sich zwischen die Gelenke und spricht. – Komm und höre:[468] *Da sprach die Frau zu Šaúl: Einen Geist sah ich aus der Erde aufsteigen*; wahrscheinlich spricht er ja wie gewöhnlich!? – Nein, er setzt sich zwischen die Gelenke und spricht.

Die Rabbanan lehrten: Beim Totenbeschwörer ist es einerlei, ob er [den Geist] durch Zauberei[469] heraufsteigen läßt, oder einen Schädel befragt. – Welchen Unterschied gibt es zwischen diesem und jenem? – Beim Heraufsteigen durch Zauberei steigt er nicht auf gewöhnliche Weise[470] herauf, auch nicht am Šabbath, beim Befragen eines Schädels steigt er auf gewöhnliche Weise herauf, auch am Šabbath. – 'Steigt er herauf', wohin denn, er liegt ja vor ihm!? – Lies vielmehr: er antwortet auf gewöhnliche Weise, auch antwortet er am Šabbath.

Auch folgende Frage richtete der gottlose Tyrannus[471] Rufus an R. Áqiba: Wodurch unterscheidet sich dieser Tag[472] von allen übrigen Tagen? Dieser entgegnete: Wodurch unterscheidest du dich von allen anderen Menschen? Jener erwiderte: Dies[473] ist der Wille meines Herrn. – Auch bezüglich des Šabbaths ist es der Wille des Herrn[473]. Jener erwiderte: Folgendes frage ich dich: wieso ist es erwiesen, daß dieser Tag Šabbath ist. Dieser erwiderte: Dies beweist der Fluß Šabbatjon[474], dies beweist die Totenbeschwörung und dies beweist das Grab deines Vaters, aus dem am Šabbath kein Rauch[475] aufsteigt. Jener sprach: Du hast ihn geschändet, beschimpft und gelästert.

Die Totenbeschwörung ist ja identisch mit dem Befragen eines Toten[476]!? – Vom Befragen eines Toten wird gelehrt:[477] *Und der sich an die Toten wendet*, das ist derjenige, der hungert[478] und auf einem Begräbnisplatze übernachtet, damit der Geist der Unreinheit auf ihm ruhe. Wenn R. Áqiba an diesen Vers herankam, weinte er, [indem er sprach:] Wenn

dessen Knochen die Zauberer und Wahrsager sich bedienen. Möglicherweise ist ידוע ein Puál von ידע, also: einen gewissen Knochen. 467. Jes. 29,4. 468. iSam. 28,18. 469. Syr. זכר *einen Geist od. einen Toten zitieren*; statt זכורו wäre זוכהו (syr. זוכרא Zauberei, Weissagung) richtiger. Die Erkl. Raschis: mit seinem männlich. Gliede, ist falsch, auch ist זכור durchaus nicht mit זכרות zu verwechseln. 470. Nach Raschi mit den Füßen nach oben. 471. Cf. Bd. V S. 466 Anm. 37. 472. Der Šabbath. 473. Ausgezeichnet zu werden. 474. Auch Sanbation od. Sambation; fabelhafter, jed. bei vielen alten Historikern genannter Fluß, der während der 6 Wochentage Steine ausschleudert, am Šabbath aber ruht; hinter diesem Flusse sollen die 10 Stämme sich befinden. 475. Da an diesem Tage auch in der Hölle gefeiert wird. 476. Wozu wird nun an ein und derselben Stelle von beiden gelehrt. 477. Dt. 18,11. 478. Durch den Hunger wird die Phantasie gesteigert.

auf den, der hungert, damit der Geist der Unreinheit auf ihm ruhe, der Geist der Unreinheit sich niederläßt, um wieviel mehr sollte dies der Fall sein, wenn jemand hungert, damit der Geist der Reinheit auf ihm ruhe. Was aber ist zu tun, daß unsere Sünden es verursacht haben, denn es heißt:[479] *denn eure Sünden trennten zwischen euch und eurem Gott.* Raba sagte: Wenn die Frommen wollten, könnten sie eine Welt erschaffen, denn es heißt: *denn eure Sünden trennten*[480] *&c.*

Rabba schuf einst einen Menschen und sandte ihn zu R. Zera; als dieser aber mit ihm sprach und er keine Antwort gab, sprach er: Du bist also von den Genossen, kehre zu deinem Staube zurück.

R. Ḥanina und R. Ošâja befaßten sich jeden Vorabend des Šabbaths mit dem Studium des Buches von der Schöpfung und schufen ein Drittlingskalb, das sie dann verzehrten.

Die Rabbanan lehrten: Zauberer ist, wie R. Šimôn sagt, der sieben Arten von Zaubermitteln[481] über seine Augen[482] führt; die Weisen sagen, einer, der anderen eine Augentäuschung[482] vorzaubert; R. Âqiba sagt, einer, der die Zeiten[482] und Stunden ausrechnet, indem er spricht: heute ist es gut eine Reise anzutreten; morgen ist es gut zu kaufen; im Vorjahre des Brachjahres pflegt der Weizen gut zu sein; das Ausreißen der Erbsen schützt vor Schlechtwerden.

Die Rabbanan lehrten: Als Zeichendeuter gilt derjenige, der sagt, sein Brot[483] sei ihm aus dem Munde gefallen, sein Stock sei ihm aus der Hand gefallen, sein Sohn rufe ihm von hinten zu, ein Rabe krächze ihm zu, ein Hirsch durchquere ihm den Weg, eine Schlange befinde sich zu sei-
Fol. 66 ner Rechten und ein Fuchs zu seiner Linken. Oder: beginne[484] nicht mit mir, jetzt ist frühmorgens, heute ist Neumond, heute ist Šabbathausgang.

Die Rabbanan lehrten:[485] *Ihr sollt nicht zeichendeuten noch Zauberei treiben*; das sind zum Beispiel diejenigen, die durch Wiesel, Vögel und Fische zeichendeuten.

viii.1 **WER DEN ŠABBATH ENTWEIHT; IN EINEM FALLE, WENN MAN BEI VORSATZ DER AUSROTTUNGSSTRAFE VERFÄLLT UND BEI VERSEHEN EIN SÜNDOPFER DARBRINGEN MUSS.**

GEMARA. Demnach gibt es Fälle von Šabbathentweihung, derentwegen man bei Versehen kein Sündopfer darzubringen braucht und bei Vorsatz nicht der Ausrottungsstrafe verfällt; welche sind es? — Das [Ge-

479. Jes. 59,2. 480. Sie würden Gott geglichen haben. 481. Nach Raschi Samenfluß; vgl. Anm. 469. 482. Das W. מעונן wird also von עין, Auge, bezw. v. עונה, Zeit, abgeleitet. 483. Und dies als Vorbedeutung des Schicksals betrachtet. 484. Dh. wenn er dies zu jemand [Steuereinnehmer udgl.] spricht. 485. Lev. 19,26. 486. Am. Š. darf man nicht mehr als 2000 Ellen gehen; dieses Gesetz ist nach RA. rabbanitisch, und man verfällt deswegen nicht der Ausrottungsstrafe.

setz vom] Šabbathgebiete[486] nach R. Áqiba und das Feueranzünden nach R. Jose[487].

WER VATER UND MUTTER FLUCHT, IST NUR DANN SCHULDIG, WENN ER IHNEN BEIM GOTTESNAMEN FLUCHT; FLUCHTE ER IHNEN BEI EINER UMSCHREIBUNG [DES GOTTESNAMENS], SO IST ER NACH R. MEÍR SCHULDIG UND NACH DEN WEISEN FREI. viii,2

GEMARA. Wer sind die Weisen? – Es ist R. Menaḥem b. R. Jose, denn es wird gelehrt:[488] *Wenn er den Gottesnamen lästert, soll er getötet werden*; was bedeutet hier [das Wort] *Gottesnamen*[489]? Dies lehrt, daß, wer Vater und Mutter flucht, nur dann schuldig sei, wenn er ihnen beim Gottesnamen flucht.

Die Rabbanan lehrten:[490] *Mann*, wozu heißt es: *jeder Mann*? Dies schließt die Frau, einen Geschlechtslosen und einen Zwitter ein. *Der fluchen wird seinem Vater und seiner Mutter*; ich weiß dies also nur von Vater und Mutter, woher dies vom Vater ohne Mutter und von der Mutter ohne Vater? Es heißt: *seinem Vater und seiner Mutter fluchte er, Blutschuld lastet auf ihm*; seinem Vater[491] fluchte er, seiner Mutter[491] fluchte er – so R. Jošija. R. Jonathan sagte: [In solchen Fällen] sind sowohl beide zusammen als auch jeder besonders zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift ausdrücklich 'zusammen' sagt.[490] *Soll getötet werden*, durch Steinigung. Du sagst, durch Steinigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern durch irgend eine aller anderen in der Tora genannten Todesarten? Hier heißt es: *Blutschuld lastet auf ihm*, und dort[492] heißt es, *Blutschuld lastet auf ihnen*, wie dort durch Steinigung, ebenso auch hier durch Steinigung. Wir wissen also die Strafe, wo ist das Verbot zu finden? Es heißt:[493] *Gott*[494] *sollst du nicht fluchen &c.*; ist sein Vater Richter, so ist er einbegriffen unter: *Gott sollst du nicht fluchen*, ist sein Vater Fürst, so ist er einbegriffen unter: *und einem Fürsten in deinem Volke sollst du nicht fluchen*. Woher dies von dem Falle, wenn er weder Richter noch Fürst ist? Ich will dir sagen: von diesen beiden ist eine Hauptnorm zu entnehmen. Die Eigenheit des Fürsten gleicht nicht der Eigenheit des Richters und die Eigenheit des Richters gleicht nicht der Eigenheit des Fürsten. Die Eigenheit des Richters gleicht nicht der Eigenheit des Fürsten, denn man ist verpflichtet, auf die Entscheidung des Richters zu hören, und man ist nicht verpflichtet, auf die Entscheidung des Für-

487. Dessentwegen verfällt man nach RJ. ebenfalls nicht der Ausrottungsstrafe; vgl. S. 598 Anm. 94. 488. Lev. 24,16. 489. Schon am Beginne des angezogenen Schriftverses kommt dieses W. vor, die Wiederholung ist somit überflüssig. 490. Lev. 20,9. 491. Am Beginne des Schriftverses befindet sich das W. fluchen neben 'Vater' und am Schlusse neben 'Mutter'. 492. Lev. 20,11. 493. Ex. 22,27. 494. Unter 'Gott' an dieser Stelle wird ein Richter verstanden (cf. Ex. 22,8). 495.

sten zu hören; die Eigenheit des Fürsten gleicht nicht der Eigenheit des Richters, denn die Widersetzlichkeit gegen den Fürsten ist verboten, und die Widersetzlichkeit gegen den Richter ist nicht verboten; das Gemeinsame bei beiden ist: sie gehören zu deinem Volke und es ist dir verboten, ihnen zu fluchen, somit ist auch der Vater einbegriffen, denn auch er gehört zu deinem Volke und es ist dir verboten, ihm zu fluchen. – Aber das Gemeinsame bei ihnen ist ja, daß ihre Würde dies veranlaßt!? – Es heißt: *du sollst keinem Tauben fluchen*; die Schrift spricht also auch von den Armseligen in deinem Volke. [Wollte man erwidern:] beim Tauben veranlasse dies seine Taubheit, so beweisen Fürst und Richter das Entgegengesetzte, [und wollte man erwidern:] beim Fürsten und beim Richter veranlasse dies ihre Würde, so beweist der Taube [das Entgegengesetzte]. Die Replikation wiederholt sich: die Eigenheit des einen gleicht nicht der Eigenheit des anderen und die Eigenheit des anderen gleicht nicht der Eigenheit des einen; das Gemeinsame bei ihnen ist, daß sie zu deinem Volke gehören und es dir verboten ist, ihnen zu fluchen, somit schließe man auch den Vater ein, der ebenfalls zu deinem Volke gehört und dem zu fluchen dir verboten ist. – Vielleicht ist aber das Gemeinsame bei ihnen, daß sie anders sind [als jeder andere]!? – Die Schrift könnte dies ja lehren entweder von Gott und einem Tauben oder von einem Fürsten und einem Tauben, wozu heißt es nun ‘Gott’? Da dies an und für sich nicht nötig ist, so beziehe man es auf [das Fluchen eines] Vaters. – Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, ‘Gott’ sei hier profan, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei heilig!? Es wird nämlich gelehrt: Das [Wort] ‘Gott’[495] ist profan – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, es sei heilig. Ferner wird gelehrt: R. Eliêzer b. Jáqob sagte: Wo finden wir das Verbot, dem Namen Gottes zu fluchen? Es heißt: *Gott sollst du nicht fluchen*. Einleuchtend ist es also nach demjenigen, welcher sagt, ‘Gott’ sei profan, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei heilig!? – Derjenige, nach dem ‘Gott’ profan ist, folgert dies vom Profanen auf das Heilige, und derjenige, nach dem ‘Gott’ heilig ist, folgert dies vom Heiligen auf das Profane. – Allerdings kann man nach demjenigen, welcher sagt, ‘Gott’ sei profan, dies vom Profanen auf das Heilige[496] folgern, wieso aber kann man nach demjenigen, welcher sagt, ‘Gott’ sei heilig, vom Heiligen auf das Profane folgern, vielleicht erstreckt sich das Verbot nur auf das Heilige und nicht auf das Profane?
Col.b – Es könnte ja teqal heißen, wenn es aber teqalel [fluchen] heißt, so ist beides zu entnehmen.

Im angezogenen Schriftverse; dh. darunter ist nicht Gott, sondern ein Richter zu verstehen. 496. Das hier gebrauchte W. ‘Gott’ ist sonst heilig, außerdem ist es

WER EINE VERLOBTE JUNGFRAU BESCHLÄFT, IST NUR DANN STRAFBAR, WENN SIE GROSSJÄHRIG, JUNGFRAU UND VERLOBT IST, UND IM HAUSE IHRES VATERS WEILT. HABEN ZWEI SIE BESCHLAFEN, SO WIRD DER ERSTE DURCH STEINIGUNG UND DER ZWEITE DURCH ERDROSSELUNG[497] HINGERICHTET. ix

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[498] *Ein Mädchen,* nicht aber eine Mannbare[499]; *eine Jungfrau,* nicht aber eine Deflorierte; *Verlobte,* nicht aber eine Verheiratete; *im Hause ihres Vaters,* nicht aber, wenn der Vater sie den Vertretern des Ehemannes übergeben hat. R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R. Meírs, die Weisen aber sagen, *ein verlobtes Mädchen,* darunter sei auch eine Minderjährige einbegriffen. R. Aḥa aus Diphte sprach zu Rabina: Woher, daß unsere Mišna die Ansicht R. Meírs vertritt und auch eine Minderjährige ausschließt, vielleicht vertritt sie die Ansicht der Rabbanan und schließt nur eine Mannbare aus und nichts weiter!? Dieser erwiderte: Wieso heißt es demnach: wenn sie großjährig, Jungfrau und verlobt ist, es müßte ja heißen: er ist nur wegen eines jungfräulichen, verlobten Mädchens[500] strafbar. Weiter ist hierzu nichts [zu sagen].

R. Jáqob b. Ada fragte Rabh: Wie ist es nach R. Meír, wenn jemand eine verlobte Minderjährige beschläft: schließt er diesen Fall vollständig[501] aus, oder schließt er ihn nur von der Steinigung aus? Dieser erwiderte: Er ist strafbar. — Es heißt ja aber:[502] *sie sollen beide sterben,* [die Strafe] beider muß gleich sein!? Da schwieg Rabh. Šemuél sprach: Weshalb schwieg Rabh, er könnte ihm ja erwidern: [Es heißt:][503] *so soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein*[504] *sterben*!? — [Hierüber streiten] Tannaím: *Sie sollen beide sterben,* [die Strafe] beider muß gleich sein — so R. Jošija. R. Jonathan sagte: *So soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein sterben.* — Wofür verwendet er [den Vers:] *sie sollen beide sterben*!? Raba erwiderte: Dies schließt Kitzelei[505] aus. — Und je-

vom Leichteren auf das Strengere zu folgern. 497. Da dieser eine Deflorierte beschlafen hat. 498. Dt. 22,23. 499. Cf. S. 664 Anm. 25. 500. Der Ausdruck 'wenn sie großjährig ist' besagt: erst wenn sie dieses Alter erreicht hat. 501. Von der Todesstrafe; in der angezogenen Stelle heißt es: sie sollen beide sterben, u. da sie als Minderjährige straffrei ist, so müßte auch er straffrei sein. 502. Dt. 22,22. 503. Ib. V. 25. 504. Dieser Schriftvers handelt allerdings von der Notzucht, da aber die angezogenen Worte überflüssig sind, denn ausdrücklich wird auch gesagt, daß man dem Mädchen nichts tue, so beziehe man sie auf die Beschlafung einer Minderjährigen. 505. Eigentl. Stechendes (trop.), Reizendes (von חדד *scharf, spitz machen*); dh. wenn er mit ihr nur unzüchtige Handlungen zum Zwecke der Befriedigung vornimmt; in diesem Falle wird der angezogene Schriftvers in Anwendung gebracht. Die Lesart מעשה הורדוס gibt keinen Sinn; der König Herodes soll (cf. Fol. Bb. 3b) allerdings die Leiche einer Frau 7 Jahre konserviert, u. nach einer Ansicht mit dieser auch Unzucht getrieben haben; diese Handlung aber kommt hier kaum inbetracht. Was Geiger zur Verteidigung dieser

ner!? — Kitzelei ist nichts. — Wofür verwendet der andere [das Wort] *allein*!? — Wie in folgender Lehre: Wenn zehn Männer sie beschlafen haben[506] und sie noch Jungfrau ist, so werden sie alle durch Steinigung hingerichtet; Rabbi sagt, der erste durch Steinigung, die übrigen durch Erdrosselung.

Die Rabbanan lehrten:[507] *Wenn die Tochter eines Priesters sich durch Hurerei entweiht*; Rabbi sagte, zum ersten[508] Male, denn so heißt es: *so soll der Mann, der sie beschlafen hat, allein sterben.* — Was meint er damit? R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, erwiderte: Rabbi ist der Ansicht R. Jišmáéls, welcher sagt, nur die Verlobte werde durch Verbrennung hingerichtet, nicht aber die Verheiratete, und zwar meint er es wie folgt: wenn ihre erste Beschlafung durch Hurerei erfolgt ist, so wird sie durch Verbrennung hingerichtet, sonst aber durch Erdrosselung. — Was heißt: denn so? — Wie dort: wie die Schrift dort[509] von der ersten Beschlafung spricht, ebenso handelt es auch hier von der ersten Beschlafung. R. Bebaj b. Abajje sprach zu ihm: Der Meister aber, das ist nämlich R. Joseph, sagte nicht so, sondern daß Rabbi der Ansicht R. Meírs sei, welcher sagt, sie sei nur dann durch Erdrosselung hinzurichten, wenn sie an einen Illegitimen verheiratet ist, und zwar meint er es wie folgt: wenn der Beginn ihrer Entweihung durch Hurerei erfolgt ist, so wird sie durch Verbrennung hingerichtet, sonst aber durch Erdrosselung. —
Fol. 67 Was heißt: denn so? — Nur als Hinweis[510].

x,1 DER VERFÜHRER.» NUR EIN GEMEINER; WENN ER EINEN EINZELNEN[511] VERFÜHRT, WENN ER [BEISPIELSWEISE] ZU EINEM SPRICHT: AN JENEM ORTE BEFINDET SICH EINE GOTTHEIT, DAS ISST SIE, DAS TRINKT SIE, DAS IST IHR GUTES WIRKEN UND DAS IST IHR SCHLECHTES WIRKEN. BEI ALLEN IN DER TORA GENANNTEN MIT DER TODESSTRAFE BEDROHTEN STELLT MAN KEINE ZEUGEN IM HINTERHALTE AUF, AUSGENOMMEN DIESE. SAGTE ER DIES ZWEIEN, SO SIND SIE SELBER SEINE BELASTUNGSZEUGEN; SIE BRINGEN IHN VOR DAS GERICHT[512] UND MAN STEINIGT IHN. SAGTE ER DIES ZU EINEM, SO SAGE ER, ER HABE FREUNDE, DIE GEFALLEN DARAN FINDEN[513] WÜRDEN; WENN ER ABER SCHLAU IST UND ES VOR JENEN NICHT SPRECHEN WILL, SO VERSTECKE MAN ZEUGEN HINTER EINER MAUER, UND DIESER SPRECHE ZU IHM: WIEDERHOLE

Lesart bemerkt (אוצר נחמד Bd. III p. 1, *Nachgelass. Schriften* Bd. V p. 95), ist nicht stichhaltig; außerdem schreibt der T. nicht הירודים (woraus חירודים entstanden sein soll) sondern הורדום. 506. Auf widernatürliche Weise. 507. Lev. 21,9. 508. Das W. תחל wird von חלל Hiph. *beginnen* abgeleitet. 509. Bei der Verlobten, von der der angezogene Schriftvers spricht. 510. Auch der angezogene Schriftvers handelt von einem ersten Akt der Entweihung. 511. Wört. Gemeinen, jedoch ist nur eine Mehrheit ausgeschlossen. 512. Eine Warnung ist hierbei nicht nötig. 513. Damit diese als Belastungszeugen auftreten können. 514. Wer sich

MIR NUN UNTER UNS, WAS DU MIR GESAGT HAST. TUT ER DIES, SO SPRECHE ER ZU IHM: WIE SOLLTEN WIR UNSEREN GOTT IM HIMMEL VERLASSEN UND HOLZ UND STEIN VEREHREN GEHEN!? TRITT ER DAVON ZURÜCK, SO IST ES RECHT, WENN ER ABER SAGT, DIES SEI UNSERE PFLICHT UND SO SEI ES GUT FÜR UNS, SO BRINGEN IHN DIE HINTER DER MAUER STEHENDEN [ZEUGEN] VOR DAS GERICHT, UND MAN STEINIGE IHN. WENN JEMAND SAGT: ICH WILL [DEM GÖTZEN] DIENEN; ICH WILL GEHEN UND IHM DIENEN; WIR WOLLEN GEHEN UND IHM DIENEN; ICH WILL IHM OPFERN; ICH WILL GEHEN UND IHM OPFERN; WIR WOLLEN GEHEN UND IHM OPFERN; ICH WILL IHM RÄUCHERN; ICH WILL GEHEN UND IHM RÄUCHERN; WIR WOLLEN GEHEN UND IHM RÄUCHERN; ICH WILL IHM LIBIEREN; ICH WILL GEHEN UND IHM LIBIEREN; WIR WOLLEN GEHEN UND IHM LIBIEREN; ICH WILL MICH VOR IHM NIEDERWERFEN; ICH WILL GEHEN UND MICH VOR IHM NIEDERWERFEN; WIR WOLLEN GEHEN UND UNS VOR IHM NIEDERWERFEN[514].

GEMARA. DER VERFÜHRER NUR EIN GEMEINER. Also nur ein Gemeiner, während ein Prophet durch Erdrosselung [hinzurichten ist]; wenn er einen einzelnen verführt, also nur wenn einen einzelnen, wenn aber eine Mehrheit, so ist er durch Erdrosselung [hinzurichten]; somit vertritt unsere Mišna die Ansicht R. Šimôns, denn es wird gelehrt: Wenn ein Prophet verleitet, so ist er durch Steinigung [hinzurichten]; R. Šimôn sagt, durch Erdrosselung. Die Verleiter einer abtrünnigen Stadt sind durch Steinigung [hinzurichten]; R. Šimôn sagt, durch Erdrosselung. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: der Verleiter, das ist der, welcher sagt, laßt uns gehen und Götzen dienen, und hierzu sagte R. Jehuda im Namen Rabhs, darunter seien die Verleiter einer abtrünnigen Stadt zu verstehen; also nach den Rabbanan; der Anfangsatz nach R. Šimôn und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? Rabina erklärte: Die ganze [Mišna] vertritt die Ansicht der Rabbanan, nur lehrt er: nicht nur[516] jenes, sondern auch dies. R. Papa erklärte: Er gebraucht [den Passus:] der Verführer, ein Gemeiner, nur wegen der Hinterhaltszeugen[517]. Es wird nämlich gelehrt: Bei allen anderen in der Tora genannten mit der Todesstrafe Bedrohten stellt man keine Zeugen im Hinterhalte auf, ausgenommen dieser. Wie verfährt man dabei? Man stecke ein Licht im inneren[518] Zimmer an und lasse die Zeugen im äußeren sitzen, sodaß

eines dieser Sätze bedient, gilt als Verführer. 516. Zuerst lehrt er die einfachen Fälle, über die niemand streitet, nachher diejenigen, über die gestritten wird. 517. Er gebraucht hier den Ausdruck הדיוט (ἰδιώτης) nicht als Ggs. zu einer Mehrheit, sondern als beschimpfende Bezeichnung des Verführers, in der Bedeutung Idiot, Unwissender. Ein solcher wird nicht vorher gewarnt, vielmehr stellt man sogar Zeugen im Hinterhalte auf, um ihn möglichst überführen zu können. 518. Damit er sich sicher u. unbelauscht wähne. 519. So muß dieser Name nach

sie ihn sehen und seine Stimme hören können, während er sie nicht sehen kann. Sodann spreche er zu ihm: Sage mir nun unter uns, was du mir gesagt hast. Tut er dies, so spreche er zu ihm: Wie sollten wir unseren Vater im Himmel verlassen und Götzen dienen!? Tritt er zurück, so ist es recht, wenn er aber sagt, dies sei unsere Pflicht und so sei es gut für uns, so bringen ihn die Zeugen, die ihn draußen gehört haben, vor das Gericht und man steinige ihn. So verfuhr man auch mit dem Sohne Saṭedas[519] in Lud, und man henkte ihn am Vorabend des Pesaḥfestes. – Wieso Sohn Saṭedas, er war ja der Sohn Panderas!? R. Ḥisda erwiderte: Der Gatte [seiner Mutter] hieß Saṭeda, ihr Buhle[520] hieß Pandera. – Ihr Gatte war ja Papos b. Jehuda!? – Vielmehr, seine Mutter hieß Saṭeda. – Seine Mutter war ja Mirjam die Frauenhaarflechterin!? – In Pumbeditha erklärten sie [diesen Namen] wie folgt: [Saṭath-da], untreu war diese ihrem Gatten.

x,2 xi DER VERLEITER.» DAS IST DER, WELCHER SAGT, LASST UNS GEHEN UND GÖTZEN DIENEN. «DER ZAUBERER.» NUR WENN ER EINE TÄTIGKEIT AUSÜBT, NICHT ABER, WENN ER NUR EINE AUGENTÄUSCHUNG VORFÜHRT. R. ÁQIBA SAGTE IM NAMEN R. JEHOŠUÁS: ZWEI LESEN GURKEN[521], EINER LIEST UND IST FREI, DER ANDERE ABER LIEST UND IST STRAFBAR; DER DABEI EINE TÄTIGKEIT AUSÜBT, IST STRAFBAR, DER NUR EINE AUGENTÄUSCHUNG VORFÜHRT, IST FREI.

GEMARA. R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Hier handelt es sich um die Verleiter einer abtrünnigen Stadt.

DER ZAUBERER, NUR WENN ER EINE TÄTIGKEIT AUSÜBT &C. Die Rabbanan lehrten:[522] *Eine Zauberin*, einerlei ob Mann oder Frau, und nur deshalb heißt es *Zauberin*, weil meistens Frauen sich mit Zauberei befassen. Auf welche Weise werden sie hingerichtet? R. Jose der Galiläer sagte: Hier heißt es: *eine Zauberin sollst du nicht leben lassen*, und dort[523] heißt es: *du sollst keine Seele leben lassen*, wie dort durch das Schwert, ebenso auch hier durch das Schwert. R. Áqiba sagte: Hier heißt es: *eine Zauberin sollst du nicht leben lassen*, und dort[524] heißt es: *sowohl Tier als Mensch soll nicht leben bleiben*, wie dort durch Steinigung, ebenso auch hier durch Steinigung. R. Jose sprach zu ihm: Ich folgere hinsichtlich [der Worte] *leben lassen* von [den Worten] *leben lassen*,

der weiter folgenden Erklärung gelesen werden; die Ableitung von stratiota, Soldatenkind (cf. Rönsch, *Theolog. Studien u. Kritiken*, 1873 S. 77ff.), verdient kaum Beachtung. Nach manchen mit Jesus Christus identisch, jedoch ist diese Identifizierung nur ein Hirngespinst mittelalterlicher Fanatiker, die sogar von talmud. Autoritäten (cf. Tosaphoth zu Šabb. Fol. 104b sv. בן סטדא) bestritten wird. 520. Sein natürl. Vater. 521. Bekanntes Zauberkunststück in der damaligen Zeit. 522. Ex. 22,17. 523. Dt. 20,16. 524. Ex. 19,13. 525. Der von ihm angezogene

du aber folgerst hinsichtlich [der Worte] *leben lassen* von [den Worten] *leben bleiben*!? R. Áqiba erwiderte ihm: Ich folgere hinsichtlich Jisraéliten von Jisraéliten, bei denen die Schrift verschiedene Todesarten nennt, du aber folgerst hinsichtlich Jisraéliten von Nichtjuden[525], bei denen die Schrift nur eine Todesart angibt. Ben Ázaj sagte: Es heißt: *eine* Col.b *Zauberin sollst du nicht leben lassen,* und darauf folgt:[526]*jeder, der ein Tier beschläft, soll getötet werden*; beide [Gesetze] stehen neben einander: wie nun der ein Tier Beschlafende durch Steinigung [hinzurichten ist], ebenso auch der Zauberer durch Steinigung. R. Jehuda entgegnete ihm: Sollte man etwa deshalb, weil beide [Gesetze] neben einander stehen, diesen zur Steinigung hinausführen!? Vielmehr, Totenbeschwörer und Wahrsager sind ja unter 'Zauberer' einbegriffen, weshalb wurden sie nun herausgegriffen? Um dir zu sagen, daß man alle anderen Zauberer mit diesen vergleiche, wie diese durch Steinigung, ebenso auch alle anderen durch Steinigung. — Aber gegen R. Jehuda [ist ja einzuwenden:] über Totenbeschwörer und Wahrsager lehren ja zwei Schriftverse dasselbe, und aus zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, ist ja nichts zu entnehmen!? R. Zekharja erwiderte: Dies besagt eben, daß R. Jehuda der Ansicht ist, aus zwei Schriftversen, die dasselbe lehren, sei wohl zu entnehmen.

R. Johanan sagte: Weshalb heißen sie 'Zauberer'? Weil sie dem himmlischen Kollegium widersprechen[527].

[528]*Es gibt keinen außer ihm*; R. Ḥanina sagte, dies erstrecke sich auch auf die Zauberei[529].

Einst suchte eine Frau Erde (von) unter den Füßen R. Ḥaninas[530] aufzunehmen; da sprach er zu ihr: Wenn du kannst, tu dies; es heißt: *es gibt keinen außer ihm.* — Dem ist ja aber nicht so, R. Johanan sagte ja, sie heißen deshalb 'Zauberer', weil sie dem himmlischen Kollegium widersprechen!? — Anders war es bei R. Ḥanina, dessen Verdienste sehr groß waren.

R. Ajbu b. Nagari sagte im Namen des R. Ḥija b. Abba: Geheimkünste[531], durch Dämonen, Zauberwerk, durch Zauberei, denn so heißt es:[532]*den Glanz*[533]*des sich kreisenden Schwertes.* Abajje sagte: Legt [der Zauberer] Gewicht auf ein bestimmtes Gerät, so erfolgt es durch

Schriftvers spricht von der Tötung der sieben kenaánitischen Völker. 526. Ex. 22,18. 527. Das W. כשפ(י)ם enthält die Anfangsbuchstaben der W.e כחש פמליא של מעלה. 528. Dt. 4,35. 529. Dh. auch mittelst der Zauberei ist gegen die göttlichen Beschlüsse nichts zu machen. 530. Um ihn zu verhexen. 531. Bei den ägyptischen Zauberkünstlern wird in der Schrift (Ex. 7,11,22 ua.) zuweilen der Ausdruck לטיהם u. zuweilen להטיהם gebraucht; der erstere wird mit Geheimkunst (v. לט Heimlichkeit, Stille) u. der andere mit Zauberwerk erklärt. 532. Gen. 3,24. 533. Hier wird das W. להט gebraucht; die Kreisung geschah nicht

einen Dämon, legt er kein Gewicht auf ein bestimmtes Gerät, so ist es Zauberei.

Abajje sagte: Das Gesetz über die Zauberei gleicht dem Gesetze über den Šabbath; in manchen Fällen ist [der Angeschuldigte] zu steinigen, in manchen Fällen ist er straffrei, [die Handlung] aber verboten, und manches ist von vornherein erlaubt. Übt er eine Tätigkeit aus, so ist er zu steinigen, vollbringt er nur eine Augentäuschung, so ist er straffrei, jedoch ist dies verboten; von vornherein erlaubt ist das, was R. Ḥanina und R. Ošâja zu tun pflegten. Sie befaßten sich nämlich jeden Vorabend des Šabbaths mit der Schöpfungslehre, erschufen ein Drittlingskalb und aßen es dann auf. R. Aši erzählte: Ich sah einst, wie der Vater Qarnas seine Nase schnäuzte und Ballen Seide aus seinen Nasenlöchern hervorholte.

[534]*Da sprachen die Zauberer zum Pareô: Das ist Gottes Finger.* R. Eliêzer sagte: Hieraus, daß ein Dämon kein Geschöpf kleiner als eine Gerste erschaffen[535]kann. R. Papa sagte: Bei Gott, auch nicht eines in der Größe eines Kamels kann er e r s c h a f f e n, jedoch kann er solche versammeln, jene aber nicht[536].

Rabh erzählte R. Ḥija: Einst sah ich, wie ein Araber ein Kamel mit einem Schwerte zerschnitt, darauf klopfte er vor ihm mit einer Pauke, und es richtete sich auf. Dieser sprach zu ihm: Hast du etwa nachher Blut und Mist gefunden? Es war nichts weiter als eine Augentäuschung.

Zeêri kam einst nach Alexandrien in Ägypten und kaufte da einen Esel. Als er ihn tränken wollte, löste sich [die Zauberei] und er blieb auf einem Brückenbrett sitzen. Hierauf sprachen jene zu ihm: Wärest du nicht Zeêri, so würden wir dir [das Geld] nicht zurückgegeben haben, denn hier gibt es keinen, der etwas kauft, ohne es durch Wasser zu prüfen.

Einst kam Jannaj in ein Gasthaus und verlangte, daß man ihm Wasser zum Trinken gebe. Als ihm darauf [eine Frau] Šetitha[537]reichte, bemerkte er, daß sich ihre Lippen bewegten. Da goß er ein wenig ab, und es waren Skorpione. Hierauf sprach er zu ihnen: Ich habe von eurem getrunken, trinkt ihr nun von meinem. Als sie davon getrunken hatte, wurde sie in einen Esel verwandelt. Alsdann setzte er sich auf sie und ritt auf die Straße hinaus. Hierauf kam ihre Genossin und löste [die Zauberei] auf, und man sah ihn auf der Straße auf einem Weibe reiten.

durch Dämonen, sondern durch eine andere übernatürliche Wirkung, gleich der Zauberei. 534. Ex. 8,15. 535. Alle anderen Dinge konnten die Zauberer des Pareô ebenfalls vorbringen, nur nicht die Läuse. 536. Erschaffen kann er überhaupt nichts, nur kann er größere Tiere versammeln, kleinere aber nicht, weil sie nicht schnell gehen können. 537. Ein Getränk aus Wasser und Mehl; vgl.

[538]*Da stieg der Frosch*[539]*auf und bedeckte das Land Miçrajim.* R. Eleázar sagte: Es war ein Frosch, der sich sehr vermehrte und das ganze Land Miçrajim füllte. Hierüber streiten Tannaím. R. Áqiba sagte: Es war ein Frosch, und er füllte das ganze Land Miçrajim. R. Eleázar b. Ázarja sprach zu ihm: Áqiba, was hast du mit der Agada zu tun, begib dich lieber zu [den Lehren über die Unreinheit durch] Aussatz[540]und Bezeltung; es war ein Frosch, der alle anderen heranquackte, und sie kamen.

R. Áqiba sagte &c. Lernte R. Áqiba es denn von R. Jehošuá, es wird Fol. 68
ja gelehrt: Als R. Eliêzer erkrankte, besuchten ihn R. Áqiba und seine Genossen; er saß auf seinem Himmelbette, während sie im Vorsaale saßen. Es war gerade ein Vorabend des Šabbaths, und sein Sohn Hyrkanos trat ein, um ihm die Tephillin[541]abzunehmen; da schrie er ihn an, und dieser entfernte sich mit einem Verweise. Hierauf sprach er zu seinen Genossen: Ich glaube, daß das Bewußtsein meines Vaters verwirrt ist. Da rief jener: Sein Bewußtsein und seiner Mutter Bewußtsein sind verwirrt. Sie achten nicht auf Dinge, auf die die Steinigung gesetzt[542]ist, und sorgen für Dinge, die nur des Feierns wegen[543]verboten sind. Als die Weisen sahen, daß er bei Bewußtsein war, traten sie ein und setzten sich vor ihn in einer Entfernung[544]von vier Ellen. Da fragte er sie: Wozu seid ihr gekommen? – Wir sind gekommen, um das Gesetz zu lernen. Er entgegnete: Weshalb seid ihr bis jetzt nicht gekommen? Sie erwiderten ihm: Wir hatten keine Zeit. Er entgegnete: Es würde mich wundern, wenn sie eines natürlichen Todes sterben sollten! R. Áqiba sprach zu ihm: Welcher ist mir beschieden? Er erwiderte ihm: Deiner wird schwerer sein als ihrer. Hierauf legte er seine beiden Arme aufs Herz und sprach: Wehe euch, meine beiden Arme, ihr gleicht zwei Torarollen, die zusammengerollt[545]bleiben. Viel Tora habe ich gelernt und viel Tora habe ich gelehrt; viel Tora habe ich gelernt, jedoch meinen Lehrern nicht einmal so viel abgenommen, wie ein Hund, der aus dem Meere leckt; viel Tora habe ich gelehrt, jedoch haben meine Schüler mir nur so viel abgenommen, wie der Stift dem Sminkrohre. Und nicht nur das, ich lehre auch dreihundert Lehren über den weißen Aussatzfleck[546], ohne daß mich jemals einer darüber befragt hätte. Und nicht nur das, ich lehre auch dreihundert Lehren – manche lesen: dreitausend

jed. Bd. II S. 92 Anm. 52. 538. Ex. 8,2. 539. Kollektiv, was der T. jedoch als Singular auffaßt. 540. Vgl. S. 611 Anm. 200. 541. Am Š. werden diese nicht angelegt. 542. Das Anstecken der Lichter u. das Aufwärmen der Speisen, die am Šabbath verboten sind. 543. Das Anlegen der Tephillin ist keine Arbeit u. ist am Š. nur des Feierns wegen verboten. 544. RE. war in den Bann getan worden (cf. Bm. Fol. 59b), u. niemand durfte in seiner unmittelbaren Nähe weilen. 545. Ohne benutzt zu werden. Er beklagte, daß seine Gesetzeskunde mit ihm ins Grab sinken muß, ohne andere viel gelehrt zu haben. 546. Ein sehr schwie-

Lehren – über das Gurkenpflanzen[547], ohne daß mich jemals einer darüber befragt hätte, außer Áqiba b. Joseph. Einst befand ich mich nämlich mit ihm auf dem Wege, da sprach er zu mir: Meister, lehre mich etwas über das Gurkenpflanzen. Da sprach ich etwas, und das ganze Feld ward voll mit Gurken. Hierauf sprach er zu mir: Meister, du hast mir ihre Pflanzung gezeigt, zeige mir auch ihre Entwurzelung. Da sprach ich etwas, und sie wurden alle auf eine Stelle gesammelt. Alsdann fragten sie ihn: Wie verhält es sich mit einem Balle, einem Leisten, einem Amulett, einem Perlenbeutel und einem kleinen Gewichtsstücke[548]? Dieser erwiderte: Sie sind verunreinigungsfähig und werden rein wie sie sind[549]. – Wie verhält es sich mit einem Schuh, der sich noch auf dem Leisten[550] befindet? Dieser erwiderte: Er ist rein[551]. Und beim [Aussprechen des Wortes] 'rein' schied seine Seele aus. Hierauf stellte sich R. Jehošuá (auf seine Füße) hin und sprach: Der Bann[544] sei aufgelöst. Am Ausgange des Šabbaths begegnete ihm[552] R. Áqiba [auf dem Wege] zwischen Cäsarea und Lud; da schlug er sich auf den Leib, sodaß sein Blut auf die Erde rann. Bei der Reihe[553] begann er und sprach:[554] *Mein Vater, mein Vater, Jisraéls Wagen und Reiter*; viel besitze ich des Geldes[555], jedoch habe ich keinen Wechsler, der es mir wechseln könnte. Hieraus also, daß er es von R. Eliézer gelernt hatte!? – Er lernte es von R. Eliézer, jedoch erfaßte er es nicht, darauf lernte er es von R. Jehošuá, der es ihm auch verständlich machte. – Wieso tat er dies, wir haben ja gelernt, man sei, wenn man dabei eine Tätigkeit ausübt, schuldig!? – Anders ist es, wenn es des Studiums wegen erfolgt. Der Meister sagte nämlich:[556] *Du sollst nicht lernen, es zu tun*; es zu tun, darfst du nicht lernen, wohl aber darfst du lernen, um es zu verstehen und zu lehren.

riger Fall im Gesetze über den Aussatz; cf. Lev. 14,1ff. 547. Dh. über die Zauberei, durch die man dies vollbringen konnte; vgl. Anm. 521. 548. Die hier aufgezählten Dinge bestehen aus einer Hülle aus Leder u. einer Füllung aus Wolle; sie fragten ihn, ob diese levitisch verunreinigungsfähig sind (cf. Lev. 11,32), denn nach den Weisen sind Geräte aus Leder nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie eine Höhlung zur Aufnahme anderer Sachen haben. 549. Die Sache, die zum Zwecke der levit. Reinigung untergetaucht wird, muß vollständig vom Wasser berührt werden; die hier aufgezählten Dinge brauchen aber nicht aufgetrennt zu werden, damit das Wasser auch die Innenseite berühre. 550. Eine Sache wird nicht eher verunreinigungsfähig, als bis sie vollständig fertig ist. 551. Dh. nicht verunreinigungsfähig. 552. Seiner Bahre. 553. Die Trauernden stellten sich in Reihen um die Bahre auf. 554. iiReg. 2,12. 555. Dh. viele gelehrte Fragen. 556. Dt. 18,9.

ACHTER ABSCHNITT

DER MISSRATENE UND WIDERSPENSTIGE SOHN.» VON WANN AB UNTERLIEGT ER [DEM GESETZE VOM] MISSRATENEN UND WIDERSPENSTIGEN SOHNE? SOBALD ER ZWEI HAARE[1] BEKOMMEN HAT, BIS IHM RINGSHERUM EIN BART GEWACHSEN IST. DER UNTERE [BART] UND NICHT DER OBERE, NUR BEDIENEN SICH DIE WEISEN EINES EUPHEMISTISCHEN AUSDRUCKES. DENN ES HEISST: [2]*wenn ein Mann einen Sohn hat,* EINEN SOHN UND NICHT EINE TOCHTER, EINEN SOHN UND NICHT EINEN [ERWACHSENEN MANN]. EIN MINDERJÄHRIGER IST STRAFFREI, DA ER NOCH NICHT DEN GESETZESPFLICHTEN UNTERLIEGT. Col.b i

GEMARA. Woher, daß der Minderjährige straffrei ist? – 'Woher', der Grund wird ja angegeben; da er noch nicht den Gesetzespflichten unterliegt!? Ferner: wo finden wir denn, daß die Schrift einen Minderjährigen strafbar mache, um hierbei eines Schriftverses zu benötigen, daß er straffrei sei!? – Wir meinen es wie folgt: der mißratene und widerspenstige Sohn wird ja nicht wegen seines Vergehens, sondern wegen seines Endes[3] hingerichtet, und da er nur wegen seines Endes hingerichtet wird, so sollte dies auch vom Minderjährigen gelten. Ferner: [die Folgerung:] einen Sohn und nicht einen [erwachsenen] Mann, deutet ja gerade auf einen Minderjährigen hin!? R. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt: *wenn ein Mann einen Sohn hat,* einen Sohn, der der Reife eines Mannes nahe ist.

BIS IHM RINGSHERUM EIN BART GEWACHSEN IST &c. R. Ḥija lehrte: Bis [der Bart] die Eichel umringt hat. Als R. Dimi kam, erklärte er: Sobald der Penis umringt ist und nicht die Hoden[4].

R. Ḥisda sagte: Wenn ein Minderjähriger einen Sohn gezeugt hat, so hat bei diesem [das Gesetz vom] mißratenen und widerspenstigen Sohn keine Geltung, denn es heißt: *wenn ein Mann einen Sohn hat,* ein Mann, nicht aber ein Sohn. – Dieser [Schriftvers] ist ja aber für die Auslegung des R. Jehuda im Namen Rabhs zu verwenden!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: wenn der Sohn von einem Manne[5], wenn es aber heißt: wenn ein Mann einen Sohn hat, so deutet dies auch auf die Lehre R. Ḥisdas. – Vielleicht deutet [der Schriftvers] nur darauf!? – Dem-

1. An der Scham, ein Zeichen der Pubertät. 2. Dt. 21,18. 3. Ein solcher wird sicher ein Verbrecher; cf. infra Fol. 72a. 4. Dies tritt erst viel später ein. 5. In der Übersetzung läßt sich der Doppelsinn dieser Konstruktion nicht wiedergeben;

nach könnte er ja lauten: der Sohn von einem, wenn es aber heißt: ein Mann[6], so ist hieraus beides zu entnehmen.

Er streitet somit gegen Rabba, denn Rabba sagte, ein Minderjähriger könne nicht zeugen, denn es heißt: [7]*wenn der Mann aber keinen Verwandten hat*; gibt es denn jemand in Jisraél, der keinen Verwandten hat? Vielmehr handelt der Schriftvers von der Beraubung eines Proselyten, Fol. 69 und der Allbarmherzige gebraucht deshalb [den Ausdruck] Mann, daß man nämlich nur bei einem [erwachsenen] Manne nachforschen muß, ob er Verwandte hat oder nicht, nicht aber bei einem Minderjährigen[8], da es sicher ist, daß er keine Verwandten hat. Abajje wandte gegen ihn ein: [9]*Ein Mann,* ich weiß dies nur von einem Manne, woher dies von einem neun Jahre und einen Tag alten [Knaben], der begattungsfähig ist? Es heißt: *und ein Mann*!? Jener erwiderte: Er hat [die Fähigkeit], zeugen kann er aber nicht, wie das Getreide, das noch nicht ein Drittel der Reife erlangt hat. In der Schule Ḥizqijas wurde gelehrt: [10]*Wenn ein Mann mit reifer Überlegung [jazid] &c.*, nur ein Mann ist reif[11] und befruchtend, ein Minderjähriger aber ist nicht reif und befruchtend. R. Mordekhaj sprach zu R. Aši: Wieso ist es erwiesen, daß *jazid* die Bedeutung 'reif sein' hat? – Es heißt: [12]*da kochte Jáqob [vajazed] ein Gericht.* – Aber in der Schule R. Jišmáéls wurde ja gelehrt: *ein Sohn,* nicht aber ein Vater[13]; in welchem Falle: wollte man sagen, wenn [seine Frau], nachdem er zwei Haare bekommen hat, schwanger ward und bevor ihm ringsherum[14] ein Bart gewachsen ist, geboren hat, so ist ja die Zwischenzeit nicht ausreichend!? R. Keruspedaj sagte nämlich: Die ganze Dauer, während welcher der mißratene und widerspenstige Sohn [diesem Gesetze unterliegt], beträgt nur drei Monate. Doch wohl, wenn sie bevor er zwei Haare bekommen hat schwanger ward und bevor ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist geboren hat; somit ist hieraus zu entnehmen, daß ein Minderjähriger zeugen könne!? – Nein, tatsächlich, wenn sie nachdem er zwei Haare bekommen hat schwanger ward und nachdem ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist geboren hat, wenn du aber dagegen aus der Lehre des R. Keruspedaj einen Einwand

לאיש בן heißt auch: wenn der Sohn ein Mann ist. 6. Im Texte לאיש: zu einem Mann. 7. Num. 5,8. 8. Bei einem Proselyten kann es sich nur um Kinder handeln, andere Verwandte kommen nicht inbetracht. 9. Lev. 19,20; dieser Schriftvers handelt von der Beschlafung einer fremden Magd. 10. Ex. 21,14. 11. Diese Deutung (von זוד, *kochen*) des W.es מזיד (etwas mutwillig, frevelhaft begehen) ist ganz widersinnig, was jed. durch die Übersetzung 'mit reifer Überlegung' etwas geschwächt wird. 12. Gen. 25,29. 13. Wenn der mißratene Sohn schon ein Kind hat, so unterliegt er nicht mehr dem bezügl. Gesetze. 14. Um das Glied. 15. Drei Monate nach seiner Verheiratung, da dann die Schwangerschaft

erhebst, so sagte R. Dimi, als er kam, daß sie im Westen erklären: *ein Sohn,* nicht aber einer, den man Vater nennen kann[15].

Der Text. R. Keruspedaj sagte im Namen R. Šabthajs: Die ganze Dauer, während welcher der mißratene und widerspenstige Sohn [diesem Gesetze unterliegt], beträgt nur drei Monate. Wir haben ja aber gelernt: sobald er zwei Haare bekommen hat, bis ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist!? — Bis ihm ringsherum ein Bart gewachsen ist, selbst wenn es keine drei Monate sind, und wenn drei Monate verstrichen sind, selbst wenn ihm ringsherum kein Bart gewachsen ist. R. Jáqob aus Nehar Peqod saß vor Rabina und sagte im Namen R. Honas, des Sohnes R. Jehošuás: Aus der Lehre des R. Keruspedaj im Namen R. Šabthajs ist zu entnehmen, daß im Falle einer Siebenmonatsgeburt die Schwangerschaft nach einem Drittel der ganzen Dauer nicht zu merken ist; wenn man nämlich sagen wollte, die Schwangerschaft sei bereits nach einem Drittel der ganzen Dauer zu merken, so wären ja nicht drei Monate nötig, auch zwei und ein Drittel würden ja ausreichen. Dieser erwiderte ihm: Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist die Schwangerschaft nach einem Drittel der ganzen Dauer zu merken, nur richtet man sich hierbei nach der Mehrheit[16]. Als man dies R. Hona, dem Sohne R. Jehošuás, sagte, erwiderte er: Richtet man sich denn bei Todesstrafsachen nach der Mehrheit, die Tora sagt ja:[17]*die Gemeinde soll richten,* und: *die Gemeinde soll retten,* und du sagst nun, man richte sich nach der Mehrheit!? Als man dies hierauf Rabina sagte, entgegnete er: Richtet man sich denn bei Todesstrafsachen nicht nach der Mehrheit, wir haben ja gelernt: Wenn einer [der Zeugen] sagt, es sei am zweiten des Monats [geschehen], und einer sagt, am dritten, so ist ihr Zeugnis gültig, denn einer kennt die Schaltung des Monats und einer kennt die Schaltung des Monats nicht. Wenn man nun sagen wollte, man richte sich nicht nach der Mehrheit, so sollte man sich genau an ihre Daten halten, sodann widersprechen sie ja einander!? Wahrscheinlich sagen wir, man richte sich nach der Mehrheit, und die meisten Menschen pflegen sich in der Schaltung des Monats zu irren. R. Jirmeja aus Diphte sagte: Auch wir haben demgemäß gelernt: Mit drei Jahren und einem Tage kann eine [weibliche Person] durch den Beischlaf[18]angetraut werden; wenn der Eheschwager sie beschlafen hat, so hat er sie geeignet; ist sie Ehefrau, so ist man ihretwegen strafbar; sie macht [als Menstruierende] den sie Begattenden unrein, sodaß er das unterste Polster gleich dem oberen verunreinigt; ist sie mit einem Priester verheiratet, so darf sie Hebe essen; hat einer der Bemakelten sie

seiner Frau zu merken ist; er braucht aber nicht wirklich Vater geworden zu sein. 16. Die meisten Schwangerschaften währen 9 Monate. 17. Num. 35,24,25. 18. Erklärende Anmerkungen zu dieser Lehre befinden sich oben S. 684 Anmm.

beschlafen, so hat er sie für die Priesterschaft untauglich gemacht; hat jemand an ihr eine aller in der Tora genannten verbotenen Begattungen vollzogen, so wird er ihretwegen mit dem Tode bestraft, während sie
Col.b straffrei ist. Weshalb nun, vielleicht ist sie steril und unter dieser Voraussetzung würde die Antrauung nicht erfolgt[19] sein; wahrscheinlich sagen wir, daß man sich nach der Mehrheit richte, und die meisten Frauen sind nicht unfruchtbar. – Nein, unter schuldig ist zu verstehen, er müsse ein Opfer darbringen[20]. – Es heißt ja aber, daß er ihretwegen mit dem Tode bestraft werde!? – Wenn ihr Vater sie beschläft[21]. – Es heißt ja aber; hat jemand an ihr eine aller verbotenen Beschlafungen vollzogen!? – Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn er damit einverstanden war[22].

Die Rabbanan lehrten: Wenn [eine Frau] mit ihrem minderjährigen Sohne unzüchtige Handlungen treibt und er mit ihr eine Anschmiegung [der Geschlechtsorgane] vollzieht, so hat er sie, wie die Schule Šammajs sagt, für die Priesterschaft untauglich gemacht, die Schule Hillels sagt, sie sei tauglich. R. Ḥija, Sohn des Rabba b. Naḥmani, sagte im Namen R. Ḥisdas, nach anderen sagte es R. Ḥisda im Namen Zeëris: Alle stimmen überein, daß die Begattung eines Kindes von neun Jahren und einem Tag als Begattung gelte, und daß die eines Kindes unter acht Jahren nicht als Begattung gelte, sie streiten nur über einen achtjährigen; die Schule Šammajs ist der Ansicht, man stütze sich hierbei auf die ehemaligen Generationen, und die Schule Hillels ist der Ansicht, man stütze sich nicht auf die ehemaligen Generationen. – Woher, daß die ehemaligen Generationen gezeugt[23] haben: wollte man sagen, aus folgenden Schriftversen: [24]*das ist ja Bath Šebá, die Tochter Eliáms, die Frau Urija des Ḥithiters*; ferner heißt es: [25]*Eliám, der Sohn Aḥitophels, aus Gilo*; ferner heißt es: [26]*da sandte er den Propheten Nathan und ließ ihn Jedidja nennen, denn der Herr liebte ihn*; ferner heißt es: [27]*nach Ablauf von zwei Jahren hielt Abšalom Schafschur*; ferner heißt es: [28]*Abšalom aber floh und ging nach Gešur und verweilte da drei Jahre*; ferner heißt es: [29]*und Abšalom wohnte in Jerušalem zwei Jahre lang, ohne das Gesicht des Königs gesehen zu haben*; ferner heißt es: [30]*nach Ablauf von vierzig[31] Jahren sprach Abšalom zum König: Ich möchte gerne gehen und mein Gelübde, das ich dem*

143–148. 19. Somit ist die Antrauung rückwirkend ungültig u. sie gilt nicht als Ehefrau. 20. Wenn es versehentlich geschah; in diesem Falle handelt es sich nicht mehr um eine Todesstrafsache. 21. Er wird wegen Blutschande bestraft, und die Ungültigkeit ihrer Antrauung kommt hierbei nicht inbetracht. 22. Daß die Trauung gültig sei, auch wenn sie unfruchtbar ist. 23. Im Alter von 8 Jahren. 24. iiSam. 11,3. 25. Ib. 23,34. 26. Ib. 12,25. 27. Ib. 13,23. 28. Ib. V. 38. 29. Ib. 14,28. 30. Ib. 15,7. 31. Nach der Einsetzung des ersten Königs (cf.

Herrn gelobt habe, in Ḥebron einlösen; ferner heißt es:[32]*als aber Aḥitophel sah, daß sein Rat nicht zur Ausführung kam, sattelte er den Esel und machte sich auf den Weg nach Hause in seine Vaterstadt; da bestellte er sein Haus und erhängte sich*; ferner heißt es:[33]*Leute von Blutgier und Falschheit werden ihr Leben nicht auf die Hälfte bringen.* Ferner wird gelehrt, daß die ganze Lebensdauer des Doég nur vierunddreißig Jahre und die des Aḥitophel nur dreiunddreißig Jahre betragen habe. Somit währte [das ganze Ereignis[34]] dreiunddreißig Jahre; davon ziehe man sieben Jahre ab, die Šelomo damals alt war, so bleiben es[35]sechsundzwanzig, ferner ziehe man noch zwei Jahre für drei Schwangerschaften[36]ab, so ergibt es sich, daß jeder[37]mit acht Jahren zeugte. Wieso aber, vielleicht zeugten jene zwei mit neun Jahren, nur gebar Bath Šebá mit sechs Jahren, denn ein Weib ist entwickelter!? Dies ist auch zu beweisen, denn sie hatte bereits vorher[38]ein Kind. Wollte man sagen, aus folgenden [Schriftversen]:[39]*und dies ist die Geschichte Teraḥs: Teraḥ erzeugte Abram, Naḥor und Haran,* und da Abraham ein Jahr älter war als Naḥor und Naḥor ein Jahr älter war als Haran, so ergibt es sich, daß Abraham zwei Jahre älter war als Haran; ferner heißt es:[40]*da nahmen sich Abram und Naḥor Weiber &c.*, und hierzu sagte R. Jiçḥaq, Jiska sei identisch mit Sara, nur werde sie deshalb Jiska genannt, weil sie durch heilige Inspiration schaute [sokha], und deshalb heißt es auch:[41]*gehorche Sara in allem, was sie zu dir sagt.* Eine andere Erklärung: Jiska, weil alle ihre Schönheit anschauten. Ferner heißt es:[42]*da warf sich Abraham auf sein Angesicht nieder und lachte, denn er dachte in seinem Herzen &c.*; und da demnach Abraham zehn Jahre älter war als Sara und zwei Jahre älter[43]als ihr Vater, so ergibt es sich, daß Haran die Sara mit acht Jahren zeugte. Wieso aber, vielleicht war Abraham der jüngste unter den Brüdern, nur werden sie nach ihrer Weisheit aufgezählt. Es ist auch zu beweisen, daß die Schrift nach der Weisheit aufzählt, denn es heißt: [45]*als Noaḥ fünfhundert Jahre alt war, erzeugte er Šem, Ḥam und Japhet,* und da Šem ein Jahr älter war als Ḥam und Ḥam ein Jahr älter war als Japhet, so war Šem zwei Jahre älter als Japhet; ferner heißt es:[45]*und Noaḥ*

Tem. Fol. 14b); *LXX* hat: vier. 32. iiSam. 17,23. 33. Ps. 55,24. 34. Aus den hier angezogenen Schriftversen geht hervor, daß Bath Šebá, die Mutter Šelomos, eine Enkelin Aḥitophels war, und daß Aḥitophel, der nur 33 Jahre lebte, im 7. Lebensjahre Šelomos starb. 35. Seit der Geburt des Eliám bis zur Geburt Šelomos. 36. Jede Schwangerschaft je 7 Monate u. 1 Monat Wochenbett (cf. Lev. 12,4). 37. Aḥitophel, Eliám u. Bath Šebá. 38. Cf. iiSam. 12,15. 39. Gen. 11,27. 40. Ib. V. 29. 41. Ib. 21,12. 42. Ib. 17,17. 43. Die hier inbetracht kommenden Teile der angezogenen Verse sind fortgelassen; in der 1. Stelle heißt es, daß Abraham die Jiska heiratete, u. in der 2. heißt es, daß Abraham dann 100 u. Sara 90 Jahre alt war. 44. Gen. 5,32. 45. Ib. 7,6. 46. Ib. 11,10. 47. Wenn Šem der äl-

war sechshundert Jahre alt, als die Wasserflut uber die Erde kam; ferner heißt es:[46]*dies ist die Geschichte Šems: als Šem hundert Jahre alt war, erzeugte er Arpakhšad, zwei Jahre nach der Wasserflut.* Wieso hundert Jahre, er müßte ja demnach hundertundzwei[47]Jahre alt gewesen sein; du mußt also erklären, hier werden sie nach ihrer Weisheit[48]aufgezählt, ebenso werden sie auch dort nach ihrer Weisheit aufgezählt. R. Kahana sagte: Ich sagte dies vor R. Zebid aus Nehardeá, und er sprach zu mir: Ihr entnehmet dies hieraus, wir entnehmen es aus folgendem:[49]*Aber auch Šem, dem Stammvater aller Söhne Ébers, dem Bruder des älteren Japhet;* demnach war Japhet der größte unter den Brüdern. – Woher wissen wir dies nun? – Aus folgendem:[50]*Und Bezalél, der Sohn Uris, des Sohnes Ḥurs, aus dem Stamme Jehuda;* ferner heißt es:[51]*und als Ázuba (die Frau Kalebs) gestorben war, heiratete Kaleb die Ephrath; die gebar ihm den Ḥur*[52]. Als Bezalél die Stiftshütte fertigte, muß er ja dreizehn Jahre alt gewesen sein, denn es heißt:[53]*Mann für Mann*[54]*die Arbeit, mit der sie gerade beschäftigt wurden;* ferner wird gelehrt: im ersten Jahre fertigte Moše die Stiftshütte, im zweiten Jahre stellte er sie auf und entsandte die Kundschafter; ferner heißt es:[55]*vierzig Jahre war ich alt, als mich Moše, der Knecht des Herrn &c.*[56]*und heute bin ich nun fünfundachtzig Jahre,* er war damals[57]also vierzig Jahre alt, und wenn man nun von diesen vierzehn Jahre, das Alter Bezaléls, abzieht, so bleiben es[58]sechsundzwanzig, von denen man noch zwei Jahre für drei Schwangerschaften[36]abziehe, so ergibt es sich, daß jeder mit acht Jahren [Kinder] zeugte.

Ein Sohn, nicht aber eine Tochter. Es wird gelehrt: R. Šimón sagte: Rechtlich sollte auch eine Tochter [im Gesetze vom] mißratenen und wi-
Fol. 70 derspenstigen Sohne einbegriffen sein, denn eine solche verleitet auch jeden zur Sünde, es ist aber eine Bestimmung der Schrift: *ein Sohn,* nicht aber eine Tochter.

ii Wann wird er strafbar? Wenn er ein Tritemor[59] Fleisch gegessen und ein halbes Log italischen Wein getrunken hat. R. Jose sagt, eine Mine Fleisch und ein Log Wein. Hat er es bei einem Gastmahle gelegentlich einer gottgefälligen Handlung gegessen, oder gelegentlich der Interkalation des Neumondes, oder als zweiten Zehnten[60]in Jerušalem, oder Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere, oder Unverzehntetes, ersten Zehnten, von dem die Hebe nicht entrichtet

teste wäre, müßte er 2 Jahre nach der Sintflut 102 Jahre alt gewesen sein. 48. Während in Wirklichkeit Šem der jüngste war. 49. Gen. 10,21. 50. Ex. 38,22. 51. iChr. 2,19. 52. Bezalél war also ein Urenkel Kalebs. 53. Ex. 36,4. 54. Das Mannesalter wird erst mit 13 Jahren erreicht. 55. Jos. 14,7. 56. Ib. V. 10. 57. Als die Kundschafter ausgesandt worden waren. 58. Seit der Geburt Ḥurs bis zur Geburt seines Enkels Bezalél. 59. Τριτημόριον, der dritte Teil [eines bestimmten Gewichtes]; nach dem jerušalemischen T. ½ Litra. 60. Cf. Dt. 14,26. 61. Dt

WURDE UND ZWEITEN ZEHNTEN UND GEHEILIGTES, DIE NICHT AUSGELÖST WAREN, ODER ETWAS, WODURCH ER EIN GEBOT AUSGEÜBT ODER EIN VERBOT ÜBERTRETEN HAT, ODER HAT ER JEDE ANDERE SPEISE GEGESSEN, ABER KEIN FLEISCH, JEDES ANDERE GETRÄNK GETRUNKEN, ABER KEINEN WEIN, SO GILT ER NICHT ALS MISSRATENER UND ABTRÜNNIGER SOHN; NUR WENN ER FLEISCH GEGESSEN UND WEIN GETRUNKEN HAT, DENN ES HEISST:[61]*ein Schlemmer und ein Saufbold.* UND OBGLEICH ES DAFÜR[62]KEINEN BEWEIS GIBT, SO GIBT ES DOCH EINE ANDEUTUNG, DENN ES HEISST:[63]*sei nicht unter den Weinsäufern und unter den Fleischverprassern.*

GEMARA. R. Zera sagte: Ich würde nicht gewußt haben, was Tritemor bedeutet, da aber R. Jose den Wein verdoppelt, so verdoppelt er auch das Fleisch, somit ist das Tritemor eine halbe Mine.

R. Ḥanan b. Molada sagte im Namen R. Honas: Er ist nur dann strafbar, wenn er Fleisch billig gekauft und gegessen hat, Wein billig gekauft und getrunken hat, denn es heißt: Schlemmer und Saufbold[64].

Ferner sagte R. Ḥanan b. Molda im Namen R. Honas: Er ist nur dann strafbar, wenn er rohes Fleisch gegessen und unverdünnten Wein[65]getrunken hat. – Dem ist ja aber nicht so, Rabba und R. Joseph sagten ja beide, wenn er rohes Fleisch gegessen und unverdünnten Wein getrunken hat, gelte er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn!? Rabina erwiderte: Unverdünnter Wein, wenn er nicht sehr stark verdünnt ist, rohes Fleisch, wenn es nicht ganz gar ist, wie das geröstete Fleisch, das die Diebe[66]essen. Rabba und R. Joseph sagten beide: Hat er Salzfleisch gegessen und neuen Wein[67]getrunken, so gilt er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn.

Dort haben wir gelernt: Am Vorabend des Neunten Ab darf man nicht zweierlei Gerichte essen, noch Fleisch essen und Wein trinken. Hierzu wird gelehrt: Wohl aber darf man Salzfleisch essen und neuen Wein trinken. Wie lange muß das Fleisch gesalzen sein? R. Ḥanina b. Kahana erwiderte: Solange das Fleisch des Heilsopfers gegessen werden[68]darf. – Wie lange gilt der Wein als neu? – Solange er gärt. Ferner wird gelehrt: Gärendem Wein schadet das Offenstehen[69]nicht, und zwar währt die Gärung drei Tage. Wie ist es nun hierbei? – Dies gilt nur dort, wo es

21,20. 62. Daß man nur durch den übermäßigen Genuß von Fleisch u. Wein als Schlemmer u. Säufer gilt. 63. Pr. 23,20. 64. Es muß ihm durchaus die Gelegenheit geboten sein, sich der Schlemmerei völlig hinzugeben. 65. Ihr Wein war sehr stark und wurde nur mit Wasser verdünnt getrunken; cf. Sab. Fol. 77a. 66. Die es in Eile zubereiten u. nicht gar werden lassen. 67. Wörtl. Wein aus der Kelter; Wein und Fleisch dieser Art sind nicht sehr schmackhaft und verleiten ihn nicht zur Völlerei. 68. Zwei Tage und eine Nacht. 69. Offen gestandener Wein ist zum Genusse verboten, weil eine Schlange davon getrunken haben kann.

sich um die Erheiterung handelt, und er erheitert solange, als das Fleisch des Heilsopfers liegen darf, hier aber handelt es sich um die Verlockung, und schon nach einer kurzen Zeit lockt es nicht mehr. Wein bis nach vierzig Tagen[69].

R. Ḥanan sagte: Der Wein wurde auf der Welt nur zur Tröstung der Leidtragenden und als Abfindung für die Gottlosen[70] erschaffen, denn es heißt:[71] *gebt Rauschtrank dem, der am Untergehen ist, und Wein solchen, deren Seele betrübt ist.*

R. Jiçḥaq sagte: Es heißt:[72] *sieh nicht nach dem Weine, wie rötlich er schillert;* sieh nicht nach dem Weine, der das Gesicht der Gottlosen auf dieser Welt rötet, es aber in der zukünftigen Welt erblassen machen wird. Raba erklärte: *Sieh nicht nach dem Weine, wie rötlich er schillert,* sieh nicht nach dem Weine, denn sein Ende ist Blut[74].

R. Kahana wies auf einen Widerspruch hin: Geschrieben steht *tiraš* und wir lesen *tiroš* [Most]!? Ist einer verdienstlich, so wird er durch ihn ein Erster [roš], ist er nicht verdienstlich, so wird er durch ihn ein Armer [raš]. Raba wies auf einen Widerspruch[5] hin: Geschrieben steht[75] *ješammeh* und wir lesen *jesammaḥ* [erheitert]!? Ist einer verdienstlich, so erheitert er ihn, ist einer nicht verdienstlich, so verwüstet er ihn [mešamehu]. Das ist es, was Raba sagte: Wein und Parfümerien machten mich geweckt.

R. Ámram, Sohn des R. Šimón b. Abba, sagte im Namen R. Ḥaninas: Es heißt:[76] *wer hat Ach, wer hat Weh, wer hat Gezänke, wer hat Klage, wer hat Wunden ohne Ursache, wer hat gerötete Augen? Die spät beim Weine sitzen, die da kommen, um den Mischtrank zu prüfen.* Als R. Dimi kam, sagte er: Im Westen sagen sie, diese Verse lassen sich vom Anfang zum Schlusse und vom Schlusse zum Anfang auslegen[77].

Ein galiläischer Wanderprediger trug vor: Dreizehnmal kommt beim Weine[78] [das Wort] *und* vor:[79] *Und Noaḥ, der Landmann, fing an und pflanzte einen Weinberg; und er trank vom Weine und wurde berauscht, und lag entblößt in seinem Zelte. Und Ḥam, der Vater des Kenaán, sah die Scham seines Vaters und sagte es seinen beiden Brüdern draußen. Und Šem und*[80] *Japhet nahmen das Obergewand und legten es auf ihre Schulter und gingen rückwärts heran und bedeckten die Scham ihres Vaters, und ihr Gesicht &c. Und Noaḥ erwachte von seinem Rausche, und erfuhr, was ihm sein jüngster Sohn angetan hatte.* [Hierüber streiten]

69. Gilt er als neu. 70. Für eine gute Handlung. 71. Pr. 31,6. 72. Ib. 23,31. 74. Viell. wird das W. יתאדם als Notarikon der von ihm gebrauchten Worte aufgefaßt. 75. Ps. 104,15. 76. Pr. 23,29,30. 77. Wer beim Weine verweilt, hat Weh u. Ärger, und wer Weh u. Ärger hat, verweile beim Weine. 78. Im Schriftverse, in dem vom Weinbau berichtet wird. 79. Gen. 9,20–24. 80. Dieses 'und' wird nicht

Rabh und Šemuél, einer sagt, er habe ihn kastriert, und einer sagt, er habe ihn beschlafen. Einer sagt, er habe ihn kastriert und da er sich gegen ihn bezüglich des Vierten[81] verging, verfluchte er seinen Vierten. Einer sagt, er habe ihn beschlafen, denn er folgert dies aus [dem Worte] *sah*; hier heißt es: *und Ḥam, der Vater Kenaáns, sah die Scham seines Vaters*, und dort[82] heißt es: *und Šekhem, der Sohn des Ḥamor sah wie &c.* – Einleuchtend ist es nach demjenigen, welcher sagt, er habe ihn kastriert, daß er seinen Vierten verfluchte; weshalb aber verfluchte er nach demjenigen, welcher sagt, er habe ihn beschlafen, seinen Vierten, sollte er ihn selbst verflucht haben!? – Er tat beides.

Und Noaḥ, der Landmann, fing an und pflanzte einen Weinberg. R. Ḥisda sagte im Namen R. Úqabas, nach anderen Mar Úqaba im Namen R. Zakkajs. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Noaḥ: Noaḥ, du solltest durch Adam den Urmenschen gewarnt sein, denn [sein Verderben] wurde nur durch den Wein herbeigeführt. Also nach demjenigen, welcher sagt, der Baum, von dem Adam der Urmensch gegessen hatte, war ein Weinstock. Es wird nämlich gelehrt: Der Baum, von welchem Adam der Urmensch gegessen hatte, war, wie R. Meír sagt, ein Weinstock, denn es gibt Col.b nichts, was über den Menschen so sehr Wehklage bringt, wie der Wein. R. Jehuda sagt, es war Weizen, denn ein Kind versteht nicht eher Vater und Mutter zu sprechen, als bis es den Geschmack des Getreides[83] gekostet hat. R. Neḥemja sagt, es war ein Feigenbaum, denn womit ihr Verderb erfolgt war, damit wurde es ihnen wieder gut gemacht, wie es heißt:[84] *und sie nähten Feigenblätter zusammen.*

[85] *Worte des Königs Lemuél, Ausspruch, den ihm seine Mutter einschärfte.* R. Joḥanan sagte im Namen des R. Šimón b. Joḥaj: Dies[86] lehrt, daß seine Mutter ihn an einen Pfahl band und zu ihm sprach:[87] *Was, mein Sohn, und was, du Sohn meines Leibes, und was, du Sohn meines Gelübdes. Was, mein Sohn*: alle wissen, daß dein Vater gottesfürchtig war, nun würde man sagen, seine Mutter habe dies verursacht. *Und was, du Sohn meines Leibes*: alle Frauen im Hause deines Vaters sahen, sobald sie schwanger geworden waren, das Gesicht des Königs nicht mehr, ich aber drängte mich vor und trat zu ihm ein, um einen tüchtigen und hübschen[88] Sohn zu bekommen. *Und was, du Sohn meines Gelübdes*: alle Frauen im Hause deines Vaters gelobten [und sprachen:] möge mir doch ein für die Regierung geeigneter Sohn beschieden sein, ich aber gelobte und

mitgezählt, da es nur die beiden Namen verbindet. 81. Er verursachte, daß Noaḥ keinen 4. Sohn mehr zeugen konnte, daher verfluchte Noaḥ den Kenaán, den 4. Sohn Ḥams. 82. Gen. 34,2. 83. Daher die Bezeichnung 'Baum der Erkenntnis'. 84. Gen. 3,7. 85. Pr. 31,1. 86. Der Ausdruck יסר *strafen, züchtigen*, sowohl durch Worte als auch materiell. 87. Pr. 31,2. 88. Eigentl. weißen; infolge des

sprach: möge mir doch ein tüchtiger, in der Tora bewanderter und für die Prophetie geeigneter Sohn beschieden sein.[89]*Nicht für die Könige, o Lemuél, nicht geziemt es den Königen, Wein zu trinken.* Sie sprach zu ihm: Was hast du mit den Königen zu schaffen, die Wein trinken, sich berauschen und sprechen: was soll uns Gott [lama el].[89]*Noch Rauschtrank den Fürsten;* dem alle Geheimnisse[90]der Welt bekannt sind, mag Wein trinken und sich berauschen. Manche erklären: Der, zu dessen Tür alle Fürsten der Welt sich früh aufmachen, mag Wein trinken und sich berauschen. R. Jiçḥaq sagte: Woher, daß Šelomo später seiner Mutter beipflichtete? Es heißt: *ich bin dümmer als ein Mann und Menschenverstand ist nicht bei mir.* Ich bin dümmer als ein Mann, als Noaḥ, von dem es heißt: *und Noaḥ, der Landmann, fing an. Und Menschenverstand ist nicht bei mir,* das ist Adam der Urmensch.

HAT ER ES BEI EINEM GASTMAHLE GELEGENTLICH EINER GOTTGEFÄLLIGEN HANDLUNG GEGESSEN. R. Abahu sagte: er ist nur dann strafbar, wenn er es in einer ausschließlich aus zuchtlosen Menschen bestehenden Gesellschaft gegessen hat. — Wir haben ja gelernt, wenn er es bei einem Gastmahle gelegentlich einer gottgefälligen Handlung gegessen hat, gelte er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn; nur wenn gelegentlich einer gottgefälligen Handlung, wenn aber nicht, [gilt er als solcher,] auch wenn [die Gesellschaft] nicht ganz aus zuchtlosen Menschen besteht!? — Folgendes lehrt er uns: selbst wenn sie ganz aus zuchtlosen Menschen besteht, wird er, da es gelegentlich einer gottgefälligen Handlung erfolgt, [zur Völlerei] nicht hingezogen.

ODER GELEGENTLICH DER INTERKALATION DES NEUMONDES. Demnach brachte man da[91]Fleisch und Wein hinauf, dagegen wird ja aber gelehrt, daß man da nur bei Getreide- und Erbsenbrot zusammentrete!? — Folgendes lehrt er uns: obgleich man da nur bei Getreide- und Erbsenbrot zusammentritt, er aber Fleisch und Wein mitgenommen hat, wird er, da er sich mit einer gottgefälligen Handlung befaßt, [zur Völlerei] nicht hingezogen.

Die Rabbanan lehrten: Zur Interkalation des Neumondes treten nicht weniger als zehn Personen zusammen, ferner tritt man da nur bei Getreide- und Erbsenbrot zusammen, ferner nur am Abend vor der Interkalation, ferner nicht am Tage, sondern nur nachts. — Es wird ja aber gelehrt, daß man hierzu nicht nachts, sondern nur am Tage zusammen-

Beischlafes nach der Konzeption; cf. Nid. Fol. 31a. 89. Pr. 31,4. 90. Das W. רוזן. Fürst, wird von רז, Geheimnis, abgeleitet; wer sich im Rausche befindet, plaudert alle seine Geheimnisse aus. 91. Auf den Söller, wo sich die Gelehrten zur Interkalation des Neumondes versammelten. 92. Die eigentliche Zeit

trete!? – Wie R. Ḥija zu seinen Söhnen zu sagen pflegte: Geht früh hinein und kommt früh heraus, damit die Leute euch bemerken[92].

ODER ALS ZWEITEN ZEHNTEN IN JERUŠALEM. Da er nach Vorschrift ißt, so wird er nicht [zur Völlerei] hingezogen.

ODER AAS, TOTVERLETZTES, EKEL- UND KRIECHTIERE. Raba sagte: Hat er Geflügelfleisch gegessen, so gilt er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn. – Wir haben ja aber gelernt, wenn er Aas, Totverletztes, Ekel- und Kriechtiere gegessen hat, gelte er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn. Wohl aber, wenn er [Fleisch] reiner Tiere gegessen hat!? – Unsere Mišna lehrt dies nur von der Ergänzung[93].

ODER ETWAS, WODURCH ER EIN GEBOT AUSGEÜBT ODER EIN VERBOT ÜBERTRETEN HAT. Ein Gebot, gelegentlich der Tröstung von Leidtragenden; ein Verbot, an einem Gemeinde-Fasttage. – Weshalb dies? – Die Schrift sagt:[94]*er hört nicht auf unsere Stimme,* auf u n s e r e Stimme, nicht aber auf die Stimme Gottes.

HAT ER JEDE ANDERE SPEISE GEGESSEN, ABER KEIN FLEISCH, JEDES ANDERE GETRÄNK GETRUNKEN, ABER KEINEN WEIN &C. Hat er jede andere Speise gegessen, aber kein Fleisch, dies schließt die qeilische Feige ein; hat er jedes andere Getränk getrunken, aber keinen Wein, dies schließt Honig und Milch ein. Es wird nämlich gelehrt: Wer eine qeilische Feige gegessen und Honig und Milch getrunken hat und darauf in den Tempel eingetreten ist, ist strafbar. Fol. 71

ER GILT NUR DANN ALS MISSRATENER UND WIDERSPENSTIGER SOHN, WENN ER FLEISCH GEGESSEN UND WEIN GETRUNKEN HAT. Die Rabbanan lehrten: Hat er jede andere Speise gegessen, aber kein Fleisch, jedes andere Getränk getrunken, aber keinen Wein, so gilt er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn; nur wenn er Fleisch gegessen und Wein getrunken hat, denn es heißt: *ein Schlemmer und ein Saufbold.* Und obgleich es hierfür keinen Beweis gibt, so gibt es doch eine Andeutung, denn es heißt: *sei nicht unter den Weinsäufern und unter den Fleischverprassern.* Ferner heißt es:[95]*denn der Säufer und der Prasser verarmt, und Schläfrigkeit gibt Lumpen zur Kleidung.* R. Zera sagte: Wenn jemand im Lehrhause schlummert, so wird seine Tora zerlumpt[96], denn es heißt: *Schläfrigkeit gibt Lumpen zur Kleidung.*

HAT ER VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND ES IM GEBIETE SEINES VATERS VERZEHRT, ODER VON FREMDEN UND ES IM GEBIETE VON FREMDEN VERZEHRT, ODER VON FREMDEN UND ES IM GEBIETE SEINES VATERS VER- iii

dafür ist die Nacht, nur muß man früh, noch bei Tageslicht hingehen. 93. Wenn er das in der Mišna genannte Quantum mit Fleisch von unreinen Tieren nur ergänzt hat. 94. Dt. 21,20. 95. Pr. 23,21. 96. Er kennt nicht den Zusammenhang,

ZEHRT, SO GILT ER DADURCH NICHT ALS MISSRATENER UND ABTRÜNNIGER SOHN; NUR WENN ER VON SEINEM VATER GESTOHLEN UND ES IM GEBIETE VON FREMDEN GEGESSEN HAT. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER VON SEINEM VATER UND SEINER MUTTER GESTOHLEN HAT.

GEMARA. Wenn er von seinem Vater gestohlen und im Gebiete seines Vaters gegessen hat, so war er, obgleich er dazu Gelegenheit hat, ängstlich[97]; wenn er von Fremden gestohlen und es im Gebiete von Fremden gegessen hat, so ist ihm, obgleich er nicht ängstlich war, dazu nicht oft die Gelegenheit geboten, und um so weniger, wenn er von Fremden gestohlen und es im Gebiete seines Vaters gegessen hat, denn dazu ist ihm nicht oft die Gelegenheit geboten, auch war er ängstlich. Nur dann, wenn er von seinem Vater gestohlen und es im Gebiete von Fremden gegessen hat, denn dazu hat er oft Gelegenheit, auch war er nicht ängstlich.

R. JOSE B. R. JEHUDA SAGT, NUR WENN ER VON SEINEM VATER UND SEINER MUTTER GESTOHLEN HAT. Woher hatte es denn seine Mutter, was die Frau besitzt, gehört ja ihrem Ehemanne!? R. Jose b. Ḥanina erwiderte: Von einer Mahlzeit, die bereits für seinen Vater und seine Mutter hergerichtet war. — Aber R. Ḥanan b. Molada sagte ja im Namen R. Honas, er sei nur dann strafbar, wenn er Fleisch billig gekauft und gegessen hat, Wein billig gekauft und getrunken hat!? — Sage vielmehr: vom Gelde, das zu einer Mahlzeit für seinen Vater und für seine Mutter bestimmt war. Wenn du aber willst, sage ich: wenn jemand es ihr zugeeignet hat unter der Bedingung, daß ihr Mann keinen Anspruch darauf habe.

iv,1 WENN SEIN VATER ES[98] WILL UND SEINE MUTTER NICHT, ODER WENN SEIN VATER ES NICHT WILL UND SEINE MUTTER WOHL, SO GILT ER NICHT ALS MISSRATENER UND WIDERSPENSTIGER SOHN; NUR WENN BEIDE ES WOLLEN. R. JEHUDA SAGTE: IST SEINE MUTTER FÜR SEINEN VATER NICHT GEEIGNET, SO GILT ER NICHT ALS MISSRATENER UND WIDERSPENSTIGER SOHN.

GEMARA. Was heißt 'nicht geeignet': wollte man sagen, wenn [auf ihre Heirat] die Ausrottung oder der Tod durch das Gericht gesetzt ist, so ist er ja immerhin sein Vater und sie seine Mutter!? — Vielmehr, er spricht von der [physischen] Gleichheit mit seinem Vater. Ebenso wird auch gelehrt: R. Jehuda sagte: Gleicht seine Mutter nicht seinem Vater in Stimme, Aussehen und Statur, so gilt er nicht als mißratener und widerspenstiger Sohn. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:

sondern nur Bruchstücke. 97. Er konnte leicht überrascht werden. Er ist nur dann strafbar, wenn ihm günstige Gelegenheit geboten ist, sich dem Verbrecherleben hinzugeben. 98. Die Anklage gegen ihn erheben. 99. Hier wird von einer Stim-

er hört nicht auf unsere Stimme, und wie demnach die Stimme[99] gleichmäßig sein muß, so müssen auch Aussehen und Statur gleichmäßig sein. — Wessen Ansicht vertritt demnach folgende Lehre: [Der Fall vom] mißratenen und widerspenstigen Sohne ist nie geschehen und wird nie geschehen; er ist nur deshalb niedergeschrieben worden, damit man für die Schriftforschung eine Belohnung erhalte. Wessen also? Die des R. Jehuda[100]. — Wenn du willst, sage ich: die des R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Šimôn sagte: Sollten etwa Vater und Mutter einen zur Steinigung hinausführen, weil er ein Tritemor Fleisch gegessen und ein Log italischen Wein getrunken hat? Dies ist vielmehr [ein Fall,] der nie geschehen ist und nie geschehen wird; er ist nur deshalb niedergeschrieben worden, damit man für die Schriftforschung eine Belohnung erhalte. R. Jonathan sagte: Ich sah einen solchen und saß auf seinem Grabe. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: [Der Fall von der] abtrünnigen Stadt ist nie geschehen und wird nie geschehen; er ist nur deshalb niedergeschrieben worden, damit man für die Schriftforschung eine Belohnung erhalte. Wessen also? Die des R. Eliêzer, denn es wird gelehrt: R. Eliêzer sagte: Eine Stadt, in der auch nur eine Mezuza vorhanden ist, kann nicht als abtrünnige Stadt erklärt werden. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt:[101] *alles in ihr Erbeutete sollt ihr auf ihren Marktplatz zusammentragen und im Feuer verbrennen*, und wenn da eine Mezuza vorhanden ist, so ist dies nicht möglich, denn es heißt:[102] *ihr dürft nicht ebenso verfahren mit dem Herrn, eurem Gott*. R. Jonathan sagte: Ich sah eine solche und saß auf ihrem Trümmerhaufen. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: [Der Fall vom] aussätzigen Hause ist nie geschehen und wird nie geschehen; er ist nur deshalb niedergeschrieben worden, damit man für die Schriftforschung eine Belohnung erhalte. Wessen also? Die des R. Eleâzar b. R. Šimôn, denn es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagt, das Haus sei nur dann unrein, wenn [der Aussatz] in der Größe von zwei Graupenkörnern erscheint, an zwei Steinen, an zwei Wänden, in einem Winkel, zwei Graupenkörner lang und ein Graupenkorn breit. — Was ist der Grund des R. Eleâzar b. R. Šimôn? Es heißt:[103] *Wand* und es heißt *Wände*; welche Wand gleicht Wänden? Ein Winkel. Es wird gelehrt: R. Eliêzer b. Çadoq sagte: Im Gebiete von Âza war ein Ort, den man 'Aussätzige Ruine' nannte. R. Šimôn aus Kephar Âkko erzählte: Einst ging ich nach Galiläa und sah da einen Ort, den man kennzeichnete, und man sagte mir, da seien aussätzige Steine hingeschafft worden.

me gesprochen. 100. Es ist ganz ausgeschlossen, daß beide Eltern eine ganz gleichmäßige Stimme haben; hat der Mann eine Frauenstimme, so ist er Kastrat, hat sie eine Männerstimme, so ist sie steril. 101. Dt. 13,17. 102. Ib. 12,4.

iv,2 IST EINER VON IHNEN EINHÄNDIG, LAHM, STUMM, BLIND ODER TAUB, SO GILT ER NICHT ALS MISSRATENER UND WIDERSPENSTIGER SOHN, DENN ES HEISST: [104]*sein Vater und seine Mutter sollen ihn ergreifen,* KEINE EINHÄNDIGEN; *sie sollen ihn hinausführen,* KEINE LAHMEN; *sie sollen sprechen,* KEINE STUMMEN; *dieser, unser Sohn,* KEINE BLINDEN; *er hört nicht auf unsere Mahnung,* KEINE TAUBEN[105]. MAN WARNE IHN VOR DREI [PERSONEN] UND GEISSELE IHN; WIEDERHOLTE ER SEINE AUSARTUNG, SO IST ER DURCH DREIUNDZWANZIG [RICHTER] ABZUURTEILEN. ER IST NUR DANN ZU STEINIGEN, WENN DIE DREI ERSTEREN ZUGEGEN SIND, DENN ES HEISST: *dieser, unser Sohn,* DIESER IST ES, DER VOR EUCH GEGEISSELT WORDEN IST.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß man sich an den
Col.b Wortlaut der Schrift halte? – Anders ist es hierbei, wo der ganze Schriftvers überflüssig ist.

MAN WARNE IHN VOR DREI [PERSONEN]. Wozu dies, zwei genügen ja!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: man warne ihn vor zwei und geißele ihn vor drei [Personen]. – Wo steht es geschrieben, daß ein mißratener und widerspenstiger Sohn zu geißeln ist? – Nach einer Lehre R. Abahus, denn R. Abahu sagte: Man folgere hinsichtlich des [Wortes] *züchtigen*[106] vom [Worte] *züchtigen,* hinsichtlich des [letzteren] *züchtigen* vom [Worte] *Sohn,* und hinsichtlich des [Wortes] *Sohn* vom [Worte] *Sohn* [im Schriftverse:][107]*und wenn der Schuldige ein Sohn*[108]*von Prügelstrafe ist.*

WIEDERHOLTE ER SEINE AUSARTUNG, SO IST ER DURCH DREIUNDZWANZIG &c. Aus [dem Worte] *diese*[109]wird ja gefolgert: keine Blinden!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: es[110]ist unser Sohn, wenn es aber heißt: dieser, unser Sohn, so ist hieraus beides zu entnehmen.

iv,3 IST ER VOR SEINER ABURTEILUNG ENTFLOHEN, WORAUF IHM UNTEN RINGSHERUM[111]EIN BART GEWACHSEN IST, SO BLEIBT ER STRAFFREI; IST ER NACH SEINER ABURTEILUNG ENTFLOHEN, WORAUF IHM UNTEN RINGSHERUM EIN BART GEWACHSEN IST, SO IST ER STRAFBAR.

GEMARA. R. Ḥanina sagte: Wenn ein Noaḥide eine Gotteslästerung ausgesprochen hat und darauf Proselyt wird, so ist er straffrei, denn

103. Cf. Lev. 14,37. 104. Dt. 21,19,20. 105. Solche können seine Antwort nicht hören. 106. Beim falschen Ankläger (cf. S. 471 Anm. 6) wird das W. 'züchtigen' gebraucht (Dt. 22,18) u. ebenso auch beim mißratenen Sohne (ib. 21,18); ferner wird bei diesem das W. 'Sohn' gebraucht, das auch im weiter angezogenen Schriftverse von der Prügelstrafe vorkommt; hierdurch soll nun gefolgert werden, daß der falsche Ankläger Geißelhiebe erhalte. 107. Dt. 25,2. 108. So der Wortlaut, dh. wenn er P. verdient. 109. Aus dem dies in der Mišna gefolgert wird. 110. Dieser Ausdruck würde ebenfalls besagen, daß ihn die Eltern sehen müssen. 111. Um das Glied; vgl. S. 735 Anm. 1. 112. So nach der La. Ra-

bei ihm hat sich sowohl[112] das Strafverfahren[113] als auch die Todesart[114] geändert. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Ist er nach seiner Aburteilung entflohen, worauf ihm unten ringsherum ein Bart gewachsen ist, so bleibt er straffrei. Doch wohl deshalb, weil wir sagen, da bei ihm eine Veränderung eingetreten ist, so hat es sich vollständig geändert. – Nein, anders ist es hierbei, denn, wenn er es nachher getan hätte, könnte er ja überhaupt nicht zum Tode verurteilt werden. – Komm und höre: Ist er aber nach seiner Aburteilung entflohen, worauf ihm unten ringsherum ein Bart gewachsen ist, so ist er strafbar!? – Du sprichst von dem Falle, wenn er abgeurteilt worden ist, nach seiner Aburteilung gilt er als hingerichtet. – Komm und höre: Wenn ein Noaḥide seinen Genossen erschlagen, oder die Frau seines Genossen beschlafen hat, und darauf Proselyt wird, so ist er straffrei; wenn aber einen Jisraéliten und darauf Proselyt wird, so ist er strafbar. Weshalb denn, man sollte doch sagen, da bei ihm eine Veränderung eingetreten ist, so hat es sich vollständig geändert!? – Es muß [eine Änderung] im Strafverfahren und in der Todesart eingetreten sein, während bei diesem die Änderung nur im Strafverfahren eingetreten ist, nicht aber in der Todesart. – Allerdings stimmt dies beim Morde, denn vorher würde er durch das Schwert [hingerichtet worden sein] und nachher ebenfalls durch das Schwert, wieso aber beim Ehebruche, vorher würde er ja durch das Schwert hingerichtet worden sein, nachher aber durch Erdrosselung!? – Hier handelt es sich um eine Verlobte, in welchem Falle er sowohl vorher als auch nachher durch Steinigung hinzurichten ist[115]. – Er lehrt es ja aber von der Frau eines Jisraéliten in eben demselben Falle, wie bei der Frau seines Genossen[116]!? – Vielmehr, die leichtere [Todesart] ist in der schwereren einbegriffen[117]. – Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, welche sagen, [der Tod durch] das Schwert sei schwerer, wie ist es aber nach R. Šimón, welcher sagt, [der Tod durch] Erdrosselung sei schwerer, zu erklären!? – R. Šimón ist der Ansicht des Autors aus der Schule Menašes, welcher sagt, daß überall, wo hinsichtlich der Noaḥiden von der Todesstrafe gesprochen wird, es die Erdrosselung sei.

schis (ונשתנית); unsere La. (נשתנה) ist unwahrscheinlich. 113. Ein Noaḥide wird durch einen Richter u. durch einen Belastungszeugen abgeurteilt. 114. Als Noaḥide müßte er durch das Schwert hingerichtet werden, als Jisraélit aber durch Steinigung; die erste Anklage, auf Todesstrafe durch das Schwert kann nicht aufrecht erhalten u. eine neue nicht mehr erhoben werden. 115. Cf. supra Fol. 57b. 116. Beim Falle von der Frau seines Genossen kann es sich nur um eine Verheiratete handeln, da bei einem Nichtjuden die Verlobte nicht als solche gilt. 117. Tatsächlich handelt es sich um eine verheiratete Frau, u. obgleich er vorher durch das Schwert hingerichtet werden sollte, nachher aber durch Erdrosselung, gilt dies dennoch nicht als Veränderung der Todesart, da die Erdrosselung eine

– Einleuchtend ist dies beim Ehebruche, vorher würde er durch Erdrosselung hingerichtet worden sein und nachher ebenfalls durch Erdrosselung, wieso aber beim Morde, vorher würde er ja durch Erdrosselung hingerichtet worden sein, nachher aber durch das Schwert!? – Die leichtere [Todesart] ist in der schwereren einbegriffen. – Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Hat sie sich vergangen und darauf das mannbare Alter[118] erreicht, so ist sie durch Erdrosselung hinzurichten. Durch Steinigung wohl deshalb nicht, weil, da bei ihr eine Veränderung eingetreten ist, [auch die Todesart] sich geändert hat, und um so mehr hierbei, wo die Veränderung eine vollständige[119] ist. – R. Johanan sprach ja zu einem Jünger: Lies: so ist sie durch Steinigung hinzurichten.

v DER MISSRATENE UND WIDERSPENSTIGE SOHN WIRD NUR WEGEN SEINES ENDES GERICHTET; MAG ER LIEBER UNBELASTET STERBEN ALS [MIT SÜNDEN] BELASTET. DER TOD DER FREVLER IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT; DER DER FROMMEN IST EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT. WEIN UND SCHLAF FÜR DIE FREVLER IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT; FÜR DIE FROMMEN SIND SIE EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT. DIE ZERSTREUUNG DER FREVLER IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT; DIE DER FROMMEN IST EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT. DIE EINIGKEIT DER FREVLER IST EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT; DIE DER FROMMEN IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT. DIE BEHAGLICHKEIT DER FREVLER IST EIN UNGLÜCK FÜR SIE SELBER UND EIN UNGLÜCK FÜR DIE WELT; DIE DER FROMMEN IST EINE WOHLTAT FÜR SIE SELBER UND EINE WOHLTAT FÜR DIE WELT.

Fol. 72 GEMARA. Es wird gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Sollte etwa die Tora bestimmt haben, daß dieser, weil er ein Tritemor Fleisch gegessen und ein halbes Log italischen Wein getrunken hat, durch das Gericht zur Steinigung hinausgeführt werde? Vielmehr hat die Tora das Ende des mißratenen und widerspenstigen Sohns berücksichtigt; sein Ende ist, daß er das Vermögen seines Vaters durchbringt, und da er seine Lebensweise fortsetzen will und dies nicht kann, begibt er sich auf die Scheidewege und plündert die Menschen aus. Die Tora sagt daher, daß er lieber unbelastet sterbe, als [mit Sünden] belastet. Der Tod der Frevler ist eine Wohltat für sie selber und eine Wohltat für die Welt; der der Frommen ist ein Unglück für sie selber und ein Unglück für die

leichtere Todesart ist als die andere u. somit in jener einbegriffen. 118. Die hurende Verlobte ist vor diesem Alter durch Steinigung u. nach diesem Alter durch Erdrosselung hinzurichten. 119. Wenn ein Nichtjude Proselyt wird, so ist sowohl

Welt. Schlaf und Wein für die Frevler ist eine Wohltat für sie selber und eine Wohltat für die Welt; für die Frommen sind sie ein Unglück für sie selber und ein Unglück für die Welt. Die Behaglichkeit der Frevler ist ein Unglück für sie selber und ein Unglück für die Welt; die der Frommen ist eine Wohltat für sie selber und eine Wohltat für die Welt. Die Zerstreuung der Frevler ist eine Wohltat für sie selber und eine Wohltat für die Welt; die der Frommen ist ein Unglück für sie selber und ein Unglück für die Welt.

DER EINBRECHER[120] WIRD WEGEN SEINES ENDES GERICHTET. WER BEI EINEM EINBRUCHE EIN FASS ZERBRICHT, IST, WENN MAN SEINETWEGEN BLUTSCHULD[121] AUF SICH LÄDT, ERSATZPFLICHTIG, WENN ABER NICHT, SO IST ER FREI. vi

GEMARA. Raba sagte: Was ist der Grund [der Lehre vom] Einbruche? Es ist feststehend, daß niemand sich bei [der Rettung] seines Geldes zurückhält, somit denkt [der Einbrecher wie folgt:] gehe ich, so stellt er sich mir entgegen und läßt mich nicht [stehlen], und wenn er sich mir entgegenstellt, töte ich ihn; die Tora aber sagt: will jemand dich töten, so komme ihm zuvor und töte ihn.

Rabh sagte: Wer einen Einbruch verübt, Geräte mitnimmt und entkommt, ist ersatzfrei, weil er sie durch die Einsetzung seines Lebens geeignet hat. Raba sagte: Einleuchtend sind die Worte Rabhs in dem Falle, wenn er sie zerschlagen hat und sie nicht mehr vorhanden sind, nicht aber, wenn er sie mitgenommen hat; aber, bei Gott, Rabh sagte es auch von dem Falle, wenn er sie mitgenommen hat. Wenn man seinetwegen Blutschuld auf sich lädt, ist er ja ersatzpflichtig, auch wenn [die Sache nachher] unverschuldet[122] abhanden kommt, wonach sie in seinen Besitz übergeht, ebenso sind sie auch in diesem Falle in seinen Besitz übergegangen. — Dies ist aber nichts; der Allbarmherzige ließ sie nur hinsichtlich des unverschuldeten Abhandenkommens in seinen Besitz übergehen, hinsichtlich der Aneignung aber befinden sie sich im Besitze des Eigentümers. Ebenso verhält es sich nämlich auch beim Entleiher. — Wir haben gelernt: Wer bei einem Einbruche ein Faß zerbricht, ist, wenn man seinetwegen Blutschuld auf sich lädt, ersatzpflichtig, wenn aber nicht, so ist er frei. Nur wenn er es zerbrochen hat, ist er, wenn man seinetwegen keine Blutschuld auf sich lädt, frei, nicht aber

im Strafverfahren als auch in der Todesart eine Veränderung eingetreten. 120. Wer bei einem nächtlichen Einbruche ertappt wird, darf niedergeschlagen werden; cf. Ex. 22,1. 121. Scheint bereits die Sonne, so darf er nicht mehr niedergeschlagen werden; cf. Ex. 22,2. 122. Er gilt also nicht als bloßer Aufbewahrer der Sache, der im Falle eines unverschuldeten Abhandenkommens nicht ersatz-

wenn er es mitgenommen hat!? – Nein, dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn er es mitgenommen hat, und nur deshalb lehrt er es von dem Falle, wenn er es zerbrochen hat, um uns zu lehren, daß, wenn man seinetwegen Blutschuld auf sich lädt, er ersatzpflichtig sei, auch wenn er es zerbrochen hat. – Selbstverständlich, er hat ja einen Schaden angerichtet!? – Folgendes lehrt er uns: selbst ohne Absicht. – Er lehrt uns somit, daß ein Mensch stets als gewarnt[123]gelte, und dies wurde ja bereits gelehrt: ein Mensch gilt stets als gewarnt, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, ob unverschuldet oder willig!? – Dies ist ein Einwand. R. Bebaj b. Abajje wandte ein: Wer einen Geldbeutel am Šabbath gestohlen hat, ist [ersatz]pflichtig, denn bevor er noch das Šabbathgesetz übertreten hatte, war er bereits wegen des Diebstahls[124]schuldig; hat er ihn allmählich herangezogen, so ist er [ersatz]frei, weil der Diebstahl und das mit der Steinigung belegte Verbot gleichzeitig[125]ausgeübt worden sind!? – Diese Lehre bezieht sich auf den Fall, wenn er ihn in einen Fluß geworfen hat. Einst wurden Raba bei einem Einbruche Widder gestohlen, und als [später die Diebe] sie ihm zurückgeben wollten, nahm er sie nicht, indem er sagte: Weil dies[126]aus dem Munde Rabhs hervorgegangen ist.

Die Rabbanan lehrten:[127]*So erwächst seinetwegen keine Blutschuld; wenn aber die Sonne auf ihn schien.* Schien denn die Sonne nur auf ihn allein? Vielmehr, ist es dir sonnenklar, daß er dir nicht friedfertig gesinnt ist, so töte ihn, wenn aber nicht, so töte ihn nicht. Ein Anderes lehrt: *Wenn aber die Sonne auf ihn schien, so erwächst seinetwegen Blutschuld.* Schien denn die Sonne nur auf ihn allein? Vielmehr, ist es dir sonnenklar, daß er dir friedfertig gesinnt ist, so töte ihn nicht, wenn aber nicht, so töte ihn. – Die anonymen Lehren widersprechen ja
Col.b einander!? – Das ist kein Widerspruch; eine handelt von einem Vater[128] gegenüber seinem Sohne, und eine handelt von einem Sohne gegenüber seinem Vater[129].

Rabh sagte: Wer bei mir einbricht, den töte ich, nur nicht R. Ḥanina b. Šila. – Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil er fromm ist, so bricht er ja ein!? – Vielmehr, weil ich überzeugt bin, daß er mich liebt wie ein Vater seinen Sohn liebt.

pflichtig ist. 123. Wenn er einen Schaden anrichtet, muß er stets vollständigen Ersatz leisten. 124. Die Aneignung geschieht durch das Aufheben des Gegenstandes, die Übertretung des Šabbathgesetzes erst durch das Niederlegen desselben. 125. Wenn jemand 2 Verbrechen gleichzeitig begeht, so wird er nur mit der strengeren Strafe belegt. 126. Daß der Dieb die gestohlene Sache durch die Einsetzung seines Lebens eigne. 127. Ex. 22,1,2. 128. Es ist bestimmt vorauszusetzen, daß er seinen Sohn nicht töten wird, selbst wenn er ihm entgegentritt, es sei denn, daß es sonnenklar ist, daß er ihn unbarmherzig haßt. 129. Und

Die Rabbanan lehrten: *So erwächst seinetwegen Blutschuld,* einerlei[130] ob am Wochentage oder am Šabbath; *so erwächst seinetwegen keine Blutschuld,* einerlei[130] ob am Wochentage oder am Šabbath. – Allerdings ist [der Fall:] so erwächst seinetwegen keine Blutschuld, einerlei ob am Wochentage oder am Šabbath nötig, denn man könnte glauben, bei diesem verhalte es sich ebenso wie bei den durch das Gericht Hinzurichtenden, die am Šabbath nicht hingerichtet werden, so lehrt er uns, daß man ihn wohl töte; wozu ist aber [der Fall:] so erwächst seinetwegen Blutschuld, nötig, wenn man ihn am Wochentage nicht töten darf, um wieviel weniger am Šabbath!? R. Šešeth erwiderte: Dies lehrt, daß man seinetwegen einen Trümmerhaufen abtrage[131].

Die Rabbanan lehrten:[127] *Und er niedergeschlagen wird,* durch jeden Menschen, *und tot ist,* durch jede Todesart, durch die du ihn töten kannst. – Allerdings muß gelehrt werden, daß er durch jeden Menschen totgeschlagen werden dürfe, denn man könnte glauben, dies sei nur dem Eigentümer erlaubt, weil [der Dieb] weiß, daß niemand sich bei [der Rettung] seines Geldes zurückhält, nicht aber einem anderen, so lehrt er uns, daß er als Verfolger[132] gelte, somit erfolge dies auch durch einen anderen; wozu aber braucht gelehrt zu werden, daß man ihn durch jede Todesart töten dürfe, dies ist ja vom Mörder zu folgern!? Es wird nämlich gelehrt:[133] *Der geschlagen hat, soll getötet werden, denn er ist ein Mörder;* ich weiß nun, daß dies durch die bei ihm genannte Todesart erfolge, woher daß man ihn, wenn man ihn durch die bei ihm genannte Todesart nicht töten kann, durch jede mögliche Todesart töte? Es heißt: *soll getötet werden,* auf jede Weise!? – Anders ist es hierbei, wo die Schrift ausdrücklich sagt: *soll getötet werden.* – Sollte man doch hiervon folgern!? – Vom Mörder und vom Bluträcher lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist hiervon nichts zu folgern.

Die Rabbanan lehrten:[127] *Einbruch;* ich weiß dies nur von einem wirklichen Einbruche[134], woher dies von dem Falle, wenn er in [das Haus] durch das Dach, den Hof, oder ein Gehege gelangt[135]? Es heißt: *der Dieb betroffen wird,* auf jeden Fall. – Weshalb aber heißt es demnach *Einbruch*? Weil Diebe meist durch Einbruch [in das Haus einzudringen]

um so mehr, wenn der Einbrecher ein Fremder ist; einen solchen töte man, es sei denn, daß es sonnenklar ist, daß er unfähig ist, einen Mord zu begehen. 130. Dies wird aus der Pluralform דמים gefolgert. 131. Wenn er beim Einbruche in Lebensgefahr gerät, so rette man ihn, selbst wenn man dadurch den Šabbath entweihen muß. 132. Wer einen anderen verfolgt, um ihn zu töten, darf vom erstbesten getötet werden. 133. Num. 35,21. 134. Wenn er durch einen selbst hergestellten unterirdischen Eingang in das Haus dringt; מחתר von חתר *durchbohren, -graben.* 135. Wenn er durch eine bereits vorhandene Öffnung in das Haus ein-

pflegen. Ein Anderes lehrt: *Einbruch*; ich weiß dies nur von einem wirklichen Einbruche, woher dies von dem Falle, wenn er [in das Haus] durch das Dach, den Hof oder ein Gehege gelangt? Es heißt: *der Dieb betroffen wird,* auf jeden Fall. Weshalb aber heißt es demnach *Einbruch*? Sein Einbruch ist seine Warnung[136].

R. Hona sagte: Wenn ein Minderjähriger jemand verfolgt, so rette man ihn durch dessen Leben. Er ist also der Ansicht, der Verfolger brauche nicht gewarnt zu werden, weder ein Großjähriger noch ein Minderjähriger. R. Ḥisda wandte gegen R. Hona ein: Ist der Kopf hervorgekommen, so darf man ihm[137] nichts mehr tun, weil man nicht ein Leben für ein anderes opfern darf. Weshalb nun, [das Kind] ist ja ein Verfolger!? — Anders ist es hierbei, wo die Verfolgung vom Himmel aus erfolgt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn jemand seinen Nächsten verfolgt, um ihn zu töten, so spreche man zu ihm: Beachte doch, daß er Jisraélit ist und Glaubensgenosse, und die Tora sagt:[138] *wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll vergossen werden.* Die Tora sagt damit, daß man den einen durch das Blut des anderen rette[139]. — Hier ist die Ansicht des R. Jose b. R. Jehuda vertreten, denn es wird gelehrt: R. Jose b. R. Jehuda sagt, ein Gelehrter brauche nicht gewarnt zu werden, denn die Warnung ist nur deshalb erforderlich, um festzustellen, ob [die Handlung] versehentlich oder vorsätzlich erfolgt ist[140]. — Komm und höre: Wenn jemand seinen Genossen verfolgt, um ihn zu töten, so spreche man zu ihm: Beachte doch, daß er Jisraélit ist und Glaubensgenosse, und die Tora sagt: *wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll vergossen werden.* Erwidert er, er wisse, daß dem so sei, so ist er frei, erwidert er aber, eben darum tue er dies, so ist er schuldig!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie sich an zwei Ufern eines Flusses befinden, wo eine Rettung ausgeschlossen[141] ist. — Was sollten diese[142] bezwecken!? — Sie müssen ihn aufs Gericht bringen. — Dann ist ja eine Warnung erforderlich!? — Wenn du willst, sage ich: R. Hona kann dir erwidern, er sei

dringt. 136. Man darf den wirklichen Einbrecher sofort, ohne vorherige Warnung töten; wenn er sich aber in das Haus nur hineingeschlichen hat, so muß er zuerst gewarnt werden. 137. Wenn eine schwer Gebärende durch die Geburt in Lebensgefahr gerät, so darf man das Kind in ihrem Leibe zerstückeln; hat es aber den Kopf hervorgestreckt, so ist dies nicht mehr erlaubt. 138. Gen. 9,6. 139. Wo eine Warnung erforderlich ist, muß der Gewarnte erwidert haben, er wolle es trotzdem tun. Hier wird davon nichts gelehrt, demnach ist beim Verfolger keine Warnung erforderlich. 140. Demnach braucht der Gewarnte nichts erwidert zu haben. 141. Der Mörder u. der Ermordete auf der einen Seite u. die Warnenden auf der anderen Seite; 'schuldig' u. 'frei' beziehen sich auf das richterliche Urteil. 142. Die Warnenden, wo sie den Mord doch nicht verhindern

der Ansicht des Autors der Lehre von der Warnung, welcher sagt, sein Einbruch sei seine Warnung[143].

Folgende halte[144] man mit ihrem Leben zurück: wer jemand verfolgt, um ihn zu töten, und wer eine männliche Person oder ein verlobtes Mädchen verfolgt[145]. Wer aber einem Tiere nachläuft, oder im Begriff ist, den Šabbath zu entweihen oder Götzendienst zu treiben, den darf man nicht durch sein Leben zurückhalten. Fol. 73 vii

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man den, der seinen Genossen verfolgt, um ihn zu töten, mit seinem Leben zurückhalten dürfe? Es heißt:[146]*du sollst nicht neben dem Blute deines Nächsten stehen.* – Deutet denn dieser Schriftvers hierauf, er ist ja für folgende Lehre zu verwenden: Woher, daß, wenn jemand seinen Nächsten in einem Flusse ertrinken sieht, oder daß ein wildes Tier ihn wegschleppt, oder daß Räuber ihn überfallen, er verpflichtet ist, ihn zu retten? Es heißt: *du sollst nicht neben dem Blute deines Nächsten stehen*!? – Dem ist auch so. – Woher nun, daß man einen mit seinem Leben zurückhalten dürfe? – Man folgere dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von der Verlobten: wenn die Tora von der Verlobten, wenn jemand sie nur bemakeln will, gesagt hat, daß man sie mit seinem Leben rette, um wieviel mehr gilt dies von dem, der seinen Nächsten verfolgt, um ihn zu töten. – Kann denn eine Strafe durch einen Schluß [vom Leichteren auf das Schwerere] gefolgert werden!? – In der Schule Rabbis wurde gelehrt, dies sei durch eine Vergleichung zu folgern:[147]*Dies ist ebenso, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und ermordet*; was soll hierbei der Vergleich mit dem Morde? Was lehren sollte, lernt auch. Man vergleiche den Mord mit [der Notzucht] einer Verlobten: wie man die Verlobte mit dem Leben [des Notzüchters] rette, ebenso rette man den [Überfallenen mit dem Leben des] Mörders. – Woher dies von der Verlobten selber? – Nach einer Lehre der Schule R. Jišmáéls, denn in der Schule R. Jišmáéls wurde gelehrt: [148]*Ohne daß ihr jemand zuhilfe gekommen ist*, wenn ihr aber jemand zu Hilfe kommen will, so tue er dies, wodurch er nur kann.

Der Text. Woher, daß wenn jemand seinen Nächsten in einem Flusse ertrinken sieht, oder daß ein wildes Tier ihn wegschleppt, oder daß Räuber ihn überfallen, er verpflichtet ist, ihn zu retten? Es heißt: *du sollst nicht neben dem Blute deines Nächsten stehen.* Wird dies denn hieraus

konnten. 143. Ebenso auch hierbei die Verfolgung. 144. Man darf sie sogar töten, um sie von der Vollbringung des von ihnen beabsichtigten Verbrechens zurückzuhalten. 145. Um ein sexuelles Verbrechen zu begehen. 146. Lev. 19,16.

entnommen, dies wird ja aus folgendem entnommen: Woher dies vom Verluste seiner Person? Es heißt:[149]*und sollst ihm zurückgeben*[150]!? – Hieraus könnte man nur entnehmen, daß man dies persönlich tue, nicht aber, daß man sich bemühe und andere herbeischaffe, so lehrt er uns.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinen Nächsten verfolgt, um ihn zu töten, oder eine männliche Person, oder ein verlobtes Mädchen, oder [eine Frau, und auf die Beschlafung der Tod] durch das Gericht oder die Ausrottungsstrafe[151]gesetzt ist, so halte man ihn mit seinem Leben zurück. Verfolgt ein Hochpriester eine Witwe, oder ein gewöhnlicher Priester eine Geschiedene oder Ḥaluça, so halte man ihn nicht mit seinem Leben[152]zurück. Ist die Sünde mit ihr bereits verübt worden, so rette man sie nicht mit seinem Leben; ist jemand vorhanden, der ihr zuhilfe kommen wird, so rette man sie nicht mit seinem Leben. R. Jehuda sagt, auch wenn sie ruft: laßt ihn, damit er mich nicht töte. – Woher dies[153]? – Die Schrift sagt:[154]*dem Mädchen aber soll man nichts tun, denn das Mädchen hat keine todeswürdige Sünde begangen*; [die Schreibart] *Knabe*[155]deutet auf eine männliche Person, [die Lesart] *Mädchen* deutet auf ein verlobtes Mädchen, *Sünde* deutet auf mit der Ausrottungsstrafe belegte Beschlafungen, *todeswürdige* deutet auf mit dem Tode durch das Gericht belegte Beschlafungen. – Wozu dies alles? – Dies ist nötig. Würde der Allbarmherzige es nur von einem Knaben geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil [die Beschlafung] desselben widernatürlich ist, nicht aber gelte dies bei einem Mädchen, bei dem dies natürlich ist. Würde der Allbarmherzige es nur von einem Mädchen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil es bemakelt wird, nicht aber bei einem Knaben, der nicht bemakelt wird. Würde
Col.b der Allbarmherzige es nur von diesen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] bei dem einen, weil es widernatürlich ist, und bei dem anderen, weil es bemakelt wird, nicht aber bei anderen Inzestfällen, wo dies weder widernatürlich noch die Bemakelung sehr bedeutend ist; daher schrieb der Allbarmherzige [das Wort] *Sünde*. Würde der Allbarmherzige nur [das Wort] *Sünde* geschrieben haben, so könnte man glauben, auch in Fällen, wo nur ein gewöhnliches Verbot ausgeübt werden würde, daher heißt es *todeswürdiges*. Und würde der Allbarmherzige nur

147. Dt. 22,26. 148. Ib. V. 27. 149. Ib. 22,2. 150. Diese Worte sind im angezogenen Schriftverse (der von der Aufbewahrung u. Rückgabe eines verlaufenen Tieres handelt) überflüssig, u. man beziehe sie daher nicht auf die Rettung des Eigentums seines Nächsten, sondern auf die Rettung seines in Gefahr schwebenden Lebens. 151. Wegen Blutschande, Ehebruch udgl. 152. Obgleich er sie nicht heiraten darf u. sie somit durch die Beschlafung befleckt. 153. Daß in all den genannten Fällen die verfolgte Person mit dem Leben des Verfolgers zu retten ist. 154. Dt. 22,26. 155. Die Schreibweise ist נער, während נערה ge-

[das Wort] *todeswürdiges* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur wenn darauf der Tod durch das Gericht gesetzt ist, nicht aber, wenn die Ausrottungsstrafe; daher schrieb der Allbarmherzige auch [das Wort] *Sünde*. – Sollte doch der Allbarmherzige nur [die Worte] *todeswürdige Sünde* geschrieben haben, wozu sind *Knabe* und *Mädchen* nötig!? – Dem ist auch so, nur schließt von *Knabe* und *Mädchen* eines den Götzendienst und eines ein Tier[156] und [die Entweihung des] Šabbaths aus. – Wozu ist [das eine] nötig nach R. Šimón b. Joḥaj, welcher sagt, wenn jemand Götzendienst treiben will, halte man ihn mit seinem Leben zurück!? – Eines schließt ein Tier und eines schließt die Entweihung des Šabbaths aus. Man könnte nämlich glauben, daß man die Entweihung des Šabbaths von der Entweihung[157] [Gottes durch] den Götzendienst folgere. – Wie ist es aber nach R. Eleázar b. R. Šimón zu erklären, welcher sagt, daß man auch den, der den Šabbath entweihen will, mit seinem Leben zurückhalte, weil man die Entweihung des Šabbaths von der Entweihung [Gottes durch] den Götzendienst folgere!? – Das eine schließt das Tier aus und das andere steht nur nebenbei, denn da der Allbarmherzige *Knabe* geschrieben hat, schrieb er auch *Mädchen*[158].

«R. Jehuda sagt, auch wenn sie ruft: laßt ihn, damit er mich nicht töte.» Worüber streiten sie? Raba erwiderte: Über den Fall, wenn sie auf ihre Bemakelung genau achtet, und dies nur deshalb zulassen will, weil sie befürchtet, er würde sie töten. Die Rabbanan sind der Ansicht, der Allbarmherzige hat dabei ihre Bemakelung berücksichtigt, und diese achtet ja darauf; R. Jehuda aber ist der Ansicht, der Allbarmherzige sagte deshalb, daß man ihn töte, weil sie sich sonst dem Tode preisgeben würde, diese aber gibt sich ja dem Tode nicht preis. R. Papa sprach zu Abajje: Auch wenn ein Hochpriester eine Witwe [notzüchtigt], bemakelt er sie ja!? Dieser erwiderte: Mit einer bedeutenden Bemakelung hat es der Allbarmherzige streng genommen, mit einer unbedeutenden nicht[159].

«*Sünde* deutet auf die mit der Ausrottungsstrafe belegten Verbrechen.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: In folgendem Falle ist die für Mädchen festgesetzte Geldbuße[160] zu zahlen: wenn jemand seiner Schwester[161] beigewohnt hat!? Die Rabbanan erzählten dies R. Ḥisda, [und er er-

lesen wird. 156. Wenn jemand einem Tiere nachläuft, um mit ihm Bestialität zu begehen. 157. Durch Wortanalogie, da bei beiden das W. 'Entweihung' gebraucht wird. 158. Dh. die Schreibweise נער (Knabe) hat keinerlei Bedeutung, da aus dem ganzen Zusammenhange hervorgeht, daß es sich nur um ein Mädchen handelt. 159. Auf den Verkehr des Hochpriesters mit einer Witwe ist nicht die Todesstrafe gesetzt. 160. Vom Verführer oder Notzüchter; cf. Dt. 22,29. 161. Dh. selbst einer Schwester, die er nicht heiraten darf, u. obgleich er deshalb der Ausrottungsstrafe verfällt. Wenn jemand ein Verbrechen begeht, wegen welches er

widerte:] Sobald er eine Anschmiegung vollzogen hat, hat er sie ja bemakelt und darf somit nicht mehr getötet werden, während er zur Geldbuße erst nach Vollendung des Beischlafes verpflichtet[162] ist. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, unter 'Anschmiegung' sei die bloße Berührung zu verstehen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, unter 'Anschmiegung' sei das Hineinbringen der Eichel[163] zu verstehen!? Vielmehr, erklärte R. Ḥisda, wenn er sie vorher auf widernatürliche Weise und nachher auf natürliche Weise[164] beschlafen hat. Raba erklärte, wenn sie ihn läßt, damit er sie nicht
Fol. 74 töte, und zwar nach R. Jehuda[165]. R. Papa erklärte: Hier handelt es sich um eine Verführte, nach aller Ansicht[166]. Abajje erklärte: Wenn man ihn durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder zurückhalten[167] konnte, nach R. Jonathan b. Šaúl. Es wird nämlich gelehrt: R. Jonathan b. Šaúl sagte: Wenn jemand von einem verfolgt wurde und sich durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten konnte und dies nicht getan[168] hat, so wird er dieserhalb hingerichtet. – Was ist der Grund des R. Jonathan b. Šaúl? – Es heißt:[169] *wenn zwei Männer mit einander streiten &c.*, und hierüber sagte R. Eleázar, die Schrift spreche von dem Falle, wenn er den anderen töten wollte, denn es heißt:[170] *geschieht aber ein Schaden, so soll einer lassen Leben um Leben*, dennoch sagt der Allbarmherzige: [169] *geschieht kein Schaden, so soll er eine Buße entrichten.* Allerdings kann es nun vorkommen, wenn du sagst, wenn man ihn durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten kann, dürfe man ihn nicht mit seinem Leben retten, daß [der Totschläger] eine Buße zu entrichten hat, wenn man nämlich jenen durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten konnte; wieso aber kann es vorkommen, daß er eine Buße zu zahlen hat, wenn du sagst, selbst wenn man ihn durch [das Zielen auf] eines seiner Glieder retten kann, rette man ihn mit seinem Leben[171]!? – Vielleicht ist es hierbei anders, denn die Todesstrafe schuldet er diesem, die Geldbuße aber einem anderen!? – Hierbei gibt es keinen Unterschied, denn Raba sagte: Wenn jemand einen verfolgt[172] und [im Laufen] Gefäße

einer doppelten Strafe verfällt, so wird ihm nur die strengere auferlegt; da nun der Notzüchter eine Geldbuße zahlen muß, so ist ja zu entnehmen, daß er der Todesstrafe nicht verfällt. 162. Sind beide strafbaren Handlungen nicht gleichzeitig ausgeübt worden, so wird er mit beiden Strafen belegt. 163. Demnach erfolgen ja die Anschmiegung u. die Defloration, also die mit der Todesstrafe belegte Handlung u. die mit der Geldbuße belegte Handlung, gleichzeitig. 164. Wegen der 2. Beschlafung wird er nicht mehr getötet, da sie bereits bemakelt war. 165. Nach dessen Ansicht er in diesem Falle nicht getötet wird. 166. Auch die Verführte erhält eine Geldbuße, während er derentwegen nicht getötet wird, da sie eingewilligt hatte. 167. Dh. ihn unschädlich machen. 168. Sondern ihn getötet. 169. Ex. 21,22. 170. Ib. V. 23. 171. Da er der Todesstrafe ausgesetzt war, so müßte er von der Geldbuße frei sein. 172. Um ihn zu töten. 173. Durch

zerbricht, ob die des Verfolgten oder die eines anderen, so ist er [ersatz]-frei, denn er schuldet ja sein Leben; wenn aber der Verfolgte [im Laufen] Gefäße zerbricht, so ist er, wenn sie dem Verfolger gehören, [ersatz]-frei, und wenn sie einem anderen gehören, [ersatz]pflichtig. Wenn sie dem Verfolger gehören, so ist er [ersatz]frei, weil sein Geld nicht wertvoller sein darf als sein Leben[173], wenn sie einem anderen gehören, so ist er [ersatz]pflichtig, weil er sich mit fremdem Gelde rettet. Wenn aber jemand einen Verfolger verfolgt, um [den Verfolgten] zu retten, und er [im Laufen] Gefäße zerbricht, so ist er [ersatz]frei, einerlei ob sie dem Verfolger oder dem Verfolgten oder einem anderen gehören. Aber nicht etwa rechtlich, sondern weil, wenn dem nicht so wäre, kein Mensch jemand aus den Händen des Verfolgers retten wollen würde.

WER ABER EINEM TIERE NACHLÄUFT. Es wird gelehrt: R. Šimôn b. Johaj sagte: [Durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere ist zu entnehmen, daß man einen, der Götzendienst treiben will, mit seinem Leben zurückhalte; wenn man einen wegen der Bemakelung eines Menschen mit seinem Leben zurückhalte, um wieviel mehr wegen der Bemakelung Gottes. — Kann denn eine Strafe durch einen Schluß gefolgert werden!? — Er ist der Ansicht, man könne eine Strafe durch einen Schluß folgern.

Es wird gelehrt: R. Eleâzar b. R. Šimôn sagte: Wer den Šabbath entweihen will, den halte man mit seinem Leben zurück. Er ist der Ansicht seines Vaters, man könne eine Strafe durch einen Schluß folgern, und er folgert die Entweihung des Šabbaths von der Entweihung [Gottes durch] den Götzendienst.

R. Johanan sagte im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq: Im Söller des Hauses Nithza in Lud stimmten sie ab und beschlossen, daß, wenn man jemand bei Todesandrohung zwingt, eine aller in der Tora genannten Sünden zu begehen, er sie begehe und sich nicht töten lasse, ausgenommen sind Götzendienst, Unzucht und Mord. — Götzendienst etwa nicht, es wird ja gelehrt: R. Jišmâél sagte: Woher, daß, wenn man jemand bei Todesandrohung zwingt, einem Götzen zu dienen, er ihm diene und sich nicht töten lasse? Es heißt:[174] *er wird durch sie leben,* er soll durch sie nicht sterben. Man könnte glauben, auch öffentlich, so heißt es:[175] *entweiht meinen heiligen Namen nicht, damit ich geheiligt werde*!? — Sie sind der Ansicht R. Eliézers, denn es wird gelehrt: R. Eliézer sagte: Wenn es heißt:[176] *mit deiner ganzen Seele,* wozu heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen,* und wenn es heißt: *mit deinem ganzen Vermögen,* wozu heißt es: *mit deiner ganzen Seele*? Ist es ein Mensch, dem seine Person lieber

die Verfolgung hat er sein Leben preisgegeben, da ihn jeder töten darf. 174. Lev. 18,5. 175. Ib. 22,32. 176. Dt. 6,5. 177. Ib. 22,62. 178. Statt תהרג ואל תעבור

ist als sein Geld, so heißt es: *mit deiner ganzen Seele,* und ist es ein Mensch, dem sein Geld lieber ist als seine Person, so heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen.* Hinsichtlich der Unzucht und des Mordes ist dies aus einer Lehre Rabbis zu entnehmen, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[177] *Dies ist ebenso, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und ermordet;* was soll [der Vergleich] mit dem Morde? Was lehren sollte, lernt auch: wie man einen von [der Notzucht] einer Verlobten mit seinem Leben zurückhalte, ebenso halte man [den Mord] mit dem Leben des Mörders zurück. Ferner vergleiche man [die Notzucht] einer Verlobten mit dem Morde: wie man sich eher töten lassen muß, als einen Mord zu begehen, ebenso muß man[178] sich eher töten lassen, als [eine Notzucht] einer Verlobten zu begehen. – Woher dies vom Morde selber? – Dies ist einleuchtend. So kam einst jemand vor Raba und erzählte ihm: Der Befehlshaber seines Wohnortes befahl mir, jenen zu töten, sonst tötet er mich. Dieser erwiderte: Mag er dich töten, du aber begehe keinen Mord; wer sagt, daß dein Blut röter ist, vielleicht ist das Blut jenes Menschen röter.

Als R. Dimi kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Dies gilt nur von einer Zeit, in der keine Religionsverfolgung herrscht, zur Zeit der Religionsverfolgung aber muß man sich eher töten lassen, als das leichteste Gebot übertreten. Als Rabin kam, sagte er im Namen R. Joḥanans: Auch nicht zur Zeit der Religionsverfolgung, nur heimlich, öffentlich aber muß man sich eher töten lassen als auch nur das leichteste Gebot übertreten. – Was heißt 'leichtes Gebot'? Raba b. R. Jiçḥaq erwiderte
Col.b im Namen Rabhs: Nicht einmal den Schuhriemen ändern[179]. – Was heißt öffentlich? R. Jáqob erwiderte im Namen R. Joḥanans: Öffentlich heißt es, wenn mindestens zehn Personen [anwesend sind]. – Selbstverständlich!? – Es müssen Jisraéliten sein, denn es heißt:[180] *damit ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde.* R. Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude sind? – Komm und höre: Rabbanaj, der Bruder des R. Ḥija b. Abba, lehrte: Dies geht aus [dem Worte] *Mitte* hervor; hier heißt es: *damit ich in der Mitte der Kinder Jisraél geheiligt werde,* und dort[181] heißt es: *sondert euch ab aus der Mitte dieser Gemeinde,* wie es dort[182] zehn [Personen] und alle Jisraéliten waren,

ist mit Handschriften יהרג ואל יעבור (in der Parallelstelle Jom. Fol. 82a hat auch unser Text diese Lesart) zu lesen; cf. Tosaphoth zu Pes. Fol. 25b sv. אף. 179. Darf man zur Zeit der Religionsverfolgung, falls Jisraéliten ihn anders tragen als Nichtjuden; aus manchen Stellen im T. (cf. Tan. Fol. 22a) ist zu entnehmen, daß die Jisraéliten andere Schuhe, oder wenigstens Schuhriemen (cf. Tos. zSt. sv. אפילו) trugen. 180. Lev. 22,32. 181. Num. 16,21. 182. Unter 'Gemeinde' sind mindestens 10 Personen zu verstehen. Ausführlicher ist diese Auslegung in der Parallelstelle Meg. Fol. 23b, wo noch der Bindesatz folgt: ferner folgere man aus

ebenso auch hier zehn und alle Jisraéliten. — Aber bei Ester geschah es ja[183] öffentlich!? Abajje erwiderte: Ester galt nur als untätiger[184] Boden. Raba erwiderte: Anders ist es, wenn es nur zu ihrem Genusse[185] geschieht. Wieso dürften wir denn, wenn du dies nicht anerkennen wolltest, ihnen[186] Kohlenpfanne und Kohlenschippen geben!? Du mußt also erklären, es sei anders, wenn es zu ihrem Nutzen geschieht, ebenso geschah es auch hierbei zu seinem Genusse. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten bei Todesandrohung befiehlt, am Šabbath Gras zu schneiden und den Tieren vorzuwerfen, so tue er dies und lasse sich nicht töten; wenn aber, in den Fluß zu werfen, so lasse er sich lieber töten und tue dies nicht, weil er ihn nur zur Begehung einer Sünde zwingen will.

Man fragte R. Ami: Ist einem Noahiden die Heiligung des Gottesnamens anbefohlen oder nicht? Abajje erwiderte: Komm und höre: Sieben Gebote[187] wurden den Noahiden auferlegt. Wenn dem nun so wäre, so wären es ja acht. Raba erwiderte ihm: Diese und alles, was dazu gehört. — Wie bleibt es nun damit? R. Ada b. Ahaba erwiderte: In der Schule Rabhs sagten sie: Es heißt:[188] *in dieser Sache wolle der Herr deinem Knecht verzeihen: wenn mein Herr in den Tempel Rimmons geht, um sich daselbst niederzuwerfen und sich dabei auf meinen Arm stützt, so werfe ich mich nieder*; und darauf heißt es:[189] *und er sprach zu ihm: Gehe in Frieden.* Wenn dem nun so wäre, so dürfte er es ja zu ihm Fol. 75
nicht sagen[190]. — Dies heimlich und jenes öffentlich[191].

R. Jehuda erzählte im Namen Rabhs: Einst richtete jemand seine Augen auf eine Frau und sein Herz wurde von der Leidenschaft überwältigt. Als man zu den Ärzten kam und sie befragte, erwiderten diese: Es gibt für ihn kein anderes Mittel, als daß er ihr beiwohne. Da sagten

dem Worte 'Gemeinde', denn es heißt (Num. 14,27): Wie lange noch soll es mit dieser Gemeinde währen? Dieser Schriftvers spricht von den 10 verleumderischen Kundschaftern. Diese Ergänzung scheint jedoch auch dort nur eine Glosse zu sein, da sie in Handschriften fehlt. 183. Daß sie sich von einem Nichtjuden heimführen ließ; außerdem soll sie nach der t.schen Auslegung (cf. Meg. Fol. 13a) die Ehefrau Mordekhajs gewesen sein. 184. Wörtl. allweltlicher Boden; dh. sie tat nichts aktiv. 185. Bei Ester war nicht bezweckt worden, sie zu einer Sünde zu zwingen. 186. Den persischen Priestern, die den Feuerkultus pflegten, u. an ihren Festtagen alle Feuerbecken sammelten, die sie in Privathäusern auftreiben konnten; in Privathäusern durften an solchen Tagen keine brennen; cf. Sab. Fol. 45a. 187. Die da (cf. supra Fol. 56a) aufgezählt werden, unter denen dies aber nicht mitgezählt wird. 188. iiReg. 5,18. 189. Ib. V. 19. 190. Wenn ein Nichtjude zur Heiligung des Gottesnamens verpflichtet wäre, so dürfte Elišâ nicht den Nâman mit einer Friedensentbietung verabschieden, da er sich der Niederwerfung in Beth Rimmon nicht widersetzen wollte. 191. Nâman tat dies in einer Gegend, wo keine Jisraéliten waren, seine Handlung galt also als

die Weisen: Mag er lieber sterben, als daß er ihr beiwohne. – So soll sie nackt vor ihm stehen. – Mag er lieber sterben, als daß sie nackt vor ihm stehe. – So soll sie sich mit ihm durch eine Wand unterhalten. – Mag er lieber sterben, als daß sie sich mit ihm durch eine Wand unterhalte. Hierüber streiten R. Jáqob b. Idi und R. Šemuél b. Naḥmani; einer sagt, es war eine Verheiratete, und einer sagt, es war eine Ledige. – Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, es war eine Verheiratete, weshalb aber diese Strenge nach demjenigen, welcher sagt, sie sei eine Ledige!? R. Papa erklärte: Wegen der Bemakelung der Familie. R. Aḥa, Sohn des R. Iqa, erklärte: Damit die jisraélitischen Töchter nicht sexuell ausarten. – Sollte er sie doch geheiratet haben!? – Es würde ihn nicht befriedigt haben. Dies nach einer Lehre R. Jiçḥaqs, denn R. Jiçḥaq sagte: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, ist der Genuß des Beischlafes genommen und den Sündern gegeben worden, denn es heißt:[192] *gestohlenes Wasser ist süß und heimliches Brot schmeckt angenehm.*

NEUNTER ABSCHNITT

i,1 FOLGENDE WERDEN DURCH VERBRENNUNG HINGERICHTET: WER EINE FRAU UND IHRE TOCHTER BESCHLAFEN HAT, UND EINE PRIESTERSTOCHTER, DIE GEHURT HAT. UNTER 'FRAU UND IHRE TOCHTER' SIND EINBEGRIFFEN: SEINE EIGENE TOCHTER[1], DIE TOCHTER SEINER TOCHTER, DIE TOCHTER SEINES SOHNES, DIE TOCHTER SEINER FRAU, DIE TOCHTER IHRER TOCHTER, DIE TOCHTER IHRES SOHNES, SEINE SCHWIEGERMUTTER, DIE MUTTER SEINER SCHWIEGERMUTTER UND DIE MUTTER SEINES SCHWIEGERVATERS.

GEMARA. Er lehrt also nicht: wer eine Frau beschlafen hat, deren Tochter er geheiratet hat, sondern: wer eine Frau und ihre Tochter beschlafen hat; doch wohl, wenn ihm beide verboten sind, nämlich seine Schwiegermutter und die Mutter seiner Schwiegermutter; und da es weiter heißt: unter 'Frau und ihre Tochter' sind einbegriffen, so befinden sich ja diese beiden[2] ausdrücklich in der Schrift, während die anderen aus einer Schriftauslegung gefolgert werden. Einleuchtend ist es nun nach Abajje, welcher sagt, sie streiten nur über die Auslegung der Schriftstelle[3], unsere Mišna vertritt demnach die Ansicht R. Áqibas[4]; wessen

heimlich, während die Frage sich auf die öffentliche Heiligung des Gottesnamens bezieht. 192. Pr. 9,17.

1. Dh. die illegitime. 2. Die Blutschande mit seiner Schwiegermutter od. deren Mutter. 3. R. Jišmáél u. R. Áqiba (cf. infra Fol. 76b) sind beide der Ansicht,

Ansicht aber vertritt unsere Mišna nach Raba, welcher sagt, sie streiten über eine Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau][5]!? – Raba kann dir erwidern, man lese: wer eine Frau beschläft, deren Tochter er geheiratet hat.

UNTER 'FRAU UND IHRE TOCHTER' SIND EINBEGRIFFEN &C. SEINE SCHWIEGERMUTTER, DIE MUTTER SEINER SCHWIEGERMUTTER UND DIE MUTTER SEINES SCHWIEGERVATERS. Nach Abajje: da er von der Mutter seines Schwiegervaters lehren will, so lehrt er auch von seiner Schwiegermutter und der Mutter seiner Schwiegermutter; nach Raba: da er von der Mutter seines Schwiegervaters und der Mutter seiner Schwiegermutter lehren will, so lehrt er auch von seiner Schwiegermutter. – Woher dies? – Die Rabbanan lehrten: [6]*Wenn jemand eine Frau nimmt und dazu ihre Mutter*; ich weiß dies nur von einer Frau und ihrer Mutter, woher dies von ihrer Tochter, der Tochter ihrer Tochter und der Tochter ihres Sohnes? Hierbei heißt es *Unzucht* und dort[7] heißt es ebenfalls *Unzucht*, wie dort von ihrer Tochter, von der Tochter ihrer Tochter und von der Tochter ihres Sohnes [gesprochen wird], ebenso gilt es auch hierbei von ihrer Tochter, der Tochter ihrer Tochter und der Tochter ihres Sohnes. Woher, daß hierbei männliche Personen weiblichen gleichen? Hierbei heißt es *Unzucht* und dort heißt es *Unzucht*, wie dort männliche Personen weiblichen gleichen, ebenso gleichen auch hierbei männliche Personen weiblichen. Woher, daß die absteigende [Linie] der aufsteigenden gleicht? Hierbei heißt es *Unzucht* und dort heißt es *Unzucht*, wie dort die absteigende [Linie] der aufsteigenden gleicht, ebenso gleicht auch hierbei die absteigende [Linie] der aufsteigenden, und wie ferner hierbei die aufsteigende der absteigenden gleicht, ebenso gleicht auch dort die aufsteigende der absteigenden.

Der Meister sagte: Woher, daß hierbei männliche Personen weiblichen gleichen. Was heißt 'männliche weiblichen': wollte man sagen, daß die Tochter ihres Sohnes der Tochter ihrer Tochter gleiche, so werden sie ja beide zusammen [durch e i n e n Schluß] gefolgert; wollte man sagen, daß die Mutter seines Schwiegervaters der Mutter seiner Schwiegermutter gleiche, wieso würde er es bezüglich der Mutter eines Schwiegervaters folgern, wo er es noch von der Mutter einer Schwiegermutter nicht

auf die Blutschande mit einer Schwiegermutter, sowie mit der Mutter derselben sei der Tod durch Verbrennung gesetzt; nur streiten sie über die Auslegung der Schriftstelle, dh. ob sich der letztere Fall ausdrücklich in der Schrift befindet, od. er durch einen Schluß gefolgert wird. 4. Daß beide Fälle (von der Schwiegermutter u. der Mutter derselben) sich in der Schrift befinden. 5. Nach dessen Erklärung der Fall von der Mutter der Schwiegermutter nach beiden sich nicht in der Schrift befindet. 6. Lev. 20,14. 7. Cf. Lev. 18,17. 8. In der in Rede

Col.b weiß[8]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: woher, daß hierbei seine Nachkommen[9] ihren Nachkommen gleichen? Hierbei heißt es *Unzucht* und dort heißt es *Unzucht* &c. – Aber [im Schriftverse von] seinen Nachkommen wird ja [das Wort] *Unzucht* nicht gebraucht!? Raba erwiderte: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte mir, man folgere dies[10] aus [den Worten] *sie* und *Unzucht*[11].

Der Meister sagte: Woher, daß hierbei die absteigende [Linie] der aufsteigenden gleicht. Was heißt 'die absteigende der aufsteigenden': wollte man sagen, daß die Tochter ihres Sohnes und die Tochter ihrer Tochter ihrer Tochter gleichen, so werden sie ja alle zusammen [durch einen Schluß] gefolgert; wollte man sagen, daß die Mutter seines Schwiegervaters und die Mutter seiner Schwiegermutter seiner Schwiegermutter gleichen, so wäre ja nicht die absteigende [Linie] mit der aufsteigenden, sondern die aufsteigende mit der absteigenden zu vergleichen!? – Lies: daß die aufsteigende der absteigenden gleicht. – Wieso heißt es demnach: hierbei heißt es *Unzucht* und dort heißt es *Unzucht*, wenn von diesen selber nichts ausdrücklich in der Schrift vorkommt, wieso kann bei ihnen [das Wort] *Unzucht* vorkommen!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: woher, daß dies sich aufsteigend auf drei Generationen erstreckt, wie es sich absteigend auf drei Generationen erstreckt? Bei den absteigenden Generationen wird [das Wort] *Unzucht* gebraucht und ebenso wird [das Wort] *Unzucht* bei den aufsteigenden Generationen[12] gebraucht, wie es sich absteigend auf drei Generationen erstreckt, ebenso erstreckt es sich aufsteigend auf drei Generationen, und wie ferner hinsichtlich der Strafe die absteigende [Linie] der aufsteigenden gleicht, ebenso gleicht hinsichtlich des Verbotes die aufsteigende [Linie] der absteigenden. R. Aši erklärte: Tatsächlich wie gelehrt[13] wird, nur ist unter 'absteigend' die Absteigung des Verbotes[14] zu verstehen. – Demnach sollte man auch folgern: wie ihm die Mutter ihrer Mutter verboten ist, ebenso ist ihm auch die Mutter seiner Mutter verboten[15]!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *sie ist deine Mutter*, wegen seiner Mutter kannst du ihn strafbar machen, nicht aber wegen der Mutter seiner Mutter. Raba erwiderte: Sowohl nach demjenigen, welcher

stehenden Schriftstelle wird ja auch von der Mutter einer Schwiegermutter nicht gesprochen. 9. Seine illegitime Tochter od. Enkelin. 10. Daß auf die Blutschande (einerlei ob es sich um seine Nachkommen od. um ihre handelt) der Tod durch Verbrennung gesetzt ist. 11. Vgl. S. 665 Anm. 34. 12. Cf. Lev. 18,17 u. 20,14. 13. In beiden Fällen ist das Absteigende mit dem Aufsteigenden zu vergleichen. 14. Dh. die Entfernung des Verwandtschaftsgrades; die Frage ist demnach, woher zu entnehmen sei, daß hierbei die Mutter des Schwiegervaters od. der Schwiegermutter der Schwiegermutter gleiche. 15. Während gelehrt wird (cf. Jab. Fol. 21a) daß dies nur zu den rabbanitischen, zweitgradigen Inzestverboten gehöre.

sagt, man vergleiche sie[16] in jeder Hinsicht, als auch nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen[16], ist dies nicht zu folgern. Nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Hinsicht: wie ihm die Mutter ihrer Mutter verboten ist, ebenso ist ihm die Mutter seiner Mutter verboten; ferner: wie auf ihre [Verwandtschaft] die Verbrennung gesetzt ist, ebenso ist auch auf seine [Verwandtschaft] die Verbrennung gesetzt. Dagegen aber ist, nach demjenigen, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart], zu erwidern: wohl bei ihrer [Verwandtschaft], da auch auf ihre Mutter[17] die Verbrennung gesetzt ist, während auf seine Mutter nur die Steinigung gesetzt ist. Ferner: auf seine Mutter die Steinigung und auf die Mutter seiner Mutter die Verbrennung[18]!? Ferner: wie[19] bei ihrer [Verwandtschaft] zwischen Mutter und Mutter der Mutter nicht unterschieden wird, ebenso sollte auch bei seiner Verwandtschaft zwischen Mutter und Mutter der Mutter nicht unterschieden werden; und wegen dieses Einwands ist es auch nach demjenigen, welcher sagt, die Steinigung sei eine schwerere [Todesart], nicht zu folgern. Und nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen: wie ihm die Mutter ihrer Mutter verboten ist, ebenso ist ihm auch die Mutter seiner Mutter verboten; man lasse sie aber bei ihren Bestimmungen: in jenem Falle durch Verbrennung, in diesem Falle durch Steinigung, wie wir es bei seiner Mutter[20] finden. Dagegen ist, nach demjenigen, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart], zu erwidern: wohl Fol. 76
bei ihrer [Verwandtschaft], da auf ihre Mutter die Verbrennung gesetzt ist, nicht aber bei seiner [Verwandtschaft], da auf seine Mutter nur die Steinigung gesetzt ist. Ferner wäre ja seine [Verwandtschaft] mit der ihri-

16. Wenn ein Gesetz von einem anderen in der Tora ausdrücklich vorkommenden gefolgert wird, so gleicht er ihm, nach der einen Ansicht, in jeder Hinsicht, auch hinsichtlich der Strafe usw.; nach der anderen Ansicht aber wird nur die Hauptsache gefolgert, also das Verbot der Handlung, während hinsichtlich der Strafe diese Handlung in die logisch passende Klasse der gesetzlichen Bestimmungen einzureihen ist. Als Beispiel mag die im Texte folgende Erklärung dienen. 17. Dh. auf die Blutschande durch den Verkehr zwischen Schwiegersohn u. Schwiegermutter. 18. Der Verkehr mit einer Mutter ist ja ein größeres Verbrechen als der Verkehr mit einer Großmutter, wegen des näheren Verwandtschaftsgrades; nach dieser Folgerung aber würde die Strafe wegen des ersteren Falles geringer ausfallen (in der Annahme, die Steinigung sei eine leichtere Todesart als die Verbrennung), da auf diesen Fall in der Schrift ausdrücklich die Steinigung gesetzt ist. 19. Wenn man die Blutschande durch den Verkehr mit seinen Verwandten mit der Blutschande durch den Verkehr mit ihren Verwandten in jeder Hinsicht vergleichen will, so könnte man sie ebensogut in der hier folgenden Hinsicht vergleichen, wonach auf den Verkehr mit seiner Großmutter nicht die Verbrennung, sondern die Steinigung zu setzen sein würde. 20. Dh. bei der Blut-

gen zu vergleichen: wie bei ihrer [Verwandtschaft] zwischen ihrer Tochter und der Mutter ihrer Mutter nicht unterschieden wird, ebenso sollte bei seiner [Verwandtschaft] zwischen seiner Tochter und der Mutter seiner Mutter nicht unterschieden werden; und wegen dieses Einwandes ist es auch nach demjenigen, welcher sagt, die Steinigung sei eine schwerere [Todesart], nicht zu folgern. – Demnach sollte ihm doch ihre Schwiegertochter verboten sein, wie ihm seine Schwiegertochter verboten[21] ist!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt: *sie ist die Frau deines Sohnes*, wegen der Frau seines Sohnes kannst du ihn strafbar machen, nicht aber wegen der Frau ihres Sohnes. Raba erwiderte: Sowohl nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Hinsicht, als auch nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen, ist dies nicht zu folgern. Nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie in jeder Hinsicht: wie ihm seine Schwiegertochter verboten ist, ebenso ist ihm auch ihre Schwiegertochter verboten; ferner: wie auf seine [Verwandtschaft] die Steinigung gesetzt ist, ebenso ist auch auf ihre [Verwandtschaft] die Steinigung gesetzt. Dagegen ist, nach demjenigen, welcher sagt, die Steinigung sei eine schwerere [Todesart], einzuwenden: wohl bei seiner [Verwandtschaft], da auf seine Mutter die Steinigung gesetzt ist, nicht aber bei ihrer, da auf ihre Mutter nur die Verbrennung gesetzt ist. Ferner: auf ihre Tochter die Verbrennung und auf ihre Schwiegertochter die Steinigung[22]!? – Dagegen ist von seiner [Verwandtschaft] zu erwidern: wegen seiner Tochter durch Verbrennung, wegen seiner Schwiegertochter durch Steinigung. – Vielmehr: wie[23] bei seiner [Verwandtschaft] zwischen Mutter und Schwiegertochter nicht unterschieden wird, ebenso ist auch bei ihrer [Verwandtschaft] zwischen Mutter und Schwiegertochter nicht zu unterscheiden; und wegen dieses Einwandes ist dies auch nach demjenigen, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart], nicht zu folgern. Und nach demjenigen, welcher sagt, man vergleiche sie zwar, lasse sie aber bei ihren Bestimmungen: wie ihm seine Schwiegertochter verboten ist, ebenso ist ihm auch ihre Schwiegertochter verboten; man lasse sie aber bei ihren Bestimmungen: in jenem Falle durch Steinigung, in diesem Falle durch Verbrennung, wie wir es bei ihrer Mutter finden. Dagegen ist, nach demjenigen, welcher sagt, die Steinigung sei eine schwerere [Todesart], einzuwenden: wohl bei seiner [Verwandtschaft], da auf seine Mutter die Steinigung gesetzt ist, nicht aber bei ihrer, da auf ihre Mutter nur die Verbrennung gesetzt ist. Ferner: wie bei seiner [Verwandtschaft] zwischen Tochter und Schwieger-

schande durch den Verkehr mit seiner Mutter. 21. Während nach dem Gesetze eine solche erlaubt ist. 22. Die Tochter steht ja mit ihm in einem näheren Verwandtschaftsgrade; cf. supra Fol. 53a. 23. Cf. Anm. 19 mut. mut. 24. Dh.

tochter unterschieden wird, ebenso ist auch bei ihrer [Verwandtschaft] zwischen Tochter und Schwiegertochter zu unterscheiden; und wegen dieses Einwandes ist dies auch nach demjenigen, welcher sagt, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart], nicht zu folgern. – Woher dies von der Tochter seiner Genotzüchtigten[24]? Abajje erwiderte: Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn er wegen der Tochter seiner Tochter strafbar ist, um wieviel mehr wegen seiner Tochter. – Kann denn eine Bestrafung durch einen Schluß gefolgert werden!? – Dies ist nur eine Erweiterung des Gesetzes. Raba erklärte: R. Jiçḥaq b. Evdämi sagte mir, dies sei aus [dem Worte] *sie* und aus [dem Worte] *Unzucht*[25] zu entnehmen. Der Vater R. Abins lehrte: Da von der Tochter einer Genotzüchtigten nicht ausdrücklich gelehrt wird, so mußte die Schrift sagen:[26] *wenn die Tochter von einem*[27] *Priester*. – Demnach sollte doch, wie bei der Tochter eines Priesters nur sie durch Verbrennung hingerichtet wird, nicht aber ihr Buhle, ebenso auch bei der Tochter seiner Genotzüchtigten nur sie durch Verbrennung hingerichtet werden, nicht aber ihr Buhle!? Abajje erwiderte: Die Schrift sagt:[26] *sie entweiht ihren Vater*, nur wenn sie ihren Vater entweiht, nicht aber diese, die von ihrem Vater entweiht wird. Raba erwiderte: Allerdings hast du ihn in jenem Falle[28] aus dem Gesetze betreffend eine Priesterstochter ausgeschieden und in das Gesetz betreffend eine Jisraélitin eingereiht, in welches Gesetz aber willst du ihn hierbei einreihen, etwa in das Gesetz betreffend eine Ledige[29]!? – Woher ist das Verbot [des Verkehrs mit] der Tochter seiner Genotzüchtigten zu entnehmen: allerdings ist nach Abajje und Raba das Verbot aus demselben Schlusse zu folgern, aus welchem sie die Strafe folgern, woher aber ist es nach der Lehre des Vaters R. Abins zu entnehmen!? R. Ileá erwiderte: Die Schrift sagt:[30] *du sollst deine Tochter nicht entweihen, indem du sie zum Huren anhältst*. R. Jáqob, der Bruder des R. Aḥa b. Jáqob, wandte ein: Ist denn [der Schriftvers:] *du sollst deine Tochter nicht entweihen, indem du sie zum Huren anhältst*, hierfür zu verwenden, er wird ja für folgende Lehre verwendet: *Du sollst deine Tochter nicht entweihen, (indem du sie zum Huren anhältst)*; man könnte glauben, die Schrift spreche von einem Priester, der seine Tochter an einen Leviten oder an einen Jisraéliten verheiratet, so heißt es:

von der illegitimen. 25. Diese Worte werden sowohl bei seiner Verwandtschaft als auch bei ihrer Verwandtschaft, ferner auch beim Tode durch Verbrennung gebraucht; vgl. S. 665 Anm. 34. 26. Lev. 21,9. 27. Das W. איש ist in diesem Schriftverse überflüssig (ובת כהן würde dasselbe besagt haben), man beziehe es daher auf einen Gemeinen; die W.e את אביה sind somit zu übersetzen: mit ihrem Vater; hier wird also gesagt, daß der Verkehr zwischen Vater u. illeg. Tochter (בת איש) mit der Verbrennung bestraft wird. 28. Bei einer hurenden Priesterstochter. 29. Sodaß dies überhaupt nicht strafbar wäre. 30. Lev. 19,29. 31. Er

indem du sie zum Huren anhältst, die Schrift spricht also von der Entweihung durch Hurerei, wenn man seine Tochter zum außerehelichen Verkehre hingibt!? – Es könnte ja t e ḥ a l heißen, wenn es aber t e ḥ a l e l [entweihen] heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. – Wofür verwenden Abajje und Raba [den Schriftvers]; *du sollst deine Tochter nicht entweihen, indem du sie zum Huren anhältst*!? R. Mani erwiderte: Für den Fall, wenn jemand seine Tochter an einen Greis verheiratet, wie gelehrt wird: *Du sollst deine Tochter nicht entweihen, indem du sie zum Huren anhältst*; R. Eliézer sagte, dies beziehe sich auf den Fall, wenn jemand seine Tochter an einen Greis verheiratet; R. Áqiba sagte, dies beziehe sich auf den Fall, wenn jemand seine mannbare Tochter sitzen läßt.

R. Kahana sagte im Namen R. Áqibas: Es gibt keinen Armen in Jisraél, sondern nur einen schlauen Bösewicht, und einen, der seine mannbare Tochter sitzen läßt. – Ist etwa derjenige, der seine mannbare Tochter
Col.b sitzen läßt, nicht ein schlauer Bösewicht[31]!? Abajje erwiderte: er meint es wie folgt: wer ist ein schlauer Bösewicht? Der seine mannbare Tochter sitzen läßt.

Ferner sagte R. Kahana im Namen R. Áqibas: Hüte dich vor einem, der dir auf seine Weise[32] rät.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Über einen, der seine Tochter an einen Greis verheiratet, oder seinem unerwachsenen Sohne eine Frau gibt, oder einem Nichtjuden einen Fund zurückgibt, spricht die Schrift:[33] *um zusammenzutun die Trunkene mit der Durstigen; einem solchen wird der Herr nie verzeihen[34] mögen.* Man wandte ein: Über den, der seine Frau wie sich selbst liebt und sie mehr als sich selbst ehrt[35], und der seine Söhne und seine Töchter auf den rechten Weg leitet und sie nahe ihrer Reife[36] verheiratet, spricht die Schrift:[37] *so wirst du erfahren, daß wohlbehalten dein Zelt; du musterst deine Behausung, vermissest nichts*!? – Nahe ihrer Reife ist es anders.

Die Rabbanan lehrten: Über den, der seine Nachbarn liebt, der sich seiner Verwandten annimmt, der die Tochter seiner Schwester heiratet,

läßt seine Tochter sitzen, hält sie also zum Huren an, um sie als Magd benutzen zu können. 32. Dh. im eigenen Interesse. 33. Dt. 29,18,19. 34. Wenn eine Frau an einen Greis od. an ein Kind verheiratet wird, so ist sie [nach Befriedigung] durstig, diese aber sind impotent, also satt. Die Rückgabe eines Fundes an einen Nichtjuden wird hier getadelt, weil man dadurch bekundet, daß man dies nicht tut wegen des göttlichen Gebotes, das sich nur auf die Rückgabe an einen Jisraéliten erstreckt, sondern aus Ehrlichkeit; unverständlich ist jedoch, wieso dies aus dem angezogenen Schriftverse herausgedeutet wird. 35. Nach R a s c h i schmückt, putzt. 36. Also bevor sie noch für die Ehe reif sind. 37. Ij. 5,24. 38. Jes.

und der einem Armen in seiner Not einen Selá borgt, spricht die Schrift: [38]*dann wirst du rufen, und der Herr wird antworten.*

Die Rabbanan lehrten:[39]*Ihn und sie,* ihn und eine[40]von ihnen – so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt: ihn und beide. – Worin streiten[41]sie? Abajje erwiderte: Sie streiten über die Auslegung dieser Schriftstelle. R. Jišmáél erklärt: *ihn und sie,* ihn und eine[40]von ihnen, denn griechisch heißt eines ἕν[42], während es hinsichtlich der Mutter der Schwiegermutter aus einer Schriftauslegung gefolgert wird; R. Áqiba aber erklärt: *ihn und sie,* ihn und sie beide, somit spricht diese Schriftstelle auch von der Mutter[43] der Schwiegermutter. Raba erwiderte: Sie streiten über die Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau]. R. Jišmáél ist der Ansicht, auf die Schwiegermutter nach dem Tode [seiner Frau] sei der Tod durch Verbrennung gesetzt, und R. Áqiba ist der Ansicht, dies sei nur verboten[44].

FOLGENDE WERDEN DURCH ENTHAUPTUNG HINGERICHTET: DER MÖRDER UND DIE EINWOHNER EINER ABTRÜNNIGEN STADT. WENN EIN MÖRDER SEINEN NÄCHSTEN MIT EINEM STEINE ODER MIT EINEM EISEN ERSCHLAGEN, ODER INS WASSER ODER INS FEUER ZURÜCKGEDRÜCKT[45]HAT, SODASS ER NICHT MEHR HERAUSKOMMEN KONNTE, UND ER GESTORBEN IST, SO IST ER SCHULDIG. WENN ER IHN ABER INS WASSER ODER INS FEUER HINEINGESTOSSEN HAT UND ER NOCH HERAUSKOMMEN KONNTE, ER ABER GESTORBEN IST, SO IST ER FREI. HAT JEMAND AUF EINEN EINEN HUND GEHETZT, HAT JEMAND AUF EINEN EINE SCHLANGE GEHETZT, SO IST ER FREI; HAT ER IHN VON EINER SCHLANGE BEISSEN LASSEN, SO IST ER NACH R. JEHUDA SCHULDIG UND NACH DEN WEISEN FREI. i,2

GEMARA. Šemuél sagte: Weshalb wird beim Eisen nicht vom Griffe[46] gesprochen? Weil das Eisen in jeder Größe tödlich ist. Ebenso wird auch gelehrt: Rabbi sagte: Offenbar und bekannt war es dem, der gesprochen und die Welt erschaffen hat, daß das Eisen in jeder Größe tödlich ist, da-

58,9. 39. Lev. 20,14; dieser Schriftvers spricht von dem Falle, wenn jemand Mutter u. Tochter nimmt; man verbrenne ihn u. sie. 40. Nur die Schwiegermutter. 41. RA. kann ja nicht meinen, daß man auch die legitime Frau verbrenne. 42. Das W. אתהן ist also ein Compositum von את + ἕν, die eine, die Schwiegermutter. 43. Da hier ein Plural gebraucht wird, u. die legit. Frau auf jeden Fall ausgeschlossen ist. 44. Unter 'eine von ihnen' ist zu verstehen, wenn nur eine von ihnen, die Schwiegermutter, lebt, ebenso unter 'beide', wenn beide leben; nach keiner Ansicht aber ist hier die Mutter der Schwiegermutter einbegriffen. 45. Obgleich er selber ihn nicht hineingestoßen hat. 46. Beim Gesetze vom vorsätzlichen Morde (Num. 35,16ff.) wird angegeben, daß der Mörder schuldig sei, wenn er den Mord mit einem Eisen-, Stein od. Holzgeräte begangen hat; bei den beiden letzten wird noch das W. יד hinzugefügt: wenn die Geräte einen Griff haben, oder: wenn man sie mit der [vollen] Hand anfassen kann. 47.

her hat die Tora dabei kein Maß angegeben. Dies jedoch nur, wenn er ihn durchbohrt[47] hat.

ODER INS WASSER ZURÜCKGEDRÜCKT. Der Anfangsatz lehrt eine Steigerung und der Schlußsatz lehrt eine Steigerung. Der Anfangsatz lehrt eine Steigerung: obgleich er selber ihn nicht hineingestoßen hat, so ist er dennoch schuldig, da [er veranlaßt hat, daß] er nicht mehr herauskommen konnte und gestorben ist. Der Schlußsatz lehrt eine Steigerung: obgleich er selber ihn hineingestoßen hat, so ist er, wenn er gestorben ist, dennoch frei, da er herauskommen konnte. – Woher dies vom Zurückdrücken? Šemuél erwiderte: Die Schrift sagt: *oder aus Gehässigkeit,* dies schließt das Zurückhalten[48] ein. Einst hielt jemand das Tier eines anderen in der Sonne zurück und es verendete; da erklärte ihn Rabina für schuldig, und R. Aḥa b. Rabh für frei. Rabina erklärte ihn für schuldig, denn dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn beim Morde, bei dem die versehentliche Handlung der vorsätzlichen und die unverschuldete der willigen nicht gleicht, der Zurück-
Fol. 77 haltende schuldig ist, um wieviel mehr ist bei der Schädigung, bei der die versehentliche Handlung der vorsätzlichen und die unverschuldete der willigen gleicht, der Zurückhaltende schuldig. «R. Aḥa b. Rabh für frei.» R. Mešaršeja sagte: Was ist der Grund des Vaters Abbas, daß er ihn für frei erklärte? Die Schrift sagt: *der geschlagen hat, soll sterben, er ist ein Mörder*; nur beim Morde ist der Zurückhaltende schuldig, nicht aber bei der Schädigung.

Raba sagte: Wenn jemand einen gebunden hat und er vor Hunger gestorben ist, so ist er frei[49].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand einen gebunden und ihn der Sonne oder der Kälte ausgesetzt hat und er gestorben ist, so ist er schuldig; wenn aber die Sonne oder die Kälte erst später gekommen ist, so ist er frei.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand einen vor einem Löwen gebunden hat, so ist er frei, wenn aber vor Mücken, so ist er schuldig[50]. R. Aši sagte, selbst wenn vor Mücken, sei er frei, weil jene fort und andere gekommen sind[51].

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn jemand über einen einen Kübel gestülpt oder über ihm die Decke durchgebrochen hat[52], [streiten]

Erstochen; wenn er ihn aber damit erschlagen hat, so muß es eine den Tod herbeiführende Größe haben. 48. In einer Stelle, wo der Betreffende sicher umkommt. 49. Weil der Tod allmählich eingetreten ist. 50. Gegen Mücken könnte er sich sonst verteidigen, nicht aber gegen einen Löwen. 51. Die Mücken, denen er ihn ausgesetzt hat, haben ihm nichts getan; getötet haben ihn ganz andere. 52. Und er durch Erstickung bezw. durch das Eindringen schädlicher Gase od. der

Raba und R. Zera; einer sagt, er sei schuldig, und einer sagt, er sei frei[49]. Es ist zu beweisen, daß Raba es ist, welcher sagt, er sei frei, denn Raba sagte, wenn jemand einen gebunden hat und er vor Hunger gestorben ist, sei er frei. – Im Gegenteil, es ist zu beweisen, daß R. Zera es ist, welcher sagt, er sei frei, denn R. Zera sagte, wenn jemand seinen Nächsten in ein Marmorhaus[53] gesperrt und da ein Licht angesteckt hat, wodurch dieser gestorben ist, sei er strafbar; also nur wenn er ein Licht angesteckt hat, nicht aber, wenn er kein Licht angesteckt hat. – Ich will dir sagen: in diesem Falle beginnt ja ohne das Licht der Dunst nicht sofort, in jenem Col.b Falle aber beginnt der Dunst sofort, auch ohne das Licht.

Raba sagte: Wenn jemand einen in eine Grube, in der eine Leiter sich befindet, hinabgestoßen und ein anderer gekommen und sie fortgenommen hat, sogar wenn er selber sie fortgenommen hat, so ist er frei, denn zur Zeit, wo er ihn hinabgestoßen hat, konnte dieser noch heraufkommen.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand auf einen einen Pfeil abgeschossen und dieser einen Schild in der Hand gehalten hat, und ein anderer gekommen und ihn weggenommen hat, sogar wenn er selber ihn weggenommen hat, so ist er frei, denn beim Schießen würde der Pfeil zurückgehalten worden sein.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand auf einen einen Pfeil abgeschossen und dieser Heilsalben in der Hand gehalten hat, und ein anderer gekommen und sie ausgeschüttet hat, sogar, wenn er selber sie ausgeschüttet hat, so ist er frei, denn zur Zeit des Schießens konnte er sich ja heilen. R. Aši sagte: Daher [ist er frei], selbst wenn Heilsalben auf der Straße zu haben waren. R. Aḥa, Sohn des Raba, fragte R. Aši: Wie ist es, wenn sich ihm [nachher] Heilsalben dargeboten[54] haben? Dieser erwiderte: Das Gericht hat ihn ja freigesprochen[55].

Ferner sagte Raba: Wenn jemand eine Scholle an die Wand geworfen und sie zurückgeprallt ist und einen getötet[56] hat, so ist er schuldig. Und folgender Autor lehrt dasselbe: Wenn beispielsweise Kugelspieler jemand getötet haben, so werden sie, wenn vorsätzlich, hingerichtet, und wenn versehentlich, verbannt[57]. – 'Wenn versehentlich verbannt'; selbstverständlich!? – Er lehrt hauptsächlich, daß sie, wenn vorsätzlich, hingerichtet werden; man könnte nämlich glauben, die Warnung[58] sei eine ungenaue, weil man nicht weiß, daß [die Kugel] zurückprallen werde, so lehrt er uns.

Kälte gestorben ist. 53. Ganz luftdicht, aus dem die Hitze u. der Dunst nicht entweichen konnten. 54. Der Verletzte aber davon keinen Gebrauch gemacht hat u. gestorben ist. 55. Dh. das Gericht würde ihn freigesprochen haben, da der Verletzte Gelegenheit hatte, sich heilen zu lassen. 56. Wenn er dies absichtlich getan hat, um diesen zu töten. 57. In die Asylstadt, um vor der Blutrache geschützt zu sein; cf. Num. 35,11ff. 58. Ohne die eine Verurteilung nicht erfol-

R. Taḥlipha aus dem Westen lehrte vor R. Abahu: Wenn beispielsweise Kugelspieler jemand innerhalb vier Ellen getötet[59] haben, so sind sie[60] frei, wenn außerhalb vier Ellen, so sind sie schuldig. Rabina sprach zu R. Aši: In welchem Falle: wollte er es[61], so müßte er ja auch bei einer kleineren [Entfernung schuldig] sein, und wollte er es nicht, so sollte er es auch bei einer größeren nicht sein!? Dieser erwiderte: Kugelspielern ist es, je weiter [die Kugel] zurückprallt, desto lieber. – Demnach gilt dies als seine unmittelbare Kraft[62]; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn er [das Wasser] weihen[63] will, und die Asche auf seine Hand oder auf die Seitenwand [der Tränke] und darauf in die Tränke fällt, so ist es untauglich[64]!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie allmählich hineinfällt[65]. – Komm und höre: Wenn er eine Nadel, die sich auf einem Scherben befindet, besprengen wollte, und es zweifelhaft ist, ob der Strahl die Nadel getroffen hat oder den Scherben und [die Nadel] nur bespritzt wurde, so ist die Sprengung ungültig!? R. Ḥenana b. Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Lesart ist: gefunden[66].

R. Papa sagte: Wenn jemand einen gebunden und über ihn einen Wasserstrom geleitet hat, so sind es seine Pfeile[67] und er ist schuldig. Dies jedoch nur dann, wenn es direkt durch seine Kraft erfolgt ist, wenn aber indirekt, so hat er nur die Veranlassung gegeben.

Ferner sagte R. Papa: Wenn jemand eine Scholle nach oben geworfen und sie seitwärts gefallen ist und einen getötet hat, so ist er schuldig. Mar b. R. Aši sprach zu R. Papa: Wohl deshalb, weil es durch seine Kraft
Fol. 78 erfolgt ist, aber wenn es durch seine Kraft erfolgt ist, müßte sie ja ihren Lauf nach oben genommen haben!? – Wenn es nicht durch seine Kraft erfolgt ist, müßte sie ja nach unten gefallen sein!? Vielmehr, teilweise ist es durch seine Kraft erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wenn zehn Personen einen mit zehn Stöcken geschlagen haben, einerlei ob mit einem Male oder hintereinander, und er gestorben ist, so sind sie frei. R. Jehuda b. Bethera sagt, wenn hintereinander, so ist der letzte schuldig, weil dieser seinen Tod beschleunigt

gen kann. 59. Wenn die Kugel von der Wand zurückprallt u. der Erschlagene sich innerhalb 4 Ellen von der Wand befindet. 60. Von der Verbannung nach einer Asylstadt. 61. Daß die Kugel weit zurückpralle. 62. Dh. als direkte Tätigkeit; was direkt durch seine Handlung geschieht, gilt als seine Handlung, nicht aber, wenn es indirekt geschieht. 63. Die Asche der verbrannten roten Kuh wurde in Wasser geschüttet u. dieses als Weihwasser benutzt; cf. Num. Kap. 19. 64. Weil die Asche direkt aus der Hand in das Wasser fallen muß. 65. Nicht durch die Kraft des Werfens. 66. Statt מיצה (besprengt) ist מצא (gefunden) zu lesen, dh. wenn man Feuchtigkeit auf der Nadel findet u. nicht weiß, ob die Nadel bespritzt wurde, od. das Wasser vom Scherben nur herunter gerieselt ist, in welchem Falle die Nadel überhaupt nicht durch die Einwirkung des Besprengenden befeuchtet wurde. 67. Dh. er hat dies direkt veranlaßt, als hätte er ihn mit

hat. R. Joḥanan sagte: Beide folgern sie [ihre Ansichten] aus demselben Schriftverse:[68] *Wenn jemand irgend einen Menschen erschlägt*; die Rabbanan erklären: irgend einen Menschen, einen ganzen Menschen, und R. Jehuda b. Bethera erklärt: irgend einen Menschen, auch etwas von einem Menschen. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß er frei sei, wenn er einen Totverletzten getötet hat, und ebenso daß er schuldig sei, wenn er einen durch himmlische Fügung[69] in Agonie liegenden Menschen getötet hat, sie streiten nur über den Fall, wenn er durch Menschen in Agonie[70] liegt; nach der einen Ansicht gleicht er einem Totverletzten und nach der anderen Ansicht gleicht er einem durch himmlische Fügung in Agonie liegenden. — Weshalb vergleicht ihn derjenige, der ihn mit einem Totverletzten vergleicht, nicht mit einem, der durch himmlische Fügung in der Agonie liegt? — Mit einem, der durch himmlische Fügung in der Agonie liegt, ist nichts geschehen, mit diesem aber ist eine Handlung geschehen. — Weshalb vergleicht ihn derjenige, der ihn mit einem, der durch himmlische Fügung in Agonie liegt, vergleicht, nicht mit einem Totverletzten? — Bei einem Totverletzten sind die Lebenszeichen abgeschnitten, bei diesem aber nicht.

Ein Schüler rezitierte vor R. Šešeth: *Wenn jemand irgend einen Menschen erschlägt*, dies schließt den Fall ein, wenn jemand einen schlägt, ohne ihn dadurch töten zu können und ein anderer ihn tötet, daß dieser nämlich schuldig sei. — Wenn ohne ihn dadurch töten zu können, ist es ja selbstverständlich!? — Vielmehr: so, daß er ihn töten konnte, ein anderer aber gekommen ist und ihn getötet hat, daß dieser schuldig ist. Die anonyme Lehre vertritt die Ansicht des R. Jehuda b. Bethera.

Raba sagte: Wenn jemand einen Totverletzten tötet, so ist er frei; wenn aber ein Totverletzter einen anderen tötet, so ist er, wenn es vor Gericht erfolgt ist, schuldig, wenn nicht vor Gericht, frei. Wenn vor Gericht, so ist er schuldig, denn es heißt:[71] *du sollst das Böse aus deiner Mitte hinwegtilgen*; wenn nicht vor Gericht, ist er frei, weil es ein Zeugnis ist, das man nicht als falsch überführen[72] kann, und ein Zeugnis, das man nicht als falsch überführen kann, gilt nicht als Zeugnis.

Ferner sagte Raba: Wenn jemand einen Totverletzten beschläft, so ist er schuldig; wenn aber ein Totverletzter einen anderen beschläft, so ist er, wenn es vor Gericht erfolgt ist, schuldig, wenn nicht vor Gericht, frei.

seinen Pfeilen erschossen. 68. Lev. 24,17. 69. Dh. nicht durch menschliches Hinzutun. 70. Die Verletzung aber nicht sicher den Tod zur Folge hat. 71. Dt. 13,6. 72. Bei diesem hat das Gesetz von den überführten Falschzeugen keine Geltung. Wenn es nicht vor Gericht geschah, so muß der Mörder durch Zeugen überführt werden, u. da die Zeugen, wenn sie als Falschzeugen überführt werden, nicht bestraft werden können, da sie einen 'toten Menschen' hinrichten lassen wollten, so

Wenn vor Gericht, schuldig, denn es heißt: *du sollst das Böse aus deiner Mitte hinwegtilgen*; wenn nicht vor Gericht, frei, denn es ist ein Zeugnis, das man nicht als falsch überführen kann. – Wozu ist dies nötig, das ist ja dasselbe!? – Er lehrt uns hauptsächlich den Fall, wenn jemand einen Totverletzten beschläft; man könnte nämlich glauben, dies sei ebenso, als hätte er einen Toten beschlafen und sollte frei sein, so lehrt er uns, daß hierbei der Genuß berücksichtigt wird, und dieser hatte ja einen Genuß.

Ferner sagte Raba: wenn Zeugen gegen einen Totverletzten Zeugnis ablegen und als Falschzeugen überführt werden, so werden sie nicht hingerichtet; wenn aber totverletzte Zeugen als Falschzeugen überführt werden, so werden sie hingerichtet. R. Aši sagte: Auch totverletzte überführte Falschzeugen werden nicht hingerichtet, weil durch sie andere nicht als Falschzeugen überführt werden können[73].

Ferner sagte Raba: Wenn ein totverletzter Ochs jemand tötet, so ist er schuldig; wenn aber ein Ochs eines totverletzten Menschen jemand tötet, so ist er frei. – Aus welchem Grunde? – Die Schrift sagt: *der Ochs werde gesteinigt und auch sein Eigentümer soll sterben*; in Fällen, in welchen der Eigentümer hingerichtet wird, wird auch der Ochs gesteinigt, in Fällen aber, in welchen der Eigentümer nicht hingerichtet wird, wird auch der Ochs nicht gesteinigt. R. Aši sagte: Auch wenn ein totverletzter Ochs jemand getötet hat, ist er frei, denn da in einem solchen Falle der Eigentümer frei wäre, so ist auch der Ochs frei.

Hat jemand auf einen einen Hund gehetzt &c. R. Aḥa b. Jâqob sagte: Aus den Worten R. Jehudas ist zu entnehmen, daß die Schlange ihr Gift zwischen den Zähnen hat, daher wird der Beißenlassende durch das Schwert hingerichtet, während die Schlange frei ist; nach den Weisen aber gibt die Schlange das Gift von sich, daher wird die Schlange durch Steinigung getötet, während der Beißenlassende frei ist.

i,3 Wenn jemand seinem Nächsten einen Schlag mit einem Steine oder mit der Faust versetzt hat, den man als tödlich schätzte, [die Krankheit] aber nachlässt, später jedoch zunimmt und jener stirbt, so ist er schuldig; R. Neḥemja sagt, er sei frei, denn die Sache hat einen Grund[75].

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgendes trug R. Neḥemja vor: [76]*Wenn er wieder aufsteht und auf seinen Stock gestützt im Freien um-*

wird er ebenfalls nicht bestraft. 73. Wenn andere Zeugen, die diese als Falschzeugen überführen wollten, selbst als solche überführt werden. 74. Ex. 21,29. 75. Wörtl. hat Füße, dh. da die Krankheit nachgelassen hatte, so ist es erwiesen, daß er nicht infolge des Schlages gestorben ist. 76. Ex. 21,19. 77. Den Schlä-

hergehen kann, so soll der Schläger frei ausgehen; könnte es dir etwa Col.b
in den Sinn kommen, daß, wenn jener auf der Straße umhergeht dieser hingerichtet werde? Vielmehr handelt es sich um den Fall, wenn man [den Schlag] als tödlich geschätzt hat, [die Krankheit] aber nachgelassen, später jedoch zugenommen hat, und jener gestorben ist, daß er frei sei. – Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte:] *so soll der Schläger frei ausgehen*!? – Dies lehrt, daß man ihn[77] verhafte. – Woher entnimmt R. Neḥemja die Verhaftung!? – Er entnimmt dies vom Holzsammler[78]. – Sollten es die Rabbanan ebenfalls vom Holzsammler entnehmen!? – Der Holzsammler sollte auf jeden Fall hingerichtet werden, nur wußte Moše nicht, durch welchen Tod, während man bei diesem überhaupt nicht weiß, ob er hinzurichten ist oder nicht. – Und R. Neḥemja!? – Er entnimmt dies vom Lästerer[79], bei dem man ebenfalls nicht wußte, ab er hinzurichten ist, und der dennoch verhaftet worden war. – Und die Rabbanan!? – Beim Lästerer war es eine nur für die damalige Stunde gültige Bestimmung. Es wird nämlich gelehrt: Moše wußte, daß der Holzsammler hinzurichten sei, denn es heißt:[80] *wer ihn entweiht, soll sterben,* nur wußte er nicht, durch welche Todesart er hinzurichten sei, denn es heißt:[81] *denn es war noch nicht bestimmt worden &c.* Beim Lästerer aber heißt es: *bis ihnen Weisung zukäme auf Grund eines Ausspruches des Herrn;* Moše wußte nämlich nicht, ob er überhaupt hinzurichten sei oder nicht. – Einleuchtend ist es nach R. Neḥemja, daß von zweierlei Schätzungen[82] gesprochen wird, einmal, wenn man ihn zum Tode geschätzt hat, er aber leben geblieben ist, und einmal, wenn man ihn zum Tode geschätzt hat, [die Krankheit] aber nachgelassen hat; wozu aber wird nach den Rabbanan von zweierlei Schätzungen gesprochen!? – Einmal, wenn man ihn zum Tode geschätzt hat, er aber leben geblieben ist, und einmal, wenn man ihn zum Leben geschätzt hat, er aber gestorben ist. – Und R. Neḥemja!? – Für den Fall, wenn man ihn zum Leben geschätzt hat, er aber gestorben ist, ist kein Schriftvers nötig, denn das Gericht hat ihn ja freigesprochen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand seinem Nächsten einen Schlag versetzt hat, den man als tödlich schätzte, und dieser leben bleibt, so wird er freigesprochen; wenn man ihn als tödlich geschätzt hat, [die Krankheit] aber nachläßt, so schätze man ihn wiederum, wegen der Geldentschädigung[83]. Wenn sie sich nachher verschlechtert hat und er gestorben ist,

ger, wenn man den Schlag als tödlich geschätzt hat. 78. Der verhaftet worden war, bevor sein Urteil entschieden wurde; cf. Num. 15,32ff. 79. Cf. Lev. 24,12. 80. Ex. 31,14. 81. Num. 15,34. 82. Dh. es befinden sich 2 Schriftverse (Ex. 21,18,19), die auf die Schätzung des Schlages bezogen werden. 83. Er muß Kur-

so richte man sich nach der mittelsten[84]Schätzung – so R. Neḥemja; die Weisen sagen, es gebe keine Schätzung nach einer Schätzung[85]. Ein Anderes lehrt: Hat man ihn zum Tode geschätzt, so kann man ihn nachher zum Leben[86]schätzen, wenn zum Leben, so schätze man ihn nachher nicht mehr zum Tode[87]. Wenn man ihn zum Tode geschätzt und [die Krankheit] nachließ, so schätze man ihn wiederum, wegen der Geldentschädigung. Wenn sie sich nachher verschlechtert hat und er gestorben ist, so bezahle er die Entschädigung und das Schmerzensgeld an die Erben. Nach welcher Zeit richtet man sich bei der Zahlung[88]? Nach der Zeit, wo[89]er ihn geschlagen hat. Die anonyme Lehre vertritt die Ansicht R. Neḥemjas.

ii WENN ER IN DER ABSICHT, EIN TIER ZU TÖTEN, EINEN MENSCHEN GETÖTET HAT, ODER EINEN NICHTJUDEN ZU TÖTEN, EINEN JISRAÉLITEN GETÖTET HAT, ODER EINE FEHLGEBURT ZU TÖTEN, EIN LEBENSFÄHIGES KIND GETÖTET HAT, SO IST ER FREI. WENN ER IHN AUF DIE LENDEN TREFFEN WOLLTE, WO DER SCHLAG NICHT TÖDLICH WÄRE, UND IHN AUFS HERZ GETROFFEN
Fol. 79 HAT, WO ER TÖDLICH WAR, UND DIESER GESTORBEN IST, ODER WENN ER IHN AUF DIE LENDEN GETROFFEN HAT, WO ER NICHT TÖDLICH IST, UND ER DENNOCH GESTORBEN IST, ODER WENN ER EINEN ERWACHSENEN TREFFEN WOLLTE, BEI DEM DER SCHLAG NICHT TÖDLICH WÄRE, UND EIN KIND GETROFFEN HAT, BEI DEM DER SCHLAG TÖDLICH WAR, UND ES GESTORBEN IST, ODER WENN ER EIN KIND TREFFEN WOLLTE, BEI DEM DER SCHLAG TÖDLICH WÄRE, UND ER EINEN ERWACHSENEN GETROFFEN HAT, BEI DEM DER SCHLAG NICHT TÖDLICH WAR, UND DIESER DENNOCH GESTORBEN IST, SO IST ER FREI. WENN ER IHN ABER AUF DIE LENDEN TREFFEN WOLLTE, WO DER SCHLAG TÖDLICH WÄRE, UND ER IHN AUF DAS HERZ GETROFFEN HAT UND DIESER GESTORBEN IST, SO IST ER SCHULDIG. WENN ER EINEN ERWACHSENEN TREFFEN WOLLTE, BEI DEM DER SCHLAG TÖDLICH WÄRE, UND EIN KIND GETROFFEN HAT, UND ES GESTORBEN IST, SO IST ER SCHULDIG. R. ŠIMÓN SAGT, SELBST WENN ER IN DER ABSICHT, DEN EINEN ZU TÖTEN, EINEN ANDEREN GETÖTET HAT, SEI ER FREI.

GEMARA. Worauf bezieht sich R. Šimón: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, so müßte es ja heißen: R. Šimón sagt, er sei[90]frei!? – Vielmehr, auf den Anfangsatz: wenn er in der Absicht, ein Tier zu töten,

kosten, Schmerzensgeld etc. zahlen; cf. Ex. 21,19. 84. Dh. letzteren. 85. Da er endlich gestorben ist, so wird der Schläger mit dem Tode bestraft. 86. Wenn der Verletzte leben bleibt, so wird der Schläger nicht getötet, obgleich der Schlag als tödlich geschätzt worden ist). 87. Er wird nicht getötet, selbst wenn der Verletzte nachher stirbt. 88. Bei der 2. Schätzung war der Verletzte weniger wert als bei der ersten. 89. Dh. bevor. 90. Der Schlußsatz spricht von dem Falle, wenn

einen Menschen getötet hat, einen Nichtjuden zu töten, einen Jisraéliten getötet hat, eine Fehlgeburt zu töten, ein lebensfähiges Kind getötet hat, so ist er frei. Wenn er aber in der Absicht, den einen zu töten, einen anderen getötet hat, so ist er schuldig. R. Šimón sagt, selbst wenn er in der Absicht, den einen zu töten, einen anderen getötet hat, sei er frei. Klar ist [der Fall], wenn Reúben und Šimón vor ihm stehen, und er sagt, er wolle Reúben treffen und nicht Šimón, denn darüber streiten sie ja, wie ist es aber, wenn er gesagt hat, er wolle einen von beiden treffen, oder er geglaubt hat, es sei Reúben, und es sich herausstellt, daß es Šimón[91] sei? -- Komm und höre: Es wird gelehrt: R. Šimón sagt, nur wenn er gesagt hat, er wolle jenen treffen. – Was ist der Grund R. Šimóns? – Die Schrift sagt:[92]*und er ihm aufgelauert und ihn überfallen hat*, nur wenn er auf ihn gezielt hat. – Und die Rabbanan!? – In der Schule R. Jannajs sagten sie, dies schließe den Fall aus, wenn man einen Stein hineinwirft[93]. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es neun Nichtjuden und ein Jisraélit sind, und selbst wenn Hälfte gegen Hälfte, so ist ja bei Todesstrafsachen ein Zweifel erleichternd zu entscheiden!? – In dem Falle, wenn es neun Jisraéliten und ein Nichtjude sind; der Nichtjude gilt als festsitzend[94], und bei Festsitzenden gilt es immer als Hälfte gegen Hälfte. – Einleuchtend ist dies nach den Rabbanan, welche sagen, wenn jemand den einen töten wollte und einen anderen getroffen hat, sei er schuldig, denn es heißt:[95]*wenn Männer mit einander streiten und eine schwangere Frau treffen*, und hierzu sagte R. Eleázar, die Schrift spreche von einem Streite [in der Absicht] zu töten, denn es heißt:[96]*geschieht aber ein Schaden, so soll es geben Leben um Leben*; wie erklärt aber R. Šimón [die Worte]: *so soll es geben Leben um Leben*!? – Eine Geldentschädigung, und zwar nach Rabbi, denn es wird gelehrt: Rabbi sagte: *So soll es geben Leben um Leben*, eine Geldentschädigung. Du sagst, eine Geldentschädigung, vielleicht ist dem nicht so, sondern das wirkliche Leben!? Hier unten

jemand in der Absicht, den einen zu töten, einen anderen getötet hat, somit brauchte ja RŠ. nicht diese Worte zu wiederholen; außerdem gibt das W. 'selbst' keinen Sinn. 91. Wenn er die Person, die er treffen wollte, auch getroffen hat, nur glaubte er, es sei dieser, während es in Wirklichkeit ein anderer war. 92. Dt. 19,11. 93. In eine Gruppe von Juden und Nichtjuden; wenn es aber nur Juden sind, so ist man schuldig, auch wenn man nicht auf eine bestimmte Person gezielt hat. 94. In zweifelhaften Fällen richtet man sich beim Immobilen nicht nach der Mehrheit, wohl aber beim Mobilen. Wenn man beispielsweise Fleisch zwischen den Läden findet, so richte man sich darnach, ob die meisten jüdische od. nichtjüdische sind; sind die meisten jüdische, so ist es erlaubt; wenn man aber nicht weiß, in welchem dieser Läden man das Fleisch gekauft hat, so ist es, selbst wenn die meisten jüdische sind, verboten, da die Läden 'festsitzend' sind. Im 1. Falle entstand der Zweifel erst beim Finden des Fleisches, im 2. Falle schon dann, als es noch im Laden war; cf. Ket. Fol. 15a. 95. Ex. 21,22. 96. Ib. V. 23.

Col.b heißt es *geben,* und ebenso heißt es oben[97] *geben,* wie oben eine Geldentschädigung, ebenso auch hier eine Geldentschädigung.

Raba sagte: Die Ansicht des Autors aus der Schule Ḥizqijas weicht sowohl von der Ansicht Rabbis als auch von der Ansicht der Rabbanan ab. Ein Autor der Schule Ḥizqijas lehrte nämlich:[98] *Wer einen Menschen erschlägt und wer ein Vieh erschlägt;* wie beim Erschlagen eines Viehs zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht unterschieden wird, ihn von einer Geldzahlung zu befreien, vielmehr verpflichte man ihn zur Geldzahlung, ebenso ist beim Erschlagen eines Menschen zwischen Versehen und Vorsatz, zwischen Absicht und Absichtslosigkeit, zwischen Herunterschlagen und Heraufschlagen nicht zu unterscheiden, ihn zur Zahlung zu verpflichten, vielmehr befreie man ihn von der Geldzahlung. Was heißt Absichtslosigkeit: wollte man sagen, wenn er es überhaupt nicht beabsichtigt hat, so wäre dies ja identisch mit Versehen; doch wohl, wenn er nicht beabsichtigt hat, diesen zu treffen, sondern einen anderen, und er lehrt, ihn [nicht] zur Geldzahlung zu verpflichten, sondern ihn von der Geldzahlung zu befreien. Wenn man nun sagen wollte, weil er hingerichtet wird, so brauchte er ja nicht zu lehren, daß er von einer Geldzahlung frei sei; vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß er weder hingerichtet wird, noch eine Geldzahlung zu leisten brauche.

iii WENN EIN MÖRDER UNTER ANDEREN VERMISCHT[99] IST, SO SIND ALLE STRAFFREI. R. JEHUDA SAGT, MAN SPERRE SIE ALLE IN EINEN KERKER[100]. SIND ZU VERSCHIEDENEN TODESARTEN VERURTEILTE MIT EINANDER VERMISCHT WORDEN, SO WERDEN SIE DURCH DIE LEICHTERE [TODESART] HINGERICHTET. WENN ZU STEINIGENDE UNTER ZU VERBRENNENDE [GEKOMMEN SIND], SO WERDEN SIE, WIE R. ŠIMÓN SAGT, DURCH STEINIGUNG HINGERICHTET, DENN DIE VERBRENNUNG IST EINE SCHWERERE [TODESART], UND WIE DIE WEISEN SAGEN, DURCH VERBRENNUNG, DENN DIE STEINIGUNG IST EINE SCHWERERE [TODESART]. R. ŠIMÓN SPRACH ZU IHNEN: WÄRE DIE VERBRENNUNG NICHT EINE SCHWERERE [TODESART], SO WÜRDE SIE JA NICHT FÜR DIE HURENDE PRIESTERSTOCHTER BESTIMMT WORDEN SEIN!? JENE ERWIDERTEN IHM: WÄRE DIE STEINIGUNG NICHT EINE SCHWERERE [TODESART], SO WÜRDE SIE JA NICHT FÜR DEN GOTTESLÄSTERER UND DEN GÖTZENDIENER BESTIMMT WORDEN SEIN!? WENN ZU ENTHAUPTENDE UNTER ZU ERDROSSELNDE, SO WERDEN SIE, WIE R. ŠIMÓN SAGT, DURCH DAS SCHWERT, UND WIE DIE WEISEN SAGEN, DURCH ERDROSSELUNG HINGERICHTET.

97. Im vorangehenden Verse, der von dem Falle handelt, wenn jemand eine schwangere Frau stößt, wodurch sie fehlgebiert. 98. Lev. 24,21. 99. Und man den Mörder nicht kennt. 100. Eigentl. Gewölbe, Wölbung; da wurden die-

GEMARA. Wer sind unter 'andere' zu verstehen: wollte man sagen, Unschuldige, so ist es ja selbstverständlich!? Und würde denn ferner R. Jehuda in diesem Falle sagen, daß man sie in einen Kerker einsperre!? R. Abahu erwiderte im Namen Šemuéls: Hier handelt es sich um einen Mörder, der noch nicht abgeurteilt worden ist, der sich vermischt hat mit anderen Mördern, die bereits abgeurteilt worden sind. Die Rabbanan sind der Ansicht, man könne einen Menschen nur in seiner Anwesenheit aburteilen, daher[101] sind alle frei, und R. Jehuda [ist der Ansicht], man könne sie auch nicht frei ausgehen lassen, da sie Mörder sind, daher sperre man sie in einen Kerker. Reš Laqiš erklärte: Über einen Menschen streitet niemand, ob sie frei sind, hier streiten sie vielmehr über einen noch nicht abgeurteilten Ochsen[102], der sich mit anderen bereits abgeurteilten Ochsen vermischt hat. Die Rabbanan sind der Ansicht, die Aburteilung des Ochsen gleiche der Aburteilung seines Eigentümers, und da man demnach den Ochsen nur in seiner Anwesenheit aburteilen kann, so sind alle frei, und R. Jehuda ist der Ansicht, man sperre sie in einen Kerker. Raba sprach: Wieso wird demnach hierzu gelehrt: R. Jose sagte, Fol. 80
selbst wenn mein Vater Ḥalaphta[103] unter ihnen ist!? Vielmehr, erklärte Raba, meint er es wie folgt: wenn zwei stehen und ein Pfeil aus ihrer Mitte abgeschossen wird, der jemand tötet, so sind beide straffrei, und hierzu sagte R. Jose, selbst wenn mein Vater Ḥalaphta unter ihnen ist. Wenn[104] aber ein abgeurteilter Ochs sich mit anderen Ochsen vermischt hat, so werden sie alle gesteinigt; R. Jehuda sagt, man sperre sie in einen Kerker. Es wird auch gelehrt: Wenn eine Kuh jemand getötet hat und nachher ein Junges geworfen hat, so ist das Junge, wenn sie es vor ihrer Aburteilung geworfen hat, erlaubt, und wenn sie es nach ihrer Aburteilung geworfen hat, verboten. Hat es sich mit anderen und die anderen mit anderen vermischt, so sperre man sie alle in einen Kerker; R. Eleázar b. R. Šimón sagt, man bringe sie aufs Gericht und steinige sie.

Der Meister sagte: So ist das Junge, wenn sie es vor ihrer Aburteilung geworfen hat, erlaubt. Obgleich sie beim Stoßen bereits trächtig war, dagegen sagte ja aber Raba, das Junge [einer Kuh], die gestoßen hat, sei[105] verboten, weil sie zusammen mit dem Jungen gestoßen hat, und das Junge [einer Kuh], mit der Bestialität getrieben worden ist, sei verboten, weil die Bestialität mit ihr und ihrem Jungen getrieben worden ist!? —

jenigen eingesperrt, die aus formellen Gründen nicht hingerichtet werden konnten; cf. infra Fol. 81b. 101. Da man ihn nicht kennt, so gilt er als abwesend. 102. Der einen Menschen getötet hat. 103. Er war sehr fromm u. konnte ganz bestimmt keinen Mord begangen haben. 104. Nach der Erklärung R.s gehört auch dieser Satz zur ursprünglichen Mišna, u. nur auf diesen Fall, wenn es sich um Ochsen handelt, die einen Menschen getötet haben, bezieht sich die Lehre RJ.s, daß man sie in einen Raum sperre. 105. Als Opfertier. 106. Etwas Verbo-

Lies: so ist das Junge, wenn sie vor ihrer Aburteilung trächtig war, erlaubt, und wenn sie nach ihrer Aburteilung trächtig wurde, verboten. – Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, wenn zwei[106] die Ver-
Col.b anlassung geben, sei es verboten, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, wenn zwei die Veranlassung geben, sei es erlaubt!? Vielmehr, erklärte Rabina, lese man: so ist das Junge, wenn sie vor ihrer Aburteilung trächtig war und es geworfen hat, erlaubt, und wenn sie vor ihrer Aburteilung[107] trächtig war und es nach ihrer Aburteilung geworfen hat, verboten, weil die Geburt als Glied der Mutter gilt.

Wenn zu verschiedenen Todesarten Verurteilte. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß, wenn jemand inbetreff einer schwereren [Todesart] gewarnt wurde, er auch inbetreff einer leichteren als gewarnt[108] gelte. R. Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man ihn nur allgemein gewarnt hat, und zwar nach dem Autor der folgenden Lehre: Alle anderen nach der Tora mit dem Tode zu Bestrafenden werden nur durch eine Gemeinschaft zum Tode verurteilt, und zwar müssen Zeugen vorhanden sein, die sie gewarnt und ihnen gesagt haben, daß darauf die Todesstrafe durch das Gericht gesetzt sei. R. Jehuda sagt, sie müssen ihnen auch gesagt haben, welche Todesart darauf gesetzt ist. Der erste Autor folgert es vom Holzsammler[109]; R. Jehuda aber sagt, beim Holzsammler sei es nur eine Bestimmung für jene Stunde gewesen.

Wenn zu Steinigende mit zu Verbrennenden. R. Jeḥezqel lehrte seinen Sohn Rami: Wenn zu Verbrennende unter zu Steinigende[110], so werden sie, wie R. Šimón sagt, durch Steinigung hingerichtet, denn die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart]. Da sprach R. Jehuda zu ihm: Vater, lehre dies nicht so; dies brauchte ja nicht mit der Schwere der Verbrennung begründet zu werden, es sollte schon aus dem Grunde erfolgen, weil die meisten zu Steinigende sind. Lehre vielmehr wie folgt: wenn zu Steinigende unter zu Verbrennende, so werden sie, wie R. Šimón sagt, durch Steinigung hingerichtet, denn die Verbrennung ist eine schwerere [Todesart]. – Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: die Weisen sagen, durch Verbrennung, denn die Steinigung ist eine

tenes u. etwas Erlaubtes. Wenn eine Handlung durch zwei Gegenstände, durch einen verbotenen u. einen erlaubten, erwirkt wird, so ist das, was durch diese Handlung entsteht, nach der einen Ansicht verboten, und nach der anderen erlaubt. In unserem Falle sollte nach der 2. Ansicht das Junge erlaubt sein, da an seiner Entstehung nicht nur die abgeurteilte, also zur Nutznießung verbotene Mutter, sondern auch der zur Nutznießung erlaubte Vater beteiligt war. 107. Jed. nach ihrem Stoßen. 108. Bei der Warnung muß dem Gewarnten auch die Todesart angegeben werden. 109. Der (cf. Num. 15,32ff.) hingerichtet wurde, obgleich bei der Ausübung seines Vergehens die Todesart überhaupt nicht bekannt war. 110. Also wenn die zu Steinigenden mehr sind. 111. Da man ihn nicht

schwerere [Todesart]. Dies sollte ja schon aus dem Grunde erfolgen, weil die meisten zu Verbrennende sind!? – Dies entgegneten die Rabbanan dem R. Šimón: du sagst, die Verbrennung sei eine schwerere [Todesart]; nein, die Steinigung ist eine schwerere. Šemuél sprach zu R. Jehuda: Scharfsinniger, sprich nicht so zu deinem Vater, denn es wird gelehrt: Fol. 81
Wenn sein Vater Worte der Tora übertreten hat, so sage er nicht zu ihm: Vater, du hast Worte der Tora übertreten, vielmehr sage er zu ihm: Vater, in der Tora aber heißt es so. – Schließlich ist es ja dasselbe!? – Vielmehr, er sage zu ihm: In der Tora befindet sich folgender Schriftvers.

iv
WER SICH ZWEI TODESSTRAFEN ZUGEZOGEN HAT, WIRD DURCH DIE SCHWERERE [TODESART] HINGERICHTET. WER EINE SÜNDE BEGANGEN HAT, AUF DIE ZWEI TODESSTRAFEN GESETZT SIND, WIRD DURCH DIE STRENGERE HINGERICHTET; R. JOSE SAGT, ER WERDE WEGEN DER ZUERST ANHAFTENDEN SÜNDE BESTRAFT.

GEMARA. Selbstverständlich, sollte er denn im Vorteil[111] sein!? Raba erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er, nachdem er eine leichtere Sünde begangen und deswegen abgeurteilt worden ist, eine schwerere begangen hat; man könnte nämlich glauben, er gelte, da er bereits wegen der leichteren Sünde abgeurteilt worden ist, als toter Mann, so lehrt er uns.

Der Vater des R. Joseph b. Ḥama fragte Rabba b. Nathan: Woher das, was die Rabbanan sagten, wer sich zwei Todesstrafen zugezogen hat, werde durch die strengere hingerichtet? – Es heißt:[112] *er erzeugt einen gewalttätigen Sohn, der Blut vergießt &c. auf den Bergen ißt und die Frau seines Nächsten verunreinigt &c. und zu den Götzen seine Augen erhebt. Er erzeugt einen gewalttätigen Sohn, der Blut vergießt,* [dieser wird hingerichtet] durch das Schwert; *die Frau seines Nächsten verunreinigt,* also ein Ehebruch, durch Erdrosselung; *zu den Götzen seine Augen erhebt,* also Götzendienst, durch Steinigung; und darauf heißt es:[113] *er soll sterben, sein Blut komme über ihn,* durch Steinigung. R. Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Vielleicht werden all diese Verbrechen durch Steinigung bestraft!? *Er erzeugt einen gewalttätigen Sohn, der Blut vergießt,* das ist ein mißratener und widerspenstiger Sohn, der durch Steinigung hingerichtet wird; *die Frau seines Nächsten verunreinigt,* nämlich ein verlobtes Mädchen, worauf die Steinigung gesetzt ist; *und zu den Götzen seine Augen erhebt,* das ist der Götzendienst, worauf die Steinigung gesetzt ist. – Was würde uns demnach Jeḥezqel gelehrt haben. – Vielleicht wiederholte er

2mal töten kann, so ist es ja selbstverständlich, daß man ihn durch die schwerere Todesart hinrichte. 112. Ez 18,10,11,12. 113. Ib. V. 13. 114. Ib. V. 6.

nur das Gesetz!? – So müßte er es auf dieselbe Weise wiederholt haben, wie uns unser Meister Moše es gelehrt hat.

R. Aḥa b. Ḥanina trug vor: Es heißt:[114]*auf den Bergen aß er nicht,* er aß nicht wegen des Verdienstes seiner Vorfahren: *seine Augen erhob er nicht zu den Götzen des Hauses Jisraél,* er ging nicht mit erhobener Statur; *und die Frau seines Nächsten verunreinigte er nicht,* er griff nicht ins Handwerk seines Genossen; *und einer menstruierenden Frau nahte er nicht,* er genoß nicht von der Almosenkasse. Hierüber heißt es:[115]*er ist fromm und soll leben bleiben.* Wenn R. Gamliél an diesen Vers herankam, weinte er, indem er sprach: Nur wer dies alles befolgt, wird leben, nicht aber, wer eines von diesen [befolgt]. R. Áqiba sprach zu ihm: Es heißt ja auch:[116]*ihr sollt euch nicht mit all diesem verunreinigen;* da ist ja nicht mit allen zu erklären, sondern mit einem von diesen, ebenso auch hierbei: eines von diesen.

HAT JEMAND EINE SÜNDE BEGANGEN. Es wird gelehrt: Von welchem Falle sagte R. Jose, er werde wegen der ersten Sünde bestraft? Wenn sie vorher seine Schwiegermutter[117]war und nachher Ehefrau geworden ist, so wird er wegen [Beschlafens einer] Schwiegermutter bestraft; wenn sie vorher Ehefrau war und nachher seine Schwiegermutter geworden ist, so wird er wegen [Beschlafens einer] Ehefrau bestraft. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Weshalb wird er, wenn sie vorher seine Schwiegermutter war und nachher Ehefrau geworden ist, nur wegen [Beschlafens einer] Schwiegermutter bestraft, er sollte doch auch wegen des Verbotes einer Ehefrau bestraft werden, denn R. Abahu sagte ja, R. Jose pflichte bei
Col.b einer Erweiterung des Verbotes[118]bei!? Dieser erwiderte ihm: Mein Sohn Ada, willst du ihn etwa durch zwei Hinrichtungen töten!?

v,1 WER EINMAL UND ZWEIMAL GEGEISSELT WORDEN IST, DEN SPERRT DAS GERICHT IN EINEN KERKER UND GIBT IHM GERSTE ZU ESSEN, BIS IHM DER BAUCH PLATZT.

GEMARA. Sollte ihn denn das Gericht deshalb in einen Kerker sperren, weil er zweimal Geißelhiebe erhalten hat!? R. Jirmeja erwiderte im Namen des R. Šimón b. Laqiš: Hier handelt es sich um Geißelhiebe neben der Ausrottungsstrafe[119], in welchem Falle der Mann ohnehin dem Tode verfallen ist, nur ist sein Tod noch nicht herangenaht; da er sich aber

115. Ib. V. 9. 116. Lev. 18,24 117. Auf die Beiwohnung einer Schwiegermutter ist der Tod durch Verbrennung, u. auf die einer Ehefrau der Tod durch die Erdrosselung gesetzt. 118. Daß es sich auf ein bereits bestehendes Verbot erstrecke. Solange seine Schwiegermutter Witwe war, war sie nur ihm allein verboten, nach ihrer Verheiratung aber wurde sie es für die ganze Welt; in solchen Fällen pflichtet RJ. bei, daß es nicht beim ersten Grade des Verbotes stehen bleibe. 119. Dh. eine Sünde, auf die außer der Prügelstrafe auch die A. gesetzt ist.

selber preisgibt, so lassen wir ihn herannahen. R. Jáqob sprach zu R. Jirmeja b. Taḥlipha: Komm, ich will es dir erklären: nur wenn es sich um dieselbe mit der Ausrottungsstrafe belegte Sünde handelt, wenn es aber zwei oder drei verschiedene Sünden sind, so wollte er nur die Sünde kosten[120].

WER EINMAL UND ZWEIMAL GEGEISSELT WORDEN IST. Zweimal, also selbst wenn es sich nicht zum dritten Male wiederholt hat, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, denn R. Šimón b. Gamliél sagt ja, unter dreimal erfolge keine Feststellung. Rabina erwiderte: Du kannst auch sagen, daß sie die Ansicht des R. Šimón b. Gamliél vertritt, denn er ist der Ansicht, die Sünden erwirken[121] dies. Man wandte ein: Wenn jemand eine Sünde begangen hat, auf die Geißelhiebe gesetzt sind, so wird er zum ersten und zum zweiten Male gegeißelt, zum dritten Male wegen des dritten Males erhalte er eine Verwarnung, und zum vierten Male wird er gegeißelt und zum vierten Male in einen Kerker gesperrt. Alle sind ja wahrscheinlich der Ansicht, daß es durch die Geißelhiebe als feststehend gelte, nur führen sie denselben Streit wie Rabbi und R. Šimón b. Gamliél!? – Nein, alle sind sie der Ansicht des R. Šimón b. Gamliél, nur besteht ihr Streit in folgendem: einer ist der Ansicht, es gelte durch die Sündenbegehung als feststehend, und einer ist der Ansicht, es gelte durch die Geißelhiebe als feststehend. – Es wird ja aber gelehrt: Wenn man ihn gewarnt und er geschwiegen[121] hat, gewarnt und er zugenickt[122] hat, so erhält er wegen des ersten und zweiten Males eine Verwarnung und zum dritten Male wird er in einen Kerker eingesperrt; Abba Šaúl sagt, auch wegen des dritten Males erhält er eine Verwarnung, und zum vierten Male werde er in einen Kerker eingesperrt. Worüber streiten sie nun hier, wo er überhaupt keine Geißelhiebe erhält!? Rabina erwiderte: Sie streiten, ob wegen der Einsperrung[123] eine Verwarnung erforderlich ist. – Was heißt Kerker? R. Jehuda erwiderte: [Ein Raum] in Manneshöhe. – Wo ist dies [in der Schrift] angedeutet? Reš Laqiš erwiderte:[124] *Den Frevler tötet das Böse.* Ferner sagte Reš Laqiš: Es heißt:[125] *weiß doch der Mensch nicht einmal seine Zeit, wie Fische, die in einem bösen Netze gefangen werden*; welches ist ein böses Netz? Reš Laqiš erwiderte: Die Angel.

120. In diesem Falle wird er nicht eingesperrt, da er sich dadurch nicht preisgab. 121. Wenn er zum 3. Male eine Sünde begangen hat, ist es schon feststehend, daß er ein Sünder ist, obgleich er erst 2mal gegeißelt wurde. 122. In diesem Falle erhält er keine Geißelhiebe; solche erhält er nur dann, wenn er ausdrücklich sagt, er wolle es trotzdem tun. 123. Nach der einen Ansicht muß er noch ein 4. Mal eine Sünde begangen haben, auf die Geißelhiebe gesetzt sind, damit man ihn warnen könne, daß man ihn einsperren werde. 124. Ps. 34,22. 125. Ecc. 9,12.

v,2 Wer einen ohne Zeugen getötet hat, den sperrt man in einen Kerker und gibt ihm knapp Brot zu essen und knapp Wasser.

GEMARA. Woher weiß man es? Rabh erwiderte: Durch getrennte Zeugen[126]. Šemuél erklärte: Ohne Warnung. R. Ḥisda erklärte im Namen Abimis: Wenn beispielsweise [die Zeugen] einander bei den Untersuchungen[127] und nicht bei den Ausforschungen widersprochen haben; wie gelehrt wird: einst untersuchte sie Ben Zakkaj [durch Fragen] über die Stengel des Feigenbaumes[128].

Und gibt ihm knapp Brot zu essen und knapp Wasser. Weshalb lehrt er hier, daß man ihm knapp Brot zu essen und knapp Wasser gebe, während er dort[129] lehrt, daß man ihm Gerste zu essen gebe, bis ihm der Bauch platzt!? R. Šešeth erwiderte: In beiden Fällen gebe man ihm knapp Brot zu essen und Wasser, bis ihm die Eingeweide zusammenschrumpfen, sodann gebe man ihm Gerste zu essen, bis ihm der Bauch platzt.

vi Wer eine Schale stiehlt, [dem Gottesnamen] beim Qosem[130] flucht, oder eine Aramäerin[131] beschläft, den dürfen Eiferer niederstossen. Wenn ein Priester den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet, so bringen ihn seine Priesterbrüder nicht vor das Gericht, vielmehr führen ihn die Priesterjünglinge ausserhalb des Tempels hinaus und zerschmettern ihm das Gehirn mit Holzscheiten. Wenn ein Gemeiner den Dienst im Tempel verrichtet, so wird er, wie R. Áqiba sagt, durch Erdrosselung, und wie die Weisen sagen, durch eine himmlische [Fügung] getötet.

GEMARA. Was ist das für eine Schale? R. Jehuda erwiderte: Ein Dienstgerät, und so heißt es:[132] *die Schalen des Gußopfers.* – Wo ist dies [in der Schrift][133] angedeutet? –[134] *Sie sollen nicht hineingehen, um zu schauen, wie man das Heilige verhüllt, denn sonst würden sie sterben.*

Beim Qosem flucht. R. Joseph lehrte: Es schlage der Qosem den Qosem. Die Rabbanan, nach anderen Rabba b. Mari, sagten: Es schlage ihn der Qosem, ihn selbst, seinen Eigner und seinen Zueignenden.

126. Um eine Verurteilung herbeiführen zu können, müssen ihn beide Belastungszeugen von einer Stelle aus gesehen haben; wenn also das Gericht von seiner Schuld überzeugt ist u. ihn nur aus formalen Gründen nicht verurteilen kann. 127. Vgl. S. 494 Anm. 234. 128. Unter dem das Ereignis sich abspielte. 129. In der vorangehenden Mišna. 130. Das W. קוסם scheint ein Appellativname Gottes zu sein (viell. κοσμο-πλάστης, viell. aber ganz ohne Bedeutung, wie קונם), als Ggs. zur Gotteslästerung durch den Gottesnamen (שם המפורש); cf. supra Fol. 55b. Die biblische Bedeutung dieses W.es (Zauberer) gibt hier keinen Sinn. 131. Dh. eine Nichtjüdin; ארמי u. ארמית sind überall Umschreibungen für Römer bezw. Römerin. 132. Num. 4,7. 133. Daß darauf der Tod gesetzt ist. 134. Num.

ODER EINE ARAMÄERIN BESCHLÄFT. R. Kahana fragte Rabh: Wie ist es, wenn Eiferer ihn nicht niedergestoßen haben? Rabh hatte aber diese Lehre vergessen. Darauf las man R. Kahana im Traume vor:[135] *Treubruch hat Jehuda begangen, und Greuel sind in Jisraél und zu Jerušalem verübt worden, denn Jehuda hat das Heilige des Herrn entweiht, indem er die Tochter eines fremden Gottes liebgewonnen und beschlafen hat.* Darauf kam er [zu Rabh] und erzählte ihm, was man ihm [im Traume] vorgelesen hat; da erinnerte sich Rabh seiner Lehre: *Treubruch hat Jehuda begangen,* das ist der Götzendienst; denn so heißt es:[136] *Treubruch habt ihr an mir begangen, ihr vom Hause Jisraél. Spruch des Herrn. Greuel sind in Jisraél und zu Jerušalem verübt worden,* das ist die Päderastie, denn so heißt es:[137] *du sollst nicht einen Mann beschlafen, wie man eine Frau beschläft, dies ist ein Greuel. Denn Jehuda hat das Heilige des Herrn entweiht,* das ist die Hurerei, denn so heißt es:[138] *es soll keine der Unzucht Geweihte geben. Und die Tochter eines fremden Gottes beschlafen,* das ist die Beschlafung einer Nichtjüdin. Und darauf folgt: [139] *der Herr wird dem, der dies tut, Wächter und Antwortende ausrotten.* Ist er Schriftgelehrter, so wird er keinen Geweckten unter den Weisen und keinen Antwortenden unter den Schülern haben; ist er Priester, so wird er keinen Sohn haben,[139] *der dem Herrn der Heerscharen ein Opfer darbringt.* Fol. 82

R. Ḥija b. Abuja sagte: Wenn jemand eine Nichtjüdin beschläft, so ist es ebenso als hätte er sich mit dem Götzen verschwägert, denn es heißt: *und die Tochter eines fremden Gottes beschlafen;* hat denn der fremde Gott eine Tochter? Vielmehr ist darunter das Beschlafen einer Nichtjüdin zu verstehen.

Ferner sagte R. Ḥija b. Abuja: Auf dem Schädel Jehojaqims[140] steht geschrieben: dies und noch etwas anderes. Einst fand der Großvater des R. Perida[141] einen Schädel, der an den Toren von Jerušalem lag, auf dem geschrieben war: dies und noch etwas anderes. Da begrub er ihn, dieser kam aber wieder hervor; darauf begrub er ihn wiederum, und er kam abermals hervor. Da sprach er: Das ist der Schädel Jehojaqims, von dem es heißt:[142] *wie man einen Esel begräbt, wird er begraben werden; man wird ihn fortschleifen und draußen vor den Toren Jerušalems hinwerfen.* Da sprach er: Er war ja König, und es ist nicht schicklich, daß er geschändet werde. Hierauf hüllte er ihn in Seide und legte ihn in eine Kiste. Als darauf seine Frau kam und [den Schädel] sah, erzählte sie es ihren Nachbarinnen, und als ihr diese sagten, er sei von seiner ersten Frau, die er nicht vergessen könne, warf sie ihn in den Ofen und ver-

4,20. 135. Mal. 2,11. 136. Jer. 3,20. 137. Lev. 18,22. 138. Dt. 23,18. 139. Mal. 2,12. 140. Des Königs von Jehuda. 141. Ident. mit R. Ḥija b. Abuja. 142.

brannte ihn. Als er heimkam, sprach er: Das ist es, was auf ihm geschrieben stand: dies und noch etwas anderes.

Als R. Dimi kam, sagte er: Das Gericht der Ḥasmonäer bestimmte, wer eine Nichtjüdin beschläft, sei schuldig wegen [Beschlafens] einer Menstruierenden, Sklavin, Nichtjüdin und Ehefrau. Als Rabin kam, sagte er: Wegen [Beschlafens] einer Menstruierenden, Sklavin, Nichtjüdin und Hure; eine Ehefrau aber gibt es bei ihnen nicht. – Und jener!? – Ihre Ehefrauen prostituieren sie nicht.

R. Ḥisda sagte: Wenn jemand fragen kommt, so entscheide man ihm nicht [demgemäß][143]. Ebenso wird auch gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand fragen kommt, so entscheide man ihm nicht [demgemäß]. Und noch mehr, wenn Pinḥas den Zimri[144] nach seiner Zurückziehung[145] getötet hätte, so würde er seinetwegen hingerichtet worden sein; und würde Zimri sich umgewandt und Pinḥas getötet haben, so würde er seinetwegen nicht hingerichtet worden sein, denn jener war ja ein Verfolger.

[146]*Da sprach Moše zu den Stämmen Jisraéls &c.* Der Stamm Šimón kam zu Zimri, dem Sohne Salus, und sprach zu ihm: Jene[147] befassen sich mit Todesstrafangelegenheiten, du aber sitzest und schweigst! Was tat er? Er stand auf und versammelte vierundzwanzig Tausend von Jisraél und ging zu der Kozbi[144] und forderte sie auf, ihm Gehör zu schenken. Sie entgegnete ihm: Ich bin die Tochter eines Königs und mein Vater befahl mir, nur dem Größten unter ihnen Gehör zu schenken. Da erwiderte er ihr: Ich bin ebenfalls Stammesfürst, außerdem bin ich noch bedeutender, denn ich entstamme dem Zweitgebornen, jener[148] aber dem Drittgebornen. Darauf faßte er sie bei den Zöpfen, brachte sie vor Moše und sprach zu ihm: Sohn Ámrams, ist diese verboten oder erlaubt? Und wer hat dir, wenn du sagst, sie sei verboten, die Tochter Jithros [zu heiraten] erlaubt!? Da entschwand ihm die Halakha, und das ganze Volk brach in ein Weinen aus. Deshalb heißt es:[149]*und sie weinten an der Tür des Offenbarungszeltes.* Es heißt ferner:[150]*da sah Pinḥas, der Sohn Eleásars.* Was sah er? Rabh erwiderte: Er sah das Ereignis und erinnerte sich der Halakha. Da sprach er zu ihm: Oheim, du hast mich ja bei deinem Herabsteigen vom Berge Sinaj gelehrt, daß, wenn jemand eine Aramäerin beschläft, Eiferer ihn niederstoßen. Er erwiderte ihm: Der Leser des Briefes mag auch der Vollstrecker sein. Še-

Jer. 22,19. 143. Daß er einen deswegen töte; er darf dies nur im Eifer der Empörung, nicht aber nach reifer Überlegung. 144. Cf. Num. 25,7ff. 145. Nach Vollendung des Beischlafes. 146. Num. 25,5. 147. Die übrigen Stammesfürsten. 148. Moše, er entstammte Levi, dem 3. Sohne Jáqobs, Zimri aber Šimón, dem 2. Sohne Jáqobs. 149. Num. 25,6. 150. Ib. V. 7. 151. Pr. 21,30.

muél erklärte: Er sah, daß:[151]*es gibt weder Weisheit noch Einsicht noch Rat gegenüber dem Herrn*; wenn der Name Gottes entweiht wird, erweise man auch einem Lehrer keine Ehre. R. Jiçḥaq erklärte: Er sah, daß ein Engel kam und im Volke eine Verheerung anrichtete.

[150]*Da trat er aus der Gemeinde hervor und ergriff einen Speer*; hieraus, daß man nicht mit einem Gewehre ins Lehrhaus[152]eintreten dürfe. Er zog ihn heraus, schliff ihn und steckte ihn in den Ärmel, dann ging er Col.b
gestützt auf seinen Stock. Als er zum Stamme Šimón[153]herankam, sprach er: Wo finden wir denn, daß der Stamm Levi besser wäre als der Stamm Šimón? Da sprachen sie: Er geht dies ebenfalls tun; die Weisen haben dies also erlaubt.

R. Joḥanan sagte: Sechs Wunder geschahen Pinḥas. Erstens, daß Zimri, der sich zurückziehen[154]konnte, dies unterließ; zweitens, daß dieser, der [um Hilfe] rufen konnte, dies unterließ; drittens, daß er auf sein männliches Glied und auf ihr weibliches Glied[155]traf; viertens, daß sie vom Speer nicht abglitten[155]; fünftens, daß ein Engel kam und die Oberschwelle hochhob[156]; sechstens, daß ein Engel kam und eine Verheerung im Volke anrichtete[157]. Darauf kam er und schleuderte sie vor Gott, indem er vor ihm sprach: Herr der Welt, wegen dieser sollen vierundzwanzig Tausend in Jisraél fallen!? Es heißt nämlich:[158]*und es waren vierundzwanzig Tausend, die in der Plage umkamen.* Deshalb heißt es: [159]*da stand Pinḥas auf und richtete,* worüber R. Eleázar sagte: es heißt nicht: er betete[160], sondern: er richtete, und dies lehrt, daß er mit seinem Schöpfer Gericht hielt. Als die Dienstengel ihn fortstoßen wollten, sprach [Gott] zu ihnen: Laßt ihn, er ist ein Eiferer, der Sohn eines Eiferers, ein Zornabwender, der Sohn eines Zornabwenders. Darauf begannen die Stämme, ihn zu schmähen: Seht nur diesen Puṭi-Sohn[161], dessen Großvater mütterlicherseits Kälber für die Götzen mästete, nun hat er einen Stammesfürsten in Jisraél getötet! Deshalb berichtet die Schrift seine vornehme Herkunft: *Pinḥas, der Sohn Eleázars, des Sohnes Ahrons, des Priesters.* Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Moše: Geh, überbringe ihm einen Friedensgruß, wie es heißt:[162]*daher*

152. Unter 'Gemeinde' wird hier das Gelehrtenkollegium verstanden. 153. Wo sie mit den moabitischen Frauen Unzucht trieben. 154. Sodann dürfte er ihn nicht mehr töten. 155. Alle konnten sich von der Wahrheit überzeugen, sonst könnte er in den Verdacht gekommen sein, er hätte ihn aus persönlicher Feindschaft getötet. 156. Sonst würden sie bei der Senkung des Speeres abgeglitten sein. 157. Sonst würde ihn ein Bluträcher getötet haben. 158. Num. 25,9. 159. Ps. 106,30. 160. Das W. ויפלל wird mit 'beten' übersetzt. 161. Eleázar heiratete die Tochter des Puṭiel (cf. Ex. 6,25), nach rabbinischer Auslegung (cf. Sot. Fol. 43a) identisch mit Jithro, der heidnischer Priester war. In פוטיאל wird die Wurzel פטם *mästen, stopfen* gefunden. 162. Num. 25,12. 163. Pr. 30,31. 164.

sprich: Ich gebe ihm meinen Bund des Friedens. Diese Sühne ist würdig, ewig sühnend zu wirken.

R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[163] *der Lendenumgürtete und der Bock und der König Alqum mit ihm.* Vierhundertvierundzwanzig Beschlafungen vollzog dieser Frevler an jenem Tage; Pinḥas wartete, bis seine Kraft ermattet[164] war, denn er wußte nicht, daß der König Alqum mit ihm war. In einer Barajtha wurde gelehrt: sechzig, bis [seine Hoden] wie zerschlagenes Ei geworden waren, während sie einem mit Wasser getränkten Beete glich. R. Kahana sagte: Ihr Gesäß[165] hatte [die Größe] einer Seáfläche. R. Joseph lehrte: Ihr Grab[166] war eine Elle groß. R. Šešeth sagte: Sie hieß nicht Kozbi, sondern Ševilnaj, Tochter des Çur, und nur deshalb heißt sie Kozbi, weil sie ihren Vater belog[167] [kizba]. Eine andere Erklärung: Kozbi, sie sprach zu ihrem Vater: Schlachte dieses Volk durch mich [kos-bi]. Das ist es, was die Leute sagen: Was sucht Ševilnaj zwischen Röhricht und Bachweide; was sucht Ševilnaj bei der Rohrrinde[168]? Sie machte da ihre Mutter zur Hure[169].

R. Joḥanan sagte: Fünf Namen hatte er: Zimri, Sohn Salus, Šaúl, Sohn der Kenaániterin, und Šelumiél, Sohn des Çurišaddaj. Zimri, weil seine Hoden wie zerschlagenes Ei [mazar] geworden waren; Sohn Salus, weil er die Sünden seiner Familie in die Höhe steigen ließ [hisli]; Šaúl, weil er sich der Sünde hingab [hišíl]; Sohn der Kenaániterin, weil er nach der Art Kenaáns[170] handelte. Sein eigentlicher Name war Šelumiél, Sohn des Çurišaddaj.

WENN EIN PRIESTER DEN TEMPELDIENST IN UNREINHEIT VERRICHTET. R. Aḥa b. Hona fragte R. Šešeth: Verfällt ein Priester, der den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet hat, dem Tode durch den Himmel oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wenn ein Priester den Tempeldienst in Unreinheit verrichtet, so bringen ihn seine Priesterbrüder nicht vor das Gericht, vielmehr führen ihn die Priesterjünglinge außerhalb des Tempels hinaus und zerschmettern ihm das Gehirn mit Holzscheiten. Wenn man nun sagen wollte, er verfalle dem Tode durch den Himmel, so sollten sie ihn lassen, da er ja ohnehin durch den Himmel getötet wird. — Er ist also nicht schuldig; aber gibt es denn Fälle, derentwegen der Allbarmherzige ihn befreit hat, und wir ihn töten!? —

Damit er sich nicht wehren könne. Dies wird aus dem angezogenen Schriftverse auf folgende Weise herausgedeutelt: die Buchstaben des W.es והזיר betragen 424, in מתנים wird die Wurzel מתן *warten,* u. in תיש die Wurzel תשש *ermatten* gefunden; die Schwächung Z.s war jedoch für P. nicht nötig, denn König Alqum, Gott, war mit ihm. 165. Od. der Platz, auf dem sie saß. 166. Ihre Scham. 167. Dh. sie hörte nicht auf sein Gebot; cf. supra Fol. 82a. 168. Entlegene Orte, die von Unzuchttreibenden aufgesucht werden. 169. Ist sie selber Hure, so wird auch ihre Mutter als solche bezeichnet. 170. Cf. supra Fol. 70a. 171. Cf. supra

Etwa nicht, wir haben ja gelernt, wer einmal und zweimal gegeißelt worden ist, den sperre man in einen Kerker. Der Allbarmherzige hat ihn [vom Tode] befreit, wir aber töten ihn!? — R. Jirmeja erklärte ja im Namen des Reš Laqiš, hier handle es sich um Geißelhiebe, mit denen auch die Ausrottungsstrafe verbunden ist, in welchem Falle er dem Tode verfallen ist. — Aber dies ist ja beim Stehlen einer Schale der Fall!? — R. Jehuda sagte ja, hier handle es sich um ein Dienstgerät und dies sei angedeutet [im Schriftverse:][134]*sie sollen nicht hineingehen, um zu schauen, wie das Heilige verhüllt wird, denn sonst werden sie sterben.* — Dies ist ja aber beim Gotteslästerer beim Qosem der Fall!? — R. Joseph erklärte ja: [wenn er spricht:] Der Qosem schlage den Qosem, sodaß es den Anschein hat, als lästere er den Gottesnamen. — Dies ist ja aber beim Beschlafen einer Aramäerin der Fall!? — Man las es[171] ja R. Kahana im Traume vor, und Rabh erinnerte sich der Halakha. Er wandte gegen ihn ein: Wer außerhalb des Tempels gießt, umrührt, zerbrockt, salzt, schwingt, heranbringt[172], den Tisch ordnet, die Lampen putzt, oder das Blut aufnimmt, ist frei; tut dies ein Gemeiner, ein unreiner, oder Fol. 83
einer, der die Dienstkleider nicht anhat oder Hände und Füße nicht gewaschen hat, [im Tempel], so ist er nicht schuldig. Demnach ist man wegen des Räucherns schuldig; doch wohl des Todes!? — Nein, nur einer Verwarnung. — Demnach besteht auch für den Gemeinen nur eine Verwarnung, dagegen heißt es ja: *der Fremde, der herannaht, soll sterben*!? — Bei dem einen dies und bei dem anderen jenes[173]. — Demnach besteht hinsichtlich des Gießens und des Umrührens nicht einmal ein Verbot, dagegen wird ja gelehrt: Woher das Verbot hinsichtlich des Gießens und des Umrührens? Es heißt:[174]*heilig sollen sie sein, sie sollen nicht entweihen*!? — Rabbanitisch, während der Schriftvers nur eine Stütze ist. Man wandte ein: Folgende werden mit dem Tode bestraft: ein Unreiner, der den Tempeldienst verrichtet!? — Dies ist eine Widerlegung.

Der Text. Folgende verfallen dem Tode: wer Unverzehntetes ißt, ein unreiner Priester, der reine Hebe ißt, ein Gemeiner, der Hebe ißt, ein Gemeiner, der den Tempeldienst verrichtet, ein Unreiner, der den Tempeldienst verrichtet, der am selben Tage untergetaucht[175] ist und den Tempeldienst verrichtet, der die Dienstkleider[176] nicht anhat, dem die Sühne[175] noch fehlt, der Hände und Füße nicht gewaschen hat, der Wein getrunken hat und der das Haar verwahrlost[177] trägt. Der Unbeschnittene

Fol. 82a. 172. Dienstleistungen bei der Herrichtung des Speisopfers. 173. Für den Gemeinen die Todesstrafe, für den Unreinen nur ein Verbot. 174. Lev. 21,6. 175. Wenn ein Unreiner untertaucht, so erlangt er völlige Reinheit erst nach Sonnenuntergang, auch muß er die Sühne durch das Opfer erlangt haben. 176. Beim Tempeldienste. 177. Der Priester muß sich einmal in 30 Tagen das

aber, der Leidtragende und der Sitzende[177] verfallen nicht dem Tode, für sie besteht nur ein Verbot. Der Gebrechenbehaftete verfällt, wie Rabbi sagt, dem Tode, und wie die Weisen sagen, bestehe für ihn nur ein Verbot. Wer vorsätzlich eine Veruntreuung[179] begeht, verfällt, wie Rabbi sagt, dem Tode, und wie die Weisen sagen, bestehe darüber nur ein Verbot.

Woher dies vom Essen des Unverzehnteten? – Šemuél sagte im Namen R. Eliézers: Woher, daß, wer Unverzehntetes gegessen hat, dem Tode verfalle? Es heißt:[178] *sie sollen nicht die heiligen Gaben der Kinder Jisraél entweihen, die sie abheben werden*; die Schrift spricht von dem, was später abgehoben wird, und man folgere durch [das Wort] *entweihen*, das auch bei der Hebe gebraucht wird, wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe. – Sollte man doch folgern durch [das Wort] *entweihen*, das beim Übriggebliebenen gebraucht wird, wie auf dieses die Ausrottungsstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Ausrottungsstrafe!? – Es ist einleuchtend, daß es von der Hebe zu folgern ist, denn [beide][180] sind Hebe, gelten nicht[181] außerhalb des Landes, können erlaubt[182] werden, werden in der Mehrzahl[183] gebraucht, sind Früchte, und [gelten nicht als] Verwerfliches und Übriggebliebenes. – Im Gegenteil, man sollte es doch vom Übriggebliebenen folgern, denn [bei beiden] ist ja die Speise[184] untauglich, und kann durch ein Tauchbad[185] nicht erlaubt werden!? – Jene [Vergleichungen] sind mehr. Rabina erklärte: Er folgert lieber hinsichtlich des in der Mehrzahl gebrauchten *entweihen* vom in der Mehrzahl[186] gebrauchten *entweihen*.

«Ein unreiner Priester, der reine Hebe ißt.» Woher dies? – Šemuél sagte: Woher, daß ein unreiner Priester, der reine Hebe ißt, dem Tode durch den Himmel verfalle? Es heißt:[187] *so sollen sie denn meine Anordnungen befolgen, daß sie nicht seinethalben Sünde auf sich laden &c.* Dies gilt nur von der reinen, nicht aber von der unreinen, denn Šemuél sagte im Namen R. Eliézers: Woher, daß ein unreiner Priester, der unreine Hebe ißt, nicht dem Tode verfalle? Es heißt:[187] *sie werden sterben,*

Haar schneiden. 177. Der Tempeldienst muß stehend verrichtet werden. 178. Lev. 22,15. 179. Am Geheiligten durch den Genuß von Hebe. 180. Auch im Unverzehnteten sind die priesterlichen Abgaben enthalten, nur sind sie nicht getrennt. 181. Dagegen hatte das Verbot vom Übriggebliebenen auch außerhalb Palästinas (als Privataltäre noch erlaubt waren) Geltung. 182. Das Unverzehntete, wenn es verzehntet wird, die Hebe, wenn der Priester untertaucht u. rein wird. 183. Sowohl bei der Hebe als auch beim Unverzehnteten wird das W. 'entweihen' in der Mehrzahl gebraucht, beim Zurückgebliebenen aber in der Einzahl. 184. Während bei der Hebe für den unreinen Priester die Person untauglich ist. 185. Wie dies beim Unreinen der Fall ist. 186. Vgl. Anm. 183.

wenn sie es entweihen werden; ausgenommen der Fall, wo es bereits entweiht ist. Col.b

«Ein Gemeiner, der Hebe ißt.» Rabh sagte: Wenn ein Gemeiner Hebe ißt, so erhält er Geißelhiebe. R. Kahana und R. Asi sprachen zu Rabh: Sollte doch der Meister sagen, er verfalle dem Tode, denn es heißt: [188]*kein Fremder soll Geheiligtes essen*[189]!? – [Die Worte:][187]*ich bin der Herr, der sie heiligt*, unterbrechen[189]den Zusammenhang. Man wandte ein: Folgende verfallen dem Tode: ein Gemeiner, der Hebe ißt!? – Aus einer Barajtha ist gegen Rabh nichts einzuwenden; er ist selbst Tanna und streitet gegen diese.

«Ein Gemeiner, der den Tempeldienst verrichtet.» Denn es heißt:[190]*der Fremde, der herannaht, soll sterben.*

«Ein Unreiner, der den Tempeldienst verrichtet.» So fragte R. Ḥija b. Abin den R. Joseph: Woher, daß ein Unreiner, der den Tempeldienst verrichtet, dem Tode verfalle!? – Es heißt:[191]*sprich zu Ahron und seinen Söhnen, daß sie vorsichtig sein sollen mit den heiligen Gaben der Kinder Jisraél, sie sollen meinen heiligen Namen nicht entweihen*, und man folgere durch [das Wort] *entweihen*, das auch bei der Hebe gebraucht wird; wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe. – Sollte man es doch folgern durch [das Wort] *entweihen*, das beim Übriggebliebenen gebraucht wird, wie bei diesem die Ausrottung gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Ausrottung!? – Es ist einleuchtend, daß man es von der Hebe folgere, denn [bei beiden] ist die Person untauglich, sie sind unrein, müssen sie ein Tauchbad nehmen, und wird in der Mehrzahl gesprochen. – Im Gegenteil, man sollte doch vom Übriggebliebenen folgern, denn [bei beiden] handelt es sich um Geheiligtes, innerhalb des Tempels, auch gilt bei ihnen [das Gesetz vom] Verwerflichen und vom Übriggebliebenen!? – Er folgert lieber hinsichtlich des in der Mehrzahl gebrauchten *entweihen* vom in der Mehrzahl gebrauchten *entweihen.*

«Der am selben Tage untergetaucht ist und den Tempeldienst verrichtet.» Woher dies? – Es wird gelehrt: R. Simaj sagte: Wo finden wir eine Andeutung, daß, wenn jemand, der am selben Tage untergetaucht ist, den Tempeldienst verrichtet, er ihn entweiht? Es heißt:[192]*heilig sollen sie ihrem Gott sein, sie sollen nicht entweihen*, und da dies nicht auf einen Unreinen zu beziehen ist, da es schon hervorgeht aus [dem Verse]: *sie sollen vorsichtig sein &c.*, so beziehe man es auf einen, der am selben

187. Lev. 22,9. 188. Ib. V. 10. 189. Lev. 22,9 heißt es, daß auf die Übertretung der Tod gesetzt sei, u. weiter V. 10 folgt, daß ein Gemeiner nicht Geheiligtes essen dürfe; diese beiden Sätze werden jedoch durch die W.e: ich bin der Herr usw. getrennt. 190. Num. 18,7. 191. Lev. 22,2. 192. Lev. 21,6. 193.

Tage untergetaucht ist, und man folgere durch [das Wort] *entweihen,* das auch bei der Hebe gebraucht wird, wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe.

«Der die Dienstkleider nicht anhat.» Woher dies? R. Abahu erwiderte im Namen R. Joḥanans, manche glauben, im Namen des R. Eleázar b. R. Šimón:[193]*Umgürte sie mit einem Gürtel;* wenn sie ihre Kleider anhaben, ruht die Priesterschaft auf ihnen, wenn sie aber ihre Kleider nicht anhaben, ruht die Priesterschaft nicht auf ihnen; sie gelten dann als Gemeine und der Meister sagte, wenn ein Gemeiner den Tempeldienst verrichtet, verfalle er dem Tode.

«Dem die Sühne noch fehlt.» Woher dies? R. Hona erwiderte: Die Schrift sagt:[194]*der Priester schaffe ihr Sühne, so wird sie rein werden;* wenn sie dann rein wird, so bleibt sie ja bis dahin unrein, und der Meister sagte, wenn ein Unreiner den Tempeldienst verrichtet, verfalle er dem Tode.

«Der Hände und Füße nicht gewaschen hat.» Woher dies? – Es heißt:[195]*wenn sie in das Offenbarungszelt eintreten, sollen sie sich mit Wasser waschen, damit sie nicht sterben.*

«Der Wein getrunken hat.» Denn es heißt:[196]*Wein und Rauschtrank sollst du nicht trinken &c.*

«Das Haar verwahrlost trägt.» Denn es heißt:[197]*den Kopf sollen sie nicht rasieren, aber auch ihren Haarwuchs sollen sie nicht herabhängen lassen,* und darauf folgt:[198]*und Wein sollen sie nicht trinken;* man vergleiche den Haarwuchs mit dem Weintrinken, wie auf das Weintrinken die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch wegen des Haarwuchses die Todesstrafe.

«Aber der Unbeschnittene, der Leidtragende und der Sitzende.» Woher dies vom Unbeschnittenen? R. Ḥisda erwiderte: Dies lernen wir nicht aus der Tora Mošes, sondern erst Jeḥezqel, der Sohn Buzis, kam und
Fol. 84 lehrte es uns:[199]*kein Fremdling, der unbeschnittenen Herzens und unbeschnittenen Fleisches ist, soll in mein Heiligtum kommen, um mich zu bedienen* – Woher dies vom Leidtragenden? – Es heißt:[200]*vom Heiligtume soll er nicht hinausgehen, und er soll nicht entweihen das Heiligtum seines Gottes;* wenn aber ein anderer[201]nicht hinausgegangen ist, so hat er es entweiht. R. Ada sprach zu Raba: Sollte man doch folgern durch [das Wort] *entweihen,* das auch bei der Hebe gebraucht wird, wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die To-

Ex. 29,9. 194. Lev. 12,8. 195. Ex. 30,20. 196. Lev. 10,9. 197. Ez. 44,20. 198. Ib. V. 21. 199. Ib. V. 9. 200. Lev. 21,12. 201. Der angezogene Schriftvers spricht vom Hochpriester, daß er wegen eines Todesfalles den Tempel nicht

desstrafe!? — Bei diesem selber steht es[202] ja nicht, vielmehr wird es nur durch einen Schluß gefolgert, und da es nur durch einen Schluß gefolgert wird, so kann davon kein Schluß durch Wortanalogie gefolgert werden. — Woher dies vom Sitzenden? Raba erwiderte im Namen R. Naḥmans: Die Schrift sagt:[203] *denn ihn hat der Herr, dein Gott, aus all deinen Stämmen erwählt, daß er stehe und Dienst tue*; ich habe ihn zum Stehen erwählt, nicht aber zum Sitzen.

«Der Gebrechenbehaftete verfällt, wie Rabbi sagt, dem Tode und wie die Weisen sagen, bestehe für ihn nur ein Verbot.» Was ist der Grund Rabbis? — Es heißt:[204] *nur darf er nicht hineingehen zum Vorhang &c.*, und er folgert durch [das Wort] *entweihen*, das auch bei der Hebe gebraucht wird, wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe. — Sollte man es doch folgern durch [das Wort] *entweihen*, das beim Übriggebliebenen gebraucht wird, wie bei diesem die Ausrottung gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Ausrottung!? — Es ist einleuchtend, daß es von der Hebe zu folgern ist, denn [bei beiden] ist die Person untauglich. — Im Gegenteil, man sollte es doch vom Übriggebliebenen folgern, denn [bei beiden] handelt es sich um die Heiligkeit innerhalb [des Tempels], auch gilt bei ihnen [das Gesetz vom] Verwerflichen und vom Übriggebliebenen!? — Vielmehr, er folgert es von der Dienstverrichtung durch einen Unreinen; [bei beiden] ist die Person untauglich, handelt es sich um die Heiligkeit innerhalb [des Tempels] und gilt [das Gesetz vom] Verwerflichen und vom Übriggebliebenen. — Und die Rabbanan!? — Die Schrift sagt *ihn*, nicht aber einen Gebrechenbehafteten.

«Wer vorsätzlich eine Veruntreuung begeht, verfällt, wie Rabbi sagt, dem Tode, und wie die Weisen sagen, bestehe darüber nur ein Verbot.» Was ist der Grund Rabbis? R. Abahu erwiderte: Er folgert es durch [das Wort] *Sünde*, das auch bei der Hebe[205] gebraucht wird; wie bei dieser die Todesstrafe gesetzt ist, ebenso auch hierbei die Todesstrafe. — Und die Rabbanan!? — Die Schrift sagt *ihn*, nicht aber bei der Veruntreuung.

WENN EIN GEMEINER DEN DIENST IM TEMPEL VERRICHTET. Es wird gelehrt: R. Jišmáél sagte: Hierbei heißt es:[206] *der Fremde, der herantritt, soll sterben*, und dort[207] heißt es: *wer irgend herantritt, wer herantritt an die Wohnung des Herrn, wird sterben*; wie dort durch den Himmel, ebenso auch hierbei durch den Himmel. R. Áqiba sagte: Hierbei heißt es: *der Fremde, der herantritt, soll sterben*, und dort[208] heißt es: *jener Prophet oder Träumer soll sterben*; wie dort durch Steinigung, ebenso

verlassen dürfe; ein gemeiner Priester dagegen muß dies. 202. Daß er den Tempel entweihe. 203. Dt. 18,5. 204. Lev. 21,23. 205. Cf. Lev. 5,15 u. 22,9.

auch hierbei durch Steinigung. R. Johanan b. Nuri sagte: Wie dort durch Erdrosselung, ebenso auch hierbei durch Erdrosselung. — Worüber stritten R. Jišmåél und R. Åqiba? — R. Åqiba ist der Ansicht, man folgere *soll sterben* von *soll sterben*, nicht aber *soll sterben* von *wird sterben*; R. Jišmåél aber ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich eines Gemeinen von einem Gemeinen, nicht aber hinsichtlich eines Gemeinen von einem Propheten. — Und R. Åqiba!? Da er Verleiter geworden ist, so gibt es ja keinen größeren Gemeinen[209] als ihn. — Worüber streiten R. Åqiba und R. Johanan b. Nuri? — Sie führen denselben Streit wie R. Šimón und die Rabbanan, denn es wird gelehrt: Wenn ein Prophet [zum Götzendienste] verleitet, so ist er durch Steinigung hinzurichten; R. Šimón sagt, durch Erdrosselung. — Wir haben ja aber gelernt: R. Åqiba sagt, durch Erdrosselung!? — Über die Ansicht R. Åqibas streiten Tannaím; unsere Mišna lehrt die Ansicht R. Åqibas nach R. Šimón, die Barajtha aber lehrt die Ansicht R. Åqibas nach den Rabbanan.

206. Num. 18,7. 207. Ib. 17,28. 208. Dt. 13,6. 209. הדיוט im weitern Sinne: gemein, dumm; vgl. S. 729 Anm. 517.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

INHALT